This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dritter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1836.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dritter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1836.

E-74136

JA63
R7
v.3

Inhalt des dritten Bandes.

	Seite
Breisgau. — Von Baber.	1
Bremen. — Von Bülau.	18
Breve, s. Curie.	21
Brevier. — Von P.	22
Briefadel, s. Adel.	28
Briefsgeheimniß, s. Beschlagnahme.	28
Britannien, s. England.	28
Broglie, Herzog von. — Von Weipel.	28
Brot, Brot-Taxe, Schau u. s. w., s. Lebensmittel.	30
Brougham. — Von Weipel.	30
Brutto-Einnahme, Brutto-Ertrag, s. Einnahme und Ertrag.	33
Buchdruckerkunst. — Von Rotteck.	33
Buchhandel. — Von Rotteck.	45
Bücher-Censur, s. Censur.	49
Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.	49
Bücher-Verbot, s. Censur.	49
Budget. — Von M—d.	49
Buenos-Ayres. — Von Bülau.	69
Bulle, s. Curie.	75
Bund, Bundesverfassung, Staaten- oder Völkervereine oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß, Staatenbund, Bundes- (oder Staaten-) Staat. — Von Welcker.	76
Bund, deutscher, rheinischer, Bundestag, Bundesfestungen ꝛc., s. deutscher Bund und Rheinbund, auch Deutschland.	116
Bund Gottes — mit Abraham u. unter Mose mit dem ganzen althebräischen Volk, um sich von ihm zum Nationalkönig wählen zu lassen. — Von Paulus.	116
Bündniß, s. Allianz.	123
Buonaparte, Napoleon, und sein Haus. — Von Rotteck.	123
Bureaukratie, s. Verwaltungssystem.	147
Bürger. — Von Mittermaier.	147
Bürgerkrieg, s. Krieg.	149
Bürgermilitair, s. Kriegsverfassung.	149
Bürgrecht. — Von Mittermaier.	149
Bürgerschulen, s. Schulen.	151
Bürgerstand. — Von Mittermaier.	151
Bürgschaft, s. Verbürgung.	153
Burgunder. — Von H. K. H.	153
Burke. — Von Weipel.	156
Burschenschaft, s. Studentenverbindungen.	157
Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Minister, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsschreiben. — Von Rotteck.	157
Cabinets-Justiz, Cabinets-Justanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und gesetzgebenden. — Von Welcker.	163
Cachet, lettres de. — Von Welcker.	189
Cadix, s. Cortes-Verfassung.	190
Calender, s. Zeitrechnung.	190
Calmarische Union, s. Schweden.	190
Calomarde, s. Spanien.	190
Calonne, s. französische Revolution.	190
Calvin. — Von Paulus.	190
Camarilla. — Von Welcker.	214
Cambaceres. — Von Weipel.	216
Cameralwissenschaft, Cammergüter u. s. w., s. unter K.	219
Cammer, s. Kammer.	219
Campo Formio, s. Friedensschlüsse und französische Revolution.	219
Canada. — Von Bülau.	219
Canäle, s. Eisenbahnen und Canäle.	226
Canning. — Von Weipel.	226
Canon, Canonicus, canonisches Recht, s. Kirchenrecht.	236
Canton, s. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.	236
Canzleifässigkeit, s. Gerichtsstände, privilegirte.	236
Capet, s. Frankreich.	236
Capigi, s. Türkische Verfassung.	236
Capital. — Von Rotteck.	236
Capitalien-Steuer. — Von Rotteck.	247
Capitel, s. Kirchenverfassung.	262
Capitularien, s. deutsche Gesetze.	263
Capitulation. — Von Welcker.	263
Capo d'Istrias, s. griechische Revolution.	264
Caravanen. — Von Bülau.	264
Carbonari und Calderari, s. geheime Gesellschaften.	265
Cardinal, Cardinalscollegium, s. Curie (römische).	266
Carl, s. Karl.	266
Carlos, Don, s. Spanien.	266
Carlsbader Beschlüsse, s. Karlsbader Beschlüsse.	266
Carnaval. — Von Weipel.	266
Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergensis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu den früheren, wie zu den neuesten Strafgesetzgebungen). — Von Welcker.	269
Cartell, s. Deserteurs und Kriegsgefangene.	283
Caspisches Meer. — Von Bülau.	283
Cassationshof. — Von Kolb.	284
Cassation der Staatsdiener, s. Staatsdiener.	286
Cassel (Hessen-Cassel, Churfürstenth. Hessen). — Von Jordan.	286
Castaños, s. Spanien.	308
Casten, s. Kasten.	308
Castilien, s. Spanien.	308
Castlereagh. — Von Rotteck.	308
Catalonien, s. Spanien.	316
Cataster, s. Kataster.	316
Catholicismus, s. Katholicismus.	316
Cautelen, Cautelarjurisprudenz. — Von Welcker.	316
Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. — Von Welcker.	317
Censur der Druckschriften. — Von Welcker.	329
Census, insbesondere Wahlcensus. — Von Rotteck.	366

Seite

Centgerichte, s. deutsche Gerichtsverfassung. 388
Centralisation. — Von Welcker. . . 388
Central-Untersuchungs-Commission, s. Karlsbader Beschlüsse. 389
Central-Verwaltung, s. von Stein. . 389
Centrum der Deputirten-Kammern, insbesondere der französischen. — Von Welcker. 389
Ceremoniel; Etikette. — Von Rotteck. 392
Cession, s. Abtretung. 398
Chalif, Chalifat. — Von Rotteck. . 398
Chambres introuvable, s. Frankreichs neueste Geschichte. 402
Chargé d'affaires, s. Gesandter. . . 402
Charta magna, s. Englische Verfassung. 402
Charte, Verfassungs-Urkunde, Freiheits-Brief; insbesondere französische Charte. — Von Rotteck. 402
Chatam. — Von Weitzel. 433
Chateaubriand. — Von Weitzel. . . 439
Chatoulle-Güter, s. Civilliste. . . . 447
Cherusker, s. Altdeutsche Völker. . . 447
Chile: — Von Bülau. 447
China, s. Sina. 453
Cholera. — Von Baumgärtner. . . 453
Chouanis, s. Französische Revolution. . 457
Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur oder zum Recht und zum Staat. — Von Welcker. . . . 457
Churfürsten, s. Kurfürsten. 495
Cicero, s. römisches Recht. 495
Cisalpinische Republik, s. Italien. . . 495
Citadelle. — Von v. Theobald. . . 496
Civil-Etat, s. Budget. 493
Civil-Gerichtsordnung, s. Gerichtsordnung. 496
Civilliste, Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Gut. Krondotation. — Von Welcker. 496
Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil- oder bürgerliches Rechtsgesetz und Gesetzbuch. — Von Rotteck. 500
Classensteuer, s. Klassensteuer. . . . 515
Clopicki, s. Polen. 515
Club, s. Association und französische Revolution. 515
Coalition, s. Allianz. 515
Coblenz, s. französische Revolution. . . 513
Code civil français, s. französisches Recht. 515
Codex, s. römisches Recht. 515
Cognaten, s. Verwandtschaft. . . . 515
Cölibat, s. Ehelosigkeit. 515
Collecten; Collectiren, Collectanten. — Von Welcker. 515
Collegium; Collegial- und büreaukratisches System der Verwaltung. — Von Welcker. 516
Collision der Gesetze und Rechte; hypothetische und absolutgebietende Gesetze. — Von Welcker. 522
Colluvion: — Von Bopp. 525
Colonat, Colonat, s. Bauer. 531
Colonien. — Von Weitzel. . . . 531
Columbia. — Von Bülau. 545
Comitat, s. Lehenwesen. 555

Seite

Comité, s. Ausschuß. 555
Comitien, s. römische Verfassung. . . 555
Commenderie, s. Ritterorden. . . . 555
Commission, s. Cabinets-Justiz. . . . 553
Commissions-Handel, s. Handel. . . 553
Commodatum, s. Leihcontract. . . . 553
Communalgarden, s. Nationalgarden. . 553
Compagnie, s. Handelscompagnie. . . 553
Compensation. — Von D. 555
Competenz. — Von D. 561
Complott, s. Verschwörung. 564
Compositionen-System (älteres Strafrecht der Völker; vorzüglich altdeutsches), Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Freistätte und Lösegeld (oder Buße, Wette, Compositio, Emendatio, Wergeld) und Fredum (oder Brüche), Gesammtbürgschaft und Talion. — Von Welcker. . . 565
Compromiß, s. Schiedsgericht. . . . 585
Conar, s. Versuch. 585
Concession, polizeilich und politisch. — Von Rotteck. 585
Concilien: — Von Paulus. . . . 591
Conclave, s. Papstwahl. 612
Concordate. — Von Rotteck. . . . 612
Concubinat. — Von Bopp. . . . 623
Concurrenz, s. Zusammenfluß. . . . 626
Concurs (Bankerot, Gant, Falliment). — Von Bopp. 626
Concussion, s. Erpressung. 642
Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von). — Von Weitzel. 642
Confessions-Bekenntniß. — Von Paulus. 646
Confirmation, s. Bestätigung. . . . 653
Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen. — Von Rotteck. 653
Conföderation, s. Bund und Polen. . 661
Confrontation (Gegenstellung). — Von Bopp. 661
Congreß, Congresse, Congreßacte, insbesondere jene von Wien. Congresse der neuesten Zeit, insbesondere jene von Aachen, von Karlsbad, von Troppau, Laibach, Verona; Conferenzen von Wien und von London; Congreß von Panama. — Von Rotteck. 666
Congreveſche Raketen oder Brand-Raketen. — Von v. Theobald. . . . 727
Conscription. — Von Rotteck. . . . 732
Consens. — Von Welcker. 736
Consilium abeundi, s. Universität. . 737
Consistorium, s. Curie (römische) und Kirchenverfassung (protestantische). . . 737
Constant (Benjamin de). — Von Weitzel. 757
Constantinopel, s. Türkei. 761
Constitution; Constitutionen; Constitutionelles Prinzip und System; constitutionell und anticonstitutionell. — Von Rotteck. 767
Consul, s. diplomatische Personen. . . 79
Consumenten, s. Producenten. . . . 79
Consumtion, Consumtionssteuer, s. Verzehrung, Verzehrungssteuer. . . . 79
Contagieuse Krankheiten, s. ansteckende Krankheiten. 79

Breisgau. Mit der historischen Schilderung dieser Landschaft, des südwestlichsten Theiles im Großherzogthum Baden, ist ganz vorzüglich auch verknüpft die Geschichte von Freiburg, dem Wohnorte der beiden Herausgeber des Staats-Lexikons, welche Stadt bereits zu Kaiser Joseph II. Zeit der Sitz rühmlicher Bestrebungen für Aufklärung und Humanität war, und besonders auch in unsern Tagen durch ihren entschieden liberalen Geist einen nicht geringen kirchlichen und politischen Ruf erlangte, was selbst von Seiten anerkannt wird, wo kein verdächtiges Lob zu vermuthen steht. Schon dies mag es rechtfertigen, wenn wir eine ausführliche Darstellung der Schicksale der kleinen Landschaft den Artikeln des Staats-Lexikons einreihen. Aber auch außerdem zeichnet sich der Breisgau mit seiner Hauptstadt in mehrfacher Beziehung vor vielen Gegenden Deutschlands sehr bemerkenswerth aus. Denn nicht nur ist er eine der wohlgelegensten, schönsten und fruchtbarsten, sondern seine Geschichte bietet mehrere Partien dar, welche theils für den Alterthumsforscher, theils selbst für den Staatsmann von belehrendem Interesse sind.

Die Ausdehnung des Breisgaus erstreckt sich von der Höhe des Feldbergs südlich bis an den Rhein (bei Säckingen), nördlich bis zum Schülersberg (in der Gegend von Hornberg) und westlich bis wieder an den Rhein, so daß die Landschaft ein ohngefähr 8 M. langes und halb so breites Viereck bildet, dessen Inhalt die mannichfaltigste und angenehmste Abwechselung von Hochgebirgen, von minder rauhen Bergreihen, von Hügeln, Schluchten, Thälern und Ebenen darbietet. So gehören namentlich (außer dem Feldberge) die drei höchsten Gipfel des südlichen Schwarzwalds zum Breisgau, der Belchen, Blauen und Kandel. Vom südwestlichen Fuße des Feldbergs aber zieht sich das herrliche Thal der Wiese, welche Hebel so schön besungen hat, bis hervor in die Gegend von Basel; am westlichen Abhange des Blauen ruht der Badeort Badenweiler, wo auf der alten Schloßruine die Aussicht über die nächsten Rebhügel, über die Kornfelder bis zum Rhein, und jenseits bis in die Thäler der Vogesen, an den malerischen Zauber italienischer Landschaften erinnert. Alsdann folgt der weite Garten um Freiburg, mit dem Kaiserstuhl, dem Treisam-, Glotter- und Elzthale, wo sich dem Wandrer bei jeder Wendung, auf jeder Anhöhe eine neue Aussicht überraschend eröffnet. Wer bewunderte nicht die wildromantische Natur des „Höllenthales", die sonnenheitern üppigen Gefilde des „Himmelreiches", und zunächst der Stadt das reiche, unvergleichliche Panorama auf St. Loretto!

Das Bergland ist die größere Hälfte des Breisgaues, wo das kräftige, schöne Volk sich in der Regel theils von der Viehzucht und von Holzhandel, theils von der Uhrmacherei ernährt; doch baut man oft bis auf die rauhesten Höhen, auch überall Kartoffeln, Hafer und Sommerroggen. Ein um so fruchtbareres Erdreich enthalten dagegen die Thäler und die Gegenden an den Vorhügeln des Gebirges, wo sich die unzähligen Bergwasser zu belebenden Bächen und Flüssen sammeln. Hier findet man in den Gemarkungen der meistentheils beträchtlichen Dörfer und Flecken die üppigsten Wiesen, die schönsten Getreidefelder und einen besonders reichen Obst- und Weinwachs; der Markgräfler ist berühmt durch ganz Schwaben. Außerdem pflanzt man auch Hanf, Rüben, Hülsenfrüchte und Küchengewächse aller Art, und treibt eine täglich gedeihlichere Rinder-, Schweine- und Schafzucht. Nicht minder gesegnet sind die weiten Ebenen längs dem Rheine hin, nur daß sich unter dem Volke hier leider häufig die Einwirkungen der Nachbarschaft des Elsasses, der Schmuggelei und des Branntweins, auf eine beklagenswerthe Weise kund thun.

Historisch ist die breisgauische Landschaft einer der deutschen Gaue, deren schon in den ältesten Denkmälern namentliche Erwähnung geschieht. Die römische Reichsnotiz vom Ende des vierten Jahrhunderts zählt unter den im römischen Heere dienenden Deutschen die Brisigavi, welcher Name sogleich an die keltisch-römische Niederlassung zu Breisach (mons Brisiacus, Brisiacum) erinnert *). Ueberhaupt stößt der Alterthumsforscher hier allenthalben auf Spuren der frühesten Ansiedlung und Cultur durch Kelten (Gallier) und Römer. Und nachdem die Alemannen sich des Rheinthales bemeistert hatten, erschien ihnen keine Gegend so einladend zu bleibender Bewohnung, als die Thäler und Vorhügel des südwestlichen Rheinwinkels, an dessen Spitze das alte Basilea (Basel) sich erhob. Dies bezeugen die sehr frühe, zum Theil schon im siebenten Jahrhundert urkundlich vorkommenden Namen der meisten jetzt bestehenden (auch vieler abgegangenen) breisgauischen Ortschaften. Selbst das Licht des Evangeliums verbreitete sich hier früher als irgendwo in Deutschland nach den Stürmen der Völkerwanderung. Bereits unter Klodwig I. stiftete der schottische Missionär Fridolin das Kloster zu Säckingen, und hundert Jahre später legte sein Landsmann Trutbert den Grund zu der Abtei seines Namens im Münsterthale **).

Diese gesegnete, uralt bevölkerte und angebaute Landschaft ist auch die Wiege jenes um deutsches Bürgerthum so verdienten Fürstengeschlechts, welchem das großherzoglich badische Haus seinen Ursprung verdankt. Noch erhebt sich, ohnweit Freiburg, auf der Höhe eines gegen die Ebene

*) S. notitia dign. imperii rom. ex n. recens. Philippi Labbe, S. J. Paris. 1651. und vergl. Schöpflin, Alsat. illustr. Tom. I. pag. 191.

**) S. Neugart, episcopat. constant. Tom. I. Proleg. pag. 89. und pag. 7, 42.

hervortretenden Hügels der Thurm von Zähringen, ein ehrwürdiger Ueberreſt aus den Zeiten der alten Herzoge. Vermuthlich baute denſelben Graf Bezelin (wie deſſen Vetter Ratbod im Aargau den Thurm Habsburg) zum Schutze ſeiner in der Umgegend gelegenen Güter; zum Wohnſitze aber wählte ihn erſt Herzog Berthold II., welcher ſich aus dem für ſein Geſchlecht ſo unheilvollen Schwaben ganz auf die breisgauiſchen Stammgüter zurückzog, wie er denn zugleich auch das von ſeinem Vater bei der Burg Teck gegründete Kloſter St. Peter in die Nachbarſchaft der Burg Zähringen verſetzte und zur Familiengruft erlas. Von dem an erfreute ſich der Breisgau fortwährend des Glückes einer ſo wohlthätigen Herrſchaft, wie man die Zähringiſche überhaupt nennen muß. Die Herzoge hielten ſtreng auf Ordnung und Sicherheit in ihren Landen, gründeten zur Aufnahme des Handels und der Cultur, wie anderwärts andere Städte, ſo im Breisgau bei einem alten Jagdhauſe an der Treiſam das Gemeinweſen von Freiburg, und am Rhein die Stadt Neuenburg; ſie erweiterten Breiſach und thaten Manches auch zur beſſern Aufnahme der breisgauiſchen Klöſter *).

Bei dem 1218 erfolgten kinderloſen Tode Herzog Berthold des Reichen, mit welchem der herzogliche Stamm von Zähringen erloſch, fielen die breisgauiſchen Eigengüter mit den Städten Freiburg und Neuenburg an ſeinen Schwager, Graf Egon von Urach, deſſen Nachkommenſchaft ſich bald in die zwei Linien von Freiburg und von Fürſtenberg unterſchied. Nach ſolcher Veränderung aber der breisgauiſchen Verhältniſſe ziehet jetzt beſonders das freiburgiſche Gemeinweſen unſern Blick auf ſich durch ſein freudiges Emporblühen und ſeinen muthigen Kampf gegen den Druck der neuen Herrſchaft. Die Stadt war 1118 von Herzog Berthold III., welcher während einer Gefangenſchaft zu Köln das ſtädtiſche Leben hatte kennen und ſchätzen lernen, auf ſeinem eigenthümlichen Grund und Boden gegründet und zu einem Marktorte beſtimmt worden, weswegen er anfangs faſt nur Kaufleute zur Niederlaſſung dahin einlud, und ihnen beſonders ſeinen Frieden, ſicheres Geleit, Zollfreiheit und Erſtattung des in ſeinem Gebiete durch Unſicherheit erlittenen Schadens gewährte. Herzog Konrad aber, ſein Bruder und Nachfolger, ertheilte dem Gemeinweſen 1120 die Urkunde ſeiner ſtädtiſchen Verfaſſung, welche in allen Hauptpunkten der kölniſchen nachgebildet war. Eine Mark freien Eigenthums reichte hin, um das Bürgerrecht der neuen Stadt zu erwerben, und wer ſich darin niederließ, erhielt zur Errichtung ſeines Wohnhauſes einen Hofraum von 100 Fuß in der Länge und 50 in der Breite. Alle Bürger waren frei, genoſſen eine vollkommene Gleichheit des Rechts und gaben kein Vogtgeld (jus advocatiae) von ihren Gütern; ſie wählten als ſelbſtſtändige Gemeine ihren geiſtlichen und weltlichen Vorſteher: den Leutprieſter oder Pfarrer, welchem der Herr die Kirche verlieh, den Vogt, und alljährlich den Schultheiß, welche er be-

*) Vergl. Schöpflin, histor. Zaringo-badens. Tom. I. und Leichtlin, die Zähringer. Freib. im Breisg. 1831.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Dritter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1836.

E-M1136

JA63
K7
v.3

Inhalt des dritten Bandes.

	Seite
Breisgau. — Von Baden.	1
Bremen. — Von Bülau.	18
Breve, s. Curie.	21
Brevier. — Von P.	22
Briefadel, s. Adel.	28
Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.	28
Britannien, s. England.	28
Broglie, Herzog von. — Von Welcker.	28
Brot, Brot-Taxe, Schau u. s. w., s. Lebensmittel.	30
Brougham. — Von Welcker.	30
Brutto-Einnahme, Brutto-Ertrag, s. Einnahme und Ertrag.	33
Buchdruckerkunst. — Von Rotteck.	33
Buchhandel. — Von Rotteck.	45
Bücher-Censur, s. Censur.	49
Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.	49
Bücher-Verbot, s. Censur.	49
Budget. — Von M—b.	49
Buenos-Ayres. — Von Bülau.	69
Bulle, s. Curie.	75
Bund, Bundesverfassung, Staaten- oder Völkervereine oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß, Staatenbund, Bundes- (oder Staaten-) Staat. — Von Welcker.	76
Bund, deutscher, rheinischer, Bundestag, Bundesfestungen ꝛc., s. deutscher Bund und Rheinbund, auch Deutschland.	116
Bund Gottes — mit Abraham u. unter Mose mit dem ganzen althebräischen Volk, um sich von ihm zum Nationalkönig wählen zu lassen. — Von Paulus.	116
Bündniß, s. Allianz.	123
Buonaparte, Napoleon, und sein Haus. — Von Rotteck.	123
Bürcaukratie, s. Verwaltungssystem.	147
Bürger. — Von Mittermaier.	147
Bürgerkrieg, s. Krieg.	149
Bürgermilitair, s. Kriegsverfassung.	149
Bürgrecht. — Von Mittermaier.	149
Bürgerschulen, s. Schulen.	151
Bürgerstand. — Von Mittermaier.	151
Bürgschaft, s. Verbürgung.	153
Burgunder. — Von H. K. H.	153
Burke. — Von Welcker.	156
Burschenschaft, s. Studentenverbindungen.	157
Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Minister, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsschreiben. — Von Rotteck.	157
Cabinets-Justiz, Cabinets-Instanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und gesetzgebenden. — Von Welcker.	163
Cachet, lettres de. — Von Welcker.	189
Cadix, s. Cortes-Verfassung.	190
Calender, s. Zeitrechnung.	190
Calmarische Union, s. Schweden.	190
Calomarde, s. Spanien.	190
Calonne, s. französische Revolution.	190
Calvin. — Von Paulus.	190
Camarilla. — Von Welcker.	214
Cambaceres. — Von Welcker.	216
Cameralwissenschaft, Cammergüter u. s. w., s. unter K.	219
Cammer, s. Kammer.	219
Campo Formio, s. Friedensschlüsse und französische Revolution.	219
Canada. — Von Bülau.	219
Canäle, s. Eisenbahnen und Canäle.	226
Canning. — Von Welcker.	228
Canon, Canonicus, canonisches Recht, s. Kirchenrecht.	236
Canton, s. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.	236
Canzleisässigkeit, s. Gerichtsstände, privilegirte.	236
Capet, s. Frankreich.	236
Capigi, s. Türkische Verfassung.	236
Capital. — Von Rotteck.	236
Capitalien-Steuer. — Von Rotteck.	247
Capitel, s. Kirchenverfassung.	262
Capitularien, s. deutsche Gesetze.	263
Capitulation. — Von Welcker.	263
Capo d'Istrias, s. griechische Revolution.	264
Caravanen. — Von Bülau.	264
Carbonari und Calderari, s. geheime Gesellschaften.	265
Cardinal, Cardinalscollegium, s. Curie (römische).	266
Carl, s. Karl.	266
Carlos, Don, s. Spanien.	266
Carlsbader Beschlüsse, s. Karlsbader Beschlüsse.	266
Carneval. — Von Welcker.	266
Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergensis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu den früheren, wie zu den neuesten Strafgesetzgebungen). — Von Welcker.	269
Cartell, s. Deserteurs und Kriegsgefangene.	283
Caspisches Meer. — Von Bülau.	283
Cassationshof. — Von Kolb.	284
Cassation der Staatsdiener, s. Staatsdiener.	286
Cassel (Hessen-Cassel, Churfürstenth. Hessen). — Von Jordan.	286
Castaños, s. Spanien.	308
Casten, s. Kasten.	308
Castilien, s. Spanien.	308
Castlereagh. — Von Rotteck.	308
Catalonien, s. Spanien.	316
Cataster, s. Kataster.	316
Catholicismus, s. Katholicismus.	316
Cautelen, Cautelarjurisprudenz. — Von Welcker.	316
Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. — Von Welcker.	317
Censur der Druckschriften. — Von Welcker,	329
Census, insbesondere Wahlcensus. — Von Rotteck.	366

Seite

Gentgerichte, s. deutsche Gerichtsverfassung 388
Centralisation. — Von Welcker. . . 388
Central-Untersuchungs-Commission, s. Karlsbader Beschlüsse. 389
Central-Verwaltung, s. von Stein. . 389
Centrum der Deputirten-Kammern, insbesondere der französischen. — Von Welcker. 389
Ceremoniel; Etikette. — Von Rotteck. 392
Cession, s. Abtretung. 398
Chatif, Chalifat. — Von Rotteck. . 398
Chambres introuvable, s. Frankreichs neueste Geschichte. 402
Chargé d'affaires, s. Gesandter. . . 402
Charta magna, s. Englische Verfassung. 402
Charte, Verfassungs-Urkunde, Freiheits-Brief; insbesondere französische Charte. — Von Rotteck. 402
Chatam. — Von Weipel. 433
Chateaubriand. — Von Weipel. . . 439
Chatoulle-Güter, s. Civilliste. . . . 447
Cherusker, s. Altdeutsche Völker. . . 447
Chile: — Von Bülau. 447
China, s. Sina. 453
Cholera. — Von Baumgärtner. . 453
Chouanns, s. Französische Revolution. . 457
Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur oder zum Recht und zum Staat. — Von Welcker. . . . 457
Churfürsten, s. Kurfürsten. 495
Cicero, s. römisches Recht. 495
Cisalpinische Republik, s. Italien. . . 495
Citadelle. — Von v. Theobald. . . 496
Civil-Etat, s. Budget. 498
Civil-Gerichtsordnung, s. Gerichtsordnung. 496
Civilliste, Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Gut. Krondotation. — Von Welcker. 496
Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil- oder bürgerliches Rechtsgesetz und Gesetzbuch. — Von Rotteck. 500
Classensteuer, s. Klassensteuer. . . . 515
Clopicki, s. Polen. 515
Club, s. Association und französische Revolution. 515
Coalition, s. Allianz. 515
Cobenz, s. französische Revolution. . . 513
Code civil français, s. französisches Recht. 515
Codex, s. römisches Recht. 515
Cognaten, s. Verwandtschaft. . . . 515
Cölibat, s. Ehelosigkeit. 515
Collecten; Collectiren, Collectanten. — Von Welcker. 515
Collegium; Collegial- und büreaukratisches System der Verwaltung. — Von Welcker. 516
Collision der Gesetze und Rechte; hypothetische und absolutgebietende Gesetze. — Von Welcker. 522
Colluvion: — Von Bopp. 525
Colonat, Colonat, s. Bauer. 531
Colonien. — Von Weipel. 531
Columbia. — Von Bülau. 545
Comitat, s. Lehenwesen. 555

Seite

Comité, s. Ausschuß. 555
Comitien, s. römische Verfassung. . . 555
Commenderie, s. Ritterorden. . . . 553
Commission, s. Cabinets-Justiz. . . . 553
Commissions-Handel, s. Handel. . . 553
Commodatum, s. Leihcontract. . . . 555
Communalgarden, s. Nationalgarden. . 555
Compagnie, s. Handelscompagnie. . . 553
Compensation. — Von D. 555
Competenz. — Von D. 561
Complott, s. Verschwörung. 564
Compositionen-System (älteres Strafrecht der Völker; vorzüglich altdeutsches), Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Freistätte und Lösegeld (oder Buße, Wette, Compositio, Emendatio, Wergeld) und Fredum (oder Brüche), Gesammtbürgschaft und Talion. — Von Welcker. . . 565
Compromiß, s. Schiedsgericht. . . . 585
Conat, s. Versuch. 585
Concession, polizeilich und politisch. — Von Rotteck. 585
Concilien: — Von Paulus. . . . 591
Conclave, s. Papstwahl. 612
Concordate. — Von Rotteck. . . . 612
Concubinat. — Von Bopp. . . . 623
Concurrenz, s. Zusammenfluß. . . . 626
Concurs (Bankerot, Gant, Falliment). — Von Bopp. 626
Concussion, s. Erpressung. 642
Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von). — Von Weipel. 642
Confessions-Bekenntniß. — Von Paulus. 646
Confirmation, s. Bestätigung. . . . 653
Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen. — Von Rotteck. 653
Conföderation, s. Bund und Polen. 661
Confrontation (Gegenstellung). — Von Bopp. 661
Congreß, Congresse, Congreßacte, insbesondere jene von Wien. Congresse der neuesten Zeit, insbesondere jene von Aachen, von Karlsbad, von Troppau, Laibach, Verona; Conferenzen von Wien und von London; Congreß von Panama. — Von Rotteck. 666
Congreveſche Raketen oder Brand-Raketen. — Von v. Theobald. . . . 727
Conscription. — Von Rotteck. . . . 732
Consens. — Von Welcker. 738
Consilium abeundi, s. Universität. . 737
Consistorium, s. Curie (römische) und Kirchenverfassung (protestantische). . . 737
Constant (Benjamin de). — Von Weipel. 757
Constantinopel, s. Türkei. 761
Constitution; Constitutionen; Constitutionelles Prinzip und System; constitutionell und anticonstitutionell. — Von Rotteck. 761
Consul, s. diplomatische Personen. . . 798
Consumenten, s. Producenten. . . . 798
Consumtion, Consumtionssteuer, s. Verzehrung, Verzehrungssteuer. . . . 798
Contagieuse Krankheiten, s. ansteckende Krankheiten. 798

Breisgau. Mit der historischen Schilderung dieser Landschaft, des südwestlichsten Theiles im Großherzogthum Baden, ist ganz vorzüglich auch verknüpft die Geschichte von Freiburg, dem Wohnorte der beiden Herausgeber des Staats-Lexikons, welche Stadt bereits zu Kaiser Joseph II. Zeit der Sitz rühmlicher Bestrebungen für Aufklärung und Humanität war, und besonders auch in unsern Tagen durch ihren entschieden liberalen Geist einen nicht geringen kirchlichen und politischen Ruf erlangte, was selbst von Seiten anerkannt wird, wo kein verdächtiges Lob zu vermuthen steht. Schon dies mag es rechtfertigen, wenn wir eine ausführliche Darstellung der Schicksale der kleinen Landschaft den Artikeln des Staats-Lexikons einreihen. Aber auch außerdem zeichnet sich der Breisgau mit seiner Hauptstadt in mehrfacher Beziehung vor vielen Gegenden Deutschlands sehr bemerkenswerth aus. Denn nicht nur ist er eine der wohlgelegensten, schönsten und fruchtbarsten, sondern seine Geschichte bietet mehrere Partien dar, welche theils für den Alterthumsforscher, theils selbst für den Staatsmann von belehrendem Interesse sind.

Die Ausdehnung des Breisgaus erstreckt sich von der Höhe des Feldbergs südlich bis an den Rhein (bei Säckingen), nördlich bis zum Schülersberg (in der Gegend von Hornberg) und westlich bis wieder an den Rhein, so daß die Landschaft ein ohngefähr 8 M. langes und halb so breites Viereck bildet, dessen Inhalt die mannichfaltigste und angenehmste Abwechselung von Hochgebirgen, von minder rauhen Bergreihen, von Hügeln, Schluchten, Thälern und Ebenen darbietet. So gehören namentlich (außer dem Feldberge) die drei höchsten Gipfel des südlichen Schwarzwalds zum Breisgau, der Belchen, Blauen und Kandel. Vom südwestlichen Fuße des Feldbergs aber zieht sich das herrliche Thal der Wiese, welche Hebel so schön besungen hat, bis hervor in die Gegend von Basel; am westlichen Abhange des Blauen ruht der Badeort Badenweiler, wo auf der alten Schloßruine die Aussicht über die nächsten Rebhügel, über die Kornfelder bis zum Rhein, und jenseits bis in die Thäler der Vogesen, an den malerischen Zauber italienischer Landschaften erinnert. Alsdann folgt der weite Garten um Freiburg, mit dem Kaiserstuhl, dem Treisam-, Glotter- und Elzthale, wo sich dem Wandrer bei jeder Wendung, auf jeder Anhöhe eine neue Aussicht überraschend eröffnet. Wer bewunderte nicht die wildromantische Natur des „Höllenthales", die sonnenheitern üppigen Gefilde des „Himmelreiches", und zunächst der Stadt das reiche, unvergleichliche Panorama auf St. Loretto!

Das Bergland ist die größere Hälfte des Breisgaues, wo das kräftige, schöne Volk sich in der Regel theils von der Viehzucht und von Holzhandel, theils von der Uhrmacherei ernährt; doch baut man oft bis auf die rauhesten Höhen, auch überall Kartoffeln, Hafer und Sommerroggen. Ein um so fruchtbareres Erdreich enthalten dagegen die Thäler und die Gegenden an den Vorhügeln des Gebirges, wo sich die unzähligen Bergwasser zu belebenden Bächen und Flüssen sammeln. Hier findet man in den Gemarkungen der meistentheils beträchtlichen Dörfer und Flecken die üppigsten Wiesen, die schönsten Getreidefelder und einen besonders reichen Obst- und Weinwachs; der Markgräfler ist berühmt durch ganz Schwaben. Außerdem pflanzt man auch Hanf, Rüben, Hülsenfrüchte und Küchengewächse aller Art, und treibt eine täglich gedeihlichere Rinder-, Schweine- und Schafzucht. Nicht minder gesegnet sind die weiten Ebenen längs dem Rheine hin, nur daß sich unter dem Volke hier leider häufig die Einwirkungen der Nachbarschaft des Elsasses, der Schmuggelei und des Branntweins, auf eine beklagenswerthe Weise kund thun.

Historisch ist die breisgauische Landschaft einer der deutschen Gaue, deren schon in den ältesten Denkmälern namentliche Erwähnung geschieht. Die römische Reichsnotiz vom Ende des vierten Jahrhunderts zählt unter den im römischen Heere dienenden Deutschen die Brisigavi, welcher Name sogleich an die keltisch-römische Niederlassung zu Breisach (mons Brisiacus, Brisiacum) erinnert *). Ueberhaupt stößt der Alterthumsforscher hier allenthalben auf Spuren der frühesten Ansiedlung und Cultur durch Kelten (Gallier) und Römer. Und nachdem die Alemannen sich des Rheinthales bemeistert hatten, erschien ihnen keine Gegend so einladend zu bleibender Bewohnung, als die Thäler und Vorhügel des südwestlichen Rheinwinkels, an dessen Spitze das alte Basilea (Basel) sich erhob. Dies bezeugen die sehr frühe, zum Theil schon im siebenten Jahrhundert urkundlich vorkommenden Namen der meisten jetzt bestehenden (auch vieler abgegangenen) breisgauischen Ortschaften. Selbst das Licht des Evangeliums verbreitete sich hier früher als irgendwo in Deutschland nach den Stürmen der Völkerwanderung. Bereits unter Klodwig I. stiftete der schottische Missionär Fridolin das Kloster zu Säckingen, und hundert Jahre später legte sein Landsmann Trutbert den Grund zu der Abtei seines Namens im Münsterthale **).

Diese gesegnete, uralt bevölkerte und angebaute Landschaft ist auch die Wiege jenes um deutsches Bürgerthum so verdienten Fürstengeschlechts, welchem das großherzoglich badische Haus seinen Ursprung verdankt. Noch erhebt sich, ohnweit Freiburg, auf der Höhe eines gegen die Ebene

*) S. notitia dign. imperii rom. ex n. recens. Philippi Labbe, S. J. Paris. 1651. und vergl. Schöpflin, Alsat. illustr. Tom. I. pag. 191.

**) S. Neugart, episcopat. constant. Tom. I. Proleg. pag. 39. und pag. 7, 42.

hervortretenden Hügels der Thurm von Zähringen, ein ehrwürdiger Ueberrest aus den Zeiten der alten Herzoge. Vermuthlich baute denselben Graf Bezelin (wie dessen Vetter Ratbod im Aargau den Thurm Habsburg) zum Schutze seiner in der Umgegend gelegenen Güter; zum Wohnsitze aber wählte ihn erst Herzog Berthold II., welcher sich aus dem für sein Geschlecht so unheilvollen Schwaben ganz auf die breisgauischen Stammgüter zurückzog, wie er denn zugleich auch das von seinem Vater bei der Burg Teck gegründete Kloster St. Peter in die Nachbarschaft der Burg Zähringen versetzte und zur Familiengruft erlas. Von dem an erfreute sich der Breisgau fortwährend des Glückes einer so wohlthätigen Herrschaft, wie man die Zähringische überhaupt nennen muß. Die Herzoge hielten streng auf Ordnung und Sicherheit in ihren Landen, gründeten zur Aufnahme des Handels und der Cultur, wie anderwärts andere Städte, so im Breisgau bei einem alten Jagdhause an der Treisam das Gemeinwesen von Freiburg, und am Rhein die Stadt Neuenburg; sie erweiterten Breisach und thaten Manches auch zur bessern Aufnahme der breisgauischen Klöster *).

Bei dem 1218 erfolgten kinderlosen Tode Herzog Berthold des Reichen, mit welchem der herzogliche Stamm von Zähringen erlosch, fielen die breisgauischen Eigengüter mit den Städten Freiburg und Neuenburg an seinen Schwager, Graf Egon von Urach, dessen Nachkommenschaft sich bald in die zwei Linien von Freiburg und von Fürstenberg unterschied. Nach solcher Veränderung aber der breisgauischen Verhältnisse ziehet jetzt besonders das freiburgische Gemeinwesen unsern Blick auf sich durch sein freudiges Emporblühen und seinen muthigen Kampf gegen den Druck der neuen Herrschaft. Die Stadt war 1118 von Herzog Berthold III., welcher während einer Gefangenschaft zu Köln das städtische Leben hatte kennen und schätzen lernen, auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden gegründet und zu einem Marktorte bestimmt worden, weswegen er anfangs fast nur Kaufleute zur Niederlassung dahin einlud, und ihnen besonders seinen Frieden, sicheres Geleit, Zollfreiheit und Erstattung des in seinem Gebiete durch Unsicherheit erlittenen Schadens gewährte. Herzog Konrad aber, sein Bruder und Nachfolger, ertheilte dem Gemeinwesen 1120 die Urkunde seiner städtischen Verfassung, welche in allen Hauptpunkten der kölnischen nachgebildet war. Eine Mark freien Eigenthums reichte hin, um das Bürgerrecht der neuen Stadt zu erwerben, und wer sich darin niederließ, erhielt zur Errichtung seines Wohnhauses einen Hofraum von 100 Fuß in der Länge und 50 in der Breite. Alle Bürger waren frei, genossen eine vollkommene Gleichheit des Rechts und gaben kein Vogtgeld (jus advocatiae) von ihren Gütern; sie wählten als selbstständige Gemeine ihren geistlichen und weltlichen Vorsteher: den Leutpriester oder Pfarrer, welchem der Herr die Kirche verlieh, den Vogt, und alljährlich den Schultheiß, welche er be-

*) Vergl. Schöpflin, histor. Zaringo-badens. Tom. I. und Leichtlin, die Zähringer. Freib. im Breisg. 1831.

stätigte. Der Rath bestand aus 24 Geschworenen (conjuratores), unter deren Bestimmung und Aufsicht die Münze, Maaß und Gewicht gehörten. Ferner übte die Gemeine auch eine Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Bürger nach herkömmlichem und gesetzlichem Recht, und keiner von des Herzogs Leuten durfte in der Stadt wohnen oder Bürger werden ohne ihre Zustimmung (nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate). Saß ein Leibeigener, ungefordert von seinem Herrn, Jahr und Tag in der Stadt, so behielt er die Freiheit. Gegen den Fremden (Gast) besaß der Einheimische große Vorrechte; denn er durfte denselben nicht als Zeuge annehmen, brauchte mit ihm keinen Zweikampf einzugehen und konnte eine erlittene Unbill, wenn er sie dem Richter angezeigt und der Fremde später in die Stadt kam, ungestraft an ihm rächen. Auch durfte kein Bürger vor ein fremdes Gericht gezogen werden. Mann und Frau standen sich völlig gleich (waren Genossen) und erbten einander. Waren Kinder vorhanden, so durfte der Vater nach dem Tode der Mutter ohne dringende Noth nichts von ihrem Vermögen veräußern, und auch auf dem Todbette ohne Wissen und Willen der rechtmäßigen Erben nichts an Andere vermachen. Starb aber Jemand ohne Kinder und Verwandte, so fiel dessen Hinterlassenschaft in drei gleichen Theilen an die Armen, die Stadt und den Herzog. Ein der Untreue überführter Waisenpfleger war mit seinem Leib der Gemeine, mit seinem Gut dem Herrn verfallen, und sein nächster väterlicher Verwandter mußte alsdann die Pflegschaft übernehmen. Friede und Ordnung wurden durch strenge Gesetze gehandhabt: wer gewaltsam in das Haus eines Bürgers eindrang, war der Rache desselben schutzlos überlassen; wer einen blutrünstig schlug, verlor die Hand, und wenn der Verwundete starb, das Leben. Geschah aber eine Verletzung bei Nacht oder in der Schenke, so entschied nur der Zweikampf (quia tabernam nocti assimulamus propter ebrietatem). Alle Raufereien hatten für den Schuldigen außer der gesetzlichen Buße die Ungnade des Herrn zur Folge; bei Streitigkeiten aber, worüber eine der Parteien nicht selbst Klage erhob, konnte weder der Herzog noch der Richter etwas sagen; wenn dagegen einmal geklagt war, so durfte alsdann auch keine geheime Ausgleichung oder Sühne mehr stattfinden. Dem Herrn war der Bürger zu nichts verpflichtet, als zu einer jährlichen Haussteuer von 1 Schilling, und zur Kriegsfolge auf einen Tag (ita tamen, quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare). Wer sich aber dieser entzog ohne gegründete Ursache, dem wurde das Haus niedergerissen. Jedem Bürger übrigens stand ein freier Abzug offen, und der Herr mußte ihm sicheres Geleit geben durch sein ganzes Gebiet *).

Im Besitze so kostbarer Freiheiten und unter dem kräftigen Schutze des herzoglichen Hauses, war Freiburg schnell zum ersten Gemeinwesen

*) S. Freib. Universitäts-Progr. 1833. enthalt. die älteste Verfassungs-Urk. der Stadt Freiburg, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeb. von Dr. Heinr. Schreiber.

des Breisgaues herangewachsen. Und diese freudige Entwickelung seiner Kräfte währete auch unter den nächsten Nachkommen Graf Egons noch fort. Die Vermehrung der Bevölkerung und andere Umstände erforderten einige Abänderungen und Erweiterungen der Verfassung. Namentlich hatte der alte, allmählig von den adeligen Geschlechtern besetzte Rath der Verundzwanziger, durch den Mißbrauch seiner Gewalt, die Bürgerschaft veranlaßt, ihm zur Controle die gleiche Anzahl eines jungen (ebenfalls jährlich ganz oder theilweis zu erneuernden) Rathes aus den Kaufleuten, Handwerkern und Edlen an die Seite zu stellen, ohne welchen kein gemeines Geschäft der Stadt verhandelt werden durfte. Dem alten überließ man jetzt die Rechtspflege, doch so, daß eine Appellation an den jungen Rath und an die gesammte Bürgerschaft, wie von dieser an den kölnischen Magistrat gestattet war. In allen wichtigen Dingen übrigens, welche die Ehre und Wohlfahrt des gemeinen Wesens betrafen, sollte die Mehrheit der Bürger entscheiden und ein Jeder ihrem Beschlusse gehorsam und gewärtig sein. Bald nach dieser Veränderung wurden 1292 nach gemeinsamer Bestimmung des Grafen, des Rathes und gemeiner Bürgerschaft die Zünfte und das Amt des Bürgermeisters eingeführt. Diesen und die Zunftvorsteher setzte aber der Herr nach Willkür, und die Zünfte waren noch blos eine militairische Einrichtung und etwa eine Controle bei Veräußerung städtischer Güter. Jeder Zunftmeister hatte die Gewalt und Pflicht, seine Zunft durch deren beschworene Statuten in Ordnung zu halten, sie in Kriegen der Stadt oder Herrschaft unter die Waffen zu rufen, und die zünftischen Satzungen unter Beiziehung des Schultheißen, Bürgermeisters und der übrigen Zunftvorsteher nach Nothdurft der Zeiten und Umstände zu ändern *). So entwickelte sich die freiburgische Verfassung und ging, wie schon früher auf die übrigen zähringischen Städte, jetzt auch auf mehrere fremde Gemeinwesen über, namentlich auf Kenzingen und Waldkirch im Breisgau **), und eine noch weit größere Zahl nahmen zu Freiburg ihr Recht, d. h. sie wählten dasselbe zu ihrem Oberhof, gleichwie es selbst den seinigen von Alters her in Köln erkannte ***). Indessen aber waren auch verschiedene Polizei-Einrichtungen getroffen und wohlthätige Anstalten gestiftet worden; es hatte sich die Bevölkerung zusehends gehoben, besonders durch den benachbarten Adel, welcher die Vortheile des städtischen Aufenthaltes mehr und mehr zu suchen anfing, und selbst die Markgrafen von Hochberg fanden es ehrend und ersprießlich, Bürger in Freiburg zu sein. Bei solchem Zusammenflusse von Einwohnern mehrten sich Handel und Gewerbe; die Stadt wurde wohlhabend, machte

*) G. Schreiber, Urk. Buch der Stadt Freiburg im Breisg. 1828. I. Band, 1. Abthlg. N. XI., L und LI.

**) Urk. der Herren von Usenberg von 1330 und 1360. Msc. Schreiber a. a. O. N. LIX.

***) Vergl. das angef. Univers.-Progr. S. 7.

Erwerbungen und vergrößerte sich; die Bürgerschaft fing an sich zu fühlen und ihren Feinden furchtbar zu werden *).

Aber schon damals war der Zünder des folgenden Zerwürfnisses gelegt. Es zeigt sich in der ersten deutschen Bearbeitung des alten Stadtrechts und in der neuen Verfassungsurkunde, welche die Erbfolge in der Herrschaft, die Ergänzung des Raths, die Jahrgehalte des Bürgermeisters und der Vierundzwanziger, den Gang des Gerichtswesens, die Bestellung der Zünfte und Anderes bestimmt, manche Spur von Anmaßungen durch die herrschaftliche Gewalt, und namentlich hing jetzt die Verleihung des Schultheißenamtes von dem Grafen ab, der dasselbe, wenn es kein Vierundzwanziger annehmen wollte, an den Meistbietenden verkaufen konnte. Ueberdies hatte sich Graf Egon III. durch seine Fehdelust in eine große Schuldenlast gestürzt, zu deren Hebung er an die Stadt allzu ungebührliche Forderungen that, um nicht ihren Widerstand zu erregen. Und so kam es denn zum entschiedenen Bruche. Die entschlossene Tapferkeit der Bürgerschaft indessen vereitelte den bewaffneten Angriff des Grafen auf die Stadt, und benutzte hernach die Geldnoth seines Sohnes und Enkels aufs Glücklichste zur Erweiterung ihrer Freiheiten und Macht. So erlangte der Rath die freie Wahl des Bürgermeisters und die Zünfte jene ihrer Vorsteher; ja, Graf Konrad ertheilte den Freiburgern 1327 um die Summe von 4000 M. S., neben andern wichtigen Rechtsamen, die volle Gewalt, „sich zu verbinden, wann und mit wem sie wollen", und innerhalb eines Zeitraumes von kaum 20 Jahren stand Freiburg nicht allein mit den angesehensten Städten am Rhein, in der Schweiz und in Schwaben, sondern selbst mit Fürsten, Bischöfen und einer Menge des Adels in Verbindung **). Nichts konnte dem freiburgischen Gemeinwesen in Wahrung und Entwickelung seiner Verfassungsrechte, in Erweiterung und Befestigung seiner Macht gedeihlicher seyn, als dieses Recht freier Einung oder Association. Denn dadurch war alle Willkür von Seiten der Herrschaft gehemmt, und der Graf konnte nur durch Eintracht mit der Stadt seinen Einfluß behaupten, oder er mußte unterliegen.

Als Konrad 1366 ohne männliche Nachkommenschaft verstarb, sollte die freiburgische Herrschaft verfassungsgemäß an dessen hinterlassene Gemahlin erben; allein sein Bruder Egon IV., auf welchen die Reichslehen übergingen, verdrängte die hülflose Wittwe aus ihrem Erbe, und suchte die über solche Gewaltthätigkeit entrüstete, ihm ohnehin abgeneigte Bürgerschaft durch Versprechungen für sich zu gewinnen. Aber sie bewies ihm nur so lange einen Schein von Ergebenheit, bis er ihnen, wie seine Väter, durch Schulden lästig fiel und ihr erwachtes Selbstgefühl durch Gewaltergreifung zu demüthigen suchte. Es kam abermals

*) S. das Freiburger Urk. Buch, N. I. Band, 1. und 2. Abthlg.

**) Vergl. Freiburger Urk. Buch und Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. Freiburg bei Herder 1825.

zum Kriege und die Stadt würde wohl abermals gesiegt haben, wenn nicht ihr unseliges Zerwürfniß mit den Straßburgern sie um eine tapfere Bundesgenossin gebracht und die feindliche Macht durch deren Kriegsvolk verstärkt hätte. Aber trotz der 1366 bei Endingen erlittenen Niederlage blieb sie gleich standhaft in Vertheidigung ihrer Freiheit, und erneute so ernsthaft ihre Rüstungen, daß der Graf endlich davon abstand, sie wieder in seine Gewalt zu bringen. Er ließ sich in Unterhandlungen ein, deren Erfolg seine völlige Verzichtleistung auf Freiburg und dessen Gebiet war, wogegen ihm die Stadt die hiezu erkaufte Herrschaft Badenweiler mit einer baaren Summe von 15,000 Gulden übergab.

Auf diese Weise kamen die Freiburger zu ihrer Freiheit, aber auch zu einer kaum erschwinglichen Schuldenlast, und sollten sich innerhalb einer kurzen Frist einen neuen Herrn erwählen. Von verschiedenen Seiten richtete man seine Blicke auf die wohlgelegene, wichtige Stadt, welche selbst wohl am liebsten den Gedanken einer Verbindung mit ihren Freunden in der Schweiz hegen mochte. Allein der Adel arbeitete aus allen Kräften dagegen und österreichische Unterhändler wußten klug genug die Umstände zu benutzen, um das bedrängte Gemeinwesen durch das Versprechen der Uebernahme eines Theils der Stadtschuld in die Gewalt ihres Herrn zu „practiciren" *). Freiburg schwur 1368 an das Haus Oesterreich und bildete bald den vorzüglichsten Ort der österreichischen Vorlande, namentlich nachdem es 1456 durch Herzog Albrecht III. eine Hochschule erhalten hatte **). Aber gleichwie es sich bisher über alle Hindernisse kräftig emporgeschwungen hatte, so fing es jetzt wieder zu sinken an, da Oesterreich sein Versprechen nur schlecht erfüllte und jene Schuldenlast der innere Schaden blieb, an welchem das Gemeinwesen fortan kränkelte....

Neben Freiburg zählte das Haus Oesterreich damals auch schon mehrere andere Besitzungen im Breisgau, welche es zusehends erweiterte, bis wir im 15. Jahrhundert außer den badischen Herrschaften Hochberg, Sausenberg und Röteln beinahe Alles, namentlich aber die Städte Neuenburg, Breisach, Endingen, Kenzingen und Waldkirch, nebst den Herrschaften Kostelberg und Schwarzenberg, unter ihm vereinigt sahen, wie selbst auch die breisgauische Landgrafschaft mit dem Landgerichte, dessen Lehen der Kaiser nach dem Ausgange des Hauses Zähringen an den Markgrafen zu Hochberg verliehen hatte, welches von diesem aber 1318 pfandschaftsweise an die Grafen von Freiburg und durch Konrad III., den Sohn Graf Egons IV., endlich 1398 an Herzog Leopold den Stolzen gedieh ***). Dieses Landgericht, die Fortsetzung des alten Gauge-

*) Nach Tschudys Ausdruck. S. Chron. der Eidgenossen. I. Theil. S. 465.

**) Stiftungsbrief bei Schreiber, Urk. Buch, II. Band. 2. Abthlg., N. DCXLIII.

***) Nach Aussage eines alten Mannes, welche 1434 urkundlich erhoben wurde. Freib. Urk. Buch, N. DXCVI.

gerichts, wurde noch im 14. Jahrhundert zu Brombach, Offendingen oder Theningen, unter freiem Himmel, von zwölf Schöffen, mit dem Landgrafen an ihrer Spitze, feierlich abgehalten und entschied über alle wichtigen Rechts- und Criminalfälle. Es erschienen dabei als Mitrichter nicht allein ritterbürtige Leute, sondern auch Bürger und selbst noch Bauern *). Doch verloren sich jene durch die Exemtionen der Städte mehr und mehr von dem Gericht, wodurch die freien Bauern genöthigt wurden, dem Adel endlich vollends zu weichen, der sich die Schöffenbarkeit nun als Standesvorrecht anmaßte. Nach dem Uebergange der landgrafschaftlichen Rechte an Oesterreich verlor sich das Landgericht allmählig, so daß später nur selten noch eine Spur davon zu entdecken ist.

Durch den Einfluß, zumal des Adels, welcher sich in den meisten Städten zahlreich niedergelassen hatte und meist die Rathsstellen wie erblich bekleidete, wurde im Breisgau, wie in allen österreichischen Vorlanden, bald auch eine überaus eifrige Gesinnung für das Erzhaus erzeugt. Denn man wußte seinem Stolze zu schmeicheln, und er opferte verschwenderisch Gut und Blut für seine vermeintlichen Beschützer, die ritterlichen Fürsten von Oesterreich, während sie ihn, so lange er etwas vermochte, selbstsüchtig gebrauchten, und nachdem er verarmt war, sich wohlfeilen Kaufs in den Besitz seiner Güter setzten. Doch rächte sich dieses System wieder auf andrer Seite. Der österreichische Hof glaubte den natürlichen Haß des vorländischen Adels gegen die schweizerischen „Bauern" auf's Beste zu benutzen, indem er denselben auf einen Grad steigerte, wo die stolz mit der Pfauenfeder geschmückten Herren für nichts Anderes mehr einen Blick hatten und die Sache ihres Standes zu vertheidigen wähnten, da sie doch (zu ihrem eignen endlichen Untergange) nur ein Werkzeug der österreichischen Politik waren. Aber gerade dieser zelotisch blinde Schweizerhaß vermehrte die Fehden und Streitigkeiten nicht nur in's Unzählige, wodurch Kraft und Mittel zersplittert wurden, sondern war auch hiedurch und neben der feudalistischen Kriegsmanier meist die Ursache jener blutigen Niederlagen, welche auf Seiten Oesterreichs die Schweizerkriege so traurig bezeichnen.

Denselben Undank ärndteten auch die breisgauischen Städte für ihre treue Gesinnung und ihre vielen Opfer. Als Herzog Friedrich 1414 in die Reichsacht fiel, bewiesen mehrere eine wahrhaft rührende Anhänglichkeit an ihr Fürstenhaus, indem sie, wie besonders Freiburg, die Huldigung unter das Reich möglichst verzogen und bereit waren, den geächteten Herzog mit Gut und Blut in Behauptung seiner Lande zu unterstützen **). Auch ihre besorgte Thätigkeit und bereitwillige Leistun-

*) Vergl. oben Artikel Adel, Bd. I. S. 329.

**) H. Ernst, Friedrichs Bruder, sagte selbst in einem Schreiben an Freiburg: „Und da euer Vordern sich und ihr in lautrer und gerechter Lieb' und Treu mit bereitem Willen euch gehorsamlich und dienstlich gegen unsre Vordern und uns allzeit mit Leib und Gut manigfaltiglich erzeigt habt, und bei ihnen und uns männlich bestanden und verblieben seid, so bitten und mah-

gen an Geld, Munition und Mannschaft während der nachfolgenden Kriege thaten diese Anhänglichkeit genugsam kund. Und dennoch scheute sich, Erzherzog Siegmund nicht, diese treuestbewährten Lande aus Geldnoth und Politik als ein Pfandstück zuerst öffentlich an Burgund und alsdann heimlich an Baiern hinzugeben. Jenes hatte freilich der vorländische Adel selbst am meisten betrieben in der süßen Hoffnung, Karl des Kühnen gewaltige Faust werde endlich das schweizerische Bauern-Bündniß niederschmettern. Im Sommer 1469 wurden die Grafschaft Pfirdt, der Schwarzwald mit den 4 Waldstädten, die Herrschaften im Sundgau, Elsaß und Breisgau an den Herzog von Burgund unter der Bedingniß versetzt, daß er für den Erzherzog die den Eidgenossen seit dem Waldshuter Frieden schuldigen Entschädigungsgelder übernehme, ihm seinen Schutz gewähre und eine Summe von 80,000 Gulden vorstrecke. Hierauf huldigte das verpfändete Land der neuen Herrschaft und erhielt zu seinem Verwalter den Landvogt Peter von Hagenbach, welcher von dem Adel mit ungemeiner Freude empfangen wurde und nun zu Breisach seinen Sitz aufschlug.

Aber wie bald verwandelte sich diese Freude in Besorgnisse, in Unmuth und Haß! Der beleidigende Stolz der burgundischen Großen, die übermüthige Härte des Landvogts und die habsüchtige Insolenz seiner Diener empörten nicht allein das Landvolk und die Bürger der Städte, sondern selbst den Adel, wenn auch nicht durch ihre Verhöhnung alles bessern Rechts, aller Freiheit und Ehrbarkeit, doch endlich durch ihre Eingriffe in seine Jagden! Hagenbach namentlich war ein Mann, der es gerne fühlen ließ, daß er in diesen Landen der erste Beamte des mächtigen Herzogs von Burgund sei; der bei gereizter Leidenschaft oder im Verfolg seiner Interessen nichts schonte von Allem, was dem Menschen sonst heilig ist, und jeden Tag mit einer Gewaltthätigkeit bezeichnete, oder durch Spott und Drohungen noch bitterer reizte *).

Solche Mißhandlungen durch die fremde Obwaltung vereinigte endlich die früher vielfach getheilten Gemüther, und man lag jetzt dem Erzherzoge von verschiedenen Seiten auf's Dringendste an, die verpfändeten Lande wieder einzulösen. Die darüber begonnenen Verhandlungen wurden beschleunigt durch die persönliche Erscheinung des Herzogs in den Vorlanden und endlich zur Reife gebracht durch die französische Politik, welche schon längst, eifersüchtig auf die wachsende Macht von Burgund, dieselbe jetzt zu stürzen trachtete. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1474, als Herzog Karl die Pfandschaft bereiste. Die breisgaui-

---

nen wir auch begierlich, daß ihr noch also bei dem Haus Oesterreich, als bei euern rechten und natürlichen Erbherren und Fürsten, mit solcher Treue wollet festiglich verbleiben." Freib. Urk. Buch II. Band, 1. Abthlg., N. DXXI.

*) Bei Ochs, Geschichte von Basel, IV. Band, S. 241. steht sein ganzes Sündenregister.

schen und andere Städte erwarteten ihn mit solchen Besorgnissen, daß sie ihre Mauern vorsichtig verwahrten. Und diese Besorgnisse waren keineswegs ungegründet. Denn sein Kriegsvolk verübte schon im Elsaß empörenden Unfug an den Menschen wie am Vieh, und als er nach Weihnachten von Breisach wieder abzog, überließ sich auch die dortige Besatzung ungehemmt den wildesten Ausschweifungen *). Umsonst wendeten sich die Breisacher durch eine Botschaft an den Herzog; anstatt einer Abhülfe erschienen zur Verstärkung der Besatzung weitere 400 Mann, „um das ungehorsame Volk im Zaume zu halten". Hagenbach schaltete nun vollends nach seiner Willkür, und die Städte am Rhein mußten Tag und Nacht auf ihrer Hut sein, damit sie nicht von seinen Schaaren überrumpelt würden.

Um so dringender betrieben sie daher jetzt auch das Geschäft der Einlösung. Es geschahen nach einander mehrere Versammlungen und im Sommer 1474 endlich eine allgemeine Tagsatzung zu Constanz. Hier kam denn durch die Unterhändler des Königs von Frankreich zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft (was kurze Zeit zuvor noch unglaublich geschienen hätte) ein vollkommener Friede oder die sogenannte ewige Richtung zu Stande und ihre Vereinigung wider Burgund; ferner ein zehnjähriges Hülfsbündniß (im Gegensatze des schweizerischen Eidgenossen-Bundes der niedere Verein genannt) zwischen dem Erzherzoge und Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt, und die Herbeischaffung des Pfandschillings durch diese Städte.

Sofort erging die Aufkündigung der Pfandschaft an den Herzog, während der niedere Bund sich auf den Kriegsfuß stellte und Niemand mehr der burgundischen Obrigkeit gehorchen wollte. Karl, hierüber wie außer sich, drohte fürchterlich und Hagenbach suchte sich den Gehorsam zu erzwingen. Er veränderte zu Breisach den Rath nach seinem Interesse und ließ die Stadt befestigen. Aber schon war durch eine Verschwörung der Bürgerschaft sein Untergang beschlossen. Als er am heiligen Ostertage das Volk nöthigen wollte, an dem Stadtgraben zu arbeiten, ergriff und verhaftete man ihn. Hierauf kam der Erzherzog nach Basel, ließ sich im Lande wieder huldigen und ordnete mit den Städten das Gericht an, welches zu Breisach über das Schicksal des Landvogts entscheiden sollte. Es bestand dasselbe unter dem Vorsitze des Schultheißen von Ensisheim aus je zwei Bürgern von Straßburg, Basel, Solothurn, Bern, Schlettstadt, Colmar, Krenzingen, Freiburg und Neuenburg und achten von Breisach, welche nach einer langen Verhandlung den Landvogt zum Tode verurtheilten, worauf er unverweilt auch hingerichtet wurde **).

*) Es waren meist Picarder, welche „vorgenommen, den armen Leuten ihre Thüren und Thore der Häuser aufzuhauen und aufzutreten, auch in die Häuser gestiegen, ihnen das Ihrige genommen, ihre Ehefrauen und Töchter geschwächt und viel Uebels begangen." Ein Zeitgenosse, bei Ochs a. a. O S. 239.

**) Vergl. Ochs a. a. O. S. 197—267.

Diese Verurtheilung war also mehr eine Volksrache, als ein ordentlicher Prozeß, und Herzog Karl gerieth darüber, wie über die vertragswidrige Aufkündigung und Einnahme der Pfandschaft, in die äußerste Entrüstung, wurde aber glücklicherweise verhindert, die dem Lande gedrohte Rache sogleich zu verfolgen. Und inzwischen betrieben der Erzherzog und die Eidgenossen ihre Rüstungen, der niedere Verein stärkte sich durch neue Mitglieder und im November eröffnete man mit der Belagerung von Hericourt den Krieg wider Burgund, dessen trotzige Macht durch die französische List und die eidgenössische Tapferkeit bei Murten, Granson und Nancy ein so trauriges Ende nahm!

Sogleich nach Entfernung der burgundischen Herrschaft hatten die vier breisgauischen Städte Freiburg, Neuenburg, Breisach und Endingen ein früher unter ihnen schon bestandenes Bündniß wieder erneuert, damit sie „desto friedlicher, ruhiger und besser bei ihrer Herrschaft von Oesterreich bestehen und verbleiben möchten", und sich in 14 Artikeln zu gemeinschaftlicher Berathung und Führung all' ihrer äußern Sachen in Krieg und Frieden verpflichtet *). Die Landschaft Breisgau aber überhaupt trat in der nämlichen Absicht einer mehrern Befestigung der Sicherheit und Ordnung, wie auch des ruhigen Verbleibens bei ihrem angestammten Fürstenhause, mit den vier Waldstädten, der Ortenau, dem Elsaß und Sundgau in eine ähnliche Verbindung, welche den vorderösterreichischen Landständen ihren Ursprung gab. Die Prälaten der Klöster, der Adel, die Städte und Landschaften nämlich vereinigten sich zu einer festen, geordneten landständischen Verfassung, und veranlaßten den Erzherzog, die Landesverwaltung hiemit in Einklang zu bringen. Siegmund errichtete sofort zur bessern Justizpflege und Besorgung der Landesangelegenheiten in Ensisheim eine eigene, beständige Landesstelle, welche aus dem Landvogte oder dessen Statthalter und 6 Räthen bestand, wovon 3 aus dem Adel und 3 von der gelehrten Bank waren. Im Breisgau fand diese Verfassung auch eine so gute Aufnahme, daß selbst unmittelbare Reichsglieder ihrer Unmittelbarkeit freiwillig entsagten, und als österreichische Standesglieder den Ständen beitraten. Da der dritte Stand, welchen die Städte und Landschaften oder Aemter bildeten, bei weitem der zahlreichste war, so theilte er ihn in verschiedene Bezirke oder sogenannte Landfahnen ab, und zum Breisgau wurden jetzt die acht Bezirke Freiburg, Villingen, Neuenburg, Burgheim, Staufen, Waldkirch, Hauenstein und Frickthal gezählt, wodurch der Begriff der breisgauischen Landschaft eine ziemliche Ausdehnung erhielt. Freiburg wurde die Leitung führende Hauptstadt des dritten Standes und gewann seitdem wieder einigermaßen an Wohlstand und Ansehen **).

*) Bundbrief, im Freiburger Urkundenbuch. II. Buch, . Abtheilg., N. DCCXXXIII.

**) Kreutter, Gesch. der vorderöstr. Staaten. I. Theil. Einleitung S. XXVII. II. Thl. S. 170, und Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. S. 25.

Wenn wir nun auf die Wirksamkeit dieser Landstände einen Blick werfen, so können wir lange Zeit (wegen des Einflusses einer dienstwilligen Aristokratie auf die Städte, welche wieder die Landschaften bestimmten) leider kaum etwas Anderes wahrnehmen, als wiederholte Bewilligungen von Hülfsgeldern, und nur durch die herbsten Erfahrungen sehen wir sie zu einigem Widerstande gegen die fürstliche Willkür und zur Rettung des Landes sich erheben. Es ist in der That bewunderungswürdig, welche Opfer sie dem Hause Oesterreich gebracht haben, ohne viel Anderes dafür einzuärndten, als das Lob ihrer Treue, und hin und wieder die gnädige Gegenwart des Fürsten! Nach jenen harten Leistungen im alten Schweizerkrieg, und nach Verwilligung des sogenannten Umgeldes auf mehrere Jahre, verlangte Erzherzog Siegmund dasselbe 1483 neuerdings, unter dem Versprechen der Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Freiheiten. Als aber einige Städte und namentlich Freiburg, Besorgnisse hegten über die steten Geldforderungen, wie über die Art und Weise derselben, als sie mit ihren Bundesgenossen beriethen und dem österreichischen Landvogte Vorstellungen machten, nahm der Erzherzog solches sehr ungnädig auf, ließ ihnen ihre Berathungen untersagen und drohte zur Eintreibung des bösen Pfennings mit einer Execution. Der freiburgische Rath ward hierüber äußerst betroffen, wollte aber doch die fürstliche Ungnade nicht auf sich laden, und überschickte dem Erzherzoge zur Abwendung derselben eine getreue Schilderung von dem Zustande des ihm anvertrauten Gemeinwesens. „Als Euer fürstliche Gnad', hieß es darin, Hilfgeld von uns begehrt, haben wir in guter Meinung aus nothdürftigen Ursachen um Bedenkzeit gebeten, die Anmuthung aber nicht abgeschlagen, sondern allein verzogen, weil unsere Zusage bei den andern Städten manchmal Unwillen erregte, und wir mit Zins, Gülten, Zöllen, Reisen und täglichen Auslagen merklich beschwert sind, daß Niemand mehr zu uns ziehen will und wir Leut' und Gut verlieren. Uns mit andern Städten zu unterreden, ist von unsern gnädigsten Herren zu Oesterreich, seliger Gedächtniß, nie abgeschlagen, sondern allweg vergönnt und also gehalten worden, daß, wenn sie etwas begehret, was die gemeine Landschaft berührte, sie dieselbe versammelten und es vortrugen, wie Euer fürstliche Gnad' solches früher auch selbst beobachtet hat *). Nun sind wir in Erhebung des bösen Pfennings gleichwohl fleißig, und zudem in Eur Gnad' Geschäften und Kriegen mit Leib und Gut willig gewesen; finden auch, daß unsere Vordern großes Gut der gnädigen Herrschaft von Oesterreich zu Dienst wider deren alten Feind getreulich vorgesetzt und sich und ihre Nachkommen in schwere Schulden vertieft haben. Wiewohl wir nun unsere Zinsen nicht bezahlen können, wiewohl wir den Ab-

*) So schrieb später selbst unter Maximilian (1497) auch Graf Konrad von Tübingen (als Herr zu Lichteneck breisgauischer Landstand) an den freiburgischen Rath zur fleißigen Unterredung mit den übrigen Ständen. „Denn mich will fast bedünken, schrieb er, daß man uns den Esel auf den Hals wölle legen." Freib. Urkundenbuch N. DCCLXXXII.

gang der Stadt und Zerstörung bürgerlicher Einigkeit besorgen, so wollen wir dennoch über unser Vermögen mit unsern Bürgern, Klöstern und Zugehörigen auch thun, wie die Gehorsamen, in der Zuversicht, Euer Durchlaucht werde uns dessen in anderm Wege wieder ergötzen" *).

Der Erzherzog aber, schon ziemlich bejahrt und überaus bequem, dachte sich der drückenden Last, welche ihm diese ärgerlichen Verhältnisse bei seiner großen Schuldenmasse verursachten, durch eine abermalige Verpfändung der Vorlande, und zwar diesmal an Baiern, auf einmal zu entledigen. Schon waren die Verträge darüber aufgesetzt und die erzherzoglichen und baierischen Unterhändler ausgegangen, um das Geschäft insgeheim vollends abzuschließen, als die Regierung zu Ensisheim von der Gefahr unterrichtet wurde und sie dem Kaiser, als Aeltesten des Hauses Oesterreich, verrieth, welcher sofort die geeigneten Vorkehrungen traf, die Verpfändung zu verhindern. Er ermahnte die Städte, zumal Freiburg, „als die Hauptstadt im Breisgau", sich vom Hause Oesterreich nicht trennen zu lassen, sondern „dem Vornehmen der baierischen Herren" zu widerstehen und zur Berathung über diese Angelegenheit mit den übrigen Städten einen Tag zu halten. So wurde denn auch das Land aus der nächsten Gefahr gerettet, und als Siegmund 1487 durch einen allgemeinen Landtag der vorderösterreichischen Stände im Einkommen und in der Verwaltung sich für seine genußsüchtige Bequemlichkeit zu lästig beschränkt sah, bewog ihn ein zweiter Landtag um so leichter zur Abtretung des Regiments an den Erzherzog Maximilian, welcher bald hernach den deutschen Kaiserthron bestieg **).

Durch die aufgeklärte Thätigkeit dieses für Vergrößerung und Befestigung seiner Hausmacht so unermüdlich besorgten Fürsten begann im Breisgau, und namentlich zu Freiburg, eine Zeit neuen Emporblühens. Maximilian unterstützte die Stadt in einer Anstalt, welche sie zur allmäligen Ablösung ihrer drückenden Schulden errichtet hatte, bestellte aus dem Rath und der Bürgerschaft einen besondern Ausschuß zur Verwaltung des städtischen Vermögens, verlieh ihr einen dritten Jahrmarkt und das Privilegium, goldene Münzen zu prägen, hob für Streitigkeiten über Dinge unter dem Werthe von 20 Gulden die Appellation vom Stadtrath an die Regierung auf und verordnete, daß kein Bürger durch ein Wappen oder einen kaiserlichen Dienstbrief berechtigt werde, städtische Aemter abzulehnen. Auch die freiburgische Hochschule gedieh durch Maximilians wohlwollende Pflege zu einem bisher nie gewesenen Flor. Freudig mehrte sich die Zahl der Lehrer und Schüler, und aus jenen wählte sich der Kaiser selbst den Konrad Stürzel zum Kanzler, den Georg Reisch, Verfasser der ersten Encyklopädie aller Wissenschaften (deswegen auch oraculum Germaniae genannt), zum Gewissensrathe, und zum Geschichtschreiber seines Hauses den Jakob Männel; neben diesen Männern

*) Freiburger Urkundenbuch, II. Band, 2. Abthlg. N. DCCXLIV.
**) Freiburger Urkundenbuch, N. DCCXLVI bis DCCLIV.

aber glänzten noch ein Zosius, welcher 1520 das in damaligem Geiste nach römischen Rechtsgrundsätzen umgearbeitete freiburger Stadtrecht neu herausgab, ein Wimpheling, Erasmus, Glarean, Mynsinger, Locher (Philomosus suevus) und Hartung*).

Allzu kurz jedoch währte diese hoffnungsreiche Zeit. Die Nachwehen der Opfer im neuen Schweizerkrieg, die Verwirrung des Bauernaufruhrs 1525, die Leistungen im schmalkaldischen, französischen und Türkenkriege stürzten das Land in die alte Noth zurück. Denn nur von 1528 an bis 1568 bewilligten die Stände, ohne die Mannschaft und das gewöhnliche Umgeld, als außerordentliche Steuer, gegen 800,000 Gulden, so daß es wirklich scheint, das Vermögen des Landes sei, wie der sanktblasische Geschichtschreiber von Vorderösterreich naiv sich ausdrückt, unerschöpflich, und der Diensteifer grenzenlos gewesen. Aber es herrschte allenthalben Armuth, und namentlich schmachtete das Landvolk unter dem Drucke oft des tiefsten Elendes. Und gleichwohl wurden die Breisgauer nicht wankend in ihrer „eifrigen Treu" und in ihrem „unterthänigen Gehorsam" gegen das „gnädige Erzhaus", wie sie denn solches nicht allein durch die fortgesetzten Leistungen, sondern auch durch die standhafte Bewahrung der römisch-katholischen Glaubensform bewiesen. In keine breisgauische Stadt, außer Kenzingen, konnte die Reformation Eingang finden. Zu Freiburg hatte der Stadtrath zur Vorsicht alle verdächtigen Bücher, welche sich unter die Bürgerschaft eingeschlichen, requiriren und auf dem Münsterplatze öffentlich verbrennen lassen; und der einzige Mann, welcher 1568 noch einige protestantische Gesinnungen verrieth, der redliche Syndicus Schnepf, mußte die Stadt verlassen, worauf der Erzherzog Ferdinand ausdrücklich befahl, dessen hinterlassene Bücher und Schriften sorgfältig auf die Seite zu räumen**).

Und um endlich den so glücklich bewahrten Glauben auch für die Zukunft zu befestigen, schickte Erzherzog Leopold 1620 die Jesuiten. Umsonst hatten die Väter der Hochschule lange gegen deren Aufnahme gekämpft; ein Machtspruch nöthigte sie dazu. „Der Eintritt dieses Ordens verscheuchte den schützenden Genius der hohen Schule; ihr Ruhm sank, das Interesse ihrer Glieder ward getheilt, und ihre Erhaltung immer mehr gefährdet. Die alten Universitätsglieder waren zwar noch von Liebe für ihre alma mater beseelt; sie betrachteten menschliche Kenntnisse als ein Gemeingut der Menschheit, wurden aber verketzert und durch Cabalen unterdrückt. Die Jesuiten trieben mit ihren sparsamen Kenntnissen ein Monopol, sorgten nur für sich und ihr werdendes Collegium, und suchten das, was sie nicht offen mit Gewalt durchzusetzen vermochten, durch List zu erschleichen. Nur einzelne Männer konnten sich noch auszeichnen, im Ganzen war die Universität im Verfall. Fruchtlos hat-

*) Schreiber, Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Freiburg, 1498. unter den Festreden zur Säcularfeier der Geburt des Großh. Karl Friedrich von Baden. Freiburg, bei Groos. 1828.

**) Vergl. Geschichte von Vorderösterreich. II. Thl. S. 222.

ten die Jesuiten einen ihrer gelehrtesten Männer, den Entdecker der Sonnenflecken, Scheiner, hieher geschickt, fruchtlos wohnte der Erzherzog im Jahre 1625 selbst mehrern Vorlesungen bei; die innere Ruhe war dahin, der Ruhm, der Wohlstand der Akademie verfielen, und dieser Verfall wurde durch äußere Drangsale noch mehr beschleunigt." *)

Was der Breisgau, was namentlich Freiburg und Breisach durch harte Belagerungen im 30jährigen Kriege litten, welche Wunden der folgende französische, und nach kurzer Erholungszeit der spanische wie der österreichische Erbfolgekrieg in den Rheingegenden zurückließen, da dieselben vorzüglich der Schauplatz des Waffengetümmels und der Verheerung waren, über diese traurigen Ereignisse wollen wir hinwegeilen und uns an dem freudigen Bilde weiden, wie nach dem aachener Frieden durch den Reichthum des breisgauischen Bodens, durch die Rührigkeit seiner Bewohner, und zumal durch die alle guten Talente und Kräfte hervorrufende und hebende Regierung Kaiser Josephs II. ein neuer blühender Wohlstand, ein neues, auch geistig reiches Leben sich entfaltete. Noch mit sehnsüchtiger Erinnerung spricht das Volk von jener „guten alten Zeit", wo durch alle Classen eine gewisse Wohlhabenheit und als Folge derselben eine muntere Lebenslust sich verbreitet hatte. Für Freiburg aber ganz besonders ist die Josephinische Zeit eine Glanzperiode; seine Hochschule gründete damals den Ruhm, welchen sie seither behauptet hat, als eine der ersten unter den katholischen Universitäten zu stehen, von wo aus für die heilige Sache der Wahrheit, des Rechts und der Aufklärung mit ebenso glücklichem Erfolge als redlichem Eifer gearbeitet wurde. Anerkannt sind die Verdienste eines Riegger, Sauter, Klüpfel, Wanker, Hug, Schwarzel und eines Ruef, der durch seinen Freimüthigen, im Genusse der von Joseph ertheilten Preßfreiheit, in den Angelegenheiten der Kirche und der Lehranstalten eine glückliche Reform begann **).

Die Folgen der französischen Revolution hemmten aber bald diese wohlthätigen friedlichen Entwickelungen, und der Breisgau mit seiner Hauptstadt erfuhr neuerdings alle Unbilden einer verwirrenden und erschöpfenden Kriegszeit. Neuerdings erwies das breisgauische Volk auch auf's Glänzendste wieder seine altererbte Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich; hatte aber das Schicksal, auf mehrere Jahre an den Herzog von Modena und endlich 1805 bleibend an Karl Friedrich überzugehen, den würdigsten Enkel der Gründer Freiburgs.

Wie schmerzlich den Breisgauern, und besonders unter ihnen den Bewohnern von Freiburg, der Verlust ihrer alten Herrschaft auch fallen mochte, so mußten sie doch bald nach ihrem Uebergange an Baden eingestehen, wie sehr sie in gar mancher Beziehung gewonnen haben.

---

*) Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. S. 246.

**) Vergl. Ammann, von den Bestrebungen an der Hochsch. Freiburg im Kirchenrecht. II. Beitrag. Zur Erinnerung an Professor Caspar Ruef. Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe, bei Groos. 1836.

Namentlich erfreute sich Freiburg einer schnellen Wiederaufnahme, indem alle obern Behörden des Treisamkreises dahin verlegt, die Hochschule neu bekräftigt und nach dem laut ausgesprochenen Wunsche der Stände reichlich dotirt, auch eine protestantische Gemeinde gegründet, und endlich selbst der bischöfliche Sitz von Constanz dahin übertragen wurde. Die Stadt vergrößerte sich und gewann ungemein an Leben und Betriebsamkeit und ein reger, aufgeklärter Geist entwickelte sich unter der Einwohnerschaft, der sich in neuester Zeit unzweideutig geoffenbaret hat. Freilich erfuhr solches eine sehr verschiedene Schätzung und hatte Folgen, welche den begonnenen Flor keineswegs begünstigen. Doch wird eine spätere Zeit den Nebel zerstreuen und das Vergangene im wahren Lichte erscheinen lassen.

Bader.

Bremen. Für Deutschlands politische Größe ist das Sinken der Hanse verderblicher gewesen, als der Verfall seines römischen Kaiserthums. Wie ganz anders würde seine Stellung in unsern Tagen sein, wo Geld, Schifffahrt und Handel die festesten Stützen politischer Macht sind, wenn die Blüthe der Hanse sich bis in die Zeit der Entdeckungen, der Dampfschifffahrt und der Börsenherrschaft erstreckt hätte. Ebenso ist vielleicht durch nichts so viel innetes Glück zu Grunde gegangen, als durch die Unterjochung der Reichsstädte. Sie waren so unschädlich, sie hatten durch nichts ihre Freiheit verwirkt, sie hätten so gut zur Grundlage einer bessern Ordnung der Dinge dienen können, wo jedes einzelne Element der Staatenwelt, das nur irgend eines selbstständigen Lebens fähig wäre, sich dessen erfreute, und der Staat auf seine ursprüngliche Bestimmung, einer großen Schutz- und Recursbehörde, zurückkäme. In der That wird man manchmal an unsern Staatsideen irre, wenn man sich fragt, was eigentlich gewisse größere Städte und die meisten Landgemeinden von ihrer innigen Verbindung mit dem Staate haben, das die großen Opfer, die sie ihr bringen müssen, nur im Entferntesten aufwiegen könnte. Und doch ist für Städte und Staaten mit dem Verluste der Unabhängigkeit, die nur etwas Ideales scheint, so viel Reelles verloren. Doch seit Militair- und Finanzkraft ein Monopol der Fürsten geworden waren, beruhte die Sicherheit der Reichsstädte nur noch auf dem alten Rechtsstande und wo dieser gebrochen war, wurden sie widerstandslos zu Landstädten. Nur einige spärliche Reste leben noch davon; vielleicht nur erhalten, weil sie keines dem Andern gönnte; aber auch jetzt noch durch ihre innere Bedeutung den Werth der Selbstständigkeit beweisend. Darunter Bremen, die Beherrscherin des Weserhandels.

Bremen war schon frühzeitig ein bedeutender Platz im sächsischen Gaue Wigmode und bereits 780 setzte Karl der Große daselbst einen Priester ein, dem er bald darauf bischöfliche Würde verlieh. Die Sachsen um Bremen widerstrebten dem Kaiser am hartnäckigsten, nur der Krummstab zügelte sie allmälig. Im Jahre 858 ward das hamburgische Erzbisthum mit dem Bisthum Bremen vereinigt und da Erzbischof Anschar seinen Sitz an letztern Ort verlegte, so hört man von da an nur von einem Erzbisthum Bremen, dessen Wirkungskreis sich anfangs über

den ganzen Norden erstreckte und das zur Verbreitung des Christenthums in dem nördlichen Deutschland und in Scandinavien das Meiste beigetragen hat, das aber später durch seine eigenen Erfolge verkürzt ward. Mit dem weiter verbreiteten und tiefer befestigten Christenthume entstanden neue Bisthümer und Erzbisthümer, die den Sprengel ihrer Mutterkirche verengten. Je ferner diese geistlichen Sitze vom Mittelpunkte des Reichs lagen und je schwieriger ihre Aufgabe unter den heidnischen oder neubekehrten Völkerschaften und unter den ungezügelten Nachbarn war, desto eifriger und erfolgreicher mußten sie nach Vereinigung weltlicher Macht mit der geistlichen trachten. Es ist bekannt, wie zu den Zeiten Kaiser Heinrichs IV. der geistvolle Erzbischof Adalbert von Bremen die Schwächung des Herzogthums Sachsen zur Aufgabe seines Lebens machte; ein Streben, das in der Zukunft gelang, aber nicht seinem Bisthum zum Besten gereichte. Er erlebte nur das Gegentheil von dem, was er wollte. Als er die Gunst des Kaisers verloren, erneuerten die sächsischen Herzöge ihre Angriffe auf das Erzbisthum und verringerten sein Landgebiet um zwei Drittheile, die Adalbert seinen Feinden zu Lehn geben mußte. Noch zu seiner Zeit lebte Adam von Bremen, der uns in einer Kirchengeschichte von Bremen und Hamburg eine wichtige Quelle der deutschen Geschichtskunde hinterlassen hat. An den sächsischen Herzögen rächte sich das Bisthum Bremen, indem es an der allgemeinen Beraubung Heinrichs des Löwen gleichfalls seinen Antheil nahm. Später trat jedoch der Erzbischof auf die Seite des Gegners, durch dessen Hülfe er die Dithmarsen zu bezwingen hoffte. Auf diese erwarb das Erzbisthum noch besondere Ansprüche, als es von seinem Erzbischof Hartwig (1148) die Grafschaft Stade geschenkt bekam. Die freien Völkerschaften der Umgegend zu bezwingen, ward bald ein Hauptstreben dieser geistlichen Herrscher. So sprach der Erzbischof von Bremen den Bann gegen die Stedinger aus und ließ 1230 zu Bremen das Kreuz gegen sie predigen. Die Dithmarsen, die eine Zeit lang in dänischen Händen gewesen, erkannten, nach Herstellung ihrer Volksfreiheit, den Erzbischof von Bremen als geistliche, nicht aber als weltliche Obrigkeit an. Sie zahlten jedem neuen Erzbischof 500 Mark. 1232 ward der Streit zwischen Bremen und Hamburg über den eigentlichen Sitz des Erzbisthums, der factisch schon längst zu Bremens Gunsten entschieden war, durch Vergleich geschlichtet. Mit der Stadt Bremen, die schon von Kaiser Heinrich V. 1111 die Reichsfreiheit erhalten zu haben behauptete, hatten die Erzbischöfe fortwährende Händel, die 1289 durch Vertrag mit dem Erzbischof Giselbert dahin verglichen wurden, daß in allen weltlichen Angelegenheiten der Rath allein Macht haben, das geistliche Regiment aber dem Erzbischof verbleiben solle. Die Bedeutung der Stadt wuchs, als sie, mit Hamburg und Lübeck den Handel der untergegangenen oder in Verfall gekommenen Slavenstädte Julin und Bardewyk an sich ziehend, eines der ersten Mitglieder der Hanse geworden war. In dieser Eigenschaft nahm sie an dem Krieg gegen König Waldemar von Dänemark Theil. Doch haben die Bremer immer etwas Abgeschlossenes behauptet und

nicht, wie Lübeck, im Vorkampf für allgemeine Interessen gestanden. Nur selten, aber doch zuweilen, sind in Bremen Tagsatzungen der Hanse gehalten worden. Der Bischöfe ward Bremen durch die Reformation entledigt und in der Belagerung, die ihm die Vertreibung des Erzbischofs nach der Schlacht von Mühlberg zuzog, ward es durch Graf Mannsfeld und die Hamburger entsetzt. Das Herzogthum Bremen, auf welches namentlich die landesherrlichen Rechte und Ansprüche der Erzbischöfe übergegangen waren, das aber wenigstens über die Stadt keine factische Autorität behaupten konnte, hatte keine eigenthümliche Dynastie, sondern fiel in der Regel dem in der Umgegend mächtigsten Landesherrn zu. Doch war eine zweimalige Belagerung der Stadt durch die Schweden, in den Jahren 1654 und 1666, die Folge dieses Verhältnisses. Ebenso, daß der Dom bis zum Frieden von Amiens unter herzoglicher, später kurhannöverischer Botmäßigkeit stand; sowie auch bis dahin Kurhannover einen Stadtvogt setzte. Sonst hatte Kurhannover 1731 ausdrücklich die Reichsfreiheit der Stadt anerkannt. 1810 wurde Bremen durch das Reunionsdecret französische Provinzialstadt und Hauptort des Departements der Wesermündungen. 1813 erhielt es seine Selbstständigkeit, soweit eine solche bei der Verfassung des deutschen Bundes besteht, zurück.

Bremen beherrscht ein Gebiet von etwas über 5 Quadratmeilen, mit etwa 60,000 Einwohnern, wovon drei Viertheile in der Stadt wohnen. Es enthält, außer der Stadt Bremen, zwei Marktflecken: Vegesack (2000 Einwohner) mit einem Weserhafen, und Bremerhaven, am Ausfluß der Geeste in die Weser, sowie 58 Dörfer in 12 Kirchspielen. Es grenzt auf dem rechten Weserufer an Hannover, auf dem linken an Hannover und Oldenburg. Die Weser, die 15 Meilen von Bremen in die See mündet, theilt das Gebiet in die beiden Landherrschaften. Auf ihrem rechten Ufer fließen die Werpe und die Wumme, nach ihrer Vereinigung mit der Hamme Lesum genannt; auf dem linken die Ochum. Die Erträgnisse des übrigens fruchtbaren und gutbebaueten Bodens kommen gegen die des Handels nicht in Betracht. Bremen ist ein wichtiger Speditionsplatz für den auswärtigen Handel aller Weserprovinzen, namentlich für den Vertrieb der Leinewand und Garne nach Amerika und die Einfuhr von Tabak, Zucker und Kaffee von dort. Es hat weit über 100 Seeschiffe. In Bremen besteht viel gediegener Wohlstand, der in der Stille manch einträgliches, wenngleich nicht eben gewagtes Geschäft macht. Es ist schon etwas Holländisches in diesem Wesen. Den freien Weltbürgersinn des Hamburgers darf man in Bremen nicht suchen; vielmehr ist dort wohl noch manche altreichsstädtische Beschränktheit und vieler Geldstolz, wie er aus dem Glauben an unerschütterlichen Wohlstand entspringt. — Die Religionsbekenntnisse stehen, was die bürgerlichen Rechte anlangt, in völliger Gleichheit. In der Stadt bilden die Lutheraner, im Gebiete die Reformirten die Mehrzahl. Außerdem hat Bremen etwa 1500 Katholiken und einige ansässige Judenfamilien. — Die Regierung wird durch Senat und Bürgerconvent gehandhabt. Der

Senat besteht aus 4 Bürgermeistern, die im Vorsitz halbjährlich wechseln, 2 Syndicen und 24 Senatoren, worunter 16 Gelehrte und 8 Nichtgelehrte. Gewählt wird er, nach dem Wahlgesetz von 1816, durch sich selbst nach dem Vorschlage der durch's Loos bestimmten 8 Wahlherren, von denen wieder 4 Senatoren sind und die dem Senate drei Candidaten bezeichnen. Die Stellen sind lebenslänglich. Die Vertheilung der einzelnen Stellen im Senate an die Senatoren liegt ganz in den Händen des Senats. Der Bürgerconvent umfaßt die Steuerpflichtigen der wichtigsten Abgabenzweige. Die Gesetzgebung ist zwischen beiden Gewalten getheilt; der Rath hat die Initiative, aber ohne beiderseitige Uebereinstimmung wird nichts zum Gesetze. Zur Erhaltung des verfassungsmäßigen Ganges der Verwaltung trägt es wesentlich bei, daß auch an den einzelnen Verwaltungsgeschäften bürgerliche Deputirte Antheil nehmen. Daß dies namentlich bei dem Handels- und Schifffahrtswesen der Fall ist, kann diesen Zweigen nur vortheilhaft, daß es bei Justiz und Polizei weniger vorkommt, diesen nur nachtheilig sein. — Für die Justiz besteht das beliebte Dreiinstanzenwesen, das jedoch nicht vollkommen durch strenggesonderte Behörden realisirt ist. In erster Instanz handeln ein Obergericht, ein Untergericht — deren beiderseitige Competenz sich nach dem Objectswerthe regelt — und ein Criminalgericht, in den beiden Flecken die Amtmänner; in Zunftstreitigkeiten die zu Morgensprachsherren ernannten Senatoren. Zweite Instanz ist das Obergericht; dritte theils dasselbe, theils das Oberappellationsgericht zu Lübeck.— Die Staatseinnahme, die mit der Ausgabe im Gleichgewicht steht, beläuft sich im Durchschnitt auf 500,000 Thlr. und fließt durch drei Erhebungsbehörden in die Generalcasse. Die Staatsschuld beträgt 3½ Mill. Thlr. — Den Vorstand des Handelsstandes bilden die Aelterleute. — Bremen stellt 485 Mann Militair zur zweiten Division des zehnten Armeecorps des deutschen Bundes. Dafür besteht eine Militairdeputation. Außerdem hat es eine Bürgerwehr von ungefähr 2800 Mann, deren Tüchtigkeit dadurch gefördert wird, daß die Dienstpflicht sich vom 20. nur bis zum 35. Jahre erstreckt. Auch unter diesen Altersclassen sind die Männer vom 20. — 25. Jahre ausgeschieden und bilden ein besonderes Corps leichter Infanterie, das auf Kosten des Staats uniformirt wird. Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte sind dienstfrei. Die Leitung der Bürgerwehrangelegenheiten besorgt die Bewaffnungsdeputation.— Das Wappen von Bremen ist ein silberner, schräg rechtsliegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrter Schließplatte in Roth. Die Flagge ist weiß und roth. Bremen theilt sich mit den andern drei freien Städten des Bundes in die 17. Stelle des engern Raths des Bundestags und hat im Plenum seine eigene Stimme. Zur Bundescasse beträgt sein regelmäßiger Beitrag 500 Fl. — Zu den Merkwürdigkeiten Bremens gehört der Dom und sein Bleikeller mit den ältesten unverwesten Leichen, sowie der Rathskeller mit den ältesten stets veredelten Weinen Deutschlands. Bülau.

Breve, s. Curie.

Brevier, Breviarium. So nennt man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholischen Geistlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höhern Weihen hat (also wenigstens die Weihe zum Subdiaconus) in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftsdame auf sieben bestimmte Zeiten jedes Tages (horae canonicae) ein bestimmter Abschnitt gesetzliche Aufgabe ist. Weise Kirchenbehörden erkannten, daß der Inhalt und die Art des Gebrauchs eines solchen Werkes ihre ganze Sorge — weise Staatsbehörden, daß dieser Gegenstand ihre Aufsicht in Anspruch nehme.

Nach der ächten Verfassung der katholischen Kirche steht die Befugniß, Alles, was menschlichem Ermessen beim Gottesdienst anheimgestellt erscheint, zu ordnen, für jede Diöcese gemeinschaftlich dem Bischof und seiner Synode zu. Zwar ließen wohl die meisten Diöcesen sich bewegen, Roms Brevier anzunehmen, aber mehrere haben hierin standhaft ihre Selbstständigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Espen ausführlich berichtet*). Den ersten Entwurf des jetzigen römischen Breviers setzt man unter Innocentius III. Unter mehreren Päpsten, zuletzt unter Urban VIII. (1631), hatten angebliche Verbesserungen statt. Die Redaction wird Franziskanermönchen zugeschrieben. Das Werk bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geistlichen Gesängen und Auszügen aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Legenden; einen starken Band für jede der vier Jahreszeiten. Einer der gelehrtesten Forscher**) vermuthet, der nicht sehr passende Titel Brevier, d. i. kurzer Auszug, möchte, wie dies auch sonst vorkam, ursprünglich einem etwa vorausgeschickten bloßen Inhaltsverzeichnisse der für jeden Tag vorgeschriebenen Stücke angehört haben, und irrthümlich später auf das ganze Werk bezogen sein. Andere Vermuthungen sind weniger begründet.

Wer einen Begriff von der in Deutschland verbreiteten Bildung hat und weiß, wie dadurch besonders ein großer Theil unserer christlichen Geistlichkeit sich auszeichnet, vorzüglich in religiöser und kirchlicher Hinsicht, der wird den Inhalt des Andachtsbuchs sehr auffallend finden, welches man in einer der christlichen Kirchen diesem Stande noch in unsern Tagen aufzwingen will. So weiß man: ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert strebte, für die angemaßte Herrschaft des Patriarchen von Rom über alle übrigen Patriarchen und Bischöfe und für die Unabhängigkeit der Geistlichen vom Staate die fehlenden Beweise dadurch zu schaffen, daß er von jedem der sechs und dreißig ersten Bischöfe zu Rom, seit Clemens I. — welchen er als unmittelbaren Nachfolger des Apostels Petrus betrachtet — bis in's Jahr 383, eine Decretale (d. i. ein Schreiben, welches Verordnungen in Kirchensachen enthält) oder

*) Jus eccles. universum, P. I. T. XVI. c. 12. §. 27. et in Append. litt. F. G.

**) Quesnellus ap. Du Fresne, Glossar. I. 719.

mehrere erdichtete. Nach dem Inhalte dieser erdichteten Urkunden wären von den Aposteln herab während der ersten vier Jahrhunderte jene Anmaßungen Roms und der Geistlichkeit wirklich Bestandtheile der Verfassung der Kirche gewesen, die doch damals in der That noch nicht vorkamen. Derselbe Unbekannte oder ein anderer verfälschte im 9. Jahrhundert durch Einschaltung jener Erdichtungen, auch andere Verfälschungen in gleichem Geiste, eine damals in vielen Gegenden gebrauchte und in großem Ansehen stehende Sammlung der Kirchengesetze, die den Namen des heiligen Isidorus trägt, obgleich wir nicht mehr wissen, welchen Antheil dieser Letztere an ihr hatte. Der Betrüger wird daher jetzt der falsche Isidorus (Pseudo-Isidorus) genannt. Alle spätern Sammlungen der Kirchengesetze, auch die neueste, das Corpus juris canonici, entlehnten das Wesentliche dieser Masse von Verfälschungen, ohne den Betrug zu entdecken. „Aber heutzutage — sagt Eichhorn *) — bedarf die „Unächtheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen keines Beweises mehr, da „sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten, eingestanden ist. „So z. B. von Walter, Kirchenr. 4. Ausg., S. 135 u. f., wie„wohl er nach seiner Art den Betrug als etwas höchst Unschuldiges, als „Bemühung, „„aus den zerstreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen „„Materialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzgebung möglichst her„„zustellen, und dadurch die herrschende Disciplin zu belegen,"" darstellt." So weit Eichhorn. Walter**) gesteht: „Schon im 14. und 15. „Jahrhundert wurde die Unächtheit sehr bestimmt behauptet. — Aus„führlichen Beweis führten von Seiten der Protestanten die magde„burger Centuriatoren (1564), während katholischer Seits fast gleichzeitig „Le Conte (Contius) in seiner Ausgabe des Corpus juris canonici „und Ant. Augustinus Beiträge dazu lieferten. — Selbst die Car„dinäle Baronius und Bellarmin erklärten sich dagegen" Nun sind aber die meisten ***) jener sechs und dreißig ältesten römischen Bischöfe als Heilige an bestimmten Tagen nach Anleitung des Breviers mittelst eigener Andachtsübungen zu verehren, zu welchen unter Andern das Lesen kurzer Lebensbeschreibungen gehört, deren Inhalt — wer sollte es glauben? — großentheils noch immer kurze Aufzählung jener erdichteten Verordnungen ist.

Noch andere längst enthüllte ähnliche Erdichtungen weist van Espen †) als in's Brevier aufgenommen nach. Wie wenig auch im Uebrigen die darin als Lesestücke befindlichen Lebensbeschreibungen der Tagesheiligen den Forderungen des deutschen Gelehrten an geschichtliche Kritik entsprechen, mag man schon nach folgenden Stellen ermessen. 21. März.

---

*) Grundsätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831) Bd. I. S. 167.

**) A. a. O. S. 141 f.

***) Fünf derselben fehlen wenigstens im Inhaltsverzeichnisse.

†) Diss. de horis canonicis, P. 1. C. 4. §. 2.

Als dem heil. Benedict Mönche, deren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichten, machte er mit der Hand das Kreuz über diesen, der sogleich zerbrach. Ihm war die Gabe der Prophezeiung verliehen und er sagte auch seinen Todestag um einige Monate voraus. Zwei Mönche sahen, wie seine Seele, in einen kostbaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen Himmel fuhr, während ihnen eine strahlende würdige Mannsgestalt bei der Leiche erschien und ausrief: Hier ist der Weg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Herrn, zum Himmel stieg. — 8. März. Als der heil. Johannes de Deo, ein Portugiese, geboren wurde, erblickte man auf seinem Hause ungewöhnlichen Glanz und die Glocken tönten von selbst. — 9. März. Die heil. Franziska wurde mehrmals beregnet, ohne naß zu werden. Wenige Stücke Brod, welche kaum für drei Nonnen hingereicht hätten, segnete der Herr auf ihr Gebet, daß ihrer funfzehn gesättigt wurden und ein großer Korb voll übrigblieb. — 2. April. Unter den Wundern des heil. Franz de Paula ist vorzüglich berühmt, daß auf seinem Mantel, wie auf einem Schiffe, er und ein Freund über die Meerenge von Sicilien setzten. — 7. Mai. Als der heil. Stanislaus, Bischof von Krakau, ein Dorf, welches er für die Kirche gekauft hatte, herausgeben sollte, weil er die Kaufsurkunde nicht vorlegen konnte, fastete und betete er drei Tage und hieß am dritten Tage, nachdem er eine Messe gelesen, den vorigen Eigenthümer aus dem Grabe auferstehen. Der Auferstandene legte vor dem Könige und dessen Umgebung sein Zeugniß ab und entschlief dann zum zweiten Mal im Herrn. — 26. Mai. Das Herz des heil. Philippus Nerius entbrannte so von Liebe zu Gott, daß Gott seine Brust durch den Bruch von zwei Rippen wunderbar erweiterte. Bisweilen wurde er beim Gottesdienst in die Luft gehoben und allenthalben von übernatürlichem Glanz umgeben. Ein Engel begehrte bei ihm Almosen. Als er bei Nacht den Armen Brod brachte und in einen Abgrund fiel, hob ihn ein Engel unbeschädigt empor. Mehrmals erschien er Abwesenden und brachte ihnen Hülfe; auch erweckte er einen Todten. Oefters erschien ihm Maria. Mehrere Seelen sah er mit Glanz umstrahlt gen Himmel fahren; sagte auch die Stunde seines Todes und andere zukünftige Dinge voraus. — 27. Mai. Dem heil. Papst Johannes I. auf seiner Reise nach Constantinopel wurde ein Pferd geliehen, dessen sich bisher die Gattin des Eigenthümers, weil es äußerst sanft und folgsam war, bedient hatte. Es ließ nachher seine Gebieterin nie mehr aufsitzen, wie wenn es unter seiner Würde gehalten hätte, ein Weib zu tragen, nachdem der Statthalter Christi auf ihm gesessen. Ein größeres Wunder war, so fährt das Brevier fort, daß der Papst zu Constantinopel in Gegenwart des Kaisers und alles Volks einen Blinden sehend machte. Diesen Papst ließ nachher der ketzerische König Theodorich im Kerker verschmachten. Aber bald darauf starb der König. Da sah ein Einsiedler, wie dessen Seele durch jenen verstorbenen Papst und den Patrizier Symmachus, den der König getödtet hatte, in das Feuer eines liparischen Vulkans hinabgeworfen wurde. —

5. Juli. Simon der Magier gab sich für Christus aus und behauptete, er könne fliegend sich zu seinem Vater erheben, erhob sich auch wirklich mittelst magischer Künste in die Luft. Da betete der Apostel Petrus auf den Knien liegend zu dem Herrn und sein heiliges Gebet überwand den magischen Trug. Denn durch dasselbe warf Petrus den Magier, wie gebunden, aus hoher Luft herab und zerbrach ihm die Beine an einem Felsen. — 1. August. Eudoxia brachte dem Papste die Kette, welche der Apostel Petrus auf Befehl des Herodes zu Jerusalem getragen und ihre kaiserliche Mutter dort auf einer Wallfahrt zum Geschenk erhalten hatte. Dagegen zeigte ihr der Papst eine andere Kette, welche Petrus zu Rom unter Nero getragen. Da vereinigten sich plötzlich durch ein Wunder die beiden Ketten, so daß es schien, als wären sie stets nur Eine gewesen. Zur Erinnerung an das Wunder ist auf den 1. August ein eigenes Fest gestiftet (Petri Kettenfeier). — 19. Sept. Der heil. Januarius wurde in einen brennenden Ofen geworfen, aber das Feuer verletzte nicht einmal seine Kleider, ja selbst nicht ein einziges Haar. Als er den wilden Thieren vorgeworfen wurde, legten sich ihm diese zu Füßen. Der Gouverneur befahl hierauf, ihn hinzurichten, erblindete im nämlichen Augenblicke, wurde aber auf das Gebet des Heiligen sogleich wieder sehend. Sein Leichnam, jetzt in Neapel, wirkte viele Wunder. Vorzüglich denkwürdig ist, daß er einst die Flammen des Vesuvs löschte und daß sein Blut, welches geronnen in einer gläsernen Flasche verwahrt wird bis auf den heutigen Tag, sobald es zu dem Haupte des Heiligen gebracht wird, durch ein Wunder flüssig zu werden und aufzuwallen anfängt. — 20. Sept. Der heil. Eustachius erblickte auf der Jagd zwischen dem Geweih eines Hirsches von außerordentlicher Größe Christus am Kreuze mit Glanz umgeben und ihm rufend. — 26. Sept. Für den heil. Cyprianus, vorher Magier, wurde Anlaß zur Bekehrung, daß ein böser Geist ihm auf Befragen antwortete, seine magischen Künste würden nichts gegen wahre Christen ausrichten. — 8. Octob. Die heil. Brigitta erblickte in ihrem zehnten Jahre Jesus am Kreuze frisch blutend und mit ihr über sein Leiden sprechend. — 22. Novbr. Die heil. Cäcilia hatte gelobt, nicht zu heirathen. Dennoch gezwungen, die Gattin des Valerianus zu werden, benachrichtigte sie diesen in der Hochzeitsnacht, daß ihre Jungfräulichkeit unter dem Schutz eines Engels stehe. Da diesen der Gemahl zu sehen wünschte und sie versicherte, dazu sei nöthig, Christ zu werden, so ließ er sich von Papst Urban taufen. Von da zurückkehrend traf er seine Gattin betend und bei ihr einen Engel in himmlischem Glanze. Auch sein Bruder, nachdem dieser ebenfalls Christ geworden, durfte den Engel sehen. Der Präfect befahl, sie in ihrem Bade zu verbrennen. Einen Tag und eine Nacht war sie in dem brennenden Gebäude, ohne von den Flammen berührt zu werden. Der Scharfrichter, welcher sie nun enthaupten sollte, brachte es nicht dahin, den Kopf vom Rumpfe zu trennen, obgleich sie nach drei Hieben halbtodt war. Sie lebte noch drei Tage. — 23. Novbr. Der heil. Papst Clemens I., als die am Orte seiner Verweisung in

Marmorbrüchen arbeitenden Christen durch Wassermangel litten, betete; worauf ihm durch ein Wunder auf einem Hügel ein Lamm erschien, welches mit dem rechten Fuß eine Quelle süßen Wassers zeigte, das dann ihren Durst stillte. Auf Befehl Trajans wurde der Heilige in's Meer geworfen, nachdem man zuvor einen Anker an seinem Halse befestigt hatte. Hierauf beteten die Christen an der Küste, da wich plötzlich das Meer drei Meilen von derselben zurück und man erblickte auf dem Meeresgrund einen kleinen Tempel von Marmor, in demselben in einem gleichen Sarge die Leiche des Märtyrers, daneben jenen Anker. — Wer bezweifelt, daß das Brevier auch von den Heiligen der übrigen Tage Aehnliches berichte, kann sich leicht belehren.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pseudo-Isidorus und auch sonst im Buche völlig ultramontane Ansichten herrschen, wird Niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feste des heil. Gregors VII. (25. Mai) sogar folgende Stelle im Leseſtücke vorkommt: „Gegen die gottlosen Angriffe des Kaisers Heinrich stand „er als kräftiger und unerschrockener Kämpfer und fürchtete nicht, sich „vor das Haus Israel als eine Mauer hinzustellen. Denselben Heinrich, „der in den Abgrund des Bösen versunken war, stieß er aus der Gemein„schaft der Gläubigen, entsetzte ihn der Regierung und zählte „dessen Unterthanen von dem geleisteten Eide der Treue „los *)." In Oesterreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, diese Stelle zu verkleben, bei funfzig Gulden Strafe für jedes Exemplar **). Aber mit Recht findet Prof. K. Ruef ***) auch das darauf folgende Gebet bedenklich, das so lautet: „Gott, der du den heil. Gregor mit Standhaftigkeit zum Schutze der „Freiheit der Kirche beseeltest, gieb, daß wir nach seinem Beispiel „und durch seine Fürbitte alle Hindernisse kräftig besiegen †)."

Es ist über das Buch wohl hier genug gesagt, um den Verständigen auch von seinem übrigen Inhalt Alles eher erwarten zu lassen, als Anbetung der Gottheit im Geist und in der Wahrheit, auch abgesehen von dem, was selbst erleuchtete Katholiken schon längst gegen jede unmittelbare Anrufung der Heiligen, die darin einen großen Theil der Ta-

---

*) Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos fide ei data liberavit.

**) Der Freimüthige, von einer Gesellschaft zu Freiburg. Ulm, Wohler 1782. 8. Bd. III. S. 8 ff.

***) Ebend. II. 44 ff.

†) Deus, qui b. Gregorium confessorem tuum atque pontificem pro tuenda ecclesiae libertate virtute constantiae roborasti, da nobis ejus exemplo et intercessione omnia adversantia fortiter superare.

gesaufgaben bildet, erinnert haben *). Doch mag noch die Lehre angeführt werden, welche katholische Mönche über den Gebrauch dieses Andachtsbuchs zu bilden sich veranlaßt sahen. Der Jesuit Taberna, nach dessen Buche **) viele Jahre in Oesterreich vorgelesen wurde, sagt wörtlich: „Gewiß ist, das Brevierbeten erfordert wenigstens äußere „Aufmerksamkeit. (Aeußere Aufmerksamkeit, erklärt ein anderer Jesuit, „La Croix ***), ist Unterlassung äußerer Handlungen, bei welchen innere „Aufmerksamkeit gar nicht möglich wäre.) Wer daher, während er „malt, spielt, Briefe schreibt, im Schauspiel ist, das Brevier auswendig „herſagte, würde dem Gesetze nicht Genüge leisten. Aber es fragt „sich, ob überdies auch innere Aufmerksamkeit erforderlich sei. (Innere „ist, sagt La Croix a. a. O., die Richtung des Geistes auf die Worte, ihren Sinn und die Gottheit.) Hierüber sind die Meinungen getheilt. Nach der einen ist innere nöthig. Die andere Meinung ist, „äußere Aufmerksamkeit sei hinreichend. Wer folglich das Brevier auch „mit freiwilliger Zerstreuung bete, der genüge dem Gesetze." (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) „Unsere Antwort ist, so schließt Taberna: „1) Um dem Kirchengesetze zu genügen, ist wenigstens Aufmerksamkeit „auf die Worte nöthig. 2) Innere Aufmerksamkeit auf den Sinn „der Worte ist nicht nöthig. Denn Viele sind verpflichtet, das Brevier „zu beten, welche den Sinn der Worte gar nicht verstehen, z. B. die „Klosterfrauen †)." La Croix sagt geradezu: „Man kann annehmen, daß „innere Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, um die Pflicht des Brevier„betens zu erfüllen." Sogar sagt dieser, was sich hier nicht übersetzen läßt: etiam cum venter exoneratur, horae recitari possunt ††).

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbischofs von Cöln, Maximilian Franz, eines Erzherzogs von Oesterreich, verfaßte um 1790 Prof. Dereser, wenigstens für Stiftsdamen und Klosterfrauen, unter dem Titel: Deutsches Brevier, ein besseres Erbauungsbuch, in welches namentlich statt der Legenden nur Auszüge und Erklärungen der Bibel aufgenommen sind. Es wurde in mehreren Diöcesen gebraucht, namentlich in jenen von Cöln, Münster, Osnabrück, Speier und selbst von dem Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig, der auch Stifts-

*) Von Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht. II. Beitrag. (Zur Erinnerung an D. K. Ruef. Mit Auszügen aus seinen Schriften.) Von Prof. D. H. Ammann. (Freib., Heidelb. u. Karlsr. Groos, 1836. 8. S. 119—126.

**) Synopsis theologiae practicae, P. III. tr. 3. c. 1.

***) Theologia moralis. (Col. 1729.) In ind. voc. attentio et horae.

†) Das Brevier ist nämlich lateinisch zu beten; denn auch hierbei hielt und hält man sogar noch für consequent, diese Sprache dort beizubehalten, wo sie nicht Muttersprache, ja wo sie nicht einmal verstanden ist.

††) Den lateinischen Text der beiden Jesuiten giebt K. Ruef (Freim. III. 102 ff. Freib. Beiträge V. 460.).

herren, die sich über das lateinische Brevier als ein für Geist und Herz unbrauchbares Buch beklagten, erlaubte, sich dieses deutschen, statt des lateinischen, zu bedienen. Durch die neue Ordensregel, welche den im Großherzogthum Baden, als Lehr- und Erziehungsinstitute für Mädchen, noch gebliebenen Frauenklöstern gegeben wurde, ist, einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate, „den Lehrerinnen und Candidatinnen „ausdrücklich untersagt, das lateinische Brevier fortzubeten" *). Bessere Bücher sind theils eingeführt, theils der eigenen Wahl der Frauen überlassen. Hofft ihr, daß auch die römische Curie einsehen werde, es bestehe die wahre Consequenz des Christenthums in stetem Fortschreiten zum Bessern? Noch in der Note des Cardinals Consalvi vom 2. Sept. 1817 liest man unter den Vorwürfen, welche unserm verehrten Freih. von Wessenberg gemacht wurden, Folgendes: „Zur Bestätigung der „Verwerflichkeit Ihres Benehmens bei Regierung der Diöcese von Con„stanz dienen die Dispensen von der Pflicht, das Brevier zu recitiren, „welche Sie in der Eigenschaft als General-Vikar mehreren Geistlichen „bewilligten" **). P.

Briefadel, s. Adel.

Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.

Britannien, s. England.

Broglie (Victor, Herzog von), eigentlich Broglio, geboren 1785, stammt von einer piemontesischen Familie. Sein Großvater war der Marschall von Broglio, der sich in dem siebenjährigen Kriege auch in Deutschland einen Namen gemacht hat. Der Vater, Karl Ludwig Victor, kämpfte in dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege für die Sache der Freiheit, der er sich auch in seinem spätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben und ward in die constituirende Versammlung ernannt. In den ersten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, stieg bis zu dem Grade eines Generals und gab dann seine Entlassung. In der furchtbaren Zeit, wo selbst das Verdienst und die Tugend einer wahnsinnigen Gewalt Verdacht einflößten, ward er, mit so vielen Opfern der Herrschaft des Schreckens, eingezogen, und endete sein Leben auf dem Blutgerüste. Dieses Vaters zeigte der edle Sohn, Victor, sich würdig. Alle Glieder der angesehenen Familie hingen der alten Monarchie an, die sie nach Kräften unterstützten. Nur Victor und sein Vater waren für Frankreich, da Frankreichs Sache aufgehört hatte, die seines Regentengeschlechtes zu

*) Bad. Reg. Bl. 1811. S. 118. §. 30.

**) Servono a comprovare la condota riprovabile da Lei tenuta nel Governo della Diocesi di Costanza le dispense dall' obbligo di recitare le ore Canoniche accordate a più Ecclesiastici nella qualità di Vicario Generale di Costanza. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Freih. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Karlsr. Müller, 1818. Fol. S. 22 ff.

sein. In seiner Jugend zeigte er große Neigung für Wissenschaft und Kunst, und alle Mittel der Bildung wurden zur Entwickelung seiner glücklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten sich, ihm in Erweiterung seiner Kenntnisse zu dienen, und selbst seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die er sich nach seinem Geschmack wählte, trugen dazu bei. In die geistreiche Gesellschaft der berühmten Frau von Staël gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derselben, und schloß sich ihr durch die Bande der Verwandtschaft an, indem er sich mit einer Enkelin Neckers vermählte. Unter der Kaiserregierung bekleidete er mehrere Stellen mit Auszeichnung und ward besonders im diplomatischen Fache gebraucht. So sah man ihn abwechselnd in Illyrien und Spanien, zu Wien, Prag und Warschau. Da er 1814 in die Kammer der Pairs getreten, war ihm das Mittel geboten, in dieser hohen und selbstständigen Stellung den ganzen Werth und Reichthum seines Geistes und Gemüths zu entfalten. Vielseitiges Wissen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Verhältnisse, der Bedürfnisse und Ansprüche der Zeit, eine männliche Freimüthigkeit und strenge Redlichkeit zeichneten ihn hier, wie in seiner ganzen Laufbahn, aus. Mit solchen Gaben und Gesinnungen mußte er den Parteien des Tags oft gegenüberstehen. Was aber auch die Ausschweifungen und Verirrungen der Zeit, die er nie theilte, an ihm zu tadeln fanden, die allgemeine Achtung konnten sie ihm nicht entziehen. Sein öffentliches wie sein Privatleben blieb vorwurfsfrei. In dem Prozesse gegen den Marschall Ney gehörte er zu der kleinen Zahl der Edelen, die das Nicht schuldig aussprachen. Gegen die Proscriptionen und Exceptionsgesetze trat er mit Nachdruck auf, erklärte sich gegen die um sich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staates zu werden droht, gegen die ungebührliche Beschränkung der Presse und alle die Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse, in denen Regierungen, die den Zustand der Gesellschaft, wie sie sich gestaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Verderben Heil und Rettung suchen. Nach den Ereignissen des Juli von 1830, die ein Bürgerkönigthum begründen sollten, stand Broglie in der Reihe der Wohlwollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklichkeit, nach Lage, innern und äußern Verhältnissen zu gestalten ist, den Staat, wie er sein soll, mit dem Staate, wie er sein kann, in Einklang zu bringen suchten. In das Ministerium berufen, zeigte er sich seines Berufes würdig, so entmuthigend auch die Lage, in der er sich befand, oft auf ihn wirken mochte. Freiwillig gab er seine Stelle auf, und er war vielleicht der Einzige, dessen Entlassung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward, und dem der unbefleckte, ja unangetastete Ruf bei seinem Austritte aus der Verwaltung folgte, den er in sie gebracht. Broglie's Laufbahn ist nicht zu Ende. Wir haben diese Hoffnung, diesen Wunsch, im Interesse Frankreichs, im Interesse unseres Welttheils, im Interesse der Menschheit, weil alle diese Interessen, auch nach dem Glauben Broglie's, ineinander fließen, sich gegenseitig

fördern und, wohl verstanden, nur ein Gesammtinteresse bilden. Broglie's Anstellung, wenn er sich dazu versteht, wird für eine Bürgschaft der Achtung und Dauer der Regierung gelten, in deren Dienst er tritt.

Das war die ehrenvolle Meinung, die Broglie für sich hatte und durch den Inhalt seines öffentlichen Lebens auch verdiente. Ob sie die Meinung der Aufgeklärten und Wohlgesinnten, welche die Gewalt achten nicht nach dem, was sie in ihrer Kraft vermag, sondern nach dem Gebrauche, den sie von ihrem Vermögen gemacht, auch jetzt noch ist, mag hier unerörtert und unbeantwortet bleiben. Das Ungeheuer des Aprilprozesses von 1825, das noch größere Ungeheuer einer Gesetzgebung, der ein schändlicher Mordversuch gegen den König und seine Familie zum Vorwand diente, ein Ungeheuer, welches das Verbrechen eines Böswichts mit der Schwäche und dem Leichtsinne einer charakterlosen Kammer ehebrecherisch erzeugte, wird die Geschichte würdigen. Die Geschichte wird diese Gesetze und die, welche sie ins Leben gerufen, würdigen, wenn sie, aufgeklärt durch den Erfolg, zugleich berichten kann, wie solche Mittel, schon verwerflich durch sich selbst, noch verwerflicher geworden sind, weil sie dem Zwecke entgegenwirkten, den sie fördern sollten; wenn sie zeigen kann, daß sie dem Königthum, das sie erhalten und befestigen sollten, verderblich waren. Man würde die Weisheit und den Muth, womit die Regierung, in dringender Gefahr, die Frechheit zu zügeln verstand, bewundert haben, hätte sie den allgemeinen Unwillen, der dieser Frechheit galt, nicht verrätherisch benutzt, um die Waffen, die ihr gegen diese so bereitwillig gegeben wurden, gegen die Freiheit selbst zu brauchen. Darüber wird die Geschichte richten, über das Benehmen der französischen, wie über das der spanischen Regierung, welche beide die Wehen der kreisenden Zeit mit grausamer Kunst verlängerten, um die Mutter zu erschöpfen und von einer Mißgeburt zu entbinden. Sollte auch der Herzog von Broglie diesen Vorwurf theilen müssen, dann würde sein Beispiel die traurige Erfahrung bestätigen, daß selbst der bessere Mensch sich seiner Unschuld oft nur rühmen darf, weil ihm die Stunde der schweren Versuchung und harten Prüfung nicht geschlagen hat. Weitzel.

Brot, Brot-Taxe, Schau u. s. w., s. Lebensmittel.

Brougham (Heinrich), 1779 zu Edinburg geboren, stammt von einer alten, aber wenig begüterten Familie. Er machte seine Studien in den Unterrichtsanstalten seiner Geburtsstadt, wo sie in weit besserem Zustande als in England sind, das Mühe hat, sich von den alten Formen und den hergebrachten Institutionen loszuwinden. Ihm ward der unschätzbare Vortheil, daß sein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geschichtschreiber Robertson, seine wissenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indessen eine Richtung, die seine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und besonderem Eifer ergab er sich den mathematischen Wissenschaften, in denen er so rasche Fortschritte machte, daß er, noch im jugendlichen Alter, in diesem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weise versuchte. In seinem siebenzehnten Jahre gab

er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem andern mathematischen Werke verdankte er seine Aufnahme in die königliche Gesellschaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Später trat er seine Reise nach dem Continente an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntschaft des großen Bürgers Carnot. Das Gebiet der Speculation genügte indessen seinem wissenschaftlichen Streben noch weniger als seinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die, in constitutionellen Staaten, dem Talente die weiteste Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf, und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlamente. Mit den Angelegenheiten des Staates suchte er sich auf eine gründliche Weise bekannt zu machen, und 1803 gab er ein umfassendes Werk über die Colonialpolitik heraus, das eine Uebersicht der Gesetze enthält, welche die Griechen, Carthager und Römer bei ihrer Colonisirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neuern Zeiten übergeht und das bei demselben Gegenstande beobachtete Verfahren prüft. Brougham zeigt in demselben den Ursprung und die Verbreitung des Negerhandels und erklärt sich mit Unwillen über diese grausame Herabwürdigung des Menschen und die Verhöhnung seiner heiligsten Rechte. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß die afrikanischen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Besitze des Bodens von Westindien gelangen würden, den sie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gedüngt.

Beinahe in derselben Zeit verband er sich mit mehrern jungen Männern von Geist und Kenntnissen zur Gründung einer Zeitschrift Edinburgh review, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geist und die politischen Gesinnungen des Landes geblieben ist. Da ein Prozeß der Herzoge von Roxburgh zur Entscheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab sich Brougham nach London, um die Sache in Person zu führen. Der große Beifall, den er sich hier vor den Schranken des höchsten Gerichtshofs des Reichs erwarb, bestimmte ihn, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indessen den Angelegenheiten des Staates und der Menschheit nicht, denen er beständig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfsinn und Beredsamkeit. Fast alle großen Männer, und gewöhnlich die größten, haben das Schicksal, daß sie ihrer Zeit voraus sind, und den Samen ausstreuen zur fruchtbaren Ernte, die erst später reift. Sie bestehen den Kampf; der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt Andern, am Tage der Entscheidung, zu. Doch gehört Brougham zu den seltenen Begünstigten, die noch verwirklicht, wenigstens anerkannt sahen, was sie gewollt und als das Bessere dargestellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortschritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menschheit, ihre befriedigende Lösung finden. Ein Mißbrauch führte Brougham 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Mißbrauch des Wahlrechts der verfaulten Flecken. Es ist be-

merkenswerth, daß die meisten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf diesem Wege zu einem Sitze im Unterhause gelangten. Der Mißbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Pair, der zur Opposition gehörte und über die Wahl von Winchelsea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieses Orts im Parlamente. Brougham glaubte, nach so manchen glänzenden Erfolgen, sich den Wählern der Stadt Liverpool vorstellen zu dürfen, um ihr Repräsentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzustehen, darin lag selbst für Brougham keine Demüthigung; dieser schien indessen die Zurücksetzung schmerzlich zu empfinden und wollte sich mit dem redlichsten und entschlossensten Staatsmanne, den England in den neuesten Zeiten hatte, nie recht befreunden. Brougham zeigte sich unermüdlich in seinen Bestrebungen für die Sache der wahren Freiheit, die Interessen seines Landes, die Rechte des Volkes. Mit der ganzen Macht seiner Einsicht und Beredsamkeit trat er der Reaction entgegen, die sich, besonders seit 1815, in den Maßregeln und Absichten der Regierungen offenbarte. Für den Primair- oder Elementarunterricht, das erste und wesentlichste Bedürfniß der untern Stände, verwendete er sich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieser wichtige Gegenstand, 1818, im Parlamente zur Sprache kam, zeigte er eine Vielseitigkeit der Kenntnisse und einen Ernst des Willens, die selbst seine Gegner in Erstaunen setzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ist ein bleibendes Denkmal, das er sich gesetzt. Aber alle Vorschläge dieser Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, selbst das wohlverstandene Interesse, das mit Vernunft und Recht nie im Widerspruche stehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ist, die Vorurtheile, die Ueberlieferung, die Vorrechte und Begünstigungen der Stände und Körperschaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verschlungenen der Argliſt, der Lüge und des Betrugs. Brougham ward als ein Feind der Kirche und der Verfassung des Landes, wie sie als ein heiliges Vermächtniß von den Vätern gekommen waren, dargestellt, als ein Verächter der Gesetze und Sitten seines Landes, der seine antinationale Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Ehebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Dieser schmähliche Prozeß, den der König vor dem versammelten Parlamente führen ließ, erniedrigte die Krone und befleckte die Persönlichkeit des Mannes, der sie trug. Brougham hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. Dieses Verdienst muß man bei Brougham, der die Oeffentlichkeit mit allen ihren Folgen sonst nicht zu scheuen pflegt, in Anschlag bringen. Bei den Verhandlungen über die sogenannte Emancipation der Katholiken — 1828 und 1829 — zeigte er sich in der ersten Reihe und wirkte kräftig zu dem Erfolge einer Maßregel,

die, wenn sie auch kaum eine halbe war, doch dem Rechte und der Menschlichkeit etwas näher kam. Seinen schönsten Sieg feierte er in seinem merkwürdigen Antrage, die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgesetzgebung in England betreffend, für den er im Unterhause sieben volle Stunden sprach. Hier berührte er eine der wundesten Stellen, die sich leichter bezeichnen als heilen läßt. Brougham war auf seinem Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen kann — erwarten durfte, dann konnte sie, vor Allen, von diesem Manne kommen, der dazu die rechte Einsicht und den rechten Muth besitzt.

Da, im Sommer des Jahres 1830, ein Wehen der Freiheit durch unsern Welttheil ging, und in den Regionen harter, verhaßter Knechtschaft das Wehen zum Sturme ward, der Throne brach, fiel auch das Ministerium Wellington und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als stehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günstig fand, erklärte im Parlamente, er halte eine Reform desselben für unnütz und schädlich. Brougham trug sogleich auf diese Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an seine Stelle. Dieser bot Brougham die höchste Würde des Reichs, die eines Kanzlers, an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward, im November, unter dem Titel Brougham and Vaux zum Baron ernannt und ließ sich, als Präsident des Hauses der Lords, auf dem Wollsack nieder. Mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welchem Muthe er an dieser Stelle seinen ernsten und schweren Beruf erfüllt, das wissen wir, und wie er alle Maßregeln zum Besten des Landes ohne Menschenfurcht unterstützt und den Haß der Tausende, die von Mißbräuchen leben, immer schwerer auf sich geladen hat. Er zeigte sich in Wort und That seinem Glauben aufrichtig zugethan, und mit Vergnügen sah ihn der Freund der Wahrheit und des Rechts über die frömmelnde Scheinheiligkeit der fetten Pfründner der Hochkirche und die politische Gleisnerei der starren Aristokratie die Geißel schwingen. Noch ist das Drama, das eine Schicksalstragödie zu werden scheint, in welchem auch Brougham eine Rolle zugefallen, nicht ausgespielt; noch sind wir im Acte der Verwickelungen, die sich furchtbar zu entwirren drohen. Brougham wird so wenig als wir den Ausgang sehen. Möge er, sich selbst und der Sache treu, die er zu der seinigen gemacht, die Rolle bis zum Ende des Spielers — da wir das Spiel selbst nicht enden sehen — durchführen. Weitzel.

Brutto-Einnahme, Brutto-Ertrag, s. Einnahme und Ertrag.

Buchdruckerkunst. Die Sprache ist das von der Gottheit dem Menschen geschenkte Hauptmittel, menschlich zu werden, d. h. Verstand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem Allem er blos die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selbst und wechselweis Einer im Andern zu entwickeln, zu näh-

ren und fortzubilden. „Nur mit der Organisation zur Rede", sagt Herder, „empfing der Mensch den Athem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung." „Von der Rede hängt Alles ab, was Menschen je auf der Erde Menschliches dachten, wollten, thaten und thun werden: denn Alle liefen wir noch in Wäldern umher, wenn nicht dieser göttliche Odem uns angehaucht hätte und wie ein Zauberton auf unsern Lippen schwebte. Die ganze Geschichte der Menschheit, mit allen Schätzen der Tradition und Cultur, ist nichts als eine Folge der Rede." „Durch sie ist meine denkende Seele an die Seele des ersten und vielleicht des letzten denkenden Menschen geknüpft. Kurz! Sprache ist der Charakter unserer Vernunft, durch welchen sie allein Gestalt gewinnt und sich fortpflanzt." —

Aber das unmittelbare Geschenk oder die unmittelbare Anstalt der Natur oder Gottes ist blos die Sprachfähigkeit; die Entwicklung und Ausübung derselben, also die Bildung wirklicher Sprachen und ihre fortschreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft, und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit durch Erweiterung des Kreises und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verständlichkeit blieb dem Menschen selbst überlassen. Aber der menschliche Geist, indem er seine schaffenden Kräfte dieser Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglichst vollständigen Lösung unermüdet mit immer neuen Erfindungen oder Verbesserungen entgegenschreitet, handelt wahrhaft im Sinne der Gottheit, und jeder Erfinder eines weitern Mittels zu dem heiligen Zweck, jeder Verbesserer der bereits erfundenen erscheint als Werkzeug des göttlichen Willens. Wer also sich vermäße, dem auf solchem Wege wandelnden Geiste Einhalt zu thun oder der Wirksamkeit seiner, den höchsten Naturzwecken, nämlich der Beförderung der Humanität, dienenden Schöpfungen ein gebieterisches: „bis hieher und nicht weiter!" entgegenzusetzen, oder durch listige Gegenanstalten jene kostbare Wirksamkeit auch nur zu verkümmern — der erklärte hierdurch entweder eine sündhafte Auflehnung gegen den Willen Gottes oder ein aus trauriger Verblendung oder Befangenheit stammendes Nichterkennen desselben.

Von der Erfindung und Fortbildung der Sprachen selbst, und von dem ihnen allen wunderbar eingeprägten Stempel des allgemeinen Menschengeistes wie des besondern Nationalgeistes und Charakters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererst möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Bestimmung erfülle, daß sie nämlich werde ein Organ der Geistes- und Gemüthsmittheilung, nicht nur zwischen wenigen, sondern zwischen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwischen diesen, sondern auch zwischen allen frühern und spätern Geschlechtern der Menschen, folglich ein die gesammte Menschheit umschlingendes Band, ein der ganzen Menschheit heiliges und kostbares Gesammtgut. Schrift und Buchdruckerkunst sind diese

Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Buchstabenschrift und Druck haben zwar auch als Hauptmittel der eigentlichen Sprachbildung gewirkt, d. h. zu mehrerer Bestimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur fortschreitenden Vervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen, ja es ist ohne sie eine höhere Ausbildung derselben kaum gedenkbar; aber wir blicken für jetzt von dieser Einwirkung weg und vorerst nur auf die Unentbehrlichkeit der beiden Erfindungen für die Verbreitung und gesicherte Dauer der durch die Sprache (nehmen wir an, sie sei schon ohne Schrift zu höchster Ausbildung gelangt) mittheilbaren Erkenntnisse, Ideen, Gefühle, überhaupt der einem größern Kreise gewidmeten Ueberlieferung. Die mündliche Rede ist jedenfalls blos einem kleinen Kreise unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mittheilung durch das Organ der ursprünglichen Hörer an Andere der vielfachsten Verfälschung, durch Vergeßlichkeit, Mißverständniß oder böse Absicht, unausweichlich preisgegeben. Auch sind ihre Eindrücke nur vorübergehend oder augenblicklich, d. h. in Bezug auf Fortdauer oder Erneuerung von der Treue des Gedächtnisses abhängig, folglich unzuverlässig und meist in kurzer Frist völlig verschwindend. Die Schrift, welche an die Stelle des schnell verhallenden Sprachlaute sichtbare, beharrliche Zeichen setzt, hilft diesen Mängeln ab, doch in unendlich verschiedenem Grade, je nach der Beschaffenheit solcher Zeichen und der Mittel zu ihrer Hervorbringung. Schon die Schriftmalerei oder Bilderschrift, so mühsam und so beschränkt auf nur wenige, solcher Darstellung empfängliche, Gegenstände und auch so ausgesetzt dem Mißverständniß oder dem Vergessen ihrer ursprünglichen Bedeutung (wenigstens der, die blos im Allgemeinen dargestellte Thatsache oder Idee näher charakterisirenden, besonderen Orts- und Zeit-Bestimmungen, überhaupt umständlichern Ausführungen) sie ist, giebt der Ueberlieferung eine kostbare und die Fortpflanzung durch blos gesprochene Worte wesentlich unterstützende Hülfe. Ihre Umwandlung in Hieroglyphenschrift, d. h. in symbolische Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre Anwendbarkeit, wenn auch auf Unkosten der Deutlichkeit. In noch größerem Maße geschieht dieses, wenn man neben oder statt der symbolischen Zeichen willkürliche setzt, deren Bedeutung sodann als rein künstlich, nur durch das Gedächtniß kann festgehalten, aber auf alle gedenkbaren Sachen mag ausgedehnt werden. Doch erst durch die Vertauschung der die Sachen selbst — natürlich oder symbolisch — darstellenden Zeichen mit solchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Gedanken oder Empfindungen ausgedrückt werden, andeuten, geschieht der Uebergang zur wahren Schrift, und erst durch die (der unbehülflichen, wiewohl noch heute in Sina üblichen Wörter- und auch der Sylben-Schrift unendlich voranstehenden) Buchstaben-Schrift, d. h. durch die Auflösung der articulirten Töne in ihre einfachsten und daher wenig zahlreichen Elemente (Buchstaben

genannt) und deren Bezeichnung durch willkürlich dazu ausgewählte Charaktere wird der große Schritt gethan zur leichten und zuverlässigen Ueberlieferung nicht nur der Worte jedes Redenden (insofern sie der Aufzeichnung werth erscheinen) als des Erzählers, Dichters, Lehrers, Gesetzgebers u. s. w., sondern auch der stillen Betrachtungen und Empfindungen des einsamen Denkers, deren Gedächtniß er sich selbst oder Andern aufbewahren will, an Mitwelt und Nachwelt. Durch diese große, fast wunderähnliche Erfindung (deren unbekannten Urheber auch wirklich die Sage mit der Glorie eines Wunderthäters oder Halbgottes umgibt) wird die getreue Mittheilung jedes von irgend einem Menschen Gedachten, Empfundenen, Erzählten oder Innegewordenen an alle andern, von ihm nach Raum und Zeit wie weit immer entfernten Menschen möglich; doch freilich noch nicht sofort in vollem Maße oder dem Bedürfniß der Menschenbildung entsprechend, sondern, je nach der Beschaffenheit der Schreibe-Art und der Schreib-Materialien und namentlich der Vervielfältigungsmittel der Schriften, bald mehr, bald weniger leicht oder schwer, schnell oder langsam verwirklicht.

Herrliche Schätze des Geistes und Gemüthes der vor Jahrtausenden begrabenen Geschlechter, kostbare, vielfach lehrreiche Geschichten, Glaubensbücher, Gesetze und Rechte, Meisterwerke des Genies in schöner und ernster Wissenschaft, sind mittelst dieser unschätzbaren Erfindung durch die lange Nacht des Mittelalters theils unversehrt, theils wenigstens in köstlichen Bruchstücken zu uns gelangt; die uralte und die classische Welt sind dadurch mit der neuen und neuesten in unmittelbare geistige Verbindung gebracht, der Civilisation der letztern eine edle Grundlage und vielfach bestimmende Richtung ertheilt und, was die Weisen der grausten Vorzeit dachten, lehrten und geistig schufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die spätesten kommenden Geschlechter sich vererbenden Besitzthum gemacht worden.

Aber die Fülle solcher Wohlthaten, zumal die Sicherstellung ihrer Fortdauer, die Allgemeinheit ihrer Verbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für Jeden sind erst aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne am innern Wesen der Buchstabenschrift (Bezeichnung der Elemente der Sprachlaute, d. h. der Buchstaben, durch willkürlich dafür bestimmte Charaktere oder sichtbare Marken) etwas zu ändern, blos die Art des Schreibens umwandelte, nämlich an die Stelle der Hand-Schrift eine Maschinen-Schrift setzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die ursprünglich langsame, mühselige, kostspielige und den Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälschung fortan unterworfene, zu einer wunderbar schnellen, leichten, wohlfeilen und möglichst zuverlässigen, d. h. correcten und gleichförmigen machte. Die Buchdruckerkunst ist diese Erfindung, eine durch ihre Wirkungen so unermeßlich gewaltige und segenreiche, für das Schicksal der ganzen Menschheit so entscheidend bestimmende, daß man sie, ob auch allernächst hervorgegangen aus dem Geiste eines

Mannes oder einiger genialer Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung derselben, als ganz eigentliches, wenn auch nicht unmittelbares, doch durch auserwählte Organe verliehenes Geschenk des Himmels betrachten kann.

Die Erwägung der Zeit und der Weltlage, worein die große Erfindung fällt, dient solcher Ansicht zur eindringlichen Bekräftigung. Wäre sie früher gemacht worden, in den finstern Jahrhunderten des wilden Faustrechts und des weltbeherrschenden Hildebrandismus, so hätten die Völker ihren Werth gar nicht erkannt, oder, wofern davon eine Anwendung im Dienste des Lichts und des Rechts wäre versucht worden, so hätte die vereinte Macht des Schwertes und des Krummstabes die jugendliche Presse ohne Mühe unterdrückt oder gefesselt, und der Gewalt, zumal der geistlichen, ausschließend dienstbar gemacht. Der Bannstrahl wäre gegen die profanen Buchdrucker und auch gegen die Leser profaner Bücher geschleudert und, wie von den ägyptischen Priestern die Hieroglyphe und von den indischen Braminen die Schrift, so jetzt von der christlichen Hierarchie die Presse als Eigenthum der Kirche in Anspruch genommen und zum Werkzeug des Aberglaubens oder der bleibenden Geistesunterjochung mißbraucht worden. Sie aber erschien gerade in der verhängnißreichen Epoche des im Abendland wieder angebrochenen Lichtes und des bereits hoffnungsvoll begonnenen Kampfes der Geistesfreiheit gegen Geistestyrannei, so wie auch der bürgerlichen Freiheit gegen Zwingherrschaft, wo jener, um ihr den Sieg über diese zu sichern, eine schnelle und mächtige Hülfe vonnöthen war. Bereits war dem Despotismus durch die schon geraume Zeit früher ins Leben getretene Erfindung des Schießpulvers eine furchtbare Waffe verliehen worden und durch das beginnende Emporkommen stehender Heere hatte die Gefahr für die Völker sich drohend genähert, bereits war auch der Hildebrandismus durch das Verlangen nach Reform, welches in Constanz und in Basel erklungen, aufgeschreckt worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigkeit und mit Waffen der List wie der Gewalt geführter Krieg wider das aufdämmernde verhaßte Licht war die Folge davon. Hätte in dem Zeitpunkt, da Luther das Panier der Gewissensfreiheit erhob, die tausendstimmige Presse noch nicht gelebt, ja hätte sie nicht schon zwei Menschenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszustreuen und die Nationen empfänglich für die Lehren der Reformatoren zu machen, so hätte das weltumkehrende Werk der letzten, das auch unter den begünstigendsten Umständen immer noch unendlich mühevolle und gefährliche, wohl nimmer vollbracht werden können. Alsdann aber hätte Europa in bleibende Nacht, in den traurigsten Geistesschlummer versinken mögen. Der geistliche und mit ihm (sei es dienend, sei es herrschend) verbunden auch der weltliche Despotismus hätte die Nationen allgewaltig unter die Füße getreten und die etwa jetzt erst erfundene Buchdruckerkunst hätte sie nimmer erlöset, so wenig als in den Ländern, worin das Pfaffenthum über die Reformation entscheidend siegte, wie z. B. in Spanien oder im Kirchenstaat, die alldort in schmähliche Fesseln gelegte Presse während des Lau-

fes von drei Jahrhunderten (die neuesten Ereignisse sind meist die Wirkung auswärtigen Einflusses) vermochte, die Nebel des Aberglaubens zu zerstreuen und mit den erwärmenden Strahlen des Lichts und der Freiheitsluft die verfinsterten Massen zu durchdringen.

Was aber die Presse unter günstigen Verhältnissen oder auch nur unter solchen, die nicht allzu feindlich ihrem Wirken sich entgegenstellen, für herrliche Früchte zu bringen fähig, ja natürlich berufen ist, und wie unermeßlich die Wohlthaten sind, die auch wirklich von ihr aus, trotz mancher gewaltsam und künstlich ihr entgegengethürmten Hindernisse, über die Nationen und mittelbar über die gesammte Menschheit geflossen sind, lehrt schon ein flüchtiger Blick auf ihre Natur und Geschichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibekunst.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war es auch dem Talentvollsten, Wißbegierigsten, durch bürgerliche Stellung Begünstigtsten und mit pecuniairen Hülfsmitteln Bestversehenen äußerst schwer, sich eine umfassende wissenschaftliche Bildung anzueignen. Die Bücher waren selten, der Ankauf eines einzelnen Manuscripts von Bedeutung und Umfang war — zumal vor der Erfindung des Linnen-Papiers — leicht so kostspielig als heut zu Tage der Ankauf einer mäßigen Bibliothek, und nebst dem Gelde war erst noch die Gunst des Zufalls nothwendig, um zur Kenntniß oder zum Besitz solcher Manuscripte zu gelangen. Der Geist des nach Wissenschaft Dürstenden, der leicht zugänglichen, belehrenden Mittheilung früherer oder auch gleichzeitiger, jedoch entfernterer Denker und Forscher beraubt, oder auf wenige, vereinzelte Berührungspunkte mit denselben beschränkt, sah sich fast ausschließend an die eigene Kraft und Mühe gewiesen und mußte daher — anstatt da fortfahren zu können, wo die Vorgänger stehen geblieben — unkundig der frühern Entdeckungen, jedesmal fast von vorn anfangen, und konnte also, wenn er auch für sich selbst den Ruhm der Genialität oder des rastlosen Strebens errang, die Wissenschaft an sich nur wenig fördern. Selbst königliche Schätze — verwendet zu Anschaffung der theuersten Werke oder etwa zu Reisen Behufs persönlicher Anschauung und Besprechung — konnten solchen Mangel nicht heilen, und um so weniger vermochte der in beschränkteren Vermögensumständen Befindliche denselben durch irgend eine Anstrengung zu ersetzen. Viele und gerade die wohlthätigsten Hülfsmittel, deren jetzo der Freund der Wissenschaft sich erfreut, bestanden vor der Buchdruckerkunst nicht und konnten gar nicht bestehen. Wie hätte man, beschränkt auf blos handschriftliche Mittheilung, daran denken können, jene größeren, umfassenderen, die Geistesfrüchte von Jahrhunderten oder von der Gesammtheit der Zeitgenossen in sich schließenden, oder die Tag für Tag neu angestellten Untersuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Thatsachen und deren Ergebnisse mittheilenden Werke hervorzubringen, welche heut zu Tage den Studien so vielfache Erleichterung und dem Geistesblick eine so ausnehmend erweiterte Aussicht gewähren? Ohne Presse besäßen wir keine, oder nur wenige und kümmerlich ausgestattete, Wörterbücher

aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen oder fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entdeckungen, Ansichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenstände oder historische Merkwürdigkeiten, keine kritischen und periodischen literarischen Blätter, keine großen, die vereinte Geistesthätigkeit Vieler in Anspruch nehmenden Werke, wie allgemeine oder besondere Encyklopädien u. dgl., und es wäre sonach, obschon freilich das Genie jederzeit, wenigstens in einer oder der andern Sphäre, sich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die universalistische Bildung selbst dem Talentvollsten ganz unmöglich, und auch in jeder einzelnen Sphäre die Tüchtigkeit oder Vollkommenheit unvergleichbar schwerer zu erreichen gewesen; die von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer des Studiums, doch dem Tempel des höhern Wissens stets ferne bleiben müssen.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, womit solchergestalt jeder Einzelne bei seinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, setzten natürlich und noch wirksamer auch dem Fortschreiten der Wissenschaft im Ganzen sich entgegen. Noch andere nachtheilige Umstände kamen aber hier dazu. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst mochten leicht die schönsten Entdeckungen des Einen allen Andern verborgen bleiben oder — bei dem jedenfalls höchst beschränkten Kreise der Mittheilung — wieder vergessen werden. Dagegen mochten die größten Irrthümer, welche in Schriften niedergelegt waren, aber etwa nicht zur Kenntniß Derjenigen kamen, die sie nach ihrem bessern Wissen hätten berichtigen oder widerlegen können, unbekämpft im Buche fortschlummern und, wenn dieses später an's Tageslicht kam oder auch wenn eine frühere Widerlegung wieder vergessen war, die verderblichsten Täuschungen hervorbringen, und auch die verständigsten Forscher auf noch weitere Abwege führen. Ueberall gab es keinen gemeinsamen Schatz der Erkenntniß, womit jeder Einzelne zum Frommen der Gesammtheit hätte wuchern und der sich durch die fortgesetzte Arbeit der Geschlechter immerwährend und bis in's Unendliche hätte vermehren können. Allem dem ist auf's Vollständigste abgeholfen durch die herrliche Buchdruckerkunst. Durch sie ist, wie Herder so schön sagt, „die Gesellschaft aller Denkenden in allen Welttheilen eine gesammelte und sichtbare Kirche geworden". — Unzählige Arbeiter mochten von nun an mit unermeßlichen Hülfsmitteln und gemeinsam den Prachtbau der Wissenschaft weiter führen und jedes Geschlecht dem nachfolgenden den gesicherten Fortbesitz des Errungenen sowohl als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlassen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst blieb solcher Fortbesitz immer nur schwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beschränkte Zahl von Abschriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhaßten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem listigen Despoten oder einem Verein von Gewaltsherrschern den Gedanken und den Muth einflößen, das ihnen Gefahr drohende Licht der Wahrheit durch Vertilgung der ihnen mißfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu ersticken. Hat doch schon vorlängst in Sina der Thronräuber Tschi-

Hoang-Ti einen solchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Heut zu Tage aber ist zwar noch möglich, das Erscheinen oder die Verbreitung einzelner erst werdender oder kaum gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuschlagen: doch ein Vertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeschränkter Vervielfältigung und in unzähligen Privatbibliotheken zerstreuten Bücher würde selbst einem weltbeherrschenden Napoleon — so große Lust er auch dazu fühlen möchte — zu schwer und, ohne allen beabsichtigten Erfolg, nur zu seiner ewigen Schande ausschlagend sein.

Nicht nur die Gelehrten-Republik, und nicht nur die Wissenschaft an sich haben dergestalt durch die Buchdruckerkunst unermeßlichen Gewinn errungen; sondern, was noch wichtiger ist, das Licht ist durch sie auch in die Massen der Bevölkerung geführt, die Erkenntniß, wenigstens in den dem Menschen und Bürger wichtigsten Dingen, auch den niedrigsten Classen zugänglich geworden. Ohne die Presse würden wir keine hinreichend verbreiteten Volksbücher, keine dem Elementar-Unterricht in den gemeinen Schulen, keine der jedem einzelnen Stand oder Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigstens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, besitzen; die Grundmasse der Nationen würde fortwährend der Theilnahme an den Fortschritten der Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwischen der gelehrten und der ungelehrten Classe nimmer niedergerissen worden sein. Die Presse erst hat möglich und leicht gemacht, den Unterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menschen- und Bürger-Rechte und Pflichten heranzubilden und so die Idee eines wahren Rechtsstaates, d. h. eines auf allgemeines, nämlich allen natürlich Vollbürtigen gemeinsames, Gesellschaftsrecht und auf die Herrschaft eines vernünftigen Gesammtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die positiv bestimmten Formen einer Verfassung seien: sie ist rechtlich und das Gemeinwohl verbürgend, nur insofern neben der Thätigkeit der positiv aufgestellten Gewalten eine lebenskräftige öffentliche Meinung besteht, welche dieselben controlire oder leite. Nur durch die Presse kann in einem ausgedehnten Staat eine solche öffentliche Meinung erzeugt werden oder in zuverlässige Erscheinung treten. Ihr also ist gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilsamen Maßregel zu lenken; ihr ist in letzter Instanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Privatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen sprechen, derselben Verstand und Gefühl für die Bedürfnisse des Augenblicks in Anspruch nehmen und dadurch eine zur Abwendung des Unheils oder zur Bereitung des öffentlichen Wohles entscheidende Gemeinschaftlichkeit der Richtung erzeugen kann. Sie erhält die Staatsbürger in fortlaufender Kenntniß der das Gesammtwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politischen und hu-

manen Interessen wichtigen Ereignisse und Umstände, und belehrt auch jeden Einzelnen Tag für Tag über die auf seinen besondern Lebensberuf oder auf jenen seines Standes Einfluß äußernden, ihm also zu wissen nothwendigen oder nützlichen Verhältnisse, Begebenheiten, Erfindungen, überhaupt günstigen oder ungünstigen Erscheinungen, ebenso über die der allgemeinen oder der besondern Freiheit drohenden Gefahren und die dagegen vorhandenen oder sich vorbereitenden Vertheidigungsmittel und Anstalten, und setzt durch solche Belehrung ihn in den Stand, ein würdiger Staats- und Weltbürger, ein seine Stellung mit Klarheit erkennender Zeitgenosse und ein das eigene Interesse und das der ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes der größern Gesammtheit mit Einsicht und Erfolg wahrender und fördernder Mann zu sein.

So mannichfaltige und wahrhaft unermeßliche Wohlthaten spendet die Presse oder ist geeignet, sie zu spenden. Wem verdanken wir das unschätzbare Geschenk? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche schöne Entdeckungen sonst und manche Beförderungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder gediehen wenigstens nur durch derselben wirksame Unterstützung. So viele der großen geographischen Entdeckungen — wie jene des Vasco de Gama und selbst des Columbus — so auch manche reichbegabte Gründungen für Kunst und Wissenschaft, Religion und Handel, so die Schutzanstalten gegen die Pest und gegen die Pocken, viele segenreiche Wohlthätigkeitsanstalten u. a. m. Doch die allergrößten und entscheidendsten Fortschritte der Humanität sind nicht das Werk der Staaten, sondern des freien Menschengeistes gewesen, der da freilich als Bedingung seiner nach Außen gehenden und gesicherten Wirksamkeit das Leben im Staate voraussetzt, doch unabhängig von ihm, blos aus eigener inwohnender Kraft seine Wunder hervorbringt. Ganz vorzüglich ist dieses von der Buchdruckerkunst wahr. Dieselbe ist nichts Anderes, als ein Theil — und zwar der vollendende Theil — der aus der innersten Natur des Menschen, d. h. aus seinem mächtigen Triebe, sich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, hervorgegangenen großen Kunst der Sprache, die da in sich fasset nicht blos die mündliche Rede, sondern auch die der Augen, Mienen und Geberden, sodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tausend und tausendmal redenden und schreibenden Presse. Diese göttliche Kunst der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, dieses heilige, die Menschheit umschlingende Band ist daher auch das wesentlich freie und unantastbare Eigenthum der Menschen, nicht minder als die mitzutheilenden Gedanken und Gefühle selbst; keine willkürliche Schranke kann ihrer Ausübung gesetzt werden, sondern blos jene des Rechtsgesetzes, welchem nämlich alle Sphären der äußern Wechselwirkung der Menschen unterstehen und dessen einziges Princip die Nichtverletzung der gleichen Freiheit Aller ist.

Da wir nach unserem Standpunkt allernächst nur die allgemeine politische und humane Bedeutsamkeit der Presse in's Auge zu fassen haben, so dürfen wir bei der Geschichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutsamkeit sind Vaterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgültig. Auch ist wohl keiner unserer deutschen Leser, der nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotischem Stolze die Namen der Haupterfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal den Namen des trefflichen (aus einem alten mainzischen Rittergeschlecht stammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigentlich Genßfleisch zu nennen), welcher der Erste den großen Gedanken nicht nur im Innern erzeugte, sondern auch, nach vieljähriger Geistesmühe und Bekämpfung schwerer Hindernisse, endlich in glänzende Ausführung setzte, allerdings nicht ohne wirksame materielle und geistige Hülfeleistung Johann Fust's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Mainz, und des geschickten Peter Schöffer aus Gernsheim, doch die Ehre des eigentlichen Urhebers mit keinem Andern theilend. Ob er (wie zumal Schöpflin darzuthun sich bemüht in Vind. typogr. Argent. 1760) bereits in Strasburg, woselbst er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die Haupterfindung (nämlich das Drucken mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, oder erst nach seiner Zurückkunft in Mainz (allwo, zumal seit 1450 und deutlicher seit 1454, die unzweideutigen Spuren der Vollendung, theils in Zeugnissen, theils in wirklichen Druckwerken erschienen) ist von geringer Wichtigkeit. Selbst die (zumal von Gerard Meermann in seinen Origines typographicae 1764 vertheidigten) Ansprüche, welche die Stadt Harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem sie dieselbe ihrem Mitbürger, Laurenz Janssoen, Küster an ihrer Parochialkirche (geb. 1370, gest. um 1440), zuschreibt, zu so interessanten gelehrten Erörterungen auch der darüber geführte Streit die Veranlassung gab, mögen wir dahingestellt sein lassen. Es ist möglich, daß gleichzeitig oder fast gleichzeitig mehrere erfinderische Köpfe, ohne etwas von einander zu wissen, den im Grunde einfachen Gedanken gefaßt haben, anstatt der schon lange vorher erfundenen geschnittenen Holztafeln, womit man nicht nur Bilder, sondern auch kurze Sätze druckte, bewegliche Buchstaben — anfangs gleichfalls aus Holz und später aus Metall — zu schneiden, und noch später den wieder nicht eben staunenswürdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wornach dann jede weitere Vervollkommnung dem Nachdenken talentvoller Männer kaum mehr entgehen konnte. Es ist also möglich, sagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig diese fast natürlich aufeinander folgenden Schritte geschehen sind; doch scheinen die Gründe derjenigen überwiegend, welche dem harlemer Küster zwar etwa den Ruhm der Vervollkommnung der Holzschneidekunst oder der xylographischen Druckerkunst neben Gutenberg überlassen, diesem letzten aber ausschließend jene der eigentlichen, nämlich typographischen Kunst, zusprechen. Schon des alten Abtes Trithem Zeugniß

(Ioannis Trithemii [redacted]nicon Hirsaugiense ad ann. 1450) ist von großer Beweiskraft, und viele andere sind gesammelt in mehrern ausführlichen Schriften über die Erfindungsgeschichte, am reichhaltigsten in dem neuesten Werk von C. A. Schaab: „Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg, zu Mainz, pragmatisch aus den Quellen bearbeitet u. s. w.", Mainz 1830. 1831. 3 Bände.

Auch die ferneren Schicksale der Buchdruckerkunst, ihre schnelle Verbreitung — großentheils durch deutsche Unternehmer — über die civilisirten Länder der Welt, und das Verzeichniß der merkwürdigern ältern Druckwerke überlassen wir den Bibliographen zur umständlichen Darstellung. Ebenso die gerechte Lobpreisung der durch Vervollkommnung und edle Anwendung ihrer Kunst seit der Zeit der Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchdrucker. Nur zweier in der neuesten Zeit gemachten, die Zwecke der Presse ganz ausnehmend fördernden Verbesserungen haben wir noch zu gedenken. Die eine ist die Erfindung des stereotypischen Druckes und die andere jene der Schnellpresse. Die erste — von Firmin Didot in Paris, wenn auch nicht erfunden, doch wesentlich verbessert — bedient sich, statt einzelner Lettern, ganzer Platten, wozu die Matrizen auf sinnreich erdachte Weise verfertigt werden, zum Abdruck und gewährt dadurch ein treffliches Mittel, ohne Wiederholung des Drucksatzes, eine unermeßlich große Anzahl von durchaus gleichförmigen und möglichst correcten Exemplarien eines Werkes, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie ist also zur Verbreitung von Werken, von denen man wünschen muß, daß sie in Jedermanns Hände oder doch in möglichst viele Hände gelangen, als von anerkannt classischen Schriften, oder auch von Volksbüchern, Schulbüchern u. s. w. bestimmt und geeignet. Die zweite, nämlich die Schnellpresse, beruht auf einer künstlichen Vervollkommnung des Mechanismus, wodurch man, nach mehrern in Niederland, England, Amerika und Deutschland durch erfinderische Köpfe gemachten Fortschritten, endlich in der neuesten Zeit dahin gelangte, in einer Stunde an 2500 Exemplare einer Form, sonach zehnmal soviel, als mit dem gewöhnlichen Preßapparat zu fertigen möglich ist, abzudrucken. Der deutsche Künstler, König in Würzburg, hat sich durch Verfertigung solcher Pressen ganz vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertsten, wahrhaft bewunderungswürdigen, Maschinen drucken beide Seiten des Bogens gleichzeitig ab und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit derselben, also zumal die durch eine Dampfmaschine hervorzubringende gleichzeitige Arbeit mehrerer solcher Pressen eröffnet der schnellen Vervielfältigung der Exemplare eine unendliche Aussicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtägliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf eine früher ganz ungeahnete Weise und macht es möglich, in Augenblicken, wo es Noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu sprechen.

Die Frage, ob es rechtlich zulässig und [redacted]sch räthlich sei, die Druckerpresse durch polizeiliche Vorschriften zu beschränken, insbesondere ob — außer der sich von selbst verstehenden Befugniß und Pflicht des Staates, den durch die Presse etwa zu begehenden Verbrechen, d. h. Rechtsverletzungen, durch gesetzliche Strafandrohung zu begegnen und die wirklich begangenen nach dem Ausspruch der Gerichte zu bestrafen — auch Präventiv-Maßregeln, namentlich die Anordnung einer vorläufigen Censur, oder auch polizeiliche Beschlagnahme von Schriften, polizeiliche Bücherverbote, und andere vielnamige polizeiliche Beschränkungen der Schriftstellerei, des Bücherdrucks und des Buchhandels u. s. w. stattfinden sollen oder im Rechtsstaat stattfinden dürfen, werden wir umständlich [redacted] den eigens der Preßfreiheit, der Censur und dem Preßgesetz zu widmenden Artikeln untersuchen. Doch liegt die Andeutung zur Lösung dieser Fragen schon in den voranstehenden allgemeinen Betrachtungen. Bei ihrer Aufstellung wurde natürlich abgesehen von der etwa unter außerordentlichen Umständen, also nur ausnahmsweise und blos zeitlich, eintretenden oder gedenkbaren Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einiger Beschränkungen. Man kann solche Zulässigkeit anerkennen oder dahingestellt sein lassen und gleichwohl die Beschränkungen, wenn als Regel geltend gemacht, für verwerflich erklären, sowie auch z. B. die Habeascorpus-Acte in England durch Parlamentsbeschluß zeitlich mag suspendirt und überall eine Stadt oder ein Bezirk in Belagerungsstand mag erklärt werden, ohne Schmälerung des ordentlichen Rechtsanspruchs. Als Regel nun oder als bleibendes Princip für die Polizei der Presse gedacht, ist, wie dem Unbefangenen einleuchten muß, nur jenes der Repression (durch Strafgesetz und Strafvollzug) heilsam und zugleich ungefährlich, weil nämlich blos gegen das Rechtswidrige gerichtet und (wofern die Strafgesetze vernünftig und die Gerichte gut besetzt und gut geregelt sind) dem Mißbrauch wenig ausgesetzt, jenes der Prävention dagegen, zumal also der Censur, nach seinem Begriff oder nach seiner Wesenheit unausbleiblich zur Willkür führend, in der Anwendung das Mißfällige mit dem Rechtswidrigen verwechselnd, auch praktisch gar keiner Beschränkung durch irgend ein anderes Princip empfänglich und — weil Verheimlichung sein Wesen ist — überall die Möglichkeit der Rechtfertigung ausschließend, daher tödtend für das Recht, d. h. der Gnade oder dem guten Willen der Machthaber dasselbe überantwortend. Nichts ist nach Aufstellung dieses Princips natürlicher, als daß es nach Ort und Zeit und nach den vielfach wechselnden Interessen, Befürchtungen, Aengstlichkeiten, überhaupt subjectiven Richtungen der Häupter auch mit sich selbst in Widerspruch gerathe, d. h. heute oder hier verwerfe und unterdrücke, was es gestern oder dort gepriesen und begünstigt hat, nichts auch natürlicher, als daß es im Ganzen seine Strenge fortwährend steigere, und endlich nicht blos die Bücher der edelsten Weisen, Geschichtschreiber, Philosophen, Rechts- und Religionslehrer, sondern sogar das heilige Evangelium selbst den

Augen des — wiewohl der Christuskirche angehörigen — Volkes zu entziehen sich versucht fühle. Ja, in seiner Consequenz ist gelegen, so weit die Ausführbarkeit nicht mangelt, neben dem Druck auch die Schrift und endlich auch die mündliche Mittheilung, ja die Gedanken selbst der nämlichen Beschränkung oder Controle zu unterwerfen. Denn nothwendig muß, wer eine Wahrheit für gefährlich achtet, bald auch alle andern scheuen. Das Reich der Wahrheit ist ein Tempel; in keinem Theil, in keinem Winkel desselben kann ein Licht aufgesteckt werden, ohne daß davon wenigstens ein dämmernder Schein auch auf die benachbarten Räume, ja nach Umständen auch auf die entferntesten falle. Das natürliche, ja fast nothwendige Ziel der zum Princip erhobenen Wahrheits- oder Lichtbeschränkung ist — die völlige Finsterniß. Rotteck.

Buchhandel. Schreibekunst und Buchdruckerkunst würden die Hälfte, ja neun Zehntheile ihres Werths verlieren, wenn nicht der Buchhandel ihnen hülfreich zur Seite stände. Denn nicht daß die Bücher geschrieben oder gedruckt, sondern daß sie gelesen werden, d. h. also, daß sie zu denjenigen, welche des Lesens begierig oder bedürftig sind, gelangen, ist die Hauptsache. Unter allen Gattungen des Handels erscheint hiernach der Buchhandel als die edelste und segenreichste, oder muß als solche wenigstens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die geistigen und moralischen Interessen höher achten, denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geistesbildung und Charakter allen andern Classen der Kaufleute voranstehend. Ihre Beschäftigung bringt es mit sich. Sie sind die näher berufenen Diener des Zeitgeistes; sie haben der Befriedigung der höheren, idealen, auf Veredlung der Menschheit gerichteten, Bedürfnisse sich gewidmet, nicht blos jener der sinnlichen oder gemeinern. Von dieser edlern Bedeutung ihres Gewerbes werden auch unwillkürlich alle, von der Natur nicht völlig verwahrloste, Genossen desselben angesprochen, und in keiner andern Sphäre des Handels finden sich so viele und schöne Beispiele von uneigennütziger, ja selbst aufopfernder, Verfolgung idealer Zwecke, als in dieser. (Neben demselben freilich auch Beispiele von niederträchtiger Schmuggelei und Verfälschung, worin nämlich das saubere Gewerbe der Nachdrucker besteht.)

Der große Thätigkeits- und Wirkungskreis des Buchhandels eröffnete sich ihm zwar erst durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, doch bestand solcher Handel, freilich in nur geringem Umfang, schon in der alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelassene betrieben. Dieselben hielten sich ihre Abschreiber, welche, je nach Bedürfniß, die Exemplare vervielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen — größern oder kleinern — Format. Auch Spuren von verschiedenen solchen Ausgaben (d. h. Abschriftformen) eines und desselben Werkes, auch Honorarzahlungen an Schriftsteller haben die Alterthumsforscher entdeckt. Auch in den größern Provinz-Städten wurde dieser Handel getrieben. In Alexandrien zumal, als-

wo er übrigens schon vor der römischen Herrschaft bestanden, zeigte er eine bedeutende Lebhaftigkeit. Im Mittelalter zog sich die Schreibekunst, sowie die Leselust, meist in die Klöster zurück. Alldort sammelten sich durch den Fleiß der Mönche — freilich meist mit schlechter Auswahl — die Bücherabschriften, kamen aber gar nicht oder nur wenig in Verkehr. Erst nach dem Entstehen der Universitäten, namentlich jenen von Bologna und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufsicht jener Hochschulen, einiger weltliche Buchhandel. Die sich damit abgaben, hießen Stationarii. Doch blieb er meist auf das Bedürfniß der Studirenden beschränkt und, obschon durch die Erfindung des Baumwollen- und später des Linnenpapiers die Theuerung der Bücher sich vermindert hatte, dennoch durch die wesentlichen Mängel der blos handschriftlichen Vervielfältigung und durch andere Ungunst der Zeit, sowohl nach Gegenstand als nach Ausbreitung äußerst dürftig. Aber die Buchdruckerkunst heilte jene Mängel, und sofort nahm der Buchhandel einen heilsamen Aufschwung. Die ersten Buchdrucker waren zugleich auch Händler, wie namentlich Fust und Schöffer die von ihnen gedruckten Bücher selbst nach Frankreich zum Verkauf brachten. Solcher Selbstverlag der Buchdrucker dauerte noch geraume Zeit. Später trennten sich die zwei Gewerbe. Die Buchdruckerei liefert jetzt in der Regel auf Bestellung eines Verlegers oder auch des Schriftstellers die Bücher in der verlangten Zahl der Exemplare, und der Buchhandel, nach seinen zwei Hauptrichtungen in Verlagshandel und Sortimentshandel getheilt, verbreitet dieselben in allen Sphären der Lesewelt. Viele Verlagshändler jedoch, ja die größern in der Regel, besitzen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentshändler sind zugleich auch Verleger. Die am meisten vervollkommnete Gestalt hat der Buchhandel in Deutschland erhalten, woselbst nämlich die Gesammtheit der Buchhändler deutscher Zunge (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittelst der leipziger Büchermesse und der in Leipzig angestellten Commissionaire aller bedeutenden Buchhandlungen, sich wie zu einem großen Vereine gebildet hat, woraus dann eine Centralisation und schöne Regelmäßigkeit dieses Handels, und dadurch eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs entstanden ist. Diese Einrichtungen und theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Verabredungen beziehen sich meist nur auf den Handel mit neuen Büchern, deren erstes Erscheinen oder wiederholte Ausgabe der jeweilige Meßkatalog anzeigt; jener mit ältern oder seltenern Büchern, welcher ehedessen von den eigentlichen Buchhändlern mit betrieben ward und außerhalb Deutschland meist noch jetzo betrieben wird, ist jetzt bei uns meist einer eigenen Classe von Buchführern, den sogenannten Antiquaren, überlassen und durch solche Beschränkung auf Wenige, soweit thunlich, gleichfalls (für Käufer und Verkäufer) erleichtert worden.

Der also geregelte und durch täglich sich anknüpfende neue Verbindungen allmälig über alle civilisirte Länder sich ausbreitende Buchhandel ist, wie einleuchtet, ein für die Fortschritte der Wissenschaft, überhaupt

der Humanität, unermeßlich wohlthätiges Hülfsmittel. Nur durch ihn wird es jedem einzelnen Wißbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht ganz vermögenslos ist, selbst leicht, sich die ihm nach Maßgabe seines Standes, Berufes oder seiner freigewählten Studien nothwendigen oder nützlichen Bücher zu verschaffen, seinen Geist durch stets bereite Berührung mit andern Geistern zu nähren und zu erquicken, die Weisen der Vorzeit, wie jene der Gegenwart, die erleuchtetsten und tugendhaftesten Lehrer, die begeistertsten und erhabensten Sänger und Seher, nach eigener Auswahl und jeden Augenblick zu befragen, sich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, zu unterhalten und die Mittheilung ihrer tiefsten Gedanken und aller Schätze ihres Herzens, wie ihres Geistes, zu empfangen. Jedem, dem es nicht an Talent und Eifer gebricht, ist nun möglich, nicht nur mit dem allgemeinen Gange der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten, d. h. jede neue Bereicherung derselben und jede neue Entdeckung sofort sich anzueignen, sondern auch selbst erfolgreich mitzuarbeiten und den gemeinsamen Schatz durch selbsteigene Beiträge zu vermehren. Die wirksamste Veranlassung oder Ermunterung zu solcher Mitarbeit aber geht großentheils von der weisen Industrie würdiger Verlagshändler aus, von ihr auch der allernächst in dem erhebenden Bewußtsein, durch eigene Geistesfrüchte viele Leser, fern wie nahe, belehrt, zum Guten gelenkt oder darin bestärkt, erfreut oder sich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den persönlichen oder Familienverhältnissen des Schriftstellers ihm oft unentbehrliche, d. h. die unerlaßliche Bedingung seiner literarischen Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlverdiente, pecuniaire Lohn. Den Verlagshändlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, sondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nennen kann, verdanken wir die Anregung oder den Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturwerken, nicht minder als die Bildung der dazu nöthigen Gelehrtenvereine und die beharrliche Fortführung des Unternehmens trotz schwerer Hindernisse und gehäufter Ungunst der Zeit. Ein Verlagshändler, der die Bedeutsamkeit seiner Stellung kennt, und die zu deren würdiger Erfüllung nöthigen Geistes- und Gemüthskräfte und auch materiellen Hülfsmittel besitzt, ist in Wahrheit eine Macht, eine naturgemäß dem guten Princip befreundete und vielfach hülfreiche, vom bösen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Ein edeldenkender Verleger reicht dem aufkeimenden, doch noch schüchternen und der materiellen Hülfsmittel entbehrenden Talent seine unterstützende Hand, führt es beschirmt und empfohlen durch seinen geachteten Namen in die gelehrte Welt ein und verleiht ihm dadurch Muth und Kraft zu größern Anstrengungen und früchtereichen Werken. Er bringt die Erzeugnisse des Genies, die wissenschaftlichen Entdeckungen des einsamen Forschers, die an die Landes- und Zeitgenossen gerichteten Mahnungen des Patrioten und Menschenfreundes, die lebenskräftigen Protestationen wider das Unrecht und den Unverstand möglichst schnell unter alle Classen der Gesellschaft, in den Bereich aller Theilnehmenden, Ver-

ständigen, dem Zeitgeist aufmerksam horchend und liebend Zugewandten. Er erzieht oder belebt ganze Vereine von wissenschaftlichen Forschern, von Kämpfern für Wahrheit, Licht und Recht, und gibt dem Strome der öffentlichen Meinung in mehr oder weniger weiten Kreisen Richtung und Kraft. Viele Beispiele so vortrefflichen Strebens und Wirkens wären zu nennen aus älterer, neuer und neuester Zeit. Wir enthalten uns der namentlichen Aufzählung, weil die Grenze der Nennenswürdigkeit schwer zu ziehen ist und Nichtgenanntwerden für Nichtgeachtetwerden gelten könnte. Uebrigens ist freilich hier, wie in andern Ständen, das Ideale nicht überall zugleich das Verwirklichte, und viele Verleger sind, die, von schnöden materiellen Interessen ausschließend beherrscht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hintansetzen.

Was wir von dem natürlichen Rechtsanspruch auf Freiheit der Presse gesagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit des Buchhandels. Ohne die letzte würde die erste zum bloßen Spott. Sprache, Schrift, Bücherdruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Princip der Freiheit oder jenes der Beschränkung gilt gleichmäßig oder ist ertödtend gleichmäßig für Alle. Der Machiavellismus jedoch und noch mehr der Napoleonismus haben solche Freiheit gleich arglistig als gewaltthätig angefeindet, und es sind aus der — bei dem Despoten Napoleon freilich begreiflichen, bei wohlwollenden Regierungen aber blos der Gespensterfurcht zu vergleichenden — Scheu vor bedruckten Blättern hie und da die tiefst betrübenden Erscheinungen hervorgegangen. Man hat den Verkauf eines — nicht etwa verbrecherischen, sondern blos dem Censor oder dem Minister mißfälligen — Buches mit Criminalstrafen und mit Entziehung des Gewerbrechts bedroht; man hat die Gesammtheit der bereits vorhandenen und der künftigen Verlagsartikel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Verbot belegt; man hat auf auswärtige Druckſachen einen so enorm hohen Zoll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Verbot (welches auszusprechen man sich etwa scheute) wirken mußte; man hat selbst die Ankündigung von erst im Druck befindlichen Büchern verboten, wenn deren Titel oder Verfasser mißfällig waren, und noch weitere mannichfaltige polizeiliche Beschränkung und Controle zur Hintanhaltung verhaßter oder gefürchteter Blätter erdacht. Wohin ein solches System endlich führen müßte, wenn es fortdauerte, ist leicht zu ersehen. Aber es kann nicht fortdauern. Es widerstrebt allzusehr dem Selbstbewußtsein der civilisirten Völker und dem seinen Gang unaufhaltsam verfolgenden Zeitgeist. Die Freiheit des Buchhandels wie jene der Presse — mit alleiniger Ausnahme der durch die Gerichte für verbrecherisch erklärten oder als solche vor denselben angeklagten Schriften — wird wiederkehren, und vielleicht ist der Tag nicht fern, wo man über die gegenwärtig in einigen Staaten obwaltende maßlose Strenge sich eben so freimüthig wird äußern dürfen, als man jetzo über die Inquisition und die Auto-da-Fés thun

darf. Es ist für die Regierungen nicht minder als für die Völker zu wünschen, daß dieser Tag recht bald anbreche. Rotteck.

Bücher-Censur, s. Censur.

Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.

Bücher-Verbot, s. Censur.

Budget. Ursprünglich ein Wort in der englischen Sprache, welches eigentlich eine Reittasche, eine Bedarfstasche, im uneigentlichen Sinne einen eingesammelten Vorrath, ein ausgedachtes Project bedeutet; daher fand es in der parlamentarischen Sprache in der Bedeutung eines Entwurfs der zu den Staatsausgaben erforderlichen Auflagen oder Taxen, welchen der Kanzler der Schatzkammer (chancellor of the Exchequer) jährlich dem Unterhause zur Bewilligung vorlegt, Eingang. Durch die Redensart to open the Budget bezeichnete man den Termin für die Bekanntmachung der für das bevorstehende Jahr nöthig erachteten öffentlichen Ausgaben. Aus der englischen Sprache ist das Wort Budget in der Bedeutung von Staatsbudget in andere europäische Sprachen übergegangen und hat besonders in der Sprache des constitutionellen Staatsrechts überall das Bürgerrecht bekommen.

Die Erhaltung einer dauernden Ordnung in dem Finanzhaushalte eines Staates und in dessen Führung erheischt eine möglichst vollständige und möglichst begründete Uebersicht sowohl der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, als der Mittel, über welche dieselbe zu deren Deckung und Befriedigung verfügen kann. Dies bezweckt die Aufstellung von Finanzetats, die im Allgemeinen in einer hinlänglich belegten Nachweisung und Darstellung derjenigen öffentlichen Einnahmen, die theils nach Maßgabe der auf die Resultate der vorhergegangenen Jahre gegründeten Erfahrungen, theils unter Voraussetzung gegebener Umstände und Verhältnisse in einem bestimmten Zeitraume (Finanzperiode) aus einer bestimmten Verwaltung mit Gewißheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so wie derjenigen öffentlichen Ausgaben, die in dem nämlichen Zeitraume von einer solchen Verwaltung zu bestreiten sind, bestehen. Das Staatsbudget (der Staatsgrundetat, Hauptfinanzetat) ist die Darstellung und der Voranschlag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat in einer bestimmten Periode, und bei dessen Entwerfung muß ebensowohl die Vergangenheit, als die Gegenwart und Zukunft in Betracht gezogen werden. Chaque budget — so heißt es sehr richtig in dem in der französischen Kammer über die loi des comptes im Jahre 1822 erstatteten Commissionsberichte — doit pour le service, qui lui est propre, embrasser les trois divisions du tems: dans les antécédens, où il puise des exemples; dans le présent, qui lui offre des règles; dans l'avenir, dont il doit prevoir les besoins.

Jedes Staatsbudget zerfällt sonach in zwei Abtheilungen: das Einnahme- und das Ausgabebudget, wenn dasselbe den ganzen Staatshaushalt in sich begreift, und jede dieser beiden Abtheilungen des Hauptfinanzetats schließt wieder in Beziehung auf einzelne Hauptzweige der Verwaltung (Domainen, Bergwerke, Forste ꝛc.), oder auf Verwaltungs-

bezirke (Provinzen, Departements, Kreise ꝛc.) verschiedene Hauptetats in sich, die dann wieder so viele Specialetats enthalten, als es Elementarverwaltungen gibt. Der im Staatsbudget dargelegte Haupt- oder Generalgrundetat enthält die Resultate aller Special- und Individual- oder Elementaretats. Er gibt die Totalsummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach den Hauptrubriken an, die jedoch alle speciellen Rubriken unter sich befassen müssen. Alle darin vorkommende Angaben werden gerechtfertigt durch die Specialetats der einzelnen in ihnen enthaltenen Rubriken; diese werden wiederum gerechtfertigt durch die Etats der Rubriken, welche sie in sich begreifen, und letztere bekommen ihre Rechtfertigung durch die Thatsachen, welche die Individual- oder Elementaretats enthalten. Diese sind daher die Basis, auf welcher am Ende das ganze Etatswesen beruht; von der Richtigkeit aller auf Thatsachen sich stützenden einzelnen Elementaretats hängt also die Richtigkeit aller im Budget aufgeführten Etats ab, so daß man bei allen allgemeinen und speciellen Etats nur die Richtigkeit der Thatsachen zu prüfen hat.

Die im Staatsbudget aufgestellten Etats enthalten theils bestimmte und gewisse, theils unbestimmte oder ungewisse Einnahmen oder Ausgaben. Erstere sind solche, welche sowohl ihrer Größe als der Zeit und andern Umständen nach bestimmt und gewiß sind; letztere solche, die, wenn es auch bestimmt und gewiß ist, daß sie erfolgen, doch ihrer Quantität oder andern Umständen nach unbestimmt und ungewiß sind, oder auch wohl solche, wovon es noch gänzlich ungewiß und unbestimmt ist, ob sie überall erfolgen, die aber doch möglich oder wahrscheinlich sind. Alle Etatssätze müssen aber von dem, der den Etat anfertigt, begründet werden. Daß die Ausgaben und Einnahmen richtig angegeben seien, ist aus den Gesetzen oder andern Documenten und Zeugnissen, aus Rechnungen ꝛc. erweislich zu machen. Die blos muthmaßlichen oder wahrscheinlichen und unbestimmten Ausgaben oder Einnahmen müssen sich wenigstens aus Durchschnittsrechnungen ergeben oder auf bisherige Erfahrungen mehrerer Jahre oder auf andere Thatsachen stützen, welche zur Begründung der angenommenen Ansätze dienen können. Aus der Bestimmung, daß das Staatsbudget und beziehungsweise jeder in dasselbe aufgenommene Etat diejenigen Einnahmen, die mit Gewißheit oder begründeter Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Zeitabschnitte zu erwarten sind, und ebenso den präsumtiven Aufwand, welchen der Staatshaushalt in dem nämlichen Zeitabschnitte erfordert, so vollständig und übersichtlich darstellen soll, daß dasselbe zugleich als Anhalt oder als Mittel für die Controlirung der gesammten Staatsverwaltung in jenem Zeitabschnitte, sowie zur Grundlage des Cassen- und Rechnungswesens und deren Controle dienen könne, ergeben sich nach Malchus mehrere als wesentlich zu betrachtende Grundsätze für dessen Bearbeitung, durch deren mehr oder minder strenge Beobachtung die Erreichung der angedeuteten Zwecke bedingt ist. Dahin gehört, daß in dem Budget, sowie in den in demselben vorkommenden Etats, die gesammte Einnahme und die gesammte Ausgabe, mithin nicht blos die Nettoeinnahme der

Staatshauptcasse, sondern das Bruttoeinkommen des Staats, und nicht blos die Ausgabe, welche die Hauptstaatscasse saldirt, sondern aller Aufwand, welchen die Staatsverwaltung überhaupt erfordert oder verursacht, vollständig sich dargestellt findet, daß mithin keine Einnahme wegen einer Disposition, die ihren Ertrag vorwegnimmt und keine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme oder Disposition gedeckt ist, im Budget unberücksichtigt gelassen werde. Dieses war z. B. in Frankreich vor der Revolution der Fall, wo zur Zeit von Necker's Verwaltung, wie aus dessen compte rendu zu ersehen, noch 123½ Millionen Livres von der Einnahme vorweggenommen, und weil sie nicht in den königl. Schatz geflossen waren, eben so wenig als der Aufwand, der mit denselben gedeckt worden war, in dem Budget nachgewiesen gewesen waren. Das nämliche Verhältniß hat auch bis in die neuesten Zeiten in Frankreich in Ansehung der Einnahmen aus den Colonien und des Aufwandes für dieselben, sowie auch anderer Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Staatsbuchdruckerei, stattgefunden. In andern Staaten sieht man dies z. B. bei dem Aufwande für das Justizwesen, wenn ein Theil desselben durch Sporteln gedeckt wird, ohne daß deren Ertrag sich im Budget bemerkt findet. Ferner ist zu den bei der Entwerfung des Budgets zu befolgenden Grundsätzen zu rechnen, daß für sämmtliche Etats ein mit dem des Budgets übereinstimmender oder gleicher Anfangs- und Schlußtermin gewählt und beobachtet werde. Die Festsetzung dieses Termins des Finanzjahrs (Exercice) ist in den Staaten verschieden bestimmt. In Hinsicht auf den Finanzetat selbst erscheint freilich diese Festsetzung insofern gleichgültig, als jedes Finanzjahr einen Cyklus von 12 Monaten umschließt; gleichwohl können Verwaltungsrücksichten und locale Verhältnisse der Wahl eines Anfangs- und Endpunktes einen Vorzug vor einem andern verleihen. So möchte in Staaten mit einem bedeutenden Einkommen von Domainen, und in welchen die Grundsteuer nicht monatlich entrichtet wird, ein in der Mitte des Jahres erwählter Termin der angemessenste sein. In Frankreich und Preußen läuft das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr; in England fängt dasselbe mit dem 5. Januar, in Spanien, Hannover, Würtemberg geht das Finanzjahr vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres; in Baiern nimmt es seinen Anfang mit dem 1. October.

Der Staatsfinanzhaushalt, den das Staatsbudget darstellt, muß überall auf möglichst richtigen Voranschlägen ruhen, die alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus bestimmen, und für alle Staatseinnahme und Ausgabe für die Dauer der Periode, für welche sie aufgestellt sind, gültig sind. Nur dadurch läßt sich dem Finanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit verleihen und erhalten und zugleich die erforderliche Uebersicht von dessen Gange erlangen. Ueber die Art und Weise der Anfertigung solcher Voranschläge hat Feder in seinem Handbuch über das Staats-, Rechnungs- und Cassenwesen (Stuttg. und Tübingen 1820) sich ausführlich ausgelassen; nur daß er bei vielen sonst guten Ansichten und Vorschriften manche Formulare gibt, die theils

durch große Umständlichkeit zu complicirt erscheinen, um für zweckmäßig gehalten werden zu können, theils praktisch nicht ausführbar sein dürften. Das Charakteristische solcher Anschläge ist übrigens das, daß sie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch immer nur ungefähre Voranschläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs sind. Meist ist der Bedarf allezeit gewisser, als das vermuthete Einkommen, und darum mag es als Hauptregel anzusehen sein, in den muthmaßlichen Einnahmen immer im Zweifel lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum, dagegen bei den Ausgaben umgekehrt lieber das Maximum als das Minimum.

Alle im allgemeinen Staatsbudget aufgeführten Etats bilden Ein System oder ein Ganzes; alle einzelnen Etats sind Theile des durch das Budget dargestellten Staatsetats. Die Eintheilung in generelle, specielle und Elementaretats dient nur, die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, dasselbe durch allgemeine Begriffe aufzufassen und an deren Leitung bis zu jedem einzelnen herabzusteigen. So enthält der General-Hauptgrundetat die Rubriken, unter welchen die Rubriken aller übrigen Etats stehen, und alle Summen, welche die übrigen Etats enthalten; aber zur Erleichterung der Uebersicht des Ganzen werden hier blos die allgemeinsten Begriffe und die Totalsummen im Großen angegeben. Wer das Nähere kennen lernen will, muß die unter jedem Begriffe oder unter jeder Rubrik enthaltenen Etats verfolgen, und wenn er dieses bis zu den Elementaretats fortsetzt, dann kann er erst einen deutlichen Begriff von allen Theilen des ganzen Staatsgrundetats erhalten. Sowie dieser in den Ausgabe- und Einnahme-Etat zerfällt, so stellt der Ausgabe-Etat die Summe der Ausgaben des ganzen Staats in den allgemeinen Rubriken dar, deren untergeordnete Begriffe nur so weit verfolgt werden, als es die deutliche Uebersicht der Hauptartikel erfordert, welche unter diesen Begriffen enthalten sind. Denn es ist die allgemeine Regel jeder Eintheilung, also auch der im Ausgabebudget aufgeführten Etats, die Unterabtheilungen in einer und derselben Uebersicht nicht zu überhäufen, damit die Klarheit der Uebersicht nicht leide und Alles mit Einem Blicke überschauet werden könne. Es muß daher das unter dem Allgemeinen Enthaltene nur nach und nach dargestellt und verfolgt werden. Ein solcher Hauptausgabe-Etat, wie er etwa in einer absoluten Monarchie dem Monarchen, oder in einer repräsentativen der Nationalrepräsentation durch den Finanzminister vorgelegt wird, muß darum die Staatsausgabe in wenig Rubriken zusammenfassen; jede von diesen aber hat wieder ihre besondern Etats, welche die für sie angegebenen Ausgaben näher detailliren. Wo die Ausgaben für die Hofhaltung des monarchischen Regenten durch eine einmal für allemal festgesetzte Civilliste bestritten werden, da bedarf es keiner großen Detaillirung der Ausgaben für den Hofstaat, es sei denn, daß dieser eine bestimmte aus der Civilliste zu bestreitende Organisation hat, die einseitig von dem Regenten nicht abgeändert oder modificirt werden kann. Sehr detaillirt sind dagegen dergleichen Hofetats bisweilen in autokratischen Monarchien, wenn sie

dem Autokraten vorgelegt werden. So füllte der in der Staatsdruckerei zu St. Petersburg im Jahre 1801 in russischer Sprache erschienene Hofetat des russischen Reichs nicht weniger als 84 Folioseiten. Storch hat denselben in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Rußland unter Alexander I. (Bd. I. S. 63) in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt. Beispiele von sehr detaillirten Etats des Ausgabebudgets für Frankreich findet man im französischen Moniteur von den Jahren 1792—1795, die aber zum Theil sehr verworren sind.

Außer den Kosten für den Hof und zum Unterhalt des regierenden Hauses wird das Ausgabebudget in den meisten europäischen Staaten an Hauptrubriken in sich schließen: Staatsministerium — Rechtspflege — innere Landesverwaltung (zugleich in sich begreifend die Polizei, die Kirchenbehörden, die Medicinalbehörden, das Bauwesen, die Lehranstalten, die Hospitäler, Armen- und Krankenanstalten, die Straf- und Besserungsanstalten, die Kunstakademien, gelehrte Gesellschaften, Landesbibliotheken, das Staatsarchiv ꝛc.) — Finanzverwaltung (wohin die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, Domainen, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg- und Salzwerke, das Schuldenwesen ꝛc. gehören) — das Kriegswesen — das Departement des Auswärtigen. Das Einnahmebudget wird als Hauptrubriken haben: directe Steuern (Grundsteuer, Gewerbssteuer ꝛc.), indirecte Steuern (Zölle, Stempel, Consumtionssteuern ꝛc.) — Wege- und Brückengelder — Domanialeinkünfte — Forsten, Jagden, Fischereien — Berg-, Salz- und Hüttenwerke — Posten. Jedes der verschiedenen Ministerien — das der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten — hat sein eigenes Budget. Zur Erleichterung der Uebersicht des Staatsbudgets ist erforderlich, daß ein gleichförmiges Rubrikenwesen und eine gleichförmige Ordnung in allen in demselben aufgeführten, unter einer Art begriffenen Etats herrsche. In allen gleichartigen Etats müssen dieselben Rubriken, dieselben Ausdrücke, dieselbe Folge der Rubriken, dieselben Abtheilungen, dieselbe Art der Nachweisungen ꝛc. vorkommen, kurz es muß Eine Regel, Ein Schema für alle Etats gelten, die zu einerlei Gattung gehören. Erheischt eine besondere Art von Etats eigene Rubriken und eigene Abtheilungen, dann muß doch diese wieder die Regel für alle Etats, die mit ihm gleicher Art sind, werden. Auch die Materialien müssen allenthalben nach Einem Schema geordnet sein. Nimmt z. B. einmal in einem Etat der Weizen die oberste Stelle in den Einnahmen ein, dann muß diese Ordnung in allen übrigen Etats, worin Einnahmen von Getreide enthalten sind, beobachtet werden. Hierdurch wird die Zusammenstellung der Etats, ihre Reduction auf allgemeine Etats und das Nachsuchen der Beweise für die Richtigkeit der allgemeinen Etatssätze ungemein erleichtert. Zweitens ist zur bessern Uebersicht des Ganzen nöthig, daß jedem Specialetat die Elemente, auf welche derselbe gegründet ist, einem jeden Hauptetat aber die Special-

etats und eine summarische Zusammenstellung der Resultate dieser Elemente beigelegt werden. Endlich darf drittens der für eine gewisse Zeit bestimmte ganze Etat nicht mit Etatssummen aus andern Zeiten vermischt werden. Jede Finanzperiode bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Einnahmen und Ausgaben mit andern Finanzperioden nicht vermengt werden dürfen. Es zeigt an, was in dieser und keiner andern Periode ausgegeben werden kann und was in der nämlichen Periode eingenommen werden soll. (Vergl. L. H. v. Jakob's Finanzwissensch., Bd. II, Halle 1821. S. 1229 u. f.).

Lotz (Handb. der Staatswirthschaftslehre, Bd. III, Erlangen 1822, S. 456 u. f.) tadelt es, daß man die Etatisirung im öffentlichen Rechnungswesen oft zu sehr in's Kleinliche treibt, indem man für jeden Zweig der Einnahme und Ausgabe, für jedes oft noch so unbedeutende Etablissement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefertigt und in jedem Staatsbudget aufgeführt wissen will, während bei manchen Einnahme- und Ausgabestellen sich nicht die mindeste Veränderung vorhersehen läßt. Bei solchen Einnahme- und Ausgabestellen, wo die Einnahme oder Ausgabe sich nach dem Gange des Verkehrs richtet oder sonst von zufälligen Ereignissen abhängt, sind, bemerkt er, solche Etats im Ganzen doch nur sehr unzuverlässige Dinge, so daß also darauf, daß nicht mehr und nicht weniger, als der Voranschlag besagt, eingenommen oder ausgegeben wird, sich ganz und gar nicht rechnen läßt. Er ist der Meinung, daß, stellte man statt solcher Regeln nur im Voraus die Ausgabesummen fest, welche dergleichen Behörden auf einzelne in ihrem Bedarf steigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, der ganze Zweck sich leicht erreichen lassen würde, den man bei vielen mühselig angefertigten Etats erstrebt. Die Etats, wenn sie auch brauchbar sind, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabewesen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmäßigkeit zu erhalten, sind doch nicht dazu geeignet, dieses in jeder untern Einnahme- und Ausgabestelle zu leisten. Mag es auch sein, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als sie nach ihrem eigenen Etat haben sollte, darum wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beschränkt, noch die unzulängliche Einnahme erhöhet werden können, sondern die Ausgleichung ist nur in den obern Cassen möglich. Auch kann blos von der obern Behörde übersehen werden, ob einer untern eine Mehrausgabe zugestanden werden kann, oder was wegen der Mindereinnahme derselben geschehen muß, um das Fehlende zu decken.

Die Redaction des Staatsbudgets wird um so einfacher, je mehr der Staat sich blos und allein auf die eigentlichen Staatsgeschäfte beschränkt und sich von aller Privatbewirthschaftung der Quellen seiner Einnahme und von aller Privatverwaltung seiner Ausgaben losmacht. Verwaltet der Staat seine Einnahmequellen, z. B. Domainen, Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Fischereien, Posten ꝛc., selbst, dann müssen freilich für jeden dieser Verwaltungszweige bis in's tiefste Detail herun-

ter besondere Etats zum Behuf der Aufstellung des Budgets entworfen werden, so daß sich das Staatsetatswesen überaus vervielfältigt. Fällt aber die Verwaltung der sogenannten Regalien weg, und ist das ganze Wirthschafts- und Fabrikenwesen zur Privatwirthschaft gemacht, dann gehen die für das Budget zu entwerfenden Etats blos mit den Einnahmen von diesen Finanzquellen an, und der Staat hat durchaus nichts mit ihrer Verwaltung zu schaffen. Ebenso erfolgen seine Ausgaben im Vollen, und er braucht sich nicht weiter um deren Verwendung zu bekümmern, sobald er nichts mit der Privatwirthschaft zu thun hat. Daher sind die Staatsbudgets in England und Nordamerika so einfach. Selbst da, wo die Regierungen sich mit Dingen befassen, die besser und vortheilhafter Privaten überlassen werden würden, wird es sehr zur Vereinfachung der Rechnungen der Staatshaushaltung gereichen, wenn die Verwaltung der Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, gänzlich von der eigentlichen Finanzverwaltung getrennt werden, und für erstere eigenthümliche, blos der obersten Staatsbehörde verantwortliche Generalverwaltungen bestimmt werden. Alsdann brauchen die Etats dieser, die Bruttoeinnahmen und Verwaltungsausgaben enthaltend, in dem Staatsbudget gar nicht vorzukommen, sondern nur die reinen Revenüen, welche sie liefern, nach Abzug aller Kosten darin zu erscheinen. In diesem Falle werden die im Budget aufgeführten Etats blos in den reinen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie jede Quelle liefert oder fordert, bestehen und sich sämmtlich lediglich und allein auf die eigentlichen unmittelbaren Staatsbedürfnisse beziehen.

Malchus unterscheidet in seinem Handb. der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung (Theil II. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 93 u. f.) sowohl, als in seiner Politik der innern Staatsverwaltung (Theil II. Heidelberg 1823, S. 153) wesentlich zwischen der Bildung und Entwerfung eines Staatsbudgets und der eines Finanzplanes. Ersteres, bemerkt er, besteht in einem comparativen Nachweise des numerischen Betrags aller Arten von Aufwand, den die Staatsverwaltung voraussichtlich in einem bestimmten Zeitabschnitte zu decken hat, und in einem gleichzeitigen Nachweise der Mittel, über welche dieselbe zum Behuf dieser Deckung zu disponiren hat, eine Darstellung des numerischen Betrags der Staatseinnahmen und Ausgaben, gewissermaßen als einer Thatsache, bezweckend, während letztere mehr und vorzüglich sich mit einer Darstellung der Quellen vom Einkommen, des zulässigen Maaßes ihrer Benutzung und der Wirkungen und Folgen, welche die Verschiedenheit im Einkommen, in Betreff deren Nachhaltigkeit haben kann; in Ansehung der Bedürfnisse und Ausgaben hingegen mit deren Würdigung und Classirung in Absicht auf ihre absolute oder relative Nothwendigkeit und mit einer Vergleichung der Summe von Mitteln, über welche unter gegebenen oder vorausgesetzten Umständen für eine bestimmte Summe von Bedürfnissen verfügt werden kann, befaßt. Eine andere Verschiedenheit zwischen beiden findet überdies noch in der Beziehung statt, daß ein Finanzplan sich nicht blos

auf einen kurzen Zeitabschnitt, eine bestimmte Finanzperiode, beschränken kann, sondern zugleich die möglichen Verhältnisse in der Zukunft berücksichtigen muß, das Budget dagegen nur die in demselben bewirkte Coordinirung der Einnahmen mit den Ausgaben, jederzeit nur für einen gewissen Zeitabschnitt berechnet, ist; der erstere mehr die Grundlage für die Staatsverwaltung, das letztere mehr nur eine solche für den Geld- oder Cassenhaushalt bildet. In Staaten, in welchen, wie z. B. in den Niederlanden, das Staatsbudget für einen langen Zeitraum aufgestellt wird, verwischt sich indessen dieser Unterschied in dem Maaße der längern Dauer des Budgets. Auch wird die Entwerfung eines Staatsbudgets immer das Vorhandensein eines gewissen Finanzplanes unterstellen und bedingen, indem ohne einen solchen das Budget nicht mit derjenigen Sicherheit und Zuverlässigkeit bearbeitet werden kann, die für dessen Bestimmung als Grundlage für den Finanzhaushalt, wenigstens für eine bestimmte Periode, erforderlich ist.

Die Feststellung des Staatsbudgets gehört ohne allen Zweifel zu den wichtigsten und in ihren praktischen Erfolgen bedeutendsten Rechten deutscher ständischer Versammlungen; ja man kann mit vollem Grunde behaupten, daß sie unter allen, diesen zustehenden Rechten die oberste Stelle einnehme, sehe man nun dabei auf die Entstehung und Begründung jenes Rechts, sehe man auf dessen Umfang, auf die Art seiner Ausübung oder auf sein Verhältniß zu den übrigen Gegenständen der landständischen Wirksamkeit. Begründet ist das Recht der Festsetzung des Budgets in seinem wesentlichen Bestandtheile, dem Rechte der Steuerverwilligung und dessen nothwendigem Correlate, dem Rechte der Steuerverweigerung. Ganz unleugbar begründet ist überdies dieses Recht durch den althistorischen Rechtszustand der deutschen Nation, sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihrer Vereinzelung nach den verschiedenen Volksstämmen, und ebenso gewiß und erweislich fast in jedem einzelnen deutschen Lande durch dessen frühern Rechtszustand, welcher durch die neuern Verfassungsurkunden meist nur eine erneuerte grundgesetzliche Anerkennung und weitere Entwickelung für die Anwendung im constitutionellen Leben erhalten hat.

In Staaten mit einer repräsentativen Verfassung ist das der Versammlung der Volks- oder Landesvertreter von der Staatsregierung vorgelegte Staatsbudget, welches zu einer gesetzlichen Bestimmung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Periode dienen soll, in seinem Entwurfe die Hauptgrundlage, und in seiner Annahme oder endlichen Feststellung das Hauptergebniß der Berathung jener Vertreter über die zu verwilligenden Steuern. Denn eine solche Verwilligung setzt vernünftigerweise eine Kenntniß des Betrags der Staatseinnahmen, bei deren Unzulänglichkeit erst die Stände durch Bewilligung von Steuern und von den Staatsbürgern zu erhebenden Abgaben in's Mittel treten und eine Voranschlagung und Festsetzung der Staatsausgaben, zu deren Deckung allein die Einnahmen bestimmt sind, sowie eine sorgfältige Erwägung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der proponirten Ausgaben

voraus. Mit Recht können und dürfen Ständeversammlungen, mit denen verfassungsmäßig das Finanzgesetz vereinbart werden muß, die Vorlage eines detaillirten, auf *specielle* Rechnungen gegründeten Ueberschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode, um die es sich handelt, von den Ministern verlangen, indem sonst gar keine Prüfung des von diesen entworfenen und mitgetheilten Etats möglich ist und auf bloße summarische Ueberschläge sich kein wahres Budget gründen läßt. (Vergl. *Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*, fortgesetzt von *Rotteck*, Bd. II, Abth. 1, S. 874 u. f.)

Die allgemeinen Grundsätze, welche, wie bei jeder Wirthschaft, so auch bei der des Staats gelten, bei der Beurtheilung eines vorgelegten Ausgabe- und Einnahmebudgets zur Richtschnur dienen müssen und hier um so sorgfältiger zu beobachten sind, je größer der Gegenstand ist und je härter sich die Verwirrung oder Unordnung straft, lassen sich nach *Spittler* (*Vorlesungen über Politik*, herausgegeben von K. *Wächter*, Stuttgart und Tübingen 1828, §. 64.) unter *drei* Regeln zusammenfassen. Die *erste* ist, lehrt derselbe, daß *nicht zu viel* oder nicht mehr als für den Zweck, der erreicht werden soll, *durchaus* nothwendig ist, ausgegeben werde. Erst seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sich die Idee recht fixirt und lebhaft aufgedrungen, daß das Geld, welches in die Staatscasse fließt, eben so sparsam zu behandeln sei, wie alle Privatgelder. Denn es gab Zeiten, wo man *Sparen* bei einem Fürsten für Schande hielt; man sah den monarchischen Regenten blos als den reichsten Mann an im Staate, der wohl Geld ausfließen lassen könne, ohne selbst Mangel zu leiden, und betrachtete ihn nicht als Depositair und Ausspender von Gemeingeldern. Es entsprang diese Ansicht zum Theil aus einer Vermengung des Privat- oder Familienvermögens des Fürsten mit dem Staatsvermögen. Endlich aber drang die Noth in allen unsern Staaten dazu, diese Ideen zu läutern und zu den richtigen Ansichten zurückzukehren. Mit dieser ersten Regel muß aber die *zweite* verbunden werden: daß *hinreichend* für die als nothwendig erkannten Zwecke gesorgt werde. Es darf also nicht gespart werden, wo der Staatszweck das Ausgeben fordert; eine Knauserei hierbei ist nicht nur unwürdig, sondern auch für die Sache selbst schädlich. Die *dritte* Regel ist: es muß *planmäßig* ausgegeben werden, oder die Repartition der Generalsumme nach den einzelnen Rubriken ist darnach einzurichten, wie diese oder jene Rubrik den individuellen Verhältnissen des Staats gemäß größeren oder geringeren Aufwand nothwendig macht. Planwidrig erscheint es z. B. nach dieser Rücksicht, wie *Schmettau* gezeigt hat, daß Dänemark so viel auf seine Landarmee verwendet, während es eher auf die Unterhaltung einer tüchtigen Flotte halten sollte; ebenso verwendet gewiß auch England verhältnißmäßig zu große Summen auf seine Landmacht.

Das in constitutionellen Staaten den Ständeversammlungen von Seiten der Staatsregierung verfassungsmäßig zur Prüfung und Bera-

thung übergebene Staatsbudget muß sowohl einen detaillirten Voranschlag der Staatseinnahmen, als einen solchen der Staatsausgaben enthalten, zerfällt somit in zwei Hauptabschnitte, deren Ergebnisse in's möglichste Gleichgewicht zu bringen man bestrebt sein muß, um ein Deficit im Staatshaushalte zu verhüten. Was den die Staatseinnahme betreffenden Abschnitt des Voranschlags betrifft, so ist dessen specielle Prüfung rücksichtlich der Beibehaltung oder Abänderung, beziehungsweise gänzlichen Beseitigung der einzelnen Einnahmeposten durch die vorgängige Feststellung eines den Staatsbedarf deckenden Gesammtbetrags bedingt und steht derselbe in einer unverkennbaren Abhängigkeit zu dem Abschlusse und zu den endlichen Ergebnissen des andern Abschnittes von den Ausgaben.

Dem landständischen Rechte der Festsetzung des Budgets steht die in den Verfassungsurkunden gemeiniglich ausgesprochene Verbindlichkeit der Landstände, „für Aufbringung des Staatsbedarfs durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen", gegenüber. Doch hängt damit die den Landständen zustehende Einwirkung auf die bedingende Vorfrage: „worin der wirkliche Staatsbedarf nach den Forderungen einer dem wahren Landesinteresse und dem bestehenden öffentlichen Rechte entsprechenden Regierung bestehe" — so unzertrennlich zusammen, daß selbst in den Beschlüssen des deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832 jene Verbindlichkeit nur in Beziehung auf die „zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung" erforderlichen Mittel anerkannt wird. Die diesen Beschlüssen vorausgeschickten Motive — wenn man sie als Auslegungsmittel benutzen will — reden insbesondere von den „zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern". Hieraus ergibt sich zugleich der sehr ausgedehnte, alle Zweige des gesammten Staatshaushaltes umfassende Umfang des landständischen Rechts der Festsetzung des Staatsbudgets, welcher in den deutschen Verfassungsurkunden mit mehr oder weniger Bestimmtheit bezeichnet wird.

In der Art der Ausübung zeichnet sich das Recht der Festsetzung des Staatsbudgets vor allen übrigen ständischen Befugnissen rücksichtlich der Theilnahme an den Ausflüssen der Staatsgewalt ganz vorzüglich dadurch aus, daß bei den hierher gehörigen Gegenständen die endliche Entscheidung der Ständeversammlung allein zukommt. Hängt es nämlich bei allen andern Gegenständen des öffentlichen Lebens und seiner formellen Gestaltung lediglich von dem eigenen Ermessen der Staatsregierung — insofern sie nicht eine gesetzliche Verpflichtung besonders übernommen hat, und abgesehen von den allgemeinen Pflichten und der Verantwortlichkeit der Ministerien für die Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls — ab, ob sie desfallsige Vorschläge an die Landstände gelangen lassen, die schon mitgetheilten wieder zurücknehmen, auf ständische Anträge eingehen oder diese ablehnen will, da im verneinenden Falle Alles unverändert in dem bisherigen Zustande verbleibt: so verhält sich dagegen die Sache durchaus anders in Ansehung des Staatsbudgets. Ohne Beschaffung des nothwendigen Staatsbedarfs kann die Regierung

nicht bestehen; mit dem Ablaufe der jedesmaligen Finanzperiode erlischt die landständische Verwilligung der Auflagen für den Staatsbedarf. Die Staatsregierung ist daher unvermeidlich genöthigt, zeitig vor dem Ablauf der Verwilligungsfrist einen neuen Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben der ständischen Versammlung vorzulegen, und dieser kann nicht anders als mittelst der landständischen Zustimmung zur Vollziehung kommen. Solchergestalt hängt jeder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Voranschlage enthaltne Posten, sofern er sich nicht schon auf eine vorausgegangne gesetzliche Bestimmung gründet, im endlichen Resultate von der ständischen Beschlußnahme ab. Dies ist nun von ganz ausgezeichneter Wichtigkeit schon in der besondern Nebenrücksicht, daß gerade auf diesem Punkte die Verantwortlichkeit der Minister auch in minder bedeutenden Fällen recht wirksam geltend gemacht werden kann. Wenn nämlich sonst hiezu — den Fall einer förmlichen Anklage vor dem Staatsgerichtshofe ausgenommen — kaum ein anderes Mittel, einen Minister zu nöthigen, sich wegen einer Handlung zu rechtfertigen, vorhanden ist; so stellt sich das Verhältniß viel günstiger in allen denjenigen Fällen, wo die nicht zu rechtfertigende Handlung des Ministers zugleich mit einer Ausgabe aus der Staatscasse verbunden gewesen ist und in ihrer fortdauernden Wirksamkeit noch zusammenhängt. Hier braucht nämlich die Ständeversammlung nur ganz einfach die in der vorgelegten Rechnung vorkommende Ausgabe zu streichen, um nicht allein der Staatscasse den Weg, das Verausgabte wieder zu erhalten, zu eröffnen, sondern mehrentheils die Handlung selbst unwirksam zu machen. Praktische Belege hiezu liefern die ständischen Verhandlungen constitutioneller deutscher Staaten. Ein Fall der Art trug sich namentlich am ersten kurhessischen Landtage zu. Es erhielt da ein Punkt, dessen Entscheidung zwar schon aus allgemeinen Principien sich ergibt, in einem besondern Falle noch eine positive Bestätigung. Daß nämlich die bloße Ernennung zu einem Staatsamte, so lange dasselbe nicht wirklich angetreten worden, einen Anspruch auf die Beziehung des damit verbundenen Gehalts nicht begründe und eine Anweisung des betreffenden Ministers zur Auszahlung dieses Gehalts keineswegs rechtfertige; daß vielmehr, wenn eine solche Zahlung wirklich geschehen ist, deren Betrag wieder zu erstatten sei, wurde von der kurhessischen Ständeversammlung, bei Gelegenheit der Prüfung des vorgelegten Budgets, als Grundsatz ausgesprochen in der Anwendung auf einen für den kaiserl. österreichischen Hof ernannten kurhessischen Gesandten, der während sechs Monate, von dem Datum seines Ernennungsrescripts gerechnet, diese ihm zugedachte Function nicht angetreten hatte. (Vergl. kurhessische Landtags-Verhandlungen 18$\frac{3}{4}$. Nro. 7, 15 u. 46.) Die vorstehende Betrachtung zeigt zugleich die Wichtigkeit des landständischen Rechts der Festsetzung des Budgets in Beziehung auf das Verhältniß desselben zu andern Gegenständen der landständischen Wirksamkeit. Mehrere dieser Gegenstände, namentlich das Recht der Verwendung, der Beschwerdeführung, der Anklage, werden zwar nur selten und mehr zufällig den Punkt der Staats-Einnahme und

Ausgabe berühren; dagegen läßt sich von dem auf alle Theile der Staatsregierung einwirkenden ständischen Rechte zur wesentlichen Theilnahme an der Gesetzgebung wohl mit Grund behaupten, daß nicht leicht eine hierunter begriffene Anordnung oder neue Einrichtung zur Ausführung gelangen könne, ohne die gleichzeitige Beschaffung von Geldmitteln, welche in Folge einer landständischen Verwilligung oder zum Zweck der Auswirkung einer solchen in dem Staatsbudget mit aufgenommen werden, so daß dieses in aller Hinsicht als der wahre nervus rerum gerendarum in Beziehung auf die gesammte Staatsmaschine und deren regelmäßige Bewegung erscheint.

In Betreff des Voranschlags der Staatsausgaben hat man den hierauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden öfter von Seiten der Staatsregierungen die Deutung verleihen wollen, als sei in denselben eigentlich nur von der Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs nach Maßgabe eines Voranschlags die Rede, und hieraus dann weiter zu folgern gesucht, daß der den Ständen von oben herab mitzutheilende Grundetat nur insofern eine unwandelbare Richtschnur für die Staatshaushaltung abgeben könne, als nicht unvorhergesehene Umstände eine Abänderung nothwendig machen. Denkt man sich hierbei nichts weiter als die Voraussetzung, daß der außerordentliche Staatsbedarf überall kein Gegenstand des Voranschlags zum Staatsfinanzetat ausmache, dann ist dies im Allgemeinen richtig, wiewohl nicht einmal völlig in der Anwendung auf eine der bedeutenden „unvorhergesehenen Ausgaben", für welche in den Ansätzen für manche einzelne Theile des ordentlichen Ausgabebudgets bestimmte Summen ausgeworfen zu werden pflegen. Wollte man aber hieraus schließen, daß wirkliche Abänderungen in den Staatsgrundetats wegen unvorhergesehener Umstände einseitig von der Staatsregierung vorgenommen werden könnten: dann würde das ein gar großer Irrthum sein und in der That eine den Grundsätzen der constitutionellen Staatsordnung widerstreitende Voraussetzung enthalten, einestheils, weil von demjenigen, was einmal gesetzlich bestimmt ist, wie mit dem Staatsgrundetat durch das Finanzgesetz geschieht, selbst nicht im wesentlichsten und dringendsten Staatsinteresse in außerordentlichen Fällen eine definitive Abweichung ohne Zuziehung der ständischen Versammlung oder wenigstens, wo ein landständischer permanenter Ausschuß besteht, dieses von der Staatsregierung verfügt werden kann, anderntheils, weil auch für Aufbringung des außerordentlichen Staatsbedarfs, neben dem durch den Grundetat festgestellten ordentlichen, die Landstände durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen haben und in manchen Verfassungen, wie namentlich in der kurhessischen, ohne landständische Bewilligung so wenig in Kriegs- als in Friedenszeiten irgend eine Abgabe ausgeschrieben oder erhoben werden darf. Demnach wird nur mittelst einer positiven Bestimmung des Finanzgesetzes der Staatsregierung ein gewisser Spielraum, etwa vorbehaltlich der ständischen Zustimmung, eingeräumt werden können.

Die Ständeversammlungen werden sich bei der Prüfung der von den Staatsregierungen denselben mitgetheilten Staatsbudgets überall fest an die Voraussetzung zu halten haben, daß hier lediglich von Voranschlägen die Rede ist und die Rede sein könne, mithin die zu deren Begründung von Seiten der Staatsregierungen beigefügten Nachweisungen keinen andern Zweck haben, als die ständischen Versammlungen zu überzeugen, daß die Grundlagen, auf welchen die in den Voranschlägen aufgenommenen Summen beruhen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie den landständischen Beschlüssen entsprechen, und daß die Art ihrer Ausführung im Allgemeinen durch das Princip der Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse unter möglichster Berücksichtigung finanzieller Ersparung geleitet werde. Auf diesem Wege wird nämlich eine Ständeversammlung in den Stand gesetzt, die ihr obliegende Prüfung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der in dem Voranschlage aufgenommenen Ausgaben schon im Voraus vollständig zu bewirken, ohne daß es hiezu nöthig wäre oder auch nur im Erfolge wirksam geschehen könnte, daß die landständische Verwilligung unmittelbar auf alle einzelne Ausgabeposten, durch deren specielle Angabe die Staatsregierung jener Nachweisung Genüge leistet, in solcher Art gerichtet werde, daß diese nun als unabänderlich fixirt betrachtet werden müßten und solchergestalt eine jede auf dem Staatsgrundetat geschehene ministerielle Zahlungsanweisung nur in der mechanischen Vollziehung der landständischen Genehmigung der einzelnen genau bestimmten Summen bestände. Selbst die Unausführbarkeit eines solchen Verfahrens ergibt sich schon aus dem stets fortwährenden und in dem zu einer regelmäßigen Finanzperiode gehörenden Zeitraume von mehreren Jahren gewiß nicht unbeträchtlichen Wechsel in den Personal-Verhältnissen durch Ab- und Zugang, Versetzung, Pensionirung ꝛc. der einzelnen Staatsdiener, so wie durch vermehrtes oder vermindertes Bedürfniß des Staatsdienstes und der damit verbundenen Kosten. Man wird sich leicht überzeugen können, daß, wenn der den Ständen vorgelegte Voranschlag alsbald von denselben mit specieller Bezugnahme auf die ihm beigefügten Belege genehmigt und hiernach das Staatsbudget für die ganze Finanzperiode festgestellt würde, mehrfache Abweichungen davon in den einzelnen Zahlungsposten ganz unvermeidlich werden dürften. Die ständische Genehmigung der in dem Voranschlage aufgeführten Ausgaben kann daher blos als die Bewilligung eines Credits für die verschiedenen Ministerien in Ansehung derjenigen Summen, worauf sie Zahlungsanweisungen zu ertheilen haben, angesehen werden. Daneben bleibt zwar die denselben obliegende Verbindlichkeit einer genügenden Nachweisung der Verwendung zu den bestimmten Zwecken in ihrem vollen Umfange bestehen, jedoch in der vereinzelten Anwendung nur als Aufgabe für die künftige Rechnungsablage, hingegen nicht schon als Regel für die Feststellung des Voranschlags.

Es sind über diesen Gegenstand in den deutschen Stände-Versammlungen mitunter sehr verschiedenartige Ansichten zum Vorschein gekommen,

und auch von Seiten der landständischen Budgetausschüsse ist nicht immer gleichförmig hierin verfahren worden. Ein Beispiel zur bessern Erläuterung der Sache wird daher nicht undienlich erscheinen. In Kurhessen waren im Voranschlage für das Jahr 1831 für Besoldungen bei dem Oberappellationsgerichte zu Cassel 31,520 Thlr. angesetzt. Hierbei war angenommen worden, daß 15 Oberappellationsräthe als das gesetzliche Maximum derselben angestellt würden. Es waren aber zur Zeit der Vorlegung des Budgets, zufolge der beigefügten Nachweisungen, nur deren 9 wirklich angestellt und die Gesammtsumme der Besoldungen betrug 19,113 Thlr. Noch im Laufe des Jahres 1831 wurde indessen jene Anzahl bis auf 14 erhöhet. Im März desselben Jahres ging einer derselben ab, die Stelle blieb während 1½ Monate offen und es wurden alsdann noch 2 Oberappellationsräthe angestellt, so daß nun erst das gesetzliche Maximum wirklich vorhanden war. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn der Etat alsbald nach der Vorlegung für die ganze Finanzperiode festgestellt worden wäre, darin die ganze für Besoldungen angesetzte Summe — soweit sie nicht durch die Festsetzung des Normalbesoldungs-Etats eine Abänderung in ihren wesentlichen Grundlagen erlitte — beibehalten werden müßte, um dem Justizministerium hierdurch einen Credit zur Zahlungsanweisung auf den ganzen, zu der nach Bedürfniß erfolgenden Anstellung des Maximums der Zahl der Oberappellationsräthe erforderlichen Betrag im Voraus zu gewähren, obgleich erst bei der künftigen Rechnungsablage die Nachweisung der Verwendung zu dem bestimmten Zweck ergeben haben würde. Aehnliche Beispiele würden sich in Beziehung auf andere Dienstzweige, wenn gleich dabei kein Maximum oder Minimum der Anzahl der Mitglieder festgesetzt ist, leicht aufstellen lassen.

Demnach sind es eigentlich nur die Grundsätze, worauf die verschiedenen Ausgabeposten und deren Aufnahme in dem Voranschlag sowohl an und für sich als in dem angesetzten Betrage beruhen, was den Gegenstand der ständischen Prüfung des die Ausgaben enthaltenen Voranschlags ausmacht. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß die Rubrik: Besoldungen, bei allen Staatsdienstzweigen, wenn bereits dafür in einem besondern Normal-Besoldungs-Etat feste Bestimmungen enthalten sind, keiner weitern Prüfung unterliege, als nur der: ob der Ansatz im Ganzen der durch den Besoldungs-Etat im Allgemeinen gegebenen Norm entsprechend sei. Ebenso wird eine Ständeversammlung in Beziehung auf die Pensionen, zum Zweck der Feststellung des Voranschlags, nur zu untersuchen haben, ob nicht einzelne der verzeichneten Pensionsbeträge einen sichtbaren Mangel der Zulässigkeit dem Principe nach an sich tragen. Bei der Verwilligung von Summen für künftig zuzugestehende Pensionen, welchen ein muthmaßlicher Anschlag zum Grunde liegt, wird die ständische Versammlung wiederum von dem Grundsatze auszugehen haben, daß ihre Verwilligung nur als ein Credit anzusehen sei, worüber das Ministerium keineswegs nach Gutdünken, sondern nach Maßgabe des durch gesetzliche Vorschriften bedingten Erforderniſses verfügen könne.

Welche Summen unter die Rubrik: Unvorhergesehene Ausgaben zur Disposition der einzelnen Ministerien zu stellen seien, das hängt wohl wesentlich von dem Grade des Vertrauens ab, mit welchem die Ständeversammlung den Vorständen der Ministerien und vorzugsweise den des Finanzministeriums entgegenzukommen sich veranlaßt findet — eines Vertrauens, welches freilich eben so nothwendig zu einem gedeihlichen Zusammenwirken von Landständen und Staatsregierung ist, als es gerade in der in Rede stehenden Beziehung leicht zu erwerben sein wird durch den thatsächlich begründeten Glauben an eine aufrichtige Bestrebung von Seiten des Ministeriums, den ganzen Staatshaushalt auf nicht constitutionelle Grundsätze zurückzuführen und den mit landständischer Zustimmung festgestellten Grundetat nach allen seinen Bestandtheilen in gleichem Sinne zu vollziehen, was sich zunächst durch eine gewissenhafte Rechnungsablage über die bereits verflossene Zeit der frühern Finanzperiode am zuverlässigsten erproben kann.

In den mehresten deutschen Verfassungsurkunden findet sich ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei Vorlegung des Voranschlags für die einzelnen Gegenstände des Staatsbudgets, zum Behuf von dessen Regulirung für eine Finanzperiode, zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben von der Staatsregierung den Ständen nachgewiesen werden muß. Zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben ist indessen sehr wohl zu unterscheiden. Kann der betreffende Minister blos die Nützlichkeit einer von ihm vorgeschlagenen Ausgabe beweisen, dann wird es ohne Zweifel von dem Ermessen der Ständeversammlung abhängen, ob sie für gut findet, dieselbe zu bewilligen oder abzulehnen. Jedenfalls ist, wenn die Ständeversammlung das Letztere gethan, der Minister, den die Sache angeht, auf keine Weise alsdann befugt, die Ausgabe dennoch zu machen. Er kann von der Nützlichkeit der von ihm in Anregung gebrachten Ausgabe eine von der der Ständeversammlung verschiedene Ansicht und Meinung haben; aber der Ausspruch jener ist hier entscheidend, und es bleibt dem Minister in solchem Falle nichts übrig, als entweder sich bei der Entscheidung der Ständeversammlung zu beruhigen oder zu versuchen, seinen Antrag besser zu begründen und dadurch vielleicht die Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung geneigt zu machen. Handelt er auf entgegengesetzte Weise, dann könnte eine Anklage desselben die Folge sein und er genöthigt werden, das verwendete Geld zurückzugeben, wofür er selbst mit seinem Privatvermögen zu haften haben würde. Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn die verlangte Ausgabe nothwendig war, d. h. wenn die Existenz des Staats und seine wesentlichen Einrichtungen durch ihre Unterlassung in Gefahr kämen. Nothwendige Ausgaben des Staats zu tragen, sind die Staatsbürger allerdings verpflichtet und ihre Vertreter, dieselben zu bewilligen rechtlich verbunden. Der Staatsgerichtshof würde im Falle einer Anklage nicht umhin können, den Minister, welcher eine solche Ausgabe gegen den Willen der Ständeversammlung gemacht hätte, frei zu sprechen, wenn er von der dringlichen Nothwen-

digkeit der Ausgabe die Ueberzeugung hätte. Allein so leicht es ist, hier im Allgemeinen Grundsätze aufzustellen, die zur Richtschnur dienen sollen, ebenso schwierig wird es in einzelnen Fällen sein, zu entscheiden, ob eine Ausgabe durchaus nothwendig oder ob sie nur nützlich war. Denn wie Vieles pflegt nicht, zumal in monarchischen Staaten, von oben herab für nothwendig im Staatshaushalte ausgegeben zu werden, was nichts weniger als nothwendig erscheint. Auch kann die Ausgabe an und für sich als nothwendig erkannt werden, nicht aber die Art und Weise oder die Größe der für sie geschehenen Verwendung. Und auch dafür kann ein Minister verantwortlich erscheinen.

Eine landständische Verfassung würde fürwahr kaum einen Werth haben, wenn der Versammlung der Landesvertreter nicht die Befugniß zustände, diejenigen Ausgaben verweigern zu dürfen, deren *Nothwendigkeit* oder *wahrhaft nützliche* Verwendung ihr nicht nachgewiesen werden kann. Es sind sogar Fälle denkbar, wo das ganze Budget, wenn es nämlich auf einem verderblichen Finanzsystem aufgebaut ist, von den Ständen verworfen werden muß, wie in den Niederlanden mehr als einmal geschehen, und verworfen werden kann, wie ebenfalls das Beispiel der Niederlande darthut, ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Führung der Regierung unmöglich gemacht wird. Nur die Vorlegung eines andern Budgets wird dadurch herbeigeführt. Dem Regenten werden freilich durch die Landstände die zur Führung einer *der Landesverfassung entsprechenden* Regierung *erforderlichen* Mittel nicht verweigert werden dürfen; aber die Frage: was denn zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung wirklich erforderlich sei oder nicht? wird allezeit von der Mehrheit der Ständeversammlung abhängen. Staatsregierung und Landstände können in ihren Ansichten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ausgabe, die im Voranschlage des Budgets sich vorfindet, divergiren; aber den letzteren gebührt allezeit die entscheidende Stimme und sie würden befugt sein, den Minister in Anklagezustand zu versetzen, der sich herausnehmen wollte, auch gegen den Willen der Ständeversammlung eine finanzielle Maßregel durchzusetzen. Auf keine Weise aber würde etwa die deutsche Bundesversammlung hier in's Mittel treten dürfen, um sich die Entscheidung anzumaßen; denn offenbar würde dies eine Beeinträchtigung der den einzelnen Bundesstaaten zugesicherten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und ein Eingriff in deren Souverainetät sein.

Wird bei Vorlegung des Staatsbudgets die Nachweisung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der für einzelne Gegenstände angesetzten Ausgaben von der Staatsregierung nicht geliefert, dann bleibt ständischer Seits nichts übrig, als die vorzunehmende Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit lediglich auf die allgemeinen Gründe zu stützen, welche für oder wider die Nothwendigkeit des Zwecks sprechen, zu welchem die Ausgabe gemacht werden soll. Dies führt natürlich zu Erörterungen und Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Verwaltungseinrichtungen, daher die Ständeversammlung bei der Prüfung des ihr vor-

gelegten Budgets Veranlaſſung finden kann, auch mit einer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Staatsverwaltung ſich zu befaſſen. Die Unterſuchung des Staatsbudgets überhaupt und des die Ausgaben betreffenden Abſchnitts deſſelben insbeſondere, ſo einfach und faſt nur techniſcher Natur dieſelbe, aus dem blos finanziellen Geſichtspunkte betrachtet, zu ſein ſcheint, gewinnt ſolchergeſtalt ein ſehr hohes praktiſches Intereſſe in Beziehung auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung, zumal wenn dieſer noch nicht durch Geſetze feſt geordnet iſt und es alſo bei der den Ständen verfaſſungsmäßig obliegenden Ermittelung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, ſo wie des Bedürfniſſes der zu ihrer Deckung vorgeſchlagenen Abgaben vor Allem darauf ankommt, ob denn auch diejenigen Behörden und Stellen, welche im Ausgabeetat als beſtehend vorausgeſetzt werden, in der That nothwendig und nützlich und alſo die deshalbigen Ausgaben als zum wirklichen Staatsbedürfniſſe gehörig anzuſehen ſind. So kann die Ständeverſammlung auf dem Wege der verfaſſungsmäßigen Feſtſtellung des im Budget dargebotenen Voranſchlags zu den geſammten Staatseinnahmen und Ausgaben, ihre Wirkſamkeit zugleich auf die genaue Unterſuchung der Zweckmäßigkeit aller Staatsbehörden, von der höchſten bis zur niedrigſten Stufe, in ihrem zeitigen Beſtande ausdehnen und auf dieſe Weiſe zu der Ermächtigung gelangen, der Staatsregierung ſelbſt Vorſchläge zu einer veränderten Organiſation der verſchiedenen Staatsbehörden, gewiſſermaßen bedingungsweiſe rückſichtlich der Verwilligung der für dieſe Behörden erforderlichen Ausgaben, zu thun.

Die verfaſſungsmäßige Dauer der Finanzperioden, für welche das Staatsbudget entworfen werden muß, iſt verſchieden in den europäiſchen Staaten. In der Mehrzahl derſelben wird das Budget jährlich neu aufgeſtellt; in Würtemberg, Baden und den beiden Heſſen für einen dreijährigen, in Baiern und Schweden für einen ſechsjährigen Zeitraum. Langjährige Finanzperioden erſcheinen in unſeren Zeiten, wo wir nicht in denen der Antonine leben, nicht rathſam. In vielen Staaten beſteht die Einrichtung, daß die Feſtſtellung des Budgets ſich ſtets auf den Zeitraum von einer Landtagsperiode bis zur andern beſchränkt, ſo daß die Dauer der Finanzperiode mit der der Landtagsperiode in eins zuſammenfällt; es iſt dies ohne Zweifel ein zweckmäßiges Mittel der Sicherſtellung der wirklichen Vollziehung des Finanzgeſetzes.

Nur zu oft iſt es von den Verſammlungen der Volks- und Landesvertreter verkannt worden, daß es zu ihrem vorzüglichen Beruf gehört, den Daumen auf den Geldbeutel des Staates zu halten, und daß die Regulirung des Budgets für jede Finanzperiode vornehmlich bezweckt, die öffentlichen Ausgaben mit den Hülfsquellen des Landes in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen. Statt auf Erſparungen in der Führung des Staatshaushaltes zu ſehen, ſind ſie viel zu geneigt, zur Deckung des Ausgabe-Budgets neue Steuern zu ſanctioniren. Alle können in dieſer Beziehung bei den Nordamerikanern in die Schule gehen. Faſt überall haben ſich die Staatsausgaben ſeit Einführung von Repräſentativverfaſ-

sungen vermehrt, statt vermindert. Doch ist es irrig, den Grund dieser Erscheinung in dem Repräsentativsysteme an sich zu suchen; die Ursachen derselben liegen in anderen Verhältnissen. Wie wenig jene Erscheinung eine nothwendige Folge der Einführung der repräsentativen Staatsordnung in die Monarchie sei, beweist uns Norwegen. Dieses Königreich erfreuet sich unstreitig der freisinnigsten Verfassung unter allen constitutionellen monarchischen Staaten Europa's und nirgends zeigt sich der Staatshaushalt besser geordnet als in jenem Lande, welches so wenig reichlich von der Natur ausgestattet ist, daß es sogar der Mittel der Selbstständigkeit beraubt schien, aber unter dem Schutz seiner Verfassung bald einen solchen Aufschwung gewann, daß sich sein blühender Zustand von Jahr zu Jahr mehr hervorthut. In Norwegen ist man bei der Feststellung des Budgets nicht in Verlegenheit, die Ausgaben zu decken; dort hatte der Storthing noch im Jahre 1833 nichts angelegentlicher in Erwägung zu ziehen, als wie der sich darbietende Ueberschuß der Einnahmen am zweckmäßigsten zu verwenden. Es dürfte daher wohl interessant sein, das norwegen'sche Staatsbudget, welches so erfreuliche Resultate mit sich führt, näher kennen zu lernen. Die Staatseinnahme betrug im Jahre 1833 nach demselben 825,000 Speciesthaler in Silber und 1,739,136 Speciesthaler in Zetteln; die Staatsausgabe in Silber 364,158 Spthlr., wovon die Civilliste des Königs 64,000 und diejenige des Kronprinzen 32,000 Spthlr. wegnimmt, das Uebrige aber zur Abtragung der in früheren Zeiten contrahirten Staatsschuld angewendet wird, wornach noch 461,141 Spthlr. übrig bleiben. Unter den Ausgaben in Zetteln finden sich aufgeführt: für den Storthing 39,292 Spthlr., für die Regierung und den Staatsrath 117,698, für das höchste Gericht 20,590, für die nicht unbegüterte Universität 30,500, worunter 3000 für die Bibliothek und 2500 für ihre übrigen wissenschaftlichen Sammlungen, 700 zu gelehrten Reisen im Auslande, 3000 für die Kunst- und Zeichnungsschule in Christiania, 130,086 für die Leuchtthürme, 80,000 zur Beendigung des Schloßbaues, 82,330 an Pensionen, 55,500 für die auswärtigen Angelegenheiten, 595,000 für den Landkriegsetat, 166,000 Spthlr. für den Seeetat. Dabei hatte die allgemeine Stadt- und Landsteuer eine sehr bedeutende Ermäßigung erfahren, indem jene auf 185,000, diese auf 35,000 Spthlr., mithin etwa um das Dreifache herabgesetzt worden war. In Betreff der zweckmäßigsten Anwendung des Ueberschusses fiel der Beschluß des Storthings dahin aus, daß davon baldmöglichst wenigstens 300,000 Spthlr. zur Abtragung der 1822 abgeschlossenen sechsprocentigen Staatsanleihe angewendet, 100,000 Spthlr. in der Bank niedergelegt und dadurch die Zettelmasse vermehrt und 150,000 Spthlr., welche die Bank an die Staatscasse zu fordern, zurückgezahlt werden sollten.

Das Staatsbudget ist immer nur ein von der Staatsregierung der Ständeversammlung zur Prüfung, Begutachtung und demnächstigen Beschlußnahme vorgelegter Gesetzesentwurf, der erst durch gegenseitige Vereinbarung Gesetzeskraft bekommen kann und alsdann als Finanzge-

ſetz für die laufende oder kommende Finanzperiode promulgirt wird. Die Anordnung und Leitung der Maßregeln zur Vollſtreckung und Vollziehung des nach geſchehener Vereinbarung zwiſchen Staatsregierung und Ständeverſammlung in das Finanzgeſetz aufgenommenen Einnahmebudgets gehört zu der ausſchließlichen Competenz des Finanzminiſters, der zugleich in Anſehung des im Finanzgeſetze feſtgeſetzten Ausgabebudgets im Allgemeinen eine Controle dafür ausübt, daß die übrigen Miniſterien den ihnen gewährten Credit nicht überſchreiten. Im franz. Moniteur (1822. Nr. 98.) wurde ſehr richtig bemerkt: La conséquence fondamentale du système des budgets est une connexité de devoirs et de surveillance pour la regularité des payemens entre les ministres ordonnateurs et le ministre des finances. Il y a entre lui et chacun des autres ministres, sous ce point de vue, association de responsabilité. Lorsqu' une ordonnance arrive au trésor, le ministre des finances doit, avant de l'admettre, s'assurer, qu'elle s'applique au crédit qui lui est propre, qu'elle ne sort pas des ses limites. Le ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de payement auquel il concourt. Les ministres ordonnateurs lui désignent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits, mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor au delà des créances dont la loi a posé les bornes.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Aufſtellung von Einnahme- und Ausgabeetats für die verſchiedenen Zweige des Staatshaushaltes, um eine befriedigende Rechenſchaft von der Finanzverwaltung ablegen zu können, erkannte bereits der edle Sülly. L'idée de dresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en prescrivent nettement et uniformement la forme m'a toujours paru si heureuse et si propre à conduire à la plus grande exactitude, que j'étendis cette méthode sur tout ce qui en était capable — ſagt derſelbe in ſeinen Mémoires (Bd. III. S. 3 u. f.). Im Jahre 1601 legte er dem Könige Heinrich IV. fünf ſolcher Generaletats vor, von denen der erſte den Hauptfinanzetat in ſich ſchloß; der zweite bezog ſich als Caſſenetat auf die Verwaltung des königl. Schatzes und die übrigen Etats enthielten theils den Militairhaushalt, theils die Verwaltung der öffentlichen Straßen und Brücken. Dans le premier de ces états, bemerkt er, qui était le plus important, parceque j'y entrais dans le détail de tout ce qui me regardait comme surintendant des finances, était renfermé d'une part, tout ce que se leve d'argent en France par le roi, de quelque nature qu'il puisse être; d'un autre, tout ce qui doit être déduit en frais de perception, et conséquemment ce que revient dans les coffres de S. M. Je ne saurais croire, ſagt er hinzu, que l'idée de ces sortes de formules me soit pas venue à quelqu'un depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens, l'intérêt seul doit en avoir empêché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrais toujours, que sans ne guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou qu'en fripon. Auch fährt dieſer

Minister fort, zu Anfange eines jeden eintretenden Jahres dem Könige dergleichen Finanzetats als eine Art Staatsbudget vorzulegen. Necker hat daher Unrecht, wenn er sich in s. compte rendu (S. 22.) das Verdienst beilegt, zuerst die Etatisirung des gesammten Finanzhaushaltes und der einzelnen Zweige desselben eingeführt zu haben. Eine größere Vervollkommnung und Ausbildung des Etatswesens zum Behuf der regelmäßigen Aufstellung von förmlichen Staatsbudgets datirt sich erst aus den neuern Zeiten. Besonders hatte die Einführung geregelter Constitutionen in so vielen Staaten, mit Anerkennung eines ständischen Steuerverwilligungsrechts, die periodische Vorlegung von Einnahmen- und Ausgabenbudgets zur nothwendigen Folge, indem jenes den repräsentativen Versammlungen grundgesetzlich zustehende Recht nur unter dieser Voraussetzung verwirklicht werden konnte. Doch war in manchen Staaten die Einrichtung der Feststellung eines Budgets der Ertheilung von Verfassungen schon längere oder kürzere Zeit vorausgegangen. So fand sich z. B. in Churhessen die erste gesetzliche Aufnahme eines „allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats" in den Finanzhaushalt bereits in dem ein Decennium vor der Promulgation der jetzigen churhessischen Verfassungsurkunde erschienenen churfürstl. Organisationsedicte vom Jahre 1821 (§. 14 u. 25). Darnach sollte bei jedem einzelnen Ministerialdepartement der Grundetat für dasselbe entworfen, die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen, im Staatsministerium zu berathschlagenden Feststellung des Staatsbedarfs von dem Finanzministerium besorgt werden, diese Feststellung selbst aber, so wie die Verwilligung der im Grundetat enthaltenen Summen, von dem Landesfürsten erfolgen. Diese landesherrliche Befugniß wurde sodann blos nach individueller Ansicht ausgeübt. Ueberdies war das ganze beträchtliche Staatscapitalvermögen, welches Churhessen besaß, von der Aufnahme in den Staatsgrundetat völlig ausgeschieden und mit dem eigentlichen fürstlichen Cabinetsvermögen untermischt, einer eigenen, aller Einwirkung der Staatsbehörden entzogenen Verwaltung untergeben. Alles dieses hat späterhin durch die Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831, insonderheit durch die Bestimmungen des den Staatshaushalt überhaupt betreffenden XI. Abschnitts derselben eine durchgreifend wesentliche Abänderung erhalten. Hiernach muß den Landständen zeitig von der Staatsregierung ein Voranschlag aller Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt werden und formell geschieht die Feststellung des Staatsgrundetats verfassungsmäßig hinführo mittelst eines Finanzgesetzes, welches der Ständeversammlung zur Prüfung und Berathung übergeben werden muß. Auch in absolut monarchischen Staaten, wie in Preußen und Rußland, ahmte man die Budgeteinrichtung nach. Man hat solchergestalt freilich häufig Gelegenheit gehabt, über die Methoden für die Bearbeitung der Finanzetats und Aufstellung der Budgets nachzudenken, gleichwohl lassen dieselben, sowie sie in manchen Staaten in Anwendung sind, in Absicht auf Vollständigkeit und Gewährung einer leichten Uebersicht, sowie überhaupt auf Zweckmäßigkeit noch Vieles zu wünschen übrig. Auch in unserer finanzwissenschaftlichen Literatur fehlt es nicht

an Schriften, deren Verfasser sich mehr oder weniger umständlich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben; aber theils haben sie diesen bei weitem nicht erschöpft, theils sind sie, zumal in praktischer Hinsicht, unbefriedigend. Außer den bereits oben gelegentlich citirten Schriftstellern verdienen noch Justi unter den älteren, sowie Peterson, Eschenmayer und Riesschke unter den neueren, hier besonders noch erwähnt zu werden. Am gründlichsten und auf's Umsichtigste, wiewohl weniger in der eigenen Beziehung auf constitutionelle Staaten mit einer Repräsentativverfassung, dürfte wohl Malchus in seinen beiden oben angeführten Werken die Sache behandelt haben. M—b.

Buenos Ayres. (Argentinische Republik. La Platastaaten.) Hat auch der Staat, mit dessen Verhältnissen sich dieser Artikel beschäftigen muß, einen andern Namen angenommen und dadurch schon angedeutet, daß er das Föderativsystem an die Stelle der Abhängigkeit von einem Centralpunkte setzen will, so ist doch dieser Punkt selbst, wie er die Wiege der Freiheit jenes Staats war, noch immer der Kern seines politischen Lebens, und lange Zeit noch werden Statistik und Geschichte, bei Betrachtung der Silberrepublik, es vorzugsweise mit Buenos Ayres zu thun haben. So ward schon zur Zeit der spanischen Herrschaft das Vicekönigreich Rio de la Plata, aus dessen Bestandtheilen die argentinische Republik sich gebildet hat, gewöhnlich Buenos Ayres genannt, nach der Hauptstadt, dem Sitze der Regierung. — Selbst der spanischen Regierung ward es fühlbar, daß die unermeßlichen Landstrecken, welche die südamerikanischen Reiche bildeten, einer bessern Unterabtheilung bedurften, als in der sie die Geschichte überliefert hatte. Darum ward schon 1739 das Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet, im Wesentlichen das heutige Colombien. Das Reglement von 1777 aber vervollständigte dies, indem es das Gouvernement von Neu-Spanien (Mexiko) ausschied und das Vicekönigreich von Buenos Ayres schuf, den Punkt, von welchem die Unabhängigkeit des spanischen Südamerika ausgehen sollte. Es erhielt seinen Namen von dem gewaltigen Strome, der, aus der Vereinigung des Paraguay und des Parana entstanden, nach Aufnahme des Uruguay, als Rio de la Plata in einer Breite von 20 Meilen den 500 Meilen langen Lauf im atlantischen Meer beendet. Das neue Vicekönigreich bekam ein Gebiet von 52,000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohnern. Es bestand aus den alten Provinzen Paraguay, Tucuman und Chile Tramontano. Nicht alle seine Bestandtheile sind auf die neue Republik mit übergegangen, vielmehr hat sich Oberperu in die Republik Bolivia verwandelt; der größte Theil von Paraguay, zu dessen Gebiet die Hauptstadt Buenos Ayres selbst gerechnet wurde, vegetirt unter Francia's Dictatur. Montevideo endlich ist der Mittelpunkt der Banda oriental, des Freistaates von Uruguay geworden. So erstreckte das Unabhängigkeitsprincip seine Wirkungen immer weiter.

Die Gegenden des La Platastromes wurden 1515 durch Juan Diaz de Solis entdeckt. Von da an nahm die Civilisation derselben denselben

Gang, wie die der übrigen spanischen Besitzungen in jenem Erdtheile. Die Städte La Plata, Buenos Ayres, Montevideo u. a. erblühten in Glanz und Reichthum. Potosi erhielt mit seinen Silbergruben sprüchwörtliche Bedeutung. Unter Kämpfen mit den Indianern und auf Kosten des Schweißes der Negersklaven, breitete sich allmälig jene aus Weißen und Farbigen gemischte Bevölkerung üppiger Genußmenschen aus, deren Geschichte Jahrhunderte lang keine Thaten aufzählt. Europa mußte umgewälzt werden, ehe der Gährungsstoff in jene trägen Elemente geworfen werden konnte. Die Engländer benutzten die Kriegserklärung, die Spanien auf Befehl Napoleons gegen sie erlassen mußte, um vom Cap aus eine Expedition gegen Buenos Ayres zu senden, der auch am 2. Juli 1806 dessen Besitznahme glückte. Allein schon am 12. August mußten die Engländer, die bei den Einwohnern nicht die erwartete Theilnahme fanden und deren Führer mancher Mißgriffe beschuldigt werden, die Eroberung wieder räumen, und ein zweiter im Juli 1807 gemachter Versuch mißglückte völlig. Umsonst hatten die Engländer den Bewohnern ihren Beistand zur Erringung der Unabhängigkeit angeboten. Religionshaß mochte ihn unerwünscht machen; aber auch außerdem bewies das Volk, bei manchen unverkennbaren Regungen der Unzufriedenheit mit einzelnen Maßregeln und Personen, gleichwohl eine feste Ergebenheit und Treue gegen Spanien. Es war sogar treuer als seine Führer. Die spanischen Vicekönige und Generalcapitaine waren, sich mehr als Beamte denn als Bürger fühlend, größtentheils nicht abgeneigt, jeder neuen Regierung, die sie in ihren Stellen ließ, sich anzuschließen. Das Volk aber hielt unerschütterlich an der alten Königsfamilie. In der That, wenn es dieser nicht mehr dienen wollte, warum hätte es einer andern warum dem Ersten Besten dienen sollen, dem es einfiel, sich als seinen Beherrscher anzukündigen? Im Juli 1808 fand sich ein französischer Abgeordneter zu Buenos Ayres ein, der dem Volke den im Mutterlande vorgefallenen Thronwechsel kund thun und es zur Huldigung an König Joseph auffordern sollte. Der Vicekönig Liniers, ein geborener Franzose, begnügte sich, das Volk zur Neutralität zu ermahnen, worauf der Gouverneur von Montevideo, General Elio, sich für unabhängig von dem Vicekönig erklärte und eine Junta errichtete. Der mit Aufträgen der Junta von Sevilla erschienene General Goyeneche billigte dieses Verfahren. Aber bald bewies er selbst jene verderbliche Politik, welche die Grundquelle der Losreißung der Colonien vom Mutterlande gewesen ist. Diese Amerikaner wollten sich keineswegs vom Mutterlande trennen; sie machten nur, wie die Provinzen des letztern selbst, von jenem eigenthümlichen spanischen Vertheidigungsmittel Gebrauch: der Errichtung der Juntas, durch welche das Volk selbst seine Kräfte zum Schutze der bestehenden Ordnung vereinigt. Es ist diese Idee ein Rest der alten Selbstthätigkeit des Volks, der sich bei den Spaniern erhalten hat und vielleicht von dort aus dereinst auch zu andern Völkern zurückkehren wird. Die Theile kämpfen für das Ganze, statt willenlos mit ihm zu fallen. Also gerade zur bessern Erhaltung der Rechte des Mutterlandes, zur

Vertheidigung seiner rechtmäßigen Regierung gegen Usurpation und Eroberung entstanden diese Junten. Aber es war wohl natürlich, daß mit dem Selbstwirken des Volkes auch die alten Wünsche und Beschwerden rege wurden und daß das Volk den Augenblick, wo es bereit war, große Anstrengungen für das Mutterland zu machen, für geeignet hielt, für sich selbst Gerechtigkeit von ihm zu verlangen. Als ihm diese nicht wurde, so erwachte Zorn gegen Spanien und dieser fand allerdings in den Junten geeignete Organe. Dazu kam, daß Frankreich, nachdem es die Unmöglichkeit, die Colonien der Josephinischen Regierung zu erhalten, erkannt hatte, wenigstens ihren Beistand dem Mutterlande entziehen wollte und deshalb durch zahlreiche Emissaire zum Abfall auffordern ließ, denen England umsonst entgegengesetzte Ermahnungen gegenüberstellte. Darum wurden die Agenten der spanischen Revolutionsregierung frühzeitig gegen die amerikanischen Junten mißtrauisch. Gegen die im Bezirk von La Paz gebildete Junta intuitiva, deren Truppen von den Generalen Lanza, Castro und Pranburu befehligt wurden, zog General Goyeneche selbst zu Felde, bemächtigte sich der Stadt und verhängte schimpfliche Todesstrafen über die Häupter. — In Buenos Ayres war der Vicekönig Liniers als Josephino abgesetzt worden. Sein Nachfolger, Cisneros, eröffnete sämmtliche Häfen den Schiffen der Briten und Portugiesen und berief am 22. Mai 1810 einen Congreß, der am 25. Mai eine Junta errichtete. Weder er noch seine Rathgeber hatten bedacht, daß damit seine Absetzung ausgesprochen war. Man errichtete eine Regierungscommission, an deren Spitze Don Cornelio Saavedra als Präsident trat, während das Haupt der liberalen Partei, der Dr. Don Mariano Moreno, als Staatssecretair fungirte. Ihr entgegen traten in den einzelnen Provinzialplätzen die Anführer der spanischen Truppen, in der Hauptstadt selbst Cisneros und die Mitglieder der Audienzia, um Cordova der vormalige Vicekönig Liniers, in Oberperu Obrist Cordova. Allein Cisneros und seine Anhänger wurden verhaftet und nach den canarischen Inseln geschafft; Liniers ward von seinen Truppen verlassen, durch Obrist Ocampo gefangen und mit vier Gefährten erschossen. Das gleiche Schicksal traf Cordova und den General Nieto durch Ocampos Nachfolger, den Don Antonio de Balcarce. In Jahresfrist dehnte die Junta ihre Wirksamkeit bis an die Grenze von Peru aus, an welcher ein Waffenstillstand mit dem General Goyeneche, der die Armee des Vicekönigs von Peru befehligte, abgeschlossen ward. Weniger glücklich war man gegen Paraguay, das sich keineswegs der Junta unterwerfen wollte. Man sendete Belgrano mit 800 Mann dahin ab, dem aber so geschickt geleitete Vertheidigungsanstalten entgegentraten, daß er froh sein mußte, freien Rückzug zu erhalten. Im folgenden Jahre bestand eine eigene Junta in Paraguay, die mit der zu Buenos Ayres ein Bündniß abschloß. In Montevideo hielt sich General Elio, den die Regentschaft von Cadix zum Generalcapitain der La Plataprovinzen ernannt hatte, der aber seine Gewalt nur über die Banda oriental erstreckte, zu deren Selbstständigkeit damals die Keime gelegt wurden. Die neue Re-

gierung fühlte aber wohl, daß ihre eigene Sicherheit fortwährend bedroht blieb, so lange auf diesem Punkte noch eine von feindlichen Principien ausgehende Gewalt blieb. Die Vertreibung Elio's und wo möglich die Besitznahme der Banda oriental war daher lange Jahre der Zielpunkt von Buenos Ayres, das vielfache Kämpfe mit den Beherrschern jenes Landes und später mit Brasilien einen Krieg um den Besitz desselben zu bestehen hatte. Innere Spaltungen verzögerten die weiteren Erfolge. Frühzeitig zeigten sich entgegengesetzte Parteien in Buenos Ayres, und zuerst traten Saavedra und Moreno gegeneinander auf. Der Letztere, im Congreß überstimmt, dankte ab, ging in einer diplomatischen Mission nach England und starb auf der Reise. Der Zwist hatte sich aber auch auf die Armee erstreckt. General Goyeneche benutzte dies, griff eine Division an, die von den andern ohne Unterstützung gelassen und deshalb geschlagen wurde, worauf sich Alle zerstreuten und Oberperu wieder in spanische Hände fiel, um erst von einer ganz andern Seite aus befreit zu werden. Saavedra stellte sich selbst an die Spitze der Truppen, ward aber während seiner Abwesenheit gestürzt. Eine Bürgerversammlung setzte im September 1811 eine aus drei Mitgliedern bestehende Regierung ein, an deren Spitze Sarratea trat. Auch damals noch hatte man sich nicht von Spanien losgesagt und in einem am 21. October zwischen Buenos Ayres und dem General Elio abgeschlossenen Frieden erkannten beide Theile Ferdinand VII. als ihren Oberherrn, die spanische Monarchie als eins und untheilbar an und die Junta versprach, dem Mutterlande nach wie vor Subsidien zu senden. Der Friede dauerte übrigens nicht lange, schon weil die portugiesischen Hülfstruppen sich nicht, wie Elio versprochen hatte, nach Brasilien zurückzogen. Erst englische Vermittlung bewirkte am 13. Juli 1813 einen Vertrag, in Folge dessen die Portugiesen das spanische Gebiet räumten. Damals verdankte Buenos Ayres dem zur Abschließung des Vertrags abgesendeten portugiesischen Obristen Rademaker die Entdeckung einer von Spanien angezettelten Verschwörung. Das Haupt derselben, der Kaufmann Martin Alzaga, wurde mit 24 Genossen hingerichtet. Im April 1812 ward eine Versammlung der Deputirten, die schon die Erklärung erließ, daß die Souverainetät der La Plataſtaaten auf ihnen selbst beruhe, von der Regierung aufgelöst, eine zweite, die im October gehalten ward, von Volk und Truppen auseinandergesprengt. Am 24. September beendigte das siegreiche Gefecht von Campo del Honor die Unfälle, welche die La Plataſtaaten bisher in ihrem Kriege mit Peru erfahren hatten. So konnte die zum 30. Januar 1813 eröffnete souveraine constituirende Versammlung unter günstigen Auspicien beginnen. Indeß auch sie vollzog nicht viel Wichtiges, mit Ausnahme der Abschaffung der spanischen Arkende, die wenigstens als Zeichen von Bedeutung war. Die von drei Männern, Pena, Perez und Jonte, geführte Regierung bekam den Titel der höchsten vollziehenden Gewalt. Man vereinigte sich über die Grundzüge zur Emancipation der Sklaven, und glücklich, wenn man in diesem Geiste fortgewirkt hätte. Im August 1812 trat Don Pozadas an

Junta's Stelle, deſſen Regierungszeit abgelaufen war. Kriegeriſche Unfälle führten zur Dictatur. Belgrano, der am 20. Febr. 1813 die ganze ſpaniſche Armee des General Triſtan gefangen genommen, aber gegen den Eid, nicht wieder gegen Buenos Ayres kämpfen zu wollen, entlaſſen hatte, ward nun ſeinerſeits von den eidbrüchigen Spaniern unter General Pezuela zweimal geſchlagen, wodurch die Provinzen Tarija und Salta in die Hände der Spanier fielen. Jetzt übertrug man am 31. Decbr. 1813 die geſammte vollziehende Gewalt dem oberſten Dictator Don Pozadas, dem man einen Rath von 7 Perſonen beigab. Belgrano ward vor ein Kriegsgericht geſtellt und San Martin ſein Nachfolger, der durch einen glücklichen Guerillaskrieg den Spaniern die Früchte ihrer Siege wieder entriß. Gleichzeitig war durch den patriotiſchen Eifer des Finanzminiſters Juan Larrea eine kleine Seemacht errichtet worden, die unter einem engliſchen Kaufmanne Brown am 25. Mai dem ſpaniſchen Geſchwader bei Montevideo eine völlige Niederlage beibrachte, worauf dieſe Stadt auch von der Seeſeite eingeſchloſſen wurde, während ſie vom Lande aus der Obriſt Alvear belagerte. Mangel an Lebensmitteln nöthigte Elio's Nachfolger, den General Vigodet, im Juni 1814 zur Uebergabe des Platzes. Ueber den Beſitz erhoben ſich Streitigkeiten zwiſchen Buenos Ayres und dem General Artigas, der die Stadt für die Banda oriental reclamirte, und während innerer Unruhen in Buenos Ayres zu Anfang des folgenden Jahres in der That in Beſitz nahm; denn Alvear, durch ſeine Erfolge zu höherem Ehrgeiz getrieben, ließ ſich von der Regierung zum Oberbefehlshaber der Armee gegen Peru ernennen, während der früher ernannte General Rondeau ihm zuvorkam und von der Armee anerkannt wurde. Hierauf ließ ſich Alvear an Pozadas Stelle zum Dictator erheben. Aber die Armee und mehrere Provinzen erkannten ihn nicht an; der Obriſt Alvarez, den er gegen Artigas abſchickte, erklärte ſich wider ihn und er verließ am 15. April 1815 Stelle und Land. Es ward eine Beobachtungsjunta eingeſetzt, die Rondeau zum Oberdictator und Alvarez zu deſſen Stellvertreter ernannte. Allein die Truppen der Regierung wurden ſowohl von Artigas, dem man Santa Fé wieder abnehmen wollte, als von dem ſpaniſchen General Pezuela geſchlagen. In Folge dieſer Unfälle ward erſt Alvarez, dann ſein Nachfolger Balcarce entſetzt. Im März 1816 verſammelte ſich die conſtituirende Junta zu Tucuman, und erwählte den Don Puyrredon zum oberſten Dictator. General Belgrano bekam wieder den Oberbefehl der Armee von Peru und zwang die Spanier zum Rückzug. General San Martin commandirte gegen Chile und befreite es von den Spaniern. Von da an ward die äußere Lage des jetzigen Staates günſtiger, weil die Inſurrection immer allgemeiner wurde, die verſchiedenen Nachbarländer, von denen aus Buenos Ayres beunruhigt werden konnte, ſelbſt für ſich zu ſorgen anfingen und allmälig die vom Mutterlande verlaſſenen Royaliſten aufrieben. Nur um die Banda oriental dauerte der Kampf mit den Portugieſen und mit der Unabhängigkeitspartei fort und ward wider die erſtere, aber auch nicht für Buenos Ayres, ſondern

für die letztere entschieden. Doch kehrte Santa Fé wieder zu den La Plataſtaaten zurück. Der Congreß erließ am 9. Juli 1816 die Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten des La Plataſtromes und brach ſo für immer das ſchwache Band, das noch an Spanien kettete. Die Colonien hatten erkannt, daß Ferdinand VII. am wenigſten ihnen die Gerechtigkeit würde widerfahren laſſen, die ſelbſt die Cortes ihnen verſagten. Auch war die Sache ſchon zu weit gediehen und alle Häupter der neuen Regierung fühlten, daß ſie bei einer Reſtauration nicht nur dem ſüßen Traum der Gewalt entſagen, ſondern noch froh ſein müßten, auch nur Verzeihung zu erhalten. Die neue Republik nahm 1817 den Namen der vereinigten Staaten von Südamerika an und ertheilte ſich am 22. April 1819 eine auf das Unionsprincip gebaute Verfaſſung. Aber mit der hergeſtellten äußern Ruhe begann die Reaction der Provinzen und führte am 21. Septbr. 1823 zur Abſchließung eines Vertrags zwiſchen den Provinzen Buenos Ayres und Cordova, dem allmälig die übrigen Provinzen beitraten und der im Weſentlichen eine Föderativverfaſſung begründete. Von da an herrſchten fortwährende Streitigkeiten und Regierungswechſel, deren Grund in den Kämpfen zwiſchen der Unions- und der Föderativpartei zu ſuchen iſt. Die Erſteren, die Beſiegten, werden als die liberalere und aufgeklärtere, die Letzteren als die bigotte, rohe und unwiſſende Seite geſchildert. Das Land habe unter der Herrſchaft der Unionspartei, und namentlich unter der ſechsjährigen Verwaltung Rivadavia's geblüht, aber zu ſinken angefangen, ſeit dieſer geſtürzt ward. Die Unionspartei hatte die in den Befreiungskriegen gebildete Armee auf ihrer Seite und erregte mit deren Hülfe fortwährende Unruhen, bis endlich ihr Oberhaupt, General Paz, von dem General Lopez gänzlich geſchlagen wurde und die Armee ſich auflöſte. An die Spitze der mit ſchwachen Rechten verſehenen und ihre factiſche Gewalt nur in der nächſten Umgebung äußernden Centralregierung trat General Quiroga. Dieſer ward auf einer Reiſe, die er zur Beilegung von Differenzen zwiſchen den Staaten Salta und Tucuman angetreten hatte, am 16. Februar 1835 in der Gegend von Cordova, wie es heißt, unter Mitwirkung des Exgouverneurs der Provinz Cordova, Reynato, ermordet. Damit ward nichts in den Grundverhältniſſen geändert; ein Beweis, daß dieſe nicht auf Perſönlichkeiten beruhen. Die Mörder wurden verfolgt und zum Theil verhaftet, während Andere entflohen. Die Obergewalt ward dem Freunde und Verbündeten Quirogas, dem General Roſas, übertragen. Bei dieſer Gelegenheit ward nochmals die Alleinherrſchaft der katholiſchen Kirche ausgeſprochen. Man behauptet, daß die Föderaliſtenpartei hauptſächlich durch die Prieſter herrſche, und daß ſie überhaupt alle ſpaniſchen Mißbräuche und Vorurtheile fortſetze. Es iſt aber möglich, daß Alles, was man von der Ignoranz und Unduldſamkeit der Föderaliſten und von der größern Bildung ihrer Gegner ſagt, wahr iſt, und daß dennoch die Erſtern das Gebot der localen Verhältniſſe und der nationellen Intereſſen beſſer gewürdigt haben, oder doch ihm beſſer entſprachen als dieſe. Ihre dauernde Herrſchaft ſelbſt beweiſt das; ſie verdan-

ken sie nicht sich, sondern der Nothwendigkeit ihres Systemes. In jenen unermeßlichen, schwach bevölkerten Landstrichen ist jede Centralisation ein Uebel; es ist vielmehr nöthig, daß jeder Theil sein eigenes Leben entfalte, selbst für sich sorge und in immer besserer Ausbildung seines Wirkungskreises allmälig jene Eroberungen im Innern mache, welche die wohlthätigsten sind. Diese Länder können nicht von einem Mittelpunkte aus entwickelt werden, sondern die Theile müssen sich selbst entwickeln, bis sie in einem Mittelpunkte zusammentreffen. Das mag die halbe Aufklärung der Unionspartei, mit französisch-republikanischen Ideen geschwängert, übersehen haben.

Das Gebiet der jetzigen argentinischen Republik erstreckt sich vom 20—41° S. Br. und vom 53—36° W. L. Sie gränzt gegen Norden an Bolivien, einst als Hochperu mit ihr vereinigt, und an Brasilien; gegen Westen an Chile, dem ihr General San Martin als Befreier dient; gegen Osten an Uruguay und das atlantische Weltmeer; gegen Süden an Patagonien, wo ihr jetziger Beherrscher, General Rosas, zweifelhafte Lorbeeren erfocht. Sie umfaßt auf einigen 40,000 Quadratmeilen etwa 650,000 Einwohner. Das Land wird nur an den Grenzen von Gebirgen berührt, stellt aber übrigens jene ungeheuern, baumlosen Ebenen dar, auf denen die zahllosen Viehheerden der Bewohner ihre Weiden finden. Dort streifen auch die berittenen Indianerstämme umher, in deren Reihen und unter den Viehhirten (Gauchos) die unruhigen Militairchefs ihre Truppen ergänzen. Diese Reiter haben die Spanier vertrieben mit den Nachkommen jener Rosse, durch welche einst die friedlichen Ureinwohner Amerikas geschreckt und besiegt wurden. Denn die unzähligen, herrenlos umherschweifenden Pferde dieser Ebenen stammen alle von den wenigen ab, welche die Spanier des 16. Jahrhunderts in das Land brachten. Pferde-, Maulthier-, Rindvieh-, Schaaf- und Ziegenzucht sind die wesentlichste Quelle des dortigen Nationalreichthums und liefern reiche Ausfuhrartikel. Die Furcht, die Weiden zu schmälern, verhindert den weitern Anbau des Landes. Die übrigen Producte, Erzeugnisse der freiwirkenden Vegetation, hat Buenos Ayres mit den Nachbarstaaten gemein. Die Lagerstätten des Mineralreichthums sind aber größtentheils mit Oberperu abgetrennt worden. Man rühmt die Gesundheit des Klimas. Die Einwohner bestehen aus Indianern, Weißen und allen möglichen Farbeclassen. Die Republik ist jetzt in die Provinzen: Buenos Ayres, Santa Fé, Entre Rios, Corrientes, San Luis, Mendoza, San Juan, Rioja, Catamarca, Cordova, Santjago, Tucuman und Salta getheilt, von denen nur das erstere 160,000, Cordova und Salta gegen 80,000, die übrigen zwischen 15 und 50,000 Einwohner haben.

Die Stadt Buenos Ayres ist 1535 gegründet und 1580 restaurirt worden, hat gegen 100,000 Einwohner und ist einer der bedeutendsten Handelsplätze Südamerikas. Erwähnung verdienen noch die Städte Santa Fé de la Vera Cruz, St. Juan de Frontera am Fuße der Cordilleras, Cordova del Tucuman und Salta. Bülau.

Bulle, s. Curie.

Bund, Bundesverfassung, Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß, Staatenbund, Bundes- (oder Staaten-) Staat. Grenzen der Gewalt, Politik und Verfassung der Bundesvereine im Allgemeinen. (Ueber den deutschen s. Deutschland.) **I. Einleitung und Begriff der Bundesvereine.** Außerordentlich verschieden sind die politischen Verbindungen und Verfassungen, deren richtige Beurtheilung und Behandlung den Gegenstand der politischen Erkenntnisse und Bestrebungen bilden. Sowohl bei den heutigen Völkern, wie bei denen des Alterthums, sowohl in den Anfängen, wie für die höchsten Stufen der politischen Entwicklung (s. Thl. I. S. 40 u. 85) zeigen sich überall neben sehr verschiedenen, einfachen Staatsverbindungen noch verschiedenartigere Bundesverhältnisse. Der einfache Staat vereinigt nämlich mehrere, nicht souveraine, einzelne oder moralische Personen unter seiner souverainen Gesellschaftsgewalt. Ein Bund im politischen Sinne dagegen ist ein Verein, dessen Glieder sich entweder keiner gemeinschaftlichen souverainen Gesellschaftsgewalt unterordnen, oder die selbst wiederum Staaten oder Gesellschaften mit einer, wenn auch beschränkten, souverainen Gesellschaftsgewalt bilden. Die letzteren heißen Staatenvereine. Ehe sich überhaupt wahre, souveraine Staaten und vollends, ehe sich große Staaten bilden, treten Einzelne, oder Familien, Geschlechter oder Stämme, und zwar entweder noch wandernde Horden, oder schon feste Ansiedler in bloße Bündnisse, wie wir sie z. B. auch die hebräischen Patriarchen, und so oft im Mittelalter Einzelne und Corporationen, unter dem Namen: Frieden, Bund, Conjurationen, Einigung u. s. w. schließen sehen. Und ebenso treten, wenn bereits verschiedene Staaten bestehen, von diesen viele in Bundesverhältnisse. Selbst in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die ersten Vereine, sofern man nicht jede einzelne Hausgenossenschaft schon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls die ersten Vereine verschiedener Hausgenossenschaften, unter einander fast überall nur die Gestalt von Bundesvereinen. Erst später bilden sich diese zu souverainen Staaten; zuerst gewöhnlich zu kleinen Stamm- oder Stadt- oder Gaustaaten. Ist aber dieses geschehen, alsdann treten diese wieder unter sich zuerst noch in bloße Bundesvereine, so wie früher die verschiedenen hebräischen Stämme, wie die phönicischen Städte in der Heimath und in Nordafrika, wie die griechischen, die alten italischen Städte, wie die altgermanischen Gaue, deren Bundesverein unter gemeinschaftlichem Herzog sogar früher, z. B. im Cherusker-, im Markmannen-, im Alamannenbund, ja noch im Sachsenbund zu Carl des Großen Zeiten, nur vorübergehend während eines Kriegs in Wirksamkeit traten. Auch diese Bundesvereine aber, und namentlich die allmäligen Verbindungen der einzelnen Stämme, ganzer Nationen werden dann später oft selbst wieder zu einfachen Staaten, so wie ganz Italien zuletzt unter Rom, und

wie die verſchiedenen Feudalvereine des germaniſchen Mittelalters in den meiſten heutigen europäiſchen Nationen, bald auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutſchland und Nordamerika, wie die Schweiz und früher Holland. Jetzt freilich iſt Holland, obwohl die einzelnen Provinzen, ſo wie auch die von Hannover, beſondere Provinzialſtände haben, dennoch ein einfacher Staat, weil keine Provinz, kein beſonderes Glied der Staatsverbindung Souverainetät beſitzt. Auch die Bundesvereine ſind theils einfache, und dieſes, wenn ſo, wie jetzt in Deutſchland und in Nordamerika, und zum Theil in Südamerika, ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (oder einzelne Familienväter) ſind, theils zuſammengeſetzte oder auch Oberbundesverfaſſungen, inſofern ihre Glieder ſelbſt wieder Bundesvereine bilden. So vereinte der allgemeine Nationalbund, die allgemeinen Amphiktyonen der Griechen, zunächſt wieder die beſondern Bundesvereine der einzelnen Stämme, die der Dorier, Jonier, Aeolier, der Achäer, Theſſalier u. ſ. w. So umfaßt auch noch jetzt eines der 22 Glieder des heutigen Schweizerbundes, nämlich Graubündten, als ſelbſt wiederum ein Bundesverein, 26 beſondere Vereinsſtaaten. Ja eine ſolche ſtufenweiſe Unterordnung und Zuſammenſetzung kann eine drei- und vierfache ſein. So waren z. B. in Theſſalien die einzelnen Städte, Gaue und Demen ſelbſtſtändig, vereinigten ſich aber wieder in einem Bundesverein der Stämme, dieſe wiederum in dem der vier theſſaliſchen Hauptvölkerſchaften, dieſe in dem allgemeinen theſſaliſchen Bunde, der dann wieder ein Glied des höchſten griechiſchen Nationalvereins bildete. Noch zahlloſe andere Verſchiedenheiten der Bundesvereine laſſen ſich denken. Es kann in den Bundesvereinen die monarchiſche, ariſtokratiſche, demokratiſche Form, und zwar entweder eine unmittelbar demokratiſche, wie in Griechenland (ſ. Achäer), oder die repräſentative, wie in Amerika, vorherrſchen. Es können ferner die Staatenvereine eine ganze Nation umfaſſen, wie die allgemeine griechiſche Amphiktyonie, oder nur einzelne Theile, wie der achäiſche Bund. Es kann an der Spitze der Bundesvereinigung entweder blos ein gemeinſchaftlicher Monarch ſtehen, wie in Oeſterreich und Ungarn, wie in Schweden und Norwegen, oder eine, durch verſchiedene Vertreter der vereinigten Staaten gebildete Bundesgewalt, wie in Deutſchland und der Schweiz. Es können die Bundesſtaaten bald bloße Stadtſtaaten und nur Republiken ſein, ſo wie in den Bundesvereinen der Alten, in den italieniſchen und deutſchen Städtebündniſſen im Mittelalter, bald ſo, wie in Nordamerika, bloße Landesſtaaten, oder auch ſo, wie in Deutſchland, theils ſtädtiſche Republiken, theils monarchiſche Staaten aller Art. Sie können theils ſelbſt wieder beſondere Unterthanenländer haben, die entweder ſo, wie jetzt in Beziehung auf Deutſchland die außerdeutſchen Länder von Dänemark, von den Niederlanden, von Oeſterreich, Preußen und England, an der Verfaſſung des Bundeslan-

des und des Bundes ſelbſt gar keinen, oder doch ſo, wie früher die Unterthanenländer mehrerer Schweizercantone, nur einen ſehr beſchränkten und mittelbaren Antheil haben. Offenbar aber noch wichtiger, als alle dieſe Unterſchiede, ſind die, ob die Bundesvereine nur ein Bündniß begründen, wie die verſchiedenen Coalitionen gegen Frankreich, oder einen Staatenbund, wie nach der herrſchenden Anſicht jetzt Deutſchland, oder einen Bundesſtaat, wie Nordamerika.

Wird nun wohl, mit dem Blick auf die Natur der Sache ſelbſt und auf die Geſchichte, Jemand leugnen wollen, daß die Bundesverhältniſſe, ihre Aufgaben und ihre Verſchiedenheiten höchſt wichtig ſind, wie denn auch ſchon oben (Thl. I. S. 40 u. 85) ein vollkommenes Föderativſyſtem als die höchſte und reichſte politiſche Organiſation dargeſtellt wurde? Wird man verkennen, daß das Schickſal, die Freiheit, die Exiſtenz und Cultur der Völker oft eben ſo ſehr, und noch mehr von der richtigen Auffaſſung und Geſtaltung ihrer Bundesverhältniſſe, als von ihren Staatsverfaſſungen abhängen? Wird man leugnen, daß dieſe richtige Auffaſſung und Behandlung zuſammengeſetzter Verhältniſſe ſchwieriger, und daß zugleich die Theorie derſelben ungleich vernachläſſigter iſt, als die des einzelnen Staates und ſeiner Verfaſſung?

II. Eintheilung der Bundesvereine. Für jedes gründliche Wiſſen iſt es Grundbedingung, daß man die Gegenſtände deſſelben, ihre gemeinſchaftliche Natur, ihre weſentlichen Unterſchiede und ihre verſchiedenen Gattungen kenne, und daß man für dieſen Zweck in einer erſchöpfenden richtigen Eintheilung das ganze Gebiet derſelben umfaſſe und überſehe. Hiermit muß daher nicht blos in der Naturlehre und ihren Zweigen, in Mineralogie, Botanik, Zoologie, ſondern auch in der Politik alle gründliche, wiſſenſchaftliche Erkenntniß beginnen. Doch iſt in der Politik ſolche gründliche Eintheilung und Entwicklung der politiſchen Vereine und ihrer verſchiedenen Natur, wenn auch einzelne der größten Politiker, wie Ariſtoteles, wie Montesquieu, eine ſolche zur Grundlage ihrer Syſteme zu machen ſuchten, noch gar ſehr vernachläſſigt, indem die neueren Rechts- und Staatslehrer ſich oft zu einſeitig auf die logiſche Entwicklung aus rein philoſophiſchen Principien beſchränken. Aber ſelbſt Ariſtoteles und Montesquieu beſchäftigen ſich vorzüglich nur mit der Natur und der Verſchiedenheit der Staaten, und vernachläſſigen ebenfalls die Bundesvereine, ſo hoch ſie auch, vorzüglich der Letztere, preiſt.

Jede gründliche Eintheilung in jedem Gebiete des Wiſſens muß von den Grundprincipien der Wiſſenſchaft in ihrer Beziehung auf die verſchiedene Natur der Gegenſtände ausgehen. Sie wird ſonſt zufällig und willkürlich. So wäre z. B. in juriſtiſcher Hinſicht eine Eintheilung der Sachen in lebendige und todte, oder in organiſche und unorganiſche verkehrt, obgleich ſie in Beziehung auf die Naturwiſſenſchaft höchſt wichtig iſt. In rechtlicher Hinſicht müſſen alſo die höchſten und weſentlichſten Verſchiedenheiten der Bundesvereine — denn nur von dieſen iſt hier die Rede — ausgehen von der weſentlichen Verſchiedenheit

der Grundgesetze oder der Zwecke und Grundbedingungen der Vereine. Alles Recht und seine Verschiedenheit entsteht durch die Vereine der Menschen (s. Thl. I. S. 13), und der Bund selbst ist seinem letzten wesentlichen Merkmal nach ein Verein, ein Vertrag.

Die erste Hauptverschiedenheit der Bundesvereine muß also eben so, wie die der Staaten, von dem höchsten Grundprincip oder Grundgesetz ausgehen, welches die an Thatkraft überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder bestimmt. Wie für die Staaten selbst, so werden also auch für die Bundesvereine die Verfassungen, je nach der Vorherrschaft des sinnlichen egoistischen, des blinden Glaubens- oder des Vernunftgesetzes, entweder despotisch oder theokratisch, oder freiheitlich sein *). Die weitere Begründung und die Entwickelung dieser Eintheilung müssen wir der Lehre von der Staatsverfassung überlassen. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß es ein Hauptgrundsatz der Politik sein muß, wenigstens so viel, als möglich, die bleibenden Bundesvereine zwischen Staaten von verschiedener Grundverfassung, zwischen despotischen, theokratischen und freien zu vermeiden. Denn entweder wird sonst der Bund keine Kraft und Dauer haben, innerer Anarchie, oder, bei dem ersten gefährlichen Angriff, äußerer Unterjochung anheimfallen, oder, je nachdem die Anhänger des despotischen Princips oder die des theokratischen, oder die des freien überwiegen, werden die Principien der andern mehr und mehr innerlich gehemmt, oder umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regierungen in solchen unglücklichen Vereinigungen es stets als die Grundbedingung ihrer Existenz ansehen, vor Allem ihr Grundprincip kräftig zu behaupten und ihm Eingang zu verschaffen, oder sie sind verloren. Von niedern Stufen kann man, ohne sich selbst und seine Existenz aufzugeben, zu den höheren fortschreiten, nicht umgekehrt!

Nach der Verschiedenheit der höchsten Grundprincipien ist keine andere so wesentlich, als die nach der rechtlichen Natur, nach dem rechtlichen Zweck und nach den rechtlichen Grundbedingungen der Vereine. Nach dieser allgemeinen wesentlichen Hauptabtheilung und rechtlichen und politischen Verschiedenheit (s. oben Thl. I, S. 30) sind alle gesellschaftlichen Vereine der Einzelnen und der Staaten unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes — denn die bloßen Uebergangszustände oder Ausartungen des Despotismus und der Theokratie lassen wir hier zur Seite — entweder:

staatsrechtlich und begründen gemeinschaftliche, oder staatsrechtliche Rechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer zu einem souverainen Gemeinwesen oder einer gemeinschaftlichen moralischen Persönlichkeit vereinigt, und als Glieder derselben ihrem Gesammtwillen unterworfen sind. Ein solcher Verein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre besondere Souverainetät der Souverainetät

*) Vergl. über die Natur und Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen C. Th. Welcker's System I, §. 49. S. 322 ff.

des Gemeinwesens geopfert haben, heißt ein Bundes- oder auch ein Völker-, oder ein Staaten-Staat, ein Reich im ältern Sinne. Oder es sind die Vereine:

nur privatrechtlich — und dieses heißt in der Anwendung auf abgesondert nebeneinander stehende Völker: rein völkerrechtlich — und begründen bloße Sonder- oder Privatrechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer nur als abgesonderte, selbstständige Rechtssubjecte oder Personen gegenüberstehen. Solchergestalt verbündete Staaten, welche ihre Souverainetät in allem Wesentlichen behaupten, bilden die blos völkerrechtlichen Bundesvereine. Diese selbst aber begründen wiederum entweder:

einen Staatenbund, in welchem mehrere souveraine Staaten einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetätsrechte gemeinschaftlich oder zum Miteigenthum machen. Oder sie bilden:

ein bloßes Staatenbündniß, oder eine Alliance, worin mehrere souveraine Staaten durch obligationenrechtlichen Societätsvertrag zu bestimmten Vertragsleistungen sich verpflichten.

Schon aus dieser Bezeichnung ergibt sich, daß die verschiedenen Rechtsverhältnisse dieser drei Gattungen der Staatenvereine, oder daß sich 1) der Bundesstaat, 2) der Staatenbund, und 3) das Staatenbündniß auf zwiefache Weise wesentlich unterscheiden.

Zunächst — und dieses ist für Nichtjuristen die Hauptsache — unterscheiden sie sich nach den Hauptseiten oder Hauptkreisen aller gesellschaftlichen Verhältnisse, indem nämlich der Bundesstaat dem Staatsrecht, dagegen der Staatenbund und das Staatenbündniß dem Völkerrecht angehören.

Alle drei Vereine unterscheiden sich zugleich nach der verschiedenen rechtlichen Natur der dreifachen Hauptverhältnisse oder Hauptheile alles Rechts in jedem Rechtskreise, wie sie die tiefe römische Jurisprudenz ebenso für den Rechtskreis des Staats- und Völkerrechts, wie für den des Privatrechts aufstellte. Alle Rechte sind nämlich entweder:

1) privat- und öffentliche Persönlichkeits- (oder Status-) oder Verfassungsrechte; oder:

2) Sachen- oder reale Herrschaftsrechte; oder:

3) Verkehrs- (oder Obligationen-) oder Verwaltungsrechte*).

Der Bundesstaat hat nur, wie sich ergeben wird, staatsrechtlichen und personenrechtlichen, der Staatenbund völker-

*) Vergl. oben Thl. I. S. 80, und C. Th. Welcker's System I, §. 47—51. Hier sind auch die drei höchsten Rechtsprincipien für diese drei Theile nachgewiesen, nämlich 1) das eines steten, würdigen und freien Lebens für die personenrechtlichen Verhältnisse, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichkeit für die realen Rechtsverhältnisse, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen für die Verkehrsrechte.

rechtlichen und zunächst realen, und das Staatenbündniß völkerrechtlichen und blos obligationenrechtlichen Charakter.

Es sollen nur diese drei Hauptgattungen der Staatenvereine nach ihren verschiedenen wesentlichen Merkmalen und Rechtsverhältnissen, welche zugleich die Hauptgesetze ihrer Politik und die Grenzen ihrer Gewalt bestimmen, genauer betrachtet werden. Hieran knüpft sich alsdann leicht das Nöthige zur Prüfung der von Andern bisher aufgestellten, zum Theil abweichenden, Eintheilungen und Systeme der Bundesvereine.

III. Fortsetzung und zugleich Darstellung der wesentlichsten Aufgaben für die verschiedenen Staatenvereine. A. Der Bundesstaat. Als die wesentlichste Aufgabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unstreitig betrachtet werden, daß er seinem Grundcharakter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suche. Er darf nicht irre und wirre hin und her schwanken, Widerstreitendes in sich aufnehmen, und so entweder Kraftlosigkeit und Auflösung, oder Unterdrückung und Revolution herbeiführen. Daher eben sind die folgerichtigen Charaktere der Vereine nach der Natur derselben zugleich die richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Politik.

Zur bessern Veranschaulichung der Natur des Bundesstaats beziehen wir uns auf die obige Darstellung der merkwürdigen griechischen Bundesverfassungen (s. Thl. I. S. 185). Freilich erhielten die meisten griechischen Bundesstaaten nie ihre genügende Ausbildung, eben so wenig, als die Schweiz, obgleich auch diese dem Wesen nach ein Bundesstaat ist*). Ebenso verweisen wir auf die Einrichtungen der deutschen Reichsverfassung, die zu ihrem Unglück freilich leider auch einigen der wichtigsten Gesetze des Bundesstaats nicht treu blieb. Vorzugsweise aber werden die Bundeseinrichtungen von Nordamerika das Wesen des Bundesstaats veranschaulichen. In Beziehung auf sie dürfen wir nämlich, der vielseitigsten Zustimmung gewiß, unsere frühere Meinungsäußerung wiederholen: „Von allen Bundesstaatsverfassungen der Welt war wohl nie eine vollkommener und naturgemäßer, besser abgewogen und genauer den höchsten Grundsätzen und wichtigsten Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische es jetzt ist, seitdem nämlich die unglücklichsten Folgen die Mangelhaftigkeit des bloßen Staatenbundes von 1776 enthüllten, so daß derselbe durch die Constitution der vereinigten Staaten vom 17.

*) C. Th. Welcker, über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt, Stuttgart 1834, S. 25. Aus dieser Schrift entlehne ich hier Einzelnes. Eine Vergleichung des Ganzen aber wird Jedem zeigen, daß fortgesetztes Studium über den schwierigen Gegenstand mich zu wesentlichen Verbesserungen der frühern Darstellung führte.

Septbr. 1787 in einen wirklichen Bundesstaat umgewandelt wurde *). Ein halbes Jahrhundert hat diese Bundesverfassung nun unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, die höchste und schwierigste Aufgabe des Bundesstaates gelöst. Mit der größten Freiheit und freien besondern Entwickelung und Bewegung der einzelnen Bürger und der einzelnen Vereinsstaaten hat sie die stärkste und kräftigste allgemeine nationale Vereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden, und hierdurch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortschritt an Wohlstand und Cultur begründet, so wie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß bei so vielen Keimen und Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewundernswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußern Zufälligkeiten. Das Letzte thun freilich solche sophistische Knechtschaftsapostel, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England entgegnen: ja dort könne die Freiheit nur bestehen wegen der Inselage, bei Berufung auf die mitten zwischen vielen großen und kleinen Staaten gelegene Schweiz aber, hier dieselbe für ein Product der Berge erklären, und wenn man an die Ditmarsen und Holländer erinnert, ihren Grund alsdann in der Ebene und in den Niederungen suchen. Nur ein großes Gebrechen muß allerdings der Freund der Freiheit und der fortschreitenden Menschheit bei aller Bewunderung der nordamerikanischen Bundesverfassung, wenn auch mit Schmerz, doch offen anerkennen. Es besteht darin, daß durch die despotische Negersklaverei in einem großen Theile der einzelnen Freistaaten jener oben aufgestellte Hauptgrundsatz verletzt, und neben das Princip vernunftrechtlicher Freiheit und seine freien gesellschaftlichen Verhältnisse die des Despotismus und Egoismus gestellt sind. Wenn freilich in diesem bereits auf so gefahrdrohende Weise fühlbar gewordenen unvereinbaren Widerspruch nicht das sittliche Princip der vernunftrechtlichen Freiheit das entgegengesetzte besiegte und ausstieße, alsdann müßte unvermeidlich so, wie einst bei dem römischen Reich, welches nach tausendjähriger scheußlicher Sklaverei auch der Bürger endlich völlig zerstört wurde, das böse Princip täglich mehr sein Gift und seine Herrschaft verbreiten, und zwar um so mehr, da, wenn auch Vielen vielleicht dadurch die Sklaverei in Amerika als weniger scheußlich erscheinen sollte, daß sie nicht die Glieder schon gebildeter Völker, sondern unglückliche Neger trifft, dieselbe dennoch der Hauptsache nach ohne allen Vergleich verbrecherischer, also auch für die Freien moralisch vergiftender ist, als die Sklaverei im Alterthum.

---

*) Hamilton sagt im Föderalist von der früheren Zeit des bloßen Staatenbundes: „Man kann mit Recht behaupten, daß die vereinigten Staaten den tiefsten Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder seinen Charakter herabwürdigen kann, haben wir erfahren.“

Diese kann sogar unschuldig genannt werden, im Vergleich mit der nordamerikanischen. Die Alten hatten so, wie ihre Sklaven selbst, keine Erkenntniß des Unrechts der Sklaverei, des gänzlichen Widerspruchs derselben mit ihrer Religion und mit ihren beschworenen höchsten Rechts- und Verfassungsgrundsätzen, eben so wenig als von der Möglichkeit eines Bestehens freier cultivirter Staaten ohne Sklaverei. Sie suchten daher auch nicht planmäßig die Sklaven durch eine mehr als barbarische Verhinderung aller religiösen, moralischen und intellectuellen Mittheilung und Cultur unter das Vieh herabzuwürdigen. Daß dieses Alles in Beziehung auf die nordamerikanische Sklaverei geradezu entgegengesetzt ist, hat ein großer Theil der nordamerikanischen Staaten bei ihrem Verbot der Sklaverei oder ihren Vorbereitungen zu gänzlicher Aufhebung, dieses haben so viele Staatsmänner Nordamerikas, welche mit Jefferson die Sklaverei, die Schmach und die Pest ihrer Nation nannten, offen anerkannt. Mittelbar enthält auch selbst die Bundesgesetzgebung ähnliche ehrenvolle Zugeständnisse in ihren Maßregeln zur Verminderung und gegen eine weitere Ausdehnung der Negersklaverei in Staaten, wo sie noch nicht ist (z. B. Gesetz vom 6. Mai 1820), und insbesondere auch in ihrem Verbot neuer Einführung von Negersklaven (Gesetz vom 1. Jan. 1808), in ihrem Anschluß endlich an die Bekämpfung des Negerhandels von Seiten aller gesitteten christlichen Nationen (Genter Vertrag, Art. 10). Und nur dieselbe, Religion und Recht verleugnende unwürdige Sophistik einiger deutschen und namentlich auch einiger hegelischen Schriftsteller, die zwar meist die amerikanische Freiheit und ihren Ruhm hassen, aber zur Vertheidigung jeder despotischen Bestrebung im Vaterlande sich und die Wissenschaft herabwürdigen, machen, zur Schande des deutschen Namens, die Anwälte des schmälichen Eigennutzes amerikanischer Plantagenbesitzer. Aber man müßte allen Glauben an die Kraft der christlichen Religion und der von der gebildeten Welt anerkannten Rechtsgrundsätze und an eine so tüchtige Verfassungseinrichtung und Nationalkraft, wie die nordamerikanische, aufgeben, wenn man nicht hoffen wollte, die bereits so bedeutende Minorität des amerikanischen Congresses, welche schon in diesem Jahre für die Aufhebung aller Negersklaverei stimmte, werde noch ungleich schneller, als einst der unsterbliche Wilberforce mit seiner zuerst viel geringern Minorität im englischen Parlamente, zur siegreichen Majorität werden. Dann werden jene zahlreichen Feinde der Freiheit und Verächter der Nordamerikaner verstummen müssen, welche neulich nicht müde wurden, laut ihren Jubel auszusprechen, als jene bedauernswürdigen Erscheinungen im Streit über die Sklavenemancipation den Glanz der nordamerikanischen Ehre und Freiheit trübten. Der Sieg wird errungen werden, durch die Vaterlands- und Ehrliebe, durch die Energie und die Freiheitsmittel der nordamerikanischen Bürger. Man wird alsdann nicht durch eine für die Neger selbst verderbliche, rohe Gewalt, sondern auf gesetzlichem Wege diese letzte Sklaverei in civilisirten Staaten aufheben, welche, so lange sie besteht, ein Brandmal der Nation, ein Grund der Schaam und eine Kränkung für

jeden ehrliebenden und gebildeten Amerikaner, der höchste Triumph für die Feinde von ihnen und von ihrer Freiheit, ein täglich tiefer fressender Krebsschaden für ihr Vaterland und seine sonst so großartige Verfassung ist *). Mehr als alles Andere wird die Lösung der Sklavenfrage über die Dauer der amerikanischen Freiheit, über den Werth des amerikanischen Volkes entscheiden.

Der rechtliche Grundcharakter des Bundesstaates aber, oder des staats- und personen- oder verfassungsrechtlichen Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveraine Staaten und Regierungen, zu einer wahren moralischen Persönlichkeit oder Universitas, und zwar zu einer staatsrechtlichen oder zu einer gemeinschaftlichen höhern Staatsverfassung vereinigt und ihr untergeordnet sind. In dieser seiner rechtlichen Natur sind nun folgende besondere Merkmale und Forderungen begründet, deren vollkommenere oder mangelhaftere Verwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Verfalls der Bundesstaaten auch in der Geschichte erkennen wird:

1) Der Zweck, durch welchen und für welchen sich mehrere besondere Staaten einem höhern Gesammtstaate unterordnen, ohne doch zugleich ihre besondere Existenz und Souverainetät gänzlich aufzugeben, kann vernünftigerweise gar kein anderer sein, als einestheils der Staatszweck oder der Nationalzweck selbst. Es ist der umfassende, bleibende Menschheitszweck der Nation, oder die dem gesellschaftlichen Verfassungsgesetz entsprechende rechtliche Schützung und Förderung ihres Gesammtzwecks (s. oben Th. I, S. 11). Dieser Zweck ist jedoch andererseits nur insoweit Bundeszweck, als dessen Förderung und Schützung nicht genügend schon von den besondern Staaten bewirkt werden kann. Nur insoweit dieses nicht der Fall ist, soll der Bundesstaat für die einzelnen, in besondere Staaten getheilten Stämme Einer Nation dasselbe sein, was der Staat für die einzelnen Familien ist. Eine Beschränkung der einzelnen Staaten durch die Bundesgewalt wird nur insoweit anerkannt, ist nur insoweit vernünftig. Insoweit aber bezieht sich der Bundeszweck, außer der inneren und äußeren Sicherung des Vereins und aller Vereinsstaaten, auch auf das Gesammtwohl der Nation. Dieses erkannten die griechischen Bundesvereine an (oben I. S. 195). Es erkennt es auch die nordamerikanische Bundesverfassung an, indem sie schon an der Spitze der Unionsurkunde außer der innern und

*) Jefferson, notes sur la Virginie p. 214. sagt sehr schön über die fast höhnische Vernichtung jener amerikanischen Verfassungsprincipien von angeborenen Menschenrechten durch die Sklaverei: „Wie kann die Freiheit eine „Stätte finden in diesem Lande, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche „sie begründet werden muß, zerstört wird, nämlich die gemeinschaftliche feste „Ueberzeugung, daß die Freiheit ein Geschenk von Gott ist, welches Niemand „antasten kann, ohne sich seinem Zorn auszusetzen. Ich zittere für mein Va„terland."

äußern Sicherheit auch den Zweck aufstellt: „Die Gerechtigkeit zu befe„stigen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und uns, so wie „unseren Nachkommen, den Segen der Freiheit zu erhalten", indem sie es z. B. ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Bundesgewalt erklärt, „das Aufblühen der Wissenschaft zu befördern," indem sie ferner durch ihre wichtigsten Bestimmungen über eine ganze Reihe innerer Verhältnisse, z. B. über die Rechte der Schriftsteller, über Handel, Münz- und Postwesen, Maaß und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w., diesem Endzweck entspricht (Const. Art. I. IV. und der Anhang).

2) Der Bundesstaat begründet zur Verwirklichung des hier als Vereinsgesetz anerkannten nicht blos äußerlichen, sondern moralischen und innerlichen (oder nationalen) höchsten Zwecks und Lebensgesetzes und als eine moralisch-persönliche Einheit der verschiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Vereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem souverainen Gemeinwesen. Dieses selbst aber begründet als solches wiederum:

A) eine allgemeine und absolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auch selbst den wichtigsten.

B) Einen nicht blos nach Außen, sondern auch als oberherrliche oder als Regierungsgewalt nach Innen, gegen die Bundesregierungen gültigen souverainen Gesammtwillen zur Verwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, solcher Gesammtwille und solche Gewalt verwirklichen sich aber ihrer Natur nach a) durch eine wahre gesetzgebende und b) eine richterliche Gewalt und c) durch eine vollziehende, also nicht blos eine Kriegs-, sondern eine organisirte gesetzliche Zwangsgewalt des Bundes für seinen umfassenden Zweck.

C) Eine solche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorsams- oder Unterthanen-Pflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D) eine wesentliche nicht blos reale, sondern persönliche Beschränkung ihrer Souverainetät.

In Nordamerika ist alles dieses anerkannt, ebenso, wie früher in den griechischen Bundesverfassungen, im deutschen Reich und in der Schweiz.

In Amerika namentlich ist, als sich von selbst verstehend, für alle Bundesbeschlüsse, selbst für die über Abänderung der Verfassung, die Stimmenmehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt*).

Durch sie und den höchsten grundgesetzlichen Zweck entstehen hier wahre anerkannte souveraine Gesetze, nicht blos völkerrechtliche Bundesverträge. Dieses ist's, was die amerikanischen Publicisten, neuerlich namentlich auch Story, als einen wesentlichen Grundcharakter des amerikanischen Bundesstaats hervorhoben.

*) Nordamerikan. Constit. I. u. IV. V. VI.

Auch haben in Amerika viele in allen Bundesstaaten gesetzlich und bleibend errichtete Bundesgerichtshöfe und in höchster Instanz ein eben solches höchstes Bundesgericht wegen jeder Verletzung irgend eines Bundesgesetzes von Seiten Einzelner oder der Behörden eines einzelnen Staates, ferner in allen Sachen, wo der Bund als Kläger oder Beklagter auftritt, in allen Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander oder mit fremden Staaten und in bestimmten Streitigkeiten der Bürger u. s. w. eine ausschließliche, in allen Strafsachen ohne Ausnahme aber eine mit den Vereinsstaaten concurrirende gesetzliche Richtergewalt*).

Auf gleiche Weise hat die nordamerikanische Bundesregierung eine völlig selbstständige souveraine Vollziehungs- und Zwangsgewalt. Sie hebt unmittelbar die nöthigen Truppen selbst aus, rüstet und bildet sie zu einer ihr allein unterworfenen Land- und Seemacht und befehligt sie allein, ohne daß selbst die einzelnen Staaten eine stehende Kriegsmacht oder auch nur ein Kriegsschiff besitzen dürften. Sie hat das Recht, die Bürgersoldaten in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden dürfen, zur Vollziehung aufzubieten. Sie schreibt aus, erhebt und verwaltet ebenso alle für die Bundeszwecke nöthigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Vollziehungsbeamten **).

So begründet denn der nordamerikanische Bundesstaat für seinen umfassenden Zweck und den dadurch bestimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch beschränkte, doch wirkliche souveraine Oberregierungsgewalt über das ganze Bundesgebiet, allgemeine Gehorsams- und Unterthanenpflicht für die Regierungen und Bürger und eine große Beschränkung selbst der persönlichen Souverainetät der erstern, so daß dieselben nie unbeschränkt „souverain" genannt oder gar die Bewahrung „ihrer Souverainetät" als Bundeszweck erklärt werden könnte. Dieses fiel auch den Grundgesetzen der griechischen, schweizerischen und nordamerikanischen Bundesstaaten niemals ein; eben so wenig denen des früheren deutschen Reiches. Doch wurden die deutschen Reichsgesetze zu großem Unglück Deutschlands in dieser Beziehung später immer fehlerhafter.

3) Der Bundesstaat begründet nach Zweck und Grundgesetz gleich jedem Staatsverein und jedem personenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht blos einzelne bestimmte vorübergehende Obligations- oder Vertragsverbindlichkeiten, er begründet vielmehr ähnlich, wie z. B. auch das elterliche, kindliche oder eheliche Verhältniß, einen zum Voraus nie im Einzelnen erschöpfend zu bestimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Pflichten, welche, wie auch die im Privatrecht, z. B. die der Persönlichkeit, der Ehre, der Familie, stets auch das Innere der Gesellschaftsglieder, also hier wesentlich auch

*) Constitut. der vereinigten Staaten, III.
**) Constitut. I, 8.

die inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse mitbefassen, und wobei die Rechte zunächst aus den Pflichten sich ableiten, nicht umgekehrt.

Hierdurch aber ist nun noch keineswegs eine grenzenlose, unbeschränkte Bundesgewalt über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten begründet. Diese würde ja Despotismus und Vernichtung alles Rechts und jeder Selbstständigkeit der Vereinsstaaten, also zugleich Vernichtung aller Rechtlichkeit, wie der ganzen Natur des Bundesstaats selbst begründen. So, wie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, so ist vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundesstaate begrenzt. Sie ist es theils durch die allgemeine Natur des Rechtsgesetzes, theils durch die besondere Begründung und die besondere rechtliche Natur des Bundesstaates. Sie ist begrenzt, einestheils durch die Natur des gesellschaftlichen Rechtsgrundgesetzes, mithin durch die allgemeine rechtliche Freiheit aller Gesellschaftsglieder. Nach ihr erkannte z. B. im deutschen Reiche der Kaiser Leopold I. feierlich an, er dürfe nimmermehr zu einem Gesetz einwilligen, welches den deutschen Bürgern das grundverfassungsmäßige Recht der Steuerbewilligung verletzte. Anderntheils aber ist sie auch noch, abgesehen von individuellen Constitutionsbestimmungen, beschränkt durch die rechtliche Natur des aus freien Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesstaats und durch seinen Zweck, die nationale Gesammtaufgabe nur insoweit zu fördern, als dazu die isolirte Wirksamkeit der einzelnen Regierungen grundvertragsmäßig als unzureichend anerkannt wird. Darf ja doch auch der freie oder rechtliche einfache Staat die rechtliche Freiheit seiner Glieder nicht verletzen, und dieselbe auch durchaus nicht weiter beschränken, als sie dieselbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgesetz oder durch besondere Vertragsbestimmungen beschränkt haben, oder noch außerdem durch neue Einwilligungen, z. B. Steuerbewilligungen, in einzelnen Beziehungen selbst beschränken. Es darf also dieses noch weniger ein Bundesstaat thun. Ja die Regel wird so, wie es im freien nordamerikanischen Bundesstaat ebenfalls anerkannt ist, die rechtliche Freiheit, die der Einzelnen und die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten bilden. Die rechtliche Vermuthung wird also im Allgemeinen für sie, sie wird für die Freiheit streiten. Dieses ist in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Bundesstaaten um so natürlicher, da ja auch schon nach dem Endzweck des Bundesstaates die Bundesgewalt, keineswegs wie Dresch*) behauptet, sich über Alles erstreckt, so daß der besondern Regierungsgewalt des einzelnen Vereinsstaats nur das und so viel zustehe, als ihr jene übrig zu lassen für gut finde. Vielmehr soll ja umgekehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung des Bundesvertrags

*) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, S. 24.

die einzelnen Regierungen nicht völlig ausreichen, in welchen also sie in diesem Sinne Etwas übrig lassen. Aber in Beziehung auf diese Verhältnisse und den unendlichen Gesammtzweck, der in ihnen verwirklicht werden soll, begründet freilich der Bundesstaat nicht blos einige einzelne genau zum Voraus bestimmte Befugnisse, sondern ganze Classen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundesgewalt. So z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse oder die sogenannten äußeren Hoheitsrechte, wobei es dem Bundesstaat sogar natürlich ist, daß die Bundesgewalt so, wie die nordamerikanische, dieselben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine, in höherer Instanz auszuübende, Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Bestimmung des Bundesvertrags der gemeinschaftlichen höhern Leitung bedürftigen inneren Staatszwecke, wie z. B. in Amerika, der Wissenschaften, der Justiz oder des dem Bund sogar allein überlassenen Post- und Münzwesens. So vollends endlich in Beziehung auf die Bewirkung freiwilliger Vereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder entzogenen, aber in besondern Fällen der Wirksamkeit des Bundes oder des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens bedürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikanische Bundesrecht an, trotz jener erwähnten Rechtsvermuthung, die in dem eben entwickelten Sinne, aus der Achtung der Freiheit der Bürger und der Einzelstaaten fließt, aus Achtung der Natur, wie der geschriebenen Constitution des Bundesstaates, aus Achtung insbesondere auch der in Amerika anerkannten unbeschränkten demokratischen Souverainetät des Volks, dessen bloße delegirte und stets verantwortliche Diener und Mandatare alle Regierungsbehörden des Bundes wie der einzelnen Staaten sind. So in diesem Sinne erklärt denn der 12. Artikel des Anhangs der Constitution: „Die Rechte, welche die Constitution den vereinigten Staaten „nicht überträgt, oder die sie den besondern Staaten nicht untersagt, „sind diesen respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.“ Noch die diesjährige Botschaft des Präsidenten erklärt diese Bestimmung zunächst durch die Achtung der Freiheit und der Volkssouverainetät. Sie erklärt ferner den darin enthaltenen Grundsatz als eben so gut für die Regierungen der einzelnen Staaten, wie für die des Bundes gültig *). Man darf also daraus nicht mit Manchen gegen den staatsrechtlichen Charakter der nordamerikanischen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesstaaten sind ihrer Natur nach Nationalvereine und begründen Ein gemeinschaftliches Vaterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet sind. Sie gingen entweder so, wie das deutsche Reich, schon ursprünglich hervor aus der nationalen Uebereinstimmung der ganzen Nation in dem Grundgesetz und in der Grundform des menschlichen Seins, und aus dem Nationalbe-

*) Vergl. auch Mohl, Bundesstaatsr. v. Nordamerika. S. 134. 138.

dürfniß einer ihnen entsprechenden gemeinschaftlichen Entwickelung und Vervollkommnung. Oder sie streben doch nothwendig nach dieser nationalen Vereinigung. Sie streben theils nämlich, wenn sie früher nur einen Theil der Nation umfassen, nach Vereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der Herrschaft Roms, und früher in Deutschland sahen. Theils, wenn sie so, wie die Schweiz und selbst das deutsche Reich und Nordamerika verschiedene nationelle Bestandtheile in sich einigen, so streben sie nach immer vollkommenerer gemeinschaftlicher nationeller Entwickelung. Es ist dieses Streben schon nothwendig, um die Widersprüche zwischen den umfassenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden beiderseits souverainen Gesetzen sowohl des Bundes, als des Nationallebens auszugleichen. Es ist auch nothwendig, um dem Bund für seine umfassende Aufgabe, die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesstaat ist so, wie die griechischen und der nordamerikanische und sowie, freilich leider unvollständiger, das ehemalige deutsche Reich und die Schweiz, ein unmittelbarer Verein auch aller Bürger und mit denselben. Er begründet also für sie ein wahres nationales oder Bundesbürgerrecht neben dem Landesbürgerrecht. Der Bundesstaat ist nicht, sowie in neuerer Zeit immer vollständiger der deutsche Bund, blos ein Verein der Regierungen. Die Bürger sind durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden. Ihre unmittelbare Theilnahme an der Nationalvereinigung ist sogar der Regel nach älter als die jetzigen besonderen Staaten und Regierungen. Die Bundeszwecke und Bundespflichten und Rechte betreffen sie nach dem schon Entwickelten unmittelbar, so daß auch in Nordamerika wie im deutschen Reich die Bundesgesetze ohne besondere Aufnahme und Publication im Lande von selbst und als Bundesgesetze die Bürger verpflichten, und alle entgegenstehenden Landesgesetze von selbst (ipso jure) ungültig sind. Und da, sofern die Bürger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mitwirkung und ihr Stimmrecht auf alle wichtigen inneren Gesellschaftsverhältnisse begründet ist, so müssen dieselben auch unmittelbar in Beziehung auf die so unendlich wichtigen, überall eingreifenden Verhältnisse des Bundesstaates und der Bundesregierung anerkannt sein; sonst würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebenseinheit und Kraft entschwinden. So ist also für Gründung und Aenderung des Vereins und seiner Grundgesetze, überhaupt für die Bestimmungen über ihren verfassungsmäßigen Rechtszustand, der Bürger oder der Nation unmittelbare Mitsprache und Mitwirkung, durch die Oeffentlichkeit der Bundesverhältnisse und Verhandlungen und durch Preßfreiheit über sie, durch Petitionen an den Bund, durch Recht der activen und passiven Wahl bei Bundesbehörden u. s. w. durchaus nothwendig.

6) Insbesondere aber folgt es hieraus, sowie aus der unter 3. ausgeführten Beschränkung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die schon nach dem Rechtsgrundgesetz den Bürgern zustehenden rechtlichen Freiheits- und Bewilligungsrechte), daß ebenso nothwendig, wie dem Bundesstaat eine Regierungsrepräsentation durch Abgesandte der einzelnen Bundesregierungen ist, neben derselben auch eine Nationalversammlung oder Nationalrepräsentation der Bürger stehen muß. Es soll ja im Bundesstaat von der Bundesgewalt nicht blos in die der Regierung allein überlassenen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. in die Ausübung der Hoheitsrechte, über die auswärtigen Angelegenheiten eingegriffen werden. Es werden stets von ihr auch Beschränkungen oder Veränderungen der verfassungsmäßigen Freiheits- und Vermögens-, wie der politischen Rechte der Bürger ausgehen. Wenn nun das allgemeine, in den Verfassungsverträgen zwischen den Regierungen und Völkern anerkannte Rechtsgrundgesetz, oder auch die besonderen Verfassungen irgend eine Bestimmung nicht allein dem Belieben des Regenten anheimstellen, wenn sie z. B. verbieten, daß die Bürger, ohne ihre oder ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern oder Diensten neu belastet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden dürfen (weil derjenige im streng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine persönliche Freiheit mehr hat, und rechtlich sein nennen darf, dem irgend eine Behörde, so oft und so viel, als es ihr beliebt, ohne seine oder seiner Repräsentanten Zustimmung davon nehmen darf (s. oben Thl. I. S. 34.), so kann natürlich auch im Bunde ohne diese Zustimmung solche Belastung oder Beschränkung rechtlich durchaus nicht stattfinden. Wie könnten die Regierungen mit fremden Regierungen über die Rechte ihrer Bürger oder Stände, also über die Rechte Dritter, rechtsgültig pacisciren, oder gar gegen die ihren Bürgern beschworenen Freiheitsrechte mit Fremden sich verschwören? Eine solche despotische Gewalt, von Fremden ausgeübt, wäre ja doppelt unerträglich und ungleich gefährlicher, als fortgesetzte Verletzung blos von der eigenen Regierung *). Tröste man sich auch ja nicht damit, es würde doch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältniß eingegriffen. Eins zieht hier unvermeidlich das Andere nach. Und zumal da, wo nationale Verbindung unentbehrlich ist, da kann die Einwirkung auf den inneren Staatsorganismus gerade in den wichtigsten Verhältnissen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organisirt, so wird er entweder lahm oder despotisch, geringgeachtet oder verhaßt, verliert seine Wirksamkeit oder seine Existenz.

Wenn nun freilich denkbarer Weise solche Zustimmungen auch abgesondert in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden könnten, so wäre dieses doch natürlich keine, oder mindestens keine gute Organisation oder Verfassungseinrichtung des Bundesstaates. Denn was ist wohl die we-

*) Vergl. Welcker a. a. O. S. 51.

ſentlichſte Aufgabe einer jeden Organiſation oder Conſtitution? Offenbar doch keine andere, als dieſe: ſie ſoll für die weſentlichſten grundgeſetzlichen Kräfte und Thätigkeiten des politiſchen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meiſten entſprechenden Organe verſchaffen und dieſelben dann zu einer harmoniſchen und kräftigen gemeinſchaftlichen Thätigkeit für den Geſammtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organiſation oder Verfaſſungseinrichtung iſt gute Formgebung für die weſentlichen Lebenskräfte und Lebensrichtungen.

Was iſt nun aber die weſentliche Natur und Aufgabe eines Bundesſtaates, die Grundidee ſeiner Gründung? Offenbar ſoll er A. nicht ein blos völkerrechtlicher Staatenbund, ſondern ein zur innigeren Einheit des Staats organiſirter Verein ſein. Solchergeſtalt ſoll er die Kräfte aller Bürger und aller Regierungen der Vereinsſtaaten für den Geſammtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und ſie vermittelſt der Bundesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräſentiren. In dem ſo organiſirten Bundesverein aber ſoll nun B. das allgemeine nationale Lebenselement des Volks in der allgemeinen, freien Wechſelwirkung und Verbindung erhalten und geſtärkt werden. Ohne dieſe doppelte Abſicht hätten ja die verſchiedenen Vereinsſtaaten getrennt eine beſondere Souverainetät behaupten müſſen. Sie wollten aber dieſes nicht und ſchloſſen als Bundesſtaat ſelbſt eine blos äußerliche Verbindung eines Staatenbundes aus. Der Bundesſtaat ſoll aber auch C. das beſondere Leben und Beſtehen, die beſonderen Eigenthümlichkeiten der einzelnen beſonderen Staaten und ihrer Regierungen erhalten und befriedigen. Es ſoll alſo auch das particuläre (nach ſchweizeriſchem Ausdruck das örtliche oder das cantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieſes particuläre Intereſſe und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit ſollen ſtets harmoniſch vermittelt werden. Hätte man dieſes nicht gewollt, ſo hätten ja die einzelnen Bundesſtaaten ihre beſondere Exiſtenz aufgegeben und ſich zu einem einfachen Staat vereinigt. Der Bundesſtaat ſchließt aber dieſes oder den einfachen Staat ebenſo entſchieden aus, als die Trennung und als ſelbſt der bloße Staatenbund das nationale freie Leben, das particuläre Staatenverhältniß in kräftiger Bundeseinheit. Dieſes ſind die drei Hauptbeſtandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen des Bundesſtaats. Alle drei müſſen in ihm vertreten werden, ſoll er nicht untergehen entweder in einem Staatenbund, wo das erſte, oder in einem einfachen Staate, wo das zweite, oder in Anarchie, wo das dritte keine kräftige Repräſentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein ſonderbarer Zufall, ſondern die tiefe Natur der Sache und die Vernunft, welche die verſchiedenſten gebildeten Nationen beſtimmte, in ihren Bundesverfaſſungen auf eine ſo merkwürdig gleiche Weiſe gerade nach ſolchen drei Hauptorganen zu ſtreben, die vorzugsweiſe ſich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalfreiheit und die Beſonderheit aller einzelnen Bundesſtaaten in allſeitiger Vermittlung zu erhalten.

A) Zur Erhaltung der Staatseinheit und der Ordnung, alſo zur Vollziehung, zur Repräſentation der Einheit, insbeſondere auch nach Außen, und an der Spitze der Streitmacht konnte nämlich wohl kein beſſeres Organ gedacht werden, als eine mehr oder minder monarchiſche Behörde. Sie oder ein ſolches Bundeshaupt fand ſich in allen verſchiedenen griechiſchen Bundesſtaaten unter dem Namen Strategos (oben Thl. I. S. 192.). In den germaniſchen Reichen, die meiſt ſchon frühe und das ganze Mittelalter hindurch zuſammengeſetzte oder Staaten-Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Oberkönig oder Kaiſer. In Nordamerika heißt es Präſident und hat zur Erhaltung und Repräſentation jener Einheit größere Gewalt, als die ſpäteren deutſchen Kaiſer. Er hat gerade die der angegebenen beſonderen Beſtimmung entſprechenden Rechte der Repräſentation des Staats und ſeiner Einheit nach Außen ſowie der Execution im Inneren. (Conſtit. II., 2.)

B) Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie könnten ſie ein beſſeres, ein treueres und kräftigeres Organ finden, als in einer demokratiſchen Behörde, als in allen Bürgern ſelbſt, oder in einer Bürgerverſammlung? In allen griechiſchen Bundesſtaaten und in den altgermaniſchen war es eine unmittelbar demokratiſche Verſammlung aller Bürger des ganzen Nationalbundes ohne Rückſicht auf die Größe der einzelnen Vereinsſtaaten. Im Mittelalter, namentlich im deutſchen Reich, nachdem auch in den einzelnen Staaten das Volkselement neben den Feudalſtänden nur noch kümmerlich durch die Städte vertreten wurde, war es — abgeſehen von demjenigen, was etwa andere Reichsſtände noch von der Eigenſchaft deutſcher Unterthanen und ihrer Vertreter an ſich tragen mochten — zunächſt das Städtecolleg. In Nordamerika aber iſt es eine Repräſentantenverſammlung. Und dieſe wird, um wirklich die allgemeinen Nationalintereſſen zu vertreten, und die oft, z. B. in der Schweiz und in Deutſchland, ungeheure Größenverſchiedenheit der Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Rückſicht auf die Größe der einzelnen Staaten, nach der Volkszahl aus der ganzen Nation erwählt. Auch entſprechen ihre Rechte der angegebenen Beſtimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu wahren. So hat ſie außer dem Antheil an der Geſetzgebung, das Recht der Anklage gegen die Bundesbeamten und den Präſidenten, und ihr zuerſt müſſen alle Steuerbills vorgelegt werden *).

C) Um endlich die Beſonderheit, das Intereſſe und Recht der beſonderen Vereinsſtaaten zu vertreten und zugleich ſie mit der Nationaleinheit und Freiheit, ſowie beide unter ſich ſtets möglichſt harmoniſch zu vermitteln: welches beſſere Organ ließe ſich hierzu denken, als das mehr ariſtokratiſche eines Senats, wie in allen griechiſchen Bundesvereinen und wie in dem nordamerikani-

*) Nordamerikan. Verf. Art. I. 1. 2. 7.

ſchen? Dort und hier wurde und wird der Senat auf gleiche Weiſe, eben weil er zunächſt die theilweiſe Selbſtſtändigkeit der einzelnen Bundesſtaaten und ihrer Regierungen repräſentiren ſollte, von dieſen Regierungen, und zwar ganz ohne Rückſicht auf die Größe und Volkszahl der einzelnen Bundesſtaaten, in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht — in Nordamerika zwei Senatoren für jeden Staat — auf eine beſonderes Vertrauen bezweckende Weiſe erwählt. Sowie in Griechenland (ſ. oben Thl. I. S. 192.), ſo hat auch in Nordamerika der Senat eine mehr ariſtokratiſche Natur. Er erhält ſie auch dadurch, daß die Mitglieder ſtets nur theilweiſe austreten, er alſo gewiſſermaßen ein ſtändiger Körper iſt. So ſehr aber erkannte man die Idee der Regierungsrepräſentation auch hier an, daß zu den wenigen Punkten, die keine folgende Legislation gültig ändern kann, gerade dieſe Wahl und dieſe gleiche Zahl der Senatoren und dieſes gleiche Stimmrecht derſelben nach der Zahl der Staaten und nicht nach der Bevölkerung gehören. Auch entſprechen die beſonderen Rechte des Senats in Griechenland, wie in Amerika ſeiner beſonderen Aufgabe. (S. oben Thl. I. S. 192.) So hat er in Amerika, neben dem allen drei Hauptbehörden zuſtehenden Antheil an aller Geſetzgebung, das beſondere Recht, im Verein mit dem Präſidenten, zu Bündniſſen, zur Ernennung von Geſandten und von Beamten einzuwilligen und über die vom Repräſentantenhauſe erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präſidenten zu richten *).

In den germaniſchen Reichen bildeten dieſen Senat und dieſe unmittelbare Repräſentation der einzelnen Vereinsſtaaten früher die erwählten Vorſteher, ſpäter die geiſtlichen und weltlichen Fürſten und ihre Abgeordneten, in Deutſchland am frühſten das Churfürſtencolleg.

Ein nationaler oder Volksbund in der That und kein Antheil der Nation, des Volks an der Bundesverfaſſung, kein Organ für ſie und ihre Freiheit in derſelben, wäre ein greller Widerſpruch und die verderblichſte Lücke in derſelben. Ein Verein beſonders regierter Staaten, und kein beſonderer Antheil ihrer Regierungen an dieſem Verein, kein beſonderes bedeutendes und ehrenvolles Organ für ſie in der Bundesverfaſſung wäre daſſelbe. Laſſe man überhaupt eins von dieſen drei Organen fehlen, oder unvollkommen bleiben, ſo wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einſeitig überwiegen und verderblich wirken. Hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Volksfreiheit unterdrücken und die Trennung des Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Volksorgan Anarchie begründen, die beſondern Regierungen zerſtören und mithin den Bundesſtaat im beſten Fall in einen einfachen Staat umwandeln. Für die zwei letzten Hauptorgane aber und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre beſondere Beſtimmung behaupten, zugleich aber auch in patrio-

*) S. oben Thl. I., 193. Nordamerikan. Conſtitution Art. I., 1. 2. 3. 7. II., 2. V.

tischer, harmonischer Wechselwirkung für den Gesammtzweck, in wechselseitiger Berathung sich wahrhaft vereinigen, und damit auf solche Weise ihre Beschlüsse, statt eines Widerstandes, allgemeine Achtung und bereitwillige Vollziehung finden, damit sie endlich mit der Nation und unter sich ein wirkliches harmonisches Leben bilden, sind vor allen nur noch zwei Hauptpunkte wesentlich, welche ebenfalls die nordamerikanische Constitution heiligt. Einestheils müssen beide Organe, in ihrer Wahl und Wirksamkeit überhaupt unter dem Schutz völliger Oeffentlichkeit und der Freiheit der öffentlichen Meinung stehend, gleichzeitig und öffentlich verhandeln, berathen und beschließen. Anderntheils dürfen die einzelnen Glieder (am wenigsten die Volksrepräsentanten) nicht durch specielle Instructionen gebunden sein, weil dieses nur ein diplomatisches Unterhandeln möglich macht, aber die wahrhaft politische, gemeinschaftliche, lebendige Wechselwirkung, Berathung und Vereinigung ausschließt und die Güte und Kraft der Beschlüsse schwächt.

Bedenke man nun zu solchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Vollständigkeit, mit welcher in Amerika das Volk durch absolut unbeschränkte Freiheit der Volksversammlungen, der Presse und der Petitionen, und durch freie Wahlrechte an der Berathung der Nationalbeschlüsse Theil nimmt! Gewiß in keiner andern Verfassung der alten und der neuen Zeit konnten die gesellschaftlichen Beschlüsse so sehr als das Resultat aller, möglichst reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten, Interessen und Wünsche des Volks erscheinen, zugleich so vollständig den allgemeinen und den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, als in dem nordamerikanischen Bundesstaate. Nie könnten die besonderen Rechte und Bedürfnisse der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Einheit und Kraft des nationalen Bundes innerlicher und allseitiger oder mehr wahrhaft organisch vermittelt und vereinigt werden, als hier.

7) Nach der Natur des Bundesstaats und seiner innigen Vereinigung aller Vereinsstaaten zu einem nationalen Ganzen, welches besonders nach Außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräsentirt, und im Inneren absolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundesregierungen geschützt werden muß, müssen diese auf alles Verhandlungs- und Bündnißrecht mit fremden Staaten, auf eigne stehende Kriegsmacht und auf das Besteuerungsrecht für die Bundesbedürfnisse zu Gunsten der Bundesmacht, sowie ebenfalls in Nordamerika, verzichten. Daß dieses ursprüngliche Bundesgesetz auch der griechischen Bundesstaaten in ihnen überall verletzt und daß es im deutschen Reich sogar völlig aufgehoben wurde, dieses hat vorzugsweise ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigeführt.

8) Schon hiernach und nach der obigen Ausführung von der innigen nationalen Vereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebietes, sowie von ihrem unmittelbaren Recht

am Bunde widerspricht es dem Bundesstaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche selbst nationale Bürger des Bundesstaats sein sollen, unterthane Länder oder gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachlässigung dieses Grundsatzes im deutschen Reich und in der Schweiz sind bekannt. Das Grundgesetz der letzteren schließt jetzt, so wie das nordamerikanische, solche gefährliche Monstrosität aus.

9) Ebenso folgt aus der Natur des Bundesstaates, aus seinem gemeinschaftlichen Grundgesetz, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürfniß alles gesunden Lebens, nach Harmonie, Consequenz und Assimilation seiner Theile, daß die einzelnen Vereinsstaaten in den wesentlichsten Grundlagen ihrer Verfassungen übereinstimmen, und daß das Bestehen dieser im Wesentlichen gemeinschaftlichen Verfassungen vom Bunde garantirt wird. Dieses ist in Nordamerika ebenfalls der Fall. Insbesondere sind die republikanische Regierungsform, die völlig unbeschränkten Rechte der Preßfreiheit, der Volksversammlungen und Petitionen, die Ausschließung alles Adels, alle Ungleichheit wegen der Religion, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts in peinlichen Sachen und in Civilsachen über mehr als 20 Dollars Werth, ferner das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, die Sicherung gegen Einquartierung und Haus- und Papier-Durchsuchung bundesgesetzlich für alle Staaten *). Auch stimmen bekanntlich alle Vereinsstaaten mit der allgemeinen Bundesverfassung (s. vorhin 6.) überein in der Form einer repräsentativen Demokratie, mit jener mehr aristokratischen und monarchischen Behörde, in der Trennung von Kirche und Staat, wie in der Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt; so, daß namentlich auch diese Trennung der Gewalten nur diejenigen für absolut unausführbar ausgeben können, welche die nun funfzigjährige, nordamerikanische Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die dortige souveraine richterliche Entscheidung der Gerichte auch über alle sogenannten Administrativstreitsachen und über die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze und Regierungsacte, oder welche, statt an eine organische Trennung mit organischer Verbindung, ähnlich wie z. B. zwischen dem Nerven-, Blut- und Gefäß-System, an ein mechanisch getrenntes Auseinanderliegen denken. Die drei letzten Merkmale, obwohl sie aus der Natur des Bundesstaats fließen, sind indeß nicht absolut wesentlich für seinen Begriff, sowie die sechs ersten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich ist der Verein des Bundesstaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Pflichten, nicht blos der Regierungen, sondern auch der Bürger sich gründet, auch in Beziehung auf seine Fortdauer der obligationenrechtlichen Willkür der Theile entzogen. Er ist

*) Nordamerikan. Constit. I, 9 und IV, 4. Anhang. Art. 1—12.

also absolut unauflöslich, er ist, im wahren Sinn des Wortes, auf Leben und Tod geschlossen. Einzelne Vereinsglieder, wenn sie, auch nur ihre Gewissensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Persönlichkeit auswandern dürfen, haben doch nie das Recht, über die höhere moralische Persönlichkeit des Vaterlandes und seiner Unterstaaten zu verfügen, und sowie der patriotische Bürger lieber Habe und Leben als das Vaterland aufzuopfern verpflichtet ist, so hat auch die einzelne Regierung in der Gefahr für ihre besondere Existenz keinen Rechtsgrund, das Vaterland preiszugeben und sich von ihm loszusagen.

IV. Fortsetzung. B) Der Staatenbund. Der rechtliche Grundcharakter des Staatenbundes oder des blos völkerrechtlichen, dauernden Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere persönlich vollkommene souveraine Regierungen einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetäts- oder Regierungsgewaltsrechte dauernd gemeinschaftlich (zu einem juristischen Condominium) gemacht und sich also in Beziehung auf sie real beschränkt haben.

Der deutsche Bund von 1815 wurde später nach seiner Gründung officiell ein bloßer „Staatenbund" genannt *) und noch später, im ersten Artikel der Schlußacte von 1820, ausdrücklich bezeichnet „als ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte". Auch ist es unbestritten, daß dieser Bund, welcher bei Eröffnung des ersten Freiheitskrieges officiell als eine Wiederherstellung des früheren deutschen Bundesstaats oder des Reichs angekündigt und versprochen und in diesem Sinne größtentheils auf dem wiener Congreß unterhandelt wurde **), doch wenigstens scheinbar schon in der anerkannt eiligen und unvollendeten Redaction seiner Rechtsverhältnisse vor dem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in den späteren Bundesgesetzen immer mehr den Charakter eines bloßen Staatenbundes erhielt, so daß also die Entwickelung der deutschen Bundesverfassung die entgegengesetzte Richtung der nordamerikanischen nahm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesstaat ausgebildet wurde. Zur Veranschaulichung der Charaktere des Bundesstaates können wir also hier blos beispielsweise die ihnen entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bundesrechts historisch erwähnen, dagegen müssen wir es lediglich dem Artikel Deutscher Bund überlassen, zu untersuchen, ob und inwieweit öffentlich bereits mehrseitig ausgesprochene Ansichten, etwa andere Bestimmungen und Verhältnisse, inwieweit insbesondere die Absicht der Gründer des Bundes ihre und der deutschen Volksstämme Rechte, Pflichten und Bedürfnisse mit jenen Bestimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Widerspruch wären, und ob und welche Nachtheile oder Gefahren und Aufgaben sich

*) Präsidialvortrag in der Bundesversammlung 2. Nov. 1816. Nr. 1.
**) Welcker a. a. O. S. 42 und oben Artikel Blücher.

an einen etwa theilweise sich widersprechenden und schwankenden Zustand knüpfen möchten.

In der angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes ist es nur enthalten, daß er auch nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesstaats, sondern wesentlich davon verschiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht den Staatszweck. Der Zweck einer unter mehrern ganz souverainen Regierungen bestehenden, zwar dauernden, aber blos völkerrechtlichen Vereinigung eines Inbegriffs äußerer Hoheitsrechte kann kein anderer sein, als der dieser Hoheitsrechte selbst; nämlich: die allgemeine dauernde, völkerrechtliche Sicherung. Diese Sicherung ist natürlich hier eine mehrfache: zuerst die jedes einzelnen Bundesstaates, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesstaaten und gegen den Bund selbst; fürs zweite aber auch die Sicherung des Bundes, seines Bestandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundesregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann diesen ganzen Zweck in diesem Sinne recht gut so bezeichnen, wie ihn die Schlußacte in demselben, obigen ersten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung des deutschen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Fürstenvereins bestimmt. Er ist nämlich hiernach begründet: „zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands." Die frühere Zweckbestimmung in den Entwürfen: „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte aller Classen der Nation" hatte auf Baierns und Würtembergs Widerspruch schon in der Bundesacte vorläufig weichen müssen. Jetzt in der Schlußacte wurde selbst die Bewahrung der Souverainetät der einzelnen Staaten, die in der Bundesacte Art. 2. der Sicherheit Deutschlands nachstand, vorangestellt. Wie wären auch wohl innere staatsrechtliche Zwecke vereinbar mit einem rein völkerrechtlichen äußeren Verein, einem Verein blos der Fürsten oder der Regierungen, dieser Regierungen vollends, welche vollkommen souverain bleiben, deren Unabhängigkeit erster Bundeszweck ist *)? Kurz der Staatenbund ist nur ein allgemeiner bleibender völkerrechtlicher Schutz- und Trutz-Verein.

*) S. Bundesacte 1. 2. 7. Schlußacte 1—4. 9. 10. 13. 15. 17. 25. 55. 56. 60. 64—66. 75. und die Competenzordnung v. 1817. §. 223. Diese letztere sagt: „Da der Begriff voller Souverainetät „der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt un„bezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren Adminis„trativverhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz." Vergleiche über die Auslegung des Bundeszwecks: Welcker über Bundesverf. S. 43 ff. Darüber, daß der deutsche Bund alle oberherrliche Gewalt ausschließt und nur Societätsrechte kennt, s. auch Klüber öffentl. Recht §. 104. 214.

2) Der Staatenbund ist kein souveraines Gemeinwesen. Er ist vielmehr, wie die Schlußacte in jenem zweiten Artikel in Beziehung auf den deutschen Bund weiter fortfährt: „in seinem „Inneren ein Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten „und Vertragsobliegenheiten.“ Der Staatenbund wird zwar in der Regel nicht so unorganisirt bleiben, wie der Rheinische Bund und der heilige Bund. Er wird vielmehr, sowie ja auch viele Privatsocietäten, eine gesellschaftliche Organisation, und selbst einen Centralverein von Mandatarien der Regierungen haben. Diese aber bilden keine wahre Regierung, sondern nur eine diplomatische Vereinigung von Gesandten, sowie die deutsche Bundesversammlung (nach dem Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824) „einen Minister-Congreß“, einen Verein von Diplomaten, welche gänzlich von speciellen Instructionen ihrer Höfe abhangen, mithin nur diplomatisch oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politisch berathen und beschließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinschaftlich gemachten und gemeinschaftlich verwalteten, auswärtigen Hoheitsrechte von Seiten fremder Staaten der Staatenbund so, wie der deutsche, „als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht“ völkerrechtlich anerkannt werden. Aber selbst bei dieser angeblichen Einheit sind besondere völkerrechtliche Unterhandlungen, Bündnisse, selbst Kriegführungen der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen. Bundesacte 7. Schlußacte 46. Ein blos völkerrechtlicher Fürstenverein ist eben niemals ein wahres innerliches moralisch persönliches und staatsrechtliches unter gemeinschaftlichem höheren Pflichtengesetz stehendes Gemeinwesen. Es fehlen ihm daher auch alle Folgerungen desselben.

Es ist A) in dem Staatenbund, und namentlich auch in dem deutschen, die Stimmenmehrheit keineswegs allgemein und von selbst und absolut gültig. Freilich lassen gewöhnlich bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsgenossen in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Auskunftsmittel für die Vereinbarung in ihrer Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten theilweise so lange bedingt gelten, wie sie ihnen nicht verletzend oder dem Vertrage mit seinem Zweck widersprechend scheint. Sobald aber Letzteres der Fall ist oder auch in den wichtigsten Fällen gilt stets der Widerspruch, und es kann nur durch Belassung beim Alten oder durch neuen Vergleich, oder wenn so, wie im Privatstand, ein souveraines Staatsgericht für die Parteien existirt, durch Rechtshülfe, sonst durch Krieg, endlich durch Trennung der Streit beseitigt werden. Der deutsche Bund hat sogar noch ausdrücklich für alle wichtigeren Punkte auch selbst jene bedingte Stimmenmehrheit ausgeschlossen und nur die Stimmeneinhelligkeit, d. h. also unbedingt jeden beliebigen Widerspruch jedes Einzelnen, als

höchstes Gesetz erklärt, so namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Veränderungen und neue Bestimmungen von Grundgesetzen, auf alle organischen Bundeseinrichtungen und Beschlüsse, ferner bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten, sowie in Beziehung auf alle sogenannten Jura Singulorum. Dahin aber gehört namentlich Alles, was die besonderen inneren Verhältnisse der einzelnen souverainen Bundesstaaten angeht, wie z. B. die gemeinnützigen Anordnungen u. s. w. *).

B) Die souverainen Regierungen sind im Staatenbunde durchaus keiner oberherrlichen Regierungsgewalt unterthan. Es gibt in ihm mithin a) keine wahre souveraine Gesetzgebung über sie. Miteigenthümer und Societätsgenossen nennen zwar durch jene bedingte Stimmenmehrheit und durch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn sie dauern sollen, fast stets Gesetze, aber in Wahrheit sind es doch nur bloße Societätsverträge und Beschlüsse.

b) Ebensowenig sind die souverainen Fürsten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Vergleichs- oder Schieds-, sogenannte Austrägal-Gerichte, wie der deutsche Bund in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander. Zu ihnen gehört gewissermaßen auch der Fall, wenn Bürger blos deswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Verpflichtung zu dieser Befriedigung die Regierungen im Streit sind **). Es war also ganz consequent, daß Baiern und Würtemberg, als sie durch ihren Widerspruch auf dem wiener Congreß bewirkten, daß eine definitive Organisation des Bundes als Bundesstaat, welche die übrigen Bundesglieder beabsichtigten, wenigstens vorläufig aufgeschoben wurde, auch dem früher beabsichtigten Bundesgericht widersprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten ***). Es gibt jetzt nur eine Vermittlung durch den Bund, die man im äußersten Fall durch wechselnde Schiedsgerichte bewirkt. Und damit ja kein Schein einer Verletzung der Souverainetät da sei, so vermittelt auch nur in jedem Fall ein besonderes Schiedsgericht, das als Organ der streitenden Theile gebildet wird.

c) Auch einer wahren souverainen Vollziehungs- und einer gesetzlichen Zwangsgewalt sind im Staatenbund die souverainen Regierungen nicht unterthan. Es gibt hier nur eine mehr oder minder zum Voraus regulirte Kriegsgewalt. Zwar auch Miteigenthümer können, so lange sie wollen und sich nicht verletzt halten, sich schiedsrichterlichen Vermittlungsaussprüchen und selbst Gesellschaftsstrafen unterwerfen. Und sie werden, auf billigen Sinn und Vereinbarung rech-

*) Bundesacte 7. Schlußacte 13. 15. 25. 53 und die letzte Note.

**) Bundesacte 7. 9. Schlußacte 21—30.

***) Klübers Uebersicht I., S. 173. Bundesschluß v. 16. Juli 1817.

nend, oft wohl thun, sich gesellschaftliche Vermittlungsbehörden, Conventionalstrafgesetze und selbst Executionsordnungen zu errichten. Aber sobald ein Societätsgenosse widerspricht und sich verletzt glaubt, ist wieder nichts übrig, als jene Belassung beim Alten, Unterhandlung und Vergleich, im Privatstande Rechtshülfe, sonst Krieg, endlich Trennung. Auch insofern hängt im Staatenbunde so, wie in Deutschland, die Vollziehung jedesmal von dem Willen der einzelnen Bundesregierungen ab, als nur sie im Besitz der stehenden Heere und der Besteuerungsgewalt sind und durch ihre jedesmalige Stellung und Leistung ihrer Contingente und Beiträge für jeden Fall dem Bunde alle Mittel erst darreichen und also hierdurch und durch Bündnisse zu kriegerischem Widerstande fähig sind.

C und D) Somit erkennen denn wirklich im Staatenbunde die souverainen Regierungen keine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht und keine Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Souverainetät, am wenigsten der persönlichen oder ihrer souverainen Würde an.

Zwar widerspricht man diesen Folgerungen, und zum Theil gewiß aus löblicher Absicht, weil man dieselben nicht für heilsam hält. Aber vor Allem ist es heilsam, daß man die Sachen sehe, wie sie in Wahrheit sind. Würden sie alsdann als nicht gut befunden, nun dann suche man auf rechtlichen Wegen zu wirken, daß sie besser gemacht werden. Dazu ist dann die richtige Einsicht der erste Schritt. Indem wir zum Zweck dieser richtigen Einsicht in die allgemeine Natur eines Staatenbundes und mittelbar auch des Bundesstaates eingehen, dürfen wir uns hier selbst nicht einmal, wie früher blos beispielsweise, auf die besonderen deutschen Bundesverhältnisse berufen; wir müssen vielmehr ihre Erörterung und Betrachtung, weil sie in dieser Beziehung bestritten sind, nach der obigen Bemerkung (s. IV. im Anfang) lediglich dem Artikel deutscher Bund vorbehalten.

„Warum aber — so fragen die Gegner in Beziehung auf den Staatenbund im Allgemeinen — warum sollte ein solcher Bund keine wahre, keine souveraine Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs- und Vollziehungsgewalt haben können?" Nun weil es keinen viereckten Kreis und kein rundes Viereck geben kann; weil ferner auch alle noch so wohlgemeinten verhüllenden Worte nicht die logische und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Das vermag, nach des despotischen Justinians Zugeständniß, selbst keine gesetzgeberische Auctorität eines Senats oder Imperators *). Gesetzgebungs-, Richter- und Vollziehungs- oder gesetzliche Zwangsgewalt eines gesellschaftlichen Vereins, gerade die wesentlichsten Folgen und Merkmale der staatsrechtlichen Vereinigung gibt es nicht ohne

*) De usufr. L. 2. de usufr. ear. rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit.

sie. Bei gleichen und selbstständigen Societätsgenossen oder Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhältniß, nach welchem Recht in der Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen diejenigen, welche sich zu unterwerfen oder etwas zu thun für nicht schuldig erklärten, welche die Mehrheit im Unrecht gegen sich glaubten, irgend eine souveraine Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs-Gewalt, den Weigernden dagegen eine Gehorsams- und Unterthanen-Pflicht zugesprochen? Könnte man aber strenger sein und Anderes bestimmen bei einer rein völkerrechtlichen Vereinbarung völlig unabhängiger, souverainer Gesellschaftsgenossen oder von Regenten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Verpflichtungen? Völlig souveraine Regenten im vollen Besitz der Regierungssouverainetät über ihre Staaten, und doch unterthänig und gehorsamspflichtig, selbst da, wo sie Etwas ihrem und ihres Landes Recht und Wohl ganz widersprechend finden, wo sie es als von anderen Genossen oder ihrer Mehrheit mit Unrecht und gegen den Vertrag gefordert glauben! Unterthänig, obgleich sie in ihrer rein völkerrechtlichen Vereinigung durch die Natur derselben oder durch ausdrückliche Erklärung als erstes Grundgesetz, als Grundbedingung und erster Zweck ihrer Vereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit dieser Souverainetät an die Spitze stellten! Vereinige Solches, wer kann und mag! Und antworte man, ob man glaubt, ein mächtiger Societätsgenosse würde etwa das, was ihm die Mehrheit gegen den Societätsvertrag und sein Recht Verletzendes oder ihm wesentlich nachtheilig Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Gehorsamspflicht anerkennen? Sollen es also nur die Mindermächtigen? „Aber", so sagen Andere, „wie „soll denn der Bund bestehen, wenn ihm und seiner Stimmenmehr„heit nicht bei Collision der Ansichten die höchste Entscheidung zusteht?" Aber, — so antworten wir — wie soll denn die unverletzliche Souverainetät der Bundesregierungen und ihrer Staaten, diese Grundlage und dieser erste Zweck ihres Bundes und seine ganze völkerrechtliche Natur, ja wie soll ferner die in den Landesverfassungen der souverainen Staaten anerkannte Pflicht der Erhaltung der Souverainetät und der Verfassung bestehen, bei jener absoluten Unterordnung unter die sie verletzenden Mehrheitsbeschlüsse anderer Regierungen? Gibt's nicht eine gewisse Bürgschaft in dem dauernden gemeinschaftlichen Interesse, gibt's nicht Unterhandlung und Vergleich, Belassung beim Alten, als Mittel des Bestandes? Und kann man mit einer bloßen Besorgniß gewisser Gefahren, die doch nie und nirgends ganz verschwinden, die rechtlich anerkannte Natur der Dinge ändern? Auch im einfachen Staat ist ja Gefahr der Unordnung durch Collision der Ansicht zwischen Fürst und Ständen. Gibt deshalb etwa das englische Staatsrecht dem Parlament die Pflicht des unbedingten Gehorsams, da, wo ihm eine Forderung der Regierung rechtswidrig oder eine Einwilligung schädlich erscheint? Und doch ist die Einheit im Staat anerkannt noch strenger, noch unentbehrlicher, als

in jedem Bunde. Nichts ist verkehrter, als die Annahme einer solchen Absolutheit menschlicher Organe in den unvollkommenen, relativen, menschlichen Verhältnissen. (S. den Artikel Cabinetsjustiz.) Hielte man aber wirklich souveraine Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt für unentbehrlich in einem Bunde, nun so bliebe nichts übrig, als den Staatenbund in den Bundesstaat zu verwandeln. Wer den Zweck und die Vortheile will, der muß auch die Mittel und die Opfer wollen. Im blos völkerrechtlichen Verein dagegen, da bleiben stets die Regierungen völlig souverain und sind also weder wie in einem status- und staatsrechtlichen Verhältnisse einer souverainen Gewalt, noch einem höheren gemeinschaftlichen Pflichtgesetz des Vereines und eines durch ihn begründeten Vaterlandes unterthan. Hier erkennen sie nur ihre eigene souveraine Regierungsüberzeugung, sowie das Recht und das Wohl ihres besonderen Staats als ihr höchstes, als ihr souveraines Gesetz an. Und sowie bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsgenossen im Privatstande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, sich Allem, was ihnen etwa unrecht, vertragswidrig oder verderblich scheint in den Beschlüssen ihrer Genossen, zu unterwerfen, so werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen Staat häufig die Pflicht behaupten müssen, sich dagegen zu schützen und zu widersetzen. Dazu aber sind hier nicht so, wie im Privatstande, höhere Gerichte, sondern die völkerrechtlichen Mittel gegeben.

3) Der völkerrechtliche Staaten- oder Regentenbund geht nicht wesentlich auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten und begründet überhaupt keinen unerschöpflichen Inbegriff statusrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völkerrechtlichen Sicherung nöthige, dauernde Vereinigung und gemeinschaftliche Verwendung äußerer Hoheitsrechte, wobei die Pflichten aus den Rechten sich ableiten, und nicht umgekehrt. Die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Bundesstaats erscheinen hier, auch wenn sie für gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden (sowie ebenfalls im deutschen Bund), als Jura Singulorum *). Wenn etwa durch den besonderen, einstimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag einzelne Beschränkungen der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse stattfinden, so sind dieses einzelne staatsrechtliche Servituten. Aus dem Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung an sich fließen sie nicht. Ja sie widersprechen eigentlich der Grundbedingung und dem Zweck des Bundes, der vollen Souverainetät und ihrer Bewahrung. Die Rechtsvermuthung streitet also gegen sie und sie sind als Ausnahmen zu behandeln und streng auszulegen. Auch dürfen solche Vereinbarungen, wenn sie den Staatenbund nicht mit seinem eignen Wesen in gefährlichen Widerstreit bringen sollen, nur

*) Welcker a. a. O. S. 46. 48. 51 und vorhin Nr. 2. A.

möglichst wenig in das Innere eingreifende Bestimmungen betreffen, und nur solche, die wegen besonderer Ausnahmsverhältnisse für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung als wahrhaft unentbehrlich erscheinen. Auch dürfen sie natürlich, wenn sie nicht blos die der Regierung allein überlassenen Hoheitsrechte betreffen, die allgemeinen, naturrechtlichen und verfassungsmäßigen Freiheits- und Einwilligungsrechte der Bürger und der Stände in den Vereinsstaaten nicht verletzen, oder nur mit deren Zustimmung begründet werden. Denn für ihre Verfassungsrechte sind ja die Verträge mit fremden Regierungen Verträge unter Dritten. Ihre verfassungsmäßigen Rechte können nur auf dem verfassungsmäßigen Wege geändert werden *). Ihr ganzer Rechtszustand aber wäre jedenfalls aufgehoben, wenn durch solche Verträge mit fremden Regierungen ihr wahres inneres Rechtsverhältniß beliebig verändert werden könnte.

4) Der Staatenbund ist seiner Natur nach kein wahrer Nationalverein. Zwar werden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewisse bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse dauernd ihrer gemeinschaftlichen Hülfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatenbund eingehen. Und ihr gemeinschaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein blos von den Regenten, vielleicht mit Fürsten fremder Nationen, abgeschlossener blos äußerer, völkerrechtlicher Vertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weise unter dem höheren allumfassenden Pflichtgesetz eines gemeinschaftlichen Vaterlandes und eines nationalen Menschheitszwecks. Dieses wird doppelt klar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, sofern er nur Staatenbund sein will, auch für die Bürger keine Theilnahme am Bund, keine wirkliche Mitgliedschaft, kein Bürgerrecht, mithin auch keine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als solcher. Bundesgesetze verbinden hier die Bürger nur, sofern sie als Landesgesetze aufgenommen und publicirt wurden. Dieses gilt auch im deutschen Bunde **). Es scheint überhaupt später diese Seite des Bundes gegen manches Entgegenstehende mehr und mehr ausgebildet worden zu sein. Es wurde der Verein erst später ein völkerrechtlicher Fürstenverein genannt, indeß gehört wohl hierher auch die Aufhebung aller Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen, sogar eines Theils seiner Beschlüsse und die Aufhebung der hierdurch und durch preßfreien Ausdruck der öffentlichen Meinung und freies Petitionsrecht zu bewirkenden activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältnissen. Hierhin würde ferner der ausschließliche Vorbehalt des Aus-

*) Schlußacte 56. Welcker a. a. O. S. 46 flg.

**) Schlußacte, Art. 53. 56. 82.

legungsrechts der Bundesgesetze für die Bundesversammlung *) gehören, wenn derselbe so, wie nach der Meinung Mancher, sich wirklich nicht blos auf die authentische Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfassungsmäßige Bestimmungen) bezöge, sondern selbst auf die doctrinelle Auslegung. Die letztere muß aber anerkannt demjenigen, welcher irgend eine Theilnahme an einem Rechtsverhältniß, und selbst auch nur eine mittelbare rechtliche Verpflichtung durch dasselbe erhalten soll, stets zustehen. Rechtliche Verhältnisse und Grundverträge sind durchaus gegenseitig. Jeder Theil hat das gleiche Recht, sie (doctrinell) auszulegen, und zu beurtheilen, was er für Rechte und Pflichten durch den Verein erhalten hat. Nur Verständigung, Vergleich oder ein unparteiischer Richterspruch kann den darüber etwa entstehenden Streit absolut beendigen.

6) Der Staatenbund, insbesondere auch der deutsche, begründet, insofern er wirklich nur reiner Staatenbund bleiben will, auch keine Volksrepräsentation neben der Regierungsrepräsentation am Bundestage.

7) Er entzieht auch den Bundesregierungen nicht die äußeren Hoheitsrechte, das stehende Kriegsheer und einen Theil der Besteuerungsgewalt.

8) Er schließt auch eine Herrschaft der Bundesregierungen über Unterthanenländer und fremde Staaten nicht aus.

9) Er fordert und garantirt auch nicht ein gemeinschaftliches, inneres Staatsrecht. Es wäre dieses jedenfalls alsdann eine Täuschung, wenn im Bundesvertrag gewisse Grundlagen, z. B. Stände, Preßfreiheit u. s. w., bestimmt würden, und nun dennoch keine Einmischung und kein Zwang in Beziehung auf diese inneren Verhältnisse stattfänden, so daß die einzelnen Bundesregierungen entweder gar nichts oder beliebig unter jenem Namen: Stände u. s. w. gerade das Entgegengesetzte geben, oder endlich das Gegebene wiederum zerstören könnten. Auch hier huldigt der deutsche Bund, wenigstens insofern der Natur des Staatenbunds, als er später ausdrücklich erklärte, die Bestimmungen der ständischen Verfassungsverhältnisse seien den besonderen Regierungen, Ständen und Landesverfassungen zu überlassen, die Bundesgewalt mische sich in Streitigkeiten darüber nicht ein, und diese Verfassungen ständen auch nicht unter der Garantie des Bundes, sofern er nicht, was auch jede andere politische Macht gegen andere Staaten thun darf, eine besondere Garantie einer einzelnen Verfassung zu übernehmen für gut fände **). Auch hat es wohl bis jetzt wenigstens nicht den Anschein, als werde die Bundesgewalt selbst nur die Einführung wahrhafter, landständischer Verfassungen mit den wesentlichsten, schon in dem historischen und allgemeinrechtlichen Begriff derselben mit absoluter Nothwendigkeit gegebenen

*) Schlußacte Art. 8. 17. und Bundesschluß vom 11. Dec. 1823.
**) Schlußacte, Art. 60 und 61.

Rechten, mit Rechten, wie ſie alle Verhandlungen über den Bundesvertrag als *weſentlich* bereits anerkannten, *überall da* ins Leben rufen und erhalten, wo ſie, nun ſechs und dreißig Jahre nach der Gründung der Bundesacte und des 13. Artikels in derſelben, in ſolcher Geſtalt noch nicht exiſtiren.

10) Es iſt endlich der *Staatenbund* auch nicht *abſolut und ſelbſt auf die Gefahr für die Exiſtenz der Vereinsſtaaten unauflöslich*. Zwar iſt er allerdings, ſowie ja jedes Miteigenthumsverhältniß, *ſeiner Natur nach dauernd*. Man wird ſchon darum nicht mit Vielen den Staatenbund für ganz ebenſo temporair und unbedingt jederzeit auflöslich erklären können, wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer ſeines Bedürfniſſes und Zwecks (ſo, wie indeſſen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völkerrechtliche Bündniſſe) für immer geſchloſſen. Vielleicht können auch viele Vereinsſtaaten ſchon bei Eingehung des Staatenbunds von der Anſicht ausgehen, ſie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde ſelbſt durch Kriegsgewalt hindern, wie ja ſogar das bloße Staatenbündniß gegen *Napoleon*, *Dänemark* und die *Schweiz* zur Theilnahme zwang. Aber wenn wirklich dem Staatenbunde die Unterordnung unter ein ſouveraines Vaterland und allumfaſſendes höheres Pflichtgeſetz fehlt, wenn wirklich jede ganz ſouveraine Regierung ihre eigene ſouveraine *Regierungsüberzeugung von dem Recht und Wohl* ihres beſonderen Staates als ihr *höchſtes* Geſetz anerkennt, wird man alsdann über die Folgen der Natur der Dinge ſich und Andere täuſchen? Wird man durch ihnen widerſtreitende, wohlgemeinte Worte Wunder wirken? Wird man durch ſie eine ſouveraine Regierung, wenn ſie das Halten für ſich und ihren Staat verderblich oder gar ihre Exiſtenz gefährdend hält, dieſelbe zur Aufopferung dieſer Exiſtenz oder ihrer Macht und Blüthe beſtimmen zu können, glauben? Wo bliebe auch die Souverainetät bei abſolutem Zwang zur Theilnahme an einem Staatenbunde? Da, wo das Ganze weder durch gemeinſchaftliches höheres Pflichtgeſetz regiert, noch durch dieſes und eine lebendige, wirkſame Nationalkraft zuſammengehalten wird, da kann leicht das ſouveraine, politiſche Intereſſe einzelner Staaten die andern und den Bund für ſich zum Mittel machen. Wenn nun der kräftige Schutz des wahren Gemeingeiſts und der nationalen Repräſentation des Ganzen fehlt, werden da nicht die Verletzten in ihrem ſouverainen Staatsprincip Hülfe ſuchen? Freilich, bei dem Gericht können ſie nie ſo, wie im Privatſtande bei Miteigenthums- und Societäts-Verhältniſſen, ein Rechtsurtheil auf Theilung und Trennung der Gemeinſchaft erhalten. Wer aber den Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der denke nicht auf Worte, ſondern auf die Sachen und ihre entſprechende Geſtaltung. Nur die unſterbliche, gemeinſchaftliche Nationalität, die ewige Pflicht für ſie und die zur Sprache gebrachte wirkſame Nationalgeſinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortsetzung. C) Das Staatenbündniß, die Alliance. Der rechtliche Grundcharakter dieses blos obligationenrechtlichen, völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrags besteht nach seinem Begriff (s. II.) darin, daß er lediglich eine obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal real beschränkten, sondern gänzlich souverainen Regierungen bildet. In seiner rechtlichen Natur ist es nun enthalten, daß er ebenfalls nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesstaats, und selbst nicht einmal die des Staatenbundes begründet. 1) Sein Zweck ist weder, sowie im Bundesstaat, der Staatszweck, noch auch so, wie im Staatenbund, die allgemeine dauernde, völkerrechtliche Sicherung, sondern nur die speciell versprochene, bestimmte, gegenseitige Leistung. 2) Er begründet weder so, wie der Bundesstaat, ein souveraines Gemeinwesen, noch auch so, wie der Staatenbund, eine reale Gemeinschaft eines Inbegriffs von äußeren Souverainetätsrechten und nicht einmal, wie dieser, eine gesellschaftliche Organisation und Centralbehörde und eine bedingte und beschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, sondern nur ganz freies, diplomatisches Unterhandeln im Namen der einzelnen verschiedenen Verbündeten. 3) Er hat seiner Natur nach weder, sowie der Bundesstaat, zugleich die inneren und die äußeren Verhältnisse, noch so, wie der Staatenbund, die äußeren, sondern bestimmte, bald auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Verhältnisse sich beziehende Leistungspflichten zum Gegenstand. 4) Er ist weder Nationalverein, wie der Bundesstaat, noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch setzt er, wie der letztere, aneinander grenzende, durch bleibende, gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse auf gegenseitige Hülfe angewiesener Staaten voraus, sondern nur ein bestimmtes, im völkerrechtlichen Verkehr entstandenes, vorübergehendes Bedürfniß. — Ihm sind natürlich auch die Merkmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesstaates fremd. Und er ist endlich 10) auch weder, wie der Bundesstaat, absolut unauflöslich, noch auch, wenigstens seiner Natur nach, im Allgemeinen dauernd, so, wie der Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, selbst wenn seine Worte auf immerwährende Dauer lauten, so können auch in der Alliance die völlig getrennt nebeneinanderstehenden und pro rata berechtigten Gesellschaftsgenossen völlig rechtlich stets die Societät für die Zukunft aufsagen. (S. oben Alliance.)

VI. Ein prüfender Blick auf die bisherigen Theorien über Bundesverhältnisse. War das Bisherige eine folgerichtige Entwicklung der richtig aufgefaßten verschiedenen Natur der Bundesverhältnisse, so bedarf es keiner ausführlichen Prüfung und Widerlegung der früheren Theorien über das Bundessystem*). Und vollends

*) Zur Literatur dieser wichtigen Materie gehören, nächst andern Bearbeitungen besonderer Bundesrechte, vorzüglich: S. Pufendorf de systematibus civit.;

müssen wir auch hier wieder jede Erörterung der bestrittenen besonderen deutschen Bundesverhältnisse auf den Artikel: deutscher Bund, versparen. Der allgemeinste Fehler jener früheren Theorien ist es, daß sie die Staatenvereine nur nach unwesentlichen und zufälligen Verschiedenheiten, nicht aber nach der wesentlich verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse abtheilen. Die Folge davon ist, daß sie mithin auch gerade die wesentlich verschiedenen Merkmale der verschiedenen Staatenvereine übersehen und vermischen. So ist es z. B. wohl gewiß unrichtig, wenn man — um von frühern Irrthümern und weniger bedeutenden Schriftstellern abzusehen — mit manchen hochverdienten Publicisten, namentlich mit Klüber und Behr, das charakteristische Merkmal des Bundesstaats in ein monarchisches Oberhaupt, oder auch in eine besondere organisirte Regierung setzt. Denn wie schon Pufendorf bemerkt, die bloße anerkannte Stimmenmehrheitsentscheidung begründet schon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demokratieen, welche doch wirkliche Staaten sind, die einzige. Auch ist Gleichheit der einzelnen Vereinsstaaten nicht das genügend unterscheidende Merkmal des Staatenbundes im Gegensatz des Bundesstaats. Die wahre verhältnißmäßige Gleichheit und, was das Beste ist, die Garantie derselben gibt im Bundesstaat die verfassungsmäßig absolut gleiche Repräsentation aller Regierungen im frei berathenden Senat, und die der Seelenzahl entsprechende in der National-Repräsentation, und vor Allem die Nationalkraft. Im Staatenbund dagegen, waren da wohl die kleinen Staaten mit Napoleon, oder früher die Bundesstaaten Roms mit Rom wirklich gleich? Im Bundesstaat gelten hier die Sachen, im Staatenbund die Worte. — Richtig ist es ferner, wenn Tittmann S. 6 und

---

in den Dissert. acad. Upsal. 1677. pag. 120 und Lond. Scanor. 1765 S. 218. J. C. Wieland de system. civit. Lips. 1777 (auch in Opusc. Fascic. I. 1790). St. Croix des anciens gouvernements fédératifs, Paris 1780. Meermanns comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies, à la Haye 1784. Zinserling le système fédérat. des Anciens mis en parallèle avec celui des Modernes, Heidelberg 1809. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes, Leipzig 1818, S. 6 flg. Pfizer, über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland. Stuttgart 1835. Besonders wichtig sind natürlich die Werke über die nordamerikanische Bundesverfassung, und unter diesen vorzüglich das bekannte classische Werk: der Föderalist von Hamilton, und das neueste Werk: J. Story Commentaries on the constitution of the United States, Boston and Cambridge 1833. III. vol. und R. Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart 1824. Sodann gehören hieher Zachariä, über den gegenwärtigen polit. Zustand der Schweiz, Heidelberg 1833, und Troxler, Lösung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden? Rapperswyl 1833. Beide letztgenannte Schriften veranlaßten die oben citirte Schrift des Verf. dieses Artikels. S. auch oben den Artikel achäische Bundesverfassung.

14, gegen Ansichten Anderer (selbst gegen die von Pfizer, S. 187) dem bloßen Staatenbund eine wahre, höhere Zwangsgewalt ganz abspricht (s. vorhin III, 2 u. IV, 2). Mit Unrecht aber spricht er auch selbst dem Bundesstaat jede Einmischung in innere Angelegenheiten und jede Competenz des Bundesgerichts in Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk ab (IV, 2). Ebenso unrichtig gibt er auch allen Staatenvereinen blos den Zweck der äußeren Sicherung. Dieses thut auch eine der neuesten geistreichsten Abhandlungen über die Bundesverhältnisse, die von Zachariä. Aber der Bundesstaat hat den Staatszweck, also mehr als bloße Sicherheit, und das bloße Bündniß hat so, wie z. B. ein Handelsbündniß, oft einen andern Zweck als den der Sicherung (III, 1. IV, 1). Unrichtig und zugleich im Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung: daß der Staatenbund „die innere Souverainetät der Vereinsstaaten schlechthin unge„schmälert lasse", stellt auch Zachariä als „unerlaßliche Forderung aus „der Natur des Staatenbundes" die folgenden auf: „Uebereinstimmung „der Verfassungen der einzelnen Vereinsstaaten, wenigstens in ihren „Grundlagen (IV, 9); ferner freie Waarendurchfuhr durch alle Ver„einsstaaten, und dann Aufstellung einer Bundesmacht, eines Bun„desgerichts und einer wahren Richtergewalt und Entscheidung aller „Streitigkeiten auf dem Wege Rechtens, endlich eine Beschränkung der „Verträge der Vereinsstaaten unter einander und mit fremden Staa„ten, sogar bis zur allgemeinen Nothwendigkeit der Ratification durch „den Bund" (IV, 2 u. 7). Ebenfalls unrichtig und im Widerspruch mit jenem beschränkten Zweck der Sicherung gibt Zachariä dem Bundesstaat eine mit hinlänglicher Macht bekleidete, unbeschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, und zwar sogar über die inneren Verhältnisse der Vereinsstaaten (IV, 2); dadurch, ja schon, wenn man die Bestimmung des Bundes über die inneren Verhältnisse als Regel aufstellt und für sie präsumirt, hebt man ja die Selbstständigkeit der einzelnen Vereinsstaaten auf, verwandelt sie in bloße Staatsprovinzen. Man löst mithin den Bundesstaat in den einfachen Staat auf, so wie ihn umgekehrt Tittmann dadurch in einen bloßen Staatenbund auflöst, daß er auch ihm absolut gar keine Gewalt über die inneren Staatsverhältnisse einräumt. So lassen also Zachariä und Tittmann auf verschiedene Weise neben dem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine übrig, den Staatenbund und das Bündniß. Der Bundesstaat aber, welcher zugleich den einfachen Staat und den Staatenbund auf höhere Weise in sich vereinigt, wird von beiden ganz zerstört. Und doch ist dieser gerade die höchste und reichste politische Organisation, die höchste Idee der politischen Verbindung großer Nationen (s. oben Th. I, S. 49), eine Verbindung, von welcher früher der achäische Bund, eine längere Zeit das deutsche Reich, jetzt Amerika, so vollkommene historische Vorbilder geben. Freilich aus seiner Bundestheorie erklärt es sich, daß Zachariä diesen höchsten Verein als einen verkehrten, ver-

derblichen Zustand eigentlich ganz verwirft. Er erklärt ihn, „weil er den „Vereinsstaaten die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten lasse und „doch beschränke, und in dessen Wesen (?) es liege, daß nicht blos die „Gesammtheit, sondern auch jeder Vereinsstaat eine bewaffnete Macht „bilde", geradezu für eine „theoretische und praktische Inconsequenz, als „ein insociabile Regnum", und erwähnt als Belege für diese sonderbare Behauptung, sonderbarer Weise, das deutsche Reich und den deutschen Bund. Den letzteren, welcher sich selbst einen blos völkerrechtlichen Fürstenverein und einen Staatenbund nennt, erklärt nämlich Zachariä für einen Nationalverein und Bundesstaat, und fügt noch — man weiß nicht, ob ernsthaft — hinzu, daß er dieses erst nach seiner ursprünglichen Gründung und vorzüglich erst seit den karlsbader Beschlüssen und der Schlußacte geworden sei, während er umgekehrt die Schweiz, welche sich selbst für einen Bundesstaat erklärt und welche ein solcher ist, nach seinen unsicheren Eintheilungsgründen und Merkmalen keinen Nationalverein und keinen Bundesstaat, sondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Vorwürfe der Inconsequenz und Unvereinbarkeit gegen den Bundesstaat aber könnte man umgekehrt auch dem Staatenbunde machen, der ja ebenfalls den einzelnen Vereinsstaaten Souverainetät zugesteht und demnach sie beschränkt, und zwar ganz besonders nach jener obigen Theorie von Zachariä selbst. Ja sie träfen am meisten jeden einfachen Rechtsstaat, dessen rechtliches Wesen es ja ebenfalls ist, seinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugestehen und dennoch sie zu beschränken. Bei diesem Vorwurfe gegen den Bundesstaat möchte übrigens die Ursache des Fehlers wohl in einem andern Fehler zu suchen sein, nämlich ebenfalls in der Annahme einer unbeschränkten, absoluten Bundes- und Staatsgewalt, wegen welcher derselbe berühmte Verfasser auch in seinem Werke über den Staat alle rechtliche Begründung des Staats durch Vertrag darum für unmöglich erklärte: „weil jeder Vertrag, worin man gänzlich (!) seine „Selbstständigkeit aufgebe, wesentlich nichtig sei." Allein solche Unbeschränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menschen ist in diesem bedingten und beschränkten menschlichen Leben schon für die unvollkommene menschliche Staatsgewalt durchaus nicht begründet, um wie viel weniger also für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Man muß nicht die absolute höchste Idee mit den beschränkten menschlichen Organen für sie verwechseln. Mögliche Collisionen und Schwierigkeiten, die aus der allseitigen rechtlichen Freiheit der Regierten entstehen können, im einfachen Staat, z. B. zwischen dem Regenten und den Bürgern und Ständen, und selbst die Schwierigkeiten der Entscheidung dieser Collisionen (z. B. über einen absoluten Widerstreit zwischen Parlament und König, über Revolutionen, über etwaige, vom Parlament selbst nicht abänderliche Urverfassungsrechte) heben den menschlichen vernünftigen Staat nicht auf, also auch nicht den Bundesstaat. Dieser bietet sogar noch reichere Auskunfts- und Versöhnungsmittel

dar, als der einfache Staat. Einen neuen Widerspruch begründet übrigens Zachariä für den Bundesstaat, für seine angebliche Unbeschränktheit und dessen wirkliche, absolute Unauflöslichkeit dadurch, daß er mit Unrecht auch hier den Widerspruch der einzelnen Bundesstaaten (die ratio prohibendi) in Bundesangelegenheiten für entscheidend erklärt (s. dagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müssen wir vorwerfen, daß sie alle wesentlichen oder generischen Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, die der rechtlichen Natur, der Zwecke der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwischt und aufgibt. Zwar soll nach S. 42 der Staatenbund nur rein völkerrechtliche Sicherung begründen, und sogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblick den Bund aufzugeben. Damit im Widerspruch aber, soll (nach S. 95 u. 166 ff.) der Staatenbund mit dem Bundesstaat und mit dem Staate selbst „ganz denselben gemeinschaftlichen Haupt„zweck der inneren und äußeren (also auch staatsrechtlichen) Sicher„heit, und eben deshalb auch gleiche rechtliche Gewalt und Mittel zur „Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks" haben. Es soll also auch im Staatenbund, der eine „staatenartige Vereinigung sei", eine wahre souveraine Regierungs-, Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja Strafgewalt über den einzelnen Bundesregierungen stehen; es soll absolute Stimmenmehrheitsgewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und für den Bundeszweck gelten, und die einzelne souveraine Regierung ihre rechtliche Ueberzeugung von entgegenstehendem Recht und von dem Wohl ihres Staats mit Gehorsams- und Aufopferungspflicht gegen das Ganze, der Stimmenmehrheit unterordnen müssen. Nur die relativ größere Ausdehnung der Gewalt des Bundesstaats auf mehrere Gegenstände soll diesen von dem Staatenbund unterscheiden. Weil aber dieser Unterschied durchaus relativ, schwankend und gar kein Gattungsunterschied ist, so müßte man hiernach folgerichtig eine solche Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen, und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wohl klar gemacht, daß sowohl nach der Natur der Rechtsverhältnisse, als nach ihrer Geschichte auch der Staatenbund von dem Bundesstaat sich wahrhaft wesentlich unterscheidet. Und wie — wir müssen es wiederholen — wie, mit welchem Recht, mit welcher Logik und mit welcher Gewalt will man denn souveraine Regierungen zum Gegentheile von allem dem bestimmen, was sie wollten und erklärten, zum absoluten logischen Widerspruche mit sich selbst, — solche namentlich, welche zwar für ein blos völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß eine Summe äußerer Hoheitsrechte gemeinschaftlich ausüben wollten, dabei aber die unverletzte Bewahrung ihrer Souverainetät als Grundgesetz, als Grundbedingung, als ersten Vereinszweck erklärten? Souverain wollen sie

sein und bleiben, und zu gehorsamspflichtigen Abhängigen will man sie machen, Einem höheren souverainen staatsrechtlichen Gemeinwesen, das sie nicht anerkennen, sie und ihre souverainen Staaten, deren Recht und Wohl, unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern! Einen völkerrechtlichen Verein gleicher Gesellschaftsgenossen wollten sie bilden: und nun sollen sie staatsrechtlich und unter einer souverainen Staatsgewalt oder Stimmenmehrheitsentscheidung über die umfassendsten, gesellschaftlichen Angelegenheiten zu einem Staat vereinigt sein, und zwar zu einer Republik, wie Pfizer mit ungerechtem Tadel über den Ausschluß der Stimmenmehrheit jeden Staatenbund nennt! Was ist denn anders das Wesen eines Staats, als souveraine Gewalt für den Gesellschaftszweck, als wahre höchste Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt, gleichviel für den Begriff, ob sie etwas mehr oder weniger ausgedehnt ist, ob sie durch eine unbedingt demokratische Stimmenmehrheit, oder wie sonst, gehandhabt wird? Worauf will man denn nun diese nicht gewollte, souveraine Staatsgewalt und die Abhängigkeit von Souverainen begründen? Etwa darauf, daß der Zweck so besser erreicht werde? Aber auf diese Weise könnte man auch aus bloßen Völkerbündnissen eine souveraine Staatsgewalt über den Alliirten deduciren. Oder soll etwa jener beliebige freie Austritt aus dem Staatenbund die Souverainetät der Bundesglieder retten? Aber das wäre höchstens ein Mittel, sie wieder zu erlangen; während der Dauer des Bundes wäre sie jedenfalls verloren.

Weit verkehrter ist es aber, wenn andere Theoretiker sich über innere Widersprüche geradezu damit trösten, daß man Mischungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einsicht in die Natur dieser völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse und in ihre Wissenschaft, als dieses. Was würde wohl einer der classischen römischen Juristen und Staatsmänner von der Pfuscherei dessen geurtheilt haben, der von einem bestimmten Rechtsverhältniß zwischen zwei Leuten ausgesagt hätte: es sei ein Statusrecht, und auch kein Statusrecht; ein dingliches oder persönliches Recht, und auch nicht dinglich, nicht persönlich; oder es sei halb Statusrecht, halb Eigenthum, halb Obligation? Läßt sich denn auch generisch Verschiedenes, juristisch und logisch Widersprechendes in demselben Einen Rechtsverhältniß vereinigen? Also etwa eine wirkliche, völkerrechtliche Societät freier, ja souverainer Socien und ihre wirkliche Staatsverbindung; ihre volle persönliche Souverainetät und ihre Unterthanschaft unter souverainer Gesetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt; eine nationale und staatsrechtliche Staatsverbindung einer freien Nation, und doch Ausschluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht selbst von der Meinungsäußerung in diesem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schicksale und ihre Grundverträge bestimmen und verändern

will! Wie mag man doch solche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Gibt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Consequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch wahrhaft sich selbst widersprechende, die gesunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Mißachtung, Kraftlosigkeit und Auflösung entsteht, oder wenigstens innerer, revolutionairer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerstreits, durch Ausstoßung der einen widersprechenden Hauptseite? Könnten wohl vollends nach solcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zusammengesetztes Dasein dauernd behaupten? Könnten sie ihren schweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Besonderheit und ihrer festen Vereinigung zur Vertheidigung in der Gefahr erfüllen? Für die ruhigen gefahrlosen Verhältnisse und Zeiten bedarf's keines Bundes. Schlägt aber durch diese oder jene, innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe denen, die sich auf innerlich kranke Institute verließen, von ihnen, welche vielleicht die erste bedeutende Crise, der erste Kanonendonner lähmt oder auflöst, ihr Heil erwarteten, und so andere Hülfe, namentlich innere Kräftigung, vernachlässigten!

Es ist nicht die Absicht dieser ganz allgemeinen Betrachtung, weder die Schwierigkeiten eines bloßen Staatenbundes, noch die des Bundesstaats abzuleugnen, und einen oder den andern absolut und allgemein zu verwerfen, oder auch für diese oder jene Nation rechtlich und politisch zu begründen. Nur ergreife man — wo es auch sei — den einen oder den andern jedesmal ganz und rein und consequent!

Bedenkliche Seiten allerdings hat zwar der reine Staatenbund. Statt eines gemeinschaftlichen, lebendigen Nationalgeistes und höheren Pflichtengesetzes, statt des Gemeingeistes eines wirklichen, lebendigen Gemeinwesens wird hier leicht, selbst über den wesentlichsten Bundeszweck, das souveraine politische Sonder- und Einzelinteresse siegen. Statt daß jene ersteren die Schwerkraft und das Gesetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht die überwiegende Macht der größeren Bundesstaaten thun. Statt daß im nationalen Bundesstaat die kleinen und die großen Staaten sich gegenseitig ausgleichen in der Nationalrepräsentation und durch die nationale Kraft des nationalen zur Sprache gekommenen Gemeingeists, und in patriotischer Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, für ihre Opfer von Souverainetätsrechten reichliche Entschädigung finden, können im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Bestand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können besonders die kleineren Staaten, so wie Roms oder Napoleons Bundesgenossen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souverainetät und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesstaat je gefordert hätte, hülflos und von der Nationalkraft verlassen, der besondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends, wo diese

dem Bund völlig fremde Interessen und Kräfte haben. Und fast noch im besten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung wenigstens von Einzelnen unter die Stimmenmehrheit, die Bundesthätigkeit lähmen, und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Besonders mißlich könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft der patriotischen Liebe der Bürger und ihrer glücklichen festen Vereinigung mit der eigenen Regierung werden. Ohne besonders günstige Verhältnisse könnten vielleicht ihre Freiheitsinteressen in einem bloßen Regierungs- und Diplomatencongreß öfter Gegner oder doch parteiische Richter in eigener Sache und in der Verbindung mit fremden Regierungen verdoppelte Gefahr finden, während im Bundesstaat die Nationalkraft und der Nationalgeist schon von selbst die Schutzwehr der Bürger bildet und auch die höchste Bundesregierung, so wie einst der deutsche Kaiser, dabei wesentlich interessirt ist, sie gegen die Willkür der Einzelregierungen zu beschützen, und sich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesstaat ist letztere eine legitime Macht, im Staatenbund nicht, vielmehr oft ignorirt oder unbequem, vielleicht angefeindet. Für den Fall der Noth denkt man oft die entschlafene jederzeit beliebig wieder erwecken zu können.

Aber bei diesem Allen ist es keine leichte Sache, einen Bundesstaat zu gründen, auch selbst dann noch nicht, wenn man denselben so, wie die nordamerikanischen Publicisten, nach den guten Erfahrungen von demselben und nach der früheren schlechten von dem Staatenbund, noch so sehr für die „Bedingung aller Freiheit und „Ordnung, alles dauernden Wohls und Rechtszustandes einer großen „Nation" halten möchte. Es bleibt schwer, selbst wenn auch die ganze öffentliche Meinung schon darüber entschieden wäre, daß er am besten die erste und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löse, nämlich die möglichste Freiheit mit der Einheit dauernd zu verbinden, dieses Grundgesetz der Staaten, welches eigentlich mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannigfaltigkeit" zusammenfällt. Freilich alsdann, in solchen glücklichen Momenten, wird es leichter sein, einen tüchtigen, nationalen Bundesstaat zu gründen, wenn das Bedürfniß desselben, wenn die Gefahren seines Mangels und die des Staatenbundes so allgemein und lebendig gefühlt werden, wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit vielleicht in der Schweiz, so endlich, wie vielleicht in Deutschland, unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etliche dreißig große und kleine Staaten, die von mehr als dreihundert sich allein glücklich gerettet sahen, nach Unfällen, die für die Regierungen, wie für die Bürger gerade nur durch die Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfassung und des Nationalgeistes entstanden, und nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade durch die wiedererwachte Nationalgesinnung, und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherstellung einer freien Nationalverfassung. (S. Blücher.) Unter solchen oder ähnlichen Umständen allerdings kann vielleicht einer Nation diese schwierigste aller poli-

tischen Schöpfungen gelingen, sofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig ist, um alle besondern Staaten praktisch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes möglichst kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Uebermacht sowohl der größeren wie der Fremden, die größeren aber gegen die Fremden und deren freie oder erzwungene Verbindung mit den kleineren — sie alle aber gegen die Folgen der Verletzung der tiefsten und stärksten Nationalgefühle und Bedürfnisse nicht genügend gesichert seien. Glücklich alsdann, wenn diese Ueberzeugung nicht zu spät kommt, so wie einst vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands! (Th. I, S. 196.) Ueberhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umstände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr, als man im Durchschnitt menschlicherweise zu erwarten berechtigt ist, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinschaftliche Vaterland ergriffen und höherer Weisheit zugänglich sind.

Sucht nun aber eine Nation in solchen Lagen nicht in der lockeren Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, sondern im Bundesstaat und in der wirksamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinsame Vaterland die Verbürgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die wesentlichen Forderungen des Bundesstaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesstaats entweder überhaupt nicht, oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn man etwa in despotischen und sklavischen Zeitaltern und Nationen auch bei einer Zersplitterung des Volks in viele Staaten Liebe und Achtung der Bürger für ihren vaterländischen Zustand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintansetzen könnte, alsdann wird die Rede nicht sein vom Bundesstaat. Staatenbündnisse oder ein Staatenbund werden seine Stelle einnehmen. Erwählt man nun aber den letzteren, so muß man alsdann ebenfalls wenigstens seiner Natur getreu bleiben. Durch Einmischung der Verhältnisse des Bundesstaats in denselben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil des letzteren, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur solcher Vermischung und den Widerstreit der Kräfte und Interessen bei derselben die völkerrechtliche Sicherung und den Bestand auch des Staatenbundes; vielleicht um so mehr, je weniger wirklich die Nation schon tief gesunken ist. Namentlich dürfen weder die mächtigern, noch die schwächern Bundesglieder glauben, da, wo einmal die Nationalkraft und Nationalgesinnung einer wirklichen kräftigen Bundesstaats-Verfassung und die Organe für dieselbe, die Kräftigung und Sicherung durch dieselbe fühlen, etwa ihre eigene Sicherheit und den Bund verstärken zu können, durch Eingriffe in die Souveränetät der Vereinsstaaten. Eine nächste Folge davon könnte sein, daß dadurch die kleineren, bald nur noch scheinbar souveränen Regierungen, sammt

ihren Bürgern den mächtigern und ihren Intereſſen hülflos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechiſchen Staaten zuerſt unter atheniſcher, dann unter ſpartaniſcher, zuletzt unter macedoniſcher Oberherrſchaft, ſo die phöniziſchen Städte in Aſien der Herrſchaft von Tyrus, die der afrikaniſchen der Herrſchaft von Carthago, die der lateiniſchen und ſo vieler andern römiſchen Bundesſtaaten der Herrſchaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft, und durch den unnatürlichen Zuſtand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleinern Bundesſtaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrſchenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Carthago und Rom erlagen ja bald nach ſo großen ſcheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern. Was insbeſondere Kraft und Stimmung, Freiheit und Wohl der in viele Staaten getheilten Nationen betrifft, ſo iſt auch in Beziehung auf ſie, bei dem Mangel einer wahren kräftigen Bundesſtaatsverfaſſung und Nationalrepräſentation, der Regel nach ſicher das einzige Heil nur in ſtrenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbundes, vor Allem alſo auch der innern Souverainetät und Freiheit der Vereinsſtaaten. Dieſe Freiheit und freie beſondere Entwicklung nach beſondern Bedürfniſſen und Neigungen, ſodann ihr allgemeiner freier Wetteifer, ſowie Liebe und patriotiſcher Stolz wenigſtens für die beſondern Landesverfaſſungen und Regierungen, werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesſtaats, ſeiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung erſetzen. Vollends aber ſind alle die Gefahren und Nachtheile ausgeſchloſſen, die für einzelne Regierungen, wie für den Bundesverein entſtehen könnten, auch nur durch den ſo leicht ſich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der Nationalehre und Sicherheit, ſondern der Uebermacht und dem beſondern Vortheil einzelner Mitſtaaten, ſich und ihre theuerſten Rechte aufgeopfert ſehen. Kurz es ſind alsdann überhaupt jene ſchon berührten größten Gefahren beſeitigt, welche entſtehen würden durch alle jene obigen Widerſprüche und Unwahrheiten jener Miſchungstheorie, die Widerſprüche nämlich von einem nationalen Gemeinweſen und Bürgerrecht mit Ausſchluß der Nation und der Bürger, von ſouverainen Staaten und Bürgern, die es nicht ſind, von Rechtsgleichheit bei höchſter Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitsſchutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht ſichert, von Unauflösbarkeit ohne Zuſammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen ihre Befriedigung entſteht. Nichts iſt auf die Dauer ſchwächer und verderblicher, als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig, das iſt, was es ſein ſoll und ſein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach Außen dauernd begründen.

VII. Schluß. Doch genug wohl der Beweise selbst aus den Theorien der ersten Publicisten, daß in der Lehre von den Staatenvereinen noch viele falsche und verworrene Begriffe herrschen! Dieses mag nun allerdings das Urtheil über etwaige Verstöße im Leben sehr mildern. Gleichgültig jedoch wird alle diese Irrthümer Niemand halten, der die unermeßliche Wichtigkeit der Bundesverhältnisse richtig würdigt und der es weiß, daß falsche und verworrene Begriffe im Wissen auch eine falsche und verworrene Anwendung erzeugen, der es endlich in der Geschichte beobachtete, daß einerseits innere Widersprüche zur Kraftlosigkeit oder zur Anarchie und Auflösung führen, und daß andererseits in demjenigen, was einmal im Leben Wurzel faßte, auch wenn es an sich falsch und verkehrt, ein wahres Unkraut ist, eine Kraft der natürlichen Assimilation und Consequenz liegt, die leicht zuletzt auch das Bessere sich nachzieht und überwältigt. Reichen aber selbst im einfachen Staate schon der Zwang und die Furcht und eine äußerliche Unterdrückung mißbeliebiger Richtungen nimmermehr aus, um wie viel mehr muß dieses von dem viel schwierigern und zusammengesetztern Bundesverein einer Nation gelten! um wie viel mehr muß man hier durch die innere Folgerichtigkeit und Güte der Einrichtungen, und durch die freie Achtung und Liebe aller Glieder dem Ganzen Harmonie und Kraft im Frieden, den Sieg in der Gefahr zu verbürgen streben!

C. Th. Welcker.

Bund, deutscher, rheinischer, Bundestag, Bundesfestungen u. s. w. — s. deutscher Bund und Rheinbund, auch Deutschland.

Bund Gottes — mit Abraham und unter Mose mit dem ganzen althebräischen Volk, um sich von ihm zum Nationalkönig wählen zu lassen. Wir betrachten diese uralte Ueberlieferung aus der Mosaischen Religionsgeschichte aus dem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkt, welchem das althebräisch-Geschichtliche eben so wenig fremd bleiben darf, als das griechisch- oder römisch-Classische. Nicht selten ist gegen die Behauptung, daß jeder Staatsverein auf einem stillschweigend und factisch anerkannten Vertrag, auf Bedingungen beruhe, welche Menschen gegen Menschen nothwendig voraussetzen müßten, die Einwendung gemacht worden, wie wenn nach der Geschichte nie ein Staat auf diesem Wege entstanden wäre. Vergessen denn aber die, welche so fest nur auf historischem Boden zu stehen sich rühmen, gerade die älteste, in vielen Rücksichten heilige Geschichtüberlieferung? Jenes biblische Alterthum setzte unstreitig voraus, daß seine heilige Gottheit gerade das wolle und thue, was die Menschen, wenn sie das Rechte wollen, thun sollten. In diesem Sinn allein konnte das Alterthum gewiß sein, daß der von Abraham und seinen Nachkommen geglaubte „gerechte, höchste Gott" mit den zu seinem Bilde geschaffenen, freiwollenden Menschen nicht nach seiner Uebermacht und Gewalt, sondern so, wie es eines Freiwollenden gegen Freiwollende würdig ist, durch Vertrag oder Bündniß, sich in Ver-

bindung setze. Ist auch gleich der Pentateuch (wie neuerlichst der treffliche Beleuchter des indischen Alterthums, Prof. von Bohlen zu Königsberg, in der Einleitung zu seinem Werk über die Genesis — Königsb. 1835, in 8. — mit neuen Gründen durchgeführt hat) höchstwahrscheinlich spät unter (den Königen Josaphat und) Josia von Priestern gesammelt und öffentlich promulgirt worden, so ist doch keine Wahrscheinlichkeit, daß erst spätere Priester, nachdem das Volk lange schon unter erblichen Königen und zum Theil Despoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah sich den zwölf Volksstämmen durch Mose zum Wahlkönig habe anbieten lassen, aus ihrer Zeit in die ältesten Nationalepochen zurückgetragen haben könnten. Höchstwahrscheinlich muß es vielmehr vordavidische, geschichtliche Ueberlieferung gewesen sein, daß der Volksretter und Gesetzgeber Mose nur diese Weise, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem lange zuvor, als höchster Weltgott anerkannten, Jehovah willig, vertragsmäßig und durch förmliche Wahl zu vereinigen, für gotteswürdig und menschlich-verbindlich angesehen und daher für seine an äußere Freiheit gewöhnteren Beduinen und ihre Stammemirs wirklich zu Bildung des althebräischen Staatsvereins angewendet habe. Von dieser Seite her verdient also ohne Zweifel jener theokratische Bund zwischen einem an sich übermächtigen, aber doch gerechten Regenten und dem als freiwählend anerkannten Volke staatswissenschaftlich in's Auge gefaßt zu werden. Was das fromme Alterthum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt sich hierdurch auf historischem Boden. Auch kann wohl der mächtigste Mensch unter uns nicht leicht behaupten, daß eben das unter seiner Würde sei, was wir in unserer Bibel als gotteswürdig überliefert finden.

Bei allen Uebereinkünften der Menschen, mögen sie mehr erzwungen oder mehr freigewollt sein, ist als Präliminarartikel die stillschweigend geltende Bedingung unerläßlich vorauszusetzen, daß sie nichts, was den Menschen an der Anwendung seiner Kräfte zum Möglichguten hindere, enthalten dürfen, vielmehr jene Kraftanwendung, den Umständen gemäß, fördern sollen. Was in der Menschennatur der Paciscirenden zum Voraus als Pflicht gegründet ist, das gilt bei allen Verbindungen als schon bestehende Verhältnißbestimmung, d. i. als nothwendiger Vertrag. Tritt der Mensch zum Menschen in ein Verhältniß, so hat Jeder vom Andern vorauszusetzen, daß derselbe als Mensch die einfache Einsicht (wenn auch nicht den Willen) habe: Ich soll den Mitmenschen im Bewirken des Möglichguten nicht hindern, vielmehr fördern! Und ebendies habe ich ihm zuzumuthen. Wenn er mit Gewalt oder List das Gegentheil bei mir hervorzubringen versucht, habe ich die Pflicht und das Recht, ihm zu widerstehen! —

Dies ist so sehr in der Menschennatur gegründet, daß selbst die althebräischen Nomaden, sobald sie ihren Gott als einen rechtwollenden (Genes. 18, 15. 14, 22.) dachten, offenbar annahmen, daß er, wenn er gleich als der Uebermächtige sich mit ihnen nicht über die Schutzbedingungen in

ein Unterhandeln einlaſſe, dennoch mit ihnen in einen „Bund", das heißt, in einen Staatsvertrag dieſer Art trete. Dieſer war zwar, wenn wir es nach unſerer Weiſe ausdrücken, ein octroyirter. Gott war in Abrahams zum Höchſtguten ſich erhebendem Gemüth (im Denken und Wollen des Gottandächtigen, das iſt, im heiligen Geiſte) wie ein Unabhängiger, das Rechte Wiſſender, welcher nicht nach Verabredungen, ſondern einſeitig angebe oder offenbar mache, wie Er ſei und wie ſie ſein ſollten, wenn ſie auf ihn als Leiter und Schutzgott rechnen wollten. Aber weil dieſe unverdorbenen Naturmenſchen ſich in Gott gerade das, was richtig und recht ſei, als wirklich dachten, ſo verſtand es ſich für ſie von ſelbſt, daß er mit ihnen nicht zwangsweiſe, ſondern durch Bund oder Vertrag in das Schutzverhältniß trete, und daß dieſem Pacto social die — ſtillſchweigend ſo gut, wie lautbar — gültige Bedingung zum Grund liege: Euer Zuſtand ſoll, daß Ihr das Möglichgute thun könnet, zum Zweck haben! Denn was hatten die Worte: „Wandle vor mir und ſei tamim = ein vollſtändig gut Gewordener!" (Gen. 17, 1), im ſchlichten, edeln Naturſinn, in jenem Abrahams-Charakter Anderes zu bedeuten?

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, dort im menſchlichen Bewußtſein vorausgegangen ſein muß, auch ehe es in beſtimmte Worte und Formeln gefaßt werden konnte. Jeder Menſch weiß ſich in ſeinem Innerſten, als wollend, freithätig. Das, was er nach Erfahrungen oder durch Schlüſſe als recht und gut, oder als böſe denkend ſich vorſtellt, kann ihn aufregen, bewegen, ſogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kann gegen das Gültigſte und Anerkannteſte gegen die Vernunfteinſicht, was um der Vervollkommnung willen ſein oder werden ſollte, und gegen die Verſtandeseinſicht über die Mittel und Wege, dennoch ſein dictatoriſches Wollen ſetzen: „Ich will aber nicht, daß es mir gelte!" Erſt durch das entgegengeſetzte: Ich will, daß das Richtiggedachte auch mir als bleibende Vorſchrift gelte, wird die Einſicht für den Wollenden innerlich beſtimmend.

Noch vielmehr iſt er frei und ungehemmt-willensthätig, wenn er ſich zum Einesſein in ſich ſelbſt erhoben und zur Norm gemacht hat: Ich will zum Voraus und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten ſollte, anerkenne, jedesmal ſogleich auch Mir, dem Wollenden, für meine ganze weiterfolgende Willensthätigkeit wirklich gelte! — Dies möchte das Apriori ſche des Wollens zu nennen ſein. Es iſt das im Geiſte vollendete Rechtwollen, der Grundſatz der „Ueberzeugungstreue".

In einem ſo kräftig rechtſinnigen und uneigennützigen Gemüth nun, wie es in Abraham mehr als in irgend einer andern altteſtamentlichen Perſon geſchildert iſt, und daher ſchwerlich etwas ins Frühere blos Zurückgetragenes und gleichſam nur Romantiſches ſein kann, vielmehr als originell erſcheint, war dieſes Bewußtſein des Freiwollenkönnens und das Würdegefühl des Rechtwollens unfehlbar ſehr lebhaft, ohne daß er es in künſtliche Worte zu faſſen vermochte. Man denkt, will und empfindet, ehe man paſſende Wortzeichen dafür hat. Der unter Vielgöttern geborne

Abraham konnte (nach Josua 24, 2. 3.) vermöge seines erhabenern Charakters, andere, als sinnlich wollend geschilderte Götter nicht länger, er will nur Einen über Alles rechtwollenden, als seinen Elohim = „Hochverehrlichen", hochachten. Eben deswegen ist es ihm auch, ohne daß er sich einer förmlichen, künstlichen Schlußfolgerung wörtlich bewußt ist, nicht anders denkbar, als daß sein rechtwollender Gott auch Ihn als freiwollend für das Rechte wolle, und daß also derselbe sein schützendes Wohlwollen nicht an Bedingungen eines beliebigen Machtgebots binde, sondern als Bund oder Vertrag, und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Mensch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren stillschweigend in sich selbst verpflichtet sei. Abrahams treubefestigte Ueberzeugung (Aemunah) ist: „Mein Gott will nur meine freie, aber unbedingte Hingebung in das, was Er, der Rechtwollende, für das Rechtwollen entweder durchaus (absolut) nöthig, oder nach Umständen (relativ) förderlich wollen kann."

So schön und edelmüthig zeigt sich in jener patriarchalischen Religiosität das in jenen freier waltenden Nomaden lebendige Bewußtsein, daß der Mensch freiwollend für alles Gute, Rechte, Vollkommene sein solle, daß jeder andere Mensch eben dieses Bewußtsein in sich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegen einander kämen, beide Theile jenes Bewußtsein nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawider handeln dürfen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch so beschwerlich sein) auf beiden Seiten doch die Achtung jenes menschlichen Bewußtseins unverletzliche, wenigstens nie verlierbare Bedingung für das Bestehen der Unterordnung sei. Diese conditio sine qua non des Regierens und des Sich-regieren-lassens ist ihnen die unabänderliche Voraussetzung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechten verbundene Geistweisen nicht ohne dasselbe Bewußtsein sein könnten, auch unausgesprochen gelte, nicht verjährt werde, vielmehr, wenn es je unterdrückt war, immer aufs neue geltend gemacht werden dürfe und sogar solle, sobald es nach der willkürlichen Unterdrückung wieder erkennbar geworden ist.

Was der nachdenkende Mensch in sich selbst als wahrhaft gut, also als das, was er wollen soll, anerkennt, eben das denkt er sich, sobald er nicht blos Uebermacht, sondern auch Rechtwollen und Richtigwissen als das Aechtgöttliche erkennt, in seinem Gott als wirklich. Daher zeigt es sich in Abrahams Gemüth als entschiedene Voraussetzung: „Ich, nach meinem innigsten Bewußtsein, soll frei wollen können für die Rechtschaffenheit.

„Also kann auch mein rechtwollender Gott mich in dieser Beziehung nur als einen, der das Freiwollenkönnen nicht verlieren kann und nicht aufgeben darf, behandeln. —

„Er kann also mich nicht unterwerfungsweise, sondern mit meiner Einwilligung durch Bund, oder vertragsweise sich unterordnen wollen —

„und dieser sein Vertrag, wenn er auch allerlei Leistungen mir zu Bedingungen seines Wohlwollens und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbesitzer zu werden u. dgl. m.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (einseitig willkürliche) Bedingung enthalten, daß ich je etwas leisten sollte, was meiner Pflichteinsicht, das als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre."

Sogar wenn die ganze Ueberlieferung von Abrahams uneigennütziger, kräftiger, tapferer und doch milder Großartigkeit nicht etwa blos in einzelnen Ausmalungen, sondern selbst in den Grundzügen des Charakters und der Begebenheiten ein Mythos (eine zurückgetragene nationale Wundererzählung) wäre, so würde doch klar, daß der alte Erfinder dieser für den Gott Abrahams und für Abraham selbst ruhmvollen Geschichten in sich die Einsicht gehabt habe: Nur ein solches Betrugen sei Gottes und Abrahams würdig gewesen! — Uebrigens bin ich historisch-pragmatisch überzeugt, das Mythische im hebräischen Alterthum niemals so weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgend ein späterer Denker zum Ruhm der Nation an die Spitze derselben einen solchen auch im Irrthum (bei der eine Zeit lang für göttlich gefordert angesehenen Sohns-Aufopferung) erhabenen Charakter zu stellen für das Würdevollste gehalten hätte, ebendieser Mythosdichter alsdann nicht in Isaak einen so schwachen, in Jakob einen zwischen Gottesfurcht und eigennütziger List schwankenden, in den meisten der zwölf Stammhäupter oder sogenannten Patriarchen aber vollends roh-selbstsüchtige Söhne von vier durch Eifersucht verkehrten Müttern geschildert und erschaffen haben würde.

Ein historisch unleugbares Beispiel haben wir demnach vor uns, daß dem Emir einer althebr. Beduinenhorde, nach seinem ununterjochten, aber nicht künstlich ausgebildeten menschlichen Naturverstand, dies einleuchtete:

„Ich darf, ja ich soll verständigerweise, von dem Mächtigeren oder Mächtigsten Hülfe suchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines sinnlichen äußerlichen Wohlbefindens,

„aber immer nur unter der in seiner und meiner geistigen Natur gegründeten Voraussetzung, daß er mich schon

„in der Art der Unterordnung selbst (die nicht Sklaverei- und Willkürzwang, sondern ein verabredeter, oder wenigstens ungezwungen angebotener Bund und Vertrag sein soll) — und noch mehr

„in der einzelnen Ausübung als Einen, welcher Mensch bleibt, welcher also das Rechte und Gute verwirklichen zu wollen nicht aufgeben darf —

behandle, wenn er meiner Folgsamkeit als einer von mir anerkennbaren Pflicht sicher sein will."

Der kurze Zweck dieser — wenn vielleicht schon zu weitläuftig ausgesponnenen — Ausführung ist nur dieser, durch ein historisches Datum darzuthun, daß sogar der ungebildete Menschenverstand entwe-

der Abrahams oder seines alten Geschichtschreibers, längst auf die Einsicht kommen konnte: auch von dem mächtigsten Geist soll der schwache Mensch, doch, weil er Mensch ist, vertragsmäßig, d. h. mit Respect gegen das ihm unverlierbar eigene Freiwollenkönnen, und so behandelt werden, daß für die ihm im Sinnlichen gewährten Vortheile nichts, was seinem geistigen Freiwollen des Rechten zuwider wäre, vielmehr also das, was dazu förderlich sein kann, zur Bedingung gemacht werde.

Und ebendiese menschenwürdige Voraussetzung wird uns in der althebräischen Ueberlieferung nicht etwa blos in Beziehung auf das Verhältniß des rechtwollenden Gottes gegen Einen als gegen einen einzeln ausgezeichneten Menschen, wie Abraham, sondern als das gottanständige, also für Menschen musterhafte Benehmen des Höchsten, der Elohim gegen ein ganzes Volk vorgehalten. In der Wirklichkeit, oder — wenn man ja aufs Aeußerste zweifeln will — wenigstens in den Gedanken Mose's und seiner zwölf noch an freie Stamm- und Familienregierung gewohnten Nomadenhorden erschien dies als die gott- und menschenwürdigste, in sich haltbarste Entstehungsart einer nicht sehr leicht zu verwaltenden Volksregierung, daß, nach der für alle constitutionelle Staatsverfassung höchst merkwürdigen Urkunde (2. Buch Mose 19.),

sogar der von diesen Abrahamiden anerkannte „Gott über Alles" zum äußerlichen Staatsgesetzgeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwollenden und Wählenden angeboten wurde,

und daß alsdann erst, nachdem Vs. 8 „all das Volk vereint geantwortet hatte: Alles, was Jehova gesprochen hat, wollen wir thun!" das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgesetze begann und so mit Recht und durch eigenwillige Verbindlichkeit beginnen zu können anerkannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen:

a) Daß bei einem so freiwillig acceptirten (guttheokratischen) Gottesregiment von selbst der Maßstab gegeben war: wird etwas, das Gott gewiß nicht wollen kann, von seinen Interpreten, den Priestern (Vs. 5.), verordnet, so darf es nicht anerkannt und befolgt werden!!

b) Daß der zum Volksregenten erwählte Weltgott oder der mir bewundernswürdige, strenge und doch frei-rechtsinnige Gesetzverkündiger Mose nach einem gewiß nicht von dem Priesterstamm erfundenen religiösen Sprechfreiheitsgesetz, Deuteron. 18, 14—22. (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig übersetzt wird) jedem Hebräer erlaubte, in heiliger Begeisterung als Nabi, d. i. als Exaltirter, gegen Alles, was er als nicht von Gott gewollt ansah, frei redend aufzutreten, wobei er, so lange er keinen andern (einen nicht rechtwollenden, sondern heidnisch willkürlichen) als Gott verkündige, geschützt sein und von der Nation zum Ueberlegen (nicht zum blinden Befolgen) „gehört", selbst alsdann aber,

wenn er anmaßlich geirrt habe, nur (Vs. 22.) „Gott überlassen" werden sollte.

c) Daß der Mosaische Priester- und Levitenstamm bei den Althebräern nicht als bloße Zunft fauler Opferer eingesetzt, sondern als Rechts- und Gesundheits-Beamte im ganzen Lande vertheilt, also auch zu populären Kenntnissen genöthigt war und

d) daß bei den Mosaischen Hebräern überhaupt dem Gott Jehova niemals für eigentliche Sünden und Gesetzübertretungen *), auch nie um seine Gunst zu gewinnen, sondern nach den ausdrücklichsten Opferungs-Verordnungen, Levit. 4, 2. 13. 14. 27. 5, 1—4. 15., nur wegen einer im Irrthum begangenen und nachher erst erkannten Verfehlung ein Schuld- und Strafopfer geopfert werden durfte, der theokratische Priesterstand also viel eine andere Stellung als der heidnische hatte (ungeachtet eben diese im Alten Test. deutlich ausgesprochene, einer göttlichen Volksregierung würdigere Stellung schon von den an das Heidnische gewohnten Kirchenvätern und seitdem fast von allen Kanonisten und Theologen nicht nach dem moralisch-politischen, d. i. guttheokratischen, Gesichtspunkt gefaßt und gedeutet worden ist).

Fassen wir aus diesem Speciellen der beiden biblisch-historischen Data das unsern Hauptzweck betreffende Resultat zusammen, so ist es dieses:

Die Entstehung einer gotteswürdigen Staatsverfassung durch einen freiwillig eingegangenen Bund, durch ein pacto social, ist so gar nicht verwerflich, undenkbar oder unpassend, daß sie vielmehr wohl als ein biblisch-religiöses Vorbild aller nach Mose und Jesus Christus gottgläubiger Staatsvereine, besonders als Vorbild für jede heilige Allianz betrachtet werden darf. Sie wurde populär (nach der Fassungskraft unverkünstelter, sich frei fühlender, religiöser Menschen) durch sehr ausgezeichnete Vormänner, wie Abraham und Mose, gedacht und eingeleitet. Auch hängt die Verwirklichung dieses pacto social mit sehr gut wirkenden Grundbegriffen zusammen, daß nämlich dadurch

a) eine ideale Norm gegeben war: „was Gott nicht wollen kann, d. h. was unstreitig dem freien Wollen des Rechten und Guten zuwider wäre, kann nicht als Gesetz angenommen oder beibehalten werden!"

b) Gottandächtige Redefreiheit oder begeisterte Veröffentlichung des Privaturtheils zum Lob oder Tadel dessen, was Gesetz werden oder

*) Philosophisch-historisch ist dieser für die Versöhnungslehre wichtige Satz erwiesen in Dr. Paulus Erklärung des Ermahnungsschreibens an die Hebräer (Heidelberg 1835) S. 186—213. — Oft greifen die verschiedenartigsten Kenntnisse für mehrere Fächer überzeugend ineinander.

bleiben soll, ist dabei nicht zu hindern, aber auch nicht als prophetisch bindende Auctorität ohne eigene Beurtheilung zu befolgen!

c) Die Diener eines solchen gotteswürdigen pacto social müssen durch die administrativen Einrichtungen selbst genöthigt sein, für die Bedürfnisse der Regierten sich tüchtig vorbereitet zu haben, örtlich thätig zu wirken, auch

d) nicht von Sünden und Sündenstrafen zu leben, nicht durch Vorurtheile von einer durch sie erreichbaren Versöhnung Gottes sich in einiger Gültigkeit zu erhalten u. s. w.

Gegen die staatswissenschaftliche, rechtliche Voraussetzung, daß jeder Verein zwischen Regierungen und Regierten nur als ein moralisch vertragsmäßiger zu denken sei, wird demnach nicht mehr einzuwenden sein, daß die Ideologie keine historische Wirklichkeit für sich habe. Wer „von Gottes Gnaden" regiert, wird und muß vornehmlich die biblische Religionsgeschichte als historischen Boden und höher sanctionirtes Vorbild anerkennen. Dr. Paulus.

Bündniß, s. Allianz.

Buonaparte, Napoleon, und sein Haus. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, eine Lebensbeschreibung oder vollständige Charakterschilderung des großen Mannes zu geben, der mit dem Ruhm seiner Thaten, mit den Denkmalen seiner Geistes- und Heldenkraft, seines beispiellosen Glückes und seines erschütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Strom dieses verhängnißreichen Lebens ist an uns selbst vorübergerauscht und die hervorragendsten Erscheinungen und Wunder, die er mit sich führte, stehen tief eingeprägt in unserer noch frischen Erinnerung. Auch würde schon eine bloße Skizze, wenn sie nicht allzu dürftig wäre, den Umfang eines Buches erreichen und von historischen Büchern, welche Napoleons Person, Schicksal und Wirken zum Gegenstand haben, besitzen wir schon eine große Zahl und werden ihrer noch manche andere erscheinen sehen. Wir beschränken uns daher auf einige wenige, der Staatswissenschaft näher angehörige, Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Ueberblick solcher Geschichte den natürlichen Anlaß gibt.

Das Allererste, was hier dem Gedanken sich darstellt, ist der ganz einzige — in der gesammten Weltgeschichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Ruf zum mächtigen, weithin nach Zeit und Raum entscheidenden und zwar wohlthätigen und menschenbeglückenden Wirken, welchen das Schicksal unserem Helden verlieh; woran dann natürlich die Frage sich anreiht: ob oder inwiefern er solchen Ruf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, vernachlässigt, mißbraucht oder selbstischen Interessen nachgesetzt habe. Schon zur Würdigung der Kraft ist der erste Standpunkt nothwendig, zur moralischen Würdigung führt dann am sichersten der zweite.

Wohl gab es noch weiter gebietende Herrscher als Napoleon, auch Eroberer, die noch mehr Land als er mit ihren Kriegsschaaren überschwemmt, siegreich durchzogen und ihrem Scepter unterworfen haben;

August's und Trajan's Reich war größer, jenes von Karl M. wenigstens nicht kleiner als Napoleon's, und von dem macedonischen Helden herab auf Gengis-Chan und Tamerlan haben viele Kriegsmeister in der Schwäche oder Entartung der Völker umher den Reiz und den gebahnten Weg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch den Eroberern, wenn nicht eine große Idee und eine dafür empfängliche Welt ihren Waffen sich befreundet, ist Zerstören leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genie's und des Charakters selbst eines Weitgebietenden vermag nichts oder wenig gegen einen widerstrebenden Geist der Nationen oder die Ungunst der Weltlage. Selbst der große Cäsar — in vielen Dingen sonst vorzugsweise Napoleon zu vergleichen — scheiterte schon in dem Versuche, sich die Krone auf's Haupt zu setzen, an dem noch lebenskräftigen republikanischen Geiste Roms (auch Napoleon wäre gescheitert, hätte er nur wenige Jahre früher die Republik umzustürzen versucht), und Augustus vermochte zwar das der Bürgerkriege müde Volk durch „Brod und Spiele" zu kirren, doch erlaubten ihm die geistige und moralische Erschlaffung im Innern und die Barbarei von Außen mehr nicht als die Befestigung der eigenen Herrschaft. Weltbeglückung, Weltveredlung, Voranführen der Menschheit durch Verwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er selbst dergleichen geheget und solches Ziel sich vorgesteckt hätte, nimmer möglich gewesen. Aehnliche Unempfänglichkeit der Zeit für höhere Geistesschöpfungen — nicht eben durch Erschlaffung, wohl aber durch Rohheit oder Verwilderung — hinderte Karln M. an tieferem und bleibenderem Einwirken oder beschränkte dasselbe auf bloßes Zusammenwerfen von Massen, deren lose Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu trotzen und auf nothdürftiges Legen von rohen Grundsteinen, auf welchen das eigentliche Gebäude — schön oder mißgestaltig, dauerhaft oder unhaltbar — aufzuführen, den Nachkommen oder den Zufällen überlassen blieb.

Nicht also Napoleon. Ihm war vom Schicksal die Bahn geebnet zum glänzendsten Ziel und es standen ihm alle Mittel zu Gebot, das Größte und Herrlichste zu vollbringen. Als er — der schon frühe die Bewunderung der Welt gewesen durch Kraft, Glück und Thatenglanz das Schrecken Oesterreichs, im Kriege der ersten Coalition, der Eroberer Italiens, Gründer neuer Republiken daselbst und glorreicher Friedensstifter zu Campo Formio, sodann Eroberer Malta's und Egyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im zweiten Coalitionskrieg dahin unverhofft zurückkehrte, erschien der allein Un-überwundene, der wundergleich vom Glück Begünstigte, durch alle Fehler, Mißgeschicke und Sünden der übrigen Häupter vergleichungsweise noch mehr Emporgehobene, der durch die Niederlagen ihrer Heere gebeugten, durch unseligen Parteienkampf zerrütteten, von theils tyrannischen, theils unfähigen, überhaupt selbstsüchtigen und unter sich selbst entzweiten Gewalthabern regierten Nation, als von der Vorsehung eigens gesandter Retter. Allgemeines Vertrauen, allgemeine Huldigung

unter allen Classen des Volks kamen ihm entgegen, die verschiedensten Parteien richteten auf ihn ihre Hoffnung; und als er durch einen kühnen Gewaltstreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umstürzte, verzieh man ihm denselben nicht nur, sondern dankte ihm dafür. Die Dictatur, die er jetzo als „erster Consul" an sich riß, erschien als einzig übriges Heilmittel für das innerlich kranke und von Außen schwer bedrohte Reich. Müde der langwierigen Unruhen, Drangsale und Aergernisse, vor den Schrecken einer abermaligen Revolutionsregierung bange und mehr als die stürmische republikanische Freiheit die endliche Wiederkehr der Ordnung und Ruhe begehrend, ließ die „große Nation" sich eine neu geschaffene Verfassung gefallen, welche, mit Beibehaltung blos einiger republikanischer Namen und Schattenbilder, der That nach die unumschränkteste Gewalt in die Hand des Einen legte, und alles, durch die Großthaten und Leiden der Revolution so theuer erkaufte, politische Recht des Volkes wie seiner angeblichen Vertreter in leere Formen und Täuschungen umwandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsmeisters über Oesterreich und die Coalition, sodann die gewinnreichsten Friedensschlüsse und, nach abermals eröffnetem Kampf, wiederholte zerschmetternde Schläge auf alle Feinde befestigten, vollendeten den stolzen Bau. Das Frankenvolk, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor seinem „Erbkaiser" Napoleon, und Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit oder mit Schrecken sein weitgebietendes Wort.

Jetzo, oder vielmehr schon früher, noch als erster Consul und gleich nach den Friedensschlüssen von Luneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt zu bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermeßlichkeit geistiger und moralischer nicht minder als materieller Kräfte im Schooße der großen Nation erweckt, entfaltet, in glorreiche Thätigkeit gesetzt hatte, Er, jetzt über alle diese Kräfte mit Vollgewalt verfügend, der Wiederhersteller der lang entbehrten Ordnung, Ruhe und Gesetzesherrschaft im Innern, zugleich der Wiederhersteller des Weltfriedens und, wenn er wollte, der zuverlässigste Beschirmer desselben, weil mächtig genug, jede ungerechte Störung abzuhalten oder zu rächen — Er durfte jetzt blos noch den edlern Richtungen des Zeitgeistes mit Treue sich hingeben, sich an die Spitze der Ideen stellen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution in ihrem ersten, schönern Stadium gewesen, den Grundsätzen der ächten Freiheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung, daher neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrechts auch jenen des äußern, d. h. allgemeinen Völker- und Menschenrechts, thatsächliche, uneigennützige Huldigungen darbringen, um neben der liebenden Verehrung Frankreichs auch der dankbaren Anhänglichkeit aller fremden Völker, d. h. des denkenden und wohlgesinnten Theiles derselben, gewiß, und mittelst derselben Herr der Bestimmungen des Welttheils zu sein. Wäre er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegan-

gen, als bloßer Präsident der freien Republik oder auch, falls die monarchischen Formen für Frankreich zuträglicher oder gar unentbehrlich erschienen, als constitutioneller Erbkönig (oder Erbkaiser) an der Spitze des Staates geblieben, er wäre immerdar mächtig genug für alles Gute — weil dabei mit dem vernünftigen Nationalwillen im Einklang — gewesen, und er hätte, bei treuer Beobachtung einer auf ächte Volksrepräsentation gebauten Verfassung, Frankreich zum Musterstaat für die civilisirte Welt, zum glänzendsten Vorbild wohlverwahrter gesetzlicher Freiheit und aller durch sie beschirmten öffentlichen und Privat-Wohlfahrt erheben mögen. Die durch ihre politische Stellung an die französische Allianz oder an den französischen Schutz näher angewiesenen Staaten hätten sodann, im eigenen Interesse und durch die Gewalt der Verhältnisse dazu angetrieben, dasselbe System der Verfassung und Verwaltung (in den Hauptprincipien, mithin unbeschadet der National-Eigenthümlichkeiten) gleichfalls angenommen, und es wäre dieses System und mit demselben ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeist dringend geforderter Rechtszustand dadurch auf einer unerschütterlichen Grundlage befestiget worden. Auch die — sei es wegen minder vorangeschrittener Civilisation oder wegen allzu fest gewurzelten historischen Rechts, sei es wegen dynastischer oder absolutistischer Interessen — dem Systeme abgeneigten Mächte hätten — schon der politischen Rivalität und der Interessen des Ruhms willen oder aber dem täglich gewaltigern Strome der öffentlichen Meinung und dem durch das Beispiel des nachbarlichen Glücks gestachelten Verlangen der eigenen Völker nachgebend — wenigstens Einiges gewähren, und dadurch den Grund legen müssen, worauf in allmäligen Fortschritten das Gebäude constitutioneller Freiheit sich hätte erheben können. Wären sie jedoch, um solcher Nothwendigkeit zu begegnen und die ansteckende Kraft des Beispiels abzuwenden, mit entschiedener Feindseligkeit gegen das liberale System und dessen natürlichen Beschützer, Frankreich, aufgetreten; so würden die jetzo gerechten und von der öffentlichen Meinung unterstützten Waffen desselben wohl leichten Triumph errungen haben; und es hätten sodann neue, dem Bedürfniß der Nationen entsprechende Schöpfungen unter dem Fußtritt eines großmüthigen Siegers hervorgehen mögen. Dergestalt wäre die „politische Reform" — heut' zu Tage vom Zeitgeist so gebieterisch gefordert als vor drei Jahrhunderten die kirchliche — friedlich oder kriegerisch, jedenfalls unter den Auspicien der großen Nation und ihres genialen Hauptes vollbracht und dieses mit der Krone des schönsten Ruhms, den jemals ein Sterblicher errang, geschmückt worden. Die Repräsentativ-Verfassung in reiner Gestaltung und treuer Beobachtung, die Preßfreiheit, derselben wie jedes Rechtszustandes Bedingung und Bürgschaft, die Verbreitung des Lichts unter allen Volksclassen mittelst wohleingerichteter Schulen und vernünftiger Lehr-, Denk- und Sprech-Freiheit, die Wiedereinsetzung des natürlichen Rechts in die ihm gebührende, doch seit längster Zeit verküm-

merte, ja verspottete Herrschaft über das historische, die Abschaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Einsetzungen und absolutistischen oder aristokratischen (als grundherrlichen, leibherrlichen, zehentherrlichen, u. a. dgl.) Ansprüche, die radicale Reform der gesammten Gesetzgebung, so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichte, die Herstellung möglichst allgemeiner Handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch der Kirche wie des Staates von allen Mißbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abschaffung des Cölibats, die Befreiung von jedem Gewissenszwang, die Friedensstiftung zwischen den sich anfeindenden Confessionen, überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Herrschaft erhobenen Vernunft und Humanität hätten Europa zu Theil werden mögen, wenn Buonaparte dahin seine Richtung genommen oder solches Ziel des Strebens sich gesetzt hätte. Auch verlangten, erwarteten es Frankreich und Europa von ihm. Hat er der Erwartung entsprochen? —

Freilich mag es Schwärmerei scheinen, von einem Kriegsmeister und welcher durch Siegesruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, selbstverläugnende Tugend zu erwarten (Washington's Charakter steht fast einsam in der Geschichte): doch mag schon die edlere Ruhmbegierde die Unvollkommenheit der Tugendkraft ersetzen, und zur Erstrebung des Guten an der Stelle des Glänzenden spornen; und auch die blos theilweise oder annähernde Erfüllung eines hohen Berufes hat auf dankbare Anerkennung Anspruch. Hat Buonaparte denselben errungen? — Was war das Ziel seines Strebens? Ein glückliches, freies, lichterfülltes, von den Völkern geachtetes und geliebtes, ihnen als Vorbild des Guten dienendes Frankreich und, unter dessen Aegide, die möglichst allgemeine Herrschaft des Rechts und die der Menschheit zum freien und freudigen Voranschreiten in allem Guten zu öffnende Bahn?? — Nein! leider nein! Er verlangte nichts, als ein weitgebietendes, wo möglich weltbeherrschendes Frankreich, und für sich selbst und sein Haus den Besitz des mit unbeschränkter Vollgewalt auszurüstenden Weltthrons. Dem Glanze des Kriegsruhms und dem in der Geschichte so gemeinen Durste nach Herrschaft und nach Stiftung eines regierenden Hauses opferte er dergestalt auf den unermeßlich edlern, den vom Schicksal ganz eigens ihm dargebotenen Ruhm des Freiheitbegründers im Vaterland und des Wohlthäters der Menschheit. Darum sollte Frankreich zwar mit dem Raub der Nationen und auch durch eigene Emsigkeit und Kunstfertigkeit sich bereichern, der Ordnung und Ruhe und einer wohlgeregelten Verwaltung sich erfreuen, alle dem Krieg und der Staatswirthschaft dienende Künste und Wissenschaften treiben und durch großartige — übrigens alles Lobes werthe — Anstalten und Gründungen zu solchen Zwecken (als Heerstraßen, Kanäle und andere kostbare Land- und Wasser-Bauten u. dergl.) sich verherrlicht sehen: aber der gesammelte Reichthum sollte blos die Schatzkammer für den Dictator, die stets bereite Hülfsquelle für seine Herrscherpläne, zumal der Kriegslust fort-

während geöffnet, sein; Ordnung und Ruhe sollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, soldatischer Gehorsam der Hebel der Verwaltung, soldatischer Geist die höchste Tugend der Franzosen, soldatischer Ruhm der Ersatz für die Freiheit sein. Alle Wissenschaften und Tugenden, welche den Geist erheben, die edlere Gemüthskraft stärken, menschliches und bürgerliches Selbstgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höheren Ideen und ihre, mit dem Namen der „Ideologen" wegwerfend bezeichneten Pfleger sollten keine Heimath haben in dem Despotenreich, sie sollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltsamen Unterdrückung heimgefallen sein. Keine geistige Mittheilung, als welche dem Gewaltsherrscher wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich däuchte, sollte den Bürgern des großen Reiches zukommen; die Pracht des Kaiserthrones, die stolzen Siegesfeste, die Demüthigung der Großmächte und vor Allem die Gnade des glanzumstrahlten Herrn sollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und sanctionirten ächt liberalen Ideen treten oder die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgearteten Erben sein. In Bezug auf die auswärtigen Völker aber sollte, desselben egoistischen Zweckes willen, immer nur der einseitige Vortheil Frankreichs, d. h. seines Herrschers, das Princip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden sein. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienstbarkeit unter dem Namen der Allianz, und endlich eine Verfassung, welche am sichersten die Lieferung von Geld und Menschen zum Dienste des Weltherrschers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von seinem starken Arm erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigsten von Freiheit und Recht. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömischen Weltherrschaft sollten die alliirten wie die angeblich beschützten und die Vasallen-Staaten sein; und als Proconsuln sollten die — ehemals durch Grundgesetze, z. B. durch landständische Verfassungen, beschränkten, jetzt aber durch des Siegers Machtgebot zu absoluten Herrschern erklärten — eingeborenen Landesfürsten oder die neu eingesetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, die zugleich an Charakter und Ausdehnung der von Buonaparte (oder Napoleon) begangenen zu vergleichen wäre, zeigt (wenn wir von der Theilung Polens wegblicken) seit der Gründung der römischen Weltherrschaft, die Geschichte nicht, und Teutschland zumal ist das Land, das solcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz ward.

Ein kurzer Ueberblick der von Napoleon Buonaparte ausgegangenen politischen Richtungen, Einsetzungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Rechtfertigung des hartklingenden Urtheils.

Schon die Art des Umsturzes der Directorialverfassung (am 18. und 19. Brumaire J. VIII, 9. und 10. Novbr. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verübte, mehr als Cromwell'sche

Gewaltthat, zeigte der Welt, daß Buonaparte die Volksrepräsentation, also auch das Volk, verachte, ja mit Füßen zu treten bereit sei, sobald das Interesse der Herrschaft es erheischte. Doch mochte die fast verzweifelte Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Entschuldigung geltend gemacht werden. Aber die Consularverfassung, welche in Folge der Gewaltthat eilig entworfen und dem überraschten Volke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf wenige Namen und Formen alle politischen Rechte der Franzosen auf, und legte ihre Geschicke fast unbedingt in die Hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren „ersten Consuls" Buonaparte. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Gefahr beschränkte Dictatur ward also errichtet, was Billigung verdienen mochte; sondern das so mühsam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen erkaufte Gebäude nicht nur der republikanischen, sondern überhaupt der politischen Freiheit Frankreichs vollständig und für immer, nämlich durch ein zur bleibenden Herrschaft bestimmtes Grundgesetz, über den Haufen geworfen. Selbst zur Zerstörung des Wenigen, was man einstweilen noch übrig ließ, schuf die Consular-Verfassung ein dem Willen des „ersten Consuls" unbedingt dienstbares Werkzeug in dem sogenannten „Erhaltungssenat", dessen Decrete, „Senatusconsulte" genannt, auf den Wink des Herrn in kurzer Frist und Schlag auf Schlag auch noch die letzten Schatten der Freiheit tilgten.

Die Grundzüge der Consularverfassung und ihre Kritik werden wir in einem den neuen und neuesten Verfassungen Frankreichs eigens zu widmenden Artikel liefern. Hier haben wir blos die den Charakter Buonaparte's oder seines Strebens näher bezeichnenden Schritte des Dictators zu verfolgen.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärkung des Vertrauens ergriffenen milden und versöhnenden Maßregeln, als der Aufhebung verschiedener aus der Schreckenszeit herrührender tyrannischer Verordnungen und der den Verbannten und Ausgewanderten mit wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rückkehr, enthüllte Buonaparte gleichwohl schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und absolutistische Richtung seines Strebens, so wie die Unruhe des eigenen Gewissens, d. h. das Bewußtsein, daß er Unrecht thue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Preßfreiheit, unterdrückte die freisinnigen Journale und verfolgte deren Herausgeber, benahm also dem Gesammtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, überhaupt des Rechtsstaates ist, den einzig unverfälschbaren Ausdruck, dadurch bekennend, daß er im Einklang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Pläne hege, welche die öffentliche Beurtheilung nicht ertrügen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Fortdauer seiner Macht vertraue.

Zugleich wurde die Verwaltung auf militairischem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch collegialisch organisirte Autoritäten, sondern durch einzelne Befehlshaber, genannt Präfecte, Unterpräfecte und Maires, welche sämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleineren Gemeinden) der erste Consul ernannte, sollte die Regierung geführt werden, die militairische Subordination also zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Verschwörungen, die gegen den Gewaltherrscher von einzelnen Feinden geschmiedet, zum Theil arglistig durch provocirende Regierungs-Agenten in's Dasein gerufen wurden, gaben den Vorwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gefährdung der persönlichen Sicherheit Aller, zumal der Freigesinnten. Ohne Urtheil und Recht wurde einmal über 130 derselben durch ein Senatusconsult die Deportation verhängt. Sodann wurden Specialgerichtshöfe verfassungswidrig durch das ganze Reich errichtet, bestehend aus vom Consul ernannten Richtern, d. h. Dienern der Willkür, bewaffnet mit dem entweihten Schwerte der Gerechtigkeit. Selbst die Heiligkeit der Volksrepräsentation schirmte die freisinnigen Männer der Nation nicht. Als sich gegen den vom Consul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Bestimmungen den Interessen des Despotismus huldigenden — Gesetzbuches ein muthiger Widerspruch im Tribunat und im gesetzgebenden Körper erhob, so wurden durch ein vom Consul dictirtes, sogenanntes „organisches Senatusconsult" 20 Tribunen und 60 Gesetzgeber aus der Liste der beiden hohen Staatskörper „eliminirt", und durch das Schrecken solcher Maßregel die Unterwürfigkeit beider für die Folgezeit gesichert.

Aber es schien nicht hinreichend, den Freimuth durch Schrecken niederzuschlagen; die Servilität mußte hinwieder durch Belohnungen gepflegt, die Ideen von republikanischer Gleichheit vertilgt und der erste Consul — im Geist der monarchischen Verfassung — als Quelle aller Ehren und Würden dargestellt werden. Daher die Schöpfung der „Ehrenlegion", eines neuen Adels, der eben darum, weil er nicht erblich, sondern blos der Person und zwar vom Gebieter verliehene Auszeichnung — d. h. eine bloße Gunstbezeugung des Herrn — war, aller Selbstständigkeit wie aller Würde entbehrte, bestimmt und geeignet, allerdings ein Geschlecht von dienstbeflissenen Knechten heranzuziehen, nicht aber zur wahren Bürgertugend zu ermuntern.

Noch einige Trümmer und einige schwache Bollwerke der Freiheit hatte die Consularverfassung übrig gelassen. Buonaparte, wie alle Gewaltherrscher, hielt sich nicht sicher, so lange nicht alle vertilgt wären. Zudem war ihm schon die Möglichkeit, nach Verfluß der zehn Jahre nicht wieder erwählt zu werden, ein unerträglicher Gedanke. Also ließ er, auf die im Tribunat von einem seiner Knechte ausgegangene Anregung, sich zum lebenslänglichen Consul ernennen, und gleich darauf durch den zur „Erhaltung der Verfassung"

eingesetzten Senat dieselbe umstürzen, d. h. in wesentlichen Punkten verändern und jeder weitern Veränderung preisgeben. Ein sogenanntes „organisches Senatusconsult" verlieh (1802) ausdrücklich dem Erhaltungssenat das Recht solcher Veränderung, auch das Recht, das Tribunat und den gesetzgebenden Körper aufzulösen, Departemente außer der Constitution zu erklären, das Geschwornengericht zu suspendiren, ja die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzustoßen! — Zugleich wurde — weil periodische Urwahlen dem öffentlichen Geist stets einige Nahrung geben — das Wahlmänneramt für lebenslänglich erklärt und das (allein mit dem Recht der Discussion bekleidete) Tribunat von hundert Mitgliedern, die es zählen sollte, auf funfzig herabgesetzt. Die Errichtung einer Anzahl von einträglichen Senatorerien, d. h. von reichen, durch den ersten Consul an wohlverdiente Senatoren zu verleihenden Pfründen, war der Lohn für solche Dienstleistung und zugleich die Bürgschaft der fortdauernden Willfährigkeit des Senates.

Eine glänzende Probe derselben ward im zweiten Jahre nach solcher Verfassungsumkehr gegeben durch ein abermaliges „organisches Senatusconsult", welches, aus Anlaß einiger entdeckter Verschwörungen — welche auch zur zwiefach rechtsverhöhnenden Bluthat wider den Prinzen von Enghien den Vorwand gaben — die lebenslängliche Gewalt Buonaparte's in eine erbliche und die Republik in ein Kaiserthum verwandelte (1804). Es geschah solches ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers und der Nation durch bloßes Machtgebot des Senates, und die Bekanntmachung ward erlassen im Namen „Napoleons von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen der Republik Kaisers der Franzosen". Nur darüber, ob das eigenmächtig geschaffene Kaiserthum in der Familie Napoleons erblich sein sollte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dasselbe war auch bei der Frage über das lebenslängliche Consulat geschehen, und dadurch wenigstens anerkannt worden, daß darüber, wer sein Herr sein solle, nur das Volk selbst von Rechts wegen zu entscheiden habe. (Die Stifter der Julius-Revolution zwar haben dieses vergessen; aber darum mangelt auch Ludwig Philipps Thron eine durch nichts Anderes zu ersetzende Stütze, nämlich ein der Anfechtung entrückter Rechtstitel.) Doch war freilich solche Anerkennung wie solche Zustimmung (worauf Napoleon sich so gerne berief) nur scheinbar, weil die Formen der Abstimmung, namentlich der imponirende Einfluß der Behörden, die Freiheit aufhoben, und weil man dabei die Nichtstimmenden als bejahend zählte.

Immerhin jedoch hätte Napoleon die Ernennung zum Erbkaiser verlangen oder annehmen können, ohne schon hierdurch den Freiheiten seiner Nation oder den Rechten der übrigen Völker zu nahe zu treten. Auch mit dem Erbkaiserthum war eine Volksrepräsentation oder der Grundsatz einer dem Gesammtwillen huldigenden constitutio-

nellen Regierung gar wohl vereinbarlich, und die Achtung des Völkerrechts wäre das trefflichste Befestigungsmittel des neuen Thrones gewesen. Napoleon aber verschmähte Beides. Ohne Rücksicht auf irgend ein natürliches oder geschriebenes Recht schritt er, sonder Rast und gleich argwillig als gewaltsam, seinem Ziele, der Weltherrschaft, entgegen, und je mächtiger nach Außen, desto despotischer ward er im Innern. Freilich gaben die offenen und geheimen Feindseligkeiten der Mächte und fast der gesammten europäischen Aristokratie gegen den illegitimen Emporkömmling diesem nicht selten gerechten Anlaß zum Kriege; doch noch weit öfter forderte er durch Gewaltthaten, wie seit der Römer Zeit keine mehr vorgekommen, durch Unersättlichkeit und Uebermuth die Coalitionen heraus, und es kam so weit, daß 1809 der Kaiser von Oesterreich in seiner Kriegserklärung wider Napoleon mit inhaltschwerer Wahrheit sagen konnte, „die Freiheit Europa's habe sich unter die österreichischen Fahnen geflüchtet". In frischer Erinnerung unserer Leser stehen — neben vielen vereinzelten Gewaltthaten, worunter zumal die Hinrichtung Palms gegen den Himmel schreit — die beispiellos harten Friedensgesetze, die der stets siegreiche Kriegsmeister nach einander seinen gedemüthigten Gegnern vorschrieb, so wie der unerhört freche, auch im Frieden durch rechtsverhöhnendes Machtwort verübte Länderraub und Thronensturz, die nimmer satte Eroberung, Unterwerfung, Brandschatzung, Einverleibung, Verschenkung, Vertauschung, Zerstückelung, Zusammenfügung, überhaupt vielfach wechselnde, willkürlich dictirte Gestaltung aller von seinem Arme erreichbaren Länder und Völker, und dabei nirgends auch nur eine hochherzige, d. h. von Selbstsucht freie, humane oder politische Idee vorwaltend, sondern überall nur sein, des Herrschers, Interesse und Frankreichs, als seines Reiches, Macht und Glanz. Ganz Italien mit Illyrien, fast ganz Deutschland, Holland, die Schweiz, ein großer Theil Polens, endlich auch Portugal und Spanien erfuhren solche Unterdrückung, als sämmtlich Bestandtheile entweder des „directen" oder „indirecten" Reiches, worüber der Gewaltherrscher hier als Kaiser oder König, dort als Schutzherr oder als Vermittler oder als Verbündeter, oder als Familienhaupt seinen Scepter streckte.

Wohl hat einigen dieser Länder die Unterwerfung auch Gutes gebracht, oder hätte, wenn sie länger gewährt hätte, desselben bringen mögen, als in Deutschland Schwächung der Geburts-Aristokratie, Lösung einiger der drückendsten Fesseln des historischen Rechts, Wiedererweckung der soldatischen Kraft und Verbesserung der Regierungskunst; in Spanien und Italien die Abschaffung der Inquisition, die Milderung der Pfaffen- und Mönchs-Herrschaft und des finstern Aberglaubens; in der Schweiz einen zeitlich erträglichen Vergleich zwischen Alt und Neu; in Polen wenigstens den ersten Grundstein zu einer etwa in Zukunft möglichen Wiederherstellung der Nationalität; fast überall endlich mancherlei schöne und kostbare Gründungen

für Beförderung materieller, namentlich staatswirthschaftlicher Interessen: aber Alles, was von solchen Gütern Napoleon den unterjochten Völkern verlieh oder zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt durch das selbsteigene Interesse des Herrn. Also die Schwächung des Geburtsadels und eben so des Pfaffenthums als der wider ihn — jedenfalls den Sohn, wenn auch abtrünnigen Sohn der Revolution — in unversöhnlicher Fehde stehenden Kasten, die Erhebung der soldatischen Kraft, als der ihm dienstbaren und künstlichst an seinen Dienst gefesselten, eben so die Verbesserung der Regierungskunst (in der Hauptrichtung ohnehin nur Vervollkommnung der despotischen Verwaltungskunst), als Hebels der Hervorrufung der abermal in seinen Dienst zu verwendenden materiellen Mittel und Kräfte u. s. w. Nirgends aber sollte die Entfaltung irgend einer selbstständigen Kraft oder freien Nationalität stattfinden; sondern Regierungen und Völker, die er zu seinem Reiche zählte, nur ein lediglich von seinem Willen oder seiner Gnade abhängiges Dasein haben. Daher die Zerstückelung Italiens, woraus sein Schöpferwort so leicht ein Reich hätte bilden mögen; in Deutschland die Mißgestalt des Rheinbunds, und die Herabwürdigung einerseits von dessen Fürsten zu Satrapen des Kaisers und anderseits von dessen Völkern zu Knechtschaaren der ihnen gegenüber mit unumschränkter Macht bekleideten Fürsten, die bis ins Herz Deutschlands frevelhaft ausgedehnte unmittelbare Herrschaft Frankreichs und die Besetzung deutscher Fürstenstühle mit französischen Herren; in Holland der dem Hasse gegen England geopferte Handel und der Raub der köstlichsten Provinzen, zuletzt die völlige Einverleibung; in Polen der kümmerliche Bau eines, dem unterthänigen Sachsen verliehenen, Herzogthums Warschau an der Stelle eines unabhängigen, nationalen Reiches; überall endlich das Auflegen der schwersten Tributpflicht an Geld und Menschen, und, so weit immer thunlich, das Aufdringen französischer Gesetze (zumal der Conscriptionsgesetze und auch des bürgerlichen Gesetzbuchs), französischer, dem Interesse des Despotismus dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen, und des, aus Haß wider England bis zum grausamen Unsinn gesteigerten, sogenannten „Continentalsystems".

Von dieser selbstsüchtigen, den Rechten und Interessen der Völker feindseligen Politik Napoleons zeugt am eindringlichsten die Apologie, welche sein geistvoller Bruder Lucian (aus Anlaß der in einigen Stellen ihn kränkenden Memoiren des Generals Lamarque) für dieselbe geschrieben (erschienen zuerst in London, und sodann mit Erweiterungen in Paris bei Ladvocat unter dem Titel: „La vérité sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documens historiques sur 1815." S. Minerva, Novbr. 1835). Das kaiserliche Familienstatut (vom 30. März 1806), wodurch Napoleon alle Glieder seiner Familie zur unbedingtesten Abhängigkeit von ihm, als Frankreichs Haupt, verurtheilte, ist bekannt, eben so wie die denjenigen, welche

er zu Regenten erhoben, ausdrücklich und öffentlich gemachte Einschärfung: ihre erste Pflicht binde sie an den Kaiser, die zweite an Frankreich, und erst nach diesen beiden folge jene gegen ihre Völker. Mit Beziehung auf solche, das bessere Gefühl empörende Verpflichtung (welche auch später Ludwig Buonaparte, den König von Holland, zur Niederlegung seiner für's Wohl seines Volkes unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine höchst merkwürdige — aus Anlaß eines auch ihm, Lucian, angebotenen Fürstenstuhles gethane — ein fast naives Selbstbekenntniß enthaltende Aeußerung Napoleons. „In der Conferenz von Mantua — also lauten die Worte dieser Erzählung — fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, möge sein welcher er wolle, daselbst im Innern ganz nach meiner Ueberzeugung handeln könne, alle auswärtigen Angelegenheiten seiner obersten Leitung überlassend. Ich verstehe Sie, sagte er zu mir, und will Ihnen eben so freimüthig antworten als Sie mich fragen. Sowohl in Hinsicht der innern als der auswärtigen Angelegenheiten müssen alle die Meinigen meinen Befehlen Folge leisten. Sie möchten wohl in Florenz (dessen Fürstenstuhl Lucian angetragen war) den Medicis spielen? — Nein! das behagt mir nicht. Auf Frankreichs Interesse muß Alles hinzielen, Conscription, Gesetzbücher, Abgaben, Alles, Alles muß in Ihrem Staate zum Nutzen meiner Krone geschehen. Würde ich sonst nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen mein eigenes Interesse handeln? Können Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei schalten ließe, das ruhige und glückliche Toskana den Neid der Franzosen, die dorthin reisen, erregen würde?? — Wohl begriff ich Napoleons Gründe. Sein Benehmen gegen seine Brüder war diesen nicht günstig; aber nur sie allein und ihre Völker haben das Recht, sich darüber zu beschweren, und Frankreich kann in diesem Benehmen nur die Seele des großen Consuls, des unter dem glänzenden Mantel der kaiserlichen Dictatur noch immer treu ergebenen Bürgers sehen." — Es ist hier übrigens klar, daß, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucians hier sein Urtheil bestach. Denn wahrlich! nicht nur die fremden Völker hatten Ursache, sich zu beschweren, wenn man den kaiserlichen Statthaltern verbot, sie gut, d. h. mild und gerecht zu regieren, damit nicht Frankreich neidisch über ihr Glück würde, sondern auch Frankreich selbst erscheint als Opfer des kaiserlichen Ehrgeizes, wenn das Napoleon'sche Regierungssystem es in die Lage setzte, die von den Statthaltern etwa schonend behandelten Vasallen-Staaten beneiden zu müssen.

Auf dieses einheimische Regierungssystem Napoleons wollen wir jetzo den Blick werfen. Die fremden Völker, wenn man sie mißhandelte, hatten darüber nur die eigene Schwäche oder das den Ueberwundenen harte Kriegs- und Siegsrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches sich vertrauend in seines eignen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach so vielen der Sache der Freiheit gebrachten

Opfern und nach so glorreichen Triumphen über die Feinde der Revolution, hatte von Napoleon etwas Besseres zu fordern. Was hat er ihm gegeben?

Er hat ihm Willkürherrschaft gegeben und Niedertretung aller Volksrechte. Er hat ihm den glühenden Haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Freiheitsfreunde; er hat es um die kostbarsten Grundsätze der Revolution betrogen und ein für alle künftige Despoten verführerisches Beispiel aufgestellt von kunstreicher Errichtung, Ausdehnung und Sicherstellung der absoluten Gewalt selbst über ein von Freiheitsträumen berauschtes Volk.

Schon als Consul hatte Buonaparte die Hauptmauern zu dem von ihm beabsichtigten Gebäude des Absolutismus errichtet; als Kaiser aber vollendete er den Bau und umgab ihn mit den festesten Bollwerken. Die neue Verfassung zernichtete die noch übriggebliebene geringe Bedeutsamkeit der Volksrepräsentation durch die dem Senat ertheilte Befugniß, die Verhandlungen der Wahlcollegien für ungültig zu erklären und durch die Aufhebung der bis dahin dem Tribunat noch zugestandenen Oeffentlichkeit der Berathung. Einen republikanischen Grundsätzen, die Napoleon noch immer mit dem Munde bekannte, Hohn sprechende, überreiche Civilliste (von 25 Millionen Franken), dazu eine glänzende Hierarchie von „Großwürdenträgern" und „Großoffizieren" des Reiches und von vielfach gegliederten Hofbeamtungen verkündete die Majestät des von orientalischem Gepränge umgebenen neuen Monarchen. Auch der Papst, mit welchem Napoleon, noch als Consul, ein, die nach vernünftigem und selbst nach historischem Rechte anzusprechenden Freiheiten der gallicanischen Kirche vielfach — theils zu Gunsten Roms, theils zu Gunsten des ersten Consuls — kränkendes Concordat geschlossen (1801), ließ sich bewegen, durch eigenhändige Krönung und Salbung dem Throne des mächtigen Schutzherrn eine das Volk blendende kirchliche Weihe zu ertheilen. Die Idee eines republikanischen, oder durch den Volkswillen erhobenen Hauptes wich also jener der „von Gottes Gnaden" überkommenen Gewalt.

Auch die Idee der republikanischen Gleichheit wurde nun vollends zernichtet. Denn außer dem persönlichen (angeblich) Verdienstadel der Ehrenlegion, welchen der erste Consul errichtet hatte, ward jetzo auch wieder ein erblicher eingeführt. Eine große Anzahl von Kriegshäuptern und andern Günstlingen wurde mit der vererblichen Herzogswürde (wozu theils eroberte Provinzen, theils Schauplätze gelungener Kriegsthaten den Titel herliehen) begabt und neben ihnen eine Menge von Grafen, Baronen und Rittern ernannt, deren Adel auf die Nachfolger in ihren zu Majoraten erklärten Besitzthümern vererben sollte. So sehr wurden die Grundsätze der Revolution verhöhnt, als deren Schirmherrn gegenüber der Mächte Napoleon sich darstellte! — Auch diese Einsetzungen rechnet zwar Lucian seinem Bruder zum Verdienste an, nämlich als den Ausfluß

des „großen Gedankens, ein neues Patriziat zu erschaffen, welches unter Napoleons Nachfolgern im Stande sei, als Gegengewicht einerseits gegen die königliche Macht und anderseits gegen die Wahlmacht zu dienen": aber gegen des Kaisers eigene, dictatorische Macht diente dieser neue Adel als Gegengewicht nicht, vielmehr verstärkte er durch die Lockungen der Eitelkeit und sollte verstärken die Knechtsgesinnung oder den knechtischen Diensteifer gegen den Verleiher jener Würden; und jedenfalls stand ihm, dessen Herrlichkeit aus dem demokratischen Princip hervorgegangen, schlecht an, dasselbe durch ein aristokratisches zu ersetzen und, im Widerspruch mit dem sonnenklar vorliegenden Nationalwillen (d. h. evidenten Gesinnung der großen Mehrheit und Hauptrichtung der Revolution), an die Stelle der von ihm soviel als getödteten Volksrepräsentation eine, naturgemäß dem Hof gegen die Nation anhängende und den Ideen der gemeinen Freiheit feindselige Adelskaste zu setzen. Gegen die Wahlmacht wahrlich, sowie Napoleon sie verstümmelt und gelähmt hatte, war kein Gegengewicht mehr nöthig. Bürgte doch schon das Wahlgesetz für eine dem Herrscher wohlgefällige Zusammensetzung, und ward durch die Heimlichkeit der Verhandlungen die letzte Bedeutsamkeit der geringen Attributionen, die man den Gesetzgebern und Tribunen noch gelassen, aufgehoben, ja! wurde zuletzt auch das verstümmelte Tribunat, da dessen Name noch an einige Freiheitsideen erinnern mochte, völlig abgeschafft!

Aber alles dies — so meint oder sagt man — alles dies hätte nach Napoleons Tode sich von selbst wieder zum Bessern gewendet, und seine dictatorische Gewalt war, nach seinen trefflichen Herrschergaben und nach den damaligen innern und äußern Verhältnissen Frankreichs, eine Wohlthat für dasselbe. Doch eine bare Verblendung liegt solchem Meinen und Sagen zu Grunde. Napoleons Anstalten zielten auf Verewigung der Knechtschaft, nämlich auf Entfernthaltung alles Lichtes der Wahrheit und völlige Ertödtung aller Freiheitsgedanken in dem lebenden Geschlecht und auf eine Erziehung des nachwachsenden zur Geistesbeschränktheit, zumal zu bleibender politischer Unmündigkeit und zum willenlosen Gehorsam des Kriegsknechts. In diesen Anstalten liegt das entschiedenste Selbstbekenntniß des Despoten und sein durch alle Zeiten tönendes Verdammungsurtheil. Napoleon, in einer Fülle der Macht thronend, wie sie noch nie ein Sterblicher besessen, vom blendendsten Glanze des Ruhms und der Majestät umflossen, das Schicksal der Nationen in seiner starken Hand haltend und Frankreich als sieggekrönter Feldherr, als rettender Genius im gefahrvollsten Sturm, als Bändiger der Factionen und als Erbauer des großen Reiches theuer — Napoleon zitterte vor seinem eigenen Volke, dessen Abneigung zu verdienen er dergestalt eingestand und das er daher nur durch die Schrekken der Gewalt und durch die Späherlist einer allgegenwärtigen, gewissenlosen und ehrlosen geheimen Polizei im Gehorsam erhalten

zu können hoffte. Er zitterte zumal vor jeder Bücherpresse, vor jedem ohne sein Gutheißen bedruckten Blatt!! Er fühlte demnach, daß entweder der Titel seiner Herrschaft oder die Art ihrer Führung eine freie Prüfung auszuhalten unfähig, daß die freie Discussion der Thatsachen wie der Grundsätze oder überhaupt die Wahrheit dem Fortbestand seiner Macht gefährlich, d. h. also, daß er im Unrecht befindlich, und, ohne Mittel der Rechtfertigung, nur durch Nacht oder Täuschung vom Untergang zu retten sei. Daher ersann er ein so künstliches und so strenges System von Maßregeln zur Unterdrückung des freien Wortes, wie bis auf ihn noch niemals erschienen, und gesellte dadurch seinen Namen jenem der erbittertsten und gefährlichsten Verfolger des Lichts und der Wahrheit bei. Die Gewerbe der Buchdrucker und Buchhändler, auf eine bestimmte Zahl eigens dazu licenzirter Personen beschränkt und beim Betrieb der strengsten Beaufsichtigung und Controle — so ängstlich als sie nicht einmal in Ansehung der Giftbereitung oder des Giftverkaufs stattfindet — unterworfen, hörten völlig auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Verkünderinnen der Volksgesinnung und der Wahrheit, die Organe der dem Staatsbürger zustehenden freien Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel der Rechtsbehauptung oder der vor das Tribunal der Mitwelt zu bringenden Beschwerdeführung über erlittenes Unrecht zu sein, und wurden — in Allem, was näher oder entfernter mit Politik in Verbindung steht — herabgewürdigt zu bloßen Werkzeugen der absoluten Gewalt, zu Organen der Volkstäuschung und der Lüge. Alle, nach Gegenstand oder Titel auf Staatssachen sich beziehende, oder wie immer sonst die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde anregende Schriften mußten auf ihr Verlangen vor dem Druck oder Verkauf einer strengen Censur unterworfen werden; alle aus dem Ausland kommende Druckschriften aber — damit auch von jenseits der Grenze so wenig als möglich ein Licht der Wahrheit nach Frankreich hinüberleuchte — mußten außerdem noch einen Eingangszoll von 50 Procent des Kaufwerths entrichten. Verfassern von uncensurirten Schriften aber drohten, wenn man etwas Mißfälliges darin auffand, schwere Criminalstrafen, in Gemäßheit harter, und durch Unbestimmtheit gefährdender Gesetze und des willkürlichen Ausspruchs corrumpirter Gerichte.

Das Licht war dergestalt hintangehalten. Noch mangelte die systematische Einführung der Finsterniß, die positive Erziehung der nachwachsenden Bürger zu Knechten. In diesem Sinne ward ein neuer, kaiserlicher Katechismus — das Hauptunterrichtsbuch für die Masse der Bevölkerung — befehlsweise bei allen (katholischen) Gemeinden des Reiches eingeführt, darin über allen Tugenden jene des blinden Gehorsams, ja fast der Anbetung gegen den Kaiser, als das Ebenbild Gottes auf Erden, und sein Haus eingeschärft, und den kaiserlichen Verordnungen, zumal dem barbarischen Conscriptionsgesetz, eine himmlische Sanction verliehen. Endlich ward auch jeder andere Unterricht

und für alle Classen des Volkes dem Machtgebot des Dictators unterworfen, mittelst der Schöpfung der „kaiserlichen Universität", an deren Spitze ein mit der ausgedehntesten Vollgewalt bekleideter „Großmeister" stand und welcher alle Unterrichtsanstalten im ganzen Reiche als integrirende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende oder zu beherrschende Bestandtheile einverleibt sein sollten.

Wahrlich! für Maßregeln dieser Art, welche nämlich eine bleibende Verfinsterung, eine fortdauernde Knechtung des Geistes und Gemüthes augenscheinlich bezweckten, gibt die Dictatur, so nöthig und heilsam man glaube, daß sie für Frankreich in Napoleons Zeiten gewesen, die Rechtfertigung nicht. Die Dictatur schließt den Begriff vorübergehender Gefahren in sich; ihrem Machtgebot ist das lebende Geschlecht für die Zeit solcher Gefahr anheimgestellt. Aber sie hat weder Auftrag, noch irgend eine gedenkbare Befugniß, auch die nachkommenden Geschlechter zu knechten. Napoleon, da er das Letzte zu bezwecken sich vermaß, ist dadurch der Verdammung solcher Geschlechter verfallen. Er ist es aber auch, wenn man blos auf die gerechten Forderungen seiner Zeitgenossen blickt. Wie konnte Er, der Erbe der Revolution, deren kostbarstes Geschenk, die Preßfreiheit, das Recht der freien Geistesthätigkeit, der ihm gutmüthig vertrauenden Nation rauben? Wie konnte er ein Princip aufstellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweise eines Machthabers, zur Aufhebung nicht nur der republikanischen Freiheit, sondern alles Rechtszustandes führen mag? — Sowie Seneca mit Recht alle Lobreden auf den großen Alexander niederschlug mit dem einzigen Wort: „sed Callisthenem occidit"! — so schwindet alles Große und Gute, was Napoleon in irgend einer Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: „Er, der Sohn der Revolution, hat die Presse gefesselt und den Gedanken unterjocht!" —

Aber Napoleon, welcher zur Stütze seiner Herrschaft sich das Heer erkor, dessen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen kann, anstatt des Volkes, dessen Liebe verdient werden will, Napoleon besiegte wohl die Mächte, doch die Ideen nicht. — „Die liberalen Iden haben mich zu Grunde gerichtet" — also rief er nach seinem Falle klagend aus, durch dieses Wort allen künftigen Zeiten die imposanteste und trostreichste Lehre gebend. Der Herr des Weltreichs war nicht stark genug gegen den Zeitgeist, gegen die Ideen des ewigen Rechts und der den Völkern gebührenden bürgerlichen und politischen Freiheit im Innern und Selbstständigkeit nach Außen. Zeitlich unterdrücken wohl konnte er sie, doch nicht vollends ertödten; sie nahmen vielmehr, wie eine gewaltsam zusammengepreßte Luft, im ersten Moment der Entfesselung einen desto gewaltigern Aufschwung, je größer der Druck gewesen. Im Kampfe wider den Geist ist — für die Dauer — Nichts gethan, so lange nicht Alles.

Mit dem gerechten Zorn wider Napoleon, als den Verächter des Rechts und den Feind der Freiheit, ist jedoch gar wohl vereinbar die ihm

als „großer Mann“ gebührende und auch von uns willig gezollte, bewundernde Anerkennung. Die Galerie derjenigen, welche die Geschichte „groß“ nennt, würde bis auf äußerst wenige Bilder müssen zusammengezogen werden, wenn man als Bedingung der Aufstellung in solchem Tempel die Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatenreich — im Zerstören oder Bauen — wirkende, im Kampf mit feindlichen Gewalten bewährte, durch glänzende Erfolge gekrönte oder auch noch im Unglück durch kühnen Widerstand und würdigen Fall ausgezeichnete Kraft. In diesem Sinn ist Napoleons Größe unübertroffen, ja unerreicht von was irgend für einer andern in der Geschichte vorkommenden, die man mit der seinigen vergleichen möchte. Seine Sünden aber sind nur diejenigen, die uns im Buche der Zeiten leider! fast auf jedem Blatte begegnen, nur daß er, wie seine größere Kraft es mit sich brachte, auch in entsprechend größerem Umfang und mit verderblicherer Wirkung sie beging. Endlich giebt es einige Momente in seiner Geschichte, die uns mit ihm zu versöhnen oder wenigstens den Unwillen über seine schweren Sünden zu mildern geeignet sind.: seine Rückkehr von Elba nämlich, sodann der Kampf von ganz Europa gegen einen Mann, zuletzt die erschütternde Katastrophe und das schaudervolle Felsengrab. Napoleon, der Verbannte auf Elba, mit Blicken der Geringschätzung von seinen triumphirenden Feinden betrachtet, erscheint ungeahnet wieder auf Frankreichs Boden mit kaum 1200 Bewaffneten, erfreut sich sofort der liebenden Begrüßung, des huldigenden Zurufs von Heer und Volk, und zieht — die ihm feindlich entgegengesendeten Schaaren mit seinen Getreuen vereinigend — mit täglich schwellender Macht durch die Provinzen und in die jubelnde Hauptstadt. Nicht eine kriegerische Eroberung, sondern eine friedliche Besitznahme giebt ihm den Thron zurück, dessen das verbündete Europa ihn beraubet. Frankreich, diesmal freiwillig und freudig, nimmt ihn als Herrscher auf und verzichtet dadurch auf jedes etwa früher gehabte Recht der Anklage. Freilich erschien Napoleon, obschon Unterdrücker der Republik und despotischer Dictator, dennoch, im Gegensatz der verhaßten, durch fremde Bajonette bewirkten, Restauration, als Repräsentant der Revolution, also wenigstens des Princips der Freiheit, wenn auch nicht ihrer Verwirklichung: doch ist jedenfalls sein Triumphzug von Cannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn, als seine frühern Siegesmärsche nach Wien und Berlin, Madrid und Moskau. Für seine persönliche Größe aber zeugend ist Nichts mehr, als die von den Gewaltigen Europa's wider ihn, den einen Mann, geschlossene oder erneuerte Allianz. Man hatte ihn, als Friedensstörer und Feind der Welt, durch förmliche, von den acht Mächten, welche den pariser Frieden unterzeichnet hatten, erlassene Sentenz alles Rechts verlustig erklärt, und sandte nun nahe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ihn, die Sentenz zu vollziehen. Welchergestalt bei Waterloo das Verhängniß erfüllt und bald darauf der vom Welttheil Gefürchtete durch die britische Regierung, deren Schiffen er sich, das Gastrecht suchend,

anvertraut, nach St. Helena zur ewigen Einkerkerung gesendet worden, diese im neuern Europa unerhörte Behandlung eines gekrönten Hauptes durch andere Gekrönte, sodann die sechsjährige Marter des an den einsamen Felsen geschmiedeten neuen Prometheus und sein alle Welt mit ihm versöhnender Tod (5. Mai 1821) — dies Alles steht uns in noch frischer und in unzerstörbarer Erinnerung.

Wir stehen an des gefallenen Kaisers Grab, und fragen: was ist übriggeblieben von seinem Wirken, welches ist sein, der Nachwelt hinterlassenes Vermächtniß? — Das Riesengebäude, das er wunderähnlich aufgeführet, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht so vieler Siege, Großthaten und Rechtsverletzungen, ist umgestürzt, verweht das ganze politische System, das er begründet, erloschen der meteorartig emporgestiegene Glanz seines Hauses, die Revolution um den Gewinn aller ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet der Gegenrevolution, in die Bestimmungen des Menschengeschlechts ein trauriger Rückschritt anstatt der ersehnten und gehofften Fortschritte gebracht, endlich für Europa die Aussicht eröffnet, entweder auf trostlosen Geistesschlummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer schrecklichen Kampf für und wider die Ideen, d. h. auf eine wieder von vorn anfangende, furchtbare Revolution. Von diesem Standpunkt gewürdigt, erscheint freilich Napoleons Wirken als dem Endergebniß nach theils nichtig, theils heillos und höchstens etwas als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Weisheit und Recht, sondern blos auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch genialisch kühnen — menschlichen Schöpfungen, von Werth für die Welt. Doch gibt es auch andere Standpunkte, von welchen aus wir, ungeachtet solches Einsturzes des Napoleonischen Hauptgebäudes, gleichwohl eine Fortdauer mancher von ihm ausgegangener Schöpfungen, oder ein Fortwirken seines Geistes, theils in Gutem, theils in Bösem erschauen.

Schon die vielen meist großartigen materiellen Gründungen, als Canäle, Brücken, Heerstraßen u. s. w. in den meisten Ländern seines directen und indirecten Reiches, gehören hieher; ja es sind dieses die unzweideutigsten, d. h. des reinsten Lobes werthen Monumente, die er sich gesetzet. Von seinen geistigen Schöpfungen behauptet namentlich sein bürgerliches Gesetzbuch nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in mehreren andern, dem Kaiserreich theils einverleibt, theils als Vasallenstaaten unterworfen gewesenen Ländern die Herrschaft fort (ob oder inwiefern zum Frommen oder zum Nachtheil des wahren Rechts und des Gemeinwohls wird in einem eigenen Artikel, „Code Napoleon", untersucht werden); und auch von seinen politischen Gesetzen sind die meisten noch jetzo im Mutterlande, ja mehrere, selbst die alldort abgeschafft sind (z. B. das Conscriptionsgesetz), wenigstens in den Hauptbestimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Restauration sie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, sondern mehr für ihre Brauchbarkeit zu absolutistischen Zwecken. Dasselbe ist zu sagen von den Regierungsprincipien und Verwaltungsfor-

men, die man großentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Vermächtniß, welches jedoch aufgewogen wird durch die Napoleon allerdings zu verdankende Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Völker, welche nämlich die unausbleibliche Folge war allernächst von seinen Eroberungszügen durch so viele Länder des Welttheils und von der, wenn auch nur vorübergehenden, französischen Herrschaft, dann aber auch von der später über Frankreich ergossenen Flut der europäischen Heere.

Wir fügen noch eine Bemerkung bei: Napoleons Weltthron ist zwar eingestürzt; doch die Idee der Weltherrschaft oder des Systems der Präponderanz, welches das ehevorige des Gleichgewichts verdrängte, ist darum nicht untergegangen. Naturgemäß wird der Sieger der Erbe des Besiegten, d. h. was diesem entrissen wurde, geht an jenen über. Die Großmächte, welche die europäische Dictatur Napoleons über den Haufen warfen, wurden also die Erben seiner Gewalt, und üben sie, wie ehemals Napoleon für sich allein an der Spitze der Heerschaaren oder aus seinem Cabinette that, so jetzt auf Congressen oder in Ministerial-Conferenzen durch gemeinsame Beschlüsse oder Protokolle aus. Die Geschichte wird einstens darüber entscheiden, ob und welch ein Unterschied zwischen der Weltherrschaft eines Einzigen und jener von vier oder fünf Mächten sei. Es versteht sich, daß hier von der Persönlichkeit der Machthabenden abgesehen und nur das Wesen, nämlich die Weltherrschaft, im Auge behalten wird. Das Factum ist blos, daß seit Napoleons Weltherrschaft das Gesetz für die europäischen Angelegenheiten von einem Centralpunkt der Macht ausgeht, daß die Selbstständigkeit der Staaten des zweiten oder gar des dritten Ranges sich verminderte, und jetzo das Uebereinkömmniß der Großmächte, so wie früher der Wille Napoleons, das Schicksal aller bestimmt. —

Auch von Napoleons Familie sind die meisten Häupter durch Charakter oder Schicksale unser Interesse ansprechend und selbst geschichtlich merkwürdig; das Staats-Lexikon jedoch kann ihnen nur einen flüchtigen Ueberblick zuwenden. Von den Königsthronen und Fürstenstühlen, worauf des Kaisers Machtwort sie erhoben, stürzten sie mit seinem Fall wieder herunter; mehrere ereilte seitdem ein tragischer — gewaltsamer oder natürlicher — Tod. Die Ueberlebenden sind verbannt von dem französischen Boden, welchen Napoleon so glänzend verherrlicht, ausgeschlossen von dem Vaterlande, welches ihm so oft seinen Dank und seine Bewunderung huldigend dargebracht hatte. Aber sie tragen das über sie gekommene Verhängniß mit Würde, und die Welt wendet ihnen den gerührten Blick hochachtungsvoller Theilnahme zu.

Napoleons Vater, Carlo Buonaparte, Sprößling eines altadeligen italischen, nach Corsica verpflanzten Geschlechtes, heirathete 1767 die schöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Söhne, Joseph, Napoleon, Lucian, Ludwig und Hieronymus, und drei Töchter, Elise, Pauline und

Caroline, gebar. Der Vater starb schon 1785, die Mutter nach der Eroberung Corsica's durch die Engländer, 1793, zog nach Marseille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Paris, ward zur „Kaiserin Mutter" erklärt und zur Beschützerin aller milden Anstalten des Reiches, begab sich nach des Kaisers Fall nach Rom zu ihrem Stiefbruder, dem Cardinal Fesch, erlebte den Tod des großen Sohnes, mehrere Töchter, Enkel und Seitenverwandten und lebt noch, gebeugt durch die Last der Jahre wie des gehäuften Schmerzes, in stillem Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenstand innigen Theilnahme *).

Der älteste ihrer Söhne, Joseph (geb. 1768), stieg nach Maßgabe von seines Bruders Erhöhung, von Würde zu Würde, zeichnete sich durch Kunst der Unterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, schloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Vertreibung des bourbonischen Königshauses aus Neapel, zum König von Neapel und Sicilien ernannt (1806 30. März), bald nachher aber (1808 6. Juni) zum König von Spanien und Indien, verlor, wie bekannt, noch vor Napoleons Fall, auch den letzten Thron, und schiffte sich nach der Katastrophe von Waterloo nach Amerika ein, woselbst er unter dem Namen eines Grafen Survilliers eine Niederlassung an dem Flusse Mobile gründete und seitdem als Privatmann lebt, doch auch aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erklärungen die französische Nation an die Ansprüche seines Hauses auf Frankreichs Thron zu erinnern sucht. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Bernadotte's, des jetzigen Königs von Schweden,) lebt als Gräfin Survilliers, mit ihren beiden Töchtern in Brüssel. —

Lucian Buonaparte (geb. 1772), der einzige von Napoleons Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. der eine solche verschmähte, da sie nur Vasallenkrone sein sollte, ein durch Geistesgaben und Charakterfestigkeit sehr ausgezeichneter Mann, hatte, als damaliger Präsident des Rathes der Fünfhunderte, die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf wenig lobenswerthe Weise — zum Gelingen gebracht, leistete auch nachher, als Gesandter und als Minister des Innern, seinem Bruder sehr wichtige Dienste, mißbilligte aber dessen despotische Maßregeln und lud dadurch, so wie durch die Behauptung seiner persönlichen Freiheit, den Zorn des Imperators auf sich. Seit 1804 war eine Villa bei Rom, später London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gefangenen führten), sodann abermals Rom sein Aufenthalt, Kunst und Wissenschaft und der geschmackvolle Genuß seiner großen Schätze, seine Beschäftigung. Während der hundert Tage erneuerte er mit Napoleon, der jetzt minder Despot zu sein schien, die brüderliche

*) Im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben sind, lesen wir in öffentlichen Blättern (s. allgem. Zeitung vom 11. Febr. 1836) die Nachricht von dem am 2. Febr. endlich erfolgten Hinscheiden der ehrwürdigen Frau.

Freundſchaft und kehrte nach deſſen endlichem Fall in den Kirchenſtaat zurück, als „Fürſt von Canino", welchen Titel der Papſt ihm verliehen. —

Ludwig Buonaparte (geb. 1778), gleich ſeinem Bruder Joſeph von Napoleon, ſchon als erſtem Conſul und dann als Kaiſer, von Würde zu Würde erhoben, ward endlich (1806) zum König von Holland erklärt, waltete als ſolcher mit Weisheit und Güte, doch vergebens bemüht, den immer härtern Forderungen des Kaiſers ein Ziel zu ſetzen. Zuletzt an der Möglichkeit verzweifelnd, die Pflichten für ſein Volk mit dem Gehorſam gegen Napoleon zu vereinen, legte er die Krone nieder (1810 1. Juli) und Holland ward ſodann mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigt. Ludwig zog ſich, unter dem Namen eines Grafen von St. Leu, nach Gräz zurück, und nach Napoleons Fall nach Rom. Seine Ehe mit Hortenſia, der Stieftochter Napoleons, war unglücklich. Ungeachtet ihrer Liebenswürdigkeit beſaß ſie doch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geſchieden. Sie hatte ihn zum Vater von drei Söhnen (deren einer jedoch ſchon in der Kindheit ſtarb) gemacht, von welchen der ältere, Napoleon Ludwig, 1809 zum Großherzog von Berg unter des Kaiſers vormundſchaftlicher Gewalt ernannt wurde, nach Napoleons Fall aber das Loos der übrigen Familie theilte. — In den nach der Julusrevolution auch in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Prinzen von St. Leu auf bedeutungsvolle Weiſe genannt. Die Beſtürzung der Mutter darüber verwandelte ſich bald darauf in den tiefſten Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes eines dieſer Prinzen. Nur ein Sohn noch iſt ihr alſo zum Troſte verblieben.

Hieronymus Buonaparte endlich, der jüngſte Bruder (geb. 1784), verlegte ſich auf's Seeweſen, wurde von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, ſodann im preußiſchen Kriege zum Befehlshaber des gegen Schleſien geſchickten Heeres und nach dem Frieden von Tilſit (1807) zum König des neugeſchaffenen Reiches Weſtphalen. Seine erſte Gattin, die Amerikanerin Patterſon, hatte er ſchon 1805 auf ſeines Bruders Befehl verlaſſen. Jetzt vermählte ihn der Kaiſer mit der Würtembergiſchen Prinzeſſin Catharina, welche auch nach ſeinem durch Napoleons Fall verurſachten Sturze ihm verbunden blieb, und ſein unter dem Namen eines Grafen von Montfort in Oeſterreich gewähltes Exil mit ihm theilte. Er iſt übrigens — wenn man den vielſtimmig wider ihn erklungenen Anklagen trauen darf — der mindeſt achtungswerthe unter Napoleons Brüdern. Von ſeiner erſten Gattin leben noch mehrere Töchter. Auch die zweite — erſt kürzlich verſtorbene — gebar ihm mehrere Kinder, von welchen, bei dem zurückgezogenen Leben der Familie, bis jetzt noch wenige Nachrichten vorliegen.

Von Napoleons Schweſtern ward Marie Anna Eliſe (geb. 1777) vermählt an Felix Caspar Bacciocchi, einen Adeligen aus Corſica, welchem ſolche Verſchwägerung mit dem Kaiſer das Fürſtenthum Lucca mit Piombino eintrug. Doch ſeine Scheinregierung

hörte auf mit Napoleons Fall. Elise starb 1820. Die zweite Schwester, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gemahlin zuerst des Generals Leclerc und nach dessen Tode des Fürsten Camillo Borghese (1803). Napoleon verlieh ihr das Fürstenthum Guastalla. Nach seinem Sturze lebte sie, von ihrem Gemahl getrennt, in Rom und starb daselbst 1825. Annunciade Caroline endlich, die dritte Schwester (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunst Anfangs zum Großherzog von Berg und später zum König von Neapel machte. Als desselben charakterloses Benehmen ihm den Verlust der Krone und seine Tollkühnheit endlich eine schmähliche Hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich kluge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Oesterreich, woselbst sie Gastrecht fand.

Napoleons erste Gemahlin, Josephine, geborne Tascher de la Pagerie und Wittwe des (1794 von den „Schreckensmännern" hingerichteten) Generals Alex. Beauharnois, hatte ihm zwei mit dem ersten Gatten erzeugte Kinder, Eugen und Hortensia, zugebracht, welche, so wie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesstatt angenommene und mit dem Erbprinzen, nachmals Großherzog von Baden, Carl, vermählte) Nichte, Stephanie Louise Adrienne, zu den würdigsten Gliedern seines Hauses gehören. Josephine (1804 zur Kaiserin gekrönt), deren Ehe mit Napoleon kinderlos blieb, willigte 1809 großmüthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, als dieser, um einen Leibeserben zu erhalten, eine neue Ehe einzugehen wünschte, behielt jedoch den kaiserlichen Rang und starb, bald nach dem Falle Napoleons (30. Mai 1814), in Malmaison, geachtet von der Welt und selbst von den verbündeten Monarchen mit Auszeichnung behandelt. Eugen Beauharnois, ihr Sohn, von Napoleon zum französischen Prinzen und Vicekönig von Italien erhoben und mit der bairischen Prinzessin Auguste vermählt, zeigte sich solcher Erhebung würdig nicht nur durch Geist und Muth und glänzende Kriegsthaten, sondern auch durch die schöne Tugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edlen, die Hochachtung selbst seiner Feinde erzwingenden Sinn. Nach dem Sturze des Kaisers, dessen Sache er bis zum letzten Augenblick heldenmüthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Mächte und des Königs von Baiern väterliche Gunst das unter bairischer Hoheit zu verwaltende Fürstenthum Eichstädt und die Standesherrschaft Leuchtenberg, den Titel Herzog von Leuchtenberg und für seine Nachkommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod dieses liebenswürdigen Helden (1824), die nachherige Vermählung dreier seiner Töchter, der einen an den Kaiser Don Pedro von Brasilien, der zweiten an den Erbprinzen Oscar von Schweden und der dritten an den Erbprinzen Constantin von Hohenzollern-Hechingen, endlich die seines ältern Sohns, August, mit der jungen Königin Donna Maria von Portugal und die traurige Vereitelung der hieraus für das Leuchtenbergische Haus und für Europa hervorge-

gangenen schönen Hoffnungen durch den schnellen Tod des Prinzen, sind allgemein bekannte und mit lebendiger Theilnahme aufgenommene Ereignisse. Von Eugen's Schwester, Hortensia, ist oben gesprochen. Ihre gleichmäßig durch Geist und Anmuth und durch jede weibliche Tugend ausgezeichnete Verwandte, Stephanie, seit 1818 verwittwete Großherzogin von Baden, verlor zwar ihre Prinzen noch vor des Vaters Hinscheiden durch frühen Tod: aber durch ihre drei Prinzessinnen, von welchen bereits zwei, eine an den Prinzen Gustav Wasa, die andere an den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, vermählt sind, mag das Blut der Adoptivtochter Napoleons später noch auf manchen Fürstenstuhl gelangen.

Zu Napoleons Haus gehört noch der Cardinal Joseph Fesch, Stiefbruder Lätitiens Buonaparte, in der zweiten Ehe von derselben Mutter, verwittweten Ramolini, mit Franz Fesch erzeugt (1763). Zur Zeit des von dem ersten Consul mit dem Papste abgeschlossenen Concordats wurde er Erzbischof von Lyon und darauf Cardinal. Der Churfürst Erzkanzler, nachmals Fürst Primas des Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Napoleon, gegen welchen Fesch sich nicht folgsam genug bezeiget, nicht genehm hielt. Seit der Katastrophe von 1814 lebt er in Rom.

Das Blut von Napoleons Eltern, auch jenes seiner ersten Gemahlin, Josephine, rinnt hiernach wohl noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verdorren nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Kindern gehen nur unbeglaubigte Sagen herum) ist versiegt. Im höchsten Glanze strahlte Napoleons Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die Hand der österreichischen Kaisertochter, Marie Louise, und dadurch die Aufnahme in den Kreis der erhabenen und legitimen Herrscherhäuser gewährt ward (1810). Und sein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (1811 20. März) ein Sohn, Napoleon Franz Carl Joseph, ihm geboren ward. Der Titel „König von Rom" ward dem Kinde verliehen und mit orientalischem Gepränge die der „Majestät" gebührende Huldigung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichkeit schwand mit Napoleons Fall. Vergebens hatte der Kaiser in seine Abdankungsurkunde die Worte: „zu Gunsten meines Sohnes, Napoleons II." aufgenommen. Die Mächte achteten solcher Verfügung nicht. Doch erfuhren Mutter und Kind, da österreichisches Blut in ihren Adern floß, natürlich eine solcher Herkunft entsprechende wohlwollende Behandlung. Marie Louise wurde für ihre Lebenszeit zur Beherrscherin von Parma und Piacenza ernannt und der junge Napoleon seinem kaiserlichen Großvater übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel „Herzog von Reichstadt" begabte und ihm den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Hauses anwies. Die Augen der Welt ruhten auf dem, durch Anlagen des Geistes und Herzens ausgezeichneten und, wie es schien, zu großen Bestimmungen

heranreifenden Jünglinge. Nach der Julius-Revolution in Frankreich (1830) waren Viele, die auf ihn ihre Blicke warfen, als auf den Geeignetsten zur Vermittelung zwischen Alt- und Neu-Europa, zwischen Revolution und Legitimität. Das Schicksal zerstörte diese Hoffnungen alle durch den Tod des Jünglings (22. Juli 1832).

Napoleon, ohne (historisch denkwürdige) Vorfahren und nun auch ohne Nachkommen, steht also für sich ganz allein in der Geschichte, ein einsames Bild, gleich einer Geistererscheinung. Das Bild zeigt uns in einem imposanten Beispiel die erstaunliche Kraft des Menschen im Guten wie im Bösen, aber auch die durch ein Naturgesetz derselben gesteckte Grenze. Es verkündet eindringlichst die Lehren der Mäßigung und Weisheit und warnt in die fernste Zeit alle für Warnung Empfänglichen vor Mißbrauch der Macht, vor Uebermuth im Glück, vor allzufrecher Verhöhnung des Rechts und vor Unterdrückungsversuchen wider den Geist. Freilich erweckt es auch die niederschlagende Vorstellung von der Abhängigkeit des Schicksales der Nationen, ja ganzer Welttheile, von der Geistes- und Willensrichtung und von dem Verhängniß eines Mannes. Hunderttausende, ja Millionen haben Jahr für Jahr ein halbes Menschenalter hindurch geblutet, gelitten, die schmerzlichsten Opfer gebracht zur Sättigung des Ehrgeizes eines Starken. Auf die unnatürlichste Weise wurden Nationen zerrissen und zusammengefügt, Staaten, Verfassungen, Regierungssysteme errichtet und über den Haufen geworfen, die kostbarsten Lebensverhältnisse der Völker bestimmt, umgemodelt, in Verwirrung gesetzt — Alles nach den Launen oder Interessen, überall nach dem Machtwort des Einen. Und am Ende ging, was er so kostspielig erbauet, das Weltreich, plötzlich in Trümmer durch seinen Fall und blieb von hundert und hundert Siegen nicht eine Trophäe zurück. Andere Häupter bemächtigten sich der Zügel, und das Schicksal Europa's, ja der Welt, nimmt seitdem einen neuen, jetzt zwar nicht mehr von Einem, doch von einigen Wenigen abhängigen Gang.

Doch auch dieser Gang unterliegt dem ewigen Naturgesetz. Er wird nicht immer derselbe sein. Jedem menschlichen Bestreben ist ein Ziel gesetzt; auf Ebbe kömmt Fluth, auf Wirkung Gegenwirkung. Die Aufgabe des Einzelnen — ob hoch oder niedrig, groß oder klein — ist immer, sich sorgfältig klar zu machen, was nach der allgemeinen Weltlage oder nach den jeweils herrschenden Sternen, hier oder dort noch Gutes zu bewirken oder Böses zu verhüten, ihm, nach Maßgabe seiner Stellung und seiner Kräfte, möglich sei, und auf solches Erreichbare oder Erfolg Verheißende sein treues Streben zu richten. Die Aufgabe der Staatenlenker aber ist, den Geist der Zeit und der Nationen zu beachten, und solchem Geist ihre Richtung anzupassen. Nur die Befreundung mit ihm gibt Sicherheit und dauernde Kraft. Die Bekämpfung desselben kann wohl zeitlich von Erfolg sein, aber sie bringt große Gefahr und früher oder später kömmt der Augenblick des Rückschlags.

Rotteck.

Büreaukratie, s. Verwaltungssystem.

Bürger, ein Ausdruck, der im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen erhielt, und der theils mit der Entwickelung der Städte, theils mit der Ausbildung der Staatsverhältnisse zusammenhing. Ursprünglich wurden die in den schon früh gegründeten Burgen ihren Wohnsitz habenden Einwohner burgenses genannt *), selbst zu einer Zeit, wo die Städte noch nicht mit den Privilegien vorkamen, die sie später auszeichneten. Als allmählig die Städte durch die Macht ihrer Bewohner, durch glückliche Kämpfe, wichtig für die Regenten, denen die Stadtbewohner durch ihren Reichthum und ihre Tapferkeit im Kampfe gegen den Adel dienten, durch kluge Herrscher daher begünstigt, eine besondere Gemeindeverfassung erhielten, wurde der Titel eines Städtebewohners, der an allen städtischen Privilegien Theil nahm, bedeutend, und der Ausdruck Bürger bezeichnete einen solchen Bewohner **). — Nach den bekannten Revolutionen, welche die Städte durchmachen mußten, bis sie in den Besitz ihrer vollständigen Municipalverfassung kamen, und nach der Verschiedenheit der Personen, welche in einer Stadt sich aufhielten, wurde aber auch der Ausdruck: Bürger, verschieden gebraucht. Da die Stadt auch aus vielen hörigen Leuten bestand, so bediente man sich schon des Worts: Bürger, zur Bezeichnung aller Städtebewohner, welche die städtischen Rechte genossen ***), aber nicht zu den Unfreien oder Hörigen gehörten. Manche Urkunden sprechen in diesem weiten Sinne von Bürgern; allein viel häufiger bezeichnete der Ausdruck: Bürger, eine engere, geschlossene, bevorrechtete Classe ****) und zwar wahrscheinlich zuerst diejenigen, welche auch als milites vorkamen, oder zu den von früherer †) Zeit her hochangesehenen reichen Geschlechtern gehörten ††), auf ähnliche Weise, wie in den niederländischen Städten die poorters die bevorrechtete Classe der Städtebewohner waren †††). Da der Reichthum der Städte vorzüglich auf der steigenden Blüthe des Handels und der Gewerbe beruhte, so war es begreiflich, daß diejenigen Städtebewohner, welche zwar Gewerbe trieben und oft nur verächtlich als Handwerker ††††) von den andern Bürgern getrennt wurden, ihre Macht fühlten und gegen den Hochmuth der Uebrigen, die vorzugsweise sich Bürger nannten, sich empörten. Die Handels- und Fabrik-

---

*) Dreyer Einl. in die lübischen Verordn. S. 84.

**) Gmeiner vom Ursprung der Stadt Regensburg. S. 57. 85. Eichard, Entstehung von Frankfurt. S. 74. 103.

***) Montag, Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit, II. Thl. S. 336. Ochs, Geschichte von Basel. II. S. 193.

****) Stellen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 67.

†) Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände, 2te Ausgabe, S. 479.

††) Stellen in meinen Grundss. des d. Privatr. §. 56.

†††) Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I. Thl. S. 251.

††††) Urk. in Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 5.

herren, die mächtigen Güldebrüder, erlangten es bald, daß auch sie Bürger genannt wurden; die Gold- und Silberarbeiter — schon als Künstler angesehen — blieben hinter ihnen nicht zurück. Die Waffenschmiede waren in den damaligen Zeiten viel zu wichtige Personen, als daß ihr Handwerk sie nicht geehrt hätte, und in manchen Städten, wo z. B. die Tuchmacherei oder Weberkunst ein Hauptnahrungszweig der Stadt wurde, oder wo die Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß die Sitte solchen Personen, welche dergleichen für die Stadt wichtige und darum geachtete Gewerbe trieben, den Titel: Bürger, nicht versagte, so daß zuletzt der Ausdruck: Bürger, die Mitglieder alter Geschlechter, die Handelsherren und diejenigen umfaßte, welche zu den höhern Zünften gehörten, im Gegensatz der Handwerker *), oder — wie sie auch in den niederländischen Städten genannt werden — der minores **). Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte — jenachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde auch der Ausdruck: Bürger, verschieden angewendet. Dabei hatte er selbst wieder eine besondere Bedeutung durch den Zusammenhang des Bürgerthums mit der Rathsfähigkeit. Da nämlich nur diese vorzugsweise Bürger Genannten rathsfähig waren, und in dieser Eigenschaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, so bezeichnete man häufig in den Urkunden die rathsfähigen Städtebewohner mit dem Worte: Bürger. Als nun allmälig die alten Zeichen der Hörigkeit, z. B. Heirathszwang und Sterbefall, immer mehr in den Städten aufgehoben und dadurch auch die Hörigen von diesen Lasten der Unfreiheit befreit wurden, als die Handwerker in ihrem Gewerbfleiße immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reichthum vermehrten, als der Hochmuth und der Egoismus der bevorrechteten Geschlechter ihre Befugniß, ausschließlich die Rathsstellen zu besetzen, zur Herabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitbürger mißbrauchten, empörte sich das Freiheitsgefühl gegen diese Anmaßungen. — Bekannt ***) sind die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Handwerkern ausgingen, um die Rathsfähigkeit sich zu erwerben. Der Sieg krönte die Bestrebungen und von nun an war der Ausdruck: Bürger, die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Die Zahl dieser Personen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt wohnend, die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt nachsuchten, woraus die sogenannten Ausbürger †), in den Niederlanden buyten poorters ††) entstanden, von denen manche mächtige Adelige, selbst Fürsten, für die das Bürgerrecht der Stadt deswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewisser Rechte, z. B. um Häuser in der Stadt zu besitzen, oder um gewisse Gewerbe, z. B. Bierbrauerei

*) Hüllmann, l. c. S. 480.

**) Warnkönig, l. c. S. 352.

***) Hüllmann, Städtewesen, II. S. 463. III. S. 333.

†) Bodmann in Siebenkees jurist. Magazin, I. Thl. Nro. 1.

††) Warnkönig, S. 354.

betreiben zu dürfen, das Bürgerrecht nothwendig war. Während auf diese Art der Ausdruck: Bürger, sich erweiterte und eine zahlreiche Classe umfaßte, entstand in den Städten eine Veranlassung, den Begriff zu verengern und von Bürgern im engeren Sinne zu sprechen. Es gab nämlich viele Personen, welche den Aufenthalt in der Stadt suchten, weil daran sich große Privilegien knüpften, während doch diese Personen die Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht hatten, z. B. nicht das nöthige Vermögen besaßen, oder seit der Reformation nicht der Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Personen *), die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvollkommenes Bürgerrecht genossen, hießen Schutzverwandte, Beisassen **), und die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde wurden Bürger im engern Sinne genannt. Seit dem 16ten Jahrhundert bekam der Ausdruck: Bürger, eine neue Bedeutung. Durch die Vereinigung der Stände unter einem Gesetze, durch die Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht, die Landesgemeinde wie eine geschlossene Vereinigung zu betrachten, und das, was von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. Hier wurde es Sitte, die vollberechtigten Mitglieder der Landesgemeinde (Unterthanen) gleichfalls Bürger zu nennen, so daß nun eine zweifache Bedeutung des Worts entstand: 1) diejenige, nach welcher Bürger soviel als Staatsbürger bedeutet; 2) die, nach welcher Bürger soviel als Ortsbürger bezeichnet. In der letzten Bedeutung kömmt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeverfassung beibehalten ist, nach welcher man die Municipal-Verfassung der Städte und Marktflecken von der Verfassung der Dörfer trennt ***), oder ob nach dem Streben der neueren Zeit eine alle Gemeinden (also auch die Dorfgemeinden) umfassende Gemeindeverfassung gesetzlich eingeführt ist †). Ist das Erste der Fall, so bezeichnet Bürger nur das berechtigte Mitglied einer Stadt- oder Marktfleckengemeinde, im Gegensatze von Bauern; wo dagegen eine vollständige umfassende Gemeindeordnung besteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdrucke: Bürger (Gemeindebürger), bezeichnet.

Mittermaier.

Bürgerkrieg, s. Krieg.

Bürgermilitair, s. Kriegsverfassung.

Bürgerrecht wird wieder in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Staatsbürgerrechte oder von dem Gemeindebürgerrechte (Bürgerrecht im engern Sinne) spricht. Nach der ersten Bedeutung ist das Staatsbürgerrecht der Inbegriff der Rechte, welche einem Unterthanen des Staats zustehen, wobei wieder nach Verschiedenheit

*) Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadtrecht, S. 234.

**) Ueber Ursprung des Unterschieds und Gründe für die Beibehaltung desselben. Weishaar, Würtembergisches Privatrecht, I. Thl. §. 337.

***) z. B. in Hanover, Preußen, Sachsen.

†) z. B. in Würtemberg, Baden.

der Landesgesetze, Staatsbürgerrecht im engern Sinne von dem Unterthanenrecht überhaupt (Indigenat) unterschieden wird. Besser wird von diesen Verhältnissen bei dem Worte: Staatsbürgerrecht, gesprochen werden können. Faßt man nun das Bürgerrecht in dem Sinne auf, wo es das Gemeindebürgerrecht bedeutet, so ist es der Inbegriff*) gewisser Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde als solchem zustehen. Man unterscheidet ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht; das letzte steht in den Städten, wo ein Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten vorkömmt, den letztern zu. Das Bürgerrecht begreift**) in sich 1) politische Rechte, 2) privatrechtliche Befugnisse. Zu den im Bürgerrechte überhaupt liegenden Rechten gehört: 1) in der Gemeinde, welcher der Bürger angehört, seine Heimath und Unterhalt zu suchen, und alle Gewerbe zu betreiben, insofern jemand die Erfordernisse nachweisen kann, welche nach den Gesetzen zur Ausübung eines bestimmten Gewerbs verlangt werden; 2) das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen; 3) das Recht der Theilnahme an den Bürgernutzungen; 4) Recht auf die städtische Gerichtsbarkeit, insofern ein besonderes Forum vor der Stadtobrigkeit für Bürger eingeführt ist; 5) Recht der Theilnahme an den Privilegien, welche den Bürgern einer Stadt verliehen sind, z. B. in manchen Orten ein privilegirtes Testament nach den städtischen Statuten zu machen oder nicht wegen Schulden verhaftet zu werden; 6) Recht der Theilnahme an den städtischen Stiftungen; 7) das Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Güter zu erwerben; 8) das Recht der Markloſung, d. h. in einen Kauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegendes Gut an einen Fremden veräußert wird; 9) Recht, im Falle der Armuth aus Gemeindemitteln Unterstützung zu erhalten. Zu den politischen Rechten gehören insbesondere: das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, und das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen zur landständischen Vertretung. Nicht unpassend ist es, hier das wirkliche Bürgerrecht von dem angebornen zu unterscheiden. Jedes eheliche Kind eines Bürgers hat ein angebornes Bürgerrecht***), d. h. den Anspruch, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welcher der Vater angehört (das uneheliche Kind folgt dem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben; sobald nun eine solche Person die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nachweist, die zur Erlangung des Bürgerrechts gehören, erwirbt sie das Bürgerrecht; sie muß daher volljährig sein, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs ausweisen, und wenn der Nahrungszweig, welchen der Bürger ergreifen will, gesetzlich an bestimmte Erfordernisse gebunden ist, auch den Besitz dieser Erfordernisse darthun, z. B.

*) Schillings Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1830.

**) Stellen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 68.; v. Württemberg Weishaar 1. S. 324. Badisches Gesetz v. 31. Decbr. 1831. Ausführliche neue Gesetze über die Verhältnisse des Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, z. B. züricher Gesetz v. 20. Herbstmonate 1832.

***) Badisches Gesetz v. 31. Dec. 1831 §. 6.

bei einem Gewerbe nachweisen, daß man die nöthige Lehrzeit, Wanderjahre u. A. durchgemacht habe. — So lange nun eine solche Person, die das angeborne Bürgerrecht besitzt, z. B. der Sohn eines Bürgers, diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist sie noch nicht wirklicher Bürger, hat daher nicht die dem Bürger obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angebornen Bürgerrechts hat sie aber das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugniß, Liegenschaften zu erwerben, und im Falle der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung. — Ueber den Umfang des unvollkommenen Bürgerrechts (Beisassenrechts) ist in den einzelnen Gemeinden große Verschiedenheit, da Alles wieder von den besondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbürger die Aufnahme in der Gemeinde geben wollte. Im Zweifel*), wenn nichts Anderes bestimmt ist, wird der Schutzbürger nur von allen politischen Bürgerrechten, ferner von dem Anspruche auf den Genuß der Gemeindegüter, z. B. an Gemeindewaldungen, ausgeschlossen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte; insbesondere des freien Gewerbsbetriebs, sowie auch alle städtischen Privilegien auf ihn anwendbar sind. Die neuesten Gemeindeordnungen haben mit Recht diesen Unterschied von vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht aufgehoben**). Mehr darüber ist in dem Artikel: Gemeinderecht, anzuführen. Mittermaier.

Bürgerschulen, s. Schulen.

Bürgerstand. Dieser Begriff hängt mit der Geschichte der Entwickelung der Stände, und mit der Ausbildung der Gemeinden zusammen. Die Geschichte der germanischen Staaten erinnert an eine Zeit, in welcher der Staat nur eine Vereinigung verschiedener Genossenschaften war, von welchen jede nach ihrem eigenen Rechte lebte, und jeder, der in eine solche Genossenschaft aufgenommen war, auf den Schutz seiner Genossen rechnen konnte, gewisse Rechte in der Corporation genoß, und nur von seinen Genossen gerichtet wurde. Jede solche Genossenschaft bildete einen Stand, und in diesem Sinne***) bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand der Dynasten (Herrenstand, aus welchem später der hohe Adel hervorging); 2) einen Stand der Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand der Lehnsleute; 4) Stand der Dienstleute; 5) Stand der Geistlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Volksrechte lebten, in den Volksgerichten als Schöffen saßen, und dort gerichtet wurden****). Dieser Stand der Gemeinfreien, welche das eigentliche Volk ausmachten, umfaßte ebensowohl die freien Landeigenthümer, als anfangs auch die Bewohner der Städte. Als allmählig die

*) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 69.

**) Z. B. in Baden Gesetz v. 31. Dec. 1831 über Verfassung der Gemeinden §. 2.

***) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 44.

****) Ueber die Geschichte des Stände, de Gourcy, Abh. über Freiheit und Leibeigenschaft, Adel und dritten Stand, übersetzt von Oesterlei. Gött. 1788. Pütter v. Unterschied der Stände in Deutschland. Gött. 1795. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Frankf. 1806. 3 Thle. 2te Ausg. Berlin 1830.

Städte eine vollständige Municipalverfassung erhielten, durch Privilegien ausgezeichnet wurden, als die Bewohner der Städte nicht mehr auf den allgemeinen Volksgerichten zu erscheinen nöthig hatten und ihr eigenes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemessen den städtischen Verhältnissen, durch Gewohnheitsrecht im Gegensatze des gemeinen Landrechts, als Weichbild- oder Stadtrecht sich ausbildete, als der Ausdruck: Bürger, ein Ehrenname wurde, welcher das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt der Begriff von Bürgerstand eine Bedeutung, insofern er die Personen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Städten waren, und als solche nach dem Stadtrechte lebten, die Privilegien genossen, welche den Städten verliehen waren, und von den übrigen Gemeinfreien unterschieden wurden. Je tiefer der einst ehrwürdige Bauernstand sank, je mehr der Druck der Zeit die Gemeinfreien nöthigte, in Abhängigkeit von Anderen zu treten, desto mehr wurde die Bezeichnung Bürgerstand wichtig. — Die Regenten erließen Verfügungen an ihre Unterthanen, und nannten speciell in ihren Ausschreiben Adel, Bürger und Bauern, insbesondere in Ländern, wo noch der Stand der Landeigenthümer in Ansehen sich erhielt. Auf den Landtagen erschienen die drei Stände — Adel, Geistliche und Bürger. Den Bürgern eines ganzen Landes, d. h. allen Städtebewohnern, wurden Freiheiten bewilligt. Der Bürgerstand galt als ein freier Stand. In dem durch die Geschichte bezeugten Streben der Herrscher, allmählig die verschiedenen Genossenschaften ihres Landes in eine Staatsgenossenschaft zu vereinigen, und unter ein Landesgesetz zu stellen, waren es die Bürger der landsässigen Städte, welche am ersten sich der Landeshoheit unterwarfen, und als Unterthanen, vorbehaltlich der besonderen den Städten verliehenen Privilegien, behandelt wurden. Der Ausdruck: Bürgerstand, verlor dadurch schon etwas von seiner früheren genossenschaftlichen Bedeutung; allein er blieb, insofern er die vollberechtigten Mitglieder der Städte (und der ihnen gewöhnlich gleichgestellten Marktflecken) umfaßte, noch wichtig, da die Städte auf den Landtagen den Bürgerstand repräsentirten, da die Bürger als Städtebewohner vor den übrigen Unterthanen mannichfaltige Vorrechte genossen, da insbesondere in den Städten allein eine vollständige Zunft- und Gewerbeverfassung stattfinden konnte, manche Gewerbe auf dem Lande gar nicht betrieben werden durften, und da die Statuten der Städte viele den Städtebewohnern allein verliehene Freiheiten enthielten, und selbst das städtische Privatrecht vielfach von dem übrigen Landesrechte abwich, indem z. B. in den Städten oft eheliche Gütergemeinschaft galt, die auf dem Lande nicht stattfand. So umfaßte der Bürgerstand diejenigen, welche in Städten oder Marktflecken das Bürgerrecht genossen, im Gegensatze derjenigen, welche auf dem Lande wohnten, sowie der Uebrigen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber entweder dem Adel oder der Geistlichkeit, dem Beamten- oder Militairstande angehörten, und in der Stadt nur als Einwohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger keine Anwendung fanden. In den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen hatte

sich eine scharfe Scheidewand zwischen dem Adel-, dem Beamten-, dem Militair- und dem Bürgerstande gebildet. Manche Vorrechte wurden nur von den höheren Ständen in Anspruch genommen, bis der Druck der Bevorrechteten den wohlhabenden, gewerbsfleißigen und seine Würde und Kraft fühlenden Bürger erbitterte. Eine neue Ansicht, in welcher der Bürgerstand den sogenannten dritten Stand bedeutete, entstand. Die französische Revolution hatte manche unklare Begriffe von völliger Gleichheit begünstigt, und der Ausdruck: Bürger, wurde nun die Bezeichnung der vor dem Gesetze gleich berechtigten Staatsbürger. Je mehr die verschiedenen Stände in einander flossen, und eine wahre staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze sich ausbildete, desto mehr verlor der Ausdruck: Bürgerstand, seine Bedeutung. Nur in Bezug auf die Art der Beschäftigung oder Bestimmung hat die Unterscheidung der Stände einen Werth, und insofern spricht man von einem Bürgerstand, der diejenigen Staatsbürger umfaßt*), welche nach ihrer Geburt weder zum Adel, noch zu dem Bauernstande gerechnet werden können; allein in diesem Sinne umfaßt der Bürgerstand so verschiedene Arten von Staatsbewohnern, daß von einer besonderen Genossenschaft (ihre allgemeine Genossenschaft besteht in der Gleichheit des Unterthanenverhältnisses) derselben nicht die Rede sein kann. In einem engern Sinne wird der Bürgerstand**) aber noch gebraucht zur Bezeichnung derjenigen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger von Städten besondere Rechte genießen, die anderen Staatsunterthanen nicht zustehen. Die in Bezug auf die Städtebewohner in manchen Landesgesetzen aufgestellten und von einigen Schriftstellern***) behauptete Unterscheidung eines höheren und niederen Bürgerstandes, insofern man gewissen Bürgerclassen (Honoratioren) Vorrechte vor den übrigen Bürgern zuschreibt, beruht auf Mißverständnissen, und ist bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Gesetze gleich sind†).

Mittermaier.

Bürgschaft, s. **Verbürgung**.

Burgunder, in den ältesten Geschichtsquellen auch: Burgundionen, und mit mehreren ähnlichen Namen, sogar Bugurdi und Urugundi genannt, und den Vandalischen Völkern beigezählt. Sie hatten ihre frühesten bekannten Wohnsitze zwischen Oder und Weichsel. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, von dem gothischen Stamme der Gepiden unter Fastida angegriffen, geschlagen, und aus ihren Wohnsitzen vertrieben, zerstreuten sie sich nach verschiedenen Richtungen; ein Theil soll sich auf der Insel **Bornholm**, deren Name daher abgeleitet wird, ein anderer in den Kar-

*) Z. B. im Preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 1.

) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 67 a. **Maurenbrecher Lehrbuch des deutschen Privatr. II. Thl. S. 800.

***) Z. B. **Eichhorn** deutsches Privatrecht S. 196. **Gründler** Polemik des german. R. I. S. 137. **Maurenbrecher** l. c. S. 802.

†) Meine Grundsätze §. 67 a. **Welshaar** Württemberg Privatr. 1. S. 397.

paten niedergelassen haben; dieser wurde von den Gothen bis an die Donau fortgeschoben, und verschwindet aus der Geschichte. Der größte Theil des Volkes zog sich über die Oder und Elbe nach dem Fichtelgebirge zurück, und fand an dessen südlichem Abhange, hinter den Alemannen, Zuflucht und feste Sitze. Schon 253 fielen sie mit andern süddeutschen Völkern in's römische Gebiet, dafür bedrohte ungefähr 20 Jahre später Kaiser Probus ihr eigenes; sie gingen ihm entgegen, heftiger Kampf, dann Vergleich: ihr Führer Ilico trat mit seinen Getreuen in des Kaisers Dienst, und dieser zog ab, ohne burgundisches Land betreten zu haben. Nach wie vor nahmen Burgunder Theil an den Einbrüchen benachbarter Völker in's römische Gebiet, theilten aber auch oft das unglückliche Ende solcher Abenteuer.

Aus dieser Zeit erfahren wir, daß sie von einem Könige angeführt wurden, der den Titel Hendinos führte, und abgesetzt wurde, „wenn das Kriegsglück wankte, oder die Erndte mißlang. Solche Unfälle schrieben sie ihren Königen zu, denn sie hatten einen Oberpriester, Sinistus genannt, der auf Lebenszeit bestellt, und keinem Wechsel unterworfen war, wie die Könige." Dies deutet auf eine Art Theokratie. Im Uebrigen glich ihr Wesen und Treiben dem aller übrigen deutschen Völker jener Zeit.

Die heftigen Kämpfe, welche gegen das Ende des 3. Jahrhunderts das östliche Deutschland erschütterten, scheinen auch die Burgunder näher auf die Alemannen geschoben zu haben, während diese zugleich vom Rhein herüber durch die Römer gedrängt wurden. Daher ein Jahrhundert lang Hader und Krieg zwischen Alemannen und Burgundern, theils über die Grenzen, theils über die zwischen beiden gelegenen Salzquellen (bei Schwäbisch-Hall?). — Diese Spannung zwischen beiden Völkern benutzte Kaiser Valentinian, um beide zu verderben; er verhieß den Burgundern Hülfe gegen die Alemannen. Im Vertrauen darauf fielen jene mit großer Macht (80,000 Mann nach römischen Berichten) über diese her, durchbrachen ihr Land, und erschienen, dem Laufe des Neckars folgend, am Rhein, den römischen Verschanzungen gegenüber. Der Kaiser hielt sie mit Unterhandlungen hin, bis ihnen im Rücken die Alemannen sich wieder zu sammeln anfingen; da erkannten sie seine Arglist, machten nieder, was ihnen diesseits des Rheins von Römern in die Hände fiel, und zogen in ihre Heimath zurück. Dies trug sich zu im Jahr 371. Etwas über 30 Jahre nachher werden die Burgunder unter den Völkern genannt, welche nach Radegais Niederlage in Gallien eindrangen. Was in den alten Wohnsitzen zurückblieb, mag der Hunnenkrieg verschlungen haben. Gunthikar, der König der ausgewanderten Burgundionen, wird unter den Anhängern des Gegenkaisers Jovinus genannt, und wußte auch nach dessen Untergang sich zu behaupten; der Kaiser Constantius erkannte ihn als Herrn eines Landstrichs am linken Rheinufer, vielleicht bis hinauf in die Schweiz. Um dieselbe Zeit nahmen die Burgundionen das Christenthum an, wodurch natürlich die Gewalt ihres Oberpriesters zu

Ende ging, und die des Königs ſich hob. Guntikars Reich, gegen die römiſchen Statthalter in Gallien ruhmvoll behauptet, wurde von Attila zerſtört, er ſelbſt fiel im Kampfe (451?); ſein Ruhm ging von Lied zu Lied, bis in das der Nibelungen. Sein Volk warf ſich den Weſtgothen in die Arme; 456 nahmen an dem Zuge derſelben gegen Spanien zwei burgundiſche „reges“ Theil, Gundioch (Gundaich oder Gundeuch) und Hilperich. Die Freundſchaft der Weſtgothen und die Zerrüttung des römiſchen Reichs machte es Gundioch möglich, zwiſchen Rhone und Saone ein neues burgundiſches zu ſtiften, welches das lugdunenſiſche Germanien genannt wurde, und ſich öſtlich über Savoyen und Piemont, die ſüdliche Schweiz und Wallis ausbreitete. Nach ſeinem Tode theilten ſich vier Söhne in ſein Reich, zwei ſtarben frühe, ein dritter, Chilperich, wohnte zu Genf, der vierte, Gundobald zu Lyon. Friede und Bündniß mit allen Nachbarn, Duldung in kirchlichen Angelegenheiten, verſprach dem Reiche eine glückliche Dauer; häuslicher Zwiſt der Fürſten ſtürzte es nach 44 Jahren in unermeßliches Unglück. Denn Chilperich, im Bunde mit Chlodowig dem Franken, welcher ſeines verſtorbenen Bruders Tochter, Clotildis, zur Gemahlin hatte, verabredeten Gundobalds Untergang, dieſer erlag Chlodowigs Glück, aber im Falle noch gewaltig, entriß er dem treuloſen Bruder Sieg und Leben, blieb ſo, obgleich den Franken zinsbar, doch Herr von ganz Burgundien und behauptete, obſchon von fränkiſchen Schriftſtellern verleumdet, den Ruhm eines weiſen und in kirchlichen Dingen duldſamen Fürſten. Die älteſte Sammlung burgundiſcher Geſetze führt von ihm her und wird nach ihm Lex Gombetta genannt. Sie ſtimmt faſt in allen Beziehungen mit demjenigen überein, was damals bei allen Deutſchen Recht und Sitte war, mit der Ausnahme, daß die Ermordung eines freien Mannes nicht mit Geld geſühnt, ſondern mit dem Tode beſtraft wurde; ebenſo erſehen wir daraus, daß die Burgunder keinen Adel hatten, und daß das von ihnen in Beſitz genommene Land und deſſen unfreie Bevölkerung mit den freien Urbewohnern getheilt wurde; auch ſcheint ſich der burgundiſche Ankömmling bei dieſen einquartiert zu haben.

Nach Gundobalds Tode 516 folgte ihm ſein Sohn Sigismund, der jenes Geſetzbuch auf einer Volksverſammlung beſtätigen und verkündigen ließ. Durch Verleumdung getäuſcht, ließ er ſeinen eigenen Sohn hinrichten; als bald nachher deſſen Unſchuld entdeckt wurde, flüchtete er, vor ſeinem Gewiſſen und dem Haß ſeines Volkes, in das von ihm geſtiftete Kloſter St. Mauritius in Wallis; ſein Land wurde von Franken und Gothen angefallen, jene zogen ihn aus ſeinem Aſyl und ſchleppten ihn gefangen nach Orleans. Nun ergriff ſein Bruder Godomar die Zügel der Regierung und trieb die Franken aus dem Lande, dafür büßte der gefangene Sigismund mit dem Leben, mit ihm ſtarb ſeine Gemahlin und zwei Söhne. Sein Tod verſöhnte ſein Volk mehr, als ſeine Kaſteiungen, ein neuer Angriff der Franken wurde abgewehrt, ihr König erſchlagen, Sigismund unter die Heiligen verſetzt.

Aber schon zehn Jahre nachher (534) brach neuer Krieg gegen die Franken aus, Godomar unterlag und starb in Gefangenschaft; sein Land wurde unter die drei Frankenkönige getheilt und zinsbar, doch behielt es seinen Namen und seine Verfassung bei. H. K. H.

Burke (Edmund), geboren zu Dublin den 1. Januar 1730, Sohn eines berühmten Sachwalters, kam 1753 nach London, studirte daselbst die Rechte und folgte dem Stande seines Vaters. Als Redner im Parlamente und als Schriftsteller erwarb er sich einen großen Namen, den er mehr seinem ausgezeichneten Talente, als dem Gebrauche, den er davon gemacht, verdankte. Ungleich in seinem Benehmen wie in seinen Grundsätzen, diente er den entgegengesetzten Parteien. In seinem ersten Werke: Reclamation zu Gunsten der natürlichen Gesellschaft, oder Blick auf die Uebel, welche die Civilisation hervorgebracht, sprach er Gesinnungen und Ansichten aus, die einen vollkommnen Radicalen bezeichneten. Sein zweites Werk: Versuch über das Erhabene und Schöne, welches 1757 erschienen ist, gilt in seinem Fache für classisch, und hat in dem ganzen gebildeten Europa eine günstige Aufnahme gefunden. Das folgende Jahr gründete er eine Zeitschrift, Annual register, die er mehrere Jahre mit einem glänzenden Erfolge fortsetzte. Seine politische Laufbahn begann er als Privatsecretair des ersten Lords der Schatzkammer, Marquis von Rockingham. Bald nachher trat er als Abgeordneter des Fleckens Wendowe in das Parlament und erregte durch seinen Antrag gegen die Stempelabgabe, die den amerikanischen Colonien auferlegt worden, allgemeine Aufmerksamkeit. Die Rede, welche er bei dieser Gelegenheit im Unterhause hielt, gehört zu den ausgezeichnetsten und gewann ihm die Liebe und Achtung alter Freunde freisinniger Grundsätze. Als das Ministerium Rockingham durch das des Lords North ersetzt ward, erwies er sich seinem gefallenen Wohlthäter dankbar und vertheidigte ihn im Parlamente und durch eine eigene Schrift, die er herausgab. In dem ganzen Laufe des amerikanischen Krieges führte er, in der Reihe der Opposition, die Sache der Unterdrückten mit großem Talente und einer rühmlichen Entschlossenheit. Im Jahre 1782 löste das Ministerium Rockingham wieder das des Lords North ab und die neuen Machthaber erinnerten sich des alten Freundes, der ihnen auch im Unglück treu geblieben war. Burke ward zum Generalzahlmeister des Kriegswesens ernannt und erhielt Sitz im geheimen Rathe. Nach dem Tode Rockingham's, der die Auflösung seines Ministeriums zur Folge hatte, zog sich Burke zurück. Er nahm in der Reihe der Opposition, an der Seite seines Freundes Fox, eine ausgezeichnete, man kann wohl sagen, die erste Stelle ein, und erwies sich als einen warmen Vertheidiger der Freiheiten seines Landes und der Rechte des Volkes. Er brachte wiederholt seine Bill für die Reform ein, welche aber nicht durchgesetzt werden konnte. In dem Prozesse gegen Lord Hastings als Gouverneur von Ostindien, der so großes Aufsehen gemacht, zeigte er eine Heftigkeit und Erbitterung, die

sich später als die hervorstechenden Züge seines Charakters bemerkbar machten. Die Opposition bot vergebens ihre ganze Kraft auf, ihre Anstrengungen, von Männern wie Burke, Fox und Sheridan unterstützt, blieben ohne Erfolg und Hastings ward von dem Oberhause, vor das er gestellt worden war, frei gesprochen. Der Prozeß kostete der Regierung über eine Million und dem Beklagten an 70,000 Gulden. Bei der Verhandlung der Frage, ob dem alten Könige, Georg III., der an Geistesabwesenheit litt, eine Regentschaft zu setzen sei, zeigte Burke dieselbe gehässige Leidenschaftlichkeit, und vergaß nicht nur, was er als Bürger der Krone, sondern auch, was er als Mensch einem großen Unglück schuldig war. Zwei Jahre später gab er seine Schrift: Betrachtungen über die französische Revolution, heraus, die in ganz Europa ein ungemeines Aufsehen erregte und von einer gewissen Seite mit lautem, ungetheiltem Beifall aufgenommen ward. Ein berühmter Staatsmann hat sie auch ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, die an gründlichem Wissen den Text weit übertreffen. Die Betrachtungen, wie der Geist, der sie geboren, haben sich in vergeblichem Streben abgemüht; die Revolution und was in ihr die Völker und die Menschheit auf dem Wege ihrer Bestimmung weiter gebracht, wirkt fort und wird die Anstrengungen der Selbstsucht und Eitelkeit überleben. Burke hat allen Parteien gedient und allen politischen Ansichten gehuldigt und seinen Beistand geliehen; nur in Einem blieb er sich gleich, in seinem Hasse gegen Frankreich und die Revolution, die ihm die Büchse der Pandora war. Bestreiten läßt sich nicht eine große Kraft des Geistes, mit der ihn die Natur begabt, ein glänzendes Talent, eine oft erschütternde Beredtsamkeit, die aber gewöhnlich von abenteuerlichen Bildern und hyperbolischen Gleichnissen strotzt, und ihr Lebensprincip in feindseliger Aufregung findet. Sie ist dem Gewitter zu vergleichen mit seinen leuchtenden Blitzen und seinem rasselnden Donner, das aber weder die Erde befruchtet, noch die Luft erfrischt. Von der Leidenschaft getrieben war er gewaltig; aber diese Leidenschaft war von bösartiger Natur, nur im Angreifen und Zerstören wirksam, nur stark, wenn es galt, verhaßt oder verächtlich zu machen. Es fehlt ihr das Wohlthuende, Begeisternde, das versöhnt, erhebt, den Menschen veredelt, dem Menschen befreundet, die Achtung vor seinem bessern Selbst vermehrt und die Tugend und das Glück zu begründen strebt. Burke starb am 8. Juli 1797. Weitzel.

Burschenschaft, s. Studentenverbindungen.

C.

Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Minister, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsschrei-

den. Es ist hier natürlich nicht von der allgemeinen Bedeutung des Wortes „Cabinet" (kleineres oder geheimeres Wohn- oder Arbeits-Zimmer oder auch Aufbewahrungsort für Kunst- oder Naturalien-Sammlungen u. s. w. oder auch eine solche Sammlung selbst) die Rede, sondern nur vom Cabinet, d. h. Arbeitszimmer des Fürsten als solchen oder überhaupt des Regierungs-Chefs, von wo aus derselbe seine persönlichen Entscheidungen in Staats-Sachen (denn was seine Privat-Angelegenheiten betrifft, so gehen sie uns hier nichts an; mögen sie auch in demselben Cabinete verhandelt werden) erläßt, oder wo er sich mit seinen vertrauteren Räthen (über Regierungs-Geschäfte d. h. über die ihm als Staatshaupt zukommenden Geschäfte) berathet oder ihrer Arbeitshülfe sich bedient; dann auch die Summe oder die Versammlung der in solchen engern Rath berufenen Personen selbst. Wenn es sich nun um Dinge handelt, welche zu beschließen, zu befehlen oder anzuordnen, dem König persönlich und ausschließlich zukommt, oder insofern nur solche freie Selbstthätigkeit desselben in Sprache ist, so erscheint das Cabinet — in vielen Staaten auch das geheime Cabinet (zur Erhöhung seines Glanzes) genannt — als eine Person mit ihm selbst. Was vom Cabinete ausgeht, ist eben vom Könige ausgegangen; und es ist dann weder rechtlich, noch politisch irgend ein Unterschied dazwischen, ob er wirklich ganz allein oder aber mit Zuziehung eines oder mehrerer Gehülfen, die man etwa Cabinets-Secretaire oder Cabinets-Räthe oder auch Cabinets-Minister heißen mag, die Geschäfte alldort erledigt. Die Staats-Organisations-Politik oder die Lehre von dem System und der Hierarchie der Staats-Behörden, nimmt alsdann davon gar keine Notiz; sie beschränkt sich nämlich darauf, für die verschiedenen Verwaltungszweige die überall zweckmäßigen Articulationen (Ober- und Unterbehörden), namentlich auf höchster Stelle die Ministerien, und über denselben das allgemeine oder Staats-Ministerium (etwa auch noch einen Staatsrath und eine weitere oder engere Ministerial-Conferenz) zu fordern oder anzuordnen, braucht also zur Vollendung der Hierarchie nichts Weiteres mehr als den Fürsten, und das Cabinet ist alsdann eben der Fürst. Aber die große, freilich nach Verschiedenheit der Verfassungen auch verschieden zu beantwortende Frage ist: welches sind jene dem Fürsten persönlich oder ausschließend zukommenden Geschäfte, Entschließungen und Entscheidungen? Welches ist der — nach staatsrechtlichen oder politischen Gründen — zu ziehende Kreis, jenseits welchem jenes autokratische Handeln aufhören und die, wenigstens theilnehmende, wenn auch nicht allein entscheidende, Thätigkeit eigentlicher Staats-Behörden eintreten soll? Einen solchen — ob weiter oder enger gezogenen — Kreis und das Ueberschreiten desselben denkt man sich jedenfalls, sobald man von einer Cabinets-Regierung im mißbilligenden Tone spricht, namentlich dadurch den Gegensatz zu einer in regelmäßigen, entweder gesetzlich bestimmten oder überhaupt den geläuterten Orga-

nisationsprincipien entsprechenden Formen sich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinets-Regierung in diesem Sinne ist diejenige, die zum vorherrschenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Fürsten hat und — demselben als Werkzeug dienend oder auch listig ihn selbst zum Werkzeug mißbrauchend — die höhere Gewalt des persönlich Vertrauteren, neben oder über den eigentlichen Staatsbehörden eingesetzten engeren, d. h. Cabinets-Rathes. Das Cabinet, unter solchen Umständen, nähert sich leicht — wenn auch nicht in seinem Begriff, doch im Geist seines Waltens — jenem der „Camarilla" (s. d. Art.), obschon zwischen beiden immer der Unterschied bleibt, daß das Cabinet aus eigens zu Regierungs-Gehülfen des Fürsten ernannten und in dieser Eigenschaft offen auftretenden Männern besteht, also eine bekannte und anerkannte Macht ausübt, wogegen die Camarilla bloße Hof-Diener, überhaupt jene zur nähern Umgebung des Fürsten gehörige Günstlinge und Vertraute — auch Beichtväter und Weiber nicht ausgeschlossen — in sich begreift, welche auf die Entschließungen desselben durch was immer für Mittel bestimmend, leitend oder ableitend, einwirken. Solche Einwirkung ist sodann — in der Regel — unendlich mehr als beim Cabinet, ja ganz naturgemäß, eine bösartige. Die Camarilla, wo immer eine besteht, sehen wir fast ohne Ausnahme den Fürsten mit Mißtrauen und Abneigung gegen die redlichen Staats-Diener, gegen die im Interesse des Rechts und des Gesammtwohls waltenden Behörden, gegen die mit der Autorität des Fürsten oder mit seinem Vertrauen erscheinend bekleideten, aber der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen und Rathschläge eingedenken Minister und Staatsräthe, in constitutionellen Staaten aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landstände, erfüllen, an die Stelle ächter Regierungs-Interessen jene des Egoismus und der Parteiung setzen, zum Frommen derselben arglistig jede fürstliche Leidenschaft oder Laune aufreizend und nährend, solchergestalt also der wahren, offenkundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegensetzen und zum heillosen — nicht selten wirklich erreichten — Ziele haben, entweder die gesetzlichen Autoritäten sämmtlich zu Werkzeugen jener selbstsüchtigen oder Factions-Interessen herabzuwürdigen oder das loyale Walten und die edelsten Bestrebungen derselben durch dunkle Gegenmachinationen zu vereiteln.

Der Sinn, worin wir bis jetzt von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas theils Gleichgültigem, theils Verwerflichem sprachen, ist jedoch nicht der einzige, der mit jenen Worten verbunden wird oder verbunden werden kann. Das Wort Cabinet hat auch eine staats- und völkerrechtlich gar wohl anzuerkennende, tadellose und wichtige Bedeutung, und dann mag es gleichfalls tadellos (d. h. ob auch minder passend, doch an der Sache nichts ändernd) gebraucht werden zur Bezeichnung überhaupt der höchsten Staatsstelle, welche man sonst etwa Staatsministerium, Ministerconferenz, Geheimrathscollegium u. s. w. nennt, aber ohne Nachtheil nennen kann wie man will.

Uebrigens treffen wir nicht nur rücksichtlich des Namens, sondern auch der Einrichtung, des Geschäftskreises und der Geschäftsform bei dieser höchsten Stelle eine vielfache Verschiedenheit in den einzelnen Staaten an, je nach deren besonderen Verhältnissen und Verwaltungssystemen, zumal aber nach den bei ihnen bestehenden Constitutions-Grundsätzen. Auf diese letzten vorzüglich richten wir bei den nachstehenden Bemerkungen unsern Blick.

In constitutionellen nicht minder als in absoluten Staaten spricht man, wenn von auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt von der Wechselwirkung eines Staates mit andern die Rede ist, durchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff, und man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate selbst, sondern nach dem Sitz der Regierung, also nach der Hauptstadt oder der gewöhnlichen Residenz des Regenten. So sagt man häufiger als: das russische, preußische, österreichische u. s. w. Cabinet, das Cabinet von St. Petersburg, Berlin, Wien u. s. w., ebenso jenes von Paris, London, Madrid oder auch das Cabinet der Tuilerien, oder von St. James u. s. w. auch das von Washington oder des nordamerikanischen Präsidenten. In den Verhandlungen der Staaten unter einander stellt die Regierung die Persönlichkeit des zum Staate vereinigten Volkes vollständig dar, und übt auch der constitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) das Recht des Kriegs, der Friedensschlüsse und anderer Verträge in der Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ohne directe Theilnahme der Volksrepräsentation aus. Daher ernennt auch er die Gesandten und erscheinen jene der fremden Staaten nur als an ihn gesendet; und daher ist in dem diplomatischen Schriftenwechsel niemals vom Staat die Rede, sondern nur vom König (oder wie sonst benannten Monarchen) oder von des Königs Hof, Cabinet oder Minister. Dieses Cabinet nun ist nicht zu verwechseln mit jenem, wovon wir oben sprachen, nämlich mit dem blos aus Gehülfen der persönlichen Geschäfte und Arbeiten des Fürsten bestehenden. In dem letzten nämlich, wiewohl es der Wesenheit nach nichts Anderes sein soll, als eine Canzlei zur Ausfertigung der Resolutionen des Fürsten, mag derselbe zwar die Meinungen oder Rathschläge seiner Diener einholen und darnach sich richten; aber es erscheint davon nichts, sondern es gilt Alles für rein persönlicher Entschluß. Dort aber sind die Räthe oder Cabinetsmitglieder zugleich verantwortliche Staatsbeamte und wirkliche Theilnehmer (juristische Miturheber) des — obgleich nur im Namen des Fürsten kund zu machenden — Beschlusses, für dessen Untadelhaftigkeit einzustehen, sodann allernächst die Obliegenheit des ihn mitunterzeichnenden Ministers ist. In diesem Sinne können also auch in constitutionellen Monarchien „Cabinets-Ordres" oder „Cabinets-Befehle" erlassen werden, denn es bedeuten dann diese Worte nichts Anderes, als daß es Regierungs-Beschlüsse seien, gefaßt ohne

Mitwirkung der Kammern, sowie es die Constitution erlaubt oder vorschreibt. Es liegt alsdann auch nichts daran, ob sie gefaßt oder erlassen werden unter Beirath sämmtlicher Minister, oder nur eines Theiles derselben, auch nicht, ob die Mitglieder dieses Cabinets fortwährend dieselben, oder aber nach dem Belieben des Königs oder nach dem Gegenstand der Berathung wechselnd sind. So besteht in England das Cabinet council aus einem für jede Sitzung besonders einberufenen engeren Ausschuß des Ministeriums und Geheimenraths. In Frankreich dagegen ist das conseil du Cabinet (unterschieden von dem blos aus Secretarien und Canzlisten bestehenden cabinet du roi) ständig zusammengesetzt aus sämmtlichen Departements-Ministern (Ministres secrétaires d'état), und außerdem aus einigen Staatsministern ohne Portefeuille und zwei Staatsräthen. Auch im Königreich Sachsen war bis 1831 das Cabinet zugleich das Staatssecretariat, worin der König über die ihm durch die Minister vorzutragenden Angelegenheiten seine Entscheidung gab. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit, im Cabinete Vortrag an den Regenten zu erstatten, bezieht sich der Titel „Cabinets-Minister". Die Minister, welche zu solchen Vorträgen nicht berufen sind, sondern blos den Ministerial-Berathungen anwohnen, heißen mitunter, im Gegensatz von jenen, Conferenz-Minister oder auch Staatsminister oder Minister schlechtweg.

Cabinets-Ordres oder Cabinets-Befehle, wenn sie in der durch die Constitution dem königlichen Willen überlassenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dafür einstehenden Minister ergehen, haben hiernach weder rechtliches, noch politisches Bedenken gegen sich. Nur ist es Aufgabe der Constitutions-Politik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Ueberschreitung derselben einen wohlbefestigten Damm entgegenzusetzen. Die donnernden englischen Cabinets-Befehle vom 7. Januar und 11. November 1807, welche den anmaßenden kaiserlichen Decreten Napoleons von Berlin und Mailand entgegengesetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimische großbritannische Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verletzten Völkerrechts ausgesetzt; die verhängnißreichen Julius-Ordonnanzen König Karls X. in Frankreich dagegen verhöhnten die heiligsten constitutionellen Rechte der französischen Nation selbst und wurden dadurch den eigenen Urhebern verderblich.

In absoluten Monarchien ist die Autorität des Cabinets natürlich weit ausgedehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs- oder Executivgewalt auch noch die gesetzgebende. Insofern es alsdann nicht aus dem Gesammt-Ministerium besteht oder insofern nicht wenigstens die betreffenden Minister darin den Vortrag haben, so bildet sich daraus sehr leicht eine Cabinets-Regierung in der oben bemerkten, verwerflichen Gestalt. Das eigentliche Ministerium und der Staatsrath sinken alsdann zu blos begutachtenden Stellen, ihre von einer weisen Organisationspolitik geforderte Autorität

zur Schein-Autorität herab, und der über ihnen stehende Cabinetsrath oder der etwa zum geheimen Vortrag im Cabinet ausschließend berufene einzelne Minister beherrscht von dort aus, und ohne alle Verantwortlichkeit, den ganzen Staat. Ueberhaupt ist es für ein Volk demüthigend und den Absolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Verordnungen, welche für das Wohl oder Wehe ganzer Provinzen oder des ganzen Staates entscheidend sein können, und zumal wenn politische und Rechtsgesetze, welche doch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes sein sollen, als Aussprüche des Gesammtwillens oder des allgemeinen Anerkenntnisses, unter dem Titel von Cabinets-Befehlen erlassen werden, als Ausdruck des persönlichen Willens oder auch des, Unfehlbarkeit und Alleingeltung ansprechenden, Dafürhaltens eines Mannes — sinnverwandt mit dem fast naiven, doch centnerschweren Worte: „l'état c'est moi".

Doch auch unter der absolutesten Regierung bleibt, nach heutzutage allgemein anerkannten Grundsätzen, ein Gegenstand den Cabinets-Befehlen entrückt, d. h. soll ihnen unerreichbar sein, nämlich der Rechtsgang. Eine Cabinets-Regierung kann, wie wir hörten, unter gewissen Umständen und in gewissem Sinne oder Kreise gerechtfertigt oder als zulässig erkannt werden; aber eine Cabinets-Justiz durchaus nie. Eine solche nämlich ist, selbst wenn die Constitution sie erlaubte und in ihrer mildesten Form, — nämlich als Justiz-Gewalt der Regierungs-Behörde — eine dem Rechtsbegriff widerstreitende Ernennung der Partei zum Richter. Denn die Regierung ist in den allerwichtigsten Prozessen, nämlich den peinlichen, und zumal in den über politische Anklagen erhobenen, aber dann auch in den civilrechtlichen Prozessen des Fiscus wirklich Partei und soll also, d. h. kann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht sprechen. Außerdem aber ist sie als Gewalts-Inhaberin selbst da, wo der Gegenstand des Streites sie nicht unmittelbar berührt, in nahe liegender Versuchung, ihre Stellung als Macht aus Befangenheit für die Personen zu mißbrauchen zu willkürlicher Erweisung von Gunst oder Ungunst. Hat aber gar die Verfassung ihr (oder dem Fürsten) die Gewalt des Rechtsprechens nicht verliehen, und werden gleichwohl die vermöge constitutioneller Grundsätze unabhängigen Gerichtsstellen durch das Cabinet mittelbar oder unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einschüchterung oder Verheißung), oder werden die von den competenten Behörden gefällten Urtheile vom Cabinete mißachtet oder umgestoßen: alsdann ist eben die Gewalt an die Stelle des Rechtes getreten, d. h. das Recht hat aufgehört. Die Wichtigkeit dieses Satzes jedoch erheischt eine gesonderte, ausführliche und allseitige Beleuchtung (s. Cabinets-Justiz).

Noch haben wir hier der Cabinets-Schreiben zu erwähnen, als einer der in der Diplomatie üblichen Formen der zwischen den Fürsten untereinander zu geschehenden Mittheilungen. Die

feierlichste Form nämlich ist die des Cabinets-Schreibens. In demselben erscheint der Titel des mittheilenden Souverains und die Formel: „Wir". Auch wird das Schreiben von den Ministern contrasignirt. Die Cabinets-Schreiben nähern sich mehr den von Privatschreiben, und der Fürst, der sie allein unterzeichnet, redet von sich nur mit „Ich". Eine noch vertraulichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vorkommen. Für uns sind alle diese Unterscheidungen unwichtig.

Wer da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Völker, ja über jenes der Menschheit, d. h. über ihr materielles, geistiges und moralisches Voranschreiten, Stillestehen oder Rückschreiten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinete die Entscheidung getroffen, daß das Loos eines ganzen Welttheils auf ein Geschlechtsalter oder noch weiter hinaus bestimmt werden kann durch eine Cabinets-Veränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Ministers oder den Austritt eines andern, der wird durchdrungen von dem wehmüthigen und niederschlagenden Gefühle der Unbedeutsamkeit der Menschenhaufen, genannt Nationen, und von der praktischen Nichtigkeit der schmeichelnden Theorien über die rechtliche Kraft des Gesammtwillens. Doch sei dem, wie das Verhängniß es will oder die Natur der persönlichen Macht es mit sich bringt! immerhin wird doch jenes Cabinet das ehrwürdigere, das von Mitwelt und Nachwelt geachtetere, auch — wenigstens in der Regel — das in seinen Bestrebungen glücklichere sein, welches vor andern seine Richtung freiwillig und redlich in Uebereinstimmung setzt mit jener der in die Erscheinung getretenen vernünftigen — d. h. auf Recht und Gemeinwohl gehenden — Nationalwünsche und des edleren Zeitgeistes. Rotteck.

Cabinets-Justiz, Cabinets-Instanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der gesetzgebenden. I. Cabinet, Cabinetsverfügung bezeichnet zwar staatswissenschaftlich in einem engern Sinne nur die Berathung und Verwaltung von Geschäften durch den Regenten allein oder doch nur unter Mitwirkung von vertrauteren Ministern oder Räthen. Es entspricht diese Bezeichnung also der allgemeinen Wortbedeutung, nach welcher man das kleinere Gemach hinter dem größeren ein Cabinet zu nennen pflegt. Im weiteren Sinne aber versteht man unter Cabinet, z. B. unter Cabinet von London, überhaupt die Regierung, unter Cabinetsverfügung also auch die vom Regenten ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Verfügung seiner Minister oder seiner höchsten Vollziehungsorgane im Gegensatz gegen die übrigen öffentlichen Gewalten oder Beschlüsse, insbesondere gegen die des Parlaments und der Gerichte. So kam es, daß man unter Cabinets-Justiz überhaupt eine von der Regierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirkung in die richterliche Verhandlung und Entscheidung einzelner Civil- oder Criminalpro-

zesse versteht. Cabinets-Instanz aber ist die als Regel vorgeschriebene Verhandlung und Entscheidung von gewissen Rechtsstreitigkeiten durch die Regierung.

Vielleicht in wenige Punkten war das Staatsrecht und die öffentliche Meinung, war insbesondere die juristischen Schriftsteller aller civilisirten Staaten seit längerer Zeit so einstimmig, als in der Verwerfung der Cabinets-Justiz und der Cabinets-Instanzen. Ein so allgemeiner Abscheu sprach sich dagegen aus, daß selbst ein Ferdinand VII. von Spanien sich genöthigt sah, mit Berufung auf alte legitime, spanische Staatsgrundsätze sich öffentlich davon loszusagen. Ohne Rücksicht auf die materielle Güte der Regierungsverfügung über eine bestimmte Prozeßsache, sah man schon blos in dem formellen Eingriff des Cabinets in die Justiz einen Justizmord. Das starke Wort sollte die gänzliche Verwerflichkeit der Sache und den Abscheu davor bezeichnen. Alle freie Verfassungen germanischer Völker schlossen alle Cabinets-Justiz entschieden aus, und heiligten die Unabhängigkeit der Gerichte. Besonders auch in Deutschland, dessen Reichs- und landständische Verfassungen andere Mängel wenigstens durch die Achtung unabhängiger Rechtspflege und richterlicher Hülfe selbst gegen die Fürsten zu vergüten suchten, galt Cabinets-Justiz als der größte Vorwurf gegen eine Regierung, als Beweis eines rechtlosen, despotischen Zustandes, als eine von den Reichsgerichten besonders eifrig verfolgte Verfassungsverletzung. Es ist einer der vielen Beweise, daß das Werk von Meyer (Esprit orig. et progr. des instit. jud. IV, S. 314) oft wenig gründlich ist, wenn es die Cabinets-Justiz als überall in Deutschland gesetzlich gebilligt darstellen will. Doch hatte die durch die Parteileidenschaften unserer Zeit hie und da bewirkte Verwirrung aller staatsrechtlichen Begriffe die Anhänger der Hallerischen Theorie dahin geführt, auch dieses heiligste und letzte Bollwerk der Freiheit und eines rechtlichen Zustandes anzugreifen. Und auch manche neuere Bestimmungen scheinen wenigstens die Gründe, den Umfang und die Bedingungen dieses wesentlichen Rechts nicht ganz richtig zu würdigen.

II. Gründe der Verwerflichkeit der Cabinets-Justiz: Theilung der Arbeit. Es fragt sich also vor Allem, worauf ruht die Verwerflichkeit der Cabinets-Justiz? Hier kann man nun als einen Grund gern den zugeben, welchen Gönner in seinem Handbuch des Prozesses (Bd. I. Abhandl. 1.) als den alleinigen hervorhebt. Die Regierenden haben bei ihren anderweitigen täglichen großen Aufgaben nicht die zur ruhigen, parteilosen Prüfung und zur gründlichen, juristischen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten nöthige Ruhe und Rechtskenntniß. Mit andern Worten also, eine wohlthätige Theilung der Arbeit ist auch für eine gute politische Geschäftsverwaltung, wie für jede andere und insbesondere in Beziehung auf die Verwaltungs- und die Justizsachen wesentlich. Aber es widerstreitet ebenso sehr der Wahrscheinlichkeit, wie der wirklichen historischen Wahrheit, wenn mit Gönner Manche vermeinen, blos durch eine solche relative, ohn-

gefähr erst seit der Ausbildung unserer neueren, schwierigeren, wissenschaftlichen Jurisprudenz entstandene politische Erwägung hätte sich die angeblich früher allgemein als zulässig erkannte Cabinets-Justiz allen gesitteten freien Völkern als so absolut verwerflich und rechtswidrig dargestellt.

III. Fortsetzung. Vertheilung oder doch selbstständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt. Es liegt vielmehr ein zweiter, wichtigerer Gegengrund gegen die Cabinets-Justiz in der nothwendigen Absonderung selbstständiger Hauptzweige oder der Hauptfunctionen der politischen Gewalt. Selbst auch da, wo diese Trennung, und namentlich die der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und von der vollziehenden oder der regierenden, nicht so wie von Montesquieu (11, 6) und von Kant (Naturrecht, S. 164) und seit ihren Ausführungen fast von allen Publicisten zum Gegenstand klarer Reflexion und bewußter Theorie erhoben wurde, da mußte sie sich doch gerade, weil sie der Natur einer freien Verfassung wesentlich war, auch ohne dieses mehr oder minder wirksam erweisen. So wie nun auf den unteren Stufen des thierischen Lebens, bei den Würmern, den Schaalthieren u. s. w., die verschiedenen Functionen und organischen Systeme mit einander vermischt sind, bei den höheren Lebensgattungen aber immer mehr sich absondert und selbstständig ausbilden, so ist es auch im Staatsleben der Völker. Nur auf den roheren Culturstufen sind Regierung oder Vollziehung, Gesetzgebung und Richten, so wie ja selbst Privat- und öffentliches Recht und insbesondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermischt, ähnlich, wie bei noch rohen Völkern ja auch die Lebensbeschäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeschieden sind und ein Jeder sein eigner Schneider und Schuster und Schmied ist. Bei höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine, und namentlich die Kirche und die politische Organisation und in letzterer wieder so, wie in den freien Verfassungen von England, von Frankreich, von Nordamerika, die gesetzgeberische, vollziehende und gerichtliche Organisation selbstständig ausgebildet.

Freilich ist in unserer neuesten Zeit gerade auch gegen diese früher so allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, diese wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit der Justiz, Widerspruch entstanden. Zuerst griff sie vorzüglich Hugo's allgemeine geistreiche Zweifelsucht an, sodann, wie sich von selbst versteht, auch die Hallerische Restauration der Faustrechtsverhältnisse. Auch eine mißverstandene positive Bestimmung, und endlich andere achtbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Mißverständnissen und insbesondere auf fehlerhaften Darstellungen jener Abtheilung beruhen, bestimmten insbesondere manche deutsche Staatsmänner, zum Theil sehr liberale, zum allgemeinen Widerspruch gegen diese Theorie.

Es soll für's Erste diese Abtheilung und selbstständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt und Function gar nicht durch-

führbar sein, also auch nirgends bestehen. Allein man denkt dabei so, wie freilich auch viele Vertheidiger der Gewaltstheilung, an ein mechanisches und gänzliches Trennen und Auseinanderreißen der Organe. Dieses aber ist für einen lebendigen Staatskörper eben so wenig zulässig als im physischen Leben. In dem letztern sind ja auch das Gehirn- (und Nerven-) System, das Zell- (oder Haut-) System, das Gefäß- (oder Blut- und Muskel-) System unzertrennlich mit einander verbunden, unterstützen und ergänzen sich, ja sie gehen zum Theil in einander über. Sie werden von einer gemeinschaftlichen Lebenskraft und höchsten Lebensgesetzgebung zu dem einen harmonischen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt, und jede Disharmonie bewirkt Krankheit, zuletzt, wenn sie nicht geheilt wird, den Tod. Aber sind sie und ihre besonderen Functionen der Beseelung, der Ernährung, der Bewegung darum nicht dennoch wesentlich verschieden? Sind nicht für sie von einander abgesonderte, selbstständig neben einander stehende Organe mit besonderen Hauptsitzen im Kopf, im Bauche, in der Brust vorhanden? Steigt diese Unterscheidung und besondere Ausbildung nicht gerade mit der Höhe des thierischen Lebens? In Amerika war es sowohl bei der Begründung des Bundes wie der Landesverfassungen sogar der vollkommen bewußte leitende Grundgedanke, es war und ist fortdauernd der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höchst ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte Staatsgrundsatz, die Vollziehungs-, die Gesetzgebungs- und die Richterthätigkeit zu trennen und selbstständig zu organisiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch besteht auch wirklich diese Organisation ungestört und begründet — wie verschieden auch die Neigungen und Urtheile der Menschen, wie groß die menschlichen Unvollkommenheiten sonst sein mögen — doch unbestreitbar eine vorher in der Weltgeschichte beispiellose Freiheit und zunehmende Blüthe und Macht des Staates. Dennoch aber sollte man, und selbst hier, diese Theilung für eine absolute Täuschung erklären? Darum vielleicht, weil die gesetzgebende Gewalt so organisirt ist, daß ihrem Hauptorgan, dem Parlament, bei der Vollziehung und hinwiederum dem Organ der Vollziehung, dem Präsidenten, bei der Gesetzgebung eine gewisse Mitwirkung zusteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn- und Nerventhätigkeit und umgekehrt? Oder besteht etwa in Amerika keine abgesonderte selbstständige gerichtliche Organisation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Volk hervorgehenden Geschworenen den einen Hauptbestandtheil der Gerichtshöfe bilden und der andere, die Staatsrichter, ebenfalls von der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde nicht entsetzt, versetzt und zur Ruhe gesetzt, und auch in ihrer verfassungsmäßigen selbstständigen Thätigkeit so wenig beherrscht werden dürfen, daß sie nicht blos über jede sogenannte Administrativ-Streitsache, sondern mit Rechtskraft auch darüber entscheiden, ob eine öffentliche Verfügung Gesetz ist und ob dasselbe oder ein Regierungsbeschluß der Verfassung entspricht oder nicht? Kann man sie etwa darum ableugnen, weil, soweit es die Verfassung erlaubt, die Gesetzgebung die Organisation und

Verfahrungsweise wie die Rechtsnormen allgemein gesetzlich bestimmt oder weil die vollziehende Gewalt die Richter ernennt und auch das Begnadigungsrecht besitzt? Gerade darin besteht die Güte einer Organisation, daß sie mit der möglichsten Sonderung und eigenthümlichen selbstständigen Ausbildung der verschiedenen Hauptorgane auch ihre möglichste harmonische Vereinigung und Zusammenstimmung, und ihr gegenseitiges Unterstützen in der Wirksamkeit für den Gesammtzweck begründet, daß sie also im Staate ebensowohl ein despotisches Unterdrücken und Verschlingen des einen politischen Gewaltzweigs durch den andern, als einen anarchischen Widerstreit derselben ausschließt.

Hiermit fällt denn auch der fernere Widerspruch gegen diese Theilung, daß sie verderblich sei, daß sie der Einheit des Staats, der nothwendigen Vereinigung seiner politischen Thätigkeit in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt entgegenwirke. Wäre — so sagt man — von den gesonderten Gewalten eine die stärkere, so müßte diese die eigentliche und sicherlich bald auch die alleinige Regierung sein. Wären sie dagegen gleich, so müßte ein Kampf um den Sieg und in ihm Hemmung und Anarchie entstehen. Doch dieses beweist schon darum nichts, weil es zuviel beweist, weil es nämlich schon gegen jede nothwendige constitutionelle Schranke zur Verhinderung despotischer Gewaltsausübung, also gegen jede rechtliche Verfassung eben so gut, wie gegen die Vertheilung der Gewalt gelten müßte. Einheit und Harmonie des Staats und seiner politischen Thätigkeit oder Gewaltsausübung ist freilich nöthig. Aber sie ist etwas Anderes, als Einerleiheit und absolute Einfachheit der Organe. Es ist wenigstens im Allgemeinen, und abgesehen vom besonderen positiven Recht individueller Staaten, nicht wesentlich, daß nur ein einziges absolut unzusammengesetztes, gesetzlich selbstständiges Organ für alle Staatsthätigkeit bestehe. Dieses ist allerdings z. B. in der Türkei, in Persien der Fall. Hier sind wirklich alle gesetzlich selbstständige, privatrechtliche und alle öffentliche, hier ist auch alle kirchliche wie alle weltliche, alle Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-Gewalt in dem Einen Sultan vereint. Dennoch aber bieten uns dort stete innere Empörungen oder Bürgerkriege, Anarchie, Kraftlosigkeit, Auflösung, Despotie und Roheit ein widerwärtiges Schauspiel dar. Die Hauptvertheidigerin all jener erwähnten Gewalts-Einheit ist die Theorie von Hugo's Naturrecht §. 142, 189 ff. Aber man muß ihr auch die Consequenz nachrühmen, daß sie so gänzlich jegliches Recht der Bürger gegenüber dieser Gewalt aufhebt, daß sie derselben das Recht zugesteht, sie beliebig ihres Eigenthums, ihrer Familienrechte, und durch völlige Verstoßung in gänzliche Sklaverei jeder persönlichen Freiheit zu berauben. Es können dagegen recht gut verschiedene, in ihrem Kreise selbstständige Organe, verschiedene physische Personen und Corporationen sich zu der einen moralischen Person der Staatsregierung einigen. Sie können jedenfalls unter Herrschaft des höheren Lebensprincips des

Grundgesetzes, der Vaterlandsliebe und des öffentlichen Nationalgeistes zugleich wetteifernd und sich wechselseitig begrenzend, zugleich aber doch auch ohne verderbliche Anfeindung und Hemmung, vielmehr sich gegenseitig unterstützend, harmonisch zusammenwirken. So nun sehen wir es z. B. in England und Nordamerika, wo, statt einer türkischen Barbarei und Auflösung, frische Lebenskraft, freie Harmonie und stets steigende Macht und Cultur uns erfreulich entgegentreten. Und doch hat hier auch nicht einmal, was Hugo (Naturrecht §. 384) absolut fordert, für den Fall des Streits der Gewalten eine die unumschränkte Entscheidung, eben so wenig, als im lebendigen Körper etwa das eine der drei Systeme. Sogar den Bürgern — um von dem Parlamente, von den einzelnen Bundesregierungen und von den Geschwornengerichten gar nicht einmal zu reden — sogar den Unterthanen legen diese Verfassungen nie sklavische Unterwerfungspflicht auf, sondern geben ihnen gegen den Bruch wesentlichen Verfassungsrechts ausdrücklich ein Widerstandsrecht, und bleiben frei von türkischen Empörungen. So spottet das wahre Leben all dieser theoretischen Absolutheiten und mechanischen Berechnungen.

Und in der That, möchten doch Alle, welche von einer nothwendigen absoluten und unwiderstehlichen Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Inhabers der Staatsgewalt oder auch des volkssouverainen Stimmenmehrheitsbeschlusses theoretisiren, es sich klar machen, daß sie sich mit der Geschichte aller wirklich freien und constitutionellen Staaten, und sofern auch sie eine wahre rechtliche Freiheit wünschen und über die Willkür setzen, mit sich selbst im offenbaren Widerspruch befinden. Sie begründen und organisiren ja eine absolute, eine despotische Gewalt. Entweder man begründet absolute höchste Entscheidung und Gewalt eines einzelnen Organs, und alsdann auch unvermeidliche Empörungen gegen sie; oder man muß eine nicht absolute, eine wirksam begrenzte, also nicht unwiderstehliche und mehr oder minder getheilte Gewalt begründen.

Entweder man räumt einer einzelnen höchsten unwiderstehlichen Gewalt, sobald sie will, auch die despotische Ausübung derselben ein, und läßt, sofern man nicht völlig blinden sklavischen Gehorsam gegen sie, gegen den tyrannischen Umsturz aller rechtlichen Verfassung zu Recht erheben kann oder will, als einzige Schutzwehr gegen sie nur die rohe Revolution. Alsdann aber ist doch wiederum das Absolute, Unwiderstehliche aufgehoben, ja gewissermaßen die roheste aller Volkssouverainetäten unvermeidlich hervorgerufen. Und freilich mußten die liberalen Anhänger dieser falschen mechanischen Staatstheorie eines physischen und mechanischen Absolutismus — und gegen sie müssen wir hier fast noch mehr, als gegen die servilen kämpfen — in einer mißverstandenen Volkssouverainetät, in einer fast regelmäßigen Revolutionirung den Ersatz einer weisen, allen Absolutismus wirksam ausschließenden Staatsorganisation suchen. Schon aber die neueste Geschichte von Frankreich und von Südamerika könnte über die Wirkung einer solchen Volkssouverainetät für die wahre Freiheit belehren.

Oder man will keinem einzelnen Organ eine Gewalt zum Umsturz der Freiheit und Verfassung, zum Despotismus einräumen. Alsdann muß man die Gewalt weder blos durch leere Worte und fromme Wünsche, noch durch die rohe Revolutionirung, sondern durch wirksame Begrenzung, durch eine organisirte gesetzliche Gegenwirkung gegen Grenzüberschreitung beschränken. Man muß eine gewisse Vertheilung, ein gewisses Gleichgewicht der Organe und Systeme und ihrer Wirksamkeit im politischen Körper begründen, wie ein solches im physischen Organismus besteht, also freilich nimmermehr ein blos mechanisches, sondern ebenfalls ein auf organische Weise wirkendes. Und dieses und nichts Anderes ist eben der letzte Grundgedanke aller freien, aller constitutionellen Verfassungen. Denn wahre, wirksame Beschränkung, Theilung oder Mischung der politischen Gewalten sind wesentlich eins und dasselbe. Eins ohne das Andere ist gar nicht denkbar. Nie aber — soweit die Menschengeschichte geht — bestanden oder dauerten weder Freiheit und Recht, noch Kraft und Cultur bei den Völkern, da, wo alle Gewalt grenzenlos und höchstens nur durch leere Wünsche und Worte beschränkt in einer einzigen Hand lagen, wo Alles von jeder augenblicklichen wechselnden Laune und Leidenschaft oder irrigen Richtung eines einzigen Willens, ja auch selbst von einer einzigen demokratischen oder aristokratischen Versammlung abhing. Die Aufgabe, stets dem Rechte zu huldigen, auch da, wo es nicht wirksam vertheidigt werden kann, die Versuchung, durch eigene Irrthümer und Neigungen, vollends aber durch verderbliche geheime Einwirkung Anderer (s. Camarilla) über die Verfassung hinausgeführt zu werden, da, wo derselben keine selbstständige, organisirte Vertheidigungskraft zur Seite steht; sie sind zu groß für schwache Menschen. Von wahrhaft constitutionellen Einrichtungen, von einer wirksamen Verantwortlichkeit der Minister z. B., und von der nur dadurch möglichen Heiligkeit oder völligen Unverletzbarkeit des Fürsten, kann vollends ohne Absonderung und Selbstständigkeit jener drei Functionen gar nicht die Rede sein. Daher auch das Hallerische System sie nicht kennt. (S. unten VI.)

Setzt man dieser Theilung aber die Gefahren der Collision und des Widerstreits bei dem Mangel einer steten höchsten Entscheidung entgegen, so kann man erwidern: auch im physischen Organismus hat kein System diese absolute höchste Entscheidung über die andern. Ist aber ein Staatskörper weise organisirt, und die Lebenskraft eines tüchtigen Nationalgeistes einer wahren Rechts- und Verfassungsachtung, die über allen politischen Gewalten stehen muß, einer wahren Vaterlands- und Freiheitsliebe noch kräftig, so wird auch das Staatsleben sich gesund erhalten und ebenfalls einzelne Störungen ohne Auflösung heilend vermitteln oder ausscheiden. Dann werden, wie Montesquieu richtig bemerkt, die drei Gewal-

ten, weil sie eben gehen müssen und allein nicht gehen können, vereinigt gehen; so wie sie es in England, Frankreich, Amerika, Schweden wirklich thun. Fehlt aber die weise Organisation und die gesunde Lebenskraft, nun dann hilft auch jene Einheit absoluter Gewalt nichts. Sie zerstört vielmehr, so wie einst in Rom, so wie in der Türkei, alles höhere und freiere Leben, und vermehrt nur die Krankheit durch Despotismus, Empörungen und Abfall.

Nur also bei weiser Sonderung und selbstständiger Ausbildung und Begrenzung der politischen Gewalten ist überhaupt Freiheit und höheres kräftiges Leben der Völker zu hoffen. Es gehört in der That jenes deutsche unpraktische, ja oft phantastische und schwärmerische Theoretisiren dazu, für das gesellschaftliche Leben schwacher irdischer Menschen solche Gesetze, wo jene unwiderstehliche absolute höchste Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Organs, als vernünftig hinzustellen, Gesetze, die so wenig den irdischen Grundbedingungen entsprechen, daß sie geradezu das Gegentheil von demjenigen wirklich hervorbringen müssen, was man bezweckte, Gesetze, die nur vernünftig wären, wenn Menschen und wenigstens die Regierenden Engel oder göttliche Philosophen wären. Man begeht dabei den Fehler, die Absolutheit einer sogenannten reinen Rechtsidee mit den stets relativen und unvollkommenen menschlichen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechseln. Man übersah hier ebenfalls wieder die wahren Lebensgesetze des Staatskörpers (s. oben Bd. I. S. 11 ff.). Und so forderte man theils eine träumerische, theils eine mechanische höchste Gewalt und Einigung, statt der lebendigen und moralischen, statt jener höheren Lebenskraft und wahrhaften weisen Organisation des Staats.

Diese letztere nun wird allerdings auch einem der drei Hauptorgane, und zwar ihrer Natur nach dem regierenden oder ausübenden, vorzugsweise eine gewisse äußere Directorial-, Central- oder Vereinigungs-Kraft und die Repräsentation der Einheit des Ganzen zugestehen müssen. Die ausübende Gewalt ist nämlich weit entfernt, die untergeordnete Stellung eines bloßen Dieners der gesetzgebenden Gewalt einzunehmen, welche derselben selbst Kant, so wie Rousseau, bei ihrer schrankenlosen absoluten Volkssouverainetät der gesetzgebenden Versammlung beilegen; vielmehr steht, und dieses erkennen auch selbst die amerikanischen Republikaner entschieden an, über allen Gewalten das höchste Rechts- und Verfassungsgesetz. Und dieses oder den verfassungsmäßigen Staatszweck hat die höchste ausübende vollziehende, oder besser die regierende Gewalt zu verwirklichen und zwar allerdings mit Heilighaltung der Gesetze, die aber nicht ohne ihre Zustimmung und ebenfalls mit Unterordnung unter die Verfassung gegeben wurden, so wie mit Achtung der ebenfalls verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidungen der einzelnen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. So wie also dieses regierende Organ, innerhalb jener Grenzen, im inneren, wie im äußeren Verhältnisse des Staatslebens stets den jedesmaligen besonderen individuellen Umständen und Be-

dürfnissen wie den Gesetzen gemäß die besonderen Thätigkeiten und Einrichtungen zur Vollziehung der verfassungsmäßigen Staatszwecke wählen, anordnen und leiten muß, so mag es auch die nicht bleibend versammelten gesetzgebenden Kammern und die Wähler zu ihrer Bildung zusammenberufen, die beschlossenen Gesetze, mit seiner Sanction versehen, öffentlich verkünden, und auch durch Organisation der Gerichte nach dem Gesetz, durch Ernennung der Richter, ja auch durch Vollziehung ihrer Erkenntnisse, verbunden mit dem Recht der Begnadigung, das Zusammenwirken der gesetzgeberischen und richterlichen Thätigkeit mit der regierenden für den Staatszweck veranlassen und äußerlich dirigiren und selbst mit seinem Namen ins Leben treten lassen. Es mag endlich auch hierdurch und durch gerichtliche Anklage und Verfolgung der wichtigeren Verfassungs- und Gesetz- und Gerichts-Verletzungen im Innern so wie durch Vollziehung aller Rechte und Zwecke des Staats nach Außen, überall die Staatseinheit, ja gewissermaßen die Staatsthätigkeit repräsentiren und erhalten. Es mag so in ihm vorzugsweise die moralische Würde und Majestät des Ganzen widerstrahlen. Ja will man in diesem Sinne der Persönlichkeit dieses Organs allein diese Ehre der souverainen Majestät und Majestätsgewalt beilegen, und ihm zur Verstärkung dieser moralischen Kraft wie der moralischen Staatseinheit ununterbrochene oder erbliche Dauer verleihen, und will man deshalb in dem angedeuteten Sinne die wechselnden Organe der beiden andern Hauptfunctionen, der Gesetzgebung und des Richtens, von dieser persönlichen Majestäts- und Souverainetäts-Ehre ausschließen, so ist gerade dann, wenn die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und der Corporationen für sie verbürgt ist, dafür sicherlich sehr Vieles zu sagen.

Nur aber muß stets, so wie in allen wahrhaft constitutionellen Staaten, alle Einigungsgewalt des Regierungsorgans blos in den so eben bezeichneten Rechten und in einem moralischen Einfluß, nicht in einer allgemeinen höchsten und unwiderstehlichen Entscheidungs-Gewalt bestehen, und es darf dieses Organ niemals rechtsgültig und wirksam die andern Hauptzweige ihrer Function und ihrer Selbstständigkeit, ihres selbstständigen inappellabelen, ebenfalls in höchster Instanz auszuübenden Rechts berauben und darüber beliebig verfügen, oder ihre Functionen etwa selbst ausüben. Dieses ist nun z. B. anerkannt in England. Und so sprechen auch die deutschen Bundes- und Landesgesetze der Regierung das Recht ab, durch Cabinets-Justiz über die Rechtssprechung, durch Machtspruch über die ständischen, verfassungsmäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen sogar bei Hemmung der richterlichen Hülfe durch die unabhängigen Gerichte den Unterthanen einen Recurs an den Bundestag, und haben für den Fall einer Collision zwischen dem Regierungs- und dem ständischen Recht ebenfalls, statt einer höchsten Regierungs-Entscheidung, den Ständen das Recht der Anklage der Minister oder der ersten Organe der Regierung vor selbstständigem Gericht, und das Recht einer organisirten,

gegenseitig gleichen schiedsrichterlichen Entscheidung, ähnlich wie sie zwischen den souverainen Regierungen selbst stattfindet, angeordnet. Kurz sie erkennen die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Stände oder des Parlaments und der Gerichte an. Bei einem Volke, wo dieses nicht der Fall wäre, wo vielmehr die Regierung jene oben erwähnten absoluten Rechte hätte, wo man etwa das Wesen einer monarchischen Regierungsform so gänzlich falsch auffaßte, da wäre Absolutismus oder Despotismus, nicht aber wahre verfassungsmäßige oder constitutionelle Freiheit, nicht gesichertes Recht der Bürger grundgesetzlich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Weise grundgesetzlich anerkannt und gesichert sind, ob man da von Theilung und von Trennung der Gewalten oder blos von verfassungsmäßiger Form oder von Beschränkung und von Mitwirkung in der Ausübung, oder von gesonderten politischen Functionen rede, das ist alsdann — wie verschieden auch die besonderen Modificationen und Garantien seien — in der That unwesentlich. Es ist entweder nur ein Streit der Worte, oder die Verneinung der Gewaltstrennung bezieht sich nur auf jenes moralische Gewicht der ganzen Souverainetäts- und Majestäts-Ehre für den Erbmonarchen und auf jene obige erbmonarchische Direction, Vereinigung und Repräsentation der Staatsgewalten.

Durch das Bisherige und den Blick auf die Geschichte beseitigt sich denn auch vollständig die weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerspreche schon ihrem allgemeinen Wesen nach der monarchischen Regierungsform. Sie widerspräche ihr nur alsdann, wenn man entweder die letztere fälschlich zu einer despotischen Verfassung herabsetzen, oder wenn man in jene Theorie etwas, was ihr fremd ist, hineinlegen wollte.

Uebrigens bilden jene allgemeinen Directorial- und Einigungsrechte des regierenden oder vollziehenden Organs und jene daran geknüpfte, vorzugsweise Würde, welche die Engländer zum Theil als Prärogative der Krone bezeichnen, keine von der souverainen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgestellten richtigen Sinne wesentlich verschiedene und vierte politische Gewalt. Sie bilden kein besonderes pouvoir royal oder regulateur oder moderateur, nach den Ausdrücken von Benjamin Constant und Lanjuinais. Eben so ist die sogenannte administrative und executive Gewalt für die Minister und die Vollziehungsbeamten nur Bestandtheil der allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wohl, zumal gegenüber der Wirklichkeit und der wohlthätigen Wirkungen unserer Abtheilung, in England, Nordamerika, Frankreich, und im Allgemeinen noch solche Einwendungen etwas bedeuten, wie die, sie sei selbst logisch unmöglich, nicht bestimmt, nicht umfassend genug, das Richten sei z. B. Unterabtheilung der Vollziehung und selbst keine Gewalt? Wer weiß, ob zuletzt die (trichotomische) Eintheilung des physischen Organismus in seine drei Hauptsysteme logisch ist, ob keins derselben zum Unterglied einer zuerst zweitheiligen Hauptabtheilung gemacht werden könnte! So aber wie sie, so sind auch die drei Haupt-

functionen der Staatsgewalt wirklich vorhanden in ihrer erkennbaren Verschiedenheit und Wichtigkeit. Sicher kann man auch mit demselben Recht, mit welchem man für das vernünftige, für das logische Schließen selbst drei Haupttheile des Syllogismus nebeneinanderstellt, für das vernünftige politische Wirken, dessen drei formelle Hauptbestandtheile nebeneinanderstellen: das Regieren nämlich, als das Ergreifen aller besonderen Mittel, um den verfassungsmäßigen Staatszweck nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Lebens zu verwirklichen; das Gesetzgeben als das verfassungsmäßige Festsetzen der allgemeinen Rechtsregeln für alle Verwirklichung der Staatszwecke sowohl durch die Regierung, wie durch die Bürger; und endlich das Richten, als die bei entstandenem Streit über das Verhältniß solcher Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiische Dritte bewirkte rechtliche Vermittlung. Dieses Richten unterscheidet sich hinlänglich von dem Regieren und Gesetzgeben, obgleich es ebenso wie jene beiden selbst zuletzt nur zur Verwirklichung des Staatszwecks geschieht. Eine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Vollziehung ebenso gut genannt werden, als die Gesetzgebung. Aber wir verstehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfassungsmäßige moralisch-politische Gewalt der öffentlichen Befugniß zu der selbstständigen Ausübung der besonderen politischen Function und zur Rechtsforderung, daß die Bürger sie anerkennen und ihr sich unterordnen. Selbst die Regierungsgewalt verstehen wir zunächst nur in diesem Sinne. Auch ihr, welcher die Bürger immer auf's Neue durch ihre Vertreter die Steuern und Truppen verwilligen, und sie dann leisten, entsteht ja die physische Gewalt ebenfalls erst aus jener Achtung und Unterordnung der Bürger.

Auch erschöpfend ist die Eintheilung, nur muß man sie einestheils beschränken auf die allgemeine höchste politische Gewalt, so daß also die Verwaltung der Rechtskreise der Bürger und ihrer Vereine für ihre besonderen oder die allgemeinen Zwecke, also z. B. die kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Wahlrechte und die Municipalrechte der Bürger von selbst ausgeschlossen bleiben. Anderntheils ist es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht sich nur auf die allgemeine Art und Weise aller politischen Thätigkeit der höchsten Gewalt für alle besonderen materiellen Staatszwecke, Wohlstand, Bildung u. s. w. Auch von diesen materiellen Hoheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und sie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechseln.

Zuletzt wirft man dieser Vertheilung der politischen Gewalt noch vor, sie sei unwirksam; auch trotz derselben bestehe noch die Möglichkeit despotischer Freiheitsvernichtung durch despotisches Regieren, Gesetzgeben und Vollziehen. Nun, diese Möglichkeit ist freilich in dieser unvollkommenen Welt keineswegs zu leugnen. Aber zieht man denn etwa nicht mit Recht der Organisation einer Schnecke, einer Auster die menschliche Organisation vor, obgleich doch auch in dieser letzten ein Versinken in Thierheit und frühzeitiger Tod möglich sind? Gewiß aber ist es doch,

daß einzelne Verblendungen oder Leidenschaften leichter verfassungswidrige Gesetze, Regierungshandlungen und Richtersprüche bewirken werden, wenn dieselbe Person die Gesetze geben, regieren und auch richten kann, als wenn diese Functionen unter verschiedene moralische Personen vertheilt sind, die nicht denselben Einseitigkeiten und Leidenschaften und wenigstens nicht in demselben Momente und nicht in Beziehung auf denselben Gegenstand unterthan und welche im Gegentheil dafür interessirt sind, sich gegenseitig zu bewachen und verfassungswidrige Uebergriffe wirkungslos zu machen. Gewiß ist es doch, daß es überhaupt der Freiheit, der freien vielseitigen höheren Entwickelung, dem Reichthum und der Kraft des Lebens höchst förderlich, ja nothwendig ist, für verschiedene Hauptaufgaben möglichst entsprechend ausgebildete selbstständige Organe zu besitzen. Wie sehr gerade für die Regierung, die Gesetzgebung und Richtergewalt, so verschiedenartige, wie sie z. B. England besitzt, entsprechend sind, dieses hat schon Montesquieu vortrefflich ausgeführt, und die Erfahrung bestätigt ihn hier besonders jeden Tag. Und wahrlich, so natürlich ist diese Abtheilung und Einrichtung, daß, wenn wir heute ein großes wichtiges Gesellschaftsverhältniß eingingen, wir sicher ein Directorium im Sinne jener Regierung gründen, die Gesetzgebung aber den Versammlungen der Gesellschaftsglieder oder ihrer Stellvertreter überlassen, und für entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch für die zwischen Jenen Vertretern und den Directoren möglichst unparteiische Vermittler oder Richter aufsuchen würden. Sowohl für eine verständige Theilung der Arbeit, wie für eine wohlthätige Sicherung gegen selbstsüchtigen eigenwilligen Gewaltmißbrauch läßt sich gar keine wesentlichere, durchgreifendere Hauptabtheilung der höchsten politischen Gewalt denken, als die der Regierung, der Gesetzgebung und des Richters.

Insbesondere aber — und darauf kommt es uns hier zunächst an — ist diese Absonderung und selbstständige besondere Organisation ganz wesentlich für die Aufgabe des Richters für die möglichst ruhige, unparteiische und gründliche Prüfung des rechtlichen Verhältnisses aller besonderen Wirksamkeit der Regierung und der Bürger für die Staatszwecke zu den allgemeinen Rechtsgesetzen. Eine solche Prüfung und Entscheidung ist weder von der regierenden, noch von der gesetzgebenden Behörde, welche beide in dem entstandenen Streite, durch ihre besonderen Aufgaben und Thätigkeiten und die für sie nothwendigen Gesichtspunkte und Gewohnheiten des Verfahrens stets mehr oder minder betheiligt oder befangen sind, und wenigstens von jener parteilosen gründlichen Prüfung abgezogen werden, nimmermehr so sicher zu erwarten, als von besonderen unparteiischen und von jenen beiden andern Staatsgewalten unabhängigen Dritten. Auf die möglichst unparteiische und richtige, oder auf die möglichst gerechte Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten aber haben alle Bürger gerade den heiligsten, den unabweisbarsten Rechtsanspruch.

IV. Geschichtliche und positivrechtliche Bestätigung. Eben diese tief in der Natur der Sache liegenden, bald dunkler, bald klarer

erkannten Bedürfnisse haben denn nicht blos die freiesten und die am meisten politisch fortgeschrittenen heutigen Staaten, namentlich alle constitutionellen, zu einer mehr oder minder vollständigeren Theilung jener drei politischen Hauptfunctionen und insbesondere zur Bildung unabhängiger Gerichte und zur Ausschließung aller Regierungs- oder Cabinets-Justiz bestimmt. Nein, die Anfänge dieser politischen Weisheit zeigen sich schon sehr frühe. Sie zeigen sich in dem Maße, als die Freiheit und höhere politische Cultur ihre Herrschaft behaupteten, als selbstständige, feste öffentliche und Privatrechte auch der Gewalt gegenüber anerkannt wurden. Denn freilich, wo dieses nicht der Fall ist, also für die despotische Furchtherrschaft, oder für die auf blindem Glauben beruhende theokratische Priestermacht, welche letztere nur zu oft den mangelnden oder den wankenden blinden Glauben durch despotische Furchtmittel ergänzen muß, gilt dieses nicht. Ihnen ist es vielmehr völlig entsprechend, daß der Despot und seine Satrapen und die erleuchteten priesterlichen Stellvertreter Gottes, wo es ihnen gut dünkt, selbst und ohne lange unparteiische Prüfung schnell richten. Vorzüglich müssen sie durch schnelle und blutige Rache des durch jede Befehlsverletzung selbst beleidigten Despoten die Beleidigung austilgen, die Furcht und den blinden Glauben lebendig erhalten. Anders aber, sobald wahres selbstständiges Recht, wahre rechtliche Freiheit und Gleichheit der Bürger als höchstes Gesetz des Staates anerkannt werden und wo einige höhere Cultur erwacht! Zwar ist nichts gewöhnlicher, aber auch nichts irriger, als die Behauptung, bei den Griechen, Römern und alten Germanen seien die Könige zugleich die Gesetzgeber, Vollzieher und Richter gewesen. Wenn die Könige als Vorsitzer auch im Gericht erschienen, so war doch so, wie die Gesetzgebung, so auch das eigentliche Richten, Sache der Volksgemeinde, oder eines in ihrer Mitte und unter ihrer höchsten Instanz richtenden Ausschusses. So war es bei den Griechen schon zu Homers-Zeiten *), und die sorgfältige Bildung aller verschiedenartigen Gerichtshöfe in Athen und die Aufgabe des ehrwürdigsten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechtspflege zu wachen, zeugen wenigstens deutlich genug für den Grundsatz und die Absicht. Aehnlich war es bei den Römern. Von diesen erzählt uns Livius (1, 26) schon aus der ältesten Zeit von einem solchen königlichen Gericht über den Schwestermord des Horatius. Zuerst aber sprechen hier zwei Männer aus dem Volk das eigentliche Urtheil. Dieses geht auf Tod. Horatius aber appellirt sogleich an die Volksgemeinde, und diese spricht ihn frei. Als vorzüglichen Beweis des Despotismus des letzten Königs Tarquinius, dessen tyrannische Herrschaft aber die Römer durch Revolution abwarfen, erzählt dagegen Livius (1, 49), daß er, um Furcht zu erwecken, selbst und allein gerichtet habe. Bekanntlich

*) Ilias 16, 387. 18, 497. Odyssee 1, 372. 2, 50. 69. 16, 376. 387. 24, 419. Hesiod Theogonie 86. 89. Werke und Tage 28. 185. 231. 246. S. Tittmann, Griechische Staatsverf. S. 65 ff.

wurde auch nachher in Rom, als der Vorsitz der Gerichte auf die Consuln und dann auf besondere Prätoren überging, das eigentliche Urtheil von den Richtern (judices) nach der Wahl der Parteien gesprochen, und insbesondere auch in den Criminalgerichten (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu oder doch vermittelst der ausgedehntesten Verwerfungsbefugniß der zuerst durch das Loos Bezeichneten mittelbar durch die Parteien bestimmt, so daß Cicero mit Stolz ausruft: „Niemand sollte, so wollten es unsere Vorfahren, über die Ehre, „ja nicht einmal über die geringste Geldsache richten, über dessen Wahl „sich nicht die Parteien vereinigt hatten *)." Die Ausschüsse der Bürger, die unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten in Griechenland und Rom in den besonderen Gerichten über Criminalsachen richten, sind in vieler Beziehung den englischen Geschwornengerichten ähnlich. Freilich war es eine Folge der vorzüglich später immer schrankenloseren und despotischeren Volksherrschaft, welche aber auch Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, daß zum Theil die absolut gewordenen Volksversammlungen selbst über die Vergehen gegen das Volk richteten. Und die römischen Kaiser, welche alle Gewalten und Aemter in ihrer Person vereinigten, übten so, wie asiatische Despoten, auch Gerichtsbarkeit aus. Aber sah wohl auch jemals die Welt einen zerstörenderen, einen abschreckenderen Despotismus?

In Beziehung auf die Germanen ruft schon Montesquieu bewundernd aus, die englische Verfassung mit ihren selbstständigen Gewalten sei in den deutschen Wäldern gefunden worden. Aber es sollte doch wenigstens jetzt nach den Forschungen von Savigny, Eichhorn, Grimm und Rogge **) Niemand mehr reden von einem Recht der deutschen Fürsten, richterliche Urtheile zu sprechen. Die Centgrafen, Gaugrafen, die Fürsten oder Kaiser präsidirten wohl die Volksversammlungen und die Volksgerichte, welche übrigens früher fast nur Schiedsgerichte waren (s. Compositionensystem); aber das Urtheil über das Recht, wie über die Thatsache, sprachen überall die Versammlungen des Volks oder der Genossen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Einwilligung ***) bald für kürzere, bald für längere Zeit erwählte Richter und insbesondere bald sieben, bald zwölf solcher Schöffen, welche bei Fremden sogar wo möglich aus ihren Landsleuten gewählt wurden. Darauf gründet sich noch das heutige englische Geschwornengericht de medietate linguae, so wie auch das englische Geschwornengericht überhaupt von diesen Schöffen stammt, die sogar schon früher

*) Pro Cluentio 43. In Verr. 1, 6. Pro Muraena 23. Pro Planc. 15. 17. Asc. Paedian. in Verr. II, p. 1817. Sigonius de Judic. II, 27. S. auch L. 1. D. de judiciis.

**) Savigny, Gesch. des R. R. I. S. 155 ff. 197. Eichhorn, St. und Rechtsg. §. 14. 27. 74. 75. 164. 165. 303. 381. Grimm, Rechtsalterthümer S. 745 ff. S. 768. 782. Rogge, Gerichtswesen S. 1 ff. Vergl. auch Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I. § 14.

***) Elegant totius populi consensu. Capitul. 829. bei Georgisch p. 901.

häufig Geschworne genannt wurden *). Auch bei solchen besonderen Richtern oder Schöffen aber behielt selbst durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmäligen Zerstörung der volks- oder genossenschaftlichen Gerichte durch die fremden Rechte und die ständigen wissenschaftlichen Beamten-Gerichte, doch anerkannt die Versammlung des Volks oder der Genossen, der sogenannte Ring oder Umstand noch immer das Recht richterlicher Zustimmung oder Verwerfung. Wenn also von einem Gericht der Fürsten oder Könige gesprochen wird, so ist dabei — abgesehen von faustrechtlichen und despotischen Verletzungen des allgemeinen Rechts — stets nur an diese äußere Präsidialgewalt zu denken, während die Urtheile von den Genossen oder von sieben Schöffen aus ihrer Mitte, namentlich bei den Gerichten über Fürsten oder Grafen, von den um den König versammelten Großen gesprochen wurden. So beweisen es z. B. auch von Carl dem Großen ausdrücklich die gerichtlichen Urkunden selbst **).

Auch auf die in der feudalen Privatabhängigkeit stehenden Personen dehnte sich der wohlthätige allgemeine germanische Grundsatz des Gerichts durch Genossen, durch Gleiche (judicium parium) aus. Auch die altfranzösischen wie die englischen Gesetze forderten für das Feudalgericht, daß es sei: suffisament garnie des pairs ***). Auch über alle feudalen Schützlinge richteten bei den Germanen, bei welchen selbst in der Familie, unter Vorsitz des Familienvaters, nur das Familiengericht der Verwandten richtete †), regelmäßig und von faustrechtlichen Verletzungen abgesehen, unter Vorsitz des Schutzherrn oder seines Beamten die Genossengerichte, über die Lehenleute die Mannengerichte, über die Ministerialen die Hofgerichte, über die hintersässigen Bauern und Leibeignen die Meier- und Hubener- und Bauern-Gerichte ††).

So, und nur durch die in diesem uralten Nationalrecht anerkannten höchsten Grundsätze war es dann erklärlich, daß seit der Gründung der ständigen Gerichtshöfe von wissenschaftlichen Beamten und zuerst des Reichskammergerichts, die Reichs- und Landes-Verfassungsgesetze und die Reichsgerichte, mit Nachdruck für die Unabhängigkeit der Rechtspflege auch bei diesen Gerichten wachen. Es wird erklärlich, daß sie außer der höchsten Begünstigung und unbeschränkten Freiheit der Actenversendung an absolut unabhängige auswärtige Schöppen-

*) Grimm S. 785. Savigny I. S 216.

**) Marculf I, 25. Schöpflin Alsatia illustr. I, p. 51.

***) S. Meyer a. a O. B. II. S. 395 ff.

†) Tacitus Germ. 19. 20.

††) S. Eichhorn §. 303. und Urkunden bei Grimm S. 750. 774. 778. Zu den schon oben (Bd. I, S. 325. 327. 481. u. II, 249.) hierüber angeführten urkundlichen Belegen füge ich hier noch hinzu den Landtagsschluß von 1531 über die Bauern-, Rechts- und Gerichts-Ordnung der alten Mark Brandenburg in den Jahrb. für Preuß. Ges. Heft 89. Vergl. auch Sachsenssp. I, 2. II, 55. III, 91. und Blackstone II, 18.

stühle oder Juristen-Facultäten (s. Actenversendung) nachdrücklichst und selbst unter Strafandrohung für die Regierungen auf Errichtung selbstständiger Ober- und Untergerichte mit genügender Besetzung durch gehörig qualificirte inamovibele unparteiische Richter dringen, und alles fernere Zugerichtsitzen der Fürsten und vollends jede eigentliche Cabinets-Justiz der Regierungen als Verfassungsverletzung verfolgen *). — Auch der Deutsche Bund, obgleich er sonst die Einmischung in die inneren Verhältnisse zum Schutz der Verfassungsrechte deutscher Bürger, seiner Natur nach, so sehr scheute, glaubte doch das Recht auf unabhängige Justiz und auf Ausschließung aller Cabinets-Justiz unter seinen ausdrücklichen besondern Schutz nehmen zu müssen. Er that es durch die Anerkennung der Nothwendigkeit der Begründung von drei völlig unabhängigen Justiz-Instanzen, so daß er sogar die Staaten unter 300,000 Seelen zwingt, mit andern Staaten zur Bildung eines höchsten Gerichts sich zu vereinigen, damit dieses völlig unabhängig sein könne. Er that es ferner durch die Gestattung eines Reverses, welcher den Unterthanen gegen ihre Regierungen, wegen einer namentlich auch durch Cabinetseinwirkungen verzögerten oder verweigerten ordentlichen Justiz, unter der Zusage der Bewirkung unparteiischer Rechtshülfe, bei dem Bundestage eröffnet ist **). Und man erinnert sich der wiederholten einstimmigen starken Erklärungen aller Bundesregierungen gegen die churhessische Regierung bei Gelegenheit einer solchen Beschwerde und insbesondere der Erklärung des Bundes-Präsidiums: „die Bundesversammlung werde nie vergessen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joch befreit und die Länder ihrem rechtmäßigen Souverain zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge ***)." Auch haben natürlich alle neuen Verfassungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung aller Cabinets-Justiz zu wesentlichen Verfassungsrechten erhoben. (Klüber öffentl. R. §. 373.)

V. Weitere Ausführung der anerkannten Rechtsgrundsätze über unabhängige Rechtspflege und über Cabinets-Justiz. Die Grundsätze, die Absichten und Gesinnungen waren also in Beziehung auf diese wesentliche Grundlage rechtlicher Frei-

*) Reichs-K. G. O. v. 1551. §. 1. R. D. A. v. 1600. §. 15. J. R. A. §. 108. 109. Nach der Wahlcapitul. XV, 1. XVI, 1. 8. mußten die Kaiser beschwören, der ordentlichen Justiz ihren ungehemmten Lauf zu lassen und denselben allen Reichsunterthanen zu schützen. S. auch Klüber öffentl. Rt. §. 366. und 373.

**) Bundesacte Art. 12. Schlußacte Art. 29. und 30. Mohl Rechtspflege des deutschen Bundes S. 161 ff. Klüber öffentliches Recht §. 217. und 169.

***) Protokolle der B. V. 17. März 1817. §. 105.

heit allerseits löblich und gut. Doch zeigte sich besonders auch hier die Neuheit in politischer Erfahrung und Bildung zur Zeit der Entwerfung und der häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen der neuen Verfassungen. Sonst hätte man nimmermehr glauben können, daß man in einem constitutionellen Zustande etwas nachlassen dürfe von der früheren Rechtssicherung zu Zeiten des Reichs, während deren die ganz unabhängigen höchsten Reichsgerichte und jenes Palladium unabhängiger Justiz, die freie Actenversendung, bestanden, zugleich aber überhaupt kein Richter gegen seinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Regierung entsetzt, versetzt oder pensionirt werden durfte, sowie auch ohne Mitwirkung der Stände die Gerichtsverfassung nicht geändert und ganze Gerichte nicht versetzt, ja häufig die Richterstellen gar nicht einmal besetzt werden konnten. Ganz natürlich aber ist es, daß die unvermeidlichen, an sich unschädlichen Gegensätze mancher Regierungs- und ständischen Bestrebungen die Regierungen oder die Minister in Versuchungen führen können, auf die Gerichte einzuwirken, in Versuchungen, die ohne constitutionelles Leben gar nicht entstehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt eben so gefährlich für die Regierungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie verderblich für die Bürger und die Freiheit werden müssen. Hätte man doch wenigstens das große Vorbild constitutionellen Lebens in England und selbst die unter der Restauration anerkannten französischen Verfassungsbestimmungen in's Auge gefaßt! In beiden Ländern betrachtet man es, wie Feuerbach in der vortrefflichen Schrift: Gerichtsverfassung eines constitut. Staates, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg 1830. *) ausführt, als zu dem A. B. C. des constitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovibel, also auch nicht nach Regierungsbelieben versetzbar und pensionirbar sind, daß keine Veränderung in der Gerichts- und gerichtlichen Verfahrungseinrichtung gemacht, vollends also nicht ganze Gerichte versetzt werden können, anders als durch Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände erlassen wurden **). In beiden Ländern begründen endlich die aus der Mitte der Bürger für jeden Proceß durch das Vertrauen der Angeklagten und der Regierung ausgewählten Geschwornen neben den Staatsrichtern, die höchste Bürgschaft wahrhaft unabhängiger Rechtspflege. Und beide Nationen sind nach allen ihren langen Erfahrungen zu der einstimmigen Ueberzeugung gekommen, daß Geschwornengerichte und Preßfreiheit weitaus die wesentlichsten Grundlagen aller Freiheit seien. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man die

*) S. auch Klüber öffentl. Recht §. 366. und Mittermaier das deutsche Strafverfahren I. §. 251.

**) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung versetzt werden dürfen, selbst nicht auf bessere Stellen, s. auch Tiriot science du publiciste, X, S. 262. Ein Pensioniren selbst wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die Würtembergische Verfassung §. 46. u. 49. Mohl a. a. O., S. 207.

furchtbaren Einflüsse nicht ganz unabhängiger und ohne Geschworne urtheilender Gerichtshöfe, namentlich der hohen Sternkammer, kennen gelernt hatte, die gerichtliche Unabhängigkeit so eifersüchtig, daß, als einst Jakob II. unter den Zuschauern bei einem Gericht erschien, der Präsident ihn bat: „Se. Majestät möge doch sorgfältig den Ausdruck „Ihres Gesichts bewachen, damit derselbe den Richtern nicht die Meinung „des Königs über die Sache kund gebe." In England würde man also auch nicht so, wie Gönner, der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Ansichten über einen Proceß zu eröffnen, um Unrecht zu verhindern. Doch haben dieses auch die besseren deutschen Processualisten (z. B. Grolman §. 35.) verworfen. Die Müller-Arnoldische Sache aber ist Beweis genug, daß auch der beste Wille auch die größten Fürsten nicht vor den unglücklichsten Mißgriffen schützt, sobald sie in die Justiz eingreifen wollen.

VI. Fortsetzung. Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege schließt übrigens selbst in England nicht aus, daß eben so wie die Gesetzgebung, so auch die Ausübung der Rechtspflege im Namen des Königs geschehe, und daß ihm das Begnadigungsrecht im weiteren Sinne des Worts zustehe, also auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarsten deutschen Criminalisten, Tittmann, Mittermaier und Andere, absprechen (s. Begnadigung). Ebenso steht der Regierung das Ernennungsrecht der Staatsrichter und die Oberaufsicht über die Gerichte zu. Sie darf auf dem Wege der Landesgesetzgebung die nöthigen Veränderungen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens für die zukünftig entstehenden Processe bewirken. Sie darf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im Allgemeinen und selbst auch, bei Gelegenheit von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, durch einfache Förderungsbefehle (Promotoriales) und mandata de administranda justitia). Sie darf überhaupt ihre Amtsführung controliren, wozu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen sind, indem sie täuschen und die Unabhängigkeit gefährden. Jede Pflichtverletzung darf sie gerichtlich verfolgen.

Aber sie darf nie in Beziehung auf individuelle Processe weder unmittelbar auf ihre Entscheidung, noch mittelbar durch Bestimmung der Schritte und der Formen ihrer Verhandlung einwirken. Sie darf dieses insbesondere auch nicht durch Bestimmung eines andern, als des gesetzlich zuständigen Gerichts oder durch Veränderung desselben, namentlich nicht durch Evocationen oder Abforderungen der Rechtssachen an andere Gerichte und durch Commissionen. Für die Fälle, in welchen etwa dieselben unentbehrlich sind, z. B. wenn das ordentliche Gericht als betheiligt oder befangen in der Sache erscheinen kann, oder wenn einzelne Handlungen entfernt vom Gerichtsorte vorzunehmen sind u. s. w., muß die Processgesetzgebung dieselben zum voraus oder das höchste Gericht sie bestimmen. Jede solche Einmischung der Regierung, namentlich auch des Justizministers (der durchaus nur Verwaltungs- oder Vollziehungs-Beamter, nicht aber Richter ist) ist, wie gut sie auch ge-

meint sein möchte, Cabinets-Justiz und verwerflich. Was sollte auch wohl die durch eine solche Einmischung bewirkte Veränderung bedeuten? Warum würde man sie, trotz ihrer Gehässigkeit, vornehmen, wenn man sie nicht auf irgend eine Weise für einflußreich auf den Ausgang des Processes hielte, wenn man mithin nicht diesen, wenigstens mittelbar, durch Regierungseinfluß bestimmen und verändern wollte? Und wo bleibt irgend eine Grenze und irgend eine Sicherheit, daß man, sobald einmal die heilige Schranke völliger Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen ist, nicht zum Aeußersten komme? Wenn jene Schranke einmal gefallen ist, so muß bald befangene Stimmung, bald selbst der Glaube an pflichtmäßige politische Vorsorge die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichsten Fälle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das gesetzlich zuständige Gericht aber ist mein wirklicher, mein legitimer Richter. Jedes nicht zuständige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Commission, übt, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtsrecht, sondern Gewaltthat gegen mich aus. Nur dem gesetzlichen Verfahren bin ich gesetzlich unterworfen. Nur die in ihm vom natürlichen Richter zu Stande gebrachte Entscheidung ist ein rechtsgültiges richterliches Urtheil. Und mit dem Beginn eines Rechtsstreits habe ich ein wohlerworbenes Recht auf alle schützenden Proceßeinrichtungen und gerichtlichen Handlungen nach den damals bestehenden Gesetzen, soweit irgend diese Formen und Handlungen nur noch möglich sind. Alles aber, was nicht in gesetzlicher Weise und Form zu Stande gebracht wurde, also jede Cabinets-Justiz und das Verfahren und die Entscheidung, wofür sie wirkte, ist nichtig *), und wenn es gegen mich ohne meine Einwilligung geltend gemacht werden soll, gar keine Justiz, sondern Justiz-Mord, Gewaltthat. Sehr mit Recht sagte daher Marcoussi zu Franz I., als dieser bei dem Grabe des Ministers Montaigu bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden: „Gnädigster Fürst! es geschah nicht durch die Justiz; es geschah durch eine „Commission." Mohl (Staatsrecht von Würtemberg I. S. 201. und 203.) sagt selbst in Beziehung auf Urtheile des Königs: „Von einem Unbefugten ausgesprochen, ist ein Urtheil völlig nichtig. „Der dabei Betheiligte braucht gar keine Rücksicht darauf zu nehmen „und kann die gewaltsame Aufnöthigung auf jede Weise abwenden. „Der Urtheilende selbst aber hat die Verfassung verletzt. Die Gerichte haben ohnedem sich um ein solches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern und den Fall, als wäre gar noch nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil „kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen. — — Wären „die Gerichte alle Instanzen hindurch feig und pflichtvergessen genug,

*) S. C. 5. C. de legib. c. 22. X. de rescriptis c. 64. de reg. jur. in 6to., Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, §. 25. und Linde, Lehrbuch des Civ.-Proc. §. 44.

„um sich ein Urtheil dictiren zu lassen, so hat der Beschädigte sich an „die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollten oder könnten, „an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche letztere — im „Nothfalle durch Executionsmaßregeln — die Regierung zur Eröffnung „des freien Rechtsweges anzuhalten hat." — Ganz vortrefflich und übereinstimmend mit jenen berühmten römischen Gesetzen, welche alle die Rechtsgrundsätze verletzenden kaiserlichen Decrete und Edicte geradezu als unbedingt nichtig zu behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anwendung verbieten *), verordnete auch in der Königl. Preuß. Allgem. Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Jun. 1713, §. 1. (s. Mylius Corp. Const. March. I., 2. p. 519.) Friedrich I.: „Daß Unsere Judicia und Commissiones lediglich die „Justiz, als worauf sie geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk „haben sollen, ohne an darwiderlaufende Verordnungen, als welche alle„zeit vor erschlichen und mit dieser Unserer Willensmeinung streitend zu „halten, im mindesten sich zu kehren — maßen ihnen solche Verord„nungen so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Ent„schuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag, und werden Wir, „dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte „Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nämlich überzeugt wer„den können, daß sie mehr auf Unser, alsdann nichtiges und mit „dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der „Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse, als „auf die Justiz und die Unschuld, gott-, pflichtvergessener und gewissen„loser Weise ihr Absehen gerichtet. Ja, Wir rufen selbst den einzigen „Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche solche „abscheuliche Proceduren auspressen mögen, allein auf deren Urheber „Kopf kommen lasse!" Von Commissionen aber sagt das Project des Codicis Fridericiani IV, 6. §. 1.: „Die bisherigen Commissiones sind „nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer churmärkischen Lande „gewesen." Das schwedische Nationalgrundgesetz von 1772, Art. XVI. bestimmt darüber: „Alle Commissionen, Deputationen und außerordent„liche Richterstühle, sie seien vom Könige oder Ständen gesetzt, sollen „künftig abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Gewalt und „Tyrannei dienen."

Verbessert wird natürlich die Cabinets-Justiz nicht, wenn mit Zuziehung rechtskundiger Personen, etwa des Justizministers in das Cabinet, oder wenn durch Ueberweisung von wahren Justiz-Sachen an Verwaltungsstellen, Domainen-Kammern, Regierungen u. s. w. völlige Cabinets-Instanzen gebildet werden (s. Justiz-Sachen). Wenn dieses vollends gerade in solchen Rechtssachen geschieht, bei welchen die Regierung besonders interessirt ist, so wird schon äußerlich an die Stelle unparteiischen Gerichts über bestrittenes Recht parteiische Uebermacht, eigen-

*) C. 4. C. de legib. C. 6. C. si contra jus. C. 16. de transact. C. 7. de jur. et facti ignorant.

mächtige Selbsthülfe oder Selbstrache gesetzt. Dasselbe ist der Fall, wenn man Ausnahms-, Special- und Prevotal-Gerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Justiz zu umgehen. Mögen legitime Regierungen alles dieses revolutionairen Schreckensmännern, Usurpatoren und Tyrannen überlassen!

Eine blos *verschleierte*, aber nicht die am wenigsten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinets-Justiz ist es übrigens, wenn die Regierung durch neue Gesetze, insbesondere auch durch authentische Interpretationen (welche als neue Acte der gesetzgebenden Gewalt, und da sie ohne Rücksicht auf ihre *wirkliche* Uebereinstimmung mit dem früheren Gesetz *gesetzlich* gelten, stets selbst neue Gesetze sind) und durch den Befehl ihrer Rückwirkung bestimmte erworbene Rechtsansprüche zu zerstören und die Processe darüber zu ihren Gunsten zu entscheiden sucht. Dabei wird noch die gesetzgebende Gewalt zum Fallstrick gebraucht und herabgewürdigt. Es wird das erste Recht auf Treu und Glauben, daß ich nämlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Vornahme meiner Handlungen bestehenden Gesetze für die Beurtheilung dieser Handlungen muß rechnen dürfen, unwürdig verletzt. Eine unzulässige Beschränkung der unabhängigen Richtergewalt und häufig geradezu eine Cabinets-Justiz, jedenfalls das bequeme Mittel, sie nach Belieben auszuüben, ist es auch, wenn die Regierung den Gerichten das Recht entzieht, frei richterlich zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Sache Justiz-Sache, ob eine Verfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfassungsmäßig ein wirkliches Gesetz und nach der Staatsverfassung rechtsgültig ist, oder auch darüber zu entscheiden, was der wahre Inhalt aller der zur Entscheidung des Rechtsstreits gehörigen Bestimmungen, namentlich auch der Staatsverträge *), sei. Zwar ist allerdings die richterliche Gewalt beschränkt, sie ist vor Allem an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden, auch der oben bezeichneten Regierungscontrole unterworfen. Und sie soll eine fernere doppelte verfassungsmäßige Schranke ihrer Wirksamkeit heilig halten. Sie soll nie die Initiative ergreifen oder sie soll, wie man sagt, wesentlich passiv sein; sie soll mit andern Worten lediglich nur auf eine bestimmte vor ihr erhobene Klage wirksam werden. Ist sie aber wirksam geworden, alsdann ist ihre Entscheidung stets nur *concret*, d. h. es hat jede ihrer Verfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall. Sie giebt keine Gesetze und hebt keine Gesetze auf. Aber über die rechtliche Natur und den Inhalt aller Normen, die sie als die *rechtsgültigen Entscheidungsgründe ihres richterlichen Urtheils* in dem von ihr zu entscheidenden Rechtsstreite soll geltend machen, muß sie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entscheidung haben, oder sie ist *nicht Gericht* und nicht *unabhängig*. Und sie müßte insbesondere der Verfassung keine Achtung und keinen Gehorsam schuldig, diese müßte überhaupt sogar von Rechts wegen irgend einer *Willkür* regelmäßig

*) Vergl. Klüber öffentl. Rt. §. 373.

preisgegeben sein, wenn irgend eine Behörde das Gericht zwingen könnte, verfassungsbrüchige Verfügungen mit richterlicher Auctorität, als verfassungsmäßig und rechtsgültig zu verwirklichen. Eine funfzigjährige Erfahrung in Nordamerika, die noch viel ältere in England hat es bewiesen, daß diese vollkommenste richterliche Unabhängigkeit selbst in ihrer größten Ausdehnung keine Nachtheile, sondern nur Vortheile begründet und die Würde der Regierung und der Gesetzgebung nicht verletzt.

Noch gefährlicher und verderblicher aber als jede andere Cabinets-Justiz ist die, wenn eine Regierung, um für gewisse Processe die ihr wohlgefälligen Entscheidungen zu bewirken, die willfährigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfährigen zurück- oder zur Ruhe setzt, oder sie und vollends ganze Gerichte zur Strafe versetzt und zu diesem Zweck die Gerichts- und Verfahrens-Einrichtungen ändert. Verderblicher und grausamer gegen die unglücklichen Verfolgten ist dieses; denn eine offenbare Cabinets-Justiz gibt sich schon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet also dem Verurtheilten nicht zu den übrigen Gütern auch noch das theuerste, die Ehre, die Liebe und Achtung seiner Mitbürger, so wie es jene hinterlistige Verfälschung thut, welche die parteiischen Machtsprüche als unparteiische richterliche Urtheile darzustellen sucht. Für den Staat und die Freiheit und die Regierung selbst ist aber diese hinterlistige verfälschende Cabinets-Justiz in jeder Weise verderblich. Sie macht die ganze Justiz schlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichsten Mann, der irgend eine mächtige Unguust auf sich zieht, ja, vielleicht als treuer, offener Freund von Wahrheit und Recht und vom wahren Wohl seiner Regierung, nur erworben zu haben scheint. Wo dergleichen der Regierung möglich ist, kann sie wenigstens, sobald sie will, in zweimal vierundzwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Werkzeuge der Tyrannei sich schaffen, als alle hohe Sternkammern, Prevotal- und Napoleonische Special-Gerichte, ja als die lettres de cachet (s. diesen Art.) es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu hinterlistigem verfälschten Werkzeug der Mächtigen und mächtiger Leidenschaften herabgewürdigten, ihrer würdigeren Mitglieder und ihrer Unabhängigkeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen, bestochenen, verachteten Creaturen besetzten Gerichten das Vertrauen und die öffentliche Achtung. Sie gibt den bessern Bürgern mehr, wie irgend etwas Anderes, das Gefühl eines gedrückten, gefährlichen, despotischen Zustandes, und schwächt also ihre Anhänglichkeit an die Verfassung und die Regierung. Diese letztere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch lautwerdenden Schmeichelreden getäuscht wird, und welche vielleicht für den Augenblick Befreiung von manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu spät entweder im Mangel patriotischer Kraft und Begeisterung in der entscheidenden Stunde der Noth, oder in der öffentlichen Demoralisation und Erschlaffung, die unheilvolle Wirkung erkennen. Alle die Verhüllungen, wodurch gewissenlose Räthe oder Günstlinge die wirkliche Cabinets-Justiz dem Fürsten und dem

Volke zu verbergen suchen, durchschauen die heutigen Völker schnell genug. Die verschleierte wie die unverschleierte Cabinets-Justiz sind gleich verhaßt und die Völker wissen es, daß alle tyrannische Regierungen mit Verfälschung der Justiz begannen. Einzelne Beispiele ungerechter richterlicher Maßregeln, welche vielleicht bei unterdrückter öffentlicher Klage darüber der Regent selbst gar nicht in ihrer wahren Gestalt kennen lernt, machen auf alle würdigeren nachdenkenden Männer einen größeren Eindruck, als man glaubt, und bewirken vielleicht, wenn sie, bei endlich frei gewordener öffentlicher Stimme und bei verstummter Schmeichelrede, allgemein bekannt werden, jedenfalls aber in der treuen Geschichte einen Eindruck, welchen erfahrungslose, oberflächliche Menschen nicht einmal für möglich halten. Und ganz besonders gilt dieses sicher in Deutschland, wo bei vieler pedantischer Unbehülflichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abscheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, Gott Lob! noch nicht zerstört sind und, zur rechten Stunde angesprochen, kräftig hervorbrechen. So mögen denn also die Bürger in Beziehung auf die verfassungsmäßige Begründung und Verbürgung völlig unabhängiger Rechtspflege das Wort des ehrlichen Blackstone (4, 33) bedenken: „Wahrlich, die Freiheit der Unterthanen besteht nicht in der Gnade „des Souverains, sondern vielmehr in der nothwendigen Beschränkung „seiner Gewalt." Von den Regierungen aber denkt wohl kaum eine einzige, auch wenn sie sonst die Wohlthat verfassungsmäßiger Beschränkung ihrer Macht zur Ausschließung verderblicher Höflings- und Beamten-Herrschaft, zur Sicherung ihres Fürstenhauses und zur Vermehrung der Kraft ihres Reiches nicht einsehen sollte, so unedel und so unweise, daß sie die Gewalt zur Verfälschung der richterlichen Gerechtigkeit wünschte. Auch ist es zu augenfällig, daß, wie Bossuet bemerkte, vor Allem durch Mißbrauch und Verfälschung der Rechtspflege eine Regierung die moralische, legitime Grundlage ihrer Achtung zerstört und zu List und Gewalt, wodurch sie selbst die Unterthanen beherrscht, auch diese gegen sich herausfordert. Unabhängige Justiz ist der Bürger letzte Verschanzung ihrer Sicherheit, die sie nur verzweifelnd verlassen. Die Achtung dieses Heiligthums hielt man bisher fast als identisch mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen. So möge denn auch eine jede für sich und ihre Diener die stets höchst gefährlichen Versuchungen zu solchen verderblichsten aller Gewaltmißbräuche zum Voraus gänzlich entfernen. Sie möge es thun durch kräftigere Verfassungseinrichtungen, als jene allerdings sehr schönen Worte eines preußischen Monarchen, die in der Stunde der Versuchung und bei verderblichem Einfluß einer Hofpartei der Natur der Sache nach zuweilen nur schöne Worte bleiben könnten.

VII. Die Vertheidiger der Cabinets-Justiz. Nach dem Bisherigen ist wohl eine besondere Widerlegung derselben unnöthig, vorzüglich also, um auch bei diesem wichtigen Gegenstande, sowie schon in der Lehre vom Adel (Bd. I. S. 265) die ganze Verkehrtheit und Seichtigkeit, die bodenlose Sophistik, die Rechts- und Geschichtsver-

drehung der aristokratisch-servilen und despotischen Hallerischen Schule zu veranschaulichen, möge zum Schlusse noch auf ihre Vertheidigung der Cabinets-Justiz hingewiesen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, sind dem Herrn von Haller (Restaurat. II. S. 222 ff.) ebenso, wie der Staat, die Regierung, der Adel, durchaus keine menschlichen Institute, nicht mit freier Absicht, viel weniger durch irgend ein bürgerliches Uebereinkommen und Unterwerfen begründet. Auch sie entstehen nach ihm ebenso, wie Staat und Verfassung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von selbst aus der natürlichen Ordnung Gottes. „Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweise aus der bloßen Hülfsanrufung des Schwächeren bei dem Mächtigeren hervor, und ist nichts weiter, als die unparteiische Hülfsleistung des Mächtigeren. Bestrafung ist nichts Anderes, als Vertheidigung oder Rache, für Andere, oder für sich selbst ausgeübt. Ihr Recht ist unbegrenzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur durch Gebote der Menschlichkeit und Klugheit temperirt. Civil- und Criminaljurisdiction sind aber keineswegs ausschließliche Majestätsrechte. Vielmehr hat sie und übt sie, und namentlich auch das Strafrecht, noch heutzutage jeder Mensch aus, selbst das unmündige Kind, überhaupt aber jeder Stärkere gegen den Schwächern, der Vater gegen die Kinder, der Obere gegen den Untergebenen, der Lehrer gegen die Schüler, die Hausherren gegen die Diener, die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutsherren gegen ihre Gutsuntergebenen. Sie besitzen diese Gerichtsbarkeit und Strafgewalt und üben dieselbe aus, soweit ihre Macht reicht, soweit sie es ohne fremde Hülfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch können nicht blos die Beleidigten sich rächen, sondern es können überhaupt die Streitenden, wenn sie es wollen, noch heute, statt höhere Hülfe anzurufen, ihre Streitigkeiten durch Kampf ausmachen, da ja die Mächtigeren, die Herren, nicht dabei interessirt sind, daß ihre Hülfe angerufen wird. Als Mächtigere haben denn auch ganz von selbst von jeher alle Fürsten diese Civil- und Criminaljurisdiction und zwar, wie sich ebenfalls von selbst versteht, auch in eigner Sache, in Person und durch ihre Beamten, deren Urtheile sie corrigiren und umändern, die sie beliebig entsetzen können, sowie sie auch die Justiz, als freie Wohlthat, oft ganz verweigern dürfen. Sie handeln nicht einmal klug, wenn sie das Richterrecht ganz abgeben und sich die Hände binden. Cabinets-Justiz ist so gut als andere Justiz, wenn sie nur Justiz ist. Jeder Mensch richtet in eigner Sache soweit er kann. Von dem Fürsten unabhängige Gerichte sind verwerflich, weil sie die Idee von einer Unterwürfigkeit des Fürsten und von einer Souverainetät der Gerichte erwecken. Und wenn der Fürst es als Regel anerkennt, selbst auch nur in Civilsachen den Aussprüchen der Gerichte sich zu unterwerfen, so ist er nicht mehr Fürst, oder inconsequent. Vollends aber bei Staatsverbrechen von den

Gerichten die Entscheidung abhängig zu machen, hieße den Fürsten der Selbstvertheidigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwerk seiner vielleicht mitverschworenen Gerichte machen. — Wenn dagegen die Fürsten selbst Verbrechen oder Missethaten gegen ihre Unterthanen ausüben, so kann es diesen letzteren Niemand übel nehmen, wenn auch sie jene ihre natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung und Selbstvollziehung gegen ihre Fürsten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur insofern nicht genannt werden, als es ihnen an Macht fehlt" (insofern also, als es ihnen noch nicht geglückt ist, nach der Hallerischen natürlichen Ordnung Gottes selbst fürstliche Würde oder das natürliche Glücksgut der Unabhängigkeit gegen ihre Fürsten, welchen Hr. v. Haller auch weder allgemeines Heerfolge- noch Besteuerungs-Recht zugesteht, für sich zu gewinnen). „So war es in der ganzen Geschichte zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur erst die heillosen Sophisten unserer neueren Zeit haben nach ihrer Chimäre von dem künstlich-bürgerlichen Zustand alle diese natürlichen Rechtsgrundsätze geleugnet, und (z. B. jene unentbehrlichen Rechte fürstlicher Cabinets-Justiz oder die Patrimonial-Justiz) bestritten."

Auch hier also vernichtet diese unglücklichste aller Vertheidigungen der Adels- und Fürsten-Rechte, diese die Feudal-Anarchie und Despotie noch überbietende Restauration, nicht der Staatswissenschaft, sondern des Faustrechts, ebenso wie in Beziehung auf den Staat, den Adel u. s. w., die wesentlichen Begriffe der juristischen und politischen Institute, wie sie bei allen civilisirten Nationen in ihren wirklichen Staatsvereinen begründet wurden. Sie vermischt dieselben gänzlich mit generisch verschiedenen, scheinbar ähnlichen Verhältnissen oder mit den äußerlichen Veranlassungsgründen oder Motiven derselben. Auch hier wird die ganze Geschichte freier und civilisirter Völker und Staaten todtgeschlagen. Nur die Zeiten der faustrechtlichen Anarchie vor und außer und neben den wirklichen Staaten und ihre Trümmer gelten den Schwärmern für das Junkerthum der Feudalzeit — wenn nicht Machiavellisten für etwas noch Schlimmeres — und höchstens etwa noch die despotischen Zustände asiatischer Horden oder Priester-Fürsten. Nur aus ihnen werden die Begriffe und Muster für unsere Institute entlehnt. Wer könnte nun da ernstlich beweisen wollen, daß Civil- und Criminal-Jurisdiction im Kreise wahrer Rechts- und Staats-Verhältnisse etwas ganz Anderes ist, als jede andere Hülfeleistung, oder als eine Selbstrache eines Stärkeren, als väterliches Schutz- und Erziehungsrecht. Wer möchte alle die unrichtigen, dunklen, halben Begriffe nachweisen wollen, und alle die Widersprüche, die auch hier, wie bei fast allen Anhängern dieser Theorie auf der folgenden Seite wieder umstoßen, was die vorhergehende als Grundsteine bezeichnete? Aus dem Hülfsanruf der Schwächeren entstandene unparteiische Hülfsleistung des Mächtigeren soll die Gerichtsbarkeit sein und ein wahres Recht und

Rechtsverhältniß, und doch hat sie der Fürst, wie der Gutsherr zur Selbstrache in eigener Sache und unbegrenzt, und doch hat sie jeder Mächtigere, also auch gegen den Fürsten, die durch List oder Gewalt mächtigere Faction, „soweit sie können und wollen". In solcher Weise besitzen sie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Uebermacht ganz von selbst und nach der natürlichen Ordnung Gottes — freilich nicht nach den Gesetzen des so sehr verworfenen künstlich-bürgerlichen Zustandes — legitime Richter werden, und das Glücksgut souverainer Herrschaft und Regierung erwerben. Und solche Theorien stellen diejenigen auf, solche rohe, despotische Horden- und Faustrechts-Zustände empfehlen uns diejenigen, welche die wahre, mit Freiheit, und zum erhabensten Kunstwerk der Menschheit ausgebildete Staatsverfassung den Fürsten und den Bürgern vorzüglich deswegen als widerwärtig darstellen möchten, weil sie für deren erworbene Privatbesitzthümer, für ihren ruhigen Genuß und ihre Sicherheit beschränkend und gefährdend seien! Und solche Theorie mag im Wesentlichen, auch in Beziehung auf die Cabinets-Justiz, das bekannte Wochenblatt eines Staats zu der seinigen machen und laut anpreisen, dessen Fürsten so energisch ihre Erfahrungen von der Gefährlichkeit, von der absoluten Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinets-Justiz und neuerlich auch die von der Schädlichkeit und Staatswidrigkeit der Patrimonial-Justiz aussprachen, dessen Regierung und Bürger so oft den vorzüglichsten Rechtstitel zum patriotischen Stolz darin suchten, „daß sie in ganz vorzüglichem Maße jenes Palladium aller gesitteten Völker, eine völlig unabhängige Rechtspflege, heilig hielten und bewahrten". Dieses Palladium, mit seltener Einmüthigkeit bisher vertheidigt von allen germanischen Rechtslehrern, mag nun diese angeblich legitime Theorie in den Staub ziehen und vernichten wollen!

Doch Verzeihung für diese Ausführung von allen denen, welchen der verworrene Parteikampf unserer Tage die gesunden, die wahrhaft natürlichen Begriffe über die Staatsverhältnisse noch nicht verwirrt hat! Sie müssen sich freilich unbehaglich fühlen, wenn man auch nur auf Augenblicke sie in dieses Meer von Begriffslosigkeit und von Widersprüchen, in diese Faustrechts-Anarchie einführt. Zu bedeutend, um unberücksichtigt zu bleiben, ist aber leider die Zahl derer, welche vorzüglich auch an ein angebliches sich von selbst Machen von Recht und Staat verwirrte Vorstellungen knüpfen, veranlaßt bald durch Einseitigkeiten der liberalen Theorien selbst, bald durch geschichtliche und naturphilosophische Schulen, durch servile und aristokratische Parteien, bald durch undeutsche Scheu gegen ein tieferes, gründlicheres Eingehen. Und unter denen, die solchergestalt Verderbliches, namentlich auch in Beziehung auf die Justiz-Verfassung, lehren und ihren Fürsten anrathen, sind wenigstens Viele, die es ehrlich meinen, von denen man sagen muß: vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun; die

man aber vor Allem, ehe sie unheilbares Unheil stiften, von ihren verderblichen Irrthümern zu befreien suchen muß. Welcker.

Cachet, lettres de. Der Ausdruck Lettres de cachet, oder auch Lettres closes bezeichnete in Frankreich im Allgemeinen, im Gegensatze gegen die Lettres patentes, diejenigen Ausfertigungen königlicher Befehle, welche nicht so, wie die letzteren, als offene, feierlichere Urkunden mit dem großen Staatssiegel unterſiegelt und von einem Minister contrasignirt, aus der königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicherer Form ausgefertigt, mit dem kleineren königlichen Siegel verſchloſſen und blos vom König unterzeichnet waren. Es waren also Cabinets-Ordres im Gegensatz gegen die förmlicheren Staatsregierungsbeschlüsse. Insbesondere aber waren es die Befehle jener Geheimregierung, welche nach dem Obigen (Theil II, S. 453) die französischen Könige unter dem Einfluß von der Camarilla, den Günstlingen, Beichtvätern, Maitressen und Höflingen, außer und über allen Zweigen der öffentlichen Regierung, insbesondere auch der öffentlichen Polizei- und Justiz-Gewalt, förmlich organisirt hatten. Vorzugsweise versteht man die geheimen Verhaftsbefehle darunter, wodurch Staatsangehörige aller Stände, ohne irgend eine Untersuchung und Form Rechtens - und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder kürzere, gewöhnlich auf unbestimmte Zeit in die Bastille zu Paris oder in Gefängnisse der Provinz und zwar zuweilen selbst in scheußliche unterirdische Löcher eingekerkert wurden. Man schreibt ihre Erfindung dem unter dem Cardinal Richelieu so berüchtigten Pater Joſeph zu. Sie wurden den Ministern, den Maitressen und Günstlingen häufig als cartes blanches oder nur mit der königlichen Unterschrift versehen, übergeben, so daß sie beliebige Namen und Bestimmungen hineinsetzen konnten. Ja sie wurden sogar zum Gegenstand des Verkaufs gemacht. Sie bildeten also in jeder Beziehung die scheußlichste Art der Cabinets-Justiz. Wir können uns daher auf diesen Artikel so wie auf den Artikel Baſtille und Beſchlagnahme beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Höfen ganz absoluter Regierungen manche einzelne und auch geheime Verletzungen der Freiheit dem System der Furcht und der passiven Unterwerfung oder auch der Rachsucht der Mächtigen dienen. Aber zu einer solchen förmlichen Ausbildung und scheußlichen Organisation kamen sie doch im neueren Europa nur in dem Staate, der endlich durch eine furchtbare Revolution sich davon befreite. In ihrem ganzen Lichte sind diese Einrichtungen dargestellt in Linguet Mémoires sur la Bastille, Lond. 1783, und Mirabeau des lettres de cachet et des prisons d'état, 1782.

So wie alles Schändliche in der Welt, so hat man auch die Lettres de cachet zu vertheidigen gesucht, insbesondere auch als ein Mittel, wodurch Väter gegen ihre Söhne, und der Regent gegen Beamten und Mitglieder vornehmer Stände, ohne Zerstörung ihrer Ehre und ohne verderbliches Aergerniß und Scandal,

wohlthätige Strafen und Besserungsmittel hätten zur Anwendung bringen können. Aber es bedarf wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung solcher Gründe. Wohl verdient eine Verstärkung der väterlichen Auctorität und Gewalt alle Berücksichtigung; aber nichts wird die allgemeine Gefahr und die rechtlose Willkür geheimer Verhaftungen einem Volke, das auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat, annehmbar machen. Aergerniß und Scandal aber werden durch die Unwürdigkeiten selbst, die man indeß in den verdorbenen Zeiten der früheren französischen Könige wenig scheute, begründet, nicht aber durch gerechte Disciplinar- und andere Strafen, welche sie vielmehr so weit möglich wieder austilgen. Darin haben freilich diejenigen, welche die lettres de cachet vertheidigen oder doch entschuldigen, Recht, daß es auf den Namen nicht ankommt, welcher nun einmal bei dieser Art der Cabinets-Justiz im Voraus allgemeinen Abscheu erweckt, und daß es ohne diesen Namen oft gleich große Verletzungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf die Justiz gibt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig machen und dann unter der Form eines Criminalprocesses verhaßte oder verdächtige Personen Jahre lang in geheimem Verhaft lassen, und zuletzt vielleicht, um das Verfahren zu entschuldigen, wenigstens einigermaßen schuldig oder verdächtig erklären, oder nur von der Instanz lossprechen und dann unter dem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs Neue festhalten lassen wollte. Dieses wäre sogar noch viel schlimmer und verderblicher, als die lettres de cachet, welche doch wenigstens die Justiz nicht hinterlistig verfälschten, die Gerichte nicht bestachen und entwürdigten, und die Ehre der Mißhandelten nicht angriffen. Aber kann dadurch wohl der ganz verdiente Abscheu gegen die lettres de cachet mit Grund bekämpft werden? Jeder Freund der Gerechtigkeit und seines Volks wie seiner Regierung, muß vielmehr Beides bekämpfen, wenn es im Großen oder auch nur im Kleinen irgendwo sich zeigen sollte. Welcker.

Cadiz, s. Cortes-Verfassung.

Calender, s. Zeitrechnung.

Calmarische Union, s. Schweden.

Calomarde, s. Spanien.

Calonne, s. französische Revolution.

Calvin (Johann), nach seinem französischen Familiennamen Chauvin, geb. den 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie, ist in staatsrechtlichem Gesichtspunkt weit weniger merkwürdig durch seine dogmatische Theorie, als durch seine Bestrebungen, der Kirche und ihren von der Geistlichkeit geleiteten Presbyterien eine auch durch äußere Mittel mächtige Sittenherrschaft rigoristisch zuzueignen. Theoretisch und praktisch verband er damit seine in Thathandlungen übergehende Grundsätze, eine der freien Wahrheitsforschung tödtliche, obrigkeitliche Ketzerverfolgung auch in die evangelisch-protestantische zu verpflanzen. Und

allerdings hängen in ihm, als einem consequenten, aber aus unrichtigen Prämissen schließenden Denker, auch diese Folgerungen mit dem Eigenthümlichen seiner Dogmatik, mit der Prädestinationslehre, so zusammen, daß eben diese neben jenen für uns nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Die praktischen Folgerungen, die er dorther zog und, im Gegensatz gegen den freisinnigeren Verbesserer Zwingli, fast dictatorisch nur allzu lange geltend machte, werden nur durch Eindringen in sein Lehrsystem begreiflich. Sie stehen und fallen mit diesem. Dieses Ineinandergreifen des Theologisch-Wissenschaftlichen, Kirchlich-Disciplinarischen und Hierarchisch-Politischen des Calvinismus ins Licht zu stellen, ist um so mehr zeitgemäß, weil gegenwärtig auch diejenigen Parteiführer, welche als streng Lutherische und ausschließend evangelische gelten wollen, die Calvinischen Schriften weit thätiger, als die Lutherischen zu verbreiten suchen, sich an Calvin viel näher als an Zwingli und Melanchthon anschließen und selbst von Luther meist nur das vorziehen, was Calvin als absolutistische Hauptpunkte eines nach unbegreiflichem Gutdünken festgestellten göttlichen Weltregiments behandelt und gesteigert hat, worin aber die verständig gelehrtere und milder gebildete Denkart Zwingli's und Melanchthon's, und selbst die augsburgische Confession mit dem in Luthers Individualität oft prädominirenden Augustinismus übereinzustimmen sich hütete.

Calvins Eltern hatten für ihn, als einen jüngeren Sohn, frühzeitig ein Paar kleine Kirchenpräbenden zu Noyon gewonnen. Verwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in Studien der lateinischen Philologie und der Philosophie sich auszeichnen konnte. Bald nachher aber studirte er Jurisprudenz unter Petrus Stella (P. L'Etoile) zu Orleans und noch weiter unter dem berühmteren Andr. Alciatus zu Bourges. Unstreitig hatte diese frühe Eingewöhnung in das kanonische Recht und in die gegen Ketzereien und für zantinisch-imperatorische Entscheidungen über Orthodoxie sehr anmaßliche Gesetzgebung Justinians darauf vielen Einfluß, daß Calvin späterhin, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter der Aristokratie seiner*) nur scheinbar-republikanischen Presbyterien, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigte und diese künstlich berechneten Veranstaltungen nach seinem schwarzblütigen Temperament mit juridischer Strenge und Gewandtheit verwirklichte.

Frankreich hatte auf einer kirchlichen Nationalversammlung zu Bourges seit 1438 die meisten Beschlüsse des baseler Generalconciliums (früher und standhafter als Deutschland) benutzt, um durch

*) Der Einführung einer freien Presbyterial-, Diöcesan- und Synodalverfassung in Baiern wurde es vor einigen Jahren sehr hinderlich, daß Feuerbach u. A. sie blos nach dem allerdings hierodespotischen Typus der Calvinischen Kirchenzucht betrachteten. In Baden hilft jenes Repräsentativsystem dazu, Geistliche und Weltliche im Interesse für Kirchen- und Schulanstalten zu vereinigen, ohne daß sie den Binde- und Löseschlüssel dictatorisch mißbrauchen können.

eine Sanctio pragmatica (vgl. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. 4.) den übermächtigen Einfluß päpstlicher Kirchengewalt im monarchistischen Sinn zu dämmen. Indirect wurde dadurch, daß jeder der französischen Bischöfe in seinem Sprengel einzeln gegen Andersdenkende Nachgiebigkeit beweisen konnte und daß auch Beschwerden gegen Mißbrauch bischöflicher Gewalt, nebst den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente möglich waren, eine freiere Bewegung der Geister auch über kirchliche Gegenstände vorbereitet. Da durch Franz I. Begünstigung der liberalen (d. i. frei-erfindenden) Künste und schönen Wissenschaften noch mehr Geistesthätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeistlicher eine geschmackvollere (elegant genannte) Denkfreiheit überging, so konnte die Anwendung des Selbstdenkens und des verbesserten Geschmacks auch gegen das Unglaubliche und Geschmacklose mancher dem Religiösen beigemischten dogmatischen und historischen Traditionen nicht lange ausbleiben.

Calvins Studienjahre, wo er seine Vorbereitung für ein seinen Talenten entsprechendes Emporkommen in Kirchenwürden auf ausgezeichnete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache und in der gedoppelten Rechtswissenschaft zu gründen suchte, fielen gerade in die Zeit, wo überall eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom aus aber und von römisch gubernirten Concilien (wie das zu Constanz schon bewies) nicht zu erwarten war. Desto lichter wurde sie durch die philologischen und philosophischen Studien der Humanität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landessprachen volksthümlich gemacht, bis die Hoffnung, sie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, sobald die Morgenröthe von Deutschland her sichtbar wurde, ein fast allgemeines Erwachen der Kräfte und der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen Calvins Gemüth wurde von der Nothwendigkeit vieler Berichtigungen ergriffen und bald durchdrungen. Indem er sich zu Bourges bei Melchior Volmar, einem Deutschen aus Rotweil, im Griechischen übte, wurde er immer näher mit den Einwürfen bekannt, welche Luther erst nur gegen die bezahlbare Sündenerlassung und die Zurechnung aus dem Schatze überverdienstlicher Werke der Heiligen auszusprechen gewagt hatte.

Dazu hatte den auf der neuen Universität Wittenberg als Lehrer und Prediger seit Kurzem angestellten jungen Augustinereremiten, welcher ebenfalls zuerst die Rechtskunde studirte, zunächst die gewissenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablasses in den Volkssitten, die er als eifriger Beichtvater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Zugleich trieb ihn der Haß, welchen ihm sein natürlichguter Verstand gegen den die Theologie und alle Wissenschaft verwirrenden Scholasticismus, das ist, gegen die den gewalthabenden, besonders kirchlichen Vorurtheilen dienstbare und sie dialektisch verfechtende Speculation, eingeflößt hatte. Er beabsichtigte, an der dialektischen Vertheidigung, mit

welcher die kirchlich dienstbaren Scholastiker die Indulgenzen und den durch die päpstliche Curie disponiblen Thesaurus guter Werke zu umgeben gewußt hatten, durch seine evidenten und echt satyrischen 95 Disputirsätze vom 31. Oct. 1517 in der akademischen Welt ein Exempel zu statuiren und dem Lehren und Glauben der scholastischen Philosophie auf der neuen Universität den Herzstoß zu geben. An ein Reformiren in der Kirchenlehre war noch nicht gedacht.

Erst als die römische Curie die Eigennützigkeit und die dortige Hoftheologie die stolze Unklugheit gehabt hatte, bei diesem sichtbarlich unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Heiligen-Verdienste gegen die Gebühr auszugleichenden Sündenschulden die irrefragable Auctorität des kirchlichen Lehroberhauptes, zum Schutz der Scholastik, aufzubieten und was bisher nur als gelehrte Meinung über den Ablaß gegolten hatte, durch eine päpstliche Bulle (quinto Idus Novembris a. 1518) für eine vom päpstlichen Stuhl legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte sich der bis dahin gegen den Papst sehr demüthige und von dem verfeinerten Mediceer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genöthigt gesehen, das, was er beim Gebrauch des Namens Eleutherius *) empfand, vollständiger zu werden und die päpstliche Auslegung unbiblischer Dogmen nicht länger als authentisch zu respectiren.

Eben dadurch war er zum Aufsuchen anderer dogmatischer Sätze für die so unentbehrlich scheinende Rechtfertigung vor Gott durch stellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da Luther, sich dabei, vermöge seiner Erziehung in einem Augustiner-Orden, vornehmlich an des großen antipelagianischen Kirchenvaters, Augustinus, nicht moralisch, sondern juridisch modificirte Theorien von Zurechnung der Erbsünde sowohl, als der absoluten Gnade Gottes hielt, so veranlaßte dies auch den Calvin, in Allem, was mit der Prädestinationslehre zusammenhängt, mit dem individuellen Augustinismus Luthers rigoroser zusammenzustimmen, als es in der Folge bei den Lutheranern Deutschlands symbolisch und kirchlich orthodox geworden ist.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöse, wenn auch nur zum Schein, in die politischen Aufregungen dieses leicht beweglichen Volks gemischt. Geschieht dies, so wird, weil die an äußern Pomp

*) Wie Luther schon 1517, 1518 sich gern und charakteristisch als Frater Martinus Eleutherius unterzeichnete, s. in meiner akadem. „Gedächtnißrede über den Ursprung der Reformation aus Wissenschaft und Gemüth, nebst Sammlung der auf Luthers Anwesenheit zu Heidelberg sich beziehenden Urkunden". (Heidelb. 1817. 4.) S. 94. Nr. XII. In dieser Darstellung ist zugleich gezeigt, wie vieles von dem Wesentlichen seiner Kirchenreformation aus seinem schon vorher glücklich begonnenen Kampf gegen den Scholasticismus hervorging und wie er deswegen auch in der Geschichte der Philosophie als negativer, praktischer Reformator unvergessen sein sollte.

des Cultus als an eine Modesache sich gewöhnende Mehrzahl der Nation eine glänzend figurirende Hierarchie gern anstaunt, jeder Versuch einer prunkloseren Religionsform nur von den sentimentalen Freunden einer einfacheren Gottandächtigkeit mit stillerer Begeisterung geliebt, von der unbefriedigten Menge aber nicht blos mißgeachtet, sondern auch allzu oft mit rohem Widerwillen zurückgestoßen. Margaretha von Valois, die einzige Schwester Königs Franz I., bis 1525 an den Herzog von Alençon, 1527 aber an den König von Navarra vermählt, war durch ihre Geisteskräfte eine fähige Freundin neuer Forschungen und unbeschränkterer Einsichten. Sie, die Verfasserin des Heptameron, wurde doch auch eine wißbegierige Leserin der Bibel, ließ sich gern wegen der Räthsel über Gott und Seelenunsterblichkeit in Religionsgespräche ein und beförderte die für Philosophie und Geschmack förderlichen Studien. Auch der Lehrer des Calvin (und Beza), Wolmar *), welcher insgeheim Lutheraner gewesen sein soll, war durch sie als Professor der griechischen Sprache nach Bourges gekommen. Und durch diesen wurde der zur Kirchenreformation geneigte Calvin auch ihr bekannt, während bereits die Sorbonne, als pedantische Vertheidigerin hergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige Hofmagnatenpartei der Guisen, nach der Macht, den Regenten zu regieren, trachtend, in dem Vorsatz, den der Reformation in Staat und Kirche ergebenen Theil des Adels und der Gelehrten im Namen Gottes zu verfolgen übereinstimmte.

Schon von Bourges aus hatte Calvin im benachbarten Linerie akatholisch gepredigt. Nach des Vaters Tode ging er nach Paris und machte für sich tiefere theologische Studien auch durch das Hebräische und die älteren Kirchenväter. (Kenntniß des Syrischen scheinen seine Lobredner ihm, wie man aus dem Schluß seines Commentars

*) Crusius in Annalium Suevicorum Dodecas III. (Francof. 1596. fol.) bemerkt L. IX. p. 508. zum Jahre 1497: „Natus est Rotvilae Melchior Volmarius. Studiis etiam Parisiis operam dedit. Inter centum magistros designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Graece et latine Tubingae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit. Zum Jahre 1556 bemerkt L. XII. p. 697.: „Melchior Volmarus Rufus, qui graecas et latinas literas pro decentis florenis per annum docuerat utiliter senis morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academico, consecutus est decretis liberaliter ei, ut optime de schola merito, in reliquum vitae tempus quotannis centum florenis.“ Calvin dedicirt ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, seinen Commentar zum 2. Brief an die Corinthier, als einem, von dem rudimentis (graecae linguae) sui imbutus, quae mihi majori postea adjumento forent, mit dem Beisatz, daß B. ihn wohl weiter geführt haben würde, wenn nicht der Tod von Calvins Vater das Studium unterbrochen hätte. Davon, daß Calvin, wie Moreri behauptet, durch Volmar zu akatholischen Ueberzeugungen veranlaßt worden sei, ist in dem ganzen Ton dieser Dedication keine Spur. Sollte dies nur aus Vorsicht, um Volmar keiner Gefahr auszusetzen, so ganz umgangen worden sein?

über den ersten Brief an die Corinthier*) folgern muß, zu freigebig zuzuschreiben!) Da der nur durch Tradition und patristische Auctoritäten gegebene Theil der Kirchenlehren durch die Früchte, welche sie trugen (durch Herrschsucht des hohen und Genußsucht des niedern Clerus, durch Verwandlung der Religiosität in Ceremonienwesen, durch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), sich allgemein verdächtig machte, so begriffen die Selbstdenkenden wohl, daß sie, um zu dem ursprünglichen Zweck und Inhalt des Christenthums den Weg zurück zu finden, sich unmittelbar an das Bibellesen halten müßten. Noch allzu wenig aber konnten auch die Aufgeregtesten bemerken, wie viel der angewohnten, längst geheiligten Vorurtheile sie zu ihrem Bibellesen mitbrachten. Daß Ablaß, Vertrauen auf Heiligenverdienst, Werkheiligkeit ohne Heiligung der Gesinnung, daß eine Oberherrschaft der römischen Mutterkirche mit all ihrer weltlichen Gestaltung nicht in dem Bibelwort zu finden sei, war leicht klar. Was aber sollte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Kirchengesellschaftsordnungen gesetzt werden? Dieses Aufbauen war weit schwerer, als alles Wegräumen. Luther nahm meist Augustinus zum Führer. Schlichter, gesunder Verstand und bänglicher Mysterienglaube kämpften in ihm oft mit sehr ungleichem Erfolg. Zwingli, der republikanische Schweizer, war mehr Kenner der Menschen, wie sie sind, und praktischkluger Lehrer des Menschlichwahren. Calvin kam zu seinem Bibellesen mit absolutistischen Begriffen von Gott nach justinianisch-despotischem Kirchenrecht und mit Vorurtheilen über das Grundverderben aller menschlichen Kräfte, so daß er sogar Augustins Theorie von der Gnadenwahl durch unbedingte Reprobation der Gottmißfälligen erbarmungslos überbieten zu müssen meinte.

Scharfsinn, Beredtsamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald so ausgezeichnet, daß die Verfolger schon jetzt ihn gefährdeten. Gegen diese konnte es wenig wirken, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 seines Lieblingsautors, Seneca, Schrift de Clementia geschmackvoll commentirte. Zwischen diesem Jahre und 1536 ist er unstätt, bald zu Paris, bald auf der Flucht nach Basel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Von Straßburg aus wendete er sich durch den ersten (leider! in sei. r ersten Gestalt nicht mehr bekannten) Entwurf seiner institutio christianae religionis, als Apologet an den seiner gebildeten, aber entnervten und endlich doch bis zum Ketzerverbrennen pfäffisch bethörten Franz I., um die damals gebrauchte diplomatische Ausflucht, wie wenn man nur Wiedertäufer und Schwärmer als Hugenotten

*) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Syrischen nichts, und wer sich bereden ließ, daß Maharamatha soviel als Maran atha sei, muß vom Hebräischen wenig verstanden haben. Calvin deutet auch alles orientalisch Gedachte nach occidentalischer Buchstäblichkeit.

verfolgte, dadurch abzuschneiden, daß er in seiner die mittelalterlichen Dogmen kurz und trefflich widerlegenden Präfation, und dann durch eine beredte und logicalisch consequente Darstellung seine im strengsten Sinn antipelagianischen Religionsüberzeugungen den Verfolgern vor Augen stellte.

Wir bemerken diese Lebenserfahrungen, welche Calvin so frühzeitig machen mußte, weil es um so auffallender und fast unbegreiflich wird, wie ein selbst so vielfach verfolgter Heterodoxe bald nachher selbst zum unerbittlichen Verfolger dessen, was ihm ketzerisch schien, werden konnte. Dahin führte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbstüberredung von alleinseligmachendem Rechthaben über die subtilsten Lehrgeheimnisse. Beza, Calvins Geistesvertrauter, meint in dessen Lebensbeschreibung (s. Melch. Adami vitae theologor. exterorum. 1653. 8. p. 67.): „König Franz I., viel besser als seine Nachfolger, ein Gelehrtenfreund und scharfsinniger Beurtheiler, hätte durch Calvins Zuschrift überzeugt werden müssen, wenn des Königs und der französischen Nation Sünden, denen schon der Zorn Gottes nahe gewesen, es zugelassen hätten, daß er, der König, jene Vorstellungen hörte oder las." Nur, wer dergleichen absolutistische Prädestinationsbegriffe ins Leben überträgt, kann voraussetzen, daß, was seine Verfolger thaten, sie zu ihrem Verderben thun mußten, daß aber, was er, der durch die absolute Gnadenwahl Gottes einmal Auserwählte, also Alleinrechthabende, thue, ebenso ein nothwendiges Werk seiner Vorherbestimmung zur Seligkeit sein müsse.

Der verfolgte Calvin flüchtete sich endlich nach Oberitalien zu der dem freiforschenden Geiste des Protestantismus geneigten Herzogin von Ferrara, der Tochter Ludwigs XII., fühlte sich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er wollte über Genf nach Basel und Straßburg zu dem mild wirksamen Bucer zurückkehren. Zu Genf lehrten Wilh. Farel und Peter Viret seit Kurzem im Sinn des Protestirens gegen unbiblische Kircheneinrichtungen. Farels Scharfblick entdeckte in dem blos durchreisenden Calvin einen Mann, der ein tüchtiger Mitarbeiter für diesen Zweck werden könnte. Da dieser dennoch weder zur Annahme einer theologischen Lehrstelle noch zum Predigtamt sich bereden lassen wollte, so erschütterte ihn endlich, nach der herrischen Art der Gläubigen jener Zeit, Farel durch den Zuruf: „Je nun, wenn du also nur dich und deine freien Studien vorziehst und nicht mit uns für das Werk des Herrn arbeiten willst, so verkündige ich dir im Namen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr sich selbst, als den Herrn Christus sucht, verfluchen wird!" Durch diese Donnerworte ergriffen, wurde Calvin von nun an (seit dem August 1536) nicht nur der eigentliche vorherrschende Reformator in der freien Stadt Genf, sondern auch der Geistiggewaltige, durch welchen in die zwinglisch freiere reformirte Kirchengesellschaft nicht allein ein Alles vorherbestimmender, herr-

scherischer Absolutismus Gottes, als Dogma, sondern auch eine republikanisch scheinende, aber in der That äußerst oligarchische Kirchenzucht mit einer von furchtbaren, weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt der Kirchenobern eindrang. Mit mehreren Cantonen wurden darüber von Genf aus Unterhandlungen eingeleitet und diese Hinneigung zu einem Pastoral-Dominat wurde je nach der Empfänglichkeit verschiedener Gegenden mehr oder minder dominirend.

Calvin entwarf eine Formula christianae doctrinae und einen kurzen Katechismus und brachte es damit als Lehrer an der Hochschule und als eifriger Prediger so weit, daß gegen Ende seines ersten Jahres, den 20. Juli 1537, in einer feierlichen allgemeinen Versammlung Senat und Bürgerschaft nicht blos der Papstmacht abschwor, sondern auch dagegen einen kurzen Entwurf der christlichen Lehre und — Kirchenzucht eidlich als ein Grundgesetz annahm. Kaum hat der Mensch Fesseln zerbrochen, so erkünstelt er abermals welche für Andere und verwickelt sich zugleich selbst wieder in dieselben!

In solchen Zeiten, wo das Alte nicht mehr um der Herkömmlichkeit willen verehrt wird, vielmehr des Irrthums in wichtigen Punkten verdächtig und überwiesen ist, entsteht sehr natürlich viel Mißtrauen gegen alles Hergebrachte. Jede auch unbedeutendere Ueberlieferung und Angewöhnung wird mit übertriebenem Eifer bezweifelt, bis sie entweder neubegründet sich geltend machen kann, oder der Streit dagegen bald um seiner Unwichtigkeit willen, bald wegen stillschweigend zugelassener Berichtigungen einschlummert. So nahmen viele an der Kindertaufe, welche von den Reformatoren beibehalten wurde, fast ebenso großen Anstoß, als an der päpstlichen Verweigerung des Kelchs im Abendmahl. Man nannte sie mit Unrecht Wiedertäufer; denn sie tauften nur einmal, weil sie das Taufen derer, die noch nicht glauben könnten, nicht für eine sacramentliche Taufe anerkannten und daher erst in Jahren, wo ein durch Gründe befestigter Religionsglaube möglich ist, taufen wollten. Unrecht hatten sie wohl nicht, so lange beide Theile nicht von der Voraussetzung ausgingen, daß die Taufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für die Christengemeinde zweckmäßig sein könne, sondern dabei schon ein wirkliches religiöses Glauben in dem Täufling nöthig sein sollte. Daß ein solches Glauben bei dem Taufen der Neugebornen stattfinde, konnten Manche sich nicht denken und daher den Pädobaptismus nicht für eine sacramentliche Taufe halten, weil sie die mysteriöse mittelalterliche Meinung, als ob durch das Sacrament schon dem Kinde ein seligmachender Glaube und heiliger Geist eingegeben würde, als einen der Natur der Sache entgegenstrebenden Ueberglauben erkannten.

Gegen solche Anabaptisten nun, welche überhaupt auch manche andere mysteriöse Fiction der Patristik zu bezweifeln sich die Freiheit nahmen und dafür den Hang der Menge zum Geheimnißglauben gegen sich hatten, war es für Calvin nicht schwer, die Volksmeinung zu Genf und anderswo für sich zu haben. Auch gegen Moderantisten,

Nikodemiten genannt, welche im Herzen andersgläubig sein und doch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen Calvin als gegen Idololatrie schrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um diese Zeit leicht obsiegen. Aber anders war der Kampf gegen die natürlichen Feinde seiner rigorosen und Alles der kirchlichen Presbyterialgewalt unterwerfenden Kirchendisciplin und geistlich (nicht blos geistig) strafenden Sittencensur.

Sehr Recht hatte unstreitig Calvin, wenn er darauf bestund, daß die Stadt nicht nur gegen antichristische Lehre, sondern auch auf christliches Leben und Sittenzucht geschworen habe. Immer aber verwirrte er sich hier durch das Vermischen des Moralischen und des Juridischen. Dieses, das Juridische, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Gesetzgebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche der Unsittlichkeit, wie sie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden können, durch äußere Mittel theils verhüten, theils durch Strafzwang bei den Thätern und Andern zurückdrängen soll. Die Moral und Religion dagegen will Geistesrechtschaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgend eine Art von Zwang, sondern durch überzeugende Erregung der Willigkeit für das Rechte und Gute, also durch innere Motive einbringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung in der Wurzel zu bessern. Der Gott des Christenthums will nicht Handlungen (Werke) ohne Ueberzeugung und ohne die der Ueberzeugung getreue Gesinnung. Im wollenden und denkenden Geiste will er verehrt sein.

Calvin vermengte Beides und unternahm es, auch ein äußeres Strafamt zur Sache der Religiosität und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Dieses drohte auf's Neue den menschlichen Hang zum Herrschen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer sein sollen, zu erwecken, scheinbar zu legitimiren und sogar unvermerkt eine Art von Inquisition in den protestantischen Lehrstand einzuschieben, kurz: neben der Macht über die Gewissen auch eine Zwangsgewalt, und zwar eine unermeßliche, in die Hände der Presbyterialen zu legen.

Calvin regulirte wohl in ganz guter Absicht die speciellste Sittenbeobachtung durch die Presbyterien, daher Vorforderungen nicht blos zu Ermahnungen, sondern auch zu richterlichen Verweisen und Bedrohungen und sodann ein von diesen Kirchencensoren decretirtes Abweisen vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi, ja sogar ein Ausschließen aus der ganzen Kirchengemeinschaft. Diese Abschreckungsmittel gegen Sittenverderbniß anzuwenden, hielt Calvin für Pflicht der Kirche und ihrer Vorstände, so daß er sie in den Kirchenstatuten sanctionirt streng zur Ausübung bringen ließ, aber eben dadurch Viele zur Gegengewalt reizte und seine ganze Wirksamkeit auf's Spiel setzte. Sein Charakter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für sich, daß die ersten Christengesellschaften anerkannt Lasterhafte von ihrer Gemeinschaft weg- und in die übrige

weltliche Gesellschaft hinauswiesen, ja daß man dieses Excommuniciren sogar als ein „Hingeben an den Satan" (1 Cor. 5, 2—5.) aussprach, weil jede der neuen Gemeinden sich als einen Theil des Gottesreiches Jesu, des Messias, ansah, den offenbar Lasterhaften aber als einen Sklaven des Satans, des eigentlichen „Antimessias", betrachtete. Man konnte demnach diesen als einen Unterthan des satanischen Reichs dem Zustand, den er sich durch seine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig denken. Damals aber war dies Alles doch nur ein Mittel der Christengesellschaft, von Jedem, der sich notorisch als Unchrist betrug, sich um ihres eigenen guten Rufs willen zurückzuziehen und wohl auch durch die äußern schlimmen Folgen (1 Cor. 5, 5.) auf sein Gemüth einen erschütternden Eindruck zu machen. Das Verhältniß der Christianer zum übrigen Staat aber war noch nicht so, daß der von ihnen Ausgeschlossene dadurch in seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen Schaden leiden mußte. Sehr viel anders ist dies, wo Staat und Kirche zugleich aus einerlei Mitgliedern bestehen und also der Ausgewiesene in äußere Nachtheile versetzt würde, äußere Nachtheile aber nur durch richterliche Untersuchungen juridisch auferlegt werden dürfen. Das von Calvin eingeführte Zurückweisen von der Abendmahlsgemeinschaft hat ohnehin auch das Urchristenthum nicht vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorsteher abhängig gemacht, vielmehr ausdrücklich, nach 1 Cor. 11, 28., der eigenen Prüfung, also dem Gewissen, überlassen. Gerade darauf aber hielt Calvin mit seinen Rigoristen, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendmahl des Herrn denen von der Kirchenzucht sich entfernenden Mitbürgern durchaus nicht gewähren könne.

Genf war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Zeit der viele Familienzwietracht stiftenden Kriege mit Savoyen und der pfäffischen Uebermacht. Calvins Strenge erschien als den Umständen noch allzu wenig angemessen. Die Gegenpartei, den Syndicus (die jährlich wählbare höchste Magistratsperson) an ihrer Spitze, bewirkte 1538 durch eine Bürgerversammlung den Beschluß, daß Calvin, Farel und Corald innerhalb zwei Tagen die Stadt zu verlassen hätten, weil sie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Dennoch siegte Calvins Standhaftigkeit. Nicht nur fand er sogleich bei dem Senat zu Straßburg an der Seite von Bucer, Capito, Hedion, Niger, eine akademische Anstellung und die Gelegenheit, eine französische Kirchengemeinde nach seinen Disciplinar-Grundsätzen dort zu stiften, durch Widerlegung des Cardinals Sadoletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterskirche, zunächst den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemeinhin zu nützen, auch 1541 auf den Religionsconventen zu Worms und Regensburg persönlich zu wirken und auf Melanchthon, dessen Milde er zu benutzen verstand, einen allzu imposanten Eindruck zu machen. Sogar den Genfern selbst schien der beharrliche Mann so unentbehrlich, daß sie Alles anwendeten, bis er den 13. Sept. 1541 wieder zu ihnen in seine frühern Aemter zurückkehrte,

nunmehr aber natürlich mit noch weit größerem und übermächtigem Ansehen einwirkte.

Er selbst hatte indeß durch Auslegung des Briefs an die Römer und durch weitere Bearbeitung seiner Institutio oder Glaubenslehre sich noch tiefer in seine eiserne Prädestinationslehre hineinversetzt und ihr zugleich eine gewaltige Wirksamkeit auf den Staat und das Leben vorausbestimmt. Denn Calvin war der Mann, in welchem seine Theorie unaufhaltsam in Praxis überging. Sein Gott, zu dem sich der Geist Calvins gerade nach dem, was er nach seinem Maßstab für Vollkommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht blos die freiwillige Selbstbestimmung und Thätigkeit aller wollenddenkenden Wesen und das Dasein aller für sie nöthigen Mittel gewollt und vorhergesehen. Der von Calvin seinem eigenen Charakter gleich gedachte Gott sollte absolut aus sich selbst und nur um seiner selbst willen einen Weltplan, eine alles Große und Kleine umfassende Vorherbestimmung festgesetzt haben. Er ließ sodann jenen Absoluten alle die Kräfte und Wesen, welche dieses unermeßliche Drama vollbringen oder ins Unendliche fort durchspielen sollten, nicht nur erschaffen und in Thätigkeit versetzen, sondern auch so stellen, daß alles Gute, was sie wollen und vollbringen, einzig das Werk seiner Gnade sei und von ihm komme, alles Böse aber und das Uebel entstehe, sobald die Wollenden nicht unbedingt seinem Willen und Gebot gehorchten. Offenbar ist nie ein mehr durchgreifender Absolutismus als theologisches Ideal aufgestellt worden.

Das Specielle davon zu prüfen, wäre hier nicht an der Stelle. Hier soll nur im Allgemeinen eine Andeutung gemacht werden, daß, wenn ein solches vorherbestimmtes Schöpfungsdrama zu denken wäre, alsdann das Ideal eines Gottes darin bestehen müßte, daß ebenderselbe allumfassende Geist vorerst all das unendliche Schauspiel ewig nicht nur vorherwußte, sondern auch selbst nach seinen kleinsten Theilen zum Voraus unabänderlich bestimmte, alsdann die spielenden Werkzeuge alle verwirklichte, unaufhörlich in Kraft erhielte und zur Aufführung des Vorherbestimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigkeit versetzte, also eigentlich selbst alle Rollen bewegte, zugleich aber von Ewigkeit zu Ewigkeit der allgegenwärtige Zuschauer des vorhergewußten und gewollten, immerfort selbst zu machenden und nie zu beendigenden Meisterstücks sein müßte. Unstreitig ist es den Theologen darum zu thun, der Gottheit alles denkbare Vollkommene zuzuschreiben. Aber dergleichen undenkbare Phantasiespiele entstehen, wenn der nur allmälig denkende Mensch das, was für ihn in seiner Unvollkommenheit eine relative Vollkommenheit ist, nämlich die Verstandeskraft, Pläne zu machen, die Entwicklungen vorzubereiten, mitzuwirken und dem Gelungenen zu applaudiren, mit einem Wort, das Teleologisiren, auf den wahrhaft vollkommenen Geist überträgt, dessen Einwirkungsart nach keinem menschlichen Maßstab zu messen sein kann und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anders bemerken läßt, allem Seienden die

Jedem ägene Kraftthätigkeit eher ſichert, als ſie beſchränkt und in die Uniformität eines auch für alle Geiſter präſtabilirten Typus einzwingt.

Uns iſt, für den ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkt, Calvins unbedingte Prädeſtinationslehre oder theologiſcher Abſolutismus zunächſt deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er ſich für ein Werkzeug dieſes zur Gnade oder zur ewigen Verwerfung abſolut decretirenden Gottes hielt, auch ſeine Kirchengeſetzgebung dieſem Maßſtab gemäß vorherbeſtimmte und durchzuſetzen ſuchte. Darauf aber mußte dann auch noch ſeine Theorie über den Menſchen und deſſen totale Verderbniß großen Einfluß haben.

Dem von Gott geſchaffenen erſten Menſchenpaar ſchrieb zwar Calvin, wie er meinte, zur Ehre Gottes ein ſo herrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich würde, wie eben daſſelbe dennoch ein ſo leichtes Verbot ihres ſo freundlich anſchaubaren Schöpfers und Wohlthäters ſo einfältig hätte übertreten können. Aber all jene Vortrefflichkeit der der Menſchheit zuerſt anerſchaffenen Kräfte wird in dieſem Lehrſyſtem nur deswegen ſo hoch vorausgeſetzt, um deſto entſetzlicher darzuſtellen, daß durch eine einfältige Eiferſucht auf ihres Gottes Weisheit und durch den Einen, freilich ganz kindiſch egoiſtiſchen Appetit, ſo verſtändig wie Gott vermittelſt des Eſſens einer Frucht werden zu können, alle Kräfte nicht nur der zwei Eſſenden, ſondern ihrer ganzen Nachkommenſchaft in lauter Verkehrtheit zum Böſen und Gottwidrigen verwandelt worden ſeien, weil nämlich noch die geſammte Menſchennatur in dem Einen ſo herrlich ausgeſtatteten, aber der unglaublichen Verführung ſo unverſtändig ſich hingebenden Menſchenpaar zuſammengefaßt und enthalten geweſen ſei. Da Calvin nun einmal die Verdorbenheit vieler Zeitgenoſſen und die an ſich unleugbare Erfahrung, daß der Menſch ſich zum Böſen leichter als zum Guten entſchließe, von einer uranfänglichen Zerrüttung der ganzen, kaum vorher von Gott vortrefflich erſchaffenen Natur der Menſchheit ableitete und dann dieſe Erbſündhaftigkeit mit der abſoluten Prädeſtinationstheorie ſpitzfindig genug in Verbindung brachte, ſo ſind uns dieſe Blicke in ſeinen dialektiſch ſpeculativen Verſtand deswegen hier unentbehrlich, um nach dem pſychologiſchen Zuſammenhang klar einzuſehen, wie er, da jene Theorie nun in ihm mit einem ſo ernſten, durchgreifenden Charakter und ſtarkem Selbſtgefühl verbunden war, zu Genf zu all jenen Maßregeln ausgerüſtet erſchien, mittelſt der Kirche oder im Namen ſeines abſoluten Gottes alle die, welche ſich überhaupt der Presbyterial- und Synodalgewalt hingegeben hatten, wie Unmündige durch die pünktlichſte, in das Privatleben eindringende vormundſchaftliche Sittenzucht gleichſam zu bändigen und zu dieſem Kirchenzweck auch die Staatsobrigkeit nur als folgſames Mittel für Strafvollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menſchen nicht etwa deswegen, weil Leichtſinn und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher iſt als Vorbereitung, Anſtrengung und Gewöhnung aller Kräfte für das ſchwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Böſen geneigter, war, in

Calvins theologischer Metaphysik die an sich unläugbare Vorneigung zu jenem Leichteren und die Lust Befriedigenden eine geerbte Naturverdorbenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei denen, die er absolut zur Besserung und zum Seligwerden auserwählt hat, geistig wiederhergestellt und gesund gemacht werden kann, so ist es dann wohl Pflicht für die Vorsteher der Kirche Gottes, daß sie als strenge Pädagogen dahin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, damit jenen Einflüssen der sonst oft sich schnell zurückziehenden Gnade weniger widerstanden werde und auch die von Gott absolut Reprobirten oder der Schlechtigkeit und Verdammniß Ueberlassenen doch den Begnadigten weniger Aergerniß geben können.

Zweckmäßig aufs Aeußerste gesteigert wurden in der kirchlichen Beredtsamkeit die Schilderungen der Grundverdorbenheit des menschlichen Herzens. Schauerlich wurden besonders auch die furchtbarsten Darstellungen, wie plötzlich der Zorn Gottes alle Gnade unerbittlich abwenden könne und, sowie die oben angeführte Stelle über Franz I. ein Beispiel gibt, den Reprobirten sogar gegen die nahen Bekehrungsmittel unzugänglich mache. Alles dies sollte die Unterwürfigkeit unter Calvinistische Kirchendisciplin um so unvermeidlicher aufnöthigen. Fast unerträglich aber mußten die äußern Beschränkungen werden, welche Calvin aus seinem System zum Herrschen des Kirchlichen über das Häusliche und Bürgerliche ableitete.

Schon den 20. November 1541 wurde zwar seine Kirchenpolizeiordnung von Senat und Bürgerschaft als „das Joch des Herrn" zum Stadt- und Staatsgesetz gemacht. Aber die, welche er als Mitvollzieher am meisten gewünscht hatte, die Prediger Farel und Viret, blieben bei andern Gemeinden, jener zu Neuburg, dieser zu Lausanne, zwar noch als Calvins Freunde, aber doch wohl seiner nahen Uebermacht überdrüssig. Kein anderer Ausgezeichneter blieb neben ihm. Wer gegen ihn war, bekam entweder als Anabaptist oder als Libertiner das Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in seinen, übrigens gut geschriebenen lateinischen Polemiken austheilte, waren „widerbellende Hunde, oder Nebulones". Mußte doch, wer gegen ihn und Gott war, unfehlbar zur ewigen Reprobation prädestinirt sein. Die Aufreizung war so heftig, daß 1545 die Meinung sich verbreiten konnte, wie wenn eine entstandene Seuche dadurch bewirkt wäre, daß der Satan dem Pöbel eine Verschwörung eingehaucht habe, die Häuser mit vergiftetem Schmuz zu bestreichen. Man entdeckte diesen Satansspuk durch Foltern und schickte dann die Gemarterten durch den Henker auf ewig in die Hölle. Keine Reinigungsweise bleibt im absoluten Prädestinatianismus consequenter. So sehr dreht sich das Staatsrecht nach dergleichen theoretischen Phantasien. Nebenbei aber wurde im theologischen Federkampf nie Stillstand gemacht. Wie um der Seelen Heil willen mußte wegen eines Wörtchens vom Abendmahl, das Jesus nicht bestimmt hat, oder wie man vor dem Rechtschaffenwerden vor Gott gerechtfertigt sein müsse, oder über die, doch ohnehin verlorne, Willensfreiheit, oder

darüber, › denn die Adiaphora wirklich gleichgültig (adiaphoriſch) ſeien ꝛc., disputirt, geſchrieben, Conferenz gehalten werden, und wenn dann zu Genf od Bern eine Glaubensformel im heiligen Geiſt und aus dem allmälig einer ſelbſt bewußtwerdenden chriſtlichen Bewußtſein decretirt war, ſo and man dies als ſehr evangeliſch-chriſtlich, ſchalt aber zu gleicher Zei darauf als auf eine antichriſtiſche Anmaßlichkeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartikel als Vorſchrift promulgirte.

In all dieſer Vielthätigkeit und Excommunications-Gewalt war nichts Anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerſtaat immerfort in ſtiller nd heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein Hauptgegner der Calviniſchen Kirchenzucht, Perrin, bald durch die Volksſtimme (1546) zum Generalcapitain gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat geſtoßen wurde, in welchem ſchon die Parteien die Schwerter gegen einander zogen, und die dazwiſcheneilenden geiſtlichen Herren, mit Calvin an der Spitze kaum ein Blutbad unter den Vätern des Vaterlands verhindern konnten. Dennoch wurde im nächſten Jahre (1548) Perrin wieder in ſeine Würden eingeſetzt, aber auch mit einer beſchworenen Amneſtie — wie gewöhnlich, zu ſpät — ein Verſuch gemacht. Als 1553 einer von Perrins Partei, Bertelier, welchen das von Calvin präſidirte Presbyterium vom Abendmahl ausgeſchloſſen hatte, durch den regierenden Senat losgeſprochen wurde, brach Calvin mit aufgehobener Hand auf der Kanzel in die Worte aus: „Ich werde mich, nach des h. Chryſoſtomus Exempel, eher umbringen laſſen, als daß dieſe meine Hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Sacrament Gottes reichen ſollte.“ Natürlich wurden bei ſolcher Widerſetzlichkeit gegen die Staatsregierung die Worte Petri zur Grundlage genommen, daß man Gott mehr gehorchen ſolle als den Menſchen.

Das Arroganteſte war, daß auch, wer Calvins Glaubensmeinungen nicht ſo ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigſtens die Stadt räumen zu müſſen. Der Senat ließ ſich 1550 einbilden, ein übergetretener Carmeliterm önch aus Paris, Hieron. Bolſec, müßte bei Strafe des Staupenſchlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Prädeſtinatianismus anhing. Der letztere wurde dagegen 1551 auf's Neue als alleinſeligmachendes Symbol von dem Paſtorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil ſie nun eben dazu prädeſtinirt waren.

Sebaſtian Caſtellio hatte eine für jene Zeit treffliche franzöſiſche und lateiniſche Bibelüberſetzung mit vieler Kenntniß verfaßt. Aber beſonders in ſeinem guten Latein *) klang Manches nicht myſteriös und orientaliſch-bildlich genug. Er fragte ſogar, wie das Hohelied in den

*) Die latein. Ueberſetzung erſchien 1551 zu Baſel, mit einer ſehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Präfation an König Eduard in England. Einen Wunſch von Göthe, daß die in der Bibel enthaltene Menſchengeſchichte durch Auszüge aus Joſephus in den bibliſch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Caſtellio bis zum Anfang des Neuen Teſtaments hin ſchon erfüllt.

Kanon gekommen sein könnte, weil man voraussetzte, daß ihr blos alterthümliche, sondern lauter heilige Ueberreste dort gesammelt zu müßten. Daß aber Castellio die Calvinische Prädestinationstheorie durch eine mildere Erklärung der Paulinischen Stelle, Röm. 9., (wenngleich ohne alle Hindeutung auf Calvin) wegzuräumen versuchte, war nach der Anhänger Geschrei eine unerträglich freche Störrigkeit. Der von Calvin sehr dominirte kleinere Rath von Genf meinte oder wurde zu meinen bewogen, daß das Staatsregiment dergleichen Geistesgegenstände richterlich zu behandeln habe, und widerlegte den feingebildeten Forscher — durch Landesverweisung.

Bis zum Abscheulichen aber stieg dieses anmaßlichste Einwirken Calvins in seiner Verfolgung des Michael Servetus. Für die Staatsrechtsfreunde ist es der Mühe werth, daß wir diese den Calvin für alle Zeiten charakterisirende Handlungsweise nach den Hauptzügen schildern, weil die Flammen, durch welche Servet von sogenannten Protestanten einem Huß gleich behandelt wurde, endlich durch wahrhaft protestantische Vertheidiger der freien Wahrheitsforschung über alle cultivirte Saaten leuchtend gemacht wurden und auch wirklich allgemeinhin so hell machten, daß wenigstens in protestantischen Staaten zu dieser Methode, die Ehre Gottes zu schützen, selbst von den schleichendsten zelotischen Delatoren nicht mehr leicht eine Anreizung gewagt werden kann. Servetus ist in diesem Sinne allerdings gleichsam „das Opfer für Viele" geworden! Um darüber ganz klar zu werden, müssen wir uns mit Wenigem die damalige Lage theologischer, mit der Religion und Politik nur allzusehr vermischter Untersuchungen vergegenwärtigen. Die Reformatoren zu Wittenberg und Zürich hatten nichts so sehr zu fürchten, als daß man die Menge gegen sie und ihre den Mißbräuchen entgegengesetzte Protestation durch den Schein aufreizen könnte, wie wenn sie aus Neuerungssucht völlige Unchristen geworden wären, weil man damals das Christenthum meist nur als Tradition der kirchlichen Auctoritäten kannte. Schon viel war es daher gewagt, die Entscheidung aller Concilien bis hinauf zu den vier ersten ökumenischen als unverbindlich zu verneinen.

Hätte freilich das Licht der Geschichte mit einem Mal von den Reformatoren selbst voll genug erfaßt und verbreitet werden können, so würde sonnenklar geworden sein, daß schon auf dem ersten, dem ganzen Imperium als der Oekumene imperatorisch geltend gemachten Zusammenkunft zu Nikäa der heilige Geist in vielen der versammelten Bischöfe nicht sehr repräsentirt war, da nach Gelasius Geschichte K. 8. der Katechumene, Kaiser Constantin, die Menge ihrer gegeneinander eingereichten Klagschriften nicht besser, als durch öffentliches Verbrennen des ganzen Haufens, zu entscheiden wußte. Auch die von ihnen festgesetzte, oder eigentlich von Athanasius als Presbyter eindoctrinirte Dogmenformel von drei in einem Wesen subsistirenden gleich göttlichen und doch in der Wirkungsart verschiedenen Personen würde eher als ein Bau ohne feste Grundlage erkannt worden sein, wenn schon die Reformatoren Vorkennt-

niß und Muße genug gehabt hätten, das einzusehen, was Fuchs in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen Th. I. S. 433. und 383 zwar schüchtern, aber aufrichtig ausspricht, daß nämlich von allen den Beweisgründen, worauf man jene (Athanasianische) Formel stützte, jetzt fast keiner in dieser Gestalt zu brauchen sei. Was war aber das Decretiren eines schweren Dogma, wenn man dafür nur Gründe wußte, die nicht zu jeder Zeit überzeugend bleiben?

Mit einem Wort. Was die mit der Reformation im Großen und besonders in praktischer und politischer Beziehung beschäftigten und belasteten Hauptpersonen durchzuarbeiten nicht vermochten, eben das setzte, sobald nur das Princip des Protestirens gegen Auctorität in Glaubenssachen auf den Leuchter gestellt war, andere forschende Geister in lebhafte Bewegung, um sofort zum Weitergehen Versuche zu machen. Doch, weil diese sich auf das Feinere erstreckten, konnten sie theils nur schwieriger in den Berichtigungen, theils nicht populär werden. Melanchthon allein war scharfsichtig genug *), mit Aengstlichkeit zu ahnen, was für Gährungen noch aus manchen Dogmenformeln entstehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Auctoritäten beruheten und von der Einfachheit der Schrift, der einzigen echten Quelle unserer Kennt-

*) Aeußerst merkwürdig ist's, wie Melanchthon, der noch gelehrter als Zwingli, und viel affectloser als Luther Forschende, diese Vorschritte zum Richtigeren, doch nur mit Besorgniß — weil auch Er baldmöglichst wieder etwas Stabiles gern gehabt hätte — voraussah. Er schreibt an seinen Vertrauten, Camerarius, und gerade in Beziehung auf Servet, schon im Februar des für diesen tragischen Jahrs 1533, und wagt kaum halb griechisch seine Ahnung, was wohl zum Ausbruch oder Durchbruch kommen müsse, merken zu lassen: *Περὶ τῆς Τριάδος* (de Trinitate), scis me semper veritum esse, fore ut haec aliquando erumperent! Bone Deus, quales tragoedias excitabit haec quaestio ad posteros, *εἰ ἐστὶν ὑπόστασις ὁ λόγος? εἰ ἐστὶν ὑπόστασις τὸ Πνεῦμα?* („Guter Gott! welch traurige Schauspiele wird bei den Nachkommen noch die Frage erwecken: ob der Logos, ob der Geist als Personen subsistiren?") Ego me refero ad illas scripturae voces, quae jubent invocare Christum (??), hoc est ei honorem divinitatis (?) tribuere et plenum consolationis est. — Illud me pessime habet, cum eaedem res (nämlich die Ansichten des Servet, daß die Worte, Vater, Sohn, Geist nur verschiedene Verhältnisse der Gottheit, nicht aber gesonderte Personen bedeuten) agitatae sunt a Paulo Samosateno, nihil extare, praeter levia quaedam apud Epiphanium, unde intelligi possit, quid judicarint, quidve secuti sint hi, qui eum damnarunt... Im engsten Vertrauen gestand also wohl Melanchthon, man könne sich mit der Auctorität, daß endlich der Logos nicht blos als ewige Vernunft in Gott, sondern als eine besondere Subsistenz oder Person im Einen und untheilbaren Gotteswesen von den Bischöfen angenommen wurde, nicht beruhigen; man müßte vielmehr, echt protestantisch, ihre Gründe prüfen. Diese aber wisse man nicht u. s. w. — Daß Servet dies auch wünschte, nahm ihm dann wohl Melanchthon im Herzen nicht übel, nur daß der spanische Arzt so heftig „erumpirte" und durchbrechen wollte! Können, sollen denn aber Alle so leise auftretende Melanchthone sein? Ist es criminell, dies nicht sein zu können, was Luther selbst an Melanchthon oft nur belächelte?

nisse über den Sinn des Urchristenthums, abweichend, doch das zu Offenbarende in passendern Ausdrücken, als jene Offenbarung selbst, offenbar zu machen die Miene haben. Hätte man doch nur sogleich bis zu der Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Verschiedenheiten gewöhnlich wohlgemeinte Versuche waren, den Vater, den Sohn und das Heiliggeistige hoch genug zu verehren und dennoch die Einheit Gottes gegen alle an unvollkommene Götter sich anschließende Vielgötterei, als das Unentbehrlichste festzuhalten.

Servets Geschichte ist an sich und wegen ihrer Folgen so merkwürdig, daß der ingeniöseste Kirchengeschichtsforscher, der einst göttingische Canzler von Mosheim, sie unter dem Titel: Anderweitiger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Ketzergeschichte (Helmstädt 1748), auf 500 Seiten in Quart so vollständig und (den philosophischen Theil abgerechnet) so mustermäßig durchgeprüft und dargestellt hat, wie noch keine andere ähnlich verwickelte Particulargeschichte.

Michael Servetо, geb. 1509 zu Villa Nueva in Aragonien, war ein Spanier an Genie, aber auch im Temperament. Er wurde dem Calvin, so lange dieser, selbst verfolgt, noch zu Paris war, schon 1533 als ein gegen die Athanasianische Art, dieses Mysterium denkbar zu machen, heftig protestirender Neuerer bekannt. Heftig erklärte man sich in jener Zeit wider Alles, was man als theologische Täuschung zu enthüllen meinte, weil die Voraussetzung, daß für das Seligwerden der theoretisch irrthumsfreie Glaube und nicht blos das redliche und thätige Glaubenwollen von Gott zur arbiträren Bedingung gemacht sei, jeden Wahrheitsfreund wegen der Modificationen des Inhalts seines Glaubens allzu ängstlich machen mußte.

Servets Geist insbesondere war von der Classe, die sich gerne mit vielerlei Wißbarem beschäftigt, manche Berichtigung mehr ahnet, als zur Klarheit bringt, um so lebhafter aber durch die das Dunkel durchblitzenden Lichtstrahlen sich irritirt fühlt. Auch er hatte Jurisprudenz studirt. Zur Medicin und Theologie aber zugleich sich abwendend, kam er auf sonderbare, gewissermaßen pantheistische Ahnungen von einer Einheit geistiger, sich doch materiell offenbarender Kräfte. Die Geschichte der Medicin hat (s. Sprengel im Th. III. 2ter Aufl. S. 40. und 544. nach eigenen Untersuchungen) zu seinem Ruhm anerkannt, daß er zuerst (1552) den sogenannten „kleineren Blutumlauf" oder den durch die Lungen aus der rechten in die linke Kammer des Herzens — (Harvey aber den allgemeinen) entdeckt habe. Er suchte (s. seine Restitutio Christianismi L. V. p. 169. der Nürnberg. Ausgabe von Murr 1790) denselben sich durch eine materiell wirkende Spiration oder Forthauchung zu erklären. War es ihm übel zu nehmen, daß er, der die Bibel mit supernaturalistisch-consequentem Erwarten geoffenbarter Geheimnisse las, da, wo biblisch von einem Geist Gottes die Rede ist, sich auch den Geist Gottes überhaupt als eine feine, Alles durchdringende und bewegende Spirationskraft Gottes deutete und dadurch den nach Genesis 1, 3. auf dem Urgemisch (Chaos) schwebenden Schöpfungsgeist

zu erklären versuchte? Das Gehässige und ihm Verderblichste war, daß er gegen die Formeln, welche die Spiritualität und die ewige Urvernunft (den Logos) wie persönlich neben Gott, dem Vater, subsistirend beschrieben, oft mit verhöhnendem Ungestüm protestirte. Dies aber war noch die rabulistische Disputirart des Zeitalters, von welcher Calvin eben so wenig frei blieb.

Servet wagte sich in seinen intellectuellen Muthmaßungen so weit, daß er der Vorläufer eines Pantheismus wurde, welcher (wie der Schleiermacherische in den Reden über die Religion) Alles, auch die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte sich seine materiell wirksame Spiritualität als die einzige Substanz, und als schon criminell angeklagter Gotteslästerer enthielt er gegen Calvin sich eines übermüthigen Lachens nicht, da dieser ihn in der Behauptung: Alles, was ist, gehöre nur zu der Einen Substanz, der göttlichen! *) ad absurdum durch die Frage bringen wollte: ob denn also auch der Satan zu derselben gehöre? Von einem solchen Geist und Materie in Eines fassenden Pantheismus konnte Calvin nicht einmal begreifen, wie ihn ein Anderer zu denken versuche. Er meinte, daß man gar keinen Gott haben könne, wenn man ihn nicht als eine Athanasianische Trinität von drei in einer Substanz subsistirenden Personen habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eiferswuth über das aus drei Personen nach Athanasius bestehende Eine Wesen hie und da schrieb: pro uno Deo habetis tricipitem Cerberum! („statt des einen Gottes habt ihr — Athanasianer! — einen dreiköpfigen, wie Cerberus!?), so war er für Calvin natürlich nicht blos ein blasphemer Verletzer seiner menschlichen Concilienformel, sondern der göttlichen, als nur Athanasianisch denkbaren, Majestät selbst.

In Wahrheit war Servet noch mehr als Calvin Supernaturalist. Er wollte es sein bis zur Schwärmerei und meinte nur, bis zur Apokalypse hinaus, die Bibel, die er orientalisch studirte, richtiger und sogar den ersten Kirchenvätern (Tertullian, Irenäus) gemäßer zu verstehen. Erst von der Meinung eingenommen, daß durch das Herrschendwerden der Kirche unter Kaiser Constantin I. und dem römischen Bischof Sylvester die Hierodespotie als der apokalyptische Drache das reinere Urchristenthum zu verfolgen angefangen habe, die dort

*) Servet erklärte: Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et rerum naturam esse substantialem Dei Spiritum. Calvin. Refut. errorum Servetі p. 703. Der subtilste Versuch, um nicht zweierlei Arten von Substanzen, eine denkende, und eine ausdehnbare, zu denken, sondern zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellsein nicht auch eine Wirkung der denkenden Substanz, d. i. der Geistigkeit, sein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, indem er nicht das Ausgedehntsein aus der denkenden Substanz ableitete, sondern eine einzige Substanz voraussetzte, von welcher wir nur zweierlei Wirkungen wüßten, das vielfach erscheinende Geistige, als Denken, und das vielfach erscheinende Ausgedehntsein, als Materialität.

bestimmten 1260 Jahre der Flucht der wahren Kirche aber, von dort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würden, glaubte Servet zuverlässig sich verpflichtet, selbst auch als ein Kämpfer aus dem Heere Michaels hervorzubringen, welches den Drachen mit allen in die Kirche durch ihn eingeführten Irrthümern besiegen werde. In vielem Wichtigen sah er eben so scharf, als bitter er es ausdrückte. Beides bewies er, zunächst zu seinem Unglück, in 30 Briefen, in denen er Calvin von mehreren noch irrig behandelten Lehren mit Heftigkeit überführen wollte. Um diese Zeit lebte er als Arzt zu Vienne ohne allen Verdacht von Heterodoxie unter dem Namen Villanovanus, ließ aber 1553 sein System unter dem Titel: Restitutio Christianismi, in der Stille so drucken, daß er sich darin Servetus nannte, war so unvorsichtig, seine Briefe, die er als Servetus an Calvin geschrieben hatte, anzuhängen und einen Theil der abgedruckten Exemplare des Werks an Robert Stephanus, den Buchhändler und Freund Calvins, der seit 1552 zu Genf war, verkaufen zu lassen, so daß Calvin davon leicht Kenntniß erhalten mußte.

Zu Vienne wußte man nicht, daß der beliebte Arzt Villanovanus einerlei Person mit Servet sei. Dieser wollte deswegen auch seine Originalbriefe von Calvin zurück haben. Aber vergeblich. Factisch ist vielmehr, daß ein Lyoner, Trie, welcher sich zu Genf aufhielt, erst zu Vienne anzeigte, daß der Erzketzer Servet dort als Villanovanus lebe und vor das Ketzergericht gebracht werden müsse, ja, daß vierzehn Tage darauf dieser Trie von Servets gelehrten Privatbriefen an Calvin zwanzig im April 1531, im Original an das Gericht zu Vienne schickte, damit Servet als Verfasser der sehr ketzerischen Wiederherstellung des Christenthums desto schneller überwiesen werden konnte. Diese Originalien, woher konnte sie Trie haben, als von Calvin selbst? Das Urtheil zu Vienne sagt ausdrücklich, daß es mesmes les Epitres et Escreatures de la main du dit de Villeneufve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve et par le dit de Villeneufve recogneues vor sich gehabt habe. Hatte sie Trie hingeschickt, ohne daß Calvin von diesem delatorischen Mißbrauch derselben wußte? Calvin in der Defensio orthod. fidei verneint dies nicht direct, sondern nur durch die Wendung, wie unwahrscheinlich von ihm wäre, daß er cum Papae satellitio in solcher Familiarität und Gunst stehe. Will er hierdurch mehr sagen, als dies, daß er nicht unmittelbar mit den katholischen Richtern in Correspondenz war?

Zu Vienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich auf jene Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Vicepräsident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Geldwerth bei sich hätte, und Jedermann zu ihm zu lassen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entflohen. — — Erst den 17. Juni fällte auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'heresie scandaleuse

u. ſ. w. gegen den Entflohenen, der ſich als Servet bekannt hatte, das Urtheil, daß er nebſt mehreren Ballen ſeiner auf ſeine Koſten bei Balthaſar Arnollet, Buchdrucker zu Lyon, ſo eben gedruckten Hauptſchrift: Restitutio Christianismi, tout vif à petit feu verbrannt werden ſollte. Daß alsdann fünf ſolcher Bücherballen nebſt einer Effigies, die ihn vorſtellen ſollte, à une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Geflüchteten nicht wehe thun, wenn nur indeß nicht — —

Er ſelbſt, wie Beza in ſeinem Leben Calvins, ganz prädeſtinatianiſch-fromm, es ausdrückt, fato quodam *) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar blos durchreiſen **) und hatte ſich ſchon auf dem See ein Fahrzeug in der Richtung nach Zürich beſtellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Ketzerei oder Staatsunruhe hätte verbreiten wollen, kam nicht einmal ein Verdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza ſchreibt, Dei providentia factum est, daß er bald ***) erkannt wurde. Calvin ſelbſt drängte einen Syndicus, den Fremden verhaften zu laſſen.

Nach den dortigen Geſetzen konnte Niemand verhaftet werden, ohne daß der Ankläger ſich ebenfalls verhaften ließ und ſich, wenn er die Anklage nicht beweiſen könnte, eben der Strafe ausſetzte, die er dem

*) Offenbar hatte demnach Servet nicht ſehr Unrecht, wenn er z. B. in dem Briefe an den Prediger Pepin zu Genf annahm, daß die Calviniſten in ihrer Prädeſtinationslehre eine Art von Fatum denken wollten. Pro fide vera habetis somnium fatale. Opera bona, fügte er hinzu, dicitis inanes picturas. Homo est vobis merus truncus et Deus servi arbitrii chimaera. Regenerationem ex aqua coelestem non agnoscitis sed vultis fabulam habetis... Vae vobis, vae! vae! (ab Alwoerden Hist. Serveti. 4. p. 48.)

In eben dieſem Brief hat Servet die Ahnung: Mihi ob eam rem impediendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut fiam discipulus similis praeceptori. Die Ahnung beruhete wohl auf der Wahrſcheinlichkeit, daß Calvin, da er die Briefe nicht zurückgab, ſie gegen ihn benutzen werde.

**) Dies wußte Calvin ſelbſt: In Ep. 156. an Farel ſchreibt er: Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi.

***) Beza ſagt ausdrücklich: Mox agnitus. Mosheim führt (S. 251) aus Spons Hist. de Genève II. p. 61. an: Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir, und ſetzt voraus, Spon habe das un mois aus den Gerichtsacten. Aber Spon ſagt auch unrichtig: il vint à Genève, où il commença à dogmatiser, und la Roche, der in der Biblioth. Angl. II, 109. aus den Acten referirt, gibt an: Je n'ai pu decouvrir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rose et il avoit dessein de louer un batteau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich. Vermuthlich ſetzte Spon aus Verſehen un mois ſtatt une nuit. Was hätte den Servet zu langem Aufenthalt an einem Ort, wo er ſo tenoit caché, bewegen können? Längerer Aufenthalt würde als ihm zum Vorwurf gemacht in den Acten vorkommen.

Angeklagten zugezogen hatte. (Ein merkwürdiges Schutzgesetz gegen willkürliche Verhaftungen!!) Calvins heiliger Eifer war so stark, daß er seinen etwas unterrichteten Famulus, Nicol. de la Fontaine, zur Anklage auf Criminalstrafe gegen den Ketzer substituirte, und alsdann, nachdem der Famulus seine Anklage zum Theil erwiesen hatte, durch seinen eigenen Bruder, Anton, für diesen Caution stellen ließ. Calvin selbst nimmt alles dies in mehreren Briefen*) wie eine rechtliche That auf sich. Pastoren also zu Genf, welche Zeter geschrieen haben würden, wenn die Sorbonne sie auf einer unschuldigen Durchreise durch Paris aufgegriffen und als Ketzer criminell behandelt hätte, machten in diesem Grade gegen einen in Frankreich Verschonten die Ketzerrichter und trieben (da Calvin immer mit der Excommunication drohen konnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu dieser unchristlichen und vernunftwidrigen Glaubensinquisition. Aber auch ein anderer Arzt, Hieron. Bolsec, in vinculis tenebatur propter causam praedestinationis (wegen des Lieblingsdogma des zum Absoluthandeln so geneigten Calvins) und ein Falesius (Jacob von Bourgogne, Herr von Falais und Bredam — s. Mosheim S. 258), sonst Calvins Freund, in publica congregatione (= im strafberechtigten Presbyterium) a Calvino judicatus est haereticus, weil er sich des Bolsec annahm. So war, wer nicht Calvinisch war, häretisch, durfte nicht zu Genf, durfte wo möglich nicht am Leben bleiben.

Der abominable Proceß begann vor dem nichttheologischen Forum d. 14. Aug. 1553. Des Nicolaus meus Criminalklage war gestellt pour les grands scandales et troubles, que lè dit Servet a déjà fait par l'espace de vingtquatre ans ou environ (?) en la Chrétienté pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht den millionsten Theil soviel Anhänger oder Gegner hatte als Calvin). Dazu aber kam dann noch, wie unpassend und unverständig! die Anklage pour les méchantes calomnies et fausses diffamations,

*) Besonders schreibt er in Epist. ad Sulzerum (s. Calvini Epistolae, Genevine 1597. 8. S. 294.): „Tandem huc malis auspiciis (!) appulsum unus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere. Was also etwa zu Madrid die Inquisition für ihr sanctum officium gegen Calvin gehalten hätte, das glaubt dieser, den man unserer Zeit als ein kirchliches Glaubensmuster vorzuhalten nicht müde wird, als evangelisch-protestantischer Geistlicher als sein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erklärt er sich Ep. CLVI. noch deutlicher: Jam novum negotium habemus cum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. (Gegen genfer Gesetze hatte also der Unglückliche nichts begangen!) Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale judicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit. Der Nicolaus meus wurde, quum die tertio fratrem meum sponsorem dedisset, quarto absolutus. S. Calvins Ep. CLII. p. 290.

qu'il a publié contre les grands serviteurs de Dieu et notamment contre Mr. Calvin, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. — — — Diese Diffamationen betrafen nichts als gelehrte Discussionen, ob Calvin oder Servet richtiger theologisire. Dennoch verhandelte das weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen so inconsequent, den angeblich verleumdeten Calvin, welcher die Anklagepunkte *) verfaßt hatte, selbst nebst der übrigen von diesem Gewaltigen geleiteten Stadtgeistlichkeit gegen den armen Verhafteten zur Ueberweisung, daß nicht Calvin, sondern Er der ketzerisch Irrende sei, zum Disputiren und Ketzermachen vor sich auftreten zu lassen, wo Calvin die wohlanständigen Ehrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außer Uebung kommen ließ.

Kläglich ist's, bei Mosheim S. 155—230, mit der größten Behutsamkeit in Rücksicht auf den Parteiführer Calvin, entwickelt zu lesen, wie seit dem 14. Aug. 1553, der ohne Recht Verhaftete in jenen meist nur controvertirenden Verhören durchgequält wurde, daß er das, was er sich ganz anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatisten gegenüber für Ketzerei erklären sollte. Aus griechischen und lateinischen Kirchenvätern ließen die juridischen Richter vor sich debattiren, ob Christus in den ersten Jahrhunderten als ein ewiger Sohn Gottes, oder nur seit seiner wundervollen Menschwerdung als der Sohn des ewigen Gottes, in welchem Gott selbst in der Disposition oder Qualität als Logos erschienen sei, geglaubt würde. Und diese stets festgehaltene Differenz nebst der doch zur Widerlegung dargebotenen Meinung, daß man erst Erwachsene als glaubenskundig taufen sollte, ward das Hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werden. Mit Schauder liest man, daß dem Fremdling ein Rechtsbeistand abgeschlagen, daß seine Vorstellung, wie nicht der Staat, sondern nur jede Kirche als Lehrgesellschaft den Anderslehrenden von sich ausweisen dürfe, nicht überlegt, daß sein Berufen auf den größern Regierungsrath der 200, welcher die blutigen Gesetze Kaiser Justinians und Friedrichs II. gegen Ketzer abzuweisen befugt gewesen wäre, nicht gehört wurde. Sehr natürlich stellte er dar, daß er eben so gut den Calvin und seine besondern Lehrmeinungen des Ketzereiverbrechens an-

*) Nec inficior, meo consilio dictatam esse Formulam (accusationis), qua patefieret aliquis in causam ingressus. Calvini Refutatio p. 695. und in Ep. 152. schreibt Calvin schon: Spero, capitale saltem judicium fore. Poenae vero atrocitatem remitti cupio. Farel protestirte selbst gegen diese Nachgiebigkeit: Quod poenae atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissimum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune, ut iste fecit. Farel vergaß die Frage: wodurch denn er ein Recht hätte, nova dogmata nach Genf zu bringen? — Eben diesen Farel gab man dem Servet zum Begleiter zum Feuertod.

klagen könnte. Das Einzige war, daß man die welt- und geistlichen Obern von Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern um ihr Gutdünken befragte, während der arme Mann, der an Leibschäden litt, bis in die Octoberkälte hinein im Criminalverhaft über die schlechteste Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun selbst die Geistlichkeiten der verwandten Cantone nur auf weise Coercition, nicht auf Todesstrafe hindeuteten, so entschied sich dennoch in mehrtägigen Deliberationen zwischen dem 18. und 26. October die Majorität des kleinen Raths, ayans eu bonne participation de conseil avec nos oitoyens et ayans invoqué le nom de Dieu gerade zur grausamsten Strafe, mit seinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche stürzte Anfangs den heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche Calvin für belluina stupiditas und einen Beweis ansah, daß es ihm nie mit der Religion Ernst gewesen sei. Er bat um Enthauptung. Er befolgte den Rath, Calvin (dessen Macht er nun wohl allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu lassen und um Verzeihung zu bitten. Dieser selbst hätte zwar eine gelindere Todesart gewünscht; aber zur Aenderung des Urtheils war es jetzt zu spät und Calvin vertheidigte nachher alles Geschehene durch das, was er das schamlose Beharren in der Ketzerei nannte. Nicht durch Calvins Ueberzeugungen sich bekehren zu lassen, war das beleidigendste Crimen.

Servet überstand (den 27. Oct. 1553, erst 44 Jahre alt) eine halbstündige Marter auf eine schreckliche Weise, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrufend. Vielen galt er also als Blutzeuge für seine Lehre. Und das Wichtigste in der Folge war, daß das Unrecht, kirchliche Ketzereien staatsrechtlich zu bestrafen, von nun an viel stärker als je, und besonders in dem Gegensatz der aufgeklärteren Arminianer oder Remonstranten gegen die dordracenischen Calvinisten bis zu einer fast allgemeinen Ueberzeugung ins Licht gestellt wurde. Man kann nichts dagegen sagen, als daß Calvin nach seiner Ueberzeugung gehandelt habe. Aber eben deswegen ist es unserer Zeit unwürdig, wenn Versuche gemacht werden, einen Mann, der sich aus dergleichen Verirrungen der Ueberzeugung in den eigenthümlicheren Theilen seines Systems ins Licht empor zu heben nicht vermochte, auf's Neue zum Muster*) für evangelische Protestanten aufzustellen. Wegen des

*) Hätten nicht die, welche den Prädestinationslehrer zum Ideal für unsere Kirchenvoltern aufzustellen suchen, zuvörderst seine Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse et nominatim de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani (1554. 8. 262 S.) wieder neu auflegen lassen sollen? Zugleich damit aber sollte die noch seltenere gleichzeitige Gegenschrift von Minus Celsus Senensis „De Haereticis an sint persequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tam veterum, tam recentiorum sententiae", wieder erscheinen.

dem Sokrates gereichten Giftbechers fühlten sich die Athenienser bald nachher so beschämt, daß von da an Niemand mehr eine Anklage wegen der Religion gegen die Philosophen vorzubringen wagte. Der an Servet verübte fanatische*) Justizmord war zwar selbst in der Schweiz noch nicht das letzte Beispiel dieser Art; aber doch traf bei demselben soviel Auffallendes zusammen, daß er immer von den Vertheidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das warnendste Signal vorangestellt werden konnte, welches auch jetzt noch gegen die bei den Freunden eines absolutum decretum der Gnadenwahl so leicht entstehende Verfolgungssucht wie ein versteinerndes Meduſenhaupt wirken muß.

Calvin war nach dieser Tragödie, wie man denken kann, noch weit gefürchteter und für seinen Excommunicationszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Kirchendisciplin (Schade, daß darüber keine vollständige Beschreibung bekannt ist!) wurde 1555 auf's Neue durch Stimmenmehrheit der Bürger bestätigt, auch von den vier verwandten Cantonen wenigstens nicht mehr bestritten.

Desto gefährlicher wurde der genfer Freistaat von der in Frankreich vorherrschenden Klerokratie deswegen bedroht, weil die dort und in England Verfolgten hier so leicht Zuflucht fanden. Genf sollte wieder unter savoyische Obermacht kommen. Nur der plötzliche Tod des Königs Heinrichs III. zerstörte dieses Bündniß, 1559.

Calvin selbst kränkelte seit 1556 immer häufiger. Nur die enthaltsamste Diät erhielt ihn bei ununterbrochenen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Polen ꝛc. sich verbreitenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Volkstone wider die Kirchenauctorität (Klerokratie) sich auflehnenden Wiedertäufer, bald für seine mysteriösere Abendmahlslehre selbst gegen Zwinglianer zu kämpfen nicht müde wurde. Durch eine letzte Bearbeitung seiner lateinischen und französischen Institutio christiana, welche in den an sich lichten Artikeln und in der antipapistischen Polemik sich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Verwickelungen des absolutistischen Verhältnisses Gottes gegen die Menschen aber um so verwirrender ist, vollendete er sein meist augustinisch-scholastisches System, welches auch auf seine Commentare über mehrere biblische Bücher, besonders bei dem Johannesevangelium (1553) und dem Römerbrief Einfluß haben mußte. 1564 den 26. April

*) Ist es nicht fanatisch und zugleich höchst unwahr, daß Beza, Calvins intimster Anhänger, noch in seinem Leben Calvins schreibt: Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut de sectario quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietate herrendisque blasphemiis conflato, quibus totos annos triginta tum voce tum scripto coelum ac terram infecerat. Man hatte sich in den Verhören umsonst bemüht, auf Servet wenigstens einen Vorwurf von Ausschweifungen zu bringen. Er war wegen Leibesgebrechen nicht einmal dazu fähig. Ueber seine Lehrmeinungen aber wendete er sich nicht an die Menge, sondern an Gelehrte, um durch die Discussion seine Ansichten desto mehr auszubilden.

versammelte sich noch der ganze Senat um sein Sterbebett. Er bekannte besonders, daß er ihnen wegen der Geduld gegen seine vehementia interdum immoderata zu danken habe. Selbst Beza gesteht sein galligtes *) Temperament. Er entschlief ganz an Körperkräften erschöpft, aber immer noch geistthätig den 27. Mai, fast 55jährig.

Dr. Paulus.

Camarilla. Mit diesem Namen bezeichnete man neuerlich in Spanien die Höflings- und Günstlings-Partei, welche unter Ferdinand VII. jene zum Theil wenigstens geheime Regierung außer und über den verfassungsmäßigen Organen der Staatsgewalt bildete und wovon im Allgemeinen schon oben in den Artikeln: Beschlagnahme und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla oder Kämmerchen stammt wahrscheinlich von dem Cabinet neben den königlichen Sälen her, wo die Regierungssachen mit dem vertrauten Hofgesinde geheim verhandelt wurden. Die Sache selbst oder eine geheime Hof-, Cabinets- und Günstlings-Regierung ist leider durchaus weder Spanien noch der Zeit Ferdinands VII. ausschließlich eigen, sondern so alt, als absolute Regierungen, und bei unkräftigen oder aristokratischen, ständischen Verfassungen auch in diesen zuweilen zu finden. Schon Friedrich der Große bemerkte es **), daß nur sehr wenige unumschränkte Fürsten sich freihalten können von dem Einfluß, ja von der Herrschaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeichler und Günstlinge, ihrer Verwandten, Frauen und Höflinge, und von der Versuchung, nach den in ihnen künstlich erregten und unterhaltenen Ansichten und Meinungen und Leidenschaften, auch auf unregelmäßige Weise und nicht durch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungs-Geschäfte zu behandeln. Es ist dieses offenbar die allergefährlichste Seite einer absoluten Regierung, ohne vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung oder ohne Freiheit der Presse. Es ist zunächst gefährlich für die Freiheit des Fürsten selbst und für die Verwirklichung seiner guten Absichten, sein Volk gut und gerecht zu regieren. Blicke man in die Erfahrung und in die Geschichte, vorzüglich auch in die geheimen Geschichten der Höfe, in die Denkschriften der Hofleute! Welche feine, oft teufliſche Künste werden nicht, häufig vereint von vielen Personen, die den Fürsten umgeben, angewendet, um denselben über sich selbst, über die Staatsverhältnisse und die Menschen zu täuschen, und um die Wahrheit aus seiner Nähe zu verbannen, sie gehässig oder gefährlich zu machen, und

---

*) „Fuit omnino naturae ipsius temperamento ὀξύχολος, quod vitium etiam auxerat laboriosissimum illud vitae genus. Doch sei er nicht zu weit gegangen, nisi tum commoveretur, cum de religionis causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat.“ (Adami Vitae Theologor. 1653. 8. p. 109.) Wer solchen Meinungsdespoten nicht nachgibt, ist dann ein praefractus homo.

**) Oeuvres Posth. T. II, p. 47 flg.

so ihn mit dem Scheine der Selbstregierung zu täuschen, durch ihn aber wesentlich selbst zu regieren und die eignen Interessen und Leidenschaften zu befriedigen. Geht doch Studium und Bemühung des ganzen Lebens, alles tägliche und nächtliche Sinnen dieser Umgebenden häufig nur auf die Meisterschaft in diesem einzigen Punkt, und wenigstens, wenn sie nicht selbst dirigiren können, doch dahin, sich leicht und schnell mit denen zu verstehen, und für einen Antheil der Vortheile diejenigen zu unterstützen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürst, und der auch den Willen hatte, selbst zu regieren, wurde bekanntlich von seinem allmächtigen Günstling vorzüglich dadurch regiert, daß derselbe ihm zuerst das Gegentheil von demjenigen mehr oder minder eifrig anrieth, was er eigentlich selbst wollte, und dann dem Fürsten, wenn dieser aus Freude am Selbstregieren und am Widerspruch, oder durch eine Creatur des Günstlings auf den rechten Weg geleitet, dasjenige vorschlug, was der Günstling beabsichtigte, mit scheinbarer Huldigung gegen die hohe Regierungsweisheit, und mit dem Schein völliger Unbefangenheit zustimmte. Dabei wurden alle Personen, die dem Fürsten nahten, durch den Günstling oder seine Creaturen vorbereitet zu demjenigen, was sie dem Fürsten sagen durften, und wehe ihnen, oder wenigstens ihren Wünschen und Gesuchen, wenn sie etwa den armen Fürsten durch unbequeme Aufschlüsse enttäuschten, wenn sie nicht, ihn zu betrügen und zu umgarnen, mithalfen! Einem verführerischen Schmeichler und Geistesüberlegnen, weltklugen Vertrauten ist schwer zu widerstehen. Aber wenn von allen Seiten, von den verschiedensten Menschen, auf den einen Zweck einer Täuschung und Mißleitung zusammengewirkt und wegen der Unterdrükkung der öffentlichen Wahrheit das Netz nicht zerrissen wird, alsdann bedarf es fast eines Halbgottes, um nicht beherrscht zu werden. Im Scherz brachte man es durch ähnliches Zusammenwirken schon dahin, daß Menschen mit gesunden Augen blau für grün hielten. Und wie oft werden diese Täuschungen durch Agenten und erkaufte Werkzeuge, oder wenigstens durch Mitwirkung fremder Höfe und ihrer Gesandten, und durch die Berichte der eigenen Gesandten in der Fremde und der von ihnen veranlaßten Briefe unterstützt, so daß eine halbe Welt für eine einzige Täuschung zusammenzustimmen scheint. Wahrlich also sehr viele unumschränkte Monarchen herrschten ungleich weniger selbst, als constitutionelle, denen das Licht einer freien Presse den ganzen Hof und Staat erleuchtet, denen die freie Stimme der Wahrheit aller ehrlichen Bürger vernehmbar ist, und welche niemals zum bloßen Werkzeug fremder Pläne schändlicher und verrätherischer Höflinge, oder auch auswärtiger Regierungen herabgewürdigt werden können.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürstenhäuser und nicht blos für Freiheit, Macht und Wohlstand, sondern auch für die Moralität der Völker aus solcher Camarilla-Regierung hervor-

gehen, diese mögen die Geschichten und Revolutionen von Frankreich, Spanien, Portugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (S. auch oben Barri.) Es gibt kaum einen tieferen Pfuhl von menschlicher Verdorbenheit, von Hinterlist, Selbstsucht und Lüge, von frecher Sittenlosigkeit, von Meuchelmord und Raub gegen Fürsten und Völker, als die Geschichten der Höflingsregierungen. Diese Gefahren und Verwerflichkeiten aber sind durch die außerordentliche Geschichte seit der französischen Revolution auch den Völkern so nahe gelegt, so offenbar und verhaßt geworden, und es könnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, sondern durch mögliche, größere Ereignisse so schnell herbeigeführt werden, daß gerade diese Erwägungen wahren und treuen Freunden und Dienern der Fürsten und der Völker die sichersten Mittel gegen diese Gefahren, die Freiheit der Wahrheit und freie kräftige Verfassung am allerstärksten empfehlen müssen.

Welcker.

Cambaceres (Johann Jacob), geboren zu Montpellier den 18. October 1753, stammt von einer Familie, die ausgezeichnete Rechtsgelehrte unter ihren Gliedern zählte, und hat den Ruf, der sich an diesen Namen knüpft, nicht nur behauptet, sondern ihm auch durch die großen Dienste, die er in diesem Fache geleistet, neuen Glanz verliehen. Ohne die Ereignisse, welche die Revolution herbeigeführt, hätte er sich wahrscheinlich in dem beschränkten Kreise bewegt, der seinem Leben, durch Geburt und Glücksumstände, vorgezeichnet war. Die tiefe Erschütterung, unter der die alte Ordnung der Dinge in Frankreich zusammenbrach und sich eine neue gestaltete, schuf auch ein neues Geschlecht und neue Menschen, welche die alten Namen und Verhältnisse verdrängten. Bei dem Ausbruche der Revolution war er über die jugendlichen Jahre der Begeisterung, für welche die Natur ihn übrigens auch nicht empfänglich geschaffen hatte, hinaus. Er folgte mehr dem Strome, von dessen Wogen er sich tragen und leiten ließ, als daß er auf ihre Richtung Einfluß zu gewinnen gesucht hätte. Seine öffentliche Laufbahn, die ihn zu den höchsten Würden führte, begann mit dem Jahre 1792, wo er in den Convent trat. Früher hatte er nur untergeordnete Stellen bekleidet, von denen die eines Präsidenten des peinlichen Gerichts seines Departements die bedeutendste war. Ihn zeichnete keine von den Eigenschaften aus, die sich in Zeiten großer Bewegung, in Tagen der Gefahr und Noth geltend machen. Auch im Convente blieb er ohne sichtbaren Einfluß, der sich nur in seiner Wirksamkeit zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetze und der Rechtspflege äußerte. Es lag wohl eben so sehr in seinem Charakter, als in den Talenten, die er ausgebildet hatte, daß er jedes entschiedene Auftreten, als Volksführer, Redner und Staatsmann, vermied, und sich als Rechtsgelehrter auf das Fach beschränkte, dem er sich gewachsen fühlte. Bei den stürmischen Verhandlungen, zu denen der Proceß des Königs führte, in welchen seine Stimme Gewicht haben konnte, benahm er sich mit

kluger Vorsicht. Die Schuld des Königs gab er zu, bestritt aber dem Convente das Recht, ihn zu richten, stimmte dafür, den Monarchen im Gefängnisse zu bewahren, und die Todesstrafe nur zu erkennen, wenn die feindlichen Mächte zu dessen Befreiung den Krieg gegen Frankreich führten. In Beziehung auf die unglückliche Familie Ludwigs XVI. zeigte er Gesinnungen der Milde und Mäßigung, die eine ehrenvolle Anerkennung verdienen. Er bot seinen ganzen Einfluß auf, um dem Monarchen die Erlaubniß zu erwirken, sich mit seinen Räthen und den Gliedern seiner Familie frei zu unterhalten, und sich einen Beichtvater nach seiner Neigung und seinem Glauben zu wählen. Weniger treu blieb er sich in seinem Benehmen gegen Dumouriez, dessen Vertheidigung er übernommen hatte, um einige Tage später als sein Ankläger aufzutreten. Indessen konnte eine bessere Einsicht seine Ueberzeugung geändert haben. Das Hauptverdienst, das sich Cambaceres um sein Vaterland erwarb, besteht in dem Antheil, welchen er an der Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und der Rechtspflege gehabt, ein Verdienst von hohem Werthe, das gewonnene Schlachten aufwiegt, und ihm unter den ersten Männern seiner Zeit eine wohlverdiente Stelle sichert. Das war auch die Aufgabe seines Lebens, mit deren Lösung er sich unermüdlich beschäftigte, die aber unter Napoleon erst zu Stande kam. Schon im Jahre 1793 hatte der Convent einem Ausschusse, dessen Mitglied Cambaceres gewesen, die Abfassung eines Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuche aufgetragen. Auch ward ihm und dem berühmten Rechtsgelehrten Merlin von Douai die Revision aller in Frankreich bestehenden Gesetze zugewiesen. Die politischen Stürme, die das Land erschütterten, die Kämpfe der Parteien, welche den Sitzungssaal der gesetzgebenden Versammlung zum Schlachtfelde machten und die dringende Wichtigkeit der äußern Angelegenheiten ließen indessen das große Werk zu keinem gedeihlichen Erfolge kommen. Zu den Ereignissen des 9. Thermidor, an welchem Robespierre mit seinen Freunden fiel, hat er nicht mitgewirkt, wie er allen stürmischen gefahrvollen Auftritten fremd geblieben ist. Sein Einfluß stieg mit der wiederkehrenden Ruhe und Mäßigung, die auf die heftige Bewegung und Uebertreibung folgten. Als Präsident des Convents sprach er dessen Wünsche und Hoffnungen zur Wiederherstellung und Befestigung des innern und äußern Friedens aus. In derselben Eigenschaft fiel ihm der Auftrag zu, eine Lobrede auf Rousseau zu halten, als dessen Asche im Pantheon beigesetzt wurde. Er that, was seines Amtes war, obgleich sich zwischen ihm und dem Bürger von Genf keine nahe Verwandtschaft finden mochte. Ueberhaupt besaß er das Vertrauen der Republikaner nicht in hohem Grade. Sein unentschiedenes Benehmen bei dem Processe des Königs, seine Vorliebe für die friedlichen Genüsse des Lebens, seine Abneigung gegen gewaltsame Maßregeln und extreme Mittel hatten ihn den Parteien verdächtig gemacht, welche die Gesetzgebung und die Regierung theilten und abwechselnd beherrschten. Die Parteien hatten ihn nicht verkannt.

Charakter, Lebensweise, Beschäftigung und Neigung befreundeten ihn der Monarchie, wenn er es auch nicht gestehen durfte. Unter der Herrschaft des Directoriums, dessen Schwäche den Leidenschaften der Parteien freien Spielraum gab, trat er in den gewöhnten Kreis seiner Wirksamkeit zurück und beschäftigte sich, auch als Mitglied des Rathes der Fünfhundert, mit Gegenständen der bürgerlichen Gesetzgebung. Als Sieyes in das Directorium kam, bestimmte er ihn zur Annahme der Stelle eines Justizministers. Der 18. Brumaire machte aller Unentschiedenheit und dem Streite der Parteien ein Ende. Der Wille eines Mannes, der auch die Kraft besaß, zu können, was er wollte, trat, einigend und ordnend, in dem Gewühle der feindseligen Interessen und Leidenschaften auf, und, wie bei jenem römischen Dichter auf die Drohung des Gottes der Gewässer, legten sich die brausenden Wogen des empörten Meeres auf sein Machtgebot. Bonaparte, der seine Leute kannte und sie zu wählen und zu behandeln wußte, gab ihm die Stelle des zweiten Consuls der Republik. Jetzt waren die guten Tage für Cambaceres aufgegangen; es folgte ein Zustand der Dinge, der seiner Natur entsprach. Er konnte seine ausgezeichneten Talente, seine Geschäftskenntniß und seine gründliche Gelehrsamkeit im Fache der Rechtswissenschaft geltend machen, seiner Neigung zum Genusse des Lebens nachgeben und sich zwischen die schweren Arbeiten seines Berufs und die geselligen Freuden, zu denen besonders die der Tafel gehört haben sollen, theilen. An allen Verbesserungen in der bürgerlichen Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege, die allein die Regierung Napoleon's unsterblich machen würden, hatte Cambaceres einen großen Antheil. Sowie der Beherrscher Frankreichs sich in seiner Macht erhob und befestigte, zog er den Freund, Gehülfen und Diener nach. Er ward zur Würde eines Herzogs von Parma und Erzkanzlers des Reichs befördert und fand auch Mittel, die Seinigen, Brüder und Neffen, anständig zu versorgen. Napoleon hat immer ein großes Vertrauen auf ihn gesetzt, und man muß gestehen, er hat es nie getäuscht. Bei der Rückkehr der Bourbons konnte er den Wirkungen der Reaction nicht entgehen, und ward als Königsmörder geächtet, er, den die Königsmörder verdächtig und gefährlich fanden, weil er nicht unbedingt für den Tod Ludwigs XVI. gestimmt. Die Zeit seiner Verbannung brachte er zu Amsterdam und Brüssel zu. Die königliche Regierung nahm indessen, eines Bessern belehrt, am 13. Mai 1818 ihr Urtheil zurück und setzte ihn in den Genuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte wieder ein. Cambaceres begab sich nach Paris, wo er in aller Stille lebte und am 8. März 1824 verschied. Er hat seine Denkwürdigkeiten geschrieben, deren sich die königliche Regierung bemächtigt haben soll, um ihre Bekanntmachung zu verhindern. Die Stellung dieses Mannes, in einer so höchst wichtigen, inhaltschweren Zeit, seine ruhige Beobachtungsgabe und leidenschaftlose Stimmung berechtigten zu der günstigsten Meinung von dem Inhalte und Werthe eines Werks, das, wenn es unverfälscht und unverstümmelt

mitgetheilt werden sollte, unter den interessantesten Denkwürdigkeiten unserer Zeit eine ausgezeichnete Stelle einnehmen wird.

Weitzel.

Cameralwissenschaft, Cammergüter u. s. w., s. unter K.

Cammer, s. Kammer.

Campo Formio, s. Friedensschlüsse und französische Revolution.

Canada. Im Norden der Vereinigten Staaten von Nordamerika erstreckt sich vom 42°—52° N. Br. und vom 289°—312° O. L. das britische Besitzthum der beiden Canadas, das auf 12,000 □Meilen ungefähr 900,000 Einwohner enthält, von denen über zwei Drittheile auf Untercanada kommen. **Untercanada**, vorzüglich von Franzosen bevölkert, bildet in seinen bewohnten Theilen das Tiefthal des St. Lorenzstromes, der, eine Strecke lang den Namen Niagara, eine andere den Namen Cataraqui führend, aus den großen Seen Obercanadas entspringt, nach einem Laufe von 400 Meilen bei Cap Rosiers in einer Breite von 20—30 Meilen in das Meer stürzt. Es grenzt nordwestlich an Neuwales, nordöstlich an Labrador und Neubraunschweig, östlich und südlich an die vereinigten Staaten, südwestlich an Obercanada und umfaßt 7000 □Meilen. An Strömen, Seen und Gebirgen reich, unter welchen letzteren die Landeshöhe das bedeutendste Gebirg von ganz Canada ist, aber auch von Wäldern und Morästen erfüllt, ist es nur an den Seiten des St. Lorenzstromes in Cultur genommen, im Uebrigen aber Wald und Wüste. Trotz der Rauheit des Klimas, das in strengster Winterkälte und heißen Sommern abwechselt, erfreut es sich doch einer kräftigen Vegetation, die es wesentlich zur Ackerbaucolonie werden ließ. Es versorgt Westindien mit Korn und Vieh, die britische Flotte mit ihrem Bedarf an Bauholz, baut trefflichen Tabak, ist der Sitz des Pelzhandels und wichtiger Fischereien und enthält einen Reichthum von nutzbaren Mineralien, namentlich Eisen, Kupfer, Blei, Schwefel und Steinkohlen. Seine wichtigsten Plätze sind: Quebek mit 30,000 und Montreal mit 28,000 Einwohnern. — **Obercanada**, das mit seinen 5000 □Meilen vorzüglich die Umgebungen der vier großen canadischen Seen begreift, ist größtentheils von Briten bevölkert, hat ein mildes, treffliches Klima und einen äußerst ergiebigen Boden. 1783 hatte es, mit Ausschluß der Indianer, kaum 5000, jetzt über 250,000 Einwohner. Es grenzt an Untercanada und an die vereinigten Staaten, gegen welche es einen bedeutenden Schmuggelhandel treibt. Die Hauptstadt York am Ontariosee hat erst 4000, die wichtige Handelsstadt Kingston, der Stapelplatz zwischen Untercanada und dem nordwestlichen Amerika, 5000 Einwohner. Doch entstehen fortwährend neue Städte. — Die größten Naturmerkwürdigkeiten Canadas erzeugt sein gewaltiger Riesenstrom, der an der Grenze zwischen Canada und Newyork bei dem Fort Niagara in einer Breite von 4730 Fuß 150 Fuß herabstürzt, jede Mi-

nute 670,000 Tonnen Waſſer herunterwälzend; er iſt durchgehends ſchiffbar, und 80 Meilen weit ſelbſt für große Kauffahrteiſchiffe. Dann die Seen, von denen der Oberſee 1100, der Huronenſee 872, der Erieſee 370 und der Ontarioſee 248 □Meilen umfaßt, und deren Verbindung theils durch Flüſſe, theils durch Canäle vermittelt wird. — Von Indianern leben noch etwa 30,000 auf herrlichen Jagdgründen in friedlichem Verkehr mit den civiliſirten Bewohnern, die Reſte der ſechs Nationen, welche das Völkerbündniß der Irokeſen bildeten. Die großen Huronen ſind ausgeſtorben. Die Algonkiner in Untercanada haben die Sitten der Weißen angenommen. Dagegen leben die Adirondaks an den Seeufern im urſprünglichen Zuſtande.

Der größere Theil von Canada iſt von Franzoſen und unter franzöſiſcher Herrſchaft coloniſirt worden. Doch haben die Engländer das Verdienſt der erſten, 1497 unter Cabotto erfolgten Entdeckung dieſer Küſten. Als die Spanier etwas ſpäter dieſelbe Entdeckung machten, nannten ſie das Land Cabo de Nada (ödes Land). Daher der Name. Die Rauheit des Klimas ſchreckte lange die Einwanderer ab und nur einzelne Abenteurer wagten ſich zum Behufe des Pelzhandels in das von gewaltigen Indianerſtämmen durchſtreifte Land, während an den Küſten von Zeit zu Zeit Fiſchereiſchiffe, namentlich Robbenjäger, ſich einfanden. Doch machte 1534 der Franzoſe Cartier auf die Wichtigkeit des Landes aufmerkſam. Ein kleines Dorf, zehn Lieues von Quebek, trägt noch ſeinen Namen. Seit 1608 ward die Coloniſirung des Landes von Frankreich betrieben; zuerſt durch den Gouverneur Champlain, deſſen Andenken noch in dem Namen eines jetzt zum Gebiete der vereinigten Staaten gehörigen Sees erhalten wird. Untercanada erhielt damals den Namen Neu-Frankreich, und getrennt von beiden Canadas war der öſtliche Küſtenſtrich, Akadien, jetzt Neuſchottland und Neubraunſchweig, damals auch zum Schutze der Fiſchereien mit franzöſiſchen Forts beſetzt. Canada wird zur Zeit ſeiner erſten Niederlaſſungen als ein unermeßlicher Wald beſchrieben, der nur ungeheuren Heerden wilder Thiere und wenig zahmeren Menſchen zur Wohnung diente. Man hat häufig den damaligen Zuſtand Canadas, wie überhaupt deſſen Klima- und Bodenverhältniſſe mit denen des alten Germanien, bevor die Civiliſation deſſen Rauheit milderte, verglichen; nur war das Schickſal ſeiner Urbewohner weniger günſtig und die Neueuropäer hatten beſſere Mittel, die Kraft der rohen Naturſöhne zu brechen, als die Römer. Die Indianer verſchuldeten ihr ſpäteres Elend zuerſt an ihren thieriſchen Landsleuten. Denn kaum hatten ſie die verderblichen Genüſſe, die europäiſche Handelsleute mitbrachten, kennen gelernt und bemerkt, daß ſie mit den Erzeugniſſen ihrer Jagd dieſelben eintauſchen könnten, als ſie einen unauslöſchlichen Krieg mit den friedlichen Geſchlechtern des Waldes zu führen begannen. Canada war damals ungemein reich an pelztragenden Thieren, und zwar an ſolchen, die den Europäern ſchon aus den nördlichen Ländern Europas und Aſiens bekannt, in Canada aber in vorzüglicher Menge und Güte vorhanden

waren. Das Haar des canadiſchen Iltis iſt dunkler, glänzender und ſeidenartiger, als das des europäiſchen. Hermeline fanden ſich, wie bei uns die Eichhörnchen; Zobel, Marder, Luchſe, Füchſe und Bären in ziemlicher Menge. Vor Allem aber eine unermeßliche Zahl jenes friedlichen und klugen Geſchlechtes der Biber, das ungeſtört neben den Indianern, die es in Vielem beſchämte, gelebt hatte, bis die Europäer ihre farbigen Brüder darauf ſetzten. Canada iſt weſentlich durch den Pelzhandel bevölkert worden und dieſer hatte auch auf ſeine politiſchen Verflechtungen vielfachen Einfluß. Nach und nach verminderten ſich Indianer und Thiere und Canada iſt jetzt wohl noch ein Hauptſitz der in dem Pelzhandel beſchäftigten Capitalkraft, findet aber die Objecte dieſes Handelszweiges nicht mehr weſentlich in ſeinem eignen Gebiete. Wäre daher ſein Boden und Klima nicht der Verbeſſerung durch Cultur ſo fähig geweſen, ſo würde es vielleicht wieder verlaſſen worden ſein. So aber ging der Ackerbau der Jagd und dem Handel nach, machte ſich allmälig am Rande der Seen und Flüſſe ſeßhaft und bildete eine ſolidere Grundlage der Civiliſation, als jene gewagten Unternehmungen. — Ueber Pelzhandel und Fiſcherei kamen die Franzoſen frühzeitig mit England, das allmälig die mächtigſte Gewalt im nördlichen Amerika geworden war, in Streitigkeiten. Namentlich machten beide Staaten auf Akadien Anſpruch, bis dies im Frieden von Breda (31. Juli 1667) Frankreich zugeſprochen ward. Länger dauerten die Feindſeligkeiten über die Fiſchereien von Neufoundland. Die Grundſätze der Handels- und Colonialpolitik waren damals noch weniger aufgeklärt als jetzt und ſo konnten ſich auf dem nördlichen Continente von Amerika unmöglich mehrere große Nationen nebeneinander vertragen. Die Holländer waren ſchon vertrieben, nun fragte es ſich, ob England oder Frankreich dort herrſchen ſollte. Die Gegenden um die großen canadiſchen Seen ſind lange der Schauplatz kleiner Kriege geweſen, welche die engliſchen und franzöſiſchen Truppen mit einander führten, oft während die Hauptſtaaten in Frieden waren; ebenſo oft der Tummelplatz vielfacher Ränke, durch welche vorzüglich franzöſiſche Schlauheit die Indianer zu gewinnen und auf die feindlichen Niederlaſſungen zu hetzen ſuchte. Die Verhinderung des Schleichhandels war in jenen Gegenden unmöglich, und um ſo thörichter war es, daß man dort einem Prohibitivſyſtem huldigte, was völlig unausführbar war und einen raſtloſen kleinen Schmugglerkrieg anſchürte. — Damals ward über die amerikaniſchen Beſitzungen meiſt in Europa entſchieden. Den utrechter Frieden konnte England dictiren und bedung ſich darin die Abtretung von Neuſchottland und der Inſel Neufoundland, ſo wichtig damals beſonders für den Stockfiſchfang. Da aber Frankreich der Antheil an dieſem Erwerbszweig vorbehalten blieb, ſo erwuchſen auch hieraus mancherlei neue Reibungen. Bedenklicher war noch der Argwohn, der durch die Bemühungen der Franzoſen erweckt wurde, ihre canadiſchen Beſitzungen durch eine Reihe von Forts und feſten Blockwerken mit Louiſiana in Verbindung zu ſetzen. Als nun in Europa der Kampf zwiſchen England und Frankreich, durch die Schuld des letz-

teren, abermals ausbrach, so unternahm auch in Amerika eine britische Armee die Eroberung der französischen Besitzungen. Im Juli 1758 ward Cap Breton, 1759 durch den am 13. September unter General Wolff erfochtenen Sieg bei Quebek Canada erobert. Der Feldherr erkaufte den Sieg mit seinem Leben. Seinem Andenken ist noch 1835 ein Denkstein gesetzt worden. Im pariser Frieden vom 10. Februar 1763 trat Frankreich ganz Canada nebst Cap Breton an England ab, entsagte allen Ansprüchen auf Neuschottland und zu Gunsten Spaniens auch dem Besitze von Louisiana, wofür Spanien beide Floridas an England abtrat. So blieb damals Frankreich von allen seinen Besitzungen auf dem Festlande Amerikas nur Guiana.

Obwohl die damalige Bevölkerung Canadas durchgängig französischer Abkunft war, so hat sie doch den Uebergang unter englische Herrschaft nicht ungern gesehen, oder wenigstens sich nach wenigen Jahren willig hineingefügt. Nur im eignen Lande mag der Franzose fremde Herrschaft nicht dulden. Einmal außerhalb Frankreichs angesiedelt, weiß er den Vortheil besserer Regierung wohl zu würdigen. In der That aber waren die Canadier von dem französischen Gouvernement sehr bedrückt, sie waren so behandelt worden, wie dieses damals den kleinen Bürger und Bauer im eignen Lande behandelte. Wohl mußte das harte Wort einen furchtbaren Nachhall finden, das General Montcalm zu einem durch die Militairfrohnen erschöpften Colonisten sprach, der ihm fußfällig vorstellte, wie er und seine Nachbarn bereits Alles hergegeben hätten, und ihm seine beiden letzten Pferde den Abend vorher vor Müdigkeit gefallen wären. „Nun," sagte der General mit finstrem Blicke und indem er mit seinem Ludwigskreuz spielte, „Ihr habt ja noch ihre Häute behalten und damit könnt Ihr wahrhaftig zufrieden sein." In dieser Behandlung lag der wahre Grund der Beschwerden, die man damals in Frankreich anstellte, daß nämlich, mit Ausnahme der Pelzhändler, kein Franzose in Canada reich werde. Die immerwährenden Kriege, die despotische Regierung und die Habsucht der Geistlichkeit erschöpften das Land und erstickten bei den Einwohnern den Trieb zum Fleiße. Der Canadier mußte sich glücklich schätzen, wenn er nach Bezahlung der Zehnten und Abgaben noch einen kleinen Vorrath für den Winter zurücklegen konnte. — Mit der englischen Verwaltung veränderte sich dies Alles. Die Engländer, die diese Colonisten ohnehin williger fanden, als ihre eignen Landsleute, übten Gesetzlichkeit; sie waren klug genug, die nationellen Vorurtheile, die Ehrenrechte der Seigneurs, die Sprache und Sitte zu achten, und hüteten sich namentlich, die religiösen Ansichten eines streng katholischen Volkes zu verletzen. Schon 1774 ward die Testacte in Canada abgeschafft und dies vorzüglich trug dazu bei, daß Dissenters und katholische Britten, daß namentlich Schotten und Irländer sich in Obercanada ansiedelten, wo ihnen die Rechte offen standen, welche Intoleranz im Mutterlande verweigerte. So bildete sich dort ein schönes Verhältniß gegenseitiger Duldung, wie es zur damaligen Zeit in Europa so selten war. Die Kathedralkirche von Quebek wurde von bei-

den Confessionen in freundlicher Eintracht benutzt. Dennoch würden die Canadier sich vielleicht den Vereinigten Staaten zur Zeit der amerikanischen Revolution angeschlossen haben, wenn sie die Kraft gehabt hätten, selbst einen Streich dafür zu thun, statt abzuwarten, daß ihre Nachbarn sie eroberten. Letzteres ward auch von den insurgirten Provinzialen versucht, die gar wohl fühlten, daß ein so mächtiger Stützpunkt, wie die Canadas den militairischen Operationen der Engländer darboten, ihnen bei dem begonnenen Kriege sehr gefährlich werden müsse. Bereits im October 1775 fielen die Generale Arnold und Montgomery in Canada ein und belagerten Quebek. Aber der General Carleton vereitelte die Unternehmung durch seine heldenmüthige Vertheidigung dieser Festung. Im Mai 1776 mußten die Amerikaner wieder abziehen, nachdem der tapfre und kriegskundige General Montgomery selbst bei einem Sturme gefallen war. Die natürliche Beschaffenheit jener Länder erleichtert jeden Vertheidigungskrieg und erschwert jeden Angriffskrieg. Darum konnten weder die Engländer von Canada aus die insurgirten Provinzen, noch diese Canada erobern. In beiden Fällen stritt das Land für den Vertheidiger. Canada ward nun der Waffenplatz, von welchem aus die Engländer in die Vereinigten Staaten einzudringen versuchten. Dort sammelte sich namentlich die Expedition des General Burgoyne, welche mit der Abschneidung und Gefangennehmung dieses ganzen ausgezeichneten Corps endigte. Doch blieb Canada unbestritten den Engländern. — Durch Erfahrung gewitzigt, suchten dann auch die Engländer diese Provinzen durch freisinnige Anordnung der Verfassung und Verwaltung in ihrer Treue zu befestigen. Schon 1788 gab das britische Parlament das Besteuerungsrecht, mit Ausnahme der Handelsreglements, für die Canadas auf. Im Jahre 1791 ward durch eine Parlamentsacte die Verfassung von Unter- und Obercanada bestimmt. In Untercanada ist die executive Gewalt in den Händen eines General-Gouverneurs, dem die Unter-Gouverneure von Obercanada, Neuschottland, Neubraunschweig und Prinz Eduard-Insel nur in militairischer Beziehung untergeben sind. Jedem Gouverneur in beiden Canadas steht ein Parlament zur Seite, das in zwei Kammern zerfällt. Die erste, das Council, besteht in Obercanada aus sieben, in Untercanada aus funfzehn Mitgliedern und wird vom Gouverneur auf Lebenszeit ernannt. Die zweite, die Assembly, in Obercanada aus sechzehn, in Untercanada aus funfzig Mitgliedern bestehend, wird alle vier Jahre von den Grundeigenthümern erwählt *); es müßte denn der Gouverneur die Assembly auflösen, wo sogleich eine Neuwahl erfolgt. Bills, die von beiden Häusern und vom Gouverneur genehmigt worden, werden zum Gesetze und bleiben es, wenn nicht der König in zwei Jahren sein Mißfallen bezeigt. Die richterliche Gewalt ist unabhängig und nach englischer Art gebildet, jedoch in Untercanada mit treuer Bewahrung der alten französischen Gewohnheitsrechte. Unter

*) Eine Eigenheit dieser Verfassung ist es, daß auch die Frauen Stimmrecht haben.

dem General-Gouverneur von Canada stehen auch die Handelsfactoreien in Neuwales und in den westlichen Binnenländern der freien Indianer. In Untercanada bekennt sich die Mehrzahl der Einwohner zur katholischen Religion, die ihre Bischöfe zu Quebek und zu Montreal hat. In Quebek ist für die Besatzung, die Gouvernements-Beamten und die englischen Einwohner ein Bisthum der englischen Hochkirche. Das Land ist in vier Districte getheilt, die in 21 Grafschaften zerfallen. In Obercanada ist die Episcopalkirche die herrschende; doch genießen die Dissenters, vorzüglich aus Methodisten und Presbyterianern bestehend, des gesetzlichen Schutzes. Obercanada zerfällt in 10 Districte und diese theilen sich in 19 Grafschaften. In Untercanada ist französische Sprache und Sitte vorherrschend. Die Franzosen sind überall liebenswürdig, sobald sie sich des Gedankens an Herrschaft entschlagen haben, und so haben sich in Canada gerade die für das gesellige Leben angenehmsten Seiten des französischen Charakters, Gastfreiheit, herzliche Fröhlichkeit, Gefälligkeit, lebendige Theilnahme und jene Bonhommie erhalten, für welche die deutsche Sprache kein völlig entsprechendes Wort hat. In Obercanada dagegen wohnen im Wesentlichen nur Engländer. Die neue Verfassung, die so viel mehr gab, als die französischen Canadier unter ihrer nationellen Regierung genossen hatten, und die Vorsicht, mit welcher die unter eine ganz französische Bevölkerung versetzten früheren Gouverneurs sie handhabten, befriedigten alle Ansprüche, und die Anhänglichkeit der Canadier befestigte sich dergestalt, daß sie auch die Probe des Krieges zwischen England und den Vereinigten Staaten von 1814 bestehen konnte, der wesentlich an den Grenzen und auf den Seen von Canada geführt wurde. Der Friede von Gent (24. December 1814) behielt eine Grenzberichtigung nach der Seite von Canada vor. An dem Kriege nahmen auch die canadischen Indianer, die von den Engländern stets mit größerer Billigkeit behandelt worden sind, als von den Amerikanern, lebhaften Antheil. Uebrigens sollen die Indianer, besonders die Algonkiner in Untercanada, die Erinnerung an die französische Zeit noch treu und mit Vorliebe bewahren, da die Franzosen dem wilden Leben günstiger gewesen seien und sie damals guten Absatz für ihre Pelzwaaren fanden. In der That mögen die Franzosen die Wilden richtiger behandeln, als die civilisirten Besiegten. Jene betrachten sie als Kinder, als Naturmerkwürdigkeiten und lassen sie ihren seltsamen Gang gehen. — Nach dem Kriege vermehrte sich auch die englische Bevölkerung von Untercanada und darin lag eine Hauptursache mancher Mißhelligkeiten, die zwischen den Vertretern des Volks und dem Gouvernement ausbrachen. Für den englischen Tiers Parti gehört die Herrschaft der Hochkirche zum Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit, und Engländer von der Art, wie sie die Verfassung Altenglands bedroht glaubten; wenn die irischen Katholiken emancipirt würden, mochten nur mit Widerwillen sehen, daß in Canada französisches Volksthum und katholische Religion ihr Recht erhielten. Nur mochten auch die Gouverneurs zuweilen etwas unvorsichtiger handeln, weil sie in der englischen Bevölkerung eine Stütze fanden.

Haben doch auch in Irland die 800,000 Episcopalen so manchen torystischen Vicekönig ermuthigt, den 6 Millionen Trotz zu bieten. Daher entstanden Reibungen, veranlaßt durch schwache Versuche der englischen Canadier gegen die Rechte ihrer französischen Landsleute und mehr noch durch die Besorgnisse der Letzteren vor solchen Versuchen, zu denen sie wenigstens den Willen voraussetzen Grund hatten. Die Opposition der französischen Partei, an deren Spitze namentlich in neuerer Zeit ein reicher Colonist, Namens Pepineau, getreten ist, war um so natürlicher, aber auch um so gefährlicher, je näher sich Schutz und Hülfe in der Nachbarschaft der Vereinigten Staaten darbot. Im Parlamente zu London fanden ihre Gegner, selbst bei gewissen Reformers, zuweilen williges Gehör als sie selbst, da englische Vorurtheile sich in das Spiel mischten. Indeß die Verwaltung der Whigs war über diese Vorurtheile erhaben und so ward 1835 der Graf von Gosford als außerordentlicher Bevollmächtigter der Krone mit zwei Mitcommissarien nach Canada abgesendet, dessen eben so feste als versöhnende Schritte zwar ein großes Geschrei der englischen Partei, aber auch einen sehr günstigen Eindruck bei der französischen Bevölkerung erregt haben. In Obercanada ist niemals Unzufriedenheit gewesen. Einkünfte zieht der englische Staat von den Canadas nicht; vielmehr übersteigen die Kronausgaben die Einnahmen.

So hat England eigentlich kein dringendes Interesse an dem Besitze dieser Länder, wenigstens keines, das von ewiger Dauer sein müßte. Daß es sich mit wichtigen Bedürfnissen aus Canada versorgt, das ist nur zum Vortheil des letzteren, und würde ihm auch auf dem Wege des freien Handelsverkehrs möglich sein. Daß es von dort aus einen einträglichen Schmuggelhandel nach den Vereinigten Staaten treibt, das ist nur die Schuld des Tarifs dieser letzteren und wird mit dessen Aenderung sich ändern. Allerdings hängt von dem Besitze Canadas zum Theil die Sicherheit der übrigen britischen Besitzungen in diesen Gegenden ab. Aber der ganze Colonialbesitz hört auf, werthvoll zu sein, sobald die civilisirten Staaten jener freisinnigen Handelspolitik huldigen, die, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhend, dem Monopol entsagt. Auf der andern Seite müßten sehr große Mißgriffe von Seiten des englischen Gouvernements geschehen, wenn diese Provinzen ernstlich dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgen und sich von einem Staate losreißen sollten, der wenigstens nicht auf ihre Kosten Vortheile sucht, der ihren Einwohnern die Vortheile eröffnet, Mitbürger eines Weltvolks zu sein, der sie mit der ganzen Macht Großbritanniens beschützt und bei sicherer Erhaltung der Freiheit doch auch dem Staatsleben den Charakter der Festigkeit und Ordnung verleiht. Diese Canadier regieren sich im Wesentlichen selbst, so gut wie ihre Nachbarn. Der Gouverneur ist dringend veranlaßt, sie mit Vorsicht zu behandeln, da er eine schwere Verantwortlichkeit in England zu fürchten hat, wenn unbedachte Schritte zu Unheil führen sollten. Im Nothfall können Recourse an Englands Krone und Parlament gebracht werden. Auf der andern Seite wird dem Gouverneur das gebührende Ansehen nicht leicht entzogen, da er

durch die britiſche Macht geſtützt iſt und als der Delegat der königlichen Gewalt erſcheint, die auf die Völker nie ohne Einfluß bleibt. Der höchſte Beherrſcher endlich iſt entfernt, allen kleinlichen Intereſſen entrückt, hat keine Gelegenheit, dem Einzelnen wehe zu thun und tritt nur bei großen und wichtigen Veranlaſſungen, nach reifer, ſorglicher Erwägung handelnd, in der Regel alſo ſchützend und fördernd ein. Das Verhältniß erinnert einigermaßen an jene Politik gewiſſer italieniſcher Republiken des Mittelalters, die ſich ihren Podeſtà allemal vom Auslande kommen ließen, dadurch allen Wahlumtrieben ein Ende zu machen. Dafür hatten ſie dann zu beſorgen, daß der fremde Podeſtà ſich mit Gewalt auf ſeinem Poſten zu behaupten ſuchte. Auch von dieſer Gefahr ſind Länder befreit, die ſich von dem Stellvertreter eines Königs regieren laſſen. — Die engliſche Regierung ſchenkt auch den Canadas Vertrauen und der beſte Beweis davon iſt die dem Verfahren mancher anderer Staaten ganz entgegengeſetzte Maßregel, daß zu den Beſetzungstruppen in dem katholiſchen Untercanada größtentheils katholiſche Irländer gewählt werden, damit ja kein Gegenſatz zwiſchen Soldaten und Bürgern entſtehe. Die Engländer ſind über die Politik hinaus, die nur darauf denkt, ein recht ſtarkes Schutzmittel gegen eine Gefahr zu rüſten, ohne zu erwägen, daß dieſes Mittel vielleicht die Gefahr erſt recht vermehrt und hervorruft.

Das wichtigſte Werk für die neuere Statiſtik von Canada, mit trefflichen Karten begleitet, iſt: A topographical description of the province of Lower Canada with remarks on Upper Canada, by Jos. Bouchette; Lond. 1815. 4. F. Bülau.

Canäle, ſ. Eiſenbahnen und Canäle.

Canning (Georg) ward den 11. April 1770 zu London geboren, und hatte ſich weder einer vornehmen Abkunft, noch vorzüglicher Glücksgüter zu erfreuen, da ſeine Eltern von gemeiner Geburt und ohne Vermögen waren. Sein Vater hatte ſogar das Unglück, enterbt zu werden, weil er ein ſchönes aber armes Mädchen heirathete, und ſtarb bald nach der Niederkunft ſeiner liebenswürdigen Gattin mit unſerm Canning. Dieſe ſah ſich genöthigt, die Bühne als Schauſpielerin zu betreten, um ſich ſelbſt und ihr Kind zu ernähren. Dieſer Umſtand ward ſpäter, da Canning eine hohe Stellung im Staate gewonnen hatte, von der ſtarren und eingebildeten Ariſtokratie vielfältig benutzt, um den Mann zu kränken und zu demüthigen, der Alles ſich ſelbſt verdankte. Ein großmüthiger Oheim nahm ſich des Jungen, der glückliche Anlagen zeigte, mit aufopfernder Freundſchaft an und ſorgte für ſeine frühere Bildung. Er machte raſche Fortſchritte, und verſuchte ſich auf der Schule ſchon als Schriftſteller, indem er mit einigen Freunden ein periodiſches Blatt, unter dem Titel Mikrokosmus, herausgab. Mit dem 18. Jahre bezog er die Univerſität Oxford, wo er ſeine Studien mit gleichem Eifer fortſetzte und mit dem nachherigen Miniſter Lord Liverpool ein freundſchaftliches Verhältniß ſchloß, das nicht ohne Einfluß auf ſein öffentliches Leben geblieben iſt. Von Oxford begab ſich Canning nach London, um als Anwalt ſein Glück

zu versuchen, eine Laufbahn, die in England, wie in allen constitutionellen Staaten, einen Mann ohne Geburt und Vermögen, aber von Talent und Thätigkeit am sichersten zu Ansehen, Einfluß und Wohlhabenheit führt. Das Schicksal, eine Verkettung von Umständen und Verhältnissen, die wir so nennen, weil sie außer dem Bereiche unserer Berechnung liegen, aber in dem Leben der bedeutenden und unbedeutenden Menschen eine so große Rolle spielen, fügte es anders. Es war gerade in der Zeit, wo die französische Revolution der Welt eine neue Zukunft verkündete, die Brust des Freundes der Menschheit mit jugendlichen Hoffnungen erfüllte und die Besorgnisse der Mißbräuche der Gewalt und der angeerbten Vorzüge weckte. Es begann der Kampf, zu dem die gebildete Welt sich in zwei feindliche Heere spaltete, und in welchem sie sich fast ein halbes Jahrhundert ermüdet und verblutet hat, und dem noch ein halbes Jahrhundert voll Ermüdung und Verblutung ohne Entscheidung folgen kann, der Kampf der Herrschaft der Ueberlieferung und der Selbstbestimmung, des Bestehenden, wie es die Vergangenheit gestaltet hat, und des Werdenden, wie es die Gegenwart fordert. Die verschiedensten Gesinnungen, Gefühle und Interessen wurden in ihrer ganzen Tiefe aufgeregt, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert und bedroht. Die absolute Fürstenmacht, die Aristokratie mit ihren Vorrechten und Begünstigungen erkannten die Gefahr, und boten alle Mittel auf, sie abzuwenden. Vernunft und Vorurtheil, Glaube und Aberglaube, Wahrheit und Lüge, Redlichkeit und Täuschung wurden nicht verschmäht, und dienten als Waffen, um sich des Sieges zu versichern. Und da die Revolution, im tollen Uebermaaße, das Ziel weit übersprang, und in der Verzweiflung sich zum Aeußersten entschloß, was sie für ein Recht der Nothwehr hielt, da wendete sich die Menschlichkeit entsetzt von dem gräßlichen Schauspiele, und die Geängstigten verzweifelten. Die englische Aristokratie, die wohl erkannte, was auf dem Spiele stand, benutzte diese Stimmung, welche die Uebertreibungen in Frankreich, denen sie nicht fremd geblieben war, in Europa erzeugt hatten und führte es zum Kampfe gegen die Neuerung. Die alten Nationalvorurtheile, Eifersucht, Eitelkeit und künstlich geschaffene Interessen, durch die man die Völker zu trennen gewußt hatte, um sich durch das Theilen das Herrschen zu erleichtern, begünstigten die Entwürfe der bevorrechteten Classen und der privilegirten Geschlechter. Wenige Männer waren durch Einsicht, Charakterstärke, freie Ansicht der leidenschaftlich gereizten Zeit hoch genug gestellt, um das Vorübergehende von dem Nothwendigen und Bleibenden in den Ereignissen zu unterscheiden. Zu den Seltenen gehörte Fox, so groß an Geist als an Gemüth, so ausgezeichnet durch die Tiefe seiner Einsicht als durch das Wohlwollen seines Gefühls, was verbunden allein den wahrhaft großen Mann macht. Die auserlesene Schaar, die sich ihm anschloß, war nicht bedeutend an Zahl, wenn auch an Kraft. An der Spitze der Gegenpartei stand als Führer Pitt, ein großer Staatsmann,

wenn man nämlich ein solcher sein kann, ohne Achtung vor der Menschheit und ohne Liebe zum Volke, weil man nur seinen Staat kennt, und diesen nicht in der Gesammtheit, sondern in Einzelnen oder in abgeschlossenen Körperschaften sieht. Neben Pitt, der ein mächtiger Geist mit engherzigen Gesinnungen war, stand Burke, der ein großer Mensch gewesen wäre, wenn man es mit großen Mitteln sein könnte, die gemeinen Zwecken dienen. Diesen Männern und ihrer Sache schloß sich Canning an, ob aus Ueberzeugung, oder durch seine Lage bestimmt, in welcher er die geeignetsten Mittel wählen zu müssen glaubte, um sein Glück zu machen, darüber hätte nur er selbst uns aufklären können. Pitt ließ ihn durch den verfaulten Flecken Newport zum Mitgliede des Unterhauses ernennen, in welches er 1793 getreten ist. Fast ein ganzes Jahr beobachtete er das tiefste Stillschweigen, und trat zum erstenmal bei der Erörterung eines Antrags auf, der den Zweck hatte, dem Könige von Sardinien Hülfsgelder gegen Frankreich zu zahlen. Er sprach sich für die Nothwendigkeit aus, die neue Ordnung der Dinge, die Fortschritte der Revolution, die Entwürfe der Republik aus allen Kräften zu bekämpfen, und diesen Kampf auf Leben und Tod zu führen. Es war das ewige widerliche Thema, das Pitt, und besonders Burke und ihre Freunde auf tausendfache Weise variirt hatten, und in wechselnden Variationen beständig wiederholten. Allerdings war, was in Frankreich geschah, im höchsten Grade tadelnswerth und abscheulich; aber man verabscheute dieses Abscheuliche weniger, als man zu nicht lobenswertherem Zwecke Vortheil aus ihm zu ziehen suchte. Canning's Talente blieben nicht unbemerkt und seine Verdienste nicht unbelohnt; er ward zum Unterstaatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und blieb an dieser Stelle bis zum Austritte Pitt's aus der Verwaltung im Jahre 1801. In dieser ganzen Zeit, wo er nur unter der Leitung seines großen Gönners zu handeln schien, beschränkte sich seine ganze parlamentarische Thätigkeit auf die Unterstützung der ministeriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßregeln der Verwaltung. Nur einmal richtete er sich in seiner eigenthümlichen Kraft auf, die den spätern Canning in seiner ganzen Größe ahnen ließ, einmal, da der Gegenstand sein tieffühlendes Gemüth ergriff und seine gewandte Rede mit unwiderstehlicher Macht beseelte. Es galt die Abschaffung der Sklaverei der Neger.

Canning fand bei seinen mannichfaltigen Arbeiten im Staatsdienste noch Zeit zu literarischen Beschäftigungen, die größtentheils in dichterischen Ergießungen bestanden, zu denen ihn seine Neigung zur Poesie hinzog. Wenn man in denselben auch nicht immer den Zweck billigen kann, dann muß man doch die Leichtigkeit der Behandlung und die Schärfe des Witzes anerkennen, der oft nicht ohne Bosheit ist. Er legte die Erzeugnisse seiner Muße in einer Zeitschrift nieder, deren Titel — Anti-gallican — ihre Bestimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und die Entwürfe, die in diesem

Staate, der im schmerzlichen Kampfe um seine Wiedergeburt begriffen war, durch einander gohren, sich verdrängten und in abenteuerlichen Vorstellungen und Anschlägen sich nur zu oft überboten, gaben Canning reichen Stoff. Er benutzte denselben nicht selten auf eine ungroßmüthige Weise. Der Glaube an eine Umwandlung unseres Geschlechtes, an ein Fortschreiten im Bessern, an die Erreichung des Ideals der Menschheit, Vernunft, Recht und Freiheit, war ihm albern, lächerlich, wenigstens in der Art, wie die französische Philanthropie der Zeit es darstellte und zu verwirklichen gedachte. In dieselbe Zeit fällt auch die Vermählung Canning's mit einer Tochter des Generals Scott, die ihm ein Vermögen von mehr als einer Million Gulden zubrachte. Der alte Scott, der seine englischen Eigenthümlichkeiten und Launen in hohem Grade hatte, wollte nicht, daß eine seiner beiden Töchter einen Peer heirathete, und setzte auf die Uebertretung seines Verbotes Enterbung. Indessen pflückte die Schwester der Gemahlin Canning's die verbotene Frucht, und, dem letzten Willen des Vaters zufolge, fiel das ganze Vermögen, das heißt, das Doppelte der angeführten Summe, der gehorsamen Tochter zu. Seltsames Spiel menschlicher Einfälle! Canning's Vater war enterbt worden, weil er seine Gattin unter seinem Stande und Vermögen wählte; die Tochter Scott's traf ein gleiches Loos, weil sie über ihren Stand hinausging. Canning indessen und seine Gemahlin wollten daraus keinen Vortheil ziehen und wiesen ihn entschieden zurück. Habsucht und Eigennutz gehörten nicht zu seinen Fehlern. Bei allen Aemtern und Würden, die er bekleidet hatte, hinterließ er sein Vermögen geringer, als es ihm zugekommen war.

Im Jahre 1801 verließ Pitt, wie wir bemerkt, das Ministerium und ward durch Addington ersetzt. Canning folgte dem Beispiele seines Freundes, ohne sich jedoch, wie er, der schwachen Verwaltung seines Nachfolgers anzuschließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logik und des Witzes bekämpfte. Ihn beseelte ein vorherrschender Gedanke, und dieser Gedanke war die Entkräftung und Demüthigung Frankreichs, dem er, wie der große Punier Rom, einen unversöhnlichen Haß geschworen zu haben schien. Was Canning wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft seines Willens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, durch die es zu erreichen war. In dieser Entschiedenheit lag besonders seine Stärke. Pitt löste im Mai 1804 Addington ab, und mit ihm nahm auch Canning wieder Antheil an der Verwaltung. Aber schon im nächsten Januar starb Pitt. Der Einfluß dieses Mannes auf Canning, der ihm mit der ganzen Energie seines Charakters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er seine innigsten Gefühle der Achtung und Dankbarkeit nie verleugnete. Mit Pitt war die Herrschaft der Tories zu Grabe gegangen; mit Fox starb die der Whigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. Im Jahre 1807 traten Lord Liverpool, Lord Castlereagh und Canning

in das Ministerium und bildeten die Seele der Verwaltung. Da dieser die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, so kam einer der schreiendsten Gewaltstreiche, die je die Politik auf ihr starkes Gewissen nahm, besonders auf seine Rechnung. Wir meinen die Aufhebung der dänischen Flotte und die Beschießung von Kopenhagen, weil Dänemark mit treuer Ergebung zu Frankreich hielt. Mit gleichem Nachdrucke gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die Halbinsel die Ferse des Achilles für Frankreich sei. Hier, war seine Meinung, müsse England seine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg zu bekämpfen. Castlereagh, der Kriegsminister war, zeigte ihm weder die Thätigkeit, noch das Geschick, die er für nöthig hielt, wollte man anders seinen Zweck erreichen. Dieser Widerstreit der Ansichten und des Benehmens der beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindschaft aus, und es kam zwischen ihnen zu einem Zweikampfe, in welchem Canning einen Schuß in den Schenkel erhielt. Sie traten darauf aus der Verwaltung, an deren Spitze Perceval berufen ward. Diese Veränderung, die Canning von der Leitung der Angelegenheiten seines Vaterlandes ausschloß, hatte wenigstens die ihm angenehme Folge, daß der Marquis von Wellesley, den er an Castlereagh's Stelle zum Kriegsminister befördert wünschte, seine eigene erhielt, und den Krieg in Spanien mit der Thätigkeit und dem Nachdruck führte, die Canning so ernstlich empfohlen hatte. Für die Sache, die er als die seinige betrachten konnte, war also gewonnen, wenn er auch persönlich dabei verlor. Nach der Ermordung Perceval's erhielten Lord Wellesley und Canning den Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil die Tories wie die Whigs eine gleiche Abneigung fühlten, in ein gemischtes, aus so heterogenen Elementen bestehendes Ministerium zu treten. Dieser an sich geringfügige Umstand war Ursache, daß Canning in den für Europa so folgereichen Jahren 1813, 1814 1815 auf die wichtigen Ereignisse derselben ohne Einfluß war. Seine Muße verwendete er auf die Prüfung und Erörterung großer politischer Fragen, die für die Zeit besonders wichtig geworden waren. Sein gesunder Sinn und sein richtiges Urtheil brachten ihn, bei ruhiger Forschung und besonnener Abgeschiedenheit, den Ansichten immer näher, die seine öffentliche Wirksamkeit später so bedeutend machten. Den ersten Schritt auf der Bahn zu den Freiheiten, die er, gegen das Ende derselben, für sein Land und, man darf wohl sagen, für Europa erringen wollte, that er für die Freiheit des Handels und erklärte sich gegen die Monopolienwirthschaft. Die Anerkennung einer Freiheit führt aber folgerecht zur Anerkennung der Freiheiten überhaupt, welche dieselbe Grundlage haben und aus einer Quelle fließen. Canning ging diesen Weg, nur für den Ruhm seines Namens, der in der Geschichte in doppelter Gestalt erscheint, etwas langsam. Die erste Frucht, die ihm seine freie Ansicht des Handels brachte, war seine Wahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er

früher nur der Repräsentant eines faulen Fleckens gewesen war. Das folgende Jahr nahm er den reich besoldeten Gesandtschaftsposten zu Lissabon an, wo sich kein Hof befand, und ordnete sich dadurch Lord Castlereagh unter, gegen den er seine feindseligen Gesinnungen so offen erklärt hatte. Im Jahre 1816 kehrte er nach London zurück, und ließ sich in der Verwaltung, bei der er die ostindischen Angelegenheiten besorgte, wieder anstellen.

In dieser Zeit schien Europa, in politischer Beziehung, rasche, entscheidende Rückschritte zu thun, und England blieb in dieser beschleunigten Bewegung nicht zurück. Die Habeas-Corpusacte wurde aufgehoben und jede Aeußerung der Unzufriedenheit des Volks mit grausamer Gewaltthätigkeit zurückgewiesen. Die blutigen Auftritte zu Manchester (1819), wo die versammelten Bürger, die von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen wollten und von der Bürgermiliz zu Pferde, Yeomanry genannt, mit dem Degen in der Faust niedergeworfen oder auseinandergesprengt wurden, sind noch in schmählichem Andenken. Die heftigsten Maßregeln gegen die Presse und die Associationen, welche die Regierung vorschlug, gingen in dem Parlamente mit großer Stimmenmehrheit durch. Mit welcher beispiellosen Strenge man verfuhr, beweiset die Knechtschaft, in der die in England sonst freie Schrift und Rede verstummen mußte. Wer überwiesen ward, ein Libell, das zum Aufruhr reizte — was ließ sich nicht in den weiten Rahmen dieses Gesetzes bringen? — bekannt gemacht zu haben, ward im Wiederbetretungsfalle mit Verbannung bestraft. Und zu allen diesen gewaltsamen Maßregeln wirkte Canning kräftig mit. Sie hatten keinen wärmern Vertheidiger, die Willkür keinen entschiedenern Freund, keinen größern Lobredner. Er war nicht nur der beredte Anwalt des Siegers; er schmähete, er verhöhnte den Besiegten. Die Aristokratie feierte ihre Saturnalien. Aber der Mensch vergißt zu leicht, daß jedes Uebermaß zu seinem Gegentheil zu führen pflegt, der Mißbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Mißbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories, im Siegesrausche übermüthig, die wiedererlangte Herrschaft übten, beschleunigte ihren Untergang. Göthe sagt: „Vor dem Gewitter erhebt sich zu letztenmal der Staub gewaltsam, der nun bald für lange getilgt sein soll.“ Der Sturm war nicht mehr fern.

Canning war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Wege, den er betreten, umkehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Mensch nicht thut, thut das Schicksal oft für ihn. Georg III. starb, und sein Sohn bestieg den Thron von England. Die Königin Caroline kehrte dahin zurück, und es ward der berüchtigte Proceß gegen sie eingeleitet. Canning, von früherer Zeit in freundschaftlichen Verhältnissen mit derselben, konnte seine Gesinnungen nicht verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mißhandelten Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er den Stand der Dinge auf dem festen Lande und die Stimmung der Gemüther auf eine Weise

kennen lernte, die ihm zu denken gab. Im Jahre 1825 wieder in seinem Vaterlande angekommen, nahm er seinen Sitz im Unterhause, erklärte sich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Parlamentsreform. Diese letzte Maßregel war der allgemeine Wunsch der wahren Freunde des Vaterlandes geworden, weil sie erkannten, daß ohne sie die Allmacht der Aristokratie keine Schranken finde. Gerade darum trat Canning als ihr entschiedener Gegner auf. Die Aristokratie war dankbar und Canning nicht unempfindlich gegen diese Dankbarkeit. Im Cabinete gab es, neben Lord Castlereagh, für ihn keine angemessene Stelle, und er hatte wohl der Hoffnung entsagt, in England einen angemessenen Wirkungskreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Ostindien an und das Schiff, das ihn nach Calcutta bringen sollte, lag schon segelfertig und er war im Begriffe, es zu besteigen. Da machte Castlereagh seinem Leben selbst ein Ende. Der Schnitt eines Federmessers änderte die Lage Canning's, Englands, der Welt. Von solcher Art sind die Ereignisse, welche so oft das Schicksal der Staaten und Völker bestimmen. Das geschah im August 1822. An die Spitze der Verwaltung kam Lord Liverpool, den frühere Verhältnisse mit Canning befreundet hatten, und es gelang ihm, die Abneigung der übrigen Mitglieder der Verwaltung und selbst den Widerwillen des Königs zu besiegen und seinem Freunde eine Stelle im Cabinete zu verschaffen. Canning ward Minister der auswärtigen Angelegenheiten und seine Ernennung fiel in eine höchst wichtige Zeit. Die Congresse von Troppau und Laibach hatten das Schicksal von Europa im Geiste der heiligen Allianz zu ordnen versucht. Die constitutionellen Regierungen verschwanden oder erhielten sich nur dem Namen nach. Ein neuer Congreß ward zu Verona eingeleitet, um das glücklich begonnene Werk zu vollenden oder doch fortzusetzen. Lord Castlereagh sollte bei demselben England vertreten, und die Grundsätze und Ansichten dieses Staatsmannes ließen über die Art seiner Mitwirkung keinen Zweifel. Es galt vorzüglich, die Cortes in Spanien aufzuheben und die pyrenäische Halbinsel der absoluten Herrschaft des Königthums wieder zu unterwerfen. Frankreich übernahm willig den Auftrag, den es auch ohne besondere Anstrengung vollzog. Canning fühlte die Würde Englands verletzt und seinen frühern Einfluß auf einen Staat bedroht, dessen Schicksal ohne seine Theilnahme zu bestimmen, ihm ein Eingriff in seine Rechte schien. Canning war zu sehr Brite, als daß er diese Art Zurücksetzung nicht schmerzlich hätte fühlen sollen, und es lag in seiner Art, den Schmerz nicht geduldig in seiner Brust zu verschließen. Die Opposition bestürmte ihn mit wiederholten Angriffen wegen der Mißachtung Englands bei der Entscheidung der Angelegenheiten des Continents. Die Opposition hatte das Nationalgefühl für sich, das Graf Grey besonders zu seinem Beistand geltend machte. Er überhäufte den Minister mit Vorwürfen, daß er unter solchen Umständen Frankreich nicht den Krieg erklärt. Da trat Canning, am 12. December 1826, mit jener

merkwürdigen Rede auf, die einen so tiefen und allgemeinen Eindruck machte. Er dachte sich als Aeolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sei es an der Zeit, ihn zu öffnen, dann, meinte er, stehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leicht gesprochenen Worte haben schwer verwundet; ein Beweis, daß sie verwundbare Stellen fanden. Tausend Stimmen haben sich tadelnd gegen sie laut erhoben, tausend und tausend andere dagegen sich im Stillen beifällig für sie erklärt. Es wurde Alles aufgeboten, um den Eindruck, den sie machen konnten oder wirklich gemacht, zu zerstören; aber selbst dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man sich befand, und die Gefahr, die sich leichter leugnen, als entfernen läßt. „Ich kann den Krieg nicht fürchten, sagte er, wenn ich an die unermeßliche Macht dieses Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit sind, sich an England anzuschließen. . . Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Besitz dieses Landes nebenbuhlerischen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, dem Besitzer selbst nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen; glauben Sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einziehen und Cadix blokiren sehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet; ich sah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Dasein gerufen und so das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen seines Einfalls überlassen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich seine Last überlasse, eine Last, der es sich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Besetzung Spaniens sagt. Ich weiß, sage ich, daß unser Land unter seinem Panier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geister des Jahrhunderts schlagfertig sehen wird, alle Menschen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mißmuth betrachten. Der Gedanke an eine solche Lage regt alle Besorgnisse auf, denn er zeigt das Dasein einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer ist, als irgend eine, von der die Geschichte des Menschengeschlechts bis jetzt Kunde gegeben."

Canning kannte die Lage der Welt. Was der Friede gegeben hatte, man muß es mit Wehmuth sagen, machte Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die neue Welt, deren Colonien noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöset, den Kampf Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Volkes als ein Verbrechen gegen die Legitimität gemißbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Züchtigung dargestellt. Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als

Versuch zum Aufruhr untersagt, Gewerbfleiß und Handel gelähmt und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Rachegefühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffotte mit Blut gefärbt, die Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volks durch Dummheit und Mangel. So wurde ein Zustand der Dinge herbeigeführt, der sich mit jedem Tage furchtbarer entwickelt und zu einem Resultate führen kann, das selbst die Faction, die es will, mit den zahllosen Unglücklichen, die sie gemacht, in gewisses Unglück stürzt!

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, will man Täuschungen nicht zu bereuen haben. Es sind zwei Geister, die jetzt die Welt bewegen, sich um ihre Herrschaft streiten, offen oder heimlich sich befeinden; sie heißen hier Gegenrevolution und Revolution, dort Servilität und Liberalism, Unbeweglichkeit und Fortschreitung, oder wie man sie sonst nennen will. Die Sache ist da, welchen Namen man ihr auch geben mag.

Canning sprach von den Mißvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unsanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat das Haupt der Meduſa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann.

Durch die Sprache, die Canning in dem Parlamente führte, durch die Art, wie er die auswärtigen Angelegenheiten im Widerspruche mit den Ansichten und Gesinnungen der fremden Cabinete leitete, und besonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen Colonien in Amerika erregte er erst den Verdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht mehr auf ihrem Wege fanden. Die Entschiedensten von ihnen trugen kein Bedenken, sich förmlich von ihm loszusagen, und er verstärkte sich durch den Beistand Gleichgesinnter, die mit ihm denselben Zweck verfolgten. An die wichtige Stelle eines Ministers des Handels kam sein Freund Huskisson, der große, freie Ansichten in diesem Zweige der Verwaltung entwickelte und durch allmälige Reformen ins Leben zu führen suchte. In dieser Beziehung sind die Jahre 1824, 1825 und 1826 für England höchst bedeutend. Gegen das Ende des letzten Jahres ersuchte die portugiesische Regierung Großbritannien um Schutz und Beistand gegen die Einmischung Spaniens in ihre Angelegenheiten, die eine Folge der allgemeinen Reaction auf dem Festlande von Europa war. Canning sendete sogleich englische Truppen nach Portugal. Im Anfange des Jahres 1827 mußte Liverpool, der durch einen Schlaganfall dienstunfähig geworden war, aus der Verwaltung treten. Der König ertheilte Canning den Auftrag, einen ersten Minister zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation der Katholiken entgegen sei. Canning verweigerte es und bot, im Falle der Monarch darauf bestehe, seine Entlassung an. Georg IV. zauderte gab aber endlich nach und übertrug ihm selbst die Leitung des Cabinets. Seine Collegen, die den

Abtrünnigen in ihm erkannten, legten ihre Stellen nieder. Unter ihnen waren Wellington, Peel und Lord Eldon, Männer von Ansehen und Gewicht. Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansdown, Lord Holland, Brougham und Burdet, die einen großen Namen unter den Whigs hatten, ersetzt. Es hatte sich vor Canning und England eine große Zukunft aufgethan. Selten stand an der Spitze der Verwaltung ein Mann von gleicher Geisteskraft und Entschlossenheit, und in einer so entscheidenden, folgenreichen Zeit. Er scheiterte mit seinen Entwürfen an dem unversöhnlichen Hasse der Tories und an seiner geschwächten Gesundheit. Es gab kein Mittel der persönlichen Erbitterung, das die stille Wuth der getäuschten Partei nicht versucht und angewendet hätte, um sein kränkelndes Leben zu vergiften. Alle Vorschläge, die von ihm ausgingen, wurden entstellt, bekämpft, getadelt, verworfen, selbst diejenigen, denen sie früher selbst ihre Zustimmung gegeben hatten. Im Oberhause saß auch nicht ein Mann, der den Willen, die Kraft und den Muth gehabt, zu seiner Vertheidigung aufzutreten. Selbst Grey stand unter seinen Gegnern in der ersten Reihe. Drei Monate, nachdem er die Stelle eines ersten Ministers übernommen hatte, fühlte er sich durch Anstrengungen, Feindseligkeiten aller Art und körperliche Leiden so geschwächt, daß er sich von den Geschäften zurückziehen mußte, das Landhaus des Herzogs von Devonshire, Chiswick, bei London bezog und am 8. August in demselben Gemache starb, in welchem Fox seine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte sagen, Canning sei in seinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den Zweck, den Beide verfolgt, der umgekehrte Burke gewesen. Wie dieser angefangen, hat jener geendet, und geendet, wie jener angefangen. Canning hat durch sein späteres Leben mit den Verirrungen und dem Bestreben des frühern versöhnt, Burke, durch seine spätere Wirksamkeit, sein großes Talent und den Gebrauch, den er davon gemacht, verdunkelt und selbstmörderisch Hand an sich gelegt. Canning war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört, wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereignissen dieser Epoche, und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten gehabt haben. Außer Fox hatte England keinen Minister, der, wie Canning, so ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem echten Briten, über Alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen seines Geistes gab die Poesie seines Gemüths einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinen Ansichten lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges und er wäre fähig gewesen, ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel, und bei einem englischen sehr viel sagen. Weitzel.

Canon, Canonicus, canonisches Recht, s. Kirchenrecht.

Canton, s. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.

Canzleisässigkeit, s. Gerichtsstände, privilegirte.

Capet, s. Frankreich.

Capigi, s. Türkische Verfassung.

Capital. Die National-Oekonomie anerkennt drei Quellen des Reichthums oder der werthhabenden Production: Natur, Arbeit und Capital. In dieser Nebeneinanderstellung, also auch Entgegensetzung mit den zwei zuerst genannten Quellen liegt zugleich, ziemlich deutlich ausgesprochen, Inhalt und Umfang des strengen Begriffs von Capital im national-ökonomistischen Sinne. Hiernach ist nämlich nur derjenige erworbene oder hervorgebrachte und vom Besitzer zurückgelegte oder ersparte Vorrath von Werthen, welcher oder insofern er bestimmt oder geeignet ist, durch seine Verwendung neue Werthe hervorzubringen oder zu gewinnen, Capital. Dasselbe unterscheidet sich hiernach vom bloßen Verbrauchsgut, oder Genußmittel, welches nämlich allein zu Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten dessen, der es verzehrt oder verwendet, bestimmt ist oder dient. Man beschränkt ferner den Begriff des Capitales auf diejenigen Güter oder Werthe, welche nicht schon unmittelbare Geschenke der Natur sind, sondern erst aus der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen hervorgehen, mithin auf die gesammelten oder zurückgelegten Erzeugnisse der früheren Arbeit. Man schließt hiernach davon aus alle Naturkräfte an und für sich, als Sonnenwärme, Wasserkraft, Wind u. s. w. (insofern nämlich nicht hier oder dort eine besondere Vorrichtung zu einer bestimmten productiven Verwendung derselben besteht, z. B. eine Maschine, ein Wasserbau, eine Windmühle u. s. w.) und auch Grund und Boden selbst, so lange nicht der menschliche Fleiß ihn durch Beurbarung oder Anbau bereicherte, d. h. seine ursprüngliche Productivität erhöhte. (Vergl. Smith, wealth of nations, book II. ch. I, und meist nach ihm auch Say, traité d'économie politique, P. I. ch. 10 sqq., eben so Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Buch II, Abschnitt 2. 4. 5. u. a.)

Das dergestalt bestimmte Capital nun wird nach Smith's Vorgang von fast allen Schriftstellern gleichförmig eingetheilt in das stehende oder fixe und das umlaufende. Ersteres soll in denjenigen Gütern oder Werthen bestehen, deren nutzbringende Verwendung dadurch stattfindet, daß ihr Eigenthümer oder Besitzer sie im Besitze behält, letzteres in solchen, die nur dadurch dem Eigenthümer Vortheil oder Gewinn bringen, wenn er sie veräußert oder zerstört. Es ist jedoch, wie wir später zeigen werden, diese Eintheilung oder Begriffsbestimmung mehr spitzfindig als wesentlich oder folgenreich. Auch führt sie mehrere Dunkelheiten oder Zweideutigkeiten mit

sich, weswegen auch die Schriftsteller bei ihrer Anwendung auf die verschiedenen Gegenstände oder Gütergattungen mehrfach von einander abweichen.

Eine weit größere Abweichung aber finden wir bei der Beantwortung der Frage: ob nur sachliche Güter oder auch persönliche, namentlich Arbeitskräfte und Fertigkeiten, unter den Begriff des Capitales gehören? Smith rechnet dieselben allerdings darunter, und zwar zum fixen Capital; Say unterscheidet sie zwar von Capitalen in engerer Bedeutung (die da blos in Producten einer früheren Industrie bestehen sollen); doch zählt er sie zu dem Stammgut oder Productivfond in weiter Bedeutung, und zwar in größerer Ausdehnung als Smith; indem dieser blos die Talente und Kräfte der von ihm als materiell-productiv anerkannten Arbeiter, Say dagegen auch jene der geistigen Arbeiter, d. h. der Gelehrten, nämlich der Besitzer nützlicher Kenntnisse, darunter begreift. (S. das 8. Capitel des ersten Theils, worin Say den allgemeinen Productivfond in jenen der Industrie-Fähigkeiten und den der Industrie-Werkzeuge eintheilt.) Rau dagegen (s. §. 129. des oben genannten Werkes) anerkennt gar kein persönliches Capital, „weil die Eigenschaften der Menschen, wie wichtig sie immer als Ursachen der Güterentstehung sein mögen, blos persönliche Güter seien, und nicht in das Vermögen, also auch nicht in das Capital gehören". Auch Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate, V. Band I. Abth. S. 96 ff.) führt die Arbeitskraft nicht unter den Capitalien auf. (Dieselben sind ihm: „Brauchlichkeiten, welche entweder nicht durch den Gebrauch consumirt werden, oder welche, obschon in verbrauchsamen Sachen bestehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jetzo noch nicht verbraucht worden sind." Die ersten nennt er natürliche, die zweiten künstliche Capitalien, und führt dann von beiden noch mehrere Unterarten auf.) — Wir rechnen jene persönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten allerdings mit zum Capital, und zwar nicht nur zu jenem der damit begabten einzelnen Arbeiter selbst, sondern auch zu dem der Nation. Wir thun dieses nicht eben darum, oder wenigstens nicht nur darum, weil, wie Smith — übrigens mit Recht — bemerkt, die Erwerbung der in Frage stehenden Kraft oder Geschicklichkeit (wenigstens in der Regel) ein auf Erziehung und Unterricht des Arbeiters verwendetes Capital voraussetzt und sonach auch gewissermaßen vorstellt, sondern vielmehr deswegen, weil Arbeitskraft und Fertigkeit wahre und selbst unmittelbar wirksame Mittel der Erzeugung oder der Erwerbung sind, also die Grundlage oder die Quelle eines Einkommens, die wahrhaft schaffende Kraft, welche werthhabende Dinge (d. h. Befriedigungsmittel von Bedürfnissen oder Gelüsten) hervorbringt, theils für die Einzelnen, theils für die Gesammtheit, theils für beide zugleich. In diese Eigenschaft, nämlich in die productive Kraft, setzen wir das Wesen des Capitals, und wir schätzen es demnach keineswegs nach der Größe der Summe oder der Werthe, welche aufgewendet wurden, um es zu erzeugen,

sondern vielmehr nach der Größe der Werthe, welche es selbst zu erzeugen natürlich befähiget oder geeignet ist.

Von mehreren der voranstehenden, in den Lehrbüchern der nationalökonomistischen Schriftsteller zu findenden Begriffsbestimmungen oder Lehrsätzen über das „Capital" weicht der gemeine Sprachgebrauch, so wie die natürlich einfache Auffassung der hier besprochenen Dinge und Verhältnisse, bedeutend ab; und es ist billig, auch zumal gegen leeren Wortstreit sichernd, vor Aufstellung der Lehrsätze über die Begriffe und die Wortbedeutungen sich thunlichst zu verständigen, zumal aber dieselben nicht ohne wahres, wissenschaftliches oder praktisches Interesse anders, als der gemeine Sprachgebrauch mit sich bringt, zu bestimmen.

Was versteht man nun, dem gemeinen Sprachgebrauch nach, unter Capital, d. h. schon nach dem Wortlaut unter Hauptgut oder Stammgut? Man setzt dasselbe dem Einkommen entgegen, nämlich als Grundlage oder Quelle des letzten, und zugleich auch überhaupt demjenigen Theile des Vermögens, welcher dem Inhaber blos selbsteigenen, zumal blos vorübergehenden, Genuß zu gewähren geeignet oder bestimmt ist. Das Einkommen also besteht aus den Früchten des Capitals, das Capital aber erzeugt Früchte, d. h. veranlaßt, bewirkt, befördert solche Erzeugung, und aus den also gewonnenen Früchten, d. h. Gütern oder Werthen, nämlich aus den nicht zum selbsteigenen unproductiven Genuß bestimmten, kann dann wieder ein neues Capital gebildet oder die Wirksamkeit des bereits vorhandenen unterhalten und fortgeführt werden. Das Vermögen endlich besteht aus allen im Besitz einer Person befindlichen Gütern oder Werthen, ohne Unterschied, ob Einkommensquelle oder bezogenes Einkommen und ob zum selbsteigenen Verbrauch oder zu weiterer Erwerbung bestimmt.

So klar diese Begriffsbestimmung auf den ersten Anblick erscheint, so erfordert sie doch bei näherer Erwägung einige Erweiterung und Beschränkung auf einer und der andern Seite. Für's Erste nämlich kann nicht unbedingt jeder Gebrauchs- oder Verbrauchsvorrath von dem Begriffe des Capitals ausgeschlossen werden; und dann macht auch entgegen nicht eben jede Widmung eines Gutes oder Werthes zur Hervorbringung oder Anschaffung eines andern das erste sofort zum Capital. Unter Capital, bei seiner Unterscheidung sowohl vom Verbrauchsgut als vom Einkommen, versteht man immer etwas mehr oder weniger Beharrliches oder Dauerndes, und unter Verbrauchsgut ein mehr oder weniger Vorübergehendes, unter Einkommen endlich die Summe der uns periodisch (und zwar in kurzen Perioden, vorzugsweise aber oder in der Regel jährlich) zufließenden oder — ohne Capitalsverminderung — zu Gebote stehenden Mittel der Bedürfnißbefriedigung. Gegen diese Begriffe nun stößt die Ausschließung des sämmtlichen Verbrauchsguts von der Eigenschaft des Capitales an. Ein Wohnhaus z. B. (welches Smith nach der Strenge seiner

Begriffe wirklich davon ausschließt) wird (außerhalb der solchem System unbedingt anhängenden Schule) von Jedermann als wahres Capital betrachtet, auch wenn es durchaus nicht zum Vermiethen, sondern blos zur Selbstbewohnung bestimmt ist. Es wird so betrachtet nicht nur weil zu seiner Aufführung ein Capital verwendet werden mußte, welches daher gewissermaßen in ihm steckt, sondern vielmehr darum, weil seine durch eine lange Reihe von Jahren (ja, bei gehöriger Unterhaltung Jahrhunderte hindurch) fortdauernde, also gewissermaßen jährlich zurückkehrende Nützlichkeit für den es bewohnenden Eigenthümer, wie ein wahres Einkommen anzuschlagen und der Wesenheit nach von dem zum Lebensunterhalt des Eigenthümers verwendeten jährlichen Früchteerwachs eines Ackers durchaus nicht verschieden ist. Besäße dort der Eigenthümer das Haus und hier den Acker nicht, so würde er dort für eine Miethwohnung und hier für Brodfrüchte einen Theil seines übrigen Einkommens verwenden müssen. Den Betrag desselben hat er jetzt nicht auszugeben; er erspart ihn also und kann ihn entweder zurücklegen oder sich dafür andere Genüsse verschaffen. Er bezieht daher in der That als Hauseigenthümer einen Capitalzins, nur bezahlt er ihn sich selbst, und er verzehrt ihn zugleich als Bewohner.

Ist dieses einleuchtend bei einem Wohnhause (was auch wirklich Say — ungeachtet seiner sonstigen Anhänglichkeit an Smith's Lehre — ausdrücklich anerkennt, s. Cap. XI.), so ist es gleichfalls wahr, ob auch in etwas geringerem Maße, von andern Gegenständen von länger dauernder Nützlichkeit (oder auch Annehmlichkeit) und zumal auch von Verbrauchs-Vorräthen, welche zu einer länger dauernden Bedürfnißbefriedigung hinreichen. Wer sich z. B. einen solchen Vorrath von Kleidern oder Linnen oder Hausgeräthschaften u. s. w. angeschafft hat, daß er dadurch für eine Reihe von Jahren für sein Bedürfniß gedeckt ist oder daß er mit einer verhältnißmäßig kleinen Jahresausgabe den Vorrath (mittelst allmäliger Wiederanschaffung der nach und nach abgenutzten Stücke) in seinem vollen ursprünglichen Gesammtwerth erhalten kann, der erspart dadurch den jährlichen Mehraufwand, den er ohne jenen Vorrath hätte machen müssen, sei es z. B. zur Miethe von Möbeln, oder zur jährlichen Anschaffung von nur wenigen oder aus minder dauerhaften Stoffen gemachten — eben darum aber schneller abgenützten — Kleidern oder Linnen u. s. w. Diese Ersparniß ist abermal einem wirklichen Zinsenbezug in der Wirkung gleich, und ihre Grundlage, d. h. also das so beschaffene Gut, obschon Verbrauchsgut, allerdings auch für ein Capital zu achten. Etwas Aehnliches behaupten wir z. B. von einem angeschafften (oder auch aus eigenem Rebgelände eingekellerten) und zum eigenen Gebrauche bestimmten Weinvorrath, welcher zur Bedeckung des Bedarfs einer ganzen Reihe von Jahren hinreicht. Auch dieser ist ein — wiewohl alljährlich sich vermindernder — Capital, dessen Zinse (ähnlich etwa den von einer auf Ankauf einer Zeitrente verwendeten Summe

abfließenden) zwar nicht ewig, aber doch eine ansehnliche Zeit hindurch, mittelst Bedeckung der Weinconsumtion von dem Eigenthümer, welcher jetzt eben so lange keine Ausgabe mehr dafür zu machen hat, in der That bezogen, aber freilich auch gleichzeitig verzehrt werden.

Wir haben bei solchen Consumtionsgegenständen und Vorräthen noch überall davon weggeblickt, daß dieselben jedenfalls (oder wenigstens in der Regel) auch verkäuflich sind, also — ob die Veräußerung mit oder ohne Gewinn (nach dem objectiven Werthanschlag) geschehe — durch den Willen des Besitzers zu eigentlich werbenden Capitalen im Sinne der Schule gemacht werden können. So kann ich, wenn irgend ein stärkeres Bedürfniß oder Gelüste mich dazu aufforbert, einige (mir etwa minder unentbehrliche) Hausmobilien oder Kleidungsstücke zu Geld machen, um andere Gegenstände damit zu erkaufen, und eben so einen Theil meines Früchtevorraths durch Vertauschung oder Verkauf in Wein, oder einen Theil meines Weines in Kleider u. s. w. verwandeln, demnach durch Weggeben deſſelben einen Vortheil (wenigstens nach meiner Schätzung) erringen, d. h. den Consumtionsgegenstand als Erwerbsmittel, folglich nach Smiths Begriffsbestimmung als Capital, und zwar als umlaufendes benützen. Eine solche Benützung tritt auch wirklich sehr häufig ein, und schon aus der bloßen Möglichkeit oder Leichtigkeit derselben geht (selbst abgesehen von der früheren Bemerkung) hervor, daß den Verbrauchs-Vorräthen die Eigenschaft des Capitales nicht unbedingt abzusprechen ist.

Auf der andern Seite anerkennt aber der gemeine Sprachgebrauch nicht jeden Verkaufsgegenstand, überhaupt nicht jeden reproductiv, d. h. zu Erwerbung eines andern Gutes, verwendeten oder verwendbaren Werth sofort als Capital, sondern er fordert dazu noch weiter den Charakter wenigstens einiger Beharrlichkeit oder dauernder Wiederkehr. Wenn die Anwendung irgend einer Kraft oder die Veräußerung irgend einer Sache blos dazu geeignet erscheint, dem Besitzer ein für allemal einen Vortheil oder Gewinn zu verschaffen, dieser Vortheil oder Gewinn also ein blos vorübergehender und (in Bezug auf wirthschaftliche Interessen) bald und spurlos wieder verschwindender ist, so wird man solcher Kraft oder Sache den Namen des Capitals nicht beilegen. Eine gelegenheitlich einem Andern erwiesene (productive oder unproductive) Dienstleistung z. B. trägt mir eine Belohnung ein, deren Werth ich zu meinem Vergnügen oder Bedürfniß verwende; oder eine einzelne, von mir erzeugte oder gekaufte Sache vertausche oder verkaufe ich mit Vortheil gegen eine andere, oder gebe sie hin gegen eine mir nützliche, doch nur vorübergehend wirkende Dienstleistung; so kann dort wie hier noch nicht von Capital gesprochen werden. Erst wenn meine Arbeitskraft als zu fortlaufenden Dienstleistungen oder zu andauernder Production oder Erwerbung geeignet erscheint oder gedacht wird, schreibt man ihr die Natur des Capitals zu, und eben so auch den verkäuflichen oder sonst productiv zu verwendenden Sachen nur alsdann, wenn ihr Preis oder Product eine weitere lucrative Verwendung

zuläßt oder — zumal nach den Wirthschaftsverhältnissen des Besitzers — dazu natürlich bestimmt ist. So z. B. die vom Fabrikanten oder Kaufmann feilgebotene Waare, mit deren Preis wieder neue Stoffe oder neue Waaren erkauft werden, oder vielmehr die Waaren-Vorräthe, welche durch fortwährend sich wiederholenden gewinnbringenden Kauf und Verkauf neben dem daraus zu beziehenden Lebensunterhalt des Eigenthümers in stets gleichem oder sich noch vermehrendem Gesammtwerth mögen erhalten werden.

Nach diesen Betrachtungen möchte man (da ohnehin der nächste Zweck der ganzen Untersuchung darin besteht, bei Einzelnen und bei der Nation das Grund- oder harrende Vermögen vom Einkommen, oder die Summe der Erwerbsmittel von jener der jährlichen Erwerbung zu unterscheiden und die Größe beider, so weit thunlich, zu berechnen, wenigstens im Begriff zu verdeutlichen) geneigt sein, dem Capital auch denjenigen Theil des Verbrauchs-Vorraths beizuzählen, welcher noch über der zur Deckung eines Jahresbedarfs nöthigen Masse vorhanden ist, dagegen von den gewinnbringend oder productiv zu verwendenden Gütern und Kräften, überhaupt Werthen, nur diejenigen als Capital im engern Sinne zu betrachten, welche zu einer fortdauernden, wenigstens einige Zeit fortdauernden oder sich wiederholenden Verwendung solcher Art geeignet, und auch natürlich (zumal nach den Wirthschaftsverhältnissen des Besitzers) dazu bestimmt sind. Wenn man zumal diese letzte Unterscheidung nicht macht, sondern schlechthin jedes als Mittel der Production oder der Erwerbung oder Anschaffung verwendete Gut mit dem Namen Capital belegen will, so muß die Consequenz endlich dahin gelangen, auch den täglichen Arbeitslohn, womit der Arbeiter, oder den Groschen, womit der Bettler sein tägliches Brod kauft, und die einfache Handanlegung, womit Einer z. B. einen Apfel vom Baume bricht oder einen Fisch aus dem Wasser holt, oder die Lockspeise, womit er einen Vogel, den er verzehren will, einfängt, Capital zu nennen.

Wir gehen zur Eintheilung des Capitales in das stehende (oder fixe) und das umlaufende über. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden soll nach Smith (wie wir schon oben bemerkten) darin bestehen, daß das erste (worunter er die von Menschenhand herrührenden Verbesserungen des Bodens, sodann die landwirthschaftlichen und Fabrik-Gebäude und Einrichtungen, Viehstand, Werkzeuge, Maschinen u. dgl. und endlich die erworbenen persönlichen Arbeitskräfte und Fertigkeiten rechnet) Vortheil bringt nur wenn es im Besitze des Herrn verbleibt, das zweite dagegen nur wenn es nicht darin bleibt, d. h. also, wenn es in andere Hände gegeben oder (was offenbar dasselbe ist) wenn es zerstört wird. Smith jedoch hat in Bezug auf den zweiten Punkt die Anwendung, wie uns scheint, nicht mit strenger Consequenz gemacht. „Denn während er z. B. die den Arbeitsgehülfen gereichte Nahrung und die Für-

terung der Heerden, dann auch den vom Handwerker und Fabrikanten zu verarbeitenden Stoff zum umlaufenden Capitale rechnet, zählt er die Saatfrucht dem fixen bei, obschon doch offenbar die Saatfrucht nicht minder zerstört oder umgestaltet wird in der Erde als das Futter im Leibe des Thieres, und weit vollständiger als z. B. das Leder, woraus der Schuster die Schuhe, oder die Wolle, woraus der Fabrikant das Tuch macht. Zu dieser Bemerkung, in welche auch Say einstimmt, kömmt jedoch noch weiter das Uneigentliche des Ausdrucks „umlaufendes" Capital, da derselbe einerseits nur auf die Gesammtwirthschaft eines Volkes bezogen werden kann, während doch auch ein einsam Wohnender (z. B. ein Robinson) theils stehendes, theils nicht stehendes Capital besitzen kann, und da andrerseits auch unter Voraussetzung einer Volkswirthschaft gar manche Theile dieses angeblich umlaufenden Capitales durchaus nicht circuliren, sondern lediglich zerstört werden, oder wenigstens nur ein oder zweimal den Besitzer wechseln, bevor sie zerstört oder verzehrt werden.

J. Craig (elements of political science, Edinb. 1814) setzt zwar (s. Vol. II. B. II. ch. 4.) mit Smith das umlaufende Capital in dasjenige Gut, welches nur durch Vertauschung oder Zerstörung seinem Besitzer Vortheil bringt; aber er findet zwischen dem umlaufenden und festen Capital einen weit wichtigeren Unterschied, als Smith aufstellte, darin, daß das feste Capital in Dingen angelegt sei, welche nicht an sich selbst Gegenstände des Verlangens sind, welche nicht unmittelbar dem Bedürfniß oder dem Vergnügen der Menschen dienen, also nicht um ihretwillen selbst geschätzt werden, sondern nur als Mittel der Erzeugung der eigentlich verlangten Dinge, wogegen das umlaufende Capital eben in diesen letzten, d. h. in unmittelbaren Befriedigungsmitteln von Bedürfnissen, also auch unmittelbaren Gegenständen des Verlangens bestehe. Diese Unterscheidung, aus welcher Craig eine Reihe von Folgerungen zieht, ist jedoch nicht durchgreifend. Im Allgemeinen zwar oder in der Mehrzahl der hier befragten Gegenstände mag sie zutreffen; aber es gibt auch bedeutende Ausnahmen. Schon gleich das Geld, welches einen so wichtigen Theil des umlaufenden Capitales (bestehend nämlich nach Smith aus Geld, aus den [verkäuflichen] Vorräthen von Lebensmitteln, dann aus jenen von Arbeitsstoffen und von fertigen [noch in der Hand des Fabrikanten oder Kaufmanns befindlichen] Waaren) ausmacht, wird nicht an sich oder als unmittelbares Befriedigungsmittel verlangt, sondern nur als Mittel der Anschaffung. Sodann sind ja oftmals die nämlichen Gegenstände, welche in einer Hand als stehendes Capital erscheinen, in einer andern als umlaufendes wirksam. Maschinen und Werkzeuge z. B. sind bei'm Landwirth und Handwerksmann zum stehenden Capital gehörig, bei'm Kaufmann aber, welcher mit solchen Werkzeugen Handel treibt, und auch bei'm Fabrikanten, welcher sie verfertigt, sind sie Theile des umlaufenden. Eben so

das Zug- oder Nutzvieh, je nachdem es ſich bei'm Landmann oder bei'm Viehhändler oder auch bei'm Fleiſcher befindet u. ſ. w.

Wir ſetzen dem ſtehenden oder feſten Capital lediglich ein nicht ſtehendes oder nicht feſtes entgegen. Man kann es, wenn man will, ein laufendes oder durchlaufendes, nicht aber ein umlaufendes nennen. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen beiden beſteht aber unſerer Anſicht nach nicht in dem — wiewohl freilich in der Regel zutreffenden — Umſtand, daß das eine in der Hand des Beſitzers ſelbſt ſeine Wirkſamkeit äußert, das andere aber nur durch Veräußerung oder Zerſtörung, ſondern darin, daß das ſtehende Capital eine andauernde, das nicht ſtehende dagegen blos eine vorübergehende unmittelbare Wirkſamkeit äußert, ſo daß alſo das letzte, wenn es gleichfalls andauernd wirken ſoll (wie wir vom Capital in ſtrenger Bedeutung verlangen), zuvörderſt reproducirt, d. h. durch einen andern entſprechenden Werth erſetzt werden muß. Dieſer Begriff wird ſo ziemlich übereinkommen mit dem des jährlichen Betriebs-Capitals, oder es wird wenigſtens durch die Annahme der letzten Beſtimmung eine deutlich erkennbare Unterſcheidungslinie zwiſchen beiden Arten des Capitals gezogen und ſonach der Berechnung oder Schätzung des Capitalvermögens nach ſeinen beiden Hauptfactoren eine feſte Grundlage gegeben. Das ſtehende Capital würde ſonach in allen jenen landwirthſchaftlichen, gewerblichen und Handelseinrichtungen oder Hülfsmitteln, als Maſchinen, Werkzeugen, Gebäuden u. ſ. w., auch lebendigen Kräften und Fertigkeiten beſtehen, welche oder inſofern ſie geeignet ſind, ihre productive Wirkſamkeit mehr als eine wirthſchaftliche Periode hindurch (alſo in der Regel mehrere Jahre hindurch) zu äußern; das nicht ſtehende dagegen in dem Geſammtaufwand, welcher zum Betrieb irgend einer Unternehmung oder productiven Thätigkeit periodiſch (alſo in der Regel jährlich) gemacht werden, alſo um fortdauern zu können, reproducirt werden muß. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung gehören zum nicht ſtehenden oder zum durchlaufenden Capital nicht blos die Saatfrucht, der Dünger, die Nahrung und der Lohn der Arbeiter und das Viehfutter, dann auch die zur Production oder Gewinnserwerbung periodiſch nothwendige Maſſe von Stoffen (theils Verwandlungs-, theils Hülfsſtoffen) oder Waaren, ſondern auch die alljährlich (d. h. während der gewöhnlichen Wirthſchaftsperiode) auf Unterhaltung oder Wiederherſtellung des ſtehenden Capitales zu machende Verwendung, folglich auch die zur Anſchaffung oder Verfertigung der nur ganz kurze Zeit zum Gebrauch dienenden (d. h. ſchon im Laufe einer Wirthſchaftsperiode ſich abnützenden) Werkzeuge und Geräthſchaften oder zur Ergänzung des fortwährend nöthigen Vorraths ſolcher Dinge nöthige Summe von Werthen. Hieraus geht dann auch hervor, daß wir entgegen diejenigen Vorräthe von Stoffen oder Waaren, welche oder inſofern ſie für länger als eine Wirthſchaftsperiode (wir nehmen im Durchſchnitt ein Jahr an) geſammelt oder be-

stimmt sind, welche also während des Laufes dieser Periode nicht verarbeitet oder verkauft werden können oder sollen, zum stehenden Capitale rechnen müssen, wornach also blos die, zur Erhaltung des Vorraths in seiner dem fortwährenden Bedürfniß entsprechenden oder immerfort gleichen Größe nöthige, jährliche Anschaffung dem laufenden oder nicht stehenden Capitale beizuschlagen wäre.

Wir haben bis jetzt das Capital ganz im Allgemeinen betrachtet, sonach ohne Unterscheidung der Persönlichkeiten, denen es angehören kann. Es ist aber vom politischen Standpunkt, welcher allein uns die Richtung vorschreibt, nothwendig, vorzugsweise das National- oder Volks-Capital ins Auge zu fassen, was aber mit Klarheit nur geschehen kann durch sorgfältige Unterscheidung von dem Capital der Privaten, überhaupt der im Schooße der Nation vorhandenen einzelnen Persönlichkeiten.

Für den Einzelnen ist Alles Capital, was ihm als Grundlage einer — mehr oder weniger lange — fortdauernden oder sich wiederholenden Erwerbung (sei es durch selbsteigene Production oder durch Verkehrsgewinn) oder Vermögensvermehrung dient; sonach auch, was ihm als fortdauerndes Mittel der Ersparung dient. Alle sachlichen Besitzthümer also, welche einen Ertrag abwerfen, Grundeigenthum oder die demselben künstlich oder positiv-rechtlich gleichgemachten Grundrechte, alles feste und alles nicht feste Capital nach der oben aufgestellten Wortbedeutung, aller den Jahresbedarf übersteigende Verbrauchsvorrath (so wie wir oben seine Capitalseigenschaft darstellten) gehören hieher. Aber es kommen noch dazu alle Titel eines von Andern zu empfangenden fortlaufenden Einkommens (als der Besoldungen, Pensionen, Miethzinse, Leibrenten u. s. w) und unter ihnen zumal die in Schuldforderungen aus Darlehen bestehenden, d. h. die Activ-Geldcapitalien im engeren Sinne. Sodann auch alle natürlichen oder erworbenen, zur fortdauernden Anwendung geeigneten Arbeitskräfte oder Fertigkeiten; endlich auch (was jedoch keine eigentliche Berechnung zuläßt und nicht als positiver Factor aufzuführen ist, wohl aber im Gesammtergebniß der Wirthschaftsführung sich fühlbar macht, und zwar zumal als negative, d. h. die Ausgabe mindernde, Größe) die moralischen Eigenschaften, zumal die Tugenden der Genügsamkeit und Sparsamkeit. Mit Ausnahme dieses letztbemerkten Factors lassen alle diese Capitale oder Capitalsgattungen eine ziemlich genaue, selbst in Geld auszudrückende Schätzung und Berechnung zu, weil jedem Inhaber möglich ist, sie wirklich zu Gelde zu machen und, nach solcher Verwandlung, sie wenigstens annähernd gleich nutzbar wie früher anzulegen oder zu verwenden. Aber etwas ganz Anderes findet statt in Ansehung der Nation, d. h. der als Gesammtheit betrachteten bürgerlichen Gesellschaft.

Das Capital der Nation besteht zuvörderst aus Grund und Boden, nach dem demselben, abgesehen von menschlicher Thätigkeit, d. h. von dem durch Arbeit und Vorauslagen aller Art hineingelegten

höheren Werth, schon von Natur aus, sonach bleibend, einwohnenden — nach der ursprünglichen Beschaffenheit des Bodens, sodann nach Klima, Lage, Bewässerung, Schiffbarkeit der Flüsse, Küstenlinie u. s. w. sich richtenden Werthe. (In der Schule zwar unterscheidet man gewöhnlich diesen Grundwerth vom eigentlichen Capitale, welches letzte man nämlich blos in die von den Natur- und Arbeitserzeugnissen ersparten Werthe setzt. Doch läuft dieses am Ende auf einen bloßen Wortstreit hinaus. Der allgemeinste Begriff vom Capital faßt auch Grund und Boden in sich.) Weiter aus dem gesammten stehenden und nicht stehenden Capitale aller Einzelnen, insofern dasselbe nicht auf Forderungen an andere Staatsangehörige beruht (doch mit Einschluß der gegen Auswärtige bestehenden, die Summe der Schulden an's Ausland übersteigenden Forderungen); und aus dem durch menschliche Thätigkeit fortwährend erhöhten Grundwerth nicht nur des eigentlichen Gesammtgutes oder der Domaine (was durch gleiche Mittel wie bei Privaten geschieht) sondern überhaupt alles zum Gebiete gehörigen Grundes, hier namentlich durch Canäle, Heerstraßen, Brücken und andere auf denselben Zweck berechnete Gründungen. Zum Gesammtcapital gehört ferner die eigentliche Circulationsmasse, das heißt die Masse des umlaufenden Geldes, dessen Wirksamkeit jedoch, je nach der Schnelligkeit des Umlaufs und andern Umständen, vielfach verschieden, demnach der genauen Berechnung ganz unempfänglich ist. Auch die in der Nation vorhandenen körperlichen und geistigen Arbeits-Kräfte und Fertigkeiten sind Theile des Nationalcapitals, doch ebenfalls einer pecuniairen Schätzung nur wenig empfänglich und mehr nur aus der Masse der periodischen (also zumal jährlichen) Gesammtproduction im Allgemeinen erkennbar hervorgehend. Die wechselseitigen Forderungen der Bürger unter einander aber, da jede derselben für die Nation oder die Gesammtheit zugleich + und —, und daher sich gegenseitig aufhebend ist, sind kein Theil des Nationalcapitals; wohl aber derjenige Theil der Verbrauchs-Vorräthe, welcher (sei es nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, [wie z. B. bei Wohnhäusern] oder nach der Größe des Vorraths) den Bedarf einer Wirthschaftsperiode (nach der gewöhnlichen Annahme eines Jahres) übersteigt, weil nämlich der Besitz einer zur Deckung des mehrjährigen oder vieljährigen Bedürfnisses genügenden Gütermasse in der Wirkung gleich ist, der ebenso lange sich wiederholenden jährlichen Erzeugung, sonach auch einem Capitale von Sachen und Kräften, welches, falls der Vorrath nicht schon vorhanden wäre, zu solcher Erzeugung müßte aufgewendet werden. Doch ist natürlich der Werthanschlag dieser Dinge für die Nation ein anderer als für die Einzelnen, und zumal die Gegenstände blos luxurieuser Verzehrung ihr weniger werth als jene des wahren Bedürfnisses. Ueberhaupt aber ist vom Nationalcapital, schon nach obigen Bemerkungen, nur der kleinste Theil einer pecuniairen Schätzung empfänglich, und jede

Berechnungsart, welche die politischen Rechenmeister über das Gesammtcapital der Nation theils vorgeschlagen, theils durchzuführen versucht haben, durchaus trügerisch, eitel, und, selbst wenn die Zahlen richtig wären (was jedoch niemals sein kann) nimmer zu einer klaren Ansicht oder zu praktischen Resultaten führend. Auch Say gesteht dieses ein, und scherzt darum über alle solche phantastische Berechnungen, bei denen man (wie z. B. bei jener Ganilh's, welcher das Nationalcapital Frankreichs im Jahre 1789 zu 47 Milliarden, 105,729 Franken bestimmte, oder bei der von Beeke angestellten, wornach das englische Nationalcapital 300 Millionen Pfund Sterling betragen soll) „nie dafür stehen kann, daß nicht die in Frage stehenden Capitale das Doppelte oder auch vielleicht nur die Hälfte der berechneten Summe betragen". Ueber diesen Gegenstand werden wir jedoch das Umständlichere unter den Artikeln Nationalreichthum und Nationaleinkommen vortragen.

Noch bleibt uns hier die Frage zu beantworten übrig: wie die Entstehung und Vermehrung der Capitale könne veranlaßt und befördert werden? Inwiefern, wie seit Smith die in der Schule vorherrschende Lehre lautet, dieses — und zwar für die Gesammtheit nicht minder als für die Einzelnen — nur durch Ersparung an den mittelst früherer Arbeit gewonnenen Werthen, d. h. durch Beschränkung der unproductiven Consumtion von Gütern und Kräften und entsprechende Erweiterung der productiven oder reproductiven Verwendung jener sich solchergestalt anhäufenden, einen fruchtbringenden Gebrauch zulassenden Güter und Kräfte geschehe, werden wir unter den Artikeln Consumtion, Luxus auch Nationalreichthum u. a. untersuchen. Hier fragen wir blos: was kann oder soll der Staat thun, um die Anhäufung von Capitalien zu befördern?

Es lebt ein natürlicher Trieb im Menschen, sein Loos fortwährend zu verbessern, also auch nach Vermehrung des Vermögens und Einkommens — als des Hauptmittels zu erhöhtem materiellen Lebensgenuß und auch der Bedingung manches geistigen und moralischen Gütererwerbs — zu streben. Die Bildung von Capitalen aus den mittelst Arbeitsfleißes und Ersparung angehäuften Werthen ist der fast einzige Weg zu diesem Ziel. Doch stehen solchem Motive auch entgegen die allerdings häufig vorkommenden Versuchungen oder Anlagen zu Trägheit, Eitelkeit, Lüsternheit und leichtsinniger Verschwendung. Die Pflege der zu reicherem Gütererwerb und Capitalbesitz führenden Kenntnisse, Kräfte, Fertigkeiten und Tugenden, unter letztern zumal der Arbeitsamkeit (großentheils einer Tochter der Redlichkeit, die da verschmäht, auf anderem als auf rechtlichem Wege den Lebensunterhalt sich zu verschaffen), sodann der Sparsamkeit, also Mäßigung und Genügsamkeit, weiter der Ordnungsliebe, Familienliebe u. s. w., ist Sache der Unterrichts- und Erziehungspolizei (s. Bildung), und sie belohnt sich nicht nur durch Reichthums-Vermehrung,

überhaupt materielles Glück, sondern auch durch die noch weit kostbarere **Veredlung des Volkes**. Aber vergebens wird man die gehofften Früchte von ihr erwarten, wenn man nicht dem zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gebildeten oder schon natürlich geneigten Bürger auch den gebührenden **Lohn** solcher Tugenden überläßt oder sicherstellt. Wenn die **Verfassung** eines Staates oder seine **Verwaltung** diese Sicherheit **nicht** gewähren, wenn Eigenthum und Besitz willkürlichen Störungen oder nimmersatten Beraubungen ausgesetzt sind; wenn überspannte Steuerforderungen und andere fiscalische Ansprüche die Früchte der Emsigkeit verschlingen; wenn aristokratische Vorrechte und schwere Feudallasten den gemeinen Bürger und Bauer niederdrücken; wenn schlechte Rechtsgesetze und Gerichtsordnungen, verbunden etwa noch mit schlechter Auswahl oder absichtlicher Corruption der zum Richteramt Berufenen, der Chikane, der Rechtsverdrehung, der richterlichen Parteilichkeit Thür und Thor öffnen, und zu der Unsicherheit des **Eigenthums** sich auch noch jene der **Person**, namentlich der Ehren- und Freiheitsrechte, gesellt; wenn die Verheerungen vielleicht muthwillig unternommener oder herausgeforderter Kriege oder die durch Regierungsdespotismus so leicht angefachten Flammen der Empörung, und in deren Folge die Greuel der Anarchie fortwährend in Aussicht stehen: alsdann mangelt freilich der wirksamste Sporn und erlischt der Muth zu beharrlicher Anstrengung, zu berechnender, erst von der Zukunft den Lohn erwartender Entsagung, zu Anlagen und Auslagen, deren Früchte erst später und unter günstigen Umständen, unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der Freiheit reifen können; alsdann versinkt man leicht in Apathie und Hoffnungslosigkeit, man lebt von der Hand in den Mund, sucht in der Armuth den Schutz gegen Beraubung und überläßt dem kommenden Tag und dem nachfolgenden Geschlecht jedem die Sorge für sich selbst. In diesen natürlichen, ja fast unausbleiblichen Folgen eines allzu rücksichtlosen Gewaltmißbrauchs liegt, insofern die Gewaltinhaber nur wenigstens den Mahnungen einer wohlberechnenden **Selbstliebe** und einer leidenschaftlosen Schätzung des **eigenen höchsten Vortheils** zugänglich sind, noch der letzte Hoffnungsanker für ein durch Verfassung oder Umstände oder allgemeine Weltlage zum widerstandlosen und willenlosen Ertragen alles dessen, was der Willkürherrschaft zu befehlen beliebt, verdammtes Volk. Staatswirthschaftliche Rücksichten sind immer das wirksamste, oft allein wirksame Milderungsmittel des — nofern nur **verständigen** — Absolutismus, sowie auch ein kluger **Landwirth** für die hinreichende Ernährung seiner Heerden sorgt, des alsdann zu hoffenden reichlicheren Ertrags an Wolle oder Milch und Fleisch willen.

Rotteck.

Capitalien-Steuer. Der natürlichste und der Forderung eines **gerechten** Steuer-Systems entsprechendste Gegenstand der Besteuerung ist überall das **Capital**, d. h. der **Besitz**. Auch die **Erwerbung** oder das **Einkommen** kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil demselben überall entweder ein **sächliches**, einen Ertrag

abwerfendes Besitzthum, oder eine zum Erwerb geeignete Kraft (Arbeits-Fähigkeit oder Fertigkeit) oder irgend ein (gleichfalls als Vermögenstheil zu betrachtender) Titel des Empfangs zum Grunde liegt. Selbst die indirecten Steuern verfolgen wenigstens in der Intention das Capital oder das Einkommen, weil sie ja blos aus einem oder dem andern bezahlt werden können, und also — sollte auch der eigentliche Titel der Steuer-Schuldigkeit ein anderer sein (namentlich die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands) — dennoch die Steuer-Fähigkeit, d. h. die Einbringlichkeit der Steuer-Forderung durch Besitz oder Erwerb bedingt ist. Was nun vom Capital überhaupt gilt, wird es auch von jeder einzelnen Gattung des Capitals gelten? Wer, zumal nach dem Princip des nachhaltigen Ertrags, nicht eigentlich das Capital als solches, sondern blos das davon abfließende Einkommen zu besteuern für zulässig oder räthlich hält (was jedoch selbst nach jenem Princip nicht unbedingt nothwendig ist, indem die von einer Sache verlangte Steuer nicht eben auch aus derselben bezahlt werden muß), der wird vorerst das nicht fruchtbringende oder das sogenannte todte Capital von der Besteuerung ausnehmen, z. B. Mobilien, Gebrauchsvorräthe aller Art, Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Sammlungen, Gold und Silber u. s. w., oder doch in geringerem Maß, als dessen Geldwerth entspräche, besteuern, z. B. Lustschlösser, Parks u. s. w. Aber das fruchtbringende Capital, ohne Unterschied ob in Sachen, Kräften oder Einkommens-Titeln bestehend, muß, wer consequent — vorbehaltlich blos der Beschränkung durch die Nachhaltigkeit — das Princip von der Steuerpflichtigkeit des Vermögens oder des Einkommens verfolgt, auch ausnahmslos der Besteuerung unterwerfen. Er muß also nicht nur Grund und Boden und Gebäude, sodann das in Gewerb oder Handel steckende Betriebs- (ob fixe oder umlaufende) Capital, sondern auch das in der Arbeitskraft oder Kunstfertigkeit bestehende persönliche Erwerbs- oder Verdienst-Capital, sowie das durch einen Besoldungs- oder Pensions- oder sonstigen Rentenbezugs-Titel vorgestellte verhältnißmäßig in die Steuer ziehen. Auch geschieht dieses wirklich nach den meisten bestehenden Steuer-Systemen oder wird wenigstens nach der in der Schule vorherrschenden Lehre als zulässig, ja rechtlich nothwendig anerkannt (vgl. den Artikel Besoldungssteuer), blos mit einer einzigen, aber freilich hochwichtigen Ausnahme, nämlich des Geldcapitals. Was ist der Grund dieser Ausnahme? Warum erfährt die Capitalien-Steuer im engern Sinn, d. h. die Besteuerung der Activ-Forderungen oder der eigentlichen Geldcapitalien und auch der solche Capitale vorstellenden Renten, so vielstimmigen Widerspruch von Seiten der Schule nicht minder als von jener der praktischen Finanzmänner?

Unbestreitbar und sonnenklar vorliegend ist, daß, welchen Rechtstitel nun immer der Besteuerung zu Grunde lege, derselbe die Geld-

Capitalien nicht minder als jedes andere Besitzthum trifft. Der Capitalist wie jeder Andere nimmt annähernd nach dem Maß seines fruchtbringenden Besitzthums Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins, d. h. ist in solchem Maße im Stande, sich die aus den gesellschaftlichen Einrichtungen hervorgehenden oder dieselben voraussetzenden Vortheile und Genüsse anzueignen; er nimmt wie jeder Andere den Staatsschutz für sein Besitzthum in Anspruch, ja er erfreut sich, was insbesondere die hypothecirten Capitale betrifft, eines noch sorgfältigern, auch kostspieligern (polizeilichen und gerichtlichen) Schutzes, als mehreren anderen Besitzthümern zu Theil wird, und er empfängt in den Zinsen seiner Capitale ohne Mühe und Arbeit jene Mittel der Steuerzahlung, welche der Gewerbs- und Ackersmann und der Bedienstete nur im Schweiß ihres Angesichts oder durch Aufwendung kostbarer Zeit, Kraft und Talente sich verschaffen können. Capitalien, zumal auf Grund und Boden versicherte Capitalien, sind ein so kostbares und dauerndes Besitzthum als dieser selbst; der Gläubiger ist wahrer Miteigenthümer, oft vollständiger Eigenthümer des Feldes, dessen Früchte (oder den Verkaufspreis derselben) der Bauer ihm als Zinszahlung abliefern muß, und das in solchen Zinsen oder in Renten bestehende Einkommen ist, als ohne Vorauslage gewonnen, ein durchaus reines, mithin von dem Grundsatz der Besteuerung des reinen Einkommens allernächst betroffenes.

Das Gewicht dieser einleuchtenden Verhältnisse erhöht sich durch die Betrachtung der fast in jedem Staate vorhandenen ungeheuren Masse von Geld-Capitalien. Zwar ist es schwer, ihre Summe auch nur annähernd zu berechnen, weil zumal die unversicherten, als gemeinen Chirographar- und die Wechsel-Schulden u. s. w. der Untersuchung fast unzugänglich, auch in unaufhörlicher Schwankung oder Wandelbarkeit begriffen sind, und weil die gleichfalls wandelbaren wechselseitigen Forderungen des Inlands und Auslands, sowohl was Privat- als was Staats-Schulden betrifft, sich jeder genauern Berechnung entziehen. Doch mag man wohl annehmen, daß, je nach äußern und innern Umständen und Verhältnissen, welche von Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung jener beiden Classen von Schulden sind, und zumal nach den Einwirkungen, welche die Ungleichheit der Vermögensvertheilung, die Höhe der Abgaben, ein gedrückter Zustand der Industrie und des Handels, sowie des Ackerbaues, sodann langwierige Kriege u. a. m. hier äußern können, die Summe der Activ-Capitalien leicht bis zu jener des vierten, mitunter des dritten Theiles des gesammten fruchtbringenden Nationalvermögens ansteigen könne. Die Befreiung einer so großen Vermögensmasse von jeder directen Besteuerung (von Seiten des Staates nicht nur, sondern auch von jener der Gemeinden), sonach die gleichmäßige Verringerung der Quelle, woraus allein die pecuniairen Hülfsmittel für den öffentlichen Dienst zu schöpfen sind, muß eine von beiden Folgen oder beide

zugleich nach ſich ziehen — einerſeits nämlich eine ſchwerere Einbringlichkeit oder gar völlige Uneinbringlichkeit der großen Steuer-Summen, deren nach den heutigen Verhältniſſen jeder civiliſirte Staat zu Zwecken der Nothwendigkeit oder Gemeinnützlichkeit bedarf, und andrerſeits eine unverantwortlich große Ueberbürdung derjenigen Bürgerclaſſen, welche nicht Capitaliſten, wohl aber unmittelbare Producenten, ſonach gerade die nützlichſten und der ſchonenden Behandlung am würdigſten ſind, zu Gunſten von ſolchen, deren Vermögen als Gläubiger ein gleich großes Paſſivum, alſo Minus auf Seite der Schuldner vorausſetzt, mithin das Geſammt-Vermögen keineswegs vermehrt, und die zwar durch Darleihen ihrer Capitale den productiven Claſſen die Bedingungen oder wohlthätig wirkenden Hülfsmittel der Production gewähren, doch für ſich ſelbſt in der Regel mehr nur geeignet und geneigt zur Verzehrung der Früchte, als zu deren Erzeugung ſind.

Warum alſo, ſo fragen wir wiederholt, warum will man denn, trotz aller dieſer ſchlagenden, politiſch wie rechtlich gewichtvollſten Argumente, welche für die Beſteuerung der Capitalien ſprechen, dieſelben gleichwohl davon befreit wiſſen? — Weil, alſo ſagen die Gegner der Capitalienſteuer, die Gegengründe noch gewichtiger als die Gründe dafür ſind, weil namentlich der etwa theoretiſch anzuerkennenden Forderung ganz unüberſteigliche oder doch nur äußerſt ſchwer zu überſteigende praktiſche Hinderniſſe und ganz unvermeidliche, höchſt große Nachtheile entgegenſtehen. Wir wollen jedoch dieſe Gegengründe etwas umſtändlicher aufzählen und auch näher in's Auge faſſen.

1) Schon vom Standpunkt der Theorie, meinen Viele, läßt ſich Einiges gegen die Capitalien-Steuer einwenden, namentlich, daß ſie nothwendig wie eine wiederholte Beſteuerung der bereits ohne ſie beſteuerten Sachen wirke, und mithin theils ungerecht, theils den Principien der Nationalökonomie zuwiderlaufend ſei. Grund und Boden, ohne Unterſchied, ob mit Schulden belaſtet oder nicht, wird immer mit ſeinem vollen Werth in die Steuer gezogen und ebenſo das in einem Gewerbe oder Handel ſteckende Capital, ohne Unterſchied, ob es des Gewerbtreibenden eigenes oder ein von einem Andern erborgtes ſei. Eine Beſteuerung deſſelben Capitales, einmal in der Hand des Schuldners und alsdann wieder in jener des Gläubigers, iſt alſo eine doppelte und darum eine ungerechte Beſteuerung.

Gegen dieſes Raiſonnement aber ſtreitet ſchon die nächſt liegende Betrachtung, daß bei weitem nicht alle dargelehnten Capitalien auf ſteuerbaren Objecten ruhen (wie auf Gründen, Häuſern oder Gewerbseinrichtungen), ſondern daß gar viele blos zur Befriedigung perſönlichen Bedürfniſſes oder Gelüſtes aufgenommen werden, und auch unverſichert, d. h. mit keiner Hypothek verſehen ſind, und daß zumal, was die Staats-Anlehen betrifft, dieſelben keineswegs auf ſteuerbaren Objecten ruhen, ſondern in der Regel nur vorübergehenden, jedenfalls keine Steuerobjecte erzeugenden, öffentlichen Bedürfniſſen gewidmet worden ſind. Doch abgeſehen von dieſer blos limitirenden, beſondern Be-

trachtung, die da nämlich nur einen Theil der gegnerischen Behauptung entkräftet, bietet sich eine allgemeine, gegen das ganze Princip der vorliegenden Einwendung gerichtete dar. Sie besteht darin, daß nicht eben die doppelte oder mehrfache Besteuerung derselben Sache schlechthin verwerflich ist, sondern nur jene der Person wegen der nämlichen Sache. Wenn eine Sache nach einander in mehrere Hände kommt und ein jeder nachfolgende Besitzer davon Steuer zu zahlen fähig ist und irgend ein Titel vorliegt, ihm solche Steuer aufzulegen, so ist gar nichts gegen die wiederholte Besteuerung zu erinnern. Die Sachen selbst fühlen von der Besteuerung nichts, sondern nur die besteuerten Personen, und diese zahlen die Steuer zwar von oder wegen der Sache, doch nicht eben nothwendig aus derselben. So wird z. B. nach den gewöhnlichen Accise-Gesetzen derselbe Wein, wenn er nach einander viermal verkauft wird, auch viermal versteuert, und man nimmt daran keinen Anstoß. (Wir zwar nehmen wirklich Anstoß daran, doch aus einem andern Grunde.) Ja, selbst in der nämlichen Hand — was aber freilich verwerflich ist — wird oftmals eine Sache mehrmal besteuert, und die Gegner der Capitalien-Steuer billigen es. So zahlt z. B. der Bauer von seinem Grund oder von dessen Früchten zuerst die Grundsteuer, sodann den Zehent, sodann vielnamige sogenannte alte, oder Patrimonial- oder Feudal-Abgaben, sodann beim Verkauf, z. B. des Weines, die Accise (welche nämlich in der Regel auf den Verkäufer durch Herabdrückung des Preises zurückfällt) oder bei der Ausfuhr den Zoll, oftmals auch vor den zum Selbstverbrauch bestimmten Erzeugnissen eine Accise oder Oktroi-Gebühr oder wie sonst benannte Verzehrungssteuer u. s. w. Die Capitalien-Steuer als doppelte Besteuerung verwerfen, ist also auf Seite der Anhänger der bestehenden Steuersysteme zum wenigsten eine große Inconsequenz. Zudem wäre ja gar wohl thunlich, die Steuer, die man dem Capitalisten auflegt, dem Grundbesitzer oder Gewerbsmann im Maße seiner Verschuldung abzunehmen, wornach also die Sache wirklich nur einmal versteuert würde. Auch ist offenbar mehr der Gläubiger als der Schuldner als wahrer Eigenthümer des dem ersten zur Hypothek eingesetzten Grundes zu achten; und wenn von beiden nur einer zahlen soll, je nun! so richte man die Forderung allein an den Gläubiger.

2) Aber, sagt man weiter, der Capitalist wird auch ohne die unmittelbare Capitalien-Steuer auf mittelbare Weise gebührend in's Mitleiden gezogen; jene unmittelbare Besteuerung erscheint mithin als unnöthig, d. h. als über den Zweck hinausgehend, und daher auch als ungerecht. Denn der Capitalist zahlt die indirecten, namentlich die Verzehrungssteuern gerade im Maße seines Vermögens oder Einkommens (wornach sich nämlich seine Verzehrung richtet); und selbst die dem Ackerbauer und dem Gewerbsmann aufgelegten directen Steuern fallen größtentheils auf den Capitalisten (wie auf den Besoldeten) zurück, weil der Bauer und der Gewerbtreibende den Preis ihrer

Erzeugnisse nach Maßgabe der ihnen aufgelegten Steuer erhöhen, wogegen den Capitalisten (und Besoldeten) kein Mittel des Wiedereinbringens der bezahlten Steuern zu Gebote steht. Eine eigene Capitalien-Steuer wäre hiernach eine doppelte Besteuerung der Person, mithin eine wahre Beraubung.

Hierauf dient zur Antwort, daß 1) die Producenten in der Eigenschaft als Consumenten die Verzehrungssteuern nicht minder als die Capitalisten bezahlen, sodann 2) daß die Lehre von der Ueberwälzung auch der directen Steuern auf die Verzehrer eine durchaus irrige ist, indem noch weit öfter die indirecten Steuern auf die Producenten und zwar als solche, zurückfallen, als die directen auf die Consumenten überwälzt werden. Jeder Producent zwar, überhaupt jeder Steuerpflichtige, bestrebt sich, den Wiederersatz seiner bezahlten Steuer wo irgend her zu erhalten, oder vielmehr jeder sucht den größtmöglichen Ertrag seiner Arbeit oder seines Besitzthums zu erlangen; aber es hängt der Erfolg keineswegs von seinem Willen, sondern von den allgemeinen Gesetzen des Zusammenflusses und der darnach sich richtenden Preisbestimmung ab; und in der Regel wird der Steuerpflichtige nicht in der Preiserhöhung, sondern nur entweder in der durch gesteigerten Fleiß vermehrten Production, oder in der sparsamern Verzehrung das Mittel der Steuerzahlung finden. Endlich 3) können wenigstens diejenigen, welche die Capitalien-Steuer aus dem Grunde verwerfen, weil dieselbe in der That nicht vom Capitalisten selbst bezahlt, sondern durch Zinserhöhung auf die Schuldner überwälzt werde, nicht zugleich die Unmöglichkeit einer solchen Ueberwälzung auf Andere behaupten. Wir sind freilich dieser, wiewohl vielstimmig aufgestellten Ansicht nicht zugethan; doch dient ihre Anführung wenigstens dazu, den Widerspruch in den gegen die Capitalien-Steuer erhobenen Einwendungen oder die Inconsequenz ihrer Gegner darzuthun.

3) Als Hauptargument aber stellte man dieser Steuer ihre angebliche praktische Unausführbarkeit oder doch größte Schwierigkeit und Gehässigkeit der Ausführung entgegen. Und dazu komme noch, für den Fall, daß man sie gleichwohl ins Leben treten lasse, einerseits ihre Wirkungslosigkeit und andrerseits ihre vielfache Schädlichkeit. Die Capitalien, so sagt man, liegen nicht so zu Tage wie Grund und Boden oder anderes Besitzthum. Um zu ihrer Kenntniß oder zu ihrer auch nur annähernd genauen Eintragung in die Steuerrolle zu gelangen, sind inquisitorische Maßregeln von der gehässigsten Art, zum Theil gleich kränkend für die Schuldner, als belästigend für die Gläubiger, vonnöthen, und Defraudationen ohne Zahl dennoch überall unvermeidlich. Wie soll man zumal die stets bewegliche Masse der bloßen Chirographar-Schulden, wie die im Ausland anliegenden und die den Fremden gegen einheimische Schuldner zustehenden Capitalien inne werden, und wie die Behandlung der nach Zinsfuß, Sicherheit, Dauer und andern Ver-

hältniſſen ſo vielfach verſchiedenen Activ-Forderungen auf eine dem Princip der wahren Gleichheit entſprechende Weiſe einrichten? Sodann: ſoll oder darf der Staat auch ſeine eigenen Gläubiger als ſolche und insbeſondere auch die fremden beſteuern, und wenn er es nicht darf, wird nicht dadurch allein ſchon die Hälfte des Capital-Vermögens befreit, demnach die Capitalien-Steuer um die Hälfte ihrer Bedeutſamkeit gebracht? Beſteuert man aber blos die Privat-Capitalien, wird nicht der Gläubiger dafür durch Erhöhung der Zinsforderung oder andere gegen den Schuldner bedungene Vortheile ſich ſchadlos halten und dergeſtalt dieſem, in deſſen angeblichem Intereſſe man vorzugsweiſe die fragliche Steuer begehrt, die vermeinte Erleichterung vielmehr zur neuen Bürde machen? Oder, wenn ihm ſolches nicht gelingt, wird er nicht ſeine Capitalien im Auslande anlegen und dadurch dem einheimiſchen Ackerbau und der einheimiſchen Induſtrie die ihnen nothwendigen oder wohlthätigen Betriebsfonds entziehen? Und ebenſo, wenn man die fremden Capitaliſten beſteuert, werden ſie nicht gleichfalls ihre Gelder zurücknehmen und jene Fonds dadurch abermal ſchwächen? Wohin man alſo blicke, überall erſcheint nur Schwierigkeit und Nachtheil, verbunden mit einem jedenfalls nur geringen unmittelbaren Ertrag; ja, wenn man — wie allerdings billig iſt — um die den Capitaliſten aufgelegte Laſt jene der Schuldner vermindert, d. h. dieſen die Schuldſumme von ihrem Steuercapital abzieht, ohne allen Ertrag.

Auf diejenigen der hier zuſammengeſtellten Argumente, welche blos gegen die Beſteuerung einzelner Claſſen oder Gattungen von Capitalien gerichtet ſind, werden wir unten zurückkommen, bei der zu erörternden Frage nämlich: welche Capitalien nach Recht und Klugheit mit der Steuer zu belegen ſind? Für jetzt blos eine kurze Erwiederung auf die allgemeinern Vorwürfe. Die Ausführbarkeit der Capitalien-Steuer zuvörderſt geht am klarſten daraus hervor, daß ſie ja in mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg, wirklich beſteht und in andern, z. B. in Baden, wenigſtens eine Reihe von Jahren hindurch beſtanden hat. Denn was wirklich iſt oder geſchah, muß auch möglich ſein. Einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übrigens geben wir zu. Doch iſt nicht eine Steuergattung von ſolchen frei, und viele derſelben, namentlich die Gewerbe-Steuer und die meiſten indirecten Steuern, führen derſelben noch weit mehrere und ſchlimmere als die Capitalien-Steuer mit ſich. Bei dieſer, wie eine unbefangene Betrachtung zeigt, ſind ſie nicht einmal ſonderlich groß. Der größere und wichtigere Theil der Capitalien, nämlich die in's Hypothekenbuch eingetragenen, liegt ja wirklich zu Tage. Die Berichtigung der etwa mangelhaft eingegebenen Faſſionen iſt hiernach leicht, wenn man auch nicht zu dem ſonſt vorgeſchlagenen Mittel greifen will, daß jeder bei Gericht einzugebenden Klage gegen einen Schuldner der Ausweis über den Eintrag der Schuld in die Steuerrolle des Klägers beigelegt werden müſſe. In Anſehung der bloßen Chiro-

graphar-Schulden jedoch könnte man wohl ſtatt der ſpeciellen Faſſionen ſich mit ganz allgemeinen oder ſummariſchen begnügen; und bei den Staats-Gläubigern wären (wenigſtens in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes jedoch fände bei der Gemeinde-Steuer ſtatt) gar keine vonnöthen, indem hier der Staat blos durch entſprechenden Abzug bei jeder Zinszahlung die Steuer zu erheben braucht. Einige weitere Mittel der Erleichterung oder Vereinfachung werden wir noch ſpäter berühren. Was nun aber die Beſorgniß betrifft, es möchten die beſteuerten Gläubiger auf irgend eine Art die Laſt auf ihre Schuldner überwälzen; ſo halten wir ſie für größtentheils, wenn nicht völlig, eitel. Der Preis des Geldes, der ſich durch den Zinsfuß ausdrückt, wird beſtimmt durch die Geſetze des Zuſammenfluſſes, nicht durch den Willen des Beſitzers und der als Regel geltende, ſogenannte „landläufige Zins", auf welchen der Staat nicht nur die gerichtlich zuzuerkennenden, z. B. Verzugs-Zinſe u. ſ. w., ſondern auch die den öffentlichen, d. h. überhaupt unter der höhern Staats-Autorität zu verwaltenden, als Corporations-, Stiftungs-, Kirchen- u. ſ. w. Fonds zuſtändigen Capitalzinſe zu beſchränken das Recht hat (Privat-Gläubigern ſoll er natürlich nichts vorſchreiben), wirkt mehr oder weniger nöthigend zu gleicher Beſchränkung für Alle, welche Capitalien auszuleihen haben, weil eine Steigerung, welche Einzelne verſuchen wollten, ſie wohl um den Zulauf bringen, vielleicht auch einzelne des Geldes Bedürftige der wucherlichen Forderung unterwerfen, nicht aber den Zinsfuß im Allgemeinen erhöhen könnte. Auch die Gefahr des Anlegens unſerer Capitalien im Auslande ſchlagen wir nicht hoch an. Es müßte — vorausgeſetzt, daß der Juſtizgang im eigenen Lande gut, ſchnell und ſicher ſei — eine ganz enorme (und daher nach unſern eigenen Grundſätzen verwerfliche) Steuer auf die Capitalien gelegt ſein, wenn ſie die Geldbeſitzer beſtimmen ſollte, ihr Geld lieber im Auslande, woſelbſt jedenfalls die gerichtliche Hülfe für ſie ſchwerer zugänglich und koſtſpieliger iſt, anzulegen, als in der eigenen Heimath. Was aber das gefürchtete Zurückziehen der fremden Fonds betrifft, ſo wird, inſofern Einzelne derſelben wirklich benöthiget oder namhaften Productionsgewinn dadurch erzielend ſind, denſelben nicht ſchwer ſein, durch Privatentſchädigung des Gläubigers jenes Zurückziehen abzuwenden; und inſofern dieſes nicht der Fall iſt, ſo wird auch der Geſammtheit, in deren Schooß jetzt die früher ins Ausland bezahlten Zinſen zurückbleiben, dadurch kein ſonderlicher Nachtheil zugehen. Uebrigens mag darüber, ob auch die fremden Gläubiger zu beſteuern ſeien, geſtritten werden, wenn man auch im Allgemeinen die Capitalien-Steuer gutheißt oder fordert.

Soviel von der Zuläſſigkeit und Räthlichkeit, ja rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit der Capitalien-Steuer über-

haupt: wir gehen jetzt über zu einigen besonderen Punkten, die hier in Sprache kommen.

Welche Capitalien darf oder soll man der Besteuerung unterwerfen? — Allernächst und unzweifelhaft die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjecte versehenen oder sonst eigens durch gesetzliche oder rechtspolizeiliche Fürkehr gesicherten; versteht sich jedoch nur insofern sie verzinslich sind und nach Verhältniß des Zinsfußes, auch nur insofern der Termin der Heimzahlung unbestimmt oder erst nach Ablauf einiger Zeit (z. B. eines Jahres?) vom Tag der Entstehung der Schuld (z. B. eines geschlossenen Verkaufes u. s. w.) eintretend ist. Letztere Beschränkungen sind noch unbedingter anwendbar auf die, ohnehin jedenfalls geringer zu besteuernden, blos einfachen Chirographar-Forderungen, welche nämlich in den angedeuteten Fällen (von den Wechselbriefen gilt dieses überhaupt) füglicher dem baaren Gelde als den ständigen Capitalien gleich zu achten sind und daher, so lange nicht auch die Baarschaft oder der Cassavorrath einer Fassion und Besteuerung unterworfen wird, billig die Freilassung ansprechen.

Auch Renten, auf privatrechtlich befestigten Titeln ruhend, wie Leibrenten, Wittwengehalte, Apanagen u. s. w., insofern sie nicht schon einer andern, z. B. Pensions- oder Classensteuer unterworfen sind (Grundrenten unterliegen in der Regel der Grundsteuer), eignen sich zur Einreihung in die Capitalien-Steuer; versteht sich mit einer geringern Quote, als von den eigentlichen Capital-Zinsen, d. h. von den aus einem bleibenden Geldcapital abfließenden, zu fordern ist. Allen Abstufungen der hier nach dem Lebensalter und andern Verhältnissen eintretenden Unterschiede kann freilich der Steuerfuß nicht folgen. Ein mittlerer oder Durchschnitts-Anschlag (z. B. der Hälfte der eigentlichen Capitalien-Steuer gleich) möchte hier der billigen Forderung auf beiden Seiten genügen.

Ein Anderes ist zu sagen von den Renten, welche auf einem nicht nur persönlichen, oder auf die Lebenszeit des Beziehers beschränkten, sondern bleibenden, daher auch veräußerlichen und vererblichen Titel ruhen. Diese Eigenschaft haben zumal diejenigen, welche der Staat seinen Gläubigern, nach der gegenwärtig besonders beliebten Form der Staats-Schuldbriefe, zu zahlen übernommen hat. Dieselben sind jedoch nach ihrer Wesenheit nichts Anderes als Zinse von (in der Regel unaufkündbar) bei'm Staat anliegenden Capitalien; und es ist daher die Frage von ihrer Besteuerung keine andere als die allgemeine von der Besteuerung der bei'm Staate anliegenden Capitalien.

Ob der Staat seine eigenen Gläubiger als solche besteuern dürfe und solle, wird zwar vielstimmig bezweifelt oder bestritten; doch ist die Entscheidung hier, sowie bei der Besoldungssteuer, woselbst nämlich ganz ähnliche Verhältnisse obwalten (s. den Art. Be-

soldungssteuer), einfach und leicht, sobald man nur die nahe liegende Unterscheidung zwischen dem Staat als im Vertragsverhältniß befindlicher Partei und als Steuerherrn in's Auge faßt. Der Dienstherr als solcher kann dem Bediensteten als solchem von dem vertragsmäßig bestimmten Lohn, der Schuldner als solcher kann dem Gläubiger als solchem von den vertragsmäßig festgesetzten Zinsen nichts abziehen oder zurückhalten; wenn aber der Dienstherr oder der Schuldner in einer andern Eigenschaft eine Forderung gegen den Diener oder Gläubiger rechtlich aufzustellen hat, so hindert ihn jenes Verhältniß an Geltendmachung solcher Forderung nicht. Für den Staat als Steuerherrn erscheint der Staatsgläubiger blos als Inhaber eines Capitals oder als Bezieher von Renten, und insofern im Allgemeinen solche Inhaber oder Bezieher vermöge eines hier oder dort geltenden Steuersystems beitragspflichtig sind (und daß ein solches System rechtlich und politisch gut sei, haben wir oben ausgeführt), so hat die Forderung der Ausnahme oder besondern Befreiung durchaus kein Rechtsfundament mehr. Jeder Staatsangehörige soll, nach dem allein vernünftigen Steuerprincip, beitragen nach Verhältniß seiner — allernächst nach dem Maß seines erscheinenden Vermögens und Einkommens zu schätzenden — Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands; der Capitalist also nicht minder als der Grundbesitzer oder der Gewerbsmann, denen ohnehin der Capitalist nach Quelle oder Fundament seines Rentenbezugs sehr ähnlich, ja fast gleich ist, und der Umstand, daß Einer seine Renten aus der Staatscasse bezieht oder sein Capital in der Staatscasse anliegen hat, bringt in Bezug auf Steuerpflichtigkeit durchaus keinen Unterschied hervor gegenüber demjenigen, welcher seine gleichnamige Forderung nur an eine Privatcasse stellt.

Aber ist es — zugegeben, daß es rechtlich zulässig sei — wohl klug, die Staatsgläubiger zu besteuern? Wird nicht der Staats-Credit dadurch leiden, oder wird nicht wenigstens was durch die Besteuerung unmittelbar gewonnen werden könnte, wieder verloren gehen durch die, eben dieser Besteurung willen, sich steigernden Forderungen der vom Staat um Anlehen angegangenen Capitalisten? — Wir antworten: ja! wenn die Staatsgläubiger allein besteuert würden, könnte der Staat als Schuldner oder als Geldsuchender davon die Rückwirkung empfinden. Wenn aber auch die Privatcapitalien besteuert sind, so bleibt das Verhältniß zwischen Privat- und Staatsanlehen unverändert, und kann dann blos noch von der etwa zu besorgenden Geneigtheit, das Geld im Auslande anzulegen, gesprochen werden, welche Besorgniß wir aber schon oben beschwichtigt zu haben glauben. Uebrigens handelt es sich hier nicht nur um Staats-, sondern auch um Gemeinde-, oder auch Provinzial-Steuern, und sind nicht nur die zukünftigen Darleiher, sondern die bereits vorhandenen Staatsgläu-

biger in Sprache, welche der, nach einem Rechtsprincip ihnen aufzulegenden, Steuer keinen haltbaren Widerspruch entgegensetzen, auch ihre Forderung der Steuer willen nicht erhöhen können, sondern — wiewohl sie als Gläubiger die unverringerte Befriedigung ansprechen, dennoch — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesammtheit billig zur Theilnahme an der Last oder Schuldigkeit dieser Gesammtheit angehalten werden.

Findet alles dieses auch statt in Ansehung der fremden Staatsgläubiger? — Hier, also gestehen wir, erscheint uns ein zweifelhaftes Recht, und es ist zur Entscheidung noch eine vorläufige Verständigung nöthig.

Zuvörderst muß unterschieden werden zwischen Schuldtiteln, die auf bestimmte Personen lauten, wo also die fortdauernde oder wenigstens die ursprüngliche Eigenschaft des Gläubigers, ob nämlich fremd oder einheimisch, juristisch erscheinend ist, und jenen, die etwa unbestimmt au porteur lauten oder wenigstens nur durch Cession von Einheimischen an Fremde gelangt sind. Bei der zweiten Classe mag angenommen werden, daß der fremde Inhaber, sei es, daß er gleich ursprünglich Theil an dem Anlehen nahm, oder daß er erst später die Staatsschuldverschreibung sich cediren ließ, freiwillig jene Verbindlichkeiten auf sich genommen habe, welche den einheimischen Gläubigern obliegen oder ohne Unrecht können aufgelegt werden. Diese Classe also unterliegt den über die Besteuerung der einheimischen Staatsgläubiger aufgestellten Grundsätzen. Etwas Anderes mag behauptet werden von der ersten Classe, von denjenigen Personen nämlich, mit welchen der Staat eigens als Fremden die Schuld contrahirt hat. Bei diesen ist kein Titel der Besteuerung gedenkbar, es sei denn, daß sie später ins Land ziehen und dergestalt Einheimische werden. Sonst aber genießen sie von unserm Staat als Staat durchaus nichts, nicht einmal den Schutz für ihre Capital- und Zinsforderung. Denn ein solcher Schutz hat nur Bedeutung, wenn Jemand gedacht wird, gegen welchen der Schutz gewähret wird. Hier aber ist der Staat ja selbst der Schuldner und erfüllt seine Verbindlichkeit gegen sie aus gemeiner, privatrechtlicher Schuldigkeit, nicht als Staatsgewalt, und auch nicht genöthiget durch eine solche, weil er diese ja selbst ist. Der Gläubiger erhält da keine Wohlthat vom Staat als Schutzanstalt, sondern blos die contractmäßige Befriedigung von Seite seines Schuldners.

Anders ist das Verhältniß, wenn der Fremde bei Staatsangehörigen seine Capitale anliegen hat. Hier tritt der Staat wirklich als Schutzanstalt auf; denn er läßt dem Fremden gegen den etwa zahlungsflüchtigen oder saumseligen Schuldner Recht angedeihen vor den einheimischen Gerichten, und auch den polizeilichen, namentlich rechtspolizeilichen Schutz läßt er ihm angedeihen gleich den eigenen Unterthanen. Billig wird der Fremde dafür zu entsprechender Gegenleistung verbunden. Aber welches ist derselben billiges Maß? — Hier kömmt es freilich auf das System an, welchem

man bei der Besteuerung im Allgemeinen huldigt oder auf den für die Steuerpflicht überhaupt aufzustellenden Titel. Nach dem System der sogenannten directen Steuer, namentlich der Grund-Steuer, wonach nicht eigentlich die Person, sondern die Sache besteuert wird, sollte natürlich der fremde Capitalist dieselbe Steuer bezahlen wie der einheimische, sowie z. B. auch der fremde Grundbesitzer in Ansehung der Grundsteuer nicht anders behandelt wird als der einheimische. Aber der Staat ist nicht nur eine Versicherungs-Anstalt für die Sachen, sondern auch für die Personen; ja es erlangen diese nicht nur Sicherheit, sondern auch Annehmlichkeit des Lebens, überhaupt tausenderlei Vortheile und Genüsse, durch die Anstalten des Staates, welchem sie angehören, oder es wird ihnen wenigstens die Möglichkeit oder die Gelegenheit und Leichtigkeit, sich dieselben zu verschaffen, von ihm dargeboten. Huldigt man nun dem Grundsatz: „Jeder steure nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands", so darf man den Fremden nicht gleichmäßig besteuern wie den Einheimischen (es sei denn etwa, er habe auf längere Zeit seinen Wohnsitz bei uns genommen und sei also dadurch wirklich zeitlicher Unterthan geworden). Eben jenes Grundsatzes willen haben wir auch in unserer allgemeinen Lehre von Steuern (s. den Art. Abgaben) bemerkt, daß nur die Besteuerung des Gesammt-Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen die Forderung des idealen Rechts wenigstens annähernd befriedige, und zwar nicht allein darum, weil der Reiche mehrfältigen Staatsschutz als der Arme in Anspruch nimmt, sondern noch eigentlicher deswegen, weil man unter sonst gleichen Umständen allerdings im Verhältniß des Vermögens und Einkommens die Annehmlichkeiten des Lebens genießt, oder wenigstens Genußmittel besitzt, und also — da alle oder fast alle Genüsse, von welchen hier die Rede sein kann, näher oder entfernter durch das Vorhandensein und die Fürsorge des Staates bedingt sind — in eben diesem Verhältniß der Wohlthaten des Staatsvereins theilhaft wird. Eben darum ist auch die auf alle Arten des Besitzthums und Erwerbs gleichmäßig gelegte Steuer, weil sie bei Einheimischen in ihrem Ergebniß wie in ihrem Titel jenem der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer ziemlich nahe kömmt, als wenigstens annähernde Verwirklichung der Idee zu billigen: aber auf Fremde paßt dieses nicht, weil diese zwar von unserm Staat den Schutz für ihre bei uns befindlichen Güter oder Vermögensstücke erhalten, aber für die Bedürfniß-Befriedigungen oder Lebensgenüsse, wozu ihnen der Ertrag solches Vermögens die Mittel darbietet, nicht unserm Staat, sondern nur dem ihrigen verbindlich sind. Für den Schutz nun, welcher den Fremden in Ansehung ihrer Capitalien bei uns zu Theil wird, möchten die für die besondern gerichtlichen oder polizeilichen Acte, welche solchen Schutz bezwecken, zu entrichtenden Taxen und Sporteln genügen. Eine weitere, wenigstens eine den Fremden in

gleichem Maße wie den Einheimischen aufgelegte Capitalien-Steuer, würde — wie dieses auch in der That bei der Grundsteuer nach ihrer gewöhnlichen Regulirung der Fall ist — eher die Natur eines vorbehaltenen oder angemaßten Miteigenthums auf die besteuerte Sache, als die einer wahren, nur von den Personen zu fordernden Steuer haben, mithin, da ein solcher Vorbehalt wohl etwa (wegen des Gebietsrechts) auf Grund und Boden, nicht aber auf Forderungen denkbar ist, hier eine bare Ungerechtigkeit sein. Zudem würde die Eintreibung einer solchen Steuer sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, und wenn — wie dann sicher geschehen würde — der fremde Staat sie auch gegenseitig unsern Capitalisten auflegte, ihr Ertrag leicht durch den diesen letzten zugehenden Verlust überwogen werden. Es scheint hiernach die Freilassung — versteht sich die wechselseitige Freilassung — der fremden Privat-Gläubiger von der Capitalien-Steuer eben so räthlich als gerecht.

Dagegen erlaubt oder fordert unser Princip die Besteuerung derjenigen Capitalien, welche die eigenen Bürger im Auslande anliegen haben, d. h. wenn auch nicht eigentlich der Capitalien selbst, weil diese dem Schutze des fremden Staates unterstehen, so doch der davon abfließenden Renten, die da nämlich ein Einkommenstheil sind und in dieser Eigenschaft (nach obiger Ausführung) nicht nur steuerfähig, sondern auch steuerpflichtig machen. So wenig man bei'm Kaufmann unterscheidet, ob der Handelsgewinn, den er macht, ihm von einheimischen oder von fremden Käufern zufließe, sondern in einem wie in dem andern Fall denselben besteuert, eben so wenig liegt (in Bezug auf den wahren Titel der Steuerpflicht) bei'm Capitalisten rechtlich daran, ob seine Zinse ihm von fremden oder von einheimischen Schuldnern bezahlt werden; er ist in einem wie in dem andern Fall im Besitz eines Einkommens und daher nach Maßgabe desselben dem Staate beitragspflichtig. Freilich ist es hier ohne die gehässigsten inquisitorischen Maßregeln kaum möglich für den Staat, zur Kenntniß der im Auslande anliegenden Capitalien zu gelangen, welcher Umstand jedoch nur die praktische Ausführbarkeit verringert, nicht aber die Wahrheit des theoretischen Satzes aufhebt. Auch kann, was nicht vollständig auszuführen ist, wenigstens zum Theil in Wirkung treten, namentlich mittelst der von den Rentenbesitzern zu erhebenden Fassionen, nach deren Inhalt sodann nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeinde-Steuern für die Betreffenden erhöht würden.

Uebrigens wollten wir durch alles dieses blos die über die Capitalien-Steuer aufgestellten allgemeinen Principien vollständiger ausführen, und was aus ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse hervorgeht, ins Licht setzen. Aber wir beschränken uns hier auf die Behauptung: die Besteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Renten ist rechtlich zulässig; aber, so setzen wir gerne bei, sie ist nicht eben nothwendig, weil, zumal wegen der allzugroßen Schwierigkeit, über solche Renten sich den gehörigen Ausweis zu verschaffen, oder der allzugroßen Leich-

tigkeit der Defraudation der vernünftige Gesammtwille sich wohl auch bewogen finden kann, darauf zu verzichten. Er wird dieses (zumal in Bezug auf die Staats-Steuer; etwas Anderes aber dürfte bei der Gemeinde-Steuer der Fall sein) um so eher thun können, da, nach dem heutzutage fast überall bestehenden System einer ausgebreiteten indirecten Besteuerung, auch der blos allein von auswärtigen Renten Lebende jedenfalls eine nicht unbedeutende Abgabe zu entrichten hat. Eine Besteuerung, die, wie wir vorübergehend bemerken, auch als ein Eingeständniß der Zulässigkeit einer auch auf solche Rentenbezieher zu legenden Steuer gelten mag.

Der Betrag der Capitalien-Steuer wird billigermaßen nicht nach der Summe des Capitals selbst, sondern nach jener der Zinsen oder der Renten zu bestimmen sein; so zwar, daß z. B. von 100 Fl. Zinsen oder Renten gleich viel entrichtet werde, ohne Unterschied, ob sie von einem (wahren oder idealen) Capitale von 3000, oder von 2500 oder 2000 Fl., d. h. von einem zu 3, 4, oder 5 Procent anliegenden oder berechneten abfließen, daß also zum Behuf der Eintragung in das Steuerkataster (wenn man nämlich die Steuer nach einem Capitals-Anschlag bestimmen will) alle Renten nach einem und demselben Fuße capitalisirt werden. Bei wohlversicherten einheimischen Renten und welchen ein bleibender, d. h. vererblicher Forderungstitel zu Grunde liegt, würde dann billig der Steuerfuß übereinstimmend mit dem für die Grundsteuer bestehenden festzusetzen, d. h. von 100 Fl. Renten-Capital der gleiche Betrag wie von 100 Fl. Grund-Capital (oder auch Grundgefäll-Capital) zu entrichten sein. Bei bloßen Chirographar-Forderungen, dann bei bloßen Leibrenten, oder bei den von Ausländern oder aus dem Auslande bezogenen u. s. w. würde dann, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundsätze, die verhältnißmäßige Verminderung des Steuerbetrags (z. B. auf ½ oder ⅓ oder ¼) oder auch eine völlige Freilassung ausgesprochen werden.

Welches immer die Steuerquote sei, die den Capitalisten aufgelegt würde: so fragt es sich, ob die Steuersumme ihrer Schuldner um denselben Betrag solle gemindert werden? In der Consequenz des die Einkommensteuer als alleiniges oder doch vorzugsweise waltendes Princip anerkennenden Systems liegt solche Minderung allerdings, und der Umstand, daß alsdann — wenigstens in Bezug auf Privat-Capitalien — der Ertrag der Steuer (weil nämlich zugleich + und —) gleich Null sein würde, ist von ganz und gar keinem Gewicht. Denn unser Zweck bei Einführung der Capitalien-Steuer ist nicht eben die wesentliche Vermehrung der Einnahmen, sondern die Herstellung der thunlichsten Gleichheit, mithin die Befriedigung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben. Daher müßte, wenn man den Schuldnern die bemerkte Steuer-Rate nicht erließe, wenigstens überhaupt ein solcher Nachlaß bei allen Steuerpflichtigen, d. h. eine entsprechende Herabsetzung der allgemeinen Steuer-Forderung, die Folge der Capitalien-Steuer sein. Allein durch eine solche Herabsetzung

würden zwar alle Classen um einiges Wenige erleichtert werden, die Classe der Schuldner aber keineswegs hinreichend. Daher muß wirklich ihnen alles jenes zu gut kommen, was ihren Gläubigern aufgelegt wird; denn sie haben bisher mit Unrecht solches Betreffniß selbst zahlen müssen, indem der Titel der Steuerpflicht eigentlich gegen ihre Gläubiger (als nämlich die wahren Inhaber des der Schuldsumme gleichen Vermögenstheils) ging; und sobald man solches erkennt (was durch Einführung der Capitalien-Steuer geschieht), muß die ungerechte Forderung aufgegeben (ihnen also der Abzug ihrer erweislich vorliegenden passiven von ihrem directen Steuer-Capital gestattet) werden.

Bei der Annahme dieses Princips könnte die Einhebung der Capitalien-Steuer auf eine sehr einfache und leichte — doch freilich von Bedenklichkeiten und Inconvenienzen auch nicht freie — Weise geschehen. Man könnte nämlich nach wie vor die ganze Steuer vom Schuldner erheben, demselben jedoch die Befugniß ertheilen, die den Gläubiger treffende Rate dieſem bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen, oder die Steuer-Quittung ihm mit an Zahlungsstatt zu geben. Das Gesetz müßte sodann freilich jedem Vertrag, wodurch etwa ein Gläubiger jene Befugniß unwirksam zu machen versuchen sollte, oder jede Verzichtleistung des Schuldners darauf, für nichtig erklären; aber eines Mehreren bedürfte es nicht. Einige wenige Schuldner, welche etwa gleichwohl factisch der ihnen gesetzlich zugedachten Wohlthat beraubt würden, könnten nicht in Betracht kommen; im Allgemeinen würde — nach den schon oben aufgestellten Bemerkungen — das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung vollkommen hervorbringen.

Abgesehen von solcher Erhebung vermittelst des im Namen des Gläubigers zahlenden, für sich selbst aber zu befreienden Schuldners und nur vom allgemeinen Standpunkt betrachtet, erscheint jedoch, was die Erhebungsart der Capitalien-Steuer betrifft, dem Princip der Einkommens-Steuer, unter deren Begriff sie vorzugsweise gehört, am angemessensten, sie (gleich andern persönlichen Steuern, wie Besoldungs- oder Classen-Steuer) am Wohnort des Capitalisten nach den über seine sämmtlichen Capitalien aufzunehmenden allgemeinen Verzeichnissen oder Fassionen in die Steuerrolle einzutragen und zu erheben. Dem Begriff der auf Sachen gelegten Steuer dagegen wäre entsprechender, solches am Orte der Schuldverschreibung oder der dafür eingesetzten Hypothek zu thun, was aber natürlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wofern man nicht auf oben bemerkte Weise und Bedingung den Schuldner selbst zur Vorauslage und Wiedererhebung verpflichten und berechtigen will.

Noch ein Grund ist, welcher die Behandlung der Capitalien-Steuer nach der Eigenschaft einer persönlichen, mithin nicht auf bestimmten Sachen ruhenden Abgabe, und daher ihre Gesammterhebung am Wohnort des Capitalisten, in Gemäßheit allgemeiner Fas-

sionen oder Verzeichnisse, anstatt der vereinzelten, namentlich in den Orten, wo das Capital versichert anliegt, zu geschehenden, empfiehlt. Er besteht darin, daß nur auf diese Weise möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Capitalisten den entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In solchem Falle befinden sich überall Viele, als z. B. Greise, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinse eines kleinen, mühsam ersparten Capitals beschränkt sind, Witwen und Waisen, deren ganzes Erbtheil oft blos aus solch' einem geringen Capitale besteht, und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienst sind. Es ist hart, wenn man solchen Personen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Besteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig bestehenden Steuersystemen zufrieden sind, gegen solche Härte sich nicht auflehnen; denn sie üben un edenklich eine noch größere aus, z. B. gegen den armen, verschuldeten Besitzer eines kleinen Grundes oder Hauses, dessen Erträgniß in der Form von Zinsen den Gläubigern zufließt, und welcher gleichwohl die Grundsteuer davon bezahlen muß, u. s. w. Wir aber, die wir das Steuersystem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens- und Einkommens-Steuer möglichst nahe zu bringen suchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Capitalien-Steuer erleichtert sehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir schlagen den in Frage stehenden Vortheil allerdings hoch an, und setzen demnach zur Vervollständigung unserer Theorie von der Capitalien-Steuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu besteuernden Capitalisten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durch's Gesetz thunlichst genau im Allgemeinen zu bestimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und Humanität zu entscheidenden Fällen ein entsprechender Nachlaß verwilliget werde. Wir wünschen diese Wohlthat auch, soviel irgend möglich, auf alle andern Classen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu sehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß, unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Capitalisten zu schonen, auch die Millionaire befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigsten Gegner der Capitalien-Steuer sind meistens selbst Capitalisten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erscheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politische, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politische Frage nicht entscheidend sein. Interessen widerstreiten sich ewig, Wahrheiten nie. Die Capitalien-Steuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu überwinden oder zu heilen, ist Aufgabe der praktischen Finanzkunst. Rotteck.

Capitel, s. Kirchenverfassung.

Capitularien, s. deutsche Gesetze.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Vereinbarung über gewisse Hauptpunkte. In staatsrechtlicher Hinsicht versteht man unter Capitulationen, insbesondere unter Wahlcapitulationen, Verfassungsverträge zwischen dem Volk und den Regenten. Völkerrechtlich werden diejenigen Verträge Capitulationen genannt, durch welche im Kriege Festungen, Landstrecken oder Truppen unter gewissen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In älteren Zeiten wurden diese Capitulationen, namentlich die der Festungen, mit mehrfachen Förmlichkeiten, unter wechselseitiger Uebergabe von Geiseln und eidlich geschlossen. Doch wimmelt die Geschichte von Beispielen, daß Capitulationen unter den spitzfindigsten, nichtigsten Ausreden schändlich gebrochen wurden, ähnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Massaca, oder wie die des fränkischen Major-Domus Ebroin nach der Einnahme von Laon. Alexander hatte versprochen, die indische Besatzung solle mit Waffen frei abziehen, setzte ihr aber nach und hieb sie zusammen, indem er sagte, er habe nicht versprochen, sie nicht zu verfolgen. Ebroin ließ dem gegnerischen Heerführer Martin durch zwei Bischöfe auf einen Reliquienkasten Sicherheit zuschwören, und ließ ihn dann niederhauen unter dem Vorwand, der Reliquienkasten habe keine Reliquien enthalten. Eine größere Achtung der öffentlichen Meinung und mehr Rücksicht auf die öffentliche Ehre, welche in dem neueren europäischen Völkerrecht ausgebildet wurden, bewirkt es, daß jetzt allermeist die Capitulationen ohne Geiseln und Eide besser gehalten werden, als früher mit denselben. Doch fordert die Klugheit vorzüglich die Besiegten auf, als die Schwächeren, mit möglichster Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und alle ihre Rechte bestimmt festzusetzen. Dazu kann z. B. oft auch das gehören, daß man sich ausbedingt, daß die vertragsmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Vorwand der Repressalien wegen anderer Verhältnisse in demselben Kriege verletzt werden können. Dieser Vorwand wurde wenigstens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich sein, bei dem Versprechen: die Besatzung da oder dorthin zu bringen, den kürzesten Weg zu bezeichnen. So übergab im spanischen Successionskriege die englische Besatzung Alcira gegen das Versprechen, alsbald nach Lerida geführt zu werden, dessen schwache Besatzung Verstärkung bedurfte. Die spanischen Generale aber ließen die Besatzung von Alcira einen Umweg machen, auf welchem sie ein Vierteljahr brauchten, so daß sie zu ihrem Zweck zu spät kamen. Sie erklärten dabei, die Spanier seien nicht schuldig, das zu vollziehen, was die Engländer sich auszubedingen nicht verstanden hätten. Gewöhnlich enthalten jetzt Capitulationen auch die würdige Bestimmung, daß alle zweifelhaften Punkte zu Gunsten der Besiegten ausgelegt werden sollen. Wegen der oft höchst verderblichen Folgen, welche vorschnelle Capitulationen haben können und weil bei kleineren vereinzelten Heertheilen leichter der Muth sinken kann, sind so durchaus strenge Strafen, wie Napoleon auf zu frühes Capituliren setzte, und die Vorsorge, daß jeder

tapfere Untergebene für eine weitere Vertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten kann, gewiß höchst politisch. Wollen bei einer Festung die Belagerten die Capitulation anbieten, so kündigte man dieses früher durch sonderbare Förmlichkeiten an, durch Herunterlassen der Abgeordneten an Stricken oder durch Begleitung mit Waffenherolden u. s. w., später aber durch das Chamade-Trommeln auf den Wällen, jetzt durch das Aufstecken einer weißen Fahne. Willigen die Belagerer in die Unterhandlung ein, so hören natürlich alle Feindseligkeiten und alle Arbeiten zur Vertheidigung wie zum Angriffe auf.

Es unterscheiden sich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Verträgen dadurch, daß, wenn sie nicht ausnahmsweise besonders ausbedungen ist, hier keine Ratification nöthig ist, der Vertrag also auch nicht unter dem Vorwand der Ratificationsverweigerung für ungültig erklärt werden kann. Einestheils liegt in der Natur der einem militairischen Anführer einer besonderen militairischen Unternehmung übertragenen Gewalt von selbst auch die Gewalt zu den ihm militairisch nothwendig werdenden Vereinbarungen. Anderntheils würde hier der Ratificationsvorbehalt das Zustandekommen der Capitulationen und das Aufhören weiterer Feindseligkeiten verhindern. Nur bei erwiesener Bestechung des Vertragschließenden hält man seine Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten (Martens Völkerr. §. 286). Gewöhnlich haben auch die Capitulationen eine eigne Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile in besonderen Artikeln vorgeschlagen und dann von dem andern Theile bei jedem einzelnen Punkt die Zustimmung oder Nichteinwilligung hinzugeschrieben. Welcker.

Capo d'Istrias, s. griechische Revolution.

Caravanen. Gesellschaften von Reisenden, die sich zur besseren Bekämpfung der Gefahren und Beschwerden des Weges mit einander verbunden haben. In diesem Sinne ist die Sache nicht blos dem Orient eigen, vielmehr das Mittelalter hindurch auch in Europa vorgekommen. Da die Verhältnisse, welche solche Einrichtungen damals nothwendig machten, im Oriente noch immer fortdauern, so erhält sich auch das Caravanenwesen noch. Es sind aber solche Verhältnisse überall in der Uncultur der Länder, durch welche die Reisen zu führen sind, begründet. Diese veranlaßt einen Mangel an nahe gelegenen Ruhestationen, hindert die Anlegung guter und bequemer Wege, die Entstehung ordentlicher Gasthöfe, die Austrocknung der Moräste, die Urbarmachung der Wüsten; sie ruft auch einen Zustand öffentlicher Unsicherheit hervor, in Folge dessen der einzelne Reisende bald den Anfällen räuberischer Horden, bald den Erpressungen willkürlicher Machthaber ausgesetzt ist. Wie nun das Gefühl, daß gemeinschaftliches Anschließen die Bekämpfung aller Gefahren und Beschwerden des Lebens erleichtern müsse, die Entstehung des Staats vermittelt hat, so ruft dasselbe Gefühl, für eine bestimmte Zeit und bestimmte Verhältnisse wirkend, den temporairen

Staat der Caravanen ins Leben, der auch seine eigenthümliche Verfassung, seine Gesetze und Sitten, seine Anführer und Beamten hat. In gewisser Hinsicht vertritt das Caravanenwesen für den Orient auch die Stelle der Post, insofern nämlich ein charakteristisches Merkmal der letzteren in der Regelmäßigkeit ihrer Bewegungen nach Zeit und Ort besteht. Die großen Caravanen halten gleichfalls ihre gesetzlichen Zeiten und ihre bestimmten Routen ein und die Genauigkeit dieser Bestimmungen macht es möglich, daß die einzelnen Zweigcaravanen sich im Laufe der Reise an die Hauptcaravane anschließen können. Solche regelmäßige Hauptcaravanen werden zunächst durch die religiöse Pflicht der Mahomedaner, von denen Jeder wenigstens einmal das Grab Mahomeds in Mekka besucht haben soll, veranlaßt. Doch schließen sich auch an diese Pilgercaravanen, die nur die zahlreichsten sind und den besonderen Schutz der öffentlichen Autoritäten genießen, eine Menge Reisende an, die Handlungs- oder sonstigen Privatzwecken nachgehen. — Außerdem bilden sich besondere Handelscaravanen. Die Orientalen reisen nicht leicht, um Wißbegierde oder Schaulust zu befriedigen. Religionspflicht, öffentliche Geschäfte, Familienangelegenheiten oder Handel sind die Antriebe, die sie zum Reisen bestimmen, und der letztere wird gewöhnlich mit jenen anderen Veranlassungen gelegentlich verbunden. Wer nun nicht reich und nicht vornehm genug ist, um mit zahlreicher Dienerschaft und starker bewaffneter Bedeckung zu reisen, der muß warten, bis er Genossen findet, die sich mit ihm zur Deckung der nöthigen Kosten und zur Bestreitung aller Bedürfnisse der Reise vereinigen. Haben sich solche kleine Gesellschaften in Bewegung gesetzt, so schließen sich im Verlaufe der Reise in der Regel Viele an, die von der Gelegenheit Gebrauch zu machen eilen. — Gibt das Caravanenleben dem Reisen einen eigenthümlichen Charakter, so hat es auch auf den ganzen Gang des Handels seinen besonderen Einfluß. Der Orient kennt weder Messen noch Handlungsreisende in unserm Sinne; aber Beides ersetzen in gewisser Hinsicht die Caravanen. Namentlich ruft die Ankunft der großen, regelmäßig wiederkehrenden Caravanen nothwendig an allen ihren Hauptstationen eine plötzliche Belebung des Handels hervor. Der Handelsmann endlich schließt sich einer Caravane an, durchzieht mit ihr diese vielfachen, einander häufig so fremden Landstriche und handelt dabei von Ort zu Ort, oft mit den verschiedenartigsten Waaren. Er sieht auf der Durchreise einen Gegenstand, handelt ihn gegen seine mitgebrachten Waaren ein, um ihn im nächsten Orte vielleicht wieder gegen etwas ganz Anderes zu vertauschen. Anders wieder ist der Gang des Handels in Afrika, wo die Unsicherheit noch größer ist und es dem Handelsmann unmöglich macht, selbst durch alle die fremden und feindlichen Völkerschaften zu dringen. Hier machen die Nationen die Zwischenhändler und manche Waare geht durch eine lange Reihe von Mittelgliedern von der West- nach der Ostküste des breiten Erdtheils. Bülau.

Carbonari und Calderari, s. **geheime Gesellschaften.**

Cardinal, Cardinalscollegium, s. Curie (römische).

Carl, s. Karl.

Carlos, Don, s. Spanien.

Carlsbader Beschlüsse, s. Karlsbader Beschlüsse.

Carnaval, auch Carneval, Fastnacht, wird von gründlichen Wortforschern von Carn-à-val — Gute Nacht Fleisch! caro vale — das auch so viel sagen will, als caro abscedit, seu tempus carnem comedendi, abgeleitet, und ist in fast gleichem Ausdrucke im Französischen und Italienischen gebräuchlich. Das Fleisch thut sich gütlich und nährt sich vom Fleische, dessen Genuß durch die römische Kirche an bestimmten Tagen, die darauf folgen, verboten ist. Ich wollte, ein Deutscher hätte diese Ableitung entdeckt, da wir Deutsche doch fast alles Bedeutende und Wichtige entdeckt und erfunden haben, das Pulver, die Buchdruckerkunst, die Uhren, die Philosophie Hegel's und den deutschen Bund, wenn auch nicht die neue Welt und den polnischen Reichstag. Carn-à-val, nämlich der Wein ist aus; gute Nacht Welt! Fort mit dem Fleisch! Das gibt so einfach und natürlich Carnaval, daß man sich wundert, das Ei des Columbus nicht gleich selbst auf die Spitze gestellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der große du Fresne war der glückliche Erfinder. Eine Nacht trennt das fröhliche Wohlleben vom strengen Fasten und wird darum auch Fastnacht genannt. Wir wollen die Ableitung des Wortes indessen nicht verbürgen; denn tüchtige Etymologen, wie Antiquare, sind wahre Zauberer, die durch eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten das Ding, das diese bedeuten sollen, oft geschickt in ihr Gegentheil verkehren. Wie vortrefflich ist es, unter Anderm, nicht mit dem Christenthum, der Menschenliebe, der Gerechtigkeitspflege, den Verbesserungsanstalten und Correctionshäusern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Man ist in der That nicht wenig überrascht, wenn man den Namen mit dem Dinge zusammenhält, und beide in offenbarem Zwiste und Widerspruche mit einander sieht. Wem, der Latein versteht, ist nicht bekannt, daß lucus ganz natürlich von non lucendo kommt? Das Carnaval ist eine Zeit toller Wirthschaft, in der die Thorheit einen Freipaß hat und die menschlichen Gelüste sich etwas herausnehmen, oft über die Gebühr, um sich für die folgende Abstinenz zu entschädigen. Die Enthaltsamkeit wird auf das Uebermaß des Genusses am leichtesten, und die Menschen haben es auch in der Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tadeln dieses Jagen nach dem bunten Schmetterlinge der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaschen suchen in dem Augenblicke, wo er uns neckend entflieht. Wir müssen die freundliche Duldung der Kirche loben, die so viel Nachsicht mit der Natur des Menschen hat, daß sie ihm auch die Thorheit gönnt, wo sie ihn vergnügt. Und ist die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernste Thorheit, die muntere Thorheit dagegen weise, wenn sie uns leicht und flüchtig über die beschwerlichen Unebenheiten auf dem rauhen Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weise,

der lustige Demokrit, der lachend in die bunte Fastnacht des Lebens sah und die Thorheiten der Narren und gescheidten Leute zu seiner eigenen Ergötzung ergötzlich nahm, oder der weinende Heraklit, der die Posse tragisch deutete und sich das ganze Leben zu einem Aschermittwoch machte? Nehmt es, wie ihr wollt! Gewiß hat das Dasein seinen hohen Ernst, der sich auch ernstlich und ernsthaft vernehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernsthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wissen. Laßt die Fastnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit ihren Narrenstreichen und Festgelagen, mit ihrer neckischen Mummerei und ihren lustigen Sprüngen, der Aschermittwoch löset sie nur zu bald ab. Hinter dem Policinell der muntern Laune, des Scherzes und der kecken Lust steht der finstere Trappist und Karthäuser, und raunt ihm sein memento mori zu. Der Aschermittwoch folgt der Fastnacht auf der Ferse, und dann gute Nacht Fleisch! Mensch! gedenke, daß du Staub und Asche bist und zurückkehrst, woher du gekommen, in Staub und Asche! So spricht die Kirche, und Vieles im Leben spricht es vor und nach. Der Katholicismus ist freundlicher als der strenge Protestantismus, und sieht dem schwachen Menschen seine Menschlichkeiten nach, und hat Vergebung für die Sünden des sündigen Geschlechts, wenn es bereuet und Besserung gelobt. Warum sollte ich mich gegen die Beichte und das Fegefeuer ereifern, da sie Nachsicht und Versöhnung zeigen, der wir doch so sehr bedürfen? Alle Religion, die den Menschen dem Menschen befreundet und hülfreich entgegenführt und versöhnt an seine Brust legt, wenn er eine Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, ist von göttlicher Abkunft, weil Gott selbst die höchste Milde und Güte ist. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weise herab, daß sie den Gläubigen die Fastnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunst, Schmuck, Schauspiel und Gepränge, weil sie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth ansprechen, durch die Sinne auf Geist und Seele wirken; und ist das Geistige, das Höchste in uns nicht eine Blume von der Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der sie die belebende Nahrung schöpft, um sich duftend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat sich der Katholicismus wohl auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menschen reizbarer und die Phantasie regsamer und thätiger ist; wo der heitere, mildere Himmel sie zu geselligen Genüssen im Freien zusammenführt, und, im Austausch der Gefühle, die Mittheilung der innern Stimmung in Freude und Schmerz begünstigt. Darum haben auch die Südländer vor Andern ihre fröhliche Fastnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußsüchtigen, schaulustigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anspielungen und phantastischen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianische und römische Carnaval, dessen Belustigungen von so vielen Reisenden beschrieben, von so vielen Dichtern besungen worden? Die lebenskräftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieser Entladung in Scherz und

Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Anstrengung und Entbehrung, die Erschöpfung durch Noth und Kummer macht bei Einzelnen wie bei Völkern der Fastnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Asche, den Aschermittwoch.

Die Alten schon hatten ihre Fastnacht, jedes Volk nach seiner Weise, nach Religion, Sitten, Staatsverfassung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich gestaltet, alle aber demselben Zuge der Menschennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechselung, Mannichfaltigkeit, gesellige Belustigung und fröhliches Treiben. Der Mensch, der es müde wird, zu sein, was er ist und scheint, verwandelt sich gern zum Scherze und am liebsten in sein Gegentheil und spielt die angenommene Rolle zu seiner und fremder Belustigung. Die untern Stände steigen zu den höhern hinauf, da diese ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzusteigen. Die Damen werden Kammermädchen, die Zofen Damen, die Vornehmen bürgerlich gemein, die Gemeinen standesmäßig vornehm. Jeder gefällt sich darin, zu sein, was er nicht ist. Selbst der Verstand wird lästig und der Narr eine gesuchte Rolle. Es sind die gutartigsten und genießbarsten aller Narren, diese Fastnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wissenschaft und der Glaube hätten keine schlimmeren aufzuweisen. Die Römer hießen ihre Fastnacht Saturnalien. Es war ein politisches Volk, das römische, und erlaubte und liebte diese Satyre auf sich und seine Verfassung. Das goldene Zeitalter Saturns stieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Menschen den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Ansprüche auf die Genüsse dieses Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbesetzten Tafel Platz. Seltsame, schreckliche Laune der menschlichen Natur, die sich eine Fastnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Verstande zu kommen! Die Fastnacht schlägt einen Grundton auf dem vielstimmigen Instrumente unseres Wesens an, das in ewigen Variationen zwischen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, lüsterner Begierde und enthaltsamer Tugend, Scherz und Ernst, Vernunft und Thorheit spielt. Unserer Natur gemäß führt uns das Aeußerste dem Aeußersten entgegen, das Uebermaß in einer Sache zum Gegentheil, die Anstrengung zur Erschöpfung, die Ueberladung zum Ekel, und der Fastnacht folgt der Aschermittwoch, ihrem leichtfertigen, sündigen Treiben der Bußtag. Wir wissen ja, welche Art Jungfrauen und Junggesellen sich zu alten Betschwestern und Betbrüdern zu bekehren pflegen. Was könnte uns die mystische Stimmung unserer Zeit erklären, die ihren Bettag und Aschermittwoch will, thäte es die tolle Fastnacht mit dem Uebermaße ihrer Genüsse nicht, die vorausgegangen ist? Ich sage euch, daß ohne diesen Schlüssel selbst die Weltgeschichte euch ein verschlossenes Buch bleiben wird; ihr versteht sie nicht mit aller Philosophie und dem pragmatischen Geiste, die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnaval, die Fastnacht und den Aschermittwoch, den nachge-

kornen Zwillingsbruder, nicht zu Hülfe. Reiche, Staaten, Völker und Stände haben dieſe Entſcheidungstage wie Einzelne und nach demſelben Geſetze, aus demſelben Grunde. Ich will mich kürzer faſſen bei der Behandlung dieſes großen Gegenſtandes, und nur erläuternd mich auf einige Beiſpiele beſchränken. Hatte die franzöſiſche Monarchie, unter der Regentſchaft und Ludwig XV., nicht ihre ausgelaſſene Faſtnacht, die den Aſchermittwoch der Revolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Carnaval und Napoleon ſetzte für ſie den Bußtag des Aſchermittwochs ein. Er ſelbſt aber berauſchte ſich mit der Macht des Kaiſerreichs, die er in vollen Zügen trank, und beging ſein Carnaval in Spanien und Rußland, auf das der Aſchermittwoch bei Leipzig und Waterloo folgen mußte. Die Reſtauration fing ihre Faſtnachtluſtbarkeit ſogleich mit einer Galoppade der chambre introuvable an, um ſie mit dem Kehraus unter Polignac zu ſchließen. Wie wacker feierten die Tories unter Caſtlereagh ihr Carnaval, dem der verrätheriſche Canning den Aſchermittwoch unterſchob! Wird es heute — am 1. Januar 1835 ſchreib ich dieſe Frage nieder — wird es heute unter den Spielleuten Wellington und Peel zu einem neuen Tanze mit ariſtokratiſchen Feſtgelagen kommen? Der Karthäuſer iſt nicht fern, der ſein memento mori ſpricht. Der Tag geht zu Ende, die Stunde ſchlägt; ſie kündigt den Aſchermittwoch an. Menſchen von Staub und Aſche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr gekommen, zu Staub und Aſche! Seid mäßig, beſonnen und gerecht! Alles Uebermaß führt zu ſeinem Gegentheil. Wollt ihr eine tolle Faſtnacht, dann bleibt der Bußtag des Aſchermittwochs gewiß nicht aus. Weitzel.

Carolina (Halsgerichtsordnung, Bambergenſis, Brandenburgica; und ihr Verhältniß zu früheren, wie zu den neueſten Strafgeſetzgebungen). Freiherr Johann von Schwarzenberg. Das deutſche Strafgeſetzbuch, welches 1532 unter dem Titel: „Kaiſer Karls V. und des heiligen römiſchen Reichs peinliche Gerichtsordnung" als Reichsgeſetz publicirt wurde, nannte man häufig auch die Halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio criminalis Carolina). Dem Gegenſtande und dem Umfange nach iſt es eines der wichtigſten deutſchen Reichsgeſetze und bis jetzt noch gültig in der Mehrzahl der deutſchen Staaten. Daſſelbe verdient doppelt unſere Betrachtung, da in unſerer Zeit ähnliche große Veränderungen der Cultur und des geſellſchaftlichen Zuſtandes und ein ähnliches großes Mißverhältniß des Strafrechts zu denſelben faſt ebenſo, wie vor der Entwerfung der Carolina, überall in Deutſchland das anerkannte Bedürfniß neuer ſtrafrechtlicher Geſetze und Einrichtungen erzeugten. Alle Vaterlandsfreunde müſſen natürlich wünſchen, daß die neuen Schöpfungen im Verhältniß zu unſerer heutigen Zeit und mindeſtens ebenſo ſehr, wie einſt die Carolina im Verhältniß zu der ihrigen, ruhmvoll vorangehen möchten in innerer praktiſcher Tüchtigkeit und Geſundheit der ſtrafrechtlichen Theorie, in Achtung und

Vertheidigung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Freiheit und Humanität. Wir müssen vor Allem wünschen, daß wir heute im neunzehnten Jahrhundert nicht zurückschreiten, selbst hinter die im sechszehnten noch im faustrechtlichen Mittelalter entworfene Halsgerichtsordnung. Und gewiß, diesen Wunsch wenigstens wird Niemand unbescheiden nennen. Aber dürfen wir seine Erfüllung auch mit Sicherheit hoffen, nach allen uns vorliegenden Proben und Zeichen der Zeit?

In der Zeit des alten Deutschlands (ohngefähr bis zu dem Aussterben der Carolinger oder bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvollkommen, aber doch durchaus von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit beseelt und beherrscht. Das richterliche Urtheil sprachen unter Vorsitz des öffentlichen oder patrimonialen Präsidenten die Genossen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geschworene. Das Verfahren war Anklageproceß, öffentlich und überall dem Schutz der Unschuld günstig. Die Strafen bestanden in milden Genugthuungen oder Lösegeldern zur Wiederherstellung des verletzten rechtlichen Friedens mit dem Verletzten und seiner Familie und mit der ganzen Genossenschaft. (S. Anklage, Cabinets-Justiz IV. und Compositionensystem.) Die Geistlichkeit suchte, sofern es nöthig schien, noch besonders auch Genugthuung für die beleidigte Gottheit, Austilgung des Aergernisses und Besserung zu bewirken.

Im faustrechtlichen, feudalen und hierarchischen Mittelalter (bis zur Begründung des bleibenden Landfriedens, des Reichskammergerichts und der ständigen Staatsdiener-Gerichte bis zur Reformation und zur Carolina) erhielt sich allerdings zum Theil und an vielen Orten das alte Strafrecht. Zum weit größeren Theil aber machten sich jetzt auch im Strafrecht die faustrechtliche und feudaldespotische Gewalt und priesterlich hierarchische Verfolgung und Inquisition geltend, und verdrängten die alten Gesetze und Gerichtseinrichtungen. Die Aufnahme der fremden Rechte, die Einmischung der römischen Tortur der Sklaven, zuerst für Vagabunden, dann für alle Bürger, sowie die der canonischen und insbesondere auch der Mosaischen theokratischen Strafrechtsbestimmungen und der Inquisitionsmaximen der geistlichen Gerichte vermehrten nur die grenzenlose Verwirrung. Sind die lauten Klagen, welche z. B. die sogenannte Reformation Friedrichs III., die Schriften Ulrichs von Hutten, die Beschwerden der Würtembergischen Stände *) bei ihren einstimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausschlusses der Doctoren der fremden Rechte aus Gerichten und Aemtern über diese damaligen Glossatoren- oder Bartolisten-Schüler, über ihre Unkenntniß des vater-

*) Müller Reichstagstheat. Friedrichs III. 1ste Vorst. p. 59. Ulr. Hutten in remin. praefat. im Anfange. Sattler, Würtemberg. Geschichte I., 161.

ländiſchen wie des beſſeren römiſchen Rechts, über ihre Habgier, ihren Sklaven- und Deſpoten-Sinn ausſprechen, auch nur zum Theil begründet, ſo begreift man ganz ihren zerſtörenden Einfluß für die vaterländiſche Freiheit und Rechtseinrichtung. Derſelbe iſt um ſo natürlicher, da ſchon ſeit Kaiſer Friedrichs I. Zeit gerade die abſoluten und fiscaliſchen Grundſätze des ſchlechteren römiſchen Rechts aus der Kaiſerzeit den Fürſten wohlgefielen, und da die Romaniſten oder — um mit der Reformation Friedrichs III. zu reden — „dieſe beſtochenen „Knechte, denen das Recht viel härter verſchloſſen iſt, als den Laien", da nach Huttens Ausdruck „dieſe Rabuliſten wie Schwämme in den „Ohren der Fürſten lagen und überall ihren Einfluß geltend zu ma„chen wußten". Zu allem dem nun noch die fauſtrechtlichen Räubereien von Hohen und Niederen und ihre Folgen, ein verwildertes, verarmtes Geſindel, und dieſes bei dem Mangel aller feſt ausgebildeten und durchgreifenden Staats- und Polizei-Anſtalten.

Die immer mehr um ſich greifende geiſtliche Gerichtsbarkeit mit ihrem inquiſitoriſchen Verfahren, die Fehmgerichte in ihrem jede Leidenſchaft und Willkür verdeckenden Dunkel, die Städte, welche hinter ihren Mauern den erſehnten Frieden gegen das Fauſtrecht mühſam ſchützten, ſie alle führten jetzt gegen die Angeklagten einen leidenſchaftlichen — die landes- und gutsherrlichen Gerichtshalter, welche die Criminaljurisdiction mit ihren Confiscationen und Loskaufsgeldern als wichtigen Finanzzweig behandelten *), ſogar einen raubſüchtigen — Krieg. Nahe genug allerdings lag damals der für das Strafrecht unglückſelige Grundgedanke — nicht zwiſchen einem Ankläger und dem Rechte eines angeklagten Mitbürgers parteilos zu entſcheiden, und nur eine durch ſeine völlig erwieſene beſondere Schuld begründete rechtliche Genugthuung zu ermitteln — ſondern vielmehr gegen alle wirklichen und möglichen Verbrecher einen möglichſt furchtbaren Abſchreckungs- oder Sicherungskrieg zu führen und die eingefangenen als rechtloſe Feinde zu ihrer Genoſſen möglichſter Abſchreckung oder zum gemeinen Nutz zu martern und zu mißbrauchen — dieſer Grundgedanke führte in folgerichtiger Ausbildung zu der alle Gefühle empörenden, ſchaudervollen Criminal-Juſtiz des ſpäteren Mittelalters, welche faſt Alles überbot, wodurch orientaliſche Tyrannei, Rachſucht und Grauſamkeit der Humanität jemals Hohn ſprachen. Ein ſchaudervolles Gemälde von den grauſamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung in ſeiner Vaterſtadt Nürnberg ſtellt namentlich Celtes **) auf. Ihre verſchiedenen Richtſtätten waren überfüllt mit Leichen und in der Luft klapperten die Gebeine. Neben allen Arten körperlicher Züchtigungen und einfachen Todesſtrafen waren damals das Lebendig-Verbrennen, Begraben, Rädern, Viertheilen, Pfählen, ja das Zerſägen und langſames Auswinden der Einge-

*) Seb. Brand, Richterlicher Klagſpiegel 1518, S. 122. Ulr. Zasii Opera 1580. S. 178. Carolina Art. 218.

**) De poenis sontium c. 14.

weide, das Zerreißen mit glühenden Zangen in Uebung. Noch scheußlicher ist die unerschöpfliche Erfindsamkeit in der Folter, womit man häufig die Processe begann und dieselben meist ohne Schutz rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter Andern Damhouder *) ein schaudervolles Bild entwirft. Man setzte z. B. den Unglücklichen Hornisse, ausgehungerte Mäuse und andere Abscheu erweckende und verletzende Thiere unter Glasglocken auf den bloßen Leib, an den Nabel u. s. w. Oder man band ihnen schwere Steine an Hände und Füße und zerrte, indem man sie aufhängte oder über Bretter mit Höckern und scharfen Kanten spannte, ihre Glieder auseinander, die man dann noch durch untergestellte Lichter brannte. Oder man ließ sie mit ölgetränkten Schuhen auf glühenden Platten brennen, oder füllte ihnen mit ungelöschtem Kalk und Wasser Mund und Nase. Ja man marterte sie durch noch greuelvollere Qualen solcher Art, daß selbst die Gesetze der Schaam sie auch nur zu nennen verbieten.

Gewiß, unbegreiflich könnte eine solche Criminal-Justiz in Deutschland, selbst in den bildungsreichen freien deutschen Städten, erscheinen! Jene orientalische Tyrannei, Rachsucht und Grausamkeit sind ja doch sonst am wenigsten deutsche Charakterzüge. Das Räthsel läßt sich allein lösen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs- oder Abschreckungskriegs, welchen die damaligen kräftigeren Menschen mit rücksichtsloserer Consequenz durchführten, als unsere heutigen zahmeren, aber noch immer sehr verderblichen Vertheidiger desselben. Gewaltiger, als die Meisten es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Sehr begreiflich wurden die neu errichteten Reichsgerichte und die Reichstage bestürmt mit Klagen, einerseits über die Greuel der Criminal-Justiz, „über die vielen unschuldig zu Tode gemarterten oder hingerichteten Opfer derselben," andererseits über den Mangel regelmäßiger Ausübung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beschloß daher eine neue Criminalgesetzgebung. Dem langsamen Gange der Reichsverhandlungen und der niedergesetzten Reichscommission arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letzteren wirksam vor. Es war der Freiherr Johann von Schwarzenberg (geb. 1463, gest. 1528). Dem noch heute blühenden, jetzt fürstlichen Geschlecht angehörig, hatte er unter Maximilian mehrere Feldzüge mitgemacht und war dann zuerst bambergischer und sodann, nach seinem Uebertritt zur protestantischen Kirche, brandenburgischer Minister geworden. Er war ein Mann von gesunder Gesinnung und Geistesbildung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Alciat und Zasius Bemühungen für besseres Studium des römischen Rechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklicherweise nicht, wie sehr viele seiner Zeitgenossen, durch den geschmacklosen Wust der Glossatoren und Bartolisten sich verderben lassen; wohl aber hatte er, obgleich selbst des Lateins unkundig, vermittelst der Hülfe von Ueber-

*) Practica crimin. 87, 18.

setzungen, die er sich fertigen ließ, und zum Theil von ihm in der Sprache verbessert herausgab, durch das Studium der Alten seinen Geist genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Ciceros und Quinctilians Mittheilungen über die gerichtlichen Verhandlungen, über die Verhöre, Anzeigen und Beweise, er wußte die besten Grundsätze des römischen und canonischen, wie des altdeutschen Rechts, auf eine fruchtbare Weise zu verbinden. Er bewährte seine edlere Gesinnung und Bildung in seinen Schriften, insbesondere auch in einem ihm nicht gefahrlosen ernsten und satyrischen Kampfe gegen die Roheiten seiner Standesgenossen, gegen ihre Unsitte übermäßigen Trinkens und Zutrinkens, und gegen ihre faustrechtlichen Räubereien (worauf auch sein Gesetzbuch im Art. 126 unerbittlich die Todesstrafe bestimmte), sodann auch in Schriften für die Kirchenverbesserung, vor Allem aber in seinem Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch. Derselbe wurde bei der Langsamkeit der Reichstagsverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg als Landesgesetz angenommen (Bambergensis und Brandenburgica).

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgesetz publicirt, welches nach der Vorrede in blos hypothetischen Bestimmungen (s. z. B. Art. 104.), wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen" besonderen Landesgesetzen Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich absolutgebietend und selbst mit Strafandrohungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1. 22. 84. 104. 135. 137. 205. 207. 218.) die „Mißbräuche und die bösen unvernünftigen" Landesgesetze überall abschafft. (So z. B. Confiscationen, außer bei Hochverrath gegen das Reich, das Strandrecht, obrigkeitlichen Raub der gestohlenen Güter und andere ähnliche Erpressungen und Härten, namentlich auch jede härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenso Verurtheilungen ohne vollen Zeugenbeweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Besetzung des Gerichts.)

Die Carolina hat der verschiedenartigste Tadel getroffen. Früher eine grundlose gänzliche Verachtung und rohe Schmähung von Seiten einseitiger unvaterländischer Romanisten, selbst noch von einem Leyser *). War ja doch unter diesen, damals wirklich entarteten Juristen die Mißachtung der Gerechtigkeit und die Verachtung alles Vaterländischen fast unglaublich, die Carolina war jedenfalls eine unermeßliche Verbesserung des damaligen Strafrechts und Strafprocesses. Ihr tüchtiger Inhalt war in so trefflicher populairer gesetzgeberischer Sprache und Darstellung gegeben, daß in unserer Zeit Savigny sie bewunderte, ja die heutigen Juristen zu einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man darf nur einen Blick werfen in die berühmtesten kurz vorhergehenden und nachfolgenden italienischen und deutschen praktischen Rechtsbücher, z. B. in die von Hippolytus de Marsiliis, Durantis, Brand

*) Vergl. überhaupt Malblank, Geschichte der Carolina §. 44.

und Tengler, um sich zu überzeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen steht. Trotz alledem aber, trotz seiner allgemeinen reichsgesetzlichen Auctorität konnte das vaterländische Gesetz doch nur erst dann, als es durch lateinische Uebersetzungen von Gobler und Remus römisches Gewand angezogen hatte, zu der Ehre gelangen, von der romanistischen Juristenzunft in ihren Erörterungen über die römischen Criminalgesetze — denn nur erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts bewirkte der Reformator Thomasius die Trennung des Criminalrechts von den Pandecten — dürftig nebenbei berücksichtigt zu werden.

In der neuern Zeit hörte man dagegen nicht selten sehr wegwerfenden Tadel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Bestrafung der Zauberei und wegen der Tortur. Sehr mit Recht wurden allerdings seit den ruhmwürdigen Kämpfen von Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels und Michaelis diese Fehler verbessert. Für Schwarzenbergs Rechtfertigung aber könnte schon das genügen, daß er in Beziehung auf alle getadelten Härten ungleich milder war, als die Ansichten, die Bestimmungen und die Praxis seiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachdrücklichen Vertheidigung der Milde im Strafrecht allerdings sagen muß, daß nach aller Erfahrung die gute Wirksamkeit der Strafen durchaus von ihrem moralischen Eindruck und nicht von ihrer Härte abhängt, so sind doch zu plötzliche Uebergänge schwer durchführbar. Wer lange um Goldstücke spielte, der wird Groschen, die sonst vielleicht seine Aufmerksamkeit bestimmen würden, als ein Nichts verachten. Noch Jahrhunderte nach Schwarzenberg hielt man seine Confiscationsverbote und manche seiner Strafen, z. B. den Ersatz des Doppelten bei geringen Diebstählen (157), seine geringere Strafe des Wilderns, als des Diebstahls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends seine strengen Beweis- und seine gesetzlichen Milderungs- und Entschuldigungsgrundsätze. Was aber soll man sagen, wenn die noch im faustrechtlichen Mittelalter aufgestellten strafrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meisten deutschen Criminalisten als zu mild, zu liberal und human, als zu gerecht erschienen und deshalb selbst gesetzwidrig verletzt wurden? Die Rechtfertigung dieses Lobes der Carolina, soweit es zugleich die bescheidensten praktischen Anforderungen, wenn auch nicht an Vaterlands- und Freiheitsstolz doch an das Rechtsgefühl unserer neuern Juristen enthält, soll hier in einigen Andeutungen versucht werden.

1) Die Carolina verwirft jene unglückseligen politischen Grundgedanken eines Abschreckungs- und Sicherungskrieges und mit ihm auch jene neuere Abschreckungstheorie, welche den Verbrechern ebenfalls so viel Strafübel zufügt, als politisch zweckmäßig scheint, um die durch sie gar nicht verschuldete, zukünftige böse Lust aller übrigen Menschen zu tilgen, welche die Verbrecher also ebenfalls als rechtlos mißbraucht. Sie schließt sich vielmehr wieder dem rechtlichen Grundgedanken des alt-

deutschen, wie des römischen und des canonischen Strafrechts an, nach welchem der Verbrecher nur gestraft wird zur Austilgung seiner Schuld, seines Mangels an rechtlichem Willen und des öffentlichen Aergernisses oder der Verletzung der Achtung des Gesetzes und des Beleidigten *). Die Erfahrungen aber liegen vor, einerseits wie nicht blos vor der Carolina, sondern wie selbst, trotz aller inconsequenten Milderungen und vielfach abändernden Novellen, jener falsche politische Grundgedanke auch in der neuen Praxis und Gesetzgebung und wie andererseits in der Carolina der rechtliche Grundgedanke des Strafrechts wirkten.

2) Die dem letzteren entsprechende höchste rechtliche Achtung und Schützung der Rechte der Angeklagten zeigt sich vor Allem in der möglichsten Vorsorge für hinlänglich unabhängige und unparteiisch führende Gerichtseinrichtung. Die Vorrede der Bambergensis wie der Carolina erklärt, daß: „aus langer „gemeiner Uebung die Halsgericht meist nit anders, dann mit gemeinen „Personen, die die Recht nit gelernt oder geübt haben, besetzt werden „mögen." Sie erklärt ferner, daß gerade eine deutliche Belehrung dieser ungelehrten Volksrichter ein Hauptzweck der neuen Gesetzgebung sei, wozu die Bambergensis auch mit ihrer populairen Darstellung noch Holzschnitte und Reime verband. Hierauf bestimmt der erste Artikel der Carolina: „Erstlich setzen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbaren, verständigen und erfarenen Personen, so tugendlichst und best dieselbigen „nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen seyn, darzu auch „Edele- und Gelerten gebraucht werden mögen. In dem allem eyn jede „Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die peinlichen Gericht „zum besten verordnet und niemand unrecht geschehe, alsdann zu dieser „grossen Sache, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, dapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig." Der Artikel schließt mit Androhung unnachsichtlicher Strafe für die Landes- und Gerichtsherrschaften bei unvollständiger fahrlässiger Besetzung der Gerichte. Im Art. 3—5 folgen nun die Eidesformeln für die Mitglieder des Gerichts. Zuerst die für den Richter, d. h. den landesherrlichen oder patrimonialen Gerichtspräsidenten, der übrigens nach Art. 2 ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Sodann die für die „Schöpfen oder Urtheylsprecher", welche schwören „rechte Urtheil zu „geben und zu richten dem Armen als dem Reichen" u. s. w. Endlich drittens die für den Gerichtsschreiber, der als ein selbstständiger wichtiger Gerichtsbeamte treue Aufzeichnung, Bewahrung und Vorlesung der Anzeigen, Beweise, Aussagen u. s. w. angelobt (5. 181—191). Es verbindet die Carolina eine höchst sorgfäl-

*) Art. 104. 120. 142. 150. 157. 158. 160. 112. 124. Ausführung s. in C. Th. Welcker, Letzte Gründe S. 553. und System 1, S. 572 ff.

tig bestimmte schriftliche Aufzeichnung des Wesentlichen mit der Beibehaltung der uralten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für dieses setzt sie als Regel den Anklageproceß durch Privatkläger voraus (11. 99. 81.), läßt jedoch auch Anklage und Verfahren von der Regierung und von Amts wegen, also auch öffentliche Ankläger zu (78—100. Insbes. 88. 89. 165. 188. 201.). Zu einem gültigen Strafurtheil und zu der feierlichen öffentlichen Schlußverhandlung über Anklage, Beweis und Vertheidigung (78—100. S. vorzüglich 91. und 92.), wofür die Angeschuldigten einen Vertheidiger unter allen Mitbürgern und selbst unter den Schöffen völlig frei zu erwählen haben (88.), sind mindestens sieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Sachsenspiegel 2, 12. 3, 20. und der Schwabenspiegel 82. 90. 108. fordern zwölf und fügen vom Richter noch ausdrücklich hinzu, „das Urtheil soll er nicht selbst finden und nicht schelten"). Für alle wichtigern Untersuchungs- und Proceßhandlungen waren mindestens vier Schöffen (4. 12. 13. 153. 181.) und selbst für die unwichtigern mindestens zwei, neben dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber nothwendig.

Der eben so historisch gelehrte, als ächt praktische Justus Möser hat kein Bedenken, in der trefflichen Abhandlung, in welcher er seine zwölf Hauptgründe für die Nothwendigkeit ungelehrter Genossen- oder Geschwornengerichte ausführt (I, 59), auch noch in diesen Bestimmungen der Carolina altdeutsches und englisches Geschwornengericht zu finden. Und es ist's; denn das Wesen desselben besteht in dem unter Vorsitz von landes- oder gerichtsherrlichen Beamten stattfindenden, entscheidenden Mitrichten, wenigstens einer Anzahl unabhängiger parteiloser Mitbürger des Angeklagten, deren Constituirung oder Bildung und Wirkungskreis aber zum Theil verschieden war und sein mußte. Hätte uns später nur nicht der wichtige praktische Tact der Engländer gefehlt, von deren Geschwornen noch Blackstone (4. 27. 33.) es bestätigt, daß sie, wenn auch vermittelst verschiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Vorbild der Eidhelfer, doch im Wesentlichen aus den deutschen Volks- und Schöffengerichten hervorgingen (s. auch Cabinets-Justiz IV.), und daß sie keineswegs blos über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage zu richten und „sobald sie dieses auf ihren geleisteten „Eid wagen wollten, auch ein allgemeines Urtheil zu fällen, das unbe„zweifelte Recht hatten"! Dieser frühe britische Tact aber bewirkte einerseits die von jenen deutschen Patrioten vergeblich geforderte Ausschließung der Gültigkeit des fremden Rechts und die Verbannung seiner Doctoren aus dem Parlament vermittelst eines förmlichen Parlamentsschlusses. Als einen Grund gab man an: Bestimmungen, wie die des Justinianischen Corpus Juris: „auch das, was dem Fürsten be„liebt, hat Gesetzeskraft", oder wie die: „der Fürst ist von den Gesetzen entbunden", paßten für kein freies Volk. Andererseits überließen in der Regel die englischen Geschwornen das Rechtsurtheil freiwillig dem juristischen Staatsrichter, und sie richten also mit ihrem „Schuldig"

oder „Nichtschuldig" gewöhnlich blos über die durchaus von keiner juristischen Kenntniß abhängige Thatfrage. In Deutschland geschah leider keins von beiden. Und so vermischten sich, wie es scheint, schon von der Carolina an (3. 4. 81. 92. 94.) mehr und mehr die Functionen der präsidirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und der ungelehrten Schöffen oder Urtheiler. Die Rechtsgelehrten bekamen allmälig das Uebergewicht über die ungelehrten Schöffen, machten dieselben stumm und verdrängten sie an den meisten Orten gänzlich. Ja sie mißachteten und vergaßen die Gesetze über sie so sehr, daß man manchen Criminalisten die Bestimmungen der Carolina über sie als Neuigkeit erzählen muß *).

Neben so trefflich besetztem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch den Angeklagten den kostbaren Schutz der Actenversendung, welche sie ihm so höchst liberal im Fall der Armuth selbst auf des Gerichts Kosten für das Endurtheil, so wie bei Haupthandlungen des Processes gestattete (47. 219. und oben Actenversendung).

Und welches Verfahren und welche Gerichte haben nun unsere neueren Juristen größtentheils an der Stelle aller dieser gesetzlichen Garantien eingeführt? Einen nicht selten gleich der Vehme in Dunkel gehüllten, rein inquisitorischen Proceß und ein Gericht blos von Staatsdienern, ja von amoviblen Regierungsbeamten, ein Verfahren, in welchem häufig ein einzelner Unterrichter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, oder doch ohne selbstständigen Gerichtsschreiber zugleich den Ankläger und Richter und Actuar macht; in welchem endlich auf die von ihm im Dunkel gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines Einzelnen aus derselben, eine Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne den Angeschuldigten, die Zeugen und die Vertheidiger je auch nur zu sehen und zu hören, die Straf-, die Todesurtheile fällt!

3) Neben allen diesen Garantien durch ihr Geschwornengericht und das öffentliche Verfahren und die Actenversendung schützt die Carolina die Angeklagten noch durch die strengsten Vorschriften über den Beweis. Ihre höchst sorgfältig ausgebildete Theorie über die Verhöre der Angeschuldigten, über die richterlichen Nachforschungen und besonders über die Anzeigen oder Indicien (18—67.) ist von Kennern mehr bewundert, als in der Praxis hinlänglich befolgt worden. Dennoch erklärt sie so, wie das altdeutsche Recht (capitulare 5, 308.) jede peinliche Verurtheilung ohne Geständniß oder Beweis durch wenigstens zwei oder drei völlig glaubwürdige, nach eignem Wissen aussagende Zeugen (62—67.) für nichtig (22—67.). Ohne solchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Lossprechung ein.

Freilich durfte Schwarzenberg nicht glauben, damals schon die

*) Ueber die Reste alter Volks- oder Genossen- und Schöffen- oder Geschwornengerichte bis in die neuesten Zeiten, s. Mittermaier, Strafverf. I. S. 67. 79. Malblank, S. 21. Zentner, das Geschwornengericht, S. 147.

Zustimmung zu der gänzlichen Abschaffung der durch das römische Recht und die geistlichen Gerichte eingeführten Tortur erhalten zu können. Man hatte bisher, soweit vom Recht die Rede sein sollte, die alten Beweise der Schuld durch das Bestehenen (das Schwören von sieben Personen) oder durch Gottesurtheile, namentlich durch Zweikampf, den selbst Karl V. noch für seine Erblande neu regulirte, für unentbehrlich gehalten und forderte selbst neben den Zeugenaussagen von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen noch Tortur zur Bewirkung des Geständnisses (69.). Die Carolina hob mit Recht alles dieses und auch die negativen, subjectiven Gegenbeweise durch Eidhelfer und Gottesurtheile auf. Man hielt zugleich jetzo allgemein den Ausgang der Tortur für ein neues Gottesurtheil, und zwar für das beste. Man glaubte, daß Gott dadurch den Sieg der Unschuld oder die Rache des Frevels herbeiführen werde (Malblank 78.). Schwarzenberg that also nur das Möglichste, die Tortur zu vermindern und zu mildern, und vorzüglich ihren Eintritt an rechtliche Bedingungen zu knüpfen. Sie durfte nicht eintreten ohne einen so starken Indicien- oder Zeugenbeweis, daß derselbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurtheilung und zu außerordentlichen Strafen genügen würde. Vor derselben aber ist dem Angeklagten förmliche Vertheidigung, und nöthigenfalls auf des Gerichts Kosten Actenversendung gestattet. Richtern und Schöffen ist die höchste Sorgfalt und schonende Vollziehung, und nebst dem Gerichtsschreiber Anwesenheit bei derselben nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, und ebenso jede Suggestivfrage und die Annahme eines Geständnisses während des Leidens verboten und alles dieses unter der Androhung der Nichtigkeit und zugleich einer strengen Bestrafung, sowie der vollen Privatgenugthuung an den Angeschuldigten für „Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden" (6—61.).

Auch so noch sind wir freilich wahrlich kein Verehrer der Tortur. Auch wollen wir nicht zur Entschuldigung Schwarzenbergs ausführen, daß, nachdem Beccaria mehrere Jahrhunderte später bereits den Glauben der Christenheit an die Unentbehrlichkeit der Tortur erschüttert, immer noch sehr, sehr viele Landesgesetzgebungen sie bestehen ließen, ja, daß berühmte Criminalisten, wie Koch, sie noch zu Ende des 18ten Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir nicht ausführen, daß dieselbe Jahrhunderte lang mit Verletzung jener gesetzlichen Bedingungen und Milderungen von so vielen Richtern ungleich ungerechter und grausamer ausgeübt wurde. Aber nach reifster Prüfung würden wir selbst als Angeklagte die Folter der Carolina mit ihren Bedingungen und Wirkungen demjenigen weit vorziehen, was unsere Juristen an ihre Stelle setzten. Vorziehen würden wir sie den schauderhaften, völlig willkürlichen Torturen durch Prügel, durch jahrelangen Untersuchungsarrest oder andere Leiden, wie sie meist unter dem Titel von Lügenstrafen bis in die neueste Zeit im Dunkel so vieler deutschen Criminalgerichte ausgeübt wurden, Torturen, welche ohne gänzliches Abschaffen der Lügenstrafen und aller körperlichen Züch-

tigung (so wie in Baden) und ohne Oeffentlichkeit stets wieder vorkommen müssen. Wir müßten sie ebenso vorziehen den *außerordentlichen Strafen* und *Sicherheitsgefängnissen* wegen mangelnden Beweises oder wegen bloßer Verdächtigung und Besorgniß, so wie sie jenes *politische Sicherungssystem* in mehreren deutschen Ländern ebenfalls selbst bis in die neueste Zeit verschuldete. Diese Beleidigungen alles Rechtsgefühls, insbesondere auch die dem Angeschuldigten nachtheiligen *Lossprechungen blos von der Instanz*, ferner jene aus freien politischen Aeußerungen und Bestrebungen gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebildeten neueren Begriffe staatsgefährlicher Vergehen, endlich jene scheußliche Erfindung der *ausgenommenen Verbrechen*, welche spätere Criminalisten, vorzüglich *Carpzov*, machten, um bei ihren Lieblingsverbrechen, Hexerei, Hochverrath u. s. w., die strengen Rechts- und Beweisgrundsätze der *Carolina* zu umgehen — sie *alle* widersprechen ebensosehr der *Carolina* *), als dem Strafrecht der freien Briten und anderer freien Völker.

4) Auch noch außerdem enthält die *Carolina* sehr viele, nicht jenem politischen Sicherungskrieg, sondern vielmehr *dem rechtlichen Schutz des Angeschuldigten* günstige Bestimmungen. Sie verbietet (11—17. und 218.), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger (dessen Stelle im Inquisitionsprocesse die anklagende Obrigkeit einnimmt, s. oben 2.) demselben nach Angabe *schwerer* Verdachtsgründe peinlichen Verbrechens vollständig und nöthigenfalls durch eigene Mitverhaftung, und sofern ein Fürst der Ankläger ist, durch Mitverhaftung wenigstens eines Standesgenossen des Angeklagten genügende Bürgschaft leistet, ihm, wenn nicht in der bestimmten Zeit die nöthigen Schuldbeweise erfolgten, für „*Schmach, Schaden und Kosten nach der Gebühr Ergetzung*" (d. h. Genugthuung) zu leisten; worüber die *Carolina* zu Gunsten des Angeklagten ein summarisches Verfahren anordnet. *Wiederholt* und streng, wie sie jede nicht völlig begründete Verhaftung verbietet, fordert sie auch möglichst mildes Gefängniß und schnelle Beendigung des Processes (11. 77. 218.). Sie befiehlt in ihrem Anfang und ihrem Ende, und oft wiederholt mit sichtbarem, großem Anliegen die höchste Sorgfalt und Begünstigung für die Entschuldigungsbeweise und für die Vertheidigung des Angeklagten (1. 219. 6. 7. 47. 49. 57. 58. 88. 104. 151—156.). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle diese Grundsätze verletzt werden? Genugthuung für die Ehrenkränkung, die Leiden und Beschädigung durch richterliche Ungebühr und für unverschuldete Criminalprocesse z. B. würden sie nicht vielen heutigen deutschen Criminalisten als romantische Phantasien erscheinen?

Selbst die wenigen Bestimmungen, welche auf irrige religiöse An-

*) *Mittermaier* a. a. O. II, §. 176. 186. Theorie des Bew. S. 475. Neues Archiv III, 501. VII, 581. *Grolman* Crimin. §. 515. *Blackstone*, IV, 27.

sichten der Zeit hinweisen, fallen wohl Schwarzenberg nicht zur Last, da selbst die Beschränkungen derselben, namentlich die der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgesetzlich gestrichen wurden *), und da damals noch kein Michaelis die Unverbindlichkeit der Mosaischen Strafgesetze erwiesen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg damals das, nach Malblanks Ausdruck, aus den Sümpfen des canonischen Rechts und des Aberglaubens entsprungene Verbrechen der Zauberei gänzlich tilgen können. Bekanntlich hatte Papst Innocenz VIII. durch die Bulle vom 5. December 1484 neue Inquisitoren „ketzerischer Bosheit" mit ausgedehnten Vollmachten ausgesendet, und die Errichtung von Hexengerichten angeordnet. Der Kaiser Maximilian hatte leider am 6. Nov. 1486 der päpstlichen Bulle seine Billigung ertheilt und die Reichsangehörigen zur Unterstützung der Hexengerichte aufgefordert, das Verbrennen der Hexen war in Uebung, und selbst das römische Recht enthielt Strafbestimmungen über Zauberei. Schwarzenberg suchte also wenigstens außer der Vorsorge durch seine sorgfältigen Beweis- und Torturbestimmungen und dem Verbot der Confiscationen, die auch bei den Hexenprocessen eine Rolle spielten, auch dadurch wesentlich das Uebel zu mildern, daß er nur für den Fall, wenn Jemand erwiesenermaßen durch Zauberei Andere verbrecherisch beschädigt hatte, die harte Strafe gestattete, sonst aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermessen forderte. Aber wie verletzten die Juristen ganze Jahrhunderte hindurch auch hier alle seine, für sie zu milden, zu gerechten Grundsätze! Der ebenso gesetzwidrige als grausame Jurist Carpzov, er, den Leyser eben so laut pries, als er Schwarzenberg schmähte, und dem man die hauptsächliche Mitwirkung zu 20,000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17ten Jahrhundert die Hexenprocesse durch seine scheußliche Theorie von denselben und von den ausgenommenen Verbrechen sogar ausdrücklich dem Schutz jener Grundsätze der Carolina. Nicht ohne Grauen blickt man in den Abgrund von Frevel und Wahnsinn, vorzüglich dieser spätern Hexenprocesse, wie die aus Acten geschöpften Darstellungen, z. B. die von dem gründlichen Forscher H. Schreiber, vorzüglich in Beziehung auf die würzburgischen und vorder-österreichischen Lande (im Freiburger Abreßkalender 1836) und die des Grafen von Lamberg über das Criminalverfahren in Hexenprocessen im Bisthum Bamberg von 1624—1630, Nürnberg 1835. sie uns schildern. In Bamberg namentlich wurden innerhalb dieser 6 Jahre in einer Bevölkerung von damals ohngefähr 100,000 Seelen 900 Hexenprocesse geführt. Alle Angeklagte, Männer, Weiber, Greise von 75—90 Jahren und junge Mädchen, zum Theil aus höhern Ständen, wurden ohne Weiteres auf das Scheußlichste und sehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Verkrüppelung gefoltert; 307 aber, von welchen viele erklärten, daß

*) Malblank, S. 207.

sie nur zur Beendigung der Folterqual gegen sich und Andere fälschlich ausgesagt, wurden lebendig verbrannt. Selbst schwangere Weiber entgingen, trotz kaiserlicher Einsprache, der geistlichen Wuth nicht. In derselben Schrift liest man mit Schaudern gleichzeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo der Abt selbst Augenzeuge von scheußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen schwangerer Weiber war *). Solche geistliche Fürsten, wie diese von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Würzburg im Bauernkriege (oben II, S. 280) oder wie vollends jener spätere grausame Bischof von Salzburg, könnten allein schon die von Herrn v. Haller erneuerten Lobpreisungen des milden Krummstabs entkräften. Jedenfalls aber beweisen diese greuelvollen Hexenprocesse auf's Neue ganz eben so, wie jener Abschreckungs- oder Sicherungskrieg, zu welchen Abgründen die Menschen kommen, sobald einmal die heilige Achtung der wahren Rechtsgrundsätze aufgegeben ist.

5) Ebenfalls nur dieser Achtung entsprechend und hoch über ihrer und über der nachfolgenden Zeit, ja zum Theil über dem classischen römischen Recht stehen die Grundsätze der Carolina grade in den durchgreifendsten und schwierigsten criminalrechtlichen Lehren von dem (subjectiven und objectiven) Maßstab der Verbrechen und von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, von Versuch und Vollendung, von Hülfeleistung und Urheberschaft. Ueberall erfaßt hier Schwarzenberg nicht blos die im römischen Recht aus der gerechten Strafrechtstheorie abgeleiteten Grundsätze, welche der Abschreckungs- wie der Wiedervergeltungs-Theorie überall widersprechen und daher von ihnen angefeindet werden. Er ergänzt und verbessert sie auch häufig. So huldigt er z. B. ausdrücklich (178.) dem wichtigen römischen Grundsatz, daß der unrechtliche, rechtsverachtende Wille und nicht der äußere Schaden das eigentliche Wesen, der Thatbestand des Verbrechens sei. Aber er verbessert die daraus abgeleitete, römische Bestimmung, daß der bloße Versuch, wenn seine Ausführung verhindert wurde, dem vollzogenen Verbrechen gleich zu strafen sei. Der Carolina schien eine mildere Strafe nothwendig, einestheils, weil ein ganz so böser Wille wenigstens juristisch nicht erwiesen ist, wenn der Verbrecher sein Verbrechen nicht ganz zu Ende führte, und weil anderntheils schon deshalb und überhaupt das Aergerniß (das Scandalum oder malum exemplum) hier nicht so groß und ausgedehnt ist. So straft das römische Recht den Verwandtenmord zwar mit Recht härter, als den Mord von Fremden. Die Carolina erkennt im Allgemeinen die subjectiven und objecti-

*) Als einst das Hauptwerkzeug dieser Greuel, ein gewisser Zentrichter, welcher sich rühmte, bereits 700 lebendig verbrannt zu haben, und die Hoffnung äußerte, daß er das Tausend noch voll machen werde, anfragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch fortsetzen solle, antwortete der geistliche Fürst: „Man fahre in Gottes Namen fort!“

den Gründe dieſer Verſchärfung an; aber mit tiefer Humanität und Gerechtigkeit ſtraft ſie einen Verwandtenmord, nämlich den Kindermord, im juriſtiſchen Sinn ſogar geringer als den Mord von Fremden (131.), weil hier der erwieſene rechtswidrige Wille und das Aergerniß wegen der aufgeregten Gemüthsſtimmung der Verbrecherin und wegen der Wirkſamkeit des an ſich nicht verbrecheriſchen Triebs der Geſchlechtsehre als geringer erſcheinen.

6) Völlig gerecht, männlich und liberal, ganz ſo, wie das römiſche Recht, erkennt endlich die Carolina (139—145.) auch das Recht der Nothwehr an. Sie geſtattet mir, bei jedem ungerechten, gewaltſamen Angriff eines Jeden auf Perſönlichkeit, Vermögen und Beſitzſtand von mir, wie von meinem Mitbürger, ſo viel Gewalt völlig ſtraflos anzuwenden, als ich ſelbſt zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft alſo entſchieden alle die von knechtiſcher, unmännlicher Geſinnung, von einem verkrüppelten Rechtsgefühl oder doch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten ſubjectiven, moraliſchen und willkürlichen Beſchränkungen einer neueren geſetz- und rechtswidrigen Criminaljurisprudenz. Dieſe aber hat es dahin gebracht, daß auch die gerechteſte und dem Schutz von Recht und Freiheit förderlichſte Nothwehr den ehrenhafteſten Mann der höchſten Gefahr criminalrechtlicher Mißhandlungen und Beſchädigungen ausſetzt.

Die berühmte berner Preisſchrift nannte Karl V. oder Schwarzenberg den Beccaria des ſechzehnten Jahrhunderts. Wann wird für uns Deutſche der des neunzehnten kommen? Neue Criminal-Einrichtungen ſind anerkanntes Bedürfniß. Möchten ſie — ein heiliges Recht hat der treue Vaterlandsfreund, es wiederholt auszuſprechen — unſerer Zeit und der Nationalehre entſprechen, und uns nicht zu weit hinter anderen freien Nationen, und am wenigſten hinter dem Werk des ſechzehnten Jahrhunderts zurücklaſſen! Möge auf's Neue das Recht ſiegen über die rechtloſe, politiſche, deſpotiſche Sicherungstheorie! Möge insbeſondere durch tüchtiges Criminalgericht der Freiheit und Ehre, dem Leben und Gut der Bürger genügende Verbürgung gegeben und die große Lücke, welche die Abſchaffung der Tortur gelaſſen hat, glücklicher erſetzt werden, als bisher! Wir unſererſeits freilich halten (ſ. Th. I. S. 131 u. 633.) mit dem trefflichen Juſtus Möſer, mit unſern erſten Criminaliſten, z. B. mit einem Grolman, mit einem Mittermaier und mit jenen trefflichen Mitgliedern der preußiſchen Immediatjuſtizcommiſſion, ſo wie mit den durch Erfahrung bewährten Stimmen aller unſerer überrheiniſchen Landsleute und aller deutſchen Ständekammern, die darüber vernommen wurden, Beides nur möglich durch Rückkehr zur alten deutſchen Verbindung vom Genoſſen- oder Schwurgericht mit den Staatsrichtern, von Schwurgerichten jedoch nur für den Beweis. Lieber aber möchte uns bei einer Gerichtsbeſetzung nach der Carolina ſelbſt die grauenvolle Tortur zurückkehren, als der Erſatz durch Ver-

tüchtigkeits- und Sicherheits-Strafen und *Ausnahmverbrechen*, als das noch Schlimmere, als ein Schwurgericht oder blos *moraliſches Ueberzeugungsurtheil von bloßen Regierungsbeamten* (vielleicht gar von amoviblen). „Die gefährlichſte „Wendung", man erlaube uns mit den Worten des ehrwürdigen *Juſtus Möſer* I, 308 zu ſchließen — „die gefährlichſte Wendung aber, „welche wir zu befürchten haben, iſt nur dieſe, daß Ungenoſſen-Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genoſſen hatten. — Wenn dieſen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck „mit Hintanſetzung unnöthiger Formalitäten zu entſcheiden, wenn dieſe „von dem *dürren Buchſtaben der Geſetze auch nur ein Haarbreit abweichen dürfen*, ſo beruht Freiheit und Eigenthum „einzig und allein auf der *Gnade* des Landesherrn, ſo kann er ſolche Leute „zu Richtern verſchreiben, die in dem Lande, wo ſie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren ſollen, nichts Eigenes haben und keinem „Genoß ſind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hauſe ſind und die „es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger ſei, die Beinkleider, als den Hut unter den Arm zu nehmen „....." Welcker.

Cartell, ſ. *Deſerteurs und Kriegsgefangene*.

Caſpiſches Meer. Ein großer Landſee im weſtlichen Aſien, 140 Meilen lang, 30—64 Meilen breit und ein Areal von 6000 Quadratmeilen bedeckend. Die Alten nannten ihn, nach den an ſeinen Küſten wohnenden Caſpiern und Hyrcaniern, bald das caſpiſche, bald das hyrcaniſche Meer. Die Griechen hatten nur unvollkommene Kenntniß von dieſem Meere. Ptolemäus ſchätzte ſeine Länge von Weſt nach Oſt auf nicht weniger als 23½ Grad, während ſie doch kaum vier Grad beträgt. Die römiſchen Erdbeſchreiber theilten das caſpiſche Meer in drei Hauptheile, den hyrcaniſchen, caſpiſchen und ſcythiſchen Meerbuſen. Die Perſer nennen es Aſtrachan, die Ruſſen Gaulenskoi, die Georgier Sowa, die Armenier Saof. In naturwiſſenſchaftlicher Beziehung iſt das Merkwürdigſte dieſes Sees, daß er zwar fortwährend den gewaltigen Waſſerzufluß der in denſelben ausmündenden Wolga und gegen 200 kleinere Gewäſſer, aber durchaus keinen bekannten Abfluß hat, während doch ſeine Waſſermaſſe ſich fortwährend gleich bleibt. Man vermuthet daher eine unterirdiſche Verbindung, vielleicht mit dem baltiſchen Meere, vielleicht mit dem perſiſchen Meerbuſen, vielleicht durch die geheimnißvollen Schlünde des innern Erdkörpers mit ganz entfernten Meergründen. Das Waſſer iſt zwar ſüßer, als Meerwaſſer, hat aber doch eine Beimiſchung von Meerſalz. — In den älteren Zeiten bildeten ſeine öſtlichen Küſten die Nordgrenze des mediſchen Königreichs; ein kaltes, unfruchtbares und moraſtiges Land, von wilden, kriegeriſchen Völkern bewohnt. Von vielen der ſcythiſchen, celtiſchen, ſlaviſchen Völker, die von Zeit zu Zeit über Aſiens und Europas Civiliſation hereingeſtürzt ſind, führt die frühere Geſchichte auf die Umgebungen des caſpiſchen Meeres zurück. Gegenwärtig grenzt das caſpiſche Meer

gegen Westen und Norden an Rußland, gegen Süden an Persien, gegen Osten an Turkestan. Von Rußland berührt es namentlich die kaukasischen Provinzen und das Gouvernement Astrachan. Astrachan selbst liegt nur 12 Meilen von dem siebenzigarmigen Ausfluß der Wolga in das caspische Meer. Die Umgebungen des letztern nach diesen und seinen meisten Seiten hin, bestehen aus ungeheuern, von Kosacken und Kirgisen bewohnten Steppen. Gegen Persien zu ragen dagegen die caspischen Gebirge steil an dem Ufer der See empor. Sie heißen auch Alburs. Ihr merkwürdigster Berg ist der noch unerstiegene, vulkanische Demawend. Auch das Talischingebirge, mit dem 7950 Fuß hohen Abargipfel gehört dazu. Auf dieser Seite des caspischen Meeres liegen Resht, die Hauptstadt der persischen Provinz Ghilan, Astrabad, die Hauptstadt, und Balfirusch, die bedeutendste Handelsstadt der Provinz Masenderan, des alten Hyrcaniens. Gegen Turkestan zu ist das Land wieder flach. Im Turkmannenland findet sich der beste Hafen des caspischen Meeres, der Hafen Mangischlak. — Das caspische Meer ist der Sitz eines lebhaften, besonders von kosackischen Stämmen betriebenen Fischfangs, dessen Beute Seehunde, Stockfische, Störe u. dergl. sind; ein bequemes Verbindungsmittel des Handels zwischen Rußland und Persien; als Handelsweg schon im Mittelalter besonders von den Genuesen benutzt; dereinst vielleicht ein Haupthebel der Civilisation der umwohnenden asiatischen Völker. Bis jetzt werden noch lange nicht die Vortheile davon gezogen, die es gewähren könnte. Búlau.

Cassationshof. Unter dem Namen einer Cour de Cassation besteht in Frankreich eine oberste gerichtliche Stelle, welche bei verschiedenen Gelegenheiten (z. B. durch ihre Entscheidung über die Illegalität des Belagerungszustandes von Paris) allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, von deren Wesen man sich aber im Auslande, wo man keine ähnliche Institution kennt, häufig ganz irrige Begriffe macht.

Was zur Bildung des Cassationshofs (oder Cassationsgerichts, wie man es ursprünglich nannte,) Veranlassung gab, war im Wesentlichen folgende Idee: Die legislative Gewalt erläßt das Gesetz; der Richter ist aufgestellt, es in den geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen und sich darnach zu achten. Wenn aber die Gerichte die Gesetze verletzen, deren Vollziehung vernachlässigen oder vereiteln könnten, so würden sie dadurch die legislative Gewalt nichtig machen. Diesem zu begegnen, hat dieselbe sich das Recht vorbehalten, die Justiz-Verwaltung überwachen und die Urtheile vernichten zu lassen, in denen sich die Gerichte von den vorgeschriebenen Regeln entfernten, und ihnen diese Regeln wieder vor Augen zu stellen. (Vide: Pigeau, la procédure civile des tribunaux de France. Edition de 1811. 1. tome, pag. 662.)

Der Cassationshof ist sonach keine dritte Instanz, wie denn überhaupt das französische Recht deren nie mehr als zwei kennt. Seine Functionen weichen wesentlich von denen der übrigen Tribunale ab,

indem er niemals auf den Grund der einzelnen Sachen hin entscheidet. (La Cour de Cassation ne connaît aucunement du fond des affaires.)

Das Cassationsgericht wurde durch das Decret vom 27. Nov. bis 1. Dec. 1790 und die Constitution von 1791 eingesetzt. Es blieb seinem Wesen nach bis heute unverändert. Die wichtigsten noch geltenden Bestimmungen darüber sind folgende:

Aus der Constitution vom J. VIII der Republik: Art. 65. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht, welches über die Cassationsgesuche gegen die von den Tribunalen in letzter Instanz gefällten Urtheile, über die Gesuche, eines rechtsbegründeten Verdachtes oder der öffentlichen Sicherheit wegen von einem Gerichte an ein anderes verwiesen zu werden, und endlich über die Recurskagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet. — Art. 66. Das Cassationsgericht erkennt niemals über den Gegenstand der Processe, sondern es cassirt nur die Urtheile, in denen die vorgeschriebenen Formen verletzt wurden, oder die eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz enthalten, und es verweist den Gegenstand des Processes an das Tribunal, welches darüber zu erkennen hat (sonach an ein anderes Gericht).

Aus dem Gesetze vom 27. Vent. VIII. Art. 58. Der (zu Paris bestehende) Cassationshof wird aus 48 Richtern gebildet. — Art. 60. Das Gericht theilt sich in drei Sectionen. — Die erste urtheilt (vorläufig) über Zulassung oder Verwerfung der Gesuche um Cassation, oder um einen Richter belangen zu dürfen, und definitiv über Gesuche um Competenzbestimmung (règlement de juges) oder um Verweisung der Sache von einem Gerichte zu einem andern. — Die zweite entscheidet definitiv über zugelassene Gesuche um Cassation (in Civilsachen) oder Richterbelangung. — Die dritte spricht über Cassationsgesuche in Criminal-, zuchtpolizeilichen und polizeilichen Sachen, ohne daß ein vorgängiges Zulassungs-Erkenntniß erforderlich wäre. — Art. 63. Jede Section kann nur in Gegenwart von mindestens elf Richtern entscheiden. — Art. 64. Im Falle der Stimmengleichheit werden noch fünf weitere Richter aus einer andern Section des Gerichts beigezogen. — Art. 76. Außer den im Art. 65 der Constitution vom J. VIII vorgesehenen Fällen entscheidet der Cassationshof auch über die Richtercompetenz, wenn der Streit zwischen mehren Appellhöfen besteht oder zwischen mehren Gerichten erster Instanz, die nicht in einen und den nämlichen Appellationsbezirk gehören. — Art. 77. Gegen Urtheile der Friedensrichter in letzter Instanz findet Cassation nur statt wegen Incompetenz oder Ueberschreitung der Amtsbefugnisse; ebenso gegen Entscheidungen der Militairgerichte, mit der weitern Beschränkung, daß sie von einem Nichtmilitair vorgebracht werden müssen. — Art. 78. Falls nach erfolgter Cassation das zweite Urtheil über die Sache aus dem nämlichen Grunde wieder angefochten wird (d. h. wenn das zweite Gericht die nämlichen Entschei-

dungsgründe angenommen hat wie das erste), so wird der Gegenstand vor die drei vereinigten Sectionen des Cassationshofs gebracht. — Das nun erfolgende Urtheil ist als authentische Interpretation des Gesetzes zu betrachten. —

Als die Rheinlande von Frankreich losgerissen wurden, mußte man, da sich hier natürlich nicht überall Cassationshöfe von je 48 Richtern bilden ließen, auf andere Art Vorsorge treffen. In Rheinbaiern (und ähnlich in den übrigen Rheinlanden) setzte man die Richterzahl des Cassationshofs auf 7 herab, und verwendete dazu je diejenigen Räthe des Appellhofs, welche zu dem angefochtenen Urtheile nicht mitgewirkt hatten; sodann, wo diese Zahl nicht ausreichte, zur Ergänzung, die Präsidenten der Gerichte erster Instanz. Da aber eine Verweisung von einem Appellhof an den andern nicht möglich, indem nur einer vorhanden ist, so übertrug man auch — ganz gegen das Wesen des Instituts — dem so componirten Cassationshofe zugleich die Entscheidung auf den Grund der Sache, indem man ihn nebenher zu einem Revisionshofe machte. Von allen Seiten sprach sich der Wunsch nach einer verbessernden Abänderung aus. Da erschien unterm 29. Juni 1832 eine königliche Verordnung, welche die Bildung eines sechsten Senates beim Oberappellationsgerichte zu München anordnete, und diesem die Functionen eines Cassations- und Revisionshofs für Rheinbaiern übertrug. Obgleich sowohl die Gesetzlichkeit, als auch die Ausführbarkeit dieser Anordnung, namentlich durch den Kreis-Landrath, angegriffen wurden, so fanden desfallsige Beschwerden doch bei der bairischen Ständeversammlung von 1834 keinen Anklang. — Zuvor schon hatten die preußische und die hessische Regierung die Cassationshöfe ihrer Rheinprovinzen nach Berlin und Darmstadt verlegt. —

G. Fr. Kolb.

Cassation der Staatsdiener, s. Staatsdiener.

Cassel (Hessen-Cassel, Churfürstenthum Hessen), liegt zwischen 26° 11′ bis 28° 13′ östlicher Länge und 49° 56′ bis 52° 26′ nördlicher Breite, bildet, von einigen Gebietstheilen abgesehen, ein zusammenhängendes Ganzes und grenzt gegen NW. an die preuß. Provinz Westphalen, gegen NO. an das Königreich Hannover, im O. an die preuß. Provinz Sachsen, an Sachsen-Weimar und Baiern, im SO. an Baiern, im SW. an das Großh. Hessen und an Frankfurt, im W. an das Großh. Hessen und an Waldeck. Die Provinz Schaumburg wird von Hannover, Schaumburg-Lippe und Westphalen, und der Kreis Schmalkalden vom herzogl. sächsischen und preußisch-sächsischen Gebiete umschlossen. Das noch nicht genau ausgemessene Land enthält einen Flächenraum von ungefähr 207 □ M., worauf gegen 600,000 (nach der Matrikel des deutschen Bundes 567,868) Seelen wohnen, und ist größtentheils bergig und waldig (gegen ⅓ des ganzen Gebietes nehmen die Waldungen ein) und im Ganzen nicht sehr fruchtbar, wenn man einzelne Gegenden ausnimmt; das Klima rauh und unfreundlich, im Hanauischen und Isenburgischen jedoch an-

genehm. Die vornehmsten Gebirge sind der Thüringer Wald mit dem Inselsberge im Schmalkaldischen; die Werragebirge, dessen höchster Punkt, der Meißner, wegen seiner Basaltklippen und trichterförmigen Vertiefungen merkwürdig ist; die Rhöngebirge, die Fuldagebirge mit ihren Verzweigungen, namentlich dem Habichtswald und dem Reinhardswald, die hanauischen Berge, welche mit der Rhön, dem Spessart und dem Vogelsberge zusammenhängen, und im Schaumburgischen der Süntel, Deister und Bückeberg, Vorkuppen des Harzes. Zu seinen vorzüglichen Flüssen gehören die Fulda, die Werra, die Weser, der Main, die Lahn, die Edder, die Diemel, die Schwalm und die Wetter. Das Thierreich liefert Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Wild, Federvieh, Fische und Bienen; das Pflanzenreich Getreide aller Art, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Rüben, Obst, Tabak, Flachs, Weizen, Rübsaamen und Holz, und das Mineralreich Salz, Alaun, Vitriol, Goldsand (aus der Edder), Eisen, Blei, Kupfer, Kobalt, Quecksilber, Galmei, Thon, Walkererde, Marmor, Kalk, Gyps und Sandsteine. Die Landwirthschaft, obwohl der vorzüglichste Erwerbszweig, bedarf noch sehr der Verbesserung, wofür jedoch viel geschieht; das Fabrik- und Manufacturwesen vervollkommnet sich immer mehr, und ebenso der Handel. Für die früher sehr vernachlässigte Volkserziehung ist zwar Manches, aber noch keineswegs dem Bedürfnisse Genügendes geschehen.

Churhessen gehört zum deutschen Bunde, in welchem es die achte Stelle einnimmt, und seiner Verfassung nach zu den constitutionellen Staaten. Die Lage in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland, wornach es theilweise jenem und theilweise diesem angehört und gleichsam die Verbindung zwischen beiden vermittelt und bewirkt, gab diesem, im Verhältnisse zu den übrigen deutschen der mittleren Größe angehörigen Staaten von jeher einen größern Einfluß auf die inneren deutschen Angelegenheiten, als man von seinem Gebietsumfange und seiner innern Macht erwarten durfte, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß die ausgezeichnete Persönlichkeit einzelner Fürsten, deren sich Churhessen rühmen kann, sowie die Charakterfestigkeit, die Tapferkeit, der Biedersinn und die unbestechliche Treue und Liebe des Volkes zu seinen Fürsten hierzu nicht wenig beitrugen. So trug, um nur die wichtigsten Thatsachen hier namhaft zu machen, Hessen zum Gelingen der kirchlichen Reformation wesentlich bei, und war sein Beispiel in neuester Zeit für den Sieg des constitutionellen Systemes in Deutschland, sowie sein Anschluß an den preußischen Mauth- und Zollverband für die allmälig erfolgende gänzliche Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern des deutschen Bundes völlig entscheidend. Churhessens neueste Verfassungsurkunde diente überdies den meisten nach ihr entstandenen Constitutionen in wesentlichen Punkten als Vorbild und Muster. Aus diesen Rücksichten verdient die gedrängte Darstellung der politischen Gestaltung Churhessens, der Entstehung und des wesentlichen Inhalts seiner neuesten Verfassung auch in diesem Lexikon eine Stelle.

I. Uebersicht der geschichtlichen Hauptmomente. Die Hessen bewohnten ursprünglich unter dem Namen der Chatten den nordwestlichen Landstrich von Deutschland, welcher in wenig unterbrochenen waldigen Hügeln und Bergen von der Werra und Weser bis beinahe zum Rheinstrome, und von den Rhön- und Vogelsbergen bis zu den westphälischen Niederungen sich erstreckte. Tacitus*) schildert sie also: „Härter sind dieses Stammes Leiber, gedrungen die Glieder, drohend der Blick und größer die Lebhaftigkeit des Geistes. Für Germanen viel Verstand und Rührigkeit, daß sie Auserkorene sich vorsetzen, den Vorgesetzten gehorchen, Schlachtordnungen verstehen, Umstände benutzen, wilden Angriff verschieben, Tagesordnungen festsetzen, Nachts sich verschanzen, Glück unter Zweifelhaftes, Tapferkeit als Gewissen rechnen; und was höchst selten und nur römischer Kriegszucht gegeben ist, daß sie mehr auf den Führer als das Heer sich verlassen ꝛc.“ In den ersten zwei Jahrhunderten kämpften auch sie in den Reihen des großen Suevenbundes gegen die Römer. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zum Ende des 5. verlor sich ihr Name in dem Völkerbunde der Franken; ihr Wohnsitz war während dieser Zeit am Main und an der Saale bis Westphalen herab, und vom Harze her an den beiden Ufern des Rheinstroms. Ihr Land gehörte zu Ostfranken. Wanfried (Bonifacius) führte auch hier (718) das Christenthum ein. Seit 724 erscheinen sie zum ersten Male in der Geschichte wieder unter dem verwandten Namen der Hessen, welche Karl der Große in seinem Kampfe gegen die Sachsen über die Gebühr anstrengte. Bis zum 10. Jahrhundert stand der Hessengau (Ober- und Nieder-Löhn-Gau) unter rheinfränkischen Grafen und Herzogen; seit 1025 aber unter den Landgrafen von Thüringen, indem ein Sprosse des karolingischen Geschlechts, Ludwig der Bärtige, durch Gunst und Verdienst, Heirath und Kauf Graf in Thüringen und Hessen wurde. Das Schloß Wartburg ward zum Stammsitze dieser Grafen, unter denen sich besonders Hermann I. (1190—1216) als Förderer der geistigen Cultur hervorthat. Die heilige Elisabeth, aus Stephan des Heiligen Königsstamme, ward, als Gemahlin von Hermann's Sohne, Ludwig VI. (seit Errichtung der Landgrafschaft IV.), die Mutter der Ahnfrau des noch jetzt regierenden hessischen Regentenhauses, Sophia, Herzogin von Brabant, indem deren Sohn, Heinrich das Kind, durch Vergleich (1263) das nun von Thüringen getrennte Hessen, später (1292) die Reichsfürstenwürde mit dem Titel eines Landgrafen und Sitz und Stimme am Reichstage erhielt. Er theilte Hessen unter seine Söhne Otto und Johann. Der Letztere starb jedoch ohne Erben (1311), wodurch das Land wieder unter Otto vereinigt wurde, dessen Sohn Heinrich II. (1328—1376) Treffurt, Wilhelmsthal, Spangenberg, Hessenstein, ein Viertel der Herrschaft Itter, die Hälfte der Herrschaft Schmalkalden

*) Germ. c. 30 sq.

und andere Güter an Hessen brachte. Ludwig I. erwarb die Grafschaften Ziegenhain und Nidda und die Lehnsherrlichkeit über Waldeck, und sein Sohn Heinrich III. (IV.), an den Oberhessen kam, während dessen Bruder Ludwig II. Niederhessen erhielt, durch Heirath Catzenellnbogen, desgleichen Ballenberg und Dietz. Schon seit dem 14. Jahrhundert hatten die Landgrafen vier Erbhofämter, ähnlich den 4 weltlichen Erzämtern des Reiches, das Erbmarschallamt (v. Riedesel zu Eisenbach), das Erbkämmereramt (v. Berlepsch), das Erbschenkenamt (Schenk zu Schweinberg) und das Erbküchenmeisteramt (v. Wildungen, dann v. Hertingshausen, endlich v. Dörnberg).

Philipp der Großmüthige (1509, selbstständig 1518—1567), der ausgezeichnetste Fürst in der ganzen Reihe seiner Vorfahren, der eifrige Förderer der Reformation, stiftete (1527) aus den aufgehobenen Klöstern und ihren Gütern die Universität Marburg nebst einem Pädagogium daselbst; errichtete das Kloster Rotenburg für ausgediente Geistliche; bestimmte für Gebrechliche und Geisteskranke die Klöster Haina, Merrhausen, Gronau und Hofheim, und verwandelte die Nonnenklöster Kauffungen und Wetter in adelige Stifter. In Folge seines Testaments von 1562 wurde aber Hessen unter seine vier Söhne getheilt; Wilhelm IV. (der Weise) erhielt die Hälfte mit Cassel, Ludwig IV. (der Testator) ein Viertheil mit Marburg, Philipp II. ein Achttheil mit Rheinfels und Georg I. (der Fromme) ein Achttheil mit Darmstadt. Glücklicherweise verstarben Ludwig und Philipp ohne Erben und so verblieben nur die Linien Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt.

In Hessen-Cassel regierten seit Wilhelm dem Weisen (1567—1592), dem Freunde der Wissenschaften, besonders der Sternkunde, und dem Feinde des Luxus: Moritz der Gelehrte (1592 bis 1627), Wilhelm V. der Beständige (1627—37), dessen Gemahlin Amalia Elisabeth mit seltenem Geiste und Muthe als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelms VI. die Zügel der Regierung führte. Durch den westphälischen Frieden kamen während der Herrschaft Wilhelms VI. (des Gerechten, st. 1663) die Abtei Hersfeld als Fürstenthum, die Grafschaft Schaumburg mit der 1621 gestifteten Universität Rinteln, die 1809 mit Marburg vereinigt wurde, und die Grafschaft Hanau vorläufig (definitiv erst 1736) an Hessen-Cassel. Während dieser Zeit entstanden auch die apanagirten Linien Hessen-Rothenburg (1648, ausgestorben 1834) für des Landgrafen Moritz Sohn, Ernst, und Hessen-Philippsthal (1652) für den dritten Sohn Wilhelms VI., Philipp, wovon 1761 noch eine Nebenlinie zu Barchfeld entsprang. Wilhelms VII. (geb. 1651 gest. 1670) kurze Regierung verdient kaum erwähnt zu werden; dagegen herrschte dessen Bruder Karl gegen 60 Jahre lang (1670 bis 1730). Er brachte durch die Aufnahme der vertriebenen französischen

Reformirten, durch herrliche Bau- und Kunstdenkmale, wie Karlsberg (jetzt Wilhelmshöhe) mit dem Herkules, Karlshafen ꝛc. und durch Förderung der Wissenschaften und Künste neues Leben und feinere Cultur in seine Länder. Friedrich I. (1730—1751) noch bei Lebzeiten seines Vaters als Gemahl der Königin Ulrika Eleonora, Tochter Carls XII., auf den schwedischen Thron berufen, ließ seine hessischen Erblande durch seinen Bruder Wilhelm VIII. regieren, der nach dessen Tode die Herrschaft als eigentlicher Landgraf bis 1760 fortsetzte. Sein Sohn Friedrich II. (1760—1785) trat, unbeschadet der Glaubensfreiheit seiner Unterthanen und der Religion seiner Nachfolger, zur kathol. Kirche über, förderte Wissenschaft und Kunst, erließ seinen durch den siebenjährigen Krieg herabgekommenen Unterthanen die Hälfte der Contribution, sandte aber dagegen Hessens Jünglinge als englische Hülfstruppen, wofür er den Miethsold bezog, nach Amerika, um gegen die aufkeimende Freiheit zu kämpfen. Erst nach 7 Jahren kehrten sie in ihre Heimath zurück. Die Regierung Wilhelms IX. (1785—1821) fällt in die Zeit der großen europäischen Ereignisse, in Folge welcher Hessen-Cassel (1803) die Hoheit über die hessen-rheinfelsischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlor, dagegen aber nebst der Churwürde die mainzischen Aemter Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neustadt, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen erhielt; später (1806) von den Franzosen occupirt und nach dem tilsiter Frieden (1807) ein Theil des neugeschaffenen Königreichs Westphalen wurde, durch dessen Auflösung (1813) auch der Landgraf Wilhelm (als Churfürst Wilhelm I.) wieder zum Besitze seiner Erbländer gelangte. In Folge der neuern Territorial-Ausgleichungen (1816) trat Churhessen ab: Catzenellnbogen, die Herrschaft Plesse, die Aemter Neuengleichen, Uchte, Auburg, Freudenberg, Frauensee, Völkershausen, Bach, Babenhausen und Rodheim, die Propstei Göllingen, einen Theil der Vogtei Kreuzberg und des Amtes Friedewald, und seinen Antheil an Vilbel, Münzenberg, Affenheim und Burggrafenrode. Dafür erhielt es den größten Theil des nachher zum Großherzogthume erhobenen Fürstenthums Fulda, einige Theile des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt, die Hälfte des mediatisirten Fürstenthumes Isenburg mit den Gerichten Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, sowie einige auf dem rechten Mainufer gelegene Dörfer des Amtes Steinheim, und die Hälfte von Praunheim. Ihm folgte als Churfürst sein Sohn Wilhelm II. (27. Febr. 1821), welcher seinen Sohn, den Churprinzen Friedrich Wilhelm, (30. Septbr. 1831) zum Mitregenten und für die Zeit seiner Abwesenheit zum alleinigen Herrscher erhob. Es hat den Anschein, daß der Churfürst nicht wieder in die Residenzstadt Cassel zurückkehren und an der Regierung Antheil nehmen werde.

II. Gedrängte Uebersicht der Verfassungsgeschichte *).

1) Aus denselben Ursachen und in derselben Weise, wie in den meisten deutschen Ländern, entstand auch in Hessen eine landständische Verfassung. Schon im 13. Jahrhundert zeigten sich die hessischen Landstände bei allen öffentlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit mit entscheidendem Einflusse thätig, indem auch in Hessen, wie anderwärts in Deutschland, die Fürsten ohne die Landstände nichts, mit ihrer Mitwirkung dagegen Alles vermochten. Anfangs hatten Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, ihrer Trennung ungeachtet, gemeinschaftliche Landtage, die bald im Hessen-Casselischen, bald im Hessen-Darmstädtischen gehalten wurden, seit 1628 jedoch außer Gebrauch kamen. In den hessen-casselischen Landen insbesondere, unter denen Schaumburg eine eigene, Hanau dagegen gar keine landständische Verfassung hatte, gehörten zu den Landständen die Prälaten (der Landcommenthur der Ordensballei Hessen in Marburg, die Stifter Kauffungen und Wetter, die Sammthospitale Haine, Merxhausen, Hofheim und Gronau und die Universität Marburg), die Ritterschaft (nach den sogenannten Strombezirken Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn) und die Städte nach denselben Strombezirken (Schweinsberg, Karlshafen und Großalmerode hatten keine Landstandschaft, wohl aber St. Goar, obwohl es zu keinem Strombezirke gehörte). Es gab große und engere Landtage. Zu jenen erschienen sämmtliche Prälaten (unter diesen wenigstens zwei Deputirte der Universität), sämmtliche Glieder der Ritterschaft und von jeder landstandschaftsberechtigten Stadt ein oder mehrere Deputirte; zu diesen dagegen in der Regel, außer dem Landcommenthur, nur ein Obervorsteher der adeligen Stifter, ein Deputirter der Universität und ein ritterschaftlicher und ein landschaftlicher (städtischer) Deputirter von jedem Strom nach freier Wahl; nur von dem Diemel-, Schwalm- und Lahnstrom mußte stets der Bürgermeister (von Cassel, Homberg und Marburg) erscheinen. Protestantisches Glaubensbekenntniß war seit 1755 Bedingung der Landstandschaft, nur der Landcommenthur konnte auch katholisch sein. Die Landstände übten zwar in allen Angelegenheiten wesentlichen Einfluß aus, als unbestrittenes Recht stand ihnen aber nur die Verwilligung der Steuern zu, durch deren Verweigerung sie jedoch auch andere Wünsche (Desiderien), namentlich auch hinsichtlich der Gesetzgebung, durchzusetzen wußten, obwohl ihnen an dieser kein eigentlicher Antheil rechtlich zustand, indem ihre Zustimmung bei keinem Gesetze zur Gültigkeit eines solchen erforderlich war.

Die landständische Verfassung der Grafschaft Schaumburg beruhte auf denselben Bestandtheilen (aus den Prälaten [die Stifter Möllenbeck, Eschbeck und Obernkirchen], einem ritterschaftli-

*) W. W. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Churhessen. Cassel 1834. 8.

chen Deputirten und den Deputirten der Städte Rinteln, Oldendorf, Oberkirchen, Sachsenhagen und Rodenburg) und auf denselben Rechten, wie die hessen-casselische. Die casselischen Landstände sowohl als die schaumburgischen hatten einen eigenen Consulenten, der bei diesen Land-Syndicus hieß. Die Berufung, welche an keine bestimmte Zeitfrist gebunden war, sowie die Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung geschah durch den Landesherrn. Die casselischen Stände bildeten zwei (die Ritter- und Städte-Curie), beziehungsweise drei Curien (die Prälaten-, Ritter- und Städte-Curie), deren Präsident der Erbmarschall war; es wurden jedoch auch Plenarsitzungen gehalten *).

2) Diese landständische Verfassung, deren Wirksamkeit aber mit dem Steigen der landesherrlichen Macht immer mehr abnahm, bestand bis 1806, wo Hessen-Cassel ein Theil des Königreichs Westphalen wurde und an der Verfassung dieses Staats (vom 15. Nov. 1807) Antheil hatte **). Der Churfürst Wilhelm I. stellte aber, vermöge der bei dem Beitritte zu der großen Allianz übernommenen Verpflichtung (Access. Vertr. v. 13. Decbr. 1813. Geh. Art. 3.), bald nach seiner Rückkehr die alte Verfassung wieder her und räumte zugleich den Bauern das Recht ein, zu dem auf den 1. März 1815 berufenen Landtage fünf Deputirte nach den fünf Strömen abzuordnen ***). Dieser Landtag wurde auch wirklich am 1. März 1815 eröffnet, indem zwei Deputirte von den Prälaten, fünf von der Ritterschaft, acht von den Städten und fünf von dem Bauernstande zu demselben erschienen waren. Allein Mißhelligkeiten von mancherlei Art, namentlich die verlangte vollständige Wiederherstellung der alten Standesvorrechte, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die westphälische Verfassung mit den Feudalrechten aufgehoben hatte und der Churfürst, trotz der Nichtanerkennung der westphälischen Regierung, aufgehoben ließ, die verlangte Feststellung des Staatsvermögens, zu welchem man auch die englischen Subsidiengelder reclamirte, die ohne Mitwirkung der alten Stände erfolgte Berufung des Bauernstandes, die begehrte „Festsetzung einer der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landesconstitution" ꝛc. führten bald die Vertagung des Landtages (2. Juli 1815) herbei. Dieser versammelte sich zwar wieder (15. Febr. 1816), es kam aber auch jetzt kein Resultat zu Stande, indem dieselben Mißhelligkeiten fortdauerten, welche auch die Vereinbarung über den im Februar vorgelegten Entwurf einer Verfassungsurkunde †) zwischen der Regierung und den Ständen verhinderten und endlich die Auflösung der Ständeversammlung zur Folge hatten (10. Mai 1816) ††).

*) C. W. Lebderhose, kleine Schriften, I. Bd. (Marburg 1787.)

**) Sie steht in Pölitz europ. Verfassungen (2te Aufl.) I. Bd. S. 38 fg.

***) Verordn. vom 27. December 1814, in Pölitz a. a. O. S. 553 fg.

†) In Pölitz a. a. O. S. 559.

††) Man sehe über diesen Landtag Pfeiffer a. a. O. S. 205 fg.

Es blieb demnach bei der alten, reſtaurirten Verfaſſung; nur einige Hauptſätze des berührten Entwurfes wurden in „das Haus- und Staatsgeſetz" vom 4. März 1817*) aufgenommen. Der Regierungsantritt des Churfürſten Wilhelm II. (27. Febr. 1821) erregte zwar neue Hoffnung auf Erfüllung des 13. Art. der deutſchen Bundesacte; allein das am 29. Juni 1821 erlaſſene Organiſationsedict**), welches die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung anordnete, die Unabhängigkeit der erſtern ſicher ſtellte, dagegen die letztere über die Gebühr erweiterte, benahm alle Ausſicht auf eine zeitgemäße Verfaſſung. Alles politiſche Intereſſe ſchien nun zu erlöſchen unter dem Drucke der vielarmigen Verwaltung. Selbſt die alte ſtändiſche Verfaſſung betrachtete man als aufgehoben, indem wenigſtens die Prälaten-Curie in Miniſterial-Reſcripten eine ehemalige genannt wurde. Zwar ſaßen noch zwei Deputirte der Stände bei der Landesſchulden-Tilgungscommiſſion, um für die richtige Verwendung der Tilgungsfonds zu wachen; allein ihre Einſprache blieb ohne Berückſichtigung und Erfolg, indem man über dieſe Fonds, jener Einſprache ungeachtet, willkürlich verfügte. Ein am 20. Juni 1823 in Caſſel auf die Poſt gegebener Drohbrief, worin der Churfürſt und ſeine Favoritin, die Gräfin Reichenbach, von einer in runder Zahl angegebenen Geſellſchaft junger Leute mit dem Tode bedroht wurden, wenn jener nicht binnen Jahresfriſt dem Lande eine dem 13. Art. der d. B. A. entſprechende Verfaſſung geben, den Einfluß der ꝛc. Reichenbach auf die Regierung beſeitigen und das Benehmen gegen ſeine nächſte Umgebung ändern werde, hatte für das Land die traurigſten Folgen. Die einer Specialcommiſſion übertragene Unterſuchung hierüber verbreitete, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die polizeilichen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekannten Weiſe vermehrt und geſchärft, der Abſolutismus griff polypenartig immer mehr um ſich und laſtete ſchwer auf dem Volke, das zwar mit ſtummer Duldſamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen ſchien, deſto mehr aber ſich im Stillen nach einer Verbeſſerung ſeiner Lage ſehnte. Das Jahr 1830, deſſen Julius, einem Erdbeben gleich, alle politiſchen Einrichtungen Europa's erſchütterte und mit Einſturz bedrohte, brachte endlich dieſe lange verhaltene Sehnſucht zum Ausbruche und führte dadurch zur Umgeſtaltung der politiſchen Einrichtungen.

3) Die durch den Küfermeiſter Herbold am 2. Sept. veranlaßte Verſammlung der Zünfte bezweckte zwar zunächſt nur die Abhülfe der Beſchwerden der Handwerker, ſie wurde aber bald überzeugt, daß die Einberufung der Landſtände dieſe am ſicherſten herbeiführen würde. Es ward daher, nachdem die ausgebrochenen Unruhen der niedern Volksclaſſe am 6. Sept. die Bewaffnung der Bürger veranlaßt hatte, in den folgenden Verſammlungen eine Adreſſe in dieſem Sinne be-

*) In Pölitz a. a. O. S. 571.

**) In Pölitz a. a. O. S. 573 fg.

ſchloſſen und von dem Magiſtrate an dem für Churheſſen denkwürdigen 15. Sept. dem Churfürſten, der vor drei Tagen vom Karlsbade zurückgekehrt war, überreicht. Die Bitte fand Gehör. Eine Verordnung vom 19. Sept. *) berief die Landſtände auf den 18. October nach Caſſel. Der an dieſem Tage eröffneten Verſammlung der Abgeordneten der altheſſiſchen Landſtände, welche die Deputirten der ſchaumburgiſchen Stände, ſowie jene von den Provinzen Hanau und Fulda in ihre Mitte aufnahm, wurde ein Entwurf einer Verfaſſungsurkunde vom 7. Octob. **) zur Berathung und Annahme vorgelegt und zu dem Ende ein landſtändiſcher Ausſchuß von 7 Mitgliedern gewählt, welcher in wenig Wochen einen völlig umgearbeiteten, ſehr erweiterten Entwurf vor die Plenarverſammlung brachte ***). Die gemeinſchaftlich mit den landesherrlichen Landtagscommiſſarien gepflogene Discuſſion, die nach keiner beſtimmten Geſchäftsordnung erfolgte, führte mehrere weſentliche Veränderungen dieſes Entwurfes herbei, von denen viele dem Geiſte des Repräſentativſyſtems nicht entſprechend waren. Das Verfaſſungswerk war gegen das Ende des Decembers vollendet. Die am 5. Januar 1831 unterzeichnete Verfaſſungsurkunde wurde am 9. deſſelben Monats von den Miniſtern und Landſtänden feierlich beſchworen. Die am 10. Januar erfolgte Zurückkunft der Gräfin Reichenbach veranlaßte jedoch neue Unruhen, welche als die Urſache der nachher angeordneten Mitregentſchaft zu betrachten ſind. Die Landſtände blieben noch bis zum 9. März verſammelt und bearbeiteten während dieſer kurzen Zeit noch das Wahlgeſetz, die landſtändiſche Geſchäftsordnung, die Geſetze über den Haus- und den Staatsſchatz, ſowie über mehrere indirecte Abgaben, das Staatsdienſtgeſetz und den Landtagsabſchied. Die Geſchichte wird kaum einen Landtag aufweiſen können, welcher in einem Zeitraume von 5 Monaten unter ſo ſtürmiſchen Verhältniſſen, denen die Ständeverſammlung gleich Anfangs mit einem ſogenannten Martialgeſetze (22. Octob. 1830) zu begegnen ſuchte, mehr geleiſtet und eine ruhigere und umſichtsvollere Haltung beobachtet hätte, als dieſer churheſſiſche.

III. Charakter und Hauptbeſtimmungen der Verfaſſungsurkunde.

Die churheſſiſche Verfaſſungsurkunde ****) beruht größtentheils auf geſchichtlichen Grundlagen, indem ſie die alten Einrichtungen den An-

*) In Pölitz a. a. O. S. 606 fg.

**) In Pölitz a. a. O. S. 607 fg.

***) M. J. Jordan, über die Grundſätze, von welchen bei der Abfaſſung der churheſſ. Verf. Urk. ausgegangen ward, in Pölitz Jahrb. d. Geſch. und Staatsk. v. 1832. Th. I. S. 193 fg.

****) In Pölitz, die europ. Conſtit. I. Bd. S. 613 fg. — Fr. Murhard, die churheſſ. Verf. Urk. erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. II. Abtheil. Caſſel, 1834 u. 1835. 8.

forderungen der neuern Zeit, oder, wenn man will, dieſe jenen anzupaſſen, das Alte und Neue in Ein Ganzes zu verbinden ſucht. Dieſe, meiſt unnatürliche, Verbindung verändert aber oft blos den Standpunkt, welchen die beiden Elemente, das Alte und Neue, in ihrem Wechſelkampfe gegeneinander einnahmen, ohne eine innere durchgreifende Ausſöhnung und ſo eine wahrhaft organiſche Verbindung zwiſchen ihnen zu bewirken. Die Folge hiervon iſt, daß der alte Kampf auch in dieſer veränderten Stellung, und zwar oft heftiger, als vorher, fortdauert; man hat ja nur die Form, aber nicht auch die Sache umgeſtaltet; nur Waffen und Rüſtung umgewandelt, aber nicht die ſtreitenden Theile ausgeſöhnt. Wie die meiſten deutſchen Verfaſſungen, ſo leidet auch die churheſſiſche an dieſem Gebrechen, welches völlig zu vermeiden nach den damaligen Verhältniſſen unmöglich war. Es mag vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, ehe man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die entgegengeſetzten Elemente des politiſchen Lebens ſich durch keine äußere Form harmoniſch verbinden laſſen, und jede Bemühung dieſer Art vergeblich ſei; wiewohl erſt mit dieſer Ueberzeugung die Möglichkeit einer wahrhaft heilſamen, alle Elemente des politiſchen Lebens organiſch durchdringenden Verfaſſung gegeben iſt. Wenn daher auch die churheſſiſche Verfaſſung unleugbar dem Repräſentativſyſteme huldigt, und ſie dieſes in vielen Punkten ſchärfer und conſequenter durchführt, als die meiſten übrigen neueren Conſtitutionen, ſo hat ſie ſich gleichwohl ebenſowenig, wie dieſe, von dem anticonſtitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr die ganze Verfaſſung durchdringt und ſich allenthalben klettenartig an das Conſtitutionelle anſchließt, dieſem die Kraft zur freien und ſelbſtſtändigen Fortbildung entziehend. Man machte bei der Discuſſion darauf aufmerkſam, allein ohne Erfolg, da bei derſelben eben auch das anticonſtitutionelle Element mit großer Gewandtheit thätig war. So bildet, um nur Einiges zum Belege anzuführen, den Schlußſtein der ganzen Verfaſſung das Recht der Miniſteranklage; was läßt ſich aber von dieſer erwarten, da die Beſetzung des über ſie entſcheidenden Oberapellationsgerichts von der Staatsregierung allein geſchieht und die Glieder deſſelben überdies verſetzt werden können und in der Reſidenz allen Künſten und Gefahren der Hofcabale ausgeſetzt ſind? Ebenſo ſtehen der Staatsregierung Mittel genug zu Gebote, um Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für ſich zu gewinnen, ſo wie durchgreifenden Reformen die Standes- und Bezirksſtimmen entgegentreten können. Aber gerade dieſe Halbheit, in welcher das Repräſentativſyſtem in den meiſten Verfaſſungsurkunden erſcheint, iſt es, welche, gepaart mit der Indolenz der Völker im Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, das Syſtem ſelbſt verdächtigt und es den Gegnern deſſelben möglich gemacht hat, die Repräſentativform für eine Täuſchung auszugeben, und ſelbſt Conſtitutionelle mit dieſer Anſicht zu berücken, während die eigentliche Täuſchung vielmehr darin beſteht, daß man in dem Worte die Sache zu beſitzen wähnt, und die Früchte, welche nur dieſe gewähren kann, von jenem erwartet.

Das bisher Gesagte soll nur zu dem Beweise dienen, daß die Lobeserhebungen, welche der churhessischen Verfassungsurkunde sogleich nach ihrem Erscheinen in so großem Maße zu Theil geworden sind, nicht durchgängig das Resultat der besonnenen und umsichtigen Prüfung derselben waren. Sie hat große Vorzüge vor mancher andern, aber auch ihre Mängel, die jenen fast das Gleichgewicht halten, und ist überhaupt weit hinter dem zurück, was man unter einem vollkommen durchgeführten Repräsentativsysteme zu verstehen hat, welches aber überhaupt nicht in einer Urkunde einem Volke gegeben werden kann, sondern sich aus diesem selbst organisch entwickeln muß. Sie beruht übrigens, nach der ausdrücklichen Erklärung des Churfürsten in der Einleitung, auf einem Vertrage, und handelt in 11 Abschnitten: 1) von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsnachfolge und Regentschaft (§. 1—9.); 2) von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses (§. 10—18.); 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen (§. 19—41.); 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen (§. 42—48.); 5) von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften (§. 49—50.); 6) von den Staatsdienern (§. 51—62.); 7) von den Landständen (§. 63—105.); 8) von den obersten Staatsbehörden (§. 106—111.); 9) von der Rechtspflege (§. 112—131.); 10) von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen (§. 132—138.), und 11) von dem Staatshaushalte (§. 139—152.). Der zwölfte und letzte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, denen noch vorübergehende angefügt sind. In dieser Reihenfolge wollen wir nun auch den Hauptinhalt derselben angeben.

1) Sämmtliche churhessische Lande bilden ein untheilbares Ganzes und einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Die Veränderung des Gebietes durch Vertauschung, Abtretung ꝛc. ist an die Zustimmung der Landstände gebunden. — Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine „landständische Verfassung". Unter dieser ist jedoch die Repräsentativverfassung zu verstehen, deren Geist und Wesen aber selbst von den Behörden nicht immer richtig begriffen wird. „Die Regierung ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen." (§. 3.) Der Landesfürst (?) wird mit zurückgelegtem 18ten Lebensjahre volljährig, und hat bei dem Regierungsantritte in einem den Landständen auszustellenden Reverse zu geloben, die Verfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Nachfolgers gebührt der leiblichen Mutter desselben, im Verhinderungsfalle des Regenten aber der Gemahlin desselben, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein successionsfähiger, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, sonst dem nächsten Agnaten. Der Regentschaft steht ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite. Höchst ungenügend sind die in diesem Abschnitte noch vorkommenden Bestimmungen über die Verhinderung einer Thronerledigung und über die zu ergreifenden Maßregeln,

wenn der zunächſt zur Erbfolge berufene Prinz regierungsunfähig ſein ſollte.

2) Der Churfürſt vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in ſich und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. Ohne ſeine Einwilligung darf ſich kein Glied des Hauſes vermählen oder in fremde Dienſte treten. Die künftig nöthigen Apanagen und Witthümer werden mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſetzt und die Prinzeſſinnen mit den bisher üblichen Beträgen aus der Staatscaſſe ausgeſteuert.

3) Der Aufenthalt im Churſtaate verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz. Die Staatsangehörigkeit (Indigenat) wird durch Geburt oder Aufnahme erworben und befähigt allein zum Genuſſe der Ortsbürgerrechte. Jeder Staatsangehörige muß im 18ten Lebensjahre den Huldigungseid (Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen) leiſten und iſt in der Regel auch Staatsbürger, d. h. zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, inſofern er die hiezu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt. Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben, die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben ſollen jedoch vertragsweiſe und ſubſidiair durch ein zu erlaſſendes Geſetz geordnet werden. Alle Einwohner ſind vor den Geſetzen einander gleich und zu gleichen Verbindlichkeiten verpflichtet, inſoweit die Verfaſſung oder ſonſt die Geſetze keine Ausnahme begründen (d. i. inſoweit ſie alſo nicht einander ungleich ſind !!). Einem Jeden ſteht die Wahl des Berufes und die Benutzung der öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalten des In- und Auslandes, ſelbſt zum Zwecke der Vorbereitung zum Staatsdienſte (wodurch die ehemalige Beſchränkung der Studirfreiheit aufgehoben worden) völlig frei. Die Geburt ſchließt von keinem Staatsamte aus und gewährt keinen Vorzug zu einem ſolchen. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf die Staatsbürgerrechte keinen Einfluß. Das in Bezug auf die Iſraeliten in der Verfaſſungsurkunde verſprochene und am 29. October 1833 wirklich erlaſſene Geſetz *) ſtellt dieſelben den Chriſten, wenn man von Religionsverhältniſſen abſieht, völlig gleich. Jedem Einwohner ſteht vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. (Deſſenungeachtet wurde eine hiermit im Widerſpruche ſtehende, ſomit nach dem §. 155. der Verfaſſungsurkunde aufgehobene Sabbathsordnung neu eingeſchärft.) Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beſchränkung, als welche das Recht (Rechtsſprüche) und die Geſetze beſtimmen. (Die Wichtigkeit und der Umfang dieſer Norm wird jedoch nicht gehörig erkannt und angewendet.) Für die Ausübung des Staatsobereigenthumsrechtes und des Rechts der äußerſten Noth **) ſoll das Nähere durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt

*) In A. Müller's Arch. Bd. V. S. 76 ff.

**) S. Jordan, Verſuche über allg. St. R. S. 254. und 424. über die Begriffe dieſer Rechte, wie ſolche in die Verfaſſung aufgenommen ſind.

werden, welches auch seitdem (30. October 1834) erschienen ist *). Zur Förderung des Ackerbaues sollen: a) die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste nebst Wildpreis- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne auf Kosten des Staates aufgehoben, b) die ungemessenen Frohnen in gemessene umgewandelt werden, und c) alle gemessenen Frohnen, so wie alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen ablösbar sein. Die zu diesen Zwecken versprochenen Gesetze **) sind bereits erschienen. Diese Bestimmungen allein, deren wohlthätige Folgen bereits fühlbar werden, söhnen mit vielen andern Mängeln der Verfassungsurkunde aus. — Die abschlägige Antwort auf Beschwerden im administrativen Wege soll von den Behörden begründet werden, und der Rechtsweg Jedem freistehen, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, wodurch also die Allgemeinheit der richterlichen Function anerkannt ist. Das Petitionsrecht ist sowohl einzelnen Unterthanen als Gemeinden und Körperschaften eingeräumt. Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne landständische Zustimmung nicht ertheilt, und die Monopole, so wie Bann- und Zwangsrechte durch ein besonderes Gesetz, das noch zu erwarten, aufgehoben, auch die Gewerbe, für welche eine Concession erforderlich ist, gesetzlich bestimmt werden. „Die Freiheit des Buchhandels und der Presse wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald (dieser Zeitpunkt ist noch immer nicht eingetreten) erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig." (§. 37.) ***). „Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung (ein späterer Zusatz, der den Schutz dieses Geheimnisses gegen die Polizei ꝛc. aufhebt) soll peinlich bestraft werden." (§. 38.) „Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens (?! späterer Zusatz) oder einer Rechtsverletzung ausgenommen." (§. 39.) Das Recht der freien Auswanderung steht Jedem unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen

*) Churhess. Gesetzsamml. v. 1834. S. 163 ff.

**) 1) Gesetz v. 29. Febr. 1832 (Gesetzsamml. S. 59.) über die Entschädigung der aufgehobenen Jagd- ꝛc. Dienste; 2) Ges. v. 23. Juni 1832 (Gesetzs. S. 149.) über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Gefälle, und über die Regulirung der ungemessenen Dienste. Dazu: Ausschreiben des Justiz- und Finanz-Minist. vom 3. Mai 1834 (Gesetzs. S. 29.) (Vollziehungsverfügungen); 3) Gesetz v. 23. Juni 1832 (Gesetzs. S. 175.) über die Errichtung einer Landes-Creditcasse (wodurch die Ablösung erst möglich würde); dazu: Verordnung v. 14. Dec. 1832 (Gesetzs. S. 249.) zur Vollziehung des gedachten Gesetzes, u. 4) Ges. v. 31. Oct. 1833 (Gesetzs. S. 183 ff.) Zusätze zum Gesetze, die Landes-Creditcasse betr.

***) Durch ein Urtheil des Obertapp. Gerichts v. 19. Oct. 1833 ist der richtige Grundsatz ausgesprochen, daß die Censur auch jetzt schon, wo das Preßgesetz noch nicht erlassen ist, nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen nach der Verf. Urkunde zulässig sei.

zu. Der §. 40. der Verfaſſungsurkunde giebt die Grundzüge für ein zu erlaſſendes Recrutirungsgeſetz an *) und ſanctionirt das Inſtitut der Bürgerbewaffnung als eine bleibende Einrichtung. Das über dieſe erlaſſene Geſetz **) (vom 23. Juni 1832, Geſetzſ. S. 121 ff.) entſpricht aber der Abſicht der Verfaſſung nicht, indem in demſelben das Princip der Oertlichkeit gegen eine frühere Verordnung (vom 11. October 1830, Geſetzſ. S. 131 ff.) feſtgeſetzt und dadurch die Allgemeinheit der Bürgerbewaffnung unmöglich gemacht und das Princip der innern Einheit vernichtet wurde!

4) In dieſem Abſchnitte werden die Hauptgrundſätze zu einer Gemeindeordnung angedeutet, welche ſeitdem erſchienen iſt, aber wohl nicht jenen Grundſätzen entſpricht ***). Insbeſondere darf keine Gemeinde mit ſolchen Leiſtungen, deren Erfüllung allgemeine Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile deſſelben erheiſchen, belaſtet, auch das Vermögen und Einkommen einer ſolchen nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden. Das im §. 48 verſprochene und in den Hauptgrundzügen bezeichnete Inſtitut der Bezirksräthe iſt noch nicht in's Leben getreten.

5) In dieſem Abſchnitte werden blos beſondere, mit den Betheiligten zu verabredende Edicte und Statuten für die Standesherren, den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel und die altheſſiſche und ſchaumburgiſche Ritterſchaft verſprochen, wovon bis jetzt nur das ſtandesherrliche Edict (29. Mai 1833. Geſetzſamml. S. 113 fg.) erlaſſen wurde, welches jedoch von den Landſtänden noch nicht anerkannt, darum noch nicht unter die Gewähr der Verfaſſung geſtellt, jedenfalls aber wegen des darin angeordneten, höchſt auffallenden Patrsgerichts in Strafſachen (§. 15.) merkwürdig iſt.

6) Die Staatsdiener, wozu auch die Officiere gehören, ernennt auf Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, oder beſtätigt der Landesherr. Es ſoll jedoch ein Staatsamt Niemandem, der nicht geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden, übertragen, in der Regel keine Anwartſchaft ertheilt, ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgeſetzt oder ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen, und keinem die nachgeſuchte Entlaſſung verweigert werden; eine Verſetzung nur „aus höhern Rückſichten des Staates" (?!), aber ohne Verluſt an Rang und Gehalt und gegen angemeſſene Vergütung der Umzugskoſten ſtattfinden, auch dieſelbe den Fähigkeiten und

---

*) Recrut. Geſetz v. 10. Juli 1832 (Geſetzſ. S. 183 ff.) (5jährige Dienſtzeit, und Statthaftigkeit der Stellvertretung!?) und Recrut. Geſ. v. 25. Oct. (1834, Geſetzſ. S. 113 ff.) (keine Verbeſſerung des erſtern!)

**) In Pölitz die cur. Conſt. Bd. I. S. 646 fg.

***) Gemeindeordnung v. 23. October 1834. (Geſetzſ. S. 181 fg.) und Geſetz vom 10. Febr. 1835. (Geſetzſ. S. 3.), die einſtweilige Bekleidung der Gemeindeämter ꝛc. betreffend. M. ſ. auch: A. Müller's Archiv für die Geſetzgebung ꝛc. Bd. VI. H. 2. S. 177 fg.

der bisherigen Dienstführung des Beamten entsprechen; der wegen Altersschwäche oder sonst dienstunfähige Staatsdiener mit angemessener Pension in den Ruhestand versetzt und in den Diensteid auch die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung aufgenommen werden. Jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsführung verantwortlich, und kann wegen Verfassungsverletzung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung, gröblicher Verletzung der Amtspflichten und Mißbrauchs der Amtsgewalt von den Landständen oder deren Ausschuß angeklagt werden. Die übrigen Rechtsverhältnisse wurden einem unter dem Schutze der Verfassung stehenden Staatsdienstgesetze vorbehalten, welches auch (8. März 1831) erschienen ist *).

7) Die churhessische Verfassung huldigt dem Einkammersystem **), und hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung dem historischen Princip mit Aufnahme der neuen Elemente. Diese wird gebildet durch die Prinzen des Hauses; die Häupter der Standesherren (jene und diese können — gegen das Repräsentativsystem — auch Bevollmächtigte, die in Churhessen begütert sein müssen, schicken); den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel (Präsidenten der alten Landschaft); einen ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kauffungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landesuniversität; einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf (Strom-: [Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn]) Bezirke; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld; einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten ***) Adel in der Provinz Hanau; 16 Abgeordnete der Städte und eben so viele der Landbezirke. Zu den alten fünf Strombezirken kamen der Oberfulda-, der Main- und Weserbezirk hinzu, während bei den Städten die Wahl nach den Flußbezirken ganz aufhörte.

Bei den Abgeordneten, welche nach dem alten Systeme zur ersten Curie gehörten, findet einfache Wahl nach der frühern Weise, bei den Abgeordneten der Städte zweifache (Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten) und bei den Abgeordneten der Landbezirke, wovon jeder in zwei Wahldistricte (mit Ausnahme des Weserbezirks) zerfällt, eine dreifache Wahl (Wahl der Gemeindebevollmächtigten, der Wahlmänner und des Abgeordneten) statt. Die Leitung des Wahlgeschäfts steht in den Städten dem Magistrat und in den Landbezirken

*) Gesetzs. S. 69 fg. u. in A. Müller's Arch. Bd. III. S. 648 fg. u. Bd. VI. H. 2. S. 288 fg.

**) Ueber die Vorzüge desselben s. bes. Weitzel in Pölitz's angef. Jahrb. v. 1831. Bd. I. S. 385 fg.

***) Nach dem Landtagsabschied vom 9. März 1831. §. 16. sind es die Gutsbesitzer: v Carlshausen, v. Edelsheim, v. Lersner, Rau v. Holzhausen u. v. Savigny.

den Justizbeamten zu *). Die Stifter, der Adel und die Universität müssen aus ihrer Mitte die Abgeordneten wählen, die Städte- und Landgemeinden sind hinsichtlich der einen Hälfte der von ihnen zu wählenden Abgeordneten mehr als hinsichtlich der andern beschränkt, und es findet hinsichtlich dieser mehr oder weniger beschränkten Wahl ein Wechsel von Landtag zu Landtag statt, so daß die Städte und Land-Wahldistricte, welche das erste Mal die beschränkte Wahl hatten, das nächste Mal die freie Wahl ausübten und sofort. Neben dem Abgeordneten wird stets auch ein Stellvertreter gewählt.

Zur: activen und passiven Wahlfähigkeit; so wie zur Ausübung des persönlichen Landstandschaftsrechtes hinsichtlich der Prinzen ꝛc. wird bürgerliche Unbescholtenheit, ein Alter von dreißig Jahren und freie Vermögensverwaltung (Absein der Curatel und eines gerichtlichen Concursverfahrens) erfordert. Die Annahme der Wahl steht jedem Gewählten frei. Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Kammer der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde; hinsichtlich des Universitätsdeputirten **) stimmen die Staatsregierung und die Ständeversammlung nicht mit einander überein, indem jene auch bei ihm die Nothwendigkeit einer Genehmigung behauptet, diese hingegen in Abrede stellt. Die Eigenschaft des Abgeordneten dauert in der Regel 3 Jahre; nur die Ernennung oder Beförderung eines solchen zu einem Staatsamte hat den Verlust der gedachten Eigenschaft zur Folge; er kann jedoch wieder gewählt werden, wenn dieß wegen der durch die Ernennung oder Beförderung etwa herbeigeführten Verhältnisse sonst noch möglich ist.

Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre, auf vorgängige Einberufung durch den Minister des Innern, welche diesem als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, im November gehalten; vom Regenten eröffnet und beendigt (welcher die Versammlung auch auf 3 Monate vertagen und auflösen kann, in welch' letzterm Falle dieselbe innerhalb der nächsten 6 Monate wieder eröffnet werden muß), und sollen in der Regel nicht über drei Monate dauern. Außerordentliche Versammlungen können so oft, als nöthig ist, einberufen werden, und im Falle eines Regierungswechsels versammeln sich die Landstände ohne Einberufung.

Nach erfolgter Eröffnung einer Ständeversammlung hat jedes Mitglied derselben einen Eid zu leisten, der mit der sogenannten Standes- und Bezirksstimme, diesem spätern Einschiebsel, nicht wohl in Einklang gebracht werden kann, da nach jenem nur das Landeswohl ohne Nebenrücksichten beachtet werden darf, während diese

*) S. Wahlgesetz v. 16. Febr. 1831., welches einen Theil der Staatsverf. bildet, in Pölitz a. a. O. S. 635 fg.

**) M. s. (Mackeldey) üb. den §. 71. der churh. Verf. Urk. Bonn, 1833. Dagegen: Jordan, Actenstücke über den §. 71. der Verf. Urk. ꝛc. Offenbach, 1833.

nur das Standes- oder Provinzial-Intereſſe im Auge hat; jener alſo auf dem Repräſentativſyſteme, dieſe aber auf dem Syſteme der alten ſtändiſchen Verfaſſung beruht und die Repräſentation wieder in ſo viele Curien auflöſ't, als in dieſer Stände unterſchieden werden können und es von den Hauptlanden entlegene oder getrennte Bezirke gibt.

„Die Mitglieder der Ständeverſammlung können während der Dauer des Landtages, ſo wie 6 Wochen vor und nach demſelben, außer der Ergreifung auf friſcher verbrecheriſcher That, nicht anders als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung oder ihres Ausſchuſſes verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.“ (§. 87.) Sie ſind nicht an Vorſchriften eines Auftrags gebunden, ſondern ſtimmen nach ihrer eigenen Ueberzeugung ab, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten können (Repräſentativſyſtem). Die gewählten Abgeordneten erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder.

Die Verhandlungen ſollen der Regel nach öffentlich ſein, und die Beſchlüſſe können nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern (36) beiwohnen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit muß die Beſchlußfaſſung auf die nächſte Sitzung verſchoben werden, in welcher bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet. Für die weitere Geſchäftsbehandlung beſteht eine eigene Geſchäftsordnung v. 16. Febr. 1831 (Geſetzſ. S. 45 fg.).

Was den Umfang der Wirkſamkeit der Landſtände, welche im Allgemeinen berufen ſind, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das Wohl des Staates zu fördern, betrifft, ſo erſtreckt ſich dieſelbe insbeſondere a) auf die Beherrſchung hinſichtlich eines eintretenden Regierungswechſels und der zur Verhinderung einer Thronerledigung nöthigen Maßregeln; b) auf die auswärtigen Verhältniſſe, und zwar nicht blos bei Gebietsveränderungen oder Belaſtungen, ſondern in allen Angelegenheiten, die auf das Landeswohl Einfluß haben; c) auf die Geſetzgebung, indem ohne ihre Zuſtimmung kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden kann; Dispenſationen nur ſtatthaft ſind, wenn ſie das Geſetz ſelbſt vorbehält, und ihnen, wenigſtens in materieller Hinſicht, auch das Recht der Initiative zuſteht; d) auf den Staatshaushalt, indem die Stände für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, ſoweit die übrigen Hülfsmittel zu deſſen Deckung nicht hinreichen, durch Bewilligung von Abgaben zu ſorgen haben (ſ. unten); e) auf die übrige Landesverwaltung durch das Recht, Aufſchluß von der Staatsregierung über alle das Landeswohl betreffende Verhältniſſe zu verlangen, und das Recht der Beſchwerde wegen wahrgenommener Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege; f) auf den Schutz der Unterthanen durch das

Recht der Verwendung, und endlich g) auf die Landesverfassung selbst, indem die Ständeversammlung α) für das richtige Verständniß der Verf.-Urk. gemeinschaftlich mit der Staatsregierung durch Auslegung, gütliche Vereinbarung oder schiedsrichterliche Entscheidung zu wachen; β) in gleicher Art für die zeitgemäße Fortbildung derselben durch Reformen zu wirken und γ) für die Aufrechthaltung derselben, sowie für eine verfassungsmäßige Regierung, durch Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Minister, sowie der übrigen Staatsdiener zu sorgen verpflichtet ist.

Die Ständeversammlung ist insofern permanent, als sie für die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, sowie im Falle einer Vertagung oder Auflösung, einen bleibenden Ausschuß zu ernennen das Recht und die Pflicht hat. Ihr steht außerdem die Befugniß zu, einen Landsyndicus als beständigen Secretair zu ernennen und zu verpflichten, auch die Geschäftsordnung, insoweit sie ihre innern Verhältnisse betrifft, ohne Zuziehung der Staatsregierung, abzuändern, welche übrigens keinen Antrag der Ständeversammlung unbeantwortet, und, wenn demselben nicht entsprochen wird, keine Antwort unbegründet lassen darf.

8) Als oberste Staatsbehörden bestehen nur 1) das Gesammt-Staatsministerium, welches aus den Vorständen sämmtlicher Ministerien und den sonst hierzu vom Landesherrn besonders berufenen Staatsdienern zusammengesetzt ist, alle Angelegenheiten des Staates, die der landesherrlichen Entschließung bedürfen, zu berathen, und, über Competenzconflicte einzelner Ministerien, sowie über Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, zu entscheiden, auch die nöthige Einleitung zur Regentschaft zu treffen (§. 8) hat; und 2) die Vorstände der einzelnen Ministerien (der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten). Diese Vorstände, wovon einer auch zwei, jedoch nicht mehrere Ministerien verwalten kann, haben alle landesherrlichen Entschließungen zu contrasigniren, wodurch die verfassungsmäßige Behandlung der betreffenden Angelegenheit bezeugt, die deshalbige Verantwortung übernommen und jede solche Entschließung erst glaubwürdig und vollziehbar wird.

9) Hinsichtlich der Rechtspflege bestätigt die Verfassungsurkunde 1) die schon früher angeordnete Trennung der Justiz von der Verwaltung; sie spricht 2) die Allgemeinheit der richterlichen Function aus, indem sie die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges ohne Rücksicht auf den Gegenstand einem Jeden und gegen Jedermann, selbst den Regenten nicht ausgenommen*), zusichert; den Gerichten das unbedingte Urtheil über ihre Competenz einräumt und jede Einwirkung irgend einer Staatsbehörde ausschließt, dagegen jede Behörde und selbst

*) M. s. auch das Gesetz über Staatsanwälte v. 11. Juli 1832. (Gesetzs. S. 213 fg.)

die bewaffnete Macht verpflichtet, den gerichtlichen Requisitionen nachzukommen. Sie erklärt 3) alle Commissionen, insofern sie nicht von den Gerichten selbst angeordnet werden, welche nur wieder Gerichte committiren dürfen, für völlig unstatthaft, und sucht 4) ebenso die persönliche Freiheit durch Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Untersuchung und Verhaftung, über die Zulässigkeit der Entlassung des Verhafteten gegen Caution oder wenigstens der Erleichterung seiner Lage, über die Publicität der Entscheidungen in politischen und Preßvergehungen, über die Haussuchung, und über das Recht der Beschwerdeführung, der Vertheidigung und der Urtheilsforderung, als das Vermögen der Staatsgenossen durch Verbannung der Vermögensconfiscation und der Moratorien zu sichern. Sie macht 5) die Gemeinden und Körperschaften von der administrativen Bevormundung hinsichtlich der Rechts-Verfolgung oder Vertheidigung unabhängig; verkündigt 6) die Gleichstellung aller Staatsgenossen vor dem Rechte durch die versprochene Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände; trifft 7) Vorsorge für die Unparteilichkeit, Gediegenheit und Schnelligkeit der Rechtspflege durch die Verordnung, daß die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt werden*) und ein jedes von diesen stets vollständig besetzt sein solle, und durch Vorschriften über die Beschaffenheit und das Alter der Richter; setzt 8) die Unabhängigkeit der Gerichte ausdrücklich fest, und beschränkt 9), um die Wirksamkeit der Rechtspflege zu sichern, das Begnadigungsrecht hinsichtlich der Vergehungen gegen die Verfassung, und das Recht der Wiederanstellung verurtheilter Staatsdiener. Viele der aufgeführten Bestimmungen sind zwar sehr mangelhaft; sie können aber, wenn Staatsregierung und Ständeversammlung von rechtem Geiste, und richtiger Einsicht geleitet werden, ebenso leicht vervollkommnet, wie, freilich im entgegengesetzten Falle, völlig paralysirt werden. Für wichtigere Familienangelegenheiten soll ein Gesetz das Institut der Familienräthe anführen.

10) Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz. Die Sachen des Glaubens und der Liturgie bleiben ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen überlassen. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht in ihrem vollen Umfange aus. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt dem Landesherrn, bei dessen Uebertritt zu einer andern Kirche die Beschränkung jener Gewalt mit den Landständen festgestellt werden soll. In liturgischen Sachen soll ohne Zustimmung einer Synode, welche die Staatsregierung berufen wird, nichts geändert werden. Für das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt wurden die bereits früher bestandenen Normen**)

*) M. s. das Gesetz v. 1. Juli 1831. (Gesetzs. S. 112 a fg.)

**) S. die Verkündung der päpstlichen Bullen v. 31. Aug. 1829 (Gesetzs. S. 45); Verordn. v. 30. Januar 1830 (Gesetzs. S. 5), die Ausüb. des landesherrl. Schutz- und Aufsichtsrechtes über die kath. Kirche, und Ausschr. des

hinsichtlich der Rechte des Bischofs, der zu erlassenden Anordnungen, des Verhältnisses zu Rom, des Mißbrauches der geistlichen Gewalt, in den Grundzügen wiederholt. Die Geistlichen haben jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und Schutz in ihrer Amtswürde zu erwarten, sind aber hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. „Für den öffentlichen Unterricht, sonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Schullehrerseminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen." (§. 137.)

Alle Stiftungen ohne Ausnahme stehen unter dem besondern Schutze des Staates und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur wenn der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen. (§. 138.)

11) Hinsichtlich des Staatshaushaltes wurde a) das Staatsvermögen von dem Familienfideicommisse des Regentenhauses*) durch besondere Vereinbarungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, sorgfältig getrennt; b) was als Staatsvermögen anzusehen (Gebäude, Domanial- [Kammer-] Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke ꝛc.), näher bestimmt; c) die nach den gedachten Vereinbarungen festgesetzte Hofdotation auf diejenigen Domainen und Gefälle, welche nach denselben für diese vorbehalten worden, bleibend radicirt; d) für die Erhaltung des Staatsvermögens durch das Verbot der Veräußerung ohne landständische Zustimmung Sorge getroffen, auch e) die Wiederverleihung heimgefallener Lehen beschränkt, indem der Regent nur die während seiner Regierung heimgefallenen an Glieder des Churhauses oder der hessischen und ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder verleihen darf, und endlich f) die Aufbringung des Staatsbedarfes, insoweit dieser nicht durch die vorhandenen Hülfsmittel gedeckt wird, näher regulirt. Dieselbe liegt hiernach den Ständen ob, ohne deren Bewilligung weder in Kriegs- noch Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden kann. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt, nach einem von der Staatsregierung der

Minist. des J. v. 25. Januar 1834 (Gesetzs. S. 4), wodurch das Regulativ v. 31. Aug. 1829, das bischöfl. Censur- und Strafrecht betr., bekannt gemacht wird.

*) M. s. hinsichtlich der Capitalien die Gesetze v. 27. Febr. 1831 (Gesetzs. S. 53 fg.) a) die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes und b) den churfürstl. Hausschatz betreffend.

Ständeverſammlung vorzulegenden Voranſchlag, worin zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewieſen und das Bedürfniß der vorgeſchlagenen Abgaben gezeigt werden muß, in der Regel auf drei Jahre. Jedoch dürfen die Abgaben noch ſechs Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit erhoben werden, wenn etwa die Zuſammenkunft der Landſtände durch außerordentliche Ereigniſſe gehindert oder die Ständeverſammlung aufgelöſt iſt, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt oder die deshalb nöthige Beſchlußnahme der Landſtände ſich verzögert. Ueber die möglich beſte Art der Aufbringung und Vertheilung der Abgabenbeträge hat die Ständeverſammlung auf die deshalbigen Vorſchläge der Staatsregierung die geeigneten Beſchlüſſe zu nehmen. „In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt ſein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung, berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung ſchuldig ſind.“ (§. 146.) Die bisherigen exemten Güter ſollen unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung zu einer gleichmäßigen Beſteuerung herbeigezogen werden; die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und der milden Stiftungen aber ſteuerfrei bleiben, was jedoch nur in Anſehung der nicht ſchon bisher ſteuerpflichtigen oder derjenigen Güter gilt, welche von ihnen nach der Verkündung der Verf. erworben werden. „Die Grundſtücke, welche von der Landesherrſchaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Churhauſes erworben ſind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.“ „Die geſetzlich in Rückſicht ihres dermaligen Beſitzers ſteuerfreien Grundſtücke verlieren dieſe Eigenſchaft, ſobald ſie in Privateigenthum (?!) übergehen.“ (§. 150 u. 151.)

12) Die allgemeinen Beſtimmungen betreffen a) die Abänderung oder Erläuterung der Verf.-Urk., wozu entweder Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagen ſich ausſprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erforderlich iſt; b) die Anordnung eines Compromißgerichtes zur Entſcheidung der zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden entſtehenden Zweifel über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verf.-Urk. oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze. Daſſelbe wird zuſammengeſetzt aus ſechs unbeſcholtenen, der Rechte und der Verfaſſung kundigen, wenigſtens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen ſind. Die Compromißrichter wählen ſodann aus ihrer Mitte durch das Loos den Vorſitzenden, welcher bei Stimmengleichheit entſcheidende Stimme hat; c) die Aufhebung aller Anordnungen jeder Art, welche mit der Verf.-Urk. oder den für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetzen im Widerſpruche ſtehen; d) den Anfang der Verbindungskraft der Verf.-Urk., welcher mit ihrer Verkündung eintrat, ſowie die Beſchwörung derſelben von ſämmtlichen Unterthanen männlichen Geſchlechts, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; e) den Revers, welchen die oberſten

Staatsbeamten (die Vorſtände der Miniſterialdepartemente) über die von ihnen geſchehene eidliche Angelobung auszuſtellen haben, und der im landſtändiſchen Archiv niederzulegen iſt, und endlich f) die Ueberreichung einer gleichlautenden Ausfertigung der Verf.-Urk. bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung, welche zugleich um die Uebernahme der Garantie erſucht werden ſoll. Dieſe iſt bisher noch nicht erfolgt.

Die letzten §§. (158—160) enthalten vorübergehende Beſtimmungen, welche die Fortdauer und Wirkſamkeit der conſtituirenden Ständeverſammlung, die Zuſammenkunft des erſten nach der Verf.-Urk. zuſammengeſetzten Landtages (11. April 1831) und die einſtweilige Fortentrichtung der Steuern und Abgaben betreffen und jetzt von keiner Wirkung mehr ſind.

Man ſieht aus Bisherigem, daß die churh. Verf.-Urk. viele dem Repräſentativſyſteme völlig entſprechende Grundſätze enthält, von denen aber manche nur angedeutet ſind und durch die Geſetzgebung erſt weiter ausgeführt und ausgebildet werden ſollen. Allein dieſe iſt bisher noch nicht erfolgt, oder doch, inſoweit ſie wirklich erfolgt iſt, dem conſtitutionellen Syſteme nicht völlig entſprechend, wo nicht ganz zuwider. Dieſelben Hinderniſſe, welche in den übrigen deutſchen Staaten der organiſchen und ſelbſtſtändigen Entwickelung dieſes Syſtemes entgegentreten, zeigen ſich auch in Churheſſen wirkſam. Sie ſind zu bekannt, als daß ſie hier, wo ohnehin nicht der Ort ſein würde, beſonders angeführt zu werden brauchten. Das conſtitutionelle Syſtem kann nur da ſich kräftig ausbilden, wo keine äußere Gewalt hemmend einzuwirken vermag, und darum kein Miniſterium ſich halten kann, welches die Majorität der Deputirtenkammer gegen ſich hat. Wo es hingegen der Repräſentantenkammer wegen mangelhafter Wahlgeſetze an der erforderlichen Intelligenz, Energie, Gewandtheit und Selbſtſtändigkeit gebricht, und die Staatsregierung der Majorität derſelben nicht bedarf, weil ſie ſich auf fremde Macht ſtützen kann; wo überhaupt die Staatsregierung und Ständeverſammlung anderswoher gegebenen Normen zu huldigen pflichtig ſind, der Staat ſohin ſelbſt in Bezug auf ſeine innere Geſtaltung als unſelbſtſtändig erſcheint: da kann das conſtitutionelle Syſtem ſich unmöglich raſch und ſelbſtſtändig entwickeln und die gewünſchten Früchte bringen; es wird entweder verkrüppeln und allmälig ganz untergehen, oder aber, wenn es bereits die nöthige Kraft errungen hat, dieſe äußern Hemmniſſe nach langem Kampfe überwältigen und dann freilich um ſo bewährter und vollſtändiger aus dieſem hervorgehen. Ob das Eine oder Andere eintreten werde, wird die Zeit lehren, welche übrigens gerade ihre kräftigſten und dauerhafteſten Erzeugniſſe nur allmälig und unter Stürmen zur Reife bringt. Eine große Idee, welche einmal in der öffentlichen Meinung, deren Daſein und Macht die Geſchichte auf jedem Blatte beurkundet, Wurzel geſchlagen hat, entwickelt

sich vermöge der eigenen, ihr inwohnenden organischen Lebenskraft stets bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, und wird sie auch in ihrem Entwickelungsgange durch äußere Hindernisse aufgehalten, so dient dies nur zur Sammlung und Zeitigung ihrer Kraft, welche sodann, wenn die hierzu erforderliche Zeit abgelaufen ist, die äußere Verkrustung, womit sie die Hindernisse umzogen haben, allmälig durchbrechen und desto herrlicher sich entfalten wird. Ohne Verpuppung würde sich die Raupe nicht zum Schmetterling entwickeln können. S. Jordan.

Castaños, s. Spanien.

Casten, s. Kasten.

Castilien, s. Spanien.

Castlereagh, Robert Stewart Viscount, nach dem Tode seines Vaters, des Grafen und seit 1816 Marquis von Londonderry (1821), mit dem letztbemerkten Titel bekleidet, geboren 1769 zu Mount Stewart in Irland, gestorben 12. Aug. 1822, der, wenn auch nicht größte, doch einflußreichste, auf das Schicksal der Welt entscheidendst einwirkende Minister in der verhängnißvollsten Epoche der Neuzeit, nämlich in den Tagen der höchsten Herrlichkeit und des tiefsten Falles Napoleons und in jenen, welche desselben welterschütterndem Sturze folgten. Vom J. 1809 an bis zum August 1822 lenkte er, als Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, ganz vorzugsweise das britische Staatsruder, nachdem er schon früher (von 1804 bis 1806) unter Pitt's Verwaltung, und dann wieder unter jener Portlands und Percevals (von 1807 bis 1809) das Ministerium des Kriegs geführt und in der letzten Zeit mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung gestanden hatte. Auch andere hohen Stellen (namentlich in Irland jene des Staatssecretairs bei dem Vicekönig von Irland) hatte er schon seit 1797 (unter Pitt und Addington) begleitet, ja schon in seinem 21sten Jahre (1790) im irischen Parlament als desselben Mitglied sich hervorgethan. Wir übergehen jedoch seine früheren Thaten und Schicksale, um den Blick denjenigen zuzuwenden, welche ihm seine eigentliche, welthistorische Wichtigkeit verliehen haben. Nur muß bemerkt werden, daß er schon als Mitglied der irischen Administration, ungeachtet der an ihm in Privat-Verhältnissen gerühmten Milde, Humanität und selbst Großmuth, doch in politischen Dingen jene Härte und Unbeugsamkeit des Charakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Volksrechte und der Volksstimme, welche später für das gesammte Großbritannien und für den ganzen Welttheil verhängnißreich wirkten. Er war es, welcher, obschon geborner Irländer, Pitt's Unterdrückungssystem gegen seine unglücklichen — freilich katholischen, und durch die erfahrnen Mißhandlungen zur Empörung gereizten — Landsleute mit unerbittlicher Strenge durchzuführen beflissen war, und welcher nachmals desselben Ministers Unionsplan eifrigst unterstützte, wodurch, unter dem Schein einer verhältnißmäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinschaftlichen Staatsgewalt über das gesammte britische Reich,

in der That die englische Gesetzgebung, d. h. der Wille der im vereinten Parlament entschieden vorherrschenden englischen Majorität, das irische Volk, zumal dessen aus Katholiken bestehende große Mehrheit, vertheidigungslos hingegeben ward an die tyrannische Macht der britischen Hochkirche und der, gleich raubsüchtigen als fanatischen, weltlichen Gutsherren. Diese Politik hat sich, wie sie mußte, als verderblich erwiesen. Das Reich der bloßen Gewalt über ein Volk, welches zum Erkenntniß seines Rechtes erwacht und durch fortwährende Bedrückung zum Widerstand gereizt ist, kann nicht von Dauer sein. Zeitlich wohl mochte der Ausbruch der Flamme gehindert oder einige vereinzelt aufschlagende Feuer anscheinend erstickt werden: aber desto mehr fraß der zurückgetriebene Brand im Innern um sich, und desto drohender ward die Gefahr, daß er endlich allgewaltig hervorbreche und selbst die Grundpfeiler des Staates zerstöre. Sogar die Tory's sahen endlich dieses ein, und Wellington, Castlereagh's innigster Freund, erkannte 7 Jahre nach dessen Tode die Nothwendigkeit, vorerst wenigstens durch die „Emancipation der Katholiken" die allerschreiendsten der zumal das irische Volk zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben oder zu mildern. Doch erst das Reform-Ministerium und das Reform-Parlament haben mit Aufrichtigkeit und Entschiedenheit den Weg betreten, welcher der alleinige ist, der zu dauerndem Frieden, zu wahrhaft gesicherter Ordnung und Ruhe führen kann, den Weg der Rechtsbefriedigung. Die Richtung, welche Castlereagh eingehalten, führte, wenn sie fortgewährt hätte, — nicht nur in Irland, sondern auch in England selbst — zur Revolution. Er, mit seinem starren Torysmus, mit seiner stationairen, ja retrograden oder reactionairen Politik, mit seinem rücksichtlosen Festhalten aller Ungebühr des historischen Rechts gegen die Forderungen des vernünftigen, mit seinen Eingriffen in die constitutionellen Rechte der Bürger, mit seiner Bedrückung und Verfolgung der Presse und der freigesinnten Richtungen im Volke, Er und seine gleichgesinnten Freunde sind die wahren Agitators gewesen, d. h. sie haben die Agitation hervorgerufen und die Wortführer der Mißvergnügten mit der schärfsten Waffe, nämlich mit jener des einleuchtendsten Rechts und der eindringlichsten Wahrheit, bewaffnet.

Verantwortung und Tadel jedoch, was diese einheimischen Dinge betrifft, mag Castlereagh überhaupt auf die gesammte Partei wälzen, in deren Namen, als Mitverbundener mehr denn als Haupt, er handelte, und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Minister bleiben wollte, genöthiget war. Von den Sünden seiner auswärtigen Politik aber fällt ein großer, wo nicht der größte Theil ihm (und etwa seinen vertrautesten Ministercollegen) persönlich zur Last; schon darum, weil die Natur solcher Politik mit sich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem, im Mittelpunkt der Geschäfte waltenden Geist oder von einem

kleinen Kreise eng verbundener und tagtäglich unter sich berathender Männer zu empfangen, als von einem zahlreichen, öffentlich verhandelnden und nur periodisch sich versammelnden, parlamentarischen Körper oder von den im Schooße der Nation sich erhebenden, oft unter sich im Widerspruch stehenden, oft von Unkunde herrührenden Stimmen; und sodann auch darum, weil Castlereagh in seinem Eifer sich nicht — wie sonst in der Regel der Minister pflegt — mit der obersten Leitung des Departements, mit der Zeichnung allgemeiner Plane, mit der Instruction der Agenten und Gesandten, mit den auf derselben Berichte zu fassenden Beschlüssen u. s. w. begnügte, sondern auch unmittelbar selbstthätig, als Gesandter und Theilnehmer an Congressen, als persönlicher Vertrauter und Freund der Continental-Monarchen auftrat und mehrere, sonst wohl auch von den Tory's im Auge behaltene, Principien ächt britischer Politik seiner persönlichen Befangenheit oder Leidenschaft aufopferte. Die Geschichte von Castlereagh's auswärtiger Politik aber, als mit dem Wichtigsten der allgemeinen Geschichte seiner Zeit innig zusammenhängend, kann natürlich hier nicht gegeben werden. Wir müssen nach Zweck und Umfang des St. L. auf eine kleine Skizze ihres allgemeinen Charakters uns beschränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen andern Artikeln, als „Congresse", „England", „Europa" (neueste Geschichte derselben), „Legitimität", „Restauration" u. s. w. vorbehalten.

Castlereagh's Richtung in der auswärtigen Politik war im Allgemeinen ziemlich gleichlaufend mit jener, welche früher der große Pitt verfolgt hatte, oder gewissermaßen eine Fortsetzung derselben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an sich, sondern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Pitt sie gegen eine Welt von Hindernissen und Gefahren zu behaupten wußte, haben die verständigen und unbefangenen Zeitgenossen ihn als großen Staatsmann bewundert. Die Richtung selbst war keineswegs hohen oder edlen Zwecken zugewendet und dem wahren Wohle Englands, dem Heile Europa's und der Welt mit nichten ersprießlich. Wohl mochte, als — veranlaßt durch den Krieg der Coalition wider Frankreich — die unter den schönsten Hoffnungen begonnene Revolution dieses Landes eine unselige Wendung nahm, als die Verzweiflung der von Innen und Außen geängstigten Freiheitsfreunde den alles Menschenrechts spottenden Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angefachte Zornsglut siegreichen Republik, als ein furchtbar schwellender Strom, alle Ufer und Dämme überflutete, eine Schilderhebung zum Zweck der Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Europa von einer weisen Politik angerathen oder geboten werden. Aber weiser und der Stellung Englands angemessener wäre gewesen, durch frühzeitige Einsprache gegen den zu Pillnitz verabredeten Krieg jener unheilvollen Wendung der Revolution zuvorzukommen und — sowie es nach der Julusrevolution des Jahres 1830 erfolgreich geschah — durch

eine Allianz mit Frankreich den kriegslustigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entsprang der wider Frankreich unternommene (wenigstens durch Herausforderung veranlaßte) Krieg keineswegs aus der Sorgfalt für die Erhaltung eines öffentlichen Rechtszustandes, sondern lediglich aus aristokratischen, überhaupt dem historischen Recht starrsinnig zugewandten Motiven. Pitt's Krieg gegen Frankreich war den Ideen Burke's entflossen. Die gemeine, demokratische Freiheit, welche die Losung der französischen Revolution war, mißbehagte den stolzen Aristokraten Britanniens, welche zwar für sich die Freiheit und das politische Recht als von den Vorfahren ererbtes Gut in Anspruch nahmen und darum wohl die Beschränkung der Thron-Rechte in Frankreich, als ihren eigenen Principien entsprechend, billigten, aber die Aufhebung der aristokratischen Vorrechte, die politische Emancipation auch der gemeinen Bürger als ein auch für Großbritannien verführerisches Beispiel mit Abscheu betrachteten. Darum wurde der Kampf auf Tod und Leben gegen das revolutionaire Frankreich unternommen, mit beispielloser Anstrengung und einer Erbitterung ohne Gleichen fortgesetzt, stets neue Coalitionen durch Aufforderungen, Ermunterungen, Subsidien in's Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensschließung versäumt und dergestalt Frankreich in die Lage gesetzt, entweder von Europa erdrückt zu werden, oder Europa zu überwinden. Das Letzte geschah, aber Pitt vor Allen hat es zu verantworten. Die unablässig angefeindete Republik konnte nur durch fortschreitende Eroberung und Revolutionirung sich erhalten und nur durch Erhebung des glücklichsten Kriegsmeisters zum Beherrscher den Sieg an ihre Fahnen fesseln. Der Einsturz des europäischen Staatensystems, die Errichtung von Napoleons Weltreich, die Unterdrückung und Schmach der Nationen, der völlige Untergang des öffentlichen Rechtszustandes sind — wenigstens großentheils — die unseligen Folgen von Pitt's und Castlereagh's System gewesen; und auch Englands Untergang hätte leicht daraus fließen mögen, wenn nicht Rostopschin's barbarische Großthat, oder vielmehr der Himmel selbst durch den verderbenden Winterfrost, das „große Heer" der Zernichtung hingegeben und Napoleons Macht gebrochen hätte.

Castlereagh, welcher nach Pitt's Tode (1806) in den Reihen der Opposition gegen das friedliebende Fox-Grenville'sche Ministerium sich erhoben, setzte nach seinem Wiedereintritt in die Verwaltung (1807) das kriegerische System mit beharrlichem Eifer, gestachelt durch den Nationalhaß wider Frankreich und den persönlichen wider Napoleon, fort, doch — einige See-Triumphe abgerechnet — mit wenig Glück. Der von Canning entworfene Zug gegen Seeland zumal erfuhr einen schmählichen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweikampf zwischen beiden Ministern und den — für Castlereagh jedoch nur kurzdauernden — Austritt beider aus dem Ministerium zur Folge hatte. Tagtäglich stieg indessen die Herrlichkeit Napoleons, zu dessen fortschreitendem Länderraub stets Englands Starrsinn und Eng-

lands „Seetyrannei" den Grund oder Vorwand abgaben. Tagtäglich rückte auch die Gefahr Britannien näher, zumal durch die Wirkungen des von dem weitgebietenden Feinde aufgestellten und — freilich mit Verhöhnung aller Neutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmißbrauch verbundenen, doch durch Englands Gegenmaßregeln an Barbarei fast noch überbotenen — sogenannten „Continentalsystems" (s. d. Art.) und durch das steigende Mißvergnügen in England, welches durch die Verkümmerung der constitutionellen Volksrechte und Freiheiten und durch gewaltsames Niederhalten der nach Verbesserung des Systems Rufenden keineswegs beschwichtigt, vielmehr dem drohendsten Ausbruch näher gebracht ward.

Endlich aber erschienen die Tage des Triumphes über den sowie äußerst gefürchteten, so auch äußerst gehaßten Feind. Der Brand Moskaus war der Wendepunkt seines Glücks gewesen, die an seinen Siegeswagen gefesselten Gegner und Verbündeten ermannten sich, nun sie durch den ungeheuren Schlag ihn geschwächt sahen, zum Abschütteln ihrer Ketten, und die unsäglich mißhandelten Nationen erhoben sich zur Rache. Jetzt waren die britischen Unterhändler wieder glücklich im Zustandebringen von Allianzverträgen und jetzt fand das britische Gold wieder eine erwünschte Anwendung. Auch britisches Blut, zumal auf der pyrenäischen Halbinsel, wurde jetzt, minder sparsam als früher, für die allgemeine Sache vergossen; denn jetzt oder nie war endliche Siegeshoffnung. Castlereagh entwickelte in dieser verhängnißvollen Zeit eine außerordentliche Thätigkeit, war persönlich Theilnehmer am Congresse zu Chatillon (1814 4. Febr. bis 19. März), Hauptbeförderer des von ihm gleichzeitig verhandelten und mitunterzeichneten Bündnisses von Chaumont (1. März) und Haupttriebfeder der Wiedereinsetzung der Bourbonischen Herrschaft. Vergebens hatte der gebeugte Napoleon die zu Frankfurt von Seite der vier Großmächte mit seinem Gesandten, dem Baron von St. Aignan, verabredeten Friedensbedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); Castlereagh verwarf, was Graf Aberdeen in Englands Namen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Festlande, um durch persönliche Verhandlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Plan der Vollendung entgegen zu führen. Daher blieben die Friedensunterhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man machte Napoleon theils nur verstellte, theils ganz unannehmbare Vorschläge, und hob endlich, als er nach einigen im Felde errungenen Vortheilen die Saiten wieder etwas höher spannte, den Congreß auf einmal auf. Schon damals war der Plan der Wiedereinsetzung der Bourbone, welchen Castlereagh frühe gefaßt hatte, der Reife bedeutend näher gerückt und das zu Chaumont geschlossene Bündniß, durch welches die vier Großmächte sich aufs Innigste zur Zerstörung von Frankreichs Präponderanz und „zur Wiederherstellung eines dauerhaften, auf den Grundsätzen des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der Nationen ruhenden Weltfriedens" und zur eifrigsten Kriegführung,

bis solches Ziel erreicht sei, verpflichteten, und welches noch zwanzig Jahre lang nach geschlossenem Frieden dauern sollte, sicherte, so viel menschenmöglich, den Erfolg.

Bald kam durch neue Siege der Alliirten und durch den Abfall einiger Feldherren Napoleons die Eroberung von Paris (31. März), durch Talleyrands Hinterlist aber und des knechtischen Senates Verrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und endlich auch von Oestreich genehmigte Thronentsetzung Napoleons und die Restauration der königlich Bourbonischen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenen Helden der Kaisertitel und die Insel Elba mit einem ansehnlichen Jahresgehalte bewilligt. Castlereagh widersprach zwar solchen Bewilligungen, weil blos die völlige Zernichtung des Feindes ihn beruhigen konnte; aber erst nachdem der Uebermuth der Restaurations- und Emigranten-Regierung und die auf dem Wiener Congreß entstandenen Zerwürfnisse einen neuen Hoffnungsstern für den Kaiser hatten aufgehen lassen, er aber, nach seinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Paris und verheißungsvoll wieder angetretenem Reich, dem Verhängniß bei Waterloo erlegen war, gelang es Castlereagh, seinen Haß vollkommen zu befriedigen. Die Geschichte jedoch hat den Bruch des Gastrechts an dem vertrauend sich selbst überantwortenden und die dem großen Gefallenen zugefügte sechsjährige Kerkerpein nicht unter die Züge der britischen Großmuth verzeichnet.

Welches war nun die Richtung der Politik Castlereaghs nach Napoleons Fall und der Wiedereinsetzung der Bourbone? Durch diese Wiedereinsetzung war ein Princip aufgestellt worden, welches die englische Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeständigkeit des von dem wirklich in Großbritannien herrschenden Hause besessenen Thrones den Krieg erklärt oder ihr höchstens noch die auf dem factisch eingetretenen Aussterben des Hauses Stuart ruhende Stütze übrig läßt. Es war ein Princip aufgestellt worden, welches die Völker irre machen muß an der Rechtsbeständigkeit irgend einer, wenn auch schon lange bestandenen und von den übrigen Staaten feierlich anerkannten, doch ursprünglich etwa in Folge einer Umwälzung oder auch eines fremden Machtgebotes an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches nothwendig zu den unauflöslichsten Selbstwidersprüchen oder zu den verderblichsten Consequenzen führen muß.

Wenn die Legitimität die rechtliche Unauflöslichkeit des Bandes bedeutet, welches einmal zwischen einem Fürstenhause und einem Volke besteht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von dessen Wiederherstellung, wenn es längere oder kürzere Zeit hindurch factisch zerrissen war: so werden wohl nicht nur die Fürsten, denen gegen ihren Willen die Völker, sondern auch die Völker, welchen gegen ihren Willen die Fürsten genommen wurden, darauf sich berufen können, und es möchte selbst der Ausdruck Fürst als allgemeine

Bezeichnung überhaupt einer rechtmäßigen Regierung — ohne Unterschied, ob republikanisch oder monarchisch — gelten. In dieser Annahme aber war sicherlich Lord Castlereagh mit sich selbst in großem Widerspruch, wenn er einerseits die Bourbone — und zwar nicht vermöge Kriegsrechts, sondern ganz eigens unter dem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich setzte, andrerseits aber die Hälfte der Sachsen an Preußen und drei Viertheile der Polen an Rußland und schon früher die Norweger an Schweden geben ließ, wenn er die Republik Genua (und zwar den feierlichen Freiheits-Versprechungen des britischen Befehlshabers zuwider) an den König von Sardinien, und das belgische Volk an jenen von Holland verschenkte; wenn er die unter desselben — als Usurpator geächteten — Napoleons Autorität geschehene Mediatisirung so vieler deutscher Fürstenhäuser gut hieß und bekräftigte (eben so auch die Unterdrückung der geistlichen Fürstenthümer) und überhaupt bei der theils neu getroffenen, theils schon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung der deutschen Länder und Völker die mannichfaltigste Zerreißung alter, legitimer Bande genehm hielt oder bestätigte.

Aber noch schlimmer als die Widersprüche waren die Consequenzen des Castlereagh'schen Systems. Das ehevor der britischen Politik eigenthümlich gewesene Princip, Schützer der Schwachen gegen die Starken, Hüter des Gleichgewichts, Vertheidiger der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auch der kleinern Staaten, sowie der Freiheiten der Völker zu sein, mußte jetzt aufgegeben werden, da die innige Vereinigung der drei militairischen Continental-Großmächte und das von denselben seitdem behauptete Recht, auf Congressen gemäß gemeinschaftlicher Verabredung die Angelegenheiten des ganzen Welttheils zu ordnen, von Selbstständigkeit der kleinern oder schwächern Staaten nur den Schall noch übrig ließ. Zwar wurde der Beitritt zur „heiligen Allianz", welche jener Vereinigung noch eine bekräftigende Weihe und eine wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke höchst bedenkliche Richtung gab (s. den Art.), von England abgelehnt, doch nur darum, weil die Constitution nicht erlaubte, daß der König persönlich, ohne Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Ministers, ein Bündniß schließe; aber die Grundsätze jener Allianz wurden förmlich von ihm gebilligt, und auf den Congressen, zu welchen es (sowie später auch Frankreich) mit eingeladen ward, gab es entweder seine Zustimmung zu den Beschlüssen der militairischen Großmächte, oder that dagegen nur fruchtlose Einsprache. In den großen Angelegenheiten des Welttheils spielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine blos untergeordnete Rolle. Es war überflüssig zur Mithülfe oder Durchführung des von den drei oder vier andern Mächten Beschlossenen und unvermögend zum wirksamen Widerstand. So beschränkte es sich bei dem Principien-Krieg Oesterreichs gegen Neapel und Piemont auf eine vage Erklärung über die Unzuläs-

sigkeit eines überhaupt oder als Regel anzuerkennenden Interventionsrechtes, gestand aber in dem gegebenen bestimmten Falle das Recht Oestreichs zu. So widersprach es zwar — doch erst nach Castlereagh's Tode — der auf dem Congreß von Verona näher verabredeten (im Grunde aber schon früher beschlossenen) unheilvollen Intervention in Spanien; aber — es ließ sie geschehen oder vermochte nicht, sie zu hindern; so endlich war es durch die Consequenz des strengen Legitimitätsprincips genöthigt, die Erhebung der südamerikanischen Colonien wider das drückende Joch des spanischen Mutterlandes und jene der unglücklichen Griechen gegen ihre barbarischen Tyrannen zu verdammen. Erst Canning, welcher Castlereagh im Ministerium nachfolgte, hat einige wirksame Schritte zu Gunsten dieser die Theilnahme der Welt so vielfach ansprechenden Völker gethan und den Weg zur spätern Anerkennung ihrer Selbstständigkeit gebahnt (s. d. Art.).

Castlereagh, welchen neben seiner im Allgemeinen torystischen Gesinnung noch insbesondere die abgöttische Verehrung für Pitt, der fanatische Haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über den endlich errungenen glorreichen Triumph, die Dankbarkeit und die Schmeicheleien der hohen Häupter Europa's und die durch den Widerstand der Freigesinnten im britischen Volk gereizte Erbitterung zum entschiedenen Anhänger der von der heiligen Allianz aufgestellten politischen Grundsätze nach Außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, sah gleichwohl — wie eine ihm günstigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeschlagene Weg zum Unheil führe, daß Großbritanniens Ehre, Macht und Wohlfahrt dadurch empfindlichst verletzt und die traurigsten Rückschritte auf den Bahnen der edlern Civilisation herbeigeführt würden. Von Selbstvorwürfen und bittrer Reue gequält, sei er des Lebens überdrüssig geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifelnd, das gethane Uebel wieder gut machen zu können, sich selbst entleibt. So viel ist gewiß: eine Gemüthskrankheit kam über ihn, ob aber aus allzugroßer Geistes-Anstrengung, ob aus Furcht vor seinen tagtäglich sich mehrenden Feinden, oder ob aus Kümmerniß über die sich drohend verdunkelnde innere und äußere Lage Englands, oder endlich aus physischen Krankheitsursachen herrührend, ist natürlich ungewiß. Genug! am 12. Aug. 1822 schnitt er sich auf seinem Landsitz North-Cray nächst London mit einem Federmesser die Pulsadern des Halses durch und fiel todt in die Arme des eben eintretenden Arztes. Es geschah dieses ein Paar Tage vor der festgesetzten Abreise des Ministers nach Wien, allwo seit einiger Zeit die vorbereitenden Verhandlungen zum Congresse von Verona gepflogen wurden, und nach Verona selbst, wo in der Mitte Octobers der verhängnißvolle Congreß wirklich begann. Von der nach Castlereaghs Tode durch Canning, seinen Nachfolger, sofort geänderten Politik Englands und deren mächtigen Einwirkun-

gen auf den Gang der Ereigniſſe und das Schickſal der Welt redet umſtändlicher der Artikel „Canning".

Bei einem Staatsmann iſt der öffentliche Charakter die Hauptſache und die Verwerflichkeit deſſelben kann durch keine Privat-Tugenden geheilt werden. Uebrigens ſind auch ſolche Tugenden — als Leutſeligkeit und Wohlwollen im perſönlichen Umgang, Mäßigung, Verſöhnlichkeit, Wohlthätigkeit u. ſ. w. — allzu oft nur blos äußere Form oder Heuchelei. Der Staat, die Welt fordern die ihnen frommenden Tugenden des Staatsmannes; die etwa gegen Freunde, Geſellſchafter oder Familienglieder geübte berührt ſie nicht. Caſtlereagh, nach dem Urtheil ſeiner eigenen Mitbürger, d. h. des edlern, freiſinnigen Theiles derſelben, als deren Organe wir nur Lord Byron und die Herausgeber der Times anführen wollen, war ein Deſpot, den freiheitlichen und kosmopolitiſchen Ideen entfremdet, kein würdiger Genoſſe einer zur Erkenntniß des Vernunftrechts erwachten Zeit und einer zum Schirm ſolches Rechtes durch ihre Stellung ganz eigens berufenen Nation. Von den etwa übertriebenen Vorwürfen des, wie man mitunter wegwerfend ſagt, radicalen Morning Chronicle und von den durch die erfahrne Mißhandlung ſehr erklärbaren Schmähungen, welche Napoleon (ſ. Las Caſes Memoiren Bd. VII.) über ihn ausgoß, mögen wir alſo wegblicken. Was aller Welt klar vor Augen liegt, reicht hin zur Begründung des oben ausgeſprochenen (auch durch die ſeitherige Richtung ſeines Halbbruders und Erben ſeines Titels, Londonderry, bekräftigten) Urtheils.

Rotteck.

Catalonien, ſ. Spanien.

Cataſter, ſ. Kataſter.

Catholicismus, ſ. Katholicismus.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen verſteht man wörtlich Klugheits- oder Vorſichtsregeln. Vorzugsweiſe aber nennt man diejenigen Klugheitsregeln Cautelen, durch deren Befolgung man bei Eingehung und Abſchließung rechtlicher Geſchäfte und bei der Abfaſſung von Urkunden über dieſelben, z. B. bei Teſtamenten, Verträgen, bei Bürgſchaften, Anlehen u. ſ. w., Schäden und Einreden möglichſt vorzubeugen und die Geſchäfte ſo vortheilhaft und für die Gegenpartei ſo bindend wie möglich abzuſchließen hoffen darf. Man hat ſogar den Inbegriff ſolcher Vorſichtsregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem beſonderen Theil der Rechtswiſſenſchaft erheben wollen. Zum Theil beruhte die frühere Wichtigkeit dieſer Cautelen darauf, daß die Geſchäfte früher mit ſehr vielen geſetzlichen und durch Gebrauch eingeführten, jetzt Gott Lob immer mehr veraltenden Formalitäten eingegangen und oft auch wegen Unterlaſſung derſelben von der Gegenpartei angegriffen oder chikanirt wurden. Freilich iſt zu aller Zeit große Klugheit bei Eingehung rechtlicher Geſchäfte nöthig, um nicht in Schaden zu kommen. Der beſte Unterricht darüber für verſtändige Bürger iſt die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Im Einzelnen

können diese Regeln nur aus der rechtlichen und politischen und ökonomischen Natur und aus den gesetzlichen Normen der einzugehenden Geschäfte und aus deren richtiger Auffassung abgeleitet werden. Im Allgemeinen ist Welt- und Menschenkenntniß, besonnene Ruhe, und, da kein Wort wahrer ist, als das Sprüchwort „ehrlich währt am längsten", Offenheit und Bestimmtheit die beste Cautel. Welcker.

Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. I. Die Staaten des Alterthums hielten bekanntlich Sittengerichte für wesentlich nothwendig und zwar nicht etwa die rein religiösen oder moralischen, welche vorzüglich in früheren noch mehr theokratischen Zeiten stets die geistlichen Behörden bilden, sondern auch politische: So war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jüngeren. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vorzüglich auch über die Beamten und selbst über die Könige *). In Athen hatte die ehrwürdigste Staatsbehörde, der Areopag, eine allgemeine sittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Archonten und vorzüglich die Thesmotheten und sodann die Euthynen und Logisten waren noch insbesondere sittenrichterliche Behörden für die verschiedenen Classen der Beamten, welche vor dem Beginne ihres Amtes (durch die Dokimasie) und während desselben und nach seiner Beendigung (durch die Euthyne) strenger, öffentlicher Prüfung und Rechenschaft auch über ihren sittlichen Wandel unterworfen waren **). Auch Karthago hatte seine Sittengerichte.

II. Doch eine vollkommnere Ausbildung und größere Wirksamkeit erhielt kein Sittengericht jemals, als während der ganzen schönsten Zeit der Republik die römische Censur ***). Bekanntlich hatte der vorletzte römische König Servius Tullius das gesammte römische Volk nach dem Vermögen in sechs Classen und diese in Centurien und zugleich die fünf ersten Classen, also mit Ausschluß der sechsten, der Proletarier, die blos Kopfgeld zahlten, in Tribus abgetheilt. Nach jener Abschätzung des Vermögens (Census) und den auf sie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsdienste und den Antheil eines jeden an der Regierung des Staats bestimmt. Hiermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Musterung, und diese wurde jedesmal mit einem feierlich dargebrachten Sühnopfer (Suovetaurilia) zur Entsündigung oder Reinigung (Lustration) des ganzen römischen Volks beschlossen †). Nach der Vertrei-

*) S. Tittmann, griechische Staatsverf. S. 108 ff.

**) Tittmann a. a. O. S. 251. 255. 258. 262. Wachsmuths Hellen. Alterth. I, 1. S. 190. 262.

***) Ueber sie handeln außer früheren Schriftstellern neuerlich vorzüglich Niebuhr in seiner römischen Geschichte, Hüllmann im Staatsrecht des Alterthums und Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

†) Livius 1, 42. 43. Dionys v. H. 4, 15. Varro 5, 2. Festus lustra. Bekannt ist die jährliche Entsündigung des ganzen hebräischen Volks. 3 Mos. 16.

bung der Könige wurde der Census mit jener Musterung und dem feierlichen Reinigungsopfer zuerst vor den zwei Consuln vorgenommen und zwar der Regel nach aller fünf Jahre, welcher Zeitablauf von jener Reinigung nun Lustrum genannt wurde. Seit dem Jahre der Stadt 312 aber wurden aller fünf Jahre zwei besondere höhere Staatsbeamte, die Censoren, zu diesen und einigen andern Geschäften erwählt. Vor ihnen mußten alle römischen Bürger erscheinen, ihre und ihrer Väter und Großväter Namen, ihr Alter, ihre Weiber und Kinder, ihr Vermögen, Grundstücke, Sklaven, Vieh und dessen Geldwerth angeben. Sie wurden alsdann von den Censoren in die Bürgerrollen und zwar in die angemessene Classe und Centurie und Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altbürgerlichen oder patricischen Geschlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Patriciern, theils aus bevorzugten plebejischen Geschlechtern gebildete Reuterei oder in den Stand der Ritter eingeschrieben und nach dieser Einschreibung öffentlich verlesen *). Diese Schätzung und Musterung des Volks in Verbindung mit jener alten Idee der Reinigung und zwar zuerst einer religiösen, dann aber immer mehr auch einer politischen, oder einer Reinigung des ganzen politisch berechtigten Volkskörpers und seiner höheren Abtheilungen, seiner Gewalten und Stände von öffentlicher Befleckung und von unwürdigen Gliedern wurde bald zu einem vollständigen allgemeinen politischen Sittengericht ausgebildet. In Verbindung mit dem Census übten die Censoren als „Wächter „und Regierer der Sitten, oder der Sitten der Vorfahren, als Erhalter „der öffentlichen Ehre und Schaam und des öffentlichen Anstandes" alle fünf Jahre eine Censur der Sitten über das römische Volk feierlich und öffentlich aus **). Sie bildeten zwar im Ganzen nach dem Vermögen bei dem Senat und den Rittern, in der früheren Zeit nach der Abstammung, jene verschiedenen Verzeichnisse und Abtheilungen der Nation. Aber sie verstießen diejenigen, welche sich ihrer Bürgerwürde oder ihres Standes unwürdig betragen hatten, durch Auslassung in dem bestimmten Verzeichniß mit der Bemerkung des Grundes (censorische Note) aus ihrem Stande oder durch Verstoßung aus ihrer Tribus sogar unter die Classe der Aerarier (Proletarier, Capite Censi, Cäriten), welche von allen politischen Bürger- oder Stimmrechten wie von allen Würden ausgeschlossen waren ***). Sie lohnten umgekehrt auch besondere Verdienste und höhere Würdigkeit durch Einzeichnungen in höhere Abtheilungen †). Sie bildeten also gewisser-

*) Cicero in Rullum 11. de legib. 3, 3. Livius 4, 8. 29, 37. 43, 14.

**) Livius 4, 8. 24, 18. 40, 46. 42, 3. Cicero de legib. 3, 3. in Pison. 4. Plutarch im Cato 16. und im P. Aem. 38.

***) Livius 27, 11. 34, 44. 38, 28. 40, 51. Jarke a. a. O. S. 83. Die Ausschließung der unter die Aerarier Versetzten (also auch aller Aerarier?), gleich den Paria's, selbst von den öffentlichen Opfern, hat Hr. Jarke ebenso wenig bewiesen, als die Ursprünglichkeit der Censur.

†) Zonaras 7, 19. Liv. 8, 7. 45, 15. Gellius 5, 18.

maßen, und wenigstens für ihre Amtsperiode und für die Ausübung alles politischen Rechts, den ganzen politischen Volkskörper und alle politischen Stände und Gewalten des Staats nach der Würdigkeit. Sie nahmen auch Statuen weg, welche ohne Beschluß des Senats oder Volks Jemandem zur Ehre gesetzt waren *). Niemand aber konnte sich ihrem Gericht entziehen. Denn wer sich dem Census und der Censur entzog, wurde angesehen als selbst auf seine Bürgerwürde verzichtend und als Sklave sammt seinem Vermögen verkauft **). Daß diese ungeheure Gewalt in Verbindung mit jener religiösen Reinigung die Würde der Censoren über alle andere Staatswürden erhöhte, sie zur heiligsten wie zur höchsten machte, ist begreiflich ***). Festus sagt: „In einer religiösen Verehrung steht vor allen die Majestät des Cen„sors." Ebenso natürlich ist es, daß die censorische Note außerordentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Schaam und der Achtung der Sitte war sie ihrem Wesen nach eine höchst empfindliche Ehrenstrafe, eine Schande, als Erhaltung der Würde und Reinheit des politischen Volkskörpers und seiner höheren Abtheilungen war sie politische Degradation und Ausstoßung †). Cicero sagt: „Mit einem von der censorischen „Schande Betroffenen mochte Niemand mehr Gemeinschaft und Ge„schäftsverbindung haben. Kein Verwandter mochte ihn zum Vormund „erwählen; Niemand ihn besuchen, mit ihm umgehen oder zu Gast „sitzen. Alle vermieden und verabscheuten ihn, wie ein verderbliches „Thier, wie einen Pestkranken."

Die Macht der Censoren war jedoch auch wieder durch mehrere Umstände sehr weise ermäßigt. Die Censoren wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Censur erwählt und zwar einerseits aus Männern, die schon in den andern höchsten Staatsämtern, namentlich als Consuln, sich als des höchsten Zutrauens würdig bewährt hatten, seit 404 in der Regel einer derselben aus den Reihen der Patricier, einer aus den Reihen der Plebejer. Sie wurden andrerseits ernannt durch die beiden Volksversammlungen, so daß die mehr plebejische, die der Tribus, sie der mehr aristokratischen der Centurien zur Bestätigung vorschlug. Dabei noch mußten ihre Beschlüsse einstimmig sein, so daß der Widerspruch des Einen eine censorische Note durch den Andern unmöglich machte ††). Auch dauerten ihre Bestimmungen nicht etwa so, wie eine gerichtliche Infamiestrafe, immerwährend, sondern nur bis zur nächsten Musterung, wo denn die neuen Censoren

*) Livius 4, 8. 39, 44. Plin. H. nat. 34, 4.

**) Cicero pro Caec. 24. Dionys v. H. 4, 15.

***) Livius 4, 8. Plutarch a. a. O.

†) Cicero pro Cluent. 14. de republ. 4, 6 u. Asconius ad Cic. in Verr. ed. Lugd. p. 20.

††) Cicero in Rullum 11.

dieselbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches Letztere sie bei der censorischen Strafe sogar gewöhnlich thaten *). So wie nun schon durch dieses Alles, so wurden die Censoren vollends durch die vollkommene Freiheit und Oeffentlichkeit eines ganz republikanischen Lebens von selbst wahre Organe der Nationalüberzeugung, ähnlich wie die Prätoren bei allem ihrem Recht zu neuen Bestimmungen doch nur die lebendige Stimme des Nationalrechts genannt wurden (s. Billigkeit). Und nur dadurch und durch ihre Achtung der nationalen Ueberzeugungen konnten ihre Urtheile der Regel nach jene große von Cicero beschriebene Wirksamkeit erhalten und behaupten. Sie mußten um so mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen sein, da bei offenbarem Widerspruch mit denselben oder bei Gewaltmißbrauch eine einstimmige Einsprache (Veto) der Volkstribunen gegen ihre allgemeinen Vorausverkündigungen oder Edicte über die Grundsätze ihres Verfahrens bei Antritt ihres Amtes **) oder gegen ihre besonderen Beschlüsse sicher ihre allgemeine verhindernde Kraft ausgeübt hätte ***), und da endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beschlüssen, dieselben doch noch außerdem insofern unter der höchsten Entscheidung der Nation standen, daß diese bei ihren Wahlen zu den höchsten Staatswürden sich an eine ihr ungerecht scheinende censorische Note nicht band. So hatten z. B. die Censoren den Marcellus, weil er als Dictator durch Volksgesetz bewirkt hatte, daß die Censoren von den fünf Jahren des Lustrums nur eins und ein halbes ihre Würde behielten, so daß während der übrigen Zeit des Lustrums keine Censoren existirten, im Verdruß aus dem Senat, ja aus seiner Tribus und also unter die Aerarier verstoßen. Schon bald nachher aber wählte ihn das Volk aufs Neue zum Dictator †).

In Beziehung auf die Grundsätze, deren Verletzungen die censorischen Strafen nach sich zogen, fand ebenfalls Beschränkung und eine Absonderung derselben von reiner Moral statt; eine Beschränkung sowohl in Beziehung auf die Form, wie in Beziehung auf den Gegenstand. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Form begründeten in gewisser Maße schon jene Vorausverkündigungen in den censorischen Edicten. Es sollte aber auch die Censur als Organ der wahren Nationalanerkennung Grundsätze der auch politisch anerkannten Staatsreligion erhalten, vorzüglich aber alte, väterliche oder nationale Sitten (mores, mores majorum, mit welchen Worten die römischen Juristen einen stillschweigenden Willen oder Consens des Volks und das Gewohnheitsrecht bezeichnen, und die jedenfalls eben so sehr, als die Anstandsregeln etwas objectives,

*) Cicero pro Cluent. 43. Ascon. a. a. O.
**) Plin. 8, 72. 77. 82. 13, 5. 14, 16. Gellius 15, 11. Cornel. N. Cato 2.
***) Livius 24, 34. 29, 37. Valer. Maximus 7, 2, 6. Plinius 7, 44. Gellius 3, 4.
†) Livius 4, 24. 9, 30.

allgemein erkennbares Historisches *), nicht subjective, moralische und philosophische Ueberzeugungen waren). Die Beschränkung dem Gegenstande nach lag darin, daß die Censur nur dasjenige bestrafte, was nach der Staatsreligion und nach diesen Mores der Staatsbürger- und Standesehre und Würde, und der Würdigkeit der einzelnen politischen Persönlichkeiten und der politischen Corporationen widersprach, was in diesem Sinne — wie Niebuhr sich ausdrückte — „die Pflich„ten gegen Staat und Stand verletzte". Es war also nach Form und Gegenstand eine nicht blos subjective, sondern objectiv und wirklich politische, gewissermaßen juristische Ehrbarkeit (honestas), welche die Censur erhalten sollte. Keineswegs sollte so, wie Jarke es darstellen möchte, die reine und die ganze Moralität und Privattugend, worüber zuletzt stets subjective Gefühle und Gewissensüberzeugungen entscheiden, Gegenstand, es sollte nicht eine subjective Gewissensrichterei Aufgabe der Censur sein. Diese schon in der ganzen Natur der Sache und des Instituts liegende Grundansicht entspricht der juristischen Richtung des römischen Volksgeistes. Sie bestätigt sich auch durch die uns aufbewahrten Beispiele censorisch bestrafter Unwürdigkeiten (Jarke, S. 22 ff.). Freilich konnten einzelne Censoren einmal ihre feine Grenzlinie überschreiten. Und noch leichter könnte man, so wie Hr. Jarke, auch in mancher politischen Unwürdigkeit zugleich eine Verletzung anderer rein moralischer Grundsätze auffinden. Dennoch tragen alle jene Beispiele, wenn man sie im Zusammenhang und nach dem Sinne der geschichtlichen Quellen selbst auslegt, gerade jene Charaktere der juristischen oder politischen Unwürdigkeit an sich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Verletzungen reiner Privatpflichten, niemals z. B. unmoralische Härten und Grausamkeiten gegen Weib und Kind, gegen die Sklaven gerügt. Auch traf die Censur niemals die Frauen, obgleich doch diese der richterlichen Strafe der Infamie unterworfen waren. Eben so wenig traf sie die so sehr zahlreiche unterste Volksklasse der Proletarier, denen ja die censorische Note weder Stimmrecht noch höhere Standesehre nehmen konnte. Und es entzog auch die censorische Note nicht, gleich der gerichtlichen Infamie, auch Privatrechte. So widerlegt sich denn auch zugleich die andere Hauptansicht, welche Hugo und Jarke in Beziehung auf die Censur aufstellen, indem diese beiden Gelehrten überhaupt leider das große Institut zu einem Beleg so wie für ihre grundverderbliche, gänzliche Vermischung von Moral und Recht, so auch für despotische Regierungs- oder Polizeiwillkür herabziehen. Sie schreiben ihm nicht blos eine Bestrafung reiner Immoralitäten zu, sondern setzen auch seine Hauptbestimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Wirksamkeit. Die Censur soll vorzüglich eine Ergänzung der Lücken der Polizei- und Criminalgesetze und

*) S. Dionys von H. bei Reiske p. 2358. Ulpiani fragm. I, 1. L. 35. D. de legib. Livius 40, 46.

Anstalten bezweckt und dazu in kurzem, formlosem, inquisitorischem Verfahren nach Gutdünken Strafverfügungen ausgesprochen haben. Für diesen Zweck konnte die Censur aber schon deshalb nicht berechnet sein, weil sie ja nach dem vorher Angegebenen die in dieser Beziehung wichtigsten, zahlreichsten Classen von Personen und Verletzungen gar nicht treffen konnte, und auch darum nicht, weil sie, statt der dazu nöthigen täglichen Wirksamkeit von mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahre ein einzigesmal von Einer Behörde über die römische Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte das große Nationalinstitut der Censur jenes politische Honestum und die öffentliche Ehre und Schaam, wohl konnte sie einerseits jene anerkannten politischen altvaterländischen Ehrengrundsätze und Sitten und andrerseits die anerkannte moralische Würde, die Ehre und Achtung der vaterländischen Behörden und der politischen Persönlichkeiten bewahren und in allgemeiner, lebendiger Anerkennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Sie vermochte dieses, wenn sie auch nur beispielsweise einzelne besonders auffallend gewordene, Aergerniß erweckende, keiner weiteren Untersuchung bedürftige Verletzungen jener Grundsätze und jener Würde zur erneuerten öffentlichen Heiligung derselben mit öffentlicher Schmach brandmarkte und so am allgemeinen politischen Reinigungs- oder Versöhnungstag der Nation den politischen Volkskörper und seine höheren Stände von dieser Schmach und von den unwürdigsten Urhebern derselben reinigte. Denke man sich die ganze moralische Wirkung für den bezeichneten Zweck, wenn in der politisch und religiös wichtigsten und feierlichsten Versammlung des ganzen römischen Volks, Senatoren, Ritter und die stimmberechtigten und ämterfähigen Staatsbürger wegen jener Verletzungen und als Unwürdige, aus ihrem Stande, aus ihrem politischen Staatsbürgerrecht und aus dessen Ehre öffentlich ausgestoßen wurden und wenn dabei die ehrwürdigsten Beamten des Staats, wenn ein Censor Cato von dem hohen, curulischen Throne herab in öffentlicher Rede die gestraften Pflichtwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, die altehrwürdigen, nationalen Sitten und Ehrengrundsätze des römischen Staatsbürgerthums vertheidigten *).

Es traf nun aber, entsprechend dem angegebenen doppelten Zweck, die censorische Schande, außer Verbrechen, die auch schon criminalrechtlich strafbar waren, fürs Erste die unmittelbaren Verletzungen der anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Vereinigung und der bürgerlichen Ehre durch den Bruch der öffentlichen Treue oder der Heiligkeit der Eide, sodann durch schimpfliche, Ehre und Vaterland vergessende Feigheit und durch jedes schimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs Zweite öffentliche, unanständige Verletzung der Achtung gegen die Staatsreligion und die verfassungsmäßigen Gesetze und Einrichtungen des Staats, namentlich

*) Cicero de senectute 12. Liv. 39, 42.

Verletzungen der Achtung gegen obrigkeitliche Amtsgewalt und entweihenden Mißbrauch derselben und der politischen Rechte überhaupt, vorzüglich auch Bestechlichkeit. Es traf fürs Dritte endlich — weil die Römer würdiges eheliches und Familienleben und geordneten Haus- und Vermögensstand als Grundlagen und Bürgschaften auch für die politische Würdigkeit und Zuverlässigkeit anerkannten — die censorische Note auch die Mißachtung ihrer Heiligkeit und Wichtigkeit. Sie traf die Verletzung der öffentlichen Zucht und muthwillige Ehelosigkeit. Und sie bestrafte unbürgerliche, verderbliche, schlechte Wirthschaft durch schlechte Betreibung des altehrwürdigen Ackerbaues, durch Luxus jeder Art und durch leichtsinniges übermäßiges Schuldenmachen.

III. Auch bei den Germanen finden sich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der ersten Periode der fränkischen Monarchie bis zum sechsten Jahrhundert bestraften die geistlichen oder bischöflichen Gerichte Vergehungen gegen die christliche Religion und Moral und gegen die Kirchendisciplin mit den kirchengesetzlich (in den liberi poenitentiales) bestimmten Bußen und Strafen und in äußersten Fällen mit Interdict und Ausschließung *). In der zweiten Periode werden diese bischöflichen Sittengerichte über die offenkundig gewordenen Vergehungen zu den sogenannten Send- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Bischöfe jährlich einmal bei der Kirchenvisitation in jedem Hauptparochialsprengel ihrer Diöcese hielten und in welchen einige dazu besonders beeidigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen anzeigen mußten. Immer vollständiger bildete daneben die hierarchisch-theokratische Gewalt zugleich das Beichten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrufung der Unterstützung des weltlichen Arms zur Verschärfung der geistlichen Strafen, insbesondere auch durch bürgerliche Ausschließung der aus der Kirche Ausgeschlossenen; ferner das Indulgenz- und Ablaßwesen und das inquisitorische Verfahren, ja zum Theil völlige Ketzer- und geistliche Inquisitionstribunale **).

In ungefährlicherer und in einer für frömmere Zeiten heilsamen Weise errichteten auch die Protestanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinden und Kirchspielen, Presbyterialgerichte, Kirchenconvente u. s. w. Und wenigstens in Trümmern haben katholische und protestantische Sittengerichte und selbst manche nicht geistliche theilweise Sittengerichte, Rügegerichte u. s. w. bis in die neuere Zeit und wenigstens bis zur französischen Revolution fortgedauert. Ja man hat selbst hier und da in neuester Zeit eine verbesserte Wiederherstellung versucht.

Bekanntlich hatten hierneben früher die verschiedenen Stände, na-

*) S. oben Bann und Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 105. 106. 181. 182.

**) S. oben Ablaß und Eichhorn §. 182. 322.

mentlich die Zünfte, also mit ihnen alle Stadtbürger und die Ritterorden noch ihre besonderen Sitten- und Ehrengerichte. Und auch diese haben in verschiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen bis in neuere Zeiten fortgedauert, bei Officieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch Duell und Verruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unsatisfactionsfähig sei und man mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in gesellschaftlicher Verbindung stehen könne. In Frankreich haben sich Advokaten und Notare, wenigstens in Beziehung auf eine ehrenhafte Dienstverwaltung, neue Sitten- oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern bekanntlich gewöhnlich der Staat und die Kirche von den weltlichen und geistlichen Beamten ein der Würde des Dienstes entsprechendes anständiges, die allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf anstößige Weise verletzendes Leben und rügen auf verschiedene Weise, zuweilen auch durch Dienstentlassung, das Gegentheil. Auch in Ständeversammlungen versuchte man schon die vorzüglich auch dem Recht der Wähler gefährlichen Ausschließungen.

IV. Alle diese früheren und späteren Einrichtungen der Völker scheinen wenigstens die so oft von den größten Staatsmännern ausgesprochenen Grundsätze anzuerkennen, daß für Erhaltung der Freiheit, Würde und Kraft der Völker, für Erhaltung der Ehre und Tüchtigkeit ihrer politischen Gewalten und Stände und des öffentlichen Vertrauens auf sie die blos negativen streng juristischen äußeren Freiheitsgesetze und die gewöhnlichen Criminalgerichte nicht ausreichen. Und gewiß, so ist es. Heiligkeit der Sitte und der öffentlichen Ehre sind die unentbehrlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Freiheit und Tüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und Herrschaft aber müssen wie Alles, was im Staatsleben Kraft und Bestand haben soll, durch entsprechende Organe und Einrichtungen geschützt und verbürgt werden. Auch selbst diejenigen Politiker, welche Recht und Moral sogar in ihren Grundlagen gänzlich zerreißen zu können glauben, und welche auch die sittliche Ausbildung und Bestimmung der Menschheit durchaus nicht als Staatszweck anerkennen, finden dennoch eine sittenpolizeiliche Vorsorge für Erhaltung der Sittlichkeit nöthig. Die classische römische Jurisprudenz erklärte sogar, ohne dabei Recht und Moral zu vermischen, doch ebenso, wie das altdeutsche Recht, die Achtung der sittlichen Würde und Bestimmung und die Ehre des Menschen (honestas und existimatio) als die unentbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts *). In dem Grade aber vollends, als ein Volk die bürgerliche und politische Freiheit seiner Bürger ausdehnen und befestigen, als es von ihrem Streben und Wollen Einheit, Kraft, Gesundheit und Ehre des Staats abhängig machen will, in demselben

*) S. oben Bd. I. S. 11. Welcker, letzte Gründe S. 478. System I. S. 242.

Grade muß es auch bedacht sein, deren Privatinteressen und Privatleidenschaften durch die Herrschaft der öffentlichen Ehre und Schaam, der Heiligkeit und Achtung der religiösen und bürgerlichen Sitte zu bändigen, dem Vaterlande unterzuordnen und dienstbar zu machen. Keine andere Gewalt der Erde hält sonst den natürlichen Eigennutz und die unwürdigen, feigen und feilen Gesinnungen ab, die Freiheit der Mitbürger und das Vaterland und seine Ehre preiszugeben, sie listig oder gewaltsam zu verletzen. Dieses lehrt die Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Bloßer Zwang ist nie vollständig durchführbar gegen die List und Gewalt der Bösen und vollends gerade gegen die Mächtigeren, welche zwingen sollen. Die Erkenntniß des Vortheils allgemeiner Rechtsbefolgung ist ebenso wenig allgemein und genügend wirksam gerade gegen die gefährlichste Selbstsucht, welche zwar die Befolgung von den Andern annimmt, sich selbst aber auf ihre Kosten privilegirt. Die Geschichte der alten Staaten insbesondere bestätigt es, was von Rom Montesquieu, von Athen Hüllmann ausführt, daß der Untergang ihrer Freiheit und ihr sichtbar nahendes Verderben mit dem Verfall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Rom hatte nach Asconius (a. a. O.) früher die Abneigung des Volks gegen die Strenge der Censur ihre Einstellung bewirkt. Bald aber zeigten sich so sehr die verderblichen Folgen, daß das Volk selbst ihre Herstellung forderte. Später sank die Censur seit der bürgerlichen Erschütterung unter den Gracchen und vollends in den großen Bürgerkriegen. Sie erlosch unter den Kaisern, obgleich diese zuerst mit allen übrigen hohen Amtsgewalten auch die Censur an sich rissen, aber natürlich nur für die Beförderung ihres Despotismus anwendeten, keineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und Schaam, der Bürgertugend und des Bürgermuths, die ja dem Despotismus tödtlich gewesen wären. Tacitus läßt daher seinen Tyrannen Tiberius (2, 33) die gründliche Ueberzeugung aussprechen, daß für seine Zeiten die Censur nicht mehr passe.

V. Aber können wir nun jetzt, wo wir aufs Neue Freiheit und freie Verfassungen wollen, in der Straf- und Ausschließungs-Gewalt neuer staatsbürgerlicher Censurgerichte die rechten Wächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch sie jene würdige Bürgergesinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für jedes freie Gemeinwesen fordert und welche wir bedürfen, weil unsere repräsentativen Staaten ein freies Gemeinwesen bilden sollen; zugleich aber auch jene von Hofgunst und Hofwillkür und von Höflingsgesinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht despotischen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürfen, weil wir ja mit der freien Standschaft die Erbmonarchie verbinden? Ich glaube Nein. Schon darum fürs Erste würde heutzutage eine Straf- und Ausstoßungsgewalt eines Sittengerichts undurchführbar sein, weil dasselbe aus der vollkommenen Freiheit und eignen Ueberzeugung und Sitte der

durch daſſelbe zu Richtenden hervorgehen muß, wenn es heilſam und nicht deſpotiſch wirken ſoll. Es kann alſo nicht vom Hofe oder von der monarchiſchen Regierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne ſie und ohne verderbliche Colliſion mit ihr durch ein Volksgericht eine ſo große, unmittelbar über alle wichtigen Staatsverhältniſſe entſcheidende Gewalt ausgeübt werden können. Jene unmittelbare cenſoriſche Straf- und Ausſtoßungs-Gewalt würde ferner heutzutage auch darum nicht heilſam, wohl aber deſpotiſch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine ſolchen Grundlagen für die Gemeinſchaftlichkeit der Sitten und der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit eines cenſoriſchen Strafurtheils haben, wie einſt die Römer. Mit unſerem Bedürfniß der vollſtändigen geiſtigen, moraliſchen und religiöſen Ueberzeugungsfreiheit und unſern verſchiedenen Lebens-Anſichten und Verhältniſſen würde eine ſolche in die Hand einzelner Beamten gelegte, ja ſelbſt die von einer einmaligen unwiderruflichen Stimmenmehrheitsentſcheidung des Volks abhängige Straf- und Ausſtoßungs-Gewalt ſich nicht vertragen. Sie würde ebenfalls der moraliſchen Achtung entbehren und als deſpotiſch erſcheinen. Selbſt eine kräftige Durchführung jener obenerwähnten beſonderen ſittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Claſſen und Stände wird wegen dieſer beiden Hauptgründe unmöglich ſein, obgleich eine weiſe zeitgemäße Einrichtung derſelben, ſoweit ſie jetzt noch möglich iſt, durchaus nicht verworfen werden ſoll. Am allerwenigſten aber können dieſelben ein allgemeines nationales Cenſurgericht erſetzen. Und dennoch wird deſſen Bedürfniß für jene großen Aufgaben zur kräftigen Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Ehre und Schaam und zur Einigung einer lebendigen, wirkſamen, öffentlichen Meinung für das Würdige und gegen das Unwürdige und Verderbliche bei uns verdoppelt und gerade um ſo größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare cenſoriſche Ausſtoßungs- und Strafgewalt ſprechenden Verhältniſſe uns zu einer höchſt verderblichen, völlig allgemeinen Auflöſung und Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung über das öffentlich Würdige und Heilſame und deren Gegentheil führen könnten.

In dieſer doppelten Noth werden wir das für uns wohlthätige Cenſurgericht oder ſeinen heilſamen Erſatz nur darin finden, worin die freien Briten ſie fanden, ſeitdem ſie nach langer Verwilderung in ihren Bürgerkriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen der Erde in der Freiheit und der Macht, in Volksehre und Cultur vorangehen, das heißt, ſeitdem ſie Preßfreiheit errangen. Wir werden die wahrhaft heilſame, jener römiſchen ähnlich wirkende Cenſur jetzt nur finden durch Aufhebung derjenigen heutigen Cenſur, welche ganz entgegengeſetzt jener ehrwürdigen römiſchen cenſoriſchen Muſterung die möglichſte Freiheit und Kraft der Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung unterdrückt, ſtatt ſie hervorzurufen und in Anſpruch zu nehmen, welche, wie liberal ſie auch ſcheinen möchte, doch gerade das für den Schutz von Sitte, Freiheit und Recht Weſentlichſte, die

öffentliche Rüge der gerade gegenwärtigen politischen Ungebühr und Unwürdigkeit der politischen Gewalten und Personen, die Berufung auf die öffentliche Ehre und Schaam gegen ihre wachsende Herrschaft unterdrückt, welche endlich da, wo sie trifft, nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterstuhl der Nation die begangene offenkundige That bestraft, sondern vielmehr im Dunkel, mit Ausschluß aller Rechenschaft und öffentlichen Prüfung, die Ausübung des wichtigsten Rechts für die Zukunft nimmt und unterdrückt. Mit andern Worten: das wahre und unentbehrliche politische Censurgericht besteht heutzutage nur in der vollkommenen rechtlichen Oeffentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes, in der Freiheit der Anklage und der Vertheidigung vor ihrem Gerichtshof. Nur sie können heutzutage so, wie einst die römische Censur, die Wächter der Sitte und der Freiheit, der öffentlichen Ehre und Schaam sein. Nur sie können jetzt für jede neue Bildung der Listen der politischen Persönlichkeiten in jedem bestimmten Kreise, bei der Wahl der Staats- und Gemeinde-Beamten, der Wahlmänner und der Abgeordneten den zu dieser Wahl Berechtigten die zur Prüfung und Entscheidung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit nöthigen Gründe vorlegen, wozu nimmermehr dürre gesetzliche Bestimmungen geeignet sind, wozu kein anderes Sittengericht befähigt ist. Dieses einzige jetzt mögliche Censurgericht ist aber auch zugleich das beste und höchste aller Sittengerichte. Es besteht in jenem göttlichen Gericht, daß die Wahrheit in die Welt kommt. Es besteht in jenem Gottesgericht einer solchen öffentlichen Meinung, welche sich bildet, indem die ersten und würdigsten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den freien öffentlichen Blättern mitsprechen über die täglichen Erscheinungen der Gesellschaftsverhältnisse, und indem die Freiheit und Oeffentlichkeit von Lob und Tadel alle Betheiligten und alle Wissenden zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, indem endlich jetzt Alle noch vollständiger, als bei den Censurgerichten der Alten das Urtheil zuletzt unter die höchste Entscheidung der jetzt wohlunterrichteten, reiflich prüfenden Nation stellen. So siegt zuletzt unvermeidlich das Würdige und Rechte in der öffentlichen Meinung und findet seine verdiente Ehre wie jedes Unwürdige die verdiente Schmach. Dieses Sittengericht aber wird in der That zerstört durch die falsche Censur, welche gerade die edelsten Bestrebungen unterdrückt, die Gesinnungen der Menschen kleinlich und sklavisch macht, die Schmeichelei gegen das Gemeine und Schlechte, dessen Ränke, und die im Finstern schleichende Schmähsucht gegen die Guten beschützt.

Wohl mögen freilich zuweilen herbe Anklagen und Beurtheilungen der öffentlichen Persönlichkeiten und ihrer Handlungen als unbequem erscheinen, so wie einst den Römern die dennoch alsbald zurückgerufene Censur, und auch ungerechte Anklagen mögen laut werden. Auch äußern Manche eine Furcht vor verderblichem sittlichen Aergerniß gerade

durch die Veröffentlichung des Unwürdigen. Sind dieses nun ehrliche und achtbare Besorgnisse, nicht Vorwände, geschöpft in ganz andern Quellen, nicht servile Lobpreisung alles gerade Bestehenden; übersieht man dabei nicht absichtlich, daß ja stets auch alle kirchliche und weltliche Strafe das Böse bekannter machte, daß aber auch die öffentliche Unsittlichkeit durch den Ausschluß öffentlicher Rüge nirgends sich minderte, vielmehr z. B. unter den früheren französischen Königen bis zum Umsturz von Thron und Staat anwuchs; vergißt man endlich nicht, was durch vernünftige Gesetzgebung sich ohne Vernichtung der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit beseitigen läßt, alsdann kann man diese Besorglichen nur an die Erfahrung verweisen. Denn sie sind es ja gerade, die der Regel nach gegen das klare Recht nur auf angeblich zu besorgende Gefahren sich berufen. Mögen sie denn alle Briten nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ehrenmann wahrhafte Besorgnisse für seine Ehre und für die öffentliche Ehre und Schaam von Seiten jenes großen Censurgerichts der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter der Herrschaft desselben der Sieg und die öffentliche Anerkennung dieses einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenhaftigkeit, sowie die öffentliche Schmach und zuletzt die Ausstoßung wahrer Unwürdigkeiten und der unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter scheint, als selbst unter einer römischen Censur? Sicher jeder Brite wird die unermeßlich wohlthätige Wirksamkeit jenes Censurgerichts der neuen Zeit für Erhaltung und Wirksamkeit der öffentlichen Moral und Ehre, für Entwickelung des patriotischen Gemeingeistes und edlen Wetteifers anerkennen und dem großen Pitt darin beistimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenschein der Publicität gedeihen. Von der Sittlichkeit und Ehre oder dem Verderben der politischen Gewalten und Beamten aber hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß eben so sehr, wie die Freiheit und Kraft oder die Sklaverei und Schmach der Völker ab. Entweder ist eine Nation unrettbar tief gesunken und geht jedenfalls ihrem Verderben in der ersten großen Gefahr entgegen. Dann freilich mag nichts helfen. Oder das Gute und Rechte hat noch Lebenskraft in derselben. Dann vertraue man diesem Guten und dem mächtigen Triebe der öffentlichen Ehre und Schaam und schaffe ihnen freie Bahn. So wie alsdann das Ehrenwerthe und die öffentliche Schande nur laut werden, so siegen sie über das Schlechte und die Halbheit, auch wenn sonst und im Dunkel die große Mehrzahl für sie sein würde. Mögen daher die Wohlmeinenden die Besorgnisse gegen die freie Wahrheit aufgeben! Im Dunkel, da wuchern die Lüge und Selbstsucht, die Feigheit und die Bestechung, die List und die Jämmerlichkeit, und darum eben lieben sie das Dunkel und scheuen das Licht. Alles Gute aber — so spricht ja auch die tiefste und die sittlichste aller Lehren es aus — Alles Gute und Tüchtige erträgt und liebt das Licht und gedeiht in dem Licht. C. Th. Welcker.

Censur der Druckschriften.

I. Einleitung. Nichts — so hört man jetzt oft sagen — nichts sei so genügend besprochen, als Preßfreiheit und Censur. Gerade umgekehrt aber scheint für uns Deutsche eine noch vollständigere, leidenschaftslose, aber auch ungehemmte öffentliche Prüfung und eine endliche Verständigung über keinen andern Punkt so wesentlich zu sein, als über Preßfreiheit und Censur. Giebt es ja doch, wie die Freunde und die Feinde von beiden auf gleiche Weise anerkennen, nichts Einflußreicheres und Wichtigeres für unsere gesellschaftlichen Verhältnisse als gerade sie. Und doch sind zugleich auch unsere gegenwärtig bestehenden Einrichtungen sicher in keinem andern Punkte so abweichend von denen der übrigen freien gesitteten Nationen, und nicht nur von ihren, sondern auch von unsern deutschen, schriftstellerischen Theorien, ja auch von wichtigen Bestimmungen unserer Verfassungsurkunden. Mit ehrlicher Ueberzeugung und nach langen und wiederholten Erfahrungen und Prüfungen erklärten auch in Deutschland, mit gewiß nur sehr wenigen Ausnahmen alle berühmten und geachteten Publicisten und fast einstimmig die Kammern der Volksvertreter mit allen britischen und französischen, mit allen holländischen, belgischen und schweizerischen, mit allen schwedischen, norwegischen und dänischen und jetzt selbst mit den portugiesischen und spanischen Nationalversammlungen und Staatsmännern, die fast allein uns Deutschen noch fehlende Preßfreiheit, und vor Allem die wichtigste, die der täglichen Mittheilungen über die Erscheinungen im Vaterlande und in der gebildeten Menschheit, als die Förderung des Rechts und der Politik, als die unentbehrlichste Lebenskraft und Verbürgung freier Verfassung, als die Schützerin des Thrones wie der Rechtsordnung, der Ehre wie der Kraft der Nationen und als verfassungsmäßig begründet. Auf der anderen Seite dagegen scheinen wenigstens die Minister oder die Regierungen durch das Festhalten, ja durch steigende Verschärfung der Censur, des Gegensatzes der freien Presse, sehr abweichende Ansichten auszusprechen. Wollen und dürfen nun die Anhänger der Preßfreiheit keineswegs so, wie einst Hr. v. Gentz, das theoretische und praktische Vertheidigen der Censur geradezu als absichtliche Verhinderung der menschlichen Freiheit und Vervollkommnung erklären (S. oben Thl. II. S. 623.), so ist sicher zur Ausgleichung jener Widersprüche noch eine bessere Verständigung nöthig, über diesen praktisch so unermeßlich wichtigen Punkt, über das Wesen, über die guten oder nachtheiligen Folgen der Preßfreiheit und der Censur, über die Forderungen der Moral, des Rechts und der Politik in Beziehung auf beide.

Bei gutem, in der Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit und zu demselben Vaterlande sich einigendem Willen muß hier Verständigung möglich sein. Ja der Mangel dieser Verständigung wäre jetzo schon unbegreiflich, ohne die Schwankungen, ohne die natürliche Befangenheit und die übertriebene Reizbarkeit und Besorglichkeit in dem gro-

ßen Umgestaltungskampfe, welcher bis jetzt unsere Zeit beherrschte. Dieser Kampf, diese Befangenheit, diese übertriebene Reizbarkeit konnten aber natürlich nirgends mehr hervortreten, als in Beziehung auf die Freiheit oder die Gebundenheit der öffentlichen Mittheilung und Erörterung der Wahrheiten, Thatsachen und Meinungen auf dem heutigen wichtigsten Wege dieser Mittheilung vermittelst der Druckerpresse und vorzüglich vermittelst der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften. Zwar sollte man denken, es stehe die Erörterung und Mittheilung der Wahrheiten und Meinungen unter irgend freien Menschen, ähnlich etwa, wie die Religion, oder wie das Recht zum Gebrauch des Mundes und der menschlichen Glieder, über dem politischen Streit. Auch erkannten ja selbst absolute Monarchien das Recht der Preßfreiheit an. Und in allen Staaten, wo die Preßfreiheit und ein verfassungsmäßiger fester Rechtszustand zu ihrer Vertheidigung einmal Wurzel faßten und wo sie durch die Erfahrung dem Volke bekannt und vertraut wurden, so wie z. B. in England und Frankreich, in Schweden und Norwegen, in Holland und Belgien, da vereinigen sich auch alle Parteien in der Vertheidigung der Preßfreiheit. Alle suchen durch ihren offenen Gebrauch für ihre Ueberzeugungen zu kämpfen. Und wenigstens halten alle die Ueberzeugung von ihrer rechtlichen und politischen Nothwendigkeit für so allgemein und fest in der Nation begründet, daß dort in dem freiesten Kampfe entgegengesetzter Meinungen auch nicht eine einzige Stimme zu Gunsten einer Censur sich vernehmen läßt, daß vielmehr alle durch ihre Vertheidigung schon selbst das Vertrauen auf die Güte ihrer Sache aufzugeben fürchten und die Preßfreiheit auch in der That als eben so sehr über dem politischen Streit stehend, als eben so sehr einer beliebigen Unterdrückung zu Gunsten einer politischen Partei entzogen betrachten, als die Religion und die Wahrheit selbst, als den freien Gebrauch von Mund und Arm. Die ganzen Nationen sind dort durch die Erfahrung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die volle Freiheit der Wahrheit und der freien Vertheidigung aller politischen und staatsbürgerlichen Rechte durch sie ungefährlich und daß sie heilsamer und wichtiger ist als gewöhnliche materielle Güter, daß sie eine Ehrensache für die Nation bildet. Wir Deutschen stehen leider noch nicht ganz auf diesem Standpunkte. Zu einflußreich aber ist die Freiheit der Wahrheit, so wie die Gewalt, zu Gunsten der eigenen Ansichten und Bestrebungen, die Mittheilung entgegenstehender Thatsachen oder Meinungen mehr oder minder unterdrücken und dadurch die öffentliche Meinung bestimmen zu können, als daß, wer im Stande ist, diese Gewalt auszuüben, sich zu ihrer Anwendung im politischen Streit gar nicht versucht fühlen sollte. Doch je mehr eine friedliche, leidenschaftslose Stimmung naht, und je mehr daher auch die verborgene Gefahr jener großen Widersprüche erkannt wird, um so mehr ist ehrliche, wohlmeinende Verständigung zu erstreben. Sie wird, so hoffen wir, auch möglich sein. Denn wie man auch über Hemmung freier Mittheilung in unserm Vaterlande klagen mag, so weit ist es noch nicht

gekommen, daß man nicht mehr mit Anstand und ehrlichen Gründen für sie kämpfen dürfte, daß die Censur durch Unterdrückung der Gründe gegen sie selbst sich zum Voraus verurtheilte.

Hier jedoch überlassen wir die eigentliche Entwickelung des Wesens und der guten Wirkungen der Preßfreiheit, ihrer Begründung und ihrer Grenzen, insbesondere der positiv-rechtlichen, so wie die Darstellung der Aufgabe einer guten Preßgesetzgebung dem Artikel: Preßfreiheit. Der gegenwärtige Artikel soll nur vorbereitend die historische Entstehung und Verbreitung der Censur und ihre rechtliche und politische Natur und Wirkung im Allgemeinen betrachten.

II. Geschichte der Censur. Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Gefühlen, Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie geistige und moralische Wirken des Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung und Vervollkommnung, wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist das älteste, heiligste Recht, wie die heiligste Pflicht freier gesitteter Menschen und Völker.

Ein zuvorkommendes Verbieten und beliebiges Beherrschen und Unterdrücken der freien geistigen Mittheilung, etwas Aehnliches wie die Censur, welche gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer sinkenden Weltherrschaft erfand, zuerst bekanntlich der unwürdigste aller Päpste, Alexander VI., und darauf Leo X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerst Philipp II. von Spanien zur Stütze seiner Union des geistlichen und weltlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Völker des Alterthums noch bis dahin die germanischen Völker.

Zwei fast unbegreifliche Begriffsverwechselungen verwirren öfter die Lehre von der Censur und Preßfreiheit. Die erste ist die, daß Manche bei einer allgemeinen Fesselung der Presse und der Mittheilung durch sie bis und so weit eine Censurbehörde ihren factischen Gebrauch gestattet, den so gestatteten Gebrauch mit einer rechtlichen Freiheit der Presse verwechseln oder vereinbarlich halten (s. unten III.). Die zweite ist die, daß man mit der rechtlichen Preßfreiheit eine Erlaubtheit und eine Straflosigkeit rechts- und gesetzwidrigen Mißbrauchs dieser Freiheit vermischt und also auch die allgemein rechtlichen Beschränkungs- und Strafmittel, die allgemeinrechtlichen Vorbeugungs- wie Unterdrückungs-Mittel gegen diese rechtswidrige Verbreitung von Druckschriften mit der Censur auf Eine Linie gestellt. Nur aus dieser in der That seichten Begriffsverwirrung konnte auch Hoffmann (in seiner Geschichte der Büchercensur, Berlin 1819, S. 6 fg.) die römischen Straf- und Unterdrückungsbestimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähschriften und Schmähllieder und Majestätsbeleidigungen in der Geschichte der Censur als eine Art derselben aufführen. Nicht darin liegt hier der große Irrthum, daß früher das römische Recht, auch sogar in Beziehung auf die ausgesprochenen Aeuße-

rungen, so mild war, daß Tacitus (1, 72.) sagen konnte, bis zu Tiberius seien Worte überhaupt straflos gewesen, daß auch noch in der Kaiserdespotie selbst bei Schmähschriften der Beweis der Wahrheit der Thatsachen von Strafe befreite *), und daß auch das neueste römische Recht die liberalsten Grundsätze über die Freiheit der Aeußerungen enthält **). Aber alle diese Gesetze enthalten nicht die leiseste Spur einer vorausgehenden allgemeinen Beschränkung der öffentlichen Aeußerungen in Versammlungen aller Art und im Mittheilen durch Inschriften und Handschriften, durch deren Vermehrung durch Abschriften und ihre Verbreitung, obgleich solche Verbreitung in den alten Staaten, wie bei den Germanen, je mehr die Cultur stieg, um so mehr in sehr großer Ausdehnung und als wichtiger Verkehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Vorlesen stattfand, und obgleich insbesondere auch in der spätern Verderbniß die Verbreitung von Schmähschriften selbst gegen Kaiser sehr häufig wurde ***). Es war mit einem Worte bei den Völkern des Alterthums wie bei den Germanen bis zum 16ten Jahrhundert der Gebrauch aller gemeinen Wege der gegenseitigen geistigen Mittheilung frei für Alle, wenn auch die bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen despotisch gerügt und unterdrückt wurde.

Wohl aber gibt es für die geistige Mittheilung überhaupt und vorzüglich für die politische Mittheilung der civilisirten, freien Völker zwei verschiedene Hauptwege und zwei große Hauptperioden. Nur darin stimmten alle freien Völker der Erde überein, daß sie als die Grundbedingung eines wirklich freien, rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses freie Sprache und freie Stimme aller selbstständigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten freier Männer und Gesellschaftsgenossen sind, von denen Keiner allein die allgemeine oder reine Vernunft hat, bei denen die gemeinschaftliche Vernunft für das gemeinschaftliche Leben, der sittlich freie, vernünftige Gesammtwille oder die wahre, öffentliche Meinung und die gemeinschaftliche Freiheit sich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren kann.

Aber in der Periode der alten Zeit, bei den freien Völkern des Alterthums und bei den alten Deutschen, da fand die wesentliche wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, mündlich in öffentlichen und unmittelbar demokratischen Versammlungen, Berathungen und Abstim-

*) C. unica de famos. libell., s. auch das canonische Recht Caus. V. 9. c. 1.

**) Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfr. S. 106 fg. und die daselbst angeführte treffliche Schrift von Weber, über Injurien.

***) Vergl. z. B. auch Paulus rec. sent. 5, 4. 15. 16. L. 4. u. 5. C. Theodos. 9, 34. Sueton. Aug. 55. Tiber. 58. 69. 61. Nero 39. Domit. 8. Tacit. Annal. 4, 34. 14, 48. 49. 50. 16, 14.

mungen aller Bürger statt in den officiellen, den Gemeinde- und Volks-, den Gesetzgebungs- und Regierungs- und Gerichts-Versammlungen, wie in den nicht officiellen auf öffentlichen Plätzen, auf dem Forum, in den Straßen und öffentlichen Hallen. Griechen und Römer und alte Germanen forderten für die Freiheit und zu dieser gemeinschaftlichen, politischen Beredung und Bestimmung der gesellschaftlichen Angelegenheiten so unbedingt jenes unmittelbare demokratische Versammeln, Mitsprechen Aller, daß bekanntlich selbst bis zum römischen Kaiserthum herab (so z. B. noch bei Tacitus in seinen Annalen 1, 1.) solche Demokratie und ein freier, rechtlicher Zustand in der Sprache und im Gedanken ebenso völlig gleichbedeutend waren, wie im Gegensatz Alleinherrschaft und Despotie, und daß bei den Germanen der Rechtsgrundsatz galt, daß den freien Mann nur binde, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mitrathen, so wir nicht mit thaten!) Die Nothwendigkeit der hinlänglichen Zeit für diese allgemeine, mündliche, öffentliche Mittheilung und Besprechung aber war nach Aristoteles der alleinige Rechtfertigungsgrund der Sklaverei für die Ueberwundenen und ihre Nachkommen, die bei Griechen und Römern und Germanen den freien Bürgern den größten Theil anderer Geschäfte abnehmen mußten. Und die Kleinheit der bloßen Stadt- und Gau-Staaten machte auf der andern Seite die Durchführung der Freiheit auf diesem Wege möglich. Da aber, wo, bevor noch ein besserer Weg der geistigen und gesellschaftlichen Mittheilung gefunden war, und in dem Grade, wie diese mündlichen und unmittelbar demokratischen Besprechungen aller Bürger in öffentlichen Versammlungen aufhörten, sowie in Rom unter den Kaisern, wie bei den Germanen, seitdem sie in große Reiche vereint wurden und seitdem vollends später die fremden Rechte, die Geistlichkeit und die romanistischen Juristen sie aus ihren Volks- und Gerichtsversammlungen vertrieben, ihnen die freie Sprache über das Gemeinschaftliche entzogen, da und in soweit hörte auch die politische und bald auch die bürgerliche Freiheit auf, und machten zum Theil scheußlich despotischen und faustrechtlichen und sklavischen Zuständen Platz. In Deutschland selbst war indeß auch bei hereingebrochenem Feudalismus und Faustrecht die freie Sprache der Vereine und Genossenschaften und ihre neue Entwickelung, namentlich die in den vielen Städten, doch wenigstens nicht durch äußere Eroberungsgewalt und Inquisition und wenigstens nicht so sehr wie in Frankreich, Italien, in Portugal und Spanien und zum Theil selbst in England unterdrückt worden. Gerade durch diese freiere Sprache um größere geistige Freiheit war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Civilisation und Macht. Dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civilisation vorauszugehen und das wichtigste aller Werkzeuge der Cultur und der Freiheit, die freie Presse, der Menschheit zu schenken, dieses Werkzeug, durch dessen Gebrauch sie alsbald die Hierarchie stürzte und zuerst die Grundlagen des Feudal-Despotismus er-

schütterte, und welches mehr als irgend etwas Anderes die neue Zeit und Cultur, die neue Staatsordnung, die repräsentative und durch sie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und humanere Freiheit und Bildung begründete.

In der Periode der neuen Zeit und in den neueren, freien, germanischen Staaten oder seit der Erfindung der Druckerpresse fand immer mehr die wichtigste wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse durch die freie Presse und vor Allem auch durch Tageblätter und Zeit- und Flugschriften statt. Die freie Presse, dieses wichtigste Organ der Mittheilung der Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das sichere und leichte und wirksame Sprachorgan für unendlich Viele und auch für ganz entfernte Zeiten und Räume, für alle Millionen unserer Mitbürger und aller gesitteten Menschen und für eine dauernde Vorlage reiferer Prüfung übertrifft unendlich die Mittheilung durch jene älteren Organe. Sie trat immer mehr an die Stelle nicht blos des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Vertriebs von Handschriften und von Inschriften aller Art, sondern besonders auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbar demokratischen Volksversammlungen und der mündlichen Reden und Belehrungen und Abstimmungen zur Begründung der politischen Cultur, zur Bildung der öffentlichen Meinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Eine freie Presse machte die Freiheit in großen Reichen möglich und die Theilnahme aller ihrer Millionen von Bewohnern an diesem herrlichsten Gute der Menschheit, die Theilnahme an der freien Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten und an ihrer Mitbestimmung durch Repräsentanten neben der Uebernahme aller andern Geschäfte für die gemeinschaftliche Cultur. So wurde die Preßfreiheit, vor Allem die allgemeine und die politische der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften über die täglichen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten — denn die Freiheit blos für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenstände, welche Wenige lesen, wäre fast wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil selbst jener Politik nicht ganz unähnlich, die dem „gemeinen Volk" das Lesenlernen untersagt — nicht blos ein mehr als vollständiger, sondern zugleich auch der unentbehrliche Ersatz jener alten Organe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechselseitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Preßfreiheit für jene älteren Organe mehr als genügenden Ersatz gebe, das beweiset schon ein Blick auf die preßfreien Länder. Wie erhebend ist z. B. nicht ein solcher Blick auf das freie und würdige politische Leben des großen britischen Reiches. Im Verlaufe weniger Stunden sehen hier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hause jedes Wort, das in den repräsentativen Parlaments- und Gerichts-Versammlungen gesprochen wurde,

und Alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung, als bei den Reden in den demokratischen Volksversammlungen, vor sich. Und schon morgen können sie in denselben Zeitungen oder in freien Petitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Erfahrungen und Bedürfnisse, allgemein vernehmlich darauf antworten. So können Alle, welche wollen, an den nun ruhigeren, reiferen, verständlicheren Verhandlungen ihrer wenigen Repräsentanten, ohne viel Zeit- und Kostenaufwand, ungleich mehr Antheil nehmen, als es bei den großen, lärmenden Volksversammlungen jemals möglich gewesen wäre.

Unentbehrlich aber scheint jener Ersatz, weil wegen der Größe der Staaten und wegen der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft und auch des Helotismus, in welchem die Stadtstaaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrückt hielten, jetzt der ungleich größere Theil der freien Gesellschaftsgenossen unmöglich mehr in demokratischen Versammlungen und Berathungen an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniß derselben und an der Bildung der öffentlichen Meinung über sie Antheil nehmen, seine Wünsche, Bedürfnisse, Erfahrungen mittheilen kann. Ohne Preßfreiheit, ohne vollständige, preßfreie Mittheilung, und zwar nicht blos von einem einzigen, etwa dem ministeriellen, Standpunkte aus, und mit Unterdrückung entgegenstehender Thatsachen und Ansichten, oder mit Verfälschung der Wahrheit, könnten sich jetzt die einzelnen Staatsgenossen nicht einigermaßen gegenseitig vernehmen, austauschen, verständigen und gründlich belehren. Sie könnten selbst auch nicht einmal diejenige politische Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Wahl ihrer Vertreter, zur heilsamen Mitwirkung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schutz gegen Beamtenwillkür und zum Schutz gegen Volksverführer, endlich zur klugen Einrichtung ihrer industriellen, commerciellen und ökonomischen Unternehmungen nöthig sind. So scheint also nach der Zerstörung jener älteren physischen Sklaverei und Leibeigenschaft und Provinz-Knechtschaft, erst jene allgemeine Preßfreiheit alle Bürger auch vollständig gegen neue geistige und politische Leibeigenschaft zu sichern. Sie erst scheint das unentbehrliche Mittel der wirklichen Zutheilung der Würde und der höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit und des Bürgerthumes, und der edelsten Früchte menschlicher Cultur zu sein. Sie ist auch das unentbehrliche Mittel für Verbreitung der besten Früchte der gelehrten Bestrebungen. Sie erst ertheilt Allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menschen- und Staats-Gesellschaft und an ihren Bestrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerstört das Kastenmäßige und Despotische auch in dem Verhältnisse der Studirten zu den Nichtstudirten.

Und nicht blos im inneren Staatsverhältniß ist die freie Presse das Hauptorgan der Freiheit und Cultur. Statt daß vielmehr früher die verschiedenen Staaten und Völker getrennt lebten und fast nur

im Vernichtungskampfe, oder in unglückseligen despotischen Eroberungsreichen sich kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Presse das Hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung freier und selbstständiger Völker zu einem friedlichen Reiche freier, brüderlicher Wechselwirkung und täglichen wechselseitigen, geistigen Austausches und des lebendigen Wetteifers, der Gesittung und Vervollkommnung. Freie Zeitungen sind nicht mehr blos die tägliche, wechselseitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie sind auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verkehrs- und Verbindungsstraßen für alle Völker des menschlichen Brudergeschlechts. Sie sind in jeder Beziehung die wichtigsten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blicke der Menschen von ihren kleinlichen und egoistischen Verhältnissen und Bestrebungen auf die höheren, reicheren, gemeinschaftlichen Verhältnisse, auf die Freiheit und Cultur des Vaterlandes und der Menschheit.

So schien denn durch jene große Erfindung des deutschen Geistes ein Fortschritt der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechtes gewonnen, von welchem man früher keine Ahnung hatte.

Da erschien — wer hätte solchen traurigen Rückschritt fürchten sollen — da erschien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Portugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutschland, England und die übrigen europäischen Völker auf Jahrhunderte hin in neue, die Zeiten des Faustrechts weit überbietende geistige, moralische und politische Barbarei und Verderbniß zu stürzen — die Censur!

Die theokratische, geistliche Gewalt hatte früher und so lange als sie in geistiger Cultur vorangehen und sie fördern, ja durch sie, durch ihre Schulen und Universitäten, herrschen konnte, weil die jugendlichen germanischen Völker, ihrer Erziehung bedürfend, in freiem Glauben sich an sie anschlossen, wohlthätig gewirkt. Aber sie wurde in dem Maaße unterdrückend und despotisch, als diese Völker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratischen Glauben entwachsen waren, und sie nun dennoch ihre theokratische Glaubensmacht und Herrschaft, und zwar jetzt durch allgemeine Inquisitions- und Ketzergerichte und durch Bekämpfung des ihr nun verderblich werdenden geistigen Fortschreitens behaupten wollte, und als sie, die früher das Volk gegen Faustrechtsgewalt und Despotismus geschützt hatte, sich jetzt umgekehrt, sowie in Spanien unter Philipp II., mit dem Despotismus der Könige, der Aristokratie und mit den schändlichsten Höflingsregierungen zur Unterdrückung der Freiheit verbündete. So mußte ihr denn sehr begreiflich die von Papst Alexander VI. in seinem Edict von 1496 eingeführte Censur zur Unterdrückung des freien Gebrauchs des neuen, wichtigsten Organs für Freiheit und Wahrheit dienen.

Und welche Entwürdigung, welche Verdummung und Entsittlichung der Völker, welcher schändliche, vernichtende Despotismus der

Regierungen und der geistlichen und weltlichen Aristokratie, welche grenzenlose Verderbniß der Höfe und der höheren Stände entwickelten sich nicht jetzt unter der Herrschaft und mit Hülfe der Censur, durch Unterdrückung des freien Gebrauchs der Presse für die Beherrschten, sowie durch den falschen Gebrauch der Presse von Seiten der Herrschenden, durch die Täuschung der unglücklichen Völker! Diese neue hierarchische Gedankeninquisition wirkte vernichtender, als die frühere, und gab auch den blutigen Ketzereiverfolgungen erst Bestand und die schauderhafte Wirkung. So konnte z. B. das stolze Volk der Spanier, das in seiner Freiheit weltherrschend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von vierzig Millionen bis auf zehn herabkommen, in schmachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängigkeit versinken, in dem Besitze einer halben Welt an Vermögen und Cultur verarmen. Es konnte unter der scheußlichsten, verderbtesten Camarillaregierung in eine solche geistige und sittliche Entartung und Verwilderung sinken, daß, wie die Proclamation von der Insel Leon sagte, schon das Antlitz der einst so herrlichen und stolzen Bürger die Entwürdigung abspiegelt, und daß in den schauderhaften Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach dreihundertjähriger Schmach das unglückliche Volk sich von dieser geistigen und politischen Unterdrückung zu befreien strebt, bald sittliche Verderbniß oder Kraftlosigkeit, bald thierische Grausamkeit, bald der rohste Fanatismus mit dem schmachvollen Rufe: „es lebe die Inquisition, es sterbe die Nation!“ bald revolutionäre Umstürzungswuth die Freunde der Menschheit erschrecken und ihnen den unverwüstlichen edlen Kern des Volkscharakters verhüllen.

Traurig genug, wenn gleich nicht überall auf gleich schauderhafte Weise, entwickelten sich auch in andern europäischen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Wahrheit. Durch meist sehr blutige religiöse und politische Revolutionen und Reformationen in Deutschland und den nordischen Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und seit der französischen Revolution aufs Neue in den meisten europäischen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große Fürsten und Staatsmänner, wie Friedrich und Joseph und Carl Friedrich, wie Gustav III. und wie die dänischen Bernstorffe, wurden endlich mehr oder minder die geistige und politische Unterdrückung und ihre Folgen besiegt und großentheils auch die ausdrückliche, gesetzliche Sanction der Wahrheitsfreiheit oder der Aufhebung der Censur errungen.

Uebrigens wäre es nicht blos lieblos und unanständig, es wäre sicherlich völlig unwahr, wollte man einer jeden Einführung der Censur eine bloße despotische Absicht zuschreiben. Konnten ja doch selbst Männer, wie Rousseau, wie Voltaire, wie La Mennais, sich durch Mißbräuche selbst der heiligsten Güter und Rechte, Rousseau durch die der Cultur, Voltaire durch die des Christenthums, La Mennais so, wie Rousseau, und so viele Andere durch die des

Königthums sich so verblenden lassen, daß sie, statt zu möglichster rechtlicher Abschaffung der Mißbräuche, vielmehr alles Ernstes zur Abschaffung der Cultur, des Christenthums und des Königthums riethen und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es also nicht auch andern ausgezeichneten Menschen, und vollends der Mehrzahl der Kleinen, die sich stets nur durch das Unterdrücken zu helfen wissen, bei ehrlichem Willen mit dem Rechte der Wahrheits- oder der Preßfreiheit ähnlich ergehen? Vollends war dieses damals natürlich, als die Erfindung der Presse noch neu war und man noch nicht die Verdrängung der alten Wege geistiger und politischer Mittheilung großentheils durch sie selbst, die furchtbaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Möglichkeit ihres gefahrlosen Bestandes und ihrer guten Wirkungen in der Erfahrung so, wie jetzo, vor sich sah.

So, durch den immer noch großen Einfluß der hierarchischen Geistlichkeit und vorzüglich durch die Furcht vor den immer sich erneuernden blutigen Religionskriegen erklärt es sich denn auch, daß im deutschen Reiche reichspolizeiliche Gesetze Aufsicht auf die Presse und landesherrliche Censureinrichtungen verlangten. Doch hielten sich, wie auch der Bundestagsgesandte Hr. von Berg in seinem Vortrag über Preßfreiheit (1818 in der 51sten Bundestagssitzung S. 346) bemerkte, die Landesregierungen hierdurch keineswegs verhindert, in Gemäßheit ihres Rechts der Landespolizei und Landesgesetzgebung, nach ihrer eignen Ueberzeugung landesgesetzlich die Preßangelegenheiten so oder so zu ordnen. Viele Regierungen, namentlich kleinere, viele Reichsstädte, auch die Regierungen von Mecklenburg und von Hessen-Darmstadt führten niemals Censur ein, selbst nicht in den Napoleonischen Zeiten. Andere, wie Dänemark als Regierung von Holstein, hoben durch ausdrückliche Sanction der vollkommensten Preßfreiheit alle Censur gänzlich auf. (S. Bernstorff.) Andere, wie die Regierungen von Hannover und Baden, hoben wenigstens für diejenigen, welche am meisten schrieben, für die Professoren und höheren Staatsbeamten, alle Censur auf*). Und Hr. v. Berg (a. a. O. S. 328) rechnet, daß im Jahre 1818, also vor den Carlsbader Bundesbeschlüssen, ohngefähr ein Drittheil der deutschen Staaten keine Censur hatte. Hierbei muß man noch in Anschlag bringen die früheren Verhältnisse; die durch einander laufenden Gebiete von dreihundert deutschen Reichsstaaten; die wenig streng ausgebildeten Polizeieinrichtungen und den Wetteifer, nicht der Verfolgung, sondern der Schützung der in einem dieser Staaten politisch Verfolgten (z. B. auch der in Berlin verfolgten, in Altona aufgenommenen allgemeinen deutschen Bibliothek). Ferner kam noch hinzu der damals ganz freie allgemeine deutsche

*) Der berühmte Heyne pries in seiner Jubiläumsrede 1787 die Preßfreiheit von Göttingen als das Palladium der Universität, als segensreich für Deutschland und Europa. S. auch Schlözers Staatslehre S. 188.

Buchhandel und der ungehinderte Eingang ausländischer, namentlich in Holland und in der Schweiz gedruckter Schriften und Tagblätter, sodann die damalige völlig freie Verfassung und der ungehemmte Besuch aller deutschen Universitäten, ferner die Publicität aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor den selbstständigen Reichsgerichten selbst die Landesregierung wegen Regierungsmißbräuchen zu belangen und alle Proceßacten ungehemmt drucken zu lassen; endlich der eifersüchtige Gegensatz zwischen kaiserlicher und fürstlicher Macht. Durch alles dieses war wenigstens unter so ruhmvollen Regierungen, wie die von Friedrich und Joseph, die Freiheit der geistigen Mittheilung in Deutschland weit größer als heutzutage, und Deutschland stand auch in dieser Beziehung den meisten andern europäischen Nationen voran.

Fortdauernd indeß hatte sich in Deutschland, sowie schon früher, an das wohlthätige Gestirn der Freiheit und der freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglück an ihre Unterdrückung geknüpft. So wie die Reformation an den freien Gebrauch der Presse, so knüpften sich an ihre Unterdrückung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutschlands Einheit zerreißenden Religionskriege. Es knüpften sich an jene Unterdrückung der freien Volkssprache in den Vereinen und Gerichten vermittelst der fremden Rechte und der romanistischen Juristenkaste die Knechtschaft des Volks und die Erstarrung der Landesverfassungen und insbesondere auch jene in geheimen Fürstencongressen entworfenen Wahlcapitulationen mit ihren Angriffen gegen die Nationalverfassung und insbesondere gegen die freien landständischen Rechte. So aber entstand nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen; es erlahmte der Volks- und National-Geist; vollends, als nach dem Ausbruch der französischen Revolution ihre furchtbaren Mahnungen, statt zu verjüngter Ausbildung der Freiheit, vielmehr zu ihrer Unterdrückung benutzt wurden. So erfolgten in fünf und zwanzigjährigem Kriege gegen das von Freiheit und Nationalruhm begeisterte neue Frankreich immer blutigere Niederlagen, endlich die Auflösung des Reiches und jener schmachvolle Rheinbund. Deutschlands Fürsten und Völker mußten dem Siegeswagen des fremden Eroberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wohl in wenigen Worten alles Unheil zu schildern, was an die Vernichtung der freien Sprache und Verfassung sich knüpfte!

Doch als endlich, sowie es oben bereits urkundlich dargestellt wurde (Bd. II. S. 618—24. 646—48), mehr und mehr und zuerst in Preußen das äußerste Unglück zur rühmlichen Anerkennung sowie der wahren Quellen des Unglücks, so auch der wahren rettenden Kräfte, der Freiheit und freien Wahrheit, geführt hatte, als vor Allem die Napoleonische Unterdrückung der Wahrheit und die unter ihrem Schutz wuchernde öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Zornesmacht und eine Freiheitsliebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Palm und an-

dere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Fürsten freie Verfassung und freie Sprache als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündeten und das Wort sogleich frei wurde in Deutschland, da erfolgte die glorreichste Rettung! Die deutsche Bundesacte verhieß jetzt nach dem ersten und vor dem zweiten Freiheitskrieg in dem Artikel 18, als das wichtigste der vier allgemeinen deutschen Bürgerrechte, welche „die verbündeten Fürsten und freien Städte allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen waren," die „Preßfreiheit" und ihre gesetzliche Verwirklichung durch ein Preßgesetz „in der ersten „Zusammenkunft der Bundesversammlung". Mehrere Bundesstaaten, so namentlich Nassau, Weimar, Würtemberg, hoben durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesverfassungen und Landesgesetze alle Censur auf und die hohe deutsche Bundesversammlung ertheilte einstimmig der weimarischen Verfassung und ihrer vollständigen Preßfreiheit die ausdrückliche Gewährleistung des durchlauchtigsten Bundes *). Alles augenfällige Bestätigungen, daß jene fürstliche Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte, so wie es schon der urkundliche Sinn und Zusammenhang der Verhandlungen und der Worte erwiesen, allen Deutschen die Freiheit der Presse, die sie zum großen Theil damals schon besaßen, jetzt als allgemeines deutsches Nationalrecht zusichere, nimmermehr aber sie mit deren Zerstörung durch Censur bedrohen sollte. Die seitdem entstehenden landständischen Verfassungen sicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Beziehung auf die Verheißung der Bundesacte den Bürgern die Preßfreiheit zu **).

Doch neue Kämpfe hatte die Freiheit in Deutschland, in Europa zu bestehen. Einzelne ungewohnte und schon deshalb durch den Mangel der Uebung zum Theil ungeregelte und verkehrte Erscheinungen der Freiheit in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohlwollenden Regierungen Besorgnisse erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Mißbräuche abgeschafft würden, woran sie ihre bisherige Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitbürger knüpften, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes sein, als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der Zusammenhang dieser Partei in den verschiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Landes auf das andere kamen sehr erklärlich bald in den Schicksalen der Presse auch in den deutschen Ländern zum Vorscheine. Vor Aller Augen stehen noch mit ihren Veranlassungen, Zwecken und Erfolgen die Kämpfe der

*) S. Bundestagsprotokolle v. 1817. Sitzung 22. §. 125.

**) S. diese Bestimmungen und überhaupt die Literatur über die Censur in Klüber öffentl. Recht §. 503 und 504.

Restauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Wahrheit der Verfassung, deren rohdespotische Vernichtung in Spanien und die dadurch herbeigeführten neuen Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigstens in Spanien und Portugal so unglücklich ausgefallenen Beruhigungen und zuletzt die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, ja in mehreren deutschen Ländern. Die besonderen deutschen Kämpfe für und gegen freie Presse und freie Verfassung wollen wir hier weder nach ihren Ursachen noch nach ihren Folgen, weder rechtlich noch politisch würdigen. Wir wollen hier nur die äußerlichen, thatsächlichen Erscheinungen noch kurz berühren, jene vorzüglich seit 1817 steigende Ungeduld wegen verzögerter allgemeiner Verwirklichung der verheißenen Freiheiten und wegen der Besorgniß fremden Einflusses, welche letztere Sands unheilvolles Verbrechen veranlaßte, sodann der durch nichts erwiesene allgemeine Verschwörungslärm und unmittelbar hierauf 1819 die Carlsbader Beschlüsse vorzüglich gegen die Presse und die Universitäten. Obwohl nur auf fünf Jahre gegeben, wurden sie auch in der ruhigen Zeit 1824 erneuert. Als nun, ermuthigt durch die Vorgänge in Deutschland, die Restauration die Censurbestimmungen der Carlsbader Beschlüsse 1830 in Frankreich publicirte, die Franzosen aber, eingedenk des Elends, welches ihnen die Preßsklaverei unter frühern Königen und unter Napoleon gebracht, die Schmach rüstig von sich warfen, da entstand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutschland. Es entstanden die Revolutionen und neuen Verfassungen in Sachsen, Churhessen, Hannover und andern deutschen Ländern, während in Baiern, Würtemberg und Baden, wo, neben den freien Verfassungen, factisch jetzt auch die Presse frei wurde, die gesetzliche Ruhe ungestört blieb. Bekannt sind ebenso die fast allgemeinen, jedoch nur in Baden siegreichen Kämpfe der Landstände für gesetzliche Preßfreiheit. Doch als mit der sinkenden Hoffnung, eine Reform in Deutschland zu gewinnen, wie sie die Julirevolution auch für Britannien hervorgerufen hatte, eine steigende Gährung der Gemüther sich zeigte und bei der unerwarteten Gestaltung der französischen Politik die Besorgnisse eines auswärtigen Krieges für den Augenblick schwanden, da wurden von anderer Seite auf andere Weise die Aeußerungen jener Unzufriedenheit bekämpft. Es erschienen 1832 die bekannten verschärfenden Bundesbeschlüsse. Auch die badische Preßfreiheit wurde wieder vernichtet; die Mißstimmung wuchs, äußerte im Einzelnen sich auch durch verzweifelte, verbrecherische Unternehmungen und füllte deutsche Kerker mit politisch Angeklagten. Von dem neuen Congreß in Wien 1834 gingen abermals neue, noch strengere Maßregeln gegen die Presse aus.

Auch der in Folge der Bundesgesetzgebung in Deutschland stattfindende Zustand der Presse und öffentlichen Mittheilung soll hier ohne

irgend eine Würdigung nur thatsächlich kurz angegeben werden. Die Preßfreiheit für alle Druckschriften unter 20 Bogen, also auch für die ganze allgemeine, tägliche Mittheilung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten durch Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, ward überall aufgehoben, auch da, wo nach dem Obigen selbst in Napoleonischen Zeiten keine Censur bestand, oder in neueren Landesverfassungen Preßfreiheit eingeführt worden war. Nach den Landesgesetzgebungen der beiden größten und mehrerer andern deutschen Bundesstaaten findet außerdem Censur für alle Druckschriften statt, und zwar in Oesterreich auch für die im Ausland gedruckten. An die Stelle der Censur auswärtiger Druckschriften traten anderwärts die öffentlichen oder nur den Buchhändlern unter Strafandrohung mitgetheilten polizeilichen Verkaufsverbote und die Censurunterdrückung der Ankündigungen. Mit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeschlüsse sind nach Zeitungsnachrichten in mehreren Ländern auch bereits alle im Ausland deutsch gedruckten und auch viele der wichtigsten englischen und französischen Zeitungen ausgeschlossen und fast nur die Ministerial- und ultraaristokratischen englischen und französischen Blätter freigelassen. Auf dieselbe Weise wurden auch alle früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Verlagswerke ganzer Buchhandlungen, sowie frühere und zukünftige Schriften einzelner Schriftsteller verboten, ferner auch das Offenlassen der durch Censurunterdrückungen entstandenen Lücken untersagt; ebenso auch andere Mittheilungen über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten, als die aus den censirten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch und zwar unter ausdrücklicher Bedrohung der Aufhebung der ganzen Zeitung, jede — nicht amtliche — Nachricht über Verhaftungen und Untersuchungen politisch Angeklagter im Inland, wie in andern deutschen Ländern. Auch die Mittheilung der Actenstücke bei Beschwerden deutscher Staatsbürger gegen die Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Justizverweigerung, ist, soweit nicht gerade die betheiligte Regierung sie gestatten wollte, bundesgesetzlich verboten. Da diese und andere Bundesmaßregeln meist nicht öffentlich publicirt wurden, sondern nur durch die Berufungen der einzelnen Landesgesetze auf sie allmälig und unvollständig zu Tage kamen, auch alle Publicität der Bundestagsverhandlungen schon früher aufgehört hat, so können wir nicht entscheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgesetzlichen Verbote der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, auf dessen Tendenz sich berufend bereits eine Bundesregierung ihren Juristenfacultäten alle Annahme von Proceßacten untersagte, auch das zusammenhängt, daß die Censurbehörden von mehreren Bundesregierungen das Rechtsgutachten einer berühmten Juristenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als dessen Verwandte es zu seiner Vertheidigung wollten drucken lassen, gänzlich verboten. Eben so läßt es sich nur als Mittheilung censirter Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen für Verminderung der Zeitungen und

ihre allgemeine Abhängigkeit von blos widerruflichen Concessionen bedacht zu sein hätten, woneben aber bekanntlich nach den Carlsbader Beschlüssen auch noch der Bund selbst das Recht ausübt, Schriften und Zeitungen zu unterdrücken und die Redactoren von Zeitschriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Redaction zu erklären. Auch wurden wirklich durch Bundesbeschlüsse eine Reihe freimüthiger Zeitungen und Zeitschriften unterdrückt. Andere sind durch die Censur zu Grunde gegangen. Und mir wenigstens ist keine heutige deutsche Zeitung bekannt, welche, ich will nicht sagen mit der im deutschen Reiche stets möglichen Freimüthigkeit, etwa gar mit der Kraft der allgemeinen deutschen Bibliothek oder des bekanntlich ebenso derb gegen „deutsche Hundsdemuth" und „Staatssklaveiengesinnung" als gegen die Sünden der Höfe kämpfenden Moserischen patriotischen Archivs oder der Schlözerischen Staatsanzeigen, der Posseltschen Annalen und der Gentzischen Berliner Monatsschrift, nein, welche auch nur in mildem Tone noch die Gebrechen und Mißgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und besonderen deutschen, vaterländischen Angelegenheiten aufdeckte und rügte. Wohl aber vernehmen wir häufig in deutschen Zeitungen solche, sonst gewöhnlich den gesunkensten Zuständen eigenthümliche, unwürdig schmeichlerische und unmännlich sich windende, kurz in jedem Wort den Polizeistempel der Censur an sich tragende Aeußerungen, daß wir, auch abgesehen von den sonstigen politischen Gefahren der Unterdrückung der Preßfreiheit, bei dem Gedanken an die freien Nationen des Auslandes ebensowenig die Röthe der Schaam, als bei dem Gedanken an das Vaterland die Furcht vor allmäliger Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken können.

Selbst auch noch die bestgemeintesten Wahrheiten umhüllen sich meist — wie es scheint, um den Censurpaß zu erhalten — so sehr mit ihrem Gegentheil, theilen ihr Licht so schief und so nebelkalt mit, daß sie nichts wirken. Es scheint nun einmal ein Censurprincip zu sein, daß, kräftig und gerade zu reden, wie die freien und tüchtigen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Gesinnung zu wirken, in Deutschland nicht legitim, daß es „leidenschaftlich" sei. Das Jahrtausende alte Chinesische Lied *) „vom mächtigen Kranken", „den verwöhnt mit Honigtränken jeder „schmeichlerische Wicht" und der seinen Arzt beordert: „gib mir nichts, „was mir nicht stehet an:" zu welchem daher Niemand darf „das „Wort, das herbe, sprechen, welches helfen kann", oder nicht darf „reinen Wein einschenken", schließt mit dem schönen Trost für den armen Arzt:

„Willst du, edler schmeichelnd, zwischen
„Honigseim die Worte mischen,
„Trinkt er sie mit ein — und spürt sie nicht!"

*) Schi-King Chinesisches Liederbuch, gesammelt von Confucius, übersetzt von F. Rückert.

In dieser trockenen, historischen Darstellung möge selbst eine Mittheilung und Prüfung dessen zur Seite bleiben, was in offen vorliegenden Schriften und Kammerverhandlungen in den Jahren 1830 bis 32 wiederholt diesem Preßzustand und seiner Verfassungsmäßigkeit entgegengestellt wurde. Ebenso übergehen wir hierselbst die bekannten Einwendungen gegen seine Uebereinstimmung mit den Carlsbader Beschlüssen, die den späteren Bestimmungen zur Grundlage dienen und welche, laut öffentlicher, bis jetzt unwidersprochener Mittheilungen, nach der ausdrücklichen Erklärung der Verhandlungsprotokolle wie nach ihrem Wortinhalt keine Regierung gegen ihre Ueberzeugung und ihre Verfassung zur Censur nöthigen wollten.

Nur noch die Angabe von zwei Thatsachen ist zur richtigen historischen Auffassung des europäischen Preßzustandes unerläßlich.

Historisch unbestreitbar scheint es uns, daß nach den angegebenen deutschen Einrichtungen wirklich die deutsche Nation ebensoweit, als sie einst zu ihrem Ruhme in der segensvollen Freiheit geistiger Mittheilung fast allen gebildeten Völkern der Erde voranstand, ihnen und ihrem eignen frühern Zustand jetzt nachsteht. Oder fanden sich je in Deutschland, und wo finden sich anderwärts solche zahlreiche Zwangs- und Unterdrückungsmittel gegen die preßfreie Mittheilung? Vielmehr erfreuen sich bereits der Preßfreiheit ohne alle Censur die drei nordischen Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark, wie die drei britischen Reiche England, Schottland und Irland, ferner Holland, Belgien und die Schweiz, Frankreich, Portugal und so gut wie gänzlich jetzt schon Spanien, ja die ionischen Inseln und Griechenland, alle Staaten von Nord- und Südamerika, ganz britisch Ostindien und alle britischen Colonien in allen Welttheilen. Sie freuen sich des freien Gebrauchs des herrlichsten Organs geistiger Mittheilung, welches sammt so vielen andern ihm selbst und der geistigen Cultur dienenden Mitteln, wie namentlich das Linnenpapier, die Holzschneide- und Steindruckerkunst, deutscher Geist und Fleiß der Welt schenkte. Sie alle erfreuen mit Stolz sich der Preßfreiheit, während durch ein sicher beachtenswerthes historisches Mißverhältniß die bildungs- und freiheitliebende, treue deutsche Nation gerade nach jenen verheißungsvollen Befreiungskämpfen, in welchen sie ihre Regierungen und die europäische Freiheit rettete, sich sogar ihrer oben geschilderten früheren Freiheit wenn nicht unfähig und unwürdig, doch jedenfalls verlustig erklärt sieht.

Fügen wir jedoch zugleich hinzu: Der bezeichnete Zustand ist nur als ein ausnahmsweiser, vorübergehender oder provisorischer erklärt. So bezeichnen ihn ausdrücklich die Carlsbader Beschlüsse von 1819, welche wegen der damals für wahr gehaltenen angeblich allgemeinen Verschwörungsplane zuerst nur auf fünf Jahre gegeben waren. Sie wurden dann im Jahr 1824 und auch noch 1832 nur für so lange als fortbestehend erklärt, bis der Artikel 18 der Bun-

desacte, also — die durch Bundesvertrag zugesicherte Preßfreiheit — durch ein bald möglich zu erlassendes definitives Bundespreßgesetz verwirklicht wird. Dafür nun scheint jetzo nach 35 Jahren — wenn überhaupt jemals — die hinlängliche Ruhe der Zeitverhältnisse gegeben. Jenes Mißverhältniß zu der übrigen gebildeten Welt aber scheint zugleich die ursprünglichen Beweggründe des Rechts und der Politik für die ursprüngliche Anerkennung und Zusicherung auf das Aeußerste verstärkt zu haben. Selbst etwaige Besorgnisse neuer Stürme würden diese Beweggründe nur vermehren, wenn es wahr ist, daß in der Gefahr die möglichste freie Begeisterung und Befestigung des Vertrauens auf die volle und fürstliche Verwirklichung fürstlicher Zusagen, sowie 1813 und 15, so stets die kräftigste Schutzwehr der Throne bilden.

III. Begriff und Wesen der Censur. Censur ist bekanntlich der Gegensatz der Preßfreiheit. Preßfreiheit im rechtlichen Sinne oder als Recht besteht nämlich darin, daß ich die Druckerpresse zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten, Thatsachen und Meinungen eben so rechtlich ungehindert nach meiner Ueberzeugung gebrauchen kann, als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und freien Bewegungen Arm und Fuß und jedes beliebige Werkzeug. Es muß also 1) im Allgemeinen das Mittheilen und Vernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgern freigelassen bleiben. Es muß 2) auch hier nur gegen den juristisch erweisbaren (also bereits zu Tage gebrachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang oder Beschränkung erlaubt sein. Es muß 3) derjenige, der zwangvoll in dem Gebrauche seiner Freiheit beschränkt wird, über die rechtliche Begründung, wie über die rechtlichen Grenzen der Beschränkung und über seine Beschwerden wegen willkürlicher verletzender Ueberschreitung derselben die Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Landstände und die öffentliche Meinung der Nation zu seinem Schutze anrufen können. Kurz es muß Alles ganz ebenso sein, wie bei anderen Rechts- oder Freiheitsbeschränkungen.

Die Censur dagegen besteht darin, daß der Staat 1) schon im Allgemeinen und zum Voraus und fortdauernd Allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum Voraus fesselt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesetzte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, sondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs blos den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum Voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unanständige, Unsittliche u. s. w.; daß er 3) auch die gegen Mißbrauch und Willkür schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausschließt, indem die Unter-

drückung ihrem ganzen Zweck nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll. Klar ist es nun wohl, daß schon nach jedem einzelnen der drei angegebenen Charaktere der Censur der allgemeine Sprachgebrauch Recht hat, nach welchem, soweit Censur stattfindet, die Preßfreiheit oder alles Recht freier Mittheilung und Vernehmung des freien Austausches der Wahrheiten und Meinungen durch die Presse aufgehoben ist. Dieses wäre selbst alsdann der Fall, wenn die Censur im Uebrigen eine noch sorgfältigere Einrichtung, eine noch mildere Gestalt hätte, als jemals irgendwo in der Welt. Kann ja doch auch selbst einem Sklaven sein Herr factisch die größten Freiheiten gestatten, und dennoch fehlt demselben alle rechtliche Freiheit gänzlich, er bleibt in rechtlicher Hinsicht vollkommener Sklave, wenn gegen die Beschränkung ihm keine Rechtshülfe zusteht.

Die Censur aber zerstört zugleich auch das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Wissen, insofern dieses Alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigsten Wege, durch Druckschriften aller Art, abhängt. Das Recht zu diesem Mittheilen und Vernehmen selbst hat ja die Censur aufgehoben, ja sie hat Denen, welche sie handhaben und handhaben lassen, die durch keine gerichtliche und constitutionelle Verantwortlichkeit beschränkte, also unbegrenzte Möglichkeit, das heißt das absolute Recht, gegeben, den Menschen beliebige und falsche Gedanken und Ansichten mitzutheilen. Und sofern auch der Glaube, die Gesinnungen und Handlungen von den Gedanken und Ansichten bestimmt werden, hebt die Censur auch ihre Freiheit auf, und hat die Gewalt, sie nach ihrem Belieben zu bestimmen. Friedrich der Große sagte (Oeuvres posthumes Thl. II, S. 82.) in Beziehung auf das Recht der Könige: „Müßte „man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu „einem ihres Gleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir „Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken „nach deinem Willen zu leiten? Sie haben vielmehr im Gegentheile gesagt: Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht „zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weise „zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von „Dir, daß Du unsere Freiheit achtest." Es war also bei dieser Ansicht des großen Königs sehr consequent von ihm, daß er eine für seine Zeit ungewöhnliche Druck- und Lesefreiheit einführte. Eine Gesellschaft von Witzlingen traf einst die Verabredung, daß ein Mann, der sich einen neuen grünen Mantel gekauft hatte, von den verschiedensten Leuten, an den verschiedensten Orten, so oft wiederholt über die schöne blaue Farbe desselben angeredet wurde, daß er ihn zuletzt ganz ernstlich für blau hielt. Sollte wohl nicht wirklich, wenn einem Volke, wenn seiner heranwachsenden Jugend, auch selbst über Dinge, die sie nicht mit eignen Augen vor sich sehen und prüfen können, sowie jenes grün und blau, nur bestimmte, z. B. alle der Freiheit und ihren Freunden

ungünstige Thatsachen und Meinungen, wahre und unwiderlegte falsche in täglichen Zeitungen, wie in allen andern Schriften mitgetheilt, die entgegengesetzten aber ausgeschlossen würden, die Ansichten, Meinungen, Gedanken und Gesinnungen und Handlungen der Mehrzahl allmälig falsch und ganz anders bestimmt werden können, als sie unter der freien Presse bestimmt worden wären? Hätten wohl die Spanier ohne die Einführung der Censur durch ihren Philipp II. die Ansichten und Gesinnungs- und Handlungsweise erhalten, von welchen ein Theil derselben erst allmälig unter Einfluß freier Zeitungen und Schriften, vorzüglich seit der französischen Invasion, sich wieder frei machte, welche sie aber drei Jahrhunderte hindurch zur Duldung, ja zur eignen Unterstützung des Scheußlichsten bestimmten? Hätten die Franzosen ohne Unterdrückung der Preßfreiheit ihre scheußlichen Maitressenregierungen und später die Napoleonische erduldet und unterstützt und Millionen ihrer Mitbürger und der Bürger anderer Nationen selbst morden helfen? — Möchte ferner wohl Jemand behaupten, daß eine jüdische und römische Staatscensur die christlichen heiligen Schriften, daß eine katholische Staatscensur die Schriften der Reformatoren, vollends die lutherischen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Herrschaft unserer heutigen Censurgesetze und Verbreitungsstrafen jemals Christenthum und Reformation oder die heiligsten und wohlthätigsten Wahrheiten und Verbesserungen des Glaubens, der Gesinnungen, Handlungen und Einrichtungen zur Herrschaft gekommen wären, die die Vorsehung dem Menschengeschlechte zu seiner Veredlung und Beglückung geben wollte?

Gesetzt also auch, es konnten nicht wirklich so, wie wir glauben, alle wesentlichen Gefahren der freien Presse durch sie selbst und eine gute Gesetzgebung beseitigt werden; gesetzt auch, sie würden nicht ungleich durch ihre guten Wirkungen und durch die Nachtheile und Gefahren der Censur überwogen, so scheint doch Zweierlei die Censur schon als ihrem Wesen nach verwerflich darzustellen. Die etwaigen Uebel der Preßfreiheit nämlich werden fürs Erste nicht verschuldet durch die Regierung, sondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, welche Gott selbst und die Rechtsordnung den Menschen verliehen. Die Regierung ist nicht für sie, wohl aber für die Mißbräuche, welche von der durch sie gegen diese Freiheit beliebig geschaffnen Censur unzertrennlich sind, verantwortlich. Der Regierungsstempel ist denselben aufgedrückt. Sodann aber steht aller Gebrauch und aller Mißbrauch der Preßfreiheit unter der allgemeinen öffentlichen rechtlichen Controle und Verantwortlichkeit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch, und dieser wird nicht zum Recht gestempelt. Anders bei den Verletzungen durch die Censur!

Nach diesen Gesichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Censureinrichtung den Censoren (wenn mehrere Censurbehörden einander übergeordnet sind, wenigstens der obersten) jene absolute, gren-

zenlose, im Dunkel auszuübende Gewalt giebt, die Wahrheit und ihre einflußreichste Mittheilung und folgeweise die Freiheit der Gedanken, Gesinnungen und Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unterdrücken, und, statt der wahren und guten Gedanken und Gesinnungen, unwahre und böse zu beschützen und zu verbreiten, ein unbegrenztes Recht also zur Wahrheitsverfälschung, zur Lüge, zur Unterdrückung und zu jedem Bösen?

Die Censur giebt insbesondere auch wirklich die Gewalt, Recht und Freiheit und die wesentlichsten Schutzmittel dieser und aller andern Güter der Mitmenschen zu zerstören und zwar ebenso wohl ihre Privatrechte wie die öffentlichen oder wie die ganze rechtliche Verfassung. Der Staatsminister Freiherr K. von Moser, der scharf beobachtende, der in die geheime und öffentliche Geschichte der deutschen Höfe und Länder eingeweihte praktische Staatsmann, nannte die natürlich uncensirte Schlözersche Zeitschrift, welche unermüdlich und mit der stärksten Sprache die täglich aus allen Theilen Deutschlands ihm zugesendeten Beschwerden über öffentliches Unrecht und über Mißgriffe der Regierungen und öffentlichen Behörden zur Sprache brachte: „eines der wichtigsten und fruchtbarsten Institute für „den Schutz des Rechts, für Bestrafung und Verhinderung ge„heimer und öffentlicher Gewaltthaten". Er verlangte, daß das deutsche Reich dem freimüthigen derben Verfasser, „dem in „seiner Art einzigen Wahrheitsprofessor, der öffentlich und noch weit „mehr im Stillen und Verborgenen bereits unendlich viel Gu„tes gestiftet, von dem eine Note oder ein Nötchen oft „mehr gewirkt habe, als die Bußpredigten der Reichs„gerichte, die Vorstellungen der Collegien und die Sup„pliken der Landstände und Unterthanen, einen Römer„monat alljährlich als Belohnung zuerkenne"*). Die Censur aber machte diesem höchst wohlthätigen Werke ähnlich, wie hundert andern, und wie ja selbst dem segensreichen Nationalwerk, den Moserschen Phantasien, ein Ende und ließ wie viele andere, welche Deutschland so wie England vor dreißigjährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von späteren Revolutionen und vor wie vielfachem Unglück hätten bewahren können, gar niemals aufkommen.

Ja um gar nicht einmal zu reden von der Pflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu entdecken nach der berühmten königl. preußischen Cabinetsordre von 1804 nur allein die Publicität das wirksame Mittel ist, um nicht zu reden von all den kleinen und großen, verderblichen und bedrückenden Maßregeln, von Justiz- und Kerker-Morden, von Bestechungen und Betrügereien, welche in der freien Presse ihre kräftigste Verhinderung finden und ohne sie oftmals auch unter

*) Mosers patriotisches Archiv Bd. XI. S. 547. Schlözers Staatsanz. Heft II. S. 281.

dem besten, um wie viel leichter unter den schlimmen Regenten menschlicher Weise vorkommen, so zerstört die Censur auch noch außerdem die wesentlichsten Schutzmittel gegen große Gefahren der Bürger. Auf dem letzten badischen Landtage 1835 erzählte, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, der Verfasser dieser Zeilen folgendes Beispiel: „Bekanntlich enthielten vor einiger Zeit unsere Anzeigeblätter eine von dem „Gesandten eines großen europäischen Reiches ergangene Einladung zur „Auswanderung in eine Provinz dieses Reiches. Die Beamten hatten diese Einladung, welche sehr lockende Bedingungen enthielt, „ihren Untergebenen bekannt zu machen. Die Landleute aber konnten „über den Sinn dieser Bekanntmachung durch die Beamten der eigenen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung selbst „und die Beamten, die sehr erklärlich eben nicht als abrathend auftreten „konnten, schienen ihnen diese Auswanderung im Gegensatz anderer „öffentlich niemals vorgeschlagener Auswanderungen vorzugsweise anzurathen, und außerordentlich Viele entschlossen sich zu derselben. Ich „aber hatte zufällig sehr genaue Nachrichten und Kenntnisse von den „ganzen örtlichen Verhältnissen, nach welchen ich mit Gewißheit sagen konnte, daß diese Menschen ins Unglück gingen. Die Censur „aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehenden Mitbürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl „von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Unglücklichen sind jetzt wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils „ihrer Familiengenossen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt „und — ich begehre nicht Schuld daran zu sein“*).

Jenes Verhältniß der Censur aber für die ganze freie Verfassung und für ihre segensreiche Wirkung für den Thron und das Volk, sollte dieses wohl noch des Beweises bedürfen? Wären etwa alle die Erfahrungen und Urtheile englischer, französischer und deutscher Staatsmänner, welche Preßfreiheit für den Lebensodem und die wesentlichste Garantie der Verfassung erklärten, welche dieselbe ohne sie eine Täuschung nannten und in der Wahl zwischen dem Parlament und der Preßfreiheit letztere vorzuziehen erklärten — wäre alles dieses etwa aus der Luft gegriffene Schwärmerei? Wollte man wohl an Schlözers Ausspruch: „daß die ständische Verfassung, ohne Publicität und Preßfreiheit, nur allzu leicht zur privilegirten Landesverrätherei werde“, nicht blos die Derbheit des Ausdrucks tadeln, sondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, kräftige Fürsten können viel Gutes wirken, viel Böses abwenden. Aber könnten, wo die freie Presse fehlt, nicht allzuleicht Regenten getäuscht werden durch eigene oder fremde Hofeingebungen, durch untreue Minister und ihre Creaturen? Könnten sie nie auch selbst leidenschaftlich verstimmt durch ständischen Widerspruch, nun leicht von Höflingen

*) Protokolle der badischen II. Kammer v. 1835. Heft VI. S. 77.

auf Abwege geführt werden? Könnte etwa nie durch die Censur nur die Stimme der Schmähung gegen die selbstständigen Wähler und Gewählten, nur Lobpreisung für die servilen Werkzeuge der mächtigen Partei — laut, bald den Ersteren jede Verfolgung oder Zurücksetzung, den Letzteren jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden, und so, wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, die angebliche Volkswahl und die Verhandlung der Volksvertreter selbst zur Beförderung verfassungswidriger Bestrebungen dienen? Es sei erlaubt, um auch hier das Allgemeine durch den Blick auf das Leben zu veranschaulichen, noch eine Stelle aus der schon angeführten öffentlichen Rede im Jahre 1835 anzuführen. Es traf sie sowohl bei dem öffentlichen Vortrage, als seitdem sie im Druck ganz Deutschland vorliegt, kein Widerspruch oder Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Und ich kann bei den nie verhehlten Gesinnungen gegen das Land und die Regierung, die ich, bei aller pflichtmäßigen Offenheit meiner Meinungsäußerung über einzelne Verhältnisse, gegen keine andere im deutschen Vaterlande vertausche, viel sicherer gegen Mißverständnisse, auf diese vorübergegangenen und vorübergehenden Zustände des eigenen Landes hinweisen, als auf fremde. Die Stelle lautet S. 77 der officiellen Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Als ich zum ersten Mal hier von der Preßfreiheit sprach, fand ich „Ihre laute Zustimmung, da ich erklärte, daß die Wohlthaten der Ver„fassung nicht ins Leben getreten seien wegen des Mangels an Preß„freiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch „unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her selbst aus der Mitte „der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allge„meine Mißachtung der ganzen ständischen Verfassung es bewirkte, „daß in vielen Theilen unseres Landes unsere Bürger bewogen wer„den konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Insti„tuts zu bitten. Als im Jahre 1830 unser jetziger Fürst bei seiner „Thronbesteigung erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, „als von da an zuerst factisch und nachher gesetzlich durch das ganze Land „die freie Sprache der Pressen ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich „da nicht Alles in kurzer Zeit! Und noch reichen von dieser glücklichen „Periode gute Reste in unsere Zeit hinüber."

„In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volke theuer „geworden. Aber seitdem die Preßfreiheit unterdrückt ist, hat Manches „in den öffentlichen Angelegenheiten sichtbar wieder eine Wendung nach „jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es „leugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jetzt wieder „die Kammern der Stände in Mißachtung kommen, ja achtungsun„werth werden könnten? Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung „der Presse auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gesindel der „Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie auf die öffentliche „Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt!"

Zugleich aber hat es wohl nunmehr die reifste Erfahrung bestätigt, daß es tief im Wesen des Censurinstituts und der menschlichen Verhältnisse liegt, daß die Censur, selbst bei dem besten Willen der Regierungen und der Censoren, Mißbräuche und die größten Hemmungen der geistigen, bürgerlichen und politischen Freiheit begründet. Nur wegen des Dunkels, das ihre Ausübung verhüllt, und weil das Unterdrückte und vollends das zum Voraus von ihr Verhinderte nicht zu Tage kommt, kann man dieses übersehen. Wo und sobald aber nur irgend einmal etwa in ständischen Verhandlungen auch nur zum kleinsten Theile der Schleier gelüftet wurde, da wurden alle rechtlichen Männer von Staunen und von den schmerzlichsten Gefühlen ergriffen *). Hier mögen nur noch die Erfahrungen von zwei Publicisten Platz finden, welche noch Niemand einer ultraliberalen Schwärmerei beschuldigt hat. Zachariä **), nachdem er die allgemeine Meinung der Sachkundigen ausgeführt hat, daß die Censur das Wesen der repräsentativen Monarchie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie monarchische Verfassungen entweder überhaupt verzichten, oder die Freiheit der Presse zum Grundgesetz derselben machen müsse, daß aber gerade Tagblätter, Zeit- und Flugschriften wesentlich die Schwingfedern in den Flügeln der freien Presse sind, und daß, wie Mohl ***) sich ausdrückt, „die ganze ständische Verfassung durch „Censur ganz verdorben, und in die härteste, wenn schon formell ge„setzliche Zwangsanstalt verkehrt werden kann;" fügt dann noch hinzu: „Eine Censur entmündigt das Volk. Sie räumt einer beson„deren Meinung die Herrschaft ein, welche nur der gemeinen „Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz „wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geisti„gen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu „entwerfen, welches die Freiheit der Presse nur auf ihre rechtlichen „Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflös„bar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift „eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewiß muß ein jes„des Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, „welche man ihm geben will." Zu diesem ersten Grunde einer unvermeidlich verletzenden, verderblichen Ausübung der Censur kommt der zweite, daß schon die menschliche Natur und die menschlichen Verhältnisse ganz unvermeidlich einen vielfältigen großen Mißbrauch dieser so absolut grenzenlosen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenschaft insgeheim nach dem subjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es ist dieses

*) Z. B. auch die citirten Protokolle S. 73. und Note 12.
**) Vierzig Bücher vom Staate II. 349.
***) System der Präventiv-Justiz S. 192.

der Mißbrauch durch menschliche und politische Leidenschaften, Einseitigkeiten, Interessen, Verirrungen und Abhängigkeiten der Censoren und der sie geheim beliebig instruirenden Mächtigen. Hierzu kommt fürs Dritte, daß die Regierungsorgane, die Minister und ihre Agenten, gegenüber den Vertheidigern der Volksrechte und Volksfreiheiten, den Beschwerdeführern gegen öffentliche Mißbräuche, der Natur der Sache nach als parteiisch dastehen. Noch verderblicher wirkt ein vierter Umstand. Selbst die Regierung des kleinsten Schweizercantons bleibt jetzo unangefochten bei der dort sogar völlig schrankenlosen Ausübung der Preßfreiheit in ihrem Gebiete, weil die Preßfreiheit nun einmal grundgesetzlich und weil der feste Wille der Regierung, sie nicht aufzugeben, einmal angenommen ist. Alle Censurbehörden und ihre Regierungen dagegen werden gegen die Bürger und die Behörden des eigenen Staates, gegen alle Potentaten und Gesandten der Christenheit verantwortlich. Sie werden aber keineswegs wegen desjenigen, was sie ingeheim unterdrücken, sondern nur wegen aller unangenehmen Wahrheiten und Aeußerungen, die sie nicht unterdrücken, verantwortlich gemacht und geplagt. So wird denn auch abermals jede Censurbehörde der Natur der Sache nach parteiisch gegen die Freiheit und die Schriftsteller. Sie ist in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewiesen, deshalb muß denn auch die Errichtung einer doppelten oder einer Obercensurbehörde, wie schon Mohl ausführt, die Hemmung und Unterdrückung der Censur nur gleichmäßig verschärfen, statt sie zu mildern.

Und bei diesem Allen sollte nicht tausendmal auch gegen das Beste und Unschuldigste der sicher vernichtende Streich dem Mißbehagen und der Besorgniß solcher Verantwortlichkeit und Plagen vorgezogen oder durch jene andern Ursachen bestimmt, es sollte der geistige Verkehr, es sollten Wahrheit und Recht, Vervollkommnung und Bildung unseres Volks nicht selbst von den Fremden, wie von inländischen mächtigen Personen und Parteien abhängig, die Censur nicht Gehülfin von Täuschung und Unrecht werden müssen? Alle diese, wie die früher erwähnten, unvermeidlichen Gefahren und Uebel werden natürlich nicht vermindert, sondern nur vermehrt, wenn ganze Schiffsladungen byzantinischen und alexandrinischen Buchstabenkrams, wenn farb- und kraftlose oder die einseitige Richtung der Censur unterstützende Werke verkauft und gelesen werden. Wohl mit Recht konnte daher Mohl (a. a. O.) von dem gegen die Censur verbreiteten Hasse sagen: „Er muß „von der Leichtigkeit und Häufigkeit der Mißbräuche oder von dem un„zertrennlichen Dasein schädlicher Folgen herrühren. Dies ist denn „auch der Fall. — Der geringere und minder schädliche Theil der Miß„bräuche ist noch der, welcher aus bloßem Unverstand oder aus übertrie„bener Aengstlichkeit des einzelnen Censors herrührt. Bedeutender und „wirklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind die von

„der höchsten Behörde selbst ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den „Censoren der Befehl ertheilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerdung der Regierung „oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. „In einem solchen Falle ist es möglich, das Lautwerden jeder noch so „gerechten Klage Einzelner oder Aller zu unterdrücken. Jede beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regierung „verbreitet werden, ohne daß sie eine Widerlegung des Unterdrückten, „eine Rechtfertigung der unschuldig Angeklagten zu fürchten hätte. — „Bei dem engen Zusammenhang aller menschlichen Kenntnisse und Ideen „ist sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des „geistigen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur." Mohl führt dann ebenfalls die anerkannte Unmöglichkeit aus, diese Mißbräuche durch die Censurgesetze und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort: „Kurz, die Unzureichenheit dieser Mittel fällt in die „Augen und die Möglichkeit und Leichtigkeit des Mißbrauchs ist im „Wesen der Censuranstalt selbst begründet, und die hieraus sich ergebende Abneigung gegen dieselbe ebenso gerechtfertigt als unentfernbar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt ist, sind einzelne „Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche „und selbst Wissenschaft ernannt und die Verhinderung alles geistigen „Vorschreitens ist in ihre Willkür gestellt."

IV. Rechtliche Würdigung der Censur im Allgemeinen. Die Ueberzeugungen der Amerikaner, Engländer, Franzosen und anderer freier Völker, die fast einstimmige Ueberzeugung auch unsrer deutschen Staatsrechtslehrer von dem Recht der Einzelnen und der Völker auf freie geistige Mittheilung und von dem rechtsverletzenden Charakter der Censur sind bekannt. Blackstone, der erste brittische Rechtsgelehrte, drückt sich darüber in seinem Commentar über das englische Recht (IV, 11.) mit seinem gesunden praktischen Urtheile so aus: „Die Preßfreiheit ist mit dem Wesen eines freien „Staates auf das Innigste verbunden. — Jeder freie Mann hat ein „unbezweifeltes Recht, seine Gedanken dem Publicum vorzulegen, dieses „verbieten, heißt die Freiheit der Presse zerstören, alle Freiheit der Gedanken den Vorurtheilen und den Willkürlichkeiten eines einzigen „Mannes anheimgeben. — Der einzige scheinbare Grund für die Censur, daß sie nothwendig sei, dem täglichen Mißbrauche der Presse „vorzubeugen, wird seiner ganzen Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, „daß, bei gehöriger Handhabung der Gesetze, die Presse zu keinem „verderblichen Zweck mißbraucht werden kann, ohne daß der Mißbrauch einer angemessenen Bestrafung anheim fällt, wogegen sie keinem guten Zweck dienen kann, während sie einem Aufseher unterworfen ist." Wir wollen nicht vielleicht irgendwo anstoßen durch Mittheilung der kräftigeren Stellen englischer und französischer Staatsmänner über Preßfreiheit und Censur und insbesondere auch über unsere deutschen Zustände in dieser Beziehung. Nur den mildesten neueren Ausdruck der

britischen Nationalüberzeugung über das Recht auf völlig unbeschränkte Preßfreiheit wollen wir mittheilen. In der am 7. März dieses Jahres in der Altstadt London unter Vorsitz des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Versammlung über Abschaffung des Stempels, in welcher später auf den Vorschlag Hume's und anderer liberaler Parlaments-Mitglieder noch weit kräftigere Beschlüsse genehmigt wurden, lauteten nach der Allg. Zeitung die beiden ersten vom Parlamentsmitgliede Grote vorgeschlagenen, einstimmig angenommenen Beschlüsse folgendermaßen: „Das Glück, die Größe, die Güte der „Regierung einer Nation hängen ab von der geistigen und moralischen Tüchtigkeit und Einsicht der Nation. Also ist jede Auflage auf „die Mittel für die intellectuelle Entwickelung ein Act der Ungerechtigkeit, welchem man auf allen gesetzmäßigen und „constitutionellen Wegen entgegentreten muß." — „Die „Taxe auf Journale ist eine directe Auflage auf die geistige Ausbildung, denn sie verhindert vorzüglich die mittleren und unteren Classen der Bevölkerung, sich fortlaufend zu unterrichten über das, was „in den zwei Häusern des Parlaments und in den Gerichtshöfen „vorgeht. Er beraubt diese Classen der genaueren Kenntniß über „die auswärtigen und inneren Verhältnisse, welche für ein freies, gewerbthätiges und handelndes Volk unentbehrlich sind. Denn sie „machen sie fähig, ihre gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, ihrer Industrie einen Aufschwung und ihren Unternehmungen die ihnen selbst und dem Vaterlande heilsame Richtung zu geben." Bereits am 6. Mai bei der Vorlage des Budgets setzte der Kanzler der Schatzkammer den Zeitungsstempel von 3½ auf 1 Penny herab, und erklärte: „er hoffe, daß diese große Herabsetzung den gewünschten Erfolg haben werde, die Verbreitung der öffentlichen Blätter und ihre „größere, ungehemmtere Circulation zu vermehren." Für diesen liberalen Zweck wurde in dem fortschreitenden England bekanntlich auch früher schon das Postporto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch selbst für die Zeitungen fremder Länder, sofern die Regierungen der letzteren so, wie bereits Frankreich und Spanien, auch die englischen Zeitungen ohne Porto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftsteller hat neulich eine Vereinbarkeit der Censur mit dem Recht behauptet. Es that dieses Mohl, trotz seiner Bekämpfung derselben. Wir würden nun hiergegen nicht streiten, wenn durch Censur wirklich etwa auch das Recht der Preßfreiheit, so wie Mohl ausdrücklich voraussetzt (S. 189.), nur ganz auf dieselbe Weise und unter denselben rechtlichen Bedingungen einer Beschränkung und Vernichtung unterworfen würde, wie auch die anderen Rechte, wie Leben und Eigenthum oder die persönliche Freiheit der Bürger. Es geschieht nämlich dieses theils allgemeinrechtlich nach den strengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothwehr, wahren Nothstandes und der rechtlichen Genugthuung und Strafe (s. oben III.). Es finden anderntheils

ausnahmsweise (s. Mohl S. 26.) an sich weniger wesentliche Rechtsbeschränkungen aus dringenden Gründen staatspolizeirechtlicher Sicherung statt, jedoch nur auf den verfassungsmäßigen Wegen, also bei Aufopferung von Privat- und Verfassungsrechten nach ständisch bewilligten Gesetzen und unter dem verfassungsmäßigen Schutz der Gerichte, der Stände und der öffentlichen Meinung gegen den Mißbrauch und die Ueberschreitung. Mohl insbesondere fordert ebenfalls noch ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit solcher Beschränkungen 1) daß der Nachtheil der Beschränkung in keinem Verhältniß stehe zu ihrem Vortheil, 2) daß dieser Vortheil ein allgemeiner und unzweifelhafter, und daß 3) das durch die Beschränkung aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes sei, daß auch 4) die Beschränkung stets auf den mit Erreichung des Zwecks irgend verträglichen geringsten Umfang zurückgeführt und daß sie 5) soweit immer möglich nur gegen Entschädigung zugefügt werde. Auch diese rechtlichen Bedingungen aber widerlegen schon die Rechtmäßigkeit bleibender Censur. Mit ihnen ist sicher nicht vereinbarlich eine bleibende gänzliche Aufhebung ganzer großer und wichtiger Hauptsphären der rechtlichen Freiheit, z. B. der persönlichen Freiheit oder der Eigenthumsfreiheit, oder der für alle Güter und Rechte der Menschheit so unendlich wichtigen Preßfreiheit. Es ist vollends unvereinbarlich eine despotische Zerstörung und Verfügung ohne alle jenen rechtlichen Schutz gegen tyrannischen Mißbrauch, eine solche Aufhebung, wobei, wie ja Mohl (S. 193 — 196.) selbst sagte, der Nachtheil jedenfalls ungleich „größer" und der verderblichste Mißbrauch wenigstens „das Sicherere" ist, ja die nach ihm so hochwichtigen Rechte und das ganze geistige Fortschreiten der Nation und die wesentlichste Garantie der ganzen Verfassung „der Willkür unterwirft". Wo aber dieses ist, wo alle rechtliche und verfassungsmäßige Controle und Verantwortlichkeit gegen diese Willkür fehlt, da ist ja das ganze Recht selbst preisgegeben. Wollen aber Andere blos mit den hohlen Phrasen der nothwendigen Verhinderung des Unrechts oder der Nothwendigkeit des Nichtgestattens des freien Verkehrs mit gefährlichen Sachen, die Censur als Schutz gegen Mißbrauch der Preßfreiheit, ja wohl gar als Schutz des vernünftigen Gebrauchs derselben mit dem Rechte und einer rechtlichen Preßfreiheit vereinbaren, so seien sie wenigstens consequent! Man erkläre es alsdann auch als mit dem Recht und mit der rechtlichen persönlichen und Eigenthumsfreiheit, mit dem Recht, zu hören und zu sprechen, zu gehen, Feuer und Eisen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen diese Rechte ebenfalls zur Verhinderung des Mißbrauchs, zur Verhinderung von Mord, Brand, Diebstahl, Majestätsbeleidigung, Aufruhrstiftung, eine Polizeibehörde, die gleiche allgemeine, grenzenlose und unverantwortliche Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Person und Eigenthum, Arm und Bein, Ohr und Mund zum Voraus bei allen Bürgern in Beschlag nimmt, fesselt und nur diejenigen Bewegungen zuläßt, die ihr beson-

ders jedesmal zu gestatten beliebt! Oder man wage es, Angesichts des gebildeten Europa's auszusprechen: nur das Recht auf Preßfreiheit, welche alle Völker, die sie kennen, als ihr heiligstes Ehrenrecht, als den Schutz aller übrigen und als das wichtigste Mittel auch der materiellen Vervollkommnung mit Gut und Blut vertheidigen, sei überhaupt oder für uns Deutsche so unendlich viel schlechter, als alle jene materiellen Güter und anderen Freiheiten, daß man nur sie zum Voraus vernichten dürfe, um die etwaigen Mißbräuche besser zu verhüten!

Alle solche seichte und gemeine Ansichten lagen Mohl fern. Aber er setzt offenbar eine Censur voraus, wie sie nirgends ist und sein kann, und übersieht seine eigenen Bedingungen rechtlicher polizeilicher Beschränkungen, so wie jenes Preisgeben aller rechtlichen Freiheit der Presse an die rechtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willkür. Er täuscht sich auch offenbar (S. 9. und 189. 190.), wenn er sagt, die Censur beschränke nicht die rechtliche Freiheit, sondern nur die Rechtsverletzung, zu welcher Niemand ein Recht habe, da sie doch nicht blos stets auf nicht rechtsverletzende Mittheilungen treffen soll, sondern da sie auch die ganze rechtliche Preßfreiheit Aller, welche nie das Recht verletzten, zum Voraus fesselt, d. h. beschränkt und verletzt, sie und „den geistigen Fortschritt der Willkür preisgiebt" (S. 193.). Mohl selbst aber erklärt, die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menschen und als wesentlich für die freie Verfassung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuschungen über das praktische Wesen der Censur von sich. Sein gesunder praktischer Verstand mußte also auch, trotz jenes theoretischen juristischen Irrthums, dringend rathen: „die ungleich gefährlichere und nachtheiligere Censur" der Preßfreiheit weichen zu lassen.

Die Censur oder die Aufhebung der Preßfreiheit ist nun aber insbesondere eine Verletzung der privatrechtlichen Freiheit, 1) weil sie mir das wichtigste Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geistigen und moralischen Verbindung mit meinen Mitmenschen und der Förderung meiner Zwecke durch dieselbe zerstört und mich durch Unwahrheit täuscht. Sie zerstört mir 2) das wichtigste Vertheidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, selbst oft gegen die in der censirten Presse vorgebrachten furchtbarsten Angriffe und Verleumdungen *). Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelst der Unterdrückung freier Tagblätter, wie jene englische Adresse ausführte, die wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlstandes auf dem Wege der Industrie und des Handels, und ist vielfach auch unmittelbar ökonomisch verletzend für einen so wichtigen Verkehrszweig, wie der literarische ist, für seine Theilnehmer, Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker. Auch dieses möge eine Stelle aus jener officiellen Rede

*) Merkwürdige Beispiele in der vollkommenen und ganzen Preßfreiheit v. C. Th. Welcker, S. 37, S. 102. und die oben citirten Protokolle der badischen Kammer, S. 75. 77.

von 1835 wenigstens theilweise veranschaulichen. „Wenn“ (heißt es dort S. 76.) „wenn der Herausgeber eines Blattes, wie bereits angeführt wurde, sich genöthigt sieht, oft drei- oder viermal ganze Blätter umbre„chen zu lassen, weil auch der unschuldigste Artikel von dem Censor un„barmherzig gestrichen oder verstümmelt wird, wenn überhaupt ein solcher „Redacteur vielleicht 40 Fl. für einen gestrichenen Aufsatz bezahlte, ja we„gen des Umbrechens noch dreifache Kosten zu tragen hat, so verliert er „zuletzt selbst die Möglichkeit, das ganze ehrliche Gewerbe fortzusetzen. „Mitarbeiter, Drucker und Verleger müssen auf den erlaubten Vortheil „ihres Gewerbes verzichten, und so kam es dahin, daß wir nicht ein einzi„ges freies Blatt mehr haben, welches die Klagen über Mißgriffe in der Ver„waltung, die Beschwerden der Unterthanen, die freimüthigen Wünsche „und Bedürfnisse der Bürger ihren Mitbürgern ans Herz legen kann. „Wenn man bei irgend einem andern Erwerbszweig, z. B. bei einem „Krämer, heute nicht für 40 Fl., sondern für 40 Kr. Stockfische, mor„gen für eben so viel Geld Häringe, und übermorgen für denselben Be„trag Spielsachen confisciren wollte, und man durch solche und ähnliche „Handlungen zuletzt den Mann zwingen würde, sein ganzes Gewerbe auf„zugeben, so weiß ich nicht, ob Sie dieses nicht für eine Beraubung und „Tyrannei halten würden? Ich weiß aber auch nicht, ob irgendwo, ob „etwa bei den Irokesen Stockfische, Häringe und Spielsachen höher stehen „als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob sie und ihre Verbreiter ein „heiligeres Recht haben, als Schriftsteller, Drucker und Verleger, die die „Wahrheit ihren Mitbürgern mittheilen, sich der Vertheidigung des Rechts „und der Vervollkommnung ihrer Anstalten widmen. Doch ich besinne „mich: jene Irokesen haben von der hochgebildeten amerikanischen Nation „die Einrichtung angenommen, als eines der ersten Institute bei Begrün„dung ihrer Dörfer eine Druckerpresse zu errichten. Auch bei ihnen also „würden die Schriftsteller und ihr Eigenthum nicht unter dem Geringsten „und Werthlosesten stehen, was die Gesellschaft kennt.“

Die Censur und die Zerstörung der Preßfreiheit, insbesondere die der Zeit- und Flugschriften über die täglichen Ereignisse, aber ist nach dem Bisherigen zugleich die größte Verletzung der staatsbürgerlichen oder politischen Freiheit; denn als freier Bürger eines freien Volks und seines politischen Gemeinwesens habe ich 1) das heilige Recht, durch wechselseitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen meiner Mitbürger darüber anzuhören und ihnen und der Regierung meine Erfahrungen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, so eine möglichst wahre, nicht eine verfälschte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verletzt aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Bürger auf Verwirklichung und Erhaltung einer freien Verfassung, weil dieselbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht besteht. Sie zerstört ferner dem Volk 3) das durchgreifendste Control-, Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung, und bürdet

ihm viel größere Lasten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute kosten würde. Vor sechs Jahren führte die schon citirte Schrift (S. 72.) als eine 4te Verletzung der Unterdrückung der Preßfreiheit durch die Censur noch das aus, daß sie ehrenkränkend für die durch sie entmündigte Nation und die durch sie ebenfalls entmündigten Schriftsteller sei. Ich will diesen von so vielen Hunderten der edelsten deutschen Männer ausgeführten Gedanken, diese sicher einstimmige Ueberzeugung aller die Preßfreiheit besitzenden Nationen hier nicht ausführen. Gewiß aber ist es, daß der Ausschluß von derselben der deutschen Nation in sehr erhöhtem Grade schmerzlich werden muß, je mehr allmälig fast alle anderen freien und civilisirten Nationen dieser köstlichsten Freiheit sich erfreuen. Am schmerzlichsten aber müßte jedem Vaterlandsfreund alsdann diese Ehrenkränkung sein, wenn er überzeugt wäre, daß die Nation durch dieselbe allmälig zugleich minder ehrenwerth würde.

V. Politische Würdigung der Censur. 1) Die erste Frage ist natürlich hier die, ob die Zerstörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Preßfreiheit etwa politisch nothwendig, ob sie also unentbehrlich, unersetzbar und in der That wirksam ist für die Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit, der Majestäts- und Bürgerehre, der gesetzlichen Ordnung und der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Selbstständigkeit, der Macht und Blüte der Nationen? Wir müssen diese Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Erfahrung auf unserer Seite. Waren und sind alle diese Güter etwa mehr vorhanden und gegen die Gefahren und Wechsel, die stets alle menschlichen Dinge bedrohen, sicherer verbürgt in den Ländern und in den Zeiten, wo die Censur herrschte, so wie in den italienischen Staaten oder so wie früher in Portugal und Spanien, oder so wie 1792 und 1806 in Deutschland und in Preußen oder 1830 in Hannover, Sachsen, Churhessen, und so wie vor der Begründung wirklicher Preßfreiheit in Frankreich oder in England? Oder sind sie kräftiger und verbürgter unter der Herrschaft der Preßfreiheit? Sind sie es nach jeder menschlichen Berechnung und nach der eigenen Erfahrung und Ueberzeugung aller jetzt preßfreien Nationen, welche doch früher auch bei sich selbst die Censur und nun die Preßfreiheit und ihre Wirkungen beobachteten und sie jetzt vergleichen können? Sie sind es unter der Herrschaft der freien Presse, so erwidern diese Nationen einstimmig und erklären die Preßfreiheit für ihr heiligstes, höchstes Gut. Und die deutschen Holsteiner und Hessen-Darmstädter und andere deutsche Volksstämme, die vor den carlsbader Beschlüssen keine Censur besaßen, und die deutschen Volkskammern stimmen ihnen bei. Die Amerikaner und Schweizer, die Dänen und die Schweden und Norweger bezeugen es uns zugleich, daß auch die Bundesverfassungen, daß auch kleine Staaten, daß auch absolut monarchische Staaten vortrefflich bei der Preßfreiheit bestanden. Welcher Staatsmann möchte nun wohl hiergegen die Aufhebung der Preßfreiheit durch Censur als

unzweifelhaft nothwendig behaupten? Welcher aber möchte auch nur, im Zweifel über den guten oder bösen Erfolg, seiner Nation das wichtigste, heiligste Recht freier Mittheilung auf dem wichtigsten Wege entziehen und durch ein so äußerst gefährliches Mittel, wie die Censur ist, ersetzen?

Freilich das muß man zugeben — aber es ist gerade das beste Lob für die Preßfreiheit — Höflings- und Maitressen-Regierungen und Napoleonischer Sultanismus, Usurpatoren, eigensüchtige aristokratische Factionen, schwache oder dem Ausland dienstbare Ministerien, sie müssen nothwendig die Preßfreiheit fürchten, welche die Interessen der Nation siegreich zur Sprache bringt. Auch jeder Kastengeist mag sie, die Verbreiterin der Cultur und Freiheit, hassen, selbst auch ein vornehmer Kastengeist und Zunfteigennutz mancher Beamten und Gelehrten, die mit Hochmuth oder kleinlichem Neid das Volk und auch Volksschriftsteller sich erheben sehen und die einen täuschenden Nimbus höher halten als die freie Schätzung, welche vollends in Deutschland wohlthätiger Beamten thätigkeit und wahrer, würdiger und heilsamer Wissenschaft stets bleiben wird, auch bei der verbreitetsten Aufklärung, ganz so wie auch den französischen Juristen neben den Geschwornen und der politischen Preßfreiheit. Aber wohlwollende rechtmäßige Regierungen und tüchtige Minister brauchen nie vor der preßfreien Wahrheit zu zittern. Und nicht durch die Preßfreiheit, sondern durch das im Dunkel ihrer Unterdrückung sich durch hundert geheime Canäle einschleichende Gift und die Täuschung über die wahre Volksstimmung oder durch die Empörung über diese Unterdrückung entstanden die Revolutionen und Thronentsetzungen, namentlich die doppelten und dreifachen gegen die Stuarte und Bourbone, und selbst die in Deutschland.

Vielleicht möchten indeß Manche die Angriffe gegen den gegenwärtigen König der Franzosen der Preßfreiheit zur Last legen. Doch Niemand hat sie hier besser losgesprochen, als selbst der Eingang des Anklageacts gegen den schändlichen Meuchelmörder Fieschi. Er führte aus, daß nach großen bürgerlichen Erschütterungen stets einzelne Mitglieder der besiegten Partei zuletzt in verzweifelnder Wuth zum Meuchelmorde griffen und daß auf diesem Wege die französischen Könige Heinrich III. und Heinrich IV. durch Meuchelmörder fielen. Aber damals gab es ja keine Preßfreiheit! Auch mag man gerne zugeben, daß in Frankreich nach der furchtbaren Erschütterung der Julirevolution, bei dem den Nationalgefühlen so vielfach widersprechenden System der Regierungspolitik und bei den auf Leben und Tod gegenübergestellten Parteien zum Theile eine beispiellose Preßfrechheit stattfand. Aber sie ist ohne Censur beseitigt. Auch in Deutschland veranlaßten allerdings die Erschütterungen der Julirevolution und andere bekannte Ursachen einzelne, wenn auch mit den französischen nie vergleichbare Mißbräuche der Presse, vor Allem da, wo sie keine gesetzliche Existenz und Regelung hatte und großentheils auch in Ländern, die unter der Censur standen.

Aber sie alle hätten noch leichter, als in Frankreich und England, ohne Censur vermieden und beseitigt werden können. Und wer die Verhältnisse ganz kennt, weiß auch, daß sie nicht die wirkliche Gefahr schufen, sondern nur zeigten, ja selbst ihre Besiegung erleichterten. Mit vollster Ueberzeugung wiederhole ich eine frühere öffentliche Ausführung *), daß die gesetzlichen Liberalen und das freie Wort in dieser furchtbaren Krisis für ganz Europa, weit entfernt, die Zerstörerin des Friedens im Innern und in den äußeren Verhältnissen zu sein, denselben auch diesmal, wie sooft schon, erhielten. „Sie erhielten," dies sind die Worte jener Ausführung, „den Frieden nicht blos dadurch und „alsdann, als sie durch ihre Gegenwirkung solche unglückselige Regie„rungsmaßregeln verhüteten, die zweimal die Stuarts und zweimal „die Bourbons vom Throne und auf das Schaffot brachten, in „Portugal und Spanien jenen Despotismus begründeten, wo„von ebenfalls Revolution und Fürstenentthronung „die letzte Folge war. Nein, die Liberalen und ihr freies Wort „erhalten stets und noch jetzt den Glauben an gesetzliche Ordnung. „Ihr freies Streben ist es, welches der Reaction und Revolution in „den Weg tritt. Darum werden die gemäßigten gesetzlichen Liberalen „von beiden gehaßt. — Bekanntlich hatte nicht die Preßfreiheit, sondern „die Anfeindung und Unterdrückung derselben die Revolutionen in „Frankreich, Spanien, Portugal und Italien erzeugt. Als „nun dort die Preßfreiheit aufs Neue ausgelöscht war, als sie durch die „carlsbader Beschlüsse auch in Deutschland, in Polen und der „Schweiz beschränkt wurde, da entwickelte sich in dem Dunkel jenes „System, das die europäische Welt in zwei feindliche Lager theilte, da „entwickelte sich jene neue Katastrophe, welche die Bourbonen von dem „französischen Thron entfernte und Europa erschütterte. Was hat nun „aber damals, als ganz Europa unter den Waffen klirrte, als von bei„den Seiten schon die Hand zum Schwert zuckte, was hat, frage ich, „damals dieses Schwert in der Scheide gehalten? Man sagt, die „Weisheit der Fürsten und der Cabinete. Alle schuldige Achtung vor „diesen. Aber dieselben Cabinete und Fürsten haben früher, als ihr gan„zes System, als alle ihre Interessen, als ihre Familienverhältnisse kaum „irgend so angegriffen und verletzt waren, wie durch die neuesten Ereig„nisse, zu den Waffen gegriffen, und kein Mensch hat sie darum geta„delt. Dieses Mal wurde aber ihre Weisheit besonders durch die Er„wägung bestimmt, daß, bei der überall ausgesprochenen wirklichen „Gesinnung der Menschen für Freiheit, ein Kampf unter dem Panier „des Absolutismus gegen die Freiheit zu unsäglichem Unheil führen „würde. So wissen wir ja Alle, daß, als in Folge der Julirevolution „auch in Deutschland nicht unter der Preßfreiheit, sondern bei ihrer Be„schränkung Unruhen ausbrachen, die Herstellung oder Begründung freier „Verfassungen und des freien Worts, wozu selbst Regierungen auffor-

*) Die I. citirten Kammerprotokolle S. 65.

„derten, die Bewegungen stillte, die bereits hier und dort ausgebrochen „waren. Wir Alle erinnern uns noch mit Freude jener glücklichen Zeit, „wo in Baden das Wort frei war, wo zuerst eine factische, dann eine „gesetzliche Preßfreiheit im Lande herrschte. Wir erinnern uns mit Freude, „daß in dieser Zeit und ehe noch das traurige Wort der Aufhebung un„seres Preßgesetzes ausgesprochen wurde, überall im Lande Gesetzlichkeit, „Treue gegen den Fürsten und Liebe zur Ordnung sich kund thaten. „Blicken wir aber hin auf alle Völker Europa's! Ist es nicht überall „gerade das freie Wort, das den Frieden begründete und auf bewun„dernswürdige Weise den Frieden erhält? Sehen wir nach Belgien, „auf eine Nation, lebhaft, reizbar und leicht beweglich, wie irgend eine „andere. Dort, wo gerade die Bekämpfung des freien Worts und der „freien Abstimmung von Seiten eines sonst hochachtbaren, ausgezeichne„ten Fürsten Unruhe in die Gemüther pflanzte, in diesem Staate, wel„cher auf dem Vulkan einer Revolution, wo der Thron und die bürger„liche Ordnung auf Volkssouverainetät gegründet sind, herrscht die unbe„schränkteste Preßfreiheit, ohne daß die Regierung auch nur einen einzi„gen Preßproceß geführt hat. Dort aber herrscht Gesetzlichkeit und An„hänglichkeit an den Monarchen. Von Frankreich hat es der gewiß „sehr sachverständige und wohlunterrichtete Mann, der seit vielen Jahren „die pariser Berichte in die carlsruher Zeitung liefert, wohl schon „zehnmal gesagt, daß es die Preßfreiheit ist, die den neuen Thron erhält, „und noch neulich sprach es die allgemeine Zeitung vom 23. Juni aus. „Sie sagt: „„In keinem Lande der Erde und gegen keinen Fürsten sah „„man je keckere und stärkere Angriffe, als gegen den neuen König von „„Frankreich, und dieser Kampf, weit entfernt, seine Bedeutung und „„Kraft zu schwächen, ist vielmehr die Folie seines Glanzes. Die pari„„ser Bürger, die Bürger in Frankreich zum größeren Theile, glauben „„ihn um so mehr bewundern zu müssen, je ungerechter und plumper „„seine Feinde ihn angreifen.““ Es hat sich auf diese Weise durch die „Preßfreiheit in Frankreich jene gesunde Organisation des Staatskörpers „gebildet, in welcher die Nation in ihrer Gesammtheit sich untereinander „bespricht und verständigt, so, daß es jetzt endlich auch dort, eben „so wie in England, weder einer tyrannischen Faction, „noch einer revolutionairen Partei möglich ist, das Volk „in den Strudel der Revolution oder in die Knechtschaft der „Tyrannei zurückzuwerfen. Die Preßfreiheit ist das Ei des Co„lumbus für die große Frage der Vereinigung der Freiheit mit dem „Frieden und der bürgerlichen Ordnung. Die Preßfreit ist es, „welche zur Entwickelung der Cultur und Freiheit auf friedlichem und „gesetzlichem Wege führt, und ihre Unterdrückung ist es, welche „die Tyrannei und die Revolution hervorbringt. Werfen wir ferner „den Blick auf Portugal, auf einen Zustand, wo die Factionen eben „noch in blutigem Bürgerkrieg einander gegenüberstanden und wo eine „totale Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes stattfand, wie es Ruhe „und Frieden in dem Besitz seiner vollkommenen Preßfreiheit genießt. „Dasselbe sehen wir auch in England, Norwegen und Schwe-

„den und in allen andern civilisirten Ländern von Europa, die frü„her oder später des Genusses der Preßfreiheit theilhaftig waren. So „wird also auch wohl die große deutsche Nation die Freiheit der „Presse verdienen und ertragen. — Es wird auch bei ihr, ebenso wie „in dem Bundesstaat von Amerika und noch jetzt in dem unter „Herrschaft der Preßsklaverei revolutionirten, im Schutz „der Preßfreiheit sich beruhigenden und ordnenden „Schweizerbunde und ebenso wie einst in der holländischen Republik, „das Bundesband das nationale Vereinigungsband der „verschiedenen Staaten durch den Austausch und die „Beförderung der Mittheilung der Ideen, durch die „wechselseitige Verständigung bekräftigt und keineswegs „der Friede des Bundes gestört werden. — Nur die Reactionaire, „die Unterdrücker der Freiheit also sind es, welche mit der Freiheit „zugleich den Frieden und die Sicherheit der Throne zernichten. Sie „haben es überall gethan und würden es, wenn ihnen die Herrschaft „gegönnt würde, auch wieder bei uns thun. Selbst die gewiß recht„lichen, humanen und wohlwollenden Gesinnungen so vieler deutschen „Fürsten und ihrer Räthe, selbst die jetzige Richtung auf die mate„riellen Verhältnisse werden also die Deutschen nicht verhindern dürfen, „ihre Forderung wahrer Freiheit immer aufs Neue laut werden zu „lassen. Ja es würden gerade diese Bestrebungen, an der materiellen, „großen Entwickelung der heutigen Welt Theil zu nehmen, den Gegen„satz des Zustandes von Deutschland zu dem der andern civilisirten „Nationen zuletzt unerträglich machen. Wir würden mit ihnen nicht „fortschreiten können in der freien und kräftigen allgemeinen Entwicke„lung. Es ist hierdurch ein eben so großer Widerspruch begründet, „als es ein an sich schon durchaus nicht haltbarer Widerspruch ist, daß „man bei uns, in der Mitte einer schnellen Entwickelung der industriel„len Cultur und der Communicationsmittel die Freiheit der Mittheilung der Erfahrungen und Gedanken erschwert. Wie, wir sollen „uns mit der Schnelligkeit des Vogelflugs in wenig Stunden und „Tagen in Dampfschiffen und auf Eisenbahnen von Norden nach „Süden bewegen, aber durch eine geistige Mauth gehindert sein, un„sere Wahrnehmungen und Gedanken einander zuzubringen und mit„zutheilen!“

Es ist insbesondere auch gewiß, daß, falls man die mannichfachen und bedeutenden Vorbeugungs- und Unterdrückungs-Mittel gegen Mißbräuche der Preßfreiheit bei den preßfreien Nationen, darunter natürlich vor Allem die allmäligen, immer größer werdenden guten Wirkungen der freien Presse selbst, noch nicht für genügend hielte, man sie noch sehr verstärken und vermehren könnte, ohne die jedenfalls rechtsverletzenden und verderblichen Mißbräuche der Censur einzuführen, so daß die letztere also wirklich ersetzbar ist. Es wäre zuletzt selbst die in Churhessen von der Regierung vorgeschlagene Einrichtung, daß gleichzeitig mit dem Aus-

geben der Druckschrift die Behörde die Möglichkeit erhält, dieselbe einzusehen und nöthigenfalls mit Beschlag zu belegen, wenn diese Beschlagnahme alsbald gerichtlich durch Nachweisung einer Gesetzverletzung gerechtfertigt oder nöthigenfalls durch öffentliche Entschädigung vergütet würde, der Censur unendlich vorzuziehen und in hohem Grade jedem wahren Mißbrauche der Preßfreiheit vorbeugend.

Vielleicht möchte Jemand sagen, man könne auch die Censur wenigstens eines Theiles ihres verletzenden Charakters berauben, wenn die Censurbehörden zur Hälfte jedesmal von den Landständen mit ernannt würden. Es würden dann doch nicht mehr die censirten Zeitungen für die gerade gegenwärtigen Minister und ministeriellen Plane und gegen alle liberalen Ständemitglieder und Bürger und ihre ehrlichsten patriotischen Bestrebungen parteiisch, gegen die ersten schmeichlerisch, gegen die andern schmähend und die Gegenrede und die öffentliche Wahrheit unterdrückend sich zeigen können. Besser, weniger verletzend als die jetzigen Censureinrichtungen schon der Form nach sind, möchte freilich diese sein. Aber was bürgt dafür, daß bei entzogener Preßfreiheit nicht die angeblichen Volkswahlen und Volkskammern, also auch ihre Censorenwahlen von Ministern ebenso beherrscht und verfälscht würden, wie durch ihre Censur die Wahrheit selbst? Ich aber möchte, wenn ich anders meine individuelle Ueberzeugung aussprechen darf, um keinen Preis der Erde zu irgend einer Einrichtung rathen und mitwirken, die, wenn vielleicht auch aus den besten Motiven, meinen Mitbürgern das heiligste aller Rechte, das der freien Wahrheit und ihrer Mittheilung, durch irgend eine Censur raubte.

Daß aber auch die Censur bei allem Nachtheil für diejenigen Zwecke derselben, die man ehrlicherweise anführen kann, nicht wirksam ist, das ergiebt sich wohl schon aus den großen Gefahren, die sie selbst erzeugt, und vollends aus den heutigen Culturverhältnissen Deutschlands und Europas. Nur schaden, nicht schützen kann sie jetzt.

2) Die zweite Reihe der politischen Gründe gegen die Censur ergiebt sich aus den erfahrungsmäßigen Vortheilen der Preßfreiheit und vorzüglich der Tag- und Flugblätter für die öffentliche Sitte (s. Censur als Sittengericht), für die geistige, für die mercantilische und ökonomische und politische Bildung, Entwickelung und Vervollkommnung, für den Schutz der Verfassung und aller Rechte und gegen verkehrte Beamten- und Verwaltungsmaßregeln. Mehrere andere Hauptgründe gegen die Censur hat namentlich auch Mohl sehr gut hervorgehoben.

3) Sie begründet nämlich eine sehr fatale moralische und politische „Verantwortlichkeit der Regierung für das Gedruckte mit vielfachen Verlegenheiten und Verwickelungen" vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch selbst nur ein falscher Schein, den die Censur auf den Muth und das gute Gewissen und die Absich-

ten der Verwaltung gerade bei dem Volke so leicht wirft, sehr nachtheilig wirken kann.

4) „Es wird ferner", wie Mohl ausführt, „der Regierung sehr „schwer, solchen Bekanntmachungen, welche zu ihrer Rechtfertigung „dienen, ihr Verfahren in das richtige, günstige Licht setzen oder un„gerechte Angriffe von Gegnern widerlegen, irgend einen Glauben bei „dem Publicum zu verschaffen. — Klar ist es, daß sich in einem „Lande mit Censur auch für die Regierung und gegen „ihre inneren und äußeren Feinde nur weit schwerer „eine kräftige, öffentliche Meinung bilden kann, auf „welche sie sich, namentlich im Falle der Noth, stützen „kann. Alles zu ihrem Lobe Gesagte erscheint als halbofficielle „Selbstschmeichelei, und nicht leicht wird ein achtbarer, „freiwilliger Kämpfer für sie auftreten, da sein Gegner zum „Voraus in Fesseln liegt und also sein Auftreten als eine sehr wohl„feile Tapferkeit, wo nicht als bezahlte Klopffechterei, erscheint." „Geistige Stagnation und Mißtrauen und Mangel an politischer Bildung" bezeichnet dabei Mohl als „wesentliche Folgen der Censur".

5) „Von selbst" (so fährt Mohl fort) „von selbst leuchtet ein, „daß die Censur dem Staatsoberhaupte und den höchsten Stellen eine „Menge unschätzbarer Nachrichten über einzelne Vorfälle, über das „Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des „Volks vorenthält. Man macht entweder gar keinen Versuch, solche „Dinge bekannt zu machen, oder der Versuch mißlingt an des Censors „Aengstlichkeit. Erleidet es nun schon keinen Zweifel, daß unter den „von einer freien Presse vorgetragenen Klagen viel Uebertriebenes oder „ganz Unwahres sich befindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlim„me Nachricht und die wirkliche Stimmung der Bürger nicht früh „genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch „die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Ueberdies ist es gefähr„lich, gerechte Klagen des Volks nicht laut werden zu lassen; viel„leicht entsteht mit einem Male eine den Staat mehr oder weniger er„schütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil „gedient hätte, indem für die meisten Menschen das Lautwerdenlassen „ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat."

6) „Rechnet man" (so schließt Mohl) „zu allen diesen Nach„theilen noch den sittlichen Schaden, welchen wenigstens gegenwärtig „bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat durch die Ver„weigerung der freien Presse erleidet, indem er sich dadurch einem „ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit „ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetzt und der aufgeregten Menge „somit als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine sämmt„liche Rechte möglichst verwirklichende, wohlthätige Einrichtung erscheint, „so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel dar. „— — Allerdings darf sich die Regierung nicht verhehlen, daß

„jetzt überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wo„tes für sie nöthig ist. — Allein die Erfahrung hat ge„zeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hülfe der Censur das „Steuerruder zu führen im Stande sind."

7) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewissenhaften Mann zuletzt stets nicht die rein politische Erwägung der Vortheile und Nachtheile, sondern das, daß eine regelmäßige Vernichtung der Freiheit der Presse oder der Wahrheit zugleich — irrten wir nicht — die Moral und das Recht verletzen. Gott selbst gab dem Menschengeschlecht die Freiheit, wenn schon in ihrem Wesen die Möglichkeit auch zum Mißbrauche liegt, wenn auch der gute Same nicht ohne Möglichkeit des Unkrauts gedeihen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit und Vervollkommnung und Allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitbürger Freiheit als ihr heiligstes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und Niemand soll sie seinen Mitbrüdern rauben.

Und hier gerade liegt auch wieder die größte politische Gefahr nach längerer Verweigerung des heiligen, durch Vernunft und Natur, durch gutes Recht und fürstliches Wort der deutschen Nation zustehenden Rechts. Noch mehr selbst, wie der Widerspruch der Preßfreiheit der übrigen civilisirten Nationen und des Ausschlusses der deutschen, und wie der Widerspruch der Unterdrückung der Preßfreiheit mit unsern heutigen politischen, industriellen und Verkehrs-Verhältnissen. Widerspruch mit Moral und Recht kann bei der deutschen Nation nicht dauern.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchisch gesinnte und treue Staatsmänner nicht blos an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächsten Tag oder für eine Ministerlaufbahn und für die Lebensdauer ihres jetzt regierenden Fürsten, sondern, wie dieser selbst, vor Allem auch an die Gefahren und die Sicherstellung seines Fürstenhauses, an die Gefahren für Ehre und Kraft seines Volks und seines Throns in jeder Lage denken. Sie werden mit Indignation einen neuerlich laut gewordenen, politischen Rath: im Bundesverhältniß mehr gegen die Volksfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der Nation möglich sei, „weil der Unwille des Volks sich vertheile", als nicht blos moralisch, sondern auch politisch verwerflich abweisen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits deutlich genug, daß auch für die mächtigsten deutschen Volksstämme die Bruderliebe und nationale Begeisterung der kleineren Lebensbedingung ist. Was aber in jeder neuen europäischen Entwickelung und Krise, nach allen Seiten hin, die kleinern deutschen Staaten nur allein schützen kann, das bedarf wahrlich meiner Ausführung nicht.

In dem bezeichneten Sinne die Gefahr auffassend und die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Staaten erwägend, bitte ich um Erlaubniß, zur Unterstützung des ehrlichsten und treusten patriotischen

Wunsches, unsere hohen deutschen Fürsten möchten alsbald jene außerordentlichen, vorübergehenden Beschränkungen der Presse mit der Verwirklichung ihrer im Art. 18 und in den Landesverfassungen zugesagten Freiheit vertauschen, noch die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehrerwähnte öffentliche Ausführung von 1835 schloß:

„Mit Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die „Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß sie eintreten können, mag ich „mich nicht weiter verständigen. Halte man mich aber darum nicht „für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde „gehen, und daß ich in dieser Beziehung übertriebene Besorgnisse hegte. „Nein, so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß „dieser Despotismus stürzen werde, so gewiß ich überzeugt war, daß „die durch fremde Bayonette eingeführte Restauration in Frankreich „sich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde, so gewiß weiß ich auch, „daß die Freiheit in unserm großen deutschen Vaterlande siegen werde. „Aber wird sie so, wie alle Guten wünschen, siegen auf dem Wege „der ruhigen Entwickelung und mit dem festen Bestand unserer Fürstenhäuser, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, „oder auf dem noch unglücklichern der Einmischung der Auswärtigen? „Wird sie siegen auf dem Wege der Reform, wozu die Preßfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem Wege der Umwälzung, wohin die Unterdrückung der Wahrheit führt? „das allein ist die große Frage." C. Th. Welcker.

Census, insbesondere Wahlcensus. Von Census in privatrechtlicher Bedeutung, als Zins oder Zinspflicht, zumal dinglicher Zinspflicht, (theils vorbehalten beim Verkauf des Eigenthums oder Nutzeigenthums eines Grundes, theils aufgelegt durch ein verschleiertes — nämlich in der Form eines Zinsen-Kaufes geschehenes — Darlehen) oder als einer wenigstens in der Form oder unter dem Namen einer privatrechtlichen Schuld obliegenden — ob auch in der That oftmal dem öffentlichen Recht oder Unrecht oder auch der Leibherrlichkeit oder der blos factischen Bedrückung entflossenen — jährlichen Entrichtungspflicht von Naturalien oder Geld reden wir hier nicht, sondern haben es theils schon gethan in den Artikeln Abgaben und Ablösung, theils werden wir es noch thun unter den Artikeln Grundzinse und Gülten, auch Erbzins- und Zinsgut und Zinse überhaupt. Der Census, welchen wir hier einer nähern Betrachtung unterwerfen, ist die rein dem öffentlichen Recht und der Politik angehörige Vermögensschätzung zum Behuf der darnach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung (Erweiterung oder Beschränkung) der bürgerlichen oder der politischen Rechte.

Dieser Census nun ist dem Namen nach römischen Ursprungs, aber die Sache, nämlich die nach den Vermögensverhält-

nissen der Bürger bemessene Vertheilung staatsbürgerlicher Rechte und Lasten, ist schon vor Rom bei mehreren Völkern anzutreffen. So hat insbesondere Solon die athenischen Bürger in vier Classen nach den Abstufungen des Vermögens eingetheilt, nämlich in die Pentakosiomedimnoi, Hippeis (Ritter), Zeugitai und Thetes. Die drei ersten Classen bestanden aus denjenigen, welche 500, 300 oder 200 Maaß Getreide oder Oel jährlich aus ihren Ländereien bezogen, die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Lebensunterhalt meist nur durch Lohndienste erwarben. Nach dieser Abstufung richteten sich dann einerseits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienst (sowie namentlich von den Hippeis jeder ein Pferd zu stellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) und anderseits auch die politischen Rechte, wenigstens insofern, daß nur die drei ersten Classen zu den obrigkeitlichen Aemtern berufen, die Thetes aber davon ausgeschlossen waren. Aristides, der große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Vergleichs mit der früher ganz übermächtigen Aristokratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, wornach die Verfassung eine völlig demokratische, endlich selbst eine ochlokratische ward.

Der römische Census nun schreibt sich — wie allbekannt — her von Servius Tullius, dem vorletzten Könige Roms, einem klugen und wohlgesinnten Manne, welcher, um einerseits die damals übermächtige Aristokratie der patrizischen Geschlechter zu stürzen und anderseits doch auch die Demokratie zu mäßigen oder der Ochlokratie einen schützenden Damm entgegenzusetzen, zuvörderst die Plebejer in die Gemeinschaft der früher von den Patriziern ausschließend besessenen politischen Rechte aufnahm, dann aber das gesammte — aus Patriziern und Plebejern bestehende — Volk nach den Abstufungen des Reichthums in sechs Classen, diese zusammen aber in 193 Centurien abtheilte und durch die mittelst solcher Einrichtung den Reichern künstlich übertragene größere Stimmenzahl denselben das Uebergewicht über die minder Reichen und noch entschiedener über die ganz Vermögenslosen verlieh. Es wurden nämlich aus der ersten Classe schon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 der Ritter), aus den nächstfolgenden vier Classen zusammen aber nur 94 und aus der letzten (nämlich aus jener der Armen), wiewohl der zahlreichsten, gar nur eine Centurie; so daß auf den Comitien, d. h. in den berathenden Versammlungen der Nationalgemeinde, worauf nämlich von nun an nach Centurien abgestimmt werden sollte, die Classe der Reichsten allein schon — falls sie unter sich einig war — die Mehrheit ausmachte, die nachfolgenden Classen aber einen im Verhältniß der Zahl ihrer Glieder sich fortwährend verringernden Einfluß üben konnten und die ganze Classe der Vermögenslosen (die sogenannten Capite censi oder Proletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Freilich

waren dann auch die Staatslasten (Steuern und Kriegsdienst, hier namentlich die Bewaffnung) annähernd nach demselben Verhältniß vertheilt, und insbesondere die letzte Classe vom Kriegsdienst gänzlich befreit.

Wie das durch diese Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber wohlberechnete Verhältniß der drei politischen Mächte, nämlich der monarchischen, aristokratischen und demokratischen unter sich, namentlich das zwischen den beiden letzten künstlich hergestellte Gleichgewicht, durch die Abschaffung des Königthums, dessen Gewalt jetzt fast ausschließend die Patrizier erbten, völlig zerstört und in Folge des hiernach über die Plebejer gekommenen Druckes und der dadurch hervorgerufenen demokratischen Reaction die römische Verfassung unter vielfachen Stürmen weiteren, wesentlichen Veränderungen unterworfen worden, ist jedem unserer Leser bekannt und bedarf hier keiner eigenen Darstellung. Auch von den Censoren, die da beauftragt waren, den immer vo. 5 zu 5 Jahren zu erneuernden Census vorzunehmen, d. h. allernächst jedem römischen Bürger die ihm nach seinen Vermögensverhältnissen gebührende Stelle in einer oder der andern Classe anzuweisen, haben wir hier nicht zu reden (s. den Art. Censur als Sittengericht). Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: darf und soll die Gewährung oder Zutheilung gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte durch die Vermögensverhältnisse der Bürger bestimmt werden, d. h. darf und soll als Bedingung solcher Berechtigungen die Nachweisung einer gewissen Vermögenssumme festgesetzt oder nach den Abstufungen des nachgewiesenen Vermögens eine Erweiterung oder Beschränkung der befragten Rechte statuirt werden? — Wir sagen: „darf und soll", weil überall bei politischen Einsetzungen im Rechtsstaat die erste Frage sein muß: was befiehlt oder was erlaubt das Recht? und erst die zweite: inwiefern heischt die Klugheit, von der rechtlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen, und welches ist die dem Zweck entsprechendste Art solches Gebrauchs?

Wir fragen also zuvörderst: Hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunftrechtlich gültigen Anspruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politischen Rechte? Hat er zumal einen solchen in Bezug auf die activen und passiven Wahlrechte? Oder ist wenigstens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein solcher Vorzug durch positives Gesetz ertheilt werde? —

Zur Durchführung des fraglichen Rechtsanspruchs der Reichen vergleicht man gern den Staat mit einer auf Actien gegründeten Privatgesellschaft, oder überhaupt mit einer solchen, bei welcher die Mitglieder nicht gleichmäßig betheiligt sind, d. h. bei welcher die einen mehr, die andern weniger in das Gesammtgut oder in den gemeinschaftlichen Unternehmungsfond aus dem Ihrigen eingeworfen haben, oder fortwährend einwerfen, und daher auch nicht

nur in demselben Verhältniß, also theils mehr theils weniger, an Vortheil und Schaden der Unternehmung participiren, sondern auch in den gesellschaftlichen Berathungen mit einem eben diesem Verhältniß entsprechenden, mithin ungleichen Gewicht der Stimme auftreten. Wir haben jedoch schon in einem früheren Artikel (s. Aristokratie) bemerkt, daß zwar solcher Vergleichung einige Wahrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht so viel, um damit, zumal nach den heutigen Verhältnissen der civilisirten Staaten, einen auf entschiedene Bevorzugung der Reichen oder gar einen bis zur Ausschließung der Armen von allem politischen Recht gehenden Anspruch der ersten begründen zu können. Wohl! wenn etwa die Summe der eine Gegend bewohnenden Grundeigenthümer durch Zusammenwerfen ihres (durch Occupation oder Anbau bereits rechtsgültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Gesammtheit einen Bezirk occupirt und denselben sodann unter ihre Mitglieder zu Privateigenthum vertheilt) hätte, so möchten diese Sassen, als Gründer des neuen Staates und als privatrechtliche Inhaber des sein Gebiet ausmachenden Bodens, sich eine Zeit lang als die alleinigen Actionaire der jugendlichen Gesellschaft betrachten, und gegenüber den spätern (theils ganz besitzlosen, theils nur als Hintersassen besitzenden) Einwanderern das fragliche Vorzugsrecht behaupten, zumal so lange sie auch allein (oder doch größtentheils) die Staatslast in Krieg und Frieden auf den eigenen Schultern trügen. Oder auch, wenn oder insofern ein bestehendes Steuersystem nur gewisse Arten des Besitzthums (und zwar ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden) mit Abgaben belegt (oder doch unverhältnißmäßig höher als andere), so mögen die Inhaber solcher Steuercapitalien (z. B. der Gründe, verglichen mit jenen der unbesteuerten Geldcapitalien) allerdings als die vorzüglicheren Actionaire der Staatsgesellschaft betrachtet und ihnen die entsprechende politische Bevorrechtung ertheilt werden. Von diesem letzten Umstand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jetzt wegblicken; wir wollen nämlich ein gerechtes, d. h. alle Vermögensgattungen gleichmäßig in Anspruch nehmendes, Steuersystem voraussetzen und von solchem Standpunkt aus die Ansprüche der Hochbesteuerten in Vergleichung mit jenen der Minderbesteuerten oder durchaus Unbesteuerten vernunftrechtlich würdigen.

In Gesellschaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenschaft als Actionaire stimmberechtigt sind, deren ganze Gesellschaftspflicht auf das Einwerfen der Actie (oder eines darnach bemessenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinschaftlichen Gewinn jeder Actie zufallende Dividende sich beschränkt, da ist es freilich ganz natürlich und billig, ja selbst im strengen Recht (nämlich in dem der gesellschaftlichen Gleichheit) gegründet, daß — wofern nicht durch gemeinsame Ver-

abredung, also mit Einwilligung der Betheiligten, etwas Anderes festgesetzt ward — das Gewicht von jedes Einzelnen Stimme sich nach der Zahl seiner Actien richte, so daß also der Inhaber von zehn Actien auch mit zehn, jener von nur einer Actie auch nur mit einer Actie auftrete, ja daß die mehreren Inhaber einer (z. B. in Quoten vertheilten) Actie zusammen nur eine Stimme führen. Hier erscheinen nämlich nicht eigentlich die Personen als Einheiten, sondern die Actien (oder die durch das Gesellschaftsstatut zur Bedingung der Stimmberechtigung gesetzte Zahl von Actien); der Inhaber von zehn Actien zählt also natürlich für zehn, und zehn Mit-Eigenthümer einer und derselben Actie zusammen nur für einen. Hiezu kömmt die mit der Actienzahl natürlich steigende Zuverlässigkeit des Inhabers, weil eben damit auch sein Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens steigt, und ihm doch niemals möglich ist, seinen eigenen, durch das Gesellschaftsgesetz und eine einfache Rechnungsoperation bestimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dividende, zum Nachtheil der Mit-Gesellschafter zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der kleinen Interessenten ihn überstimmen könnte, immerdar der Gefahr ausgesetzt wäre, durch ihren Eigensinn oder Leichtsinn (da sie nämlich nur ein Weniges dabei wagen) oder durch ihre Trägheit, Lauheit, oder selbst Unlauterkeit (d. h. Verfolgung von dem Gesellschaftszweck fremden Interessen) den Unternehmungsgewinn, wovon ihm der größere Theil gebührt, verringert zu sehen.

Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt im Staate ein. Hier ist nämlich, wenn man, was die Bürger in die Gesammtmasse der Kräfte oder Mittel zum Gesellschaftszweck einwerfen, mit Actien vergleichen will, dasselbe nicht blos aus Geld oder aus dem Steuercapital bestehend, sondern zugleich auch aus der persönlichen (physischen, intellectuellen und moralischen) Kraft, oder aus Leib und Leben. Diese Persönlichkeit aber, die da höchst kostbar ist für den Staat wie für jeden Einzelnen selbst, muß jedenfalls (obschon sie freilich einen bestimmten Werthanschlag nicht zuläßt) als ein sehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten; und obschon derselbe (weil Verschiedenheiten des persönlichen Werthes weder juristisch erkennbar noch einer Taxation empfänglich sind) bei jedem Einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (ein Jeder schätzt seinen Kopf so hoch als der Andere), demnach durch dessen Zusatz (wie immer man den idealen Anschlag mache) zum Steuercapital das arithmetische Verhältniß der Actiengrößen unter einander nicht verändert wird, so wird es doch das geometrische; und auf das letzte allein kömmt es hier an. Weiter wirft jeder Bürger in die Gesammtmasse noch ein seinen idealen Antheil am Gesammtgut, nämlich an der Domaine und am Gebietsrecht, einen Antheil, welcher, im Staat wie in der Gemeinde, bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleicher ist. Sodann beschränkt sich die

Bürgerpflicht keineswegs auf's Zahlen, und das Bürgerrecht keineswegs auf materiellen Empfang; sondern es geht jene noch auf tausenderlei andere — zum Theil unschätzbare — Opfer und Leistungen, und dieses umfaßt neben dem Schutze des Eigenthums und Erwerbs noch die Pflege aller höheren menschlichen Güter und Interessen, oder die theils negative, theils positive Beförderung aller rechtlichen Lebenszwecke. Freilich trägt, da alle zu solchem Behuf zu errichtenden Anstalten und überhaupt die gesammte Einrichtung und Thätigkeit der Staatsmaschine allernächst pecuniäre Mittel erheischt, der Reiche mehr zum Gesammtzweck bei als der Arme; aber er empfängt dafür — auch ohne politische Bevorrechtung — die mehr als genügende Vergeltung in der für ihn weitaus größern Wohlthätigkeit des Staatsverbands. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Besitzthum (nach dessen Maß eben die Steuer sich richtet) geschützt, sondern er ist auch in demselben Maße geeignet oder im Stande, die mannigfaltigsten — gleichfalls den Staatsschutz oder die Staatsfürsorge voraussetzenden — Genüsse, Bedürfnißbefriedigungen und Annehmlichkeiten des Lebens sich zu verschaffen. Es kömmt noch hinzu, daß oft sein Besitzthum selbst, wenigstens großentheils, eine Wohlthat oder ein Geschenk des Staates ist. Denn, mit Ausnahme seines lebzeitigen persönlichen Erwerbs und etwa desjenigen — jedenfalls geringen — Gutes, welches schon naturrechtlich (durch Consolidirung des Miteigenthums in der Person der überlebenden Mit-Eigenthümer) von Eltern auf Kinder oder andere Mit-Erwerber und Mit-Besitzer übergehen kann, hat er sein Vermögen, nicht nur in Rücksicht der Sicherheit des Besitzes, sondern selbst dem Titel der Erwerbung nach, dem Staat, d. h. dessen positiven Erbes- und Erwerbs-Gesetzen zu verdanken; und es wäre eine offenbare Anmaßung, auf den Empfang solcher Wohlthat den Anspruch der Staatsbeherrschung (wohin nämlich das politische Vorrecht zielt) zu gründen. Diese Anmaßung erscheint um so verwerflicher, da im Staat die Zuverlässigkeit der Stimme mit nichten so wie in der Privat-Actiengesellschaft mit der Zahl der Actien sich erhöht. Denn im Staat ist der Antheil, welcher Jedem von den Staatswohlthaten gebührt, keineswegs aus einer einfachen Dividenden-Rechnung hervorgehend und eben so wenig durch eine dem Betrug und Streit entrückte Zahlungsart zu empfangen; sondern hier machen allzugern und allzuleicht die egoistischen Interessen sich geltend, und ist für die politisch Bevorrechteten, d. h. für die das gewichtigere oder entscheidende Wort Führenden die Versuchung immer nahe, solchen Einfluß zur Uebervortheilung, ja zur Unterdrückung der vom Stimmrecht ausgeschlossenen oder mit nur gering zählender Stimme bekleideten Gesellschaftsgenossen zu mißbrauchen. Das politische Vorrecht führt gar leicht auch zu bürgerlichem und menschlichem Vorrecht; es setzt seine reichen Inhaber in den Stand, die Lasten des Staats von sich ab und vorzugsweise auf die armen nicht

Stimmberechtigten zu wälzen, dagegen aber die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins mit Zurückdrängung der Mit-Gesellschafter sich selbst im überfließenden Maße anzueignen.

Dieser letzten Betrachtung — welche übrigens nicht nur der rechtlichen, sondern auch der politischen Seite der Frage angehört und daher den Uebergang zur Beleuchtung dieser zweiten Seite bilden mag — steht jedoch eine andere, gleich gewichtige und eindringliche entgegen, diejenige nämlich, welche sich auf die von der Herrschaft der Vermögenslosen abfließenden Gefahren bezieht. Die vermögenslose Menge, also sagt man mit Nachdruck, ist überall mit Scheelsucht gegen die Reichen erfüllt und nach deren Besitzthum lüstern. Sie verkennt oder vergißt, daß ohne die vom Staat ausgehende Bekräftigung der Eigenthums- und Einführung der Erb-Rechte Alle arm, ärmer als jetzt die Dürftigsten, wären, daß gerade in dem aufgehäuften Besitzthum der vom Glück Begünstigten, d. h. in den Bedürfnissen, Gelüsten und Unternehmungen der Reichen, die ergiebigste Quelle der Ernährung für die Vermögenslosen fließt und daß eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gütervertheilung oder Gemeinschaftlichkeit des Güterbesitzes nach der kürzesten Frist eine allgemeine Armuth erzeugen oder — wenn der Noth gesteuert werden sollte — die Wiedereinführung der Eigenthums- und Erbrechte zur Folge haben müßte. Die Vermögenslosen aber gedenken dieser Verhältnisse nicht oder nur wenig, oder der Reiz einer augenblicklichen Bereicherung durch den Raub des fremden Besitzthums überwiegt bei ihnen die Besorgnisse wegen der Zukunft. Darum sind sie immerfort geneigt und bereit zum Umsturz der bestehenden Ordnung, oder zur Hülfeleistung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen oder leidenschaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja, selbst ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution sind sie, eben weil arm, wenigstens als willenlose Werkzeuge dazu zu erkaufen, und, weil in der Regel unwissend und roh, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu verführen und zu jedem bösen Zwecke zu mißbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die Herrschaft oder das Uebergewicht in politischen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, also auch kein gleiches Stimmrecht wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl die weitaus größere ist, schon das gleiche Stimmrecht ihnen das Uebergewicht, sonach die Herrschaft verleiht.

Daß Befürchtungen dieser Art nicht grundlos sind, zeigt freilich die Geschichte; aber es ist einseitig, sich ihnen allein hinzugeben und der auch auf der Gegenseite drohenden Gefahren zu vergessen. Auch ist jedenfalls viele Uebertreibung darin, oder kann wenigstens die große Gefahr nur alldort stattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes (in technischer, intellectueller, sittlicher und religiöser Beziehung) und für Eröffnung rechtlicher Erwerbswege zu sorgen, verabsäumt oder ungenü-

gend erfüllt hat. Ja, selbst wenn man die Befürchtungen als begründet voraussetzt, so sind doch die Folgerungen, welche die Aristokratie überhaupt oder insbesondere die Geldaristokratie daraus ableiten will, viel zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögenslosen — wenn ihnen das Uebergewicht zufällt — können der Gegenstand einer vernünftigen Besorgniß sein, nicht aber auch die kleinen oder mittleren Besitzer (die da in der Regel schon aus Liebe zu ihrem kleinen Besitzthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan sind); und, vor den Gefahren der Ochlokratie sich zu sichern, giebt es noch ganz andere Mittel als die Oligarchie der Reichen. Wir wollen versuchen, den Weg zu zeichnen, welchen hier zum Frommen des Gemeinwohls zu verfolgen, das Recht erlaubt und die Klugheit anräth.

Daß den Reichen oder vielmehr den Besitzern überhaupt zwar einiges Vorrecht gegenüber den Vermögenslosen gebühre, doch nur ein sehr beschränktes, haben wir oben gezeigt. Wir setzen hier noch bei, daß selbst auf dieses beschränkte Vorrecht Verzicht zu leisten, ihnen nicht nur erlaubt sein muß, sondern daß, wofern nur wenigstens die Mehrzahl der Reichen in eine solche Verzichtleistung einwilligt (hierdurch also ihre eigene Ueberzeugung von der Gemeinnützlichkeit derselben ausspricht und damit auch den klarsten Beweis ihres wirklichen Vorhandenseins herstellt), sie dann auch allen Uebrigen ohne Rechtsverletzung kann aufgelegt werden. Den nämlichen Grundsatz (von der Zulässigkeit der Verzichtleistung und von der Unbedenklichkeit, eine solche von Allen zu fordern, sobald die freie Einwilligung — folglich die dafür streitende Selbstüberzeugung — wenigstens der Mehrheit der Betheiligten erkennbar vorliegt) werden wir später auch auf die Frage von den Rechtsansprüchen der Armen anwenden. Wir sind hiernach jetzt völlig auf das Feld der Politik, namentlich der Constitutions-Politik, versetzt, worauf nämlich nicht mehr bloße Rechts-Ideen die Entscheidung geben, sondern die Gründe der Zweckmäßigkeit, d. h. der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit in Bezug auf die möglichst vollständige und möglichst gesicherte Verwirklichung des Staatszwecks.

Die Vollkommenheit einer Staats-Verfassung und Einrichtung besteht darin, daß sie dem wahren, vernünftigen Gesammtwillen die Herrschaft sichere, zunächst also demselben das möglichst zuverlässige Organ verleihe. Dieses Organ glaubt die Demokratie in der Gesammtheit oder wenigstens in der Mehrheit der natürlich vollbürtigen Bürger zu finden. Die Aristokratie dagegen hält die Befähigung, also auch die Berechtigung, zum Ausspruch des Gesammtwillens für eine blos einer auserlesenen Minderzahl — bestimmt entweder durch Geburt oder durch Stand oder durch Reichthum oder auch durch Wahl — zukommende Eigenschaft, schließt also die Masse des Volkes von der Stimmgebung aus, (ja betrachtet mitunter die auserlesene Classe oder Kaste als allein das wahre Volk

— im Gegensatz einer blos dienstbaren Menge — ausmachend oder die eigentliche Staatsgesellschaft bildend) und macht dergestalt die Staatsgewalt zum Sondergut der Vornehmern, die Theilnahme am politischen Gesellschaftsrecht zum Privilegium. Die absolute Monarchie endlich beruht auf der Idee der Unmündigkeit des ganzen Volkes, folglich der Nothwendigkeit, daß demselben ein Herr, oder wenigstens ein Vormund gesetzt werde, welcher vollgültig die Person des Mündels vorstelle und in dessen Namen den rechtlichen Willen ausspreche. Aus einer Verbindung mehrerer dieser Principien in einer Staatsform entstehen die sogenannten gemischten Verfassungen, die da mittelst gegenseitiger Beschränkung oder angeordneter Zusammenwirkung jener drei Organe oder zweier derselben das ideale Ziel (nämlich die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens, d. h. die Bürgschaft dafür, daß niemals etwas Anderes geschehe oder verordnet werde, als was dem wirklichen oder mit Grund zu supponirenden Willen aller vernünftigen Staatsglieder oder wenigstens deren Mehrheit gemäß ist) zu erreichen streben. Von der Natur und dem Charakter dieser verschiedenen Staatsformen reden wir theils unter den von den Staatsverfassungen im Allgemeinen, theils unter den den einzelnen Hauptformen gewidmeten besonderen Artikeln. Hier haben wir blos zu untersuchen: ob oder in wie fern der Census und insbesondere der Wahl-Census dem Geist jener Verfassungen, zumal jenem der constitutionellen oder Repräsentativ-Monarchie, entspreche? —

Dem Geiste der Aristokratie allerdings entspricht der Census, denn er ist eben diesem Geiste entflossen und seiner Wesenheit nach nichts Anderes als (geld-)aristokratisches Vorrecht. Eben darum widerspricht er dem Geiste der reinen Demokratie, weil nämlich jede, nicht schon durch die Natur gebotene Ausschließung von activen Gesellschaftsrechten — wie namentlich im Staat der Weiber, Kinder, oder der aus was immer für einem vernünftigen Rechtstitel für mundtodt zu Achtenden, und dann etwa noch der Knechte und der ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder aus öffentlichem Almosen Beziehenden — eine Beschränkung der demokratischen Gleichheit durch aristokratisches Vorrecht, folglich eine gemischte Eigenschaft der Verfassung hervorbringend und im Widerspruch mit der in der Idee der Demokratie gelegenen Anerkennung der Mündigkeit sämmtlicher (natürlich Vollbürtiger) Gesellschaftsglieder stehend ist. Es ist dieses der Fall ganz vorzüglich alsdann, wenn oder insofern durch die Mehrheit der Stimmenden die Sachen selbst entschieden, namentlich Gesetze gegeben, oder allgemeine Verordnungen beschlossen oder auch Regierungs-Geschäfte im engern Sinn von der — in einem gewissen Kreis auch mit der Regierungsgewalt bekleideten — Landesgemeinde erlediget werden sollen. Etwas Anderes mag vielleicht gesagt werden, wo nicht von solcher unmittelbaren Entscheidung der Sachen, son-

dern nur von Ernennung der Personen, welche jene Entscheidung treffen sollen, die Rede ist. In großen Staaten, selbst wenn sie den demokratischen Principien eifrigst huldigen, (einige wenige, den Urversammlungen oder der im ganzen Reiche zu veranstaltenden allgemeinen Abstimmung vorbehaltene Gegenstände abgerechnet) bleibt, nach der Natur der Dinge, das politische Recht der Bürger beschränkt auf die Wahl des mit der Ausübung der ideal der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu beauftragenden Ausschusses, oder auch der zum Vollzug der Gesetze und überhaupt zur gesetzmäßigen Erledigung der vorkommenden concreten Geschäfte aufzustellenden Obrigkeiten und Beamten. Es trifft alsdann dieses Recht so ziemlich überein mit dem auch in der constitutionellen Monarchie dem Volke zustehenden Rechte, seine Vertreter zu wählen, d. h. den ganz eigens zum Aussprechen der Volks-Wünsche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt bestimmten repräsentativen Körper ganz oder wenigstens dem Hauptheil nach durch freie Wahl zu bilden. Auf dieses Wahlgeschäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, sondern auch auf das passive, also auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweise den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Census sprechen.

Wir haben schon oben darauf hingedeutet, daß ein großer Unterschied sei zwischen dem Stimmrecht über Sachen (d. h. über zu fassende Beschlüsse in was immer für unmittelbaren Angelegenheiten der Gesammtheit) und dem über Personen (d. h. über eine vorzunehmende Wahl). Man kann ohne Inconsequenz dort den Census verwerfen, und hier ihn gleichwohl billigen. In allen Angelegenheiten, worüber dem Volk die unmittelbare Entscheidung oder Mitentscheidung zusteht (mag dieses je nach Verhältnissen und Umständen, zumal nach der vorherrschenden Culturstufe ein engerer oder ein weiterer Kreis sein), soll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen sein. Schließt man, wie Servius Tullius that, die Proletarier davon aus, so muß man sie — gleichfalls nach dem Beispiel jenes Königs — auch aller Staatslasten, namentlich auch des Kriegsdienstes entheben, d. h. man muß sie gewissermaßen aus der Masse der Bürger ausschließen und zu bloßen Schützlingen des Staates erklären. Die neueren Gesetzgebungen aber thun dieses nicht. Vielmehr besteht überall ein sehr großer (mitunter selbst der größte) Theil des Heeres aus Proletariern, welche häufig auch noch zu Staats-Frohnden und — wenigstens mittelst der indirecten Besteuerung — zu schweren Abgaben beigezogen werden. Hiernach gebührt ihnen also auch das Stimmrecht gleich den reicheren Classen, so lange nicht von Geschäften die Rede ist, zu deren Verständniß erweislich (oder nach allgemeinem Anerkenntniß) die Armen nicht, wohl aber die Reicheren fähig sind.

Wenn Sachen an's Volk zur Entscheidung gebracht werden, so sind es entweder solche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Interesse der Einzelnen von diesen durch eigenes Nachdenken als gut oder übel erkannt werden mögen (gleich gut wenigstens von ärmern wie von reichern, blos etwa minder gut, als von der kleinen Zahl der wissenschaftlich Gebildete: oder durch natürliche Anlage höher Stehenden), oder welche wenigstens durch Erklärung von Seite der Kundigen der gemeinen Fassungskraft nahe gebracht werden können. Den an's Volk zur Entscheidung gelangenden Anfragen (sei es in der allgemeinen Versammlung, wie in ganz kleinen Staaten, oder durch überall eröffnete Stimmregister, wie in größern) geht nun in der Regel voran, oder kann wenigstens leicht vorangeschickt werden eine solche belehrende Erklärung, sei es durch das Organ der z. B. das Gesetz vorschlagenden Regierung, sei es durch jenes der freien Presse. Jeder Bürger also, wenn er sein Ja oder Nein ausspricht, weiß oder kann wissen, was die Wirkung solches Ausspruches, wenn er jener der Mehrheit wird, für ihn selbst und für die Gesammtheit ist, und das Erkenntniß solcher Bedeutsamkeit seiner Stimme hält ihn von leichtsinnigem Wegwerfen derselben oder von einer Abstimmung gegen die eigene Ansicht ab. Jedenfalls mag man annehmen, daß die unkundigen oder unlautern Stimmen (deren es hier bei den Reichen nicht minder als bei den Armen geben wird) sich wechselseitig aufheben und der Beschluß der alsdann noch übrigen Mehrheit ein verständiger sein werde. Etwas Anderes jedoch ist der Fall bei den Wahlen, sei es der Häupter, sei es der Vertreter. Abgesehen nämlich davon, daß hier, wenigstens in größeren Staaten, keine gemeinschaftliche Stimmgebung, sondern eine nach Bezirken oder Ortschaften zerstückelte stattfindet, wodurch dem Irrthum oder der Befangenheit auch schon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Wirksamkeit verliehen wird, ist es wohl unbestreitbar, daß eine gute Auswahl der Person weit schwieriger, als ein guter Beschluß über eine Sache, d. h. daß die Abstimmung des Einzelnen dort weit weniger zuverlässig und dabei weit mehr Folgen nach sich ziehend ist, als hier.

Eine gute Wahl von Häuptern oder von Abgeordneten setzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig sind, sondern auch eine genaue Kenntniß derjenigen Personen, welche man zu so wichtigen Aemtern berufen will. Um mit völliger Ueberzeugung hier seine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommnissen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Interesse des Gemeinwohles (wenigstens nach eigener treuer Meinung) stimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschenkenntniß auch die genaueste persönliche Geistes- und Gemüths-Berührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat solche Kenntniß nicht, wählt also jedenfalls auf „gut

Glück", eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger, als bei materiellen Beschlüssen Platz. Wer soll sie ertheilen? Die Regierung, da sie hier nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volkes selbst theils mündlich, theils durch die Presse erklingenden Stimmen mögen leicht von Partei-Interessen eingegeben, oder von ehrgeizigen Bewerbern erkauft sein. Bei der unermeßlichen Wichtigkeit des Wahlgeschäftes (da nämlich eine mißglückte Wahl tausend böse Folgen nach sich zieht, während ein übler materieller Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch einen Gegenbeschluß wieder aufgehoben werden kann) ist also mehr als irgendwo sonst die größte Vorsicht räthlich, und also die größte Sorgfalt anzuwenden, um, so weit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverlässigen Stimmen auszuschließen.

Welches soll aber das Princip der Ausschließung sein? Eine individuelle Ausschließung aus andern Gründen, als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsverwirkung (also blos wegen vermeinter oder vermutheter persönlicher Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, überhaupt Unzuverlässigkeit oder geringerer Zuverlässigkeit) wäre schon theoretisch ungerecht und praktisch theils unausführbar, theils der empörendsten Willkür die Herrschaft einräumend. Wer kann mit Bestimmtheit den Grad der Verstandeskräfte des Andern erkennen? Wer mit Sicherheit des Andern Herz und Nieren durchschauen? Wem also dürfte man darüber das mit Rechts-Wirkungen verknüpfte Urtheil anvertrauen? — Es bleibt also nur die Ausschließung von ganzen Classen übrig, von solchen nämlich, welche nach der bei ihnen, den Verständigen erkennbar, vorherrschenden Eigenschaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unzuverlässig erscheinen, oder wenigstens gewichtige Zweifel an der Verständigkeit oder Lauterkeit der von ihnen abzugebenden Wahlstimmen rechtfertigen. Bei der Ausschließung solcher Classen wird durchaus kein Urtheil über irgend einen Einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es spricht dadurch der Gesetzgeber blos die allgemeine (etwa auf psychologische Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Ansicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder nach den Lebensverhältnissen einer solchen Classe, die Abstimmung wenigstens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverlässig, oder daß in Bezug auf solche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Selbsttäuschung (d. h. des eigenen Irrthums) oder der Verführung oder der Bestechung oder der Einschüchterung, überhaupt der Befangenheit oder Unlauterkeit obwalte, und daß demnach, weil von der Mehrheit das Ergebniß der Wahl abhängt, nur durch die Ausschließung der ganzen Classe das befürchtete Uebel abzuwenden sei. In der Voraussetzung, die Befürchtung sei eine wirklich im Allgemeinen vernünftig begründete, können dann selbst diejenigen Einzelnen in der Classe, bei welchen sie nicht zutrifft, d. h. welche durch bessere Einsicht, wärmeren Patriotismus oder festern Charakter jenen Gefahren

sich zu entziehen vermögen (und dergleichen giebt es sicherlich in jeder Classe, selbst in jener der Knechte), sich über ihre Ausschließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium wegen juristisch nicht erkennbarer, rein persönlicher Eigenschaften werden sie nicht ansprechen wollen, und es ist ihnen — so wahr sie gute Bürger sind — bei dem Wahlgeschäft nicht um persönliche Befriedigung, sondern um ein gutes Ergebniß zu thun. Willig verzichten sie daher auf eine wiewohl ehrenvolle Function, durch deren Ausübung sie, weil alsdann eine größere Zahl von Unlautern oder Unkundigen dieselbe gleichfalls ausüben wird, dem Gemeinwesen nichts nützen können, d. h. sie geben gern ihre Zustimmung zu dem Gesetze, welches sie mit diesen ausschließt.

Von Ungerechtigkeit also kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Classe vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem Gesammtwillen, steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie es das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung seiner eigenen (nämlich des vernünftigen Gesammtwillens) Herrschaft fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von Seite der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage also bleibt immer nur die: ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Classe wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: ist die Ausschließung wegen geringern Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier schon aus dem Umstande hervor, daß wir den Census von Absolutisten und von Freiheitsfreunden vertheidigt, und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigsten Legitimisten wie von den exaltirtesten Republikanern gefordert sehen. Die weitaus vorherrschende Richtung der neuen und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines ansehnlichen Census, und zwar nicht nur für's active, sondern auch für's passive Wahlrecht, oder wo man bei'm ersten ihn nicht statuirt, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren oder Urwahl in eine blos mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, dem Mutterlande der Repräsentativ-Verfassung (deren Idee jedoch erst seit der nordamerikanischen und der französischen Revolution in reinerer Auffassung und Gestaltung erschien), war bis zur neuesten Reform mit dem Wahlrecht begabt in den Grafschaften neben dem niedern Adel (gentry) auch jeder erbliche Besitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder) von wenigstens 40 Schillingen reinen jährlichen Ertrags; in Städten und Flecken aber nur zinsfreie Hausbesitzer, und zwar mit so vielen weiteren Beschränkungen und Ausnahmen, daß in vielen Städten die Wahl ausschließend in den Händen einiger weniger Familien sich befand. Wähl-

bar aber war Jeder (vom hohen Adel, insofern er noch keinen Sitz im Oberhause hatte, bis zum Künstler und Kaufmann, der keinen offenen Laden hielt), welcher als Adeliger 600 (in Schottland 400) oder als Bürgerlicher 300 Pfund Sterling reinen Einkommens von seinem Vermögen bezog. Die Reformbill vom J. 1832 hat, neben der Abschaffung der abgeschmackten Wahlrechte der sogenannten verfaulten Flecken und anderer fast unglaublicher Mißbräuche, und neben der Verleihung solcher Rechte an eine Anzahl bisher davon ausgeschlossen gewesener Städte, auch die Forderung der Vermögensnachweisungen ermäßiget, so daß nun auch kleinere Pächter und in Städten neben den Besitzern von Häusern, welche 10 Pfund jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloße Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzugering ist, zur Stimmgebung berufen sind.

In Nordamerika besteht in einigen Bundesstaaten ein Census, d. h. eine Bedingung des Wahlrechts an einen gewissen Vermögensbesitz (z. B. in Massachusetts, wo jeder Wähler 3 Pfund Sterling reines Einkommen beziehen und in Virginien, wo er 25 Morgen Landes mit Haus und Hof oder aber ein Haus in einer Stadt besitzen muß, u. s. w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Bundesgewalt, d. h. die beiden Häuser des Congresses und den Präsidenten, gelten, was die Wahlberechtigungen betrifft, in jedem einzelnen Staate desselben besondere Gesetze.

In Frankreich ward von der constituirenden Nationalversammlung in der Constitution von 1791 allen französischen Bürgern, welche 3 Franken (eigentlich den Werth dreier Arbeitstage) directe Steuer zahlten, das Wahlrecht verliehen, jedoch nur Behufs der Ernennung von Wahlmännern, welchen dann die Wahl der Deputirten oblag. Die Constitution von 1793 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urversammlungen. Die Directorialverfassung von 1795 verordnete wieder die doppelte Wahl (d. h. durch gewählte Wahlmänner) und forderte schon von den Urwählern einen Census, d. h. irgend eine directe Grund- oder Personalsteuer, von den Wählern aber einen je nach der Größe der Gemeinden und andern Verhältnissen verschiedentlich bestimmten Grund- oder Hausbesitz. Die Consular-Verfassung setzte zwar keinen Census fest, ließ aber das Verzeichniß der für die Repräsentantenstellen Wählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation hervorgehen, und übertrug dann die eigentliche Ernennung dem „Erhaltungssenat". Von hier an bis zur Restauration war die Volksrepräsentation ein leeres Wort. Die Charte Ludwigs XVIII. beschränkte die Wählbarkeit für die Stellen der Volksdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Franken, und das active Wahlrecht auf jene, welche 300 Franken zu entrichten hatten. Später (durch ein Reactionsgesetz von 1820) wurde den Reichsten jedes Departements ein doppeltes Wahlrecht verliehen, eines gemeinschaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirke, und dann ein

anderes ausschließlich für sich allein. Die Julusrevolution von 1830 hob diese schamlos geldaristokratische Einsetzung auf und verhieß ein den liberalen Principien angemessenes Wahlgesetz. Aber die noch unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes erwählten Deputirten, welche man — freilich im Widerspruch mit dem Geiste der Juliusrevolution — als Nationalrepräsentation beibehielt, waren wenig geeignet, ein gutes, d. h. den Forderungen eines echt repräsentativen Systems entsprechendes Gesetz zu geben. Daher mußte das Volk sich abfinden lassen mit der kaum nennenswerthen Gewährung, daß — in einer Nation von 30 Millionen Seelen — durch die Erniedrigung des Wahlcensus von 300 auf 200 Franken und in Bezug auf das passive Wahlrecht von 1000 auf 500 Franken anstatt der bisherigen 80,000 Wähler etwa 180,000 reiche Leute (nebst einer Schaar von Staatsdienern und Candidaten des Staatsdienstes) berufen und anstatt der bisherigen 8000 Wählbaren etwa das Dreifache dieser Zahl als fähig zur Deputirtenstelle erklärt wurden! Dieses Wahlgesetz erklärt freilich zur Genüge, warum die französische Deputirtenkammer so ganz und gar nicht den Geist und Willen der großen Nationalmehrheit ausspricht und warum hinwieder die Nation mit täglich steigender Geringschätzung und Abneigung auf ihre angeblichen Repräsentanten blickt. Das eigentliche Parlament in Frankreich ist daher die Presse mehr als die Kammer; ohne jene möchte diese leicht zum Werkzeug der antipopulärsten Richtungen zu mißbrauchen sein. Eine wesentlich erweiterte Basis der Wahlberechtigung, d. h. eine wesentliche Verringerung des Census, wird daher von dem echt freisinnigen und daher auch gemäßigten Theile der Nation gefordert, während die sich entgegengesetzten Extreme der rechten wie der linken Seite, d. h. der Legitimisten oder Carlisten wie der Republikaner, die Abschaffung alles Census, d. h. die Allgemeinheit des Wahlrechts, zur Losung haben; eine Losung, welche offenbar die Hoffnung ausdrückt, durch die Stimmen der leichter zu verführenden oder zu erkaufenden Massen der Proletarier jene der gebildetern und vermöglichern Bürgerclasse zu überwältigen und dergestalt, anstatt des wahren, vernünftigen Gesammtwillens, den fanatischen und engherzigen einer Partei zur Herrschaft zu bringen. Ist diese Hoffnung eine wirklich begründete, so wird sie entweder zum eindringlichen Beweis von der überhaupt anzuerkennenden Räthlichkeit oder Nothwendigkeit eines (mäßigen) Census dienen, oder wenigstens eine solche für Frankreich — wegen der niedrigen Bildungsstufe seiner Massen oder wegen der besondern Entzündlichkeit ihres Charakters — darthun.

In dem Fundamentalgesetz für das Königreich der Niederlande vom 24. August 1815 ist zwar kein bestimmter Census allgemein vorgeschrieben, doch wird sich darin auf die in den verschiedenen Provinzen und Städten bestehenden Wahlreglements bezogen, worin neben den übrigen Eigenschaften auch die Summe der directen Steuer festgesetzt wird, welche man besitzen muß, um bei Ernennung

der Wahlcollegien (für die Stadtobrigkeiten und für die Provinzial-Staaten — welche letztern die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten ernennen —) stimmfähig zu sein.

Auch die polnische Constitution von 1815 bestimmte einen Census (für einen zu wählenden Landboten von 100 Fl. jährlicher Steuer und für die Wähler irgend eine Grundsteuer oder ein für die verschiedenen Classen auch verschieden bestimmtes Vermögen). Aehnliches setzt auch die Verfassung des freien Staates Cracau fest.

Ueberhaupt fordern die meisten der neuern und neuesten Constitutionen der verschiedenen europäischen und insbesondere der dem deutschen Bunde angehörigen Staaten als Bedingung des activen und passiven Wahlrechts die Nachweisung eines gewissen Vermögens oder Einkommens, dessen Maß zwar hier und dort anders bestimmt ist, also bald größer bald kleiner sein kann, überall aber die Selbstständigkeit des Lebensunterhalts zur unmittelbaren Grundlage hat, oft auch auf der Idee der im Vermögen liegenden Bürgschaft für den Geist der Stabilität und Ordnung ruht.

Das Urtheil des Unbefangenen über den Census wird jedoch weder durch die vorherrschende Richtung der Gesetzgebungen (die da mitunter als bloße Dictate der — einheimischen oder auswärtigen — Gewalt oder der aristokratischen Selbstsucht, oder wenigstens nur als geschlossene Vergleiche zwischen dem Nationalwunsch und jenen Mächten erscheinen) noch durch die Autorität der — leider allzugern ihre Lehren den Richtungen der jeweiligen Machthaber anbequemenden — Schriftsteller bestimmt werden, noch endlich durch die unlautern Stimmen der ihr besonderes Ziel leidenschaftlich verfolgenden Parteien. Auch kann, wenn de lege ferenda die Rede ist, das historische Recht nicht die entscheidende Stimme führen, obschon die hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse überall eine kluge Berücksichtigung ansprechen.

Wir haben die rechtliche Zulässigkeit der Ausschließung der Aermern vom Wahlrecht im Allgemeinen zugestanden. Aber wo ist die Grenze derselben? — Wir glauben dort, wo die Selbstständigkeit des Lebensunterhaltes, d. h. die Unabhängigkeit desselben von der Gunst anderer Personen beginnt. Wer nur von solcher Gunst — zumal bestimmter Personen — den Unterhalt bezieht, hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr, und verstärkt also, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, blos das Gewicht der Stimme seines Brodherrn. Auch wer, ohne eines bestimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u. s. w.) zu sein, doch durch seine gegen Tagelohn geleistete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur den kümmerlichen Unterhalt sich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beschränktheit seiner Vermögensumstände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ist, mag als der nähern Gefahr der Bestechung (die Reichen zwar lassen sich auch bestechen, aber sie kosten zu viel, als daß leicht ein Privatvermögen ihrer die

nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Verführung oder Einschüchterung, oder auch der Lust nach gewagten Veränderungen unterliegend betrachtet werden. Die Festsetzung eines so niedrigen Census, daß nur die eben gedachten Classen (welche freilich je nach den besondern Umständen der einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich sein werden) dadurch vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, läßt sich nach den obigen Betrachtungen wohl rechtfertigen, nicht aber ein höherer oder gar ein so hoher, daß er die eminente Mehrzahl der Nation ausschlösse. Es wird zumal bei Völkern, die an Cultur vorangeschritten sind und bei welchen der Unterricht auch die niedern Volksclassen der geistigen Mündigkeit näher gebracht hat, die Ausschließung vergleichungsweise Wenigere treffen dürfen, als bei noch halb rohen, in Dummheit wie in Armuth versenkten Völkern, deren Mehrzahl etwa von übermüthigen Aristen niedergetreten oder von fanatischen Pfaffen beherrscht ist.

Führt man einen dergestalt ermäßigten Census für das active Wahlrecht ein, so ist man dadurch der Nothwendigkeit enthoben, zur Sicherung guter, dem vernünftigen Gesammtwillen zuverlässige Organe gebender Wahlen eines von den beiden andern, vielfach empfohlenen, auch häufig — zum Theil selbst neben dem Census für's active Wahlrecht — wirklich eingeführten Hauptmittel oder gar beide zugleich anzuwenden; zwei Mittel, welche beide weit bedenklicher für's Recht und weit verwerflicher vom politischen Standpunkt sind, als unser vertheidigter Census, nämlich das Institut der Wahlmänner und die Festsetzung eines hohen Census für's passive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarkeit.

Das Institut der Wahlmänner verwandelt die Theilnahme am Wahlgeschäft, soviel die Urwähler betrifft, in bloßen Schein. Es ist nämlich das Recht, diejenigen zu ernennen, welche statt unserer wählen sollen, von dem Recht der selbsteigenen Wahl unendlich verschieden und allerdings eine zu kärgliche Abfindung der auf des Nennens werthe politische Berechtigungen Anspruch machenden Bürger. Zudem liegt ein Widerspruch darin, gewisse Classen der Bürger oder den größern Theil der Bürgerschaft für unfähig zu einer guten Deputirtenwahl zu erklären und dennoch für fähig zu der — nicht minder schwierigen — guten Wahlmännerwahl zu achten. Aber freilich, wenn man ganz und gar keinen Census will und doch die gemeinen Bürger für unzuverlässig hält, so muß man zu den Wahlmännern, die da in der Regel zu den Notabilitäten gehören werden, seine Zuflucht nehmen, obschon dadurch der angeblichen Volksrepräsentation der Charakter der Wahrheit benommen oder doch wesentlich verkümmert wird. Wir dagegen halten den Census (in den von uns angegebenen Schranken und nur für das active Wahlrecht) für ein unendlich geringeres Uebel als das Institut der Wahlmänner (s. d. Art.).

Aber weit schlimmer ist die Beschränkung der Wählbarkeit durch einen Census, welcher natürlich hier ein höherer sein wird, als

man für das active Wahlrecht fordert. Besteht aber der letzte nicht und ist zugleich Jeder im Volk ohne Ausnahme wählbar, so läßt sich nicht bestreiten, daß nach Umständen das Uebergewicht der ärmern Classen nicht nur die Interessen der Wohlhabendern, sondern auch die ganze Ordnung des Staates bedrohen kann. Alsdann wird es räthlich oder erscheint als Nothwendigkeit, die Wählbarkeit zu beschränken und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der Idee unmittelbar entsprächen, das Heil in einer mittelbaren (wenn auch höchst unzuverlässigen) Garantie zu suchen, d. h. durch Festsetzung eines Wählbarkeits-Census die Gefahr ganz schlechter Wahlen zu entfernen, selbst durch Verzichtleistung auf die Möglichkeit der bessern und allerbesten. Nach unserer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niederen Wahl-Census aller Grund zur Statuirung eines Census für die Wählbarkeit aufhören; die Gesammtheit würde die Hoffnung sich erhalten haben, immer die tüchtigsten und tugendhaftesten der Bürger mit ihren Vollmachten bekleidet zu sehen, und die ärmere Bürgerclasse würde als überreichen Ersatz für das ihr entzogene active Wahlrecht jenes der unbeschränkten Wählbarkeit besitzen. Bei der Wählbarkeit nämlich, da nur Einzelne gewählt werden, ist die Ausschließung ganzer Classen nicht nur zwecklos, sondern schädlich, sobald man ein zuverlässiges Wahlcollegium hat. Die Unwürdigen oder minder Würdigen aus jeder Classe und ganz vorzüglich aus jener der Armen werden durch das Wahlcollegium selbst ausgeschlossen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmern Classen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden einzelnen Würdigen und Würdigsten gehen dann der Nation nicht verloren für den edelsten Wirkungskreis, und den Wählern ist erlaubt, nach der höhern Einsicht und nach der reinern Tugend zu fragen, anstatt nach dem größern Steuercapital. Ist aber das Wahlcollegium nicht zuverlässig, alsdann wird auch durch den Wählbarkeits-Census die Gefahr der schlechten Wahlen nicht aufgehoben; derselbe ist also unter jeder Voraussetzung dem Princip nach verwerflich und in Bezug auf die davon erwartete Wirkung ungenügend.

Wenn wir nach diesen Ansichten das wirklich in Frankreich — angeblich dem Musterstaat für die Repräsentativ-Monarchie, oder überhaupt für das vom Zeitgeist geforderte constitutionelle System — bestehende Wahlgesetz prüfen, so müssen wir freilich von Unwillen oder Mitleid oder von beiden Empfindungen zugleich ergriffen werden. Wie! eine Nation, in deren Geschichtbüchern die Juliustage von 1789 und von 1830 verzeichnet stehen, eine der politischen Mündigkeit und selbst der errungenen „Volkssouverainetät" sich rühmende Nation gibt, 30 Millionen Seelen zählend, das Recht, ihre (angeblichen) Stimmführer zu wählen, an 180,000 fast ausschließend durch die Höhe des Steuercapitals dazu berufene Wähler hin und beschränkt ihre, nach dem vernünftigen Recht durchaus freie, Auswahl auf die fast lächerlich kleine Zahl von etwa 20,000 Höchstbesteuerten!! Was ist hiernach die angebliche

National-Repräsentation? Die Repräsentation kaum des funfzigsten Theiles der activen Bürger, mithin ein bloßes Trugbild, ja eine Verhöhnung der so laut ausgerufenen Volkssouverainetät. Welche Stimmen herrschen vor in der französischen Deputirtenkammer (die Pairs gehören gar nicht in diese Betrachtung) und welche Interessen sind vorzugsweise vertreten in ihr? — Die des großen Besitzthums, des nach Aemtern begierigen Ehrgeizes, der vornehmen Volksverachtung, der, alles ideale Ziel, Freiheit, Ruhm und Gemeinwohl den nächstliegenden materiellen Gütern opfernden Selbstsucht. Auch die Opposition ist es nur dem kleinsten Theile nach im Sinne des Volkes. Mehr spricht aus ihr der Geist der Faction oder der Coterie, des persönlichen Hasses, des Strebens nach Ministerstellen, überhaupt — wie bei der Majorität — des schnöden Egoismus. Die Nation sieht sich und ihre heiligsten Güter und Rechte preisgegeben einem angeblich das Volk repräsentirenden gesetzgebenden Körper, der aber in der That und Wahrheit dasselbe weder vorstellt noch vertritt, sondern höchstens die vorherrschenden Gesinnungen seiner Wähler, d. h. der zweimalhunderttausend Reichern in dem aus 30 Millionen Seelen bestehenden Volke, ausspricht, eine oligarchische Personification der die Nation beherrschenden Geld-Aristokratie. — So unheilvoll sind die Früchte des hohen Census! —

So groß aber ist die, zumal in den höhern Regionen, herrschende Vorliebe für den Census, daß man ihn nicht blos für die Ausübung der staatsbürgerlichen, sondern auch der gemeindebürgerlichen Rechte als Bedingung zu setzen strebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, also der gleichmäßig erlaubten Berufung aller Classen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, ist den Aristokraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbesitz solcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer persönlicher Tüchtigkeit, ist allerdings die gesetzliche Ausschließung der Aermern. Das „gemeine Volk", der „Pöbel", wie man gern sich ausdrückt, soll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt sind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktisch bequemste und sicherste Methode der Unterscheidung ist — wo nicht das erbliche Patriziat noch besteht — die Feststellung eines hohen Census.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Census den Interessen der Geld-Aristokratie entspricht, dieselben auch allbort, wo gar kein Census besteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besitzen, da ist es den Reichen leicht, wenigstens eine große Zahl derselben zu erkaufen oder durch das Gewicht des Ansehens für sich zu bestimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt also an Wirksamkeit durch die gleichlautenden ihrer Clienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Census, doch nur ein niedriger zu empfehlen sein. Alsdann

wird die Mittelclasse die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der sonstigen Stimmgebung in der Gemeindeversammlung, für welche durchaus kein Census bestehen darf, ist hier die Rede), was überall das Wünschenswerthe ist, weil in diesen Mittelclassen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit am meisten anzutreffen sind, während in den höhern Classen uns allzuoft nur gesteigerter Egoismus und Anmaßung, in den untersten aber Roheit und Unwissenheit, dort also Unlauterkeit, hier Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenschaften hier und dort, welche wenig tauglich machen zu Organen eines vernünftigen Gesammtwillens.

Also auch Freiheitsfreunde können einen Census (versteht sich einen niedrigen) für Gemeinde-Wahlen verlangen oder wenigstens zugeben, aus ähnlichen Gründen, wie die oben angedeuteten, welche dafür in der staatsbürgerlichen Gesellschaft sprechen. Doch walten allerdings einige Unterschiede ob zwischen hier und dort, und auch zwischen den Gemeinden unter einander selbst. Ein Census in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erscheint als durchaus überflüssig, mithin auch ungerecht. In großen, namentlich in Handels- und Fabrik-Städten, überhaupt in solchen, die eine Menge von Proletariern in der eigentlichen Bedeutung des Worts beherbergen, möchte er räthlich sein, ja es möchte sogar, insofern auch die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens oder die Bürgschaftsleistung für die Richtigkeit der Grund- und Pfandbücher u. s. w. zu den Attributionen der Gemeinde-Vorsteher gehören, auch für die Wählbarkeit ein mit der zu übernehmenden Verantwortlichkeit im Verhältniß stehender Census zu bestimmen sein.

Anderseits gibt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Census in der Gemeinde sprechen, oder wenigstens denselben hier weit entbehrlicher als im Staate darstellen. Für's Erste nämlich ist bei der Wahl von Gemeinde-Vorständen weit weniger Gefahr des Leichtsinns oder der Gleichgültigkeit und auch der Unkunde, als bei der Deputirtenwahl für die allgemeine Volksvertretung. Auch der ärmste Gemeindebürger erkennt und fühlt die Wichtigkeit einer guten Wahl seiner unmittelbaren Obrigkeit, deren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes oder Böses bringen kann. Jeder mag auch ermessen, welche Eigenschaften zu solcher nur in kleinem Kreise sich bewegenden Verwaltung erforderlich sind, und die Candidaten, da sie alle seine näheren Mitbürger sind, können ihm nicht leicht persönlich unbekannt sein. Bei den Deputirten-Wahlen verhält sich dieses Alles ganz anders. Was hier zu erwägen ist, liegt der beschränkten Fassungskraft des Tagelöhners meist zu fern und das Gewicht der einzelnen Stimme ist dabei zu unbedeutend, als daß er bei deren Abgabe mit gehörigem Ernst aller möglichen Folgen gedenken sollte. Auch mangelt ihm hier gar oft die persönliche Bekanntschaft mit dem Candidaten, den er also blos auf Empfehlung Anderer, oder nach dem zudringlichen Verlangen Anderer wählt. Sodann ist in der Gemeinde ein etwa geschehener

Mißgriff unendlich weniger schädlich als im Staat. Denn — auch abgesehen von dem der Regierung meist vorbehaltenen (wiewohl freilich sehr bedenklichen) Recht der Bestätigung oder Verwerfung wenigstens der Bürgermeister-Wahl — hat die Staatsbehörde, als die Oberaufsicht über das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verwaltung führend, überall das Recht und die Pflicht, einer etwa üblen Verwaltung durch eigenes Einschreiten Einhalt zu thun und das Gemeinwohl gegen den Unverstand oder die Unredlichkeit der gewählten Municipal-Vorsteher zu schirmen. Gegen eine mißglückte Wahl der Volksvertreter aber gibt es kein Heilmittel, als etwa die Auflösung der Kammer, welche jedoch sicherlich nicht auf Anrufen einzelner Wahlcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt höchst selten im Interesse der Committenten, sondern meist nur in jenem der wirklich im Amte befindlichen Minister stattfindet.

Aber wird nicht, wenn auch die Classe der Vermögenslosen mitstimmt, das Regiment der Gemeinde in die Hand der — meistens sehr zahlreichen — Proletarier gelegt und eine ochlokratische Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? — Möglich allerdings oder gedenkbar ist solche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird sie nur höchst selten und unter ganz ungewöhnlichen Umständen stattfinden, und auch alsdann noch durch die Autorität der Staats-Behörden wieder geheilt werden. In der Regel aber werden die Proletarier sich nicht auf einen Candidaten ihrer eigenen Classe vereinigen. Selbst wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eifersucht seiner Standesgenossen, deren jeder gewöhnlich sich für gleichviel werth achtet, eine Vereinbarung auf ihn verhindern, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, demnach seine Wahl nicht wirklich wünschenswerth ist. Naturgemäß gehen (auch schon darum, weil die Vermögenslosen oder minder Wohlhabenden die unbezahlten Stellen der Gemeinderäthe gar nicht annehmen können) aus den Wahl-Urnen der Gemeinden meist nur die Namen von Notabilitäten derselben, insbesondere der Reicheren, hervor; und es thut meist eher Noth, dem oft mißbrauchten Uebergewicht der Aristokratie eine Hemmung entgegenzusetzen, als das Einbrechen der Ochlokratie abzuwehren.

In der 1831 im Großherzogthum Baden durch Vereinbarung der Regierung mit den Kammern zu Stande gekommenen Gemeinde-Ordnung ist jeder — unbescholtene — Gemeindebürger ohne allen Census als wählberechtigt und wählbar erklärt. Die Regierung zwar hatte in dem von ihr ausgegangenen Entwurf für die größern Städte einen Census von 3000 fl., für die kleinern aber von 2000 und 1000 fl. vorgeschlagen (nur in Landgemeinden sollte keiner bestehen); aber die Volkskammer verwarf denselben und die Regierung gab dem Verlangen dieser Kammer nach. Die hierauf im ganzen Lande vorgenommenen Wahlen der Gemeinde-Vorsteher lieferten fast durchaus ein erfreuliches, d. h. den Gemeinden frommendes, Re-

sultat. Nur in zwei Städten fiel dieselbe nicht nach dem Wunsche der (im Allgemeinen parteilos gebliebenen, hier jedoch, vielleicht bestimmt durch auswärtigen Einfluß, perhorrescirend aufgetretenen) Regierung aus. Da wurde kurze Zeit nach dem Schlusse des Landtags von 1833 (welchem man keine Vorlage darüber gemacht hatte) unter dem Titel eines „provisorischen Gesetzes" (dergleichen die Verfassung bei dringenden Umständen der Regierung einseitig zu geben erlaubt) das junge Gemeindegesetz im Punkte der Wahlberechtigung umgestoßen und ein Census von 2000 fl. für die 4 größten Städte, einer von 1500 für die Städte über 3000 Seelen, für die übrigen Städte und für die Landgemeinden endlich einer von 800 fl. — überall jedoch nur für die Bürgermeister- und Gemeinderaths-, nicht aber für die Ausschuß-Wahlen — vorgeschrieben. Man bezweifelte, ob der Regierung unter den obwaltenden Umständen die Befugniß zu solcher Verordnung (für deren Dringlichkeit auch nicht ein Grund konnte aufgestellt werden) zugestanden werden könne; jedenfalls ward allseitig anerkannt, daß am nächstfolgenden Landtag das provisorische Gesetz entweder den Kammern zur Zustimmung müsse vorgelegt oder aber zurückgenommen werden. Ersteres geschah nun wirklich und die zweite Kammer, an welche die Vorlage geschah, nahm das Princip des Census jetzt wirklich an, jedoch nur in der Weise, daß in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen, die in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienst-Capital von 500 fl. Eingetragenen von dem Wahlrecht ausgeschlossen, in allen andern Gemeinden aber sämmtliche Bürger ohne Ausnahme wahlberechtigt sein sollten. Was in dem Vorschlage der Regierung Mehreres enthalten war, wurde mit entschiedenem Stimmenmehr verworfen. Es geschah dieses am Vorabende des mit unerklärbarer Eile von der Regierung angeordneten Schlusses des Landtags, so daß der Gesetzentwurf nicht einmal mehr an die erste Kammer zur Berathung gelangen konnte. Da jedoch zur Verwerfung eines Gesetzes der Beschluß auch nur einer Kammer genügt, so ist nach dem constitutionellen Rechte Badens klar, daß nunmehr die „provisorische Verordnung" vom December 1833 ihre Gültigkeit entschieden verloren hat (sie würde sie auch schon in dem Falle verloren haben, wenn sie der Kammer gar nicht wäre vorgelegt worden) und daß jetzt die betreffenden Gesetzesartikel von 1831 wieder in Kraft getreten sind. Der Regierung jedoch liegt ob, dieses durch eine eigene Bekanntmachung zu erklären, wenn sie nicht lieber (was ihr in Folge der Schlußfassung der zweiten Kammer jetzt gleichfalls zusteht) das Gesetz in der Weise, wie diese Kammer es annahm, „provisorisch" verkünden will. In dem Augenblick, da dieses geschrieben wird, ist noch keines von beiden geschehen, was in der Folge zu unangenehmen Erörterungen führen kann. (Vgl. die Verhandl. der bad. II. Kammer von 1835, 8. Protokollheft S. 51 ff. und 5. Beilagenheft S. 298 ff.)

Auch in den Gemeinde-Ordnungen der meisten übrigen deutschen

Staaten, namentlich in Preußen, Baiern, Großh. Hessen u. a., ist ein theils höherer, theils niederer Census, d. h. ein Vermögensmaß entweder blos für's active oder blos für's passive Wahlrecht oder für beide zugleich festgesetzt. Das würtembergische Verwaltungsedict für die Gemeinden (von 1821) jedoch enthält eine solche Bestimmung nicht. Das französische Gemeindegesetz (von 1831) dagegen, während es noch immer die Ernennung der Maires und Adjuncten der Regierung überläßt, beruft dabei erst noch blos die Höchstbesteuerten jeder Gemeinde (und zwar nur den zehnten Theil von 1000 Seelen, sodann den zwanzigsten von 1000 bis 5000 und den fünfundzwanzigsten Theil von 5000 bis 15000, von noch größerer Bevölkerung aber nur den dreiunddreißigsten Theil) neben den sogenannten Capacitäten und den Mitgliedern der Staats- und Gemeinde-Behörden zum Wahlrecht. So tief begründet und weit gehend ist in dem angeblich der Volkssouverainetät huldigenden Frankreich das Princip der Geldaristokratie und der Niederhaltung der Masse.

Wir beschränken uns hier auf diese Andeutungen, einige weitere Betrachtungen und Beispiele dem Artikel Gemeinde-Ordnung vorbehaltend. Rotteck.

Centgerichte, s. deutsche Gerichtsverfassung.

Centralisation. Wörtlich heißt Centralisation in politischer Hinsicht die Einrichtung, daß die politischen Thätigkeiten und ihr Gesetz, ihre Leitung wie ihr Ziel möglichst von einem gemeinschaftlichen Centrum ausgehen und darauf zurückführen. Man hört oft im Allgemeinen Tadel und Lob der Centralisation, die gleich einseitig und ungegründet sind, obwohl es leicht einzusehen ist, daß Frankreich noch immer an einem Uebermaß, die Schweiz an einem Mangel der Centralisation leidet. Das Streben nach Centralisation und das Streben nach ihrem Gegensatz oder nach Selbstständigkeit, Selbstzweck, Selbstgesetz und freie Selbstthätigkeit der einzelnen Gesellschafts-Theile und Glieder, der Provinzen, der Kirchspiele oder Bezirke, der Gemeinden, der Familien, ja der einzelnen Bürger einer Nation sind beide nothwendig. Beide in ihrer einseitigen Richtung aber und in ihrer Uebertreibung sind gleich verderblich. Harmonie in der Mannichfaltigkeit, Freiheit und Individualität in der Einheit, das ist ein Grundgesetz der Schöpfung, des Lebens, des Staats. Es kommt darauf an, beide in möglichster Vollkommenheit und in inniger Verbindung, je nach den verschiedenen Verhältnissen und Zeiten geschickt mit einander zu vereinigen. Die Uebertreibung und Einseitigkeit der Centralisation, etwa einer Napoleonischen, führt im Staatsleben zum Absolutismus und Despotismus, zuletzt zum Verkümmern und Absterben der höheren Lebenskraft der einzelnen Glieder, endlich zum Untergang und Tod auch des Ganzen. Einseitigkeit und verkehrte Richtung in der Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Theile führt zur Isolirung und Kraftlosigkeit, zum Wi-

derstreit, zur Anarchie und Auflösung, zum Untergange auch der einzelnen Glieder. Kurz beide verletzen das höchste Lebensgesetz des Staats (s. oben Bd. I, S. 9 ff.).

Dem einseitigen Centralisiren in Beziehung auf die Verfassung und Gesetzgebung selbst setzte vorzüglich Rousseau, stellte aber auch früher und später die Geschichte das Föderativsystem der Nationen, welches in Amerika, in der Schweiz, in Deutschland besteht, entgegen (s. Bund). Wo zu ihm die Verhältnisse sich nicht eignen oder wo seine großen Gefahren, seine großen Vortheile überwiegen, da muß doch wenigstens in größeren Staaten eine möglichst freie, kräftige provinzialständische oder Landraths- oder Departemental-Verfassung die individuellen Verhältnisse, Bedürfnisse und die besonderen patriotischen Bestrebungen und den Wetteifer der Provinzbewohner beschützen und erwecken und gegen die Monotonie und Despotie einer allgemeinen Abhängigkeit vom Hof und von der Hauptstadt sichern. Nicht minder muß freie Gemeindeverfassung, freies Vereinigungsrecht, selbstständige, kräftige Familien-Verfassung und individuelle persönliche Freiheit überall kräftiges und freies und reiches individuelles Leben schützen und wecken. Wohl aber muß für die wesentliche Harmonie und Kraft des Ganzen, insbesondere für wahre Collisions- und Noth-Fälle und in den äußeren Gefahren auch der Centralbehörde die hinlängliche Kraft bleiben. Ihr Eingreifen wird übrigens um so weniger drückend, je mehr dasselbe mitbestimmt wird durch frei gewählten Repräsentanten der einzelnen Theile. Diese selbst aber werden um so mehr wahre und gute Vertreter auch des gesammten Staats, je tüchtiger und würdiger die besonderen Verhältnisse sind.

C. Th. Welcker.

Central-Untersuchungs-Commission, s. Karlsbader Beschlüsse.

Central-Verwaltung, s. von Stein.

Centrum der Deputirten-Kammern, insbesondere der französischen. Bekanntlich theilen sich gewöhnlich die Mitglieder der repräsentativen Ständeversammlungen in verschiedene Parteien, in England die Ministerial- und die Opposition-Partei genannt. Sie nehmen auch gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz. In Frankreich hat sich diese Abtheilung etwas abweichend gestaltet. Unter der Restauration setzten sich die sogenannten Royalisten zur rechten Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken. Bald aber zeigte es sich, daß die Royalisten zum Theil royalistischer waren, als der König selbst, oder auch gegen seinen und der Minister Willen die äußersten Reactionsmaßregeln durchsetzen wollten. Die Minister konnten also nur an den gemäßigteren Theil der Royalisten sich halten, näherten sich aber nun von selbst schon durch ihren Kampf gegen jene übertriebenen Royalisten den gemäßigteren und mehr oder minder an die Regierung sich anschließenden Mitglieder der linken Seite. So bildete sich zwischen den Mitglie-

dern der äußersten rechten Seite und denen der äußersten Linken, welche jetzt fast in stehender Opposition gegen die Minister standen, eine mittlere, der Regel nach ministerielle Partei, welche nun auch die Sitze in der Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde. Dabei saßen die ursprünglich der rechten Seite angehörigen Mitglieder des Centrums oder diejenigen, welche doch mehr zu ihnen, als zu den Grundsätzen der linken Seite sich hinneigten, auf der rechten Seite des Centrums und die ursprünglich der linken Seite angehörigen oder doch sich mehr zu ihr hinneigenden Ministeriellen auf der linken Seite. Das Centrum bestand also aus einem rechten und einem linken Centrum. Und selbst die Oppositionsglieder der rechten und der linken Seite theilten sich zum Theil noch in die äußerste rechte oder linke Seite und in die rechte oder linke Seite schlechtweg. Jetzt sitzen natürlich in der Opposition der rechten Seite die Carlistischen Deputirten. An sich enthält wohl die französische Abtheilung eine sehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verschiedenen Ansichtsweisen und Richtungen solcher Deputirtenversammlungen, welche sich auch ohne Namen und besondere Sitze bilden und finden würden. Auch weicht die Sache an sich im Wesentlichen von der englischen Einrichtung nicht ab. Auch hier sind Ultratories neben den gemäßigteren Tories und Radicale neben den Whigs, und es ist wohl nur die Unweisheit der Tories und der noch fortdauernde Umgestaltungskampf Schuld daran, daß noch nicht eine Vereinigung der gemäßigten Tories und Whigs zu einem ministeriellen Centrum die Ultratories und die Radicalen zu einer rechten und linken Oppositionspartei verwandelt hat. Außerdem gab es in England auch schon von langer Zeit her eine Partei, die ein recht eigentliches Centrum bildet und nur in der letzteren Zeit mehr zu verschwinden scheint, nämlich die sogenannten Neutralen. Dieses sind diejenigen Parlamentsglieder, welche am wenigsten an die Parteiansichten der beiden Hauptparteien, der Tories und Whigs, sich anschließen und vielmehr regelmäßig, soweit die Existenz des Ministeriums auf dem Spiele steht, mit diesem stimmen, und nur, wenn sie dadurch ganz ihre Ueberzeugung zu verletzen glauben, es verlassen, alsdann aber auch bisher stets seinen Sturz herbeiführten.

Manche nun haben diese Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieses läuft aber gegen die Natur der Dinge und ist daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung sehr gute Seiten. Man hat zugleich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Deputirten nicht nach solchen Abtheilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Wahl ihre Sitze einnehmen können, sondern sie durch das Loos erhalten. Aber wo die Dinge selbst nicht aufgehoben werden können oder sollen, da ist es eitel, ja unnöthig, störend und selbst schon, weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußeren Zeichen zu unterdrücken.

Die Natur der Dinge aber führt es mit sich, daß die Menschen zum Theil mehr auf diese, zum Theil mehr auf die andere Seite

sich neigen, und daß also dem gerade jetzt an der Spitze stehenden Ministerium gegenüber in der Kammer der Volksvertreter theils Solche sich finden, die nach ihrer Ansichtsweise und nach ihren Neigungen mehr und mit einer gewissen Vorneigung dem einen Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nämlich der Freiheit und Bewegung, und dem Fortschritt sich zuneigen, und also vorzugsweise deren Interessen vertreten, theils aber Solche, die ebenso, wenn freilich auch nicht ausschließlich, doch mehr dem andern Hauptpole, nämlich der Ordnung, der Ruhe und Festigkeit und ihren Interessen, geneigt sind. Je nachdem nun die Richtung des Ministeriums ist, wird es, abgesehen von den Gleichgültigen, Abhängigen, Gunstsuchenden, Erkauften, die ihm dienstbar sind, die eine Partei zur Ministerialpartei, die andere zur Oppositionspartei haben. Es ist nun gerade der Hauptvortheil dieses Gegensatzes und selbst der ganzen parlamentarischen Verhandlungen, also auch das Verdienst der Opposition, daß durch sie, durch ihre Widersprüche und Angriffe und durch die Vertheidigung von der andern Seite, alle beiden Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verschiedenen Gesichtspunkte der Maßregeln erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das reif und gut Erwogene siege. Es können ferner die Minister und die Mitglieder der Kammer nur dann mit einiger Festigkeit und Sicherheit ihre Bestrebungen für gute Hauptmaßregeln durchführen und auf ihren Erfolg in den parlamentarischen Verhandlungen und Kämpfen rechnen, wenn sie in diesen Kämpfen, nach Verständigung mit ihren Freunden, mit denselben zusammenwirken und zusammenhalten und auf einander rechnen können. Es ist endlich die sicherste Garantie für das Land und die Wähler, daß die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Bestechungen aller Art in ihrem schweren Berufe entgehen, daß es, so wie in England, eine politische Ehrensache wird, den ausgesprochenen Hauptgrundsätzen und der ergriffenen Hauptpartei in allem Wesentlichen treu und folgerichtig anzuhängen, und bei einer wirklichen Hauptveränderung der Ueberzeugung wenigstens die Deputirtenstelle oder die Ministerstelle in die Hände der Mandanten zurückzugeben, die nur in dem Glauben an die Treue in den alten Grundsätzen übergeben wurden.

Durch alles dieses ergiebt sich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilsamkeit. Aber freilich kann dabei verkehrte Uebertreibung und Misbrauch mit unterlaufen. Zunächst ist es nothwendig, daß *für Alle* das höchste Centrum und auch den steten Vereinigungspunkt das Vaterland, seine Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung, die Vaterlands- und Freiheitsliebe, die Ehre und Treue bilde. Sodann müssen, so wie namentlich auch in England, eine ganze große Reihe von Maßregeln durchaus nicht als Entscheidungsfragen behandelt werden, so daß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen individuellen Meinung

folgen können, so wie neulich in Beziehung auf die Malzsteuer in England, Peel und andere Tories mit den Ministern stimmten. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbesondere auch der moralischen Gerechtigkeit gegen Personen und gegen unwürdige Angriffe Parteirücksicht und Parteileidenschaft des Mannes Urtheil gegen das Recht bestimmen. Es ist erhebend, zu sehen, wie auch in dieser Beziehung die Briten allen andern Ständeversammlungen als Muster voranstehen, mit welcher moralischen Würde sie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung beweisen. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höheren Grundsätze, die Ehre und das Wohl des Vaterlandes und nicht Selbstsucht, Kleinlichkeit und persönliche Leidenschaft das Ruder führen. Für eine ständische Berathung, die fast nur den Charakter einer Familienverhandlung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht passen. Inwiefern sie auf deutsche Ständeversammlungen anwendbar sind, muß in den Artikeln über diese letzteren nachgewiesen werden. C. Th. Welcker.

Ceremoniel; Etikette. Es ist eine natürliche Eigenschaft und auch fast allgemein vorkommende Gewohnheit der Menschen, daß sie Handlungen oder Verhandlungen, welche für sie besonders wichtig sind, oder welchen sie eine solche Wichtigkeit oder höhere Bedeutsamkeit beizulegen wünschen, mit besonderen, auf solchen Zweck berechneten, Formen oder Feierlichkeiten verbinden. Gleichartige Gemüthsrichtung oder auch Nachahmungstrieb oder endlich Autorität verwandeln die ursprünglich freien oder willkürlich angewandten Förmlichkeiten allmälig in regelmäßiges Herkommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche Vorschriften, zu deren Beobachtung nämlich auch die persönlich dazu Ungeneigten theils die herrschende Sitte nöthigt, theils selbst ein förmliches — durch Gesetz oder Verordnung ausgesprochenes — Gebot der Machthaber, die dabei ein politisches oder kirchliches Interesse im Auge haben, zwingt, oder auch ein — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenes — Uebereinkommen vertragsrechtlich verpflichtet. Das Ceremoniel, d. h. der Inbegriff der bei gewissen Gelegenheiten (Handlungen oder Verhandlungen) in der Regel beobachteten oder zu beobachtenden, entweder durch bloßes Herkommen oder Sitte, oder aber durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag bestimmten Förmlichkeiten und Gebräuche, mag nach den Hauptsphären seiner Herrschaft in das privatgesellschaftliche, das kirchliche und das politische unterschieden werden. Wir haben hier blos von dem letzten zu sprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von dem entfernteren Zusammenhang, worin allerdings oft auch die beiden ersten mit politischen Verhältnissen oder Interessen stehen, wegblickend. Das insbesondere an Höfen vorgeschriebene oder durch Herkommen festgesetzte Ceremoniel wird auch Etikette (Etiquette) geheißen, welcher Name jedoch in weiterer Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Gesellschaft gebräuchlichen oder als verbindliche Vorschrift geachteten

Formen dient. Die Etikette geht uns hier nur insofern an, als sie in dem politischen Ceremoniel mit einbegriffen ist.

Das politische Ceremoniel ist entweder ein staatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es bezieht sich oder findet seine Anwendung entweder auf einheimische oder auf auswärtige Verhältnisse, Verhandlungen und Geschäfte. Das staatsrechtliche wird vorzugsweise durch Gesetz oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende Convention, zu deren Vollzug jedoch abermal Verordnungen oder Vorschriften von Seite der Autorität an die Untergebenen ergehen mögen.

Das staatsrechtliche, überhaupt das innere Staatsceremoniel ist meist berechnet entweder auf Hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewisser wichtiger Staats- oder Regierungs-Handlungen, oder auf Darstellung der Würde und Erhabenheit der Regierung selbst, oder der Person und der Familie der Regierenden gegenüber dem Volke. Es ist natürlich verschieden, theils nach dem Gegenstand oder Inhalt solcher Handlungen, theils nach der Größe oder Macht des Staates, theils nach dessen Regierungsform und Verfassung. Ein republikanisches Fest, oder ein der Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes National-Ereigniß, z. B. der Verkündung einer Constitution, geweihtes, wird natürlich mit anderen Ceremonien begangen werden, als ein höchster oder allerhöchster Geburts- oder Namenstag, eine landständische Eröffnungsfeier anders als ein gewöhnliches Hof-Fest. Ein eingeschränkter und ein Wahl-König wird mit anderen Formen von dem Throne Besitz nehmen als ein absoluter und Erb-Monarch, und anders beschaffen wird bei allen Anlässen das Ceremoniel in demokratisch als in aristokratisch verfaßten Staaten sein. Auch bei Gleichheit der Verfassung mag, je nach dem Geist der Regierung oder dem Charakter eines wirklich regierenden Herrn, ein verschiedenes Ceremoniel vorgeschrieben werden, und auch der allgemeine Geist einer Zeit, auch Cultur- und Reichthums-Verhältnisse der verschiedenen Völker können darauf von bestimmendem Einfluß sein.

Bei der Beurtheilung des hier oder dort vorkommenden Ceremoniels ist zwar der nächstliegende Punkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung auf den dabei sich vorgesetzten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht sich auf den Zweck selbst, der aus irgend einem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche oder nothwendige Wirkung des letzten. Nur von diesem Standpunkt aus kann die Lehre vom Ceremoniel unser Interesse in Anspruch nehmen; denn Ceremonien vorzuschlagen oder Ceremonienmeister oder Hofmarschälle zu bilden, liegt nicht in der Aufgabe des Staats-Lexikons.

Ein Ceremoniel, welches bestimmt und — je nach der Bildungsstufe des Volkes und anderen Umständen — geeignet ist, die Gemü-

ther mit dem Gefühle der Ehrwürdigkeit des Gesetzes, der Regierung und der regierenden Personen zu durchdringen, ist alles Beifalles und Lobes werth. Dasjenige aber, welches die Idee einer herrischen oder gar überirdischen Gewalt der Häupter dem Volke versinnlichen, und dieses zur sklavischen oder gar abgöttischen Verehrung oder Anbetung vor dem Gebieter niederwerfen soll, ist die traurige Schaustellung der Despotie, verschlechtert den Volkscharakter und beleidigt die Würde des Menschen und Bürgers. Im Orient sind solche Ceremonien schon seit den ältesten Zeiten in Uebung gewesen, verschieden zwar nach Graden der Rohheit oder Verfeinerung, doch übereinstimmend in der allgemeinen Richtung und Wirkung. Vom Orient ging solches Despoten-Ceremoniel in's römische Kaiserreich über, und verdrängte allda die aus den republikanischen Zeiten stammende edle Einfachheit der Gebräuche. Diocletian, Constantin M. und Justinian M. zumal waren die Begründer und selbst gesetzlichen Ordner eines die fast göttliche Majestät des Kaisers verkündenden und den letzten Freiheitsgedanken in dem Gemüth der sich dem Throne nähernden Bürger tilgenden Ceremoniels. Die geheiligte Person des Monarchen, welchen — zur eindringlicheren Bezeichnung seiner Erhabenheit — eine vielgliederige Abstufung von Hoheiten und Würden vom Volke trennte, war diesem hiernach fast unzugänglich. Eine lange Reihenfolge von Gemächern und Wachen und höheren oder niederen Hofbeamten lag zwischen dem Kaiser und jedem Gehörsuchenden. Und gelangte der Letzte endlich ins Innerste, so mußte er durch Niederwerfung auf die Erde die dem Hocherhabenen schuldige Anbetung verrichten. Der Glanz solcher Majestät theilte sich auch den die geheiligte Person umgebenden Dienern nach Maßgabe der Nähe oder Unmittelbarkeit der persönlichen Dienstleistung mit; und der Präfect der kaiserlichen Schlafkammer, ja selbst der zweite Diener derselben ging an Rang und Glanz dem höchsten Beamten des Reiches vor.

Auch im Mittelalter finden wir an den Höfen der mächtigeren Fürsten ein mehr oder minder glänzendes — durch Lehnwesen und Chevalerie in Formen eigenthümlich bestimmtes — Ceremoniel. Die deutschen Kaiser zumal, und insbesondere von der Zeit an, als ihre wahre Hoheit sank, suchten durch feierliches Gepränge die Idee der von ihnen lange ausschließend in Anspruch genommenen Majestät und ihrer alle Königsthrone überragenden Herrlichkeit einzuschärfen. Selbst Grundgesetze — wie Karls IV. goldene Bulle — regelten solches Gepränge. Vieles von dem mittelalterlichen Ceremoniel hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten; doch sind seit Entstehung der großen und nach Uneingeschränktheit strebenden Monarchien und dem Emporkommen allgemeiner Verfeinerung, wesentliche Veränderungen und Zusätze in's Dasein getreten, bezeichnend für den Geist und wirksam zur vollständigeren Entwicklung des monarchischen Princips. Epoche darin machen zumal Kaiser Karl V. in Deutschland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach deren

Höfen ſich mehr oder weniger faſt alle anderen bildeten. Karl V. hatte das ſteife Weſen der ſpaniſchen Grandezza an dem ſeinigen eingeführt; und es blieb dieſer Charakter der vorherrſchende in Oeſterreich bis auf Joſeph II. (welcher — ſo wie auch der Philoſoph von Sansſouci — die Größe mehr in edler Einfachheit als in ſchwerfälligem Hoheitsgepränge fand), und in Spanien bis auf den heutigen Tag; hier jedoch, ſeit der Thronbeſteigung der Bourbone, durch einige Nachahmung der franzöſiſchen Sitte in etwas heiterer gemacht. Ludwigs XIV. Hofhaltung verkündete durch ihre Formen und Gebräuche den Stolz des Monarchen, welcher nicht anſtand, zu ſagen: „l'état c'est moi!“ und wurde das mit Eifer ſtudirte und zu einer Art von Wiſſenſchaft ausgebildete Muſter, wornach ſeither faſt alle anderen ſich richteten. Im Mutterlande ſelbſt jedoch wurde die Strenge ſeines Ceremoniels durch den franzöſiſchen Frohſinn gemildert und bildete ſich neben dem ängſtlichen Reſidenz- ein leichteres Campagne-Ceremoniel aus. Auch erſteres hinderte jedoch die Frivolität und Verdorbenheit der Sitte nicht; ſein volles Schaugepränge ward mehr und mehr den feierlichen Gelegenheiten, als Audienzen, beſonderen Hof- und Staats-Feſten, oder Gala-Tagen u. ſ. w., vorbehalten; im engern Hofzirkel machte man ſich's bequemer.

Die franzöſiſche Revolution bedrohte das alt-monarchiſche Ceremoniel mit dem Verluſt ſeiner Herrſchaft zur Verzweiflung der Höflinge, welche daſſelbe für das Weſen der Majeſtät hielten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riefen ſie ihren königlichen Gebieter Ludwig XVI., als der conſtitutionelle Miniſter Roland zum erſten Male in Band-Schuhen ſich der Perſon des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu: „Ach Sire! Alles iſt verloren!“ — Aber das monarchiſche Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republikaniſchen Formen gewichen war, kehrte ſiegreich an Napoleons kaiſerlichen Hof zurück, ja wurde in mehreren Dingen noch prachtvoller als zuvor; und ſeit der Reſtauration — die erſten Wochen der Regierung des „Bürgerkönigs“ ausgenommen — iſt ſeine ungetrübte Herrſchaft, wie es ſcheint, für die längſte Dauer befeſtigt. Müßige Würdeträger aller Art, Hof- und Oberhof-Chargen, Kammerherren und Pagen und welche Namen ſonſt die glänzende Hofdienerſchaft führt, haben die heiterſte Ausſicht vor ſich.

Inſofern das Ceremoniel Bezug auf die Verhältniſſe zum Auslande hat, nennt man es das völkerrechtliche. Daſſelbe, da es nicht von jeweils freier Feſtſetzung oder Regulirung durch die einheimiſche Staatsgewalt abhängt, ſondern großentheils auf förmlichen Conventionen oder wenigſtens ſtillſchweigenden Uebereinkommniſſen oder Anerkenntniſſen, ſonach auf wechſelſeitigen Verbindlichkeiten und Anſprüchen ruht, iſt allerdings praktiſch wichtiger als das blos einheimiſche. Die philoſophiſche Geringſchätzung, welche ein Staat dagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleiſtung auf die eigenen Anſprüche, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen

Andere wirksam sein; und allzugroße Nachgiebigkeit gegen hochfahrende Ansprüche oder Begegnungen Anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen ist das allzu ängstliche oder strenge Festhalten an Formen, die auf Ansprüche des Ranges hindeuten, mit dem Selbstgefühle der wahren Macht kaum vereinbarlich, und Nachgiebigkeit in solchen Dingen kann allerdings mit Würde, zumal von Seite eines Starken, stattfinden. So vergaben sich die triumphirende französische Republik und nachmals ihr weltgebietender kaiserlicher Beherrscher durchaus nichts, als sie in den Friedensschlüssen mit dem tief gebeugten Oesterreich in die Beibehaltung der alten Rangordnung zwischen diesem und Frankreich einwilligten, und so hätte Kaiser Leopold I., als nach der Befreiung Wiens durch den Heldenarm Johann Sobiesky's die Frage entstand, wie er — unbeschadet seiner Würde als Kaiser und als Erbmonarch — den Wahlkönig von Polen empfangen könne oder solle, sehr wohl daran gethan, und die echte Würde entfaltet, wenn er den hochherzigen Rath des Herzogs Karl von Lothringen: „mit offenem Arm ist er zu empfangen, da er das Reich gerettet", befolgt hätte.

Die weitläufige und in vielen Dingen mehr nur der Armseligkeit als der wahren Hoheit dienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel gedenken wir jedoch hier nicht abzuhandeln. Wir verweisen die nach umständlicher Kenntniß verlangenden Leser auf die vielen eigens darüber geschriebenen Bücher, als, schon aus der ältern Zeit, auf Leti ceremoniale historico-politicu, Amsterd. 1685. J. C. Lunig, theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch-politischer Schauplatz, Leipz. 1719. 1720. Rousset, cérémonial diplomatique des cours de l'Europe, Amsterd. et la Haye 1739., sodann aus der neueren auf die meisten Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. Einige besondere Partien der hier besprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer näheren Verbindung mit verschiedenen Haupttheilen oder Materien der auswärtigen Politik willen, unter den denselben eigens zu widmenden Artikeln vortragen. (S. insbesondere die Artikel: Courtoisie, Diplomatie, Gesandtschaftsrecht, Rang und Titel, Seerecht u. a.) Hier blos noch eine allgemeine, den Principien des einheimischen nicht minder als jene des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerkung.

Eine fast in allen civilisirten Staaten bestehende Uebung hat in Bezug auf fremde — ein anderes Land etwa bereisende oder zum Besuch dahin kommende — Souveraine und deren Familienglieder ein zum Ausdruck ganz besonderer Hochachtung bestimmtes Ceremoniel zu einer, wenn auch nicht streng verbindlichen, doch für Anstands-, Ehren- oder auch Friedens- und Freundschaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das blos natürliche oder reine Vernunftrecht weiß indessen von einer solchen Pflicht nichts, sondern beschränkt sich darauf, die Unverletzlichkeit der fremden Fürsten und Prinzen einzuschärfen, zuvörderst als juristischer Personen überhaupt, und dann, wenn sie in

der erklärten oder erscheinenden Eigenschaft als Souveraine, mithin als wirkliche Repräsentanten ihrer Staaten oder Völker, mit andern Staaten in Berührung treten, auch als solcher. Weiter räth die Politik, solche Souveraine oder deren Angehörige, im Interesse des Friedens oder der wechselseitig wünschenswerthen Befreundung, mit aller auf diese Zwecke berechneten Rücksicht zu behandeln. Die bestehende Uebung aber geht noch weiter und ruht noch auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Interesse des — schon vorlängst den Herrschern der Völker wenigstens in dunkler Ahnung vorgeschwebten, in der neuen und neuesten Zeit aber deutlicher begriffenen und kunstvoller entwickelten und eingeschärften — „monarchischen Princips". Dasselbe suchte und fand nämlich eine willkommene Stärkung in der allmälig — zumal auch durch die vielseitigen Familienverbindungen der Regentenhäuser unter sich begünstigten — Idee einer über die ganze europäische oder civilisirte Welt sich ausdehnenden Gemeinschaftlichkeit des Regierungsrechtes oder der Regierungsfähigkeit unter den einmal bestehenden regierenden Häusern gegenüber der gleichfalls gemeinschaftlichen Unterwürfigkeits- oder Unterthanen-Pflicht der Völker. Der fremde Souverain also, selbst wenn er zeitlich in Feindschaft oder gar im Krieg mit einem andern stand, blieb gleichwohl, als Souverain, der Gegenstand der achtungsvollsten Behandlung von Seite des letzten, welcher die Nützlichkeit solches Grundsatzes für sich selbst anerkannte, und wurde ebenso den Unterthanen als Gegenstand pflichtmäßiger Verehrung dargestellt, weil alle Huldigungen, welche irgend einem Angehörigen eines fremden Fürstenhauses erwiesen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn dargebracht erschienen, oder als Anerkenntnisse des auch die Erhabenheit des eignen Hauses bekräftigenden Princips. Daher also die Sitte der nicht nur von Seite der Höfe selbst gegen einander beobachteten Höflichkeit und Achtungsbezeugung (wie die Becomplimentirung des in's Land oder auch nur an der Grenze vorüber reisenden fremden Fürsten durch ihm entgegengeschickte vornehme Personen, das ihm gegebene Ehrengeleit, die splendide Bewirthung, der feierliche Empfang und die in glänzenden Hoffesten oder mittairischen Spielen u. dgl. sich äußernde Beflissenheit, den hohen Gast würdig zu behandeln), sondern auch der von Seite des Volkes, d. h. nicht nur der Behörden, sondern auch der Einwohnerschaft der von dem fremden Fürsten bereisten Ortschaften oder Bezirke, ihm darzubringenden Ehrenbezeugungen aller Art.

Der Geist der Neuzeit, man kann es nicht verkennen, ist diesem Ceremoniel nicht hold. Wohl findet man natürlich und tadelfrei, daß jeder Hof mit andern den freundschaftlichen oder Verwandtschaftsverkehr durch Mittheilung von Familienereignissen, als Verehelichungen, Geburten und Todesfällen, durch Beglückwünschungen oder Beileidsbezeugungen und Traueranlegen u. s. w. unterhalte, und daß er jeweils seine Gäste so splendid und ehrenvoll, als Neigung oder Rücksichten es mit sich bringen und die disponiblen Mittel es erlauben, empfange, be-

wirthe und unterhalte. Auch selbst von Staats wegen mögen aus politischen Gründen Festlichkeiten aller Art in gewissen Fällen zu veranstalten sein. Aber das Verlangen selbsteigener, thätiger Theilnahme von Seite des Volkes, und zwar als allgemeine Regel geltend gemacht, streitet wider das Selbstgefühl der Stolzeren. Immerhin mögen die müßige Neugierde, die bezahlte Dienstbeflissenheit oder die freiwillige Servilität zur Verherrlichung der Hoffeste Tausende herbeilocken: aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Bessern und Freigesinnten im Volk bringen gern nur den von ihnen persönlich verehrten Häuptern, nicht aber jedem Fürstensohne ohne Unterschied, oder gar jeder fürstlichen Leiche ohne Unterschied ihre Huldigungen dar. Die Eintheilung der europäischen Menschheit in vermöge Blutseigenschaft regierende oder regierungsfähige und zur Unterthanschaft bestimmte Personen oder Häuser ist von der öffentlichen Meinung nicht als rechtsbeständig anerkannt. Jedes Volk verehrt wohl pflichtgemäß sein angestammtes Regentenhaus; aber gegen die fremden Häuser hält es sich für unverpflichtet. Rotteck.

Cession, s. Abtretung.

Chalif (oder Kalif), Chalifat. Der Name Chalif bedeutet Stellvertreter oder Statthalter, welchen bescheidenen Titel die Nachfolger Mohameds in der von demselben gegründeten gedoppelten, nämlich geistlichen und weltlichen, Herrschaft führten. Das Reich dieser „Statthalter des Propheten" heißt man darum das Chalifat. Nicht eine Geschichte dieses Chalifats, wiewohl dieselbe sowohl überhaupt, als auch in manchen Einzelheiten höchst merkwürdig ist, kann im Staats-Lexikon eine Stelle finden; doch wird eine flüchtige Vergegenwärtigung ihrer Hauptmomente und zumal ihres allgemeinen politischen Charakters seinem Zwecke nicht fremd sein.

Vom Anfangspunkt der Geschichte des Mohamedanischen Weltreichs, nämlich von der Flucht des Propheten von Mekka nach Medinah (16. Juli 622), oder von dessen 10 Jahre später erfolgtem Tode (632) bis zum Umsturz des Chalifates durch die Mongolen (1258) verflossen 636 oder 626 Jahre, reich an Großthaten und Unthaten, an Erfolgen und Unfällen, an erschütterndem Wechsel von Glanz und Erniedrigung, Macht und Schwäche, Herrlichkeit und Elend, und durch alles dies vielfach belehrend für Regierungen und Völker, doch freilich, weil nach Raum und Zeit und Charakter uns selbst und unseren gegenwärtigen Lebensverhältnissen in dunkler Ferne stehend, minder eindringlich, als was aus deutlich erkennbarer Nähe zu uns spricht.

Schon unter den drei ersten Chalifen, Abubekr, Omar und Othman (von 632 bis 655), war Mohameds, des kriegerischen Religionsstifters, in Arabien gegründetes Reich durch seine fanatischen Bekenner weit über die heimathlichen Grenzen hinaus in Asien und Afrika ausgebreitet worden. Einheimische Entzweiung hemmte jetzt für einige Zeit den Fortgang. Ali, Mohameds Neffe und Eidam, und gleich im Anfang der Sendung von ihm selbst zum Chalifen erklärt,

ward nach des Propheten Tode verdrängt durch die drei oben genannten Häupter, und empfing erst nach Othmans Tode die Huldigung der arabischen Stämme. Jetzt aber warf sich in Syrien Moawijah (Sprößling des dem Hause Haschem, woraus Mohamed stammte, längst todfeindlichen Hauses Ommaijah) zum Chalifen auf, und behauptete nach Ali's Ermordung (660) das Reich, ja errang für sein Geschlecht die erbliche Herrschaft. Aus Ali's Verdrängung und seiner Söhne tragischem Ende entstand die bis heute noch fortdauernde Spaltung in Mohameds Kirche. Er und seine Nachkommen erscheinen den Einen (insbesondere den Persern) als die einzig rechtmäßigen Chalifen; Fatimens Blut, wie der Märtyrer-Tod ihrer Söhne, heiligt das ganze Geschlecht; ihre Verdränger sind des Abscheues werth. Den Andern dagegen ist zwar Ali gleichfalls ehrwürdig, doch minder als die drei ersten Chalifen; und auch Ommaijah's Haus wird von ihnen nicht völlig verworfen. Dieser letzte Glaube ist jener der Mehrheit; seine Anhänger heißen Sunniten, weil sie neben dem Koran auch noch die Sunnah, d. h. die mündliche Ueberlieferung, verehren, während die Aliten — von ihren Gegnern auch Schiiten (soviel als Ketzer oder Abtrünnige) genannt — dieselbe verwerfen.

Nach Befestigung der einheimischen Herrschaft setzten die Ommaijahden die äußern Eroberungen fort und dehnten das Reich einerseits vom mittelländischen Meere bis zum Oxus und Indus, andererseits über ganz Nord-Afrika und über Spanien aus. Ihr Thron stand in Damaskus. Aber die Nachkommen von Al-Abbas, Mohameds Oheim, zertrümmerten ihn hundert Jahre nach dessen Errichtung (759) und verlegten jetzt den Sitz der Herrschaft nach dem neu erbauten Bagdad. Ein Sprößling von Ommaijah, Abderramman, aber war der Vertilgung, welche sein Haus traf, entkommen und ward in Spanien als Chalif erkannt. Sein und seiner Nachkommen prachtvoller Thron stand zu Cordova.

Zu den beiden Chalifaten, der Ommaijahden in Spanien und der Abassiden in Bagdad, kam später noch ein drittes, das Fatimitische, in Egypten, woselbst ein angeblicher Nachkomme Fatimens den Sitz einer zweihundertjährigen Herrschaft gründete (um 970). Der gedoppelte Hader der weltlichen Herrschsucht und des kirchlichen Hasses zerriß dergestalt Mohameds Reich, und bald gingen auch die einzelnen Chalifate unter wechselvollen Erschütterungen durch Aufruhr und fremde Eroberung in vielnamige Trümmer.

Das Hauptreich indessen blieb das Chalifat in Bagdad, glanzvoll zumal unter Harun al Raschid (Karls des Großen Zeitgenossen), dem Gefeiertsten der Abassiden. Bald nach ihm jedoch begann der Verfall, theils durch Empörung der Statthalter, theils durch auswärtigen Angriff und zumal durch Uebermuth und Aufruhr der türkischen Kriegsknechte und ihrer Häupter. Dieselben, die da als auserlesene Leibwache den Thron des Chalifen umgaben, mißhandelten ihren Herrn und setzten nach Gunst und Laune die Chalifen ein und

ab. Die entfernten Nationen jedoch und selbst die rebellischen Statthalter huldigten noch immer in Worten und Gebräuchen dem Nachfolger des Apostels, bis, seit der Ernennung des Türken Mohamed Eben Rasek zum Emir al Omrah (Emir der Emire) der Chalif, aller weltlichen Macht entledigt, blos noch Iman oder oberster Priester blieb (935). Noch drei Jahrhunderte indessen dauerte die Schein-Hoheit der Chalifen, bis die Mongolen heranstürmten und Dschengis-Chan's Enkel Hulagu die heilige Stadt Bagdad eroberte. Mostasem Billah, der 56ste Nachfolger des Propheten, wurde von Rossen zertreten. Das Abassidische Reich ging unter (1252). Ein Abasside zwar, Ahmed Monstanser, entrann dem Schwert und ward in Egypten, woselbst schon früher das Fatimitische Chalifat durch den Kurden Selaheddin war gestürzt worden (1171), von dem Mammlukkischen Sultan Bibars als Chalif erkannt, doch ohne den Schatten einer Gewalt. Der Name jedoch blieb seinen Nachkommen, bis Selim I., Sultan der Osmanischen Türken, Egypten eroberte, den Chalifen Motawakkl gefangen nach Konstantinopel schleppte und sich selbst dessen Würde zueignete. Seit dieser Zeit gelten bei den Sunniten die Osmanischen Großherren als Chalifen.

Die Verfassung des Chalifates war unbedingt despotisch. Selbst der Freiheitsgeist der arabischen Stämme, unter welchen Mohamed seine Herrschaft begründete, beugte sich vor der Heiligkeit des Religionsstifters; aber noch unbedingter gehorchten die durch das Schwert bekehrten asiatischen Nationen, die schon vor Alters der despotischen Herrschaft gewohnt waren, und die Vereinbarung der geistlichen mit der weltlichen Alleinherrschaft gab den Chalifen, nachdem ihr Thron erblich geworden war, eine Fülle der Macht und Hoheit, wie kaum je noch ein Gewaltsherrscher sie besaß. Alle, die Edelsten wie die Geringsten ihres Reiches, waren gleichmäßig ihre Sklaven, und ihre hohe priesterliche Würde — ihnen allein ohne Theilnahme einer unter sich verbundenen selbstständigen Priesterschaft angehörig — warf die Gläubigen vor ihnen zur demüthigsten Anbetung nieder. Solcher religiöse Charakter milderte zwar einigermaßen (verglichen mit einer blos auf Schwertesgewalt ruhenden Autorität) die Aeußerungen ihrer Herrschermacht, und der Koran schrieb ihnen heilige Pflichten vor; aber da sie die obersten, ja alleinigen Ausleger des Korans waren, so ging ihre Pflicht auch nicht weiter, als ihr guter Wille. Doch alle diese Macht und Gewalt konnte ihr Reich nicht vor Stürmen und gehäuften Empörungen schirmen. Die Unterdrückung des Geistes tödtete auch die moralische Kraft, und nachdem die ersten Flammen des Fanatismus verlobt hatten, versanken die Moslems in Weichlichkeit und Schwäche. Die Verehrung des Chalifen war mehr Formenwerk, als wirkliches Gefühl, und wich ohne Mühe dem von irgend einem Empörer oder Eroberer ausgehenden Schrecken. Ein Volk von Sklaven mag dem Wechsel der Herrschaft gleichgültig zusehen. Seinem

Loos droht keine Verschlimmerung, wie immer die Person des Gebieters sich ändere, und die blos auf physischer Macht ruhende Gewalt weicht natürlich jeder augenblicklich stärkern Macht.

Man hat die Chalifen mit den Päpsten verglichen; und in der That mag, zumal in dem Zeitpunkt, als das Hildebrandische Weltreich, d. h. die Vereinigung der höchsten bürgerlichen mit der geistlichen Macht in der Person des Papstes bestand, einige Aehnlichkeit zwischen Beiden erkannt werden. Aber der große Unterschied war, daß den Chalifen die durch das Schwert der fanatischen Jünger Mohameds gegründete Herrschaft gleich ursprünglich zustand, nicht erst im Lauf der Jahrhunderte durch beharrliche Fortsetzung eines kunstreichen Systems mußte errungen werden, und daß sie dann von der glänzendsten und unbestrittensten Fülle der gedoppelten Hoheit blos durch eigene Schwäche oder Erschlaffung herabsanken, zuletzt blos noch den Schatten der hohen Priesterwürde kümmerlich fortführend, während der römische Bischof aus wenig bedeutender, fast demüthiger Stellung sich erst im Laufe der Jahrhunderte allmälig, unter tausend Mühen, durch Geist, Beharrlichkeit und Glück und zwar Anfangs blos in der kirchlichen Sphäre, und erst viel später auch in der bürgerlichen emporhob und den wundervollen Weltthron baute, von welchem er in der Folge, zum Theil wohl durch Uebertreibung oder Mißbrauch der Macht, vorzugsweise jedoch nur durch den allgemeinen Umschwung der Verhältnisse und des Zeitgeistes wieder zu einer niedrigeren Stufe herabsank. Einem erblichen Papstthum, d. h. einer Dynastie von Päpsten, wäre so großes Werk nimmer gelungen. Geist und Kraft, Kunst und Beharrlichkeit im Verfolgen derselben Richtung sind nicht zu finden, wo der Zufall der Geburt abwechselnd Schwache und Starke, Kluge und Einfältige, Böse und Gute an's Ruder bringt. Aber auch ein Wahlreich wird jene Erscheinung nicht zeigen, wenn nicht ein fortdauernder selbstständiger, mit Geist und Kraft ausgerüsteter Wahlkörper oder Stamm vorhanden ist, welcher die Grundsätze bewahre, einschärfe und nöthigenfalls mit Autorität geltend mache. Dieses war die Stellung und Wirksamkeit des christlichen Priesterstandes, desgleichen die Mohamedanische Kirche niemals einen besaß, an dessen Spitze der Papst wohl stand, doch mehr nur als Werkzeug oder Diener, denn als Herrscher. Der Papst war blos das frei gewählte Haupt einer ausgebreiteten und mächtigen Aristokratie, der Chalif war erblicher Alleinherrscher, und sah unter sich nur Sklaven. Darin jedoch bestand noch eine Aehnlichkeit zwischen Chalif und Papst, daß nach Religionsgrundsätzen nur Einer es rechtmäßig sein konnte, wornach die Auflehnung gegen seine Gewalt, oder die Usurpation desselben Titels zugleich als Kirchenspaltung erschien. Alsdann schleuderten die Inhaber der Stühle zu Cordova, Cairo und Bagdad gegen einander ähnliche Bannflüche, wie später die jener zu Avignon und

Rom, und wurde die Welt durch das doppelte Geräusch der geistlichen und weltlichen Waffen geärgert, zerrissen und gequält.

Rotteck.

Chambre introuvable, s. Frankreichs neueste Geschichte.

Chargé d'affaires, s. Gesandter.

Charta magna, s. Englische Verfassung.

Charte, Verfassungs-Urkunde, Freiheits-Brief; insbesondere französische Charte. Wir verstehen hier unter Charte die urkundlichen Verleihungen, Zusicherungen, Bestätigungen, überhaupt Festsetzungen constitutioneller, d. h. als grundgesetzlich geltend zu behauptender, politischer, nämlich auf die Staatsform sich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und menschlicher Rechte oder Freiheiten eines Volkes. Die allgemeinen Fragen, die sich uns hier darbieten, sind: Welches ist die naturgemäße oder der Theorie entsprechendste Form ihrer Entstehung und daher ihre unmittelbare Rechtseigenschaft, und welches ist die praktisch vorherrschende Erscheinung derselben? Welches ist die je nach Verschiedenheit ihres Ursprungs anzuerkennende Rechtswirkung einer Charte und welches ihre politische Bedeutsamkeit oder Kostbarkeit? Welches sind die Erfordernisse der Rechtsgültigkeit einer Charte und die Grenzen solcher Gültigkeit, und welches die Bedingungen eines rechtlich zulässigen Widerrufes oder Umsturzes einer Charte? — Der geeignetste, oder vielmehr der allein geeignete Standpunkt zur Beantwortung dieser Fragen (insofern sie nicht rein historisch sind) ist der vernunftrechtliche. Wir werden denselben daher auch vorzugsweise bei der nachfolgenden Ausführung festhalten.

Die gewöhnlichste Form, worunter die Charten in's Leben treten, ist die der — freiwilligen oder abgenöthigten — Verleihung. So schon die berühmten charta libertatum und die magna charta in England, aber so auch die Charte Ludwigs XVIII. in Frankreich und die meisten der neuen Constitutionsurkunden in Deutschland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umstände, selbst der etwa dabei stattgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern sie nicht in der Urkunde selbst als Motive aufgeführt oder überhaupt nicht juristisch erscheinend sind. Ihr geltend gemachter Charakter ist nämlich überall die von dem einseitigen Gutfinden oder Willen des Herrn oder des Herrschers ausgehende Gewährung oder Festsetzung. Häufig jedoch kömmt auch die Form eines Vertrages zwischen dem Gewährenden und den Empfangenden vor, oder wird wenigstens ein solcher, als durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der Verleihung geschlossen, zur Befestigung der Rechtsgültigkeit vorausgesetzt oder gedichtet. Am seltensten erscheint die Form einer gesetzgebenden Statuirung, d. h. einer dem rechtlich verbindlichen Gesammtwillen der Staatsgesellschaft entflossenen Festsetzung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund- und Leib-Herr, aus Gründen der Humanität oder der Klugheit, das zwischen ihm und seinen Colonen und Knechten factisch stattfindende Verhältniß in ein wahrhaft rechtliches, zumal staatsrechtliches Verhältniß zu umstalten sich entschließt, so ist dazu sein einseitiger Wille in so weit hinreichend, als er blos Verzicht leistet auf früher ausgeübte Rechte, oder früher nicht bestandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung seines persönlichen Anerkenntnisses oder Willens oder Entschlusses reicht hin zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung. Der Knecht wird der herrischen Gewalt entlassen, der dienpflichtige Colone wird freier Besitzer oder Eigenthümer lediglich durch die Verzichtleistung des bisherigen Leib- oder Grundherrn auf das früher behauptete Recht oder durch die Erklärung, daß er dasselbe als unstatthaft anerkenne. Nicht einmal eine ausdrückliche Annahme ist erforderlich zur Rechtsgültigkeit solcher Erklärung. Sie macht für sich allein schon den Beweis der persönlichen oder dinglichen Freiheitsansprüche der früher Unterjochten aus, und setzt diese, auch ohne eigentlichen Vertrag, in den Besitz ihres aus höherem oder früherem Titel rührenden Rechtes ein. Und auch wenn man die Annahme — wie bei dem Schenkungs-Vertrag — als zur Gültigkeit des Geschäftes erforderlich betrachten wollte, würde dazu jeder Einzelne für sich berechtigt sein, demnach von einem solche Annahme aussprechenden Gesammtwillen der durch den fraglichen Act Befreiten oder wie immer Begünstigten gar nicht geredet werden können.

Auch in der eigentlichen Staatsgesellschaft mag eine Charte von dem einseitigen Willen des Verleihers ausgehen, wofern dieser sich (rechtlich oder auch blos factisch) in dem ausschließenden Besitze der Staatsgewalt, namentlich der gesetzgebenden Gewalt, befindet. Im Staate nämlich genügt zur Statuirung von Rechten und Freiheiten, wie von Schuldigkeiten der ausgesprochene (versteht sich auf den Staatszweck gerichtete, demselben wenigstens nicht offenbar widersprechende) Wille des Gesetzgebers als solches. Wenn also der bisher unbeschränkte Autokrat verordnet, daß in Zukunft z. B. eine gesetzgebende Verfügung oder eine neue Auflage u. s. w. nicht anders solle zu Stande kommen können, als nach zuvor eingeholter Gutmeinung oder Zustimmung einer — so oder so gebildeten — Versammnung u. s. w., oder daß in Zukunft keine Verhaftnahme anders als aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beobachtung gewisser Formen stattfinden, daß Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte u. s. w. gewährt sein, daß der Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen solle u. s. w., so ist solche Verordnung gültig auch ohne förmliche Annahme von Seite des Volkes, d. h. ohne allen Vertrag. Wer sollte oder könnte auch die Annahme erklären oder als Vertragschließender auftreten? — In der Autokratie oder absoluten Monarchie gibt es ja kein stimmberechtigtes oder stimmfähiges Volk, d. h. es giebt keine andere juristisch anerkannte Perso-

fication desselben als eben den Monarchen, und um nur die Möglichkeit eines Vertragschließens hervorzubringen, müßte zuvor eine solche Personification geschaffen, wenigstens provisorisch ins Leben gerufen werden, z. B. ein Parlament oder eine Ständeversammlung, was aber nur durch den einseitigen Willen des Herrschers, also durch eine von ihm allein ausgegangene Charte — und wäre es nur eine provisorische Charte — geschehen kann.

Wird aber eine solche dem einseitigen Willen des Herrschers entflossene Charte nicht auch in ihrer Dauer von solchem Willen abhängig, d. h. dem Widerruf oder der willkürlichen Abänderung durch denselben so wie jedes andere Gesetz unterworfen sein? — Wir sagen nein! und können es sagen, auch ohne zur Idee oder Dichtung eines Vertrages unsere Zuflucht zu nehmen. Selbst der absolute Monarch oder der Autokrat nämlich ist rechtlich verpflichtet, nur nach den Gesetzen zu regieren, wenn er nicht als blos factischen Gewaltsherrscher sich darstellen, folglich seiner Macht den Rechtsboden benehmen will. Er kann zwar das seiner legislatorischen Gewalt entflossene Gesetz nach Belieben wieder aufheben oder abändern; aber so lange er dieses nicht gethan hat, ist er in Bezug auf die einzelnen Acte der Regierungsgewalt gebunden auch an sein eigenes Gesetz. Er gab nämlich dieses Gesetz in der Eigenschaft als rechtlich bestehendes Organ des Gesammtwillens und sprach dadurch aus, daß nach seiner eigenen Ueberzeugung das darin Verordnete von dem Gesammtwillen verlangt werde. Wenn er also — ohne daß das Gesetz ihm solche Befugniß ausdrücklich für gewisse Fälle vorbehalten hätte — eine dem Gesetze zuwiderlaufende besondere Verfügung trifft, während das noch fortdauernde Gesetz den wahren Gesammtwillen als allgemeingültige Regel verkündet, so handelt er nicht mehr als Organ des Gesammtwillens (welcher nämlich, wofern er vernünftig ist, mit sich selbst nicht im Widerspruch sein kann), sondern als unbefugter Einzelwille, welchem daher nur factische Gewalt, nicht aber das ververnünftige Recht eine Geltung verschaffen kann. Abschaffen also kann der Autokrat das Gesetz, nicht aber verletzen; sonst setzte er sich selbst außer dem Gesetz. Nun bringt es aber die Natur der Verfassungsgesetze, also namentlich der von einem Autokraten erlassenen Charte, mit sich, daß sie nicht abgeschafft werden können, ohne zugleich verletzt zu werden. Sobald nämlich einmal der Autokrat, als Organ des Gesammtwillens, ausgesprochen hat, daß in Zukunft nicht mehr Er allein, sondern nur Er unter Zustimmung z. B. der Landstände, ein Gesetz solle geben können, so ist er gar nicht mehr alleiniges Organ des Gesammtwillens, und kann also auch das fragliche Verfassungsgesetz nicht mehr aufheben ohne Ueberschreitung des ihm wirklich noch zustehenden Rechtes. Eine Verfügung, die er im Widerspruch mit seiner eigenen Charte erlassen würde, erschiene blos als Aeußerung eines — hier unbefugt auftretenden — Privatwillens und wäre sonach ungültig.

Wenn dieſes einleuchtend und unbeſtreitbar iſt in Bezug auf den Theil der Charte, welcher die Perſonification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung feſtſetzt, ſo iſt es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch hier hat der Autokrat, ſobald er grundgeſetzlich etwas verordnete, ſich dadurch der rechtlichen Möglichkeit beraubt, daſſelbe zu widerrufen oder abzuändern. Der weſentliche Unterſchied nämlich zwiſchen einem Grund- (oder Verfaſſungs-) Geſetz und einem gemeinen Geſetz beſteht darin, daß jenes ganz eigentlich der Regierung, d. h. der conſtituirten Staatsgewalt oder dem künſtlichen Organ des Geſammtwillens, Verpflichtungen auflegt, d. h. deſſen rechtlicher Thätigkeit Schranken ſetzt oder beſtimmte Richtungen vorſchreibt. Mögen dieſe Schranken in Formen beſtehen, oder in Grundſätzen, immer ſind ſie ein „noli me tangere" für die conſtituirte Staatsgewalt. Sie ſind alſo in der Idee einem Willen entfloſſen, der ſeinem Begriffe nach höher iſt als dieſe Gewalt und als ihrer Errichtung vorangehend gedacht wird, nämlich jenem der conſtituirenden Autorität, welche keine andere iſt, als die der Geſellſchaft ſelbſt. So lange nun dieſe Geſellſchaft unmündig oder mundtodt iſt (d. h. kein natürliches Organ ihres Geſammtwillens beſitzt), ſo iſt eben der Autokrat (oder überhaupt die abſolute Regierung) nicht nur conſtituirtes Oberhaupt, ſondern zugleich auch conſtituirende Gewalt. Erläßt er alſo eine Charte, d. h. ſetzt er grundgeſetzlich (nicht blos durch gemeines Geſetz) gewiſſe Formen oder Grundſätze für die Regierung feſt, ſo hat er dabei als conſtituirende Gewalt, d. h. als derſelben Stelle vertretend, gehandelt und kann jetzt, als conſtituirtes Haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als conſtituirendes Organ verfügte. Was er in letzter Eigenſchaft feſtſetzte, iſt jetzt für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre ſolcher gemachten Feſtſetzung nicht mehr zurückgehen auf ſeine früher ausgeübte conſtituirende Autorität; denn dieſe hat er erſchöpft oder verbraucht durch die einmalige Verordnung; er iſt in der bemerkten Sphäre jetzt blos noch conſtituirtes Haupt, mithin gebunden an die Bedingungen oder Schranken der ihm von der conſtituirenden Autorität aufgetragenen Gewalt. Hat er alſo grundgeſetzlich (nicht blos gemeingeſetzlich) z. B. Preßfreiheit, Gewiſſensfreiheit, perſönliche Freiheit, Unantaſtbarkeit des Eigenthums u. ſ. w. verkündet, ſo ſteht ihm keine ſolcher Verkündung widerſtreitende Gewalt mehr zu. Er mag dann für ſich allein (oder mit Zuſtimmung der etwa eingeſetzten Theilnehmer ſeiner Gewalt) wohl noch die Macht haben, die Rechtsgewährungen zu vermehren, nicht aber ſie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzunehmen oder zu ſchmälern. Er hat ſich — wie bei einmal verkündeter formeller Beſchränkung ſeiner Macht — in die Unmöglichkeit verſetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

So lautet indeſſen die gewöhnliche Lehre nicht. Dieſelbe findet

vielmehr die Grundlage oder Rechtsbefestigung einer Charte im Vertragsrecht, und allerdings ist solch ein Vertragsrecht, insofern es hier angerufen werden kann, ein näher liegendes und bequemeres Erklärungsmittel der Heiligkeit einer Constitution als unsere auf tieferen Gründen ruhende Theorie. Wir wollen auch keineswegs das hier in Frage stehende Vertragsrecht unbedingt verwerfen, sondern nur untersuchen, inwiefern es in Bezug auf Charten oder Constitutionsurkunden eine vernünftige Anwendung leide. Es finden bei der Lehre davon mehrere Mißverständnisse und Begriffsverwirrungen statt, deren Beleuchtung Noth thut.

Zuvörderst kann hier keine Rede sein von demjenigen angeblich von Allen mit Allen geschlossenen Constitutionsvertrag, welchen man in der Schule ziemlich häufig als den dritten Bestandtheil des ursprünglichen (wenn auch nicht wirklich geschlossenen, doch gedichteten oder als rechtliches Postulat vorausgesetzten) Staats-Vertrags (nämlich als nachfolgend dem Vereinigungs- und dem Unterwerfungs-Vertrag) aufstellt. Aus dieser Ansicht würde nämlich fließen, daß eine Constitution (folglich auch eine Charte) nicht anders als durch abermaligen Vertrag Aller mit Allen — d. h. also gar nicht — könnte aufgehoben oder abgeändert werden. So meint man es jedoch gewöhnlich nicht, sondern man stellt sich nur vor, daß zur Rechtsbeständigkeit einer Charte ein zwischen der Regierung und den Regierten (oder deren Stimmführern) zu schließender Vertrag nöthig sei. Denken wir uns jedoch einen Staat, worin noch keine Person ein bestimmtes Herrscherrecht hat, und sonach die constituirende Gewalt der Gesammtheit noch ganz frei und ungebunden ist; so wird sie die Form der von ihr einzusetzenden Regierung und die derselben als Richtschnur vorzuschreibenden Grundsätze blos im Interesse der Sache, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, bestimmen, nicht aber darüber mit dem (erst noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten) Regenten einen Vertrag abschließen. Sie wird unter sich selbst die Artikel des Auftrages ausmachen, welcher dem einzusetzenden Oberhaupt zu ertheilen sei, und nur darüber, ob der zu Ernennende geneigt sei, solchen Auftrag (etwa auch unter einigen ihn persönlich betreffenden Bedingungen) zu übernehmen, wird sie mit Ihm selbst contrahiren. In Wahl-Reichen geschieht ein Solches häufig. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der „Wahl-Capitulationen" wird festgesetzt von den Wählern, welche dabei eine Art von constituirender Autorität ausüben, und der Gewählte — außer dem, was er etwa blos für seine Person ausbedingt — unterschreibt die Capitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Capitulation Vertragschließender, sondern blos als Uebernehmer des bestimmten Auftrags. Etwas Aehnliches findet bei Uebernahme von Staatsdiensten statt, wo nämlich gleichfalls die „Dienst-Instruction", insbesondere der Umfang der Amts-Befugnisse und Pflichten, durch Gesetz oder Verordnung bestimmt wird, und höch-

stens einige persönliche Interessen durch Vertrag mögen reguliret werden. Hieraus erhellt wenigstens so viel, daß der fragliche Vertrag nicht nöthig ist zur Feststellung der Rechte und Pflichten des zu ernennenden Regenten, wiewohl eine weitere Verstärkung oder größere Evidenz der Pflicht oder eine wirksamere Einschärfung derselben daraus hervorgehen mag. Der Bruch einer Wahlcapitulation oder auch einer in Folge gemeinschaftlicher Berathung zwischen Regierung und Ständen erlassenen Charte ist auch nicht eigentlich als Vertragsbruch, oder wenigstens nicht blos als Vertragsbruch zu achten, sondern als überhaupt unbefugte, d. h. rechts- oder gesetzwidrige That; so wie z. B. derjenige, der eine geliehene Sache sich zueignet oder ein Depositum unterschlägt, nicht eigentlich oder wenigstens nicht blos den Vertrag bricht, sondern ein Verbrechen begeht, d. h. eine Uebertretung des allgemeinen Rechtsgesetzes, welches das Eigenthum Anderer unangetastet zu lassen befiehlt.

Ein Vertrag in Verfassungssachen also hat nur alldort eine vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wo, wegen eines der regierenden Person oder dem regierenden Hause bereits zustehenden (d. h. einerseits behaupteten und andererseits ganz oder theilweise anerkannten) selbstständigen Rechtes, zum Behufe der im Interesse der Gesammtheit nöthigen oder wünschenswerthen Beschränkung, nähern Bestimmung oder auch theilweisen Aufhebung oder Unstatthaftigkeitserklärung solches Rechtes, eine Unterhandlung mit dem Berechtigten gepflogen werden muß, und derselbe sodann im Wege des Vergleiches von seinem früher behaupteten Rechte Einiges aufgibt, namentlich in Folge der etwa geänderten Umstände und Bedürfnisse, oder der vorangeschrittenen politischen Erkenntniß und des dringenderen Volks-Rufes nach Verbesserung, die jenen Umständen entsprechenden Beschränkungen auf sich nimmt und die geforderten Freiheiten oder Bürgschaften ganz oder theilweise gewährt. An und für sich ist freilich das Constitutionswerk kein Gegenstand einer durch Vertrag, folglich privatrechtlich zu treffenden Bestimmung. Das Princip der Regulirung ist hier blos das öffentliche Wohl und das Recht der Gesammtheit. Ein Aufgeben dieses Princips oder eine Verzichtleistung darauf kann rechtlich von keiner Seite verlangt oder zugestanden werden. Doch ist gedenkbar und vielfach vorkommend, daß auf Seite regierender Personen Ansprüche des Privatrechts mit jenen des öffentlichen in Verbindung stehen, auch daß die Behauptung derselben zugleich dem Gemeinwohl unnachtheilig oder selbst förderlich erscheint, oder daß über das, was dem allgemeinen Interesse fromme, widerstreitende Ueberzeugungen auf beiden Seiten (nämlich der regierenden und der regierten) obwalten. In solchen Fällen ist ein wechselseitiges Nachgeben zum Zweck der Vereinbarung nothwendig, und mag gar wohl das Opfer auch der eigenen Ueberzeugung in einzelnen Punkten gebracht werden, um die nach den Umständen thunlichste Verwirklichung der allgemeinen Idee zu erringen; es mag hier die Schwierigkeit der erfolgreichen Rechtsbe-

hauptung, dort die Gefahr des Widerstandes in Rechnung gezogen, und dergestalt ein beiderseits mehr oder weniger befriedigendes, jedenfalls dem Kriegsstand vorzuziehendes Ergebniß auf dem Wege des Vertrages gewonnen werden. Indessen wird auch bei Uebereinkommnissen dieser Art oder dieses Ursprungs nicht Alles, was darin festgesetzt ist, wirklich die Rechtseigenschaft einer vertragsmäßigen Bestimmung haben. Nur insofern die Uebereinkommenden wirklich als zwei getrennte juristische Persönlichkeiten sich gegenüberstehen oder zwei getrennte juristische Persönlichkeiten repräsentiren, und insofern sie über Rechte disponiren, welche einer oder der andern derselben frei verfügbar zustehen, ist bei dem Geschäft ein wahrer Vertrag zu erkennen. So z. B. da, wo bereits ein regierendes Haus besteht, die förmliche Anerkennung oder Festsetzung des Erbrechts für alle gegenwärtigen oder künftigen Glieder solches Hauses (versteht sich überhaupt, nicht aber auch die Bestimmung der Erbfolge-Ordnung, welche nämlich mehr die Natur des Gesetzes an sich trägt). Eben so die Uebereinkunft über die Domaine, wornach etwa ein Theil derselben als Eigenthum des königlichen Hauses anerkannt, ein anderer aber als Eigenthum des Staates erklärt wird. Auch die festgesetzten Formen der Regierung, so wie die ihr zur Beobachtung vorgeschriebenen Grundsätze, insofern beide als Bedingungen des anerkannten Regentenrechtes oder als für solche Anerkennung versprochene Gegenleistungen erscheinen, können als vertragsmäßig errichtete Bestimmungen gelten, wiewohl sie an und für sich mehr zur Feststellung durch Gesetze sich eignen. Sie werden auch, obschon in einen sogenannten Constitutions-Vertrag aufgenommen, überall da als wahre gesetzliche Bestimmungen zu achten sein, wo ihre Feststellung als nicht sowohl zum Vortheil der einen oder der andern der die Uebereinkunft abschließenden Persönlichkeiten (z. B. König und Landstände), sondern zu jenem einer dritten, durch die beiden andern gleichmäßig vertretenen Persönlichkeit, namentlich des Volkes oder der Staatsgesammtheit geschehen erscheint. In solchem Fall hat zwar der König von seinem und haben die Landstände von ihrem Standpunkt ausgesprochen, was ihnen nach ihrer subjectiven Ueberzeugung als dem Volksrecht und dem Volkswohl am meisten angemessen erschien; sie haben sich ihre Ideen darüber gegenseitig mitgetheilt und als Ergebniß der Berathung sich über die fraglichen Punkte vereinbart; aber sie haben — da sie in solcher Beziehung beide pflichtgemäß nur für eine und dieselbe Person zu sorgen hatten, d. h. beide zusammen die vollständige Repräsentation des Volks ausmachten — eben so wenig einen eigentlichen Vertrag geschlossen, als es ein Vertrag ist, wenn über ein gemeines Gesetz Regierung und Kammern übereinkommen, oder als z. B. zwei oder mehrere Vormünder eines und desselben Mündels unter sich einen Vertrag über die Angelegenheiten dieses Mündels abschließen, wiewohl sie allerdings über die gemeinschaftliche Leitung derselben

ſich verabreden oder gemeinſchaftliche Entſchließungen darüber faſſen können.

Noch eine Art vertragsmäßiger Feſtſetzung conſtitutioneller Rechte und Freiheiten iſt in der neueſten Zeit vorgekommen, nämlich ein zwiſchen einer Anzahl Regierungen unter ſich geſchloſſener Vertrag, ihren Unterthanen gewiſſe Rechte und Freiheiten zu gewähren, ohne jedoch dieſe Unterthanen als Mitpaciscenten anzuführen oder anzuerkennen. (S. Art. 18 der deutſchen Bundesacte.) Ein ſolcher Vertrag iſt allerdings ein für die Unterthanen der contrahirenden Regierungen erfreuliches Ereigniß, woraus ihnen Hoffnung und Erwartung künftiger Rechtsgewährung zufließt; doch ertheilt er ihnen darauf noch keineswegs einen unmittelbaren Rechtstitel. Auf ſie paßt das rechtliche Axiom: res inter alios gesta aliis non nocet nec prodest, und erſt wenn eine Regierung, zur Erfüllung der von ihr gegen die andern Regierungen übernommenen Verpflichtung, ihrem Volk eine Freiheits-Charte wirklich verleiht (was ſie jedoch auch ohne jenen Vertrag hätte thun können), tritt für dieſes Volk die (im Vertrag der Fürſten unter ſich zwar beabſichtigte, doch durch ihn allein noch nicht hervorgebrachte) Rechtswirkung ins Leben. An und für ſich alſo verändert der fragliche Vertrag den bisherigen Rechtszuſtand des Volkes gar nicht. Was es ſchon früher zu fordern hatte (eine ſeiner Bildungsſtufe und den Zeitumſtänden gemäße Verfaſſung), dieſes, nicht weniger und nicht mehr, hat es auch jetzo zu fordern. Sowie jede der vertragſchließenden Regierungen, wenn ein Volk auf ſolches Uebereinkommen eine mißfällige Forderung gründen wollte, mit Recht ihm erwiedern könnte: „Was geht dich mein Uebereinkommen mit andern Regierungen an? Wir können daſſelbe, ſowie wir es allein unter uns ſchloſſen, ſo auch beliebig wieder aufheben oder die eingegangene Verpflichtung uns gegenſeitig oder einſeitig erlaſſen"; ebenſo könnten auch die Völker, wenn etwa das Uebereinkommen der Regierungen dahin ginge, den Unterthanen gewiſſe Rechtsanſprüche nicht oder nur unvollſtändig zu gewähren, oder das bereits früher Gewährte wieder zurückzunehmen, jenen Regierungen zu Gemüthe führen, daß Verträge de jure tertii rechtsungültig ſind und daß man zur Rechtsverweigerung ſich durchaus nicht verpflichten könne. Hiernach iſt klar, daß, um der deutſchen Bundesacte die Rechtseigenſchaft einer wahren Charte zu verleihen, man entweder einen zwiſchen der Geſammtheit der Regierungen einerſeits und der Geſammtheit der Völker anderſeits durch jene Acte geſchloſſenen Vertrag annehmen (wenigſtens eine von den Regierungen darin ausgeſprochene und von der Nation nachher angenommene Verheißung anerkennen oder hineinlegen), oder aber die Bundesacte nicht als Vertrag, ſondern als Geſetz, nämlich als ein der deutſchen Nation durch eine conſtituirende Autorität verliehenes und daher von der conſtituirten Staatsgewalt einſeitig nicht mehr abzuänderndes

Grundgesetz für verbindlich (d. h. die Regierungen auch gegen ihre Völker verpflichtend) erklären muß.

So zeigt sich also von fast jeder Seite betrachtet die Eigenschaft des Vertrags zur Herstellung der Rechtsbeständigkeit einer Charte theils unnöthig, theils unpassend, theils nur ausnahmsweise und nur auf wenige Bestimmungen anwendbar und es erscheint als der natürlichste, fast allen gedenkbaren Verhältnissen entsprechendste und dem Rechtsbedürfniß allein genügende Ursprung und Rechtsboden der Charte — ihre im Weg der Gesetzgebung geschehende Verkündung. Die Charte ist eine Urkunde, welche die Formen oder die Richtungen oder die positiven Beschränkungen der constituirten Staatsgewalt bestimmt, also das Verhältniß derselben zum Volke regelt und das diesem vorzubehaltende (oder zu gewährende) und jener zu überlassende (oder zu übertragende) Rechtsgebiet feststellt. Unter allen Mitteln zu Erreichung des Staatszwecks ist solche Feststellung das erste, nothwendigste und wichtigste, und wenn das Wesen der Staatsgewalt oder die ideale Rechtssphäre des Gesammtwillens in der Bestimmung und Anwendung der Mittel zum Staatszweck besteht, so ist unleugbar auch die Bestimmung der Verfassung, also die Zeichnung der Charte, in solcher Sphäre begriffen, und es genügt zur Rechtskraft dieser Charte, daß der gesetzgebende Gesammtwille, durch das Organ seiner natürlichen oder künstlichen Personification, sie verfasse oder verkünde, oder — wofern sie von einer andern Seite entworfen und vorgeschlagen oder schon factisch in Ausübung gesetzt wäre — wenigstens genehmige.

Der Gesammtwille, welchem das Recht zusteht, das Grundgesetz oder die Charte zu geben, ist eigentlich kein anderer als jener, welchem auch die gemeine Gesetzgebung entfließt oder entfließen soll; aber das Organ, wodurch er dort sich gesetzgebend äußert, wird als ein anderes gedacht als jenes, welches es hier thut. Es ist dieses wenigstens eine zur Befestigung der Charte nothwendige Voraussetzung oder Idee, weil Niemand sich selbst ein bindendes Gesetz geben kann, die constituirende Autorität also ihr eigenes Werk jeden Augenblick wieder abzuändern oder zu zernichten die Befugniß hat. Das erstgedachte Organ, wenn es auch die Staatsgewalt verbinden soll, muß daher in der Idee ein höheres und früheres sein als das letztes es soll dieses ja erst erschaffen und ihm Richtung und Schranke vorschreiben, während es selbst keiner andern Beschränkung unterworfen ist, als jener, welche schon das allgemeine oder rein vernünftige Staatsrecht dem Gesammtwillen überhaupt, also auch jedem Organe desselben gesetzt hat. Die constituirende Autorität nun hat zum natürlichen Organ die Gesammtheit der vollbürtigen Gesellschaftsglieder oder deren Stimmenmehrheit, und sie kann füglich solches Organ fortwährend beibehalten, während die gemeine Gesetzgebung und noch weit mehr die Regierungsgewalt fast nothwendig einem künstlichen Or-

gan übertragen werden muß. Nur in der ganz reinen und einfachen Demokratie mag demſelben natürlichen Organ neben der conſtituirenden, d. h. die Grundgeſetze gebenden, Autorität auch die gemeingeſetzgebende überlaſſen bleiben, ſei es, daß es von ſeiner conſtituirenden Gewalt noch keinen Gebrauch gemacht oder daß es ausdrücklich ſich ſelbſt auch die gemeine Geſetzgebung und die Regierung vorbehalten, d. h. alſo ſich ſelbſt auch zur conſtituirten Autorität erklärt hätte. Entgegen kann auch die conſtituirte Autorität zugleich mit der conſtituirenden bekleidet oder überhaupt zur Ausübung der letztern ein künſtliches Organ beſtellt werden. Beides jedoch iſt politiſch bedenklich oder verwerflich. Die natürlich beſtehende conſtituirende Autorität (perſonificirt allernächſt durch die Landesgemeinde oder auch durch die im ganzen Lande eröffneten Stimmregiſter) iſt für die laufenden Geſchäfte der Regierung und auch für die gemeine, dem oft ſchnell wechſelnden Bedürfniß anzupaſſende, Geſetzgebung zu unbeholfen und thut ſehr wohl daran, wenn ſie auf die Conſtituirung ſich beſchränkt; ja ſie thut ſelbſt wohl daran, wenn ſie ſogar für dieſe, ihr allernächſt angehörende, Function (d. h. für die Feſtſtellung oder Abänderung der Verfaſſung) ein künſtliches Organ (z. B. eine außerordentliche, nach einem ihrer Idee huldigenden Wahlgeſetz zu ernennende, landſtändiſche oder National-Verſammlung) verordnet, oder demſelben wenigſtens den Entwurf und die vorläufige Feſtſetzung der Charte oder deren Abänderungen überträgt, ſich ſelbſt blos die Genehmigung oder Verwerfung des Vorſchlages vorbehaltend. Beſſer jedoch iſt es jedenfalls, ſie übertrage ihr Recht gar nicht, als daß ſie die conſtituirte ordentliche Autorität, z. B. Regierung und Kammern, zugleich auch mit der conſtituirenden Gewalt bekleide. Wenn nämlich das Letzte geſchehen iſt, ſo hat die Verfaſſung einerſeits die Stätigkeit verloren, d. h. es iſt Gefahr vorhanden, daß Abänderungen, welche zum Uebel führen, vorſchnell beſchloſſen, von unlautern Parteihäuptern mit Liſt oder Ungeſtüm durchgeſetzt oder durch die Autorität eines herrſchſüchtigen Miniſteriums von der Willfährigkeit einer ſchwachen Kammer errungen werden; und anderſeits iſt die Durchführung verbeſſernder Neuerungen bei Machthabern, welche der beſtehenden Mißbräuche ſich freuen, z. B. bei einer unter der Herrſchaft eines ſchlechten Wahlgeſetzes gewählten, aber in eben dieſem Geſetz die Hoffnung der Wiedererwählung oder die Bürgſchaft egoiſtiſcher Zweckerreichung für ihre eigenen Glieder oder für deren Standesgenoſſen erblickenden Kammer immer ſchwierig und oft kaum möglich. Die nach den Vorſchriften des estatuto real gewählte ſpaniſche Kammer und die auch nach der Julius-Revolution factiſch in Function erhaltene franzöſiſche Kammer ſind davon nahe liegende und eindringliche Beiſpiele. Ebenſo das britiſche Parlament vor der — erſt nach den langwierigſten Kämpfen und mehr durch das Volk als durch ſeine großentheils egoiſtiſchen oder

corrumpirten Repräsentanten errungenen — Reform. Dieser zuletzt angedeuteten Gefahr hilft nichts Anderes ab als die für Zeiten des anerkannten Bedürfnisses einer Verfassungsabänderung vorzuschreibende Einberufung einer eigenen constituirenden Versammlung (wofür freilich ein allen Bedenklichkeiten entrücktes Wahlgesetz zu geben, eine schwierige Sache ist); der zuerst bemerkten aber kann, wenigstens zum Theile, dadurch gesteuert werden, daß man die Formen der Berathung und Schlußfassung über Verfassungsfragen anders als jene für die gemeine Gesetzgebung bestimme, und zwar zumal so, daß eine sorgfältigere und reifere Berathung dadurch verbürgt und zur Gültigkeit des Beschlusses ein sehr überwiegendes Stimmenmehr gefordert werde. Die constituirte Autorität wird also in solchen Fällen zeitlich zur constituirenden, nimmt aber nach vollbrachtem Geschäft sogleich wieder ihre vorige Eigenschaft an.

Von der Entstehungsart der Charte hängt natürlich auch ihre Rechtswirkung, Umfang und Dauer der daraus hervorgehenden Verpflichtung, auch die etwa rechtlich zulässige Art ihrer Zurücknahme, Aufhebung oder Veränderung ab. Ihre Eigenschaft als Vertrag oder als Gesetz entscheidet allernächst die hierauf sich beziehenden Fragen. Ist sie nämlich ein Vertrag, so verbindet sie die Paciscirenden, aber nur diese, und zwar nur in so weit dieselben sich wirklich verbinden wollten und rechtlich verbinden konnten. Ist sie aber ein Gesetz, so kann sie nicht den Gesetzgeber selbst, sondern blos die dem Gesetz unterworfenen Persönlichkeiten zu fortwährender Festhaltung verbinden, doch auch hier wieder nur so weit, als der wahre Sinn oder Wille des Gesetzgebers erkennbar ging und rechtlich gehen konnte.

Erscheint hiernach eine Charte als (freiwillige oder auch durch rechtlich zulässige Mittel abgenöthigte, und sodann durch Annahme von Seite des Volkes bekräftigte) Verleihung des — früher absoluten — Fürsten; so ist klar, daß nun Er sein Geschenk oder sein vertragsmäßig ertheiltes Rechtsanerkenntniß nicht mehr zurücknehmen noch verkümmern, wohl aber durch weitere Geschenke oder Zugeständnisse vervollständigen darf. Dagegen hat zwar das annehmende Volk ein Recht zur Behauptung des ihm einmal Gewährten erworben, keineswegs aber die Schuldigkeit auf sich genommen, sich mit dem Gewährten für immer zu begnügen. Es kann, wenn es seine gerechte Forderung dadurch noch nicht befriediget sieht oder wenn neu eingetretene Umstände, namentlich ein erlangter höherer Bildungsgrad, oder die allgemeinen Zeitverhältnisse auch neue, billige Wünsche entstehen machten, dieselben jederzeit äußern und durch alle ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mittel geltend machen; so wie auch z. B. ein mit einem bleibenden Rechtsanspruch auf den von einem Andern ihm zu reichenden Lebensunterhalt Versehener durch die zeitlich geschehene und von ihm auch für einstweilen angenommene Zusicherung einer gewissen jährlichen Summe des Rechts beraubt wird, eine Erhöhung zu fordern,

wenn die Unzulänglichkeit der bewilligten Summe entweder ſchon im Allgemeinen erkennbar vorliegt oder auch erſt ſpäter wegen neu eingetretener Umſtände (als geſteigerter Preiſe oder vermehrter wahrer Bedürfniſſe) eine entſprechende Erhöhung als nothwendig erſcheint. Nur wenn ausdrücklich, als Preis der Verwilligung oder auf Art eines Vergleiches, eine Verzichtleiſtung auf weiter zu ſteigernde Forderungen ſtattgefunden hätte, würde man den Vorbehalt ſolcher Steigerung nicht mehr als ſtillſchweigend im Vertrag enthalten annehmen können, ſodann aber zu prüfen haben, ob oder inwiefern die Verzichtleiſtung in der rechtlichen Macht derjenigen, die ſie ausſprachen, wirklich gelegen geweſen. Man würde nämlich fragen dürfen, ob z. B. die auf eine gewiſſe Weiſe zu Stande gekommene Verſammlung angeblicher Nationalrepräſentanten oder ein ſo oder ſo beſchaffenes landſtändiſches Collegium, oder etwa gar nur eine vom Fürſten willkürlich ernannte Schaar von Notablen, mit einer rechtsgültigen oder ſo oder ſo weit gehenden (ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden) Vollmacht von Seite der Nation, um deren Rechte es ſich handelte, verſehen geweſen, und ob — im Falle der Bejahung dieſer Fragen — die Gewalt ſelbſt einer echten National-Repräſentation ſo weit, als geſchah, gehen konnte, ohne die Rechte der nachkommenden Geſchlechter zu verletzen? — War der „Kriegsrath" in England bevollmächtiget, durch das „Inſtrument der Regierung", wie er ſeine Charte nannte, die Formen der neuen Republik unter Cromwell's Protectorat zu dictiren? — War der franzöſiſche „Erhaltungsſenat" ermächtigt, die (freilich blos durch Gewaltthat ins Leben geführte) Conſular-Verfaſſung zu zertrümmern? — Waren die angeblichen „Cortes von Lamego", welche Don Miguels Uſurpation den Stempel der Geſetzlichkeit aufdrücken ſollten, dazu berechtigt? — Kann eine Verſammlung von Prälaten und Baronen rechtsgültig die Leibeigenſchaft der Bauern, überhaupt die Erniedrigung des dritten Standes verordnen, ſich ſelbſt zur alleinigen National-Repräſentation erklärend, oder einen dahin lautenden Vertrag mit dem König rechtsgültig abſchließen? Und könnte wohl irgend eine Verſammlung oder wie immer beſchaffene Autorität die Macht haben, die Unumſtößlichkeit oder Unveränderlichkeit einer — wenn auch unmittelbar vom humanen und rechtlichen Standpunkt verfertigten, noch weniger aber eine die ewigen Menſchenrechte verletzenden — Charte für alle folgenden Geſchlechter als vertragsmäßige Verpflichtung feſtzuſetzen, trotz allen etwa in Zukunft eintretenden Veränderungen der Verhältniſſe und Intereſſen und den mit denſelben fortſchreitenden Bedürfniſſen und Erkenntniſſen?? — Dieſe Betrachtungen ſind freilich auf die im Wege der Geſetzgebung erlaſſenen Charten nicht minder als auf die vertragsweiſe errichteten anwendbar; wir machen ſie aber einſtweilen blos in Bezug auf die letztern geltend.

Was die durch Verträge mehrerer Regierungen unter ſich

zu Stande gebrachten urkundlichen Freiheits-Verheißungen für die Völker betrifft, so haben wir schon oben bemerkt, daß aus dergleichen Verträgen als solchen gar kein Recht, aber auch keine Verpflichtung für die betreffenden Völker hervorgeht. Sie können höchstens als Anerkenntnisse der denselben schon früher, vermöge selbstständiger Titel, gebührenden Rechte dienen, oder auch — insofern sie öffentlich verkündet werden und wirklich Freiheiten, nicht aber Beschränkungen dictiren — als gemeinschaftliche (d. h. von mehreren Herren gleichzeitig geschehende) Verleihungen von staatsbürgerlichen oder politischen Rechten gelten, wornach sie der schon oben aufgestellten Beurtheilung solcher Verleihungen anheim fallen. Sollten jedoch Verträge dieser Art Abschaffungen oder Beschränkungen schon früher den Völkern — vermöge natürlichen oder positiven Rechts — zustehender Freiheiten statuiren, so würden sie, wie von selbst einleuchtet, rechtlich völlig unwirksam, obschon etwa zur Veränderung des factischen Zustandes führend sein.

Auch die in der Form von Gesetzen (Grundgesetzen) errichteten und verkündeten Charten, obschon sie allerdings den Charakter einer höheren Heiligkeit oder Unantastbarkeit an sich zu tragen bestimmt sind, als gemeine Gesetze, sind gleichwohl mit solcher Eigenschaft nicht unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über rechtliche Gültigkeit — in Bezug auf Ursprung, Form und Inhalt — statt, und auch wo solche Frage zu bejahen ist, hat ihre Autorität — nach Personen und Zeiten — eine ideal leicht zu bestimmende, wiewohl in concreten Fällen bestreitbare und oft verhängnißvolle Grenze.

Zuvörderst also kommen Ursprung und Form in Betrachtung. Waren die Verfertiger und Verkünder solcher Charten oder der daran getroffenen Abänderungen mit der constituirenden Autorität wirklich versehen? Haben sie bei deren Ausübung die für Erlassung von Grund- oder constitutionellen Gesetzen theils natürlich, theils nach positiven Rechten nothwendigen Formen beobachtet? Die schon früher angeführten Beispiele können hier wiederholt als Beleuchtung dienen. Der revolutionaire „Kriegsrath" nach Cromwell's, der „Erhaltungssenat" nach Buonaparte's Machtgebot ihre angemaßte Gewalt ausübend, die vor Don Miguel kriechenden Cortes von Lamego waren freilich zur Erlassung von Grundgesetzen nicht ermächtigt; aber wir mögen hinzufügen: auch K. Ferdinand VII., welcher sein Reich an Napoleon abgetreten und dasselbe nur durch die heldenmüthigen Anstrengungen des unter den Fahnen der Cortes-Verfassung streitenden Volkes wieder erhalten hatte, war zur einseitigen Verkündung einer neuen Charte (d. h. zur Proclamirung des königlichen Absolutismus) keineswegs berechtigt; und nicht minder widerrechtlich handelte das Cabinet K. Karls X. in Frankreich, welches die beschworne Charte durch „Ordonnanzen" in den wesentlichsten Punkten zu

umstalten, d. h. zu verhöhnen, sich vermaß; nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsungültig die aristokratische Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleons Fall eingetretenen Verwirrungen benutzend, an die Stelle der volksthümlichen Verfassungen ihrer Cantone tumultuarisch ihre eigene Herrschaft einsetzte.

Was ist aber von den Fällen zu sagen, wo Verfassungsgesetze durch das Machtwort von Fremden dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen angenommen und sodann den Völkern gesetzgebend verkündet werden? — Auch hier zwar ist eine Heilung des ursprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung der wahren constituirenden Autorität möglich. So lange aber eine solche nicht vorhanden ist, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht geforderte Rechtsboden und verbleibt ihr blos diejenige Gültigkeit und Dauer, welche nach den Principien des äußern Staats d. h. des Staaten-Rechts, den Friedensartikeln zukommen kann (s. Friedensschluß). Wir haben gesehen, wie die unter Napoleons Auspicien geschaffene Rheinbunds-Acte durch anderer Gewaltiger, die später seine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kalisch) und durch eigenes Lossagen der Fürsten, welche sie früher aus Napoleons Händen angenommen, endlich auch durch die Erhebung der Völker, welche das seufzend ertragene Joch abzuschütteln freudig die Gelegenheit wahrnahmen, zerrissen ward; wir haben Aehnliches auch andere Völker, welchen Frankreichs Dictat Verfassungen aufgedrungen, thun sehen (z. B. die Schweizer, die man früher gegen ihren Willen zur „helvetischen Republik" gemacht und späterhin durch die Mediations-Acte nur theilweise befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit dem sie grundgesetzlich vereint waren, sich losrissen u. a. m.); und es wird solche Erscheinung sich wiederholen, so oft ähnlicher Gewaltmißbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Auflehnung gegen frembes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten solche durch auswärtige oder durch einheimische Machtgebote dictirte Charten, so lange die Gewalt sie festhält, äußerlich auch als rechtlich gültig, und ist die Auflehnung gegen sie ein für die Urheber gefährliches Wagestück. In den Zeiten des Rheinbundes ward als Verbrecher behandelt, wer auch nur sein Mißvergnügen mit der dadurch erschaffenen despotischen Gewalt der Fürsten bezeugte, und fiel der edle Palm dem Zorne des fremden Protectors zum Opfer. Dies ist natürlich, weil jede Gewalt, die einmal besteht, sich zu erhalten strebt und desto strengere Mittel dafür nöthig hat, je schwankender oder hohler der Rechtsboden ist, worauf sie erbaut ist. Aber die öffentliche Meinung und die Geschichte richten gleichwohl auch über die triumphirende Gewalt,

und gar oft treten Umstände und Ereignisse ein, welche das verwerfende Urtheil vollzugsreif machen. Sich dagegen wahrhaft zu sichern, giebt es nur ein Mittel, nämlich die Heilung des rechtlichen Gebrechens — was Ursprung und Form betrifft — durch nachträgliches Einholen der Volks-Zustimmung oder jener seines echten Repräsentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbesserung desselben mittelst Befragung der legitimen constituirenden Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünftigen Gesammtwillens.

Solches Befragen und dann das Anhören und Beachten des Gesammtwillens, wenn er auch ungefragt — auf zuverlässige Weise — sich ausspricht, ist überall, wo ein weitverbreitetes Mißvergnügen mit einer bestehenden Charte sich ausspricht, eine politische wie eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn nimmer vergiebt sich auch durch das feierlichst erlassene Grundgesetz der Gesammtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbessertes, ein den etwa veränderten Zeitverhältnissen oder den erhöhten politischen Einsichten angemesseneres, zu geben. Das Gesetz, welches der constituirende — ob natürlich oder künstlich organisirte — Gesammtwille gab, ist nur verbindlich für die constituirte Autorität und für jedes einzelne Glied der Gesellschaft, nicht aber für die große — aus Regierung und Regierten bestehende — Gesammtheit. Ja, selbst jene constituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derselben oder des Volkes kann, ohne dadurch den etwa geschwornen Verfassungseid zu brechen, Vorschläge zu Verfassungsänderungen machen oder Gedanken und Wünsche darüber äußern, so wie es eines Jeden besondere Stellung mit sich bringt oder erlaubt. Der Verfassungseid (im Grunde nichts Anderes als eine feierliche Einschärfung der auch ohne ihn, schon aus schuldiger Folgsamkeit gegen das bestehende Gesetz fließenden, Pflicht, oder eine weitere Sanctionirung derselben durch religiöse Ideen und positiv rechtliche, darauf gebaute Bestimmungen) verpflichtet blos zur Heilighaltung oder Beobachtung der Verfassung, so lange sie gesetzlich besteht, auch zur Enthaltung von jedem thatsächlichen Versuche, sie auf ungesetzlichem Wege umzustürzen oder zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Wunsches oder Strebens nach ihrer Verbesserung auf gesetzlichem Wege. Daher kann die Regierung (ja sie soll sogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zusteht) z. B. den Ständen den Vorschlag zur Modification oder Revision der Charte machen (versteht sich frei gewählten Ständen und mit strengster Enthaltung von jedem unlautern Einwirken durch Einschüchterung oder Corruption), wofern ihr eine Veränderung für's Gesammtwohl nothwendig oder räthlich däucht. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frank seine Ansicht über etwaige Mängel oder Lücken der Verfassung aussprechen (ja es darf selbst Jeder im Volk sich darüber auf geziemende Weise äußern), um da-

durch etwa den Kammern die Anregung zu entsprechenden Bitten oder Vorschlägen zu geben, überhaupt die constituirende Autorität oder Diejenigen, welche berufen sind, dieselbe unmittelbar in Thätigkeit zu setzen, zur Kenntnißnahme von den im Volke herrschenden Wünschen oder Bedürfnissen zu vermögen und dergestalt die Abhülfe wirksam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterschied ob sie zu einer gesetzlich verkündeten Charte unmittelbar oder durch das Organ von Repräsentanten ihre eigene Zustimmung erklärt haben oder nicht — fortwährend die Befugniß nicht nur der Bitte oder des Vorschlags, sondern selbst der Forderung einer entsprechenden Verbesserung oder Vervollständigung, wenn die Charte wirklich ihr Recht verletzend oder ihren rechtsbegründeten Ansprüchen nicht Genüge leistend ist. Hätte z. B. auch wirklich das spanische Volk durch das Organ selbstgewählter Repräsentanten (nicht blos durch jenes der fanatischen Pfaffen und des bethörten Pöbelhaufens) der von Ferdinand VII. proclamirten Unumschränktheit des Königs beigestimmt, so würde ihm gleichwohl der Widerruf der Zustimmung, sobald es das Unheil des Absolutismus erkannte, oder die Forderung einer rechtsgemäßen Constitution immerdar zugestanden haben. Und eben so würde das — an Werth etwa der „Lichtenstein'schen" Constitution zu vergleichende — estatuto real des Herrn Martinez de la Rosa, auch wenn es von einer wahren Nationalrepräsentation wäre angenommen oder gesetzgebend bekräftiget worden, den Forderungen von etwas Besserem, den Ansprüchen der Zeit und der ihr Zugebildeten Genügenderem kein rechtliches Hinderniß entgegensetzen. Bedenklich dabei kann jedenfalls nur der etwa vorhandene oder künstlich angeregte Zweifel über die wahre Volksgesinnung und das wahre Volksbedürfniß und dann die Wahl der Mittel zur Durchführung des in der Idee dem Recht wie dem Gemeinwohl entsprechenden Werkes sein. Das natürliche Organ der constituirenden Autorität nämlich tritt nur in außerordentlichen Lagen und Umständen von selbst in Thätigkeit und ohne dringende Veranlassung wird es nicht leicht von Seite der constituirten Gewalt dazu aufgerufen. Daher ist es gut und weise, wenn die Verfassung selbst auch die Mittel und Wege ihrer eigenen zeitgemäßen Entwicklung oder Fortbildung und Verbesserung vorschreibt, zumal also ein möglichst zuverlässiges Organ der constituirenden Macht ins Leben ruft und die seine fortwährende Uebereinstimmung mit dem wahren vernünftigen Gesammtwillen möglichst gewährleistenden Formen für seine Berathungen und Schlußverfassungen festsetzt.

So lange jedoch die praktische Staatskunst diesen idealen Forderungen nicht völliges Genüge zu leisten im Stande ist, bleibt allerdings räthlich, der Charte einen absoluten, selbst gegenüber der constituirenden Autorität zu behauptenden Charakter der Heiligkeit positiv zu verleihen, dergestalt, daß z. B. ihre Unantastbarkeit wenigstens für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt (in

der Cortes-Verfassung waren dafür 8 Jahre bestimmt), auch einige Hauptgrundsätze als der abändernden Verfügung des Gesammtwillens völlig entrückt erklärt (so in der nordamerikanischen Verfassung jene der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit u. a.), und dann für die im Allgemeinen noch zulässig bleibenden Abänderungen die Zustimmung auch der constituirten Autorität, insbesondere der Regierung verlangt oder (wie die meisten Verfassungen thun) dieser Regierung in Verbindung mit der gewöhnlichen Volksrepräsentation zugleich die Eigenschaft der constituirenden Autorität ertheilt, die Ausübung derselben jedoch an erschwerende Formen gebunden, zumal auch ein größeres Stimmenmehr dafür gefordert werde. Denn besser ist es, neben dem Besitze wesentlicher Rechts-Anerkenntnisse und Garantien auch noch mancherlei Mängel und Gebrechen fortschleppen zu müssen, als der sanguinischen Hoffnung auf völlige Rechtsbefriedigung oder auf Erreichung idealer Vollkommenheit der Verfassung die Sicherheit des bereits errungenen Guten aufzuopfern, und die Erhaltung oder den Verlust der kostbarsten Rechtsgarantien abhängig zu machen von der jeweiligen Stimmung einer Volks- oder Repräsentanten-Versammlung, also von den bei keiner wie immer gebildeten Versammlung durchaus vermeidlichen Irrthümern oder Verführungen oder Einschüchterungen des Augenblicks, hervorgebracht etwa durch das Streben der Regierung nach Uneingeschränktheit oder durch Umtriebe oder Gewaltthätigkeiten hier einer herrschsüchtigen, dort einer zügellosen Partei.

Wir haben bisher das Wort „Charte" in der allgemeinen Bedeutung, nämlich überhaupt als Constitutions-Gesetz oder Urkunde, genommen: im engern Sinn ist es ganz besonders die Benennung der französischen — ursprünglich von K. Ludwig XVIII. dem durch die Besieger Napoleons wiederhergestellten Königreiche verliehenen, sodann in Folge der Juliusrevolution in einigen Hauptpunkten veränderten — Constitution, deren Geist und Inhalt eine nähere Betrachtung schon darum in Anspruch nehmen, weil Frankreich als Musterstaat für das neue constitutionelle System gilt, die Grundzüge seiner Charte auch wirklich vielen der neuesten Verfassungen als Vorbild gedient haben und überhaupt die Vorschritte oder Rückschritte Frankreichs auf der Bahn des freiheitlichen Staatslebens auf das künftige Schicksal Europa's jedenfalls verhängnißreich — ob den Völkern oder den Regierungen, als Beispiel oder als Schreckbild dienend, und ob friedlich oder kriegerisch — einwirken werden.

Es ist bekannt, daß, nachdem die Heldenkraft Napoleons durch die ungeheure Uebermacht seiner Feinde und durch die Abtrünnigkeit der von ihm groß gemachten Senatoren und Generale gebrochen und die Wiederherstellung der bourbonischen Herrschaft unter der Firma der „Legitimität" beschlossen war, der Senat, welcher unter Talleyrands Auspizien das Entsetzungsurtheil über den Kaiser gespro-

chen, sich doch noch der patriotischen und Ehren-Pflicht erinnerte, bei Ueberantwortung des Reiches an die Bourbone soviel als möglich von den Hauptprincipien der Revolution zu wahren und unter die Aegide einer Verfassungsurkunde zu stellen. Der schnell verfertigte und vom gesetzgebenden Körper eben so schnell angenommene (6. Apr. 1814) Entwurf einer solchen wurde dem Prinzen von Artois (Bruder Ludwigs XVIII.) als Generallieutenant des Reichs vorgelegt, und von demselben die Zuversicht ausgesprochen, daß sein Bruder die Grundlagen des Entwurfes genehmigen werde. Aber Ludwig XVIII., als er drei Wochen später aus England auf den französischen Boden herüberkam, erklärte noch von St. Ouen aus die neue Verfassung, „welche das Gepräge der Eile an sich trage", für ungültig, verhieß jedoch eine andere, welche auf ähnlichen Grundsätzen ruhen sollte, und erfüllte solches Versprechen auch wirklich (unterm 4. Juni) durch Verkündung einer seinem königlichen Willen allein entflossenen Charte. Es war ein Glück für Frankreich und die Welt, daß die Erinnerung an die oft empfundene Furchtbarkeit der französischen Waffen und an die frühere Begeisterung der Neufranken für Freiheit und Vaterland noch lebendig in den Gemüthern der jetzigen Sieger war. Man erlaubte also dem klugen König, daß er dem — augenblicklich kaum mehr widerstandsfähigen, dabei durch früher begangenen Mißbrauch des Siegerrechts des Anspruchs auf Schonung verlustigen und dem strengen Wiedervergeltungsrecht anheim gefallenen, zumal auch durch seine vielen Revolutions-Sünden zum Abscheu der Mächte gewordenen, eben darum aber immer noch schreckenden — französischen Volke eine Verfassung verleihe, wie von den siegenden Völkern keines — selbst das freiheitsstolze britische nicht — eine besaß oder, was insbesondere die Völkerschaften teutscher Zunge betrifft, auch nur zu erlangen die Hoffnung oder zu erbitten den Muth hatte. Wir haben hier, was England betrifft, natürlich dessen Verfassung, wie sie vor der Parlamentsreform bestand, im Auge, und sehen dabei ab von allen übrigen — nicht eben in der Verfassung, sondern in andern Umständen begründeten — die Freiheit begünstigenden Verhältnissen des glücklichen Inselstaates. Und was die französische Charte selbst betrifft, so setzen wir bei unserem Urtheil natürlich eine redliche, ihrem Wortlaut oder dessen aus vernünftiger Auslegung hervorgehendem Sinn entsprechende Beobachtung derselben voraus; beschränken auch die Lobpreisung auf die darin ausgesprochene — theils vollkommene, theils wenigstens annähernde — Anerkennung der Hauptprincipien der Revolution; d. h. des vernünftigen Staatsrechts, so wie die constituirende Nationalversammlung sie in der Constitutionsurkunde von 1791 niedergelegt, das monarchische Europa aber auf's heftigste und hartnäckigste bekämpft hatte, und stimmen übrigens aus voller Ueberzeugung in den die Charte wegen einzelner schwerer Abweichungen und Mängel billig treffenden Tadel ein.

Die Charte Ludwigs XVIII. hat zuerst dem seit 1789 die Losung der Wohlgesinnten gewordenen Repräsentativ-System einen gesicherten Rechtsboden gegeben. Denn die früheren Constitutionen des revolutionairen Frankreich erfreuten sich theils der unumwundenen Anerkennung von Seite der Großmächte nicht, und gelangten auch wegen fortwährender einheimischer Stürme nicht zum festen Bestand; theils waren sie — namentlich die consularische und die kaiserliche Verfassung — dem ursprünglichen Geiste der Revolution völlig widerstreitend, den Absolutismus des Kriegsmeisters an die Stelle des Nationalwillens setzend, ja diesen letzten durch die für seine Aeußerung vorgeschriebenen beengenden und verfälschenden Formen nicht nur zum bloßen Schalle herabwürdigend, sondern selbst verhöhnend. Das über den gedemüthigten Welttheil triumphirende Frankreich war durch seinen eigenen Gewaltsherrscher geknechtet; und nur die dem Nationalstolz schmeichelnde Weltherrschaft Frankreichs gab einigen Trost für die getödtete innere Freiheit. Diese letzte erstand erst aus den Niederlagen seiner Heere wieder, und die Großmächte achteten für reichen Gewinn, das furchtbare Soldatenvolk, über welches ein Zusammenfluß außerordentlicher Umstände ihnen den augenblicklichen Sieg verliehen, durch Gewährung constitutioneller Freiheiten im Innern beschwichtigen, d. h. über den Verlust der äußeren Herrschaft trösten und vom verzweifelten Widerstand, welcher erneute Revolutionsgreuel hervorbringen mochte, abhalten zu können.

Also durfte Ludwig XVIII. als verfassungsmäßige Rechte der Franzosen und als Grundprincipien ihres Staatsvereins anerkennen und feierlich erklären: 1) die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, welches immer sonst ihre Titel und ihr Rang seien; 2) Allgemeinheit der Beitragspflicht zu den Staatslasten nach Verhältniß des Vermögens; 3) Gleichheit der Ansprüche zu allen Civil- und Militair-Stellen; 4) persönliche Freiheit dermaßen, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden könne, es sei denn in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen; 5) allgemeine Religions- und Cultus-Freiheit; 6) Preßfreiheit in den Schranken der gegen den Mißbrauch solcher Freiheit zu erlassenden Repressiv-Gesetze („en se conformant aux lois qui doivent reprimer les abus de cette liberté" ist der Ausdruck der Charte); 7) Unverletzlichkeit des Eigenthums, daher vorläufige volle Entschädigung, wo wegen eines gesetzlich erwiesenen öffentlichen Interesses das Opfer eines Eigenthums vom Staate verlangt wird; 8) Abschaffung der Conscription; 9) Inamovibilität der Richter; 10) alleinige Competenz des natürlichen Richters, Aufhebung und Verbot aller außerordentlichen Commissionen und Tribunale (mit alleiniger Ausnahme der Prevotal-Höfe, falls deren Wiederherstellung für nöthig sollte erachtet werden); 11) Oeffentlichkeit der Verhandlung in Criminalsachen; 12) Beibehaltung des Instituts der Jury; 13) Abschaffung der Vermögens-Confiscation und Verbot ihrer Wiedereinführung; 14) Beschwörung der Verfassungsurkunde

durch den König und jeden ſeiner Nachfolger bei der Feierlichkeit ihrer Krönung. — Unermeßlich koſtbare Gewährungen, und welche, in Verbindung mit dem durch eben dieſe Charte ausdrücklich in Kraft erhaltenen „code civil“ (der Name Napoleons ward dabei ausgelaſſen), wornach weder Leibherrlichkeit, noch Lehensherrlichkeit, noch andere mittelalterliche Laſten des öffentlichen Rechts oder Unrechts mehr anerkannt werden, faſt den ganzen Inbegriff der nach der reinſten Theorie zu fordernden bürgerlichen Freiheit verwirklichen; zum Theil Gewährungen, wornach ſelbſt nur zu ſtreben, oder Wünſche zu äußern in mehr als einem der Staaten, welche dem überwundenen Frankreich das Geſetz des Friedens dictirten, noch heute für Verbrechen oder für ſtrafbaren und durch die größte polizeiliche Strenge hintanzuhaltenden „Umtrieb“ gilt.

Neben den bürgerlichen Freiheiten aber und insbeſondere zu deren wirkſamer Beſchirmung gewährte die Charte den Franzoſen auch politiſche Rechte, und zwar gleichfalls in einem die Forderungen einer für die conſtitutionelle Monarchie aufzuſtellenden liberalen Theorie bis auf einige wenige Punkte ſo ziemlich befriedigenden Umfang. Der König iſt nach der Charte heilig und unverletzlich, ſeine Miniſter aber ſind verantwortlich; die Kammer der Deputirten hat das Recht, ſie anzuklagen, und jene der Pairs das, ſie zu richten. Dem König allein ſteht die vollziehende Gewalt zu; er iſt höchſtes Oberhaupt des Staates, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Allianz- und Handels-Tractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze und — wie ein verhängnißvoller Zuſatz beſagt — die „zur Sicherheit des Staates nöthigen“ Verfügungen und Ordonnanzen. Seine Civilliſte wird durch die erſte Legislatur nach ſeiner Thronbeſteigung für ſeine ganze Regierungsdauer feſtgeſetzt. „Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich vom König und den beiden Kammern ausgeübt.“ (Hier alſo ein unumwundenes Anerkenntniß der das Weſen der conſtitutionellen Monarchie ausmachenden Theilung der Gewalt, fern von jener ſpitzfindigen, aus dem ohne irgend eine klare Begriffsbeſtimmung aufgeſtellten und dictatoriſch als Loſungswort verkündeten „monarchiſchen Princip“ abgeleiteten, ſich ſelbſt aber widerſprechenden — oder wenigſtens zum bloßen Wortſtreit führenden — Lehre, daß alle Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen vereint, und nur die Ausübung einiger beſtimmter Rechte derſelben an die Mitwirkung der Stände gebunden ſein ſolle.) Das Recht des Königs bei der Geſetzgebung beſteht in der Initiative, der Sanction und der Promulgation, jenes der Kammern in der freien Berathung, ſodann Zuſtimmung oder Verwerfung. Auch dürfen ſie den König um den Vorſchlag eines Geſetzes über irgend einen Gegenſtand bitten, mit Angabe des Inhalts, welchen daſſelbe, ihrer Meinung nach, haben ſoll. Die National-Repräſentation beſteht aus zwei Kammern, einer der

Pairs und einer der Deputirten. Die erste, deren Mitglieder — in unbeschränkter Zahl — vom König nach Willkür, auf Lebenszeit oder erblich, ernannt werden, ist nicht nur, wie jene der Deputirten, Theilnehmerin der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Staatsgerichtshof in Fällen der Anklage gegen Minister und überhaupt über Verbrechen des Hochverraths und über Angriffe auf die Sicherheit des Staates. Die Prinzen von Geblüt sind geborne Mitglieder dieser Kammer, können jedoch nur auf speciellen Befehl des Königs Sitz darin nehmen. Die Berathschlagungen sind geheim. (Aus diesen und andern Bestimmungen geht freilich hervor, daß man die Pairskammer blos als Gegengewicht der eigentlichen Volks-, d. h. der Deputirtenkammer oder als nöthigenfalls zur Entkräftung der Beschlüsse der letzten zu gebrauchendes Werkzeug errichtete. Doch kömmt hierauf nicht sehr viel an, wofern nur die Deputirtenkammer mit den dem natürlichen Organ des Gesammtwillens gegenüber der Regierung gebührenden Rechten versehen ward. Denn die wahre Volksrepräsentation besteht allenthalben nur in dieser Wahlkammer.)

Hier muß nun freilich anerkannt werden, daß mehr als der Umfang der einer solchen Kammer verliehenen Rechte, die Art ihrer Bildung entscheidend für ihren politischen Werth oder Unwerth ist. Und die in der Charte Ludwigs XVIII. vorgeschriebene Bildungsweise ist allerdings eine vom Geist der Aristokratie (namentlich der Geld-Aristokratie, hinter welcher sich jedoch jene der Geburt nur listig oder nothgedrungen — weil die Franzosen das Geburtsvorrecht längst entschieden verworfen hatten — verbarg) eingegebene, daher der Idee einer wahren Volksrepräsentation durchaus nicht entsprechende. Doch eine Heilung der ursprünglich fehlerhaften Bildungsart durch ein nachfolgendes Gesetz blieb immer zu erwarten, und in solcher Voraussetzung mochten die der Deputirtenkammer durch die Charte verliehenen Rechte als wenigstens annähernde Befriedigung der Forderungen der Theorie erscheinen. Denn sie erhielt das Recht der entscheidenden Theilnahme an der Gesetzgebung, welche nach ihrem Wesen die höchste Gewalt und, wenn im volksthümlichen Sinne ausgeübt, die Gewährleisterin aller Interessen und Rechte des Volkes ist. Keinem andern Gesetze gehorchen zu müssen, als wozu man (unmittelbar oder durch das Organ echter, insbesondere frei gewählter Repräsentanten oder deren Mehrheit) eingestimmt hat, macht eben das Wesen der Freiheit aus; und ein Volk, welchem solche Zusicherung verliehen ist, hat wenigstens keine Gefahr der Verschlimmerung seines eben bestehenden Zustandes mehr, wofern es nicht selbst — durch thörichtes Zustimmen oder durch schlechte Wahl — dieselbe herbeiführt. Aber auch das Mittel jeder möglichen Verbesserung des Zustandes besitzt es, wenn ihm (d. h. seinen Wortführern), wie durch die französische Charte wirklich gewährt ist, wenigstens das Recht der Bitte um jedes erwünschte Gesetz und auch das Recht der Steuerverwilligung zusteht; Rechte nämlich, durch deren weisen Gebrauch die Regierung — wenn nicht bl-

rect, so doch indirect — genöthigt werden kann, im Sinne der aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. des wahren und vernünftigen Gesammtwillens, zu walten. Gegen Verletzungen der Charte durch ein böswilliges oder corrumpirtes Ministerium ist der Deputirtenkammer das Anklagerecht gegen die Minister ertheilt. Als kostbare Bürgschaften für treue und muthige Ausübung der Deputirtenpflicht aber sind namentlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit der Deputirten, selbst in Criminalsachen (während der Dauer der Sessionen und nur den Fall der Betretung auf frischer That ausgenommen), wofern nicht beide Kammern in die Verhaftnahme einwilligen, durch die Charte verliehen, auch durch die Verordnung der alljährlichen Einberufung der Kammern und durch jene der binnen drei Monaten nach einer etwaigen Auflösung der Deputirtenkammer zu geschehenden Zusammenberufung einer neuen alle längeren Unterbrechungen der der Volksrepräsentation zugeschiedenen Wirksamkeit verhütet.

So viel von den Vorzügen oder von der Lichtseite der französischen Charte. Freilich aber hat sie auch ihre Schattenseite, bestehend theils in einigen offenbar schlechten, ihrem eigenen Hauptprincip widerstreitenden Bestimmungen, theils in einigen Lücken und Zweideutigkeiten, welche den Feinden der Volksfreiheit — seien sie im Ministerium oder im Cabinet oder im Schooß einer anmaßenden Faction — Erleichterungsmittel oder Beschönigungsgründe fast jeder arglistigen oder gewaltthätigen Unterdrückung, ja die brauchbarste Waffe zur Vernichtung der Charte selbst — nicht nur nach ihrem Sinn, sondern auch nach ihrem Wortlaute — darbieten und dargeboten haben. Wir aber haben bei unserem Lobe eine aufrichtige und ehrliche Beobachtung vorausgesetzt, nicht eine insidiöse Tendenz und gewissenlose Verdrehung.

Das allernächst Auffallende in dieser Charte ist der Eingang, worin Ludwig XVIII., im Widerspruch mit der ihm vom Senat vorgelegten Urkunde, welche ihn als „durch freie Volkswahl" — und zwar unter der Bedingung der eidlichen Constitutions-Annahme — zum Throne Berufenen erklärt, als unmittelbar „von Gottes Gnaden" König der Franzosen und daher als bereits im neunzehnten Jahre die Regierung führend auftritt, und als vermöge selbstständigen Rechtes Inhaber aller Staatsgewalt, welcher, blos aus selbsteigener Ueberzeugung und Gnade, seinen Unterthanen — nach dem Beispiel mehrerer Vorfahren, welche gleichfalls verschiedene Freiheitsbriefe den ihrigen verliehen — die den Ideen und Bedürfnissen der neuesten Zeit angemessene Constitutionsurkunde, den Wünschen des Volks nachgebend, „zugesteht, übergibt und verwilligt". — Es ist dies eine Formel, wodurch die ganze Revolutionsperiode (von 1789 bis 1814), als wäre sie gar nicht vorhanden gewesen, oder als wäre sie unwürdig, in den Blättern der Geschichte zu stehen, der Vergessenheit überliefert und die Restaurations-Regierung als unmittelbare Fortsetzung der von Ludwig XVI. vor 1789 geführten dargestellt werden will.

Zugleich macht sie den Fortbestand dieser Constitution abhängig von dem guten Willen oder der Gnade eines jeweiligen Königs von Frankreich. Denn wohl enthält sie die weitere Formel: „sowohl für uns als für unsere Nachfolger auf ewige Zeiten" sei die Constitution gegeben; und nach der am Anfange dieses Artikels aufgestellten Theorie ist allerdings ein absoluter Fürst, wenn er in der Eigenschaft als Constitutionsurheber, d. h. als die constituirende Autorität des Volkes augenblicklich ausübend, auftritt, und in solcher Eigenschaft seine eigene Macht als constituirte Staatsgewalt beschränkt, nachher an seine eigene Charte gebunden und jeder seiner Thronfolger gleichfalls. Aber solche Theorie war nicht die des Stifters der französischen Charte. Nicht im Namen oder als Repräsentant der constituirenden Volksgewalt gab er dieselbe seinen „Unterthanen", sondern als selbstständiger Inhaber aller Staatsgewalt, und war er dieses, so konnte er wohl ein Vorhaben oder einen Entschluß verkünden, nur nach gewissen Formen und mit berathender oder mitentscheidender Theilnahme einer wie immer gebildeten Versammlung gewisse Acte der obersten Gewalt in Zukunft auszuüben; aber verbinden dazu konnte er sich nicht (es sei denn durch einen Vertrag, welchen er jedoch keineswegs einzugehen vermeinte, indem er die Charte als Gesetz und als ganz freie einseitige Gewährung verkündete) und noch weniger seinen Nachfolgern (die ja nicht von ihm oder durch seine Verleihung, sondern durch ein der Charte längst vorausgegangenes [wahres oder gedichtetes] Gesetz [der Thronfolge und der absoluten Gewalt] die Herrschaft erhalten) eine solche Verbindlichkeit auflegen. Es blieb, nach dem von ihm selbst aufgestellten Princip seiner Gewalt, ihm und allen seinen Nachfolgern immerdar nicht nur freistehend, sondern selbst pflichtgemäß obliegend, das nach Zeiten und Umständen jedesmal Zweckdienliche in Bezug auf die Ordnung oder Form der Staatsverwaltung, so wie über das Materielle derselben zu befehlen oder festzusetzen. Kein Begründetes geht über seinen Grund hinaus, und dieselbe Autorität oder derselbe Wille, welcher ein Rechtsverhältniß in's Leben rief, kann es auch wieder aufheben oder abändern. Ein Gesetz kann dergestalt aufgehoben werden durch den einseitigen Willen des Inhabers der gesetzgebenden Gewalt, ein Vertrag durch den übereinstimmenden Willen beider Paciscenten. Die Charte also, da der Urheber oder Gesetzgeber blos der König war, hatte gegenüber ihm selbst keinen bleibenden Rechtsbestand, und der Vertrag, den er etwa mit dem damaligen Körper der angeblichen Volksrepräsentanten oder auch mit den von ihm selbst errichteten oder nach einem von ihm dictirten Wahlgesetz gebildeten Kammern darüber schloß oder zu schließen gemeint war, litt an dem wesentlichen Gebrechen der Nichtbevollmächtigung der Annehmenden, und mochte daher, so lange nicht das Volk auf zuverlässig erkennbare Weise durch nachträgliche Zustimmung das Gebrechen geheilt hatte, mit Grund angefochten und zumal vom Nachfolger des Urhebers widerrufen werden.

Das in der Art oder Form der Verkündung bestehende Ge-

brechen der Charte jedoch mag als wirklich geheilt erſcheinen durch die ſpäter erfolgte Annahme nicht nur von Seite der Kammern, ſondern auch von jener des Volkes. Die letztere geſchah nämlich wenigſtens in dem Sinn, daß die Nation das Gute, was ihr gewährt ward, nützlich annahm, jedoch ohne darum auf das Beſſere, d. h. auf die vollſtändigere Rechtsbefriedigung, zu verzichten und ſodann in der Vorausſetzung einer gegenſeitig redlichen Erfüllung. — Weit ſchlimmer aber ſind die materiellen Mängel der Charte und ganz insbeſondere das durchaus unpopulaire Bildungsgeſetz für die Wahlkammer. Wählbar nämlich für die Deputirtenſtelle ſollen nach der Verfügung dieſer Charte nur jene Bürger ſein, welche 1000 Franken directe Steuer zahlen und bereits 40 Jahre alt ſind, wahlberechtigt aber nur die jährlich 300 Franken zahlen und ein Alter von 30 Jahren haben. Die Präſidenten der Wahlcollegien ſollen vom König ernannt werden und dadurch geſetzliche Mitglieder derſelben ſein. Auch der Präſident der Kammer ſoll vom König ernannt werden aus einer Liſte von fünf durch dieſelbe dazu vorgeſchlagenen Mitgliedern. — Daß durch den ſo enormen Wahlcenſus die Deputirtenkammer aus einem Organ des Nationalwillens in einen Sitz der ausſchließendſten Geldariſtokratie verwandelt, die dem erſten gebührende Gewalt alſo dem engen Kreiſe der Reichſten (großentheils zuſammentreffend mit jenem der Vornehmſten) übertragen und die Nation ſelbſt gewiſſermaßen mundtodt gemacht ward (inſofern nicht die freie Preſſe ihr noch einige Stimme bewahrte), iſt ſchon in dem Art. Cenſus ausgeführt worden. Aber dieſes genügte dem Stifter der Charte nicht. Auch die Reichen ſind Theilnehmer der wichtigſten National-Intereſſen; auch die Reichen mögen dieſelben gegen etwaige Eingriffe der Regierung in Schutz zu nehmen geneigt ſein. Man mußte alſo aus ihnen nur diejenigen zur Wahl zu bringen ſuchen, die dem Miniſterium angenehm, d. h. zuverläſſige Diener des miniſteriellen Willens durch Sympathie der Geſinnung oder durch was immer für ſelbſtſüchtige, von der Gunſt der Regierung abhängige Intereſſen wären. Daher die königliche Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien und — was weit ſchlimmer iſt — der geheime Vorbehalt noch manch' anderer Einwirkung auf die Wähler. Die Charte zwar erlaubt eine ſolche nicht, verbietet ſie aber auch nicht ausdrücklich, und was blos durch das Vernunftgeſetz verboten oder nach rein vernünftiger Anſicht verwerflich iſt, daran kehren, weil ſich immer noch darüber ſtreiten läßt, die Inhaber der Gewalt ſich nur wenig, und es fehlt ihnen dabei an dialektiſchen Rechtfertigungen nie. Alſo erging es den Deputirtenwahlen. Sie, die ihrem Begriffe nach nur freie ſein können, geriethen durch Beſtechung, Einſchüchterung, ja mitunter förmliche Gewalt unter die vorwaltende Herrſchaft theils des Miniſteriums, theils der Camarilla, theils der Emigranten-Faction. Die ächten National-Repräſentanten blieben ſtets in der Minorität. Aber auch ſolche Minorität, wegen des moraliſchen Eindrucks ihrer Oppoſition, wurde gefürchtet. Daher verſchlechterte man

das ohnehin schon schlechte Wahlgesetz noch weiter, und die Kammer selbst gab ihre Zustimmung zu dem dahin gehenden Regierungsvorschlag (1820). Die bisherige Zahl von 258 Deputirten wurde dadurch bis auf 430 vermehrt. Von diesen sollten 258 wie bisher von den Bezirks-Wahlcollegien gewählt werden, die übrigen 172 aber aus den zu diesem Behufe errichteten Departements-Wahlcollegien hervorgehen, bestehend aus dem höchstbesteuerten Viertheil sämmtlicher Wahlmänner eines Departements. Dieses Viertheil erhielt demnach ein doppeltes Stimmrecht, weil es eines auch in den Bezirkscollegien ausübte. Da nun (nach der von dem sachkundigen Deputirten Ternaux aufgestellten Berechnung) schon durch das ursprüngliche Wahlgesetz die Wahlberechtigung auf eine zusammen blos den vierzigsten Theil der öffentlichen Abgaben entrichtende Zahl von Bürgern beschränkt war, so erschien allerdings diese noch weitere Bevorzugung der Allerreichsten vor den etwas minder Reichen, und zumal (weil nur die directe Steuer den Maßstab gab) der großen Grundbesitzer vor den übrigen Classen der Reichen, als die auffallendste Probe der Unersättlichkeit der Aristokratie, die da, nicht zufrieden mit dem in der Pairskammer ihr ausschließend zustehenden Sitze und mit dem ihr in der Deputirtenkammer schon durch das alte Wahlgesetz gesicherten entschiedensten Uebergewicht, dasselbe noch weiter zu erhöhen und, durch Concentrirung auf die möglichst kleinste Zahl, für die vorzüglich Begünstigten um so bedeutsamer zu machen sich vermaß. Hatte doch die Kammer schon vor diesem ultra-aristokratischen Wahlgesetz mehr als hinreichende Geneigtheit gezeigt, die Volksfreiheiten zu untergraben oder umzustürzen. Sie hatte namentlich erst kurz zuvor gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Charte den Ministern das Recht der willkürlichen Verhaftnahme der des Hochverraths Verdächtigen, mit der einzigen Beschränkung, daß der Angeschuldigte binnen 3 Monaten vor Gericht müsse gestellt werden, ertheilt; sie hatte, gleichfalls im Widerspruch mit der Charte, die (schon früher einmal eingeführte, dann aber wieder abgeschaffte) Censur der politischen Journale und anderer periodischen Schriften abermal in's verhaßte Leben gerufen und durch andere „Ausnahmsgesetze" mehr ihre Nichtachtung der Constitution beweisen. Das neue Wahlgesetz also, welches noch entschiedeneres Voranschreiten auf dem Wege der Reaction vorbereitete, konnte nur als eine Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen das constitutionelle System erscheinen, und die nachfolgenden Ereignisse machten den nahenden Untergang der Charte auch dem blödesten Auge sichtbar. Als aber die, durch die Uebertreibungen Villèle's und Peyronnet's hervorgerufene Opposition des noch einigermaßen verständig denkenden und gemäßigt gesinnten Theiles der Aristokratie den Widerstand der Liberalen bekräftigt und das wenigstens vergleichungsweise gute Ministerium Martignac hervorgerufen hatte; so rüsteten sich die Ultra-Royalisten und Aristokraten zu dem gegen die Volksfreiheit zu führenden Todesstreich, und führten ihn auch wirklich — jedoch nur zu ihrem eigenen Verderben — durch die unter den Auspicien des neuen

Ministers Polignac und seiner würdigen Collegen erlassenen Ordonnanzen des 25. Julius 1830 aus.

Hiezu gab ihnen ein besonders insidiös abgefaßter Artikel der Charte dem willkommnen Vorwand und Beschönigungstitel. Der Artikel 14 nämlich besaget: „le roi est le suprême chef de l'état.... il fait les règlemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état.“ Alles, was zur „Sicherheit des Staates“ zu verordnen nöthig oder räthlich ist, steht also in des Königs Macht, und da über solche Nothwendigkeit und Räthlichkeit er selbst die alleinige Entscheidung hat, so ist auch, in so weit er solches für gut oder nöthig erkennt, jede Beschränkung oder Aufhebung oder Abänderung von Verfassungsbestimmungen seiner Macht anheimgestellt. (Auf eine ähnliche Weise sind freilich auch in andern Staaten die Zwecke der „Sicherheit, Ordnung und Ruhe“ als Rechtfertigungsgründe der außerordentlichsten, früher ganz unerhörten Maßregeln aufgestellt worden.) Aus diesem Raisonnement nun gingen die verhängnißreichen Ordonnanzen hervor, welche die beiden — durch frühere Schläge schon heftig erschütterten — Hauptsäulen des Rechtszustandes, Preßfreiheit und Wahlfreiheit, vollends über den Haufen warfen und an die Stelle einer wenigstens scheinbar constitutionellen Regierung den fast nackten Absolutismus setzen sollten. Auf welche Art aber das französische Volk diese freiheitmörderischen Ordonnanzen aufnahm und beantwortete und wie aus dem Versuche, die Charte umzustürzen, für die Urheber der Untergang und für die Nation eine verbesserte und neubekräftigte Charte hervorging, ist noch in Jedermanns frischem Gedächtniß. Wir übergehen hier die — unter dem Artikel Frankreich ohnehin noch eigends zur Sprache kommende — unsterbliche Geschichte, unser Augenmerk blos auf die in Folge der Umwälzung zu Stande gebrachten Verbesserungen der Charte richtend.

Die erste Hauptverbesserung bestand in der Weglassung des Eingangs zur alten Charte, wodurch dieselbe als eine octroyirte, d. h. von gnädiger Verleihung des Königs ausgehende erklärt wird. Die neue Charte kündet sich als Gesetz und zwar als vom Volkswillen ausgegangenes und vom König als Thron- oder Wahl-Candidat blos angenommenes, d. h. durch das Versprechen, das Reich unter den darin festgestellten Bedingungen zu übernehmen und der Charte gemäß zu regieren, bekräftigtes, sodann von ihm als wirklicher König in gewöhnlicher Form verkündetes Gesetz. Diese Formel lautet demnach also: „Ludwig Philipp, König der Franzosen (ohne den Beisatz „von Gottes Gnaden“, weil nämlich anerkanntermaßen „durch freie Volkswahl“ König. Und auch nicht „König von Frankreich und Navarra“, wie die alte Charte lautete, weil dieser Ausdruck ein Eigenthumsrecht auf das Land bezeichnet, sondern „König der Franzosen“, also blos Haupt des Volkes) Allen, die dieses lesen und lesen werden, un-

sern Gruß: Wir haben befohlen und befehlen, daß die constitutionelle Charte von 1814, sowie sie durch die beiden Kammern am 7. August abgeändert und von uns am 9. August angenommen worden, neuerdings und zwar in nachstehendem Wortlaut verkündet werde."

Um den Sinn dieser Verkündungsformel vollkommen zu verstehen, ist nothwendig, die darin angeführte, folglich zur Charte mit gehörige, am 7. August von der Deputirtenkammer beschlossene, dann alsogleich auch von der Pairskammer durch feierlichen Beitritt bekräftigte und am 9. August vom Herzog von Orleans angenommene und beschworene Erklärung vor Augen zu behalten. Dieselbe lautet:

„Die Deputirtenkammer, in Betracht der gebieterischen Nothwendigkeit, welche der 26—29. Julius letzthin und die folgenden Tage erzeugt haben, und der Lage im Allgemeinen, in welche die Verletzung der Verfassungsurkunde Frankreich versetzt hat u. s. w.... erklärt, daß factisch und rechtlich der Thron erledigt und daß es unumgänglich nöthig ist, zur Besetzung desselben zu schreiten. Die Deputirtenkammer erklärt zweitens, daß nach dem Wunsche und zum Vortheile des französischen Volkes die Einleitung zur Verfassungsurkunde abgeschafft ist, als der Würde der Nation entgegen, indem sie den Franzosen aus Gnade Rechte zu bewilligen scheint, die ihnen von selbst zukommen, und daß nachstehende Artikel eben der Charte gestrichen oder modificirt werden sollen, nach Angabe dessen, was nachfolgt." (Hier sind dann alle betreffenden Artikel wörtlich, wie sie lauten sollen, beigesetzt und sodann weiter beschlossen, daß alle neuen Ernennungen und Creationen von Pairs, die unter der Regierung Karls X. gemacht worden sind, null und nichtig seien und daß der 23. Art. der Charte [in der alten Charte der 27.], welcher die Ernennung der Pairs und die Art derselben, ob nämlich auf Lebenszeit oder erblich dem Könige überläßt, in der nächsten Sitzung der Kammern einer Revision unterworfen werden solle.) „Die Deputirtenkammer erklärt drittens, daß es nothwendig ist, der Reihe nach und in einer möglichst kurzen Frist mittelst gesetzlicher Verfügungen folgende Gegenstände zu reguliren: 1) Die Anwendung der Geschwornengerichte auf Preß- und politische Vergehen; 2) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Regierungsbeamten; 3) die Erneuerung der Wahlen für diejenigen Deputirten, welche zu einem besoldeten, öffentlichen Amte ernannt worden sind; 4) das jährliche Abstimmen der Kammern über das jedesmalige Truppencontingent; 5) die Organisation der Nationalgarde mit Zuziehung der Nationalgardisten zur Wahl ihrer Officiere; 6) die gesetzliche Feststellung der Lage der Officiere der Land- und Seemacht; 7) die Departements- und Municipalgesetzgebung auf ein Wahlsystem gegründet; 8) der öffentliche Unterricht und die Lehrfreiheit; 9) die Abschaffung des zwiefachen Stimmrechts und die Aufstellung der Bedingungen, unter welchen man wählen und gewählt werden kann; 10) die Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen, insofern sie den Verfügun-

gen zuwiderlaufen, welche zur Verbesserung der Charte getroffen worden sind, von jetzt an vernichtet sind und bleiben." — „Endlich erklärt noch die Deputirtenkammer, daß, mittelst der Annahme dieser Verfügungen und Vorschläge, Se. königl. Hoheit, der Reichsverweser Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, durch das allgemeine und dringende Interesse des französischen Volkes zum Throne gerufen wird, er und seine Nachkommenschaft auf ewige Zeiten im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und mit ewiger Ausschließung der Frauen nebst ihrer Nachkommenschaft." — „Demzufolge wird Se. königl. Hoheit, der Reichsverweser Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, ersucht werden, obige Bedingungen und Verpflichtungen anzunehmen und zu beschwören, sowie die Beobachtung der Verfassungsurkunde und der festgesetzten Modificationen, und wenn er diesen Eid vor den versammelten Kammern abgelegt haben wird, den Titel König der Franzosen anzunehmen." —

Aus dieser Erklärung geht wohl die Rechtseigenschaft der neuen Charte und der Titel von Ludwig Philipps Gewalt auf's Unwidersprechlichste hervor. Die neue Charte ist von der Deputirtenkammer im Namen der Nation als der wahren constituirenden Autorität errichtet, und Ludwig Philipp, nachdem er durch Wort und Eid zur Beobachtung ihrer Vorschriften, d. h. zur Erfüllung der Bedingungen, unter welchen die Nation ihm die Krone angetragen, sich verpflichtet hatte, ist durch den Willen des „souverainen Volkes" auf den Thron gesetzt worden. Ob die Deputirtenkammer wirklich die Befugniß hatte, sich als Bevollmächtigte der Nation darzustellen und ob nicht wenigstens zur vollkommenen Bekräftigung des von ihr — in der Eigenschaft als stellvertretende constituirende Autorität — Beschlossenen die ausdrückliche Zustimmung ihrer Committenten, d. h. der Nation selbst, oder einer eigens zu diesem Geschäft zu erwählenden Nationalrepräsentation nöthig gewesen wäre, haben wir hier nicht zu untersuchen. Würde eine Einsprache dagegen erhoben, so wäre freilich dadurch alles Geschehene wieder in Frage gestellt und der revolutionaire Zustand kehrte zurück. Ludwig Philipp also wird es sicherlich niemals thun, und sollte ihn oder sein Cabinet jemals die Lust anwandeln, das „monarchische Princip" im Sinne der absoluten und der unmittelbar vom Himmel stammenden Herrschaft an die Stelle desjenigen, welches ihn zum Throne rief, zu setzen; so würde er dadurch nur um so klarer darthun, wie vollkommen er, als er die Charte beschwor, davon überzeugt gewesen, daß das französische Volk mit Entschiedenheit deren Festsetzungen fordere und daß um geringeren Preis, als ihre Gewährungen besagen, die französische Krone nicht zu erlangen war.

Unter den materiellen Bestimmungen der neuen Charte, wodurch sie vor der alten sich auszeichnet, verdient wohl den ersten Platz der Artikel, welcher verfügt, „daß die Censur nie wieder her-

gestellt werden könne". Zwar auch die alte Charte hatte die Preßfreiheit verheißen und blos Repressiv-Gesetze gegen deren Mißbrauch vorbehalten. Aber die Gewalt subsumirte dictatorisch auch die Censur (weil sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden) unter diesen Begriff. Es wird eine Zeit kommen, wo man die Nothwendigkeit eines in die Charte aufzunehmenden Verbotes der Censur, um gegen ihre Einführung gesichert zu sein, kaum mehr wird begreifen können; so wenig als wir begreifen würden, daß erst eine Charte festsetzen müsse, man bedürfe zum Gebrauch der Zunge, d. h. zur mündlichen Rede, keiner vorläufigen polizeilichen Erlaubniß. Uebrigens ist der fragliche Artikel der neuen Charte — ungeachtet der berühmten Verheißung: „von nun an werde die Charte eine Wahrheit sein", — durch die bekannten (in Ost und Nord allerdings wohlgefälligen) September-Gesetze, welche die französische Deputirtenkammer (!) willfährig annahm, um den größten Theil seiner Bedeutsamkeit gebracht worden.

Auch die Abänderung des berüchtigten Artikels 14, worin nämlich die Worte: „der König erläßt die zur **Sicherheit des Staates** nöthigen Verordnungen", jetzo gestrichen wurden, hat die September-Gesetze nicht verhindern können. Denn Ordonnanzen sind unnöthig, wo eine unvolksthümliche Kammer jedem despotischen Begehren der Minister durch bereitwillige Zustimmung den Stempel des Gesetzes aufdrückt. Doch, abgesehen von diesem freilich traurigen, doch nur factischen Umstand, erscheint die Weglassung jener Worte als ein ganz unschätzbarer Gewinn und als schon allein einer Julius-Revolution werth. Eine constitutionelle Verfügung, welche der Regierung unbedingt das Recht zuspricht, die „zur Sicherheit des Staates nöthigen" Verordnungen zu erlassen, ist zehnmal demüthigender für das Volk, als eine ganz unumwundene Aufstellung des absolutistischen Princips. Denn sie ist in ihren Wirkungen der letzten gleich; aber sie würdigt zugleich das Volk herab durch die Zumuthung, auch seinen Verstand sowie seinen Willen unterjochen zu lassen, durch die Zumuthung nämlich, die gewährte Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt für etwas Wirkliches, für mehr als bloßen Schall zu achten und doch auf solche Theilnahme zu verzichten, sobald ein Ministerium in den Eingang einer Ordonnanz die Formel setzt: „In Gemäßheit unserer Pflicht, für die Sicherheit des Staates zu sorgen." — Wahrlich, alle Sicherheit aller Einzelnen und daher auch der Gesammtheit hat aufgehört, sobald man dem Worte „Sicherheit des Staates" solche Zauberkraft einräumt.

Noch verschiedene andere und zum Theil sehr wichtige Verbesserungen wurden durch bloße Auslassung der verwerflichen Stellen oder bedenklichen Worte bewirkt. Namentlich wurde der Vorbehalt der „Prevotalgerichte" gestrichen und die Errichtung außerordentlicher Tribunale unter was immer für einer Benennung ausdrück-

lich verboten. Die Bestimmung, daß die Minister „nur wegen Verräthérei oder Concussion" sollten angeklagt werden können, wurde gleichfalls gestrichen und die Bezeichnung der Verantwortlichkeitsfälle einem künftigen Gesetze vorbehalten. Die Erklärung der katholischen Religion zur „Staatsreligion" wurde gestrichen, jedoch die Bemerkung, daß die Mehrzahl der Franzosen sich zur katholischen Religion bekenne, in die Charte — übrigens ohne alle Rechtswirkung — aufgenommen. — Auch auf die Colonien erstreckt sich die Fürsorge der neuen Charte. Bei der Festsetzung der alten, „daß die Colonien nach besonderen Gesetzen und Reglements sollten regiert werden", wurden die Worte „und Reglements" gestrichen.

Unter den Artikeln, welche am dringendsten eine Abänderung in Anspruch nahmen, waren sicherlich die von der Wahlberechtigung zu Deputirtenwahlen handelnden. Denn unendlich wichtiger, als der Umfang der Rechte, welche einer Kammer verliehen werden möchten, ist die Art ihrer Bildung. Die Verwerflichkeit der in der alten Charte festgesetzten Bildungsweise ist oben bemerkt worden. Die neue setzt das für die Wählbarkeit nöthige Alter von 40 Jahren auf 30, und jenes für das active Wahlrecht von 30 auf 25 Jahre herab, ertheilt auch den Wahlcollegien das Recht, ihre Präsidenten selbst zu ernennen (eben so auch der Deputirtenkammer jenes der Ernennung ihres Präsidenten); aber in Bezug auf den Hauptpunkt, nämlich den Census, behielt man die neu zu treffende Bestimmung einem erst in der nächst bevorstehenden ordentlichen Sitzung der Kammern zu gebenden Gesetze vor. Dieses kam dann auch wirklich zu Stande, aber befriedigte die Forderungen der Freigesinnten nicht. Denn es wurde zwar das doppelte Votum der Reichsten (nämlich die ultra-aristokratische Einsetzung der Departements-Wahlcollegien) wieder aufgehoben; aber der Census erfuhr blos die Verringerung von 1000 Franken auf 500 für das passive und von 300 Fr. auf 200 für das active Wahlrecht (s. Census). Uebrigens wurde die Dauer der Bevollmächtigung der Deputirten auf 5 Jahre festgesetzt, und eine jedesmalige Integral-Erneuerung der Kammer vorgeschrieben. Die alte Charte hatte gleichfalls 5 Jahre für die Dauer der Bevollmächtigung, aber eine jährliche Partial-Erneuerung verordnet. Im Jahre 1824 jedoch setzte die royalistische Partei die Integral-Erneuerung und die siebenjährige Dauer der Kammer durch.

In Rücksicht der Pairskammer fand durch die neue Charte die Verbesserung statt, daß für ihre Sitzungen gleich jenen der Deputirten die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ward, und daß die Prinzen von Geblüt der in der alten Charte ihnen aufgelegten unbedingten Abhängigkeit vom König enthoben wurden; die Frage über die Erblichkeit aber blieb einem spätern Gesetze vorbehalten und wurde in diesem sodann durch Aufhebung derselben entschieden. Ob zum Frommen der guten Sache? wird die Zukunft lehren und läßt sich bezweifeln. Freilich erscheint es den Freunden der naturrechtlichen Gleichheit fast abgeschmackt, daß man erbliche Gesetzgeber und Richter habe: allein vielleicht wäre besser, diese

mit den Principien der Revolution allerdings schwer vereinbarliche Anomalie zu dulden, als einen Factor der Gesetzgebung und einen hohen Gerichtshof zu haben, der, eben weil jedes seiner Mitglieder nur durch die Ernennung, also die Gnade oder Gunst des Königs, darin sitzt, jene Unabhängigkeit der Stellung gegenüber der Regierung entbehrt, welche ihm nach der unendlichen Wichtigkeit jener beiden Functionen so nothwendig wäre. Ueberhaupt jedoch ist die Bildung einer ersten Kammer, welche den Volksfreiheiten nicht gefahrbringend sei, eines der schwierigsten politischen Probleme; die dabei sich darbietenden hochwichtigen Betrachtungen aber eignen sich zu einer gesonderten Darstellung (s. Constitution und Zweikammernsystem).

Die Initiative zu Gesetzen, welche die alte Charte ausschließlich dem Könige vorbehielt, ist durch die neue auch jeder der beiden Kammern verliehen worden; abermal eine Festsetzung, welche — obschon mit dem britischen Verfassungsrecht übereinstimmend — die strengen Anhänger des „monarchischen Princips" nicht anders als mißfällig aufnehmen können.

Mit Uebergehung verschiedener minder wichtiger Veränderungen und Zusätze wollen wir blos noch anführen, daß die neue Charte dem König ihre Beschwörung gleich bei der Thronbesteigung auflegt, während die alte sie erst bei der Krönung forderte; und daß vermöge eines neu hinzugesetzten Artikels (67) „Frankreich seine Farben wieder annimmt, und in Zukunft keine andere als die dreifarbige Cocarde mehr darf getragen werden". Beide Punkte möchten zwar als ziemlich unerheblich betrachtet werden, da allerdings die Verpflichtung des Königs, das Grundgesetz zu beobachten, nicht erst durch den Eidschwur begründet wird, sondern schon an und für sich, als unmittelbare Rechtswirkung jenes Gesetzes besteht, und da die Freiheit nicht durch Farben, sondern durch Grundsätze und durch Garantien geschirmt wird. Allein die Verstärkung der Rechtspflicht durch feierlich übernommene Gewissens-, Religions- und Ehrenpflicht wird immer in der öffentlichen Meinung von großem Gewicht, die Uebertretung also entsprechend bedenklicher sein, und die Beschwörung gleich bei der Thronbesteigung anstatt erst bei der Krönung hebt die Möglichkeit des Verschiebens oder gar völligen Unterbassens auf, und ist zugleich eine Einschärfung des Titels und der Belingung, unter welchen der Thron bestiegen und besessen wird. Was aber die dreifarbige Fahne und Cocarde betrifft, so ist sie natürlich, als glorreiches Erinnerungs-Zeichen und nunmehr auch als endliches Triumph-Zeichen der Revolution, als allgegenwärtige und unaufhörliche Verkündung der Freiheitsprincipien, der Nation mit höchstem Rechte theuer; während die weiße Farbe, als die Farbe der Emigration und der Gegenrevolution, und zugleich als demüthigendes Denkmal der durch die Coalition erlittenen Niederlagen, nothwendig verhaßt war. Sie hatte der Restauration den Stempel der National-Unterjochung einerseits durch eine einheimische

Aristokraten-Faction und andererseits durch die fremden Bajonette aufgedrückt; mit der Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne erstand — nach der Auffassung und dem Gefühl des Volkes — die Revolution, d. h. erstanden die Freiheits-Principien aus ihrem Grabe wieder, und ward die Schmach der erlittenen doppelten Unterjochung getilgt. Durch sie nahm Frankreich — in den Augen nicht nur seines eigenen Volkes, sondern in jenen der Welt — seine imponirende Stellung gegenüber der europäischen Mächte wieder ein, und rief als Losung für seine innere wie äußere Politik die „constitutionelle Freiheit" aus. Weit mehr als die Versicherung „von nun an wird die Charte eine Wahrheit sein", macht die dreifarbige Fahne die Rückkehr eines Polignacschen Ministeriums unmöglich; sie ist also — so geduldig sie über manche Ungebühr hinwegblickte — wirklich ein Palladium, nicht nur ein Symbol der Freiheit.

Welchergestalt einige der durch die Erklärung der Deputirtenkammer vom 7. August zur Erledigung an die nächstkünftige ordentliche Sitzung der Kammern gewiesenen Punkte solche Erledigung wirklich gefunden haben (namentlich die Wahlordnung und die Sache der Pairie) ist bereits oben bemerkt worden. Sie war nicht befriedigend, und es ließ sich solches voraussehen, da man den günstigen Moment zu einer wahrhaft volksthümlichen Festsetzung — unvorsichtig oder schlau — hatte vorübergehen lassen. Auch die übrigen Punkte, so viele deren bereits erledigt sind (insbesondere aber die Punkte 1, 5, 7 und 8), wurden es keineswegs im reinen Geiste der Juliusrevolution, sondern in jenem des allzubald darauf gefolgten Justemilieu-Systems, welches nach seinen bisherigen thatsächlichen Aeußerungen keineswegs die Mitte hält zwischen entgegengesetzten verwerflichen Extremen, sondern seinen mühsamen Weg unter ewigem Schaukeln und Verstellen zu finden sucht zwischen Gerade und Krumm, Wahrheit und Lüge, Kraft und Schwäche, Verheißungs-Erfüllung und Verweigerung (s. Frankreichs neuster Zustand und Juste-Milieu). Rotteck.

Chatam (William Pitt) ward 1708 zu Westminster geboren. Den Familiennamen Pitt führte er, wie sein zweiter Sohn, der unter demselben Namen die Angelegenheiten seines Vaterlandes, unter schwierigen und entscheidenden Verhältnissen, geleitet hat, bis zum Jahre 1766, wo er, in den Grafenstand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten ist. Um ihn nicht mit verschiedenen Benennungen anzuführen und einer Verwechselung mit dem spätern William Pitt vorzubeugen, werden wir ihn auch jetzt schon Chatam nennen, obgleich er erst 58 Jahre später zu seiner Würde befördert wurde. Sein Großvater war Thomas Pitt, Gouverneur zu Madras, der dem Könige von Frankreich, um die Summe von zwei Millionen, den berühmten Diamant verkauft hat, der noch seinen Namen führt. Indessen waren die Vermögensumstände des Vaters nicht die glänzendsten, und er hinterließ unserm William nur ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Seine

erste Bildung erhielt er in den Collegien zu Eton und Oxford und kam dann, als Fähnrich, zu der Reiterei, welche Stelle ihm seine Verwandten kauften. Seine Neigung eignete ihn wenig für diesen Stand, dem er indessen wahrscheinlich treu geblieben wäre, hätte er nicht früher schon an der Gicht gelitten. Dieser Umstand entschied und der Fähnrich diente sich zum ersten Staatsmanne seiner Zeit herauf. Sein eigentliches Leben lebte der junge Chatam im classischen Alterthum, dessen Größe ihn mit Bewunderung erfüllte und mit seinen Thaten und Schriften seinen Geist nährte und sein Gemüth erhob. Alle Zeit, die ihm seine körperlichen Leiden und seine Geschäfte als Anwalt, für welchen Stand er sich entschieden hatte, zur Verfügung ließen, gehörte Griechenland und Rom und den Heroen, die ihr Vaterland durch That und Wort so wunderbar verherrlicht hatten. Im Jahre 1735 ward er in das Unterhaus gewählt, wo er seine Stellung in der Opposition nahm. Sir Robert Walpole, der sich an der Spitze der Verwaltung befand, war keineswegs der Mann, der die Zustimmung Chatams verdienen konnte. Da im Parlamente die Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin von Sachsen-Gotha zur Sprache kam, äußerte sich Chatam über das erhabene Paar auf eine so freundliche und anziehende Weise, daß der dankbare Thronerbe ihn zu seinem Kammerherrn ernannte. Das Ministerium, welches die Gesinnungen Chatams nicht theilte, war gegen den, der sie ausgesprochen hatte, sehr aufgebracht, und wußte in seinem Zorne kein anderes Mittel der Rache zu finden, als daß es ihn nöthigte, die gekaufte Fähnrichsstelle aufzugeben. Die Ungnade einer verhaßten Verwaltung erwarb ihm in höherem Grade die Liebe des Volks, und seine steigende Popularität entschädigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit derselben. In dem Kriege mit Spanien, der in diese Zeit fiel, trug das Ministerium auf geschärftere Maßregeln des schändlichen Matrosenpressens an. Chatam widersetzte sich denselben mit der ganzen Stärke seiner Beredtsamkeit, und Walpole, im höchsten Grade über die Verwegenheit des jungen Mannes erbittert, ergoß die ganze Lauge seines bittern Spottes über ihn. Chatam, empört durch diese Behandlung, fuhr den Minister an: „Der Elende, der die verderblichen Folgen seiner Verirrungen gesehen hat, und die alten nur mit neuen vermehrt, und zu dessen Beschränktheit das Alter nur den Starrsinn gefügt, verdient nicht, daß seine grauen Haare ihn gegen meine Angriffe schützen. Der Abscheu gegen ihn kann nur steigen, wenn man sieht, wie im vorgerückten Alter er die Selbstschändung weiter treibt, des elenden Geldes wegen, das ihm keine Genüsse mehr geben kann, und der den Rest seiner Tage dazu verwendet, sein Vaterland zu verderben." Zwei Jahre später fiel Walpole; aber Chatam, der sich der Gunst des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Verwaltung ausgeschlossen, so entschieden sich auch die öffentliche Meinung für ihn erklärte. Chatam war der Mann nicht, der sich leicht schrecken ließ, und erwiderte die feindselige Stimmung der Regierung durch ein engeres Anschließen an das Volk und seine Sache; er legte die Kammerherrnstelle

nieder. In seinen Vermögensumständen trat (1744) eine merkliche Verbesserung ein, die ihn sehr erleichterte, da die verwittwete Herzogin von Marlborough ihm 10,000 Pfund St. in ihrem Testamente vermachte. Sie gebe ihm diesen Beweis von Achtung, sagte sie, seines persönlichen Verdienstes wegen, und weil er mit so edler Uneigennützigkeit das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten und dem Verderben des Landes entgegengewirkt habe.— In England hat die öffentliche Meinung eine solche Macht gewonnen, daß ihr keine andere auf die Dauer widersteht. Im Jahre 1756 ward, unter dem Herzoge von Newcastle, ein neues Cabinet gebildet, und Chatam erhielt eine Stelle in demselben. Aber seine untergeordnete Wirksamkeit, da die meisten seiner Collegen in den wesentlichsten Dingen nicht seine Ansicht theilten, der König selbst ihm auch nicht besonders gewogen war, entsprach seinen Wünschen nicht. Er sah mit Mißvergnügen, daß auf Hannover ein Gewicht gelegt ward, das Englands Wohl gefährdete. Das deutsche Kurfürstenthum betrachtete er als ein Eigenthum der königlichen Familie, das mit England nur durch diesen Besitz zusammenhing, welches darum auch seine Interessen demselben nicht unterordnen dürfe. Sein Herz schlug warm und voll für sein Vaterland, und sein britischer Stolz empörte sich, dasselbe aufgeopfert und herabgewürdigt zu sehen. Die ganze Nation theilte diese Gesinnung und dieses Gefühl. Die Unfälle des englischen Heeres in Amerika, der Verlust von Minorka, die schmachvolle Niederlage des Admirals Byng hatten den Mißmuth zur Erbitterung gesteigert. Chatam bemühete sich vergebens, die Verwaltung mit seinem Geiste zu beseelen. Sie schloß sich der Neigung des Königs an, die er für seine deutschen Lande nicht verleugnen konnte. Chatam ward 1757 aus dem Cabinete entlassen. In dieser Lage trat der edelmüthige Fox zum Beistande des Herzogs von Newcastle auf, gegen den der Nationalunwille vorzüglich gerichtet war. Fox, ein großer Staatsmann, und, was seltner ist, ein großgesinnter Mensch, allen persönlichen Rücksichten fremd, wenn sie nicht das öffentliche Wohl berührten, Fox, nur das Vaterland und des Vaterlands Wohl bedenkend, gab Chatam der Verwaltung wieder. Es gelang ihm, die Abneigung des Königs zu besiegen, das Gefühl in ihm zu beleben, daß er König sei für das Volk, das sein Wohl, durch freie Wahl, den Händen der Fürsten seines Hauses anvertraut. Der Monarch berief Chatam in seinen Rath. „Sire," sprach dieser zu ihm, „schenken Sie mir Ihr Vertrauen, ich werde es verdienen." Die Antwort des Königs war: „Verdienen Sie mein Vertrauen, und Sie werden es erhalten." Chatam verstand die Worte nicht, wie sie der vielleicht verstanden wissen wollte, von dem sie kamen. Aber nie hat ein Diener mehr das Vertrauen seines Herrn verdient, wenn er der Herr im rechten Sinne war. Chatam trat den 29. Juni 1757 an die Spitze der Verwaltung. Da sah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das Ziel erkennt, nach dem er streben muß, die Wege, die zu diesem Ziele führen, und die Beharrlichkeit besitzt, die Wege zum Ziele zu verfolgen. Die Erscheinung war nicht neu; sie ist alltäglich in der

Geſchichte, und ſpricht ſich durch die Fähigkeit, wie durch die Unfähigkeit der Männer aus, die Wahl oder Zufall, Glück, Gewalt oder Geburt an die Spitze der Völker ſtellt; aber die ſo alte Erſcheinung wird für Menſchen, die leicht vergeſſen, immer wieder neu. Friſche Lebenskraft verjüngte die gealterte Verwaltung, und die Nation bot alle Kräfte auf, um eine Regierung zu unterſtützen, der ſie vertraute. Der in Deutſchland begonnene Krieg wurde mit Nachdruck fortgeſetzt und dem Könige von Preußen eine jährliche Summe als Subſidie bewilligt. Die britiſche Seemacht erhob ſich zu ihrem frühern Ruhme. Die franzöſiſchen Geſchwader wurden aufgefangen oder in den Häfen eingeſchloſſen. Die Engländer ſetzten ſich in den Beſitz von Canada, und in den Gewäſſern der beiden Indien ſiegte ihre Flagge. Holland ſah ſich, ſeiner Neutralität ungeachtet, genöthigt, ſeine Schiffe einer Unterſuchung von engliſcher Seite zu unterwerfen, und, wenn ſie franzöſiſche Waaren führten, wurden ſie hinweggenommen. In alten Maßregeln, die ſich auf das Ausland bezogen, herrſchte ein Ernſt, eine Energie, man könnte ſagen, oft eine Härte und Willkür, die man verdammen müßte, wenn ſie die Politik nicht durch eine lange Obſervanz geheiligt hätte. Der Erfolg entſchied für Chatam und England, und ſo war auch das Recht auf ihrer Seite, und der Ueberlegenheit wurde eine Achtung gezollt, die der beſten Sache, der es an gehöriger Kraft gebrach, nimmermehr zu Theil geworden wäre. Frankreich ſchloß ſich in der Gefahr Spanien näher an, und es ward der Familienvertrag erneuert, den Ludwig XIV. in's Leben gerufen hatte. Chatam kam das Ereigniß nicht unerwünſcht; er ſchlug vor, ſich der ſpaniſchen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, mit den Schätzen, die ſie führte, zu bemächtigen, und auf dieſe Weiſe die Seemacht dieſes Staats mit einem Schlage zu lähmen. Der Vorſchlag hatte die Mehrheit im Cabinete gegen ſich, und Chatam ſchied aus demſelben. Der König Georg III., der unterdeſſen ſeinem verſtorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, zeigte ſich ſeinem alten Kammerherrn gewogen, und obgleich er nicht deſſen Meinung theilte, wollte er ſich ihm doch erkenntlich erweiſen. Seine Entlaſſung ward angenommen, ihm aber eine Penſion von 3000 Pfund bewilligt, die, im Falle ſeines Todes, auch auf ſeine Gattin und ſeinen älteſten Sohn übergehen ſollte.

Der Erfolg rechtfertigte Chatam's Vorausſicht; denn kaum ſah Spanien ſeine Gallionen in Sicherheit, als es England den Krieg erklärte. Indeſſen behauptete dieſes ſeine Ueberlegenheit, und ſchon im folgenden Jahre (den 3. November 1762) wurden die Präliminarien eines Friedens abgeſchloſſen, der Frankreich ebenſo nachtheilig als England günſtig war. Doch zeigte ſich Chatam demſelben entgegen, und da er im Parlament erörtert ward, bekämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gichtſchmerzen und mußte ſich nach dem Hauſe bringen laſſen, da die Bedingungen des Friedens zur Sprache kamen. Nichts konnte ihn abhalten, der Sitzung beizuwohnen. Unfähig, ſich aufrecht zu erhalten, machte er Gebrauch von der Erlaubniß,

sitzend zu sprechen, eine Begünstigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er sprach drei Stunden mit großer Anstrengung, der endlich seine Kraft erlag, und fühlte sich so erschöpft, daß er den Schluß seiner Rede nicht mehr verständlich vorzutragen im Stande war. Die Opposition unterlag und der Friede ward abgeschlossen. Lord Bute, der an der Spitze des Cabinets stand, feierte einen Triumph, der, obgleich bei dieser Gelegenheit wohl verdient, nicht von Dauer war. Die Minister trugen auf strengere Maßregeln gegen die Presse und die Schriftsteller an, und die der Gewalt so verhaßte Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernster Gefahr bedroht. Chatam erhob sich zur Vertheidigung dieser ersten aller Freiheiten, unter deren Schutze nur die übrigen sicher sind. „Bei solchen Maßregeln," rief er, „wie Ihr sie vorgeschlagen, muß auch der Unschuldigste für sein Leben fürchten, und unsere Verfassung will, daß die Wohnung eines jeden Engländers für ihn eine Festung sei, eine Festung auch ohne Wälle und Gräben. Sei es eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente der Natur dringen. Was die Elemente thun, der König kann es nicht, der König darf es nicht wagen." So sprach und handelte William Pitt, der Vater; William Pitt, der Sohn, gedachte der väterlichen Lehren nicht. In welchem Grade Chatam die Achtung und das Vertrauen der Nation besaß, wie sehr ihn die Freunde des Vaterlandes ehrten und liebten, ihn, den entschlossenen Freund des Vaterlandes, seiner Größe, seines Wohlstandes und seiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Wohlstand nur vorübergehend oder eine Täuschung ist, davon hat man auf dem Festlande von Europa auch kaum jetzt noch eine Vorstellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen letzten Willen seine Familie, und stellte sein Vermögen Chatam zur Verfügung, ein Entschluß, dessen nur ein Brite fähig sein kann. Daß die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen solchen Mann für sich zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache; daß dieser Mann aber allen Mitteln, welche gewöhnliche Menschen nicht vergebens versuchen, unzugänglich blieb, diese Erscheinung ist seltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Ministerium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Landes, die der Krone so lästig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich, 1766, als die Verwaltung keinen andern Ausweg fand, übertrug der König Chatam die Bildung eines neuen Cabinets. Zugleich ward er zur Würde eines Grafen und eines Pairs erhoben und nahm seinen Sitz im Oberhause. Diese Standeserhöhung schien der Nation ein Abfall von ihrer Sache, wenigstens brachte sie ihn um einen großen Theil seiner Popularität, die freilich oft so leicht und unverdient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbüßte, ging zur Opposition über, die er verlassen hatte. Der Mann, der so unerschütterlich fest an seiner Einsicht, seiner Ueberzeugung hielt, die Beharr-

lichkeit seines Willens auch bis zum Starrsinne treiben konnte, allen Lockungen der Gewalt ohne Anstrengung widerstand, dieser Mann fühlte es schmerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhnisch zu mißtrauen schien. Dieser Umstand und seine leidende Gesundheit bestimmten ihn, sich aus dem Cabinete zurückzuziehen. Im Oberhause erschien er jedoch, so oft die Wichtigkeit des Gegenstandes, der verhandelt wurde, seine Anwesenheit erforderte. Dazu gehörte die ernste Frage, ob es gerecht und weise sei, die Colonien durch das Parlament besteuern zu lassen. Die Regierung bestand auf diesem Vorrechte, dessen Ausübung in Nordamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. Chatam sprach für Maßregeln der Milde und Versöhnung, und bestand darauf, die Truppen, die nach Boston waren geschickt worden, wieder zurückzuziehen. Seine Rede schloß er mit den Worten, deren Wahrheit nur zu bald der Erfolg bewährte: „Bestehen Sie auf Ihren verderblichen Maßregeln, dann hängt der Krieg an einem leichten und gebrechlichen Faden über Ihrem Haupte. Frankreichs und Spaniens Blicke sind auf Ihr Benehmen gerichtet, und erwarten, um zu handeln, nur den Augenblick, wo die Aussaat Ihrer Fehlgriffe zur Reife gelangt sein wird.“ Es kam, wie er vorausgesagt. Frankreich erkannte die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an. Jetzt entschloß sich das britische Cabinet zu demselben Opfer, wenn sich die Vereinigten Staaten mit England gegen Frankreich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugestehen wollen, wo noch Vieles, fast Alles zu erhalten war. Jetzt gab man fast Alles auf, um Einiges zu retten. Diese Schwäche empörte Chatam. Obgleich er leidend war, begab er sich in das Oberhaus, in dem er erschien, auf seinen zweiten Sohn, William Pitt, gestützt. Bei seinem Eintritte erhoben sich die Lords ehrfurchtsvoll von ihren Sitzen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonien zu willigen, ward gestellt, weil, wie man sagt, es kein anderes Mittel gebe, den Krieg zu endigen. „Ich habe,“ erhob sich Chatam, mit dem Ausdrucke des hitterſten Schmerzes, „ich habe mich heute über die Kräfte, die mir mein Zustand läßt, angestrengt, um unter Ihnen zu erscheinen, vielleicht das letzte Mal. Der Antrag, die Selbstständigkeit der amerikanischen Colonien anzuerkennen, hat meinen tiefsten Unwillen aufgeregt. Ich freue mich, Mylords, daß sich das Grab noch nicht über mir geschlossen hat, daß es mir vergönnt ist, meine Stimme zu erheben gegen die Zerstückelung dieser alten und edlen Monarchie. Jeder andere Zustand ist besser als Verzweiflung; bieten wir noch einmal unsere ganze Kraft auf, und müssen wir fallen, dann fallen wir wenigstens mit Ehre!“ Er entwickelte seine Gründe, und beschwor das Haus, die Größe und Würde Englands zu wahren. Die Minister erklärten, sie wüßten kein anderes Mittel, dem Kriege ein Ende zu machen und dem Lande den Segen des Friedens wiederzugeben. Lord Chatam wollte sich noch einmal erheben, sank aber, erschöpft und von Schmerz gefoltert, auf seinen Sitz zurück. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen brin-

gen. Die nächsten Lords hielten ihn in ihren Armen. Das Haus wagte nicht, die Berathung fortzusetzen, und sie ward geschlossen. Das geschah am 7. April 1778. Als Lord Chatam wieder zu sich gekommen war, brachte man ihn nach seinem Landhause, wo er einen Monat später in seinem 70sten Jahre starb. Das Haus der Gemeinen beschloß eine Adresse an den König, um ihn zu bitten, den großen Verstorbenen auf Kosten des Staates zu beerdigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Westminster errichten zu lassen. Da es sich herausstellte, daß der Verewigte, weit entfernt, sich Vermögen erworben zu haben, bei guter Wirthschaft, Schulden hinterlassen, votirte das Haus am folgenden Tage eine zweite Adresse, in welcher es darauf antrug, den Erben Chatam's eine jährliche Pension von 4000 Pfd. und zur Tilgung der Schulden noch 20,000 Pfund zu bewilligen. Die Anträge des Hauses wurden genehmigt. Wenn große Männer dazu gehören, um eine Nation frei, geachtet und glücklich zu machen, dann gehört aber auch ein großes Volk dazu, um solche Männer zu verdienen. Weitzel.

Chateaubriand (Franz August von) ward 1769 zu Saint-Malo in der Bretagne geboren. Das Haus, in dem er zur Welt kam, liegt neben dem, wo La Mennais später das Dasein erhielt. Die ersten Jahre verlebte er bei seinen Tanten, zwei Damen, die fromm waren und von denen die eine Verse machte. Von diesen kam er in seinem achten Jahre nach Saint-Malo zurück. Zufällig nahm ihn sein älterer Bruder daselbst einmal mit in das Schauspiel, und es begegnete ihm, wie er selbst erzählt, daß er das Theater für einen Theil der wirklichen Welt und die Dichtung für Wahrheit nahm, was ihm auch später noch im Leben begegnet sein mag. Einen Theil seiner frühern Jugend brachte er in dem väterlichen Schlosse Combourg zu, das sich über dem Städtchen erhebt, welches denselben Namen führt. Dieses alterthümliche Gebäude, der Schauplatz seines sich entwickelnden Knabenalters, liegt mitten in einem weitschichtigen Gehölze, das wilde Haiden umgeben, an deren ödem Rande sich die Wogen des Meeres brechen. Man hätte für einen gemüthlichen, frommen Dichter, dessen Einbildungskraft sich in stiller Schwermuth und unbefriedigter Sehnsucht zum Unendlichen erhebt, keinen passendern Aufenthalt wählen können. Auch stimmte die Gemüthsart des Jungen, der ungesellig, finster und dabei von schwächlichem Körper war, ganz zu der einförmigen, düstern Gegend, die ihn umgab. Den ersten Unterricht empfing er im elterlichen Hause, und da er der jüngere Sohn und ohne Vermögen war, bestimmte man ihn zum geistlichen Stande, in dem er eine angemessene Laufbahn finden sollte. Die fromme Mutter freuete sich der Zukunft des Gott geweiheten Kindes, der sie voll Hoffnung entgegensah. Die Gegenwart hatte ihr nicht viel zu bieten und sie suchte Entschädigung für das, was nicht war, in dem, was kommen sollte. Der Vater war ein hagerer, blasser, finsterer Mann, der mehr in der Erinnerung der guten alten Zeit des ritterlichen Adels,

als im häuslichen Kreise seiner Familie lebte und lieber die verrostete Rüstung seiner Ahnen, die Werkzeuge des Krieges und der Jagd, als die milde Frau und die spielenden Kinder um sich sah. Alles war in seiner Nähe stumm, wenn er im abgeschlossenen Gange den hallenden Saal schweigend auf und nieder schritt. Aengstlich drängten sich die Kinder um die Mutter aneinander, die Augen auf den Vater gerichtet, der, gleich einem Gespenste der Vorzeit, wie der wandelnde Geist des Feudalwesens in dem Schlosse umzugehen schien. So brachte die Familie gewöhnlich jeden Abend und besonders die langen düstern Stunden desselben im Winter zu, bis der Vater mit dem Schlage Zehn in sein Zimmer sich verlor. Da trat die Natur in ihre Rechte; die Kinder plauderten und spielten und die Mutter nahm an dem kindischen Treiben mütterlich Theil. Ehe sich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache unsers Helden, sich in allen Winkeln des Zimmers behutsam umzusehen, ob sich nicht Gespenster, die in der Wohnung zahlreich waren, irgendwo verborgen hielten. Wer weiß, wie folgenreich die früheste Umgebung und die ersten Eindrücke auf das künftige Leben und die Entwickelung des Menschen wirken, der wird die angeführten Züge, scheinbar so unbedeutend, nicht für überflüssig halten. Chateaubriand selbst sagt, seine ersten Lehrer seien die Winde und Wogen gewesen. Die Natur ist die Schule des Dichters und er war zum Dichter geboren, wie ihm denn auch alles Praktische und Positive im Leben ziemlich fremd geblieben ist. Den üblichen Schulunterricht erhielt er in dem Collegium von Dol und dann in dem von Rennes. Die ersten Schriften, welche ihm in die Hände fielen und einen besondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekenntnisse des heiligen Augustin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das ascetische Christenthum und das sinnliche Heidenthum bemächtigten sich mit gleicher Gewalt des funfzehnjährigen Jünglings und zogen ihn befreundet an. Auch dieser Umstand ist in seinem Leben nicht zu übersehen und kommt öfter in ihm vor, wo Widersprechendes, fast Entgegengesetztes sich verträglich zusammenfindet.

Da Chateaubriand keinen besondern Beruf zum geistlichen Stande zeigte, so suchte man um die Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Geschäft war nun, sich selbst und die Recruten einzuüben, dem er sich auch eifrig unterzog. In derselben Zeit folgte ein anderer Unterlieutenant demselben Berufe und übte seine Kameraden zu Brienne, wie Chateaubriand die seinigen zu Dieppe ein. Die Zukunft, die in diesen Menschen schlummerte, die Beide groß, von folgenreichem Einflusse, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben auf ganz verschiedenen Wegen ihrem Ziele sich selbst unbewußt entgegengingen, ließ sich nicht ahnen. Wer hätte in jenem den Sieger bei Arcole, Marengo und Austerlitz, den Gründer eines Kaiserthrons, in diesem den Verfasser von René, Atala und den beredten Dichter des Christenthums vorausgesagt? Darauf ging er nach Paris, wo er durch die Verwandten seines ältern Bruders, der mit

einer Enkelin des berühmten Malesherbes vermählt war, eine gute Aufnahme fand. Er ward Ludwig XVI. vorgestellt. Ein großer Tag! Der König spricht mit Jedermann, bleibt auch vor Chateaubriand stehen, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn zu richten, weiter. Der Aberglaube hätte eine böse Vorbedeutung darin finden können, welche die Bourbons indessen später nicht Lügen straften. Dagegen ist es ihm vergönnt, in den Prachtsälen von Versailles sich standesgemäß umherzutreiben, selbst den königlichen Wagen zu besteigen und in dem Gehölze von Saint-Germain einer Hofjagd beizuwohnen. Seine Neigung führte ihn den ausgezeichnetsten Männern entgegen, die auch einen Hof bildeten, der seine Großwürdenträger und Günstlinge hatte und im Reiche der Literatur eine Macht bildete, die sich geltend zu machen wußte. Er näherte sich denselben mit einer Ehrfurcht und dem Streben zu gefallen, die er selbst in Versailles nicht weiter treiben konnte. Da glänzten Delille, Parny, Chamfort und Laharpe, damals Sterne der ersten Größe, deren Licht später vor dem strahlenden Lichte seines Ruhms erbleichte. Es war ein wichtiger Gegenstand seines Ehrgeizes, neben diesen gefeierten Namen seinen eigenen noch unbekannten gedruckt zu sehen, und es gelang ihm. Er schrieb eine gefühlvolle Idylle, welche einen eben nicht ganz neuen Stoff, die Liebe zum Landleben, behandelte. Laharpe, der sich darauf verstand, erklärte die Verse für gut gedrechselt und Chamfort meinte, das Ding sei für einen jungen Edelmann so übel nicht. Seine eigenthümliche bessere Natur kündigte indessen sich durch seine Liebe für Rousseau und Bernardin de Saint-Pierre an, in denen Geist und Gemüth eine reichere Nahrung fanden. Was aber sein Inneres aufregte und mit Sehnsucht erfüllte, war ein unbestimmter Ehrgeiz ohne Ziel, das Verlangen, sich einen Namen zu machen und unter seinen Zeitgenossen mit Bedeutung aufzutreten. Dieser Ehrgeiz, wie ihn die Jugend zu haben pflegt, der den Zweck will, ohne die Mittel zu prüfen oder zu kennen, die zu ihm führen, trieb Chateaubriand. That es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Gunst des Publicums thun, und gelang es nicht durch eine Idylle zum Lobe des Landlebens, dann konnte es durch eine Ode zur Verherrlichung des Kriegs gelingen. Amerika war damals der große Gegenstand der politischen Verehrung und der geselligen Unterhaltung. Eine neue Welt ging in den Vereinigten Staaten der alten auf und Washington und Lafayette wurden mit Begeisterung genannt. Aber auf diesem Felde fand der Ehrgeiz keine Lorbeeren mehr zu ernten; die Unabhängigkeit Nordamerikas war gesichert, seine Freiheit befestigt. Dagegen hatte man bis jetzt vergebens durch die Hudsonsbai einen Weg nach Ostindien gesucht. Noch unlängst war Mackenzie von seiner gefährlichen Fahrt auf dem Polarmeere zurückgekehrt, ohne den Zweck der Entdeckungsreise erreicht zu haben. Das schien eine würdige Aufgabe für Chateaubriand zu sein. In Frankreich gab es ohnedies für sein Bestreben weder Auf-

die Verirrungen des Sohnes hätten die letzten Tage der Abgeschiedenen mit Bitterkeit erfüllt. Bald folgte der Mutter die geliebte Schwester nach und Beide waren an den Folgen ihrer Gefangenschaft gestorben. Für diese harten Schläge des Geschicks war das Gemüth Chateaubriand's zu weich und wir glauben ihm, wenn er sagt: „Diese zwei Stimmen, die aus dem Grabe zu mir sprachen, dieser Tod, der mir die Bedeutung des Todes sagte, erschütterten mein Innerstes und ich ward ein Christ."

Chateaubriand kehrte 1801 nach Frankreich zurück und gab bald darauf Atala und sein größeres Werk über das Christenthum (Génie du Christianisme) heraus, die seinen literarischen Ruf begründeten. Beide machten ein großes Aufsehen und gaben dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Schriftstellern seiner Zeit. Die beredte und dichterische Apologie des Christenthums war Bonaparte gewidmet und die Zueignungsschrift enthält die Stelle: „Ich übergebe das Werk dem Schutze dessen, welchen die Vorsehung von lange her bezeichnet hatte zur Erfüllung ihrer wundervollen Absichten." Der Verfasser hatte es nicht mit Undankbaren zu thun. Früher schon war ihm und seinem Freunde Fontanes das Eigenthum des französischen Merkurs ertheilt worden; jetzt, 1803, erhielt er die Stelle eines ersten Secretairs bei der Gesandtschaft zu Rom. Da sich aber mit seinem Vorgesetzten, dem Cardinal Fesch, kein freundliches Verhältniß gestalten wollte, kehrte er so rasch nach Paris zurück, als wäre ihm die Flucht des Königs, mit großer Schrift gedruckt, zum zweiten Mal verkündet worden. Napoleon gefiel diese Handlungsweise nicht, sah aber dem Manne, für den so Vieles sprach, Manches nach und ernannte ihn zum Gesandten in Wallis. Er gab selbst dem Nationalinstitut den Wink, ihn, nach Chenier's Tode, an dessen Stelle, zum Mitgliede zu wählen und empfahl das Werk über das Christenthum zu einem der zehnjährigen Preise, die er gegründet hatte. Die Hinrichtung des Herzogs von Enghien aber trat wie ein finsteres Gespenst zwischen die beiden Männer, die das blutige Ereigniß auf immer schied. Mit Vergnügen erinnern wir an die Rede, die Chateaubriand bei seiner Aufnahme in die Akademie nach altem Brauche halten wollte. Die männliche Unabhängigkeit seines Charakters und seines Glaubens, die er bei dieser Gelegenheit zeigte, verdient um so mehr eine gerechte Anerkennung, als Beispiele dieser Art in seinem Leben selten sind. Das Institut, das, wie alle Körperschaften, wie ganz Frankreich sich sklavisch dem Willen des Gebieters fügte, fuhr erschrocken vor einer Rede zurück, die Wahrheiten aussprach, welche zu denken schon gefährlich schien, wenn sie die Gewalt hätte errathen können. Das Institut weigerte sich, die Rede anzuhören, Chateaubriand dagegen, etwas an ihr zu ändern. Unter solchen Umständen war in der Nähe des Hoflagers des Löwen nicht gut wohnen und die Zeit zum Reisen günstig. Chateaubriand benutzte sie, ging nach Italien, schiffte sich zu Venedig nach Griechenland ein, besuchte Corinth, ließ sich auf den Trümmern von

Sparta nieder, verweilte an allen Stellen des classischen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit geheiligt hat. Von Jaffa zog er durch die Wüste nach der heiligen Stadt, vor der er in stillem Gebete auf die Knie sank, dann mit Andacht die Ruinen des Tempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Von Palästina begab er sich nach Aegypten und kehrte von da wieder nach Europa zurück. Sechs Jahre verflossen nach dieser Pilgerfahrt, in denen Chateaubriand seine Märtyrer (les martyres) und die treffliche Beschreibung seiner Reise (itinéraire) vollendete. Zurückgezogen in seiner Einsamkeit, mit seinen schriftstellerischen Unternehmungen beschäftigt, nur wenige Freunde sehend, die von der Ungnade des Kaisers wenig zu fürchten hatten, überraschten ihn die Ereignisse von 1814, die eine Welt in Trümmern legten. Einer der größten Männer, die je einen Thron verherrlicht, eines der größten Reiche, die je ein Eroberer gegründet, fielen, von der Hand des Schicksals berührt, das ihnen hier ihr Ziel gesteckt.

Die Bourbons wurden durch den Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thron Frankreichs erhoben. Der Glaube, die Neigungen und Wünsche Chateaubriand's waren in alle ihre Rechte und Ansprüche eingesetzt. Er feierte den Fall des Helden durch seine Schrift: Bonaparte und die Bourbons, ein vae victis! mit dem er nicht das Schwert des Brennus, sondern den Hohn des Wilden, der sein Schlachtopfer wehrlos an den Pfahl gebunden sieht, in die Wagschale warf. Man muß allen Thatsachen und Ereignissen eine schnöde Gewalt anthun, um eine solche Zusammenstellung herauszukünsteln. Wäre auch wahr, was Ludwig XVIII. gesagt haben soll, daß diese Schrift für die Bourbons ein Heer von hunderttausend Mann werth gewesen sei, war es eines Chateaubriand würdig, dasselbe um solchen Preis zu werben? Die Restauration belohnte ihn mit der Gesandtschaft in Schweden, die auf keine Weise nach seinem Geschmacke war. Der strenge Legitimist sollte sich dem Throne eines Eingedrungenen, eines Emporkömmlings, eines Geschöpfes der Revolution, eines Waffengefährten Bonaparte's mit Achtung nahen! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieser Verlegenheit, indem er sich zu einer Reise von Elba nach Paris entschloß, die einen König in der Mitte von dreißig Millionen Unterthanen entthronte. Das war ein bündiger Commentar zu der Schrift: Bonaparte und die Bourbons! Ludwig XVIII. ging nach Gent, und Chateaubriand folgte ihm. Hier schrieb er als Staatsminister den merkwürdigen Bericht an den König über die Lage Frankreichs, ein Ding, über das sich leichter schreiben, als es sich machen läßt. Europa führte die Bourbons zum zweiten Mal zurück. Die Aristokratie, die nichts gelernt und nichts vergessen hat, in dem wieder gewonnenen Frankreich nur das treulos abgefallene von dem Glauben und den hergebrachten Rechten ihrer Väter sah, und um jeden Preis das sechszehnte Jahrhundert an die Stelle des acht-

zehnten setzen wollte, um die Restauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Versuch einer Versöhnung. Sie sah sich als siegendes Frankenvolk in das unterworfene neue Gallien wieder eingeführt. Chateaubriand focht ritterlich in den ersten Reihen mit, und kämpfte für einen Sieg, in dem er selbst einen Uebergang zur Niederlage sah. Man steht erstaunt und betroffen vor diesem Manne, der so groß und doch so klein erscheint, im ewigen Widerspruche mit sich selbst, wenn er vom Pulte in das Leben tritt, den Gedanken zur That gestalten soll, sich aus der Unendlichkeit des Reichs der Gesinnungen und Gefühle, in denen sich Ordnung und Einheit findet, in die enge Wirklichkeit verliert, wo er, selbst verwirrt, nur Verwirrung schafft; dem Geiste nach ein Bürger seiner Zeit, der sich sogar über seine Zeit erhebt, dagegen mit Gemüth und Neigung eine alterthümliche Ueberlieferung, ein Nachzügler der Vergangenheit, ein Gespenst der Nacht, das keine Morgenluft gewittert und sich bis in den Tag verspätet hat, Republikaner und Absolutist. Im Dienste einer Partei, die er leiten wollte, suchte er Gewalt, die er Andern gab, und die diese benutzten, um ihn davon entfernt zu halten. So ward er für seine Dienste mit einer glänzenden Verbannung abgefunden, ging als Gesandter nach Berlin und bald darauf nach London. Zu Verona wohnte er dem Congresse bei, wo man mit seinen Ansichten so zufrieden war, daß er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. An dieser hohen Stelle, dem Gegenstande seines Ehrgeizes, fühlte er sich zu großen Dingen berufen, von denen durch seine Mitwirkung das Gegentheil geschah. Eine bewaffnete Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens schien ihm bedenklich, und durch ihn ward sie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benutzen, um in den spanischen Colonien constitutionelle Monarchien zu gründen, die er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, das aufrichtig war, und er stand ihren Feinden bei, die sie wie Aufrührer behandelten. Er war das Werkzeug jener sogenannten praktischen Menschen, die ihr Ziel um so gewisser erreichen, da ihnen alle Mittel, die zu ihm führen, die rechten sind. Man darf sich darum kaum wundern, daß er sich an seiner hohen Stelle nicht behauptete, und sie gerade durch diejenigen verlor, denen er sich durch geleistete Dienste aufgeopfert hatte. Auf die unzarteste Weise ward er 1824 aus dem Ministerium entfernt. „Sie haben mich, rief er in seinem gerechten Unwillen aus, wie einen Bedienten fortgejagt, der die Uhr des Königs von dem Kamin gestohlen.“ Er rächte sich an der schnöden Gewalt, die er erhoben hatte, um sich von ihr erniedrigt zu sehen, durch alle Mittel der Presse, für die er die Mehrheit von Frankreich nur zu empfänglich fand. Aber auch hier half er wieder zerstören, was er gebaut, und setzte sich, im Widerspruche mit der Macht, für die er früher so vielfältig gewirkt, mit sich selbst in Widerspruch. Diese Art Selbstmord ist aber in Zeiten der Parteiung selten gefährlich.

Der Tod für die eine ist eine Auferstehung für die andere, und gibt man seine Freunde für ihre Feinde auf, dann wird man diesen ein um so wertherer Freund. Villèle, der Gegner Chateaubriand's, fiel; aber auch durch diesen Fall erhob sich Chateaubriand nicht. Alles, was er gewinnen konnte, war eine ehrenvolle Sendung nach Rom. Die Julitage setzten einen andern Zweig der Bourbons auf den Thron, und Chateaubriand entsagte der Würde eines Pairs und gab seine Stelle auf. Mit rührender Anhänglichkeit dem alten Königsstamme ergeben, pflegt ihn, der verwittert in der Erde Frankreichs keine Lebensnahrung findet, seine treue Hand. Am Grabe der alten Monarchie steht er ein Leichenstein, der eine Vergangenheit ehrt, die keine Zukunft hat. Mit welcher frommen Begeisterung er die Herzogin von Berry als eine Heilige begrüßt, und wie weltlich gesinnt der andächtige Gruß erwiedert ward, das haben wir gesehen. Und dieser Mann, der handelnd die Wirklichkeit wie einen Traum behandelt, wie sicher gestaltet sie sich unter der Feder, wenn er sie mit schöpferischem Geiste darstellt! Sind seine geschichtlichen Studien (Etudes historiques) nicht sibyllinische Blätter, deren Wahrsagungen die Vergangenheit erklären und die Zukunft verkünden? Chateaubriand hat die Denkwürdigkeiten seines Lebens geschrieben, die erst nach seinem Tode erscheinen sollen. Sie wurden indessen in vertrautem Kreise vorgelesen, auch bewährten Freunden mitgetheilt, die es verantworten zu können glaubten, wenn sie das Publicum zu ihrem Vertrauten machten. Die Geheimnisse der Denkwürdigkeiten wurden auf diese Weise offenkundig, und wir leugnen nicht, daß wir uns ein Meisterwerk in seiner Art versprechen. Sie werden unter dem Vorzüglichsten, was der Verfasser je geleistet, eine Stelle finden, und durch die Macht des Geistes, der sie beseelt, mit den schwachen Stellen des Lebens versöhnen, das oft so unsicher und ohne Haltung ist.

Weitzel.

Chatoulle-Güter, s. Civilliste.

Cherusker, s. Altdeutsche Völker.

Chile. An der Westküste des südlichen Festlandes von Amerika dehnt sich vom 24° 20′ bis zum 44° S. Br., und vom 303° 20′ bis zum 308° 50′ O. L. das glückliche Chile aus. Von Bolivia trennt es die Wüste Atacama. Westlich hat es den stillen Ocean. Oestlich die Cordilleren, durch welche schwierige Pässe, und namentlich der 12,000 Fuß hohe Uspalatapaß, nach den La Plata-Staaten führen. Südlich schneidet der Golf von Guayateca in das Land ein, der die Insel Chiloë umspült. Es umfaßt gegen 6600 □Meilen, wovon 5200 auf das eigentliche Chile, 1200 auf das im Süden gelegene Gebiet der unabhängigen Araucanen, 200 auf die Insel Chiloë kommen. In den Cordilleren enthält es mehrere furchtbare Vulkane, namentlich den Peteroa und den 15,000 Fuß hohen Descabezado. Westlich von denselben erstrecken sich drei parallel laufende niedere Bergreihen; darauf allmälige Abdachung bis zur ebenen Küste.

Das Land durchströmen 53 Flüsse, alle ihren kurzen Lauf von Osten nach Westen nehmend. Unter den Seen verdient der reizende See Aculeo Erwähnung. Das Klima ist äußerst angenehm und gemäßigt, die Hitze durch die von den Cordilleren kommenden Bergwinde und durch die Seeluft gemäßigt. Der Boden ist für alle europäische Getreide- und Gemüsearten empfänglich; der Weizen gibt den 25fachen, an manchen Punkten den 100fachen Ertrag. Dabei erzeugt das Land alle Südfrüchte, Färbehölzer, zum Theil auch Schiffbauhölzer. An Nutzvieh enthält es Pferde und ungemein viel Rindvieh. Groß ist der metallische Reichthum. Gold findet sich in Gebirgen und Flüssen. Auch liefert der Bergbau Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber. Man findet Edelsteine, Mineralquellen, Salz. Die künftig aufblühende Industrie erwarten Steinkohlen-, die plastischen Künste Marmorlager. Die Einwohnerzahl wird auf 900,000 Individuen geschätzt, die weniger gemischt sind, als in den Nachbarländern. Namentlich enthält das Land nur gegen 40,000 Neger. Die Araucanen bewohnen ihr getrenntes Gebiet und sind jederzeit frei geblieben. Die Natur hat Chile zum Glück berufen, das wenigstens nicht durch bleibende Beschwerden geschmälert, aber wohl von häufigen und furchtbaren Erdbeben bedroht wird, gegen deren Schrecken man sich durch leichte Bauart der Häuser zu schützen sucht. Gewitter kommen nie vor. Die Einwohner, größtentheils Kreolen, sind ein sinnliches, gutmüthiges, gastfreies Volk, die glücklichen Phäaken der Südwelt.

Chile ist 1550 durch Pedro de Valdivia für Spanien erobert worden. Es erhielt frühzeitig seinen eignen unabhängigen Generalcapitain. Sein Gebiet war in 2 Audiencias, die von St. Jago und die von Concepcion, getheilt. Das Volk blieb in ruhigem Wohlstand, um äußere oder innere Politik unbekümmert. Aber eben die sorglose Lage der chilesischen Kreolen gab ihnen die Kraft, sobald einmal die Idee der Unabhängigkeit erwacht war, die Sache schnell durchzuführen. Der letzte spanische Generalcapitain Carrasco hatte sich durch willkürliche Maßregeln verhaßt gemacht. Auf die Nachricht von der zu Bogota erfolgten Einsetzung einer Junta versammelte sich auch zu St. Jago das Volk und zwang den Generalcapitain am 20. Juli 1810, seine Stelle niederzulegen. Im Anfang begnügte man sich zwar, denselben Posten einem Eingebornen, dem Grafen de la Conquista, zu übergeben. Aber dieser selbst betrieb die Unabhängigkeitserklärung, da er wohl fühlte, daß auch für ihn der Rubicon überschritten war. Ueberdem kam von Buenos Ayres Alvarez de Jonte und wirkte für die Fortführung des Werks, so daß bereits am 18. Sept. die aus 7 Mitgliedern bestehende Regierungsjunta eingesetzt ward. An die Spitze derselben trat der Graf de la Concepcion. Sie berief aus allen Provinzen Abgeordnete zu einem Congresse. Der Altspanier waren wenige und der Obrist Figueroa, der mit Hülfe einiger Truppencorps und unter Connivenz der Audiencia zu St. Jago

eine Reaction in diesem Sinne (1. April 1811) durchführen wollte, büßte den Versuch mit dem Leben. Im Juni 1811 trat der Congreß zusammen. Indeß wurden mißvergnügte Stimmen über manche bei den Wahlen vorgefallene Unregelmäßigkeiten und die zu große Zahl der Abgeordneten von St. Jago laut, die man jedoch durch Verminderung der letzteren und durch Anordnung einer Neuwahl zu Concepcion beschwichtigte, so daß der Congreß am 4. Sept. 1811 förmlich zu Stande kam. Er eröffnete seine Sitzungen mit vielen freisinnigen, auf Emancipation der Sklaven, Freiheit des Handels, Abschaffung der Verkäuflichkeit der Staatsämter, sowie überflüssiger Stellen, Anlegung von Waffenfabriken und Kriegsschulen u. s. w. bezüglichen Beschlüssen. Die Preßfreiheit ward von der ersten, am 21. Nov. 1811 in Chile (zu St. Jago) angelangten Druckpresse zur Herausgabe der mit dem 1. Jan. 1812 begonnenen Aurora de Chile benutzt. Aber schon war der politische Himmel Chile's nicht mehr wolkenlos. Die drei Brüder Carrera, Söhne eines reichen Gutsbesitzers in St. Jago, wo sie unter Truppen und Einwohnern vielen Anhang hatten, benutzten ihre Partei für ehrgeizige Zwecke. Sie bewogen die Junta (Dec. 1811) zur Auflösung des Congresses, worauf sie unter manchen Verwirrungen den neuen Congreß und durch diesen das Land despotisch beherrschten. — Noch hatte man übrigens sich nicht förmlich von Spanien losgesagt. Das Bildniß des Königs ward auf den Münzen beibehalten; mit dem Vicekönig von Peru blieb man in scheinbar gutem Vernehmen. Factisch hielt man sich aber getrennt und weigerte sich, trotz der dringenden Einladungen des am 27. Juli 1811 zu Valparaiso gelandeten General Fleming, entschieden, die Cortes durch Abgeordnete zu beschicken. Umsonst suchte Fleming von Lima aus durch ein Schreiben vom 3. Oct. seine Absicht durch das Vorgeben durchzusetzen, daß die englische Regierung das Vorgefallene höchlich mißbillige. Auch protestirte später (13. Sept. 1813) der englische Gesandte zu Rio Janeiro, Lord Strangford, feierlich gegen dieses Anführen. — Bessere Dienste leisteten den Spaniern die inneren Zwiste. Die Carrera's bewogen den Congreß, die Junta abzusetzen (15. Nov. 1811) und an deren Stelle eine nur aus drei Mitgliedern bestehende, worunter einer von ihnen war, zu ernennen. Die neue Junta löste nun ihrerseits den Congreß auf, suchte das Volk durch Einführung der dreifarbigen Flagge, statt der spanischen, zu gewinnen und regierte nun unter dem Einfluß der Carreras. Vier Verschwörungen gegen sie wurden vereitelt; ein innerer Zwist, in Folge dessen der älteste Carrera, Jose Miguel, austrat, wieder (27. Oct. 1812) ausgeglichen, keineswegs aber der Unwille des Volks gestillt.

Dieser ermuthigte den Vicekönig von Peru, den Versuch der Wiedereroberung zu wagen. Er sendete den General Pareja, der 1813 mit 4000 Mann zu St. Vincente landete und sich des Hafens von Talcahuano, sowie der Stadt Concepcion, bemächtigte. Ueberhaupt

zeigte sich in Chile, wie im ganzen südlichen Amerika, die Reaction der Provinzen gegen die Centralisation. Die Carrera's regierten besonders durch und für St. Jago. Der Hauptsitz der Opposition gegen sie war daher in Concepcion. Das Land würde getheilt worden sein, wenn die Natur eine Trennung begünstigt hätte. Pareja rückte nun, durch die dort gefundenen Truppen verstärkt, gegen St. Jago vor. Der ältere Carrera ging ihm mit 6000 Mann entgegen und obwohl der am 12. April 1813 versuchte Ueberfall seines Lagers mißlang, so mußte sich doch Pareja in die feste Stellung von Chillan zurückziehen, wo er bis zu seinem Tode (1819) sich ruhig hielt. Talcahuano und Concepcion wurden wieder genommen. Indeß hatten die Gegner, die die Carrera's selbst in der ihrer Herrschaft überdrüssigen Junta hatten, eine Intrigue gegen sie gesponnen. Man bewog auch die übrigen beiden, zur Armee abzugehen, und sogleich besetzte die Junta die bisher erledigt gebliebene Stelle des älteren Carrera und beschloß, ihre Sitzungen nach Talca in der Nähe des Kriegsschauplatzes zu verlegen. Hierauf ernannte sie (24. Nov.) die Obristen O'Higgins und M'Kenna zu Anführern der Armee und diese zwang selbst die Carreras zur Abreise. Jose Miguel und der jüngste Carrera, Luis, wurden auf der Rückkehr von den Spaniern gefangen und nach Chillan gebracht. Die Spanier befehligte jetzt General Gainza, dessen Angriff auf M'Kenna (19. und 20. März 1814) zwar durch das Herzueilen O'Higgins vereitelt wurde, der aber doch die Stadt Talca einnahm. Einen Zug nach St. Jago vereitelte O'Higgins. Inzwischen war die Junta, mit der man unzufrieden war, aufgelöst und de la Lastra zum Dictator ernannt worden. Dieser schloß, unter Vermittelung des englischen Capitains Hillyan, am 5. Mai 1819 mit dem General Gainza eine Convention, in Folge deren Gainza binnen 2 Monaten nach Peru zurückkehren, der Vicekönig die Regierung von Chile und die von ihr getroffenen Einrichtungen anerkennen, dagegen aber Chile die spanischen Cortes beschicken sollte. — Indeß der Vertrag ward nicht ausgeführt. Gainza zögerte. Die Carreras waren entflohen, nach St. Jago gekommen und erwirkten am 23. Aug. die Absetzung des Dictators und die Wiedereinführung des Triumvirats, an dessen Spitze Jose Miguel Carrera stand. Die Unzufriedenen riefen O'Higgins herbei und der Bürgerkrieg war im Gange, als die Nachricht einlief, daß Gainza durch General Osorio abgelöst sei und der Vicekönig die Genehmigung des Vertrages verweigere. Osorio hatte Verstärkungen mitgebracht. Hierauf unterwarf sich der edle O'Higgins der Junta. Carrera übertrug ihm den Oberbefehl der Armee, entließ aber vorher deren beste Officiere, als seine persönlichen Gegner, worauf durch zahlreiche Desertionen die Truppen bis auf 4000 Mann herabschmolzen. Mit diesen schloß sich O'Higgins in Rancagna ein, wo ihn die Spanier angriffen. Carrera rückte zum Entsatze heran und schon wollten die Spanier sich zurückziehen, als Carrera, ohne etwas gethan zu haben, umkehrte. Die Belagerung begann von

Neuem; O'Higgins verlor zwei Drittheile seiner Mannschaft und schlug sich endlich mit 200 Dragonern durch. Die Carreras benutzten ihre Truppen nur zu Erpressungen; das Volk, deren müde, lud endlich die Spanier selbst ein; die Carreras und andere am meisten compromittirte Personen entflohen und im October 1814 war ganz Chile wieder den Spaniern unterworfen, welche die Häupter der Patriotenpartei nach der Insel Juan Fernandez verwiesen.

Die Geflohenen hatten sich nach Mendoza, an der Grenze zwischen Chile und den La Plata-Staaten, gewendet. Dorthin sendete die Regierung der letzteren einige Truppen, die mit den Chilesen vereinigt unter das Commando des General San Martin gestellt wurden. Als sie auf 4000 Mann gebracht waren, zog San Martin im Januar 1817 über die Anden und fiel in das über die Reactionen der Spanier erbitterte Chile ein. Dort hatten bisher Guerrillas, besonders unter Don Manuel Rodriguez, das Andenken der Freiheit erhalten. (Das abgeworfene und wieder aufgelegte Joch ist schwerer zu tragen, als das ewig lastende.) San Martin besetzte mehrere Punkte und erfocht endlich (12. Febr.) einen entscheidenden Sieg bei Chacabuco, bei dem sich auch O'Higgins wieder auszeichnete. Bald darauf ward der Generalcapitain Marco, der jetzt an der Spitze der Spanier stand, bei Valparaiso gefangen und die spanische Armee zerstreute sich. Ein zu St. Jago zusammengetretener Congreß bot dem General San Martin die Würde eines Oberdirectors von Chile an, der sie aber ausschlug, worauf sie durch den tapfern und patriotischen Don Bernardo O'Higgins würdig besetzt wurde. Nun ward für immer mit Spanien gebrochen und am 1. Jan. 1818 die Unabhängigkeit Chiles proclamirt. Aber nochmals drangen die Spanier unter dem General Osorio vor, bis die Schlacht am Maypo, die San Martin den 5. April 1818 gewann, ihrer Herrschaft gänzlich ein Ende machte. Nur wenig Plätze und die Insel Chiloë blieben in ihren Händen. Die neue Republik, im Besitze reicherer Geldmittel, als ihre Schwestern, schwang sich bald von Sicherheit zu Ansehen auf. Bereits 1818 beschloß man die Errichtung einer kräftigen Seemacht, zu deren Oberbefehl man den berühmten Lord Cochrane berief. Dieser eroberte am 3. Febr. 1820 den letzten, noch von den Spaniern besetzten Posten, die Festung Valdivia, blokirte Lima und ward dem spanischen Handel furchtbar. Doch trat er 1822, über manche Cabalen seiner zahlreichen Neider erbittert, in die Dienste Don Pedro's. An die Stelle des Director O'Higgins kam am 9. Mai 1823 der General Ramon Freire, der die Einfälle der Araucaner zurückwies und im Januar 1826 auch Chiloë den Spaniern entriß. Sein Nachfolger Encalada dankte bald wieder ab; er selbst kam wieder an dessen Stelle, ward aber durch Parteiränke gleichfalls zur Abdankung bewogen, worauf am 29. Mai 1826 Don Pinto erwählt wurde, der auch bei einer neuerlichen Wahl 1828 die Würde beibehielt. Damals ward die Verfassung vom 6. August 1828 begründet,

welche die gesetzgebende Gewalt einem Congreß, die ausübende einem Oberdirector vertraute. Sein Nachfolger ward O'Higgins, der sich seitdem erhalten und dessen Verwaltung ersprießliche Resultate geliefert hat. Im Ganzen leidet das Land mehr an Schlaffheit und die Indifferenz seiner Bewohner läßt den Intriguanten Spielraum. Zu größeren Stürmen ist wenig Anlaß, weil sich keine Unverträglichkeiten finden. Daß weder Altspanier, noch Neger zahlreich, die Indianer auf ihr eignes Gebiet verwiesen, überhaupt die Farbeclassen wenig gemischt sind, ist, wie Pöppig sehr einsichtsvoll gezeigt hat, der günstigste Umstand für das so viel begünstigte Land.

Von Industrie zeigen sich noch wenig Spuren; dagegen wird der Handel sehr lebhaft betrieben. Den Hauptreichthum des Landes begründen aber Viehzucht und Bergbau. Letzterer hat sich neuerdings wieder bedeutend gehoben. Der Ertrag der Silbergruben, der auf 23,500 Mark gesunken war, belief sich 1834 auf 164,968 Mark; der des Goldbergbaues war seit 1830 von 410 auf 3840 gestiegen. Auch der Handel ist im Steigen. 1832 waren in Valparaiso 275, 1834 schon 394 Kauffahrteischiffe eingelaufen. Ebenso war die Zahl der in freien Waarenhäusern gelagerten Collis von ausländischen Gütern von 18—20,000 auf 70—80,000 gewachsen. Damit hoben sich auch die Staatseinkünfte. So trugen die Zölle, die 1825—29 nur durchschnittlich 888,670 Dollars gebracht hatten, 1834 1,241,080 Dollars. Ueberhaupt waren die Staatseinkünfte seit 1831 in steter Zunahme begriffen. Sie beliefen sich 1831 auf 1,517,537; 1832 auf 1,662,713; 1833 auf 1,770,340; 1834 auf 1,921,966; 1835 auf 2,175,000 Dollars. Die Ausgaben waren 1835 auf 1,840,209 Dollars veranschlagt.

Chile war zeither in acht Provinzen abgetheilt: 1) Coquimbo, der nördlichste Theil, der sich bis zum Fluß Chuapa erstreckt. Darin die Städte Copiapo und Coquimbo (Ciudad de Serena); viele Kupferminen. 2) Acongagua bis zur Bergkette von Chacabuco. Hauptstadt: Ciudad de Felipe. Auch hier viele Kupfergruben. 3) Sant Jago bis zum Fluß Cachapoal, der Centralpunkt des Reichs, mit der Stadt Sant Jago von 48,000 Einwohnern, dem 18 Meilen davon gelegenen, von lebhaftem Handel bewegten Hafen Valparaiso und den zwei Juan Fernandezinseln, deren eine der classische Ausgangspunkt der Robinsonaden ist. 4) Colchagua bis zum Fluß Maule. 5) Maule bis zum Fluß Ruble. 6) Concepcion, der fruchtbarste Theil des Landes, aber 1835 durch ein furchtbares Erdbeben verwüstet. Die Hauptstadt gleiches Namens ist einer der ältesten Plätze Südamerika's und bereits 1550 gegründet worden. 7) Valdivia, die das Gebiet der Araucanen begrenzt. 8) Die Insel Chiloë.

Die Araucanen (3—400,000 Individuen) theilen sich in vier Fürstenthümer (Uthal-mapu's): Das Laugun-, Lelbun-, Mapir- und Pire-Mapu; jedes von einem Toqui regiert. Sie bilden unter sich eine Conföderation, welche das gemeinsame Bundesinteresse mit der

Selbstständigkeit der einzelnen Bundesglieder sehr gut zu versöhnen weiß, und stehen jetzt auch mit der Republik Chile in Bündniß.

Ueber die Geschichte Chile's findet man gute Nachrichten in: Maria Graham's: Journal of a Residence in Chili, during the year 1822; London, 1824. 8. Ueber die Natur in Pöppig's bekannter Reise, wo auch die bürgerlichen Verhältnisse mit Scharfsinn beleuchtet sind. F. Bülau.

China, s. Sina.

Cholera, die große wandernde Epidemie unserer Zeit, ist in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit für die medicinische Polizei, erstens indem es die Aufgabe der Staatsbehörden ist, wo möglich die fürchterliche Seuche von dem Volke abzuhalten, und zweitens, weil bei der schnellen Erkrankung so vieler Individuen der Einzelne sich nicht immer die nöthige Hülfe zu verschaffen vermag und daher Maßregeln von Seite der Gesammtheit zur Rettung der Einzelnen nothwendig werden.

Die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, die bisher in Anwendung gebracht worden sind, bestehen theils in Vorkehrungen gegen Ansteckung, theils in Maßregeln gegen verschiedene andere vermeidliche Ursachen der Krankheit. — Ueber die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sind bis jetzt noch die Meinungen der Aerzte so sehr getheilt, daß keine derselben entschieden die überwiegende geworden ist und sich daher die Staatsbehörden bei Annäherung der Epidemie immer in der peinlichen Lage befinden, bei diesem Streite der Meinungen sich für oder gegen die Maßregel der Sperre erklären zu müssen, deren Unterlassung im Falle der Ansteckungsfähigkeit der Krankheit die Schuld der Zernichtung von tausend und tausend Leben trägt, und deren Vollführung im entgegengesetzten Falle unmöglich nutzbringend ist und der Nation und der einzelnen Gemeinde durch die Hemmung des Verkehrs und die großen Ausgaben tiefe Wunden schlägt.

Versuchen wir es, bei uns selbst ein Urtheil über die Ursachen der Epidemie festzustellen, so müssen wir vorerst, wenn auch nur in den Hauptzügen, die Geschichte der Verbreitung und das Bild der Seuche kennen lernen.

Aehnliche Krankheitszustände, wie die gegenwärtig herrschende Cholera, kamen einzeln zu jeder Zeit vor, z. B. bei gewissen Vergiftungen, und es gab selbst schon mehrere Epidemien derartiger Krankheiten, die aber auf eine kleine Fläche Landes beschränkt waren, wie z. B. die Epidemie in England von 1669 und die zu Madras in den Jahren 1782 und 1783; im Jahre 1817 aber brach zu Jessore in Ostindien eine Choleraepidemie aus, die, ähnlich mehrern frühern großen wandernden Epidemien, namentlich der großen Pestilenz im sechsten Jahrhundert, dem schwarzen Tod im 14ten Jahrhundert und mehreren Influenzen, beinahe immer von Osten nach Westen gehend, sich über den ganzen Erdboden hinzog. Nach dem ersten Erscheinen der Krankheit in Jessore brach dieselbe zuerst in Calcutta und

sodann nach und nach in ganz Ostindien und den meisten Inseln des Oceans, 1820 auch in China und 1821 in Persien aus und durchwanderte in den folgenden Jahren Arabien und Syrien; 1823 erschien sie an den Grenzen von Rußland und schritt in den folgenden Jahren in diesem Reiche langsam vorwärts bis 1830 und 1831, wo sie in Moskau und in St. Petersburg herrschte; 1831 drang die Seuche in Polen, Galizien und Ungarn ein, sie verbreitete sich in demselben Jahre über das östliche und nördliche Deutschland, wo sie namentlich Wien, Berlin heimsuchte, sodann brach sie in England aus und erschien im Frühjahre 1832 plötzlich in der Mitte von Paris. In demselben und den folgenden Jahren besuchte die Krankheit viele Städte von Frankreich und gelangte nach den Niederlanden, nach Spanien, Portugal und Amerika. Im Jahre 1835, nachdem die Seuche in Europa überall erloschen war, zeigte sie sich von Neuem in dem südlichen Frankreich und trat nun auch in dem bisher verschonten Italien und im nördlichen Afrika auf. Gegenwärtig, im Mai 1836, herrscht die Cholera noch in einigen Städten von Oberitalien und es zeigen sich wiederum Spuren derselben in Wien.

Was das Bild dieser epidemischen Krankheit betrifft, so erkennen wir in den Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, einen ziemlich allgemeinen gastrischen Charakter der Krankheiten, und es ist oft der größere Theil der Bevölkerung, abgesehen von denen Individuen, bei welchen die vollkommene Cholera sich eingestellt hat, mit der einen oder andern gastrischen Affection behaftet, wie z. B. mit Durchfall, Aufblähung des Leibes, Kolik, Magenweh, Aufstoßen ꝛc. Viele Personen leiden an Zuständen, die nichts Anderes sind, als gesteigerte Krankheitszufälle der Art mit Hinzutritt von Krampf in den Gliedern, und die demnach unserer sporadischen Cholera oder sogenannten Cholerine gleich sind; auch zeigen sich mehr Nervenfieber als gewöhnlich, die bekanntlich eine große Beziehung zu dem gastrischen System haben. Die sogenannte Cholerine tritt in den verschiedenen Graden der Heftigkeit auf und geht durch die höhern Grade in die vollkommene Cholera über. Wie in dem Orte selbst, wo die Cholera ausgebrochen ist, vor, während und nach dieser Krankheit verschiedene gastrische Affectionen bemerkt werden, so zeigt sich oft in benachbarten Orten und Landstrichen, in welchen die vollkommene Cholera nicht erschienen ist, der gleiche gastrische Charakter der Krankheiten und es kommen viele Fälle von Cholerine, sowie auch nicht selten von Nervenfiebern vor. Die vollkommene Cholera fängt mit den angegebenen gastrischen Beschwerden an, insbesondere mit heftigem Magenschmerz, Kolik, Erbrechen und Durchfällen, wodurch eine dem Reißwasser ähnliche Materie ausgeleert wird, und es gesellen sich, wie bei der Cholerine, schmerzhafte Krämpfe in den Gliedmaßen hinzu. Dabei wird die Temperatur des Körpers vermindert, der Athem kalt und bei einer völligen Marmorkälte der Haut erhält diese eine in's Violette gehende Farbe, insbesondere bilden sich breite dunkle Ringe um die Augen, die Haut der Hände und Füße

wird zuweilen runzlich, wie bei einer Wäscherin, einzelne Hautstellen werden selbst zuweilen brandig, der Körper wird pulslos und es fließt aus der geöffneten Arterie kein Blut mehr aus; die Kranken können in diesem Zustande nur noch die Hände und Füße regen, ihr Rumpf ist unbeweglich wie ein Stück Holz, sie sinken nun in einen bewußtlosen Zustand, ihre Augen sind, wie bei den Gichtern der Kinder, nach oben gedreht, die Athemzüge geschehen in einem langen Zwischenraum, und so erlischt das Leben. Zum Tode führt die Krankheit oft schon nach 2—3 Stunden, meistens im Verlauf von 1—4 Tagen, nach einigen Erzählungen zuweilen fast augenblicklich, wie wenn der Kranke vom Blitz getroffen wäre, oft aber erst nach Wochen durch den Uebergang in das Nervenfieber (das Choleratyphoid). Der Uebergang in Gesundheit geschieht oft eben so schnell in einem oder wenigen Tagen, oft aber erst durch ein länger dauerndes Reactionsstadium.

Untersuchen wir nunmehr, ob wir in der Geschichte der Verbreitung der Krankheit und in dem Bilde der einzelnen Epidemie bestimmte für oder gegen die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sprechende Thatsachen finden, so bringt sich bei der Betrachtung der Wanderung der Epidemie von einem Lande zum andern der Gedanke auf, die Krankheit sei ansteckend, und wir werden in dieser Ansicht bestärkt, wenn wir berichten hören, die Krankheit sei in Ostindien vorzüglich dem Marsche der Truppen gefolgt, nach den Inseln sei sie durch Schiffe gebracht worden und durch Arabien habe sie den Weg auf den Caravanenstraßen genommen. Doch gibt es auch, was die Verbreitung der Krankheit betrifft, einige Umstände, die uns in diesem Glauben wankend machen, das ist die Unzulänglichkeit selbst der besten Quarantainen, z. B. der von Preußen und Oesterreich, der häufig vorkommende Fall unverletzter Gesundheit bevölkerter Städte und ganzer Landstriche, die in ununterbrochenem Verkehr mit den von der Epidemie ergriffenen Orten standen, die verhältnißmäßig geringe Zahl von Krankheitsfällen unter den Aerzten und den Krankenwärtern, der zuweilen vorgekommene plötzliche Ausbruch der Krankheit in entfernten Orten, mehrere Fälle, in welchen die Krankheit auf Schiffen ausgebrochen sein soll, die mit dem Lande, in welchem die Krankheit herrschte, noch in keine Berührung kamen, und endlich die Begünstigung der Entstehung der Krankheit durch Excesse in der Diät, durch Verkältungen, große Gemüthsbewegungen ꝛc., welche die Krankheit oft unmittelbar zum Ausbruch bringenden Veranlassungen keineswegs bei der Entstehung der Blattern, des Scharlachfiebers und anderer contagiöser Krankheiten mitwirken. Unter den Erscheinungen, die das Bild der Epidemie darbietet, scheint zur Beurtheilung der Frage über die Fortpflanzung der Cholera die wichtigste zu sein, daß beim Ausbruch der Cholera sich ein allgemein verbreiteter gastrischer Charakter der Krankheiten zeigt. Von dieser epidemischen Krankheitsconstitution, die sich oft gleichzeitig mit dem Erscheinen der Cholera selbst in Gegenden

zeigt, in welchen die gastrischen Zufälle sich nicht bis zur vollkommenen Cholera gesteigert haben, kann unmöglich eine Ansteckung die Schuld tragen; sie liefert daher den Beweis, daß jedenfalls außer dem Contagium eine andere allgemeiner wirkende Ursache zur Entstehung der epidemischen Cholera beitrage. Ebenso wie das Bild der Epidemie spricht das des einzelnen Krankheitsfalles nicht sehr für die Ansteckungsfähigkeit der Cholera. Es fehlen nämlich die den eigentlich contagiösen Krankheiten zukommenden Eigenthümlichkeiten, nämlich die Entwicklung und die Beendigung der Krankheit in bestimmten Zeiträumen und nach einer bestimmten Dauer, und insbesondere die eigenartigen Ausschläge und Ausscheidungen auf der Oberfläche des Körpers, wodurch die Ansteckung gewöhnlich geschieht, indem vorzüglich in den höhern Graden der Cholera kein Lebensproceß mehr in den peripherischen Theilen vor sich geht und selbst der Athem kalt ist. Die durch Erbrechen und die Durchfälle ausgeleerten Stoffe können aber doch wohl nicht als die Ursache einer so weit verbreiteten und alle Quarantainen durchbrechenden Epidemie angesehen werden, da sie in der Regel doch nur vorübergehende Erscheinungen sind, schnell entfernt zu werden pflegen und meistens doch nur auf die mit der Wartung des Kranken beschäftigten Individuen eine Wirkung äußern können.

Nach diesen Betrachtungen können wir kaum mehr annehmen, daß die Cholera zur Krankheitsfamilie der eigentlich contagiösen Krankheiten, wie z. B. die Blattern und die Pest sind, gehöre, welche eigenthümliche Stoffe erzeugen, die, in der kleinsten Quantität in einen fremden Körper gebracht, sich reproduciren und überall haften und selbst noch bei dem Reconvalescenten in der Ausdünstung wirken; jedenfalls können wir aber die Haupturſache der großen Cholera-Epidemie nicht in einem Contagium suchen, wenn auch ein solches existiren sollte, sondern müssen eine allgemein verbreitete Ursache annehmen. Zu derselben Annahme einer allgemeiner wirkenden Ursache sind wir auch bei den großen Influenzen (katarrhalischen Epidemien), die von Asien aus schon mehrere Mal über den Erdboden hinzogen, genöthigt, indem wir, wenn wir gleich eine gewisse Ansteckungsfähigkeit dem Schnupfen und Katarrhe zuschreiben, doch jene großen wandernden Seuchen unmöglich auf Rechnung einer von Sibirien aus geschehenden Fortpflanzung jener katarrhalischen Affection von Mund zu Mund setzen können, indem es in jedem kleinen Oertchen stets einzelne Fälle von Schnupfen und Katarrh gibt, ohne daß hieraus solche Epidemien sich entwickelten. Wir müssen es gestehen, die Ursachen jener großen wandernden Epidemie sind uns noch gänzlich unbekannt; doch liegt die Vorstellung nicht so sehr fern, daß solchen Epidemien eine fehlerhafte Beschaffenheit in der Luft, welche von Schichte zu Schichte weiter gehe, zu Grunde liege, sowie die, daß Veränderungen in der Erde selbst, die sich in gewissen Richtungen fortpflanzen, Volkskrankheiten hervorbringen können. Müssen nicht manche Veränderungen auf der Erdoberfläche, z. B. der heute aufsteigende Nebel und der

morgen stattfindende Sonnenschein und die oft schnell wechselnde Kälte und Wärme, wenigstens in vielen Fällen von Vorgängen in der Erde selbst abhängen, und können wir nicht annehmen, da wir selbst Theile der Erde sind, daß unsere Lebenskräfte wenigstens theilweise in Abhängigkeit von den in dem Erdkörper wirkenden Kräften stehen?

Da nun die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sehr zweifelhaft ist und jedenfalls noch eine andere Ursache außer der Ansteckung zur großen Choleraepidemie, die in den letzten Jahren um die Erde zog, Veranlassung gab, und da auch die strengsten Sperrmaßregeln, selbst die von Oesterreich, das andauernd Europa vor der Pest bewahrt, bisher nutzlos sich zeigten, so möchte wohl keiner Regierung ein Vorwurf gemacht werden können, welche die Quarantaine nicht mehr gegen die Cholera in Anwendung bringt. Um die Choleraepidemie von einem Lande abzuhalten, besitzen wir in der That kein einziges Mittel, doch vermögen sich viele Einzelne durch Vermeidung derjenigen Schädlichkeiten, die zum Ausbruch der Krankheit oft die nächste Veranlassung geben, zu schützen, und die Gesammtheit, oder die Behörden können daher allerdings zur Beschränkung der Epidemie beitragen, indem sie die Einzelnen, insofern sie sich nicht selbst den gehörigen Schutz gegen jene Schädlichkeiten zu geben vermögen, unterstützen. Zu diesem Zwecke ist beim Ausbruch der Cholera eine besonders genaue Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel nothwendig, namentlich der Frucht, die kein Mutterkorn und keine fremdartigen Saamen enthalten soll, und der Erdäpfel, welche weder unreif, noch verdorben sein dürfen; ferner die Herbeischaffung von den nothwendigen Nahrungsmitteln, so wie von Brennholz und Kleidungsstücken für die Armen, Sorge für die Reinigung solcher Localitäten, die schädliche Dünste verbreiten ꝛc.

Die Maßregeln, welche die Gesammtheit zur Rettung hülfloser Einzelner beim Ausbruch der Cholera zu ergreifen verpflichtet ist, bestehen vorzüglich in Folgendem: in Errichtung von Cholerahospitälern in größern Orten und in Bestimmung von kleinern Localitäten in den kleinern Orten, in welchen einzelne verlassene Kranke Zuflucht finden können, in Sorge für Verpflegung armer Kranken in ihren Wohnungen, wozu Vereine sehr zweckmäßig sind, in Aufstellung einer angemessenen Anzahl Krankenwärter, in Berufung der nöthigen Zahl Aerzte, von denen immer einer oder mehrere an einem bestimmten Orte Wache halten müssen, damit der Kranke schnell genug ärztliche Hülfe finde, in Unterrichtung des Volks von dem, was bis zur Ankunft eines Arztes gegen die Krankheit unternommen werden kann, und in Vertheilung der nothwendigen Arzneimittel in die einzelnen Ortschaften und überhaupt in fürsorglicher Herbeischaffung alles dessen, was zur Heilung der Krankheit nothwendig ist. Baumgärtner.

Chouants, s. **französische Revolution.**

Christenthum, christliche Religion und Moral in ihrem Verhältniß zur politischen Cultur oder zum Recht und zum Staat. I. Nothwendigkeit dieser Un-

tersuchung und ein Blick auf das bisherige Verhältniß zwischen Religion und Politik. Dieser Artikel beabsichtigt natürlich nicht, durch eine historische oder theologische Darstellung der christlichen Religion, oder durch eine Würdigung derselben, über das Gebiet des Staats-Lexikons hinauszuschreiten. Vielmehr müßten gerade hier die Größe, der Umfang und die Erhabenheit des Gegenstandes, die Unmöglichkeit, ihm durch eine kurze, unvollkommene Darstellung würdig entsprechen zu können, doppelt von jeder Grenzüberschreitung abmahnen. Noch weniger sind wir geneigt, die selbstständige Gestaltung und Begrenzung unseres weltlichen Rechts und unserer Staatswissenschaft, diese wesentliche Grundbedingung der Freiheit und des Friedens (s. oben Th. I. S. IX. und 13 ff.), diese Schutzwehr zugleich für die Würde und segensreiche Wirksamkeit der Religion und Theologie, in einer fehlerhaften Vermischung beider Gebiete aufzugeben. Vielmehr wird es einer der Hauptgesichtspunkte der folgenden Darstellung sein, diese Selbstständigkeit und feste Grenzbestimmung der Hauptgebiete der höheren menschlichen Verhältnisse und der Wissenschaften vor denselben deutlich hervorzuheben und festzuhalten.

Dieses aber verhindert uns nicht, den unermeßlichen Einfluß, welchen auf unsere politischen Theorien und Gesetze das Christenthum, sowie auf die kirchlichen Verhältnisse hinwiederum die politischen Einrichtungen, wenn auch zum Theil nicht auf die rechte Weise, doch wirklich historisch gewonnen haben, noch auch die für die Zukunft unvermeidliche und heilsame wechselseitige Einwirkung beider auf einander anzuerkennen. Dieser doppelte historische und praktische große Einfluß aber macht eine richtige Auffassung des wahren Verhältnisses des Christenthums zum weltlichen Recht unentbehrlich.

1) In geschichtlicher Hinsicht ist es bekannt, daß ein großer, wichtiger Haupttheil des gemeinen Rechts von Europa und Deutschland, das Kirchenrecht, seine Quellen fast ganz in christlichen und kirchlichen Bestimmungen hat, ja, daß sogar die eine der drei großen Hauptquellen, des ganzen gemeinen, öffentlichen und Privatrechts, in dem von den geistlichen Behörden ausgegangenen Canonischen Rechtsbuch besteht. Und doch ist Beides fast mehr nur ein augenfälliges Zeichen für die Wirklichkeit jener Jahrtausende alten großen Wechselwirkung zwischen dem Christenthume und dem weltlichen Recht, als daß es diesen historischen Einfluß auch nur dem größten Theile nach bezeichnete. Mittelbar müssen stets die Grundsätze der Religion und der religiösen Moral, als die ihrer Natur nach höchsten Gesetze und Zielpunkte der Bestrebungen der Menschen, auch auf ihre politischen Thätigkeiten und Einrichtungen den wesentlichsten Einfluß gewinnen. Dazu aber kommt noch, daß man länger als ein ganzes Jahrtausend hindurch in allen europäischen Staaten christliche und kirchliche Grundsätze und Vorschriften auch als unmittelbar gültige Gesetze für das weltliche Rechtsverhältniß betrachtete. Nicht blos die Päpste und Bischöfe, soweit sie unmittelbare Gewalt, Gesetzgebung und

Richteramt auch in weltlichen Dingen ausübten, sondern auch die Regierungen und Völker sahen sie als Hauptquelle in privat- und staats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten an. In zweifacher Hinsicht also bilden christliche und kirchliche Ideen und Grundsätze einen Mittelpunkt für das ganze historisch-bestehende Staats- und Rechtsverhältniß und für unsere Rechtsansichten. Einzelne wichtige Rechtsinstitute aber wurden fast allein nach christlichen Bestimmungen gestaltet. Die christlichen Grundsätze z. B. über die hohe Würde und das brüderliche Verhältniß aller Menschen, über die gleiche Würde insbesondere auch der Frauen und des ehelichen Verhältnisses zerstörten die Sklaverei und Leibeigenschaft, die Reste der Polygamie und des erlaubten Concubinats, also die weitgreifendsten Grundlagen des ganzen völkerrechtlichen und des politischen Gesellschaftsverhältnisses der heidnischen Staaten und begründeten unsere christlichen Standes-, Ehe-, Eltern-, Vormundschafts- und Erbrechte. Anerkannt aber lassen sich nun die historischen oder positiven Rechtsverhältnisse gar nicht richtig verstehen, auslegen und anwenden, ohne ihre ursprünglichen Grundideen und Zwecke richtig zu ergründen (s. oben Auslegung). Und wie viele unserer naturrechtlichen Meinungen sogar sind auch oft selbst unbewußt — vermittelst unserer Erziehung in einer christlichen Welt — nur aus christlichen Grundideen entsprossen. Vollends die Volksansichten, das aus dem Volke hervorgehende Gewohnheitsrecht, sein Antheil an der öffentlichen Meinung, stammt größtentheils aus den christlichen und christlich-kirchlichen Ansichten. Auch bei den Rechtsansichten aber müssen wir auf die wahren Quellen zurückgehen, wenn wir sie richtig auffassen und behandeln wollen.

2) Noch wichtiger aber wird eine richtige Auffassung des Christenthums in seinem Verhältniß zu dem Staat in unmittelbar praktischer Beziehung, oder für die Gesetzgebung und die allgemeine politische Bildung und zur Beantwortung der Fragen: welche Gültigkeit sollen in Zukunft christliche Grundsätze im Staate haben und in welchem Verhältniß sollen überhaupt die Staaten und die Bestrebungen christlicher Völker und Bürger zum richtig verstandenen Christenthum, zur christlichen Moral und Kirche stehen?

Jene richtige Auffassung ist hier unentbehrlich für's Erste schon um die höchst gefährlichen unrichtigen politischen Grundsätze und Systeme, welche man zu allen Zeiten aus unrichtigen Auffassungen dieses Verhältnisses ableitete, und welche der Welt schon so viel Blut und so viele Thränen kosteten, vermeiden und gründlich bekämpfen zu können. Wegen des Mangels dieser richtigen Auffassung haben bisher allzuhäufig die zu Tage kommenden unglücklichen Folgen der einen Verirrung nur den entgegengesetzten Irrthum hervorgerufen. So namentlich die Geringschätzung und Unterdrückung des Staats von Seiten der Kirche eine Geringschätzung und Unterdrückung der Kirche von Seiten des Staats.

Jahrhunderte hindurch haben alle christliche Nationen sich durch

jene falsche Theorie beherrschen lassen, daß die christlichen Gebote auch ihre unmittelbar gültigen weltlichen Gesetze seien. Daran knüpften alsdann einerseits Schwärmer, schwärmerische Secten und einseitige Theologen in früheren und späteren Zeiten den Gedanken, den eigentlichen Staat und seine würdige Gestaltung — als etwas Weltliches — ganz gering schätzen oder gar in einsiedlerischem Leben ihn ganz entbehren zu dürfen. Diese Verirrungen widersprechen indeß zu offenbar dem praktischen Sinne und Bedürfniß der Menschen, um sich in großer Allgemeinheit behaupten zu können. Auf gefährlichere Weise knüpfte man an die falsche Grundansicht die andere irrige Behauptung an, daß der geistlichen Gewalt eine unfehlbare oder höchste Auslegung und oberste Handhabung aller Gesetze, eine Straf- und Absetzungs-Gewalt selbst über die Könige zustehe. Und die Hierarchie, die Geistlichkeit und das Mönchthum beherrschten die Welt, vernichteten großentheils die Freiheit, die Aufklärung und die höhere Cultur. Was die Reformationen und blutige Revolutionen bei vielen Völkern zerstörten, das wußten der Jesuitismus und mit ihm verbündete aristokratische und Höflings-Regierungen in den verschiedensten Formen bald vorübergehend, wie unter den Stuarts, bald dauernd wiederherzustellen. Selbst Protestanten, die Puritaner und Cromwell, ja zum Theil schon Calvin verfielen in denselben Irrthum. Nach immer tieferem Verfall sehen wir sogar noch jetzt in langen blutigen Bürgerkriegen Spanier und Portugiesen gegen diesen zum Theil noch vom Volke festgehaltenen verderblichen Wahn kämpfen. Ja, in dem großen Meinungskampfe unserer Tage haben — um von dem neuesten unglücklichen berliner Anti-Lamennais gar nicht einmal zu reden — eine Reihe von Schriftstellern, Maistre und Bonald und Haller, Fr. Schlegel, Adam Müller und Görres und ihre ultraroyalistischen, legitimistischen und jesuitischen Parteien, Klosterfreunde, Mystiker und Mucker aller Art auch in Frankreich und Deutschland diese, die Throne und die bürgerliche Freiheit wie die wahre Religiosität zugleich untergrabende, falsche Grundansicht verbreitet und vielfaches Unheil begründet.

Auf eine nicht minder verderbliche Weise ergriffen, veranlaßt durch die traurigen Folgen der ersten Verirrung, sehr Viele die entgegengesetzten falschen Richtungen und Theorien, die des Machiavellismus und Materialismus, des Mechanismus und des weltlichen Despotismus, die Theorien von Voltaire und den Encyklopädisten, der Illuminaten und Jacobiner und mancher deutschen Politiker und Naturrechtslehrer. Auch die höheren Stände, die Regierungen, zum Theil selbst so große, wie die von Friedrich II., und die Völker wurden auf diesen Abweg geführt. Die christliche Religion und Kirche wurden mit Haß und Spott verfolgt und untergraben. Sie wurden für die durch Zwang, Geld und List zu regierende Staatsordnung als überflüssig oder verderblich erklärt, ja in Frankreich im revolutionairen Schwindel förmlich abge-

schafft. Sogar so ausgezeichnete deutsche Rechtslehrer, wie Herr von Almendingen, mochten laut ausrufen: „Mögen die Bürger Staat, „Regierung und Gesetze hassen, wenn sie sie nur fürchten!“ Selbst von der philosophischen Moral strebte man das Recht so gänzlich loszureißen, daß zuletzt Feuerbach in der vollendeten Folgerichtigkeit solchen Bestrebens zwei Vernunften, oder noch eine juristische neben der moralischen, erfinden zu müssen glaubte. Für dieselben, in demselben Raum unter einander lebenden Menschen, für ihre überall in einander greifenden freien Thätigkeiten sollten Staat und Kirche, Religion, Moral und Recht gänzlich getrennte Welten bilden, die man nicht weit genug auseinanderreißen zu können glaubte. Und so wie in Frankreich dem Materialismus und der trennenden, ja entgegensetzenden Abstraction Philosophie und Atheismus gleichbedeutende Begriffe geworden waren, so erschienen auch bei uns nur solche Theorien als die wahre Jurisprudenz und Politik, die von Gott und Christenthum und Moral gar nichts wußten. Doch praktischere Einsichten und Bedürfnisse, welche die wirkliche Existenz und große Einwirkung der Kirche und die Nothwendigkeit, auch für den Staat auf die Gesinnungen der Menschen einzuwirken, nicht verkannten, suchten, statt jener bloßen Geringschätzung und Trennung, die Kirche weltlichen Gesichtspunkten und Interessen dienstbar zu machen. Sie erklärten sie so, wie selbst der berühmte Hugo, geradezu als bloße Staatsanstalt. Nur zu bald aber wurde es klar, daß auf solchen Wegen weder die Throne noch die Freiheit Kraft und Festigkeit gewinnen konnten, daß die bürgerliche Ordnung zugleich mit der moralischen immer mehr aufgelöst wurde. Wie viel würdiger und tüchtiger, wie viel freier und zugleich geordneter und kräftiger behaupten und erkämpfen doch noch jetzt, trotz großer Hindernisse, die britischen Freiheitsfreunde für sich und die Welt die Freiheit, als — so weit sie von jener Verirrung noch beherrscht erscheinen — in ungleich günstigerer Lage die Franzosen.

Zahlreicher noch, als in Beziehung auf das allgemeine Verhältniß der religiösen und weltlichen Gesetze und Gewalten, sind die verderblichen Widersprüche und Irrthümer in Beziehung auf den Inhalt und die Wirkung der christlichen Moralgrundsätze rücksichtlich der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Freiheit.

Hier jene despotischen, ultraroyalistischen oder aristokratischen, von Filmer, Wandal und Maaßius, von Maistre und Haller, Friedrich Schlegel, Adam Müller und Bonald, welche unmittelbar aus christlichen Vorschriften den äußersten Absolutismus und Servilismus ableiten und zum Theil die von den europäischen Fürsten in der heiligen Alliance feierlich anerkannte (wie es scheint unmittelbare) politische Gültigkeit christlicher Grundsätze in diesem Sinne zu deuten wagen. Neben ihnen, wenigstens historisch sie unterstützend, Helvetius, Voltaire und Rousseau, Gibbon und Shaftesbury, welche dem Irrthum huldigen, das Christenthum begünstige Gleichgültigkeit gegen die Freiheit, die knechtische Unterwerfung

und Duldung und Theorien, wie die von Hugo, welche Christus sogar als den Vertheidiger der Sklaverei darstellen.

Dort dagegen jene ganz entgegengesetzten Theorien vieler der ersten Christengemeinden, der neueren Brüdergemeinden, der Puritaner, der Bauern und insbesondere der Wiedertäufer in dem deutschen Bauernkriege, die Theorien des berühmten britischen Milton, ferner die des spanischen Jesuiten Mariana und die des feurigen, beredten, französischen Abbé De La Mennais, welche ebenfalls unmittelbar aus christlichen Vorschriften die Nothwendigkeit demokratischer Gleichheit und Freiheit, zum Theil selbst der Gütergemeinschaft und des Revolutionsrechts, ja, wie Mariana und andere Jesuiten, sogar ein Recht zum Meuchelmord gegen wirklich oder vermeintlich tyrannische Fürsten ableiten. Neben ihnen so viele gemäßigtere Männer, welche, wie Fénélon, Massillon, Maupertuis, Montesquieu, wie Tyge Rothe, Ferguson, Robertson und Llorente, wie Joh. v. Müller und Dahlmann, und wie unser ehrwürdiger Reinhard *) die Verwerflichkeit alles Despotismus und wahre gesetzliche Freiheit aus dem Christenthum entwickeln und auch die Zerstörung von Sklaverei und Leibeigenschaft und die Fortschritte in der Freiheit historisch als die Wirkung des Christenthums darstellen.

Von so manchen Abweichungen in einzelnen Punkten, z. B. von denen jener Secten, welche das Ablegen eines Eides oder die Theilnahme am Kriegsdienst als unmittelbar christlich verboten erklären, können wir schweigen. Schon das Angedeutete genügt zur Begründung der Ueberzeugung von der unermeßlichen Wirksamkeit falscher Ansichten über unsern Gegenstand. Es wird also auch genügen, um jeden denkenden Freund des Vaterlandes, jeden Feind von Knechtschaft und Anarchie zu überzeugen, daß er zur möglichsten Verbreitung und Befestigung des Guten, zur wirksamen Bekämpfung des Verderblichen zum Theile seine Waffen aus einer richtigen Ansicht von den wahren christlichen Grundsätzen in Beziehung auf die Staatsverhältnisse entnehmen muß. Hätte er selbst auch zum Voraus die christliche Religion oder doch wenigstens jede Anwendung derselben auf das staatsgesellschaft-

---

*) Bossuet bekanntlich vorzüglich in seiner Schrift: Die Politik geschöpft aus den Worten der heiligen Schrift; Joh. v. Müller im Fürstenbund Cap. 7.; Dahlmann, ihm beistimmend, in den Kieler Beiträgen Bd. II. S. 373.; Llorente mit Beweisführung, vorzüglich auch aus den Kirchenvätern in seinem Discours sur une constitution religieuse, Paris 1809; Reinhard in seinem Handbuch der Moral Bd. IV. Unter die berühmten Theologen, welche die gleiche Grundansicht vertheidigen, gehört vor Allen auch der ehrwürdige Paulus. Er erklärte auch die in diesem Artikel vorgetragenen Grundansichten, welche ich vor Jahren in meinen Abhandl. für's öffentl. Recht, Stuttgart 1823. S. 319 u. 391 kurz dargestellt hatte, in seiner Recension der genannten Schrift in seinen Rechtserforschungen Heft I. zu meiner Freude als den Resultaten seiner vieljährigen *Untersuchungen* entsprechend.

liche Leben verworfen, so kann er sich doch darüber nicht täuschen, daß für eine große Zahl der Regierenden und der Regierten die christlichen Religionsgrundsätze eine höhere Autorität und größere Wirksamkeit behaupten, als philosophische Naturrechts- oder politische Theorien. Man wird also nur durch Berichtigung jener religiösen Meinungen ihre für das Staatsleben verderblichen irrigen Ansichten wirksam bekämpfen und deren Verbreitung verhindern können. Auch die Frommen aber mögen doch ja nicht vermeinen, ohne gründliches parteiloses Eingehen in die ganzen hierher gehörigen Grundsätze, durch ein schnelles Verwerfen und Verdammen ihre etwaigen guten Zwecke, z. B. die der Vertheidigung der gesetzlichen Ordnung und der fürstlichen Regierung gegen die Angriffe eines De La Mennais zu erreichen. Sie müssen ja doch nicht blos den längst auf ihrer Seite stehenden, bereits Ueberzeugten gefallen wollen, sondern vor Allem auf die Zweifelnden und Gegenüberstehenden zu wirken suchen. Nun ist es freilich wahr, La Mennais gibt, sehr mit Unrecht, für die Freiheit und ihre Vertheidigung gegen despotische und aristokratische Anmaßung eine solche Darstellung des Christenthums, daß man in ihr von den christlichen Pflichten der liebevollen Duldung und Entsagung der Nachgiebigkeit, der Liebe des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, die doch ebenfalls in den heiligen Schriften zu finden sind, wenig merkt. Aber wie oft hörte ich und las ich fromme Predigten, die — so wie vollends die politische Religion des Hrn. v. Haller — in ihrer Vertheidigung der Obrigkeit und der gesetzlichen Ordnung dieselbe und noch größere Einseitigkeit sich erlaubten, die Alles, was auch nur scheinbar oder durch Mißdeutung gegen Freiheitsbestrebungen zu sprechen schien, zusammenstellten und dagegen Alles, was für die Freiheit in der Schrift enthalten ist, unterschlugen, welche bei ihren heftigen Angriffen gegen Freiheitsbestrebungen, die von Luther so dringend empfohlene Censur der Mißbräuche der Gewalt sehr weltklug gänzlich unterließen, welche aber auch durch ihre Parteireden von den einseitigen Freiheitsfreunden keinen einzigen je auf bessere Wege brachten, sondern deren empörtes Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühl nur noch mehr aufreizten, ja sie oft zu derselben Verachtung der Religion und Geistlichkeit stimmten, die Voltaire, durch ähnliche Verkehrtheit mißleitet, leider nur allzu erfolgreich in der Welt zu verbreiten suchte! Wie oft hörte ich sogar eine vornehme Verachtung gegen angebliche Einmischung des Christenthums in die Politik oder der Politik in das Christenthum gerade in denselben Reden, welche sich nicht entblödeten, unmittelbar auf eine einzige aus dem Zusammenhang gerissene Stelle; wie die bekannte des Römerbriefes, ein ganzes System des Absolutismus und Servilismus zu erbauen! Bei solchen Vertheidigungen der Regierungen könnten selbst diese das bekannte: „bewahre uns vor unsern Freunden!“ ausrufen. Glaubt man wirklich, auf solche Weise und mit Geringschätzung einseitige, vielleicht verderbliche Wirkungen einer Schrift, wie jene Worte eines Gläubigen, beseitigen zu können? Einer Schrift, die neben ihren

Fehlern das, was das Christenthum für die Freiheit und das Streben nach ihr enthält, so wunderbar ergreifend darstellt, daß sie in kurzer Zeit in mehr als einer Million von Exemplaren, neuen Auflagen, Nachdrücken und Uebersetzungen sich in den Händen aller Nationen befand? Wer das Bestreitbare in dieser Schrift wirksam bekämpfen wollte, der hätte vorzüglich auch die ihren Verfasser mit Begeisterung ergreifende Hauptidee beachten und prüfen müssen. Er wollte — denn er ist überall vorzugsweise begeistert für die Religion — nach seinen eignen Worten den gerade durch die Mißbräuche der Geistlichkeit, durch die Genossenschaft derselben mit dem weltlichen Despotismus entstandenen, unter der Restauration erneuerten wahren Widerwillen so vieler Freunde der Freiheit, der Aufklärung und Wissenschaft gegen die christliche Religion und die Kirche wieder austilgen. Er wollte das Christenthum durch den Beweis seines der Freiheit günstigen Inhaltes mit dieser, jetzt unwiderruflich die Menschen beherrschenden Idee versöhnen, um auf diesem Wege seinem veredelnden Einfluß das zum Theil entartete Geschlecht wiederzuzuführen. So hoffte er die früheren Verkehrtheiten zu beseitigen und das zerrissene heilige Band zwischen Ordnung und Fortschritt, Religion und Freiheit, Glauben und Wissen wieder herzustellen *).

Doch eine klare Einsicht der christlichen Grundsätze in ihrem Verhältniß zum Staate ist für's Zweite den christlichen Nationen und Bürgern praktisch nothwendig als wichtige Grundlage für ihre eignen politischen Theorien, für die Harmonie ihrer Ansichten und Bestrebungen zur Lösung jedes verderblichen und quälenden Zwiespalts zwischen ihren religiösen und bürgerlichen Pflichten. Höheres und Heiligeres als ihre religiösen Moralpflichten kann es für die Menschen nichts geben. Nach ihnen sollen sie alle ihre Bestrebungen einrichten, ihnen alles Andere unterordnen. So müssen sie denn von ihnen und von ihrer klaren Erkenntniß auch in ihren politischen Bestrebungen geleitet werden, in ihnen ihre höchste Harmonie suchen. Nur nach dieser Erkenntniß läßt sich ferner drittens auch bestimmen, was Kirche und Staat sich gegenseitig zu leisten haben. Gerade aber das, daß glücklicherweise die christliche Religion nicht so, wie die Religionen des Alterthums und der Muhamedanismus, unmittelbare Staatsreligion und Staatsgesetzgebung sein wollte und daß unsere politischen und Cultur-Verhältnisse so reich und verschiedenartig sind, das macht es für

*) S. Troisièmes Mélanges, Paris, Préface p. 54. 68. 70. 80. 87. Uebrigens fordern die Paroles d'un Croyant noch keineswegs die Republik, sondern lassen auch noch eine völlig freie constitutionelle Erbmonarchie zu. Erst in der neueren citirten Schrift S. 89 nimmt De La Mennais dieses als den einzigen Punkt seiner früheren religiösen und politischen Ansichten, den er für irrig erkenne, zurück und vertheidigt mit Rousseau die demokratische Volkssouverainetät als absolut nothwendig, was sicher ebenso wenig christlich als politisch begründbar ist. S. unten IV.

uns doppelt nothwendig, auch in diesem Punkt erst durch gründliche Forschung das Richtige und die wahre Harmonie zu suchen, während sich beide für die Bürger der alten Staaten fast von selbst ergaben. Wollten wir sie vernachlässigen, so würde außer der Fortdauer des Verkehrten und der Verwirrung in dem Leben auch eine andere Schwäche sich vermehren, die leider schon unser politisches Leben im Vergleich mit dem der Alten so nachtheilig auszeichnet. Es ist dieses eben jener Mangel an Harmonie, an unerschütterlich festen Grundsätzen und Charakteren, an einer festen höheren und stetigen Richtung unserer politischen Bestrebungen. Vorzüglich auch die nicht wissenschaftlich gebildeten Bürgerclassen können nur vom Standpunkte der richtigen religiösen Grundideen aus Einheit ihrer Ansichten und Bestrebungen, Sicherung gegen die Verführungen zu jenen obigen Verirrungen und gegen das Versinken in den rohen Materialismus und die kräftigsten Antriebe für wahrhaft heilsame patriotische Thätigkeit erhalten.

II. Gefahren und Abwege sowie der rechte Weg bei der Erforschung des Christenthums in seinem Verhältniß zum Staat. 1) Die größte Gefahr für die Wahrheit ist besonders auch hier die allgemeine Gefahr bei historischen Untersuchungen, die nämlich, daß man eigentlich nur auf Bestätigung vorgefaßter Ansichten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu diesem Zwecke vollends die heiligsten Urkunden und Wahrheiten des Menschengeschlechts zu mißbrauchen, nicht verabscheut, der hielte viel besser seine Hand fern von dieser Untersuchung. Verkehrt, wie das Unternehmen, müssen seine Erfolge und Wirkungen sein. Wie oft aber haben leidenschaftliche religiöse und politische Parteikämpfer, feile Diener und Schmeichler der mächtigen Hierarchie oder der weltlichen Regierungsgewalt und auch revolutionaire Fanatiker diesen Hauptabweg betreten und dann sehr begreiflich auch noch fernere verkehrte Wege in der Untersuchung eingeschlagen!

2) Hierhin gehört es zunächst, wenn man bei einem so großen und reichen Ganzen, bei einem Ganzen, welches, so wie das römische Corpus Juris und wie die heiligen Schriften, aus verschiedenen, oft gelegentlichen, oft bildlichen und beispielsweisen, mündlichen und schriftlichen Aeußerungen verschiedener Personen zusammengesetzt ist, ganze Systeme blos auf einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene vieldeutige Stellen zu gründen sucht, wie z. B. das des Absolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbriefe oder auf jene orientalische bildliche Hyperbel: „Schlägt dich Einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die linke dar!" Auf solche leichtfertige Weise läßt sich freilich Alles und ebenso leicht auch jedesmal das Gegentheil beweisen und den ehrwürdigsten Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man auf diese Weise nicht schon aus dem Christenthum gemacht!

3) Gleich verkehrt aber möchte es sein, die klaren und festen praktischen Grundsätze für alles Thun und Lassen der Menschen

in ihren staatsgesellschaftlichen Verhältnissen aus einzelnen metaphysischen oder mystischen, unsichern oder dunklen Theoremen, Speculationen, Vorstellungen und Bildern und aus einer willkürlichen und spielenden Deutung und Anwendung derselben ableiten zu wollen. So leiten z. B. Adam Müller und Hr. v. Bonald diese praktischen Vorschriften aus dem Mysterium der Dreieinigkeit ab und aus willkürlichen phantastischen Spielereien mit derselben. Dabei kommt denn Hr. v. Bonald in seiner Urgesetzgebung zu jener schönen Theorie, den König als Gott Vater und den Adel als den Heiland für das absolut beherrschte, passiv gehorsame, blindgläubige Volk darzustellen. Adam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegels Concordia jenes Mysterium sogar zum Mittelpunkt seiner nationalökonomischen Theorie zu machen und in derselben den Boden als Gott Vater, die Arbeit als Gott Sohn und den Dünger als den heiligen Geist auftreten zu lassen!

Mögen solche und ähnliche metaphysische und mystische Theoreme, wie die Dreieinigkeit, gerne gelten, was sie das gläubige Gemüth und die künstlich ausgebildeten metaphysischen und dogmatischen Lehrgebäude gelten lassen! Und die gelehrte Theologie mag solche zur Bekämpfung falscher Theorien oder auch zur Darstellung der Harmonie zwischen der theologischen und der andern menschlichen Wissenschaft nach besten Kräften so, wie bisher, immer neu entwickeln und, „da unser Wissen hier Stückwerk bleibt", immer neu und anders deuten! Aber man kann es geradezu eine offenbare Verletzung der Absicht des Stifters der christlichen Religion nennen, wenn man aus ihnen seine Gesetze für das praktische Handeln der Menschen ableiten will. Hundertmal wiederholt und sonnenklar, wie das Licht des Tags, und so, daß wirklich noch alle achtbare Christen und christlichen Confessionen in ihrer Anerkennung sich vereinigen mußten, sprach er, sprachen seine Jünger die großen einfachen praktischen Hauptgrundsätze für alles menschliche Streben und Handeln aus, die dankbare kindliche Liebe gegen Gott, die Bruderliebe gegen die Mitmenschen, die gänzliche Befreiung von der Herrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, die Wahrhaftigkeit und stete Vervollkommnung in Wahrheit und praktischer Liebe. Ihr freies, aus reiner Liebe stammendes Befolgen erklärt er für das Wahrzeichen seiner treuen Jünger. Mit gleicher Einfachheit und Bestimmtheit verknüpft er damit ebenfalls stets die wenigen theoretischen Wahrheiten von der väterlichen göttlichen Weltregierung, von der freien unsterblichen Würde und Bestimmung der Menschen und von seiner eignen liebevollen Aufopferung, um sie aus der Herrschaft der Sünde zu erretten und zu erlösen. Ueber alle entferntern metaphysischen Lehren und Mysterien, über Weltentstehung und Weltuntergang, Entstehung des Bösen, über Aufenthalt und besondere Verhältnisse des göttlichen Lebens u. s. w. erklärte er sich so unvollständig, blos gelegentlich und bildlich, daß bekanntlich Manche der gelehrtesten Theologen selbst in Beziehung auf

die Dreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden sollen, von ganz etwas Anderem verstehen und dieselbe entweder als unbegründet und logisch widersprechend ansehen oder doch auf die verschiedenartigste Weise deuten. Christus, der überall seine Lehre an das Volk richtet und den Hochmuth und die Spitzfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten bekämpft, wollte durchaus selbst für die Untersten im Volk verständlich lehren und alle sie hochmüthig zurücksetzenden oder ausschließenden Geheimlehren, philosophische Speculationen, alles aufblähende Wissen der sich klug Dünkenden und vollends eine pharisäische und schriftgelehrte Verdunkelung seiner wesentlichen praktischen Hauptlehren möglichst ausschließen *). Wer also den göttlichen Lehrer und seinen Willen achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf die praktischen Lebensgesetze jene von allen Religionsparteien anerkannten, klaren, praktischen Hauptgebote befolgt, nicht aber sie durch dunkle, vieldeutige Mysterien und Speculationen verdunkelt und verwirrt wissen wollte.

Vollständiger bestätigt, schärfer bestimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werden uns diese großen Hauptgrundsätze alsdann werden, wenn wir, von den einzelnen praktischen Bestimmungen, den einzelnen Anwendungen jener Haupt-Grundsätze in der heiligen Schrift rückwärts schließend, wieder auf sie zurückgeführt werden und wenn wir sie in ihrer allseitigen Harmonie erkannt haben. So wird denn also unsere Aufgabe von gemeinschaftlich anerkannten festen Grundlagen aus sich lösen lassen, ohne daß wir in die Streitigkeiten der Theologen und der religiösen Parteien uns einzulassen oder von ihren besonderen Standpunkten auszugehen brauchten.

III. Die einzig mögliche Art der Anwendung prakti-

*) S. z. B. Matth. 5, 3. 10, 26. 27. 11, 25. Ev. Joh. 18, 20. 1 Corinth. 8, 1. Ephes. 3, 9. Coloss. 1, 25—29. Hebr. 8, 10. 11. 1 Petr. 2, 9. 4, 10. „Nil obscurum in scriptura ex his, quae sine salutis dispendio ignorari non possunt. Aperta posita sunt, quae continent fidem moresque vivendi.“ Augustinus de doctrina Christiana II, 9. „Das Wesentliche der eigentlichen Religion Christi — so sagt der berühmte Planck in seiner Geschichte des Christenth. I. S. 14. — läßt sich in „wenige einfache Worte zusammenfassen, die sich dem einfältigen, reinen Gemüthe „wie der Vernunft mit unwiderstehlicher Gewalt aufdrängen.“ Auch der berühmteste der neueren katholischen Theologen, Hug, sagt in der Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg, Heft VII, S. 227, in der vortrefflichen Abhandlung: Ist das Entstehen des Christenthums auf natürliche Weise erklärbar?: „In der Absicht, eine Weltreligion zu „gründen, war nicht der Gelehrte, sondern der Mensch in Allgemeinheit der „Gegenstand der Unterweisung, wobei die mittleren und die geringsten Fähigkeiten in Anschlag kamen. Es mußte das Höchste zum Niedrigsten herabgezogen „und dem kindlichen Fassungsvermögen begreiflich werden. Das ist ein eigenes „Kunststück des Christenthums im Plane, nach welchem es angelegt ist, und in „der Lehrart seines Stifters.“

scher christlicher Gebote auf die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. 1) Das erste Hauptergebniß bei unbefangener Auffassung der christlichen Gebote ist Folgendes: Dieselben sollen durchaus nicht unmittelbar juristisch und politisch gültig, sie sollen als solche durchaus keine Rechts- und Staats-Gesetze, sondern nur religiöse Moralgebote sein. Christus ist der erste, der einzige Religionsstifter der Erde, der kein weltlicher Gesetzgeber sein wollte, der die Religion und die religiöse Moral ganz rein und ganz unabhängig vom Staatsverhältniß hinstellte. Christus erklärt auf die verschiedenste Weise immer auf's Neue, daß sein Reich, welches seine Jünger ausbreiten sollen, nicht von dieser Welt, kein äußerliches, weltliches sei, daß er und seine Jünger nicht auf weltliche Weise gebieten, kein weltliches Gesetz geben wollen. Und er gibt wirklich nicht ein einziges. Ja er vermeidet selbst sorgfältig jeden Schein einer politischen Gesetzgebung und Entscheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um seine Meinung über eine Erbschaftstheilung mit seinem Bruder bittet, verweigert er ihm dieselbe mit den Worten: „Wer hat mich zum Rich„ter oder zum Erbschaftstheiler über Euch gesetzt? *)" Schon der erste Blick auf die ganze christliche Lehre bestätigt auch dieses. Hätte Christus, hätten seine Jünger politische Gesetzgeber sein wollen, ihr Werk wäre ebenso das armseligste, wie es als Lehre der Moral das herrlichste und großartigste ist. Die wichtigsten politischen Verhältnisse und Fragen, z. B. die über eine monarchische, demokratische oder aristokratische Verfassung, über ihre Entstehung und Fortdauer u. s. w. sind gar nicht einmal berührt. Seine praktischen moralischen Ermahnungen über gesellige Verhältnisse, z. B. auch die: „Nimmt dir einer „den Mantel, so gib ihm auch den Rock!" haben einen vortrefflichen Sinn, sobald man sie betrachtet als bildliche und beispielsweise Veranschaulichungen und Anwendungen der einfachen Hauptgebote für die moralische Gesinnungsweise, worauf in der Moral Alles ankommt, so daß deshalb und damit von ihr, und nicht von einer mechanischen äußeren Bestimmung, das moralische Handeln ausgehe, Christus selbst niemals eine irgend vollständige Sammlung und genaue Bestimmung aller einzelnen moralischen Pflichtgebote, gar keine eigentlichen Gesetze, geben wollte **). Als unmittelbare politische oder juristische Gesetze betrachtet aber fehlt jenen christlichen Ermahnungen alle nöthige Bestimmtheit und Anwendbarkeit. Sie würden als absurd und überall als sich selbst widersprechend erscheinen und alle Rechts- und Staatsordnung aufheben. Wollte man sie unmittelbar politisch anwenden, dann freilich könnte

*) S. z. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13. 17, 20. 22, 25. Ev. Joh. 1, 17. 8, 10. 18, 36.

**) Evang. Joh. 1, 17. Matth. 5, 17—48.

man hier; in der Ermahnung zu frommer Geduld an die Sklaven, eine göttliche Einsetzung der Sklaverei, in der Lehre der völligen brüderlichen Gleichheit aller Menschen dagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Obrigkeit und aller Vermögensungleichheit finden wollen. Man könnte ebenso mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch den Rock hinzugeben, die Aufhebung alles Eigenthumsrechts und die Begründung einer Räubergesellschaft, mit der Ermahnung an den mit Unrecht Verletzten aber, bei der Gemeinde schiedsrichterliche Hülfe zu suchen, und mit dem Lob des wohlthätigen, gerechten Schutzes der Obrigkeit *) auch wiederum das Gegentheil beweisen.

Auch durch die Stellen, welche man sehr häufig als politische Entscheidungen und Gebote anführt, jene Worte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!" oder: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit!" gab Christus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Consequenz auf. Auch diese Stellen leiden, als unmittelbare politische Vorschriften betrachtet, ganz an derselben Unbestimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denselben rein moralischen Charakter, entweder der Abweisung der weltlichen Entscheidung, sowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juristische Bestrafung der Ehebrecherin, oder den der Veranschaulichung der rechten moralischen Gesinnungsweise. Dieses konnten nur solche Theologen verkennen, welche sehr schlechte Juristen waren.

Jener erste Ausspruch Christi wurde bekanntlich nach der ausdrücklichen evangelischen Erzählung **) dadurch veranlaßt, daß ihm die pharisäische Hinterlist durch die Frage, ob es erlaubt für die Juden sei, dem römischen Kaiser die von ihm den Juden gemachte Auflage des Census zu zahlen, eine, wie sie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie Christus auch antworten möge, so dachten die boshaften Gegner schon triumphirend, so müsse ihm die Antwort zum Verderben gereichen. Hätte er mit Nein geantwortet, so hätte er natürlich Roms despotische Macht gegen sich, als gegen einen Aufwiegler, gereizt. Hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologische Auslegung annimmt, um in dieser Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedigung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung, auch selbst einer offenbar usurpatorischen Gewalt, zu finden, dann hätte er das ganze jüdische Volk in doppelter Hinsicht gegen sich empört. Die Römer hatten ganz offenbar gegen alles Recht, selbst ohne ein Recht der Eroberung durch Krieg, rein usurpatorisch die Erben des früheren jüdischen Königs Herodes des größten Theils der Regierungsgewalt über die Juden beraubt und

*) Röm. 13, 4. Apostelgesch. 25, 11. Matth. 18, 14—18.
**) Matth. 22, 15—22. Marc. 12. Luc. 20, 20—26.

eine oberherrliche Gewalt usurpirt, jedoch einige Reste des alten Nationalrechts übrig gelassen, wie sie z. B. bei Jesu Tod sichtbar werden oder auch bei der Zahlung der Tempelsteuer an den Tempel zu Jerusalem, welche die Juden, die nach ihrem Nationalrecht nur selbst bewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten *). In keiner Beziehung also, weder nach dem allgemeinen Völkerrecht und jüdischem Nationalrecht, noch nach den jüdischen Vorstellungen von dem Messias und seiner weltlichen Herrschaft konnte das jüdische Volk eine heidnische, römische Herrschaft über Judäa irgend als rechtlich ansehen. Hätte nun Jesus, der unmittelbar vorher das Herankommen seines Messiasreichs verkündigt und dadurch gerade die Pharisäer zu ihrer gehässigen Hinterlist gereizt hatte, eine Rechtmäßigkeit der römischen, usurpirten Herrschaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung derselben durch Steuerzahlung oder gar eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung jeder unbewilligten Abgabe an die römische Regierung positiv und als durch's wahre weltliche Recht begründet aussprechen wollen, so mußte dieses als ein feiges Preisgeben des wesentlichsten Nationalrechts an fremde Usurpatoren erscheinen. Es schien alle Parteien des jüdischen Volks, die von den Pharisäern absichtlich mitgebrachten Anhänger der legitimen, von den Römern verdrängten Erben des jüdischen Nationalkönigthums, die Herodianer, und alle Anhänger des selbstständigen Nationalrechts und noch insbesondere die eigenen Anhänger Christi, die ja so, wie selbst die Apostel, immer aufs Neue eine Herstellung eines weltlichen Nationalreichs von ihm erwarteten (Joh. 4, 48.), aufs Aeußerste gegen ihn empören zu müssen. Ein solches empörendes positives Ja nun erwarteten die Pharisäer. Deshalb, da sie glaubten, er werde der fremden Uebermacht huldigen müssen, verspotteten sie zum Voraus diese Antwort, jede feinere oder gröbere huldigende Beschönigung der despotischen Usurpation, wie sie von jedem gemeinen schwachen Menschen erwartet werden durfte, nimmermehr aber des göttlichen Messias würdig war, mit den Worten: „denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen". Selbst jede das positive Ja klug verhüllende Floskel, oder eine blos listige, den Schein der Feigheit an sich tragende völlige Verweigerung aller Antwort hätte beide Theile gereizt, jedenfalls die Pharisäer nicht besiegt und beschämt, sie nicht mit „Bewunderung" der Weisheit Christi erfüllt, so daß sie ihn „nicht tadeln konnten vor dem Volk", wie es ausdrücklich heißt. Was aber that er? Durch das verlangte Vorzeigen des weltlichsten aller Dinge, einer Geldmünze, eines Denars, mit welchem man den römischen Census, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24.) zu bezahlen pflegte, und durch die Frage über das diesem De-

*) Matth. 17, 24. 27. und 2 Chronik. 24, 8—11. 1 Kön. 5, 1. Psalm 72, 10. Nehem. 10, 33. 34. Michaelis Mos. Recht §. 173 und §. 69.

nar einzeprägte Bildniß des Kaisers, sammt der Umschrift und nun durch die Worte: „so gebet Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ veranschaulichte er auf das Geistreichste, erklärte er auf das Würdigste, daß diese ganze Geldfrage eine nur dem weltlichen Recht und Reich angehörige Frage sei, die von ihm, dessen Reich ja nach allen seinen Erklärungen nicht von dieser Welt, sondern eben das Reich Gottes sei, ebenso wenig unmittelbar entschieden werden dürfe, als andere, früher von ihm zurückgewiesene Fragen, als Fragen selbst der Pharisäer über das weltliche Recht, sowie z. B. die über die Bestrafung der Ehebrecherin (Joh. 8.). Nur so ausgelegt, konnte wirklich diese Antwort so, wie sie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entsprechend der ganzen Lehre und Stellung Christi, und zugleich weder den Kaiser noch das Volk im Mindesten verletzend, dem schlauen Feind jede Waffe entwinden, ihn besiegen und beschämen. Jedenfalls beantwortete sie gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht zur Zahlung, da die Pharisäer ihn ja nur blos fragten, ob es ihnen erlaubt sei (ἔξεστι), Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, „welche Gewalt haben“ und „welche nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten seien“, welche im „Dienste Gottes“ diejenigen bestrafen, welche „Böses thun“ und die „Guten belohnen“, gehorsam und „zu allem guten Werk bereit“ zu sein, und zwar dieses nicht „aus Furcht, sondern aus Liebe“, so wie der Zusatz: daß — was die zum Theil sich aus dem heidnischen Staat zurückziehenden ersten Christen zuweilen verkannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Christen wohlthätig und gottgefällig, eine göttliche Anordnung sei, oder von Gott komme *), — auch diese Ermahnung hat lediglich jenen oben bezeichneten rein moralischen Charakter.

Kein Theologe kann sie namentlich als eine allgemeine, unbedingte und unbegrenzte Gehorsamspflicht erklären. Sie ist ja Theil einer Lehre, welche so energisch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, daß man in Erfüllung dieser Pflicht, so, wie die Apostel, bei ihrem wiederholten Ungehorsam gegen die ausdrücklichsten obrigkeitlichen Verbote (Apostelgesch. 4 u. 5, 28.), und nach ihnen zahllose Märtyrer, keine Gewalt und Strafe der Obrigkeit fürchten solle **). Und selbst die am meisten legitimistische Theorie versteht sie ebenfalls nicht unbedingt und nicht allgemein in Beziehung auf jede Obrigkeit und billigt, so wie alle Monarchen, den Widerstand der Tyroler, der Hessen, Westphalen, Hamburger, Bremenser

*) Röm. 13, 1—8. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13—19. Col. 1, 16.

**) Gregorius der Große warnte: ne subditi plus, quam expedit, fiant subjecti, ne cum student, plus, quam necesse est, hominibus subjici, compellantur vitia eorum venerari!

gegen ihre Obrigkeiten, Napoleon und Jerome, oder wie die Revolution der Griechen gegen den türkischen Kaiser.

Offenbar aber ist nun doch jene allgemeine christliche Ermahnung ohne jede nähere Bestimmung: wann denn eine höhere Gewalt eine rechtmäßige oder eine räuberische sei, und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Ungehorsam selbst gegen die rechtmäßige Obrigkeit stattfinde, zur unmittelbaren äußeren Verwirklichung in jedem bestimmten Falle noch näherer Bestimmungen bedürftig. Sie ist zu jeder unmittelbar politischen Lehre eben so untauglich, als jene Ermahnung, zu dem Mantel auch noch den Rock hinzugeben, welches ebenfalls vom besten Christen zuweilen auch zu unterlassen ist, oder als jene Ermahnungen an den Sklaven, seinem Herrn nicht mehr aus Furcht, sondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man also aus jenen Stellen, zum Schaden der Völker und der Könige, das System des Absolutismus und Servilismus mit seinen politisch und moralisch verderblichen Folgen begründet und dadurch das Christenthum verhaßt macht, so ist dieses nicht minder eine Entweihung desselben, als wenn man aus den andern eine christliche Begünstigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Sklaverei, oder aus der brüderlichen Gleichheit der Menschen die Abschaffung des Königthums und des Eigenthums begründen wollte.

Alles dieses gilt insbesondere auch von denjenigen Theorien, welche die moralische Ermahnung von der Gott wohlgefälligen oder göttlichen Begründung der obrigkeitlichen oder Staats-Einrichtung zu verkehrten mystisch legitimistischen und despotischen politischen Grundlagen und Rechten der Regierungsgewalt, und zwar meist vorzugsweise der monarchischen, umgestalteten. So begründeten bekanntlich zu ihrem eigenen Verderben und zu ihrer Völker vielfachem Unglück die Stuarts und die Bourbone hierauf und auf das „von Gottes Gnaden", welches ursprünglich geistliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen der Demuth gebrauchten, später auch manche auf päpstliche Belehnungen bezogen, jene Theorien, welche alle freien vertrags- oder verfassungsmäßigen rechtlichen Bedingungen und Schranken ihrer Gewalt aufheben sollten. Ludwig XIV. verfocht, hierauf gestützt, im spanischen Successionskriege sogar den Satz, daß ein monarchischer Prinz auf das ihm von Gott unmittelbar übertragene Thronrecht selbst nicht einmal verzichten dürfe (héritier de toute nécessité sei), was er jedoch im utrechter Frieden endlich ebenso, wie die englischen und französischen Könige später die mystische despotische Ableitung ihrer Gewalt, förmlich aufgeben mußte. Ja, man legte deshalb den Königen priesterliche Würde und Wunderkräfte bei, so daß z. B. die bloße Berührung eines französischen Königs die Kröpfe heilte. Ein König von Dänemark bannte sogar Geister damit. Als ein königliches Schloß durch Gespenster so beunruhigt wurde, daß Niemand es zu betreten wagte, betrat er es mit den Worten: „Ich, von

Gottes Gnaden, König", und sie verschwanden. (S. auch oben Thl. II. S. 434).

Das Christenthum aber verschuldet nicht all das Blut und die despotischen und sklavischen Laster und den Unsinn, welche falsche Auslegung an diese Stellen knüpfte. Dieselben reden nicht blos von der höchsten Regierungsbehörde, am wenigsten blos von der monarchischen, sondern enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeiten überhaupt die moralische Ermahnung, daß sie als höchst wohlthätig, als Gott sehr wohlgefällig oder nach seinem Willen begründet zu achten seien. Sie enthalten nichts Mystisches und auch nicht die Bedingungen der gültigen rechtlichen Entstehung und Dauer der Obrigkeiten und die nöthige Bestimmung ihrer Gewalt, sondern sie überlassen dieses Alles der menschlichen Freiheit nach dem weltlichen Recht. Dieses sagt sogar ausdrücklich der Apostel Petrus in der angeführten Parallel-Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Kaisers, wörtlich eine menschliche Ordnung nennt. Am allerwenigsten also wollten diese Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausschließen, so wie ja selbst bei der Ehe, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moralische Lehre, heißt, sie würde im Himmel und von Gott und unauflöslich geschlossen, der freie Heirathsvertrag der Ehegatten und das weltliche Eherecht ebenfalls zulässig und nöthig sind. So sahen es auch stets alle freien Völker an und setzten zum Theil schon so, wie die Franken, sogar in den königlichen Titel neben das von Gottes Gnaden den Volksvertrag (consensus populi). Stets gingen auch die Kirche und das canonische Recht von dieser Vertragsmäßigkeit der Regierungsgewalt aus. Sie beriefen sich dabei besonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeschlossenen Verträge des hebräischen Volkes mit Gott, als mit seinem göttlichen Könige, und auf die im alten wie im neuen Bunde mit Gott durchherrschende Vertragsidee und der Vertragsmäßigkeit wahrer Gehorsamspflicht für freie Menschen*). Selbst das Erbrecht ändert hieran nichts. Denn es muß doch erst selbst durch einen gültigen weltlichen Verfassungsact begründet sein. Denn sonst hätten es ja auch die Söhne von Napoleon und Jerome haben müssen.

Das vollständige Ausschließen aller unmittelbar politischen und juristischen Gebote entspricht nun offenbar auch der Reinheit und Tiefe, der Freiheit und Allgemeingültigkeit der christlichen

) S. oben den Artikel Bund mit Gott und eine große Reihe katholisch kirchlicher und canonischer, sowie staatsgeschichtlicher Beweisstellen in C. Th. Welcker System I, S. 115—166 und unten S. 488 Note und S 489 Note). Diese päpstlichen und canonischen und sonstigen kirchlichen Stellen drücken sich ebenso oder ähnlich aus, wie Massillon in seiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, sich stets zu erinnern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce, qu'ils sont.

Moral, durch welche Christus das ganze Menschengeschlecht veredeln und auf die höchste Stufe reiner Menschlichkeit erheben wollte.

Auf das Allernachdrücklichste und Wiederholteste erklärt er, daß, wenn auch früher die Rohheit der Menschen das Mosaische Zwangsgesetz erheischt habe und, soweit sie noch jetzt fortdauert, noch immer besondere Rechts- und Staatsgesetze nothwendig mache, dennoch das wahre sittliche Leben, wofür er die Ermahnungen und Lehren gab, durchaus nicht durch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechanische Angewöhnung und irgend äußerliche und sinnliche Motive, sondern lediglich aus der vollen inneren Freiheit und freien Liebe hervorgehen könne, aus einer Gesinnung, welche gänzlich der natürlichen sinnlichen Lebensrichtung entsagt und die göttliche ergriffen hat (geistig wiedergeboren ist): aus solcher völlig freien, liebevollen, inneren Gesinnung, welche, soweit sie reicht, das äußere Gesetz ganz aufhebt, oder vielmehr in innere sittliche, freie, gute Gesinnung verwandelt, müssen dann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch die wahrhaft sittlichen äußeren Handlungen und Lebenseinrichtungen, also auch die im Staate hervorgehen. Aber sittlich sind sie für die Handelnden selbst durchaus nur insoweit, als sie wirklich ganz frei aus der inneren liebevollen Gesinnung hervorgingen *). Das geistige christliche Moralgesetz will also als solches unmittelbar nur blos von Innen nach Außen durch die innere Gesinnung und Wiedergeburt wirken, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgesetz, soweit es noch nothwendig ist und als solches, mit seinen genau bestimmten äußeren Befehlen und äußeren Motiven, von Außen nach Innen wirkt, und bei den noch im Sinnlichen verlorenen unerzogenen Menschen für das freie, sittliche menschliche Leben die humane Wohnstätte und Entwicklungsbahn und die Möglichkeit einer immer vollkommeneren allgemeinen, äußeren Gestaltung und Offenbarung schafft. Dieser seiner Natur und Bestimmung gemäß, kann und muß das äußere Staatsgesetz nach der Verschiedenheit der Entwicklungsstufen und der jedesmaligen besonderen äußeren Verhältnisse der Völker verschieden sein, während die reine göttliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menschliche Geschlecht sein sollte, und auch schon deshalb nicht mit unmittelbar politischen Gesetzen vermischt werden durfte, von welchen auch nur ein einziges schon die andern nach sich gezogen hätte.

2) Dagegen sollen auch alle Staatsgesetze auf mittelbare Weise oder durch die freie Bestrebung und Bestimmung Derer, welche sie als Regenten, Beamten, Landstände und als Rathgeber vermittelst der öffentlichen Meinung oder der wissenschaftlichen Lehre geben oder bewirken, christlich moralisch oder den Grundsätzen der christlichen Moral entsprechend gemacht werden. Dieses

*) S. z. B. Ev. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Röm. 3, 28.

fordert der allumfassende und der durchaus praktische Charakter der christlichen Moral. Einestheils fordert die christliche Religion ebenfalls vollständiger, als eine Religion der Erde, daß ihre Anhänger alle ihre Gesinnungen, alle ihre freien Handlungen und Bestrebungen nur nach den wahren Moralgrundsätzen und für ihre unendliche Aufgabe der möglichsten eignen Vervollkommnung und immer größeren Gottähnlichkeit und der möglichsten Vervollkommnung und Beglückung ihrer Brüder verwenden sollen. Nicht blos an den Sonntagen, sondern in allem ihrem freien Thun und Lassen sollen sie christlich handeln. Anderntheils ist die christliche Moral durchaus praktischer Natur. So wie für den Handelnden einerseits alle äußeren Werke ohne die sittliche Gesinnung todt und unsittlich sind, so fordert und erkennt doch das Christenthum andererseits nur eine solche liebevolle und glaubens- oder überzeugungstreue Gesinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Vervollkommnung in der Liebe gegen die Mitmenschen und diese in der Thätigkeit für ihre möglichste Vervollkommnung, Unterstützung und Beglückung auch äußerlich erweiset. In dem wirklichen „Speisen, Tränken und Kleiden der Brüder", daran, daß man „fröhlich sei mit den Fröhlichen und weine mit den Weinenden" und dieses tiefe Mitgefühl durch praktische Unterstützung beweise, daran, daß man das Leben für sie läßt, daran will Christus seine wahren Jünger erkennen. Besser, als alle Bußen und Opfer, ist diese thätige praktische Liebe. Nur sie, „nicht Martern und Brennen der Glieder" hat Werth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte bringen, nicht in guten Werken sich zeigen, „haben gar keinen Werth". Keine Religion der Erde hat weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonien, Opfer, Bußen, Reinigungen und auf unfruchtbares Glauben und Wissen, keine mehr auf jene praktische Liebe, Vervollkommnung und Beglückung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Christen aufgefordert, dieses lebendigste Mitgefühl, dieses thätigste gegenseitige Helfen, Unterstützen, Beglücken, in so inniger Verbindung, in so festem Zusammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirklichen, „wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach seinen besonderen Kräften und Aufgaben für Alle und für das Ganze wirkt". Sie sollen schon hier ein christliches, brüderliches Reich nach dem Vorbild des himmlischen gründen. Vor Allem sollen sie auch ihre Mitmenschen nicht blos gegen äußeres Unglück und gegen äußere Verletzung, sondern vorzüglich, als vor dem Allerschlimmsten, vor Aergerniß, oder vor moralischer Verschlechterung durch verderbliche Beispiele und Einrichtungen bewahren. Mehr also, als irgend eine politische, patriotische Lehre und Mahnung, mehr als Solons Anforderung an den besten Staat: daß jeder Bürger die Verletzung gegen den Mitbürger als ihm selbst widerfahren em-

pfinde und behandle, fördern diese christlichen Lehren das innigste, kräftigste Gemeinwesen und eine treue Liebe und Wirksamkeit für dasselbe; so daß auch die früheren Christengemeinden unter den Augen der Apostel sogar bis zur Gütergemeinschaft dadurch sich vereinigt fühlten. Ueberall aber leuchtete den Christen ihr göttliches Vorbild in Erfüllung all jener Lehren auf das Herrlichste voran. Nicht blos für die sittliche Vervollkommnung seiner Mitmenschen, sondern auch, wo er kann, für ihre leibliche Unterstützung, Heilung und Rettung ist er unablässig bemüht. Wo sie ihm wegen ihrer Sünden unmöglich ist, da vergießt er Thränen über das Unglück seines Vaterlandes und den Untergang seiner Hauptstadt. Selbst mit edlem Zorn und mit dem tiefsten Gefühl der Entrüstung straft er in niederschmetternden Worten die Bedrückung und Verderbniß des unglücklichen Volks durch seine vornehmen, schriftgelehrten und pharisäischen Führer *).

Wer dürfte also nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Christen, von solcher praktischen Gesinnung und Liebe durchdrungen, daß wirklich christliche Regenten und Bürger auch ihre gemeinschaftlichen, staatsgesellschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, welche ja ebenfalls fast alles menschliche freie Thun umfassen, und welche auf Erziehung, Vervollkommnung und Beglückung der Menschen, so wie auf ihre Verschlechterung, ihr Elend und ihren Tod den ausgedehntesten Einfluß haben, welche Christus ausdrücklich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilsam erklärt (s. S. 471, Note *), so weit sie können, soweit die wesentliche technische Natur des Rechts- und Staatsvereins es gestattet, mit Freiheit mittelbar christlich, oder nach jenen Geboten und Zwecken der christlichen Moral einrichten müssen! Alle christlichen Nationen waren und sind auch im Wesentlichen in dieser Anerkennung einstimmig, soweit sie nicht entweder, so wie im Mittelalter, noch weiter gingen und irrig die christlichen Moral-Grundsätze schon unmittelbar als weltliche Gesetze betrachteten, oder soweit sie nicht, so wie die Franzosen, vorübergehend durch die traurigen Folgen dieses Mißgriffs und des Mißbrauchs und der Verdrehung der christlichen Grundsätze zu

*) Beispiele und Belege für alles dieses: Matth. 7, 21. 8, 2. 10, 42. 12, 7. 15, 4—20. 18, 1—4. 15. 17. 22, 37—40. 23, 2—39. 25, 31—45. Marc. 2, 23—27. 3, 5. 12, 33. Luc. 6, 27—31. 43—49. 10, 25—37. 11, 37—40. 17, 1—3. 19, 40. 41. Ev. Joh. 4, 23 14, 31 15, 1. 2. 10 ff. Apostelgesch. 2, 44. 3, 32. 10, 11 ff. Ephes. 2, 10. 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3 16. Jacob. 1, 22. 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — Hug a. a. O (Note 3) S. 327 bezeichnet es als Endzweck des Christenthums, „die Sittenlehre als Religion zu verkünden, den Opfer- und Ceremoniendienst der vorchristlichen Religionen durch eine Bildungs- und Erziehungsanstalt der Völker zu ersetzen und in eine Tugendschule zu verwandeln, welche dem gesammten Menschengeschlecht die Weihe moralischer Vortrefflichkeit ertheilte."

Gunsten der Unterdrückung von der Religion selbst zurückgeschreckt wurden.

IV. In ihrer richtigen freien, mittelbaren Anwendung enthält nun die christliche Lehre mehr, als irgend eine Religion oder ein Moralsystem in der Welt, sowohl das Grundprincip und die Grundlagen, wie die Grundsätze zugleich für die möglichst große bürgerliche und politische Freiheit der Staatsgesellschaft und zugleich für die möglichste Ausschließung aller selbstsüchtigen und gewaltsamen anarchischen und revolutionairen Friedens- und Ordnungsstörungen. — Bei dem Staatsleben der Völker muß man nicht, wie die Meisten zu glauben scheinen, blos die praktischen Grundsätze und Gesetze ins Auge fassen, welche sich zunächst auf das staatsgesellschaftliche Handeln derselben beziehen. Ihre Befolgung ist nur verbürgt, wenn ihnen auch als Lebenskraft die wesentlichste Willensrichtung, und als Grundlagen die wichtigsten Grundverhältnisse des Lebens der Gesellschaftsglieder entsprechen.

1) Das Christenthum begründet mehr, als irgend eine Religion der Erde, die rechte Willensrichtung, das richtige Grundprincip oder die Lebenskraft, nicht der despotischen und der theokratischen Verfassung, sondern die des freien Rechtsstaates, nämlich die Vorherrschaft der freien prüfenden sittlichen Vernunft, der geprüften freien Gewissensüberzeugung oder der freien Wahrheit und Sittlichkeit. Es ist das in der menschlichen Natur und der Menschengeschichte klar begründete Gesetz, daß die Lebenskraft despotischer Herrschaft und serviler Unterwerfung in der Vorherrschaft der Sinnlichkeit besteht, in Materialismus, in Selbstsucht, Genußsucht und Furcht, in dem Brutisiren oder, wie Napoleon wollte, in dem Aviliren der Menschen. Sonst, und wenn sittliche Bildung und Aufklärung, wenn freie sittliche Bestrebungen, wenn tugendhafte Ehr- und Freiheitsliebe vorherrschen, sind die Bestechungs- und Bestrafungsmittel der Despoten ja nicht mehr wirksam, um das Volk in einem unnatürlichen, dergleichen Freiheit und Vervollkommnung aller Bürger so gänzlich widersprechenden knechtischen Gehorsam zu erhalten *). Keine Religion der Erde aber strebt nun mehr, als die christliche, Sinnlichkeit und Selbstsucht, Materialismus und namentlich materialistisches genußsüchtiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geschlechtsliebe ebenso, wie alle Furcht und knechtische Unterwürfigkeit auszutreiben. Keine begeistert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Bestrebungen für alle höchsten Zwecke, für Vervollkommnung und Beglückung der Menschen, zu bereitwilliger Hingabe selbst des Lebens für Vollzie-

*) Weitere Beweisführungen über die verschiedenen Grundprincipien, Grundlagen und Grundgesetze der Verfassungen s. in Welcker System I. S. 327 fg.

hung der göttlichen Gesetze, denen man mehr gehorchen soll, wie den menschlichen, so wie auch für die Befolgung auch dieser letzteren nicht aus Furcht und Belohnungshoffnung, sondern nur aus Gewissenhaftigkeit und aus Achtung der eigenen gottähnlichen, unsterblichen Würde und Bestimmung *). Und zwar alles dieses in Gemäßheit des völlig freien Anschließens an Gott und seine göttliche Lehre, nach freier Prüfung und Gewissensüberzeugung und mit dem Streben nach stetem Wachsthum in der Erkenntniß, so wie mit der Anerkennung: daß Wahrheit und Licht identisch mit dem Göttlichen und Guten, die Liebe zur Wahrheit und Oeffentlichkeit der Prüfstein desselben, Lüge aber identisch mit dem Bösen und Scheu vor Wahrheit und Oeffentlichkeit das Wahrzeichen desselben seien. Alle Christen werden ausdrücklich für priesterlich erklärt, und sollen vollständig an der göttlichen Erkenntniß Theil nehmen; wie sie denn selbst die Apostel an der Bestimmung der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung, an der Wahl ihrer Vorsteher und selbst des zwölften Apostels, ja selbst an der Entscheidung des Streits der Apostel über die christlichen Grundsätze Theil nehmen lassen. Und während schon das Mosaische Recht auf so merkwürdige Weise durch sein Prophetengesetz für die freie Wahrheit und für jeden, der vom Geiste sich dazu getrieben fühlt, sie den Fürsten und dem Volk öffentlich und ohne Censur vorzutragen und ihre Fehler zu rügen, gesetzlichen Schutz verleiht. (s. oben S. 121), so giebt das Christenthum jedem Christen die Pflicht und das Recht, wo er es für heilsam hält, mit freier Wahrheit, mit Rüge der Fehler alle seine Mitchristen, also auch die Regenten, brüderlich an ihre Pflicht zu mahnen. Sein heiliges Gebot ist: „redet Wahrheit untereinander!" Aus Sorgfalt gegen jede Unterdrückung der freien Wahrheit und Entwicklung gebietet Christus selbst das Unkraut zu dulden, um nur ja gar keine gute Saat mit zu vernichten. Er verbietet, den Geist zu dämpfen, droht Gottes Zorn allen denen, welche die Wahrheit und ihren Fortschritt unterdrücken, oder welche die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Trost und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Bösen ist, daß Alles an das Licht kommen solle **).

---

*) S. z. B. Matth. 6, 19 — 34. 10, 21 — 39. 12, 7. Marc. 10, 17 — 25. 12, 29 — 34. Luc. 12, 20 — 31. 14, 26. 27. 33. 16, 13. Joh. 1, 12. 13. 15, 14. 15. 1 Joh. 3, 16. 17. 4, 18. Röm. 8, 15. Galat. 3, 24. 25. 4, 1. „Das Wesen christlicher Frömmigkeit ist Selbstständigkeit, Freiheit, Liebe und fester Muth." Schleiermacher Werke, IV, S. 4. S. auch oben III, 1.

**) S. für alles dieses z. B. Matth. 5, 13 — 16. 10, 26. 13, 29. 30. 18, 15 — 17. Luc. 11, 52. 12, 2. 8. Joh. 1, 7. 3, 18 — 21. 7, 16. 17. 8, 31. 44. Apostelgesch. 1, 15 — 26. 3, 3 — 6. 15, 2 — 25. Röm. 1, 18. 12, 2. 1 Corinth. 7, 23. 13, 16. Ephes. 4, 25. 5, 10. 17. 1. Thessal. 5, 11. 15. 20. 21. 1 Petr. 2, 9. 5, 2. 3. 1 Johann. 4,

Durch alles dieses und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geist ist, und eine rein geistige Anbetung fordert (Joh. 4, 24.), verwirft das Christenthum natürlich auch das Princip einer theokratischen Priesterherrschaft. Es verwirft die Vorherrschaft eines noch auf Sinnlichkeit und sinnlicher Einbildungskraft beruhenden prüfungslosen, blind unterwürfigen Glaubens an eine die Sinnlichkeit und Phantasie und dunkle Gefühle für sich in Anspruch nehmende irdische Glaubensgewalt. Damit stimmen nimmermehr überein die Gewissensfreiheit und jene Forderungen freier Prüfung des steten Fortschreitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Brüderlichkeit, wie der Priesterlichkeit und jenes Mitstimmen aller Christen, so wie die Forderung des größeren Gehorsams gegen das erkannte göttliche Gesetz, als gegen alle Menschen; mit ihm nicht jene Verbote Christi an seine Apostel, irgendwie nach menschlicher Weise zu herrschen; und ebenso wenig als jene einfachen klaren Vorstellungen von dem Wesen Gottes und des göttlichen Lebensgesetzes, auch jene vernünftige praktische Liebe, statt sinnlichen Ceremonien- und Opferdienstes. Wie sehr mußte daher auch in allen diesen Hauptbeziehungen die theokratische Priesterherrschaft und ihre Freiheitsunterdrückung die christliche Lehre und Tugend verfälschen!

2) Auch die wichtigsten Grundlagen freier Staatsverfassungen, und namentlich für's Erste sittliche und freie Geschlechts-, Ehe- und Familienverhältnisse begründet das Christenthum mehr als irgend eine Religion oder irgend eine frühere Gesetzgebung. Da, wo in dem engsten, in dem für die ganze menschliche Erziehung wichtigsten Kreise des Menschenlebens, Sinnlichkeit und selbstsüchtige, despotische Herrschaft des Stärkeren, also des Mannes, des Vaters und nach ihm des Erstgeborenen, später des älteren Stammes, vorherrschen, da werden Sinnlichkeit, Selbstsucht und despotische Herrschaft und Knechtschaft auch für den Staat groß gezogen. Die politische Freiheit stand stets im Verhältniß zur Reinheit und Freiheit der Geschlechts- und Familienverhältnisse. Im Vergleich mit der sinnlichen polygamischen despotischen Gestalt, welche dieselben bei

1 — 3. „Allenthalben", so sagt Herder (Werke zur Relig. und Theol. Thl. II. S. 395.), „rüget Christus den geheimen und offenen Haß „gegen die Wahrheit als das sicherste Creditiv, daß man zum Reiche des Teufels gehöre, denn der sei ein Lügner von jeher und hasse wesentlich die Wahrheit." Luther sagte: „Die Wahrheit hat allezeit rumort, und die falschen Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen." Reinhard nannte in seiner Moral III. S. 40. Wahrheitsliebe und stete Vervollkommnung „das Wesentlichste christlicher Sittlichkeit", und stellt, Moral Bd. IV. §. 345., insbesondere auch die Gestattung der Preßfreiheit als Pflicht für christliche Obrigkeiten dar. Hug. a. a. O. (s. S. 467. Note.) S. 225. sagt: „Sein Streben „war ganz anderer Art und größeren Styles. Sein Blick ging in's Allgemeine und umfaßte die Völker des Erdbodens, nicht sie unter den Mosaismus zu beugen, sondern in geistiger Freiheit aus eigenem „Pflichterkenntnisse auf die höchste erreichbare Stufe zu führen, welche sittliche Wesen zu ersteigen befähigt sind."

den meisten Völkern des Orients hatten, erscheinen sie allerdings stufenweise schon reiner und freier bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern in ihren besseren Zeiten und vorzüglich bei den Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und gestaltet sie das Christenthum. Es tilgte auch selbst die gesetzlichen Reste der Polygamie, des Concubinats und den noch nach hebräischem, griechischem, römischem und deutschem Recht straflosen Ehebruch des Mannes mit der ledigen Frau, die also kein Recht auf eheliche Treue hatte. Es tilgte die willkürlichen Ehescheidungen, die ehelichen und despotischen Herrenrechte zum Vortheil des Ehemanns und Vaters und mittelbar auch frühere, damit und mit der Zurücksetzung der Frauen zusammenhängende Vormundschafts- und Erbrechte. Es begründet bisher unbekannte Pflichten der Keuschheit und fordert allgemein die höchste sittliche Reinheit, setzt die Würde der Frau der Würde des Mannes gleich und heiligt die Ehe als ein unter besonderem göttlichen Schutz stehendes, von Gott, oder im Himmel geschlossenes, willkürlicher Auflösung entzogenes Verhältniß, und ausdrücklich als ein Verhältniß so innig, gegenseitig liebevoll, so ehrwürdig, rein und frei, wie das des Erlösers zu der Christengemeinde*).

Auch die zweite Hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staatsverhältnisse, nämlich freie, unkastenmäßige Standesverhältnisse, begründet ebenfalls das Christenthum mehr als irgend eine Religion, als irgend eine frühere Gesetzgebung. Alle seine Hauptlehren schneiden alle Wurzeln und Quellen und alle scheinbaren früheren Rechtfertigungen aller Sklaverei und Leibeigenschaft, aller Stammes- und Kastenherrschaft, aller die Freiheit und Gleichheit der Menschen wahrhaft verletzenden, dem Hochmuthe dienstbaren Bevorzugungen und Bevorrechtungen wegen angeblicher besserer begünstigterer Abstammung der Nationen oder der Geschlechter völlig ab. Es bedarf aber wohl keiner Ausführung, wie sehr dieselben nicht blos an sich der Freiheit der großen Mehrzahl der Unterdrückten und Ausgeschlossenen widersprechen, sondern auch die Freiheit selbst für die Bevorzugten, kurz wahre und dauernde freie Verfassungen untergraben. Die christlichen Grundsätze lassen nur solche Standesunterschiede zu, welche die allgemeine gleiche Menschen- und Bürgerwürde und die freie Wahl des Lebensberufes nach eigner, freier Ueberzeugung nicht verletzen, und nur insoweit sie selbst dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohl entsprechen. Hierhin führen nun jene reinen, freien Familienverhältnisse; hierhin die Lehre, daß alle Menschen von Einem gemeinschaftlichen irdischen Stammvater abstammen, und vor Gott, vor welchem kein Ansehen der Person gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich theuer erlöste Kinder und Brüder, alle überhaupt, so wie von gleich edler irdischer Abkunft, so auch alle „göttlichen Geschlechts" den Stempel göttlicher Ebenbildschaft an sich tragend, alle von gleicher freier unsterblicher Würde und Bestimmung, alle tugend- und

*) Matth. 19, 3 ff. Ephes. 5, 21 ff. 1 Corinth. 6, 15 ff.

vervollkommnungsfähig seien. Hierhin führen die Hauptpflichten aller Christen: alle Menschen, ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens, als ihre Brüder oder ihre Nächsten zu lieben und zu achten und für sie das Leben zu lassen, ihnen demüthig zu dienen und jede hochmüthige und eigennützige Bevorzugung, Ausschließung und Herrschaftsgewalt, „als von Gott verabscheut", gänzlich zu meiden und aufzugeben, gegen sie Alles zu thun und zu unterlassen, was man selbst von ihnen gethan und unterlassen wünscht *).

Nach diesen Grundsätzen mußten sehr begreiflich schon die ersten christlichen Kaiser die Aufhebung der Sklaverei beginnen **) und von frühe an würdige christliche Geistliche ebenso, wie mit Energie auch die allgemeinen Rechtsbücher des Mittelalters ***), so wie später, bei Abschaffung des Negerhandels der edle Wilberforce und neuerlich wieder, bei der Sklavenemancipation, das britische Parlament, und endlich auf dem wiener Congreß die europäischen Regierungen alle Sklaverei und Leibeigenschaft für völlig unchristlich erklären und für ihre Aufhebung wirken. Es hätte selbst hierzu nicht einmal anderer wiederholter moralischer Mißbilligungen der Sklaverei in der heiligen Schrift bedurft, so z. B. nicht der Aufforderung an die Herren, daß sie nunmehr, als Christen, nicht länger ihre Sklaven als Knechte, sondern als Brüder behandeln, alles Drohen lassen und ihnen gleiches Recht (ἰσότητα) zugestehen sollen, oder der Aufforderung an die Sklaven, wenn sie es auf rechtlichem Wege könnten, sich, wo möglich, die Freiheit zu erwerben, oder der Aufforderung an alle Christen, als theuer Erlöste nun nicht der Menschen Knechte zu werden †). Wenn aber bei all diesem Hugo selbst eine christliche Sanction der von ihm leider vertheidigten Sklaverei daraus ableiten will, daß Christus nicht selbst alle Sklaverei ausdrücklich verbot und aufhob, und daß einzelne Stellen den christlichen Sklaven ermahnen, sein hartes Loos mit liebevoller Ergebung zu tragen, so übersieht diese unglückliche Lehre gänzlich, daß Christus kein einziges weltliches Rechtsinstitut unmittelbar politisch aufheben oder gewaltsam zu zerstören befehlen wollte, was in diesem Falle sogar aller Civilisation, wie den für die Freiheit noch unvorbereiteten Sklaven selbst höchst verderblich gewe-

*) S. z. B. Matth. 7, 12. 10, 42. 18, 1. 11. 20, 26. 23, 6—13. Marc. 10, 42—45. Luc. 6, 38. 9, 48. 10, 29. 16, 15. Apostelgesch. 10, 34. 35. 17, 18. 26, 29. Ephes. 6, 9. Röm. 2, 11. 1 Petr. 1, 17. Jacob. 2, 9. S. auch unten S. 487 Note. Die Schrift weiß ebenso, wie gegen das materialistische Streben nach Reichthum, so auch gegen jede hochmüthige, herrschsüchtige, die brüderliche Gleichheit und Freiheit verletzende Zurücksetzung und Herrschaft kaum starke Worte genug zu finden, z. B. „denn was „hoch ist, ist dem Herrn ein Greuel", Lucas 16, 15.

**) C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2.

***) Sachsenspiegel 3, 42. Schwabenspiegel 52.

†) Coloss. 4, 1. 1 Corinther 7, 21—23. Philem. 16. Epheser 6, 9.

sen wäre. Hugo hätte zugleich auch den Raub als von Christus sanctionirt darstellen müssen, denn Christus gab keine ausdrücklichen Gesetze gegen denselben und fordert ebenfalls in der Stelle: „nimmt dir einer den Mantel, so gib ihm auch den Rock!“ zu liebevoller Ergebung auf. Ganz besonders aber veranschaulicht das Beispiel der Sklaverei gerade jene große Maxime des Christenthums, auch selbst die seinem ganzen Geiste am meisten widersprechenden weltlichen Rechtsverhältnisse nicht unmittelbar politisch und von außen zu zerstören, wohl aber durch die rechte christliche Gesinnung ihre freie, auch politische Abschaffung oder christliche Umgestaltung mittelbar zu bewirken. Mit Berufung auf die christlichen Grundsätze eiferte die Geistlichkeit und die Kirche auch stets gegen adelige Vorzugsrechte *). Endlich sind denn auch in den allermeisten christlichen Staaten alle wirklich verletzenden und kastenmäßigen adeligen Standesrechte verschwunden.

Auch die dritte Hauptgrundlage der Freiheit, die Selbstständigkeit und die Trennung von Staat und Kirche gibt das Christenthum vollständiger, als irgend eine Religion, ja allein unter allen. So weit vor und neben ihm die Weltgeschichte reicht, beherrschen und mißbrauchen entweder die Priester, mit öffentlichem Betrug und mit Entweihung der Religion, wie mit Zerstörung der Freiheit, die weltliche Obrigkeit und das weltliche Recht für ihre Herrschsucht und Habsucht; oder die weltliche Gewalt mißbraucht die Religion, die Auguren, die Orakel, die Priesterschaft, für ihren weltlichen Despotismus. Die Reinheit und Würde der Religion, wie die Freiheit des Staates, bestehen nur bei der Selbstständigkeit beider, nur bei einer gegen äußeren, weltlichen Zwang geschützten völligen Glaubensfreiheit und bei einem gegen subjective Glaubensmeinung geschützten festen weltlichen Recht. Alle Freiheit wird vernichtet, zuletzt sogar in den Gedanken der Menschen, wenn die geistliche Behörde zugleich mit weltlicher Macht ihre Glaubenssatzungen, als auch weltliches Gesetz, aufzwingt, oder wenn die weltliche Gewalt jede Willkür auch zum Glaubensartikel stempelt und ebenfalls mit dem Schwerte durchführt, wenn so wirklich jede Appellation von der geistlichen Anmaßung an ein schützendes weltliches Recht und von der weltlichen Tyrannei an ein besseres religiöses Gesetz gänzlich und selbst für den Gedanken zerstört wird. Christus nun gründete diese volle Selbstständigkeit der zwei Vereine von Staat und Kirche mit der wechselseitigen Pflicht, das selbstständige Recht des Andern nicht zu verletzen und nur in freier brüderlicher Unterstützung für das Gute und Rechte gemeinschaftlich den menschlichen Gesammtzweck zu fördern. Daß Christus durch Beschränkung der religiösen Gebote und Behörden auf das religiöse Gebiet die Selbstständigkeit des Staats anerkannte, wurde schon oben (III, 1.) nachgewiesen.

*) S. z. B. C. 37. et ult. X. de praebend. C. 37. de praeb. in VI., die Concilien von Constanz, Ausg. v. Hardt I, p. 637., von Basel Sess. 31. und von Trident 6, 1. 22, 2. 4. 24, 1. 12.

Aber er, der die weltlichen Geschäfte aus dem Tempel verjagte, der aus seinem Reiche jeden äußeren phex. weltlichen Zwang ausschloß und dabei lehrte, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, der in muthiger Todesverachtung seinen Jüngern zur Nichtachtung weltlicher Befehle gegen göttliche Pflichtgebote das Beispiel gab und mit diesen seinen Jüngern die Anklagen und Verurtheilungen wegen Volks- und Jugendverführung, wegen Gefährdung des Friedens und des Ansehens von Staat und Kirche sich nicht irren ließ — er wollte wahrlich auch ein freies religiöses und kirchliches Reich gründen.

Freilich wurden später auch diese christlichen Grundsätze der Selbstständigkeit von Staat und Kirche oft und lange verletzt. Sie wurden es schon unter den despotischen griechisch-römischen Kaisern, dann auf entgegengesetzte Weise in der fränkischen Monarchie, in welcher z. B. Chilperich alle weltlichen Gerichte der höchsten Entscheidung der Bischöfe unterstellte, und im hierarchischen Mittelalter. Sie wurden es in jeder Weise seit Philipp II. in Spanien, Portugal, Italien, und wiederum auf die römisch-despotische Weise unter Heinrich VIII. in England und später in der Jacobinischen und Napoleonischen Despotie. Sie wurden endlich auch verletzt in einigen falschen deutschen Theorien, welche, so wie die Hugoische, die Kirche zur Staatsanstalt erniedrigen, oder eine falsche Einheit von Staat und Kirche vertheidigen. Aber bei jeder Verletzung zeigte sich auch das Verderben für die wahre reine Religiosität so wie für die Freiheit, und stets fanden die richtigen christlichen Grundsätze wieder ihre Anerkennung und Sanction, so wie durch Karl den Großen, so unter Kaiser Ludwig dem Baiern und vollends in der Reformation. Auch in der schlimmsten Zeit blieben doch Papstthum und Königthum geschieden. Es wurden in christlichen Reichen die weltlichen Herrscher nicht, so wie Roms Imperatoren, auch Oberpriester und Päpste, noch die letzteren, so wie die Nachfolger des Propheten im Chalifat und im türkischen Kaiserthum, auch die weltlichen Herrscher. Nie wurden jene großen christlichen Hauptgrundsätze gänzlich zerstört. Seit der Reformation, die, ebenso wie das Christenthum selbst, nur durch den Grundsatz, man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, sich ausbreiten konnte, siegen sie allmälig immer vollständiger.

3) Auch die Hauptgrundsätze oder die Grundgesetze der Freiheit werden mittelbar durch die christlichen Moralgebote geheiligt.

Das Christenthum heiliget freilich allerdings nur ein durch sittliche Zwecke und Gesetze bestimmtes, mit Achtung einer gesetzlichen, friedlichen Ordnung vereinigtes Streben nach Freiheit, wobei eine liebevolle, versöhnliche Gesinnung gar manche Verletzungen der eigenen Freiheiten und Rechte verzeiht und verschmerzt. Obwohl eine Lehre, die jene höchste praktische Liebe lehrt und welche von sich selbst sagt, daß sie nicht zum Frieden, sondern zum Krieg in die Welt kam, oder die, mit Voraussicht des gewaltsamen Widerstreits gegen sie, zur

muthigen Todesverachtung in Ausübung klar erkannter Pflichten auffordert *), allerdings sehr weit entfernt ist von jener Berechnung der Pflicht blos nach äußeren Erfolgen, von jener feigen und materialistischen Vergötterung der äußeren Sicherheit und Ruhe als des höchsten Gutes, von liebloser Gleichgültigkeit und Parteilosigkeit in Beziehung auf die politischen oder die gemeinschaftlichen, Wohl und Wehe, Verbesserung und Verschlechterung unseres Volks bestimmenden Angelegenheiten, so heiliget sie doch keineswegs eine für selbstsüchtige Zwecke mit eigenwilliger Gewalt ertrotzte anarchische Freiheit. Und Diejenigen, welche mit solchen Gesinnungen gegen jede scheinbare oder wirkliche Unvollkommenheit, vielleicht schon gegen jede, nicht die individuelle Form der Republik an sich tragende Einrichtung, nach ihren individuellen Meinungen, ohne Achtung des Willens ihrer Mitbürger und der Gesetze, jeden Augenblick zu ungeduldigen Empörungen, zu geheimen Verschwörungen oder gar zu Meuchelmorden und andern die Bande des Vertrauens auflösenden Mitteln geneigt sind, finden in der christlichen Lehre keine Unterstützung, sondern das Gegentheil. Dieses bedarf wohl überhaupt und auch nach dem, was schon oben berührt wurde, keiner weitern Beweise. Sollte man aber vielleicht erst beweisen müssen, daß diese Sätze sich in keinem Widerspruch befinden mit einem wahrhaft freiheitlichen Charakter des Christenthums? Doch, übereinstimmend mit dem Christenthum, sagt es die Weltgeschichte, sagt es jedem Unverdorbenen die innere Stimme, daß nur das Gute und Rechte Segen und Bestand hat, daß selbstsüchtige, also zuletzt stets für einen höheren Preis erkäufliche, für Entsagung und Aufopferung unfähige, daß die gemeinschaftlichen Ueberzeugungen ihrer Mitbürger und die Gesetze ihres Vaterlandes nicht achtende, gewaltsame und meuchlerische Menschen die schlechtesten Stützen der Freiheit sind. In einem von Selbstsucht beherrschten, unsittlichen, gesetzlosen Volke, aus welchem Treue und Glauben und das öffentliche Vertrauen verschwunden sind, ist die Freiheit nur ein hohles, auf Sand gebautes Gerüst. Sie wird nur dauernd und fruchtbar und immer vollkommener unter der Herrschaft höherer Gesetze, bei der Verbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheits- und Freiheits-Liebe mit einer altrömischen und britischen Beharrlichkeit, Geduld und möglichsten Achtung der gesetzlichen, ehrlichen und friedlichen Wege, für stufenweise Entwickelung der Freiheit, sowie der zur Festigkeit der Staatsordnung unentbehrlichen Beschränkungen. Durch ein sie nicht beachtendes, eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es Jedem gerade einfällt, durch so gemachte Revolutionen lassen sich vielleicht Tyrannen stürzen — oft auch schaffen — aber keine Frei-

*) S. z. B. Matth. 10, 16. 28—39. Joh. 7, 7. 12. Lucas 12, 49 ff. Vergl. auch oben Seite 476 Note und die niederschmetternden Strafreden gegen die Heuchelei und den Hochmuth der Schriftgelehrten und Pharisäer Matth. 23 und Luc. 11, 37—54. Marc. 3, 5.

heit gründen. Freiheitskämpfe muß nicht der eigne Vortheil, das eigne Recht, sondern die Pflicht, die unbezweifelbare, anerkannte Pflicht leiten, wenn sie zum Heil führen sollen. Trotziger Eigenwille und Selbstdünkel, ohne die Tugend der Selbstbeherrschung und die nachhaltige Kraft hoher sittlicher Gedanken, sind nicht die für eine gemeinschaftliche und dauernde Freiheit günstigen Gesinnungen. Der gesetzliche, der durch die Religion und Geschichte unseres Volkes und durch seine Zustimmung geheiligte ehrliche Weg, das ist für die innern Freiheitskämpfe der Völker dasselbe, was für die äußeren und für seine Kriegsheere die Disciplin und die gemeinschaftliche Fahne sind. Wenn Alle auf eigne Faust, wann und wo es ihnen gefällt, losschlagen wollen, so sind aller Muth und alle Streitmacht verschwendet. Und Freiheitsfreunde, die, statt in der Religion und Gesinnung, in der Geschichte und Gesetzgebung ihres Volkes die guten Keime und Wege für seine Verbesserungen aufzusuchen, verleitet durch den Mißbrauch und die Verunstaltung derselben, ihnen mit Haß und Verachtung und Zerstörungslust gegenübertreten, die werden nicht mit ihrem Volk und für dasselbe siegen. Freilich muß, wer im Kampfe gegen solche durchaus verkehrte Freiheitsbestrebungen gerecht bleiben und nur hierdurch heilsam wirken will, zugestehen, daß dieselben fast immer hervorgerufen und unterstützt werden gerade durch solche unwürdige, niedriggesinnte Anhänger und Diener des Despotismus, welche die Ehrlichkeit und Gesetzlichkeit des politischen Strebens in Knechtsgesinnung, die nothwendigen Schranken der Freiheit in Absolutismus verwandeln, welche aus der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Nation die Erklärung ihrer speciellen Unfähigkeit und Unwürdigkeit für die Freiheit ableiten, welche sie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und die traurige Furcht begründen, auf freiwillige Rechtsgestattung sei niemals Hoffnung, welche endlich unter dem Namen der allmäligen Entwickelung der neuen Freiheit bei steigender Wahrheits-Unterdrückung die Reste des früheren Rechts zerstören und Gesinnungen und Staatseinrichtungen nur immer serviler machen möchten, welche aber durch die Gefühle und Besorgnisse der Täuschung in seinen gerechtesten Erwartungen und durch den Rath zu unwürdigem Gebrauch der Regierungsrechte und vor Allem der Justiz zuletzt eine gefährliche Erbitterung des Volks veranlassen. Alles dieses aber kann die entgegengesetzten Verkehrtheiten höchstens entschuldigen, aber niemals rechtfertigen oder heilsam machen.

So zeigen sich denn also auch diejenigen christlichen Grundsätze, welche man der Freiheit ungünstig hielt, nicht blos der gesetzlichen, friedlichen Ordnung, sondern auch der Freiheit selbst höchst günstig. Sie unterstützen den glücklichen Erfolg der guten Bestrebungen für sie, fordern auf zu diesen und verbieten die verderblichen.

Die Freiheit aber müssen nun allerdings alle wahren Christen erstreben und begründen, da sie der Würde der Menschen und Völ-

ker, ihrer höheren Vervollkommnung und erlaubten Glückseligkeit entspricht und die Mittel für sie darbietet, da sie überhaupt das höchste und edelste irdische Gut der Menschen und Völker ist. Insofern darf und soll sie für's Erste jeder Mensch auch für sich selbst und die Seinigen und für seine Nachkommen erstreben und beschützen, sowie schon nach jener ausdrücklichen christlichen Lehre ihre unterste Stufe, die Freiheit von Sklaverei. Er darf und soll sie aber für's Zweite seinen Mitmenschen, soviel an ihm ist, und soweit er, zumal als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel dazu hat, einräumen und vor Allem unverletzt lassen. Dieses fordern schon die heiligen Pflichten der juristischen und moralischen Gerechtigkeit, deren Achtung überall das Christenthum einschärft *). Er hat für's Dritte für sie zu wirken und vollends jede Beeinträchtigung derselben zu meiden, nach jener thätigen Bruderliebe gegen alle seine Mitmenschen und nach der durch sie bestimmten Aufgabe für ihre Beglückung und Vervollkommnung das Möglichste zu wirken, insbesondere auch, um sie gegen Gewaltthat und Verletzung, Beraubung und Unterdrückung und gegen die Verderbnisse der Knechtschaft zu schützen. Solcher Schutz wird oftmals Pflicht der Liebe da, wo wir den uns selbst zugefügten Schaden durch rechtswidrige Verletzung und Bedrückung aus liebevoller eigener Aufopferung verschmerzen, oder doch nur zum Schutz des gemeinschaftlichen Rechts der Mitmenschen oder aus andern Pflichten abwehren sollen **). Ein Streben nach würdiger, gesetzlicher Freiheit ist viertens nothwendig zur möglichsten Verwirklichung einer gemeinschaftlichen moralischen Gesellschaftsordnung nach dem Vorbilde des freien christlichen Reichs, wodurch insbesondere auch die heranwachsenden Geschlechter würdig erzogen und vor Elend und Verderbniß geschützt werden. Aus allen diesen Gründen werden wahre Christen mit aller Anstrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Wege für ihr Vaterland und die Menschheit gesetzliche Freiheit zu erwerben, zu befestigen und zu vertheidigen streben. Als völlig seicht und krankhaft muß es ihnen erscheinen, wenn Manche dieses Streben geringschätzen wollen, weil es politisch sei, und weil allerdings für die eigne Tugend des Handelnden seine sittliche Gesinnung Grundbedingung und die sittliche Gesinnung wenigstens eines großen Theils der Bürger für die Freiheit selbst nöthig und die beste Stütze und auch ohne Freiheit von Werth und gutem

*) Matth. 7, 12. 24, 12. Luc. 6, 38. 1 Corinth. 13, 6. Epheſ. 5, 9.

**) Luther (Werke Ausgabe von Walch Bd. X. S. 441.) sagt: „Aber „für Andere mag und soll er Rache, Recht, Schutz und Hülfe suchen und dazu „thun, wie er kann und mag.“ Ferner Bd. X. S. 539.: „Meiner Person „und meines Lebens halber will ich mich demüthigen vor Jedermann. Aber mei„nes Amts und meiner Lehre halber und insofern mein Leben denselben gleich ist, „warte nur Niemand meiner Geduld und meiner Demuth.“ S. auch Luthers Schriften von Lemmler 1816, I. S. 328.

Einfluß ist. Hat ja doch die sittliche Gesinnung nur Wahrheit und Werth, wenn sie die Mitmenschen zu verbessern und zu beglücken strebt. Da nun die Menschen überall in politischen Gesellschaften leben und die guten oder schlechten Gesetze und Einrichtungen derselben im höchsten Grade für die Vervollkommnung und Verschlechterung, Glück und Unglück unserer Mitmenschen, vorzüglich der noch unerzogenen, einflußreich sind — namentlich auch für die Schulen und die Kirche und die Kirchenlehre —, so muß jene sittliche Gesinnung, so weit sie kann, auch in hohem Grade auf sie, also politisch oder für eine heilsame Gestaltung der Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und dadurch mittelbar für Tugend und Glück unserer Mitmenschen zu wirken streben. So lange wir in dieser Welt leben, besteht ja eine gegenseitige Beschränkung und Wechselwirkung des Inneren und Aeußeren, des Freien und Nothwendigen.

Von solchem Standpunkte aus empfiehlt nun die christliche Lehre der Bestrebung der Regierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgend eine andere Religion auch die Hauptgrundsätze der Freiheit.

Sie spricht nach dem vorhin (unter IV, 2.) Ausgeführten für's Erste für die möglichste brüderliche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wohl aber für die formelle oder für die Gleichheit vor dem Gesetz, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtsschutz, sowie für die verhältnißmäßige Gleichheit. Dieses ist eine je nach Verdienst, Bedürfniß und Kraft verhältnißmäßig gleiche Zutheilung der Vortheile und Lasten oder der Pflichten und Rechte des gemeinschaftlichen, brüderlichen, gesellschaftlichen Lebens. Alle, also auch die Regierenden, sollen als freie Mitglieder eines und desselben brüderlichen Vereins wechselsweise für Aller Wohl sorgen, wechselsweise einander dienen, unterthan sein und nützen, Alle sich als Brüder von gleicher höherer Würde und Bestimmung achten und „Ehrerbietung" beweisen *).

Sie spricht für's Zweite ebenso für die möglichste gleiche Privat- und politische Freiheit oder für die freie Bestimmung über die eignen und die freie gesetzliche Mitbestimmung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, sowie diese die Gleichheit. Nach Gottes Bild oder gottähnlich und frei erschaffen, mit der Erkenntniß und der freien Wahl von Gut und Böse, mit unsterblicher Würde und Bestimmung sind alle Menschen gleich freie Mitglieder des menschlichen Brudergeschlechts und seiner gemeinschaftlichen freien Vereine für ihre Lebensbestimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprüften, gewissenhaften Ueberzeugung sollen sie sich immer mehr zu vervollkommnen,

*) S. z. B. Ev. Joh. 13, 14. Röm. 12, 10. Ephes. 4, 25 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben S 478 Note **) und S. 481 Note *).

in Wahrheit und Gottähnlichkeit zu wachsen suchen, mit Gewissensfreiheit auch für die möglichste Vervollkommnung und Beglückung der Ihrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in dieser Wirksamkeit ihr höchstes Glück suchen. Selbst ihr brüderlicher Erlöser verlangt nur freien Gehorsam dieser freien Wesen durch Lehre, Wahrheit, Ueberzeugung und Liebe bestimmt. Selbst für die Gesetze des göttlichen wie des kirchlichen Reiches fordert das Christenthum nur freie, liebevolle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und eine Erneuerung jenes alten Bundes, welchen Gott mit dem aus der Sündfluth erretteten Menschengeschlechte, mit Abraham und dann mit seinen Nachkommen am Sinai und im Moabiterlande so feierlich abschloß, wird auch jetzo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reiche und die Verpflichtung zu seinen Gesetzen begründet. Durch Taufe und Glaubensbekenntniß erneuert sich dieser Bund zwischen jedem Einzelnen und zwischen Christus, der auch seinerseits durch die Taufe in diesen Bund feierlich eintrat. Der Gehorsam selbst gegen die göttlichen Gesetze, denen Alle doch mehr gehorchen sollen, als allen menschlichen, ist also nach diesen erhabensten Vorstellungen von der menschlichen Würde und Freiheit für die freien Menschen nur ein freier auf eigner Prüfung und Ueberzeugung beruhender, vertragsmäßiger *).

Wie könnte nun nach allen diesen Grundsätzen und nach dem Vorbild des göttlichen Reichs und Regenten der menschliche Verein unter freien und gleichen Brüdern anders, als frei und vertragsmäßig eingegangen und bestimmt werden? Wie könnten die freien, unter dem höchsten göttlichen Gesetz nach ihrer freien Prüfung und Ueberzeugung stehenden Christen eine andere, als eine solche frei anerkannte, gesetzliche souveraine Gewalt christlich finden und erstreben? Wie könnten die christlichen Regenten in diesen freien brüderlichen Vereinen von ihren freien Mitbrüdern einen andern, als ebenfalls einen freien, durch deren freie Prüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsam fordern wollen? Wie könnten sie hiernach und nach jener Pflicht, die Wahrheit frei zu lassen [S. 478 Note **)], wohl ihrer freien Mitmenschen Gedanken beherrschen, denselben ihren eignen Willen als Gesetz und ihre Gedanken als Regel aufzwingen wollen? Wie möchten sie Diejenigen, die sie als völlig gleiche Brüder achten, mit der höchsten Gerechtigkeit und Liebe behandeln sollen, ihrer Freiheit und des möglichst gleichen Antheils an derselben und an dem gemeinschaftlichen Vereine

*) S. z. B. Matth. 3, 13. 26, 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68 bis 75. 22, 20. Ev. Joh. 1, 11. 12. 8, 31. 15, 14. 15. Apostelgesch. 2, 39. 3, 21—26. 6, 1—6. 7, 37. Röm. 15, 8. Hebr. 9 und 10. 1 Petr. 1, 2. S. auch S. 473 Note *), S. 478 Note **), S. 481 Note *) und S. 487 Note *). Luther sagt: Sine verbo promittentis et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotii.

berauben wollen? Wie dürften sie ihnen das ihrer gleichen Würde und Bestimmung entsprechende höchste menschliche Gut, das kräftigste Mittel für eigne und fremde Vervollkommnung und Beglückung entziehen und sie als Herren despotisch beherrschen, sie allen Entwürdigungen und Verderbnissen der Knechtschaft preisgeben? Am wenigsten dürften etwaige Besorgnisse für ihre Herrschaftsrechte sie von Einräumung der Freiheit abhalten. Auch an sie ergingen ja jene Gebote der Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und der muthigen Liebe, welche zu jedem Opfer, selbst dem des Lebens, bereit sein muß, für Begründung eines würdigen Zustandes der Menschen, und sie fordern ja auch Muth und Aufopferung von Seiten der Bürger für ihren Schutz. An sie erging ausdrücklich das Wort: daß sie, eben wegen jenes brüderlichen Verhältnisses und weil sie einem gemeinschaftlichen höheren Herrn und Gesetz unterstehen, nun nicht mehr herrschen sollen nach der Weise heidnischer Gewalthaber *). Freilich schließt das Christenthum aus einem wirklich christlichen Verein nicht blos jede niederträchtige, knechtische, feige und gegen die gemeinschaftliche Freiheit und Gesellschaftseinrichtung gleichgültige, sondern auch jene eben bezeichnete eigensüchtige und revolutionaire und eine mißtrauische und liebloſe Gemüthsstimmung der Regierten gegen den Regenten ebenso entschieden aus, als eine hochmüthige, eigenwillige Herren- oder despotische Gesinnung von seiner Seite. Und vollends ist es ein seltsamer Sprung, wenn De La Mennais von dem Satz, daß der Eigenwille eines Regenten nicht souverain sein dürfe, nun dahin gelangt, jeden einzelnen Bürger zum Souverain zu machen und die Erbmonarchie mit dem Christenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, sowie Rousseau, nur eine unbedingte (also absolute) demokratische Volkssouverainetät und Stimmenmehrheitsgewalt für möglich zu erklären **). Es ist aber klar, daß aus dem ersten Satz vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen das Verfassungs-Gesetz und die in ihm frei und allgemein und sittlich anerkannten höchsten Grundsätze und Pflichten für das gemeinschaftliche, gesellschaftliche Leben souverain sein oder herrschen sollen; sie, die eben wegen dieser freien Anerkennung auch

*) Lucas 22, 25. 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21. 4, 4. 17, 14. 19, 23. 24. Augustin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 37.) sagt Tertullian vom Kaiser: liber sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ähnlich XIX, 839 sagt: „Wer ein christlicher „Fürst sein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß er herrschen und „mit Gewalt fahren will. Verflucht ist alles Leben, das ihm selbst zu gut gesucht wird! Verflucht alles Werk, das nicht in Liebe geht!"

**) S. dagegen oben Bd. I, S. 33 und Bd. III, S. 168, vorzüglich aber mein System I, S. 186.

mit dem göttlichen Gesetz Aller übereinstimmen werden. So ist gerade durch das Christenthum die Monarchie, nämlich eine rechtliche und freie, mit gegenseitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfassungsmäßigen Friedens- und Vertrauensverhältniß zwischen der Regierung und den Regierten nur erst möglich geworden; vorausgesetzt nur, daß die Feinde der Fürsten und der Völker nicht durch jene falschen absolutistischen und legitimistischen Principien den heidnischen Kriegs- oder Herren- und Sklaven-Zustand oder die Furcht davor zurückführen, daß die Regenten nicht in diese Schlinge eingehen!

Es enthält ferner freilich auch selbst die Forderung: „die mög„lichste Gleichheit und Freiheit in dem Staate zu erstreben", außer dem, was über die würdige Begründung gesagt wurde, auch noch die Beschränkung, daß beide mit der Natur einer festen gesetzlichen Staatsordnung vereinbar bleiben müssen. Und diese Beschränkung kann nach den besonderen Bildungszuständen und Verhältnissen verschiedener Völker allerdings verschieden sein. Aber auch hier begünstigt das Christenthum im höchsten Grade wiederum die Freiheit.

Keine andere Religion der Erde fordert nämlich für's Dritte so unbedingt, wie die christliche überall und schon durch die Pflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Vollkommenheit und der Verwirklichung eines göttlichen Reiches nachzustreben, ein stetes, unermüdliches Fortschreiten und Wachsen in aller Vollkommenheit und thätiger Liebe, also auch in jener Verwirklichung der freien christlichen Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung *).

Dieses große Gesetz einer stets steigenden, freieren, höheren und reicheren Entwickelung des Menschengeschlechts und des nothwendigen Untergangs derjenigen Staaten, Stände und Fürstenhäuser, welche, bei diesem nothwendigen Lebensgesetz des allgemeinen Fortschreitens, schon durch das bloße Stillstehen sich dem Zurückgehen weihen, spricht das Christenthum auch schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung, in seiner Vorbereitung, wie in seiner fortschreitenden Entwickelung und Verwirklichung aus. Es wird dieses Gesetz ausgesprochen oder bestätigt durch die ganze weltgeschichtliche Entwickelung der menschlichen Cultur. Ihr Centrum ist das Christenthum, die alte Welt ihre Vorbereitung, die neue ihre fortschreitende Verwirklichung. Der Blick auf die Weltgeschichte, auf den Orient, sodann auf Griechen, Römer und Germanen, ehe sie Christen wurden, zeigt ein unverkennbares, allmäliges Vorrücken in der Ausdehnung der Humanität und Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Vorherrschaft der freien, prüfenden Vernunft, in jenen großen Grundlagen derselben, den sittlichen und freien Geschlechts- und Familien-Verhältnis-

*) S. z. B. Ephes. 4, 15. 1 Johann. 3, 2. 2 Thessal. 3, 13. Matth. 5, 48.

sen, den freien Standesverhältnissen, und der Selbstständigkeit geistlicher und weltlicher Gewalt, sowie endlich in jenen Grundsätzen der Gleichheit, der Freiheit und des Fortschritts. Doch hatten die gebildeten orientalischen Völker und die des classischen Alterthums getrennt ihre besonderen Aufgaben, einzelne Hauptseiten der höheren menschlichen Cultur und Vervollkommnung, entwickelt. Die orientalischen nämlich vorzugsweise die überirdische Seite, die tiefere und erhabenere Auffassung des Göttlichen und des menschlichen Verhältnisses zu demselben, das tiefere, geistigere Wesen, und die Idee der Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Sehnsucht, die Demuth, Selbstentsagung und Aufopferung des Irdischen für das Ueberirdische, die höhere, unsterbliche Bestimmung des Menschen. Und in diesen Beziehungen hatten bekanntlich auch die Juden seit ihrer babylonischen Gefangenschaft ihre Bildung etwas erweitert. Die Griechen und Römer dagegen bildeten vorzugsweise die irdische Seite, die angemessenen, irdischen Formen und Träger des höheren Lebens aus, nämlich die freie selbstständige Persönlichkeit, den klaren, praktischen Lebensverstand und die rege Thatkraft für das irdische Leben und seine praktischen Gesetze und Formen, für die Formen der politischen und rechtlichen Freiheit oder des Staats und des Rechts, sowie der Kunst und der Wissenschaft. Die höchsten Geister und die größesten Unternehmungen des Alterthums, Platon und seine Philosophie, Alexander und sein Zug nach Indien, unternommen in der ausgesprochenen Bestrebung der Vereinigung indischer und griechischer Cultur, seine Eroberungen und orientalischen Reiche, besonders auch sein Alexandrien, sodann später das römische Weltreich begründeten eine äußere Annäherung und Vereinigung orientalischer und classisch-alterthümlicher Cultur. Da erschien das Christenthum, dessen heilige Schriften schon der Sprache nach halb orientalisch, halb griechisch sind, vereinigte in seiner göttlichen Weisheit die guten Früchte dieser doppelten Cultur innerlich unter sich und mit seiner göttlichen Lebenskraft. Alle Lichtstrahlen höherer religiöser, sittlicher und allgemeiner praktischer Weisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philosophie der Welt vereinzelt hineingefallen waren, vereinigte die Sonne des neuen Lebens. Aber sie veredelte sie, und, allein fleckenlos, reinigte sie dieselben von den menschlichen Schwächen und Verkehrtheiten, welche selbst die besten aller bisherigen religiösen und philosophischen Systeme hinter die eben so tiefe und erhabne, als allgemeinverständliche, eben so reiche, als einfache, harmonische christliche Lehre so weit zurückstellen. Es gehören dahin z. B. selbst in dem Mosaismus jene Beschränkung des einigen Gottes auf einen eifersüchtigen, rächenden Nationalgott, der Volkshochmuth und Fremdenhaß, die Vermischung von Kirche und Staat, die Priesterkaste, der Ceremonien- und Opferdienst, die Leibeigenschaft, das unvollkommenere Eherecht u. s. w. Es gehören dahin eben so selbst in der Platonischen Lehre so viele verkehrte, heidnische Religionsvorstellungen und eben-

falls die Vermischung von göttlichem und weltlichem Gesetz, die Zerstörung des ehelichen und Familienlebens durch Weibergemeinschaft, die Sklaverei und kastenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe u. s. w. Und während selbst ein Sokrates, gebildet und wirkend im Reichthum athenischer Culturmittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern, wie Platon und Aristoteles, doch nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrsamkeit begründete, gelang Christus das größeste, das von allen übrigen allein unerklärt gebliebene Wunder. Er, im armen Handwerkerstande geboren und erzogen, vermochte es in dem bildungsarmen Galiläa, in etwas mehr als zweijährigem Unterricht völlig unvorbereiteter Schüler, die er vom Fischerkahn und Zimmerplatze nahm, eine solche Lehre zu gründen. Es war diese Lehre, welche, nicht unterstützt durch Schwertesgewalt oder die Mächtigen, sondern von ihnen auf das Aeußerste verfolgt, an ihrem Urheber mit schmachvollem Tode bestraft und bald im ganzen römischen Weltreiche mit schimpflicher Todesstrafe bedroht und verfolgt wurde, die aber dennoch, trotz der unerhörtesten Verleumdung, Schmähung und martervollen und blutigen Bekämpfung durch die römische Welttyrannei, fortdauernd ihre todverachtenden Anhänger mehrte, und blos durch ihre geistige Kraft nach dreihundertjährigem Kampfe alle Millionen Bewohner sammt den Herrschern des Weltreichs unter ihre besiegten, gläubig unterworfenen Verehrer zählte, die endlich jetzt, nachdem längst alle Trümmer des Römerreiches zusammensanken, mit stets frischer Lebenskraft von Tag zu Tag siegreicher die ganze Menschheit, ihr Wissen und Leben umgestaltet und beherrscht.

Die orientalischen Völker aber und die Griechen und Römer hatten in Polygamie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das sittliche Streben nach Fortschritt in ihrer höheren Bestimmung, Griechen und Römer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politischen Freiheit, welches den bessern Theil ihrer Geschichte bezeichnet, aufgegeben, und waren durch die großen Eroberungsreiche und durch die furchtbare Vermehrung des Sinnengenusses und der Sklaverei in denselben in eine solche tiefe, stets wachsende Verderbniß und Fäulniß gesunken, daß sie unfähig waren, das Menschengeschlecht seiner neuen großen Entwickelung, der immer vollkommeneren, reinen Menschlichkeit, und immer mehr veredelten und ausgedehnten Freiheit und freien Vereinigung, oder, mit andern Worten, der immer vollkommeneren christlichen Gestaltung entgegen zu führen*).

*) Keine Worte bezeichnen vollständig und deutlich genug dieses im römischen Weltreich ausgebildete Verderbniß, die schädliche Wirkung der verkehrten heidnischen Religionsvorstellungen von ihren ehebrecherischen, räuberischen, vatermörderischen Gottheiten, und von dem Zerfall aller religiösen Bande und jeder Art von Volksbildung, als man mit Epikur diese Vorstellungen immer allgemeiner als „nichtswürdigen Wahn" erkannte, und als zugleich immer mehr jede würdige öffentliche politische Verhandlung verstummte; ferner jene schamloseste Sittenlosigkeit und Schwelgerei der Großen und Reichen, und

Darum rief, fast gleichzeitig mit der Erscheinung des Christenthums, die Vorsehung das früher unbekannte, unverdorbene, jugendlich kräftige, bildungseifrige und freiheitsliebende Geschlecht der Germanen, welches schon ursprünglich eine Anlage zur Verbindung jener bessern orientalischen und jener bessern classisch-alterthümlichen Lebensrichtung in sich zeigte, aus dem Dunkel seiner Wälder auf die Bühne der Weltgeschichte und in den Kampf mit der römischen Welttyrannei, die es siegreich zerschmetterte. Ihm vertraute die Vorsehung jetzt zugleich mit dem Christenthum das Erbe der ganzen menschlichen Culturbestrebungen, welche es von den besiegten bisherigen Weltherrschern freudig annahm. Ihm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen, christlichen Welt und ihres stets größeren Fortschreitens der Menschheit in Freiheit und Cultur. Und es übernahm dieselbe, wurde für sie und durch sie ungleich mehr, als je ein anderes Volk der Erde, aber auch auf eine der Freiheit eben so viel günstigere Weise weltherrschend, und theilte immer vollkommener in allen seinen Reichen die Güter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der Staaten auf Polygamie, Sklaverei und Provinz-Helotismus nur weitaus der geringste Theil besaß, allen Millionen ihrer menschlichen Bewohner zu *).

Alle christlich germanischen Völker und Staaten und ihre Fürstenhäuser zeigen sich seitdem blühender und kräftiger in dem Maße, als sie, ihrer großen Bestimmung treu, unter Leitung christlicher Grundideen fortschreiten in Veredlung, Ausdehnung und Befestigung der

---

das Elend der bedrückten, beraubten Völker; endlich die entsetzliche Vermehrung und die immer scheußlichere Gestalt der römischen Sklaverei, seitdem immer mehr die schwelgerischen Mächtigen ganze Provinzen zu ihren Landgütern machten, deren Bewohner ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums beraubten, sie von Sklavenheeren bebauen ließen und diese grausamer behandelten, als je die Bestien von den Menschen behandelt wurden. Eine Schilderung dieses Verderbens gibt ausführlich Gibbon, kurz und geistreich auch die angeführte Hug'sche Abhandlung. Jene Sklavereiverhältnisse veranschaulicht schon die Vergleichung einiger Stellen aus den Quellen: Appian. 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114. de benef. 7, 10. de ira 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 48. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 663. ed. Casaub. In so schaudervollem Zustande konnte das Christenthum viele Einzelne erheben und sittlich machen. Es konnte durch seine sittliche Lehre und Zucht für das Volk und die Sklaven, es konnte durch seine Erhebung, Tröstung und Beschützung der Sklaven, der Frauen, der Unterdrückten aller Art, durch seine allgemeinen, reichlichen Armenspenden für das vorhandene Verderben eine unendliche Milderung, für das Fortschreiten desselben einen Damm begründen. Aber das römische Volk, als solches, konnte die Welt nicht neu und frei gestalten. Das zeigt schon der Blick auf die tausendjährige Geschichte des christlich gewordenen griechisch-römischen Kaiserthums, welche, trotz seiner von freier Lebenskraft verlassenen alexandrinischen und byzantinischen Gelehrsamkeit, Voltaire eine Schande für das menschliche Geschlecht nannte.

*) So wurde also buchstäblich nach Matth. 21, 43. die Gründung „des Reiches Gottes einem andern Volke übergeben, welches bessere Früchte brachte."

Freiheit, und in stets innigerer, harmonischerer Verschmelzung und höherer Entwickelung aller jener besseren Culturelemente, oder der wahrhaft guten Seiten und Früchte des orientalischen, des alterthümlichen und des sie national vermittelnden germanischen Lebens. Sie erscheinen dagegen stets elender oder dem Rande des Abgrundes näher in dem Maße, als sie, so wie die Spanier und die Portugiesen seit Philipp II., oder so wie die Stuarts, die Bourbone und wie Napoleon, jene hohe Bestimmung verletzen, auf Freiheit und Fortschritt verzichten und durch Stillstand oder positive Unterdrückung sie anfeinden, gleichviel dann, ob sie dieses thun durch die rohe Kriegsgewalt, oder durch die hierarchische oder die Polizei-Inquisition und deren Umstrickung und Vergiftung des öffentlichen und Privatlebens, der Wissenschaft und der vertraulichen Mittheilung, der Universitäts- wie der Kirchenlehre.

So kann denn also wahrlich keine weise, keine christliche und keine deutsche Regierung, gleich jenen gestürzten englischen und französischen Königsfamilien, das unglückliche, frevelhafte Wort des Stillstandes oder des Widerstandes gegen den Fortschritt der Freiheit und freien Entwickelung und Vervollkommnung, jenes schicksalsvoll gewordene bourbonische Wort: „bis hierher und nicht weiter" aussprechen wollen!

Ja allerdings, das Christenthum heiligt so wie die gesetzliche Ordnung und die Harmonie, so auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwickelung. Aber es will sie doch nur in der innigen Verbindung mit der möglichsten Freiheit und mit dem freien Fortschritt, eben so wie diese nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen schwachen menschlichen Systeme und Parteien strebten und wirkten für die höchste Freiheit; aber sie untergruben sie selbst, weil sie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern dachten nur an die Ordnung und die Sicherung der Regierungsgewalt; aber sie zerstörten sie durch die Anfeindung der Freiheit und des freien Fortschreitens. Beide wußten sie nur äußerlich, nicht tief im Innern des Menschenlebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchsten und Tiefsten, — in dem wahren, in dem lebendigen Christenthume, in dieser göttlichen und doch so menschlichen Lehre — da lösen sich alle Räthsel, da versöhnen sich alle einseitigen Gegensätze und Parteistrebungen auf das Vollkommenste. Hier findet alles Gute und Nothwendige seine freie und friedliche Einigung und seine unsterbliche Lebenskraft.

Die reinste, tiefste Moral mußte zunächst die innere, sittliche Gesinnung, nicht äußere Werkheiligkeit und unmittelbare politische Gesetze vorschreiben. Aber diese tiefe und reine, lebendige praktische Kraft der sittlichen Gesinnung erzeugt eine lebenskräftigere Verwirklichung jeglichen guten Werks und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares äußeres Gesetz für sie je vermochte. Jene höchste, sittliche Gesinnung versagt das eigensüchtige Streben nach dem Erwerb und

Genuß eigner Glücksgüter und Rechte und jeden die Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenschen vergessenden Stolz und Hochmuth. Aber auch hier bietet das Christenthum dem sittlichen Menschen überreichen Ersatz nicht blos durch die höheren Güter des Gefühls einer frei mit dem göttlichen Willen vereinigten Gesinnung und sittlichen Würde, sondern auch durch die Pflichten aller Mitmenschen gegen ihn, so wie durch sein eignes Behaupten seiner Güter, seiner Rechte und seiner Würde, soweit es zugleich höhere Pflichten gebieten, soweit er mit dieser höheren Weihe und Kraft für sie streben und kämpfen soll und darf. Ganz eben so nun, wie solchergestalt diese erhabene Lehre die reinste und tiefste Sittlichkeit der Gesinnung mit allem guten äußern Werk und dem würdigsten weltlichen Recht vereinigt und mit der liebevollen, sittlichen Entsagung und Demuth die glücklichste Befriedigung und Behauptung der eigenen Würde, so vereinigt sie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin mit der möglichsten Harmonie und Ordnung der Entwickelung den kräftigsten Fortschritt wie die möglichst größeste Freiheit. Mit seinen hohen Ideen und dem Aufschwung zu ihnen, welchen es den Menschen ertheilt, sobald ein Strahl desselben ihr Gemüth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, bekämpft das Christenthum, als den Todfeind aller wahren, aller christlichen Tugend, allen Materialismus, den despotischen und aristokratischen, wie den servilen und den jacobinischen Materialismus, welche sämmtlich wir neuerlich besonders auffallend in Frankreich wechselsweise um den selbstsüchtigen Besitz und Genuß streiten und die Freiheit, wie die Ordnung gefährden sahen, und welche jetzt in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampfe zwischen der erwachten selbstständigen Vernunft und der Liebe für Freiheit und Fortschritt, und zwischen dem Widerstand die beklagenswerthesten Erscheinungen herbeiführen könnten.

Auf dem wahren Christenthum vor Allem oder auf einem immer vollständigeren Siege seiner erhabenen Grundsätze und Gesinnungen ruhen in diesem Kampfe unsere Hoffnungen für die Erhaltung und die fortschreitende Entwickelung der Freiheit und Cultur in Deutschland und Europa, in dem unter Einfluß christlicher Cultur sich immer mehr einigenden menschlichen Geschlecht. Seine Grundsätze fordern diese Freiheit und Cultur und ihren Fortschritt. Wohl mit Recht also durfte der größte Geschichtschreiber unseres Zeitalters, der edle Johannes Müller, seine Betrachtungen über die Anforderungen des Christenthums an unsere politischen Bestrebungen mit den Worten schließen: „Wenn wir die Sorge für die Freiheit versäumen, so will ich nicht „einmal sagen, daß wir unwürdig sind, Bürger dieses Welttheils, und „unwürdig, deutsche Männer zu heißen: wir können keine Christen sein."

C. Th. Welcker.

Churfürsten, s. Kurfürsten.

Cicero, s. römisches Recht.

Cisalpinische Republik, s. Italien.

Citadelle. So nennt man eine kleine Festung, die in eine größere eingeschachtelt oder einer solchen angehängt ist. Eine Festung ohne Citadelle ist wie ein Bastion ohne innere Verschanzung, wie eine Armee ohne Reserve. Sie kann nicht auf das Aeußerste vertheidigt werden und ist gegen die Folgen eines ersten Unfalls nicht gehörig gesichert. Napoleon sagt: die Besatzung einer Festung ist eigentlich die Besatzung ihrer Citadelle, und wenn diese fehlt, so ist die Festung selbst kaum einer Besatzung werth.

Diese Ansicht von den Citadellen ist aber nicht die ursprüngliche: die Citadellen hatten von jeher die Bedeutung von **Zwingburgen**, das heißt, sie waren von jeher dazu bestimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich gesinnte Bevölkerung der großen Städte im Zaum zu halten. Die beiden Citadellen, welche in der allerneuesten Zeit von den Russen bei Warschau hergestellt worden sind, haben keine andere Bestimmung.

Heinrich IV., der volksthümlichste und bürgerfreundlichste aller französischen Könige, wollte nichts von solchen Zwingburgen wissen; er sagte: „Meine Citadellen sind die Herzen meiner Unterthanen." Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Provinzen sofort eine Menge von Citadellen aufführen lassen.

Ein Volk, das auf seine Freiheit eifersüchtig ist, duldet keine Citadellen; die französische Regierung hat ihr wohlerwogenes und sehr zweckmäßiges Project, die Stadt Paris durch ein System von selbstständigen Forts befestigen zu lassen, wieder aufgeben müssen, weil die Nation in diesen Forts eben so viele Citadellen, Zwingburgen oder Bastillen zu sehen glaubte. v. Theobald.

Civil-Etat, s. **Budget**.

Civil-Gerichtsordnung, s. **Gerichtsordnung**.

Civilliste, Privat- oder Schatull- oder Cabinets-Gut. Krondotation. Zu den wesentlichen Staatsausgaben gehört natürlich in jedem Staate auch die Bestreitung des angemessenen standesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürstenthum namentlich auch der erbberechtigten fürstlichen Familie, soweit nicht bereits zu dem Zweck dieses Unterhalts bestimmte fürstliche Familienfideicommisse gesorgt haben. In den germanischen Staaten wurde der Unterhalt der Fürsten und der fürstlichen Familie, wie überhaupt der regelmäßige Aufwand für die Regierung der Regel nach bestritten aus den Domainen, den Kron-, Staats- oder Kammergütern, das heißt, dem lehnbaren oder allodialen Grundeigenthum und den damit verbundenen grundherrlichen nutzbaren Gerechtsamen, deren Ertrag zu dem Staatsaufwande bestimmt war. Von ihnen unterschieden sich die **Privat-** oder **Schatull-** oder **Cabinets-Güter**, worunter man das reine Privateigenthum der Regenten oder auch der fürstlichen Familie verstand. Doch wurden in der Zeit der Feudal-Anarchie und Despotie häufig die Domainen mit Privatgütern der Fürsten verwechselt, und so, wie ja die Staatsgewalt zum Theil selbst, als ein fideicommissarisches Haus- und Familieneigenthum behandelt. Namentlich aber wurden auch oftmals

Theile der Staatseinkünfte und der Staatsdomainen zu fürstlichen Familienfideicommissen gemacht und gerade für den Unterhalt der fürstlichen Familie bestimmt. Wo und sobald sich indeß ein wahrer geordneter staatsrechtlicher Zustand und insbesondere eine freie ständische Verfassung ausbildeten, da mußten diese Verhältnisse geregelt und die Einkünfte der Domainen dem Staate gesichert werden. Zugleich aber zeigte sich das Bedürfniß, die jährliche Summe, welche zur standesmäßigen Erhaltung des Fürsten und seiner Familie, namentlich zur Bestreitung seines Hofstaates, nöthig ist, und worüber der Staat und die Stände keine besondere Rechnungsablage zu fordern haben, gesetzlich festzustellen und von dem andern Staatsaufwand und Staatsgeld abzusondern. Die gesetzlich bestimmte Summe, welche der Fürst jährlich als solcher aus den Staatseinkünften für seinen und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt bezieht, ist die Civilliste. Mit derselben ist denn gewöhnlich verbunden eine Krondotation von Schlössern, Gärten und Mobilien, namentlich auch Kronkleinodien, welche der Regent nach den Grundsätzen von der Nutznießung oder besondern Bestimmungen verwaltet und benutzt; oft auch noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Zuerst wurde 1688 in England eine Civilliste für das königliche Haus festgesetzt, damals 120,000 Pfund Sterling und einige Nebeneinkünfte, von denen der König aber noch viele Staatslasten, namentlich Besoldungen wahrer Staatsbeamten, zu bestreiten hatte. Im Jahr 1815 betrug die englische Civilliste, obgleich ein Theil der früheren öffentlichen Lasten von ihr genommen war, mit Inbegriff der Summen für alle Prinzen, ungefähr zwei Millionen Pfund oder $\frac{1}{10}$ des reinen Staatseinkommens. Friedrich der Große, das Beispiel Englands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, bestimmte sich selbst eine Civilliste von nur 220,000 Reichsthalern für seinen ganzen Privataufwand mit Einschluß der Geschenke. Auch in Frankreich wurde in der französischen Revolution eine Civilliste bestimmt. Die des Kaisers betrug später mit der Krondotation und mit der Summe für die Prinzen 32 Millionen Franken oder $\frac{1}{12}$ der Staatseinnahme. Die Civilliste des jetzigen Königs beträgt nur 18 Millionen Franken, ungefähr $\frac{1}{30}$ der jetzt erhöhten Staatseinnahmen. In den constitutionellen Staaten Deutschlands wurden die Civillisten auf die verschiedenste Weise festgesetzt.

Rechtlich läßt sich im Allgemeinen nur so viel sagen, daß die Verwendung der Civilliste, soweit sie nicht bei der gesetzlichen Feststellung und Bewilligung mit bestimmten Lasten und Bedingungen belegt ist, z. B. mit der Verpflichtung zu bestimmten Apanage-Summen (s. Apanage), ganz dem Ermessen des Regenten anheimgestellt ist, und daß darüber keine Rechnungsablage gefordert werden kann. Sodann aber müssen aus der Civilliste und dem etwaigen Privatvermögen des Fürsten alle Kosten für das Leben der fürstlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerschaft und alle persönlichen Schulden des Fürsten bestritten werden, soweit sie nicht ausnahmsweise besonders auf die Staatscasse übernommen werden. Sofern dieses nicht geschah,

hat eben das Gesetz über die Civilliste den Staat von weiteren Ansprüchen an denselben freigesprochen. Endlich läßt sich nach dem frühern deutschen Staatsrecht *) sagen, daß, soweit die Domainen nicht ausreichen für die Staatsbedürfnisse, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Volks zu den Steuern, also auch zur Begründung einer Civilliste nöthig war, welches vollends in den Repräsentativ-Verfassungen anerkannt ist.

In politischer Hinsicht entsteht für's Erste die Frage: Ist es vortheilhaft, daß überhaupt eine Civilliste abgesondert werde von den übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben? Hier möchten etwa nur die Anhänger des Hrn. v. Haller, welche auch in diesem Punkte die rohen anarchischen Ansichten des Mittelalters restauriren, ja weit überbieten wollen und hiernach alle Regierungsrechte, also auch die Staatseinkünfte, ein Privatglücksgut des Regenten nennen, widersprechen. Das Staatsrecht des Rechtsstaates aber trennt das öffentliche, lediglich für das Staatsinteresse bestimmte Recht von dem Privatrecht und die Privatverhältnisse des Fürsten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer despotischen Ansicht ist doch Ordnung in dem Finanzhaushalte vortheilhaft für den Fürsten selbst. Auch ist es höchst räthlich, daß die Mittel für fürstliche Gnadenbezeugungen und Luxusausgaben irgend eine bestimmte Grenze haben. Der Fürst wird dadurch selbst gegen lästige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzugroße Anforderungen seiner Familie und seiner Umgebung geschützt und weiß, was nach dem wohl überdachten gesetzlichen Maßstab billig und, ohne dem Staatswohl zu nahe zu treten, für seine beliebigen Privatausgaben verwendet werden kann. Er hat auch nicht das unangenehme Gefühl, daß bei seinen Ausgaben etwa das Volk immer auf's Neue denke, das und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werde sie, werde arme Bürger auf's Neue bedrücken.

Es entsteht die zweite politische Frage: Soll die Civilliste groß oder klein sein? Hier müssen die besonderen Kräfte des Landes, die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, auch die etwa bei Ueberlassung von Einnahmen und Gütern von mehr oder minder privatrechtlicher Natur an die Staatscasse zuweilen ausbedungenen Rechte berücksichtigt werden. Auch läßt sich ebenso im Allgemeinen sagen, daß es für den Fürsten selbst nicht gut ist, wenn die Civilliste zu groß ist, etwa, statt, wie in England, bei immer noch großen Lasten derselben, $\frac{1}{30}$ oder so, wie in Frankreich, $\frac{1}{60}$ der reinen Staatseinnahmen zu betragen, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{10}$ derselben verschlingt. Es wird dieses leicht Mißstimmung erregen, und die erste Aufgabe für die Politik eines Erbfürsten ist es, nicht einen Augenblick zu vergessen, daß das höchste Interesse und Wohl seines Hauses, seiner Nachkommen ganz zusammenfällt mit dem Wohle des Landes, mit seinem Glück, mit seiner Zufriedenheit. Uebrigens aber möchte eine

*) S. oben Beeten und Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. II. S. 267.

Knauserei von Seiten des Volks und der Stände bei Bewilligung der Civilliste besonders übel angebracht und wahrhaft unpolitisch sein. Freilich haben sich die Sitten der fürstlichen Höfe in der Beziehung gegen früher sehr gebessert, daß man jetzo nicht mehr in großem Luxus die fürstliche Würde findet. Indeß kann doch natürlich in kleinen Erbfürstenthümern schon der Natur der Sache nach eine Civilliste nicht in dem Verhältniß, wie die Einnahme des kleinen Staates zu dem größen, sich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch des kleinen Erbfürsten im Verhältniß zu dem des größeren Staates mindert sich durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Auch für das Volk und seine Stände muß es eine Hauptaufgabe der Politik sein, den Fürsten und das fürstliche Haus vollkommen zufrieden und glücklich bei der Verfassung zu wissen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, gesagt, als die Civilliste des jetzigen Königs fast um die Hälfte geringer bestimmt wurde, wie die von Charles X., daß es gefährlich sei, wenn der König über sehr große Summen disponiren könne, indem dadurch leicht gewisse Bestechungen möglich würden. Will man aber einmal solchen Gedanken ein Gewicht einräumen, alsdann könnte man sagen, daß es noch viel gefährlicher sei, wenn der Regent sich etwa veranlaßt fühlte, sich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Interessen, Rechte und Nachtheile zur Bestechung zu verwenden. Ein Erbfürst muß außer den Mitteln zu einem standesgemäßen, heiteren fürstlichen Leben insbesondere auch die Mittel haben, ein Wohlthäter und Tröster der Unglücklichen in seinem Lande, ein Förderer und Schützer der Künste und Wissenschaften zu sein. Dabei gewinnt das Land ja selbst. Was ist doch — sobald sie nicht auf unwürdige Weise erstrebt wird — die glückliche Vereinigung des Fürsten mit dem Volk und seiner Freiheit, was die Abschaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, im Vergleich mit der Ersparung einiger Tausende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zu Gute gekommen wären!

Eine dritte politische Frage ist die: Soll die Civilliste für jede Finanzperiode neu, oder soll sie lebenslänglich oder für die Dauer der Regierung eines Fürsten oder gar erblich für alle Zeiten bestimmt werden? Wir stehen keinen Augenblick an, auch hier wieder das in dem constitutionellen Musterstaate für Europa, das in England und nach Englands Beispiel auch in den meisten deutschen constitutionellen Staaten eingeführte mittlere System oder die Bestimmung für die ganze Regierungsdauer vorzuziehen. Eine jährlich oder für jede Finanzperiode neue Bewilligung macht den Fürsten zu abhängig von dem guten Willen der Stände in einer seine ganzen persönlichen Verhältnisse betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger selbst, wie die meisten Beamten, deren standesmäßige Einnahme lebenslänglich gesichert ist. Eine solche unnatürliche Abhängigkeit, weit entfernt, der Freiheit vortheilhaft zu sein, führt zu verderblichen Mitteln, die fürstlichen Interessen zu sichern,

und zu nachtheiligen Collisionen mit den Ständen. Das haben die Stände in Baiern erfahren, ehe sie auf dem letzten Landtage die früher für jede Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliste durch die Stände aufhoben. Aber hinlängliche Gründe, von der englischen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im Allgemeinen nicht finden. Die Verhältnisse, der Werth des Geldes und der Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfnisse der fürstlichen Familie verändern sich. Veränderungen in der Bestimmung der Civilliste, Revision der Einrichtungen auch in dieser Beziehung werden stets von Zeit zu Zeit nöthig. Ein passenderer, in jeder Hinsicht günstigerer Zeitpunkt für eine beiderseits befriedigende neue Bestimmung läßt sich aber wohl nicht finden, als der Regierungsantritt des neuen Fürsten. In der Zwischenzeit aber soll, so wie in England, und nach diesem Muster in mehreren deutschen constitutionellen Staaten, z. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände stattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung des Regenten. Mohl in seinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg (S. 250.) legt die desfallsigen ähnlichen Bestimmungen der würtembergischen Verfassung sogar so streng aus, daß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civilliste, jedes Rütteln an derselben während der Dauer einer Regierungsperiode gänzlich ausgeschlossen bleiben müsse. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß es gut ist, wenn im Allgemeinen dieses als Princip anerkannt wird, weil sonst immer jene fatalen Collisionen, Ausübung eines moralischen Zwangs und schädliche Verhandlungen stattfinden können. Doch wird sich bei sehr bedeutenden Veränderungen der Verhältnisse nicht wohl zum Voraus jede mögliche Veränderung der Civilliste absolut ausschließen lassen. — Die Litteratur über Cabinets- und Schatullgüter und Civilliste enthält Klüber öffentl. Recht §. 251. 332—35. Ueber die Geschichte und den Nutzen der Civillisten enthält eine Abhandlung in Klübers Staatsarchiv Heft IV. S. 453. gute Bemerkungen und Notizen. C. Th. Welcker.

Civilrecht, bürgerliches Recht; Civil- oder bürgerliches Rechtsgesetz und Gesetzbuch. Civilrecht oder bürgerliches Recht sind vieldeutige Worte; es thut also, um eine Lehre über Natur oder Charakter, Ursprung oder Fundament, Inhalt und Umfang dieses Rechtes aufzustellen, zuvörderst noth, sich über den damit zu verbindenden Begriff zu verständigen, oder, insofern verschiedene — mehr oder weniger zu rechtfertigende — Begriffe davon gäng und gäbe sind, denjenigen, welchen man jedesmal im Auge hat oder auf welchen eine Lehre sich beziehen soll, mit möglichster Bestimmtheit anzugeben.

Das römische Recht stellt für das bürgerliche Recht den blos auf den Grund und die Sphäre der Gültigkeit sich beziehenden Begriff auf, daß es dasjenige Recht sei, welches ein Staat oder ein Volk als das für sich und seine Angehörigen gültige anerkannt

oder ſtatuirt hat, und zwar blos inſofern es von dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht (durch Hinzufügung oder Wegnahme, überhaupt nähere Beſtimmung oder Modificirung) abweicht. (Quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium jus civitatis est, vocaturque jus civile. Inst. L. I. T. II. §. 1. Naturalia jura semper firma atque immutabilia permanent; ea vero, quae ipsa sibi quaeque civitas constituit, saepe mutari solent, vel tacito consensu populi, vel alia postea lege lata. Ibid. §. 11. Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Digg. I. I. 6.) Das römiſche bürgerliche Recht war hiernach der Inbegriff der vom römiſchen Volk oder den römiſchen Rechtsgeſetzgebern als für die Angehörigen des römiſchen Staates (oder im engern Sinn blos für die des römiſchen Bürgerrechts ſich Erfreuenden) gültig anerkannten oder ſtatuirten, alſo jedenfalls poſitiv feſtgeſtellten Rechte. Es ward hiernach entgegengeſetzt dem jus naturale et gentium, welches nämlich — als entweder ſchon auf der thieriſchen Natur ruhend oder auf der allgemeinen Menſchenvernunft begründet — der Anerkennung aller Völker, nicht blos eines einzelnen theilhaft iſt, alſo auch unabhängig von poſitiver Sanction eines beſtimmten Staates die Geltung anſpricht.

Nach dieſer Begriffsbeſtimmung umfaßt das bürgerliche Recht das öffentliche nicht minder als das Privatrecht. Gleichwohl finden wir in der Juſtinianeiſchen Geſetzſammlung des römiſchen Civilrechts, zumal in derſelben Haupttheil, nämlich den Pandekten, vom öffentlichen Recht nur einige wenige Gegenſtände, und zwar meiſt nur ſolche, die mit Privatrechten in Verbindung ſtehen, behandelt. Sie iſt nach ihrer vorherrſchenden Eigenſchaft Privatrechts-Sammlung. Freilich haben die römiſchen Juriſten keine ſtrenge, auf adäquaten Begriffen ruhende, logiſch-richtige Unterſcheidung zwiſchen beiden Rechtsſphären aufgeſtellt (publicum jus est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem .... publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. Digg. L. I. I. 2.), und noch weniger iſt Tribonian in Bezug auf Auswahl oder Ausſcheidung der Rechtsgegenſtände einem durchgreifenden Grundſatze gefolgt: doch waltet bei ihm offenbar die Richtung vor, nur die auf Rechte oder Schuldigkeiten der Einzelnen ſich beziehenden Beſtimmungen und zumal diejenigen, worüber, wenn die That oder das Recht ſtreitig würde, die Gerichte zu entſcheiden hätten, in die Sammlung aufzunehmen. Hiernach ward insbeſondere auch das Strafrecht dahin aufgenommen, obſchon es — wenigſtens ſeiner wichtigeren Sphäre nach — dem öffentlichen Rechte angehört. Auch finden wir darin (doch vorzugsweiſe nur im Codex, welcher nämlich die aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit gefloſſenen und als Dictate des geſetzgebenden Willens verkündeten Rechtsbeſtimmungen enthält) manche polizeiliche oder überhaupt politiſche Verordnungen, mancherlei auf die Schuldigkeiten oder (zumal

Ehren-) Rechte der öffentlichen Beamten und kaiserlichen Diener und auf die von den Bürgern für öffentliche Zwecke zu fordernden Leistungen auch auf Religion und Kirche und Kirchendiener, und noch auf verschiedene andere, nach richtigen Begriffen dem öffentlichen Recht angehörige Gegenstände sich beziehende Bestimmungen. Doch alles dieses weder nach einem festen System im Ganzen, noch mit Vollständigkeit in den Festsetzungen über einzelne Materien.

Der Charakter des römischen Civilrechts, als seinem Hauptinhalt nach bloßes Privatrecht, geht auch schon aus seiner selbst gesetzlich aufgestellten (Inst. I. II. 12.) Eintheilung in Personenrecht, Sachenrecht und Actionen- oder Obligationenrecht hervor. Deswegen schließt auch Falk (Juristische Encyklopädie) nicht nur das öffentliche Recht vom bürgerlichen aus, sondern erklärt das letzte gar nur für einen Theil des Privatrechts (welchem er nämlich — auf eine jedoch schwer zu rechtfertigende Weise — noch als weitere Bestandheile das Kirchenrecht *), das Polizeirecht und das Strafrecht zuweist).

Die voranstehenden Begriffsbestimmungen sollten das bürgerliche Recht im Verhältniß oder Gegensatz zum natürlichen und zum öffentlichen darstellen. Es hat aber das Civilrecht noch andere Gegensätze, welchen dann auch wieder andere Begriffe entsprechen oder zu Grunde liegen. Namentlich setzt die neuere Lehre das bürgerliche Recht vielfach dem außerbürgerlichen entgegen, welches letztere nämlich diejenigen Rechte in sich begreifen soll, welche als vorhanden und geltend gedacht werden können schon vor Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft oder abgesehen von allem staatsbürgerlichen Verhältniß, während ersteres die eine solche Errichtung und ein solches Verhältniß voraussetzenden Rechte umfasse. In diesem Sinne würde das natürliche und auch das durch Convention zu gründende außergesellschaftliche und gesellschaftliche Privatrecht zum außerbürgerlichen gehören, und für das bürgerliche nur die durch den Staatsverband daran hervorgebrachten oder hervorzubringenden Veränderungen (Erweiterungen, Beschränkungen oder näheren Bestimmungen) und dann auch die den Staats-Angehörigen eigens als solchen zustehenden übrigbleiben. Da jedoch die außerbürgerlichen Rechte nicht aufhören durch den Eintritt in den Staat, sondern dieser vielmehr ganz vorzüglich zu ihrer Gewährleistung und etwa thunlichen Vervollständigung errichtet worden, so ist klar, daß das bürgerliche, nämlich das den Staats-Angehörigen zustehende Recht auch das außerbürgerliche in sich faßt, und daß demnach zwischen beiden eine Scheidung oder Entgegensetzung — zu-

*) Freilich gibt es auch einen Standpunkt, von welchem aus das (zumal innere) Kirchenrecht als dem Privatrecht angehörend erscheint. Die positive Jurisprudenz aber hat in der Regel diesen Standpunkt nicht. (S. übrigens den Art. Kirchenrecht).

mal bei'm positiven Recht — nur wie zwischen Engerem und Weiterem oder einem Theil und dem Ganzen stattfinden kann. Jedenfalls wird durch solche Entgegensetzung das Verhältniß des bürgerlichen Rechts zum öffentlichen keineswegs bestimmt, wiewohl man in der Regel das erste vom letzten unterscheidet, d. h. diesem letzten eine eigene — freilich bald enger, bald weiter gezogene — Sphäre anweist, worauf wir später einen Blick werfen werden.

Auch dem Criminal-Recht, auch dem Kirchen-Recht wird das bürgerliche zur Seite oder entgegengesetzt. Zweck und Gegenstand des bürgerlichen Rechtes nämlich ist die Aufhebung des Widerstreits zwischen den Ansprüchen der Staats-Angehörigen, d. h. der im Staate befindlichen juristischen Persönlichkeiten unter einander. Es soll der Streitigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Rechts zuvorkommen durch möglichst bestimmte Zeichnung der jedem Einzelnen zukommenden Rechtssphäre, und, wenn gleichwohl Fälle des Streites oder des Zweifels eintreten, dem Richter die Norm der Entscheidung geben. Die Streitenden als solche werden hier als beiderseits in bona fide befindlich geachtet, oder die dabei zur Sprache gebrachten Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen nur als etwa die Nichtigkeit eines Geschäfts oder die Schuldigkeit der Schadloshaltung oder Ersatzleistung mit sich führend betrachtet. Das Criminalrecht dagegen hat es mit verbotenen, daher jedenfalls rechtsverletzenden Handlungen oder Unterlassungen, d. h. mit Gesetzübertretungen als solchen zu thun und die dem Grade der Schuldhaftigkeit — nach Beschaffenheit der Umstände — jedesmal angemessene Strafe zu bestimmen. Der Grund der hier befragten Entgegensetzung liegt also in dem Standpunkt der Auffassung der vom Gesetze zu bestimmenden und durch das Gericht zu entscheidenden Dinge, ob man sie nämlich blos in Bezug auf Regulirung der wechselseitigen Rechtsansprüche oder aber in Bezug auf Strafwürdigkeit oder Rechtsverwirkung betrachte.

Das Kirchenrecht überhaupt, als Recht einer im Staate befindlichen Gesellschaft, mag allerdings dem bürgerlichen Recht und zwar schon dem zum Privatrecht gehörigen Theile desselben beigezählt werden. Gleichwohl kann man es — selbst abgesehen von seiner Eigenschaft als großentheils dem öffentlichen Recht angehörig — dem bürgerlichen auch entgegensetzen, und zwar von einem doppelten Standpunkt; einmal nämlich insofern man die kirchlichen — zumal geistlichen — Angelegenheiten als eine für sich bestehende, eigenthümliche Sphäre von Pflichten, Rechten, Verhältnissen und Interessen, von den bürgerlichen im engern Sinn — oder den auch sogenannten weltlichen — unterscheidet; und dann, was insbesondere unser sogenanntes canonisches Recht in Vergleichung mit dem römischen Civilrecht betrifft, auch in Bezug auf die Autorität, welcher die beiderlei Gesetzgebungen entflossen sind.

Nach Vorausschickung dieser das Schwankende der in der Schule vorkommenden Begriffsbestimmungen vom Civilrecht andeutenden Betrachtungen liegt uns ob, den Sinn festzusetzen, worin wir das Wort nehmen und zwar namentlich behufs einer über die Natur dieses Rechtes und sein Verhältniß zur Politik aufzustellenden Lehre.

Das bürgerliche Recht im weiten Sinne umfaßt alle den Angehörigen eines Staates, nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch überhaupt als im Staat befindlichen Menschen oder juristischen Personen, in ihrer Wechselwirkung untereinander zustehenden (sei es blos anerkannten, gewährleisteten oder beschirmten oder auch eigens durch die Staatsgewalt verliehenen) Rechte. Durch diesen Begriff werden sonach blos diejenigen Rechte ausgeschlossen, welche sich eigens auf die Wechselwirkung der Staats-Gesammtheit als solcher mit ihren Gliedern als solchen beziehen und das öffentliche Recht in strengster Bedeutung ausmachen. Dagegen sind manche dem öffentlichen Recht in weiter Bedeutung angehörige, d. h. blos das Dasein einer solchen Gesammtheit und derselben Wechselwirkung mit ihren Gliedern voraussetzende Rechte darin allerdings enthalten. Ja, man kann sogar — zumal wenn man bei der Eintheilung der Rechte nur auf das Rechts-Subject, d. h. auf den Berechtigten, blickt — den Begriff noch weiter ausdehnen, nämlich durchaus alle, den Bürgern (d. h. Staats-Angehörigen) zustehenden Rechte, mithin auch die ihnen gegenüber der Gesammtheit oder der Staatsgewalt zustehenden Rechte darin aufnehmen, wornach dann blos die dieser Staatsgewalt selbst eigenen das Staats- oder öffentliche Recht im strengsten Sinne ausmachen würden. Nach dieser Begriffsbestimmung würde daher auch die den Bürgern zukommende Theilnahme an der Staatsgewalt — gewöhnlich ihr politisches Recht geheißen — dem bürgerlichen beizuzählen sein. Wir wollen jedoch über den diesem bürgerlichen Recht im weiten Sinn zu ertheilenden Umfang hier nicht streiten, weil sich jedenfalls über dasselbe, wegen der Mehrheit der bei dessen Bildung zusammenlaufenden Principien, keine allgemeinen, d. h. für die Gesammtheit der darin enthaltenen Rechte gültigen, Grundsätze aufstellen lassen, sondern den Blick nur auf das bürgerliche Recht in einem engeren Sinne richten, und dafür einen Begriff aufsuchen, welcher nicht blos auf die Rechts-Gegenstände, sondern auf die innere Natur der Rechte sich bezieht.

Unter bürgerlichem Recht im engern Sinne verstehen wir blos das vom Staat anerkannte (oder anzuerkennende) oder auch durch eigenes Gesetz näher bestimmte, modificirte oder erweiterte (oder zu bestimmende u. s. w.) Privatrecht seiner Angehörigen. Man kann es eintheilen in das natürliche und positive und in das allgemeine und besondere. Das natürliche besteht in jenem, welches nach dem Vernunftgesetz des Rechtes in jedem Staate Anerkennung fordert, und in der (nach eben diesem Gesetz) dem Ge-

sammtwillen oder der Staatsgewalt in Bezug auf nähere Bestimmung oder Modificirung desselben gesetzten rechtlichen Grenze; das positive ist das in einem bestimmten Staat gesetzlich anerkannte oder statuirte. Das natürliche erscheint hiernach als allgemeines und jedes positive als ein besonderes Recht. Aber man kann auch das positive wieder in ein allgemeines und ein besonderes abtheilen, nach dem Umfang seiner Gültigkeit oder seines Gegenstandes. Das allgemeine ist dann jenes, welches über den ganzen Staat seine Autorität behauptet, im Gegensatz des besonderen oder Particularrechts einzelner Provinzen oder Bezirke oder selbst Gemeinden, oder auch jenes, welches die Staatsangehörigen überhaupt oder gemeinschaftlich betrifft oder welches das Rechtssystem im Ganzen darstellt, im Gegensatz des entweder nur einzelne Classen von Personen — als Bauern, Gewerbsleute, Adelige u. s. w. — angehenden oder nur besondere Rechtsmaterien regulirenden — wie das Handels-, Wechsel-, Lehnrecht u. s. w. Von allen diesen Eintheilungen und Ausscheidungen können wir jedoch hier füglich wegblicken, da uns nur daran liegt, die Natur des bürgerlichen Rechts im Ganzen zu beleuchten.

Das bürgerliche Recht erhält in der Regel seine Feststellung und äußere Gültigkeit durch Staatsgesetz. Billig fragt man: Inwiefern hat die Staatsgewalt die Befugniß oder Vollmacht zu solcher Feststellung? Welches ist der Charakter der von ihr ausgehenden Rechtsgesetze und wie verhalten sich dieselben zu den politischen?

Ein Gesetz im engern und eigentlichen Sinne ist die dem Gesammtwillen (oder der Autorität von dessen natürlicher oder künstlicher Personification) entflossene, für die Staatsangehörigen verbindliche Festsetzung dessen, was behufs der Erstrebung des Staatszwecks geschehen solle oder nicht geschehen dürfe. Es stellt also Regeln des Handelns oder Unterlassens auf, d. h. es befiehlt oder verbietet oder ertheilt auch Erlaubnisse (Loszählungen von Gebot und Verbot) und bestimmt die auf Verwirklichung des Staatszwecks berechneten, doch nur kraft eben des gesetzgebenden Willens eintretenden Folgen gewisser Handlungen oder Unterlassungen (oder auch anderer Ereignisse und factischer Verhältnisse), eben so auch die nach Beschaffenheit der Fälle zu fordernden Bedingungen der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder an besonderen Begünstigungen, Erlaubnissen oder Befreiungen. So verschieden hiernach aber die Gegenstände und so mannigfaltig der Inhalt der Gesetze sei, so tragen doch alle den Charakter einer dem Gesammtwillen entflossenen Festsetzung von Mitteln zum Staatszweck an sich; und es kann also, wo solcher Charakter nicht stattfindet, auch von einem eigentlichen Gesetze die Rede nicht sein.

Bei dem Civilrecht nun, auch wo es in der Form eines Gesetzbuchs eingeführt oder unter der Autorität der gesetzgebenden Gewalt verkündet ist, erkennen wir jenen Charakter nicht, oder doch

nur in sehr geringem, von einem ganz andern Charakter weit überwogenem Maaße. Das Civilrecht, wie das Recht überhaupt, ist nicht Mittel zum Staatszweck, sondern seine Beschirmung oder Gewährleistung ist Staatszweck selbst. Das Civilrecht befiehlt und verbietet nicht, wenigstens in seinen Hauptbestimmungen nicht, sondern es anerkennt blos oder statuirt, was Recht ist oder als Recht gelten soll, und sein Princip oder die Autorität, welcher es ursprünglich entfließt oder entfließen soll, ist keineswegs der Gesammtwille oder überhaupt irgend ein gebietender Wille, sondern entweder die allgemeine Menschenvernunft oder die freie Convention. Unabhängig von aller Staatsgewalt, ja der Voraussetzung auch nur des Daseins eines Staates gar nicht bedürfend, wird das Rechtsgesetz dictirt durch die Vernunft und versehen mit diesem auf alle Sphären der menschlichen Wechselwirkung anwendbaren Recht tritt der Mensch in den Staat ein und fordert von diesem allernächst den Schutz solches Rechtes, nicht die Erschaffung eines neuen. Freilich ist das blos natürliche oder rein vernünftige Rechtsgesetz mangelhaft, d. h. in Einzelheiten dem Streit oder Zweifel unterworfen, oder einer genaueren Bestimmung, hier und dort auch einiger Vervollständigung bedürftig; aber die Heilung oder Ergänzung solcher Mängel kann geschehen — auch ohne Staat oder Staatsgewalt — durch Convention, d. h. durch freies Uebereinkommniß der in Wechselwirkung Stehenden über die einer bestimmten oder ergänzenden Regulirung bedürfenden Punkte. Diese Convention kann ausdrücklich geschlossen werden (was jedoch selten vorkommt) oder auch stillschweigend, insbesondere durch Unterlassung des Widerspruchs gegen die von der Gesammtheit oder auch nur von der Mehrzahl der in näherer Wechselwirkung Stehenden praktisch aufgestellten oder anerkannten Regeln des Rechts oder Entscheidungsnormen von Rechtsstreitigkeiten. Freilich kann eine solche Convention, wenn sie als Akt des Willens, d. h. als wirklicher Vertrag, soll angesehen werden, eine Gültigkeit oder verbindende Kraft nur für die wirklich Einwilligenden oder Paciscirenden ansprechen. Sie ist aber nach ihrem vorherrschenden Charakter in der Regel mehr bloße Anerkennung als wirkliche Statuirung und dient daher überall, wo nicht eigens eine willkürliche Festsetzung (etwa zur Ergänzung einer Lücke oder zur Hebung einer Unbestimmtheit des Naturrechts) nothwendig ist, eher nur zum Beweis der Uebereinstimmung einer beobachteten Rechtsregel mit dem vernünftigen Rechtsgesetz, als zur Begründung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu ihrer Anerkennung oder Beobachtung. Solcher Beweis nun wird schon durch die Mehrheit der anerkennenden Stimmen hergestellt, wogegen der eigentliche Vertrag die Zustimmung Aller, die durch ihn verpflichtet werden sollen, erheischt.

Mit solchem blos natürlichen, durch Convention (Anerkenntniß, Herkommen oder, wenn man will, auch ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Vertrag) genauer bestimmten und vervollständigten Pri-

vatrecht kann ein Volk Jahrhunderte hindurch sich begnügen, ohne an den Staat die Forderung zu stellen oder demselben auch nur das Recht einzuräumen, gesetzgebend dabei einzuschreiten, d. h. anstatt das dem Volke selbstständig angehörige, wiewohl dem Staatsschutz empfohlene Recht (welches jetzt, nachdem das Volk sich zur Staatsgesellschaft gebildet hat, bereits Civilrecht ist) blos zu beschützen und zu handhaben, ein neues oder nach seinen, des Staates oder der Staatsgewalt, Interessen gemodeltes mit Autorität, als Civilrechts-Gesetz, zu verkünden. Nicht nur eines, sondern mehrere verschiedene, auf freier Convention (oder auch auf früherer Gesetzgebung eines fremden oder untergegangenen Staates) ruhende Rechtssysteme können gar wohl geduldet werden oder die Duldung fordern in einem und demselben Staate. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vernunftrechtlichen Principien und ohne Widerstreit mit denselben, vielmehr gerade bei ihrer richtigen Anwendung auf die wandelbaren factischen Umstände, mögen in mancherlei Einzelheiten sehr verschiedene Bestimmungen durch Herkommen oder Convention eingeführt werden, je nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, Sitten und Bedürfnissen der einzelnen Völker oder Volkstheile. Ein nomadisch herumziehendes Volk hat andere Rechtsgegenstände und Bedürfnisse, als ein ansässiges, Ackerbau treibendes, und die complicirteren Verhältnisse des höhern Industriebetriebs und Handels erheischen auch entsprechende Rechtsregeln. Ein des Lesens und Schreibens kundiges Volk hat andere Beweismittel und andere Formen der Rechtsgeschäfte, als ein solcher Kunde ermangelndes, und Anwohner von Strom- oder Meeresufern sind von Bewohnern des Binnenlandes, eben so die in wilder Waldgegend Hausenden von Großstädtern u.s.w. in Sitten und Gewohnheiten, demnach auch in Rechtsbedürfnissen verschieden. Wenn also unter einer Herrschaft oder in einen Staat vereint Völker von dergestalt verschiedenen Rechtsbedürfnissen oder Gewohnheiten leben; warum sollten sie nicht jedes sein besonderes hergebrachtes Recht forterhalten und gegenüber der gemeinsamen Staatsgewalt solchen autonomischen Anspruch behaupten? Im Alterthum und in der mittlern Zeit zweifelte man daran nicht; die despotischen Anmaßungen Rom's (wie namentlich die durch Varus Niederlage gerächte des Kaisers Augustus gegenüber den Deutschen) gehören zu den Ausnahmen. Unter dem medoperſischen Scepter lebten funfzig und mehr Völker jedes unter seinem besondern Privatrecht; und die barbarischen Zertrümmerer des römischen Rechts erlaubten den unterjochten Provinzialen, nach eigenem, nämlich römischem, Recht zu leben, obschon sie für sich selbst ein anderes mitbrachten. Erst die neue und neueste Zeit hat die Idee geboren, daß dem Staat alle Vollgewalt in Rechts- wie in politischen Dingen zustehe, und daß also von ihm auch das Civilrecht, so wie die politische Gesetzgebung ausgehen und dort wie hier durch Einheit das Herrschen erleichtert werden müsse.

Indem wir dieser Ansicht, zumal wo eine herrschaftliche Gewalt,

nicht jene des wahren Gesammtwillens als Schöpferin des Rechtsgesetzes sich aufwirft, uns entschiedenst entgegenstellen, sind wir jedoch weit davon entfernt, das Civilrecht allem bestimmenden oder mitbestimmenden Einfluß der Staatsgewalt entziehen zu wollen. Im Gegentheil nehmen wir für dieselbe allernächst in Anspruch das Recht und die Schuldigkeit, für die Bildung eines der allgemeinen Anerkennung würdigen Civilrechts subsidiarisch Sorge zu tragen. Wenn nämlich ein zur Staatsgesellschaft vereintes Volk ein solches selbstständig aus freien Anerkenntnissen erwachsenes Recht noch nicht besitzt, so liegt der Staatsgewalt, die da jedenfalls den Rechtszustand zu schirmen oder zu gewährleisten hat, die Herstellung der zu solcher Gewährleistung nothwendigen Bestimmtheit des Rechtes durch von ihr selbst ausgehendes Anerkenntniß des natürlichen Rechts und durch Feststellung des nach solchem Recht noch Unbestimmten oder Zweifelhaften oder Schwankenden ob. Letzteres ist zumal darum nothwendig, weil das Naturrecht, obschon, unter Voraussetzung verständiger und redlicher Parteien und Richter, zur Entscheidung aller oder doch der allermeisten Streitigkeiten für sich allein hinreichend, solches gleichwohl ohne diese (leider ganz unstatthafte) Voraussetzung allerdings nicht ist, sondern zur Entfernthaltung befangenen oder insidiösen Widerspruchs oder Zweifels und zu einer dem Vorwurf der Willkür entrückten Entscheidung der aus solcher Quelle fließenden Streitigkeiten eines förmlichen nicht weiter bestreitbaren Anerkenntnisses, sodann auch einer positiven — daher, wo keine Convention vorliegt, mit Autorität zu geschehenden — Erfüllung seiner Lücken oder Unbestimmtheiten bedarf.

Aber nicht nur solche unbedingt nothwendigen Vervollständigungen oder näheren Bestimmungen des Naturrechts kann und soll die Staatsgewalt (subsidiarisch) aus eigener Autorität festsetzen, sondern es wird ihr auch dieselbe Befugniß und Schuldigkeit zustehen in Bezug auf die im Interesse der vollkommnern Harmonie der Wechselwirkung und des leichtern oder vollkommnern Rechtsschutzes räthlichen oder wohlthätigen Erweiterungen oder Beschränkungen oder zweckmäßigen Modificationen des Naturrechts. Das Naturrecht z. B. unterscheidet wohl die Unmündigkeit von Großjährigkeit, oder überhaupt rechtliche Unvollbürtigkeit von Vollbürtigkeit; aber eine allgemein gültige Bestimmung über das zur letzten nöthige Lebensalter oder sonstige Eigenschaft gibt es nicht; eben so über die zur Rechts-erwerbenden oder tilgenden Verjährung nöthige Zeit u. s. w. Die Convention oder in deren Ermangelung das Staatsgesetz hat solchen Mangel durch positive Festsetzung zu ergänzen. Aber auf gleiche Weise können auch neue Rechte eingeführt, d. h. solche, die das bloße Vernunftrecht nicht oder nur in beschränktem Maaße kennt, geschaffen oder erweitert, nicht minder gewisse, im außerbürgerlichen Zustande wirklich vorhandene Rechte geschmälert oder aufgehoben werden. Beispiele von Ersterem sind das Erbrecht, die Verjährung, die Hypothek und verschiedene andere Grundrechte u. s. w., von Letzterem die Beschrän-

kung des Rechtes der Selbsthülfe, das Verbot oder die Nichtigkeitserklärung gewisser — etwa den Charakter der Wucherlichkeit an sich tragenden oder eine nähere Gefahr der Uebervortheilung mit sich führenden — Contracte u. s. w.

Bei Erlassung solcher positiven Rechtsgesetze ist es jedoch nicht eigentlich der Wille der Staatsgewalt, welcher den Stab führt oder führen soll, sondern abermal nur der rechtliche, d. h. die thunlichst vollständige Rechtsbefriedigung suchende Verstand. Jene Gesetze nämlich sollen blos an die Stelle der Convention treten, demnach den Charakter der letzten theilen, d. h. so beschaffen sein, daß man den Beifall oder die Zustimmung sämmtlicher Personen, deren Wechselwirkung zu regeln sie bestimmt sind, dafür mit Zuversicht annehmen oder voraussetzen kann und zwar noch ohne Rücksicht auf politische Interessen oder auf die Eigenschaft der Einwilligenden als Staatsbürger, sondern rein in ihrer Eigenschaft als — unter sich in näherer Wechselwirkung stehender und daher der Regulirung solches Verhältnisses bedürfender, in einem Staat befindlicher — Rechtssubjecte. Die Staatsgewalt also hat dabei nicht eigentlich befohlen, sondern sie hat entweder blos erklärt, was ihr, die da das Recht zu schützen und zu handhaben hat, als Recht erscheine und daher von ihr werde geschützt werden; oder sie hat, als dazu durch ihre Stellung vorzugsweise geeignet, blos die Artikel der zur Befriedigung des Rechtsbedürfnisses zu schließenden Convention entworfen und zwar dergestalt oder in dem Sinne, daß sie dabei der Zustimmung aller Betheiligten möglichst gewiß war oder, ohne Gefahr zu irren, dieselbe, als bereits stillschweigend ertheilt, voraussetzen konnte.

Hierin nun liegt, der Theorie oder der reinern Rechts- und Freiheits-Idee nach, der wesentliche Unterschied der Rechtsgesetze, namentlich des Civilrechts, von den politischen. Die letzten enthalten oder verordnen Mittel zum Staatszweck, die ersten sind bloße Verdeutlichung des Zweckes selbst und zwar eines dem Staate gegebenen, nicht aber von der Staatsgewalt willkürlich aufgestellten Zwecks. Auf ähnliche Weise entfließen die von einer Kirchengewalt etwa positiv gegebenen moralischen Vorschriften keineswegs dem Willen jener Gewalt oder einer auf gewisse Zweckerreichung gehenden Richtung, sondern sie sind (oder sollen sein) bloße Verdeutlichungen der unabhängig von der Kirchengewalt bestehenden, durch eine höhere Autorität, nämlich die moralische Vernunft, gegebenen Gesetze; wogegen die als bloße Tugend-Mittel oder überhaupt als Mittel zu Kirchen-Zwecken dienenden, z. B. auf Erhöhung der Andacht oder der gottesdienstlichen Feier und Würde u. s. w. berechneten, mehr den eigentlichen oder politischen Staatsgesetzen zu vergleichen sind.

Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Rechtsgesetzgebung diesen Standpunkt niemals verlasse, d. h. daß sie niemals Zweck und

Mittel miteinander verwechsele und gerade den höchsten Staatszweck, nämlich das Recht, zum Mittel herabwürdige für Erreichung irgend eines andern — mehr oder minder lautern — politischen Zweckes. Wo sie ein solches sich für erlaubt hält, da hat das Recht gar keinen selbstständigen Boden mehr, sondern mag aufgeopfert werden den wandelbaren, oft rein subjectiven und befangenen Ansichten oder den selbstsüchtigen und jenen der Gesammtheit entgegengesetzten Interessen der Machthaber. Da wird die schöne natürliche Familien-Ordnung unerrettbar weichen müssen hier den phantastischen Ideen eines Lykurgus, dort den despotischen Zwecken eines Kriegsmeisters und Autokraten; das heilige Recht der persönlichen Freiheit kann alsdann mit Füßen getreten werden zu Gunsten einer anmaßenden Leibherrlichkeit; und die Unersättlichkeit der Aristokratie mag durch abenteuerliche Rechtsdichtungen und wucherlich ersonnene Gerechtsame die nachfolgenden Geschlechter zur härtesten Tributpflicht und Frohndpflicht gegen eine auserlesene Kaste verdammen. Das Recht des Erwerbs durch redliche Arbeit und Kunstfleiß geht unter in engherzigen Zunftmonopolen, und privilegirte Erb- und Besitz-Ordnungen häufen den Reichthum ganzer Provinzen in einzelnen Häusern oder auch in todten Händen an, während republikanisch gesinnte Machthaber periodische Vertheilungen des Eigenthums anordnen, oder durch Einführung der Gemeinschaftlichkeit alles Besitzes und Genusses der Trägheit oder Unfähigkeit eine Prämie und dem tüchtigen Arbeitfleiß eine Strafe zuerkennen.

Dergleichen Gefahren hören auf, wo im oben erklärten Sinne die Rechtsbücher verfaßt werden. Dieselben sind alsdann frei von jeder wissentlich oder absichtlich dictirten Rechts-Verkümmerung und nur den etwa aus Irrthum fließenden Mängeln noch ausgesetzt. Ihre Verbesserung aber hält fortwährend gleichen Schritt mit der Vervollkommnung der Rechtswissenschaft; das Gesetzbuch ist der reine Ausdruck der Lehrsätze einer vernünftigen Jurisprudenz, nicht aber eines, was immer für Zwecke verfolgenden, Willens. Den Völkern wird nimmer — neben dem materiellen Uebel der Rechts-Unterdrückung — auch noch der Hohn und die Schmach zu Theil, dieselbe unter dem Titel eines Rechts-Gesetzes erdulden zu müssen; und sie behalten, was auch etwa sonst — in der politischen oder öffentlich rechtlichen Sphäre — ihre Lasten und Duldungen seien, immer noch den Trost eines ihren unmittelbaren Bedürfnissen und ihren heiligsten Empfindungen zusagenden, dieselben wenigstens nicht mit Füßen tretenden Privatrechts. Ansichten oder wenigstens dunkle Gefühle dieser Art waren es, welche die Deutschen zur Schilderhebung gegen die römischen Legionen unter Varus aufregten, und unter den Gründen der Völker-Entrüstung wider Napoleon war die Unleidlichkeit eines aufgedrungenen fremden Rechts einer der mächtigst wirkenden.

Ungeachtet unseres hier freimüthig ausgesprochenen Eifers wider

die Herabwürdigung des Civilrechts zur Dienstmagd politischer Interessen, schließen wir gleichwohl diese Interessen nicht aus von aller Theilnahme an oder von allem Einfluß auf desselben Festsetzung. Es ist nämlich einerseits ein vom Vernunftrecht für willkürliche Bestimmungen freigegebener, sehr ansehnlicher Raum vorhanden, besonders in Bezug auf solche Regeln, die nur im Falle, daß die Betheiligten selbst nicht etwas Anderes festsetzen, gelten sollen, demnach den letzten durchaus keinen Zwang auflegen, und es gibt anderseits für die Staatsbürger als solche mancherlei Gründe der Verzichtleistung auf an und für sich ihnen zustehende, namentlich außerbürgerliche Rechte, deren Werth nämlich überwogen werden mag durch die aus ihrer Aufhebung oder Beschränkung fließenden Vortheile für die Gesammtheit. Diese Verzichtleistung auszusprechen oder auch jene der Willkür freistehenden Bestimmungen mit Rücksicht auf politische Interessen so oder anders zu machen, überhaupt das Naturrecht, so weit der Staatszweck es wirklich erheischt oder räthlich macht, zu modificiren, steht dem Gesammtwillen oder der Staatsgewalt allerdings zu, und die Grenze solcher Befugniß oder das Kriterium der Zulässigkeit bestimmter Festsetzungen ist, hier wie überall bei Acten der Staatsgewalt, ihre Uebereinstimmung oder Vereinbarlichkeit mit dem vernünftig anzunehmenden oder vorauszusetzenden wahren Gesammtwillen der zur Staatsgesellschaft Vereinigten und zwar hier in ihrer doppelten Eigenschaft, nämlich als Privatrechts-Subjecte und als Staatsbürger, zumal aber ihre, einem echten und lautern Organ dieses Willens entflossene, ausdrückliche Billigung. Je freier und republikanischer also die Verfassung ist, desto weiter reicht die Sphäre jener Zulässigkeit; eine autokratisch verkündete Abänderung des natürlichen Rechts dagegen ist immer verdächtig und gehässig.

Beispiele von solchen auch aus politischen Gründen unbedenklich zu treffenden Abänderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des natürlichen Rechts kommen in allen Civilgesetzgebungen vor. Oft ist auch ihre Natur eine doppelte oder vermischte, d. h. ihre Festsetzung ist zum Theil dem eigentlichen Rechts-Gesetz (oder auch jenem der Billigkeit und Humanität), zum Theil einem politischen Motive entflossen; eine durchgreifende Unterscheidung oder Absonderung der beiden Classen positiver Rechtsbestimmungen also nicht möglich. Auch gelten die politischen, sobald sie ins Rechtsgesetzbuch aufgenommen sind, gleichmäßig wie die dem natürlichen und dem conventionellen Rechte entflossenen, als wahre Privatrechte, genießen also gleich allen übrigen den allgemeinen Staatsschutz und insbesondere jenen der Tribunale. Gleichwohl ist ihre Unterscheidung im Begriff und nach den idealen Principien ihrer Gültigkeit oder Zulässigkeit von wissenschaftlichem und wenigstens insofern oder alsdann auch von praktischem Interesse, wenn es sich um ein erst zu erlassendes Gesetz, also um Verfertigung eines neuen Civilcodex oder um Revision eines alten oder auch um

vereinzelte neu einzuführende Bestimmungen oder um die Beurtheilung der bereits getroffenen handelt.

Von unserm Standpunkte also erscheint nach obigen Betrachtungen als zulässig, daß aus politischen Gründen z. B. das Erbrecht statuirt und in Gemäßheit echter politischer, d. h. auf den Staatszweck Bezug habender Interessen regulirt werde. Die Intestat-Erbfolge zwar, insofern sie sich auf die Idee des Miteigenthums der Familienglieder auf das gemeinschaftlich erworbene Besitzthum zurückführen läßt, hat schon einen vernunftrechtlichen Boden; insofern sie aber auf der Idee eines überhaupt zu statuirenden Gesammteigenthums oder Gesammtrechts der Familie auf das Besitzthum jedes einzelnen Gliedes ruht, ist sie rein positiv und daher auch in ihrer Regulirung von denselben Gründen der Billigkeit oder Humanität oder Politik abhängig, denen sie ihre Einführung überhaupt verdankt. Dem Recht an und für sich ist alsdann ziemlich gleichgültig, welche Ordnung der Erbfolge — wenigstens unter den entfernteren Verwandten — bestimmt werde: nur daß überall eine deutliche Bestimmung vorliege, ist zur Entfernthaltung oder Entscheidung von Streitigkeiten nothwendig. Auch das Recht zu testiren, ist eine politische — zu Erwerb und Sparsamkeit spornende — Einsetzung, und ihre Beschränkung durch das Recht gewisser Notherben gleichfalls billig und politisch weise. Ginge jedoch die letzte soweit, auch die Freiheit der lebzeitigen Verfügungen zu verkümmern und zwar zu Gunsten selbst der undankbaren, der natürlichen Pflicht vergessenen Kinder oder Geschwister: so würde sie ein Eingriff in's naturrechtlich gültige Eigenthumsrecht, sonach rechtsverletzend und der Zustimmung der vernünftigen Bürger unwürdig sein.

Die Einführung des Hypotheken-Rechts, als den Credit erhöhend und die Eigenthumsbenutzung vervielfältigend, ist politisch räthlich und gut; die zahlreichen gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken dagegen nicht nur dem politischen Hauptzweck des Instituts, nämlich der Crediterhöhung wesentlichen Eintrag thuend, sondern auch den vernunftrechtlichen Ansprüchen der Gemeingläubiger widerstreitend und daher zwiefach verwerflich. Zum Frommen der Landwirthschaft oder der Industrie, überhaupt aus nationalökonomistischen Gründen, mögen verschiedene Begünstigungen oder Rechtswohlthaten, z. B. die Befreiung der zum Betrieb einer ländlichen oder städtischen Industrie unbedingt nöthigen Geräthschaften von dem Gerichtszugriff u. s. w., statuirt, zur Entfernthaltung des verderblichen Wuchers der Verkauf der Früchte auf dem Halm verboten, der commissarische Vertrag, auch jener des Viehverstellens u. a. für nichtig erklärt, das Nehmen der Zinse von Zinsen untersagt werden. Wenn jedoch neben solchen gegen den Wucher gerichteten Rechtsbestimmungen die Gesetzgebung die über alles Maaß hinaus wucherlichen Contracte, wornach für das etwa überlassene Nutzeigenthum eines Grundes ungemessene Frohnden, vielnamige, den reinen Ertrag noch

überſteigende Abgaben, die himmelſchreiende „Drittelspflicht“ nebſt dem abenteuerlichen Zehnten möchten vorbehalten oder ausbedungen worden ſein, nicht nur gutheißt und aufrecht erhält, ſondern ſogar erdichtet, d. h. auch allbort für wirklich geſchloſſen annimmt, wo nach den lauteſt ſprechenden Zeugniſſen der Geſchichte nur Gewalt und Anmaßung der Starken ſolche enorme Tributpflicht über die Schwachen verhängte; ſo ſteht ſie freilich mit ſich ſelbſt im ſchreiendſten Widerſpruch und hebt in der That das Eigenthumsrecht der armen Colonen auf, anſtatt es zu ſchützen. Dagegen wird die Abſchaffung ſolcher Laſten und das Verbot ihrer Wiedereinführung durch irgend einen Vertrag der Politik wie dem Rechte gemäß ſein. Die Bevorrechtung gewiſſer Forderungen beim Concurs-Verfahren mag aus politiſchen oder aus Humanitäts-Gründen zu billigen ſein; wogegen die übermäßigen Privilegien des Fiscus mit einer wahren Beraubung zu vergleichen ſind. Für die Verhältniſſe der Ehegatten eine geſetzliche Regel aufzuſtellen, iſt allerdings politiſch gut; doch nur durch die den ſich Verehelichenden gewährte Befugniß, auch etwas Anderes, ihren beſonderen Intereſſen Entſprechenderes durch freien Ehevertrag feſtzuſetzen, wird ſolche Beſtimmung rechtlich unbedenklich. Die Vorſchriften über — ſtädtiſche oder ländliche — Dienſtbarkeiten ſind großentheils mehr polizeilicher, als rechtlicher Natur, im römiſchen Recht übrigens mit den vernunftrechtlichen Grundſätzen nicht im Widerſpruch, im germaniſchen dagegen vielfach verunſtaltet durch grauſame Abgeſchmacktheiten, namentlich durch Verwandlung perſönlicher Dienſtbarkeiten in Grundlaſten und durch Erhebung von Gründen zur Herrſchaft über Menſchen.

Auch allgemeine politiſche Intereſſen mögen in gewiſſem Maße ſich geltend machen bei Feſtſetzung des Civilrechts. So die Uebereinſtimmung deſſelben mit den Principien einer einmal beſtehenden und als gut anerkannten Verfaſſung (eine wahrhaft gute Verfaſſung indeſſen bedarf des Opfers von weſentlichen Rechten nie); ſo auch die, alle Arten der Wechſelwirkung erleichternde und tauſenderlei Rechtsſtreitigkeiten verhütende, auch für Richter und Rechtsfreunde höchſt vortheilhafte Gleichförmigkeit des Rechts über den ganzen Staat. Dieſen Intereſſen jedoch ſtehen auch mehrere (oben ſchon bemerkte) Nachtheile entgegen; und ſo wünſchenswerth überall die Gleichförmigkeit erſcheine, ſo wird ſie kaum auf andere Weiſe rechtsunbedenklich zu ſtatuiren ſein, als mit freier Zuſtimmung nicht nur der Mehrheit der Angehörigen des Geſammtſtaates, ſondern auch jener der Genoſſen des bisherigen Particularrechtes, deſſen Abſchaffung jeweils in Sprache iſt.

Dieſe Beiſpiele mögen genügen zur Verdeutlichung unſerer Anſicht von der dem Civilrecht als Hauptcharakter einwohnenden ſtreng rechtlichen Natur, neben welcher die politiſche nur in außerweſentlichen Zuſätzen oder Modificationen als untergeordnete Beimiſchung erſcheint. Alles aber, was einmal ins Civilgeſetz aufgenommen iſt,

gilt als Recht, nur mit dem Unterſchied, daß die eigentlichen Rechtsgeſetze etwas feſtſetzen, eben weil es — ſchon unabhängig von der Staatsgewalt — recht iſt, wogegen was die politiſchen Geſetze feſtſetzen (d. h. was man aus politiſchen Gründen in's bürgerliche Geſetzbuch aufnahm), nur recht iſt, weil es verordnet ward.

Beide dieſe Arten von Rechten haben übrigens das miteinander gemein, daß ſie — nach einmal erfolgter Anerkennung oder Statuirung als Rechte — zwar dem Schutze der Staatsgewalt unterſtehen, auch daß dieſe Gewalt, eben zum Zweck ihrer Beſchirmung oder zur Hintanhaltung der ihnen etwa drohenden Angriffe, verſchiedene polizeiliche (insbeſondere die eigentlich ſogenannten rechtspolizeilichen) Anſtalten ins Leben rufen, nicht minder durch Strafgeſetze ihrer Verletzung entgegentreten darf und ſoll; daß aber in ſtreitigen Fällen nur auf Anrufen der Parteien und nur durch die — von der Staatsgewalt in Bezug auf das Urtheilſprechen unabhängigen — Gerichte zu entſcheiden iſt, ja daß der Staat ſelbſt vor dieſen Gerichten Recht nehmen muß, wenn er über civilrechtliche Dinge gegen einen ſeiner Angehörigen auftritt. In eigentlich politiſchen, d. h. dem Civilrecht (und auch dem Strafrecht) nicht angehörigen Dingen (mit Ausnahme nur einiger beſonderer, vom Geſetz ausdrücklich an die Gerichte gewieſener Gegenſtände) entſcheiden die betheiligten Staatsgewalten (d. h. die adminiſtrativen, z. B. Polizei- oder Finanz-Behörden) ſelbſt und auch ohne Anrufen der Privaten von Amtswegen.

Heilighaltung des natürlichen Privatrechts und der aus verſtändiger, freier und wahrer (nicht blos gedichteter) Convention hervorgegangenen (oder auch im Geiſt einer ſolchen zu ſtatuirenden) Vervollſtändigung und genauern Beſtimmung deſſelben ſei das oberſte Princip der poſitiven Civilrechts-Geſetzgebung. Die vorherrſchende und in höchſter Inſtanz entſcheidende Stimme führe dabei nur die rechtliche Vernunft, und den politiſchen Intereſſen werde ein beſtimmender Einfluß nur eingeräumt, inſofern entweder der dadurch zu erſtrebende Zweck eben der vollkommnere oder erleichterte Rechtsſchutz iſt, oder inſofern was ſonſt für andere gute Zwecke ſich dadurch erreichen laſſen ohne Verkümmerung der ſolchen Schutz anſprechenden Rechte ſelbſt. Ein dergeſtalt verfaßtes Rechtsbuch iſt — weil in der Hauptſache auf ewigen Wahrheiten ruhend — zur längſten Dauer geeignet, während die politiſchen Geſetze größtentheils auf das wandelbare Bedürfniß oder die wechſelnden Umſtände der Zeit berechnet und daher wie dieſe der Stätigkeit entbehrend ſind. Das römiſche Civilrecht — nach ſeinen eigentlichen Rechts-Beſtimmungen, mithin abgeſehen von den mit politiſchen und religiöſen Verhältniſſen und Intereſſen in Verbindung ſtehenden Satzungen, und etwa auch abgeſehen von den aus dem Kindesalter Roms ſtammenden rohen Ueberlieferungen — hat eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch ſeine Herrſchaft behauptet und dient noch

heute dem Civilrecht vieler Völker theils als Grundlage, theils als Hauptnorm, theils als subsidiäre Bestimmung. Dieses Civilrecht Roms, nach denjenigen Festsetzungen zumal, welche es der rechtlichen Vernunft oder der freien wissenschaftlichen Ueberzeugung seiner Juristen, nicht aber dem willkürlichen Machtgebot seiner Kaiser verdankt, blieb das kostbarste Besitzthum, ja der fast einzig übrige Trost für die Angehörigen des durch die sonst schrankenlose Despotenmacht der Kaiser unterdrückten Reiches; und es allein unterhielt bei seinen Pflegern und Freunden, inmitten der allgemeinen Versunkenheit ihrer Zeitgenossen in Sklavensinn und Apathie, noch die Idee und die Liebe eines selbstständigen, von herrischem Gebot unabhängigen Rechtes.

Rotteck.

Classensteuer, s. Klassensteuer.
Clopicki (Clopicki), s. Polen.
Club, s. Association und französische Revolution.
Coalition, s. Allianz.
Coblenz, s. französische Revolution.
Code civil français, s. französisches Recht.
Coder, s. römisches Recht.
Cognaten, s. Verwandtschaft.
Cölibat, s. Ehelosigkeit.

Collecten, Collectiren, Collectanten. Sofern unter dem Namen Collecten früher häufig die Steuern verstanden werden, sind darüber die Artikel Beeten und Steuern nachzusehen. Man versteht aber auch unter Collectiren das Einsammeln von freiwilligen Beiträgen für gewisse Zwecke, insbesondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht selten verbieten besondere Landesgesetze das Collectiren ohne besondere Staatserlaubniß, um Mißbräuche zu verhüten. Sofern nun besondere Gründe zu solchen Verboten vorhanden sind, wie für das Verbot des Collectirens für verderbliche Lotterien, insbesondere für auswärtige, so wollen wir dagegen nichts einwenden. Außerdem aber möchte ein allgemeines Verbot für solches Collectiren durch öffentliche Blätter oder persönlich nur dem System der Bevormundung der Bürger als unmündiger Kinder angehören und der despotischen Ausschließung jeder freien Bestrebung der Bürger für ihre besonderen erlaubten Zwecke, für den Ausdruck und die Bethätigung ihrer freien Ueberzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen oder auch der politischen Freiheit günstigen Gesinnungen. Es möchte eine schwer zu rechtfertigende Beschränkung zugleich der Eigenthums- und der persönlichen, der moralischen und politischen Freiheit sein. Sind nun diese Güter und ihre freie Benutzung nicht auch etwas werth? Was würde wohl ein freier Brite zu einem solchen Verbote sagen? Das versteht sich freilich von selbst, daß der Staat keine Betrügereien, z. B. kein betrügliches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt sind, zu dulden braucht. Aber etwas Anderes ist Bestrafung wirklicher Betrügereien oder Untersagung einer

Begünstigung offenbarer Gesetzwidrigkeiten und wachsame Aufsicht dagegen, etwas Anderes ein zum Voraus die Freiheit aller Bürger selbst oft in ihren edelsten Bestrebungen lähmendes gesetzliches Verbot. Daß, wer Sinn und Achtung für die natürlichen und politischen Rechte freier Bürger und freier Männer hat, und wer es weiß, wie hundertmal sie es verschmähen, sich erst besondere Staatserlaubnisse für natürliche, freie Bestrebungen zu erbitten, und welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten solche Erlaubnisse selbst unterliegen, uns mit der Aussicht auf sie trösten werde, das besorgen wir nicht.

C. Th. Welcker.

Collegium; Collegial- und büreaukratisches System der Verwaltung. Unter Collegien verstanden die Römer gewisse Innungen und Corporationen, besonders auch religiöse, in welcher Bedeutung auch in der christlichen Kirche sich der Ausdruck erhielt. Auch bildete sich der Ausdruck **Collegialsystem** für diejenige Theorie über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche beide Vereine als selbstständig nebeneinander stellt, im Gegensatz gegen das falsche **hierarchische** System, welches den Staat der Kirchengewalt unmittelbar unterordnet, und gegen das **Territorialsystem**, welches die Kirche gänzlich dem Staate unterwirft. Hiervon muß in den Artikeln über Hierarchie und Kirchenstaatsrecht gehandelt werden. Hier reden wir nur von **Collegien** und **Collegialsystem** in der heutigen gewöhnlichen, auf die innere Verwaltung der Staatsangelegenheiten bezüglichen Bedeutung. In diesem Sinne nennt man **Collegien** solche öffentliche Verwaltungsstellen, welche aus einer moralischen Person bestehen, so daß mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeschäft dasselbe als eine moralische Person verwalten, also durch gemeinschaftliche Berathung und durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit, zuweilen und ausnahmsweise auch durch Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Eine Organisation der Verwaltung, bei welcher der Regel nach die Behörden aus Collegien bestehen, nennt man das **Collegialsystem**. Den Gegensatz hiervon bildet das **büreaukratische** System der Verwaltung. **Büreau** hieß ursprünglich der wollene Teppich, womit man die Schreibtische bedeckte, und bezeichnet dann den Schreibtisch selbst und endlich auch die Schreib- oder Geschäfts-Stube. Unter dem **büreaukratischen oder Büreau-System** versteht man eine solche Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, daß auf jeder besondern Stufe des Verwaltungsorganismus nur ein einzelner Mann die Geschäfte leitet und die Beschlüsse faßt, und daß ein solcher Chef wohl Arbeiter, Werkzeuge oder Gehülfen, namentlich in seiner Geschäfts-Stube, in seinem Büreau hat, welche auch wohl ihm Auskunft und Rath ertheilen können, aber nicht seine Gewaltsgenossen sind, keine entscheidende, sondern höchstens nur eine berathende Stimme in der Gewaltsausübung haben.

Man kann die beiden genannten Verwaltungssysteme blos auf die eigentlichen Staatsbeamten-Einrichtung im engeren Sinne be-

ſchränkt denken. Doch kann man ſie auch als mit der ganzen verfaſſungsmäßigen Verwaltung der geſellſchaftlichen Angelegenheiten in Verbindung ſtehend betrachten. Denn in der Regel iſt mit der Herrſchaft des Collegialſyſtems in einem Staate auch das verbunden, daß die Geſchäfte nicht blos von eigentlichen Staatsbeamten oder Dienern der Regierung berathen und beſchloſſen werden, ſondern daß auch die Bürger in dem betreffenden Verwaltungskreis wenigſtens durch Ausſchüſſe oder Repräſentanten Theil nehmen, direct oder indirect mitberathen und mitſtimmen, ſo wie z. B. in Beziehung auf einen großen Theil der Staatsverwaltung die Reichs- oder Landſtände, in Beziehung auf die Angelegenheiten der Provinzen die Provinzial- oder Landräthe, in Beziehung auf die Gerichte die Geſchwornen; daß jedenfalls von ſolchen Vertretern des regierten Volks alle Verwaltungsthätigkeiten mit controlirt und alle Verwaltenden auch von den Bürgern und ihren Vertretern wegen Verletzungen verantwortlich gemacht werden können; daß dagegen alle Mitglieder der Collegien auch gegen die Willkür der Regierung geſichert und nur auf einem rechtlichen Wege derſelben verantwortlich ſind. Alsdann kann man ein ſolches Verwaltungsſyſtem ein repräſentativ-collegialiſches nennen. Eben ſo iſt mit dem büreaukratiſchen Syſteme umgekehrt gewöhnlich ein autokratiſches Princip verbunden, welches die Theilnahme der Regierten ausſchließt und die Verwaltungsbeamten allein ihren vorgeſetzten Beamten und zuletzt dem autokratiſchen Chef der Regierung verantwortlich, ſie dagegen auch, ohne alle geſicherte Stellung, gänzlich von der höheren Willkür abhängig macht. Man kann dann dieſes Syſtem das autokratiſch-büreaukratiſche nennen.

Bei freien Nationen und namentlich bei den germaniſchen herrſchte in der Regel das repräſentativ-collegialiſche Syſtem vor. Von der Gemeinde oder der Decanie, von der Cent, ſpäter dem Kirchſpiel oder Amt, dem Gau und dem Herzogthum oder der Provinz bis hinauf zu Kaiſer und Reich wurden die Rechtspflege und die übrige Verwaltung regelmäßig ſo gehandhabt, daß zwar der Kaiſer oder ein öffentlicher Beamter eine Präſidial- und Directorial-Gewalt ausübten, daß aber unter deren Leitung einem Collegium, großentheils aus den Verwalteten oder ihren Vertretern beſtehend, Berathung und Schlußfaſſung zuſtand. Und natürlich konnten hierbei auch die Verwalteten Hülfe gegen verletzende Beſchlüſſe ſuchen und die Verwaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Inſtanzenzug oder ein Beſchwerderecht über die Entſcheidungen der unteren Stellen bei den oberen ſtatt, theils hatte namentlich Karl der Große noch beſonders, um die Geltendmachung dieſer Verantwortlichkeit und die Beſtrafung der Verletzungen durch die Beamten zu erleichtern, das Inſtitut der königlichen Sendgrafen erfunden, welche die Provinzen bereiſten und in den öffentlichen Verſammlungen die Klagen gegen die Beamten vernahmen, unterſuchten und ihre Willkürlichkeiten und Vergehen durch das Volksgericht oder die Anzeige beim Kaiſer zur Strafe

brachten. Gegen Willkür des Kaisers dagegen waren die lebenslänglich ernannten Beamten geschützt. Bekannt ist es, daß die christliche Kirche, wie es besonders auch Walafrid Strabo hervorhebt, nachdem sie früher als Staatskirche im despotischen römischen Reiche zum Theil die despotischen römischen Verwaltungseinrichtungen angenommen hatte, in den freien germanischen Völkern ihren Verwaltungsorganismus ganz jenem freien germanischen nachbildete, welches auch den christlichen Grundlehren und der ersten christlichen Kirche entsprach. Durch die Hierarchie aber erhielt sie freilich wiederum despotischere Formen.

Den reinen Gegensatz dieses repräsentativen, collegialischen Systems der Germanen bilden die orientalischen Verwaltungseinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Vezier und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt und nach seinem Befehl verwaltet. Auch findet eine eigentliche Verantwortlichkeit der Beamten nur gegen die Vorgesetzten oder nur insoweit statt, als diese sich durch Nichtbefolgung ihrer Befehle verletzt fühlen. Es findet mithin auch kein Instanzenzug statt. An eine feste, gesetzlich gesicherte Stellung dieser Beamten denkt man dort natürlich ebenfalls nicht. Soweit es mit noch einiger Schonung der Reste der Formen der Freiheit vereinbarlich war, und mit Ausnahme der collegialischen Organisation aller Gerichtshöfe und des Geschwornengerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieses orientalische autokratisch-büreaukratische System durchgeführt und selbst das Princip der Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Bürger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlaubniß von den Bürgern wegen Verletzungen durch seine Amtshandlungen belangt werden durfte, während umgekehrt alle Verwaltungsbeamten gegen Willkür des Kaisers durchaus keine gesicherte Stellung hatten. Selbst noch jetzt besteht dieses System großentheils in Frankreich, obwohl gemildert durch die Preßfreiheit, die selbstständigeren Reichskörper, die Verantwortlichkeit der Minister und die etwas freieren Departemental-, Arrondissements- und Municipal-Räthe.

Die Beurtheilung dieser verschiedenen Systeme hängt natürlich vor Allem von den höchsten Grundsätzen oder den Grundgesetzen und Grundprincipien des Staates und den dadurch bestimmten höchsten Aufgaben aller Staatsverwaltung ab. Im despotischen Staat ist das Grundgesetz nicht die souveraine Herrschaft eines objectiven, allgemein anerkannten Rechtsgesetzes, sondern der Wille und Genuß des Despoten und ihre möglichst schnelle Befriedigung, und soweit diese es gestatten, Wille und Genuß der Mächtigen oder der Vezire und Satrapen und so stufenweise herunter. Das Grundprincip der Vollziehung der höheren Befehle für die Untergebenen aber ist Sinnlichkeit und Furcht und durch sie bestimmter, blinder Gehorsam. Eben so wenig, als ein auf dem gemeinschaftlichen Gesellschaftswillen beruhendes objectives, allgemeines festes Gesetz, haben hier die Regierung und die Beamten

objective heilige Rechtsansprüche der Regierten zu achten. Es gibt also hier auch keine Nothwendigkeit einer möglichst sorgfältigen und geeigneten Berathung jeden Beschlusses der Verwaltung, daß sie möglichst jenen allgemeinen objectiven Gesetzen und Rechten entsprechen. Es besteht hier auch nicht, so wie im Rechtsstaat, das Grundprincip der Befolgung aller öffentlichen Maßregeln in der freien Achtung der Grundgesetze, des allgemeinen freien Volkswillens und der ihm entsprechenden Maßregeln. Hiernach schon ist es wohl klar, daß im Allgemeinen das repräsentativ-collegialische System dem Rechtsstaate, das autokratische und büreaukratische System dagegen der Despotie entspricht. Insbesondere wird auch, ganz abgesehen von den unmittelbaren Vorschriften der Verfassung, die möglichste Zuziehung von Repräsentanten des Volks bei der Verwaltung dem Grundgesetz und dem Grundprincip der freien rechtlichen Regierung entsprechen. Das erkannten denn auch die Regierungen, als in unserer Zeit der Rechtsstaat wiederum lebendigere Anerkennung und Achtung erhielt. Sie umgaben, bewußter oder unbewußter bestimmt durch das Wesen, das Grundgesetz und Grundprincip des Rechtsstaates, sich oder die Minister, die Beamten in den Provinzen und Gemeinden wieder mit Volks- und Land- und Gemeinde-Räthen und stellten auch sonst, z. B. in den untersten Instanzen der Justiz, wieder collegialische Einrichtungen her. Dadurch kam die öffentliche Achtung des Rechts wieder zu größerer Kraft. Die öffentlichen Beschlüsse entsprachen mehr derselben und dem Wunsch und Bedürfniß der Regierten, wurden leichter und williger vollzogen. Ganz besonders aber sind in England in dieser Beziehung, neben den freien Städte- und Kirchspiels-Verfassungen und Associationen, neben der Freiheit der Petitionen und der Presse, die vierteljährigen Vereinigungen der Friedensrichter einer Grafschaft mit Zuziehung von Geschwornen und ihre Entscheidungen über die allgemeinen Grafschafts-Angelegenheiten und über die Beschwerden gegen die Verfügungen der einzelnen Friedensrichter von großer Wichtigkeit.

Je mehr nun auf solche repräsentative Weise die Mitberathung und Controle freier, selbstständiger Bürger und die Verantwortlichkeit aller Regierungshandlungen auch gegen sie verbürgt sind, um so eher kann dann bei den Staatsbeamten im engeren Sinne eine collegialische Organisation da nachgelassen werden, wo etwa die Vortheile einer nicht collegialischen Einrichtung überwiegen sollten. Es müssen daher auch noch zunächst in Beziehung auf die Organisation blos der Staatsbeamten im engeren Sinne die Vortheile und Nachtheile der collegialen Einrichtung geprüft werden.

Die collegiale Geschäftsbehandlung hat den Hauptvortheil, daß sie *individuelle, subjective Einseitigkeit, Uebereilung, Willkür und Gewalt* mehr ausschließt und eine vielseitigere, reifere Erwägung, eine besonnenere, besser controlirte, kurz eine mehr dem objectiven Nationalgesetz und Recht entsprechende Schlußfassung verspricht. Mehrere Mitglieder eines Collegiums haben verschiedene, zum

Theil entgegengesetzte individuelle Standpunkte und Ansichten. Sie haben nicht so leicht Alle dieselbe vorgefaßte leidenschaftliche Ansicht, decken also die Blößen und Gesetzwidrigkeiten der Ansichten eines einzelnen Referenten auf, verhindern ihn durch ihre Controle, daß er sich diesen Einseitigkeiten überläßt, sind auch schwerer bestechlich und haben zuletzt nur das allgemeine objective Gesetz und Recht zum gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt. Und wenn zumal nicht gänzlich und für immer ihre Verhandlungen der Kenntniß ihres Volks entzogen bleiben, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auch geheime Neigungen die Mehrzahl der Collegiumsmitglieder für sich allein auf den unrechten Weg hinziehen würde, sie dennoch den Grundsätzen der Ehre und Pflicht, welche auch nur von einem Mitglied offen und kräftig geltend gemacht werden, nicht leicht widerstehen. Auch behalten sie alsdann keine Entschuldigung für das Verkehrte übrig. Es bilden sich zugleich in den Collegien dem objectiven, allgemein erkennbaren, festen Rechtszustand entsprechende feste Maximen. Und durch alles dieses genießen die Collegien größeres Zutrauen, höhere Achtung, und freie Bürger fügen sich leichter und williger ihren Beschlüssen, selbst da, wo sie ihnen unangenehm sind.

Gegen diesen wesentlichen Hauptvortheil der collegialen Einrichtung, der im Allgemeinen sicher die bessere, dem Rechtsstaat entsprechendere Geschäftsbehandlung verbürgt, führt man denn als Nachtheile und mithin zu Gunsten des Büreausystems für's Erste das an, daß durch die Verwaltung von Einzelbeamten die Regierungsgeschäfte für die Centralgewalt erleichtert, daß Geld und Zeit und Kraft erspart würden. Doch wird bei irgend wichtigen Geschäften in einem tüchtigen Staat stets die Hauptrücksicht die sein, daß sie gut, nicht daß sie bequem, mühelos und wohlfeil verwaltet werden. Die Fehler bei der schlechtern Verwaltung können leicht in jeder Hinsicht ungleich theurer zu stehen kommen. Auch ein zweiter dem Collegialsystem vorgeworfener Nachtheil, daß in Collegien Schlendrian, zu viele Schreiberei und geisttödtende Formen, oft auch ein einseitiger Einfluß des Referenten siegten, entscheidet nichts, weil alle diese Nachtheile durch gute Einrichtung, Aufsicht und, soweit sie hier möglich ist, auch durch die Controle der öffentlichen Meinung besiegt werden können. Ein dritter Nachtheil soll in der bei Collegien schwerer zu handhabenden Verantwortlichkeit bestehen, weshalb man namentlich oft vom Standpunkte der Verantwortlichkeit der Minister aus die Nothwendigkeit uncollegialer und vorzüglich auch willkürlich entlaßbarer Unterbeamten behauptet. Aber es scheint bei der Vorschützung dieser Verantwortlichkeit entweder viel Mißverständniß oder viel kluge Täuschung mit unter zu laufen. Abgesehen davon, daß diese Verantwortlichkeit in den meisten Staaten wohl noch nicht vielen Ministern unruhige Nächte verursachte, so ist ja ihr Sinn gar nicht der, die Minister für etwas Anderes verantwortlich zu machen, als für das, was sie den bestehenden Verhältnissen nach selbst durch eigene Nach-

Läſſigkeit oder böſe Abſicht verſchuldeten. So wenig man den Finanzminiſter für jeden Receß der Caſſenverwalter des Landes verantwortlich macht, ſo wenig wird Jemand daran denken, einen Miniſter für die etwaigen nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, die blos aus der Unentlaßbarkeit oder der geſicherten Stellung und aus der collegialen Einrichtung ſeiner Unterbehörden entſtehen. Ueberwiegen alſo nur die Vortheile dieſer Einrichtungen an ſich, ſo kann die Verantwortlichkeit der Miniſter gar nichts daran ändern. Anders wäre es, wenn die collegialen Beamten ſelbſt auf bedenkliche Weiſe aller Verantwortlichkeit entgingen. Das iſt aber keineswegs der Fall. Beſtechung und treuloſer, böſer Wille kommen umgekehrt gerade bei einzelnen Beamten viel ſchwerer zu Tage, als bei halbwege gut beſetzten und gut controlirten Collegien, und eine gute Aufſicht kann es bewirken, daß auch bei Nachläſſigkeit und Ungeſchicklichkeit von collegialiſchen Beamten der Schuldige ſich nicht hinter die Collegen verſtecken und daß er von den Motiven der Ehre und Scham, des Wetteifers u. ſ. w. ebenſo gut erreicht werden kann, als der oft fern von aller höheren oder gleichen controlirenden Auctorität ſtehende Einzelbeamte. Für die Miniſterverantwortlichkeit iſt nur ſoviel nöthig, daß für das, was jeder Miniſter in ſeinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er durch ſeine Unterſchrift verantwortlich wird, und daß bei allgemeinen, im Miniſterrath (Geheimenrath, Staatsminiſterium u. ſ. w.) beſchloſſenen Maßregeln immer beſtimmte Miniſter, einer, mehrere, oder alle, unterzeichnen und durch dieſe Unterzeichnung verantwortlich werden. Ein vierter und ein wirklicher Vorzug der Einzelbeamten vor den Collegien iſt allerdings der, daß die Geſchäftsbehandlung und Vollziehung höherer Befehle durch Einzelbeamten ſchneller, energiſcher, gleichmäßiger und durch leichtere Beweglichkeit der ganzen Behörde und ihr Selbſtſehen und Selbſthören an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umſtänden entſprechender ſein kann. Und dieſer Vorzug kann für gewiſſe Verhältniſſe, z. B. für den Dienſt des activen Kriegsheeres, oder für gewiſſe Polizeigeſchäfte die Vortheile der collegialen Einrichtung allerdings überwiegen. Doch muß dieſe letztere die allgemeine Regel bleiben für den Rechtsſtaat, vollends für alle Arten der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Und nie dürfen die oben erwähnten deſpotiſchen Seiten eines autokratiſchen Büreauſyſtems, z. B. Unverantwortlichkeit gegen die Bürger und ihre Repräſentanten und Schutzloſigkeit der Beamten gegen höhere Willkür, eintreten. —

Uebrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht der Societätsgenoſſen, ſondern der moraliſchen Perſonen und ihrer Mitglieder. Nur ſind für ſie die verfaſſungsmäßigen Staatsgeſetze für ihre Amtspflichten als unabänderliche Statuten anzuſehen. Die Rechte der Mitglieder ſind an ſich gleich, und auch die Präſidial- oder Directorial-Gewalt begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Recht, ſich durch Ausführung

ihrer beſonderen Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigſtens moraliſche Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeſchluſſes zu ſchützen, ſteht jedem Mitglied zu. — Die Literatur ſ. in Klüber's öffentl. Recht §. 343. C. Th. Welcker.

Colliſion der Geſetze und Rechte; hypothetiſche und abſolutgebietende Geſetze. Unter Colliſion verſteht man ein ſolches Zuſammenſtoßen oder Zuſammentreffen verſchiedener Kräfte, daß beide nicht zugleich wirkſam ſein können, ſondern eine der andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Geſetz eine beſtimmte Handlung verbietet und ein anderes dieſelbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verſchiedenartigkeit unſerer Geſetze, unſerer älteren und neueren römiſchen, deutſchen und canoniſchen, unſerer Reichs- oder Bundes- und Landes-, Provinz- und Ortsgeſetze, ſind ſolche Colliſionen der Geſetze und der durch ſie begründeten Rechte leider etwas ſehr Häufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen geſetzlichen Entſcheidungen ſolcher Colliſionen, vorzüglich im römiſchen und canoniſchen Recht, eine große Reihe zum Theil einſeitiger und ſich ſelbſt widerſprechender Regeln für dieſelben aufzuſtellen. Die Hauptſache iſt auch hier, wie in allen Lehren über das Geſetz, daß man vor Allem von dem wahren geſetzgeberiſchen Willen als dem Weſen des Geſetzes und von der Ausdehnung der geſetzlichen Kraft des geſetzgeberiſchen Willens ausgehe und darnach die Regeln zu bilden ſuche. In dieſer Beziehung muß man nun vor allen Dingen die abſolutgebietenden und die hypothetiſchgebietenden Geſetze unterſcheiden. Abſolutgebietende Geſetze ſind ſolche Beſtimmungen, welche die höchſte geſellſchaftliche Gewalt eines beſtimmten geſellſchaftlichen Lebenskreiſes aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohles allen Bürgern und Behörden als abſolut nothwendig erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorſchrieb, wie z. B. das Verbot der Vielweiberei. Hypothetiſchgebietende Geſetze ſind ſolche, welche nur in der Vorausſetzung, Hypotheſe, gelten ſollen, daß die Bürger ſich nicht ſelbſt ihren Verhältniſſen angemeſſene Beſtimmungen zur Regulirung beſtimmter Verhältniſſe begründen, welche alſo nur bei dem Mangel ſolcher Beſtimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichförmige und im Allgemeinen paßliche Entſcheidung der Behörden und insbeſondere auch der Gerichte zu bewirken beſtimmt ſind. So iſt z. B. die Beſtimmung, daß es bei ſtillſchweigender Fortſetzung einer abgelaufenen Miethe ſo angeſehen werden ſoll, als hätten die Parteien die Miethe noch einmal auf die ganze früher beſtimmte Zeit erneuert, ſofern durch Vertrag oder Ortsgewohnheit nichts Anderes beſtimmt iſt, ein hypothetiſches Geſetz. Bei weitem der größere Theil der Privatrechtsbeſtimmungen und ſelbſt ein, wenn auch verhältnißmäßig nur kleiner, Theil der Beſtimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältniſſen iſt hypothetiſcher Natur in jeder wahrhaft die Freiheit achtenden Geſetzgebung. Jede politiſche Gewalt muß, ſoweit nicht das Geſammtintereſſe gebieteriſch das Gegentheil

heiſcht, den einzelnen Bürgern, Gemeinden, Städten, Provinzen und Bundesländern die Freiheit laſſen, nach ihren beſonderen Ueberzeugungen, Bedürfniſſen, Verhältniſſen in ihren Kreiſen die geſellſchaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überließ es z. B. das allgemeine Reichsgeſetz der Carolina (ſ. oben S. 273), bei einer großen Reihe von Beſtimmungen, die ſie hiernach für blos hypothetiſch erklärte, den einzelnen Landesgeſetzgebungen, andere ihnen zweckmäßiger ſcheinende Beſtimmungen zu befolgen oder zu begründen, während ſie bei andern, alſo abſolutgebietenden, Beſtimmungen jede frühere oder ſpätere entgegenſtehende landesgeſetzliche Beſtimmung für ungültig erklärte.

Dieſes vorausgeſetzt, laſſen ſich nun zur Schlichtung der Colliſionen widerſtreitender Geſetze und der durch ſie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Hauptregeln aufſtellen.

I. Alle abſolutgebietende Geſetze gehen ſtets den blos hypothetiſchgebietenden vor. Dieſes folgt unmittelbar aus dem geſetzlichen Sinn und Willen dieſer Geſetze ſelbſt.

II. Von den abſolutgebietenden Geſetzen geht ſtets das allgemeinere oder von der allgemeineren und höheren geſellſchaftlichen Gewalt ausgehende dem ſpecielleren oder untergeordneten abſoluten oder hypothetiſchen Geſetz vor. So ging alſo früher das abſolute Reichsgeſetz dem Landesgeſetz vor. Das abſolute Landesgeſetz geht dem Provinzialgeſetz, das Provinzialgeſetz dem Ortsgeſetz, dieſes der autonomiſchen und Privatvertrags-Beſtimmung vor. Es folgt dieſes unmittelbar aus der Unterordnung der kleineren Geſellſchaftskreiſe unter die höhere Gewalt der größeren und aus der Abſicht der von der höheren erlaſſenen abſolutgebietenden Geſetze, daß ſie um des größeren allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfang ihres Gebiets befolgt werden. Ob und inwieweit dieſes nun auch von den Bundesgeſetzen in Beziehung auf die Landesgeſetze gilt, dieſes hängt von der Frage ab, ob der deutſche Bund ein wirklicher Bundesſtaat mit ſouverainer, wahrhaft geſetzgebender Gewalt iſt und alſo die volle perſönliche Souverainetät der deutſchen Regierungen aufhebt, oder ob er nur ein rein völkerrechtlicher Bundesvertrag ſouverainer Staaten iſt (S. oben Bund S. 97 ff. und unten deutſcher Bund). Im letzteren Falle iſt es das völlig Angemeſſene, daß die Bundesgeſetze, ſoweit ſie auf landesverfaſſungsmäßigem Wege gültige Landesgeſetze geworden ſind, lediglich als ſolche gelten, ſonſt aber nur nach der Clauſel in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, welche z. B. Baiern bei der Publication der Carlsbader Beſchlüſſe ausdrücklich hinzufügte, „ſoweit ſie nämlich nicht mit dem Landesverfaſſungsrecht (den verfaſſungsmäßigen abſolutgebietenden Landesgeſetzen) im Widerſpruche ſtehen.“

III. Bei der Colliſion von blos hypothetiſch gebietenden Geſetzen unter ſich gilt eine gerade umgekehrte Rangordnung. Der beſondere Vertrag geht hier dem Ortsgeſetz, dieſes dem Provinzial-,

dieſes dem Landesgeſetz und dieſes wiederum dem Reichs- und Bundesrecht vor. Dieſes bezeichnet das deutſche Rechtsſprüchwort: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.“ Daſſelbe könnte in Deutſchland um ſo mehr allgemein, freilich nach II. immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deutſchen für die autonomiſche Freiheit der Bürger, die allermeiſten Geſetze nur hypothetiſche Geſetze waren.

IV. Wenn gleich allgemeine abſolutgebietende Geſetze unter ſich collidiren, und eben ſo bei der Colliſion gleich allgemeiner oder gleich ſtarker hypothetiſcher Geſetze unter ſich, gehen die einheimiſchen Geſetze den nur zur Aushülfe (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, namentlich römiſchen oder canoniſchen, Geſetzen vor. Auch dieſes folgt wiederum aus der geſetzlichen Abſicht, daß letztere nur für den Fall gelten ſollten, wenn es an einheimiſchen Rechtsbeſtimmungen fehlte.

V. Nach dem hiſtoriſchen Sinn der Aufnahme des canoniſchen und römiſchen Rechts geht in der Regel, oder bis beſondere Ausnahmen nachgewieſen werden, das canoniſche Recht dem römiſchen vor.

VI. Wenn gleich allgemeine abſolutgebietende und nach IV. und V. dem hiſtoriſchen Urſprunge nach gleich ſtarke Geſetze mit einander in Colliſion kommen, und ebenfalls bei einer Colliſion gleich allgemeiner abſolutgebietender und dem hiſtoriſchen Urſprunge nach gleicher Geſetze, gehen die jüngeren, d. h. die ſpäter publicirten Geſetze oder Geſetzſammlungen, den früher publicirten oder älteren vor. Dieſe Regel folgt von ſelbſt daraus, daß durch das neuere Geſetz, welches einem älteren widerſpricht, ſich der wahre lebendige Wille der Geſetzgebung ausdrückt, daß nicht mehr das ältere, ſoweit es widerſpricht, ſondern das neuere gelten ſolle. Aber die Geſetzgebung muß die rechtliche Gewalt haben, dieſes rechtsgültig wollen zu können und es auch wirklich wollen. Daher kann dieſe Regel vom Vorzug des neueren Rechts nur erſt nach jenen früheren Regeln und nur erſt mit der angeführten Beſchränkung gelten, was man gewöhnlich überſieht.

VII. Bei ſonſtiger Gleichheit der Geſetze geht im Colliſionsfalle die Ausnahme von der allgemeineren Regel dieſer Regel vor, weil es eben die Abſicht des Geſetzgebers war, in dieſem Falle die Gültigkeit der allgemeineren Regel zu beſchränken. So geht alſo ein ſogenanntes ſinguläres Recht, z. B. eine allgemeine Abweichung von dem gemeinen Recht rückſichtlich der Bürgſchaften zu Gunſten aller Frauen, dem gemeinen Recht vor, und wiederum eine für nur individuell beſtimmte Perſonen und Sachen gemachte Ausnahme, oder ein Privilegium, dem ſinguläten Recht. Und ganz nach demſelben Grundſatz muß dann auch wieder ein mehr ſinguläres Recht und ein ſpecielleres Privilegium dem weniger ſinguläten und weniger ſpeciellen vorgehen, z. B. ein Privilegium des einzelnen Bürgers dem widerſtreitenden Privileg ſeiner ganzen Stadt.

VIII. Eben ſo gehen bei ſonſt gleichen Geſetzen diejenigen beſon-

deren Beſtimmungen, die, nach der verſchiedenen Natur der Rechtsverhältniſſe, zunächſt für einen beſondern Kreis dieſer Rechtsverhältniſſe gegeben ſind, denen vor, welche zunächſt für einen andern Kreis berechnet waren. Es gehen alſo 1) die in Beziehung auf die bleibenden perſönlichen Verhältniſſe und rechtlichen Eigenſchaften oder Perſonenrechte der Bürger, z. B. die zur Feſtſetzung der Zeit der Großjährigkeit, gegebenen Beſtimmungen (statuta personalia) des Orts, welchem der Menſch zunächſt perſönlich angehört, überall andern perſönlichen Statuten vor. Er wird, wo er auch vorübergehend ſich befinde, überall nach den perſonenrechtlichen Statuten ſeiner Heimath beurtheilt. 2) Es gelten ebenſo die für die unbeweglichen Sachen eines beſtimmten Diſtricts gegebenen ſachenrechtlichen Beſtimmungen (statuta realia) ſtets für dieſe Sachen, ihre Beſitzer mögen ſich befinden, wo ſie wollen. 3) Auf gleiche Weiſe endlich gelten die Geſetze, welche für die in einem beſtimmten Diſtrict ſtattfindenden Geſchäfte und Handlungen die obligationenrechtlichen Formen und rechtlichen Folgen beſtimmen (statuta mixta), für alle Handlungen und Geſchäfte in dieſem Diſtricte, z. B. für Proceßgeſchäfte, Contracte. Auch auswärts wird alſo die Frage über die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieſer Geſchäfte nach den Geſetzen des Orts, wo ſie vorgenommen werden, beurtheilt.

Es wäre nicht ſchwer, dieſe Regeln, welche aus dem wirklichen und rechtsgültigen oder dem Umfang der geſetzgeberiſchen Macht entſprechenden Willen abgeleitet ſind, auch durch unſere poſitiven Geſetze gegen die zum Theil abweichenden und verwickelteren Regeln, wie ſie mit der betreffenden Literatur ſich z. B. in Thibaut's Pandekten §. 37, 38 u. 86 finden, zu vertheidigen und ſie nach ihren Folgeſätzen weiter auszuführen. In ſtaatsrechtlicher Beziehung jedoch ſcheint das Bisherige zu genügen. C. Th. Welcker.

Colluſion. Im Allgemeinen verſteht das Geſetz unter Colluſion das auf rechtswidrige Täuſchung Dritter gerichtete Verabreden *). So nennt z. B. das Geſetz ein Verabreden zwiſchen dem Bevollmächtigten des Verkäufers und dem Käufer zu dem Zwecke, um einen zum Nachtheil des Verkäufers gereichenden Kauf durch Herabdrücken des Kaufpreiſes zu Stande zu bringen, Colluſion **). Das Geſetz beſtimmt, daß eine ſolche Handlung keine Rechtsgültigkeit haben ſoll. Außerdem bedroht das Geſetz jede Colluſion, welche den Charakter eines beſtimmten Vergehens annimmt, mit der Strafe, welche dieſem Vergehen entſpricht. So trifft den Sachwalter, welcher mit dem Gegner ſeines Clienten colludirt und ſich ſo des Verbrechens der Prävarication ſchuldig macht, die Strafe dieſes Verbrechens.

---

*) Brissonius, De verb. signif. s. v. Colludere, Collusio etc. Tit. Dig. „De collusione detegenda" (40. 16.) Tit. Cod. „De collusione detegenda" (7. 20.).

**) L. 7. §. 6. Dig. Pro emtore. L. 13. §. 27. Dig. de act. emt. vend.

Vorzugsweiſe verſteht man unter Colluſion ein Verabreden beſtimmter Art, ein ſolches, welches zum Zweck hat, eine wahrheitswidrige Uebereinſtimmung der Ausſagen mehrerer Perſonen, welche dabei intereſſirt ſind, daß die wahre Beſchaffenheit eines Criminalfalls nicht erkannt werde, vor Gericht zu bewirken und dieſen Ausſagen einen größern Schein von Wahrheit zu geben *). Das Motiv einer ſolchen Handlung kann verſchieden ſein, Selbſtliebe, der Wunſch des Handelnden, daß um ſeiner ſelbſt willen die Wahrheit nicht an den Tag komme, Furcht vor dem Angeſchuldigten, deſſen Charakter von der Art iſt, daß zu vermuthen iſt, eine wahre Ausſage werde ihn zur Rache reizen, Theilnahme für den Angeſchuldigten u. ſ. w.

Sowie das Strafverfahren überhaupt darauf gerichtet ſein muß, die Wahrheit zu erforſchen, ſo iſt es auch eine Aufgabe deſſelben, das entfernt zu halten, was dieſem Zweck entgegenſtrebt **).

Da Colluſionen die Erreichung deſſelben hindern, ſo iſt es in Deutſchland herrſchender Grundſatz, daß der Unterſuchungsrichter Mittel zur Verhinderung derſelben anwenden, daß er namentlich wegen Verdachts von Colluſionen zur Haft ſchreiten dürfe.

In dem Grad, in welchem ſich in Deutſchland der ſogenannte Inquiſitionsproceß ausbildete ***) und die Maxime geltend machte, daß der Unterſuchungsrichter in der Anwendung der Mittel für den Zweck freie Hand haben müſſe, in demſelben Grade bildete ſich, bei der immer mehr ſinkenden Achtung vor der bürgerlichen Freiheit †), der Gerichtsgebrauch aus, daß es dem Unterſuchungsrichter geſtattet ſei, zur Vermeidung von Colluſion die Verhaftung eintreten zu laſſen. Bis zu dem Zeitalter der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. war eine ſolche Maßregel für einen ſolchen Zweck ganz unbekannt. Auch dieſes Geſetzbuch des ſechzehnten Jahrhunderts ſchweigt davon, indem es im Art. 11 ganz deutlich blos davon redet, daß man Colluſionen durch Trennung der „Gefangenen“ verhindern ſolle ††). Dieſe Geſetzesſtelle ſpricht blos von dem Fall, wenn mehrere deſſelben Verbrechens Angeſchuldigte wegen Gefahr der

---

*) Martin, Lehrbuch des teutſchen gemeinen Criminalprozeſſes. Dritte Ausgabe. Heidelberg 1831. §. 60. d. S. 139. 140.

**) Darum iſt es Vorſchrift, daß der Angeſchuldigte nicht in Gegenwart der Mitſchuldigen oder Zeugen vernommen werden ſoll, darum iſt die Anwendung des Mittels der Confrontation (ſ. Confrontation) auch in dieſer Beziehung bedenklich.

***) S. dieſes Lexikon Band I unter dem Wort: Anklage ꝛc. S. 575.

†) Mittermaier: Das deutſche Strafverfahren §. 67. „Von der Verhaftung.“ Derſelbe: „Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geſchwornengericht in Vergleichung mit dem deutſchen Strafverfahren. Landshut 1819. S. 3 ff.“

††) Es heißt in dem letzten Satz dieſes Art.: „Und wann auch der Gefangenen mehr denn einer iſt, ſoll man ſie, ſo viel gefänglicher Behältniß halb ſein mag, von einander theilen, damit ſie ſich unwahrhaftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie ſie ihre That beſchönigen wollen, unterreden mögen.“

Flucht verhaftet worden sind *). Indessen wurde diese Stelle des Gesetzes gewaltsam zur Ausbildung einer Theorie über Verhaftung zur Vermeidung von Collusionen mißbraucht, und diese Lehre, die besonders erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich in der Literatur des Strafrechts bemerkbar gemacht hat, indem bei den ältern Criminalisten kaum eine Spur davon zu finden ist, behauptet noch bis auf den heutigen Tag ganz ungestört ihre Herrschaft sowohl in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Strafprocesses, als auch in der Rechtspflege, so daß man sagen kann, daß in keiner Beziehung Theorie und Praxis einen so engen Freundschaftsbund geschlossen haben, als in dieser. Mögen auch auf dem Pergamente der Staatsgrundgesetze Worte von Schutz der persönlichen Freiheit glänzen, so sind sie doch so unbestimmt und lakonisch, daß sie kaum mehr, als ein bloßer Schall sind. „Wenn man," so beginnt Mittermaiers Beitrag zum vierten Bande von A. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten: Neuestes Gesetz des Kantons Zürich von 1831 über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlassung aus dem Verhaft **), „die Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden über die Verhaftung lies't, so fühlt man recht lebhaft die Wahrheit der Klage, daß die im Lapidarstyl geschriebenen Sätze der Verfassungsurkunden gewöhnlich so unbestimmt und nur in allgemeinen Umrissen hingestellt sind, daß man oft versucht wird, zu glauben, daß die Concipienten dieser Verfassungen absichtlich diese Sprache wählten, damit man die Unbestimmtheit des Ausdruckes desto leichter für sich benutzen und den Satz so auslegen könne, wie es nöthig scheint, um am wenigsten dem Volk zugeben zu müssen, und doch durch den schön klingenden Satz der Verfassungsurkunden den Schein der Liberalität zu retten. Es klingt wahrlich recht erbaulich, wenn es z. B. heißt: Niemand darf anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet werden. Fragt man aber um die Anwendung des Satzes in der Erfahrung, insbesondere in Ländern, in welchen kein vollständiges Criminalgesetzbuch gilt, wo daher das sogenannte gemeine Recht entscheidet, so sieht man bald, daß man durch die Berufung der Verfassungsurkunde auf die Gesetze nicht viel gewonnen hat. Der Untersuchungsrichter läßt in jedem Criminalprocesse, wenn er eine Handlung für ein Verbrechen hält, verhaften, wo nur ein Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden ist; er hat auch kein Be-

*) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1834, Stück 2. „Kurze praktische Bemerkungen aus dem Gebiete des Strafprocesses, von Mittermaier — II. In wiefern ist die Verhaftung wegen Gefahr der Collusion zu rechtfertigen?"

**) Mit Recht bezeichnet Mittermaier auch dieses Gesetz, welches u. A. ganz allgemein bestimmt: „Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen stände, der Verdächtige würde die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen," als ein solches, „das den Forderungen, welche man an eine Legislation zu stellen berechtigt ist, nicht entspricht."

denken, es in Fällen zu thun, wo nicht entfernt eine Gefahr existirt, daß der Angeschuldigte entfliehen werde, wo aber eine Besorgniß vorhanden ist, daß der Angeschuldigte mit andern Theilnehmern des Verbrechens sich verabreden oder seine Freiheit dazu mißbrauchen werde, um Zeugen zu falschen Aussagen zu bewegen. Da alle diese Rücksichten nur von dem subjectiven Ermessen des Inquirenten abhängen, so wird auf die willkürlichste Weise die Verhaftung angewendet und beliebig verlängert, weil der Inquirent erklärt, daß noch immer Besorgnisse der Collusion vorhanden seien" *) u. s. w. Nicht mit der Lehre zufrieden, daß der Angeschuldigte wegen Gefahr der Collusion verhaftet werden könne, haben sich sogar Stimmen zu dem Vorschlag erhoben, daß man Zeugen zur Entfernung dieser Gefahr in Haft halten könne. So schlug z. B. der königl. bairische Appellationsgerichts-Präsident Graf von Lamberg in seiner Schrift: Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen (Sulzbach 1821), vor, einen Sicherheitsverwalter zu bestellen, dem zur Vermeidung von Abredungen der Zeugen oder Indicirten alle mögliche Mittel, ja selbst nöthigenfalls provisorische Haft der Zeugen zu Gebote stehen sollten **). Ja selbst der Rechtspflege sind solche Theorien nicht fremd. So ist z. B. im 13ten Band von Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege S. 353 — 364. ein Criminalrechtsfall ***) mitgetheilt, dessen Darstellung einen Untersuchungsrichter zeigt, welcher sich nicht bedachte und sich durch den Art. 23. der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen: „Die Freiheit der Person — ist — keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen," sowie durch den Art. 33 dieses Staatsgrundgesetzes: „Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verhaftet — werden," nicht abhalten ließ, einen Zeugen zur Verhinderung einer möglichen Collusion 17 Tage lang in Haft zu halten †).

Die neueren Strafgesetzgebungen deutscher Staaten haben mehr oder weniger die Grundsätze adoptirt, welche Lehr- und Rechtspflege ihnen vorhält. Die preußische Criminalordnung bestimmt im §. 209,

---

*) Weiter unten hebt der Verfasser auch noch den Umstand hervor, daß die verwaltende Behörde, die Polizei, sich neben den Gerichten die Befugniß zugesteht, ganz nach Belieben Verhaftungen vorzunehmen.

**) S. Mittermaiers Beurtheilung dieser Schrift im 6ten Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts S. 328 ff.

***) „Versuchter Betrug gegen eine öffentliche Anstalt. Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Collusionen."

†) S. noch Bopp, Mittheilungen aus den Materialien d. Gesetzg. und Rechtspflege des Großherz. Hessen. Bd. 5. Darmst. 1831. II. „Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren?" und H. K. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten, Band 1. Darmst. 1831. V. „Die persönliche Freiheit des Staatsbürgers im Großherzogth. Hessen in der Theorie und in der Praxis." S. 52—56.

daß der Richter immer die Verhaftung könne eintreten laſſen, wenn er gegründete Beſorgniß habe, daß der Angeſchuldigte ſeine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erſchwerung der Unterſuchung mißbrauchen werde *). Nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuch vom Jahr 1803 Th. 2. §. 306. ſoll der Beſchuldigte nur dann mit der Verhaftung verſchont werden, wenn die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte, zugleich der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon von unbeſcholtenem Rufe iſt und aus ſeiner Freiheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchwert werde **). Das Strafgeſetzbuch des Königreichs Baiern hebt Th. 2. Art. 121, indem es im Art. 113. Jeden, welcher einer Uebertretung angeſchuldigt iſt, worauf das Geſetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe geſetzt hat, der perſönlichen Haft bis zum Ausgang der Unterſuchung unterwirft, beſondere Fälle hervor, in welchen eine Haft wegen Colluſion eintreten ſoll: „Bei Unterſuchung über Räuber- oder Diebesbanden und andere dergleichen verbrecheriſche Complotts oder Banden dürfen Alle, die mit den Verbrechern in Verbindung geſtanden haben und welche eine Colluſion mit den Uebelthätern befürchten laſſen, proviſoriſch verhaftet werden ***).

Unter den Entwürfen zu Strafproceß-Ordnungen macht ſich der Entwurf für das Königreich Hannover auch dadurch bemerkbar, daß er vorſchlägt, auch dann eine Verhaftung eintreten zu laſſen, wenn mit Grund zu beſorgen ſei, daß die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit oder Erſchwerung der Unterſuchung mißbraucht werde. S. Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 10. Nr. I. „Der neue Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Hannover ꝛc.“ S. 7.

Man muß mit Mittermaier (Archiv des Criminalrechts a. a. O.), indem er die verſchiedenen Zwecke, zu denen die Colluſionshaft dienen ſoll, aufzählt (1. Verbannung der Nachtheile durch Beſprechung unter den verſchiedenen Mitſchuldigen, 2. Verhinderung der Verleitung der Zeugen zu falſchen Ausſagen durch den Angeſchuldigten, 3. Abhaltung von der Vertilgung der Spuren der That durch den Angeſchuldigten), unterſucht, welcher Zweck eine ſolche Haft rechtfertigen könne, und nachweiſt, daß ſie aus den beiden letzten Rückſichten nicht eintreten dürfe †), ſich darin einverſtanden erklären, daß die Gründe für die Haft zum Zweck der Vermeidung der Colluſionen unter den Mit-

*) Archiv des Criminalr. a. a. O. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprozeſſes mit beſonderer Berückſichtigung des Preußiſchen Rechts. Königsberg 1833. §. 79. S. 112—117.

**) Borſchitzky, Handbuch des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 308. 309.

***) v. Wendt, Grundzüge des teutſchen und beſonders bayeriſchen Criminalprozeſſes. Erlangen 1826. §. 60. S. 98. 99.

†) Noch Hefftter lehrt §. 654. ſeines Lehrbuchs des gemeinen deutſchen

schuldigen so gewichtig sind, „daß auch der gemeinrechtliche Richter und der Gesetzgeber diesen Arrest anwenden darf". Allein ebenso ist diesem ausgezeichneten Criminalisten beizustimmen, wenn er insbesondere fordert: 1) daß dieser Arrest nur dann angewendet werden dürfe, wenn in den Umständen des einzelnen Falls Gründe vorhanden seien, welche die Besorgniß der Verabredung der Mitschuldigen rechtfertigten, was namentlich dann der Fall sei, wenn nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens eine strafbare Verbindung, und zwar ein eigentliches Complott, sich anzeige und so das Dasein mehrerer Mitschuldigen nicht zweifelhaft sei, oder wenn sonst Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen hätten und zugleich schon wahrscheinliche Versuche einer Verabredung zur Täuschung des Untersuchungsrichters gemacht worden wären; 2) daß ein Verbrechen indicirt sein müsse, welches schon eine größere Strafe zur Folge habe, weil sonst das Uebel und der Nachtheil außer Verhältniß stehe mit dem Interesse, welches der Staat an der Entdeckung des Verbrechens habe; 3) daß die Haft aufhören müsse, wenn der Zweck derselben erreicht sei, und überhaupt dieselbe als nutzlos erscheine *).

Criminalrechts. Halle 1833 (mit Martin Lehrbuch §. 109. S. 285. Note 2.), der Beschuldigte dürfte verhaftet werden, „wenn Collusionen zwischen ihm und seinen Mitschuldigen oder den Zeugen zu befürchten seien"

*) In besonderer Beziehung auf Gesetzgebung schlägt der Verfasser noch vor, eine Zeit zu bestimmen, über welche hinaus der Arrest wegen Collusion nicht fortdauern dürfe, indem sonst die Gefahr zu groß sei, daß der Untersuchungsrichter die individuelle Freiheit zu lange beschränke, und die Erfahrung zeige, daß, wenn ein geschickter und fleißiger Inquirent bei vorhandener Absonderung der Mitschuldigen nicht in der ersten Zeit die Wahrheit ermitteln könne, er durch eine längere Haft nichts mehr gewinnen werde.

Als im Jahre 1831 der Ständeversammlung des Königreichs Baiern der neueste revidirte Entwurf einer Strafproceß-Ordnung vorgelegt wurde, ward in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Haft zur Vermeidung von Collusionen nicht mehr stattfinden solle.

Die französische Strafproceß-Gesetzgebung kennt, hierin im Wesentlichen mit der deutschen Gesetzgebung des 16ten Jahrhunderts übereinstimmend, keine Haft zur Vermeidung von Collusionen, sie räumt nur dem Untersuchungsrichter die Befugniß ein, dem Gefangenen die Communication mit Andern abzuschneiden, wenn der Zweck der Untersuchung diese Beschränkung fordert.

Glaubrecht, Ueber die gesetzlichen Garantieen der persönlichen Freiheit in Rheinhessen. Ein Beitrag zur Kenntniß der französischen Gesetzgebung in deutschen Staaten. Darmst. 1834. S. 83 ff. (S. 86. theilt der Verfasser dieser interessanten Schrift folgendes Umlaufschreiben des französischen Justizministers vom 10. Februar 1819 mit: „Das Verbot der Communication der Gefangenen mit Andern kann unter gewissen Umständen nützlich sein, zumal, wenn es sich von Verbrechen handelt, die mit Verabredung und durch ein Complott verübt worden sind; aber die Anwendung dieser Maßregel ohne Unterschied, oder ihre Verlängerung würde so sehr einer guten Verwaltung der Justiz und den Gesetzen der Humanität widerstreiten, daß die Untersuchungsrichter nicht vorsichtig und zurückhaltend genug dabei sein können. Sie dürfen dieselbe niemals anwenden, als wenn sie unerläß-

Außer der Haft kennt der deutſche Gerichtsgebrauch noch andere Mittel zur Verhinderung der Colluſionen, namentlich die Entziehung der Mittel zu ſchriftlichen Mittheilungen, die Vorenthaltung der Schreibmaterialien u. ſ. w. *). Daß die Anwendung ſolcher Mittel oft zur geiſtigen Tortur wurde und wird, iſt bekannt.

Wie viele Aufgaben hat der deutſche Geſetzgeber auch in Bezug auf Achtung der individuellen Freiheit und der Geſetze der Humanität zu löſen! Bopp.

Colone, Colonat, ſ. **Bauer**.

Colonien finden wir in den älteſten Zeiten, faſt ſo weit die Geſchichte zu ihnen hinaufſteigt. Sie ſind wohl aller Geſchichte vorausgegangen, ohne daß ſie ihrer erwähnt, wie gar manche Erfindung, geſellſchaftliche Anordnung und politiſche Einrichtung, die ein Bedürfniß der Zeit waren, in der ſie entſtanden, wenn die Zeit das Bedürfniß begriff und ihm abzuhelfen wußte. Die Natur ſelbſt führte dazu, und die Mittel, ein Bedürfniß zu befriedigen, gingen nicht weiter, als dieſes ſelbſt. Von einem Syſteme der Coloniſirung konnte im Anfange noch nicht die Rede ſein, wie denn alle Syſteme und Theorien erſt den Thatſachen folgen, die man zu ordnen und unter allgemeine Grundſätze zu bringen ſucht. Im Drange, einer Verlegenheit zu begegnen oder vorzubeugen, nahm man den nächſten Weg zum Ziele und überließ das Gelingen den Umſtänden, die den Erfolg förderten oder ſtörten. Zeigte ſich in einem Gebiete Uebervölkerung, ward den Bewohnern der Raum zu beengt und ein Theil derſelben fand auf demſelben ſeinen Lebensunterhalt nicht mehr, entſtanden Parteiungen in einem Staate oder einer Gemeinde, ward ihre Stadt oder ihr Gemeindeweſen von dem ſiegreichen Feinde zerſtört oder aufgehoben, dann ſuchten die Bedrängten in der Ferne, was die Heimath ihnen verſagte, die Dürftigen Lebensunterhalt, die Bedrückten Freiheit, die Beſiegten ein neues Vaterland. Hatte ſich die Staatsgeſellſchaft bis zu einem ge-

---

lich zur Erforſchung der Wahrheit iſt, und auch ſelbſt dann nur ſo lange, als ſie durchaus nothwendig iſt.")

Auch die britiſche Geſetzgebung über Verhaftung kennt keinen Arreſt zur Vermeidung von Colluſionen und keine geheime, von aller Verbindung mit der Außenwelt abſchneidende Haft (daher namentlich Verwandte den Angeſchuldigten in ſeinem Gefängniſſe beſuchen dürfen). Zuvörderſt muß eine ſolche Freiheitsbeſchränkung ſchon darum dem britiſchen Strafverfahren fremd ſein, weil dieſes nicht auf die Erlangung eines Bekenntniſſes des Angeklagten berechnet iſt (ſ. Wendeborn, Ueber Großbritanien Th. 2. Berlin 1785. S. 21—23. Mittermaier, Das deutſche Strafverfahren §. 18. „Ausbildung des engliſchen Strafprozeſſes", und dieſes Lexikon Band 1. unter dem Wort: Ableugnung S. 128.). Dann hätte der Nationalgeiſt der Briten, dem es überhaupt gelang, den Inquiſitions-Proceß mit ſeinen Conſequenzen fern zu halten (Biener, Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitions-Prozeſſes. Leipzig 1827. S. 216.), weil er mit Mißtrauen die Freiheit bewachte (Mittermaier, „Der engliſche Strafprozeß" im 9. Band des Neuen Archivs des Criminalrechts Nr. XX. S. 524 ff.), keine ſolche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit geſtattet.

*) Stübel, das Criminalverfahren in den deutſchen Gerichten Band 4. Leipzig 1811. §. 1931. S. 138.

wissen Grade ausgebildet, dann traf sie selbst Vorkehrungen, um der Verarmung, dem Mißvergnügen, den Parteiungen, einem innern Kriege vorzubeugen, und setzte den Krankheitsstoff in der Entfernung ab, um ihn sich selbst unschädlich zu machen. Die Ursachen, welche Colonien ins Leben riefen, waren demnach sehr mannichfaltig, und die Mittel der Colonisirung so verschieden, als die Ursachen selbst, als die Bildung des Volks, von dem die Colonien ausgingen, und sein politischer und gesellschaftlicher Zustand überhaupt. Ein kriegerischer Staat, der seine Macht befestigen oder erweitern wollte, legte auf wichtigen Punkten Colonien an, um durch sie ein bedrohtes Gebiet zu schützen oder zu erweitern, oder eine unzufriedene und unruhige Bevölkerung im Zaum zu halten. Ein Handelsstaat sendete Colonien aus zur Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs; die Habsucht, um sich zu bereichern; die Herrschsucht, um Land und Leute sich zu unterwerfen; der Aberglaube oder auch ein wohlwollender Bekehrungseifer, zur Verbreitung des rechten Glaubens. Selbst die Gerechtigkeitspflege hat zur Gründung von Colonien beigetragen, indem sie das eigene Land von dem Unrathe der Verbrecher, nach ihrer Ansicht, reinigte und denselben in ferne Gegenden brachte. So hatten die Colonien in ihrem Entstehen einen gar verschiedenen Zweck, und die Auswanderer, die sie bildeten, erfüllten diesen Zweck freiwillig oder gezwungen. Immer hatten die Colonien indessen die Wirkung, daß sie die Sprache, die Sitten, Bildung und Bedürfnisse des Mutterlandes verbreiteten und, waren sie freundlich aus ihm geschieden, auch eine freundliche Gesinnung für dasselbe bewahrten. So verschieden die Gründe waren, die den Colonien ihr Entstehen gaben, so verschieden zeigten sie sich auch gewöhnlich in ihren Wirkungen. Die Griechen hatten für sie die allgemeine Benennung, die ein Verlassen des väterlichen Hauses, der Heimath bezeichnet (ἀπ-οικία), was auch die Ansiedelung in der Fremde herbeigeführt haben mochte. Nach dem Charakter der Regierungen gestalteten sich auch die Colonien, welche von denselben angelegt wurden. Eroberer verpflanzten die Bevölkerung eines eroberten Landes, auf deren Unterwürfigkeit sie kein Vertrauen setzten, und vertheilten dieses unter die Sieger. In diesem Geiste haben assyrische Könige schon Colonien angelegt, und in demselben sahen wir auch in späterer Zeit noch Regierungen verfahren, deren Princip asiatische Eigenmacht ist. Länder wurden entvölkert, deren Treue verdächtig war, ihre Bewohner unter das erobernde Volk vertheilt und diesem das Gebiet der Vertriebenen angewiesen. Handelnde Staaten suchten sich gelegene Orte an dem Meere zu sichern, um für ihren Handel Zufluchtsörter, Häfen, Mittel der Verbindung zu Kauf und Tausch und Niederlagen für ihre Waaren zu haben. Solche Colonien waren ihnen in der Ferne um so unentbehrlicher, da die Schiffer in dem Compasse noch keinen Leiter in der hohen See kannten und sich in der Nähe der Küsten halten mußten, was die Schifffahrt langsam und gefährlich machte. Zu diesem Zwecke legten die Tyrer und Carthager ihre Colonien an, und diese,

die selbst ursprünglich tyrische Colonisten gewesen, hatten solche Ansiedelungen auf den Küsten von Spanien, Madeira und wahrscheinlich noch entfernter. Es ist zu bedauern, daß uns über den Handel, die Schifffahrt und die Entdeckungen dieser Briten der alten Welt bestimmte Nachrichten fehlen. Wie unglückliche Kriege zur Gründung von Colonien beitrugen, davon haben wir viele Beispiele, unter denen wir hier nur der Ansiedelungen der Trojaner erwähnen wollen. Griechenlands Colonien bilden einen wichtigen Abschnitt in seiner Geschichte. Das rührigste, geistreichste und freieste Volk der Erde verbreitete auf diesem Wege seine Bildung mit seiner Sprache und Religion, seinen Institutionen, Sitten und Gewohnheiten, und führte, wenn der Ausdruck gestattet ist, in seinen Anpflanzungen und Ansiedelungen einen mächtigen Damm auf, an dem die Wogen des Meeres von asiatischen Heereszügen sich brachen. Diese Colonien haben wesentlich dazu beigetragen, das Abendland vor dem orientalischen Despotism, seiner faulen Weichlichkeit und sklavischen Gedankenlosigkeit zu bewahren. Welche Dienste die Colonien dem Mutterlande und der Menschheit in den persischen Kriegen geleistet haben, bezeugt die Geschichte. Die ewigen Parteikämpfe, welche die griechischen Freistaaten quälten, der bewegliche, zu gewagten Unternehmungen aufgelegte Geist des Volks, die Schwierigkeit, auf beschränktem Raume eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, begünstigten die Versendung von Colonien, und wie Griechenland den Samen von Kunst und Wissen, religiösen und politischen Anordnungen durch Eingewanderte aus fremden Ländern, aus Aegypten und Phönizien, erhalten hatte, so trug es die zu edlerer Blüthe und edlerer Frucht gereifte Saat wieder in die Fremde. Die Griechen hatten Colonien in Kleinasien, auf den benachbarten Inseln, an der Küste des schwarzen Meeres, in Thrazien und Unteritalien, in Sicilien und Sardinien, im südlichen Gallien und Spanien und selbst in Afrika, Byzanz und Chalcedon an dem Propontis, Neapolis, Brundusium, Cumä, Sybaris und Pästum in Italien, Agrigent, Messina und Syrakus auf Sicilien, in Gallien Massilia, in Spanien Sagunt, in Afrika Cyrene sind bekannte Namen.

Die Römer hatten zahlreiche Anpflanzungen dieser Art und befolgten bei denselben einen bestimmten Plan, der mit dem Geiste der Verfassung wechselte und das Gepräge derselben trug. Unter den Königen, wo der Grund zur künftigen Größe des Staates gelegt ward, bezweckte man vorzüglich Erweiterung des eigenen Gebietes, Einheit der Gesinnungen und Interessen seiner Bewohner und Vergrößerung der Macht. Das Königthum, dem Volke geneigter als die Aristokratie, die sich später an dessen Stelle setzte, suchte, durch Verpflanzung der Bürger, den Dürftigen Land zu geben und in demselben mit seinen neuen Bewohnern römischen Geist und römische Sitte einheimisch zu machen. In den ersten Zeiten der Republik, wo die Macht und der Einfluß der Patrizier noch überwiegend war, hatte man auch bei Anlegung von Colonien besonders patrizische Interessen im Auge.

Die Reichen und Angesehenen brauchten sie zur Vergrößerung ihres Vermögens und Ansehens, und das meuterische Volk, das den Druck und die Härte der Vornehmen unwillig ertrug, ward aus der Hauptstadt entfernt. Später, als die Stände sich mehr ins Gleichgewicht gesetzt und die Plebejer größern Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staates gewonnen hatten, stimmte auch die Anordnung der Colonien mit dem Interesse der Gesammtheit mehr zusammen. Man wollte vor Allem Erweiterung und Befestigung der römischen Herrschaft, bedachte aber auch das Wohl der Einzelnen, die diesem Zwecke dienten. Das Volk hatte in der Sache eine Stimme, und es wurde förmlich berathen, ob eine Colonie an einem bestimmten Orte anzulegen und auf welche Weise dabei zu verfahren sei. Jeder, der Lust hatte, sich dem Unternehmen anzuschließen, ließ seinen Namen in das Verzeichniß der Theilnehmer eintragen. War die Zahl derselben zu groß, dann entschied das Loos. Darauf schritt man zur Ernennung der Führer und Leiter der Colonie, (curatores coloniae deducendae) und, nach römischer Sitte, ward das ganze Verfahren durch die Anwendung religiöser Gebräuche geheiligt, die den römischen Institutionen ein so großes Ansehen und so viel Festigkeit gaben. Es wurden Auspizien gehalten, Reinigungen angestellt, um sich des Schutzes der Götter zu versichern. In dem neuen Vaterlande angekommen, erhielten die Colonisten, nach Vorschrift, das Jedem zustehende Land. Mit den Eingewanderten ward Roms Haushalt, Verfassung und Sitte in die Colonie verpflanzt. Diese erhielt von der Hauptstadt ihre Gesetze, die sich indessen gewöhnlich von den eigenen gar nicht oder wenig unterschieden, sowie sie auch dieselben Beamten, Angestellte, mit Ausnahme der Consuln und des Senats, ihre Priester und Wahrsager nach dem Muster des Mutterlandes hatte. So war die Colonie diesem nachgebildet, inwieweit es örtliche Verhältnisse, Lage und Umstände erlaubten, und sie wiederholte, in verjüngtem Maaßstabe, die Anstalten und Einrichtungen Roms, selbst die öffentlichen Gebäude, gesellschaftlichen Beziehungen und öffentlichen Belustigungen und Spiele. Man fand in den Colonien Amphitheater, Capitol und Circus, und Bergen und Flüssen ward nicht selten ein Name ertheilt, der an das aufgegebene Vaterland erinnerte. Als die bürgerliche Gewalt später in der Soldatenherrschaft unterging, wurden Militaircolonien angelegt, um die Soldaten zu belohnen oder sich verpflichtet zu erhalten. Mit Marius und Sylla wurden diese Colonien häufig und sie vermehrten sich mit dem Untergange der Freiheit und mit der Allgewalt der Feldherren, aus der das Kaiserreich entstand. Die Bürgercolonien (coloniae civiles, togatae) hatten als Abzeichen einen Pflug, die Militaircolonien ein kriegerisches Bild des Standes, dem die Colonisten angehörten, gemischte Colonien aber, welche beide Stände vereinigten, führten beide Zeichen verbunden, wie man auf manchen Münzen sieht. Die Militaircolonien wurden sehr vervielfältigt, als das ungeheure Reich an seinen entfernten Gren-

zen ſich bedroht ſah, und die Barbaren, durch ihre wiederholten Einfälle, eine bewaffnete Macht nöthig machten, die, an Ort und Stelle ſtets gerüſtet, zum Schutze des Landes bereit war. Die römiſchen Colonien anzuführen, welche das Reich umgürteten, die unterworfenen Provinzen bewachten, die römiſche Herrſchaft ſicherten und römiſche Sitte, Cultur und Sprache bis in die entfernteſten Gegenden der bekannten Welt verbreiteten, wäre zu umſtändlich und dem Zwecke unſeres Werkes kaum entſprechend. Nur die Bemerkung mag hier noch an ihrer Stelle ſein, daß die Römer bei ihrer Coloniſirung mehr als irgend ein Staat ein Syſtem befolgten, das die Mittel zum Zwecke verſtändig gewählt und kräftig durchgeführt zeigte.

Durch die Völkerwanderung ward die römiſche Welt zerſtört. Die ungeheuere, in ſich verfallene Macht ging ihrer Auflöſung durch innere Fäulniß entgegen, und die Barbaren, durch Noth und Rache getrieben, den Todeskampf der Sieger und Quäler der Erde in der allgemeinen Erſchlaffung und Verwirrung ahnend, beſchleunigten das Ende einer Herrſchaft, die ſich ſchon überlebt hatte. Aus der Verweſung der alten Welt lebte eine neue auf, die ſich faſt in Allem zum Gegenſatze von jener geſtaltete. Daſſelbe blieb nur, was dieſelbe menſchliche Natur bei veränderten Verhältniſſen und Lagen ſich ſelbſt getreu erzeugen muß. Die Völkerwanderung hat die ungeheure Kluft gegraben, welche die Vergangenheit von der Gegenwart trennt. Was jene Großes, Herrliches, Verwerfliches und Beengendes hervorgebracht, iſt im Leben untergegangen und nur im Buchſtaben wieder auferſtanden. Was dieſe geworden, mit allen Vorzügen und Gebrechen, dazu ward durch die Völkerwanderung die Bahn gebrochen, der Boden vorbereitet und ſelbſt der Same zum Theil ausgeſtreut. Sie hat die Mark geſteckt, die den Anfang eines neuen Lebensalters der Menſchheit bezeichnet. Wenn nicht Alles trügt, dann beginnt mit der letzten Hälfte des letzten Jahrhunderts der dritte Abſchnitt der Weltgeſchichte, der keine Völkerwanderung, wohl aber eine Völkerwandlung zu berichten haben wird... Nur langſam konnte ſich aus dem allgemeinen Chaos eine Ordnung entwickeln und geſtalten. Die Völker wurden auf dem Boden, wo ſie ſich niedergelaſſen, heimiſch, und es bildete ſich ein geſellſchaftlicher und politiſcher Zuſtand, der den dringendſten Bedürfniſſen des Menſchen Befriedigung gewährte, dem Eigenthume Schutz, der Perſon Sicherheit verhieß und an Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaft zu denken geſtattete. Es regte ſich ein Streben nach feinern Genüſſen, Luſt, zu beſitzen, zu gewinnen, ſich auszuzeichnen, und der Unternehmungsgeiſt bei Einzelnen erwachte. Auch Schifffahrt und Handel lebten auf. Dieſer Zuſtand trat indeſſen mit Umfang und Bedeutung erſt im funfzehnten Jahrhundert ein. Allerdings waren vielfältige Unternehmungen vorausgegangen, die in einer Geſchichte der Coloniſirung nicht übergangen werden dürften, um ſie vollſtändig durchzuführen. Wir übergehen ſie, weil der Gegenſtand, den wir behandeln, wenig Aufklärung durch ſie gewinnen würde. Wir über-

gehen darum die Seezüge der Sachsen und Normänner und der nordischen Piraten überhaupt, die auf Beute ausgingen, plünderten, auch sich auf erobertem Gebiete freundliche Wohnsitze wählten, wie in England, Frankreich und Sicilien. Diese Ereignisse können noch als im Gefolge der Völkerwanderungen betrachtet werden. Auch könnte man der Kreuzzüge gedenken und einiger Ansiedelungen, welche die Venetianer und Genueser versuchten, die aber keine bleibenden Erfolge hatten. Der Gebrauch des Compasses, mit dem man, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die ersten Versuche machte, gestattete die Fahrt auf hoher See, weil man zwischen dem Himmel und den Gewässern eine bestimmte Richtung hatte und sich nicht mehr in der Nähe der Küsten zu halten genöthigt war. Eine ferne Welt, bisher verschlossen, that sich nun den muthigen Schiffern auf. Die Wasserwüste, welche die Länder geschieden, ward zum Verbindungsmittel, und leichter und schneller gelangte man zu den entferntesten Gegenden, als auf festem Grunde bei allem Aufwande von Kräften, die den Verkehr erleichtern, dahin zu kommen möglich wäre. Die Portugiesen betraten vor Andern die geöffnete Bahn. Sie fanden (1498) den Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, dessen Schätze die lüsternen Europäer immer angezogen hatten. Der gesegnete Orient bot einen Reichthum von Bequemlichkeiten und Genüssen dar, die das Abendland sich zu verschaffen suchte. Der Handel, der bisher seinen Weg mit großen Kosten und Gefahren mühselig durch weite und unsichere Länderstrecken hatte nehmen müssen, fand eine gebahntere, bequemere Straße über den Ocean. Die Portugiesen setzten sich erst auf Malabar fest, wo sie Niederlassungen gründeten, gelangten dann nach Ostindien, wo sie, wie auf den Küsten Afrika's, haltbare Stellungen nahmen. Hier hatten sie Mozambique und Melinda, Ormuz und Mascate im persischen Meerbusen, Goa auf Malabar, Negapatnam und Meliapur auf Coromandel, Malacca auf Malacca und mehrere feste Stellungen auf Java, Ceylan, Sumatra und Borneo, und waren im Besitze des Alleinhandels mit Ostindien. Diese glänzende Periode der portugiesischen Seemacht war indessen von keiner Dauer. Der äußern Größe fehlte die innere Selbstständigkeit, der lebenskräftige Unternehmungsgeist und die Ausdauer des Volkes und seiner Regierung. Sie war mehr ein Geschenk des Zufalls, der Oertlichkeit und vorübergehender Verhältnisse, als das wohlverdiente Resultat der Anstrengung, des Muthes, des Fleißes und einer klugen Berechnung. Mit der Persönlichkeit der Regenten wechselte der Geist der Regierung, die ihren Werth und ihre Bedeutung von jener erhielt. Die Einzelnen suchten eine schnelle Bereicherung und den Gewinn der flüchtigen Gegenwart erwarb man nur zu oft mit dem Verluste einer langen Zukunft. Die Willkürherrschaft lähmte die freie, unternehmende Thätigkeit, und unter der weltlichen Tyrannei und dem Einflusse der Geistlichkeit, die allenthalben nur das Wohl der Kirche, nämlich das eigene, sah, sank die Nation zur frömmelnden Indolenz

und Unduldſamkeit herab, die immer im Gefolge des Deſpotismus und des Aberglaubens ſind. Portugal verlor ſeine Selbſtſtändigkeit an Spanien und mit ihr, am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, faſt alle ſeine Beſitzungen, Braſilien ausgenommen, deſſen Werth es nicht kannte. Die reiche Erbſchaft fiel zum größten Theile den Niederländern zu, die ihre Freiheit heldenmüthig im Kampfe gegen die Spanier errangen und behaupteten. Der muthige und unternehmende Columbus führte (1492) der alten Welt eine junge Schweſter zu, die, reich an einer großen Zukunft, auf das Schickſal der Familie der Menſchheit einen nicht geahnten, vielleicht jetzt noch nicht ganz verſtandenen Einfluß haben ſollte. Spanien fand einen Erdtheil, wie man eine unverdiente Erbſchaft oder im Spiele einen hohen Gewinn mit geringem Einſatz findet, und machte auch, wie ein unverſtändiger, lachender Erbe und leichtfertiger Spieler, Gebrauch davon. Spanien erwarb Cuba, Jamaica, Portorico, auf Domingo ein reiches Gebiet, ſo viel ihm davon gelüſtete, ſpäter die herrlichen Reiche Mexico, Peru, Chile, Neugranada und Quito. Die Abenteurer zogen in Schaaren nach der neuen Welt und ſie, wie die Regierung, trieb nur Durſt nach Gold, die Habſucht, die ſchmutzigſte aller Leidenſchaften, mit der grauſamſten, dem finſtern Fanatism des Aberglaubens, im Bunde. Die Spanier verſtanden es, eine Welt zu verwüſten, aber nicht einmal zu ihrem Vortheil zu benutzen, viel weniger ihren Vortheil mit dem der Eingebornen mit kluger Habſucht in Einklang zu bringen. Von einem Syſteme der Coloniſirung iſt hier nicht die Rede. Eine Heerde Tiger ſtürzt ſich mit blutgierigem Heißhunger auf wehrloſe Schafe, und iſt dieſer geſtillt, dann ſetzt ſie das Würgen aus Mordluſt fort. Das Thier iſt menſchlich gegen den Menſchen, der zur blinden thieriſchen Luſt den überlegenen menſchlichen Geiſt geſellt. Es gibt keinen Abſchnitt in der Weltgeſchichte, in welchem die Tyrannei und der Aberglaube mehr Greuel gehäuft hätten, als der mit Blut geſchriebene der ſpaniſchen Herrſchaft in Amerika. Rächten ſich die Sünden der Väter an ihren Kindern, wie lange müßte Spanien noch eine Hölle für ſeine unglücklichen Bewohner ſein. Aber es iſt grauſam, wenn Kinder büßen, was ihre Väter verſchuldet haben; es iſt grauſam, obgleich unſere Gerechtigkeit, ſelbſt das Schickſal, oft ſich dieſe Grauſamkeit vorzuwerfen haben. Aber die Wege des Schickſals ſind uns dunkel, da die Grauſamkeit unſerer Geſetze anerkannt verwerfliches Menſchenwerk iſt, das wir zu verantworten haben. Nachdem die ſpaniſche Herrſchaft der ihr unterworfenen neuen Welt den Frieden des Kirchhofs gegeben hatte, ordnete ſie die Angelegenheiten derſelben nach ihrer Weiſe. Vier Vicekönige und acht Generalcapitaine wurden eingeſetzt, die das Land regierten. Die obere Leitung war einem hohen Rathe von Indien vorbehalten, der in Spanien ſeinen Wohnſitz hatte. Nur Spanier durften den Handel treiben, der einzig auf den Vortheil des Mutterlandes und beſonders der Regierung berechnet war. Die Eingebornen, die

das Schwert, das Feuergewehr, der Scheiterhaufen, die abgerichteten Hunde und das Elend und der Hunger verschmäht hatten, waren die Lastthiere und Sklaven ihrer spanischen Herren. Die Europäer suchten vor Allem schnellen Reichthum, Gold, Silber und Edelsteine, und da die neue Welt diese Schätze im Ueberflusse darbot, ging das ganze Streben auf den Gewinn derselben. Gruben und Hütten wurden allenthalben angelegt, wo sich edle Metalle zeigten, und die arbeitsfähige Bevölkerung in die Nacht der Schachte versenkt, um den verborgenen Reichthum zu Tage zu fördern. In den Gruben und Hütten lebten die Unglücklichen ein elendes Leben, wenn man es anders ein Leben nennen kann, von dem sie nur ein früher Tod befreite. Ganze Völkerstämme sind auf diese Weise umgekommen und ausgestorben. Wo sich, zum Verdrusse der Habsucht, weder Gold noch Silber fand, begnügte sie sich mit dem Anbau des Landes. Man legte Pflanzungen an, um die Colonialerzeugnisse für den Handel zu gewinnen. Da es sich nun zeigte, daß die Eingebornen für die harte Arbeit zu schwach oder nicht zahlreich genug waren, verfiel der höllische Scharfsinn der Habsucht auf den Sklavenhandel, das Brandmal europäischer, kunstreicher Verworfenheit. Die Schwarzen wurden ihrem Vaterlande mit Gewalt und List entführt, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, wenn sie nur gesund und kräftig waren, in Schiffsladungen aufgeschichtet, wie Waaren zum Verkaufe ausgestellt, wie Vieh erhandelt und an ihren Bestimmungsort getrieben, wo sie wie Vieh zur Arbeit angehalten wurden. Dagegen hatten Politik, Religion und Menschlichkeit nichts einzuwenden. Nur selten ließ sich ein Schrei des Entsetzens und des Abscheues aus der Brust Einzelner vernehmen. Es waren die Ideologen ihrer Zeit. Selbst die gelehrte Niederträchtigkeit hatte Gründe der Rechtfertigung für den Menschenhandel und wußte anatomisch darzuthun, daß die Neger keine Menschen seien, keine Menschen wie wir; und doch können nur Menschen wie wir wahrhaft Menschen sein. Und wir haben die Stirne, von Menschlichkeit und Menschenrechten, von Christenthum und Civilisation zu reden und mit vornehmem Stolze auf den Helotism der Alten und ihre Sklaven herabzusehen! Das war das System der Colonisirung der Europäer, das die Spanier mit aller Grausamkeit durchführten. Der einzige oberste Grundsatz, der sich geltend machte, hieß Habsucht, Habsucht, der auch Mord und Raub erlaubte Mittel sind. Nur spanische Waaren durften in die Colonien eingehen, und zwar mit unmäßigen Zöllen. Kein Eingeborner, selbst wenn er von spanischen Eltern stammte, konnte ein Amt bekleiden, eine öffentliche Stelle versehen. Es war als Grundsatz aufgestellt und als Regierungsmaßregel durchgeführt, daß man den Eingebornen jeden Unterricht, jedes Mittel des Wohlstandes erschwerte oder unmöglich machte. Wer von ihnen lesen und schreiben konnte, ward vorzugsweise mit dem Tode bestraft, wenn der Würgengel, um, wie man sagte, Frieden und Ordnung zu erhalten, das Land durchzog. Nach solchen Vorgän-

gen läßt sich begreifen, daß die Colonien, die kein dankbares Gefühl, kein Vortheil an das Mutterland knüpfte, das bleierne Joch brachen und abwarfen, das sie erdrückte, sobald sich die Möglichkeit dazu zeigte. Nur Gewaltthätigkeit konnte ihr Werk erhalten, das sie erschaffen hatte, und mit dem Verluste der Gewalt ging auch ihre Schöpfung unter. Die Colonien erklärten ihre Unabhängigkeit und gaben sich freie Verfassungen. Aber die Freiheit, so leicht erklärt, wird schwer errungen und noch schwerer behauptet. Die greuelhafte Willkür der spanischen Herrschaft und der finstere, menschenscheue Aberglaube hatten auf dem fruchtbaren Boden keinen Samen ausgestreut, aus dem die Freiheit sich so leicht entwickeln und aufblühen konnte. Lange innere Kämpfe mußten das Unkraut entwurzeln und die Erde mit Blut düngen, um dieselbe für eine bessere Ernte zu befruchten. Die Freiheit beseelt, die Willkür kann nur entseelen, und wenn man die Ruhe der Leichen liebt, dann gibt sie der Despotism am sichersten. Ist aber auch der Tod durch Sklaverei nur ein Scheintod, weil der Lebensfunke der Freiheit nie ganz in der menschlichen Brust erlischt, dann gehört doch viel dazu, um den Scheintodten zum kräftigen Leben zu erwecken. Das nun ist das Werk, mit dem das amerikanische Festland, welches sich von Spanien im Jahre 1810 loszureißen begann, seit dieser Zeit beschäftigt ist.

In den ostindischen Gewässern entrissen die betriebsamen Holländer den Spaniern und Portugiesen eine Besitzung nach der andern. Sie gründeten Batavia, bemächtigten sich aller portugiesischen Niederlassungen, Goa ausgenommen, setzten sich in den Besitz des Handels mit China und Japan und legten auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (1653) eine Colonie an, welche die Verbindung mit Ostindien erleichterte und sicherte. Zum Betriebe des Handels mit dieser Weltgegend hatten sich verschiedene Gesellschaften in Holland gebildet, die von der Regierung (1602) zu einer einzigen verbunden wurden, um in ihre Unternehmungen mehr Einheit und Nachdruck zu bringen. Dieser Gesellschaft ertheilte sie Hoheitsrechte über die eroberten Länder und ließ so den Speculationsgeist des Handels walten. Auf gleiche Weise bemüheten sich die Holländer, auch an dem westindischen Handel Theil zu nehmen, und errichteten (1621) eine westindische Gesellschaft. Ihre Bemühungen auf dem Festlande hatten keinen günstigen Erfolg und sie begnügten sich mit einem einträglichen Schleichhandel, den sie von verschiedenen Punkten trieben, und mit den bedeutenden Ansiedelungen zu Surinam, Berbice, Essequebo und Paramaribo, die sie so glücklich waren zu behaupten. Als der gefährlichste Mitbewerber im Reiche der Gewässer trat England auf, das Alles begünstigte, was Unternehmungen dieser Art fördern kann, Lage des Landes, Charakter des Volkes, und vorzüglich eine freie Verfassung, die der Einsicht und dem Unternehmungsgeiste einen angemessenen Spielraum und dem Besitze Sicherheit gewährt. Schon 1600 hatte sich eine ostindische Gesellschaft gebildet, und die Briten waren

im Besitze von St. Helena und mehreren Punkten auf dem ostindischen Continente. Der Erfolg zeigte sich ihnen günstig, wurde aber bald durch innere Unruhen unterbrochen, die alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit im eigenen Lande auf sich lenkten. England war unter Karl I. und dessen ersten Nachfolgern zu sehr mit sich selbst beschäftigt, als daß es sich entfernten Gegenden mit Beharrlichkeit hätte zuwenden können. Da sich aber seine Verfassung begründet hatte und die Verwaltung geregelt war, schenkte es der Schifffahrt und dem Handel, der Quelle seiner Macht und seines Reichthums, alle Aufmerksamkeit. Anfangs beschränkten sich seine Besitzungen auf Madras, Calcutta und Bencoolen, dann gewann es Pondichery und endlich Bengalen und gründete durch neue Eroberungen, die es mit Gewalt und List zu machen wußte, das ungeheure Reich, gegen welches das Mutterland selbst nur eine Provinz zu nennen ist. Noch immer schreitet die britische Herrschaft in Ostindien weiter und fügt zu dem unermeßlichen Lande neues Land und zu den zahllosen Unterthanen neue Unterthanen. Die Regierung, verständig in ihrer Einsicht und klug in ihren Mitteln, sieht die Gefahr, die ihrer Macht und ihrem Reichthume in Ostindien droht, und sucht der Katastrophe, die vielleicht näher ist, als man glaubt, durch zweckmäßige Verbesserungen in der innern Verwaltung vorzubeugen und der gefährlichen Einwirkung des russischen Kolosses, der immer vorwärts schreitet, nach Kräften zu begegnen. Auch in Amerika hatten die Engländer frühe festen Fuß gefaßt und schon unter Jakob I. Jamestown daselbst gegründet. Die innern Unruhen, die das Mutterland zerrütteten, waren dieser Colonie besonders günstig. Die politischen und religiösen Streitigkeiten, welche die Briten in feindliche Parteien spalteten, die sich bekämpften, verfolgten und unterdrückten, bestimmten Viele, ihre Heimath zu verlassen und in der Fremde zu suchen, was sie dort nicht fanden: Sicherheit und Freiheit des Glaubens und der Meinung. Diese Menschen waren es besonders, die den Kern bildeten, aus dem der breitästige, stämmige Baum der Vereinigten Staaten erwachsen ist, in dessen Schatten so viele Völker verschiedener Welttheile ruhen. Was ihnen in dem Vaterlande versagt war, fanden sie in dem wenig beachteten Amerika, und gestanden Andern zu, was ihnen selbst war verweigert worden, Freiheit, oder doch wenigstens Duldung. Es waren Menschen, größtentheils nicht ohne Bildung und Gesittung, die aus edlern Gründen, als weil sie sich bereichern wollten, in der neuen Welt sich niederließen. Die Colonie vermehrte sich rasch und gewann bald an Umfang. So besaßen die Engländer bald ein bedeutendes Gebiet in Nordamerika, das sich auch durch friedliche Erwerbungen erweiterte. Dann gelangten sie zum Besitze von Barbados (1641), von Jamaica (1655), später von New-Foundland, Akadien, Terre-neuve und Cap Breton und (1762) von Canada. Sie verloren die Besitzungen von Nordamerika, aus denen sich die Vereinigten Staaten bildeten, deren Unabhängigkeit sie sich, nach einem fruchtlosen

mehr als zehnjährigen Kampfe, (1783) anzuerkennen genöthigt sahen. Sie fühlten diesen Verlust schmerzlich, den selbst große Staatsmänner, wie Lord Chatam, für bedenklich hielten. Die Erfahrung zeigte indessen, daß England die gefürchteten Nachtheile nicht empfand und aus dem freien Handel mit seinen ehemaligen Colonien größere Vortheile zog, als die gezwungene Abhängigkeit, bei einer kostspieligen Verwaltung, gebracht hatte. Während der französischen Revolution bemächtigte es sich der meisten Colonien Frankreichs und Hollands, behielt aber von denselben nur wenige, von denen das Vorgebirge der guten Hoffnung und Isle de France die bedeutendsten sind. Schon früher (1788) hatte es in Australien die Colonie von Botanybai gegründet und später auf Otaheiti und den Sandwichinseln Erwerbungen gemacht. England, bis jetzt noch die erste Seemacht der Welt, die auch, wenigstens in Europa, sobald keine Nebenbuhlerin zu fürchten haben wird, befolgt ein System, das den Forderungen der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Klugheit mehr entspricht, als das irgend eines andern Staates. Auf allen Meeren hat es feste Punkte, die seinen Handel schützen und seinen Flotten dienen. Es begünstigt die Entwickelung der innern Kräfte der Gebiete, die ihm unterworfen sind, fördert Fleiß und Thätigkeit, Cultur und Freiheit durch bürgerliche Gesetze und selbst durch politische Institutionen, die den eigenen nachgebildet sind. So verfährt es in Canada, auf den sieben Inseln und Malta und an andern Orten, und es erreicht dadurch den Zweck, daß es die Bewohner seiner entfernten Besitzungen, durch ihr eigenes Interesse, dem Mutterlande ergeben erhält. In allen englischen Colonien findet man Altengland wieder, in wie weit der Zustand der Bevölkerung diese Annäherung und allmählige Gleichstellung erträgt, und wenn es auch, wie es sich von selbst versteht, bei allen diesen Anordnungen seinen eigenen Vortheil nicht vergißt, dann sucht es doch den Vortheil der ihm Untergebenen mit dem seinigen in Einklang zu bringen. Es ist, mehr als ein anderer Staat, ein Mutterland, das die seiner Pflege Zugefallenen, als Glieder der großen Familie, herauf zu bilden sucht. Frankreich wird denselben Weg verfolgen und sich einer Ordnung der Dinge günstig zeigen, die mit den Grundsätzen, auf welchen seine Verfassung ruht, und mit den Institutionen, die es sich selbst erkämpft, nicht im Widerspruche stehet. Noch hat dieser Staat in Asien Carical, Mahé und Pondichery, in Afrika, außer einigen nicht sehr bedeutenden Niederlassungen, die Insel Bourbon und auf Madagaskar einige Factoreien. Das junge Algier kann sehr wichtig werden, wenn die Regierung, wie es sich erwarten läßt, die nöthigen Maßregeln nimmt, um alle Vortheile zu benutzen, die diese Colonie darbietet. Noch ist der innere Zustand des Mutterlandes zu unbestimmt, die Stellung der höchsten Staatsgewalt zu ungewiß, als daß man auf die Zukunft mit Sicherheit zählen könnte. Auch hängt viel von den Verhältnissen ab, die sich zwischen Frankreich und England noch gestalten. In jedem Falle bietet die Nordküste von Afrika ein

schönes Gebiet, das für den Samen einer reichen Ernte empfänglich ist. Endlich besitzen die Franzosen in Westindien Guadeloupe, Mariegalante und Martinique, und Cayenne auf dem festen Lande. Noch andere Staaten, wie Dänemark, Schweden und Rußland, haben auswärtige Besitzungen, die den Namen Colonien führen, und diese unterscheiden sich wenig in der Art der Anlegung und Behandlung von den meisten übrigen, die wir angeführt. Es werden den Colonien verschiedene Benennungen gegeben, die sie von dem Zwecke haben, den man bei ihrer Anlegung gehabt. So unterscheidet man 1) Bergwerkscolonien, 2) Pflanzungscolonien, 3) Handelscolonien, 4) Strafcolonien, welche mit Verbrechern bevölkert werden, und 5) Militaircolonien. Keine dieser Colonien, in deren Eintheilung übrigens Unbestimmtheit und Willkür liegt, hat sich rein erhalten, und die Colonisten dienen oft einem und dem andern Zwecke. Zeit und Verhältnisse können ihre Bestimmung auch verändern, und wir haben eine neue Art Colonien entstehen gesehen, die man Befreiungscolonien nennen könnte. Wie man sich früher zur Entführung der Schwarzen verstanden hatte, um sie zum Anbau der Colonien als Sklaven zu verwenden, so sendet man die Schwarzen aus den Colonien wieder nach Afrika zurück, gibt ihnen die Freiheit, Werkzeuge zu Ackerbau und Gewerben, bürgerliche Einrichtungen mit den nöthigen Gesetzen und läßt sie sich selbst regieren und verwalten. Zu diesem edlen Zwecke haben sich in den Freistaaten von Nordamerika, wie früher auch schon in England, Gesellschaften gebildet, welche die Unternehmung leiten und die nöthigen Mittel zur Ausführung derselben zusammentragen. Eine solche Colonie gedeiht unter dem Namen Liberia, südlich von Sierra Leone, die das merkwürdige Beispiel eines kleinen Staates von Negern darbietet, die ihre Richter, ihre Verwaltung und ihr Kriegswesen nach dem Muster der Freistaaten haben und alle Stellen mit Leuten aus ihrer Mitte besetzen. Die große Anzahl der Schwarzen in ihrem Sklavenstande, den sie ungern ertragen, schien den freien Weißen bedenklich, und St. Domingo hatte ein Beispiel gegeben, das gefährlich wirken konnte. Dieser Umstand rieth die Vorsicht an, die Sklaven zu vermindern und ihr Schicksal, wo sie beibehalten worden, so zu mildern, daß die Verzweiflung sie nicht zur Empörung treibt. So führt auch hier, wie wir es an andern Orten schon gesehen, die Furcht vor der Revolution am gewissesten zur Reform. Die Revolution ist also der Weg zur Reform geworden, und zu dieser muß man sich verstehen, wenn man jene vermeiden will. Verständige Conservative geben die Hälfte auf, um das Ganze nicht zu verlieren. In der Behandlung der Colonien werden sich bedeutende Veränderungen ergeben, wenn man anders Colonien haben will. Die bürgerliche Gesellschaft hat ein Geist durchdrungen, der ihre Umgestaltung dringend macht. Er wird ein böser Geist, wo die Gewalt ihm herrisch entgegentritt und seinen gerechten Forderungen mit schnödem Uebermuthe Gehör versagt. Er ist ein guter Geist, wenn man ihn erkennt, sein Verlangen zu ver-

ſtehen und zu würdigen ſich die Mühe geben will. Er iſt ein Geiſt des Fortſchreitens, der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit. Man darf ſich nicht wundern, wenn man die Colonien nach Grundſätzen angelegt und geleitet ſieht, die nur Willkür, Eigennutz und Selbſtſucht athmen. Die Colonien waren dem Mutterlande ein Mittel zum Erwerbe, zur Bereicherung. Der Vortheil, den es aus ihnen ziehen konnte, ſchien ihm erlaubt. Die Colonien waren nicht Glieder der großen Familie des Staates, ſondern in ihrem Dienſte. Was ließ ſich für das Wohl der Colonien Beſſeres fordern und hoffen, da im eigenen Lande, nach der Verſchiedenheit der Stände, dieſelbe Anſicht, derſelbe Grundſatz galt? Was konnte ein Staatsrecht, eine Verfaſſung Coloniſten geben, die dem eigenen Bürger, dem Unterthan ſo wenig gab? Welche Anſprüche konnten Colonien an eine Staatswirthſchaft machen, die im eigenen Staate nichts von Wirthſchaft wußte, als wie die Einnahmen zu vermehren und die Ausfälle zu decken ſeien? Das hat ſich ſehr geändert und zum Beſſern gewendet, das zum Beſſern weiter führen wird, und die Verbeſſerungen, deren ſich die europäiſchen Staaten erfreuen, bleiben nicht ohne wohlthätige Wirkung für die übrige Welt und beſonders für die Colonien. Das Mutterland, welches ſolche auf die Dauer erhalten will, muß der Tochter Colonie eine wahre Mutter werden, der man ſich aus Neigung und Achtung und zu ſeinem eignen Beſten verbunden fühlt und ergeben iſt. Geſchieht das nicht, dann trennt man ſich von dem Lande, dem man mit Vortheil und Ehre nicht angehören kann. Und doch werden ſich endlich, den Geſetzen der Natur gemäß, auch dieſe Familienbande löſen, und das erwachſene Kind des Hauſes den väterlichen Heerd verlaſſen, um ſich den eigenen zu bauen. Es kommt eine Zeit, wo die Natur in den Genuß aller ihrer Rechte tritt, die ihr der Unverſtand, die Leidenſchaft des Menſchen, Herrſchſucht, Eitelkeit und Geiz entzogen hat. Die Menſchen werden freilich keine Engel, aber Menſchen werden, und die beſte Welt wird der Traum eines Philanthropen, das Syſtem eines Weiſen, die Lehre eines Gottgeſandten nie erſchaffen; aber die Welt, die einmal iſt, wird eine beſſere werden, wenn die Menſchen gebildeter, das heißt menſchlicher geworden ſind. Die Fortſchritte des geſellſchaftlichen Lebens in Cultur, Kunſt, Wiſſenſchaft, Gewerbe und Handel, die Bedürfniſſe, die daraus entſtehen, und die Noth, die ſie herbeiführen, wenn wir in der neuen Lage bei der alten Anordnung beharren wollten, machen unſern Zuſtand beſſer, wenn wir ſelbſt auch nicht beſſer würden. Wir ſind gezwungen, vorwärts zu gehen. Wir werden zu Verbeſſerungen genöthigt; die Böswilligſten müſſen zu ihnen ſtimmen, ſie begünſtigen, weil nur das Beſſere vor dem Schlimmern bewahren kann. Es iſt die Macht der Dinge, die uns unwiderſtehlich führt. Die Revolutionen machen die Reformen, und nur durch dieſe entgeht man jenen, in dem Sinne nämlich, wie wir ſie nehmen, im politiſchen. Die Revolutionen aber, deren Werk die Staatsrevolutionen ſind, wenn wir ihnen durch Reformen nicht zu begegnen wiſſen, macht

die Natur. Jeder Tag iſt ein neuer Satz in ihrer Revolutionsgeſchichte. Wir müſſen dem Ziele näher, wir kommen ihm näher, wie und auf welchem Wege, das iſt uns unbekannt. Wir überſehen den Weg erſt, wenn er zurückgelegt, und ſchließen höchſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit von dem, was da geweſen, auf das, was kommen wird. Das Schickſal führt uns, wir mögen wollen oder nicht. Was aber auch kommen mag, in Beziehung auf Colonien wird es ſich bewähren, daß der Menſch nicht ſcheiden oder verbinden ſoll und kann, was die Natur verbunden oder geſchieden hat. Jeder wird Herr in ſeinem Hauſe ſein und, um fremde Einſprache unbeſorgt, ſein Hausrecht üben. Dahin wird, dahin muß es kommen; aber da ſind wir noch nicht, und es wird noch manches Jahrhundert vergehen, bis wir dahin gelangen, bis die Bevölkerung, die Bildung, der geſellſchaftliche und politiſche Zuſtand der Völker und ihre Bedürfniſſe in den verſchiedenen Welttheilen ſich in eine Art von Gleichheit geſetzt. Bis dahin werden Anſiedelungen in fremden Ländern möglich, ſelbſt nützlich und vielleicht geboten ſein. Der Erfolg derſelben hängt von den Grundſätzen ab, die man dabei in Anwendung bringt. Die Colonien können ein Segen, eine Wohlthat für die Gegenden ſein, in denen ſie angelegt werden, wie für die Coloniſten, die man dahin verpflanzt. Unſere Zeit beſonders fordert in vielen Theilen Europa's dazu auf. Es wird für die Weisheit, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit der Regierungen zeugen, wenn ſie manchen ſchweren Leiden, welche jetzt die Geſellſchaft quälen, auf dieſem Wege zu begegnen wiſſen. Uebervölkerung, Dürftigkeit, die aus ihr und der grellen Ungleichheit des Vermögens entſteht, Parteiungen, welche durch politiſche und religiöſe Geſinnung die Geſellſchaft entzweien und beunruhigen, ſtimmen viele Menſchen zur Auswanderung, die der Staat, aus eigenem Intereſſe, befördern ſollte. Warum ſucht er den innern Frieden nicht zu erhalten, indem er die feindſeligen Elemente ausſcheidet, die nach dieſer Scheidung ſtreben? Warum verbinden ſich nicht Staaten, die, in dieſer Hinſicht, einen gemeinſchaftlichen Vortheil haben, um den Auswanderungsluſtigen, unter den beſten Bedingungen, Land zu Anſiedelungen anzuweiſen? Eine heilige Allianz, die dieſen Zweck verfolgte, würde eine heilige in jedem Sinne ſein, weil ſie ſich in jeder Hinſicht wohlthätig erwieſe. Warum iſt man nicht darauf bedacht, Strafcolonien anzulegen, in denen die Sünder für die Geſellſchaft, gegen die ſie geſündigt haben, geſtorben wären, für ihr eigenes Wohl, das Wohl der Ihrigen, in mancher Beziehung für das Wohl der Geſammtheit aber fortlebten? Gerade der Zwieſpalt, der den innern Frieden der Staaten ſtört, vermehrt die politiſchen Verbrechen, wie Armuth und Mangel an Unterricht und Bildung die bürgerlichen. Ziehen wir es vor, die Strafen unmenſchlich zu häufen, die Zucht- und Correctionshäuſer zu bevölkern, die Ausgaben des Staates für ſolche Anſtalten zu vermehren, in ihnen die Sträflinge, deren Verderbtheit noch nicht vollendet iſt, gänzlich zu verderben, da wir ein leichteres, edleres und wohlfeileres

Mittel, den Zweck der Strafgesetzgebung zu erreichen, in Colonien haben? Weitzel.

Columbia. Die Föderativrepublik Columbia ist aus dem spanischen Vicekönigreich Neugranada und dem Generalcaptanate Caraccas, so wie aus den Provinzen Veragua und Panama erwachsen. Schon Columbus selbst hatte einzelne Theile dieses Gebietes bereiset. Das Gebiet von Caraccas erkaufte 1528 die augsburgische Familie Welser zu erblicher Lehnsherrschaft, aus deren Händen es jedoch 1550 an den Staat zurückkam. Von dort aus wurden die Eroberungen gegen Westen und Süden fortgesetzt und gediehen bald zu einem solchen Umfange, daß schon 1719 ein eignes Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet wurde. Auch diese Provinzen schlummerten Jahrhunderte lang in sorgloser Unterwerfung. Der erste Versuch, sie zum Aufbieten ihrer eigenen Kraft anzuregen, geschah im dynastischen Interesse des spanischen Königs. Aber in Caraccas selbst ward der Mann geboren, der zuerst den kühnen Gedanken faßte, das spanische Amerika von dem Geschicke des Mutterlandes loszureißen. Bereits 1804 ging der spanische General Miranda, aus Caraccas gebürtig, nach London, um die englische Regierung zur Unterstützung seines Unternehmens, einer Revolutionirung dieser reichen Provinzen, zu bewegen. England mochte sich nicht offen für einen Versuch so gefährlichen Beispiels erklären. Auch die Vereinigten Staaten, an die er sich 1805 wendete, wollten, mit Frankreich gerade in manchen Unterhandlungen begriffen, sich seines Planes nicht annehmen. Endlich brachte er auf eigne Hand etwa 300 Mann zusammen, mit denen er auf drei Schiffen am 27. März 1806 unter Segel ging. Die spanische Macht in Südamerika mit geringeren Mitteln anzugreifen, als mit denen einst sie selbst gegen das wehrlose Reich der Indianer errichtet worden war, würde allzu verwegen erschienen sein, wenn nicht Miranda auf die Stimmung seiner Landsleute gerechnet hätte; wie es sich zeigte, irrig. In Caraccas war man auf seine Ankunft vorbereitet, und als er sich der Küste näherte, ward er so kräftig empfangen (28. April), daß er froh sein mußte, mit Verlust zweier Schiffe, deren Mannschaft ermordet wurde, nach Trinidad zurückkehren zu können. Jetzt nahm sich aber Lord Cochrane, der die englische Seemacht in jenen Gewässern befehligte, seiner an, und bereits am 24. Juli segelte er mit 500 Freiwilligen und einigen englischen Kanonenböten wieder von Trinidad ab, landete und besetzte am 3. August Vela de Coro. Er erließ Aufrufe an die Eingebornen zu Gunsten der Freiheit und Unabhängigkeit; aber Niemand wagte, sich mit ihm zu vereinigen. Er verließ Coro und näherte sich dem Ufer, die Engländer um Hülfe beschickend. Von den Spaniern am 11. und 12. August angegriffen, zog er sich am 13. auf die Insel Aruba zurück. Dorthin sendete zwar Cochrane ein Linienschiff und zwei Fregatten; aber das Gerücht von dem Abschluß eines Präliminarfriedens zwischen England und Frankreich verhinderte derer thätige Mithülfe. Miranda ging nach Trinidad und 1807 nach England zurück. So war dieses Unternehmen, wie das der Engländer auf Buenos Ayres (s. d. Art.), gescheitert. Die

Idee aber blieb und wucherte fort. Allerdings bestand noch die große Anhänglichkeit der Creolen an die spanische Herrschaft; aber auf je höhere Proben dieselbe allmälig gestellt wurde, desto schwärzer trat die Undankbarkeit hervor, mit der sie belohnt ward. Und während gerade die Creolen selbst dem König Ferdinand VII. treu blieben, die Emissaire der Junten mit Jubel empfingen und die Unternehmungen der spanischen Patrioten eifrigst unterstützten, waren es die altspanischen Statthalter, die Günstlinge des Hofes, welche schwankten, ob sie nicht nach Beamtenart der bestehenden Josephinischen Regierung sich anschließen sollten. Das Volk dagegen verbrannte die Manifeste Napoleons, verjagte seine Emissaire und schritt (15. Juli 1808) zu Caraccas sogar thätlich gegen die Franzosen ein. Trotz der Weigerung des Generalcapitains, rief das Volk Ferdinand VII. zum König aus. Die Errichtung einer Junta ward im Anfang noch verhindert. Aber bereits am 10. August 1809 entstand eine solche zu Quito, unter Leitung des Marquis von Selva Alegre. Hierauf berief der Vicekönig Amar zum 7. September eine Versammlung von Notablen nach Bogota, die einmüthig diesen Vorgang billigte und Nachfolge forderte. Aber nicht so etwas lag in Amar's Plane. Vielmehr sprengte er die Junta von Quito mit Waffengewalt auseinander. Trotz der versprochenen Amnestie, wurden viele Patrioten verhaftet und (2. Aug. 1810) gegen 300 ermordet. Die Unzufriedenheit wuchs mit der steigenden Verwirrung der Angelegenheiten des Mutterlandes. Der Generalcapitain Empanan wollte auf keine Maßregel eingehen, durch welche die Colonien selbst für das Interesse der spanischen Dynastie gesorgt hätten. Da erhoben sich die Bewohner von Caraccas; die Truppen vereinigten sich mit ihnen; die spanischen Befehlshaber setzte man ab und errichtete am 19. April 1810 eine Junta suprema zu Caraccas. Als in einer zufälligen Rauferei zwischen Spaniern und Creolen zu Bogota die Creolen gesiegt hatten, ward auch dort im Juni 1810 eine Junta eröffnet. Die Regentschaft von Cadix aber erklärte (31. Aug.) Caraccas in Blokadestand und seine Einwohner für Rebellen. Bald brach der Bürgerkrieg aus, den die Spanier durch Grausamkeit, die Franzosen durch Emissaire und Versprechungen aller Art nährten. Denn Frankreich erkannte jetzt den Vortheil, den eine Entziehung der aus den Colonien der spanischen Nationalregierung zuströmenden Hülfe ihnen bringen mußte. — Die Insurgenten von Caraccas wendeten sich jedoch lieber an die englische Regierung. Letztere ermahnte zur Aussöhnung; man möge die Regentschaft von Cadix anerkennen. Würde Spanien in Europa dem französischen Joche erliegen, dann werde England die Colonien mit aller Kraft unterstützen, damit sie diese Reste der Monarchie dem rechtmäßigen König erhalten könnten. Der in gleicher Absicht nach Caraccas gesendete Obrist Robertson fand jedoch, daß die Stimmung entschieden feindlich gegen die Regentschaft von Cadix sei. Allerdings verharrte diese in ihrer Verblendung. Zwar nahmen die Cortes (6. Juni 1811) die englische Vermittelung an; allein unter Bedingungen, die ganz den Stolz und die Härte der Spanier athmeten. Man forderte augenblick-

liche Unterwerfung und versprach nur dereinstige gehörige Beachtung der Beschwerden. Würden die Colonien nicht einwilligen, so sollte England sie zur Unterwerfung zwingen helfen. Die englischen Bevollmächtigten schlugen neue Bedingungen vor, worunter: vollkommne Amnestie, billiger Antheil an der Repräsentation, Gleichheit bei Besetzung der Staatsämter und freier Handel. Aber die Cortes, besonders von dem Cadixer Handelsstand, der seine Monopole nicht aufgeben wollte, angereizt, verwarfen die Vorschläge (13. August).

Das Verfahren der Colonien hatte noch nicht zu solcher Strenge veranlaßt. Zwar waren in fünf Provinzen von Venezuela, in Caraccas, Cumana, Margarita, Varinas und Guyana, Juntas gebildet worden. (Die sechste Provinz, Maracaibo, schloß sich aus, und ihr Gouverneur, Don Fernando Migares, schickte sogar die Emissaire von Caraccas gefangen nach Portorico. Die Juntas von Varinas und Cumana dagegen erkannten die Junta suprema von Caraccas nicht als solche an, sondern verlangten Berufung eines allgemeinen Congresses.) Indeß benachrichtigte man doch die Regentschaft von Cadix von dem Vorgefallenen und stellte es als im Interesse Spaniens und der besseren Vertheidigung seiner Besitzungen gegen Frankreich geschehen dar. Die Regentschaft hatte indeß den Gouverneur von Maracaibo zum Generalcapitain ernannt, der sich mit dem Commandanten des Bezirks Coro, der allein in der Provinz Caraccas treu geblieben war, vereinigte, dafür aber erleben mußte, daß zwei Bezirke seiner eigenen Provinz, Merida und Truxillo, abfielen. Der Bürgerkrieg ward durch den fruchtlosen Versuch des Marquis del Toro, sich Coro's zu bemächtigen (Nov. 1810), eröffnet. Bald darauf traf General Miranda von England in Caraccas ein. Schon vorher war die Berufung eines allgemeinen Congresses beschlossen, der auch am 2. März 1811 zusammentrat. Die Verfassung ward von der Mehrzahl, die auf Nordamerika blicken mochte, föderalistisch gewünscht. Miranda, voll von französischen Ideen, drang auf Centralisation. Der Congreß deputirte drei Mitglieder zur „vollziehenden Gewalt". Miranda und Espejo stifteten eine „patriotische Gesellschaft". Weitere Schritte veranlaßte die Reactionspartei. Auf Entdeckung einer Verschwörung im spanischen Sinn ward (5. Juli 1811) die Unabhängigkeit Venezuela's erklärt. Als darauf (11. Juli) in Caraccas selbst ein Aufstand zu Gunsten Spaniens ausbrach, erhob sich das Volk und entwaffnete die spanische Partei. Damals wurden zehn Verschworne hingerichtet! Valencia, das sich von dem Congresse unabhängig machen wollte, ward von Miranda erstürmt. Die dem Congreß am 23. December vorgelegte Verfassung war von Usturiz nach nordamerikanischem Muster entworfen. Eine versöhnende Maßregel war es, daß man Valencia zum Sitz des Congresses bestimmte. In der That war die Einigkeit hergestellt, und manche freisinnige Maßregeln schienen das beste Glück zu versprechen. Aber noch waren die Tage dafür nicht gekommen, und als weder innere, noch äußere Feinde die Ruhe störten, brach am 26. März 1812 eines der furchtbarsten Erdbeben ein, bei dem gegen 20,000

Menschen um's Leben kamen, mehrere Städte ganz, Caraccas und Valencia zum großen Theil vernichtet wurden. Das allgemeine Elend entmuthigte das Volk und lähmte die Regierung. Die Geistlichkeit stellte das Ereigniß als eine Strafe Gottes für den Abfall dar. Der Congreß löste sich auf und übertrug den drei Mitgliedern der Vollziehungsbehörde dictatorische Gewalt. Miranda zog mit 2000 Mann den von Coro aus unter General Monteverde einfallenden Royalisten entgegen. Er konnte sie nicht aufhalten. Das Volk entsagte jedem Widerstand; zahlreiche Desertionen schwächten die Reihen der Republikaner. Valencia ward geräumt; Caraccas selbst erklärte sich für die Spanier; Puerto Cabello, wo Obrist Simon Bolivar befehligte, ward durch Verrath den Spaniern ausgeliefert; die Erderschütterungen dauerten fort, und Miranda sah sich zur Capitulation genöthigt. Man versprach (28. Juli) Amnestie, Auswanderungsfreiheit und Einführung der spanischen Constitution. Miranda wollte sich zu la Guayra einschiffen, aber der dortige Befehlshaber Casas verhaftete ihn und lieferte ihn den Spaniern aus. Die Amnestie ward nicht gehalten. Gegen 1000 Patrioten wurden in Kerker geworfen; die Bedeutendsten nach Cadix gesandt, wo Miranda im Oct. 1816 im Kerker gestorben ist. Nachdem auch der republikanische General Paredes im Thal von Cucuta von den Royalisten besiegt worden war, kehrte ganz Venezuela unter die spanische Herrschaft zurück.

Noch war Neu-Granada frei. In diesem großen, 22 Provinzen mit 2½ Millionen Einwohnern umfassenden Vicekönigreiche war schon im Juli 1810 der Vicekönig Amar und die meisten Mitglieder der Audiencia verhaftet und nach Spanien geschickt worden, worauf man die Provinzen zur Beschickung eines allgemeinen Congresses zu Bogota einlud. Neun Provinzen folgten der Einladung. Der Gouverneur von Popayan, der gegen die Junta rüstete, ward 1811 am Flusse Palace durch Baraya geschlagen. In Quito beredete der von der Cadixer Regentschaft dorthin gesendete Bevollmächtigte, Montufar, der Sohn des von den Spaniern ermordeten Marquis von Selva Alegre, die spanischen Behörden selbst zur Errichtung einer Junta, der einzigen, die von der Regentschaft bestätigt worden ist. Der Congreß trat mehrmals zusammen; aber seine Maßregeln wurden vielfach durch Nichttheilnahme einzelner Provinzen, durch Uneinigkeit unter den andern und durch das Verlangen vieler Bezirke, als eigne Provinzen anerkannt zu werden, gehemmt. Doch schloß man ein Bündniß mit Caraccas. Cundinamarca, die Provinz von Bogota, gab sich eine eigne Verfassung (17. April 1812), die jedoch immer noch Ferdinand VII. als König anerkannte. Der Präsident dieser Provinz, Narino, betrieb eifrigst das Centralisationsprincip, worüber zwischen seiner Partei und den Anhängern des Congresses ein förmlicher Bürgerkrieg ausbrach, im Laufe dessen Narino's Truppen zweimal geschlagen wurden und der Congreß, der erst zu Ibague, dann zu Tunja und endlich zu Neyva saß, Bogota förmlich belagern ließ. Man forderte Ergebung auf Gnade und Ungnade; der Sturm lief aber zur größten Schmach der Belagerer ab. — Quito war von der

Armee des Todes, an deren Spitze der Bischof stand, sowie von den Truppen von Lima, die Montes anführte, besetzt und der fünfte Mann unter den Vertheidigern hingerichtet worden. — Der Spanier Tacon, Gouverneur von Popayan, der nach los Pastos geflohen war, gab das gefährliche Beispiel, daß er, um seine Truppen zu verstärken, die Freiheit der Sklaven ausrief. — Cartagena ging seinen eigenen Gang. Dort hatte sich 1810 eine Junta gebildet, welche die Annahme des neuen spanischen Gouverneurs verweigerte und frühzeitig den Gedanken der Unabhängigkeit faßte, während sie formell die Regentschaft noch anerkannte. Eine Verschwörung im spanischen Sinne scheiterte. Dagegen erregte das harte Verfahren der Junta gegen die Stadt Mompox Unwillen, und das Volk beschuldigte die Junta der Herrschsucht. Die Junta gab dem allgemeinen Wunsch nach und berief zum Januar 1812 einen Convent, der am 14. Juni eine besondere, nach nordamerikanischem Vorbild gemodelte Verfassung der Provinz bekannt machte. Minder glücklich war man bei Ordnung der Finanzen, und die Einführung eines Papiergeldes erregte so viel Mißmuth, daß die Royalisten, die im October aus der Provinz Santa Marta hereinbrachen, wenig Widerstand fanden.—

So war auch hier überall Verwirrung. Indeß der Anhaltepunkte waren in diesem ausgedehnten Lande zu viele, als daß die Sache der Freiheit mit einem Schlage zu vernichten gewesen wäre. Als der Spanier Samano von Quito aus gegen Bogota aufbrach, vereinigten sich Narino und der Congreß, sammelten 8000 Mann und schlugen den Spanier wiederholt, ohne ihn jedoch aus Pastos vertreiben zu können. Nach manchen Gefechten glückte es dem Nachfolger Samano's, Aymeric, Narino durch eine Kriegslist zu überwältigen, ihn selbst gefangen zu nehmen und seine Truppen zum Rückzug zu nöthigen. Der Congreß erließ am 1. September 1814 einen mahnenden Aufruf an das Volk. Aber selbst in der drohenden Gefahr währte die Uneinigkeit fort, indem Narino's Nachfolger, Don Alvarez, die Unabhängigkeit Cundinamarca's behauptete und mit dem Congreß nur wie Macht gegen Macht unterhandeln wollte. (Scheinbar im Sinne des Föderativ-, in Wahrheit aber in dem des Centralisations-Systems. Denn Bogota sollte eben der Mittelpunkt sein, dem man allmälig die übrigen Provinzen unterwerfen wollte.) Abermals kam es zu einer Belagerung Bogota's, was zum Theil schon erstürmt war, als Alvarez endlich nachgab. Der Congreß versammelte sich darauf wieder in Bogota. Man richtete die Verfassung nach nordamerikanischem Muster ein, wiewohl man die vollziehende Gewalt einem Triumvirat übertrug; traf manche freisinnige Maßregeln und beschloß die Eroberung der Provinz Santa Marta. Zum Befehlshaber dieser Expedition ward Bolivar ernannt, der bereits die Lorbeeren von Venezuela trug.

Denn in Venezuela hatten die furchtbaren Bedrückungen der Patrioten, die dem spanischen Kriegsminister immer noch zu schwach schienen, einen neuen Aufstand erregt, der in der Provinz Cumana ausbrach und an dessen Spitze Don Marino trat. Zweimal belagerten die Spanier Maturin vergeblich. Dies mochte Bolivar (s. d. Art.) Muth

zu seinem kühnen Zuge über die Andes machen, den er im April 1831 mit 600 Mann vollführte. Zahlreiche Anhänger strömten ihm zu. Ueberall wurden die Spanier geschlagen und bereits am 4. August 1813 hielt der Befreier seinen jubelvollen Einzug in Caraccas. Monteverde zog sich nach Puerto Cabello zurück, dem einzigen Platz, der in spanischen Händen blieb und der nun von Elugar belagert ward. Bald ward auch die Stadt genommen und die Spanier blieben auf das Fort beschränkt. Ebenso schlug Bolivar die unter Ceballos von Coro aus im Anfang siegreich anrückenden Royalisten. Das dankbare Volk gab ihm den Namen des Befreiers von Venezuela. Aber weniger Beifall fand es, daß er, statt den Congreß zu berufen, das Land militairisch verwaltete. Indeß fand doch die Versammlung von Notabeln, die er Anfangs 1814 berief, und in deren Hände er seine Gewalt zurückgab, für gut, ihm den Oberbefehl in bisheriger Ausdehnung bis zu gänzlicher Vertreibung der Spanier zu übertragen. Die Letzteren ergriffen das verzweifelte Mittel, die Sklaven aufzuwiegeln. Aber ihre Emissaire wurden zum Theil aufgefangen, so daß das Unternehmen sich auf isolirte, freilich von gräßlichen Scenen begleitete Ausbrüche beschränkte. Dabei führte ein Augenblick der höchsten Gefahr Bolivar zu dem furchtbaren Befehl der Hinrichtung der 800 spanischen Gefangenen, der sogleich Repressalien von Seiten der Spanier folgten. Die Sklavenhaufen, sowie die Royalisten, wurden von Bolivar und Marino in einzelnen Gefechten besiegt. Eine Hauptschlacht gewannen die Republikaner am 28. Mai 1814 bei Carabobo gegen den neuen Generalcapitain Cazigal. Dagegen ward er von dem Bandenführer Boves, in Folge seines Mangels an Reiterei, zu la Puerta geschlagen. Ebenso drängten die Royalisten den Marino nach Cumana zurück, wohin auch Bolivar, unter Aufhebung der Belagerung von Puerto Cabello, zurückging. Boves zog im Juli in Caraccas ein. Valencia ward auf Capitulation ergeben, die jedoch von den Spaniern gebrochen ward. Boves holte die Patrioten ein und schlug sie nochmals bei Araguita. Der Befehlshaber der Küstenflotille verweigerte Bolivar den Gehorsam, und endlich schiffte sich dieser nach Cartagena, wo er schon einmal in gleich verzweifelter Lage Zuflucht gefunden, ein. Maturin ward eine Zeit lang noch von Rivas und Bermudez behauptet. Endlich (5. Dec.) wurden auch diese bei Urica geschlagen; Maturin ward von den Spaniern besetzt; Rivas ward gefangen und erschossen.

Bolivar war indeß an die Spitze der Armee von Neu-Granada getreten. Allein die Regierung von Cartagena, besonders der Gouverneur Castillo, protestirte gegen seine Ernennung, und dieser Widerspruch reizte ihn dergestalt, daß er sich (1815) in eine förmliche Belagerung Cartagena's einließ, die ihn ohnehin zu nichts führte, da er endlich in Folge Vergleichs die Provinz verließ, in welcher während dieser Händel die Royalisten bedeutende Fortschritte gemacht hatten. Der Sitz der Letzteren war vorzüglich die Provinz Santa

Marta. Sie bekamen geordnete Kraft, als der General Morillo mit 10,000 Mann aus Spanien an der Küste von Venezuela anlangte und im Juni 1815 zur Belagerung von Cartagena aufbrach, was er auch am 6. Dec. einnahm. Im Juni 1816 zog er selbst in Bogota ein. Allein er erkannte, daß nur durch physischen Zwang die Gewalt der Spanier aufrecht zu erhalten und nur durch fortwährende Verstärkung seiner Truppen die Dauer seiner Erfolge zu verbürgen sei. Dazu aber war von Spanien aus keine Aussicht, und im Innern des Landes regten die Spanier, statt sich Anhänger zu gewinnen, durch Stolz und Grausamkeit immer neue Gegner auf. So trennten sich viele Royalisten, die ihnen bei der Bezwingung Venezuelas beigestanden, von ihnen und begannen einen glücklichen Guerrillaskrieg. Endlich bemächtigte sich Arismendi eines großen Theiles der Insel Margarita, und dort ward der neue Sitz der Insurrection. Bolivar, der fruchtlos auf den westindischen Inseln Hülfe gesucht hatte, vereinigte jetzt die Ausgewanderten von Venezuela und einen Theil der Besatzung von Cartagena, der sich vor der Uebergabe gerettet, und ging im März 1816 mit einer von Brion geführten Flotte und etwa 1000 Mann von aux Cayes unter Segel, nöthigte die Spanier, Margarita zu verlassen, und landete am 6. Juli zu Ocuman. Aber der General Morales zwang ihn zur Wiedereinschiffung. Dagegen gelang es einer andern Truppenabtheilung der Patrioten, die unter M'Gregor zu Choroni gelandet war, Morales zweimal zu schlagen und sich Barcelona's zu bemächtigen. Bolivar hatte neue Verstärkungen geholt und setzte in Barcelona eine vorläufige Regierung ein. So kämpfte man mit abwechselndem Glück, bald die Angriffe der Spanier zurückweisend, bald ihnen soweit erliegend, daß im Mai 1817 sowohl Barcelona als auch Margarita wieder in die Hände der Spanier kamen. Allein Bolivar hatte geschickte Officiere, M'Gregor, Paez, Piar, Santander, Sucre, die in vielfachen Abtheilungen die Spanier umschwärmten und das auf der einen Seite erfahrene Unglück durch besseres Glück auf der andern wieder gut machten. Sie hatten ferner Landeskunde und die stete Versorgung mit Hülfsmitteln und Verstärkungen voraus, während Morillo nur spärliche Zuschüsse bekam. So wurden die Spanier allmälig erschöpft und des endlosen Krieges müde. Daher der Waffenstillstand zwischen Bolivar und Morillo, der am 25. Nov. 1820 geschlossen ward. Nach seinem Ablauf begannen die Feindseligkeiten von Neuem, bis endlich Bolivar am 21. Juni 1821 gegen Morillo's Nachfolger La Torre am 21. Juni 1821 den entscheidenden Sieg bei Carabobo erfocht. La Torre zog sich nach Puerto Cabello zurück, das er zwei Jahre vertheidigte, bis er es den 10. Nov. 1823 dem General Paez übergab, der ihn am 11. Aug. 1822 auf den Höhen von Birgirama geschlagen hatte. Damit hatte der Kampf ein Ende. Mit Venezuela's Befreiung war auch Neu-Granada's Unabhängigkeit gesichert, die schon durch den siegreichen Feldzug vom Jahre 1819, in Folge dessen Bolivar am 10. Aug. in Bogota einzog, be-

gründet, aber erst dann gedeckt war, wenn Venezuela nicht länger in den Händen der Spanier blieb.

In Bolivar's Seele lag das Centralisationsprincip begründet. Es bleibe dahingestellt, ob er sich die Rolle des Herrschers zugedacht hatte; aber Herrschaft wollte er; Herrschaft glänzte ihm mehr als Freiheit. Deshalb arbeitete er mitten unter diesen Kämpfen an der Vereinigung Neu-Granada's und Venezuela's, die er auch am 17. Dec. 1819 bei dem Congreß von Angostura durchsetzte, dergestalt, daß er selbst dictatorischer Präsident-Befreier der untheilbaren Republik Columbia sein sollte. Nach Vertreibung der Spanier ward die Verfassung vervollständigt, am 30. Aug. 1821 promulgirt, Bogota zum Sitz des Congresses, Bolivar zum Präsidenten, der gemäßigte, geistvolle Santander zum Vicepräsidenten ernannt. Dieser führte nun, während Bolivar mit auswärtigen Expeditionen beschäftigt war, die Regierung mit Glück und getreu den constitutionellen Grundsätzen. Auch Quito trat 1822 dem Gesammtstaate bei, nachdem General Sucre es durch die Schlacht am Pichincha den 24. Mai 1822 den Spaniern entrissen hatte. Das Verhältniß änderte sich, als Bolivar gegen Ende 1826 wieder in Bogota eintraf. Zwar stellte er sich, bei seiner 1827 erfolgten Wiedererwählung, als wolle er die Würde ablehnen, ließ sich aber doch bewegen, lähmte Santanders freisinnige Maßregeln und trachtete, ungewarnt von den Vorgängen in Peru und Bolivia (s. d. Art.) vielmehr, ermuthigt durch die Rückkehr seiner Truppen, nach dictatorischer Gewalt. Der Convent, Santander an der Spitze, widerstand mit Festigkeit; aber Bolivar löste am 27. Aug. 1828 den Convent auf und stand als Dictator da. Eine Verschwörung gegen sein Leben ward vereitelt, worauf er Mehrere hinrichten, Santander aber mit 70 andern Republikanern verbannen ließ. Bolivars Ziel schien erreicht. Aber in demselben Lande, wo er seine ersten Lorbeeren erfochten, traf ihn der Widerstand, und seine ruhmvollsten Kampfgefährten wurden dessen Werkzeuge. Sie wollten nicht für den Glanz eines Einzigen gekämpft und geblutet haben. Unter Mitwirkung der Generale Arismendi und Paez beschlossen die Einwohner von Caraccas am 26. Nov. 1829, daß Venezuela sich von Columbia trennen solle. Paez hielt am 12. December seinen Einzug in Caraccas. Zu Valencia trat am 6. Mai ein constituirender Congreß zusammen, der später nach Caraccas verlegt ward und jede Einladung zur Wiedervereinigung, so lange Bolivar walte, zurückwies. — Diese Vorgänge öffneten auch in Bogota die Augen, und die Mißstimmung gegen Bolivar trat an den Tag. Ein Aufstand, der zu dessen Gunsten versucht ward, schlug fehl. Darauf dankte er ab. In den Wirren, die auf seinen Tod folgten, trennte sich auch Quito, das Föderativsystem hatte gesiegt und aus der untheilbaren Republik Columbia erwuchsen drei, schon in ihren ehemaligen Bestandtheilen vorgezeichnete Staaten: das alte Venezuela, aus Cumana, Barcelona, Varinas, Caraccas, Merida, Truxillo und der Insel Margarita bestehend.

Neu-Granada mit: Cundinamarca, Neyva, Pamplona, Tunja, Cartagena, Antioquia, Santa Marta und Popayan. Die südlichen Provinzen Guajaquil, Quito und Pasto bildeten die Republik Aequator. Caraccas ist der Hauptsitz der ersten, Bogota der der zweiten, Quito der der dritten. Im Mai 1832 haben sich diese drei Staaten über eine Föderation vereinigt, die innere Zwistigkeiten ausgleicht und gemeinschaftliche Unterstützung gegen auswärtige Angriffe verbürgt, aber jede Centralregierung ausschließt.

Seitdem ist in Neu-Granada der edle Santander, der während seines Exils in Europa gereist war, 1832 zum Präsidenten gewählt worden. Von dem innern Zustande hört man unter seiner Verwaltung nur günstige Nachrichten. Er thut viel für den öffentlichen Unterricht, beschützt die Preßfreiheit, sucht die Finanzen herzustellen und ermuntert den Handel. Am 31. Mai 1835 wurden Portobello und Panama für den Fall, daß ein Canal oder eine Eisenbahn zwischen ihnen zu Stande gekommen, auf 20 Jahre zu Freihäfen erklärt. Manche Maßregeln wurden ergriffen, um die Anhänglichkeit der südlichen Provinzen zu befestigen, die sich außerdem mehr nach Quito neigen sollen. — Auch in Venezuela war unter der Präsidentschaft des biedern Paez Ruhe und Ordnung. Paez behielt diese Würde vier Jahre lang und übergab sie dann (6. Febr. 1835) dem zu seinem Nachfolger gewählten Arzte Jose Vargas. Allein unruhige Köpfe bedienten sich der Gelegenheit, die ein Zwist des Präsidenten mit dem Senate darbot, und des hohen Ansehens, in das sich General Paez gesetzt hatte, um am 8. Juni 1835 einen Aufstand zuwege zu bringen, in dessen Verlauf man Vargas vertrieb, Paez zum Präsidenten und den General Marino zum Vicepräsidenten ausrief. Die Unternehmung ward vorzüglich durch einen Schwager Bolivar's, Pedro Briceno Mendez, durch einige Anhänger Bolivar's, namentlich General Ibarra und Obrist Carujo und durch auf Halbsold gesetzte Officiere ausgeführt. Das Volk nahm wenig Antheil. Paez aber bewies sich als Ehrenmann und rechtfertigte das Vertrauen, was der vertriebene Präsident, der ihm eine Vollmacht zusendete, in ihn setzte. Statt in die Pläne der Aufrührer einzugehen, brach er mit 800 Reitern gegen sie auf. Alle Städte öffneten ihm die Thore und am 27. Juli rückte er in das von den Empörern verlassene Caraccas ein. Eine Deputation ward nach St. Thomas gesendet, um Vargas zur Rückkehr einzuladen, die auch erfolgt ist. Paez hielt, nach den neuesten Nachrichten, die Gegner in Puerto Cabello eingeschlossen. — Am ungünstigsten ist der Zustand des jüngsten und kleinsten dieser Staaten, der Republik Aequator. Dort hat fast fortwährend Anarchie gewaltet, und namentlich ist die vom General Barragan vertheidigte Regierungspartei neuerdings von dem General Flores in mehrfachen, mit allem Hasse des Bürgerkrieges geführten Kämpfen besiegt und Roca Fuerte zum Oberhaupt des Staats erklärt worden. Für den 1. Mai 1835 ward eine Nationalversammlung zur Entwerfung einer Constitution

berufen. Die Nachbarstaaten fürchteten den Ehrgeiz des General Flores. — In den inneren Begrenzungen dieser Staaten kann sich noch Manches ändern. Namentlich soll Maracaibo, das jetzt, wie früher, zu Venezuela gehört, eine Vereinigung mit Neu-Granada seinen Interessen für angemessener halten. Es kam darüber 1835 zu Unruhen, weshalb General Urduneta einrücken und die Ruhe herstellen mußte. In dem Frieden vom 22. Sept. 1829, der einen zweifelhaften Krieg zwischen Columbia und Peru beendigte, blieben die Grenzen beider Staaten unverändert.

Das Gesammtgebiet von Columbia grenzt gegen Norden an das caraibische Meer, gegen Osten an das atlantische Meer, Guyana und Brasilien, gegen Süden an Brasilien und Peru, gegen Westen an das stille Meer und Guatimala. Es erstreckt sich vom 5° 30′ S. Br. bis zum 12° 40′ N. Br. und vom 296° bis zum 321° O. L. und umfaßt 59,000 Quadratmeilen. Seine größte Länge beträgt 300, seine größte Breite 225 Meilen. Viele Flüsse durchströmen es. Der Orinoco, der Magdalenenfluß, der Atrato. Der größte Fluß der Erde, der Amazonenfluß (Maranjon), tritt von Peru her in Columbia ein und verläßt es, um Brasilien zu durchströmen. Unter den Seen ist der Maracaibo der bedeutendste, der 30 Meilen lang und 18 breit ist und mit dem Meerbusen von Venezuela in Verbindung steht. Der Boden ist sehr verschieden. Er bietet sowohl die riesenhaftesten Gebirge, als die ungeheuersten Ebenen (Llanos) dar. Die Andes bilden einen furchtbaren Gebirgswall, der 11—12 Meilen breit in Columbia eintritt, sich dort in zwei Reihen theilt, dann wieder vereinigt und um Quito seine größte Höhe erreicht. Denn diese bevölkerte, fruchtbare und gesunde Hochebene auf einer Höhe von 8000—9000 Fuß ist rings von höheren, größtentheils vulkanischen Bergen umgeben. Dort ist der Vulkan Cotopaxi (17,712 Fuß hoch), der Tunguragua (15,180 Fuß hoch), der höchste Berg Amerikas, der Chimborazo (20,148 Fuß hoch), der Cayambe-Urcu (18,30 Fuß hoch). Später theilen sich die Andes wieder in drei Zweige, die sich allmälig senken, bis der eine nach Guatimala übergeht, wo er wieder aufsteigt. — Das Klima ist tropisch, wechselnd, von Lage und Jahreszeit abhängig. Die Hitze ist drückend, die Luft zur Regenzeit und an der Küste ungesund. Die jährlichen Ueberschwemmungen der Ebenen erzeugen Krankheiten und lästiges Gethier. Erdbeben und Orkane sind nur zu häufig. Uebrigens nährt das Land alle europäischen Hausthiere, und in den Llanos sind zahllose Rinder- und Pferdeheerden der Wildheit anheimgefallen. Schildkröten sind namentlich am Orinoco so zahlreich, daß aus ihren Eiern Oel bereitet wird. Der Boden trägt reiche Ernten von Getreide und Südfrüchten; Baumwolle, Kaffee, Indigo, Cacao, Vanille, China; manche andere Arznei- und Farbestoffe werden zur Ausfuhr erbaut; die Wälder liefern Farbe- und Bauhölzer, die Berge Metalle und Fossilien aller Art. Namentlich ist der Bezirk von Choco einer der goldreichsten Theile der Erde, und jedes Wässer-

chen darin führt Goldsand mit sich. — Die Einwohnerzahl soll sich auf 3,000,000 belaufen. Man zählte zur spanischen Zeit 95 Ciudades, 154 Villas, 1340 Kirchspiele und 846 Filiale. Die Industrie ist wenig bedeutend; lebhafter der Handel der Küstenstädte. Den inneren Handel lähmt der Mangel an Straßen. — Unter den Städten verdienen besondere Erwähnung: Caraccas, die Hauptstadt Venezuelas, schon 1567 erbaut, in dem schönen Thale Arragua gelegen, mit etwas über 30,000 Einwohnern; der Geburtsort Bolivar's. Maracaibo am See gleiches Namens mit 25,000 Einwohnern. Santa Fé de Bogota, die Hauptstadt Neu-Granadas, 8694 Fuß hoch gelegen, mit 40,000 Einwohnern. St. Francisco de Quito, 8051 Fuß hoch, mit 70,000 Einwohnern, die Hauptstadt von Aequator.

F. Bülau.

Comitat, s. Lehenwesen.

Comité, s. Ausschuß.

Comitien, s. römische Verfassung.

Commenderie, s. Ritterorden.

Commission, s. Cabinets-Justiz.

Commissions-Handel, s. Handel.

Commodatum, s. Leihcontract.

Communalgarden, s. Nationalgarden.

Compagnie, s. Handelscompagnie.

Compensation (im Civilrechte). Nach allgemeinen Grundsätzen bestehen Forderung und Gegenforderung unter denselben Personen unabhängig neben einander fort; keine übt Einfluß auf die Existenz der andern, und jeder Schuldner muß das leisten, was ihm vermöge seiner Verbindlichkeit obliegt. Weil aber dies zu einem ganz nutzlosen Hin- und Herzahlen führen und der Verkehr selbst dadurch wesentlich beengt werden würde, hat das gemeine deutsche Recht den Grundsatz aufgestellt, daß Forderungen auf der einen durch Gegenforderungen auf der andern Seite, unter bestimmten Voraussetzungen, aufgehoben werden, und diese Wirkung der Existenz zweier Forderungen unter denselben Personen nennt man vorzugsweise compensatio, die von den Römern dahin definirt wird: compensatio est debiti et crediti inter se contributio [1]). Die Grundsätze über die Compensation sind vorzugsweise aus dem römischen Rechte zu entlehnen, das Anfangs die Compensation nur in bonae fidei judiciis, späterhin auch in stricti juris judiciis zuließ [2]). Die Grundsätze nun, die nach dem gemeinen Rechte bei der Compensation gelten, sind im Wesentlichen folgende: I. Zur Compensation ist jede Forderung tauglich, die von den Gesetzen nicht geradezu vernichtet ist, wie z. B. Spielschulden. Selbst mit obligationes naturales, d. h. solchen Obligationen, die alle Wirkungen einer Forderung, nur nicht die Klage

1) Fr. 1. D. de comp. (XVII. 2.).

2) §. 30. J. de act. (IV. 6.).

haben, kann man der richtigen Anſicht nach compenſiren [3]). Beſonders wichtig wird dies bei verjährten Forderungen (inſofern man hier nach Ablauf der Verjährung die Fortdauer einer obligatio naturalis anerkennt), bei ſolchen, gegen die man ſich auf das Senatusconsultum Macedonianum berufen kann, u. m. a. Mit bedingten, betagten oder künftigen Forderungen kann man dagegen nicht compenſiren [4]), wenn man auch ſonſt ihrer wegen Sicherſtellung für die künftige Zahlung ſollte verlangen können. Mit den betagten Forderungen ſtehen aber die unter einem von dem Regenten oder ſonſt rechtsbeſtändig ertheilten Moratorium befindlichen nicht auf gleicher Linie, weil durch die Ertheilung eines ſolchen Anſtandsbriefes die an ſich fällige Forderung nicht in eine betagte verwandelt wird [5]); mit einer ſolchen kann daher der Gläubiger unbedenklich compenſiren. II. Auch gegen jede Forderung kann man ſich im Allgemeinen auf Compenſation berufen, einerlei auf welchem Rechtsgrunde ſie beruht, ob auf einem eigentlichen Vertrage oder auf einem Verbrechen [delictum [6])]. Namentlich iſt es auch für die Frage der Zuläſſigkeit der Compenſation gleichgültig, ob die Forderung, worauf compenſirt werden ſoll, aus demſelben Geſchäfte entſprungen iſt, wie diejenige, womit man compenſiren will [7]). Selbſt gegen dingliche Klagen iſt die Compenſation zuläſſig [8]), inſofern nur der Fall an ſich geeignet iſt, Compenſation zuzulaſſen. Sind mehrere Forderungen auf Seite des Gläubigers vorhanden, dann kann der Schuldner bei dem Berufen auf Compenſation erklären, auf welche derſelben er ſeine Gegenforderung abgerechnet haben will, wiewohl Andere dem Gläubiger das Wahlrecht geben wollen [9]). Zufolge beſonderer geſetzlichen Beſtimmungen kann man ſich gegen folgende Forderungen nicht auf Compenſation berufen. 1) Gegen die Klage aus einem Depoſitum, ſelbſt dann nicht, wenn man nothwendige Verwendungen auf die deponirte Sache gemacht hat [10]). 2) Der malae fidei possessor, d. h. derjenige, der eine Sache gewaltſam oder widerrechtlicher Weiſe, mit dem Bewußtſein davon, in Beſitz genommen hat, kann ſich, auf die Herausgabe derſelben belangt, auf keinerlei Art von Gegenforderungen berufen [11]). Endlich ſoll man

3) Etiam quod natura debetur, venit in compensationem. Fr. 6. D. de comp.

4) Fr. 7. pr. D. l. l.

5) Fr. 16. §. 1. D. l. l. — Reuſtedtel und Zimmern römiſch-rechtliche Unterſuchungen. Bd. 1. Nro. 12.

6) S. z. B. fr. 10. c. 2. D. h. t. — Fr. 7. D. de act. rer. amot. (XXV, 2).

7) Paull. rec. sent. Lib. II. Tit. V. §. 2.

8) C. Ult. C. de comp. (IV. 31).

9) z. B. Pufendorf Obs. jur. univers. T. II. Obs. 175.

10) c. 11. C. depositi (IV. 34).

11) c. ult. §. 2. C. de comp. vergl. mit fr. 31. §. 1. D. de hered. pet. (V. 3).

3) nach der Praxis, gestützt auf c. 3. C. de comp., nicht auf Alimentenforderungen compensiren können. III. Der Gegenstand der Forderung und Gegenforderung muß generisch gleicher Art sein, weil Niemand verpflichtet ist, an der Stelle dessen, was er zu fordern hat, etwas Anderes anzunehmen. Zwischen Forderungen, die auf bestimmte Gegenstände (species, wie z. B. wenn die eine auf ein genau bezeichnetes Pferd gerichtet ist) oder auf Gegenstände verschiedener genera gehen, findet gesetzlich keine Compensation statt. Am gewöhnlichsten findet die Compensation unter Forderungen auf fungible Dinge, besonders auf Geld, statt, weil diese regelmäßig nur ihren Gattungsmerkmalen nach in Betracht kommen. IV. Die Forderungen, zwischen denen Compensation stattfinden soll, müssen gegenseitige sein, d. h. nur der Schuldner kann sich gegen seinen Gläubiger auf eine ihm gegen diesen zustehende Forderung berufen. Was ein Anderer als der Schuldner zu fordern hat, kann dieser ebenso wenig zur Compensation bringen, als dasjenige, was er an einen Anderen als gegen seinen Gläubiger zu fordern hat[12]). Daher kann auch der Stellvertreter nicht mit einer eigenen Forderung auf eine Schuld des Principals und umgekehrt mit einer Forderung des Letzteren auf seine eigene Schuld compensiren[13]). So fest auch der Grundsatz steht, daß nur der Schuldner mit einer ihm zustehenden Forderung gegen seine Gläubiger compensiren kann, so leidet er doch mehrfache Modificationen und Ausnahmen. Als solche kann man aber nicht ansehen, wann der Erbe sich auf eine Forderung des Erblassers oder der Cessionar sich auf die ihm cedirte Forderung berufen kann; denn in beiden Fällen ist es keine fremde Forderung, auf die man sich beruft. Vermöge der römischen Ansicht über die zwischen Vater und dem in seiner Gewalt befindlichen Haussohne stattfindenden Personeneinheit muß sich der Vater, wenn er eine zu einem peculium profectitium gehörige Forderung einklagt, die Aufrechnung der mit Rücksicht auf dieses Peculium von seinem Sohne eingegangenen Schulden gefallen lassen, und kann der Sohn, wenn er wegen einer mit Rücksicht auf das genannte Peculium contrahirten Schuld belangt wird, mit Forderungen seines Vaters compensiren[14]). Außer dem Schuldner selbst können sich dritte Personen nur dann auf die Jenem zustehenden Gegenforderungen berufen, wenn der Schuldner daran, daß sie dieses können, ein rechtliches Interesse hat, indem auch ihm sonst die Gegenforderung unnütz werden würde[15]). Daher kann sich der Bürge auf die Gegenforderung des Hauptschuldners gegen den klagenden Gläubiger[16]) und ebenso der eine Correalschuldner sich auf die Gegenforderung des andern Correalschuldners berufen, wenn beide

12) Fr. 18. §. 1. D. de comp. c. 9. C. eod.
13) Fr. 23. D. de comp.
14) Das Genauere darüber im Fr. 9. D. de comp.
15) Fr. 21. §. 6. Fr. 23. D. de pactis (II. 14).
16) Fr. 4. D. de comp.

socii sind [17]). Denn wäre dies nicht, so müßte der Schuldner, dem die Gegenforderung zusteht, den zahlenden Bürgen oder Correalschuldner entschädigen, und es würde ihm mithin die Gegenforderung selbst unnütz werden. Wie jeder Schuldner sich auf Compensation berufen kann, so muß sich solche auch jeder Gläubiger gefallen lassen, sowohl der ursprüngliche, als dessen Rechtsnachfolger, wie der Erbe und Cessionar. Gegen Letzteren kann man nicht blos mit einer eigenen Schuld, sondern auch mit einer solchen des Cedenten compensiren, vorausgesetzt, daß sie schon vor der Benachrichtigung von der Cession an den debitor cessus fällig geworden ist, denn in diesem Falle mußte sich der Cedent selbst die Abrechnung gefallen lassen, weßhalb sich auch sein Cessionar, dem er nicht mehr Recht übertragen kann, als er selbst hatte, dessen nicht weigern kann [18]). Manche Personen sind ausnahmsweise dahin privilegirt, daß gegen sie eine Berufung auf Compensation nicht statthaft ist: dahin gehört der Fiscus wegen seiner Forderungen von Steuern und Abgaben [19]), wegen der Forderung des Kaufpreises einer von ihm veräußerten Sache [20]), wegen eines von ihm gegebenen verzinslichen Darlehns [21]) und in mehreren andern Fällen, welche Privilegien anderen Personen nicht zugestanden werden können. V. Soll die Existenz einer Gegenforderung berücksichtiget werden, so muß sich der Schuldner allerdings darauf berufen; ex officio (Amtswegen) wird darauf bei Gericht keine Rücksicht genommen, wiewohl dies von älteren Juristen, aber aus einem offenbaren Mißverständnisse einzelner Aeußerungen der Gesetze, behauptet worden ist. Allein nicht erst von dem Momente der Berufung auf die Gegenforderung berechnen sich die Wirkungen, die der compensatio beigelegt sind, sondern schon von da an, wo die beiderseitigen Forderungen, als compensable, einander gegenüberstanden [22]). Von da an wird die Forderung in der Art durch Gegenforderung, bis zu dem gleichen Betrage, als aufgehoben betrachtet, daß keine Zinsen mehr laufen, und der Schuldner, wenn er irrthümlich zahlte, das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern kann [23]). Die bloße Existenz einer Gegenforderung hebt dagegen die Forderung keineswegs mit gleichen Wirkungen, wie sie der Zahlung beikommen, auf; die Wirkungen der Zahlung kann man nur der bereits wirklich durchgesetzten Compensation beilegen [24]). VI. Die Einrede der Compensation muß in dem Processe, damit sie

17) Fr. 10. D. de duob. reis (XLV. 1.).

18) Vergl. Mühlenbruch, Cession der Forderungsrechte. (2te Aufl.) S. 568 ff. u. besonders Francke im Archiv für die civilist. Prax. Bd. XVI. Nr.

19) Fr. 46. §. 5. D. de jure fisci (XLIX. 14).

20) c. 7. C. de comp.

21) c. 3. C. eod.

22) c. 4. C. de comp.

23) Fr. 10. §. 1. D. h. t. — Fr. 30. D. de cond. indeb. (XII. 6).

24) Fr. 4. D. qui potior. in pign. (XX. 4).

als solche berücksichtigt werden kann, zur rechten Zeit, also mit der Litis-Contestation, vorgeschützt und factisch genau begründet werden. In dem eigenthümlichen Wesen der Compensation liegt es jedoch, daß man sich auf Gegenforderungen, auch post rem judicatam, wenn sie liquid sind, berufen kann, um damit die rechtskräftig zuerkannte Forderung zu zahlen [25]); nur tritt in diesem Falle wegen des in der Mitte liegenden Urtheils die rückwirkende Kraft der Compensation nicht ein. Besonders wichtig ist die Frage: ob die Einrede der Compensation sogleich liquid (bewiesen) sein muß, damit sie in dem Processe berücksichtigt werden könne [26])? Läßt die von dem Kläger gewählte Proceßart, wie der Executivproceß, überhaupt nur liquide Einreden zu, so ist auch die Einrede der Compensation sogleich liquid zu stellen. Sieht man in allen andern Fällen (im ordentlichen Proceß) auf die Natur der Sache und auf das, was die aequitas an die Hand gibt, so muß man unterscheiden 1) Gegenforderungen, die aus demselben Geschäfte (eadem causa) oder aus einem solchen Verhältnisse entspringen, das von Anfang an auf Abrechnung gerichtet war, wie dies namentlich bei Kaufleuten, die in laufender Rechnung mit einander stehen, vorkommt, werden auch, ohne liquid zu sein, berücksichtigt. 2) Liegt aber ein solches Verhältniß nicht vor, dann muß die Einrede der Compensation, wenn die geklagte Forderung, sei es durch Urkunden oder das Geständniß des Beklagten, liquid ist, auf der Stelle liquid sein oder wenigstens leicht liquid gemacht werden können; denn es wäre höchst unbillig, wenn die Realisirung des klaren Anspruches des Klägers von dem Beweise einer vielleicht sehr weit aussehenden, ganz fremdartigen, mit der eingeklagten Forderung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung abhängen sollte. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch c. ult. C. de comp.; denn, wenn hier Justinian am Ende des Gesetzes auch auf den Fall besonders eingeht, wo die Einrede der Compensation besonders spät vorgeschützt worden war, so schreibt er doch im Anfange seines Gesetzes die Nothwendigkeit der Liquidität allgemein und unbedingt vor [27]). VII. Wichtig ist auch noch die Frage: welche Wirkungen ein über die Einrede der Compensation ergangenes Urtheil hat? Einfach ist die Sache dann, wenn der Kläger in Folge der vorgeschützten Einrede abgewiesen wurde; weder Forderung noch Gegenforderung können in diesem Falle noch weiter geltend gemacht werden. Ist dagegen der Beklagte mit seiner Gegenforderung abgewiesen und zur Zahlung verurtheilt worden, so unterscheide man: 1) die Gegenforderung wurde nur wie angebracht oder als illiquid abgewiesen. Hier kann die Gegenforderung nicht nur auf jede andere Weise (durch Klage, Einrede)

---

25) c. 2. C. de comp.

26) S. über diese neuerdings lebhaft verhandelte Frage: Hasse, im Archiv für civil. Prax. Bd. III. Nr. 9. S. 145—207. — Bethmann-Hollweg im Rheinischen Museum für Jurisprudenz Bd. I. S. 257—285.

27) Einen Hauptbeweis gegen die hier vorgetragene Ansicht entnimmt man aus Fr. 46. §. 4. D. de jure fisci durch ein argumentum a contrario.

geltend gemacht [28]), sondern es kann auch das, was man zahlen mußte, mit einer Condictio von dem Kläger zurückgefordert werden. Das rechtskräftige Urtheil steht in diesem Falle der Rückforderungsklage nicht entgegen, weil es sich gar nicht über den Rechtsbestand der geklagten Forderung, sondern nur das ausspricht, daß vorläufig, abgesehen von der aus formellen Gründen nicht zu berücksichtigenden Gegenforderung, gezahlt werden müsse. 2) Die Gegenforderung wird abgewiesen, weil der dem Beklagten obliegende Beweis nicht erbracht wurde; jeder Versuch, die Gegenforderung durch eine Klage von Neuem geltend zu machen, würde durch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zurückzuweisen sein [29]). — Die neueste Schrift über die ganze Lehre von der Compensation ist: Die Lehre von der Compensation. Von Dr. August Otto Krug, Rechtsconsulenten und Privatdocenten in Leipzig. Leipzig 1833. 8. 276. Seiten.

Compensation (im Criminalrecht). Begehen zwei Personen dasselbe Verbrechen gegen einander, so wird an sich keines derselben weniger strafbar, und die auf die Verbrechen gesetzten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch die aus der verbrecherischen Handlung entspringenden Privat-Entschädigungsansprüche sich aufheben. Die öffentliche Strafe ist nicht dem verletzten Privaten verfallen, sondern ist ein Recht des Staates, das dieser im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausübt, und dies Interesse wird im Falle der von mehreren Personen gegen einander begangenen Verbrechen ebenso verletzt, wie in jedem anderen. Daher kann auch die auf die Injurie gesetzte öffentliche Strafe durch die Einrede der Compensation nicht aufgehoben und nur insofern gemildert werden, als in der zugefügten Injurie eine besondere Anreizung zur Ehrenkränkung gefunden werden kann (Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 229). Dagegen kann der Anspruch auf eine Privatstrafe wegen Injurien durch die Compensation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Kläger gleichfalls injurirt worden sei, aufgehoben werden; Einige, wie Tittmann, Handbuch (2te Aufl.) §. 362. des zweiten Bandes, Krug, Compensation S. 148. wollen dies bei jeder Art von Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Abbitte ꝛc.) gelten lassen, vorausgesetzt, daß sowohl die Injurie selbst, als die Privatgenugthuung von gleicher Art seien, während Andere, wie Feuerbach, Ausg. von Mittermaier, §. 296.a, die Compensation nur bei pecuniären Strafen wirken lassen, wovon das Genauere aber passender unter dem Artikel Injurie abgehandelt wird. Im Uebrigen läßt sich nur so viel zugeben: da, wo Ersatz eines erlittenen Schadens als Milderungsgrund einer Strafe von den Gesetzen anerkannt wird, kann auch der Umstand in Betracht kommen, daß der beschädigte Theil durch Compensation gedeckt ist (Quistorp, Grundsätze

28) Fr. 7. §. 1. D. de comp. — Fr. 8. D. de negot. gest. III. 5.
29) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen.

des peinl. Rechtes, §. 105. — Kleinschrod, systemat. Entwickelung des Criminalrechts Thl. II. §. 92.) D.

Competenz, vom lateinischen competentia, competere, hat mehrfache juristische Bedeutungen, welchen sämmtlich die gemeinschaftliche Idee zum Grunde liegt, daß einer Person oder einer staatsrechtlichen Anstalt die Ausübung gewisser besonderer Rechte oder Functionen als solcher zustehe. Häufig können die Ausdrücke Competenz und Geschäftsbereich, wenn von Behörden die Rede ist, für identisch gelten.

Einer besondern Erwähnung bedarf hierbei die Bedeutung von:

I. Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung der einzelnen Criminalrechtsfälle gehört nämlich nicht nur, daß das Gericht, welches sich mit einem bestimmten Falle beschäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch, daß es insbesondere für den ihm vorliegenden bestimmten Fall das zuständige Gericht, competent sei. Nur wenn der bestimmte Angeschuldigte in dem bestimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden ist, vor diesem bestimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in diesem Falle und über diese Person Competenz; während das Verfahren nicht competenter Gerichte im Criminalproceß unheilbar nichtig ist. — Es gibt nun im Criminalproceß mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsstande überhaupt. Im gemeinen deutschen Criminalrecht gibt es sogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsstände. Den regelmäßigen Gerichtsstand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegirten ein. Gemeine Gerichtsstände sind:

a) Der des begangenen Verbrechens. Ein Criminalgericht, in dessen Bezirk ein Verbrechen beendigt (oder, wenn ein bloßer Versuch vorliegt, nur versucht worden) ist, ist hierdurch (wenn nicht specielle Ausnahmen gesetzlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminalgericht erster Instanz für den einzelnen Fall competent.

b) Der Gerichtsstand des Wohnorts des Verbrechers.

c) Der Gerichtsstand des Ergreifens. Außer dem gemeinen Gerichtsstande gibt es nach gemeinem deutschen Criminalrecht einen privilegirten, welcher bald für bestimmte Gattungen von Verbrechen (caussae privilegiatae), z. B. geistliche und Militair-Verbrechen, bald für bestimmte Classen von Personen (personae privilegiatae) besteht. Zu den letztern gehörten zur Zeit des deutschen Reichsverbandes die Reichsstände, sodann gemeinrechtlich noch Geistliche (bis nach erfolgter Amtsentsetzung) u. s. w.

Deutsche Particulargesetzgebungen haben diese privilegirten Gerichtsstände großentheils aufgehoben.

Ein außerordentlicher Gerichtsstand kann in besondern Fällen, z. B. bei der Ungewißheit oder Vacanz des Criminalgerichts erster Instanz, gemeinrechtlich in der Art eintreten, daß das nächste Obergericht competent wird. —

Sind mehrere Criminalgerichte competent, so entscheidet die soge-

nannte Prävention für Untersuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erste gültige Verfügung erläßt.

Eine nähere Erörterung dieser Lehren des gemeinen Rechts gehört nicht hierher. — In vielen neuern Particulargesetzgebungen ist die Frage, welches Gericht competent sei, genau entschieden, und zwar häufig nach der größern oder geringern Bedeutung oder Strafbarkeit des Vergehens.

II. Im Civilproceß versteht man unter Competenz eines Gerichts ebenfalls dessen Eigenschaft, daß es in einem bestimmten concreten Fall ohne Grenzüberschreitung seine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe. Weil aber im Civilproceß gemeinrechtlich selbst die wesentlichsten Rechte der Dispositionsbefugniß der Parteien unterliegen, begründet die Handlung eines incompetenten Gerichts ganz andere Folgen, als im Criminalproceß. Wer vor einem incompetenten Gericht beklagt wird, kann zwar die Klage mit der Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes zurückweisen, allein wenn sich beide Parteien die Verhandlung des incompetenten wenn nur ordentlichen Gerichts als gültig gefallen lassen — so tritt hierdurch ein willkürlich gewählter Gerichtsstand ein, welcher durch sogenannte Prorogation competent wird.

Auch im Civilproceß theilt man übrigens die Gerichtsstände in regelmäßige oder ordentliche und in außerordentliche. Jene sind auch hier wieder entweder gemeine oder privilegirte. Zu den gemeinen Gerichtsständen gehört gemeinrechtlich:

a) derjenige des Wohnorts (des Beklagten);

b) derjenige der belegenen Sache bei dinglichen oder gegen den Besitzer als solchen gerichteten persönlichen Klagen und bei Rechtsmitteln auf Erlangung des Besitzes;

c) der Gerichtsstand wegen persönlicher Verbindlichkeiten, wie des Contracts und der geführten Verwaltung und des begangenen Verbrechens.

d) Endlich gehört hierher noch der sogenannte besondere, durch eine Proceßhandlung erst begründete Gerichtsstand der materiellen Connexität, der formellen Connexität durch Anstellung einer nicht materiell connexen Wiederklage, und oft durch Arrestanlegung.

Die privilegirten Gerichtsstände sind auch im Civilproceß theils durch die Person des Beklagten oder der Interessenten, theils durch die besondere Beschaffenheit der Sachen bedingt. Befreite Personen sind gemeinrechtlich die Mitglieder der ehemals reichsständischen Familien, Staatsdiener, Hofdiener, Adel, Militair, Geistliche, akademische Bürger. —

In neuern deutschen Particular-Gesetzgebungen ist der privilegirte Gerichtsstand der sogenannten schriftsässigen Personen das Mittelgericht des Wohnortes; der privilegirte Gerichtsstand der Mitglieder der Familie des Regenten, der sogenannten Standesherren (in persönlichen Sachen) und der höchsten Staatsbeamten dagegen ist meist das oberste Gericht des Landes selbst.

Diejenigen Sachen, welche gemeinrechtlich an besondere Gerichtshöfe gewiesen sind, sind geistliche und Lehen-Sachen. Der privi-

legirte Gerichtsstand der geistlichen Sachen ist durch die Particular-Gesetzgebungen häufig verschwunden.

Dagegen sind oft für gewisse Zweige, insbesondere auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besondere Behörden angeordnet.

Den bisher erwähnten ordentlichen oder regelmäßigen Gerichtsständen setzt die Doctrin die sogenannten außerordentlichen entgegen. Die Fälle, in welchen eine solche außerordentliche Competenz, und zwar des nächsten Mittelgerichts oder des nächsten gemeinschaftlichen Obergerichts, begründet ist, sind gemeinrechtlich theils aus der Absicht, die Rechtspflege zu erleichtern, theils aus einer Unanwendbarkeit der vorhandenen ersten Instanz hervorgegangen. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen die Vorzugsrechte sogenannter mitleidwürdiger Personen, ferner die Anordnung, daß der Kläger mehrere wahre Streitgenossen, welche keinen gemeinschaftlichen Richter erster Instanz haben, bei dem nächsten Obergerichte ihrer Aller belangen darf. Ein außerordentlicher Gerichtsstand wegen Unanwendbarkeit der vorhandenen ersten Instanz tritt z. B. ein, wenn das Gericht erster Instanz vacant oder ungewiß ist oder mit Recht perhorrescirt wird.

Eine weitere Erörterung dieser Gegenstände würde hier nicht an ihrem Orte sein.

III. Competenz der Administrativbehörden des Staats ist deren Befugniß, ihre Geschäftsthätigkeit in einem einzelnen Fall auszuüben.

Ein Competenzconflict tritt hiernach ein, wenn von mehreren Behörden jede behauptet, ein concreter Fall gehöre ausschließlich für sie.

Dieser Streit ist besonders alsdann interessant, wenn er zwischen einer Administrativbehörde und einem Gerichte über die Frage, ob der concrete Fall eine Justiz- oder Administrativsache sei, erhoben wird.

Für Auseinandersetzung gewisser vorher in Gemeinschaft benutzt gewesener Objecte, Allmendtheilungen Markberechtigungen u. dgl. ist in einzelnen deutschen Staaten die Competenz besonderer Behörden geschaffen, welche weder als Gerichte, noch als Administrativbehörden betrachtet werden, deren Functionen aber folgerecht nur dem Richter zustehen können.

IV. Im Civilrecht versteht man unter beneficium competentiae oder der Rechtswohlthat der Competenz oder des nöthigen Abzugs die Befugniß mancher Schuldner, ihren Gläubigern gegenüber soviel vom Ihrigen zurückbehalten zu dürfen, als sie zum standesmäßigen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie nöthig haben. Die römischen Juristen pflegten alsdann zu sagen, ein solcher Schuldner könne nur in id condemnari, quod facere possit. Diese Rechtswohlthat kann man in zwei Arten abtheilen, in Competenz aus eignem Recht (ex jure proprio) und in solche wegen fremder Befugniß (ex jure tertii). Aus eigenem Recht genießt der Schuldner diese Vergünstigung meistens einer besondern persönlichen Stellung zu seinem Gläubiger wegen. Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich diejenigen Vorschriften des gemeinen

römischen Rechts betrachten, wodurch das Recht des nöthigen Abzugs ertheilt ist

a) den Eltern, wenn sie Schuldner ihrer Kinder sind;

b) dem Schwiegervater gegen den Schwiegersohn, während der Dauer der Ehe des Letztern;

c) dem Schenker, der aus der Schenkung belangt wird;

d) dem Ehemanne (seinem Vater und seinen Kindern), wenn auf Rückgabe der dos geklagt wird;

e) Geschwistern, Ehegatten, Gesellschaftern in Betreff aus der Gesellschaft herrührender Schulden gegenseitig.

Unter allgemeinere Grundsätze fällt es, wenn das römische Recht das Beneficium competentiae noch weiter ertheilt

a) Jedem, der es sich vertragsweise ausbedungen hat;

b) dem in der väterlichen Gewalt befindlichen Hausſohn, wenn er wegen des militairischen Sonderguts belangt wird;

c) Jedem, der früher seinen Gläubigern sein gesammtes Vermögen (unter bestimmten Voraussetzungen) freiwillig abtrat;

d) den Soldaten.

Die den letzten zustehende Rechtswohlthat der Competenz gehört indeß bereits in die Gattung der Competentia ex jure tertii. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß ein Dritter zur Sicherung eigner Befugnisse rechtliches Interesse daran habe, daß einem Schuldner ein standesmäßiger Unterhalt bleibe. So ist es in vielen Fällen dem Staate selbst von großer Bedeutung, daß diejenigen, durch deren gehörige und genügende Dienstleistungen er besteht, nicht an diesen Dienstverrichtungen durch die Strenge von Gläubigern gehindert werden. Aus diesem Grunde hat man schon gemeinrechtlich den Staatsdienern ex jure tertii (nämlich wegen der Ansprüche des Staats selbst) den nöthigen Unterhalt vor den Eingriffen ihrer Gläubiger gesichert. Neuere Particular-Gesetzgebungen haben eine Rata (z. B. ein Fünftel) des Gehalts der Staatsdiener als denjenigen Theil bezeichnet, welcher allein durch Arrest- und Immissionsgesuche der Gläubiger angreiflich sei.

Analog werden diese Grundsätze auf Hofdiener und deren Gehalt angewendet.

Auch fürstlichen Personen und Mitgliedern standesherrlicher Familien wird, wenn sie in Schuldenwesen gerathen, ein gewisser, oft der größte Theil ihres Einkommens, namentlich ihres Deputats oder ihrer Apanage, unter dem Titel einer Competenz vor den Ansprüchen ihrer Gläubiger bewahrt.

Diese aus den Wirren reichsständischer Debitangelegenheiten in die neueren Zeiten verpflanzte Einrichtung fällt natürlich unter sehr verschiedenartige Gesichtspunkte, und beruht ohne Zweifel auf der Idee, daß der Ruhm eines erlauchten Hauses mehr durch den äußern Glanz eines überschuldeten Mitgliedes, als durch Aufopferungen zu Gunsten der Gläubiger befördert werde. D.

Complott, s. Verschwörung.

Compositionen-System (älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutsches), Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Freistätte und Lösegeld (oder Buße, Wette, Compositio, Emendatio, Wergelt) und Fredum (oder Brüche), Gesammtbürgschaft und Talion.

Einleitung. Die hier genannten Verhältnisse, welche in genauer Verbindung unter sich stehen, verdienen die Betrachtung des Staatsmannes. Freilich knüpfen sich zunächst nur an einige derselben unmittelbar praktische Fragen. Jene Verhältnisse in ihrem Zusammenhange aber veranschaulichen besonders lebhaft für's Erste die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Bedürfnisse in den verschiedenen Bildungszuständen der Völker. Das, was uns jetzt, nachdem es durch die Einrichtungen unserer heutigen Cultur ersetzt ist, vielleicht sogar als absolut verwerflich erscheint, war doch natürlich, wirkte doch wohlthätig ganze Jahrhunderte hindurch. Sodann zeigt uns die Betrachtung jener Erscheinungen eine bewundernswerthe Uebereinstimmung so vieler gesellschaftlicher Einrichtungen der verschiedensten Völker der Erde, eine Uebereinstimmung, die sich großentheils schon durch die Gemeinschaftlichkeit der Menschennatur und der Bildungsstufe der Völker und nur zum Theil durch historische Mittheilung unter denselben erklärt. Es stellen ferner jene Verhältnisse in ihrer Verbindung ein ganzes System von Rechtseinrichtungen dar, welches nicht von der bewußten Thätigkeit, von der freien Reflexion und Prüfung einer höheren Staatsgewalt, von ihrer Gesetzgebung und Vollziehung begründet und erhalten wurde. Vielmehr erbaute sich dieses System in einem wenigstens theilweisen Naturstande auf den natürlichen menschlichen Bedürfnissen und Instincten, Gefühlen und Sitten, und durch den starken menschlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfassung jener Einrichtungen, wie aus ihren noch rohen Anfängen und Gestaltungen immer reiner die vernünftigen, die natürlichen Rechtsideen hervortreten, welche durch die gesunden Grundtriebe der Menschennatur auch ihnen schon eingepflanzt sind. Bildet ja doch auch im Leben des Einzelnen eine und dieselbe Idee höherer Menschlichkeit, welche freilich noch schwächer und verhüllter schon in dem noch sinnlicheren Kindesalter lebt, auch in der Reife des männlichen Alters das Grundwesen. Alles dieses aber ist wohl wichtig genug schon als Theil der Philosophie der Geschichte der Menschheit, sowie auch zum Verständniß der alten Volkspoesie und Volksgeschichte, worin jene Verhältnisse, so z. B. die Blutrache, eine große Rolle spielen. Es ist insbesondere aber höchst wichtig für die Gesetzgebung und für die richtige Behandlung solcher natürlichen Einrichtungen und ihrer Ueberbleibsel. Es ist wichtig für eine richtige Auffassung des Zusammenhangs der Entwicklung des ganzen Strafrechts und zur Beseitigung

der vielen unrichtigen und schiefen Urtheile, welche auch darüber eben so, wie über jedes einzelne der hier erwähnten Verhältnisse überall sich vernehmen lassen.

Was aber könnte nun wohl in der That unsere heutigen Begriffe von Sittlichkeit, Vernünftigkeit und Civilisation in dem gesellschaftlichen Verhältniß mehr verletzen, als Selbsthülfe und Rache der Einzelnen, ja als die durch die Sitte der Blutrache und der Privatfehde begründete Nöthigung der Familienglieder, der Stamms- oder Volks-Genossen zur höchst gefahrvollen Ausübung derselben? Nur etwa die Austilgung von Verbrechen und Strafen durch das zufällige Erreichen eines Asyls, oder ihr Abkaufen durch Lösegeld, nur die Annahme einer Geldsumme für die Ermordung meiner Eltern und Kinder, für die Verletzung meines Leibes und meiner Ehre, und eine Gesammtverbürgung endlich für jene Rache und für dieses Lösegeld — nur sie vielleicht möchten unser heutiges Gefühl noch tiefer verletzen. Und dennoch ist der Beweis nicht schwer, daß alle diese Einrichtungen — gleichsam von Gott und der Natur selbst erschaffen — wirklich nicht blos einstmals eben so heilsam, als natürlich waren, sondern daß sie auch, obgleich freilich noch in sehr unvollkommener Form, das Rechte enthielten und ihm dienten.

I. Der Naturstand und seine natürlichen Strafverhältnisse an sich betrachtet. Viele bestreiten mit Recht manche einseitige Theorie vom Naturstande; aber sie werden ihrerseits ungeschichtlich, wenn sie allen Naturzustand leugnen und überall den Staat für den Menschen als uranfänglich darstellen wollen. Man darf den Staat nicht mit jeder andern menschlichen Verbindung verwechseln. Und man darf, wenn man den Staat, eben um ihn überall zu finden, ungründlich schon mit der einzelnen Familie verwechseln wollte, nicht vergessen, daß allermeist verschiedene einzelne Familien nebeneinander und im wechselseitigen Verkehre gefunden wurden, und daß, wenn nun diese verschiedenen Familien noch nicht eine gemeinschaftliche höchste Gewalt anerkennen, zwischen ihnen auch noch kein Staat, sondern ein Naturstand besteht. Absolut wesentlich für den Begriff des Staats ist es stets, daß sich verschiedene zusammenlebende Familien in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Gesellschaftsverhältniß einer gemeinschaftlichen höchsten (oder souverainen gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt unterwerfen.

1) Selbsthülfe und Nothwehr, Fehde und Kriegsrecht. Wenn und soweit nun eine solche Staatsverbindung oder der genügende, durchgreifende Rechtsschutz durch ihre wahre souveraine Zwangs- und Strafgewalt noch fehlen, wenn und soweit sie mithin den Naturstand wenigstens noch nicht ganz beseitigen, alsdann und insofern bildet schon die rohe Selbsthülfe und Rache der Bedrohten und Verletzten und der starke natürliche Trieb für dieselben, welchen Gott in aller Menschen Brust gelegt hat, den ersten, unentbehrlichen Schutz für der Menschen Leben und Gesundheit, für ihre persönliche Freiheit

und ihr Besitzthum. Sie sind zugleich die wesentliche Grundbedingung für höhere Entwickelung der geselligen Verhältnisse. In Allen auf gleiche Weise regt sich der Zorn gegen den feindlichen Angreifer, und dieses hält ihnen sämmtlich das alsbald durch die Erfahrung unterstützte Vorgefühl lebendig, daß auch ihre eigenen Angriffe gegen Andere denselben Zorn und seine schützende und rächende Gegenwehr auf sich selbst ziehen würden. So wird auch die nachfolgende Rache des einzelnen Verletzten mittelbar zu einem für die Zukunft und für Alle vorbeugenden Schutz, zu einem Schutz gegen Nachahmung des verderblichen Beispiels. Sie wird zu einem gleichsam gesetzlichen Schutz gegen die böse Leidenschaft erhoben. „Jedes Leben, auch das dunkelste — so sagt F. H. Jacobi — fordert seine Erhaltung mit einem „Nachdruck, der sein Recht ist." In der bezeichneten Lage aber und bis sie geändert ist, sind Selbsthülfe, insbesondere auch Selbstrache oder mit andern Worten das Fehderecht im Verhältniß der Einzelnen, und das Kriegsrecht im Verhältniß der Völker das allgemeine, natürliche und auch von der Vernunft genehmigte Recht der Menschen und ihrer Gesellschaft. Sie sind ihr Rechtsschutz gegen rechtswidrige Vernichtung. Der Rachetrieb ist Selbsterhaltungstrieb; er treibt bei blos sinnlichem Leben zunächst zur Austilgung des Schmerzes durch den sinnlichen Rachegenuß, bei höherem Leben zur Herstellung der Persönlichkeit und Ehre, des Gefühls ihrer unverletzlichen Heiligkeit und Achtung. Dieses erkennt sogar unsere heutige Gesetzgebung noch an. Im Völkerverhältniß stets und im Verhältniß der Einzelnen überall da, wo entschieden eine höhere Staatsgewalt entweder gar nicht, oder doch anerkannt nicht so vollständig schützen kann, da erkennen unsere Gesetze die dem Bedrohten oder Verletzten zum Schutz seines Rechts nothwendig scheinende Selbsthülfe im weiteren Sinne als rechtlich erlaubt an. Sie lassen hier zugleich das Recht des eignen Gerichts mit der eignen Hülfe so wie im gänzlichen Naturstande zu. Sie erlauben also stets und unbedingt die mir nöthig scheinende Abwehr oder Nothwehr zur Vertheidigung gegen jeden Angriff auf meine und meines Nebenmenschen Persönlichkeit, persönliche Freiheit und Besitzverhältnisse. Sie gestatten auch die Selbsthülfe im engern Sinne oder die Selbsthülfe zur Herstellung bereits verletzten Rechts alsdann, wenn alle gerichtliche Rechtshülfe unmöglich ist. Und sie überlassen hierbei mit hoher Achtung der Würde der persönlichen Freiheit, der juristischen Folgerichtigkeit und der bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milderungen und Beschränkungen in Ausübung dieser Rechte durch die moralischen Rücksichten aufopfernder Nachgiebigkeit, Duldung und Verzeihung lediglich dem Gewissen der Bedrohten und Verletzten [1]). Selbstrache, eine

1) S. Thibaut, Pandekten §. 60 und 61, und Grolman, Criminalrecht §. 139. 140. 311, und Feuerbach, peinliches Recht §. 37

ähnliche z. B. wie der neuliche Rachekrieg Frankreichs gegen Abdel-Kader und Maskara, ist von der erlaubten Selbsthülfe, wo sie, sowie stets im Völkerverhältniß, stattfindet, auch noch jetzt nicht ausgeschlossen, insoweit sie nur dem vernünftigen Zweck rechtlicher Genugthuung und Schützung entspricht. Denn unter der bewußten Vernunftherrschaft gilt später das zuerst durch dunkle Triebe oder Gefühle Erzeugte nur insoweit, als es sich durch klar nachweisbare, vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maaße aber, wie die, wenn auch vielleicht dem Namen nach vorhandene, staatsrechtliche Schutz- und Straf-Gewalt in der That wirkungslos oder unvollkommen ist, sowie früher in Corsica und Sardinien, oder sowie in Beziehung auf manche jetzt gewöhnlich durch Duelle getilgte Ehrverletzungen, in demselben Maaße wird auch aller Kampf gegen die natürlichen Antriebe zur Selbsthülfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden dieselben sehr begreiflich auch oft wieder mehr durch dunkle Gefühle, als durch die klare Vernunft geleitet werden.

2) Die Blutrache. Der Einzelne aber ist in dem Naturstandsverhältniß zu schwach, um sich allein durch Selbsthülfe schützen zu können. Er kann vollends die höchste Mißachtung seines Rechts, seine Ermordung, nicht selbst rächen. Bedürfnisse gemeinschaftlicher Vertheidigung und die Gefühle der Pietät und Anhänglichkeit, welche die Verletzung eines Angehörigen als eine eigene Verletzung empfinden lassen, machen die Fehde wegen derselben zu einer gemeinschaftlichen stufenweise für die Familien, für die Stammes- und die Volksgenossenschaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung die Angehörigen des Getödteten, und zwar gewöhnlich zunächst die näheren Verwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größeren oder geringeren Einheit und Gemeinschaft des Blutes ausüben, ist die Blutrache. In der Regel wird sie an dem Verbrecher selbst ausgeübt, in der Fehde jedoch sehr natürlich oft auch an den Seinigen. Und es gibt Völker, wo die einzelnen Stämme sich schon im Allgemeinen so sehr als ein gemeinschaftliches Ganze betrachten, daß, so wie bei den Beduinen, fast gewöhnlich nicht gegen den Verletzer, sondern gegen einen der Ausgezeichnetsten seines Stammes die Blutrache von dem andern Stamme ausgeübt wird.

Mehr oder minder ausgebildet, edler oder unedler aufgefaßt und durchgeführt finden wir die Sitte der Privatfehde und Blutrache bei allen unciviliſirten Völkern. Wir finden sie bei den kaukasischen, malayischen, mongolischen, amerikanischen und äthiopischen Völkern, bei den Arabern, Persern und Hebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei den Celten und Slaven [2]).

---

und die daselbst citirten Gesetze; oben Artikel Carolina 6 und unten Nothwehr.

2) S. Belege in Meiners Geschichte der Menschheit. S. 188 fg. und in der Allgem. Encyklop. unter Blutrache; rücksichtlich der He-

Von den edelsten Stämmen der nordamerikanischen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen Hunter nicht blos die Sitte der Blutrache, sondern daß auch überhaupt die Streitigkeiten der Einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. „Nur Weiber" — so sagen sie — „verwickeln sich in Streitigkeiten mit Worten, ohne sich „wieder aus denselben herausfinden zu können." Von unseren deutschen Vorfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß sie es haßten, so, wie die Römer, ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entscheiden zu lassen, vielmehr sich rühmten, daß sie durch Waffen dieselben abmachten [3]). Zwar erkannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches ursprünglich völlig gemeinschaftlich, dann als Grundlage wechselseitiger Gesammtverbürgung an die Genossen vertheilt war, und für die damit zusammenhängenden Vermögensrechte die ausgleichenden Entscheidungen und die durch die gemeinschaftlich gebliebenen Rechte begründeten Bestimmungen der Volksgemeinde als gültig an. Aber ihre Personen betrachteten sie selbst in der fränkischen Monarchie noch nicht als einer souverainen Gewalt unterworfen. Sie kannten also kein höheres Strafrecht einer solchen und behaupteten nicht blos, wie man gewöhnlich sich ausdrückt, bei allen größeren Verbrechen, sondern bei allen persönlichen Verletzungen und den Verletzungen der Sachen, soweit sie, so wie z. B. Raub und Brand, persönlich verletzend wurden, das Recht der Selbsthülfe und Privatfehde, welche Fehde alsdann der ganzen Familie gemeinschaftlich wurde [4]). Selbst die Volksversammlung hatte außer ihrem eignen Kriegsrecht wegen unmittelbarer Feindseligkeiten gegen das Volk [5]) nur eine Friedensvermittlung und auch diese nur alsdann, wenn sie der Verletzte dazu aufforderte. Wenn nun in diesem Falle auch der vorgeladene Beleidiger nicht die Privatfehde vorziehen wollte [6]), so hatte sie die Versöhnung zu bewirken. Der Proceß aber zu dieser Vermittlung und Versöhnung war nicht sowohl, so wie der heutige Strafproceß, ein Verfahren, um dem Richter die wirkliche Wahrheit zu beweisen und eine gerechte, öffentliche Strafe auszusprechen und zu vollziehen, als vielmehr ein sorgfältig geordneter und beschränkter recht-

---

räer, der Griechen und Römer insbesondere in C. Th. Welcker letzte Gründe. S. 300. 377. 542; rücksichtlich aller germanischen Völker in Grimms Rechtsalterthümern S. 625 fg. 647 fg. rücksichtlich der Russen bei Ewers, ältestes Recht der Russen S. 50.; rücksichtlich der amerikanischen Völker bei Hunter, Denkwürdigkeiten III, S. 1 fg.

3) Vellejus Paterc. 2, 118. Florus 4, 2. Cassiodor. 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos sinite legum pace defendere.

4) Tacitus 12, 21. Suscipere tam inimicitias, quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweise in Eichhorns Staats- und Rechts-Gesch. §. 18. 76. S. auch L. Rotharis 76.

5) Tacitus 12.

6) Lex Saxon. 2, 5.

licher Privatkrieg und Vergleich, welcher zwischen den streitenden Parteien und ihren Genossen durch Mitschwören der letztern als Eidhelfer (consacramentales, conjuratores), durch Duelle oder Gottesurtheile vor der vermittelnden Volksgenossenschaft geführt und zu Stande gebracht wurde [7]).

Wie unentbehrlich aber nun auch in den früheren Zuständen der Völker Selbsthülfe und Blutrache sein mochten, so mußte doch selbst bei der edelsten Auffassung derselben schon ihre kriegerische Ausführung durch die leidenschaftliche beleidigte Partei, ohne Gericht und ohne gesetzliche Schranken, tausendfach verderblich werden. Sie mußten zu Verletzungen der Unschuldigen, zu rohen und grausamen Härten, zuweilen so, wie noch heute bei den Circassiern und manchen amerikanischen Stämmen, ja zum Theil noch in Sardinien und Corsica, zu stets neuen Erwiederungen und zu Zerstörungskriegen, zur Ausrottung ganzer Familien, Geschlechter und Stämme führen. In den sinnlichen Zuständen der Periode der Kindheit aber wurde freilich auch die Rache meist noch keineswegs sehr edel, sondern noch sinnlich genug und als sinnliche Genugthuung für das verletzte sinnliche Gefühl aufgefaßt. Hierhin gehören zum Theil selbst noch solche Auffassungen, wie die der Alten: „Dem Verletzten ist des „Schmerzes Linderung seines Feindes Schmerz;" [8]) oder: „Süß und „angenehm ist dem verwundeten Herzen die heilende Rache" [9]), oder solche, wie der Rechtssatz der alten Friesen: „Mord kühlt man mit Mord" [10]). Und eine widerwärtige Seite dieser Privatfehden, wenigstens bei orientalischen Völkern, z. B. bei den Arabern, ist es, daß die Leidenschaft und der Gedanke des Kriegs jede Art von Kriegslist, Verrath und Treubruch entschuldigen, ja zum Gegenstand selbst poetischer Verherrlichung machen. Wenn nun auch nicht zu orientalischen Grausamkeiten, so führte doch auch bei den Deutschen damals, als sie, nach Zerstörung ihrer altgermanischen Religion und Cultur, durch die zuerst noch rohe Aufnahme der christlichen und römischen Culturelemente wiederum mehr als früher in Sinnlichkeit zurückfielen und in die erste Periode unseres heutigen Culturlebens traten [11]), die Ausübung des Privatfehderechts zu rohem, despotischem Faustrecht.

II. Die Veredlung und Milderung der Strafverhältnisse des Naturstandes durch die theokratisch-religiöse Einwirkung und durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung. 1) Die veredelte Auffassung derselben. Bei den sich civilisirenden Völkern veredeln und mildern sich bald die

7) Vergl. Rogge, das deutsche Gerichtsverfahren S. 1 fg. S. 239.

8) Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr. 340.

9) Simonides und Plutarch Aratus p. 1048.

10) Asegabuch von Wiarda 21.

11) Welcker, System S. 340.

Auffassung sowie die Ausübung der Selbsthülfe. Sie veredeln und mildern sich zuerst in dem Heranreifen zum Jünglingsalter durch den theokratisch-religiösen und priesterlichen Einfluß. Er wird, statt der Herrschaft des bloßen Naturtriebs, allmälig der wohlthätige Pfleger und Schützer humanerer Verhältnisse, bis bei Annäherung des Mannesalters die Völker immermehr zu rein geistiger Auffassung und bewußter selbstständiger vernunftrechtlicher Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen heranreifen.

Vorzüglich einzelne hervorragende Männer, ein Moses, ein Homer, wissen durch ihre Einwirkungen die Anschauungen, die Gefühle und Sitten ihres Volks zu veredeln, das Sinnliche den höheren Ideen unterzuordnen. So erhebt nach der Mosaischen Darstellung Gott schon in seinem ersten Bunde mit dem Menschengeschlecht nach der Sündfluth die Blutrache zur ausdrücklichen Anerkennung und Verbürgung der Heiligkeit und Würde des Menschenlebens und zur heiligen Pflicht gegen die Gottheit selbst. „Denn ich will" — so lauten die Worte (1 Mos. 9, 5.) — „ich will eures Leibes Blut rä„chen an allen Thieren und an jeglichem Menschen, seinem Bruder. „Wer von ihnen Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder vergos„sen werden; denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen." So hatten auch nach griechischen Vorstellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphische Orakel wachte über deren Vollziehung [12]). Ueberall tritt zugleich jetzt neben die Selbsthülfe und Blutrache, als ihr Vorbild und als ihre Ergänzung, die theokratische Strafe mit ihren Ideen einer Versöhnung des Volks oder der Verbrecher mit der durch das Unrecht beleidigten Gottheit. Diese Versöhnung oder die Austilgung des Unrechts und der Befleckung wird jetzt bewirkt entweder durch eine Rache, welche die im Sinnlichen verlorenen Menschen erschüttert, ihnen die Macht des von ihnen vergessenen und gekränkten Gottes wieder fühlbar macht, seine Ehre, die Achtung gegen ihn und seine Gebote wiederherstellt oder auch statt der Rache durch Opfer, reuige Bußen, Entsündigungen und Reinigungen [13]). Auch bei den Römern wurden sogar, nachdem früher Numa dem Strafrecht jenen theokratischen Charakter gegeben und versöhnende Opfer, Bußen und Reinigungen eingeführt hatte, selbst noch in den zwölf Tafeln größere Verbrecher der bestimmten, durch ihre Verbrechen beleidigten Gottheit als Opfer geweiht (sacer estod) und die Vollziehung dieses Opfers den Verletzten und dem Volk preisgegeben [14]).

---

12) Euripides Oreſt. 497 fg.

13) S über diesen Charakter der theokratischen Strafen bei den Hebräern, Persern, Griechen und Römern Welcker a. a. O. S. 284. 328. 371. 536. Dieselben Grundzüge finden sich im indischen Gesetzbuch des Menu.

14) Welcker, letzte Gründe S. 573. S. auch unten Note 28. Theo-

Solchergestalt, ja schon als eine mit eigener Gefahr und Aufopferung ausgeübte Pietätspflicht und durch die Idee, die dem Ermordeten und den Seinigen widerfahrene Schmach abzuwaschen, erhielt nun zunächst die Blutrache einen höheren Charakter. Nach griechischer Vorstellung, nach Homer, nach welchem schon ebenso, wie in der späteren Solonischen Gesetzgebung, neben der Religion überall die Ehre und die Achtung der Würde des freien Mannes als Hauptbeweggrund edleren Handelns hervortritt [15]), ja noch nach Aristoteles „erniedrigt die „Erduldung ungerochenen Unrechts zum rechtlosen Sklaven" [16]). „Es „läßt sich" — wie Kallikles im Gorgias des Platon sagt — „kein Edler Unrecht thun; Solches duldet nur der Sklave." Die von den Angehörigen mit eigner Gefahr vollzogene blutige Rache des Ermordeten aber thut es zur Herstellung seiner Ehre Allen kund, daß die erlittene Mißhandlung als Unrecht anerkannt wird. So wie das Opfer die erzürnten Götter, so versöhnt die Blutrache die Ermordeten. „Nicht zu verachten ist" — wie noch Platon zur Rechtfertigung der von ihm selbst beibehaltenen Blutrache sagt — „nicht zu verachten ist „der alte Mythos, daß ein gewaltsam Ermordeter, welcher als freier „Mann lebte, dem Mörder nach seinem Tode, wenn er ihn ruhig „unter den Seinen sieht (wenn also die Ermordung nicht als unrecht „anerkannt wird), gewaltig zürne; daß aber, wenn seine Verwandten „ihn nicht rächen, sein Zorn und gleichsam die Schuld auf sie fallen" [17]). Die Blutrache dagegen tilgt die Schmach des frevelhaft vergossenen Blutes, welches „nach Rache schreit", ja welches nach den Volksvorstellungen, namentlich nach arabischen und hebräischen, den Boden entweiht, worauf es floß, so daß kein Thau und kein Regen ihn mehr tränken [18]). Noch in der Unterwelt klagt Agamemnon und mit ihm sein großer, nun ausgesöhnter Gegner Achilleus über sein trauriges Schicksal, daß die Schmach seines Mordes noch ungerochen ist [19]). Lebhafter aber, als wir es uns jetzt oft vorstellen, sind in jenen Zeiten, in den Zeiten Homers oder der Niebelungen, alle diese Gefühle der Menschen. Kann doch der erste Held der Ilias bitterlich weinen über die Ehrenkränkung durch Verletzung seines Rechts [20]), und eine ganze Zahl edler Trojaner müssen zur Ehre des Andenkens seines Patroklos als Rache- und Sühn-Opfer fallen [21]). Sehr

---

kratische Gewalt der Priester bei den Germanen s. Tacitus 7, 10. Theokratische Rache-Opfer bei den Galliern Cäsar VI, 16.

15) Z. B. Ilias 1, 374. 16, 53. Welcker a. a. O. S. 379 u. 423.

16) Aristoteles Ethic. V, 5.

17) Platon de legib. IX, p. 866.

18) Gesenius Comment. zu Jesaias 16, 20.

19) Odyssee 24, 30. 11, 456.

20) Ilias 1, 347. 16, 53.

21) Ilias 18, 336. 21, 23. 175.

begreiflich begründet auf solche Weise die Ausübung der Pietäts- und Ehren-Pflicht der Blutrache den höchsten Ruhm. Er bildet den Hauptstoff begeisterter Gesänge bei den Arabern. Auch bei den Griechen spricht zu Telemachos Athene:

„— — höreſt du nicht, wie erhabener Ruhm den edlen Oreſtes
„Preist in der Menschen Geschlecht, seitdem er dem Mörder Aegisthos
„Tödtete". — —

Dieselben Vorstellungen finden sich überall auch bei den Germanen, namentlich auch in den Niebelungen. Auch bei den Germanen „reinigt die Rache die ermordeten Genossen" oder „das vergossene Blut" und „Blut tilgt Blut, Mord den Mord," und die Blutrache fordert von dem Mörder die Ermordeten zurück, vindicirt sie oder ihre Ehre [22]), weshalb schon bei den Hebräern der Bluträcher der Zurückforderer, Vindicant (Goel) genannt wurde [23]), und auch bei den Griechen und Römern Herstellen des Rechts und rächen (ἐκδικεῖν, vindicare) Ein Wort ist. Auch bei den Germanen, wie bei den Griechen, werden Eltern, die keine Söhne haben, bedauert, weil ihnen die Blutrache zur Herstellung ihrer Achtung und Ehre weniger gesichert ist [24]). Suchen ja doch auch noch heute bei uns, selbst bei geringeren Injurien, bei welchen nicht etwa von Amts wegen die auch dem Verletzten genugthuende öffentliche Strafe vollzogen wird, die Beleidigten oft mit großer Leidenschaft ihre Ehrenherstellung darin, daß für ihre Schmach dem Beleidiger wieder Schmach zu Theil werde.

2) Milderung in der Ausübung. A) Freistätten. Die zuerst durch theokratische religiöse Ansichten, sodann durch freiheitliches Rechts- und Ehrgefühl bewirkte edlere Auffassung von Selbsthülfe und Blutrache führte nun auch zu großen Milderungen und Beschränkungen in ihrer Ausübung.

Die erste wohlthätige Milderung war die, daß der durch Selbsthülfe und Blutrache Verfolgte bei dem Herde und den Hausgöttern wohlthätiger Gastfreunde [25]) und im Heiligthum der Volksgottheit eine Zuflucht, eine Freistätte oder ein Asyl fand. Und fast ebenso allgemein als die Blutrache finden wir bei den Völkern, selbst bei den uncivilisirten, solche Freistätten [26]). Die nächste wohlthä-

---

22) Stellen bei Grimm Rechtsalterth. S. 644. S. auch unten Note 39.

23) Michaelis, Mos. Recht §. 15 und Allgem. Encyklop. unter Blutrache.

24) Odyssee 3, 196. Ilias 9, 607. 18, 335 und Grimm in Savignys Zeitschr. I, 327.

25) S. z. B. Herodot 1, 35 und 41. Ilias 23, 85.

26) Beweise bei Meiners, a. a. O. S. 189; rücksichtlich der Griechen insbesondere bei Potter, Archäol. I, 480; rücksichtlich der Römer, von welchen sie Meiners irrig leugnet bei Welcker a. a. O. S. 539; rücksicht-

tige Wirkung der Asyle war schon der Schutz der vielleicht ganz unschuldigen oder wenigstens nicht böswilligen Verfolgten gegen die erste blinde Leidenschaft der Verletzten. So war es namentlich der Fall bei den sechs Freistätten, welche Moses, weil das alte Asyl des Nationaleigenthums nicht für Alle erreichbar war, in sechs besondern Priesterstädten in den verschiedenen Gegenden des Landes gründete. Sie hatten zugleich, ähnlich wie die christlichen und deutschen Asyle, vorzüglich die an bestimmte Städte verliehenen, die Aufgabe, nach Befund der Sache dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen, und zwar nach Moses durch Auslieferung der absichtlichen Mörder an die Bluträcher. Der ganz Schuldlose aber war nun geschützt, und der unabsichtliche, namentlich auch der culpose Todtschläger mußte, um vor der Blutrache sicher zu werden, bis zum Tode des Hohenpriesters in der Freistadt verweilen und eine Art von Verbannung ertragen, welche zugleich seine Strafe war [27]). Aehnlichen Schutz gewährte in Griechenland und Rom die Sitte, für die unabsichtlichen Todtschläger, wenn sie im ausländischen Asyl ein Jahr lang verweilt hatten und von der Blutschuld endsündigt worden waren [28]). Ueberall aber und insbesondere auch bei den Germanen, suchten die Priester die schuldigen Verfolgten durch religiöse Bußen mit Gott zu versöhnen und dann auch mildernd oder versöhnend der Ausübung der menschlichen Rache entgegenzutreten [29]). Standen ja doch die um Hülfe Flehenden und Reuigen überall unter dem Schutze der Gottheit!

B. Lösegeld. Composition. Durch solche Bemühungen und durch das Vorbild der theokratischen Aussöhnung der Gottheit durch reuige Bußen und Opfer, und durch die Milderung der Nationalgefühle bildete sich eine fernere große Milderung auch der Selbsthülfe, nämlich die Zahlung von Privatbußen oder von Lösegeld an die zur Fehde Berechtigten. „Lassen sich ja doch" — so sagt ein Homerischer Held — „selbst die Götter, die doch viel erhabener an „Herrlichkeit sind, als die Menschen, durch die reuigen Bitten, die Töch„ter des allmächtigen Zeus, durch anmuthige Gaben und Opfer be„sänftigen; wie viel mehr ziemt solche Barmherzigkeit den Menschen,

---

lich der Araber bei Michaelis, Mos. Recht II, S. 315; rücksichtlich der Deutschen und der christlichen Völker s. Art. Asyl. L. Bajuv. 1, 7.

27) 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 9. 5 Mos. 9, 13 und 19, 1 Jos. 20, 1. 1 Könige 1, 50 und 2, 28 und Michaelis, Mos. Recht §. 274.

28) S. Note 25. Demosthen. in Aristocr. p. 736 und die Erklärer zu Pollux 7. 10. 118. Festus s. voc. Februarius. Ovid. Fast. 2, 25.

29) S. z. B. Gregor. Turon. VII, 47; L. Bajuv I, 7. Marculf Form. II, 18. Rosenwinge dän. Rechtsg. §. 24. In Albanien, Bosnien, Illyrien wird noch heutzutage die Ausübung der Blutrache durch die aussöhnende Vermittelung der Priester abgewendet. Vergl. übrigens oben Asyl.

„wenn Reue und Abbitte heilend der Schuld folgen“ [30]). Selbst der Form nach erinnerte Anfangs das Lösegeld an Opfer, da es überall in Vieh bestand [31]), welches häufig den Göttern geopfert wurde, und auch das älteste Geld war so, daß das letztere im Lateinischen (pecunia) und im Altdeutschen (Fe) den Namen von dem Worte Vieh hatte [32]). Diesen Charakter des Lösegelds als eines zur genugthuenden Anerkennung des Unrechts und zu seiner Sühne dargebrachten Opfers selbst in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Numa's Gesetz der culpose Todtschläger in feierlicher Versammlung die Verwandten durch Darbringung eines Widders versöhnen mußte, während der dolose Todtschläger in den königlichen und in den XII Tafelgesetzen der Blutrache preisgegeben blieb [33]). Bei den Germanen opferte man früher auch wohl ein Kind oder auch ein Thier ganz von edlem Metall zum Lösegeld, oder man deckte die ganze Leiche, also gewissermaßen das ganze Unrecht, mit edlem Metall, bei Beschädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit edlen Früchten völlig zu. Auch suchte man noch spät durch die Zahlung des Lösegelds in edlem Metall zu ehren [34]). Gabe und Annahme des versöhnenden Lösegelds aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eidlichen Friedensschluß begleitet. Dazu (oder um sie ad pacis concordiam zu revociren) waren besondere Formeln vorhanden [35]). Und im Abschwören der Ur- oder Aus-Fehde blieb diese Sitte bis in späte Zeiten. Noch nach der Carolina müssen die entlassenen Verbrecher, z. B. der bestrafte Dieb, „zur Erhaltung des gemeinen Friedes ewige Ur„fehde thun“ [36]). Solche Lösegelder, ja Gaben, Geschenke überhaupt, z. B. auch Gastgeschenke, ehrten in frühen Zeiten, so wie die Götter, so die Menschen [37]). Kurz, in jeder Weise waren solche Sühngaben, welche unter Zustimmung der vermittelnden Volksgenossen gegeben und angenommen wurden, und welche thatsächlich die reuige, die demüthigende Erklärung des Verletzers, daß seine Verletzung ein jetzt auf ihn

30) Ilias 9, 496. Vergl. auch Ilias 15, 203. „Du hast mir gebüßt, indem du dich schuldig bekennst.“ Herodot 1, 45.

31) Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacitus 21. und 12.

32) Grimm in Savigny's Zeitschr. I. S. 325.

33) Servius zu Virgils Eclog. 4, 43. in Welcker a. a. O. S. 543. Die Bestimmung von jedem dolosen Todtschläger paricida esto, welche ihn als Mörder eines Gleichen der Talion oder der Blutrache preisgab, hat nicht den abgeschmackten Sinn, ihn für einen Vatermörder zu erklären, für den ja gar kein Strafgesetz existirte. Wie bei den Römern überall Compositionen und Strafen als Privatgenugthuungen aus der Privatrache hervorgingen, darüber s. Gellius 11, 18. und 20, 1.

34) Grimm, a. a. O. I. 329. Sachsenspieg. 3, 45.

35) L. Rotharis 143. Marculf II. 18. Append. 51. Grimm, Rechtsalterthümer S. 39. und 53.

36) Carolina, Art. 108. 147. 157. 164.

37) Ilias 1, 118. 9, 297. 600. Tacitus 21.

selbst zurückfallendes Unrecht sei, bekräftigten und selbst enthielten, sehr wohl geeignet, die Schmach dieser Verletzung genugthuend auszutilgen und den gestörten rechtlichen Friedenszustand wiederherzustellen, sicherer und besser jedenfalls, als der unsichere Ausgang der Fehde. Weit entfernt also, daß so edlen Gefühlen, wie die der Homerischen Helden und die unserer tüchtigsten deutschen Vorfahren waren, der gemeine Gedanke natürlich gewesen wäre, ihr und der Ihrigen Leben und Ehre seien ihnen als gemeine Waare für einen Marktpreis feil, so hatte vielmehr die Versöhnung durch Privatbußen die Götter und ihre Verehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und selbst ja auch unsere heutigen Strafen, namentlich unsere Injurienstrafen, vollends solche, welche so, wie die ehrbaren Römer, so auch bis jetzt stets die stolzen Briten, welche selbst deren großer Feldherr Wellington in einer Geldsumme einzuklagen, keinen Anstand nahmen, konnten von Einzelnen auf eine gemeine und niedrige Weise angesehen und erstrebt werden. So auch sicher die Lösegelder. Aber das ist nicht der Sinn und das Wesen des Instituts. Die moralische Strafe und Abbüßung, welche nach allgemeinem Volksgefühl mit irgend einem großen oder geringen sinnlichen Strafübel sich verbindet, nicht aber dieses sinnliche Uebel selbst, ist das Wesentliche und Wirkende bei der Bestrafung. Mit allem dem soll indeß nicht geleugnet werden, daß die Menschen, noch näher der Periode der Kindheit und Sinnlichkeit, daß die edelsten Menschen des Homer und der Niebelungen und des Snorri Sturluson und der letztere selbst noch sinnlicher waren, und mehr an sinnlichen Gütern und Gaben sich erfreuten, als die edlen Menschen in einer geistigeren Zeit.

Die Sitte des Lösegelds nun finden wir bei uncivilisirten und civilisirten Nationen ebenso allgemein, als Blutrache und Asyl [38]). Selbst die allgemeinsten Namen der Strafe (ποινή, ἄποινα, τιμωρία, τιμή, τίσις, poena) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich das griechische und römische „Strafe fordern, zurückfordern, nehmen" statt: strafen, und das „Strafe zahlen oder geben" statt: gestraft werden, bezeichnet eine Versöhnung, eine Wiederherstellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Annehmen der Genugthuung, des Lösegelds. Im Wesentlichen denselben Grundgedanken und wenigstens stets nur eine Aufhebung der bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältnisses bezeichnen auch Ausdrücke, wie z. B. büßen, Buße, d. h. wörtlich wieder gut oder besser machen, und Besserung, oder wie strafen, d. h. wörtlich wieder gerade (oder straff) machen, während die noch übrigen, wie z. B. ἐκδικεῖν, vindicare, ἐκδίκησις, vin-

38) Beweise bei Meiners a. a. O. S. 190; rücksichtlich der Römer bei Welcker a. a. O. S. 540; rücksichtlich der Russen bei Ewers a. a. O. S. 291.

dicta, eine Wiederherstellung durch Rache bezeichnen [39]). Bei den Deutschen hieß das Verbrechen selbst ein Hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie noxa), Schuld, Unfriede, Frevel [40]). Die Strafe, das Lösegeld wird bezeichnet durch Buße, Sühne, compositio, satisfactio, emendatio, Gialt oder Gelt, d. h. Entgelt, Genugthuung, auch Widrigelt, d. h. Wiedergenugthuung, als Genugthuung für Todtschlag aber gewöhnlich: Wergelt, oder auch Leudgelt, d. h. wörtlich die Genugthuung für den Mann [41]). Wollte man die erste Sylbe in Wergelt nicht mit Grimm von Ver, vir, der Mann, sondern von Wehre ableiten, so hieße es die verbürgte, die gewährte Genugthuung, ähnlich wie Wette, was eigentlich der Bund, der Vertrag heißt, ebenfalls aber zuweilen die Privatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenso wie Fredum (d. h. Frieden), oder auch Brüche und Bann die Benennung der öffentlichen Genugthuung ist, welche später noch neben der Privatbuße für den Bruch und die Wiederherstellung des Friedens an die Volksgemeinde oder ihren Vorstand gezahlt werden mußte [42]).

C. Die Gesammtbürgschaft und der gerichtlich geordnete Kampf und Vergleich. Die Familien-, die Stammes- und Gemeinde-Genossen waren zugleich oder stufenweise mit von der Privatfehde betroffen. Sie waren betheiligt bei dem Frieden. Sie und insbesondere die Volksgemeinde hatten also auch das Recht, auf die oben (I, 2) beschriebene Weise Kampf und Vergleich gerichtlich zu ordnen und die Versöhnung zu vermitteln. Und wenn dieselbe zu Stande kam, so verbürgten sie den erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Verletzung solchen Vertrags doppelt gezahlt werden mußte [43]). Das Vermögen der Verwandten aber, welche ja auch das Erbrecht gegen den Verwandten und Theil an seiner Buße hatten, haftete für das von ihm zu zahlende Lösegeld [44]). Im äußersten Falle aber und wenigstens alsdann, wenn für die in dem Gemeindebezirk begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde, haftete als Gesammtbürgschaft selbst die Gemeinde, so wie sie ja auch einen Theil der Buße erhielt und gewisse Anrechte an die Güter der Gemeindegenossen hatte [45]). So haftete auch bei den Hebräern noch, nachdem

39) Ausführliche Beweise bei Welcker a. a. O. S. 135. S. über das rächende repetere in altdeutschen Formeln Marculf II. 18. Append. 51.

40) Grimm, Rechtsalterth. S. 622.

41) Grimm a. a. O. S. 622.

42) Grimm S. 148.

43) L. Rotharius 143. Rogge a. a. O. S. 124.

44) Tacit. 12. 21. L. Salic. 59. u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn §. 19.

45) Tacitus 12. Eichhorn §. 18. Rogge S. 26. Grimm S. 6. Nach dem Recht der alten Russen (eigentlich dem Recht der germanischen Waräger in Rußland) haftete die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers S. 306. 314. u. 315.

Moses bei dem Mord das Lösegeld verboten hatte, die Volksgemeinde doch wenigstens insofern für einen das Land verunreinigenden Todtschlag eines unbekannten Mörders, daß Alle in feierlicher Versammlung jede ihnen bekannte Spur zur Entdeckung anzeigen, nichts weiter davon zu wissen bekennen und sich reinigen mußten [46]). Noch bis heute ist für den Schadenersatz in den englischen Kirchspielen die altdeutsche Gesammtbürgschaft bis zur Stellung des Thäters praktisch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unserer gewöhnlichen Polizeimittel, dieses wesentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen, daß durch eine ähnliche weise bestimmte Gesammtbürgschaft die Rechtssicherheit und das lebendige Rechtsgefühl der Bürger sehr vermehrt und manche drückende geheime und öffentliche Polizeihülfe entbehrt werden könnte? — In Beziehung auf frühere Strafverhältnisse aber hatte die Gesammtbürgschaft der Volksgenossenschaft den höchst wohlthätigen Einfluß, daß dieselben jetzt mehr und mehr vermittelst der Volksgesetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit bewacht, geordnet, gemildert und wenigstens die Excesse der Selbsthülfe und der Blutrache verhindert wurden.

D. Wiedervergeltung. Seitdem nun die sinnliche Rache und die kriegerische Fehde durch den mildernden theokratischen Einfluß, durch das Vorbild göttlicher Strafen und durch Ideen der natürlichen wie der göttlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die volksgenossenschaftliche Einwirkung bewacht und gemildert wurden, gab eines Theils das in dem Verbrecher wie in dem Verletzten und ihren beiderseitigen Genossen lebendig gewordene Gefühl, dort einer ungerechten, hier einer gerechten Sache, meist der letzteren die Kraft des Siegs. Sodann aber hörte hierdurch von selbst auch die ursprüngliche Grenzenlosigkeit und Maßlosigkeit der Selbsthülfe und Rache auf. So verwarf bei den Griechen, Römern und Germanen, ebenso wie bei den Hebräern und selbst bei den Arabern [47]), schon früh die Sitte die Erwiderung der Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an sich gerechte, rächende Selbsthülfe wegen zugefügter Verletzung mußte doch ebenfalls eine äußerste Grenze, ein Maß erhalten. Sie darf nicht mehr bei jeder Verletzung den Verletzer als rechtlos behandeln, sondern nur die Verletzung abwehren oder aufheben. Bei einer noch dunklen und noch vorwiegend sinnlichen Auffassung des Wesens des Vergehens und der Strafe aber schien keine schützende Schranke rächender Selbsthülfe natürlicher, als die sinnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion.

---

46) 4 Mos. 35, 33. 5 Mos. 21, 1. Auch behielt Moses die in rohsinnlicher Zeit natürliche Rache an Thieren (bei den Griechen sogar auch an leblosen Sachen) bei und gab ihr zur stärkern Heiligung des Menschenlebens einen theokratischen Charakter. Gott sollte befohlen haben, auch den Ochsen zu steinigen, der einen Menschen getödtet hatte, 2 Mos. 21, 28.

47) Michaelis, Mos. Recht §. 134. Th. II. S. 203.

So anerkannt, wenn auch später als Blutrache und Lösegeld, findet sich daher die Talion ebenfalls fast überall, namentlich bei Hebräern, Griechen, Römern und Germanen [48]). Das rohe, grausame „Auge um Auge, Zahn um Zahn" wird aber keineswegs, wie neuere Philosophen wähnen, als die von der Gerechtigkeit geforderte, nothwendige Strafe verordnet. Es wird vielmehr von den Gesetzen nur als die von der Sitte eingeführte Milderung und äußerste Schranke der kriegerischen Selbsthülfe und als ein Mittel der Förderung der Versöhnung durch Lösegeld nur einstweilen geduldet. Aehnlich, wie jener geordnete, gerichtliche Kampf und Vergleich vor der Genossenschaft und insbesondere der geordnete Zweikampf, galt sie nicht als das höchste Recht, sondern nur als einstweilige wohlthätige Beschränkung der Selbsthülfe. So sagen z. B. die römischen Zwölftafeln: „Wer dem Andern ein Glied zerschlägt, muß sich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden schließen, oder er ist bis zur Talion seiner Rache ausgesetzt [49])." Nie aber wurde seitdem, da es nur um jenen Zweck der Genugthuung und Versöhnung galt, die Talion in Rom vollzogen. Ja, die richterliche Praxis und das prätorische Edict setzten bald an die Stelle der Wiedervergeltung eine Schätzungsklage, nach welcher bei Injurien und Verletzungen der Prätor in jedem einzelnen Falle die Geldbuße ermittelte, welche ihm als eine der jedesmaligen Größe der Schuld und der Beleidigung angemessene Genugthuung erschien (s. vorige Note). Wohl also mochte die Talion sich als Milderung der Rache empfehlen und auch dunklen, philosophischen, religiösen und poetischen Ideen und Gefühlen von Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechen, und als ein äußeres Symbol derselben erscheinen! Dennoch konnte auch hier unter der bewußten Vernunftherrschaft von dem zuerst durch vorübergehendes Bedürfniß oder dunkles Gefühl Erzeugten nur so viel bleiben, als sich aus den klar und scharf erfaßten höchsten Rechtsgrundsätzen ableiten läßt: die Talion mußte also als solche verschwinden. Es ergab sich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwechselung und Undurchführbarkeit. Einestheils ist das Wesen des Verbrechens geistig, der böse und bösere innere Wille, die Verachtung des Gesetzes u. s. w., nicht die zufällige Größe des äußeren, materiellen Schadens, der dem Civilrecht angehört. Und doch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Maßstab von Verbrechen und Strafe. Wie soll nun wohl wiedervergolten werden? Wie z. B. bei Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Ehebruch? Oder, wenn die Talion bei gewöhnlichem bösen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausschlägt, was will sie zusetzen für

48) 2 Mos. 21, 23. 3 Mos. 24, 19. Michaelis §. 240. Petit, Leg. Attic. V. 7, 3. §. 2. Grimm, Rechtsalterth. S. 648. und in Savigny's Zeitschr. I. S. 826.

49) Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto. Festus v. talio. Gellius XX, 1. Gajus III, 24. §. 7. Gleiches von den Germanen s. bei Grimm a. a. O., von den Hebräern bei Michaelis a. a. O.

die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Schärfungsgründen, was abziehen bei den verschiedenen Arten bloßer Culpa oder Verschuldung und bei andern Milderungsgründen? Es ist also die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ausgleichung. Sie ist noch weniger die rechtliche Ausgleichung. Denn sie widerspricht anderntheils dem klaren, höchsten Rechtsgesetz über alles Recht zum Zwang, oder zur Verletzung der fremden Freiheit. Dieses Recht ist nur begründet erstens zur Abwehr erweislichen, also gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, und zweitens zur Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechtsverhältnisses, soweit sie möglich ist. Auch in der Anwendung auf die juristische Freiheit gilt nur die ewige Forderung der Gerechtigkeit: es lebe (oder es werde erhalten) das Recht; es sterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloße blinde Wiedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht nichts weiß, Wiedervergeltung eines unwiderruflich geschehenen Bösen mit neuem Bösen, z. B. Beschädigung und Betrug gegen den, der mich beschädigte und betrog — wie kommt sie ins Recht? Wer hat sie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit der sinnlichen Auffassung des Rechts überall auf. Die formale aber fordert nur die gleiche Durchführung jenes höchsten Rechtsprincips über den Zwang zum Schutz des Rechts, zur Abwehr und Wiederaufhebung jeder Rechtsverletzung von Jedem. Daher verschwand denn ebenfalls im deutschen Recht bei einiger höheren Ausbildung wieder die Wiedervergeltung als solche. In Deutschland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Volksversammlung, ähnlich wie einem römischen Prätor, in jedem einzelnen Falle solche ästimatorische Abschätzung und richterliche Ermäßigung zumuthen und überlassen. Deshalb gaben sich die Gesetze die äußerste Mühe, statt derselben, durch gesetzliche absolut bestimmte Voraussätze der Größe der Vermögensbußen, je nach der Größe aller denkbaren Beleidigungen, ein gerechtes Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Verletzung desselben, ob sie zerstörend, lähmend oder blutig, in welcher Absicht, von wem und gegen wen sie zugefügt war, ihre besondere gesetzliche Strafbestimmung. Das Streben an sich war höchst achtbar; aber niemals kann ohne große Mißstände bei Bestimmung der Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeschlossen werden. Auch faßten diese altgermanischen Bestimmungen über Bußen oder Compositionen aller Art (s. oben Bd. I. S. 284.) begreiflicher Weise zum Theil noch zu sehr die sinnliche, äußere Größe der Verletzung in das Auge. Jedoch waren sie keineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausschließlich hiernach bestimmt und vermischten noch weniger den materiellen civilrechtlich ersetzbaren Schaden mit der strafrechtlichen Beleidigung und Genugthuung. Sie unterscheiden vielmehr beide überall und berücksichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charakter oder die Größe der schuldvollen Beleidigung

und Rechtskränkung, den bösen und böseren Willen, die verschiedenen persönlichen Verhältnisse. Sie bestrafen den im bloßen Versuch bewiesenen bösen Willen ohne alle materielle Verletzung und bloße Worte, z. B. den Vorwurf der Feigheit enthaltende Schimpfworte, oft härter, als die schwersten Verletzungen und selbst als die Tödtungen [50]). Sie erkennen immer vollständiger neben der genugthuenden Versöhnung des Beleidigten und seiner Angehörigen oder der Wiederherstellung des Friedens mit ihnen auch die Wiederherstellung der Achtung und Heiligkeit des gestörten öffentlichen oder allgemein gesetzlichen Friedens durch Aufhebung des gegebenen verführerischen Beispiels und der bewiesenen unfriedlichen Willensstimmung des Verletzers als Grund und Zweck der Strafen an [51]).

III. Die allmälige Durchbildung zum vernunftrechtlichen Strafrecht. So mußten denn Selbsthülfe und Blutrache, Asyl und Lösegeld, Gesammtbürgschaft und der gerichtliche Kampf vor der Genossenschaft und die Wiedervergeltung als rohe, sinnliche Hüllen und Symbole der allmälig sich entwickelnden rechtlichen Ideen in dem Maße zurücktreten und ihre äußere Gestalt verändern, als die zum Bewußtsein erwachte rechtliche Vernunft der Strafe als Rechtsinstitut nur durch klar erkannte, vernünftige Rechts-Gründe und je nach denselben Gültigkeit zugestehen konnte.

Doch war es auch in Beziehung auf das durch die natürlichen Gefühle und Sitten entwickelte System strafrechtlicher Genugthuung

---

50) Beweise bei Welcker a. a. O. S. 585 ff. S. auch L. Salic. 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8.

51) Welcker a. a. O. S. 585. flg. Neben der Genugthuung (compositio) für den Verletzten und seine verletzte Genossenschaft, welche der Verbrecher befleckte (quam polluit), mußte auch für die Beleidigung des Gesetzes (quia contra legem fecit) eine öffentliche Genugthuung zur Wiederherstellung des öffentlichen Friedens (pro fredo) an die Volksgemeinde oder ihren Vorsteher, zum Theil auch, in Ermangelung eines Familienbluträchers, das Lösegeld an den Fürsten als Schutzherrn geleistet werden. L. Bajuv. 8, 13. L. Alam. 3, 4. Und ausdrücklich wird als Grund und Zweck der Bußen angegeben die Störung und Herabwürdigung der Privat- und öffentlichen Persönlichkeit, des Privat- und öffentlichen Friedens und die Nothwendigkeit, ihre verletzte Achtung, Ehre und Heiligkeit, sowie durch Besserung des den Frieden verletzenden, rechtsfeindlichen Willens des Verbrechers, so auch bei Andern wiederherzustellen, das Aergerniß und böse Beispiel auszutilgen (ut alii cognoscant, quid sit timor Dei in Christianis et honorem ecclesiis impendant. L. Alam. 3. u. 4.), oder auch „damit der Friede wieder fest werde." L. Bajuv. I., 6, 3. oder: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. I., 7, 4; überhaupt damit der Verbrecher neben der Restitution der Sache selbst oder neben dem civilrechtlichen Schadensersatz, sein Verbrechen wieder gut mache (emendat. L. Bajuvar. 1, 12.). Dieselben Zwecke werden insbesondere auch angegeben, wenn die rächende Genugthuung bis zur Tödtung oder bei Unfreien bis zur Verstümmlung geht, daß er nämlich das Blut oder die Schande abwasche (abspergat), oder damit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

die Aufgabe einer, später entstandenen Staatsgesetzgebung, zunächst die besseren Grundideen dieses natürlichen Systems hervorzubilden und zu unterstützen und seine Mängel zu beseitigen, nicht aber alles Alte gewaltsam zu vernichten. Dazu war einestheils ihre selbst erst allmälig reifende Gewalt früher noch viel zu schwach, die Anhänglichkeit des Volks aber an uralte, nationale und zum Theil religiös geheiligte Sitten viel zu groß. Moses z. B. konnte das alte Blutrachesystem nicht aufheben. Aber er vereinigte weise die öffentliche Vorsorge für die Heiligkeit des Menschenlebens und zugleich menschliche Milde mit demselben, indem er das bei andern Verletzungen und einigen culposen Tödtungen erlaubte Lösegeld (s. 2 Mos. 21, 30.) bei dem Mord verbot und sogar in Ermangelung eines Bluträchers der Obrigkeit die Bestrafung anbefahl, indem er ferner durch seine weise eingerichteten Freistädte für den nicht dolosen Todtschläger Schutz und mäßige Strafe begründete (Note 27.). Weniger glückte solche Vereinigung dem Mahomed, welcher im Koran (2, 173 u. 17, 35) sich begnügte, blos wörtlich ganz allgemein die Annahme des Lösegelds als gottgefällige Barmherzigkeit anzupreisen und grausame Todesarten zu verbieten, welche bloßen Worte aber, z. B. bei den Arabern, fast in keiner Hinsicht bedeutend wirkten. In Athen hatten bis in die spätere Zeit bei Todtschlägen nur die Verwandten und die Mitglieder der Zunft nach bestimmten Graden Recht und Pflicht gerichtlicher Verfolgung. Der Todtschläger durfte, wenn er nicht absichtlicher Mörder war, sich mit ihnen durch ein Lösegeld versöhnen. Wenn er aber zuerst entfloh und dann zurückkam, ohne sich mit ihnen zu versöhnen, so durften sie ihn tödten. Und so lieb war den hochgebildeten Athenern dieser Rest des alten Blutrache- und Compositionen-Systems, daß dem, welcher auf Abschaffung desselben antragen würde, durch ein Gesetz Ehrlosigkeit für ihn und seine Familie angedroht war [52]). In Deutschland erhielten sich Blutrache und Lösegeld durch's ganze Mittelalter hindurch, in einigen Gegenden, namentlich friesischen, bis in das sechzehnte Jahrhundert. Der Sachsenspiegel (III., 45) enthält noch die alten Wehrgeldsbestimmungen. Die sächsische Regierung protestirte vorzüglich deswegen gegen die Carolina, weil sie keine Bestimmungen über die „Gewehr, Wehrgeld und Buß" enthielte, und in Sachsen blieb neben der öffentlichen Strafe das Wehrgeld bis in die neuere Zeit [53]). Auch in Rom blieben die Körperverletzungen und auch die Todtschläge aus Culpa und im Affect, bis zu Sylla höchstwahrscheinlich selbst die gewöhnlichen dolosen, Privatvergehen [54]), also ihre Strafe

52) Welcker a. a. O. S. 423.

53) Kreß, Commentar zur Carol. praef. §. 21. Vergl. auch Mittermaier, Strafverfahren I. S. 110.

54) Schweppe, Rechtsgeschichte §. 325. 608. Welcker a. a. O. S. 542.

Privatgenugthuung. Ja, in Griechenland, Rom und Deutschland, und zum Theil noch in unserem deutschen gemeinen Recht blieben stets eine Reihe von Vergehen, nach römischem Recht Injurie, Beschädigung, Raub und Diebstahl, ferner unerlaubte Selbsthülfe, viele Betrügereien und Treubrüche, Privatdelicte, ihre Verfolgung, wie auch die des Ehebruchs, Sache der Privatwillkür des Verletzten, ihre Strafe Lösegeld oder Privatgeldbuße. Ja unser deutsches, wie das römische Recht gestatten selbst jetzt noch blutige Privatrache durch eigenmächtige Tödtung der Verbrecher, nämlich bei dem Ehebruch dem Vater und Gatten einer Ehebrecherin [55]). Vollends aber erkennen sie beide überall auch bei öffentlichen Strafen ebenso noch die Rechte der Verletzten auf Genugthuung durch die öffentlichen Strafen an, wie durch jene Privatstrafen, ja durch die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts, zugleich die öffentliche Genugthuung mit bezweckt wurde [56]). Das nothwendige Streben der Gesetzgebung aber, überall auch möglichst das öffentliche Interesse durchzuführen und mit der Privatgenugthuung zu verbinden, war indeß auch schon in dem altgermanischen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Hierzu gerade die spätere, besondere Buße für den öffentlichen Frieden neben der Privatbuße (Note 51). Bei nicht absichtlichen Verletzungen dagegen wurde später zwar nicht eine Privatbuße, wohl aber die Selbsthülfe oder Fehde ganz ausgeschlossen [57]). Zuerst die Kirche, gegen Ende der carolingischen Periode auch die Staatsgesetze begründeten für die schändlichsten Verbrechen, namentlich Meuchelmord, Raub und Brand, schon öffentliche peinliche Strafen, die Staatsgesetze eine Genugthuung durch Todesstrafe (eine compositio sanguinis effusione) [58]). Auch suchte Karl der Große die wirkliche Ausübung der Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß diejenigen, welche vor Gericht das Geben oder die Annahme des Lösegelds verweigerten, vor ihn selbst gebracht würden, um sie bei fernerer Weigerung nöthigenfalls dahin zu bringen, wo sie nicht mehr gefahrdrohend wären [59]).

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte

---

55) Feuerbach, Criminalrecht. §. 383. In Athen war diese Privatrache noch zu des Demosthenes Zeit noch ausgedehnter (adv. Aristocr.) Das römische Recht beschränkte sie sehr allmälig, s. z. B. L. 23. u. 24. ad. leg. Jul. de adulter. So mußte zuletzt z. B. der Vater, um nicht blos kalte persönliche Rache an dem Ehebrecher zu nehmen, seine Tochter mit tödten (prope uno ictu), so daß es sich schon nähert der Entschuldigung durch gerechten Affect. Dennoch ist's offenbar nicht blos diese Entschuldigung mit ihren besonderen Bedingungen, sondern zum Theil noch das alte Recht der Privatrache.

56) Welcker S. 581. Vergl. z. B. auch §. 8. de obligat. quae ex delicto.

57) L. Sax. 12, 5.

58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 8.

59) Cap. 779, 22. III, 805, 7. I, 819, 13. 829, 8.

natürliche System strafrechtlicher Genugthuung nicht gänzlich umgestürzt zu werden, weil ja auch ihm die Grundgedanken des vernunftrechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Keime und in verhüllter Gestalt, zu Grund lagen. Ueberall nämlich erscheint nach dem bisherigen die Strafe so, wie sie der Sprachgebrauch der Griechen, Römer und Deutschen (s. Note 39) bezeichnet, wie sie auch noch das späteste griechische und römische Recht richtig definirten [60]), und wie es die Idee der Gerechtigkeit fordert, als Sühne oder Versöhnung, Genugthuung oder Wiederherstellung des verletzten Friedens oder Rechts, oder als Wiedervertilgung des Unfriedens oder Unrechts, oder der bereits vorhandenen, durch den Verbrecher selbst begründeten Schuld (der intellectuellen, criminalrechtlichen Störung oder Schädigung des friedlichen Rechtszustandes noch neben dem blos materiellen oder civilrechtlichen Schaden) [61]). Diese Sühne oder Austilgung nun wurde gesucht bei noch überwiegend sinnlichem Zustand der Menschen in Austilgung des sinnlichen Schmerzes und Zornes der Verletzten durch den Genuß sinnlicher Rache und sinnlicher Aussöhnung der beleidigten Privaten, in dem überwiegend theokratischen Zustand durch Versöhnung der beleidigten Gottheit; unter Herrschaft vernunftrechtlicher Ansichten endlich durch Versöhnung des Rechtsvereins oder durch rechtliche Wiederherstellung des durch den Verbrecher gestörten rechtlichen Friedenszustandes (s. Note 51).

Diese gerechte Wiederherstellung aber konnte nun entweder zunächst für den Verletzten und nur mehr mittelbar für die öffentliche Rechtsgenossenschaft erstrebt werden, so wie früher unter Vorherrschaft eines halben Naturzustandes — oder zunächst für die allgemeine Rechtsgenossenschaft und mehr nur mittelbar für den Verletzten, sowie heutzutage unter Vorherrschaft der Staatsidee. Aehnlich wirkte natürlich diese gerechte oder Wiederherstellungsstrafe so, wie ja selbst die civilrechtliche Aufhebung des Unrechts, schon an sich mittelbar auch für die Zukunft sichernd (abschreckend und prävenirend). Ihre gesetzliche Vorausverkündigung sichert sogar auch unmittelbar. Nur kann die Androhung eine Strafe nie gerecht machen wollen, die nicht an sich schon gerecht ist.

Nach dem angegebenen natürlichen und historischen, auch in unserm gemeinen Recht (s. Carolina) herrschenden Grundgedanken des Strafrechts besteht also auch historisch das richtige, höchste Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Recht oder darin, daß man gar kein besonderes, von dem ganz allgemeinen Rechtsgesetz verschiedenes, ihm fremdartiges Straf-

60) *Ποινή ἐστιν ἁμαρτήματος ἐκδίκησις.* Henr. Stephan. T. III. p. 446. Poena est noxae vindicta. L. 31. de verb. signif.

61) L. Bajuv. 13, 8.

princip zu erfinden sucht, weder die philosophischen und religiösen der Reaction und Talion u. s. w., noch auch die politischen und despotischen der Sicherung, der Prävention und Abschreckung, welche letztere vorübergehend in der Furchtherrschaft und in dem allgemeinen despotischen Sicherungskrieg unter den tyrannischen römischen Kaisern und im Faustrecht des Mittelalters schaudervolle, criminalrechtliche Greuel erzeugten und auch in der neuesten Zeit verderblich wirkten. (S. Carolina.) Sie sämmtlich entziehen das Strafrecht dem Rechtsorganismus, der Herrschaft der Rechtsidee und jenes obigen höchsten Grundsatzes der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (II. 2, D.). Nach diesem oder nach dem Vernunftrecht besteht ebenfalls die gerechte, strafende Vergeltung und Sicherung nur in Zufügung und Androhung jener gerechten Wiederherstellungsstrafe. Nach ihnen muß es wohl ebenfalls stets als rechtswidrig erscheinen, bei Gelegenheit eines begangenen Verbrechens eines Mitbürgers statt jener rechtlichen Aufhebung nur seiner erweislichen Rechtsstörung, denselben vielmehr als rechtlose Sache zu mißbrauchen, ihn entweder zur symbolischen Andeutung philosophischer oder religiöser, dunkler Ideen von Gleichheit und Gerechtigkeit, von Reaction oder Talion, oder unter diesem Namen zu andern beliebigen Zwecken zu verwenden, oder vollends ihn geradezu, soweit man es zur allgemeinen Furchterweckung diensam hält, gleich dem elenden Stoff, den man als Vogelscheuche aufpflanzt, auf das Rad zu flechten, um die durch ihn nicht verschuldete böse Lust der andern Menschen genügend abzuschrecken. C. Th. Welcker.

Compromiß, s. Schiedsgericht.

Conat, s. Versuch.

Concession, polizeilich und politisch. Die dem Menschen natürlich zustehenden Rechte, womit er ausgerüstet ist schon vor allem Staatsverband, und zu deren Schutz und Gewährleistung er eigens in den Staat tritt, ebenso die aus dem bürgerlichen Gesellschafts-Vertrag oder Verhältniß natürlich fließenden Rechte darf nach dem Ausspruch der Vernunft jeder Vollbürtige ausüben nach selbsteigenem Gefallen ohne irgend Jemandes Erlaubniß oder Bewilligung. Nur wenn solche Ausübung oder überhaupt eine dem eigenen Willen entfließende Handlung zugleich in das Rechtsgebiet eines Andern eingreift, so darf sie, wenn dieser widerspricht, nicht unternommen werden; und es ist, wofern sie ohne Rechtsverletzung geschehen soll, die Gewährung oder Einwilligung des Betheiligten vonnöthen. So darf — abgesehen von der aus verschiedenen Titeln hier und dort vorhandenen persönlichen Abhängigkeit Eines vom Andern, als von der den Willen des Kindes beschränkenden väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und von der Autorität des Herrn über den Knecht — ein Jeder zu ihm beliebiger Zeit schlafen oder wachen, gehen, ruhen oder arbeiten, essen und trinken, alle seine natürlichen oder erworbenen, phy-

ſiſchen, intellectuellen und moraliſchen Kräfte, ſo wie alle ſeine Habe gebrauchen zur Selbſtvervollkommnung, zum Genuß, zur nützlichen Production und deren Verwerthung, überhaupt zur Erhöhung ſeines Wohlſtandes und ſeines Glückes. Auch darf er Allen, die ihn anhören wollen, ſeine Gedanken und Gefühle mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Troſt, Hülfe, Erheiterung anbieten und ſpenden und ſolche hinwieder von ihnen empfangen, Alles ohne irgend Jemandes Erlaubniß, Vergünſtigung oder Conceſſion. Wohl aber hat er dieſe nöthig, wenn er z. B. auf eines Andern Grund ſich eine Hütte bauen, durch eines Andern Feld eine Quelle herleiten oder einen Weg bahnen, in einem fremden Walde ſeinen Holzbedarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht Zuſtehendes, d. h. dem Recht eines Andern Eintrag Thuendes, unternehmen oder von dem Andern ein Recht erſt erwerben will.

Dieſes Freiheitsrecht iſt nach dem Ausſpruch der Vernunft auch gegenüber der Staatsgewalt gültig, d. h. es erleidet durch die Eingehung des Staatsvertrags keine andere Beſchränkung, als welche der Staatszweck nothwendig oder räthlich macht, und jede größere Beſchränkung, welcher man es unterwerfen wollte, iſt deshalb ungerecht und verwerflich. Aber anders lautet die abſolutiſtiſche Theorie von der Staatsgewalt, und es huldiget derſelben auch eine weit verbreitete Praxis. Nach jener Theorie nämlich iſt mit nichten Alles von ſelbſt erlaubt, mithin keiner beſondern Conceſſion bedürftig, was nicht geſetzlich — und zwar zum Frommen des Staatszwecks — verboten iſt; ſondern es kann nach Belieben der Machthaber jede Handlung oder Unterlaſſung verboten oder das Recht dazu an willkürlich feſtzuſetzende Bedingungen, namentlich an die dafür zu erwirkende ausdrückliche Erlaubniß oder Conceſſion geknüpft werden. Von ſolchem willkürlich aufgeſtellten Recht wird dann meiſt auch ein willkürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in blos finanziellem Intereſſe, als aus haltbaren polizeilichen oder nationalökonomiſtiſchen oder überhaupt politiſchen Gründen. (Unhaltbare oder unlautere Gründe dieſer Art kommen freilich mitunter vor; wir wollen aber hier davon wegblicken.) Die Conceſſion muß in der Regel nachgeſucht werden und wird verliehen der Taxe willen, die dafür zu entrichten iſt, nicht aber zum Zweck der Verhütung eines öffentlichen Nachtheils oder der Beförderung des gemeinen Wohles; ja es ſteht gar oft die Verleihung der Conceſſion nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die dabei vermöge öffentlichen Rechtes handle, ſondern auch Grundherren und Corporationen, und zwar auf Art eines nach ſeinem pecuniären Ertrag zu ſchätzenden Privatrechts, zu. Das vernünftige Staatsrecht und die geſunde Politik verwerfen gleichmäßig ſolche Uebungen und Mißbräuche, ohne jedoch deshalb den Stab zu brechen über alle Conceſſionen überhaupt. Es gibt nämlich allerdings Verhältniſſe, Gegenſtände und Fälle, welche ihre Forderung rechtfertigen oder nöthig machen. Einige Beiſpiele mögen unſere Anſicht von der Zuläſſigkeit

oder Unzulässigkeit der in Bezug auf Concessions-Einholung und Ertheilung bestehenden Uebungen verdeutlichen.

Die Gewerbs-Concession ist die einem Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß oder verliehene Befugniß zur Betreibung irgend eines Gewerbes oder Industriezweiges. Da naturgemäß ein Jeder berechtiget ist, durch selbstgewählte ehrliche Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, so kann an und für sich und in der Regel von einer Pflicht, dafür erst eine vorläufige Erlaubniß nachzusuchen, keine Rede sein. Gleichwohl gibt es Verhältnisse und Rücksichten, welche hier oder dort die Kenntnißnahme und Vorsicht von Seite der Staatsgewalt in Anspruch nehmen, daher die Beschränkung des im Allgemeinen allerdings anzuerkennenden Rechts durch gewisse, für dessen Ausübung in bestimmten Fällen oder Sphären gesetzte Bedingungen, also namentlich auch durch die Vorschrift der nach Umständen vorerst nachzusuchenden Staatserlaubniß rechtfertigen mögen. Es kann für's Erste nöthig oder räthlich scheinen, zur Sicherung des Publicums gegen Täuschung oder Beschädigung durch unfähige Arbeiter — zumal in solchen Gegenständen, zu deren zuverlässiger Beurtheilung und Schätzung die Abnehmer in der Regel nur wenig geeignet sind — zur Bedingung der selbstständigen und freien Ausübung das Zurücklegen gewisser Lehrjahre und das Erstehen einer Prüfung oder das Verfertigen eines sogmannten Meisterstücks zu setzen, folglich nur Jenen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb zu ertheilen, d. h. also Allen, die es nicht gethan haben, denselben zu untersagen. Ebenso kann es bei gewissen Arten von Gewerben (z. B. bei Apotheken, Wirthschaften, vielleicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleischbänken u. s. w.) zur Erleichterung der nöthigen Aufsicht und zur Gewährleistung der Güte der Waaren nützlich oder nothwendig sein (oder wenigstens von der Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werden), ihre Zahl nach dem jeweiligen Orts- und Zeit-Bedürfniß zu beschränken, daher ihren Betrieb entweder zu einer Personal- oder zu einer Real-Gerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Vermehrung der wirklich bestehenden Zahl ohne besondere Concession nicht zuzulassen. Dasselbe mag statt finden bei Gründung von Fabriken oder größeren Handelsunternehmungen, welche möglicher Weise auf die allgemeinen oder besonderen Ernährungs-Quellen oder auf andere Lebensverhältnisse der Bezirks- oder Landes-Bewohner von störendem Einfluß sein könnten, zumal aber bei solchen, welche zu ihrem Gedeihen einer besonderen Staats-Unterstützung, als Steuerbefreiungen, Monopolien, Propolien u. s. w., bedürfen, u. s. w. In allen diesen Fällen aber handelt es sich gleichwohl nicht von einer eigentlichen Gestattung, sondern entweder blos von dem auf die anzuordnende Untersuchung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unschädlichkeit und Ungefährlichkeit des von irgend Jemandem unternommenen Gewerbsbetriebs für die Gesammtheit, wovon dann die Gestattung, d. h. der Ausspruch: es stehe

solchem Betriebe kein Hinderniß entgegen, die rechtlich nothwendige Folge, keineswegs aber ein Act der Willkür oder der Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willkürlich festzusetzenden Taxe oder Steuer ist; oder es handelt sich von einer dem Unternehmen zu gewährenden besonderen Begünstigung oder über das natürliche Recht hinausgehenden positiven Berechtigung, welche sonach mehr ist als ein bloßes Erlauben, und wofür dann allerdings Bedingungen gesetzt werden können, doch gleichfalls nur solche, die sich auf die Darstellung der Nützlichkeit oder wenigstens Unschädlichkeit des Unternehmens an sich für die Gesammtheit beziehen, keineswegs aber, auf Art einer Verkaufs-Bedingung, den besondern, zumal pecuniären Vortheil des Gewährenden als solchen bezwecken. Es wird wenigstens solcher Vortheil rechtlich nur alsdann noch in Betrachtung kommen oder ohne Unrecht dabei verfolgt werden dürfen, wenn die zu verleihende Berechtigung wirklich dem Seinen des Verleihers angehört, mithin ihm etwas entzieht, d. h. eine Verzichtleistung auf ein ihm selbst gebührendes Recht involvirt, also namentlich wenn die Staats-Gesammtheit (oder deren Repräsentant, d. h. der Inhaber der Staatsgewalt im Namen jener Gesammtheit, also auch zur Wahrung ihres Interesses verpflichtet) die Concession ertheilt und dadurch — weil sie nämlich eine Ausschließung bewirkt — zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitglieder schmälert. Dieses zu thun könnte sie keinen Grund haben, wenn ihr oder ihren Mitgliedern nicht ein den Nachtheil solcher Schmälerung überwiegender Vortheil aus der Concession erwüchse oder ein größerer Nachtheil dadurch verhindert, oder irgend ein Ersatz für ihre Selbstbeschränkung geleistet würde. Nichts von allem dem aber findet statt, wo die Concessions-Ertheilung zu einer privatrechtlichen, rein lucrativen Befugniß des Verleihers gestempelt ist, deren Ausübung also auch stets nur im Privatinteresse des — bei der Hauptsache, nämlich bei den Wirkungen der Concession, unbetheiligten — Herrn geschieht und eben darum das Recht wie das Interesse der Gesammtheit verletzt.

Etwas Aehnliches ist zu sagen von den Heiraths-Concessionen. Wohl mag, wo Leibherrlichkeit besteht, der Herr das Recht solcher Concessionsertheilung gegenüber seinen Leibeigenen ansprechen. Auch mag der gemeine Dienstherr oder der Grundherr, als Bedingung des Verbleibens in seinem Dienst oder im Fortgenuß des Pacht- oder Zins-Gutes u. s. w., das jeweilige Einholen seiner Erlaubniß zur Verehelichung eines Familiengliedes seines Knechtes oder Colonen vertragsmäßig festsetzen. Aber von Staates wegen ist die Heiraths-Erlaubniß nichts Anderes als die Erklärung, daß kein mit Recht zu verfolgendes Interesse der Gesammtheit dem im Werk befindlichen Ehebündniß im Weg stehe; sie ist also nicht eigentlich Concession eines erst zu erwerbenden, sondern blos Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechtes; und ein Mehreres kann sie daher

auch alsdann nicht sein, wenn die Befugniß ihrer Verleihung vermöge historischen Rechtes etwa einem Grundherrn, welcher nämlich dabei blos die staatspolizeiliche Gewalt ausübt, zusteht.

Auch Auswanderungs-Concessionen haben solche Natur an sich (s. Auswanderung). Sobald sie etwas Mehreres sein wollen, als bloßes Anerkenntniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung Entschlossenen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unversicherte Privat- oder öffentliche Schuld), noch ein pflichtgemäß (z. B. aus Humanitäts- oder auch aus Vormundschafts-Pflicht) vom Staat zu schirmendes Interesse des die Concession Begehrenden oder eine von demselben abzuwendende Gefahr entgegenstehe, (wie wenn ein Mittelloser und zugleich Arbeitsunfähiger, überhaupt ein durch sein Vorhaben sich als unbesonnen und der Bevormundung bedürftig Darstellender mit Frau und Kindern in einen Staat, welcher dergleichen Ankömmlinge gar nicht aufnimmt, oder bestimmungslos in die weite Welt hinausziehen will), so sind sie reine Anmaßungen, jenen der Leibherrlichkeit ähnlich und verwerflich wie sie.

Auch Privilegien aller Art und ebenso Dispensationen vom Gesetz gehören unter den Begriff der Concessionen und sind tadellos, wofern der Grund ihrer Verleihung wirklich das Gesammtwohl ist, oder auch Billigkeit und Humanität, namentlich insofern die Loszählung vom Gesetz nicht eben aus Gunst für eine bestimmte Person oder um eines dafür gezahlten Preises willen, sondern etwa darum stattfindet, weil die strenge Anwendung des Wortlautes jenes Gesetzes, je nach Beschaffenheit der Umstände oder der concreten Personalverhältnisse, in bestimmten Fällen allzuhart und dem Geist oder der Intention desselben widerstreitend wäre.

Die Grundsätze jedoch, welche für die Ertheilung von Concessionen (im weitesten Sinn des Wortes) vom Standpunkt des Rechtes sowohl als der Politik maßgebend sein sollen, sowie jene, wornach die rechtliche Wirkung und Dauer derselben zu beurtheilen ist, werden wir ausführlicher in den von der „Gleichheit im Staate", auch von den „Privilegien und Dispensationen" handelnden Artikeln besprechen. Hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgeschriebenen Concessions-Einholung oder Nachsuchung vor Augen.

Eine solche ist aber nicht blos — wie oben gezeigt worden — in Ansehung desjenigen, welchem sie obliegt, eine großentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerfung seines natürlichen Freiheitsrechts unter die Willkür — Gunst oder Ungunst — der Gewalt, und dann in ihren Folgen, insofern nämlich die von Einem oder Mehreren erwirkte Concession (namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausschließung aller Andern mit sich führt, auch diesen Andern, so Viele derselben das nämliche Gewerbe zu betreiben geneigt und geeignet wären, schweren und wirklich rechts-

verletzenden Nachtheil bringend: sondern es kann dadurch, je nach dem Gegenstand der von der erlangten Concession abhängig gemachten Unternehmung oder Thätigkeit, auch der ganzen Gesammtheit ein durchaus unersetzbarer Schaden, eine wesentliche Verkümmerung ihrer kostbarsten Güter und Interessen erwachsen. Wir wollen hier schweigen von der Censur, wiewohl auch diese nichts Anderes ist, als das Gebot der vorläufigen Erlaubniß- oder Concessions-Einholung für jedes Wort, welches der Schriftsteller zu seinen Mitmenschen und Mitbürgern zu reden begehrt. Aber man denke — abgesehen von der unter einer eigenen Rubrik zu behandelnden Censur-Frage — nur an das System der Concessionen für zu errichtende Buchdruckereien und Buchhandlungen, auch für Herausgabe von politischen Journalen und Zeitungen und andern Tagblättern. Nach den Lehren der Absolutisten und nach dem, zumal von Napoleon gegebenen, trefflichen Beispiel von deren praktischer Ausführung kann jenes System, durch fortwährend gesteigerte Strenge der für die Erlangung oder für die Fortdauer der Concession gesetzten Bedingungen und durch die sich hier schrankenlos bewegende Willkür der Gewalt, zur völligen Erdrückung aller freien Geistesthätigkeit, d. h. aller freien Geistes-Mittheilung, ohne welche an edlere Civilisation und echte Humanität gar nicht zu denken ist, gelangen; das herrlichste Geschenk Gottes, die Buchdruckerkunst, von dem Geber dazu bestimmt, das wirksamste Mittel der Voranführung der Menschheit auf der Bahn der Erkenntniß und Tugend zu sein, kann alsdann herabgewürdiget werden zu einem ausschließenden Organ der vor der Macht anbetenden Niederträchtigkeit und Schmeichelei und zu einem dienstbaren Werkzeug der Verfinsterung und Unterdrückung.

Wir haben noch von Concessionen in politischer Bedeutung zu sprechen, betrachtet nämlich als Zugeständnisse der Regierungen, überhaupt der factisch oder rechtlich mit Macht bekleideten Häupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Presse oder der Petitionen oder der landständischen Kammern ertönenden — allgemeinen Volksstimme, oder auch der Forderung einer Partei oder Volksclasse, und zwar vorzugsweise in Bezug auf politische, d. h. die Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Formen betreffende, doch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menschliche Rechte und deren natürliche oder künstliche Garantien.

Ueber diese Concessionen haben wir rücksichtlich ihrer rechtlichen Natur und Wirksamkeit unsere Ansicht bereits in dem Artikel „Charte" niedergelegt; denn Concession ist der gewöhnlichste Titel, unter welchem die Charten in's Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jetzt noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf solche Concessionen, d. h. auf deren Gewährung oder Verweigerung, die Vorschriften der Klugheit für die Regierungen oder jeweiligen Machthaber seien? — Nach unserer

Meinung sollen sie jeweils ohne Widerstreben und Zögern gemacht werden, sobald die deutlich vernehmbare Stimme eines vorangeschrittenen Zeitgeistes oder Volksgeistes sie fordert, demnach ohne Abwarten einer Nöthigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv sei blos die Rechtsüberzeugung und die freie Achtung der gerechten Volkswünsche. Dem gesetzwidrig sich äußernden, mit rebellischen Waffen unterstützten Verlangen setze die Regierung standhaft ihr gesetzliches Ansehen entgegen, erwäge jedoch, nach beschwornem Sturm, die vorhandenen Ursachen des Mißvergnügens oder der Volksentrüstung, und helfe den Beschwerden, wofern sie begründet sind, durch jetzt freiwillige, daher würdevolle und dankenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht also verfährt die gewöhnliche Praxis. Gar zu oft leider sträuben sich die Regierungen oder die mit Macht und Vorrecht angethanen Classen, der Stimme des Zeitgeistes zu horchen. Gehaßt, ja verfolgt wird, wer als Organ der Volkswünsche und Volksüberzeugungen auftritt, und die Strenge wächst im Verhältniß des lauter ertönenden Klagerufes. Wenn dann — die Unwirksamkeit des gesetzlichen und friedlichen Verlangens nach Abhülfe erkennend — die Verzweiflung oder der durch Verführer gestachelte Zorn des Volkes endlich zu gewaltsamen Mitteln greift, und Gefahr oder Schrecken den Thron oder die herrschende Kaste umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trotzenden und Drohenden, was man den ehrerbietig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Vorbehalt, nach überstandenem Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeständnisse wieder zurückzunehmen oder durch allmälige Verkümmerung und Untergrabung werth- und wirkungslos zu machen. Ja, man stellt wohl, sicher gemacht durch die wieder gewonnene günstige Stellung oder durch die zeitliche Mäßigung oder Entkräftung der Volkspartei, den Grundsatz auf: „keine Concessionen mehr!“ und macht übermüthig denselben zum Feldgeschrei oder zum Losungswort derjenigen Faction, die sich die königlich gesinnte oder legitime nennt, obschon sie es eigentlich ist, welche die Carls I. und Jakobs II., die Ludwigs XVI. und Carls X. ins Verderben gestürzt hat. Wann wird man aufhören, durch unzeitiges Gewähren zur Gewaltthat zu ermuthigen und durch unzeitiges Versagen dazu aufzureizen? Die Geschichte redet vergebens mit hundert Zungen; die Leidenschaft macht unempfänglich für ihre eindringlichsten Lehren. Fast nur die englische Regierung hat in neuester Zeit die Concessionen, welche die Umstände geboten, im rechten Moment zu geben verstanden, und ihre Weisheit ist durch den schönsten Erfolg, Erhaltung des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung, hoffnungsvollstes Gedeihen des Gemeinwesens und innige Befreundung der Volkspartei mit der Krone, belohnt worden.

Rotteck.

Concilien. Das Apostolische. Die Provinzialsyn-

oben der gedrückten Kirche. Die vier ökumenischen der herrschend oder vielmehr beherrscht gewordenen christlichen Staatskirche.

Concilium bedeutet, nach der Wortableitung von concieire, irgend etwas, das sich zum Zusammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundkräfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucrez 1,485. 2,563 concilium. Die zweite Hauptbedeutung ist, daß die Vereinigung aller stimmfähigen Mitbürger concilium populi, bei Liv. 3, 71. 6, 20. genannt wurde. Die dritte und gewöhnlichste ist, daß nur Zusammenkünfte von Stellvertretern, Repräsentativ-Vereine, Concilien genannt wurden, Gell. 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewissen Tag angekündigt. Cäsar v. gall. Krieg 1, 30. Nach der zweiten Bedeutung wurde die berathschlagende Versammlung der ganzen Christengemeinde zu Jerusalem, in welcher nicht Apostel und Presbyters allein, sondern alle Brüder nach Apg. 15, 23. als Judenchristen zum Umgang mit den Heidenchristen nicht mehr die Annahme aller jüdischen Lebensregeln erforderten, oft das erste christliche Concilium genannt. Das Mustermäßige, wovon man immer mehr abwich, verdient speciell bemerkt zu werden. 1) Ohne Zweifel waren damals — im J. 47 oder im 16. nach Jesu Tod [1]) — mehrere christliche Synagogen in der volkreichen Mutterstadt Jerusalem. Dennoch halten sie als Eine Ekklesia zusammen. 2) Ungeachtet Apostel theilnahmen (Apg. 15, 6.), war doch „Berathschlagung und vieles Besprechen", also kein Voraussetzen einer infalliblen Entscheidung von denselben. 3) Petrus nimmt erst, nachdem viel befragt worden war, das Wort, weniger sich voranstellend als 1, 15. 2, 14 u. s. w. 4) Die Gemeinde schweigt noch unentschieden und hört die sachkundigen fremden Missionaire 15, 12. über den Zustand der aus den Heiden bekehrten Neumessianer. 5) Auch der Gemeindevorsteher, Jacobus, macht 15, 20. nur Vorschläge, daß man auf viererlei Enthaltsamkeiten antragen (nicht, daß man sie vorschreiben) solle. 6) Die erste von ihm vorgeschlagene Bedingung war umfassender als das, was am Ende 15, 29. die Gemeinde beschloß. Wie unabhängig war also das Gesammturtheil. Er trug an auf Enthaltsamkeit von allen Verunreinigungen bei den Idolen. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Jüdischgeborne mit den christianisirten Heiden gemeinschaftliche Mahle (Agapen) halten sollten, Jene gesichert sein müßten, daß a) nichts zum Opfer an die Idole Bestimmtes, b) nichts Ersticktes und c) kein Blut (wogegen dem Juden Ekel angewöhnt war) als Speise gegeben, auch d) nicht, wie bei den heidnischen Opfermahlen, unzüchtige Lustbarkeit eingemischt werden dürfte. 7) Die gemeinschaftlichen Liebesmahle, welche, am

1) S. die Chronologie des Apostellebens Pauli in meiner Uebersetzung und Erklärung des Galater- und Römerbriefs (1831) S. 53 und 335.

Abend zwischen der Sabbathsversammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchentlich alle Christianer gesellig zusammenbrachten, und an welchen doch, wenn die Mosaischen Speiseverbote ferner auch für Christen verbindlich geworden wären, die Judenchristen nicht zugleich mit den Heidenchristen hätten theilnehmen können, wären von unglaublich großer Wichtigkeit für Verein und Verbreitung des ganzen Urchristenthums. Zunächst betrafen daher die Beschlüsse zu Jerusalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch stillschweigend die Entscheidung der dogmatischen Lebensfrage zum Grund: Ob Nichtjuden an dem jüdisch sich bildenden Messiasreiche Gottes Antheil nehmen dürften, ohne sich allen mosaisch jüdischen Gesetzen wenigstens noch nach der Taufe zu unterwerfen? Pharisäisch Gesinnte beharrten hierauf, gegen den Universalismus in der Christuslehre des Apostels Paulus Apg. 15, 5. 21, 20. 8) Die Versammlungs-Beschlüsse wurden gefaßt 15, 22. 23. von „den Aposteln und den Aelteren, sammt der ganzen (Orts-) Gemeinde". Auch das Versammlungsschreiben erlassen „die Apostel und die Aelteren und die [2]) Brüder", so daß demnach die ganze Gemeinde ihr Stimmrecht ausgeübt und sich vereinigt hatte. (Wie weit die Ueberzeugung der Minorität gewahrt wurde, ist nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28. war ursprünglich gewiß nicht so gedacht, wie später die meisten Concilien sie sich beilegten: „Denn es hat gutgedünkt dem heiligen Geiste und Uns." Es ist nach dem neutestamentlichen Sinn, wo heiliger Geist entweder die heiligende Kraft Gottes oder die gottgeheiligte Gesinnung in dem Menschen bedeutet, nicht möglich, daß die erste Christengemeinde sich gleichsam neben den heiligen Geist gestellt hätte. Sie sagen: Es hat gutgedünkt durch die heilige Geistigkeit auch Uns, d. i. ebenso Uns, wie Euren drei Abgeordneten, welche nächstvorher im Vers 25. 26. rühmlichst genannt sind, erscheinen folgende Bedingungen zweckmäßig. Auf keinen Fall schrieb man sich damals heiligen Geist zu als Quelle untrüglicher Einsicht, sondern als heilige Willenserhebung und dadurch zur Wahrheit leitende Gesinnung. Joh. 16, 13. 1 Cor. 7, 40. 10) Der apostolische und kirchliche Gemeindebeschluß wurde, was äußerst wichtig bleibt, nach 15, 29. nur für die Beschließenden verbindlich. Der Mutterkirche der Heidenchristen zu Antiochia wird dadurch nichts vorgeschrieben. Das Synodalschreiben endigt nur mit Empfehlung der Anträge: „Von diesen (allerlei Anstößigkeiten) Euch bewahrend werdet Ihr wohlthun und Euch wohlbefinden!"

---

2) Eine Variante wird hier merkwürdig. Origenes, Irenäus, Athanas, die Vulgata und drei Hauptcodices ACD haben die Worte „und die" vor „Brüder" nicht. Man sollte nach ihrem Text aneinander fortlesen: „Die Apostel und die ältern Brüder." Die Klerokratie wollte, das Conciliumsschreiben sollte als blos von Aposteln und den Presbyters ausgefertigt erscheinen. — Auch auf die Redaction der Manuscripte des N. T. hatte die Hierarchie Einfluß.

Dies erste Beispiel eines vollständigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel in manchen einzelnen, besonders größeren, Gemeinden nachgeahmt, da örtliche Gemeindeversammlungen über städtische Angelegenheiten auch unter den Imperatoren noch zugelassen waren, s. das Beispiel einer solchen „legitim" genannten weltlichen Ekklesia zu Ephesus, Apg. 19, 39., wodurch zugleich die generellere Bedeutung des Worts Ekklesia, als Versammlung der hervorzurufenden Stimmberechtigten, coetus evocatorum, belegt wird.

Von Concilien nach der dritten Wortbedeutung, d. i. von stellvertretenden, findet sich die erste Nachricht bei Tertullian c. 14 de Jejuniis, aus der Zeit, wo er schon eifriger Montanist war, also vom Ende des zweiten Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römische Staatsbeschlüsse und Regentenmandate gab gegen „mancherlei Zusammenlaufen" (coitionibus opposita). „Gehalten aber würden per Graecias [3]) an gewissen Orten jene Concilia aus allen Ekklesien, durch „welche jede höheren Dinge insgemein behandelt würden und die Repräsentation alles dessen, was sich christlich nenne, mit „großer Ehrerbietung gefeiert werde. Würdig sei es, daß man, unter „Anführung der Glaubenstreue, sich (also) zu Christus versammle. „Solche Convente arbeiten unter Gebet und Fasten." (Vergl. Apg. 13, 2. 3.) Auch deutet der Contert darauf, daß diese Repräsentativ-Concilien von den Episkopen geordnet wurden. Tertullian selbst habe, einst als anwesend, für dergl. kirchliche Convente geredet. „Und wenn nun wir (d. i. die Montanisten) in verschiedenen Provinzen auch im Geiste (= auf unsere geistigere Weise) dergleichen feiern, so ist es (sagt er) ein Gesetz einer miteinander dargestellten heiligen Sache." Man sieht also, daß auch diese sogenannten Pneumatiker dergleichen Zusammenkünfte als der christlichen Gemeinschaft und Ordnung sehr förderlich betrachteten und nachahmten.

Aber auch wider die Montanisten wurden solche gehalten. (S. Euseb. Kirch. Gesch. 5, 16.) Noch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Christen am 14. nach dem ersten Neumond ihr Pascha, d. i. ihre an die erste Stiftung des Abendmahls erinnernde

---

3) Der ungewöhnliche Plural per Graecias, welchen Mosheim dadurch sich erklärt, daß er das eigentliche und das asiatische Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien zusammenfasse, macht mir die Lesart zweifelhaft. Vermuthlich schrieb Tertullian per paroecias. Ohne ein bestimmtes Land zu nennen, sagt die Stelle: Man ist, unter Veranstaltung der Bischöfe, gewohnt, im Umkreis der Christengemeinden solche Versammlungen zu halten ꝛc. Den Abschreibern war das Wort paroecia (Gemeindesprengel) unbekannter. Sie riethen auf ein bekannteres Wort. Aber außerdem, daß der Plural ungewohnt wäre, ist es auch an sich unwahrscheinlich, daß die von Griechen bewohnten Länder eher, als andere, Concilien hatten. Die ältere republikanische Neigung der Griechen, sich selbst zu berathen, war durch Römer längst bei ihnen so sehr als anderswo unterdrückt. Auch waren gerade die Synoden gegen die Montanisten, welche nach Euseb. K. G. zu Hierapolis ꝛc. gehalten wurden, außerhalb der Griechenländer.

Festmahlzeit, halten sollten, wie dies in der Provinz Asien als von dem Apostel Johannes selbst herkömmlich[4]) so festgehalten wurde. Der ephesische Bischof, Polykrates, sagt, daß er viele Bischöfe deswegen bei sich zusammenzurufen aufgefordert war. Euseb. Kirch. Gesch. 5, 24.

Dagegen wagte der röm. Bischof, Victor, (so anmaßlich wurde man, nachdem die Christen kaum unter der schlaffen Regierung des Bastards der Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beispiel zu geben, daß er die Asiaten, so lange sie in diesem Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinkämen, für ausgeschlossen aus der Gemeinschaft mit den unter ihm vereinigten Residenzgemeinden erklärte. Euseb. K. G. 5, 24. 25. — Dieses Verlangen aber, daß die Uebereinstimmung mit Rom nothwendig sei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Bachyllus zu Korinth, auch von den Palästinern und Syrern noch ebensowenig, als zu Ephesus, einmüthig zurückgewiesen.

Vielmehr blieb selbst im ersten Theil des dritten Jahrhunderts noch, da Cyprian mit mehreren afrikanischen Provinzialconcilien die Nichtgültigkeit der Ketzertaufe oder das Alleinseligmachende der orthodoxen Kirche unter dem alleinheiligmachenden orthodoxen Episkopat gegen den hierin toleranteren römischen Bischof Stephanus heftig behauptete, dennoch, auch nach Cyprians eigener Erklärung, der Grundsatz: daß (ungeachtet der Provinzconcilien-Beschlüsse) jeder vorgesetzte Bischof in Verwaltung seines Kirchensprengels das Recht seiner freien Ueberzeugung behalte und nur dem Herrn über sein Handeln Rechenschaft zu geben habe. S. das Ende des Epist. 72. ad Stephanum Papam de Concilio, p. 230 der Würzb. Ausgabe.

Die Provinzialconcilien waren in der dreihundertjährigen Zeit, wo vom Staat noch keine Vollstreckungshülfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Episkopen das beste Mittel, was sie ordnen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Was der einzelne Bischof an seinem Ort nicht durchgesetzt hätte, das galt, wenn er es nun von der Versammlung der meisten Provinzbischöfe, die ihre anhänglichsten Presbyters dahin mitnahmen, als gemeinschaftlichen Beschluß nach Hause brachte. Sein eigenes Gutdünken aber blieb dem einzelnen Bischof, auch wenn er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem so eben angeführten Cyprianischen [5]) Grundsatz, noch

4) Ebendort, wo Johannes gelebt hatte, war es demnach als Tradition erhalten, daß Jesus sein letztes Pascha, nach welchem er das Gedächtnißmahl seiner Hinrichtung veranlaßte, zu gleicher Zeit, wie die Juden gefeiert habe. Ein zur Erklärung von Joh. 18, 28. merkwürdiges, noch unbenuztes Datum.

5) „Habeat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium

nach Wunsch gesichert. Daher wurden, so lange dieser Grundsatz galt, die Diöcesan- und Provinzversammlungen, soweit es die Verfolgungen und andere äußere Umstände gestatteten, sehr gerne gehalten. Erst in späterer Zeit finden wir den Kanon, daß diese Zusammenkünfte nicht versäumt werden sollten, öfters wiederholt. Ein Beweis, daß sie natürlich den Bischöfen nicht mehr so angenehm waren, seit von den größeren, kaiserlich bestätigten, Concilien die staatsrechtliche Ansicht, daß die Entscheidung der Mehrheit Alle binde, auch auf die Provinzversammlungen überging und die frühere Unabhängigkeit des einzelnen Bischofs, seinen Sprengel nur nach seinem Gewissen zu regieren, immer mehr beschränkte.

Gerade, so lange die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft sogar gegen sie verfolgend war, mußte die Menge, die plebs genannt, um so vertrauensvoller, ja geduldiger an den für Erhaltung der Gemeinschaft fürsorgenden Bischof und den sehr lebhaft zusammenwirkenden Bischofsverein, das allgemeine Episkopat [6]) genannt, sich anschließen. Die Noth drängte zu Festhaltung der Cyprianischen Regeln: „Du sollst wissen, daß der Bischof in der Ekklesia und die Ekklesia, als die dem Hirten anhangende Heerde, im Bischof ist und wer nicht mit dem Bischof ist, mit den Priestern Gottes nicht Friede hat, nicht in der Ekklesia sein kann (Ep. 69. p. 220. vgl. ep 27. p. 67.); Keiner aber ein Christ sein kann, der nicht in der Ekklesia ist (ep. 52. p. 129.), und Sündenvergebung nur in und durch diese heilige Ekklesia gegeben werden kann (ep. 70. p. 223. 73. p. 235.), wie überhaupt kein Heil außer der Ekklesia sein könne" (Ep. 73. p. 243.).

Diese die Gemeinden fest zusammenhaltende Einheit des allgemeinen Episkopats, welches den römischen Primat anerkennend doch daraus (ep. 61. p. 227.) keinen Gehorsam gegen denselben folgern ließ, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Attest des Bischofs als Gemeindeglied Aufnahme zu erhalten, sondern auch noch besonders durch die unmittelbaren Zusendungen von Vertrauten der Bischöfe, welche die Concilienbeschlüsse mittheilten und mündlich erläutern konnten, sehr cultivirt. Selbst Kappadocien war von Karthago nicht zu weit entfernt, daß nicht im J. 256 dem dortigen Bischof Firmilian die für die bischöfliche Gewalt so wichtigen

---

liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus." Ebenso Epist. 73. p. 246.: „Nemini praescribentes aut praejudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui plenam potestatem."

6) Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divisa, item Episcopatus unus multorum episcoporum concordi numerositate diffusus. Cypr. Ep. 52. p. 130. (cf. ep. 30. p. 73. ep. 68. p. 213.)

Concilienbeschlüsse bis von Afrika und Numidien aus durch einen eigenen Diaconus communicirt wurden, wogegen dieser (ep. 75. p. 257.) die gewiß erwünschte Versicherung ertheilte, daß auch dort alljährlich die Zusammenkunft der Senioren und Gemeindevorsteher als Nothwendigkeit beobachtet werde und gegen alle die Ketzer oder Antichristen die alleinige Gültigkeit der Taufe des vereinten Episkopats festhalte.

Wir lernen aus eben diesem Schreiben, daß sogar noch ausgedehntere Concilien zu Ikonium in Phrygien im Beisein des Firmilian [7]) gegen die Gültigkeit der für die reinorthodoxen Episkopen präjudicirlichen Ketzertaufe gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den übrigen benachbarten Ländern (p. 259. 267.) zum kirchlichen Decretiren zusammenkam. Dies kann in diesen Gegenden um so weniger unerwartet sein, da Galatien, von kriegslustigen freien Celten besetzt, längst republikanisch durch jährliche Repräsentativ-Versammlungen regiert wurde [8]).

Oertlich nahe Versammlungen mußten auch für das christliche Kirchenwesen zweckmäßig und meist wohlthätig sein, weil bis dahin großentheils nur praktische Einrichtungen regulirt wurden, so daß man dogmatische Ueberzeugungen nicht leicht der (dafür so wenig passenden) Entscheidung durch Stimmenmehrheit aussetzte. Wenn je eine feinere Ketzerei geahnet werden sollte, wurde noch der Weg der Ueberweisung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch den herzugerufenen [9]) Origenes), gerne versucht. Ohne Zweifel wirkte hier, wenn auch nicht deutlich gedacht und ausgesprochen, die Grundeinsicht, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil sie für das Sichtbare bestimmt sind und auch durch die Rechtsbeschützung Aller oder wenigstens der Mehrheit erhalten werden müssen, wohl durch Stimmenmehrheit derer, die das Nützliche nach Erfahrung beurtheilen, decretirt oder abolirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Wahren, insofern es als das Unsichtbare von der seltenen, besonderen Stärke und Uebung der Geisteskräfte abhängt, nicht anders als wider die Natur der Sache und mit Gefahr endloser Zerrüttungen und Willkürlichkeiten dem Entscheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen ist.

Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ists, was die folgenden Jahrhunderte, seit das christliche Kirchenwesen durch K. Constantin eine legitimirte, dann bevorzugte, bald aber allein herrschende Staatsreligion geworden war, bei einer fast zahllosen Menge von größeren Conci-

---

7) Er spricht zweimal davon in der ersten Person: confirmavimus und tractavimus! wonach Walch in seiner Conciliengeschichte zu berichtigen ist.

8) Strabo B, 12. Vgl. Wernsdorf, de Republ. Galatarum. Norimb. 1743. 4.

9) S. Dr. Ullmans Hallesches Weihnachtsprogramm de Beryllo ejusque doctrina. Hamburgi 1835. 4.

lien doch immerfort in das Gegentheil von Conciliation und noch vielmehr in eine Folgenreihe und Kette unerweislicher Lehrgebote und Formeln verstrickt hat. Der Ursprung des Christenthums war ein ganz anderer gewesen. Der jüdischprophetische nationell beschränkte Begriff, wie eine äußere Theokratie, ein Gottesreich des jüdischen Volkes Gottes durch ihre Gesetzgebung, Sitten und Cultus über alle Welt gebieterisch vorherrschen sollte, wurde durch den Geist des Messias oder Christus Jesus in das Ideal einer allgemein möglichen, dem heiligen Wollen Gottes gemäßen Weltregierung erhoben und vergeistigt. Damals war schon das eigentliche „Glauben", = das bis zur Empfindung und zweifellosem Vertrauen steigende Ueberzeugtsein, an die Vielgötterei vielen Nachdenklicheren nicht mehr so recht möglich, weil die uralte davon nicht wohl zu trennende Mythologie diesen alten Göttern gar zu viel Unglaubliches aneignete. Selbst die in Aegypten versuchten philosophisch-allegorischen Umdeutungen dessen, was Homer und Hesiod geglaubt und dichterisch veranschaulicht hatten, konnten jetzt, statt zum Glauben, schon nur zum Grübeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich ists, daß das Positive jeder Religionsform in gebildeteren Zeitaltern desto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr sie von ihren frühesten, aus einer sinnlicher gläubigen Zeit stammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht statt beschränkter Begriffe das Ideale substituirt werden kann. Es kommt eine Periode, wo viele „Bedachtsame", und also im eigentlichen Sinn „Religiose", an das unglaublich Gewordene nicht mehr glauben können, wenn sie gleich sehr gerne etwas Glaubliches glauben wollen.

So gestimmten, dem Monotheismus bereits nahen, zur Andächtigkeit geneigten, aber des heiligen Stoffs dafür beraubten und ungerne entbehrenden Gemüthern, deren in der gleichzeitigen Heidenwelt schon viele waren, die deswegen dem Wesentlichen des Judenthums, dem Gotteinheitsglauben, sich näherten (Apg. 13, 43. 48. 17, 12. 18, 10. 19, 26.), brachte nun das Urchristenthum die immer doch etwas Aeußeres und Sinnliches mitbringende Idealität von einem „Gottesreich für alle Völker" mit populärem Enthusiasmus entgegen. Dazu sollte sich jeder Einzelne als ein zu Gott, dem Heiligen und allgemeinen Vater, kindlich sich erhebender Geist vorerst selbst bilden. So begann das Besserwerden ganz naturgemäß nur von dem Wollen, welches jeder Einzelne in seiner Macht hat. Alsdann folgt erst sichere Verbindung Mehrerer, wenn sie einzeln sich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch brüderlich Vereinte, Arme mit den Reichen, Sklaven mit den Herren, die zurückgesetzten Frauen wie die Männer sollten alsdann örtlich in einen Verein der Ausgewählten Gottes (Ekklesia) sich so verbinden, daß Schritt für Schritt, Ort für Ort ähnliche Vereine des „Herrn" (von Kyrios her Kyriakä = dominicae genannt) sich ununterbrochen aneinander anschlössen, bis dadurch, ohne Geräusch und fast unbeachtet (Luc. 17, 20.), Distrikte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabsichtigte Gottesreich verwandelt wäre.

Ein äußerst einfacher, untheoretisch volksthümlicher Weltumänderungsplan, dessen alles Künstliche überbietende Verwirklichung seine innere Richtigkeit bewiesen hat.

Diese Vereine oder Gemeinden, welche auf den andächtigen Glauben und den durch die Gesellschaftlichkeit gesicherten Vortheil aller Einzelnen gegründet waren, erwuchsen Anfangs in solch brüderlichem Gleichheitssinn, daß sogar der fehlende zwölfte Apostel nach Vorschlägen der eilf übrigen von der ganzen ersten Gemeinde aus zweien für gleichgut geachteten, also ohne Voraussetzung einer dem Wählbaren von oben schon gegebenen Infallibilität durch das Loos und dann die Diaconen oder Gehülfen nach persönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apg. 1, 23—26. 6, 3.). Da aber in den Johannesgemeinden nach Apok. 1, 20. 2, 1. 8. 12. u. s. w. schon ein Einzelner über das übrige Presbyterium, wie über die Gemeinde, als „Schutzengel" oder Episkopus gehoben war, wurden bald die vielen nicht weit von einander zerstreuten Gemeindevereine durch die wenigen Episkopen, deren jeder in seinem Kreise wie ein Stellvertreter der Apostel selbst galt und sich mit allen Seinesgleichen zu einem alleinigen Universalepiskopat festverbunden hielt, in einen äußerst wirksamen Organismus vereinigt.

Diese statt des Zwangs auf dem Glauben und Wollen der Meisten radicirte kirchlich-aristokratische Organisation hatte sich wie ein Netz von einer Parochie (Diöcese) zur andern über das Römer- und Perserreich, überhaupt ohne an Landesgrenzen gebunden zu sein, durch die Sodalitätskraft [10]) ebensosehr als durch die Wahrheit der christlich messianischen Hauptideen ausgedehnt.

Natürlich weckten überall die vom Mangel bedrohten Opferpriester, besonders wenn Uebel, die man dem Zorn der Götter zuschrieb [11]), einbrachen, Argwohn und Verfolgungswuth gegen die „götterlosen" Christianer. Noch schlimmer aber war's, daß gerade die kräftigeren Imperatoren des zweiten und dritten Jahrhunderts das unverkennbare Sinken des Reichs durch eine erzwungene Wiederherstellung des „alten Römerthums", also durch das Gegentheil des christlich-theokratischen, friedlich rechtwollenden Sinnes und folglich durch Unterdrückung dieser „Conföderation" verhüten zu müssen mein-

---

10) Die wirksamste Art von Ausbreitung ist nicht die gesetzgebende, nicht die politisch zwingende, auch nicht die wissenschaftliche und literarische, sondern die mündlich, im Umgang, in Privatbesprechungen, bei Agapen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf sich fortpflanzende. Neque enim civitates tantum, schreibt der richtig beobachtende Statthalter Plinius, sed vicos etiam atque agros ... contagio pervagata est (ep. 97.)

11) Post Alexandrum Imperatorem .. terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et per Cappadociam et Pontum multa subruerent .. ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus nos christiani nominis fieret. Firmiliani ep. 97. ad Cyprian. p. 261. Doch war persecutio illa non per totum mundum, sed localis.

ten. Dennoch widerstand dieser Macht der Opferpriester sowohl, als den strengeren Staatsregenten die schon besser organisirte Episkopalhierarchie durch ihre bis zum Märtyrerthum der duldend siegenden „Kämpfer Christi" begeisternden Verheißungen ewiger Seligkeit. So oft aber unter schlafferen Regenten sie weniger gestört und beengt wurde, gewann das auf Einwilligung und Volksthümlichkeit gebaute, locale und universale Episkopalregiment desto größeren Zuwachs. Nachdem auch die grausamste Verfolgung unter Decius nicht viel davon zu ersticken vermocht hatte, konnte nach einer lange nachgiebigen Herrschaft Diocletians Galerius, einer der drei Mitregenten, überweisend [12]) zeigen: Römisches Heidenthum und kirchlich-christliche Theokratie ständen bereits so gegen einander, daß, wenn diese nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet würde, allernächstens die Kaiser selbst, deren Hof, Heer und Beamtenwelt von erklärten Christianern voll war, ihre Staatsreligion zu vertauschen genöthigt wären. Daher dann der letzte entscheidende, schlau genug nicht gegen die Menge, sondern bestimmt gegen alle Vorstände und die Besitzungen der Kirchen gerichtete Verfolgungssturm.

Und wer weiß, was, consequent wider die Hirten der Heerden und deren äußere Hülfsquellen fortgesetzt, der Zweikampf des Alten mit dem Neuen bewirkt haben könnte, wenn nicht der vierte der Zugleichregierenden, Constantius, seinem persönlichen Charakter nach ein nicht blos theoretischer, sondern praktisch weiser Verehrer eines Einen für Alle wohlthätigen und gerechten Gottes gewesen wäre, den ganzen minder verfeinerten aber thatkräftigern Westen von den germanischen und italischen Grenzen an außer der Verfolgung gehalten und seinem Sohn Constantin eine gemüthliche Vorliebe für den sittlich bessernden Monotheismus und eine politisch kluge Neigung für Cultusfreiheit anerzogen hätte.

In diese gedrängte Entstehungsgeschichte der damaligen Weltlage muß der Staatskundige tiefer hineinblicken, wenn er als Menschen- und Rechts-Kenner richtig fassen und beurtheilen will, was nun Constantin und seine zwischen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichsausdehnung sich theilende, immer mehr byzantinische als römische Nachfolger, wegen des ohne den Staat entstandenen gesammtepiskopalischen Christenstaats überhaupt und besonders auch durch die Episkopenversammlungen oder Concilien gethan und beabsichtigt haben.

Constantin war, wenn man in seinen Edicten und Thaten Politik und Gesinnung psychologisch genau scheidet, offenbar aus Ueber-

12) Hierüber erhält, wer dergleichen Memoiren zu lesen und zu deuten versteht, die geheimeren Aufschlüsse in dem Aufsatz de mortibus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocletians Palast selbst benutzt, beiderseitige Hof- und Staatsintriguen, soweit es ihm als Gelehrten und als Christen möglich war, beobachtete.

zeugung Monotheist, doch mehr nach Theorie als, wie sein Vater, um der praktisch edlen Folgerungen willen. Seine Rivalen stützten sich auf das heidnische Römerthum, die Politik mußte ihn die Christen durch Vorzüge zu begünstigen bewegen, denen er als Monotheist blos sich genähert haben würde. Denn lange spricht er zwar mit Affect von dem „Gott über Alles, als dem Heiland" (fast so, wie in den uns bekannten Urkunden der heiligen Allianz, welche dreierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher allermeist unter den einen Heiland, Gott, zu stellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig spricht er noch von Christus.

Je weiter dann aber Constantin auf seiner Eroberungsbahn, wo die Christen für sich wie für ihn das Aeußerste wagen mußten, glücklich fortschritt, desto eifriger gingen, wie seine Anordnungen beweisen, seine Wünsche blos auf ein ruhiges Nebeneinanderstellen beider Religionsparteien. Eintracht im ganzen Staate und Entfernung der Tyrannei oder Willkürherrschaft waren, wie er wörtlich (Euseb. Leben C. 2, 65) und durch die Thatsachen erklärte, seine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgesetzt in diesen politischen Hoffnungen gearbeitet hatte, wird es begreiflich, wie der nächst vor der Feier seiner Vicennalien entstandene neue Episkopalstreit in dem ohnehin nie ruhigen Alexandrien ihn so sehr in Bewegung setzen und zu dem ersten Beispiel einer von den streitenden Gegenden auf kaiserlichen Wagen zusammengeholten, vom Imperator präsidirten Episkopenversammlung, die für die von ihm beherrschte Oekumene oder „cultivirte Welt" allgemein geltend = ökumenisch, werden sollte, bestimmen konnte.

Schon die Donatistischen Kirchenstreitigkeiten in Afrika, welche hauptsächlich auf dem Vorurtheil bestanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingesetzter Bischof seligmachende Sacramente administriren könne, und welche also die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Episkops immer ängstlich machen mußten, hatte Constantin 311 — 316 blos als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil sie Unruhe mache, unter seiner Auctorität beigelegt werden müsse. Daher versuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungscommissionen aus Weltlichen und Episkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskosten zur Aburtheilung darüber anzuordnen. Euseb. K. G. 10, 5. 6. Offenbar waren die beorderten Bischöfe dabei nur als Experten (Sachkundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entscheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatistische meist äußere Rechte, die Frage nämlich: ob ein der Nachgiebigkeit in Verfolgungen Verdächtiger zum Bischof wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, so konnte auch das Ganze als Rechtssache abgethan werden, wenn nur, worin nach den kirchlichen Grundsätzen das Recht bestand, durch die kirchlichen Mitglieder der Regierungscommission erörtert war.

Sehr verschieden war die Streitursache zu Alexandrien. Hier

betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Conſtantin, nur inſofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn er ſchon mit der Chriſtologie genauer bekannt und nicht noch mehr Monotheiſt, als Chriſtianer geweſen wäre, wie hätte er denen, welche über das „Weſentliche im Verhältniß Chriſti zu Gott" ſtritten, dem Biſchof Alexander und deſſen Presbyter Arius, in gleichem Maße ſchreiben laſſen können, daß ihrer Streitſucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege, und daß „über dergleichen Dinge nicht gefragt und nicht geantwortet hätte werden ſollen, weil ſie nämlich nicht über ein Hauptgebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinſicht) uneinig ſeien." Euſeb. Leben Conſt. B. 2. K. 68 — 70.

Nahe war demnach der Kaiſer vor dem nicäniſchen großen Concil von 325 der Einſicht, daß das Wahre in Lehren nicht durch Auctoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entſchieden werden könne, ſondern, wie in der Philoſophie (Euſeb. 2, 71.), der nur mit der Zeit möglichen Wirkſamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlaſſen und nur äußere Ruheſtörung abgehalten werden ſollte.

Aber allzu gewaltig war ſchon das in der Volksmeinung radicirte Epiſkopalregiment, weil das Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Biſchof, als dem den Apoſteln ſuccedirenden Verwalter der Geheimniſſe und ſacramentlichen Gnaden Gottes, möglich ſei, die Legitimität des Biſchofs aber von ſeinem Anerkanntſein im allgemeinen Episkopat abhänge. Wegen dieſer ſeit ein Paar Jahrhunderten ſchon wie ein Chriſtenſtaat im Heidenſtaate erzeugten Epiſcopalmacht alſo ließ Conſtantin mehr als 300 ſolcher Kirchenmagnaten in die Nähe ſeiner orientaliſchen Hauptſtadt, nach Nikäa, zuſammenbringen, nicht um durch ſie auf den Grund der Sache einzudringen, ſondern, wie er ſie auch durch perſönliches Zureden dazu vermochte, ein der Staatsruhe förderliches Uebereinkommen für eine gemeinſchaftliche Lehrformel zu bewirken.

Anders allerdings wurde die Sache von den Biſchöfen genommen. Sie, die ſchon als heilig und ſelig Betitelten, erſchienen in dem chriſtianiſchen Gottesreich als Chriſti Stellvertreter. Wie viel Chriſtus perſönlich gelte, war alſo für ſie nicht eine kleine Frage. Wir müſſen auf deren Entſtehung zurückblicken. In ſeiner perſönlichen Erſcheinung muß der Begründer des Urchriſtenthums einen außerordentlich mächtigen Eindruck gemacht haben. Die Dämonizirenden erſchütterte ſein Anblick. „Wir ſahen," ſo wird im Namen ſeines Lieblingsjüngers im Johannisevangelium geſchrieben, „ſeine Majeſtät wie die eines Einzigartigen von Gott." Ungeachtet er ſo kurze Zeit perſönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Uebermenſchlicher, wie ein Göttlichgeſtalteter (Philipp. 2, 6 — 11.) ſich gezeigt und durch den tiefſten Gehorſam gegen Gott gewiß alsdann die höchſte Geiſteserhöhung erhalten habe, fortdauernd. Die gnoſtiſche (wie ſie meinte, das Wahre „tief erkennende") Vorſtel-

lung, daß er ein mit heiligen Einsichten begabter Menschengeist gewesen sei, auf den sich eine hohe Gotteskraft oder ein besonderer Mittelgeist, Christus, einwirkend herabgelassen habe, mißfiel, als viel zu gering, immer mehr.

Bald entstanden also speculative Theorien, wie sich der in ihm sichtbar gewordene Messiasgeist zum Einen Gotteswesen verhalte? In Palästina war der Begriff: der messianische Geist als solcher habe vor der Weltschöpfung in Herrlichkeit bei Gott präexistirt, so daß, wenn er, der Heilstifter (Soter), nicht zum Voraus dagewesen wäre, eine sündige Menschenwelt gar nicht geschaffen sein würde. Von Jesu selbst wird Joh. 17, 4. 5. die damit parallele Bitte an den Vater, als den alleinigen Gott, aufbewahrt, daß, wenn er sein Messiaswerk vollendet haben werde, ihm bei dem Vater die Herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demselben, ehe die Welt ward, gehabt habe. Eine zweite Theorie ging von alttestamentlichen Stellen aus, daß die sich offenbarende Weisheit (Sophia) als ewige Vollkommenheit und fast wie eine besondere Person (Sprüchw. 8, 22 — 31.) in Gott sei, alles Werdende durch sie werde und der Messiasgeist selbst in Jesus so herrlich erschienen sei, weil der alleinige Gott selbst, aber besonders als jene sich offenbarende Weisheit, in ihm sich vergegenwärtigt, ihn zu seinem Sohn gemacht habe.

Alexandrinisch jüdische Gelehrte, noch vom Urchristenthum unabhängig, hatten sich eine dritte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im Wesentlichen Gott ewig war und blieb, aber daß der Ewigreine, da er alles Nichtvollkommene werden lassen und doch unmittelbar mit dem Niedrigeren sich nicht befassen wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Weltschöpfung erfüllten, göttlicherzeugten Geist persönlich hervorgehen ließ, welchen sie daher den Weisheitsprechenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung Gottes unter den Menschen von demselben ableiteten, jüdischer Hoffnungen auf einen Messias aber dabei nicht erwähnten. Das Vierte dagegen in dieser Beziehung war, daß diese außerpalästinische Vorstellung von einem Logos, der „bei dem (eigentlichen) Gott" als ein Gott sei und durch den alles Werdende, die Welt sowohl als das geistige Licht für die Menschenwelt, werde, im Eingang des Johannesevangeliums auch in das Urchristliche aufgenommen und daraus die Erklärung abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in seiner Art einzigen Gottessohns zu sehen gewesen sei. Der im Menschenleib (dem Fleisch) Jesu nach der palästinischen Theorie erschienene Messiasgeist nämlich sei gerade eben derselbe, den die alexandrinische Theorie den Logos Gottes, den vor aller Schöpfung bei dem Gott seienden zweiten Gott, nenne.

So theologisch die Darstellung dieser viererlei speculativ gedachten Möglichkeiten klingt, so nöthig ist die gedrängte Notiz davon doch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm die Probleme, über

welche in so vielen Concilien gestritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Staatsruhe gefährdet wurde, ja sogar auch zu unserer Zeit leicht aufs Neue gefährdet werden könnte, wie etwas blos Willkürliches und gleichsam aus den Wolken Gefallenes und vom bloßen Eigensinn Aufgerafftes erscheinen sollen.

Alle alexandrinischen und auch andere etwas philosophirenden Kirchenväter waren im zweiten und dritten Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Messiasgeist und der Logos einerlei, also jener auch der secundäre Gott sei, durch welchen der Gott über Alles, als durch einen von ihm ausgestatteten und unmittelbar erzeugten Geist, alles Uebrige geschaffen und von jeher sich den Menschen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott selbst, jedoch nur als ewige Weisheit und Wundermacht, in dem Messias unmittelbar gewirkt habe, in Sabellius, Paul von Samosata u. A. verketzert; so wie gewöhnlich das Feinere die Stimmenmehrheit lange nicht für sich gewinnen kann. So lange indeß der Christianismus noch der Vielgötterei verfolgt gegenüber stand, war es immer bei den Apologeten desselben eine nicht ganz unbeliebige Art von Verähnlichung mit derselben, wenn man zwar den eigentlichen „Gott über Alles" monotheistisch, aber doch auch einen von ihm ausgesonderten hohen Geist als einen untergeordneten Gott bekannte.

Jetzt aber, da die christliche Episcopalkirche hauptsächlich wegen der Gotteinheitslehre der Vorliebe des Imperators versichert wurde und das alte Lehren von einem „zweiten Gott außer dem Gottesweſen" mit dem nunmehr bevorzugten Monotheismus weniger vereinbar erschien, fanden die Kirchenobern zu neuen theoretischen Versuchen Anlaß genug; besonders dort, wo die Theorie von dem Logos, als secundärem Gott, gleichsam zu Hause war. Ein tiefsinnig dialektischer Presbyter, Arius, hielt fest an dem alexandrinischen zweiten Gott, als untergeordnetem Weltschöpfer und Offenbarer, dachte aber dennoch die höchste Gotteinheit dadurch mehr zu schützen und hervorzuheben, daß er in den härtesten Ausdrücken den zweiten Gott, Logos, als einen geschaffenen und einst noch gar nicht gewesenen beschrieb, welcher, aufwärts mit dem Einen Gottesweſen verglichen, unendlich viel tiefer stehe, und nur, abwärts gegen Alles, was durch ihn geschaffen ward, für alles dieses Nichtvollkommene ein Gott, ein Stellvertreter des eigentlichen Gottes sei.

Verletzend klangen diese harten, wenn gleich nicht inconsequenten, Formeln des Arius gegen den mit Christus oder dem Messiasgeist (nach dem Prolog des Johannesevangeliums) als einerlei gedachten Logos. Verletzend aber auch zugleich gegen die Würde der Kirche und vornämlich der Statthalter Christi, der Episkopen, mußte die versuchte Herabsetzung der zweiten, als Gott genannten Person besonders den Bischöfen erscheinen. Der Bischof von Alexandrien war daher, gegen seinen Presbyter, vielmehr dafür, daß zwar Christus und der Logos als identisch und als Person zu behaupten, aber dar-

auf gedacht werden müsse, wie diese Person nicht außer dem Gotteswesen, sondern zugleich und in gleicher Würde mit der Person des ihn ewig zeugenden Vaters in dem Einen Wesen der Gottheit selbst subsistire. Die einst noch dunkle Ahnung mancher Occidentalen (wie des Irenäus), daß wohl die ewige Weisheit selbst innerhalb des göttlichen Wesens wie eine Person subsistire (= als Hypostasis bestehe), begann um so mehr denkbar zu scheinen, da ohnehin die neuen Ausleger Platon's ihn so zu deuten pflegten, wie wenn der oft dichterische Philosoph die mancherlei göttlichen Vollkommenheiten und Idealitäten sich wirklich wie selbstständig gedacht hätte. Das Gotteswesen (τὸ θεῖον) schien reell aus solchen Hypostasen oder Personen bestehen zu können, wie wir das Menschenwesen oft aus Vernunft, Verstand, Willen ꝛc. gleichsam als aus Personen oder besonders subsistirenden Kräften bestehend beschreiben.

Mochten diese verschiedene Theorien über ihren theokratischen Christus und mehr idealischen Logos unter der Menge der „gottgeheiligten und seligsten" Episkopen, welche Constantin zusammenrief, im Umlauf und noch in unvollendeter Gährung sein; ihm, der sich bis gegen sein Ende als einen erst noch zur Taufe vorzubereitenden Katechumenos außerhalb des Kirchenthums hielt, war es nicht sowohl darum zu thun, ob die christlichen Kirchenobern nach einem Verfluß von drei Jahrhunderten über das Verhältniß ihres Christus zu dem Einen Gott, den er verehrte, jetzt endlich gewiß werden könnten, als vielmehr darum, daß sie über eine mit dem Monotheismus vereinbare, die Störung der Ruhe seines Staats verhütende Denkweise und Formel einverstanden werden und den Kirchenfrieden nach Hause mitnehmen sollten. Welchen Respect konnte auch der kluge Herrscher vor den meisten der versammelten „Liturgen Gottes, des gemeinschaftlichen Beherrschers und Heilands Aller" (s. Euseb. Leb. Const. 3, K. 12.) in sich fühlen, da die heiligen Männer gleich Anfangs ihn mit eifersüchtigen Klagen gegen einander so überhäuften, daß er alle seine griechische Suada (K. 13.) nöthig hatte, damit man nur zu gemäßigten Deliberationen kommen konnte. Soweit nun das Kirchliche nicht in das Aeußere, in die Erscheinungswelt des Staats eingriff oder einwirkte, ließ er sie als Episkopen der Ekklesia rituelle (das Pascha als Feier des Auferstehungstags oder des eigentlichen „Osterns" regulirende) und dogmatische Beschlüsse fassen.

Was nun das Logos-Dogma betraf, so waren fast alle Versammelte von den hart durchgreifenden Ausdrücken des Presbyters Arius, der ihn einen „Nichtgewesenen" und lieber ein Geschöpf als einen Göttlicherzeugten nannte, indignirt. Unvermerkt aber benutzten die durchschauendsten Gegner der Arianischen Härten, wie besonders der Presbyter Athanasius, den allgemeinen Widerwillen gegen diese soweit, daß ein Bestimmungswort, welches Arius durchaus perhorresciren mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treugebliebenen Rigo-

risten zuverlässig auszuschließen, als Schiboleth anerkannt wurde. Dies war das Wort Homoustos, dessen Schicksal wohl sonderbar zu nennen ist, weil es früher kirchlich verworfen war. Schon um's Jahr 260 nämlich hatte Sabellius vom Logos des Johanneischen Evangeliums die Auslegung versucht, daß die ewige Weisheit des Einen Gottes, welche als eine Vollkommenheit und Wirkungskraft zugleich mit andern solchen Kräften das Wesen Gottes ausmache, und also innerhalb dieses Wesens, aber nicht als persönlich subsistirend sei. Das für diese Vorstellung passende Kunstwort wurde damals kirchlich verworfen, weil die Meisten noch den secondären Gott, Logos, als einen aus dem Wesen des Vaters herausgetretenen dachten. Jetzt hingegen behielt man von den älteren Alexandrinern und den Arianern zwar gerne die Behauptung bei, daß die Weisheit Gottes, unter dem masculinen Namen Logos, eine Person, ein Gottessohn sei, verband aber damit die mehr episkopalische, als philosophisch denkbare Vorstellung, daß eben diese Person aber auch die Person, welche sie ewig als Vater zeuge, zugleich (= Homu) in dem Einen Wesen (= der Usia) Gottes, und also nicht außer und unter dasselbe hervorgetreten sei. Die Disputirenden unterschieden nicht, was wir durch die Begriffe Substanz und Essenz unterscheiden. Wie Jeder weiß, ist ein Wesen, z. B. die Menschheit, an sich nur ein abstracter Begriff, der nirgends als in Gedanken existirt. Die Menschheit ist nur in den einzelnen Personen, in welchen das zum Menschsein Unentbehrliche oder Essentielle als wirklich besteht. Umgekehrt aber glaubten die strengen Antiarianer sich zwei oder drei Personen, die innerhalb Eines, des göttlichen, Wesens existirten, zwar nicht denken zu können, aber doch um so mehr als ein Geheimniß behaupten zu müssen, weil sie das Gotteswesen als Eine „Substanz" ohnegleichen betrachteten, in welcher das zum Gottsein Unentbehrliche oder das Essentielle nur einmal sei, aber worin auch noch andere, von einander unterscheidbare Qualitäten verwirklicht seien, durch deren Verschiedenheit sich Drei (Vater, Sohn und Geist) als Personen unterschieden und doch nur innerhalb Einer und ebenderselben Substanz (Usia) zugleich (Homu) subsistirten.

Einleuchtend konnte diese geheimnißvolle Darstellung wohl auch dem Imperator gemacht werden, insofern dadurch der in ihm vorherrschende Glaube an Monotheismus, welcher, so lange die Christen von einem secondären Gott (Deuteros Theos) sprachen, gefährdet war; reiner und gesicherter erschien. Den Bischöfen aber konnte die jetzt bestimmter gefaßte Geheimnißlehre um so genügender erscheinen, weil dadurch Der, welchen sie in der Kirche repräsentirten, der Christus-Logos, auf der höchsten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Substanz bestehend, zu glauben war. Alle Theile hofften durch das Eintreten in dieses mysteriöse Dunkel allgemeine Ruhe zu befördern. Erst die Erfahrung zeigte das der Kirche und dem Staat so schädlich gewordene Gegentheil. Jahrhunderte hindurch

konnte dennoch der unaufhaltsam fortbildende Verstand in dem Bestreben, durch neue Begriffsversuche und Wendungen den zum Seligwerden unentbehrlichen Dogmenglauben scharf genug zu bestimmen, unmöglich zur Ruhe kommen. Denn während man ein Lehr-Geheimniß vor sich zu haben voraussetzte, wurde das Angenommene nun doch so behandelt, wie wenn man „hinter das Geheimniß zu kommen" die Aufgabe und die Fähigkeit hätte.

Als das erste von der Staatsmacht gewollte, dirigirte und durch Bestätigung geltend gemachte Concilium war das Nicänische der Typus, von dem alle folgende einen Theil behielten und in andern Hauptpunkten nur allmälig abwichen. Das Charakteristische davon ist deßwegen stückweise zu markiren.

1. Es ward nur, weil der Staatsregent es deßwegen wollte, damit nicht durch Mangel an Uniformität sowohl im Ritus (der Feier der Auferstehung und der wegen der Passion vorhergehenden Fasten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Uniformität im Ritual wurde zu wichtig genommen. Vollends aber die Lehreinsichten zur Uniformität zu zwingen, ist, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch würde durch Verschiedenheit der Gebräuche und der Lehreinsichten die öffentliche Ruhe gewiß nicht gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbeschützerin, statt einen Theil zu begünstigen, immer Alle vom Unrechtthun gegeneinander abhalten und für sich nur Capacitäten zu benutzen, nicht streitige Meinungen zu protegiren, sich zum System machen würde).

2. Versammelt wurden zu den Sitzungen nicht nur Bischöfe, sondern auch Presbyters, unter denen sich die Sachverständigen (wie Athanasius, Paphnutius) sehr geltend machten.

3. Offenbar absichtlich und wohlbedacht war es, daß, außer Hosius, der als Spanier lange schon dem Kaiser vertrauter gewesen sein muß, nur orientalische Bischöfe zusammengerufen waren. Die dogmatische Unruhe aus der Logoslehre kam erst später in den Occident.

4. „Der Bischof der Kaiserstadt Rom fehlte wegen seines Alters," so schreibt Euseb. im Leb. Const. 3, 7.; „seine anwesenden Presbyters aber füllten seine Ordnung." Nicht sie, sondern der erste Bischof auf der rechten Seite hielt an den im Pomp nach den Ministern eingetretenen Constantin eine Anrede (K. 11.).

5. Der Kaiser eröffnete das Concil mit einer Standrede (K. 12 — 13.). In seiner Abwesenheit dirigirten seine Commissarien. Man lebte auf seine (des Staats) Kosten (K. 9.).

6. Nach kirchlichen Grundsätzen sich zu Beschlüssen, welche theils Dogmenbestimmung, theils Anathematismen gegen das Ketzerisch-Verworfene, theils Kanones (kirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde den Berathschlagenden überlassen, doch so, daß der Kaiser sehr zur Eintracht mahnte (K. 13.). Man setzte noch voraus, daß alle Wohlgesinnte wissen müßten, was kirchlich-wahr sei. Sie selbst

aber betrugen sich so, wie wenn der heilige Geist es erst durch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewißheit brächte. Eine sonderbare Stellung, wo man das Wahre bald schon zu haben, bald erst, und zwar per mojora, zu suchen die Miene machte.

7. Das Wichtigste war, daß die zur Einstimmigkeit (oder Stimmenmehrheit) gebrachten Beschlüsse als vom Imperator gültig erklärt unter seinem Namen an die Ekklesien aller Provinzen ausgeschrieben wurden, unter dem K. 20. ausgesprochenen Postulat: „Wenn etwas in den heiligen Synedrien der Bischöfe gemacht werde, so habe es Gleichheit mit dem göttlichen Willen." In diesen Satz aber war unstreitig miteingeschlossen, daß es vom Kaiser bestätigt sein mußte. Und noch war keine Unterscheidung gemacht: ob diese Bestätigung, nur negativ, die Erklärung, daß der Staat nichts gegen die Beschlüsse einzuwenden habe, oder auch positiv das Verbindlichmachen zum Gehorchen in sich schließen sollte. Factisch wurde das Letztere angenommen. Denn auch den dogmatischen Beschlüssen sollte die Minorität unterworfen sein. Den Arius und die streng Widersprechenden wollte Constantin durch Landesverweisung für die Staatsruhe unschädlich gemacht haben.

Bald ergab es sich, daß, statt Einheit durch aufgenöthigte Formeln zu bewirken, vielmehr den Meisten dadurch jetzt erst klarer wurde, worin und warum sie nicht einverstanden wären. Als die Auseinandergegangenen erst bei sich über das Votirte gemächlicher zu reflectiren Muße bekamen, waren einige streng Antiarianische äußerst über das gefundene Kunstwort Homousios = consubstantial, erfreut, Andere wollten wohl den Begriff, „daß der Sohn mit dem Vater innerhalb des göttlichen Wesens sei", aber vermieden die unbiblischen Ausdrücke. Eine dritte Zahl stritt gegen das Wort, um auch den Begriff anders zu fassen. Aber auch diese waren wieder getheilt. Einige hart in arianischen Formeln, Andere gelinder in Worten, aber doch nach altalexandrinischer Gnosis den Vater als den eigentlichen, den Logos als den erzeugten Gott setzend. Eine dritte Classe wagte sogar auf die Quelle all dieses Streitens zurückzugehen und zuvörderst zu fragen, inwiefern der Messiasgeist biblisch Sohn Gottes genannt und mit dem Logos verbunden sei. So behaupteten Marcellus und Photinus, daß der Eine eigentliche Gott immer als Schöpfer und Vater, gegen die Menschen aber und in Jesus besonders als Logos und heiliger Geist wirke, waren aber durchaus nicht Sabellianer [13]).

Statt Einer Partei gab es demnach bald sechserlei Gegensätze. Auch Constantin wurde berichtet, wie des Arius Logos, als ein hoher Geist außer Gott, seinen Monotheismus nicht gefährde. Er ließ daher den Anathematisirten schon 336 wieder in die Kirche aufnehmen. Sein Sohn Constantius aber war für eben

13) Meine Abhandlung über des Marcellus Lehre in den Heidelberger Jahrbüchern. 1835. S. 868 — 882.

dieſes Unterſcheiden zwiſchen dem Logos, als dem höchſten aller durch Gott ſeienden Geiſter, und dem göttlichen Urweſen, ſo ſehr, daß 355 auf einem großen Concil zu Mailand von dreihundert Biſchöfen nur drei, nebſt den beiden römiſchen Legaten, gegen Arius und für Athanaſius zu ſtimmen wagten. Kein Wunder. Sobald nach Decius Ruhe für die Kirche eintrat, begannen, ſchreibt Euſeb. K. G. 8, 1. ſelbſt ein Biſchof, die, welche Hirten ſchienen, aus Eiferſucht Zänkereien, Drohungen, und maßten ſich gerne Herrſchaften an, wie die Tyrannenregierungen. Auch Conſtantin hatte (ſ. Euſeb. Leben deſſelben 3, 12. 4, 41. 42.) immer nur gegen die Streitſucht unter den Biſchöfen zu ermahnen.

Faſt unzählige Synoden und zum Theil ſehr vollzählige Concilien deliberirten und dogmatiſirten bald wider, bald für einander; bald machten ſie die Hoftheologie, bald wurden ſie von dieſer inſpirirt. Auch perſönlicher Widerwille ſteigerte die Verfolgungsluſt, namentlich gegen den raſtloſeſten, dialectiſch conſequenteſten Homouſianer Athanaſius, der dadurch den Erzbiſchofsthron von Aegypten errungen hatte, und wenn man ſein Dogma klar faßt, eigentlich in dem Vereinigen der Eſſentialität und der Subſtanz das Unterſcheidbare concentriren wollte. Nach ihm iſt das Eſſentielle (= das zum Gottſein Unentbehrliche) in Dreien, dieſe Drei aber ſind doch nur in Einer Subſtanz.

Genug. Gewonnen war jetzt nichts, als die Vervielfältigung der generelleren Concilien. Das Staats-Lexikon intereſſirt ſich nur für einen Ueberblick der einflußreichſten Reſultate derſelben.

1. Das erſte und fortdauernd wichtigſte iſt, wie das Patriarchat von Rom allmälig ſich zu einem überwiegenden Einfluß auf die größeren Concilien erhob und die kaiſerlichen Hofeinwirkungen minderte. Athanaſius, 336 von Conſtantin I. abgeſetzt, floh zu dem thätigen Oberbiſchof Julius I. nach Rom und veranlaßte dadurch erſt eine größere Theilnahme der Occidentalen an dem bis dahin nur für die Gräciſirenden bedeutend und verſtändlich geweſenen Logosſtreite. Der Erfolg gab überhaupt das erſte auffallende Beiſpiel, daß, wer der Biſchofsmacht zu Rom Gelegenheit, in entferntere Kirchengegenſtände einzuwirken, verſchaffte, nicht leicht umſonſt auf kräftigen Beiſtand hoffte. Julius I. erklärte ſich 341 günſtig für Athanaſius und Marcellus. 344 verſchaffte der alte Hoſius von Corduba durch die von den Occidentalen beherrſchte Verſammlung zu Sardica in Illyrien für Rom den Vorzug, daß, wenn Biſchöfe gegen einander Abſetzungs-Klagen hätten, wie eben damals Athanaſius in dieſem Fall war, der Oberbiſchof der alten Hauptſtadt, ſofern er deßwegen angerufen werde, den Hauptpunkt, wer von den Nachbarn die Unterſuchung zu führen habe, beſtimmen ſollte. In der Folgezeit behauptete man, daß ſie als Delegirte nicht abzuurtheilen, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. Man folgerte bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe und alsdann von dort

die Entscheidung zu erwarten sei. Man ließ sich ungerne daran erinnern, daß die Untersucher doch immer in den benachbarten Gegenden (in partibus) gewählt, nicht aber römische sein sollten. Der ganze Occident war an die „Principalität" der alten Hauptstadt viel mehr gewöhnt, als der Orient an die neue Residenz, Constantinopel, mit deren Erzbischof die gleichen Würdeträger der großen Städte, Alexandria, Antiochia, Ephesus ꝛc., zu rivalisiren leicht gereizt waren. Das alte Rom, mit seinem suburbicarischen Umfang, hatte wohlbesetzte Kirchen genug, um schon für sich allein eine bedeutende Synode versammeln zu können. Diese Gesammtheit war nicht nur reich dotirt, sie glänzte auch noch durch Ueberreste der früheren gelehrten Bildung; der Geschäftsgang, die Archive waren soweit geordnet, daß Andere gerne durch Anfragen dort sich Raths erholten. Was Anfangs blos als zurückgeschriebene Antwort rescriptum hieß, ging unvermerkt in die moderne Bedeutung des Rescripts über. Doch ließen es sich die Afrikaner nicht gefallen, daß im Anfang des fünften Jahrhunderts ihnen von P. Zosimus sardicensische Kanones [14]) als nicänische Auctoritäten vorgehalten wurden.

2. Da schon das zweite Oekumenicum, 381 zu Constantinopel selbst gehalten, den Erzbischof von Neurom über die andern weg und nächst an den von Altrom erhob, so war Gefahr, daß dieser bald vollends ganz übersprungen werden könnte. Doch gewann Leo I. vermöge seiner persönlichen Autorität durch Valentinians III. Gesetz, perennis sanctio genannt, vom J. 445, nach welchem jeder vor das Gericht des römischen Antistes evocirte (occidentalische) Bischof im Weigerungsfall durch den Provinzstatthalter dahin sistirt werden mußte, beträchtlich mehr als der constantinopolitan. Patriarch dadurch, daß das dritte Oekumenicum (Kanon 28.) ihm eine Oberaufsicht über das thrazische, asiatische und pontische Erzbisthum zugestand. Ueberhaupt hob sich Altrom unleugbar vornehmlich dadurch, daß sein Primat viel öfter durch Personen von überwiegender Kraft besetzt war, als der durch die Nähe des Hofs ohnehin sehr genirte Bischofssitz der neuen Residenz.

3. Was das Dogma betraf, war es nun ganz consequent, daß der neben dem Vater und Sohn in der Taufformel genannte heilige Geist, wenn man ihn als eine Person erkannte, auch den beiden schon als persönlich anerkannten gleich und consubstantial gedacht wurde. Basilius in seiner Schrift vom heiligen Geist 376 erkannte dies für ein Fortschreiten der Einsicht in die biblische Offenbarung. Der militairische Beruhiger des Gesammtreichs, Theodosius I., berief 381 abermals nur Orientalen nach Constantinopel, und diese vollendeten, als Fortsetzer des nicänischen Concils, die Lehre von der im Göttlichwesentlichen (in dem Essentialen) einander gleichen Dreiheit

14) S. über diese wichtige Verwechselung Spittler in Meusels Geschichtsforscher Thl. 4. Gieselers Kg. §. 89.

der Personen, welche doch nur Eine Substanz seien. Den römischen Patriarchen war, daß der dritte Kanon ihnen den von Constantinopel gleichstellte, so unangenehm, daß viele von ihnen dieses Concil nicht für ökumenisch erklärten. Dennoch erklärte es der Imperator und das chalcedonische Concil für allgemein verbindlich.

4. Hatte man drei consubstantiale Personen als Gott anerkannt, so wurde jetzt die Frage: wie die zweite mit Jesus vereinigt sei? zum Problem. War Jesus nur Leib und Seele, der Logos aber der Geist in ihm? (wie Apollinaris die Stelle Johannis 1, 18. verstand) oder war Jesus ein vollständiger Mensch aus Leib, Seele und Geist, aber vom ersten Augenblick der Empfängniß an mit dem Logos unzertrennlich vereint? Dies glaubte auch Nestorius. Behutsam aber nannte er die aus Jesus und dem Logos vereinte Person Christus und lehrte daher, die Maria als die Christusgebärerin (Christotokos) zu verehren. Der gegen ihn eifersüchtige Cyrill, Alexandriens Patriarch, setzte das noch Wunderbarere entgegen, daß sie Gottesgebärerin (Theotokos) zu nennen sei, ungeachtet diese Benennung allzu einseitig war, weil sie den Glauben, daß sie zugleich einen Menschen, aber einen Gottmenschen, geboren habe, nicht ausdrückte. Da des Nestorius Begriff von Christus diesen als vereinten Gottmenschen (Theanthropos) bezeichnet, so wäre sein Ausdruck der im Jahre 325 und 381 festgesetzten Rechtgläubigkeit entsprechender gewesen. Dennoch siegte 431 Cyrillus über ihn, weil er die Beschlüsse der Versammelten gegen die Protestation der kaiserlichen Commissaire, ehe das antiochenische Patriarchat zu Ephesus eintraf, übereilte, den Beitritt der römischen Abgeordneten gewann und Theodosius II. die Heftigkeit der Aegypter scheuete. Nestorius wurde von dem Kaiser aufgeopfert und dies so grausam, daß er, gerade in ein ägyptisches Kloster exilirt, dort seine Mäßigung und richtigere Einsicht büßen mußte. Dennoch kam dieses auch fast allein von Orientalen besuchte, gewaltsam behandelte, äußerst uneinige, in der Lehre nichtorthodoxe Concil als das dritte unter die ökumenischen, und dem Kirchenfrieden wurde durch kaiserliches Unterhandeln zwischen den Antiochenern und Aegyptern, auch durch eine etwas geschmeidigere Glaubenserklärung des Cyrillus 432 nachgeholfen.

5. Genau genommen war dieses ephesinische sogenannte dritte ökumenische Concil nicht viel besser, als das 449 ebenfalls nach Ephesus versammelte, auf welchem der alexandrinische Nachfolger des Cyrillus, Dioskurus, durch die Knittel ägyptischer Mönche die meisten Versammelten zwang, einen Mönchsabt, Eutyches, welcher, wie Cyrill, die Gottheit in Christus allzu einseitig hervorhob, für rechtgläubig zu erklären. Den römischen Legaten gebührt das Lob, daß sie sich dem Unfug widersetzten und einige Andere ermuthigten. Leo der Große hat den Ruhm, daß er durch einen fast symbolisch gewordenen Brief an den mit ihm einstimmigen, aber dadurch unglücklich gewordenen Flavian, den Patriarchen von Neurom, die Theorie, welche mit der nicänischen Glaubensformel am besten übereinkommt, scharfsinnig entwickelte und bei

K. Theodosius II. vertheidigte. Zum Glück kam dessen Schwester, Pulcheria, an welche Leo als an die Pulcherrima zu schreiben pflegte, durch ihren Gemahl, Marcian, zur vollen Herrschermacht. Ueber 600 Bischöfe wurden 451 zu Chalcedon versammelt, das Dioskurische Concil für eine Räubersynode erklärt, und nach Leo's Darstellung der Vereinigung der zweiten Person in der Gottheit (des Logos) mit der ganzen Person Jesu das Wunder einer „untheilbaren, untrennbaren, aber doch ungemischten und nichts umändernden" Union zweier Personen in Eine, als das Consequenteste anerkannt. Die schon einmal seit 325 und 381 sanctionirten Voraussetzungen führten nöthigend auf diese Folgerungen. Und der römische Stuhl, welcher sonst selten in doctrinaire Bestimmungen sich einläßt, hat die Ehre, hier ein Beispiel von folgerichtiger Lehrentwicklung gegeben und geltend gemacht zu haben. Auch eine Sammlung allgemeingültiger Kanones (sie steht in Justellus Bibliotheca juris canonici Tom. I. von S. 29 an) wurde zu Chalcedon sanctionirt.

Bis hieher gehen die auch von den Protestanten in der Reformationszeit anerkannten vier ökumenischen Concilien. Man würde damals geglaubt haben, daß sie Christen zu sein aufhörten, wenn sie sich nicht für dieselben als symbolisch, d. i. als für gültige Unterscheidungsdenkmale, erklärt hätten. Da 1) das Concil von 325, 381 und 431 fast ganz nur aus occidentalischen Bischöfen bestanden hat; 2) sie nur wie Staatsgesetze durch die Bestätigung der Imperatoren ökumenisch, das ist, für ihr Römerreich als die Oekumene geltend gemacht wurden; 3) ihre Basis aber meist nicht biblisch-urchristlich, sondern nur patristisch war, so behält unstreitig die prüfende Nachwelt das Recht, die Fortdauer ihrer Gültigkeit, wie bei andern, aus einem andern Weltzustand überlieferten, Staats- und Kirchengesetzen nur nach ihren Gründen und nicht nach äußerer Legalität zu schätzen, ohne daß über ihre Nichtverbindlichkeit ausdrückliche neue Verordnungen nöthig sind.

Dr. Paulus.

Conclave, s. Papstwahl.

Concordate. In den Fragen des öffentlichen Rechtes, sei es des Staates oder der Kirche, ist die vorherrschende und durchaus nicht zu verdrängende Autorität die des Vernunftrechts. In der Sphäre des Privatrechts ist solche Autorität zwar gleichfalls Achtung gebietend, doch mehr nur, wo es sich de lege ferenda, also von einer der positiven Gesetzgebung zu ertheilenden Vorschrift oder Richtschnur für die von ihr als Regel für die Zukunft zu treffenden Bestimmungen handelt. Sind aber einmal diese Bestimmungen getroffen, alsdann gelten dieselben, auch wenn sie dem Vernunftrecht widersprechen oder von ihm abweichen, weil nämlich die Autorität der Staats- (oder Kirchen-) Gewalt sie in Kraft erhält und das Vernunftrecht selbst jetzt ihre Geltung einschärft, bis zum Zeitpunkt ihrer durch die nämliche positive Gesetzgebung vorzunehmenden Reform. Etwas Anderes aber findet statt in Ansehung der Fragen des öffentlichen Rechts. Denn wohl mag

die Personification der (bürgerlichen oder kirchlichen) Gesellschaftsgewalt und die Form ihrer Ausübung durch positives Gesetz bestimmt, auch — innerhalb der ihr rechtlich zustehenden Sphäre — gültig von dieser Gewalt verordnet werden, was, der Erstrebung des Gesammtzwecks willen, geschehen solle oder nicht geschehen dürfe. Aber den Umfang und die Begrenzung jener Sphäre zeichnet nur das Vernunftrecht, und dieses allein dictirt den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, welcher die Quelle oder das Fundament alles öffentlichen Rechtes ist, und stellt die Idee von Staat und Kirche auf, welcher das in beiden nicht nur für ihre einheimischen, sondern auch für ihre auswärtigen oder wechselseitigen Verhältnisse zu statuirende Recht, wenn es wahres Recht sein soll, entsprechen und dienen muß. Dieser Ansicht gemäß werden wir auch bei der vorliegenden Frage von Concordaten meist den vernunftrechtlichen Standpunkt festhalten und von hier aus theils über sie die allgemeinsten Grundsätze und Ansichten aufstellen, theils die positiv-rechtliche und historische Seite des Gegenstandes summarisch beleuchten.

Concordate — in dem hier besprochenen engern Sinn — nennt man die Uebereinkömmnisse der Fürsten oder Regierungen mit dem römischen Papst über Angelegenheiten — Interessen und Rechte — einer katholischen Landes- oder Nationalkirche, bezüglich theils auf derselben einheimische Verfassung, Vermögens- und Ehrenrechte u. s. w., theils auf ihr Verhältniß zur Staatsregierung und auf jenes beider zum römischen Stuhl. Die Geschichte der Concordate stellt die Veranlassung und Entstehungsweise, auch Gegenstand und Inhalt, Geist, Wirkung und Dauer der in verschiedenen Zeiten und Orten zu Stande gekommenen Verträge dieser Art dar; das positive kanonische oder Kirchenrecht lehrt dann, welche der in solchen Concordaten getroffenen Bestimmungen jeweils praktisch gültig oder in anerkannter Rechtskraft stehend seien, auch wie man sie auszulegen und anzuwenden habe. Die rechtsphilosophische und die politische Lehre endlich untersucht die den Concordaten nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende, vernunftrechtliche und politische Natur, würdiget hiernach die Befugniß zur Abschließung solcher Uebereinkömmnisse auf Seite des Königs wie des Papstes, bestimmt das Maß und die Bedingungen ihrer vernünftig anzuerkennenden Rechtskraft oder Verbindlichkeit, also auch jene der Zulässigkeit ihres Widerrufs oder ihrer Nichtbeobachtung, endlich die von ihnen in der Regel zu erwartenden politischen Vortheile oder Nachtheile. Die kurze Beantwortung dieser hier angedeuteten allgemeinen Fragen ist unsere alleinige Aufgabe; denn was die historische und die positiv rechtliche Seite betrifft, so ist ihre Darstellung theils dem Zwecke des Staats-Lexikons minder angehörig, theils wird sie, insofern unser Zweck sie erheischt, füglicher unter andern Rubriken gegeben, namentlich unter den allgemeinen Artikeln Kirchenrecht und Kirchenverfassung, sodann auch unter

den von den gewöhnlichen Hauptgegenständen der Concordate handelnden besondern Artikeln, als Annaten, Beneficien u. s. w.

Die auf den unwidersprechlichsten Thatsachen und Autoritäten beruhende, jedem unserer Leser nach den Hauptmomenten bekannte Geschichte des Papstthums zeigt uns den Bischof von Rom nach einer Jahrhunderte lang angedauerten, demüthigen, von irdischer Gewalt und Hoheit fernen Stellung allmälig, durch die Gunst der Umstände und deren beharrlich kluge Benützung, zu ausgezeichneter Würde und Macht in kirchlichen und bürgerlichen Dingen emporsteigen, dort zwar Anfangs nur als der Erste unter Gleichen, und selbst diesen Rang mit mehreren andern Nebenbuhlern, insbesondere mit dem Patriarchen von Constantinopel theilend, hier aber zuerst aus der Empörung der Römer gegen die bilderstürmenden byzantinischen Kaiser, sodann aus der Gnade der fränkischen Großhofmeister und nachmals Könige des carolingischen Geschlechts Veranlassung und Titel einer — immer noch schwankenden, auch abhängigen — fürstlichen Macht ziehend; dann aber, nach abwechselndem Vorschritt und Rückschritt, unter dem Schirm der jetzt eingebrochenen völligen Finsterniß und Barbarei, durch Genie und Kühnheit sich nicht nur zum unumschränkten (oder doch nur wenig beschränkten) Haupt der lateinischen Kirche emporschwingen, sondern auch zum weltlichen Herrscher über die abendländische Christenheit, zum Lehensherrn vieler Könige und Fürsten und zum Oberrichter aller. In dieser Lage der Dinge, da die weltliche Macht den steigenden Ansprüchen des Papstes oder überhaupt der Kirche, in deren Namen ihr gebietendes Haupt auftrat, weder mit geistigen Waffen, worin nämlich Papst und Klerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerstand leisten, noch auf ihre materiellen Kräfte — gegenüber der Furchtbarkeit des Bannstrahls und der, theils durch Aberglauben und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Interessen, im Dienst oder Bündniß des Papstes erhaltenen Massen und Häupter — sich verlassen konnte, mochte oft wirklich rathsam oder zur Abwendung größern Unheils nöthig sein, mit Rom durch förmlichen Friedensschluß sich auszusöhnen, und einerseits durch genauere Bestimmung der päpstlichen Rechte, deren ungemessener Ausdehnung ein Ziel zu setzen, andererseits die Rechte des Staates durch die dafür erwirkte feierliche Anerkennung bestmöglich zu wahren. Entgegen mochte auch der Papst, der wenigstens mit seinen irdischen Waffen gegen jene der entschlossenern und beharrlichern Könige nicht so leicht aufkommen konnte, in solchen Friedensverträgen oder Concordaten das Mittel der Rettung von augenblicklicher Gefahr oder der Sicherstellung kostbarer eigener oder kirchlicher Interessen für die Zukunft finden. Nichts also ist natürlicher, als daß — zumal in den damaligen finstern, an gesunden Begriffen über Staat und Kirche und das zwischen beiden vernunftrechtlich bestehende Verhältniß völlig verarmten Zeiten — König und Papst nicht ungern zu Concordaten ihre Zuflucht nahmen, auch nicht selten dadurch für sich selbst oder für die von ihnen vertretenen Nationen oder Kirchen wesentliche Vortheile errangen oder Nachtheile abwandten.

Doch wurden freilich in der Regel die weltlichen Häupter dabei überlistet; dem klügern Priester blieb meistens allein der Gewinn.

Vom Standpunkt der Politik (insofern diese in kluger Erstrebung des eigenen Vortheils nach Maßgabe der jeweils vorliegenden factischen Verhältnisse und Umstände besteht) scheint hiernach, daß die Schließung von Concordaten auf Seite desjenigen, dem sie wirklich Vortheil bringen, zu billigen und zu empfehlen sei. Aber es kann solches gleichwohl nur unter einer doppelten Voraussetzung behauptet werden, fürs Erste nämlich, daß nicht etwa derselbe Vortheil auf einem andern etwa näher gelegenen, überhaupt passenderen Wege noch leichter oder vollständiger sich hätte erreichen lassen, und dann zweitens, daß durch Schließung des Concordates und durch seinen Inhalt weder materielles noch formelles Recht irgendwo sei verletzt worden. Von diesem für uns überall wichtigsten Standpunkt des Rechtes nun ist zwar nichts dagegen zu erinnern, also die rechtliche Kraft des Concordates durchaus nicht zu bestreiten, wo immer die solchen Vertrag schließenden Parteien entweder blos über eigene und ihrem freien Verfügungsrecht unterstehende Gerechtsame oder Interessen sich verglichen, oder — wenn von Rechten dritter Personen oder Persönlichkeiten die Rede ist — wo eine ihnen natürlich zukommende oder factisch ertheilte Bevollmächtigung von Seite dieser dritten vorliegt; aber gewöhnlich schreiten die Concordate über die durch solche doppelte Beschränkung gezogene Linie weit hinaus. Die dem König als Staatsoberhaupt vernunftrechtlich zustehenden jura circa sacra nämlich, und ebenso die dem Papst vermöge der Grundlehren der katholischen Kirche zustehenden wesentlichen Primatrechte sind, weil zugleich Obliegenheiten involvirend oder aus Obliegenheiten fließend, kein Gegenstand des Vergleichs, d. h. ihre Abtretung oder vertragsweise Beschränkung ist unzulässig und rechtlich ungültig. Doch mag ihre Anerkennung oder besondere Gewährleistung oder das Aufgeben von dawider erhobenen rechtskränkenden Ansprüchen nach Umständen durch Unterhandlungen erwirkt und unbedenklich in Concordaten niedergelegt werden. Auch mag, was der König oder der Papst etwa blos privatrechtlich oder blos vermöge willkürlicher Festsetzung (durch Verordnung oder Convention), überhaupt vermöge rein historischen Rechts besitzt, auf ähnliche Weise, wie es entstand, auch wieder abgeschafft oder geändert werden, und wer, ob König oder Papst, dabei zu Gunsten der Kirche unterhandelt, d. h. ihr wahres Recht oder ihr wahres Interesse zur Anerkennung und Befestigung zu bringen sucht (gewöhnlich jedoch ist nur von päpstlichen und von königlichen Interessen die Rede), der mag auch als ihr Bevollmächtigter erscheinen oder wenigstens ihrer nachfolgenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Genehmigung sicher sein.

Selbst unter Voraussetzung der, in der bezeichneten Sphäre anzuerkennenden, rechtlichen Zulässigkeit und auch Gültigkeit der Concordate bleibt gegen ihre politische Räthlichkeit, zumal für den König

gar Manches zu erinnern. Der Papst freilich hat kaum ein anderes Mittel, das, was er im Verhältnisse zum Staat für sich oder für die Kirche wünscht, zur Verwirklichung zu bringen, als Unterhandlungen und Verträge. Aber nicht also der König oder der Staat. Dieser nämlich kann es meistens schon für sich allein thun, durch Gesetz oder Verordnung. In der Regel genügt schon sein einseitiger Wille zur Festsetzung solcher Verhältnisse; er bedarf des Vertrages mit dem Papste nicht, wiewohl etwa die Vorstellungen oder Bitten des letzten — zumal wenn sie mit den Wünschen der katholischen Landeskirche und mit dem Interesse des innern Friedens übereinstimmen — Veranlassung und Beweggrund mit sein mögen zu einer seine Wünsche befriedigenden Festsetzung. Nur eine große Verwirrung oder Verwechselung der Begriffe konnte dahin führen, daß man mit dem Papst als solchem sich in staats- oder völkerrechtliche Verhandlungen und Verträge einließ; und selbst der Name Concordat deutet wenigstens auf die Ahnung eines wesentlichen Unterschiedes der freundlichen Zugeständnisse oder gegenseitig befriedigenden Erklärungen über kirchliche Dinge von den ein strenges Recht erzeugenden oder eigentlich diplomatischen Verträgen hin. Freilich damals, als der Papst die Anmaßung auch einer weltlichen Herrschaft über die christlichen Staaten und Könige siegreich behauptete, und in den Zeiten der ganz dunklen Begriffe und verkehrten Ansichten im Staats- und Kirchenrecht, und als förmliche Kriege mit dem Papste geführt wurden über kirchliche wie über weltliche Dinge, da blieben zur Schlichtung der Zerwürfnisse nur Friedensschlüsse übrig, und da unterschied man nicht oder nur wenig zwischen Papst als Oberpriester und Papst als Landesherr. Ebenso unterschied man nicht oder nur wenig zwischen König als Staatshaupt und König als Christ oder Katholik; man bewarb sich, aus wahrer oder verstellter kirchlicher Unterwürfigkeit gegen den heiligen Stuhl, um gutwillige, dabei meist theuer zu erkaufende, Zugeständnisse von Seite des Papstes, wo man einfach hätte befehlen oder festsetzen können; und man vergaß hinwieder bei den Zugeständnissen, die man dem Papst machte, über der vermeinten religiösen oder kirchlichen Pflicht der wahren Pflichten des Staatshaupts.

Heut zu Tage sind, wenn nicht schon allgemein anerkannt, so doch solcher Anerkennung unter den Stimmberechtigten nahe die nachstehenden Sätze:

1) Der Staat als solcher, mithin auch der Regent als solcher, hat keine Religion und gehört keiner Kirche an. Es ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten gegenüber der unter den Staatsgenossen bestehenden Kirchen oder Kirchengesellschaften durchaus gleichgültig, ob er für seine Person der einen oder der andern, oder auch gar keiner angehöre. Concordate katholischer Fürsten mit dem Papst unterstehen daher durchaus keinen andern Principien, als die von protestantischen (oder irgend sonst einer Kirche ange-

hörigen) Regierungen mit demselben geschlossen werden. Der König als König ist weder Katholik noch Protestant, und als Katholik ist er eben Kirchenglied wie jedes andere, und also im Verhältniß zum Papst ohne irgend eine besondere Berechtigung oder Schuldigkeit. Mag er aber Protestant oder Katholik sein, so ist er jedenfalls gegenüber den Staatsangehörigen verpflichtet, derselben religiöse Ueberzeugungen zu ehren, und den vorhandenen oder neu zu errichtenden Kirchen, insofern sie weder nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form oder dem Geist ihrer Einrichtung dem Staate nachtheilig oder gefährlich sind, Anerkennung und Schutz zu gewähren; ja er ist auch verpflichtet und durch selbsteigenes hohes Interesse dazu aufgefordert, die Gründung solcher Kirchen und kirchlichen Anstalten, insofern sie nicht schon ohne ihn selbstständig in's Leben traten, durch selbsteigenes thätiges Einwirken zu veranlassen oder zu befördern, und überhaupt durch weise (also, versteht sich, der Freiheit der Kirchen und ihrer Angehörigen unnachtheilige) Fürsorge, Beschirmung und Pflege deren Gedeihen thunlichst zu sichern und Uebel von ihnen abzuwenden.

2) Der Staat hat ferner — und abermal ohne Unterschied der persönlichen Religionseigenschaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von Seite der Kirchen oder kirchlichen Satzungen, Anstalten, Einrichtungen oder Personen dem Staat oder den Staatsangehörigen drohenden Gefahren, Nachtheilen oder Rechtsverletzungen mit — gesetzgebender und vollstreckender — Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wofern nur die Gewissensfreiheit der Einzelnen ungekränkt bleibt, auch die vom Staate vertheidigten Interessen wirklich die Anerkennung der Verständigen verdienen und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getroffenen Verfügungen einleuchtet, diese Kirche sich dagegen immer auf ein ihr eigenes, etwa aus früheren Verleihungen herrührendes oder auch vermeintlich selbstständiges und unantastbares Recht berufen; denn sie ist in der der Staatsgewalt zukommenden Sphäre Unterthanin wie jede andere Gesellschaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die stillschweigende Beschränkung mit sich: „unbeschadet dem gemeinen Wohle".

3) Was die Staatsgewalt in dieser ihr rechtlich angehörenden Sphäre festsetzt, befiehlt oder verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abschafft, das hat vollkommene Gültigkeit schon allein durch ihren erklärten Willen und bedarf also keiner weitern Einwilligung oder Genehmigung weder von Seite des Papstes noch von jener der eigenen Landeskirche. Zumal aber steht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Oberpriester als solchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, sondern hat von ihm lediglich nur darum Notiz zu nehmen, weil oder insofern eine katholische Landes-Kirche (deren — dem Staat ungefährliche — Meinungen, Glaubenssätze und Statuten zu ehren die Regierung allerdings schuldig ist) mit demselben in Verbindung und kirchengesetzlich geregel-

ter Wechselwirkung zu stehen begehrt. Daher ist also eine unmittelbare Verhandlung mit dem Papst nicht nothwendig, sondern es genügt eine — nach Erwägung der Verhältnisse und nach gepflogener Rücksprache mit den Wortführern der Landeskirche — erlassene einfache Erklärung der Staatsgewalt, daß sie es in Ansehung der zwischen der Landeskirche und dem Papst zu regelnden Verhältnisse so oder so gehalten wissen wolle, d. h. daß sie nur eine solche bestimmte Art der Wechselwirkung erlaube oder schirme, und daß sie der auf ihrem Gebiet bestehenden katholischen Kirche diese oder jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. s. w. zugestehe oder verleihe oder auch verweigere. Freilich ist, was zumal das Letzte betrifft, dabei Gefahr des Mißbrauchs, Gefahr der ungebührlichen Beschränkung oder Unterdrückung der Kirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Mißbrauchs gibt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverlässige Mittel, ihr vorzubeugen oder sie abzuwenden, besteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Gesammtwillen in Herrschaft setzenden und auch die wesentlichen materiellen Rechte des Volkes durch bestimmte Gewährleistung schirmenden Verfassung. Ohne diese ist durchaus jedes Recht preisgegeben der factischen Willkür. Uebrigens mag mitunter ein Concordat zugleich mit der Eigenschaft eines constitutionellen Gesetzes begabt werden und dann als solches auch von wahrer Rechtsbeständigkeit sein.

4) Wenn, nach den bisherigen Betrachtungen, selbst zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse der Kirche (d. h. ihrer Verhältnisse zum Staat) die Schließung von Concordaten ein unpassendes und bedenkliches Mittel ist, so muß dasselbe in noch weit höherem Grade anerkannt werden, wo es sich um die einheimischen oder innern Verhältnisse einer Landeskirche handelt. Hier steht nämlich keinem der concordirenden Theile das Bestimmungsrecht, ja dem König als solchem nicht einmal eine zählende Stimme zu. Die Kirchengewalt allein oder die Kirchengemeinde setzen hier mit freier, selbsteigener Autorität das ihnen Gutdünkende fest. Der König kann dann wohl, wenn das Statut ihm als staatsgefährlich erscheint, dasselbe der äußern Rechtskraft berauben, oder es kann auch sein kundgethaner Wille die Kirche zur Abänderung ihres Gesetzes bewegen. Er selbst aber kann dabei nicht befehlen und braucht nicht darüber zu concordiren. Der Papst aber mag zwar auf die Gesetzgebung der Landeskirche den ihm durch die allgemeinen canonischen Gesetze oder die freiwillige Obedienz der Gläubigen gewährten theilnehmenden Einfluß ausüben; doch als vollberechtigter Gesetzgeber auftreten und in dieser Eigenschaft mit dem König einen Vertrag eingehen über Maß und Weise der Ausübung, das kann er rechtlich nicht. Den Bischöfen der Landeskirche, mit Zuziehung des übrigen Klerus und auch der Gemeinde, steht die Gesetzgebung zu; und nirgends weniger als hier kann der Papst eine stillschweigende Bevollmächtigung zum Unterhandlen im Namen der Kirche geltend machen, weil gerade

hier er gewöhnlich als Partei gegenüber den Landeskirchen auftritt, d. h. mit Ansprüchen der Herrschaft und Tributherrlichkeit, welche von diesen Kirchen billig abgelehnt und verworfen werden.

5) Wenn also in solchen das innere Kirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwischen Papst und König abgeschlossen werden, aber auch nicht minder, wenn sich's um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat handelt, so tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertii verhandelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne vernunftrechtlich anzuerkennende Rechtswirkung. Wenn der Papst z. B. dem König das Recht, die Bischöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, überläßt oder überträgt, und dieser ihm dagegen eine Ausdehnung der nach vernünftigem, d. h. auf echt katholisch-christlicher Basis ruhendem, Kirchenrecht anzuerkennenden Primat-Rechte gestattet, oder eine Tributpflicht der Landeskirche gegen den heiligen Stuhl einführt oder bekräftiget; so haben beide Theile verschenkt oder abgetreten, was ihnen selbst nicht angehört; sie haben rein über das Recht von dritten Personen verfügt. Ebenso wenn die Frömmigkeit des Königs eine dem Interesse der guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Personen oder Sachen dem Papste bewilligt, z. B. auch die bürgerliche Gültigkeit gewisser Ehen von dem Ausspruch der Curie abhängig macht und nicht nur Geistliche, sondern auch Laien in gewissen Fällen der uncontrolirten Strafgewalt der Kirche preisgibt, wenn sie den Bischöfen die Herrschaft über die Schulen einräumt, sogar zur Wiedererrichtung der aus den weisesten Beweggründen aufgehobenen Klöster und zur Ueberlassung des Jugend-Unterrichts an die Mönchsorden sich verpflichtet, die Unterdrückung aller der geistlichen Autorität mißfälligen Bücher und die Bestrafung der etwa durch freimüthigen Tadel kirchlicher Mißbräuche gegen den Stolz des Klerus sich Versündigenden verheißt, den Vorschriften der Nationalökonomie zum Trotz die ungemessene Vermehrung der Besitzthümer der todten Hand gestattet, endlich die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, ihre Anhänger mit politischen und bürgerlichen Vorrechten begabt und alle, auch die spätesten Regierungsnachfolger zur unverbrüchlichen Beobachtung und Handhabung aller solcher Concordats-Artikel verpflichten will: so werden offenbar durch solche Uebereinkömmnisse die Rechte und Interessen der Staatsbürger, und, insofern wenigstens der Staat ein constitutioneller ist, auch die Rechte der Volksrepräsentation, als Theilnehmerin an der gesetzgebenden Gewalt, gekränkt. Daher erklärt und rechtfertigt sich auch der Widerstand, welchen im J. 1817 die französische und die bairische Deputirten-Kammer den in besagtem Jahre von K. Ludwig XVIII. in Frankreich und K. Maximilian Joseph in Baiern mit dem Papst eingegangenen Concordaten entgegensetzten, und welcher dort die Folge hatte, daß das — übrigens verglichen mit dem zweiten noch ziemlich erträglich lautenden — französische Con-

cordat gar nicht gesetzlich verkündet, sondern blos factisch in einigen Punkten in Vollzug gesetzt wurde, hier aber, daß wenigstens einige den ganz Deutschland in Betrübniß und Erstaunen setzenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Bischof und Cardinal Höffelin unterhandelten) bairischen Concordates mildernde königliche Erklärungen (insbesondere im J. 1821) ergingen, auch der Vollzug der bedenklichsten Punkte verzögert und zum Theil unterlassen wurde.

Es ist, wie wir bereits oben bemerkten, unsere Absicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleons Sturz gefolgten Zeit von den verschiedenen europäischen Regierungen mit dem Papst geschlossenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geschichte und Kritik aller früheren Concordate von dem berühmten Wormser oder Caliptinischen (v. J. 1122) an bis auf die Neuzeit zu geben. Wir verweisen dafür unsere Leser blos auf Ernst Münch's „vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale" (2 Bände, Leipzig, Hinrich'sche Buchhandlung 1830, 1831), worin auch alle bedeutenderen Quellen und Hülfsmittel angegeben sind. Wir thun dieses übrigens, ohne die — wie uns dünkt oft allzu scharfen — Urtheile des Verfassers [1]) über die in seiner Sammlung berührten Personen und Sachen sämmtlich zu unterschreiben, sondern beziehen uns blos auf seine übersichtliche Zusammenstellung von Thatsachen, Actenstücken und literarischen Hülfsmitteln.

Nach dem bisher Gesagten haben wir die Concordate meist nur als Gesetze zu betrachten und zu beurtheilen; denn sie sind in der That, nach Gegenstand und Inhalt und beabsichtigter Rechtswirkung, wahre Gesetze, nämlich „vertragsweise zwischen Regierung und Papst zu Stande gekommene und in Vertragsform verkündete Gesetze, theils über innere katholische Kirchensachen, theils über das Verhältniß der katholischen Kirchen zum Staat". Auch in andern Sphären finden wir mitunter mit der Gesetzes-Eigenschaft jene des Vertrags und auch die Vertragsform verbunden, sei es, daß eine gesetzgebende Gewalt vermöge Vertrags sich zu Erlassung eines Gesetzes von bestimmtem Inhalt verpflichtete, oder daß die Wirksamkeit eines bereits erlassenen, oder vermöge einseitigen Willens einer gesetzgebenden Gewalt zu erlassenden, Gesetzes durch Vertrag mit einer andern Gewalt oder Persönlichkeit, die etwa dagegen factisch oder rechtlich hätte Einsprache erheben mögen, bekräftiget oder erweitert

1) So spricht er z. B., aus Anlaß des bairischen Concordates und seiner Wirkungen, von „Thatsachen, welche den schlagenden Beweis führen, daß Widerspruch in den Grundsätzen und Mangel an gesundem Sinne, an politischem Tact und staatsrechtlichen Kenntnissen, ferner gedankenlose Frömmelei, geistlicher Mysticismus, raffinirte Jesuitik und romantischer Bombast zusammengenommen eine solche Reihe von Donquixotiaden herbeiführen können, wie sie die Phantasie der humoristischsten Satyriker kaum zu erdichten vermag."

werde. So werden durch Staatsverträge gehässige historische Rechte gegenseitig aufgehoben, die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollsätze bestimmt oder abgeändert, auch humane und kosmopolitische Ideen, wie die Abschaffung des Sklavenhandels, die Unterdrückung der Seeräuberei u. s. w., durch feierliche Uebereinkömmnisse in weiterem Raume verwirklicht u. a. m. Es ist auch gegen die rechtliche Gültigkeit solcher Verträge nichts zu erinnern, wofern der Inhalt des mit ihnen verbundenen Gesetzes keinem Rechte zuwiderlaufend und der zu dessen Erlassung sich verpflichtende Paciscent wirklich in der fraglichen Sphäre mit der vollen gesetzgebenden Gewalt bekleidet ist. Auch gegen die Vertragsform ist alsdann nichts zu erinnern, wofern dieselbe nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Personen u. s. w. räthlich, d. h. sicherer oder vollständiger als die eigentliche Gesetzesform zum Ziele führend ist. Wo aber diese Bedingungen nicht eintreten, da erscheinen sie freilich in einem Fall theils materiell, theils formell rechtswidrig und also, nach dem Standpunkt des Vernunftrechts, auch ungültig und im andern mindestens politisch verwerflich. Wenn z. B. eine constitutionelle Regierung unter dem Titel eines mit einer fremden Macht abgeschlossenen Vertrages die Landesverfassung nach dem Begehren der letzten verändern oder aufheben, oder auch nur ein gemeines Gesetz abschaffen oder durch eine bloße Verordnung über Dinge, welche naturgemäß in den Kreis der Gesetzgebung gehören, statuiren wollte, so würde man mit Grund behaupten, sie habe ihre Befugniß überschritten und das Volksrecht gekränkt, und zwar, auch abgesehen von dem Inhalt des Verordneten, schon durch die Umgehung der landständischen Mitwirkung zum Gesetze, und — welches letztere auch bei einer absoluten Regierung statt fände — durch die theilweise Veräußerung der eigenen unabhängigen Hoheit an einen Fremden, überhaupt durch völkerrechtliche Behandlung desjenigen, was nur staatsrechtlich hätte sollen behandelt werden. Angewandt auf die kirchlichen Concordate zeigt diese Betrachtung uns fast überall dabei eine solche Rechtsüberschreitung, und zwar meist begangen von beiden Theilen, nämlich König und Papst. Der König hat, was die ihm, d. h. der Staatsgesetzgebung zustehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, wofern er nämlich constitutioneller König ist, das Recht der zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Volksrepräsentation verletzt, sondern er hat, auch wenn er absoluter Monarch ist, das Volksrecht gekränkt, indem er dem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, seiner eigenen gesetzgebenden Gewalt Fesseln anlegte, durch Verpflichtung gegen den Papst und sich dergestalt (vorausgesetzt die Gültigkeit des Concordats) in die Unmöglichkeit versetzte, das ihm nach freier Ueberzeugung jeweils als das Beste Erscheinende zu verordnen. Aber er hat sich zugleich, insofern das Concordat auch über rein kirchliche Dinge verfügt, eine Gewalt oder ein Mitentscheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich keines

besitzt, und er ist dem Papste behülflich worden zur Unterdrückung der innern Kirchenfreiheit durch die angemaßte selbsteigene monarchische Gewalt. Oder aber es hat hinwider der Papst, wenn er dem König ein Recht in der Kirche verlieh, diese Kirchenfreiheit, die er pflichtgemäß hätte schirmen und vertheidigen sollen, theilweis hintangegeben an die weltliche Macht und zugleich sich selbst als den Gebieter und Herrn geltend gemacht in der Kirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Verhältniß zu den übrigen Kirchenhäuptern nur primus inter pares ist.

Sind diese Sätze einleuchtend und unleugbar, so ist durch sie auch die Entscheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Was rechtswidrig oder ohne Rechtsboden ist, kann nimmer zu Recht bestehen oder als solches sich behaupten; und wenn es auch äußerlich gültig und geltend ist, so wohnt ihm doch, trotz seines factischen Bestandes, fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und dadurch auch zur äußern werden kann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concordats wie irgend eines andern Gesetzes hat jeder dadurch Gekränkte das Recht der Beschwerde und die Forderung der Abschaffung; und da kein Contract in der Welt eine Verbindlichkeit zum Unrecht oder zur Nichterfüllung einer Pflicht erzeugen kann, so mögen beide concordirende Theile, d. h. König oder Papst, so feierlich die Formeln des Concordats klängen, und wenn es auch auf „ewige Zeiten" geschlossen wäre, jeden Artikel desselben, dessen Rechtswidrigkeit ihnen klar geworden oder durch dessen vertragsmäßige Festsetzung sie die ihnen rechtlich zustehende Gewalt überschritten oder ihrer Pflichterfüllung eine Schranke gesetzt hätten, widerrufen oder als nichtig erklären. So ist die Kirche, deren Wahlfreiheit der König oder der Papst durch ein Concordat dem Andern hingegeben, dadurch ihres rechtlichen Anspruchs auf freie Wahl ihrer Vorsteher mit nichten beraubt worden, und sie darf solchen Anspruch durch Protestation, Reclamation oder irgend ein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wann immer die factischen Umstände es ihr gestatten. So werden auch die verständigen, die Denkfreiheit liebenden Bürger immer so kräftig, als es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, gegen die Errichtung einer geistlichen Censur oder eines Inquisitionsgerichts protestiren, wenn sie auch in zehn Concordaten verheißen wäre. Und nimmer wird ein König durch das von ihm erschlichene oder erpreßte Versprechen, die Klöster wieder aufzurichten und denselben den Jugendunterricht zu übergeben, sich für gebunden erachten, dem Zeit- und Nationalgeist und den edelsten Interessen des Staates und der Menschheit durch solche Wiedererweckung der verderblichen Institute entgegen zu treten. Nur so lange seine eigene Ueberzeugung ihm die Klöster als nützlich oder als dem wahren Gesammtwohl förderlich darstellt, wird er seines Versprechens gedenken; und in diesem Falle hätte er ja auch ohne Versprechen solche Klöster stiften können. Ebenso wird auch bei jeder andern Vergünstigung,

welche von Seite einer Regierung dem Papste gemacht ward, bei jeder aus Rücksicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung jener Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt immerfort frei stehen, das Bewilligte, vertragsmäßig Eingerichtete oder Festgesetzte wieder abzuändern oder aufzuheben, sobald das Bedürfniß oder Interesse des Staates ein solches, je nach den jedesmaligen Zeitumständen, erheischt, demnach auch eine wahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat ist eben ein Gesetz wie ein anderes, kann also jeden Augenblick frei zurückgenommen werden von derselben Gewalt, welche es schuf oder ursprünglich die Vollgewalt hatte, es zu schaffen; demnach vom König oder vom Papst, je nachdem die Festsetzung dem Gewaltsgebiet des einen oder des andern angehörte. Denn die vertragsweise Festsetzung drückt blos den einstweiligen Nichtwiderspruch des andern Theiles oder seine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechtsverhältniß beider Theile unter sich selbst und zu Staat und Kirche nicht auf. Daher können auch das Volk (die staatsbürgerliche Gesellschaft) und die Kirchengemeinde (oder ihr gesetzliches, unmittelbares Haupt, der Bischof oder die Synode) dadurch ohne ihre eigene Zustimmung keine Verkümmerung der ihnen zustehenden Rechte erleiden und mögen also jedes Concordat, das ihnen eine solche gleichwohl zufügte, als rechtsungültig verwerfen. Rotteck.

Concubinat. Schon früh zeigt uns die Geschichte neben einem geweihteren Geschlechtsverhältnisse eine formlose Geschlechtsverbindung, welche der Sprachgebrauch Concubinat nennt [1]). Die Gesetze und Sitten der Aegyptier, der Juden, der Griechen u. s. w. gestatteten dem Mann neben seiner Gattin oder seinen Gattinnen die freie Verbindung mit „Kebsweibern", um sich mit Luther auszudrücken. Salomo hatte außer 700 Gattinnen 300 Kebsweiber, und den Perserkönig Darius begleiteten auf seinen Feldzügen 365 solcher Freundinnen. Den Römern war die Ehe eine Vereinigung, welche die gänzliche Gemeinschaft des Lebens beider Gatten zum Zweck und die Wirkung hatte, daß die Frau den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die Kinder erhielt. Eine ganz formlose, diese Wirkungen ausschließende Geschlechtsverbindung hießen sie im Gegensatz zur Ehe Concubinat. Sie war weder unerlaubt, noch galt sie als unmoralisch. Indessen wurden in der Regel nur Freigeborne niederer Abkunft oder Freigelassene zu Concubinen erwählt. Während der Gesetzgeber früher schweigend die Sitte duldete, wurde sie später durch ein Gesetz gewissermaßen anerkannt, indem es eine solche Geschlechtsverbindung mit einem Weibe, welches eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnte, dem Ehelosen ausdrücklich gestattete [2]). Nothwendig mußte das Christenthum,

1) Merlin, Répertoire s. v. concubinage.

2) Stein, Das Römische Privatrecht und der Civilprozeß bis in das erste Jahrhundert der Kaiserherrschaft. Leipzig 1836. S. 174 ff.

als es sich im römischen Reiche ausbreitete, seinen sittlichen Einfluß geltend machen. Schon Kaiser Constantin verbot dem Ehemann, „während der Ehe eine Concubine bei sich zu haben". Noch weiter ging Kaiser Leo, welcher den Concubinat unbedingt verbot. Auch bei den Völkern germanischen Stammes war neben der in Form und Wirkung erkennbaren Ehe eine formlose Geschlechtsverbindung gestattet [3]). Später wurde diese durch Kirchengesetze verboten [4]), obgleich sie noch lange geduldet wurde. Karl der Große verbot, die Gesetzgebung Constantins erneuernd, verheiratheten Männern die Eingehung eines Concubinatsverhältnisses [5]), bis endlich die Reichsgesetzgebung unter dem Kaiser Karl dem Fünften, dem Zeitgenossen eines deutschen Fürsten, Philipps des Großmüthigen, welcher, nach Vernehmung eines gefälligen Gutachtens von Luther und Melanchthon, sich, bei Lebzeiten seiner Gemahlin, Margarethen von der Saale in der Form einer Gewissensehe zur Concubine nahm [6]), zum unbedingten Verbot schritt. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 bestimmte Tit. 33: „Dieweil auch viele leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen — ordnen und wollen wir, daß eine jede geistliche und weltliche Obrigkeit — ein billiges Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Laster der Gebühr nach ernstlich bestraft und nicht geduldet werde." Dasselbe bestimmt

---

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 1, §. 54, wo der Verfasser sagt: „Eine Verbindung ohne jene" (Ehe-) „Form (in den älteren Denkmalen gewöhnlich Concubinat genannt) war nicht unerlaubt und unterschied sich von der Ehe wahrscheinlich blos dadurch, daß keine feierliche Verlobung voranging, der Frau bei Vollziehung der Ehe kein Witthum versprochen wurde, diese daher sich mit einer Morgengabe begnügen mußte und bei der Trennung der Verbindung auf die gesetzlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbrachte, keine Ansprüche hatte", während er in einer Anmerkung hinzufügt: „Meistens fand der Concubinat wohl wegen der Ungleichheit des Standes der Frau statt und ist offenbar nichts Anderes, als die in der Folge sogenannte morganatische Ehe," und dabei das Beispiel Karls des Großen anführt, welcher nach dem Tode seiner Gattin, Ermentrud, die Stichildis zur Concubine nahm. Vergl. auch noch des Verfassers Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 290. und Dreyer, Nebenstunden Abh. II. „Gedanken, ob die Legitimation durch die nachfolgende Ehe den unehelich geborenen Kindern die bürgerliche Wirkung in Betreff der Erbfolge nach allem deutschen Rechte zuwege gebracht". S. 257 — 318. S. 314. 315. bemerkt der Verfasser, daß der Concubinat eines ledigen Mannes im Norden keine so seltene Erscheinung gewesen sei. „Sie gehörte auch nach eingeführtem Christenthum unter die erlaubten Dinge und man findet nicht, daß die Gesetze die Freiheit der Privatpersonen beschränkt haben, sich sowohl mit ihren Sklavinnen, als auch mit einem freigebornen Frauenzimmer auf Bewilligung ihrer Aeltern und Vormünder in eine solche Verbindung zu begeben." — Das spanische Recht des Mittelalters erkannte den Concubinat (Baragana) ausdrücklich an. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 326. Note 12.

4) Hartitzsch, Handbuch des deutschen Eherechts §. 21.

5) Böhmer, über die Ehegesetze Karls des Großen S. 117 — 126.

6) Posselt, Kleine Schriften S. 262. Dieffenbach, Geschichte von Hessen S. 145.

wörtlich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 Tit. 25. §. 1., während es §. 2. noch heißt: „Und nachdem zu Zeiten Personen ehelichen Standes einander verlassen, und mit anderen leichtfertigen Personen in öffentlichem Ehebruch sitzen, welches von den Obrigkeiten gestattet, dadurch der Allmächtige, nachdem es wider seine göttliche Gebote ist, hochbeleidigt, auch zu vielen Aergernissen Ursach gibt, so gebieten wir hiermit ernstlich, daß solch öffentlicher Ehebruch und andere leichtfertige Beiwohnungen hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten, sondern von der Obrigkeit ernstlich am Leib oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen, und der Verwirkung gestraft werden sollen." Seitdem wird in Deutschland der Concubinat, den Unzuchtsverbrechen beigezählt, als strafbar angesehen [7]), wiewohl er, um sich mit Mackeldey (Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts §. 222.) auszudrücken, „den höheren Ständen nachgesehen wird" [8]). Napoleon war kein Freund des Concubinats, daher er z. B. seinen Minister Talleyrand nöthigte, seine Geliebte, Madame Grant, zu ehelichen. Demnach ist diese Strenge nicht auf das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, das seinen Namen sich aufprägte. Nach dem Code Napoléon, Art. 230, kann die Ehefrau wegen eines von ihrem Gatten begangenen Ehebruchs nur dann auf Ehescheidung klagen, wenn er die Concubine im eigenen Hause hielt; eine Beleidigung der Gattin, welche so schwer ist, daß schon die Römer darin eine Grausamkeit erblickten. Der Gegensatz ergibt, daß der Gattin kein Klagrecht zusteht, wenn der Ehemann seine Concubine anderswo wohnen läßt, und so das Gesetz in dieser Beschränkung das Concubinat duldet. Auch bestraft denselben das peinliche Gesetzbuch Frankreichs, Art. 339, nur in dem Fall, in welchem der Ehefrau eine Klage auf Ehescheidung gestattet ist, mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Francs [9]).

Zu den Gründen, welche gegen das Bestehen der Fi[illegible] sprechen, gehört auch der Umstand, daß eine [illegible] indem sie

---

7) Heffter: Lehrbuch des Criminalrechts §. 432.
Im Königreich Würtemberg, nach dessen Gesetzgebung die im Ausland ohne besondere Erlaubniß abgeschlossene Ehe nichtig ist, und eine solche Verbindung bei der Kenntniß dieses Gesetzes ebenfalls als Concubinat bestraft wird, ist die Strafe wenigstens eine vierwöchige Gefängnißstrafe, die beim Rückfall bis zur Arbeitshausstrafe steigt. Knapp, Das Würtembergische Criminalrecht, Abtheilung 2, S. 449. 450. Gleichfalls Gefängnißstrafe droht das sächsische Strafrecht. In einem besonderen Paragraph alter Kriegsartikel heißt es: „In Sachsen soll weder Officier, noch Gemeiner Maitressen, Concubinen oder anderes verdächtiges Frauenvolk bei sich haben, mit sich heimführen oder bei den Compagnien aufhalten lassen" ꝛc.

8) Die Geschichte des Hofwesens mit seiner Maitressenchronik, vorzüglich die des 18ten Jahrhunderts, sowie die Geschichte des Cölibats, ist ein ausführlicher Commentar.

9) Grolmann, Handbuch über den Code Napoleons Band 3, S. 46 ff. Laffaulx, Code Napoleon, dargestellt und commentirt, Band 2, S. 48 ff. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, Band 3. S. 104 ff. Die frühere Gesetzgebung Frankreichs ließ den Laien, so lange kein öffentliches Aergerniß gegeben wurde, straflos. Merlin Répert. a. a. O.

die Kinderversorgung erleichtert, den Concubinat fördert. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats §. 62. — Eine Apologie desselben enthalten die jüngsten Befehdungen der christlichen Ehe. Bopp.

Concurrenz, s. Zusammenfluß.

Concurs (Bankerot, Gant, Fallitment). Besondere Rechtsverhältnisse erzeugen sich in dem Falle, wenn ein Schuldner (Gemeinschuldner, Gantmann, Cridar) nicht so viel Vermögen besitzt, als erforderlich ist, um seine Gläubiger zu befriedigen, in welchem Falle er sich in dem Zustande des Concurses befindet [1]). Das Verfahren, welches zum Zweck hat, die Vertheilung dieses unzureichenden Vermögens, der Concursmasse, unter die Gläubiger nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, ist der Concursproceß.

Den, der sich im Zustand des Concurses befindet, treffen nicht nur die Nachtheile, welche sich als unmittelbare Folgen geltend machen, sondern er ist auch einer Rückwirkung auf sein Verhältniß zum Staat und zur Gemeinde bloßgestellt.

Viele Gesetzgebungen entziehen (oder suspendiren) dem, welcher seinen Verbindlichkeiten nicht gehörig genügen kann, bestimmte Rechte. In den constitutionellen Staaten hat sich diese Gesetzgebung in den Staatsgrundgesetzen (sowie in den Gemeindeordnungen) ausgesprochen. So bestimmt die Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg (§. 135), daß der, gegen den ein Concurs gerichtlich eröffnet ist, nicht fähig sei, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, eine Unfähigkeit, welche auch nach geendigtem Concursverfahren fortdauere, wenn Strafe wegen Vermögenszerrüttung hinzugekommen sei. (Jedoch sollen die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen sein, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2000 Gulden ausgesetzt ist.) Ebenso soll (§. 142.) in einem solchen Fall das Wahlrecht entzo-

1) Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht schwer ist, durch Erhaltung des Credits der Entdeckung dieses Zustandes und so seinen Folgen zu entgehen. „Auch Täuschungen," sagt Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1832 Band 5, S. 213. 214, indem er von dem Credit und dessen erstem Element, der Zahlungsfähigkeit, redet, „können dieses Element (die Zahlungsfähigkeit) ersetzen. Wahn ist Wahrheit, so lange er dauert", indem er als Beispiel hinzufügt: Ein Londoner Bankier auf dem Todbette ließ seinen ältesten Sohn, nachdem er seinen übrigen Kindern große Schenkungen gemacht hatte, zu sich rufen. „Dir (sagte er zu ihm) hinterlasse ich die Bank und meinen Namen. Du erhältst zwar mit der Bank nur Schulden; denn mein Vermögen ist weniger als nichts. Aber verstehe den Credit des Hauses zu benutzen, wie ich ihn benutzt habe, und du kannst auf demselben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe." — „Wie (antwortete der Sohn), steht nicht in dem Zahlhause ein eiserner Kasten, der mit Gold angefüllt ist?" — „In diesem Kasten sind nur Steine und werthlose Papiere zu finden." — „Aber warum haben Sie meine Geschwister so reichlich bedacht?" — „Weil sonst die Leute geglaubt hätten, daß ich arm sterbe." Der Sohn führte das Geschäft fort. Erst, als die Bank an den Tag gekommen war, brach das Haus.

gen sein. Nach der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert „durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger [2]). Die gleiche Bestimmung enthält die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld (§. 9.), indem sie zugleich (§. 38—44.) festsetzt, daß die active und passive Wahlfähigkeit mit davon abhängig sei, daß man niemals wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen war. Dem Staatsgrundgesetz des Herzogthums Sachsen-Meiningen (§. 14.) gemäß kann das Staatsbürgerrecht vom Gemeinschuldner während des Concurses nicht ausgeübt werden, und hängt von dem Genusse dieses Staatsbürgerrechts namentlich die Fähigkeit, einen Landtagsabgeordneten zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, ab, und ebenso bestimmt die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Altenburg (§. 89.), daß dieses Recht suspendirt sei „während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, so lange der Gemeinschuldner nicht (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks) durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird" [3]). Die Verfassungsurkunde von Kurhessen bestimmt §. 67, daß zur Wahl eines Abgeordneten weder berechtigt, noch wählbar diejenigen seien, „über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger", und damit stimmt das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen (§. 74.) überein, während die Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (§. 95.) vorschreibt, daß der, welcher als Abgeordneter wählbar und zu dem Erscheinen auf dem Landtag befähigt sein solle, „in dem freien Besitze seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Concurse, Schuldverfahren oder Bevogtung stehen" dürfe. Das neue Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover v. J. 1833 spricht sich §. 104. dahin aus: „Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihrem Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind." Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt be-

2) Die spanische Cortes-Constitution vom Jahr 1812 bestimmte, daß das Staatsbürgerrecht namentlich dann verloren gehe, wenn man ein insolventer Schuldner (oder Schuldner der Staatscasse) sei.

3) Das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar bestimmt für den Fall, daß die Befugniß des Erscheinens auf dem Landtage auf dem Besitze eines Rittergutes beruht: „bei den in Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme".

stimmt, daß zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden könnten namentlich: „alle Falliten, es sei nun, daß Jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat." Nach §. 52. des Grundgesetzes für das Königreich Norwegen vom 4. November 1814 wird das Recht zur Theilnahme an der Wahl eines Mitgliedes der Reichsversammlung (Storthing) suspendirt namentlich wegen Fallits, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es sei denn, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht wird. Nach den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände in Preußen ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist.

Das großherzoglich badische Gesetz vom 31. December 1831 „über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" schließt von der Fähigkeit, Mitglied des Gemeinderaths (durch Wahl) zu werden, namentlich die „in Gant Gerathenen" aus, eine in ihrer Unbeschränktheit etwas strenge Bestimmung [4]). Die gleiche Bestimmung enthält die großherzoglich hessische Gemeindeordnung (§. 34.), indem sie von der Fähigkeit, zur Wahl der Gemeindebeamten mitzuwirken, den ausschließt, der in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert ist. Die Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 schließt (§. 73.) von der Ausübung der Ehrenrechte eines Bürgers nicht nur diejenigen, über deren Vermögen förmlicher Concurs ausgebrochen ist, sondern sogar auch die, welche den „Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen haben", auf so lange aus, als die Gläubiger unbefriedigt geblieben sind, und die §§. 126. 127. verordnen weiter, daß in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten diejenigen von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befänden.

Nach dem großherzoglich sachsen-weimarischen Gesetz vom 11. April 1833 über die Heimathsverhältnisse darf das Heimathsrecht namentlich dann nicht ertheilt werden, „wenn der Aufzunehmende im Concurs befangen ist". Von dem Erwerb des Ortsbürgerrechts schließt die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. October 1834 (§. 26.) namentlich den aus, der durch eigenes Verschulden in Concurs gerathen ist und seine Gläubiger noch nicht befriedigt hat. (Im §. 42. bestimmt dieses Gesetz, daß zu Ortsvorständen nur solche Ortsbewohner gewählt werden könnten, welche sich nicht in zerrütteten Vermögensumständen befänden.) Nach der preußischen revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 macht (§. 19.) ein eröffneter Concurs die Ertheilung des Bürgerrechts

4) v. Rotteck, Kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (in A. Müllers Archiv für die Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band 4.) S. 380.

vor Entscheidung der Sache unzulässig, wovon (nach §. 64.) die Folge auch in der Unfähigkeit, zum Stadtverordneten gewählt zu werden, besteht.

Hat der Gemeinschuldner seinen Vermögensverfall verschuldet, so ist er auch dem Strafgesetz verfallen, welches den Bankerot, d. h. die schuldvolle Herbeiführung eines Concurses, als Rechtsverletzung ahndet.

Bei den alten Römern war es, wie Niebuhr dargethan hat, den Gläubigern erlaubt, ihren gemeinschaftlichen Schuldner förmlich in Stücken zu hauen, eine Grausamkeit, welche später sich verlor, deren Spur aber im älteren germanischen Recht sich gleichfalls zeigt. (Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 615.) Später verfiel der Schuldner in Leibeigenschaft[5]), und noch später wurden Ehrenstrafen, in dem Gepräge des Geistes der Zeiten, verhängt. Die Bankerottirer wurden zum Hunde- und Steintragen oder dazu verurtheilt, sich auf den sogenannten Lasterstein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage niederzusetzen. In einigen Theilen von Norddeutschland wurden sie mit umgewandten leeren Taschen ausgestellt oder durch die Gassen geführt, indem vor und hinter ihnen leere Beutel getragen wurden, oder es ward die Schandglocke über sie geläutet, während sie am Pranger standen. Wieder in anderen Gegenden mußten die Bankerottirer eine bestimmte Kopfbedeckung tragen [6]). So mußten z. B. in Frankfurt a. M., wo die Juden genöthigt waren, graue oder schwarze Hüte zu tragen, die Bankerottirer gelbe Hüte tragen, „indem sie zugleich weder Mäkler sein, noch in eine Zunft, noch zu Mahlzeiten und Zechen kommen" durften [7]).

Im Jahr 1601 vereinigte sich die pommerische Ritterschaft dahin, ein Mitglied der Ritterschaft, welches Verbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, „in keiner ehrlichen Gesellschaft zu leiden" [8]).

Die Reichspolizeiordnungen v. J. 1548 und 1577 geboten, daß muthwillige Bankerottirer den Dieben gleich geachtet, zu keinen Aemtern, Ehren und Würden gelassen werden und keinen Anspruch auf Moratorien haben sollten. Um der neueren Strafgesetzgebungen, zugleich mit Rücksicht auf den betrüglichen Bankerot (demjenigen, den jemand

---

5) Denkwürdig ist, daß noch Beccaria (s. dieses Staats-Lexikon Bd. 2. S. 303 ff.) der Meinung war, der Bankerottirer müsse seinen Gläubigern verfallen sein, um ihnen zur Entschädigung Dienste zu leisten. S. dg. Servin, über die peinliche Gesetzgebung. Aus dem Französischen von Grauer. Nürnberg 1786. S. 354.

6) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, Rostock 1787. Beitr. XIII. Von der Strafe der Bankerottirer oder der bösen Schuldner nach älteren und neueren Gesetzen.

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Thl. 2. Frankfurt 1810. S. 376. 398.

8) Estor, Teutsche Rechtsgelahrtheit Thl. 3. Frankf. 1767, 79. Hauptstück: Vom Bankerot, Falliment ꝛc. §. 4899. S. 1313.

absichtlich herbeiführte, um dadurch zu gewinnen [9]), zu gedenken, so bestraft die österreichische Gesetzgebung (wornach dem Richter, bei welchem der Concursproceß anhängig ist, die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bei den Postämtern gestattet ist) den, welcher „durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt", als Betrüger und mit Kerkerstrafe [10]). Das preußische Strafrecht [11]) bestimmt: Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerottirer. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, als übertrieben anzusehen. Ein muthwilliger Bankerottirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem für immer alle kaufmännische Rechte, so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerottirer der Strafe durch die Flucht, so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerottirer anzusehen und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so soll ein solcher Bankerottirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankerottirer angesehen werden. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt oder die Balance seines Vermögens wenigstens

9) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, zwölfte Auflage, herausgegeben von Mittermaier, Gießen 1836. §. 416. a. S. 378.

10) Borschitzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen, vom 3. September 1803, Prag 1815. S. 148. 157. 180.

11) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts, Halle 1796. §. 479. S. 351—353. Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts, Berlin 1827. §. 1109. S. 627. 628. Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, Heft 27. S. 1 ff. Heft 28. S. 209 ff. „Zur Lehre vom Bankerot, insbesondere vom betrüglichen Bankerot."

alljährlich einmal zu ziehen unterläßt und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerottirer bestraft. Ein solcher fahrlässiger Bankerottirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegs, sowie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte verlustig, also, daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf. Außerdem hat derselbe, jenachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerottirer nicht entschuldigen. Ebenso wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerottirer bestraft. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sei, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden. Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit oder des Schutzprivilegs hat ein solcher Bankerottirer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt. Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern schreibt vor: 1) Wer in Concurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Ableugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug (ein Jahr Arbeitshaus) bestraft werden. 2) Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind nach Beschaffenheit der Umstände polizeilich zu bestrafen. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse sich einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger (Arbeitshaus von ein bis drei Jahre) bestraft wer-

den, wofern nicht die Handlung wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschten Urkunden eine noch härtere Strafe verschuldet. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden. Wer bei nahe bevorstehendem Concurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handlungsbücher in solchem Zustande sich befunden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, diese haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerots wider sich. Ein großherzoglich hessisches Gesetz vom Jahr 1785 bedroht den, der schuldvoll seinen Bankerot herbeigeführt hat, mit Freiheitsstrafe und den, der dabei betrüglich gehandelt hatte, zugleich mit Ehrlosigkeit. Besonders streng ist es gegen „die Staatsdiener" und die „Adeligen". Auch die „Eheweiber der Bankerottirers, die zum Verfall ihres Hauswesens das Meiste beitragen oder vielleicht ganz allein daran schuld sind", sollen bestraft werden.

Das französische Handelsgesetzbuch bestimmt: A. Ein fallirter Handelsmann soll als einfacher Bankerottirer gerichtlich verfolgt, und kann für solchen erklärt werden, wenn er sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich: 1) Wenn die Ausgaben seines Hauses, die er von Monat zu Monat in sein Tagebuch einzutragen schuldig ist, für übertrieben erkannt werden; 2) wenn dargethan wird, daß er große Summen im Spiele oder zu Operationen verbraucht hat, die blos vom Zufalle abhängen; 3) wenn aus seinem letzten Inventar hervorgeht, daß, unerachtet sein Activvermögen um funfzig Procent geringer, als sein Passivstand war, er nichts desto weniger beträchtliche Summen lehnbar aufgenommen und wenn er Waaren mit Verlust oder unter dem laufenden Preise wieder verkauft hat; 4) wenn er Credit- oder Wechselbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, die seinem letzten Inventar zufolge dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen. B. Als einfacher Bankerottirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden: der Fallit, welcher nicht binnen drei Tagen von dem Moment an, da er seine Zahlungen eingestellt hat, dem Gericht hiervon die Anzeige machte; der, welcher, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht sofort persönlich bei den Agenten und Syndiken eingefunden hat; der, welcher Bücher auflegt, welche unregelmäßig geführt sind (ohne daß jedoch daraus Anzeigen von Betrug hervorgehen), oder der nicht alle Bücher vorzeigt; endlich der, welcher in einer Handlungsgesellschaft steht, die fallirt und nicht binnen jener drei Tage seinen Namen und Wohnort angibt. C. Jeder fallirte Handelsmann, der sich in einem oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, soll als betrüglicher Bankerottirer erklärt werden, nämlich: 1) wenn er Ausgaben

oder Verluste angegeben hat, die in der That nicht stattgehabt haben, oder nicht gehörig darthut, wozu er seinen ganzen Empfang verwendet habe; 2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activschuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobiliengegenstände bei Seite geschafft hat; 3) wenn er falsche Verkäufe, falsche Händel oder falsche Schenkungen gemacht hat; 4) wenn er blos zum Scheine etwas Schriftliches von sich gegeben, oder Schuldbekenntnisse ohne rechtliche Ursache und ohne den Werth empfangen zu haben, mittelst öffentlicher Acte unter Privatunterschrift ausgestellt und auf solche Weise falsche, zwischen ihm und erdichteten Gläubigern heimlich verabredete Passivschulden gemacht hat; 5) wenn er einen besondern Auftrag erhalten und Geld, Handelseffecten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahr genommen und, den aus dem Vollmachts- oder Hinterlegungsvertrag entspringenden Pflichten zuwider, die Fonds oder den Werth der Gegenstände, welche in der Vollmacht oder in der Hinterlegung begriffen waren, zu seinem Nutzen verwendet hat; 6) wenn er unbewegliches Gut oder Mobilien angekauft und ein Anderer seinen Namen dazu hergegeben hat; 7) wenn er seine Bücher verbarg. D. Als betrüglicher Bankerottirer kann gerichtlich verfolgt und dafür erklärt werden ein Fallit, der keine Bücher geführt, oder aus dessen Büchern nicht zu ersehen ist, wie es mit seinem Activ- und Passivstande wahrhaft beschaffen sei, und derjenige, der ein sicheres Geleit erhalten und sich nicht vor Gericht gestellt hat.

Auf Grundlage dieser Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bedroht das französische Strafgesetzbuch den, welcher in den im ersteren bestimmten Fällen eines Bankerots schuldig erklärt worden, und zwar den betrüglichen Bankerottirer mit Zwangsarbeit von bestimmter Zeit [12]), den einfachen Bankerottirer mit Gefängniß von einem Monat bis zwei Jahren. (Die Mitschuldigen an einem betrüglichen Bankerot soll gleiche Strafe treffen.) Wechselagenten und Mäkler, welche fallitren, sollen mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit und, wenn sie eines betrüglichen Bankerots überwiesen worden, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden. — Das Strafgesetzbuch für den Canton Zürich vom 3. Oct. 1835 verordnet: Als betrügerischer Bankerot ist es anzusehen, wenn der in Concurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handlungsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist; wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat; wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

12) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Brasilien schlägt Zwangsarbeit von 1—8 Jahren und zwar zugleich für den Mitschuldigen vor. Hudtwalker, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Kaiserreich Brasilien (Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Ausl. von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Heidelb. 1829) S. 324.

rium's. Besonders geht die preußische Legislation ins Einzelne, indem sie u. A. bestimmt, daß ein allgemeines Moratorium nur auf ein, zwei, höchstens drei Jahre zu ertheilen sei, daß es von der Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten, Tragung öffentlicher Lasten, Befriedigung der Ansprüche öffentlicher Cassen, Entrichtung von Alimenten und Mieth- und Pachtgeldern, Zahlung des Gesindelohns u. s. w. nicht befreie [26]).

Es versteht sich, daß auch durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, also durch den freien Willen der letzteren [27]), eine Stundung zu Stande kommen und so der Concurs abgewendet werden kann, was auch dann geschieht, wenn es dem Schuldner gelingt, einen Nachlaßvertrag mit seinen Gläubigern abzuschließen, d. h. sie zu vermögen, einzuwilligen, daß sie gegen theilweise Befriedigung sich für gänzlich abgefunden erklären [28]).

Eine solche Uebereinkunft erfordert die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe des Gesammtbetrags ihrer Forderungen berechnet, ohne daß jedoch ein bevorzugter Gläubiger daran gebunden ist.

Einzelne Gesetzgebungen lassen für den Fall, daß kein Nachlaßvertrag zu Stande kommt, in bestimmten Fällen eine Nöthigung der Gläubiger zu einem Nachlaß zu, z. B. die Civilproceß-Gesetzgebung Baierns. Der Schuldner muß nachweisen, daß er nicht die Schuld seines Vermögensverfalls trage, den Gläubigern den Zustand seines Vermögens vorlegen und ihn auf deren Begehren durch Ableistung des Manifestationseides betheuern. Außerdem darf er nicht dem Verdacht

---

zeichniß seines Activ- und Passivvermögens einreichen und seinen Gläubigern seine Handels- und Geschäftsbücher, oder doch eine richtige Bilanz zur Prüfung vorlegen und in Gegenwart des Predigers unter Verwarnung vor dem Meineid eidlich erhärten, daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verhehlen, auch, was ihm noch beifalle, richtig anmelden wolle, sowie, daß die Gläubiger nicht weniger, als sie verlangen, zu fordern hätten. Krügge, systematische Darstellung des bürgerlichen Processes im Herzogthum Braunschweig, Braunschw. 1829. S. 181, 182. Nach der Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen muß der Schuldner namentlich nachzeigen, daß es ihm in seiner dermaligen Lage, ohne seinen gänzlichen Ruin, nicht möglich sei, Zahlung zu leisten, daß er ohne Verschulden in diese Lage gerathen sei und er sich nach Ablauf der Frist im Stand der Zahlungsfähigkeit befinden werde.

26) Fürstenthal a. a. O. S. 169—171.

27) Ist der Wille der Gläubiger getheilt, so entscheidet die Mehrheit derselben, berechnet nicht nach den Köpfen, sondern nach der Größe der Forderungen. Auf die Qualität der Gläubiger kommt nichts an, indem Pfandgläubiger von unbevorzugten Gläubigern überstimmt werden können.

28) Dabelow: Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Th. 3. Halle 1795, 8. Hauptstück: „Von den Nachlaßverträgen." Archiv für die civilistische Praxis Band 10. S. 337: „Von Behandlung der Gläubiger zur Erlangung eines Nachlaßvertrages und zur Abwendung eines Concurses."

der Flucht und der Verschleppung seines Vermögens ausgesetzt sein und muß die Hoffnung geben, daß ihm durch den Nachlaß wesentlich geholfen werde [29]).

Durch Ertheilung oder Bewilligung eines Moratoriums oder den Abschluß eines Nachlaßvertrags bleibt der Schuldner in der Verwaltung seines Vermögens. Sonst ist die Folge des nun ausgebrochenen Concurses [30]) zunächst die, daß er die Verwaltung seines Vermögens verliert, darüber nicht mehr verfügen kann (jede Veräußerung seines Vermögens ist von nun an so nichtig, daß von den Gläubigern das Veräußerte von dem Erwerber, selbst wenn er in gutem Glauben ist, zurückgefordert werden kann), daß vielmehr dasselbe auf die Gesammtheit seiner Gläubiger übergeht. Die Gläubiger haben daher einen Güterpfleger zu bestellen, der nach vorausgegangener Beeidigung und Bestellung einer Caution in ihrem Namen die nunmehrige Concursmasse unter Aufsicht des Gerichts verwaltet.

Das Gericht bestellt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte einen Contradictor, der, wenn die einzelnen Gläubiger in dem vom Gericht dazu anberaumten Liquidationstermin, wozu sie durch Edictalladung unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden, ihre Forderungen gemeldet haben, deren Richtigkeit untersucht und, wenn diese nicht sofort klar ist, bestreitet. Sind die dadurch entstandenen Rechtsstreite zwischen den einzelnen angeblichen Gläubigern und dem Anwalt der Concursmasse rechtskräftig entschieden und die Verhandlungen über das Vorzugsrecht zwischen den Gläubigern, welche sich dasselbe bestreiten, beschlossen, so erläßt der Richter den sogenannten Locationsbescheid, worin er erkennt, nach welcher Nähenfolge die Gläubiger, die ihre Ansprüche richtig gestellt haben, zu befriedigen seien [31]). Ist auch dieser Locations- (Prioritäts-) Bescheid in Rechtskraft übergegangen, so erläßt der Richter den Vertheilungs- (Distributions-) Bescheid (oder Decret), nach dessen Anordnung die Masse unter die Gläubiger

---

29) v. Wendt a. a. O. S. 52. 53.

30) Reinhardt: Die Lehre vom Gant, Stuttgart 1819. Schweppe: Das System des Concurses der Gläubiger nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte. Zweite Ausgabe. Göttingen 1824. (S. 18. 19. sagt der Verfasser: „Gegenstand des Staatsinteresse ist der Concurs nur insofern, als der Landescredit von einer guten Concursordnung vorzüglich abhängt; hingegen ist der einzelne Concurs eine reine Justiz-Sache, da es sich darin um Privatrechte handelt, welche auf privatrechtlichem Wege entstanden sind und nach Regeln des Privatrechts beurtheilt werden müssen. Folgen davon sind: Die Eröffnung des Concurses bedarf keiner Einwilligung des Landesherrn. Cabinetsbefehle sind ebenso unzulässig, als in andern Justiz-Sachen. Politische und wohl gar Polizeirücksichten sind bei der richterlichen Beurtheilung ganz ausgeschlossen. Die Oberaufsicht des Staats über Justizsachen gilt auch in Concurssachen, daher z. B. Berichte über die fleißige Förderung der Concurssachen eingefordert werden dürfen.")

31) Gmelin: Die Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandnen Gantproceſſe. 2. Ausg. Ulm 1793.

vertheilt wird [32]). Den Gläubigern, welche hiernach nicht vollständig befriedigt werden oder gar leer ausgehen, bleibt der Gemeinschuldner forthin verhaftet, so daß sie ihn, wenn er wieder zu Vermögen kommt, ihrer Befriedigung halber angehen können.

Dieses deutsche Concursverfahren [33]), dem der Concursproceß in Preußen im Wesentlichen nachgebildet erscheint, obwohl ausgestattet mit den Vortheilen eines durch die Gesetzgebung dieses Staates ausgeprägten vollständigen Hypothekensystems [34]), ist der französischen Gesetzgebung unbekannt, was Folge ihres Hypotheken-Systems und der Gerichtsverfassung, wornach den Gerichten weder die Vollstreckung ihrer Urtheile, noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, ist [35]). Ergibt sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens, so wird der Erlös aus den Immobilien unter die in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Hypothekengläubiger nach dem Vorrang des Datums der Einschreibung vertheilt; der Erlös aus den Mobilien aber wird unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer einzelnen Forderungen vertheilt. Nur einzelne gesetzlich bevorzugte Gläubiger brauchen an dem Verluste keinen Antheil zu nehmen [36]).

Nur in Bezug auf den Kaufmann, der seine Zahlung einstellt (Falliment), tritt ein (im Handelsgesetzbuch angeordnetes) Verfahren ein, welches dem deutschen Concurs-Proceß sich annähert. Ein solcher Schuldner muß binnen 3 Tagen, von der Einstellung seiner Zahlungen an gerechnet, dies dem Gericht (Handelsgericht) anzeigen, widrigenfalls er als einfacher Bankerottirer behandelt werden kann. Unterbleibt die Selbstanzeige, so kann das Gericht auf Anregung eines Gläubigers oder bei der Notorität von Amts wegen einschreiten. Der Fallit wird entweder in dem Schuldthurm verwahrt oder der Aufsicht einer Wache unterworfen [37]). Das Verfahren (durch Urtheil ausge-

---

32) Zeisig, Ueber Vertheilungsbescheide im Concurse. Chemnitz 1826.

33) Gensler, Allgemeine theoretisch-praktische Bemerkungen über das Wesen des deutschen gemeinen Concurs-Processes (Archiv für die civilistische Praxis Band 2. Heidelb. 1821.) S. 345 ff.

34) Fürstenthal a. a. O. S. 179—236. Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen des Preußischen Staats, Th. 2. Vom Concurs- und Liquidations-Proceß. Berlin 1815.

35) Mittermaier: Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren, 3. Beitrag, 2. Aufl. Bonn 1832. §. 7. „Concurs-Proceß."

36) Das englische Recht stellt ganz allgemein das Princip der Gleichheit in Bezug auf die Vertheilung des Massevermögens unter die Gläubiger auf, indem dasselbe unter sie nach der Größe ihrer Forderungen vertheilt wird. Benecke, Darstellung der englischen Parlamentsacte vom 2. Mai 1825, betreffend die Verbesserung der Bankerottgesetze. (Zeitschrift für Rechtswissensch. und Gesetzg. des Auslandes v. Mittermaier und Bachariä, Bd. 2. Heidelb. 1830.) S. 36.

37) Fölix: Französische Gesetzgebung über die persönliche Haft und neuer

sprochen, beginnt dadurch, daß das Vermögen des Schuldners unter Siegel gelegt und ein Commissair aus der Mitte des Gerichts nebst einem (oder mehreren) Agenten ernannt wird, der unter Aufsicht des ersteren den Zustand des Vermögens, die Bücher u. s. w. untersucht, die Ausstände beitreibt und eincassirt. Der Commissair leitet das Verfahren und ermittelt zuerst mit Zuziehung des Agenten und des Schuldners das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden, worauf er die Gläubiger vorladet. Aus der Zahl derer, welche die erschienenen Gläubiger vorschlagen, wird vom Gericht ein Syndik ernannt, der, indem er an die Stelle des Agenten tritt, das Vermögen aufnimmt und, dem deutschen Güterpfleger gleich, die Masse feststellt. Zugleich besorgt dieser die Richtigstellung (Verification) der einzelnen Forderungen. Er ladet die Gläubiger vor und verhandelt mit diesen vor dem Commissair über die Richtigkeit ihrer Ansprüche, die sie zugleich eidlich erhärten müssen. Die Gläubiger, deren Forderungen richtig gestellt sind, können mit dem Schuldner ein, jedoch der Genehmigung des Gerichts unterliegendes, Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß derselbe so angesehen wird, als habe er nicht fallirt. Wird ein solches Abkommen nicht getroffen, so werden die Gläubiger nochmals zusammenberufen, um einen Güterpfleger und einen Cassirer zu ernennen, welche sofort zur Versteigerung der Masse schreiten. Aus dem Erlös werden die Gläubiger nach den ihnen zustehenden Vorzugsrechten befriedigt [38]).

Mehr oder minder ähnlich dem französischen Verfahren in Fallimentssachen ist die Gesetzgebung in England, Schweden, Dänemark; s. allgemeine deutsche Real-Encyklopädie, 7. Auflage, Leipzig 1830, Band 4, Art. Falliment. Bopp.

Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand (Zeitschr. v. Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. Heidelb. 1831.) S. 356. 357. Anmerk. — Nach deutschem Wechselrecht ist der Wechselgläubiger auch dann, wenn der Wechselschuldner zu Concurs verfällt, befugt, den strengen Wechselproceß gegen dessen Person zu richten, selbst dann, wenn er sich schon bei dem Concursgerichte eingelassen hat. Mittermaier: Grundsätze des deutschen Privatrechts, 4. Ausg. Landshut 1830. §. 253. S. 584. — Einzelne deutsche Statutenrechte gestatten (oder gestatteten) die Verhängung des Civilarrestes (bedingt), z. B. das Landrecht des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz, wo es Tit. 21. heißt: „Wenn ein Handelsmann oder Jude Bankerot machte und nicht erweisen könnte, daß er durch merkwürdige Unglücksfälle dazu gekommen wäre, so mag derselbe auf Begehren und Gefahr des Gläubigers in Arrest gesetzt werden, jedoch daß ihm der Gläubiger täglich 6 Kreuzer zum Unterhalt reiche. Van der Nahmer: Handbuch des rheinischen Particularrechts, Band 2, Frankf. 1831. S. 739.

38) Interessante kritische Erörterungen über diese französische Gesetzgebung enthält der Beitrag von Fölix: Kritische Darstellung der französischen Fallimentsgesetze im 4. Band der Zeitschrift von Mittermaier und Zachariä, Heidelb. 1832, S. 1—63, 185—234. Von besonderer Wichtigkeit, namentlich in Bezug auf Gesetzgebungspolitik, ist auch jener oben genannte Abschnitt des Mittermaier'schen Werks: Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß ꝛc.

Concuſſion, ſ. Erpreſſung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Picardie, verdankte die Mittel ſeiner früheren Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Biſchof von Lieieux, im Rufe eines ſtrengen, arbeitſamen und gelehrten Mannes ſtand. Der Neffe erhielt ſeinen erſten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er raſche Fortſchritte machte und ſich vor ſeinen Mitſchülern auszeichnete. Schon in ſeinem ſechzehnten Jahre beſtand er eine öffentliche Prüfung, in welcher er ungewöhnliche mathematiſche Kenntniſſe zeigte, mit ſolchem Erfolge, daß er ſich die Aufmerkſamkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieſer ſchmeichelhafte Beifall eines Meiſters im Fache beſtimmte ihn, ſich demſelben ausſchließlich zu weihen, und er that es mit ſolcher Auszeichnung, daß er, ſelbſt unter den Schriftſtellern von Bedeutung, ſich bald einen Namen machte. Da in Frankreich ein vorzügliches Talent die Mittel, ſich geltend zu machen, nur zu Paris finden kann, ſo begab ſich Condorcet in die Hauptſtadt, wo ihn der Mangel an Vermögen Anfangs in Verlegenheit ſetzte. Zu ſeinem Glücke gewann er die Gunſt des Herzogs von la Rochefoucauld, der ihm reichliche Unterſtützung verſchaffte und ihn in angeſehene Häuſer einführte. Seine vielfältigen mathematiſchen Arbeiten, die er in der Zeit herausgegeben hat, übergehen wir, weil nur Condorcet, der öffentliche Charakter und Staatsmann, nach dem Zwecke dieſer Schrift beachtet werden kann. Sein Streben war, ſich die Stelle eines Secretairs der Akademie der Wiſſenſchaften zu erwerben, und um dieſe Abſicht zu erreichen, mußte er zeigen, daß er noch etwas mehr ſei als Mathematiker. Darum bearbeitete er die Lobreden auf die vor 1699 verſtorbenen Akademiker, welche er 1773 herausgab. Die Arbeit fand Beifall, und Condorcet erhielt die gewünſchte Stelle. Darauf ward ihm der Auftrag ertheilt, die Lobrede des Herzogs von Vrieliière, der Ehrenmitglied der Akademie geweſen, zu ſchreiben. Die Sache zog ſich in die Länge, und der Miniſter Maurepas, der, wie gewöhnlich Leute in hohen Aemtern, etwas ungeduldig war und ſeinen Willen gern ſchnell vollzogen ſah, machte ihm Vorwürfe über die Verzögerung. Condorcet erwiederte: „Ich werde mich nie dazu verſtehen, einen Mann zu loben, der unter der Regierung Ludwigs XV. die ſchändlichen lettres de cachet verſchwenderiſch ausgefertigt hat.“ Die Sprache war neu und das Ohr des gewaltigen Mannes an ſie nicht gewöhnt. Condorcet ſah, ſo lange Maurepas lebte, die franzöſiſche Akademie ſich verſchloſſen, welche ihm erſt 1782 geöffnet ward. Die Rede, welche er bei ſeiner Aufnahme hielt, entwickelte die Vortheile, welche die Geſellſchaft aus der Verbindung der phyſikaliſchen Wiſſenſchaften mit den moraliſchen ziehen kann. Unter den Gedächtnißreden, welche er in der Akademie gehalten, verdienen die auf d'Alembert, Buffon, Euler, Bergmann,

Franklin und Linné besonders erwähnt zu werden. Zugleich setzte er seine mathematischen Studien fort und gewann 1777 durch seine Schrift über die Theorie der Kometen den von der berliner Akademie ausgesetzten Preis. Indessen zogen ihn Forschungen, welche auf das Wohl der Gesellschaft einen bestimmten Einfluß haben, immer mehr an, und er beschäftigte sich mit dem Staate, und was sein Wohl fördern oder stören kann, wie es im Geschmacke der Zeit war. Mit Turgot, seinem Freunde, suchte er die Grundlagen einer gesunden Staatswirthschaft auf. D'Alembert, mit dem er in den vertrautesten Verhältnissen lebte, unterstützte er mit seinen Beiträgen, welche die große Encyklopädie bereicherten. Dieses Werk, das einen so großen Einfluß auf die Zeit hatte, setzte alle ausgezeichneten Schriftsteller in Thätigkeit. Man lebte in der Erwartung eines neuen Tages, dessen Morgenröthe schon über der andern Halbkugel aufgegangen war. Der Krieg der englischen Colonien in Nordamerika mit dem Mutterlande war ausgebrochen, und Condorcet erklärte sich mit Wärme für die Unabhängigkeit derselben. Eben so entschieden trat er für die Freiheit der Neger auf und zeigte sich überhaupt bei jeder Gelegenheit als ein Feind der Willkürherrschaft, deren Mißbräuche er darlegte und auseinandersetzte. Mit 1788 gab er sein Werk über die Provinzialversammlungen heraus, in welchem er auf die Verbesserungen aufmerksam machte, die ihm in der Verwaltung nöthig schienen. Bei dem Ausbruche der Revolution übernahm er die Vertheidigung der Grundsätze, von denen sie ausging, um auf die Reformen hinzuleiten, die nach seiner Ansicht den Staat retten und eine bessere Ordnung der Dinge, im Interesse des Volkes, begründen konnten. Er eilte den Wünschen und vielleicht den Bedürfnissen seiner Zeit voraus und zeigte republikanische Gesinnungen und Gefühle, für welche sich in der Meinung einiger Anklang, aber in den Sitten und Gewohnheiten so wenig, als in dem gesellschaftlichen Zustande überhaupt eine Uebereinstimmung finden ließ. Mit Cerutti verband er sich zur Herausgabe einer Zeitschrift, um durch sie auf die öffentliche Meinung zu wirken. In der gesetzgebenden Versammlung trat er als Abgeordneter der Stadt Paris auf und nahm seine Stelle unter den entschiedenen Freunden der Bewegung, die, wie er meinte, allein zum erwünschten Ziele führen konnte. Doch verleugnete er nie die Gesinnungen der Menschenliebe und Gerechtigkeit, und so starr und rauh seine Grundsätze hervortraten, so scheu trat er selbst vor ihnen zurück, wo es ihre unmittelbare Anwendung auf gegebene Personen und Verhältnisse galt. Er war ein Gelehrter, und im Gebiete der Wissenschaft ließen sich die Ideen friedlich und freundlich ordnen und zusammenstellen, was freilich mit den Menschen und Dingen nicht so gut gelingen wollte. Bei den Verhandlungen über die Emigranten stellte er den Grundsatz auf, nur diejenigen seien mit dem Tode zu bestrafen, die mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Im Februar 1792 war er Präsident der Gesetzgebung, und nach dem entscheidenden

10. August verfaßte er die bekannte Adreſſe an die Franzoſen und Europa, welche die Gründe auseinanderſetzte, aus denen die Suſpenſion des Königs nöthig geworden. Als Mitglied des Nationalconvents ſchloß er ſich gewöhnlich den Girondiſten an, zu denen die aufgeklärteſten und beredteſten Männer der Verſammlung gehörten. Ludwig XVI. wollte er durch beſondere Deputationen der Departemente gerichtet wiſſen und dem Convente nur das Recht vorbehalten, die ausgeſprochene Strafe zu mildern. Als der Convent aber ſelbſt das Richteramt übernahm, ſtimmte Condorcet für die härteſte Strafe nach der des Todes, eine Mäßigung, die ſehr übel aufgenommen ward. Bald hernach trug er auf die gänzliche Abſchaffung der Todesſtrafe an, ausgenommen in Fällen von Staatsverbrechen. Es mag hier an ſeiner Stelle ſein, zu bemerken, daß er ungefähr in dieſer Zeit, ſeiner politiſchen Geſinnung und Wirkſamkeit wegen, aus den Akademien von Petersburg und Berlin, deren Mitglied er geweſen, ausgeſtoßen ward. Die Bluttage des Convents konnten an Condorcet nicht vorübergehen, der in der erſten Reihe der erſten Männer die gehäſſigen Leidenſchaften der Gemeinheit herauszufordern ſchien. Der 31. Mai hatte die Girondiſten geopfert und Condorcet nur aus einer gewiſſen Scheu geſchont, da es eine ſchwere Aufgabe war, ſein politiſches Leben zu verdächtigen. Das Verſäumte ward indeſſen nachgeholt, und der ehemalige Kapuziner Chabot übernahm es, ihn als einen Mitſchuldigen von Briſſot, der für das Haupt der Girondiſten galt, anzuklagen. Eine Anklage war in dieſer Zeit ein Todesurtheil. Condorcet hielt ſich verborgen und ward außer dem Geſetze erklärt. Acht Monate fand er eine Freiſtätte bei einer edlen Freundin, die ſeine Tage nicht nur zu erhalten, ſondern auch zu erheitern ſuchte. Da erſchien das Decret, welches Alle am Leben ſtrafte, die Geächtete aufnehmen würden. Condorcet, entſchloſſen, ſeine großmüthige Freundin dieſer Gefahr nicht auszuſetzen, erklärte, daß er ſie verlaſſen müſſe. „Bleiben Sie", ſagte dieſe. „Sind Sie außer dem Geſetze, ſo ſind wir doch nicht außer der Menſchlichkeit." Er entkam gegen die Mitte des März 1794 verkleidet aus Paris und ſuchte einen Zufluchtsort in dem Landhauſe eines alten Freundes, der aber nicht anweſend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt ſich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der Hunger trieb ihn unter Menſchen, und er ſchlich ſich in ein Wirthshaus zu Clamart, wo er ſich bei der Wirthin einen Kuchen von ſechs Eiern beſtellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen ſolchen Menſchen, in ſchlechter Jacke, mit abgetragener Mütze und langem Barte, der, wie er ſelbſt ſagte, ein herrenloſer Bedienter, ein neues Unterkommen ſuchte. Die Wirthin ſah ihn bedenklich an, erwägend, ob er der Zeche auch gewachſen ſei. Um ihren Zweifel zu zerſtören, zog er ſeine Brieftaſche hervor, die, reich und zierlich, gegen das Aeußere des Inhabers gewaltig abſtach. Ein wachſames Mitglied des Revolutionsausſchuſſes der Gemeinde, das den ſcharfen Blick der Polizei in ſolchen Dingen hatte, ahnete Verrath,

ließ Condorcet verhaften und nach Bourg-la-Reine abführen, wo man ihn in das Gefängniß warf. Am folgenden Tage — den 28. März 1794 — wollte man ihn aus demselben vor Gericht zum Verhöre bringen und fand ihn todt. Er hatte Gift genommen, das er seit längerer Zeit bei sich trug, um im Nothfalle davon Gebrauch zu machen. So endete Condorcet im funfzigsten Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von seinen Henkern aufgesucht, in Verborgenheit zubrachte, schrieb er den Versuch der geschichtlichen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes, ein Zeugniß der Stärke seiner Seele, die auch in einer trostlosen Zeit, unter dem Beile des Henkers, den Glauben an die Menschheit und ihre höhere Bestimmung nicht verlor. Er war ein guter Mensch, der unter der rauhen Schale eines herben und oft barschen Aeußern einen lebenskräftigen, gesunden Kern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu sagen, er sei ein Vulkan mit Schnee bedeckt. Nicht frei von Stolz zeigte er im Umgange nie seine Ueberlegenheit, sondern erwies sich freundlich und gefällig, und versagte dem Bedrängten nie seinen Beistand. Obgleich mit der Welt und ihren geselligen Verhältnissen bekannt, sah man ihn in größern Kreisen schüchtern und verlegen, und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und zu angenehmer, geistreicher Unterhaltung aufgelegt. Ein entschiedener Feind der Parlamente, des Adels, der Geistlichkeit und des Königthums, griff er nur die Institutionen an, wollte aber den Menschen wohl, denen er ihre Fehler leicht nachsah und sogar ihr Unrecht gegen sich selbst vergab. Kam die Rede auf seine Frau und seine Tochter, dann vergoß er in stummem Schmerze heiße Thränen. Unerschütterlich bei seinem Vorhaben, treu seiner Ueberzeugung, bis zum Eigensinne fest in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandelte er nie mit Falschheit und Lüge. Da vermochten keine Rücksichten etwas über ihn. Selbst Voltaire, den er so sehr verehrte, verweigerte er die Aufnahme eines Briefes in den Merkur, weil der glatte Schmeichler in demselben den angesehenen d'Aguesseau über Montesquieu gesetzt. Unter seinen Schriften verdienen noch bemerkt zu werden: 1) eine Ausgabe der Gedanken Pascal's, zu denen er Anmerkungen fügte, um darzuthun, daß die menschlichen Verbrechen und Laster mehr die Folge unserer gesellschaftlichen Anordnungen als unserer Natur seien; 2) das Leben Voltaire's; 3) ein Bericht über den öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvente vorgelegt worden; 4) eine Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über die Politik im Allgemeinen, die Gesetzgebung und die Finanzen u. s. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört Condorcet zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. In Vielem hat er viel gelei-

stet, obgleich man sagen kann, daß keines seiner Werke den Stempel der Vollendung an sich trage. Weitzel.

Confession = Bekenntniß. Es gibt zweierlei Arten von Confessionen, die in Beziehung auf den Staat stehen. Die eine betrifft Gegenstände der Einsicht, des Glaubens, der Ueberzeugung, der Meinung, die andere Gegenstände des Willens. Ueber Thaten oder Vorsätze, bald gute, bald böse, werden auch Confessionen, nämlich = Beichtbekenntnissen gemacht, von denen die Verhältnisse des Staatsrechts auf dieselbe kurz anzugeben sind.

I. Bei den Confessionen der ersteren Art, bei den = Lehrbekenntnisse besteht das Wichtigste für den Staat darin, daß sie bestimmt sind, dem Staate, dessen Rechtsschutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Ueberzeugungen nach ihrer Einsicht wahr seien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Rechte beschützende Volksverein und dessen Regierung, nicht aufgefordert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannte Ueberzeugungen wahr sind, sondern nur zu überlegen: ob und inwiefern sie dem Staate, theils wie er ist, theils wie er sein sollte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Was dem Staate, wie er sein soll, zuwider ist, das kann er verständiger Weise nicht in seinen Rechtsschutz aufnehmen. Er ist vielmehr in sich selbst durch seinen Zweck verpflichtet, zu erklären, welche von den Ueberzeugungen der Confession anders sein müßten, ehe sie auf Rechtsschutz in ihm Anspruch haben könnten. Er selbst aber hat in den Ueberzeugungen der Bekenner nichts zu ändern, nichts vorzuschreiben, noch weniger ein Recht, sie als unwahr zu bestrafen oder zu verfolgen. Er hat blos die aus seinem vernunftgemäßen Zweck, der gemeinschaftlichen Thätigerhaltung der Rechte aller seiner Mitglieder und des Gesammtvereins, folgende Pflicht, den Andersüberzeugten bestimmt zu verdeutlichen, inwiefern dieses oder jenes davon, mehr oder weniger, staatswidrig, also der Gewährung des staatsrechtlichen Schutzes nicht fähig sein würde. In Beziehung auf solche Bestandtheile ihrer Confession würden also die Bekenner rechtlos sein und zu bedenken haben, ob sie ohne den Rechtsschutz der Staatsgesammtheit bestehen können. Der Staat auf seiner Seite aber hätte zu bedenken, ob das Abweichende so sehr staatswidrig, also wesentlich staatsgefährlich wäre, daß er die Bekenner von sich ausschließen dürfte oder sogar müßte, oder ob er, stark genug in sich, ihnen zur Selbständerung Zeit und Anlaß geben könne und ihnen blos das, was er von seinem Schutz ausschließen müsse, mit Gründen anzugeben und, so lange daraus nicht factische Störungen gegen ihn entstehen, ihnen auf ihre Gefahr duldsam zu überlassen habe.

Was dem Staate, wie er rechtlich sein soll, nicht zuwider, nicht gefährlich ist, das zu meinen und zu bekennen und dabei den Rechtsschutz zu genießen, haben die Staatsgenossen das Recht, auch wenn Andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn

gerade deswegen ist die Gesammtheit denkfähiger Menschen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Gesammtkräften alle diejenigen Thätigkeiten sämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung sie im menschlichen Naturzustand befugt waren, desto sichrer zu beschützen, soweit dadurch nicht eben der Gesammtverein der rechtsbeschützenden Kräfte selbst in dem, was er sein soll, gehindert würde. Zu Uebung der Thätigkeit aber, wodurch man sich Ueberzeugungen zu erwerben vermag, ist im menschlichen Naturzustand, das ist, im Stand der noch kunstlosen Moralität oder Selbstverpflichtung, gewiß jeder befugt, weil ihn seine geistige Natur sogar dazu verpflichtet. –

Ist ein drittes mögliches Verhältniß da, daß nämlich dergleichen Ueberzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er sein soll, aber doch wie er ist und besteht, in Vielem oder Wenigem entgegentritt, so sind dreierlei Fälle zu unterscheiden.

Vielleicht sollte er, der bestehende Rechtsschutzverein, sich selbst, aus Veranlassung jener Confession anderer Ueberzeugungen, in Einigem ändern und also sein Bestehen verbessern. Es versteht sich alsdann, daß er dies soll, soweit und sobald er, ohne Gefahr für sein Bestehen, es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall ist, daß zwar manche Ueberzeugungen einiger Genossen des Staats dem, wie er besteht, entgegen sind, er aber demungeachtet wohl bestehen kann. Alsdann bestehe oder erhalte er sich ruhig in der Ueberlegenheit, die ihm dadurch, daß Alle sein Bestehen nöthig haben, gesichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Ueberzeugungsfreiheit soll, dem Hauptzweck des Staats gemäß, so groß in ihm sein, daß er auch die Verschiedenheit einzelner Ueberzeugungen, neben denen er dennoch im Ganzen wohl fortbestehen kann, nicht ausschließe. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, desto eher der Gegensatz verschwinden oder sich in Harmonie auflösen.

Nur wenn Ueberzeugungen sich dem bestehenden Staat entgegenstellen, wegen welcher er sich weder ändern soll noch kann, so folgt es aus seiner Selbsterhaltungspflicht, daß er sie als Ueberzeugungen nicht beschützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Uebergehen in die That sein Veto mit allen ihm zu Gebot stehenden rechtlichen Mitteln theils verbessernd theils verhindernd entgegenstelle.

Die Confession solcher Ueberzeugungen, auf welche diese im Allgemeinen festzuhaltenden Grundsätze anzuwenden sind, kann entweder unmittelbar das Politische betreffen oder aber, wie dies häufiger vorkommt, in einem moralischen oder religiösen Lehr- und Meinungsbekenntniß bestehen.

Auf den Begriff Confession ist besonders deswegen zu dringen, weil er keine Verbindlichkeit für irgend eine Folgezeit in sich schließt, vielmehr nur wahrheitliebendes Bekenntniß dessen ist, wovon jetzt die Bekenner sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal sich selbst, noch weniger Andere wollten sie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muster einer solchen Religions-Confession war die augsburgische Confession, das ist, das 1530 an Kaiser und Reich feierlich übergebene Glaubensbekenntniß der gegen Glaubensvorschriften protestirenden Fürsten, wodurch sie darlegten, „was und wie „ihre Pfarrherren und Prediger aus grundgöttlicher heiliger Schrift lehr„ten und hielten, worüber aber in Lieb und Gütigkeit gehandelt und „die Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion unter Einem Christo „nach göttlicher Wahrheit geführt werden mögen." Sie gaben aber (nach den Schlußworten) nur die fürnehmsten Artikel, die sie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Gegebenen „habe man nur desto baß zu vernehmen, daß bei uns nichts we„der mit Lehre, noch mit Ceremonien angenommen ist, welches entwe„der der heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirche ent„gegen wäre."

Aus diesem Zweck, daß man mit dem, worin alle (größere und deswegen schon in den Staatsschutz eingetretene) christliche Kirchenparteien übereinkämen, also mit dem bis dahin legal anerkannten Universalchristenthum einstimmig bleiben wollte, ist es zu erklären, warum man auch das doch nicht von den Aposteln ausgegangene, und sogar das nicht von Athanasius verfaßte Symbol, auch die vier ersten im Grunde nur durch die Machtgebote der Imperatoren ökumenisch (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Stellung, einst Lehrbekenntnisse der versammelten Stimmenmehrheit gewesen zu sein, zurückwies. Vorbehalten war immer, wie Luther schon zu Worms kräftigst ausgesprochen hatte, daß auch den Concilien, statt der Lehrunfehlbarkeit, doch wohl zu mißtrauen und jeder über die Christuslehre nur aus der Schrift oder durch andere evidente Gründe (rationes) zu überweisen sei. Auch jene zwei nicht echten Symbole sind in der augsburgischen Confession nicht, sondern nur in dem Concordienbuch von 1602 wie ökumenisch vorangestellt und nur das nicänische Symbolum ausdrücklich angeführt.

Bei dieser und jeder ähnlichen Lehrconfession ist hauptsächlich zu unterscheiden, was in ihr bezweckt, also auch eigenthümlich bedacht war und was dann weiter entweder aus dem Herkömmlichen oder aus neuen, aber unvollendeten Wahrheitsforschungen hinzukam. So sind in der Confessio Augustana offenbar die Artikel über die Mißbräuche (XXII — XXVIII.) das eigenthümlich Beabsichtigte und Charakteristische. Nur weil man die Unzulässigkeit der Mißbräuche erkannte, mußte man auch die Lehrmeinungen, durch welche sie vertheidigt zu werden pflegten, zu berichtigen suchen. Dies geschah theilweise, wie immer das Einsehen des Unrichtigen und das Verneinen viel leichter ist, als die vollere Entdeckung des Wahren. Auch für die spätern Verehrer solcher Bekenntnisse bleibt deswegen die Enthüllung der Mißbräuche und der Mißbegriffe, woraus diese flossen, die Hauptsache und für die Folgezeit das Symbolische, das ist, das zur kirchlichen Unterscheidung Nöthige, wobei man auch

gerne bleiben kann. Das Uebrige, was nicht alles zugleich in's Reine gebracht werden konnte, darf nicht, wie etwas gesetzlich Permanentes, die weitere Berichtigung hindern. Am allerwenigsten darf darauf staatsrechtlich gehalten oder von den Gemeinden der Rechtsschutz des Staats dafür gefordert werden, daß auch die dort noch unvollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht blos als ein Bekenntniß, wie weit die Einsicht damals in's Bessere vorgerückt war, geachtet werden müssen.

Auch die reformirten Kirchen haben meistens, und wo nicht eine übermäßige Klerokratie (Zwangsherrschaft der Geistlichkeit) sich mit der Magnatenherrschaft (der fälschlich sogenannten Aristokratie) verbündet hatte, nur die Form von Confessionen als Glaubensbekenntnissen, nicht die von Lehrvorschriften gewählt. Nur die belgische Nationalsynode zu Dordrecht 1618 und 19, von der Partei des Prinzen von Oranien gegen die Remonstranten oder Arminianer unterstützt, gab sogar über streitige Lehren fünf Kanones. In der von Dr. Augusti 1827 herausgegebenen Sammlung finden sich helvetische, gallicanische, anglicanische, polnische, ungarische ꝛc. Confessionen, und der Titel: Corpus librorum symbolicorum [1]) hätte dem Inhalt gemäßer Corpus confessionum heißen können. Der Begriff des Normativen, welcher so leicht dem Kunstwort symbolisch angehängt wird, entstand erst allmälig, als man mehr herrschend und polemisch, als protestantisch, liberal und tolerant zu werden durch die äußern Umstände veranlaßt war. Selbst die Confessio Marchica von 1614, ungeachtet sie direct im Namen des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund spricht, erklärt doch (s. bei Augusti S. 385.), daß „Sr. kurfürstliche Gnaden zu dieser Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich (!) zwingen wollen, sondern den Curs der Wahrheit Gott allein befehlen." Nur befiehlt der Regent (mit Recht) ernstlich, „des Lästerns, Schmähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und die Reformatos sich zu enthalten, die man aus lauterm Haß und Neid für Calvinisch ausrufen thue". (Was damals Haß sein sollte, wird jetzt von den neuevangelischen Ueberschätzern des allzu metaphysischen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beste Beispiel, wie das Anerkennbare und das noch Unbestimmbare unterschieden und neben einander gestellt werden könnte, gab (s. Augusti S. 386—410.) das aus dem Leipziger Religionsgespräch von 1631 hervorgegangene Resultat, genannt die Liquidation, wie weit die anwesenden reformirten und Lutherischen Theologi einig und nicht einig (geworden) seien. Die Differenzen in's Liquide zu bringen, ist das nöthigste Mittel zu ihrer gewaltlosen gründlichen Lösung.

---

1) Vergl. darüber seine weitern Erklärungen in der Allg. Kirchenzeitung 1830 Nr. 152—54. Aus dem Lateinischen übersetzt, vervollständigt und durch Einleitungen erläutert erschien diese Sammlung der symbolisch genannten Bücher der ev. reformirten Kirche in 2 Theilen zu Neustadt a. a. O. 1830 in 8.

II. Bei den Confessionen der oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntnissen, welche den Willen, die schon ausgeführten oder die nur gedachten Vorsätze betreffen und die deswegen gewöhnlich Beichtbekenntnisse genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor sich: ob sie überhaupt seinem Zweck nicht entgegen sind? und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Verpflichtung auf unverletzliche Verschwiegenheit, das sogenannte sigillum confessionis, dem obersten Staatszweck gemäß zuzugeben oder genauer zu bestimmen sei?

Der die Gesammtrechte gemeinschaftlich beschützende Gesellschaftszustand oder jeder Staat stützt sich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Recht, für den Schutz der Rechte Gewalt anzuwenden. In jedem Mitglied, ja in jedem Mitmenschen geht dafür die moralische (den Willen antreibende) Ueberzeugung voraus, daß Jeder als Mensch durch seine eigene Einsicht verpflichtet werde, sich von Verletzung der Rechte Anderer im äußersten Fall durch Gewalt abhalten zu lassen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanstalt sein wollen, er wird alle für die gemeinschaftliche Rechtsbeschützung wirksame Mittel anwenden.

Der Zwang steht nur als das Letzte, Aeußerste im Hintergrunde. Aber der Menschenstaat weiß, daß den Willen durch die Einsicht gewonnen zu haben ein viel mehr sicheres Mittel ist, als der Zwang. Bedarf doch der Zwang selbst zuvörderst des motivirten Willens derer, ohne deren Kraft er nicht, oder nicht hinreichend auszuüben ist. Ist nun durch die Religion ein Mittel vorhanden, wodurch Viele bewogen werden, mit Einsichtigen und Unparteiischen sich über das, was sie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engsten Vertrauen und unter gewissenhaftem Andenken an Gott zu besprechen, so muß dies auch der Staatsklugheit erwünscht sein. Denn wie vieles Schlimme kann wenigstens in seinen Folgen verbessert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn Viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächst selbst über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen sich berathen zu können, genauer nachzudenken und dann darüber die Ansichten, Ermahnungen, Rathschläge des Gewissensraths zu eigener Betrachtung zu erhalten.

Nur dafür wird daher die Regierung der Rechtsschutzgesellschaft zu wachen haben, daß von Seiten der Religionsvereine gewiß Einsichtige und Unparteiische als des Vertrauens Würdige aufgestellt werden und diese über das Geschehene oder erst Gewollte ihre Gewissensleitungen nur nach echt moralisch-religiösen Grundsätzen zu geben vorbereitet seien. Besonders hat sie vorauszusetzen und darauf zu bestehen, daß in dem wichtigen Begriff von Absolution jederzeit deutlich gemacht werde, wie vor dem Allwissenden keine Lossprechung anders als durch fortdauernde Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entschlossenheit für das Gute bedingt zu denken sein könne.

Dergleichen freiwillige Beichtconfessionen nun sind offenbar auch dem Staatszweck so förderlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewissensrath unentbehrliche Verpflichtung zu einer gleichsam versiegelnden Verschwiegenheit zuzugeben, d. i. das sigillum confessionis [2]) als nothwendige Bedingung der Beichtbekenntnisse sanctionirt anzuerkennen. Daß Viele mit Einsichtigen und Unparteiischen über Thaten und Vorsätze in einem religiösen, mit dem Andenken an Gott verbundenen Vertrauen zu Rath gehen können, ist eine zur Gemüthsbesserung durch Reue und zur Leitung in gute Vorsätze so sehr nützliche Anstalt, daß die dabei möglichen Mißbräuche nur als ein minderes Uebel zu beachten und möglichst zu verhüten sind.

Der Mißbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immermehr die Ueberzeugung verbreitet wird, daß Staat und Kirche nie als Gegensätze auftreten sollen und zwischen beiden weder eine durchgängige (absolute) Subordination, noch eine durchgängige Coordination oder Unabhängigkeit verständigerweise stattfindet. Das Vertrauen Vieler zum Gewissensrath, welches dem Staatszweck so sehr förderlich gemacht werden kann, beruht großentheils auf dem guten Glauben, daß die Kirche als Religionsanstalt, unabhängig von der Staatsgewalt, das Gute und Böse rein nach den Ideen von Gott und von dem, was der Vollkommengute wollen könne, nicht aber nach irdischen Nebenrücksichten, schätze, lehre und also auch in den Beichtconfessions-Verhältnissen jenem zum Grund lege. Hierin muß also der consequente Staat die Kirchen in der moralisch-religiösen Unabhängigkeit von sich so gewähren lassen, daß er nur, wenn offenbar das Böse als gut verbreitet würde, er sein Veto oder die kräftige Erklärung, daß er es mit allen seinen Mitteln hindern müsse, entgegenstellt und also seinen Rechtsschutz insoweit zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältnisse der Beichtconfessionen veranlassen diese Grundbegriffe einige Unterscheidungen, die nicht immer gleich sehr berücksichtigt werden.

So oft dem Gewissensrath Geschehenes, das nicht ungeschehen gemacht werden kann, anvertraut wird, so ist seine Verschwiegenheit unverletzliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheilte nur moralisch-religiös entweder als Gegenstand des Raths zur fortdauernden Reue und Willensbesserung oder zur Fortsetzung des Guten zu erwägen. Zum Verhüten der schlimmen Folgen des gethanen Bösen, also z. B. zur Entschädigung und zu allen Wirkungen wahrer Reue hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Erfüllung des religiösen Raths zu dringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde der Tod des Vertrauens selbst sein.

---

2) Vergl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uehlein. Heidelb. 1828. 8.

Sogar wenn über schon begangene Staatsverbrechen dem Gewissensrath Vertrauliches entdeckt wird, so sind die von dem Redlichen und Einsichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staate selbst so wünschenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen möglich zu machen, auf sein sonstiges Recht, daß alle Gutdenkende ihm solche schwere Verletzungen seiner Rechte entdecken sollten, wohlbedächtlich verzichtet. Denn nur die Gewißheit, dadurch nicht verrathen zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiösen Mittheilungen veranlassen, die der Gewissensrath zur Besserung des Schuldigen, also auch zum Besten des Staats, anwenden wird.

Auch daß das noch nicht Geschehene dem Gewissensrath in sicherem Vertrauen mitgetheilt werde, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft sein, als wenn es aus Mißtrauen zurückgehalten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entstandene Vorsatz würde anders gelenkt worden sein, wenn der Selbstbethörte sich mit vollem Vertrauen zu moralisch-religiösen Berathungen entdeckt hätte. Für die dadurch wahrscheinliche Berichtigung falscher Meinungen und Abmahnung von Vorsätzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat seine Ansprüche auf gerichtliche Entdeckung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

Nehmen wir selbst den schlimmsten Fall als möglich an, daß der Gewissensrath zugleich mit dem Beichtenden Verbrecher würde und das Verbrechen beförderte, so wäre er alsdann nicht wegen des Verschweigens, sondern nur wegen des Theilnehmens strafbar [3]).

Nur über Ein mögliches, aber seltenes Verhältniß scheint die Entscheidung schwerer. Gesetzt, ein Vertrauender entdeckt dem Gewissensrath Vorsätze zu Thaten, die dieser ihm als böse schildern und ihn davon abmahnen muß. Wenn nun der Vertrauende sich nicht überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewissensrath demnach voraussieht, daß Jener das Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, sollte in diesem Falle der, dem die Confession gemacht wird, nicht verbunden sein, die drohende Gefahr denen, welche sie verhüten können, zur Warnung und Abwendung bekannt zu machen? Es scheint, die Kirche sollte für solche ungewöhnliche Verhältnisse ihre Diener dazu instruiren, daß sie die Verwirklichung des Verwerflichen durch die möglichst schonende Entdeckung bei denen, die es zu hindern vermögen, zu verhüten schuldig seien. Der Staat aber hätte dagegen zu bestimmen, daß eine solche warnende Anzeige nur polizeilich und administrativ zum Verhüten der schlimmen Ausführung benutzt, nicht aber richterlich zur Bestrafung des beharrlichen Vorsatzes angewen-

---

3) Zu vergleichen möchten sein Alex. Müllers kirchenrechtliche Erörterungen. Erste Sammlung, Nro. 2. Weimar 1823. Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. N. Archiv des Criminalrechts. Thl. 8. S. 343. Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern. Hannover 1827.

det werden dürfte. Es ist Pflicht der Kirche, bösen, vor Gott verwerflichen Thaten soviel möglich zuvorzukommen. Aber es ist zugleich im Interesse des Staats, das vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Vorsätze an den Gewissensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden kann, äußerst zu schonen und auf alle Fälle dadurch möglich zu machen, daß dem Vertrauenden nie deswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Vereitlung des bösen Vorsatzes genügt dem Staatszweck, ist aber nur durch die möglichste Schonung des sigillum confessionis zu erreichen. Dr. Paulus.

Confirmation, s. Bestätigung.

Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen. Der Hauptgegenstand, welchen wir hier betrachten, ist die Vermögens-Confiscation. Durch die dabei nöthige Aufstellung ihres Unterschieds von den beiden andern in obiger Rubrik aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch diese letzten beleuchtet, und es mag sonach füglich in einem Artikel von allen dreien gehandelt werden.

Vermögens-Confiscation als Hauptstrafe für sich, oder als Verschärfung (oder überhaupt gesetzliche Folge) einer andern Strafe, ist die zum Vortheil des Fiscus geschehende Einziehung des Vermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grund eines wider ihn ergangenen Straf-Urtheils oder überhaupt als Folge einer gesetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung. Die Vermögensconfiscation ist der Wesenheit nach vorhanden, wenn sie auch unvollständig verhängt, d. h. wenn auch nur eine Quote des Vermögens (z. B. im Fall der l. 1. D. ad legem juliam de vi privata der dritte Theil) zur Strafe eingezogen, oder wenn dem zur Confiscation Verurtheilten irgend ein Theil seines Vermögens (ohne Unterschied, ob in einer Quote oder in einer sonst bestimmten Größe bestehend) gelassen wird. Nach der Strenge dieses Begriffs würde freilich die Benennung Confiscation schon bei der Einziehung auch nur eines oder zweier Procente des Vermögens stattfinden müssen, wofern nämlich dieselbe wirklich unter dem Titel der Strafe geschähe. Doch hat man, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, bei der eigentlichen Confiscation meist nur die vollständige oder der Vollständigkeit nahe oder doch nur die eine große Quote in Anspruch nehmende Vermögenseinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten — und wären es auch zehn oder zwanzig oder noch mehr — selbst wenn sie wirklich zur Abschreckung (sonach der Wesenheit nach wirklich als Strafe) verordnet wäre, z. B. in Fällen der unbefugten Auswanderung oder Vermögenswegziehung lieber mit dem Namen „Abzug" oder „Abfahrtgeld" u. s. w. Auch wir — obschon die Schärfe des Begriffs theoretisch festhaltend — wollen uns diesem Sprachgebrauch fügen und daher den Blick nur auf die — ohnehin praktisch als Regel erschei-

nende — vollständige oder der Vollständigkeit nahe kommende Vermögenseinziehung richten.

Aber selbst nach der größern Ausdehnung unseres im Allgemeinen aufgestellten Begriffs muß die Confiscation unterschieden werden.

1) Von der gemeinen Geldstrafe, die da nämlich weder das Vermögen im Ganzen noch eine Quote desselben, sondern blos eine bestimmte (oder nach einer für die Verschiedenheit der Fälle aufgestellten Regel jeweils zu bestimmende) Summe in Anspruch nimmt. Gegen die rechtliche und politische Zulässigkeit dieser Strafe ist nicht Vieles einzuwenden; ohne Unterschied, ob sie blos polizeilich, auf Art einer Taxe oder einer Entschädigungsgebühr für den durch gewisse kleinere Uebertretungen dem gemeinen Wesen zugefügten und einen Anschlag nach Geld zulassenden Schaden (Unbequemlichkeit oder Gefahr u. s. w.) aufgelegt, oder eigentlich strafrechtlich, zur Büßung oder Sühne verhängt werde. Dort wie hier nämlich erscheint als ihr allerdings gerechter Hauptzweck die Abhaltung oder Abschreckung, und sie ist in gar manchen Fällen vollkommen geeignet, solchen Zweck zu erfüllen. Zwar ist sie, je nach den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, in Ansehung ihrer wirklichen Schwere, also auch ihrer abhaltenden Kraft, höchst ungleich, wenn man aber diese Umstände in Erwägung zu ziehen dem Richter erlaubt, der Willkür Raum gebend und sodann auch jedenfalls der Idee der der Gesammtheit gebührenden Entschädigung oder Vergütung nicht mehr entsprechend. Doch mag diesen Mängeln abgeholfen werden theils durch eine Abstufung nach den wenigstens annähernd zu erkennenden Vermögensverhältnissen des zu Bestrafenden, theils durch einen mäßigen, dem richterlichen Ermessen überlassenen Spielraum, theils endlich durch die statuirte Zulässigkeit der Verwandlung der Geldbuße in eine andere, namentlich Gefängnißstrafe, sei es nach freier Wahl des Schuldigen oder nach richterlichem Erkenntniß. Uebrigens ist auch jede andere — selbst die Todes- — Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Bestrafenden), demnach auch auf abhaltende Kraft immerdar sehr verschieden; weswegen nur die durchschnittliche, oder als Regel das richtige Maß haltende Schätzung zur Grundlage der Beurtheilung genommen werden kann. Ebenso ist bei den meisten andern, zumal bei den Freiheits-Strafen der richterlichen Willkür gleichfalls ein Spielraum offen. Eine gute Besetzungsweise der Gerichtsstühle und eine der Publicität huldigende Procedur können allein diesem Uebel steuern. Jedenfalls aber ist jene Willkür minder furchtbar, wo es sich nur um Geld, als wo es sich um höhere Güter handelt. Was aber die Gehässigkeit der Geldstrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Casse der Regierung fällt, betrifft, so kann derselben einerseits durch die Zuweisung der Strafgelder an einen Local- oder an einen Wohlthätigkeits-Fond, anderseits dadurch gesteuert werden, daß man vorzugsweise nur solche Verbrechen oder Uebertretungen mit Geldstrafe belege, welche in der Gewinnsucht ihre

Wurzel haben und daher durch Bedrohung mit pecuniärem Schaden am sichersten hintangehalten werden. Alsdann erscheint als Wunsch des Gesetzgebers, daß gar kein Strafgeld eingehe; und das gleichwohl eingehende tilgt durch seine wohlthätige Verwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Viele, zumal kleinere, Vergehen sind von der Art, daß kaum eine andere als eine Geld-Strafe dagegen anwendbar ist. Andere Strafen lassen immer eine Makel an der Ehre zurück und sind also, wenn die Uebertretung keinen bösen Willen oder keine unehrenhafte Gesinnung voraussetzt, allzu hart und daher ungerecht. Die Geldstrafe dagegen wird in solchen Fällen entrichtet ohne Beschämung, und sie läßt eine allen Abstufungen des Verschuldens oder des bloßen Versäumnisses entsprechende Erhöhung oder Erniedrigung zu.

Inwiefern also die Geldstrafen rechtlich und politisch zulässig oder zu billigen seien, geht aus den voranstehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im Allgemeinen handelnden Artikel. Hier wollen wir blos noch bemerken, daß freilich, wenn die Geldstrafen hoch sind, namentlich wenn ihre Größe das, bei der Classe, worin vorzugsweise gewisse Verbrechen vorkommen, in der Regel anzutreffende Vermögen erreicht oder gar übersteigt, ihre Natur jener der Vermögens-Confiscation nahe kömmt oder mit derselben identisch ist. Ein Solches ist zu sagen z. B. von den auf Desertion gesetzten Geldstrafen, welche das Mittelmaß des den gemeinen Soldaten in der Regel zustehenden Vermögens übersteigen, oder von den auf Preßvergehen, etwa auf mißfällige Zeitungsartikel gesetzten, welche durch ihre Höhe Verfasser und Herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf so hohe Geldstrafen, und zwar nicht nur wenn sie im Mißverhältniß zur Schwere der damit bedrohten Uebertretung stehen, sondern auch wo das Verbrechen, als wirklich ein schweres, eine harte Strafe allerdings verdient, ist Alles, was gegen die eigentliche Confiscation streitet, gleichfalls anzuwenden, ja noch in größerem Maße, weil sie jedenfalls die Aermern schwerer als die Reichen drücken und dagegen — wofern sie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden — für die sehr Reichen fast wie ein Freibrief zu Verbrechen erscheinen.

2) Eine Confiscation ist nicht vorhanden, wo dem Verurtheilten zwar neben der eigentlichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, doch nur unter dem Titel der Ersatzleistung oder Wiedererstattung, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden Schuld. So die dem Deserteur zur Last fallende Vergütung der mitgenommenen Montur und Waffe; so auch die von dem Verurtheilten zu tragende Last der Untersuchungskosten. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langsamkeit und Kostspieligkeit solcher Untersuchung weniger dem Inquisiten als dem Richter oder dritten Personen, oder auch der schlechten Proceßordnung zuzuschreiben ist, nimmt gleichfalls die Natur einer Geldstrafe und zwar einer verwerflichen an,

ja kömmt gar leicht in ihrer Wirkung der völligen Vermögens-Confiscation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des öffentlichen Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe verordneten, Vermögens-Abzüge (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter den Begriff der Vermögens-Confiscation gehören, wurde schon oben bemerkt. Nur wenn sie die aus solchen Titeln mit Billigkeit zu fordernden Quoten übersteigen, namentlich wenn aus dem Grund eines „böslichen" Austritts oder Verbleibens im Ausland eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden sie zur theilweisen Confiscation.

4) Von der Vermögens-Confiscation muß endlich noch unterschieden werden die Confiscation bestimmter einzelner Sachen oder Sammlungen oder Summen von Sachen. So werden in der Regel die eingeschwärzten Waaren — oft selbst mit Wagen und Gespann — confiscirt; so die Werkzeuge oder Gegenstände eines begangenen oder intentirten Verbrechens, als z. B. der Apparat zum Falschmünzen und auch das Haus, worin solches Münzen geschah, verbotene Bücher, verfälschte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwidrig verfertigte Gegenstände des Verbrauchs oder Handels, verdächtige Waffen- oder Pulver-Vorräthe, Winkelpressen u. a. m. In solchen Fällen tritt die Wegnahme oft nur zum Zweck der Zerstörung oder der Entfernung der gefährlichen oder verhaßten Sachen aus dem Verkehr ein, oft aber auch in wirklich lucrativer Absicht, hier wie dort übrigens auch als Strafe oder Strafzusatz. Solche Confiscationen sind also in Bezug auf den Betheiligten den gemeinen Geldstrafen ähnlich, unterliegen sonach auch derselben Beurtheilung. Nur haben sie, weil in zwangsweise geschehender Wegnahme, nicht nur in (blos der Zwangsvollstreckung unterliegender) Forderung bestehend, einen Charakter von Gewaltsamkeit, folglich von größerer Gehässigkeit an sich. Auch können sie, zumal wenn sie aus untriftigen — mehr der einseitigen Furcht oder dem Hasse oder auch der blos finanziellen Speculation, als dem wahren Gesammtinteresse angehörigen — Gründen verhängt werden, jenen der Tyrannei und der Nichtachtung des Eigenthumsrechts an sich nehmen, leicht auch in ihren Wirkungen bis zur Schwere der eigentlichen Vermögens-Confiscation ansteigen. Die Wegnahme ganzer Magazine von unverzollten oder blos unrichtig declarirten Waaren, jene von ganzen Auflagen mißfälliger (nur von der Polizei d. h. von der Regierungsgewalt, nicht aber von den Gerichten condemnirter) Druckschriften und kostbarer, redlich unternommener Verlagswerke u. a. m. gehören hierher. Solcher höchst bedenklichen Confiscation nach Charakter und Wirkung gleich ist zumal auch die, gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz blos durch den Willen der Staatsgewalt ausgesprochene Unterdrückung von Journalen oder wie immer benannten Zeitschriften politischen oder andern Inhalts, welche in der redlichsten Absicht unter-

nommen und fortgeführt, auch je nach Umständen das einzige oder fast einzige Erwerbsmittel und Capitalvermögen des Herausgebers und Verlegers sein können, aber unwissentlich durch irgend einen Artikel ein höheres Mißfallen auf sich gezogen haben, oder gar das schon vorläufig für alle Zukunft hin ausgesprochene Verbot, d. h. Unterdrückungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer bestimmten Feder oder aus einem bestimmten Verlage jemals ausgehen möchten. Wir richten hier, wo blos von der Confiscation als solcher die Rede ist, natürlich den Blick nur auf das in Ansehung des pecuniären Werthes offenbar jedem sachlichen Gut oder Eigenthum zu vergleichende Erwerbs- und Gewerbsrecht des Schriftstellers und Verlegers, alle andern, dabei sich aufdrängenden, hochwichtigen Betrachtungen den von Preßfreiheit handelnden Artikeln vorbehaltend.

Wir wenden uns zur Vermögens-Confiscation im engern Sinn, haben jedoch dabei nur diejenige im Auge, welche gegen den wirklich Schuldigen oder als schuldig Erklärten gemäß gesetzlicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein willkürlich von einem Sultan als Aeußerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer Habgier zu verhängende, auch nicht die, wiewohl mit dem entweihten Stempel des Gesetzes versehene, welche die schamlose Tyrannei der römischen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verworfenen Sklaven, auch wider die unschuldigen Kinder der Hochverräther (d. h. der in Ungnade Gefallenen) (und zwar wider die Söhne vollständig und verbunden mit allgemeiner und ewiger Erbunfähigkeit, wider die Töchter aber nur mit Ausnahme der falcidischen Quarte vom mütterlichen Vermögen) auszusprechen sich erkühnte. (S. insbesondere die allzuberühmte lex 5. Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verschnittenen Kämmerling Eutropius den geistesarmen kaiserlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schaustellung der an Wahnsinn grenzenden feigen Wuth gegen Majestätsbeleidiger.) Doch sind auch diese Ausschweifungen bedeutsam für unsern Gegenstand, als Bezeichnung der den Confiscations-Gesetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünstigen Verfassungszuständen leicht zu gebenden Richtung.

Absolut, oder schon nach dem Begriffe, ungerecht ist die Vermögens-Confiscation nicht. Ist es rechtlich möglich, d. h. kann die Rechtsverwirkung so weit gehen, daß man dem Verbrecher die heiligsten und kostbarsten Güter, Freiheit, Ehre und Leben, nehmen darf: warum sollte die Entziehung des unendlich minder kostbaren, nämlich des Vermögens, nicht gleichfalls geschehen können? Nur der Mißbrauch also, d. h. die auch auf Uebertretungen geringerer Art angewendete Confiscation, mag als absolutes Unrecht erscheinen. Ist aber die Uebertretung eine so schwere gewesen, daß auch eine völlige Rechtlosigkeitserklärung nicht als das rechtliche Maß überschreitende Strafe dafür mag angesehen werden, so wäre die Beschwerde gegen die Vermögenseinziehung von Seite des zur Hinrichtung oder auch nur zum

bürgerlichen Tode Verurtheilten wahrhaft grundlos. Zudem gibt es Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen so großen Schaden zufügen oder so schwere Gefahren drohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Ersatze sein, dessen Einziehung also schon unter dem Titel der Entschädigung niemals als das gerechte Maß überschreitend erscheinen kann.

Aber ungeachtet solcher theoretisch anzuerkennenden absoluten Vereinbarlichkeit der Confiscation mit dem strengen Rechtsgesetze streiten gleichwohl gegen ihre praktische Anwendung die gewichtigsten und mannichfaltigsten Gründe. Es erheben sich gegen sie zuvörderst, je nach Beschaffenheit der besondern Gesetzesbestimmungen, sodann auch der Fälle, selbst rechtliche Bedenken, theils in Ansehung des zu Bestrafenden selbst, theils in Ansehung Dritter. Allgemeiner und entschiedener aber sprechen gegen sie die Billigkeit, die Humanität und die edlere Politik.

Sei es, daß mitunter, z. B. gegen kinderlose und zugleich schwere Verbrecher die Confiscation ohne Rechtsverletzung könne ausgesprochen werden: immerhin wird ihre Aufstellung als allgemein gültige Regel für bestimmte Arten der Verbrechen dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt sein; denn die Ungleichheit, die sie nothwendig mit sich führt, ist allzugroß, um nicht die rechtliche Beachtung anzusprechen. Die Vermöglichen und Reichen erfahren durch sie eine unvergleichbar härtere Behandlung, als die Dürftigen und Armen, und es werden also, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu schwer oder diese zu leicht bestraft.

Aber noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Confiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Ansprüche der theils nach natürlichem, theils nach positivem Recht zur Erbschaft des Verurtheilten Berufenen blickt. Gemeinschaftlich erworbenes und im Besitz erhaltenes Gut ist im naturrechtlichen Miteigenthum der Erwerber, und dasselbe consolidirt sich gleichfalls naturrechtlich bei'm Absterben oder Ermangeln des Einen in der Person des Ueberlebenden oder Zurückbleibenden. Ein Confiscations-Gesetz, welches auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nimmt, und also auch die Gattin, deren Fleiß und Sparsamkeit vielleicht die Hauptquelle des gemeinschaftlichen Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei betheiligten Kinder von der Verlassenschaft des Hingerichteten oder bürgerlich Todten ausschließt, ist hiernach schreiend ungerecht, eine wahre Beraubung. Es ist aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, sondern auch mit dem positiven im Widerspruch, wenn es den, selbst durch das positive Gesetz nicht nur zur Intestat-Erbfolge Berufenen, sondern selbst zu Notherben Erklärten dasjenige raubt, worauf sie, den Fall eines anderslautenden Testaments ausgenommen, einen gesetzlichen Anspruch haben, ja sogar dasjenige, was der Verurtheilte selbst ihnen weder durch lebzeitige, noch durch letztwillige Handlungen zu entziehen oder vorzuenthalten befugt war. Mindestens also der Pflichttheil der Intestaterben müßte denselben unverkümmert über-

lassen bleiben, und ebenso die Confiscation nur unbeschadet der dem Verurtheilten gegen wen immer obliegenden Sustentationspflicht vollzogen werden, wenn die Gesetzgebung nicht mit sich selbst in den unheilbarsten Widerspruch gerathen soll.

Billigkeit und Humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter, als das strenge und kalte Recht. Nicht nur der gesetzlich anerkannte Pflichttheil, sondern die ganze Verlassenschaft des Verurtheilten nehmen sie für dessen unglückliche Familie in Anspruch. Die Strafe soll so viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unschuldigen, so weit letzteres irgend vermeidlich ist. Die Vermögens-Confiscation aber, wenigstens bei dem zum Tode Verurtheilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, sondern blos die Unschuldigen, ist also auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bösartigen, d. h. auch des Naturgefühles für ihre Angehörigen Beraubten) und daher blos eine unnütze Grausamkeit, wofern man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anschlag zu bringenden Nutzen betrachten will.

Eben dieser fiscalische Vortheil aber ist ein weiterer Grund der Verwerflichkeit, nämlich der hohen Gehässigkeit und auch großen Gefährlichkeit der Confiscationsstrafen. Wenn der strafende Staat oder Machthaber einen Vortheil aus der Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, so ist er dem Verdacht ausgesetzt, solche Erklärung auch zu wünschen, und wenn er, wovon leider auch Beispiele genug vorliegen, unedlen Motiven zugänglich ist, auch der Versuchung, sie in alle Wege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, oder durch Errichtung außerordentlicher, dienstbeflissener Commissionen, oder, wenn er unumschränkter Autokrat ist, selbst durch bloße Dictate seines Willens. Im römischen Kaiserreich und in allen Sultans-Herrschaften waren und sind noch immer die Confiscationen eine sehr bedeutende Quelle der öffentlichen, d. h. in den Schatz des Herrschers fließenden Einkünfte, und je reicher ein Bürger ist, desto näher liegt ihm die Gefahr, unschuldig angeklagt und unschuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen der schuldlose Aurelius ausstieß, als er auf Sulla's Proscriptionstafeln auch seinen eigenen Namen las: „Ach, mein schönes Landgut ist es, was mir die Verdammung zuzieht!" mag dann hundert und hundertmal mit Grund ertönen, und es mag auch die Habsucht untergeordneter Diener der Gewalt oder begünstigter Sklaven des Sultans die Macht des Herrn zum Werkzeug des Raubes mißbrauchen.

Die vereinte Wirkung der Parteisucht, des Hasses und der Raubgier ist hier um so mehr zu fürchten, als die Natur des Hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsstrafe gesetzt ist, allzu leicht eine Verwechselung der blos Mißvergnügten mit Empörern, der blos Besiegten mit Schuldigen mit sich führt. Hochverrath und Majestätsbeleidigung sind es zumal, gegen welche schon die feige Grausamkeit der römischen Imperatoren und die knechtische Jurisprudenz

ihrer Sklaven neben dem Tod auch die Güterconfiscation und die völligste Beraubung der Kinder verordnete, und deren Begriff zugleich so weit ausgedehnt ward, daß auch der Schuldloseste ihrer konnte gezeiht werden, so daß zu einiger Milderung der allzuwahnsinnigen Strenge die Aufnahme ausdrücklicher Aussprüche großer Rechtsgelehrten und einiger minder tyrannischen Kaiser in's Gesetzbuch nothwendig war, um denjenigen als der Majestätsbeleidigung für nicht schuldig zu erklären, welcher mit einem geworfenen Steine zufällig die Statue des Kaisers getroffen, oder welcher eine solche durch's Alter verdorbene Statue wieder ausgebessert hatte (s. Fr. 5. Dig. 48. 4.). Auch das Verbrechen der Ketzerei fiel durch den Eifer der christlichen Kaiser derselben Verdammung anheim, und es gingen unter dem Mantel der Frömmigkeit die weltliche und geistliche Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germanische Recht, wenigstens zum Theil, dieselben Grundsätze an, oder vielmehr sie bestanden darin schon vor dem Aufkommen des römischen. Schon die fränkischen und die ersten deutschen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus Confiscationen, und die weltliche Acht wie der schwere Kirchenbann führte den Verlust des Vermögens mit sich. Später freilich trat wenigstens die Milderung ein, daß die Vermögenseinziehung nicht schon als allgemeine Folge der zuerkannten Todesstrafe eintreten sollte — wie solches die Habsucht mancher Gerichtsherren mißbräuchlich verfügt hatte — sondern nur im Falle solcher Verbrechen oder Uebertretungen, welche das Gesetz ausdrücklich mit der Confiscation bedrohte (s. K. Karls V. P. G. O. Art. 218.). Dergleichen gab es indessen eine nicht geringe Zahl, sowohl nach der Carolina selbst und den von ihr großentheils bestätigten gemeinen „kaiserlichen (d. h. römischen und canonischen) Rechten", als nach den verschiedenen Landesgesetzen. Nicht nur Hochverrath und schwere Majestätsbeleidigung, sondern auch Selbstmord (eines peinlich angeklagten Verhafteten), Desertion, böswilliges — d. h. zum Zweck, einer Bestrafung oder Untersuchung zu entweichen, geschehendes — Verlassen des Heimathlandes, ja schon die bloße Auswanderung ohne Erlaubniß, zogen die Confiscation nach sich. Der letzte Grund zumal bereicherte den Fiscus ansehnlich und stärkte zugleich die despotische Gewalt, indem er alle Besitzer in Fesseln schlug. Fortan war es in Zeiten politischer oder kirchlicher Parteiung den Besiegten, wenn sie nicht ihre Habe preisgeben und ihre Familie zu Bettlern machen wollten, unmöglich, der Rache der siegenden Gegner zu entrinnen, und die Ungnade des Fürsten, dessen Gebiet man nur mit Aufopferung des Vermögens verlassen konnte, war um so gefährlicher. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge das revolutionaire Frankreich die Confiscation gegen die Schaaren der Emigranten, deren Tausende blos, um ihr schuldloses Haupt vor der unersättlichen Guillotine zu schirmen, geflohen waren, in Ausübung gesetzt hat. Wir sehen ein erschütterndes Seitenstück solcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Polen geschieht, und preisen daher mit

freudigem Gefühl die Weisheit, Humanität und politische Kostbarkeit der in den meisten der neuen Constitutionsurkunden bestimmt und feierlich ausgesprochenen Abschaffung aller Vermögens-Confiscation. Rotteck.

Conföderation, s. Bund und Polen.

Confrontation (Gegenstellung). Unter die Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche dem Untersuchungsrichter im Laufe des Strafverfahrens zu Gebote stehen, zählt man die Confrontation. Das Princip derselben leitet ein ausgezeichneter älterer Criminalist, Damhouder, aus dem römischen Recht her [1]). Indessen steht die Gesetzesstelle, woraus er dieses Princip herleitet, einer solchen Herleitung nicht zur Seite. Es ist im Gegentheil anerkannt, daß die Lehre von der Confrontation, ein Kind des eingedrungenen Inquisitionsprocesses und seiner Beweistheorie (s. den ersten Band dieses Staats-Lexikons Art. Ableugnung S. 126 ꝛc.), durch den Gerichtsgebrauch in das Strafverfahren eingeführt worden ist [2]), indem auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. davon schweigt.

Man versteht unter Confrontation den gerichtlichen Act, wodurch Personen, deren Aussagen miteinander im Widerspruch stehen, sich zu dem Zweck gegenübergestellt werden, um sich über den Widerspruch zu erklären [3]). Eine solche gerichtliche Handlung kann auf verschiedene Art vorgenommen werden, nämlich entweder zwischen mehrern angeblich Mitschuldigen, zwischen einem Angeschuldigten und einem Zeugen oder zwischen mehreren Zeugen.

Die Vornahme einer Confrontation ist nicht ohne Bedenklichkeiten. Erstens kann sie das Mittel zu Collusionen zwischen den Personen, die sich gegenüber gestellt werden, sein (s. Collusion), besonders dann, wenn es Mitschuldige sind. Durch Zeichen, Winke, Mie-

---

1) Proc. crim. Cap. 47.

2) Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichem Processe Thl. 1, Erlangen 1797. III. Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontation im peinlichen Processe einzuschränken. S. 119—164. Mittermaier, Handbuch des peinlichen Processes Band 2. Heidelberg 1812. S. 190. Derselbe, das deutsche Strafverfahren Abtheilung I, §. 77. S. 283. 284.

3) Heffter, Lehrbuch des gemeinen Criminalrechts. Halle 1833. §. 596. S. 603. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses, mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Königsberg 1833. sagt §. 117. S. 197: „Zu den Mitteln, einen Widerspruch verschiedener Personen zu beseitigen, insbesondere insofern dieser in wahrheitswidrigen Aeußerungen eines Angeschuldigten seinen Grund zu haben scheint, gehört die Gegenstellung (Confrontation), d. h. die gerichtliche Handlung, durch welche zwei über den nämlichen Umstand sich widersprechend äußernde Personen vor besetztem Gericht veranlaßt werden sollen, sich mit einander in einer vom Richter geleiteten Weise zu unterreden, damit auf diesem Wege die Wahrheit herausgebracht werde." Um andere Schriften nicht zu erwähnen, so handelt sehr ausführlich über Confrontation das Werk von Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten Bd. 4, Leipzig 1811. S. 193—221. S. 420—425.

nen u. s. w. kann der Eine dem Andern sich mittheilen. Besonders bedenklich ist darum die Confrontation bei Untersuchungen gegen Mitglieder einer Gaunerbande, welche gewöhnlich mit allen eingeübten Waffen zu kämpfen und jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen verstehen, auch ganz besonders in der Zeichensprache wohl unterrichtet sind. Zweitens kann auf der andern Seite durch Vornahme einer Confrontation ein Unschuldiger in Gefahr kommen. „Der Furchtsame (und oft ist dies der Unschuldige) wird durch das Ansehen des Richters und den Anblick des Gefängnisses so geschreckt, daß er jeden Schritt des Gerichts für nachtheilig ansieht, bei jeder Handlung desselben sich die augenscheinlichste Leibes- und Lebensgefahr vorstellt. Kommt ein Solcher zur Confrontation, hört er die Zeugen, die gegen ihn auftreten, so stellt er sich nichts Anderes vor, als, der Richter traue diesen Zeugen und glaube gewiß, der Confrontat habe das Verbrechen begangen, was ihm die Zeugen vorwarfen. Diese Vorstellung macht ihn zittern, er stottert, verfärbt sich, weiß nicht, wohin er sich wenden, wie er seine Unschuld beweisen soll. Dieses Betragen des Confrontaten vermehrt den Verdacht gegen ihn und bestärkt der Zeugen Aussagen. Die Erfahrung lehrt, daß es unverschämte Menschen gibt, die Jemandem die größten Lügen ins Gesicht sagen können, daß dagegen Menschen von feinem Gefühle über falsche Beschuldigungen in Verlegenheit gerathen, als wenn sie des vorgeworfenen Verbrechens sich bewußt wären. So kann der Unschuldigste das härteste Geschick leiden, wenn im Gegentheil der verhärtete Bösewicht sich eher durchlügt und alle Vorwürfe ableugnet [4])." — Es gibt einige Verhältnisse, welche selbst dann beachtet werden müssen, wenn es sich um Erreichung eines Staatszwecks handelt. So ist es Grundsatz, daß ein inniges Verhältniß von der Verbindlichkeit zum Zeugniß befreit, ein Grundsatz, der sich auch dann geltend macht, wenn von einer Confrontation die Rede ist. Eltern können nicht mit Kindern [5]) und umgekehrt, Eheleute und Geschwister

---

4) Worte Kleinschrods a. a. O. §. 11. S. 137—139. Noch eine andere Bedenklichkeit hebt Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceß, Aufl. 6. 1719, in seiner Kernsprache hervor: „Obwohl die Confrontation an sich ebensowenig als die bloße Inquisition Jemand unehrlich machen kann, so ist es doch bekannt, daß die Leute, wenn Jemand mit einem liederlichen Menschen confrontirt wird, sofort ein Maulgesperr davon machen und den Confrontirten nicht anders ansehen, als ob er nothwendig an der Uebelthat mit Theil haben müsse, daher ihm aus der Confrontation ein großes Präjudicium zuwächst."

5) v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle Thl. 1, Hannover 1802, Nr. XXXI. „Von der Confrontation zwischen Eltern und Kindern." Der Verfasser erwähnt einer Untersuchungssache, in welcher ein Sohn mit seiner Mutter confrontirt worden war, und eines dadurch veranlaßten landesherrlichen Erlasses vom 28. Januar 1789 an die Justizcanzlei in Hannover, worin, für die damalige Zeit human genug, dieses Verfahren als verletzend und verboten getadelt wurde. Wenn dieser Schriftsteller meint, daß, wenn Eltern und Kinder als Mitschuldige einer peinlichen Untersuchung unterworfen seien, es dem Untersuchungsrichter gestattet sein müsse, sie miteinander zu confrontiren, so hat er

nicht unter ſich confrontirt werden, es ſei denn, daß blos von einer Confrontation unter Zeugen die Rede wäre. — Eine Confrontation erfordert, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſoll, einen Inquirenten, welcher alle die Eigenſchaften beſitzt, die zu dem wichtigen Berufe eines Unterſuchungsrichters erfordert werden: Beobachtungsgeiſt, Menſchenkenntniß, genaue Kenntniß ſeiner Stellung, welche ihn auffordert, nichts als die Wahrheit zu erforſchen und in gleichem Grade die Möglichkeit der Schuld als der Unſchuld im Auge zu haben. Ein ſolcher Inquirent wird nicht ohne triftige Gründe zur Confrontation ſchreiten, weil dieſe leicht ohne Erfolg bleibt oder gar ſchadet. Er iſt dem Arzte vergleichbar, welcher nur in dringendſten Fällen zur Anwendung der extremen Mittel ſchreitet. Die Confrontation unter Zeugen iſt am wenigſten bedenklich: „nur darf ſie nicht wegen außerweſentlicher Widerſprüche und nicht da zu voreilig veranſtaltet werden, wenn man einem Zeugen nicht ganz trauen kann und den Einfluß von Suggeſtionen fürchten muß“ [6]). Die Zeugen werden an den geleiſteten Zeugeneid erinnert und aufgefordert, dieſer Eidespflicht gemäß ſich zu erklären, was auch dann geſchieht, wenn der Zeuge mit dem Angeſchuldigten confrontirt wird, ein Act, wozu nur dann eine Aufforderung nahe liegt, wenn die Richtigkeit der Zeugenausſage in wichtigen Beziehungen ſehr wahrſcheinlich iſt. Am bedenklichſten iſt eine Confrontation der angeblich Mitſchuldigen, eben weil gerade da vorzugsweiſe Colluſion ſtattfinden oder Gefahr für einen Unſchuldigen herbeigeführt werden kann, und andere, aus dem gewöhnlichen ungenügenden Reſultate ſolcher Confrontationen ſich herleitende Betrachtungen ſich aufdrängen müſſen. Die meiſten Bedenklichkeiten machen ſich dann geltend, wenn der Zweck der Confrontation der iſt, ein Geſtändniß überhaupt zu bewirken. Beharrt der Mitbeſchuldigte bei ſeinem Leugnen, ſo befindet ſich der Unterſuchungsrichter Namens des Staats in einer gewiſſen Verlegenheit, während der Confrontat gleichſam als Sieger davongeht. „Wenn aber“, um ſich der Worte Kleinſchrods a. a. O. S. 149 zu bedienen, „der Verdächtige ſich zu einem Geſtändniß bequemt, ſo entſtehen neue Zweifel. Stimmt das Bekenntniß mit der Angabe des Confrontanten nicht überein, ſo iſt er ohnedies äußerſt unzuverläſſig, und treffen beide Ausſagen zuſammen, ſo entſteht die große Frage, ob der Inquiſit auch eben ſo würde geſtanden haben, wenn es ihm der Confrontant nicht vorgeworfen hätte, ob jener dieſem nicht blos nachgebetet habe? Man hat auf dieſen Fall ein bloßes nicht unterſtütztes, auf Suggeſtionen gegründetes Geſtändniß, das unmöglich eine volle Wirkung haben kann.“

ſich ſehr von dem Geiſt jenes landesherrlichen Reſcripts entfernt, welches zum Beweiſe dient, daß glücklicherweiſe die Regierenden manchmal humaner handeln, als die Schriftſteller denken.

6) Mittermaier, das deutſche Strafverfahren Abtheilung I, §. 78.

Durchgeht man die Unzahl von Schriften, Abhandlungen u. s. w., welche sich mit dem Strafproceß, einzelnen Theilen desselben u. s. w. beschäftigen oder Criminalrechtsfälle darstellen, so findet man, daß es nicht an Anweisungen zur zweckmäßigen Vornahme des Acts der Confrontation fehlt. Oft erinnern aber diese Anweisungen unwillkürlich an solche Schriftchen, welche Anleitungen zur Taschenspielerei, zu magischen Künsten u. dgl. enthalten, indem oft nur gelehrt wird, welcher Kunstgriffe [7]) sich der Inquirent bedienen solle und dürfe, um zu bewirken, daß die Confrontation gedeihliche und reichliche Früchte trage. Solche Erscheinungen, im engen Bunde mit den Gestaltungen unserer Rechtspflege, gestatten dem Beobachter, von wahren „Ueberfruchtungen" unseres Inquisitions-Processes reden zu dürfen.

Meister berührt S. 675. 676 seines Werkes: „Ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland", die Frage, ob die Auslieferung eines Angeschuldigten, welche nur zur Anstellung der Confrontation oder einer ähnlichen Gerichtshandlung begehrt werde, verweigert werden könne, wenn ein auswärtiger Richter sie im Wege der Requisition verlange, und verneint sie, indem er zugleich einen bestimmten Fall namhaft macht: „da nämlich der eine Missethäter in der Mark und der andere im Herzogthume Lüneburg gefangen genommen worden und unter ihnen eine Confrontation nöthig war, man aber in keinem Territorio zur Auslieferung des Gefangenen sich bequemen wollte und daher diese Auskunft getroffen wurde, daß die Confrontation auf den Grenzen geschehen und ein jeder Missethäter auf dem Gebiete, worin er gefangen worden war, stehen mußte." Erscheinungen neuerer Zeit zeigen, daß man in einem solchen Punkt weniger scrupulös ist. Die Blätter der Annalen der neueren Strafrechtspflege, welche von Untersuchungen wegen sogenannter politischer Verbrechen handeln, geben Zeugniß und erinnern an die Fabel von der Löwenhöhle, welche zwar einwärts gekehrte, aber keine Austritts-Spuren zeigte.

Die verschiedenen deutschen Strafgesetzgebungen haben die Lehre von der Confrontation adoptirt. So verordnet das österreichische Strafgesetzbuch [8]) namentlich, „daß, wenn Zeugen in wichtigen Punkten nicht unter sich übereinstimmen, sie gegen einander abzuhören seien; daß, wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, dieser leugnet und beim Leugnen beharrt, ohne

---

7) Oder „List" wie sich Tittmann, „über die Gründe, warum Vernehmungen und Zeugenverhöre mit nicht mehr als einer, und Confrontationen mit nicht mehr als zwei Personen auf einmal geschehen dürfen", S. 484 des dritten Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts ausdrückt.

8) Vorschitzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen. Prag 1815. S. 388. 389. 392—395. S. 386. 387 erwähnt dieser Schriftsteller eines Erlasses vom Jahre 1809, wornach nahe Angehörige (selbst der Vater) sich dann die Vornahme einer Confrontation müsse gefallen lassen, wenn sie Mitschuldige sind.

gegen den Zeugen und dessen Aussagen etwas Gründliches vorzubringen, der Zeuge ihm persönlich entgegengestellt werden soll, es sei denn, daß die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein vollen Beweis bilden, in welchem Fall, vorausgesetzt, daß der Beschuldigte nicht ausdrücklich die Confrontation verlangt, die Vornahme derselben von dem Ermessen des Richters abhängt. Vor dem Act ist der Beschuldigte noch zu vermahnen, daß er vom Leugnen abstehe und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegengestellt würden, welche im Stande seien, ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen. Bei dem Act selbst ist der Zeuge, wenn er ein Beeideter ist, an den Zeugeneid zu erinnern, worauf über die Hauptumstände eine wechselseitige Vernehmung eingeleitet werden soll. Bei jedem Punkt soll das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten beurkundet werden. Sind es mehrere Zeugen, so soll jeder einzelne zur Confrontation gelassen werden. Soll eine Confrontation unter Mitschuldigen stattfinden, so muß der Confrontant auf ausdrückliches Befragen vorher versichert haben, daß er sein Zeugniß [9]) dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne."

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern verordnet u. A. [10]), daß, wenn der Angeschuldigte hartnäckig bei seinem Leugnen verharre, ihm „nach vorsichtigem Ermessen des Untersuchungsrichters" die wider ihn aussagenden Zeugen [11]) oder die wider ihn zeugenden, aufrichtig bekennenden Mitschuldigen unvermuthet entgegengestellt werden sollten, damit ihm von diesen ihr beschuldigendes Zeugniß in das Angesicht wiederholt und derselbe dadurch, wo möglich, zum Geständniß gebracht werden solle. Damit der Angeschuldigte „durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde", soll er weder durch die vorläufige Befragung, ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle, noch sonst auf die bevorstehende Confrontation vorbereitet werden. Unmittelbar vor der Confrontation soll der Angeschuldigte nochmals über alle Punkte, worüber er bisher im Leugnen beharrte, vernommen und ihm die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen nachdrücklich vorgehalten werden. Die Confrontation selbst soll immer nur zwischen zwei Personen statthaben.

---

9) Aussagen von Mitschuldigen können nach Umständen als „Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten" gelten.

10) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Thl. 2. Buch 1. Tit. 3. Cap. 8. „Von der Gegenstellung oder Confrontation" S. 271 bis 276.

11) Nach einem Gesetze vom Jahre 1814 ist die Confrontation der Zeugen verboten. Dagegen kennt die preußische Gesetzgebung eine solche Confrontation nicht nur im Criminal-, sondern auch im Civilverfahren. Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses Thl. 1. Königsberg 1827. S. 41. 294, sowie es überhaupt alle drei Arten von Confrontation kennt. Abegg, Lehrbuch §. 117. S 198.

Das Benehmen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit derselben soll sorgfältig beobachtet werden.

Dem Charakter des französischen, auf Oeffentlichkeit gegründeten, Strafverfahrens gemäß kann die Confrontation als kein besonderer Act der richterlichen Thätigkeit erscheinen [12]). Nur bei der Voruntersuchung kommt sie zur Sprache. Legraverend: Traite de la legistation criminelle en France. Vol. I. pag. 216. Bopp.

Congreß, Congresse, Congreßacte, insbesondere jene von **Wien**. Congresse der **neuesten Zeit**, insbesondere jene von **Aachen**, von **Karlsbad**, von **Troppau**, **Laibach**, **Verona**; Conferenzen von **Wien** und von **London**; Congreß von **Panama**. Wir verstehen unter **Congreß** die Zusammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden **Streitigkeiten**, oder der Regulirung ihrer gegenseitigen **Interessen**, oder auch der Verabredung über gemeinsam zu treffende **Maßregeln** in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten, überhaupt also zum Zweck **politischer Verhandlungen** oder zu schließender politischer Uebereinkünfte. Den Namen Congreß führen zwar auch einige **gesetzgebende Versammlungen**, zumal von Föderativ-Staaten, insbesondere jene der Vereinigten Staaten von **Nordamerika**, ebenso jene von **Mexiko**, von **Central-Amerika** und den meisten aus den ehevor spanischen Colonien entstandenen Republiken **Südamerika's**; und ebenso waltete über dem neuerstandenen **griechischen** Freistaat, vor seiner durch die Großmächte verfügten Annahme des monarchischen Princips, ein souverainer **National-Congreß** (zu Epidauros). Wir sehen hier aber von **dieser** Bedeutung des Namens ab und reden von den Congressen blos in dem zuerst bemerkten Sinne.

Es ist sehr natürlich, daß zur Verhandlung und Erledigung wichtiger, mehrere Regierungen gemeinschaftlich berührender Angelegenheiten, insbesondere zur Wiederherstellung des Friedens zwischen kriegführenden Mächten, aber auch zur Regulirung von sonstigen Interessen oder zur Bestimmung noch schwankender oder schwieriger Verhältnisse zwischen bereits befreundeten Staaten, der Weg der gemeinsamen Berathung oder des unmittelbaren Ideentausches zwischen sämmtlichen Hauptbetheiligten oder ihren Bevollmächtigten eingeschlagen ward, anstatt des langwierigen und mühseligen Weges des Hin- und Hersendens schriftlicher Anträge und Gegenanträge, Forderungen und Gegenforderungen, Vorschläge, Ansichten und Willensmeinungen und deren Erwiederung. Ja, auf dem letzten Wege wäre oft ganz **unmöglich** gewesen, zum Ziele zu gelangen, namentlich in Fällen, welche das Einverständniß einer größern Zahl von Staaten in Anspruch nehmen, und wobei die Interessen der Betheiligten sich verschiedentlich durch-

12) **Mittermaier**, Strafverfahren Abtheilung I, §. 77.

kreuzen oder nach mehreren Seiten hin zu vertheidigen sind. Es wurden daher schon in alten und mittlern Zeiten bei — damals freilich seltenen — Anlässen solcher Art wirkliche Congresse gehalten, d. h. der Wesenheit nach, obschon der Name und die genauer bestimmte Form derselben erst in den neuern aufkam, und obschon allerdings erst seit der, zumal vom 16ten Jahrhundert an, sich ausbildenden vielseitigern (endlich selbst allseitigen) politischen Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Staaten das Bedürfniß davon — sei es zu guten, sei es zu schlimmen Zwecken — häufiger empfunden und deutlicher erkannt ward. Von dem Congreß zu Cambrai (1508), worauf das unheilvolle Kriegsbündniß des Papstes mit den mächtigsten Königen jener Zeit und einer Anzahl Fürsten wider die Republik Venedig geschlossen ward — zum Zweck theils ungerechten Ländererwerbs, theils schnöder Hassesbefriedigung — mehr aber von dem wohlthätigen westphälischen Friedens-Congreß an, welcher den dreißigjährigen Krieg endete (1648) und nicht nur den deutschen, sondern überhaupt den europäischen Dingen ein inhaltreiches, anderthalb Jahrhunderte hindurch sich in Herrschaft behauptendes Grundgesetz gab, haben gar viele, nach Gegenstand und Erfolg theils mehr, theils minder wichtige und wirksame, auch viele ganz erfolglose und viele, die, statt vorhandene Verwicklungen aufzulösen, deren neue und schlimmere herbeiführten, stattgefunden. Aber keine Zeit ist daran so fruchtbar gewesen als die neueste, und nie sind die Congresse so verhängnißreich, nie von so tiefgehender Einwirkung und so mächtiger Entscheidung für das Schicksal der Völker und Staaten, ja der ganzen civilisirten Menschheit gewesen, als eben heute.

Die Geschichte und Kritik der älteren Congresse, so historisch merkwürdig manche derselben seien, liegt jenseits des Zwecks unsers Staats-Lexikons. Aber die neuesten, von welchen die Bestimmung des gegenwärtigen Zustandes Europas und der Welt gebieterisch ausging und, allem Anschein nach, noch eine geraume Zeit hindurch abhängen wird, fordern uns zu einer, wenigstens ihren Hauptcharakter und ihre Hauptergebnisse in's Auge fassenden Betrachtung auf.

Der Congreß von Pillnitz (1791), welcher zum Bund der Monarchen wider das revolutionaire (Anfangs blos constitutionelle, nachmals republicanische) Frankreich den Grund legte, ist von der verhängnißvollsten Bedeutsamkeit für die neueste Weltgeschichte. Unter den nachfolgenden, durch die Revolutionskriege und dann durch Napoleons steigende und sinkende Herrschaft veranlaßten, ziehen — neben mehreren minder wichtigen oder nur vereinzelten Friedensverhandlungen und Conferenzen — unsern aufmerksamern Blick auf sich zumal der Congreß von Rastatt (vom Decemb. 1797 bis April 1799), worauf, im grellsten Gegensatz, die siegende Republik ihren Stolz und Uebermuth, das wehrlose deutsche Reich dagegen seine mitleidswürdige Unmacht der Welt zum Schauspiel gaben, und welchen endlich das wieder erklingende Waffengetöse auseinanderjagte, eine in den Annalen

der Geschichte unerhörte, mit geheimnißvollem Schleier, was den Urheber und die Motive betrifft, bedeckte Unthat, aber noch am Schlusse schauerlich mit Blut befleckte; sodann der Congreß zu Erfurt (1808), woselbst Napoleon die Huldigungen einer Schaar von Königen und Fürsten empfing und mit Kaiser Alexander sich friedlich in die Herrschaft des europäischen Festlands theilte; weiter — nach dem Brand von Moskau und dem Untergange des großen Heeres — der Congreß von Prag (1813), auf welchem Oesterreich, früher Napoleons Verbündeter, jetzt als Vermittler auftrat und bald als Feind sich erklärte; hierauf die Congresse von Chatillon und von Chaumont (1814), deren erster in täuschenden und daher fruchtlosen Unterhandlungen mit Napoleon hingebracht, der zweite durch innigere Schließung und Befestigung des Bundes zwischen seinen mächtigen Gegnern bezeichnet (doch nicht durch die Weisheit der Diplomaten, sondern nur durch die Begeisterung der für hohe Ideen kämpfenden Nationalheere mit seinem glänzenden Erfolg gekrönt) ward, und endlich, nachdem die ungeheure feindliche Uebermacht, mehr noch aber Talleyrands Arglist, der Verrath des Senats und die Abtrünnigkeit der Generale den großen Kaiser gestürzt hatten, die beiden Friedenscongresse in Paris (1814 und 1815), der erste durch die Wiederherstellung der mit dem Titel der „Legitimität" geschmückten Bourbonischen Herrschaft, der zweite (nach dem Siege von Waterloo über den von Elba zurückgekehrten Kaiser von den Mächten dictirte) nebstbei durch weitere Demüthigung Frankreichs und durch die Stiftung der heiligen Allianz (s. d. Art.) merkwürdig, zwischen beiden in der Mitte aber der in Ansehung des Umfangs wie des Charakters seiner Machtvollkommenheit und seiner Schöpfungen mit keinem andern im ganzen Laufe der Geschichte zu vergleichende Congreß von Wien (1814 und 1815).

Alle diese Congresse, mit Ausnahme des letzten, gehören einer bereits vorübergegangenen Periode an und haben keine unmittelbare Einwirkung mehr auf unseren gegenwärtigen Zustand. Es genügt daher nach dem Zwecke des Staats-Lexikons, ihrer nur durch eine summarische Aufzählung zu gedenken. Etwas anders ist der Fall mit dem Congreß von Wien und mit jenen, welche ihm nachfolgten bis zum heutigen Tag. Ihnen haben wir eine nähere Betrachtung zuzuwenden.

Der imponirendste, nach Gegenstand und Wirkung welthistorisch wichtigste von allen ist der von Wien. Allbort versammelten sich, gemäß der im Frieden von Paris (30. Mai 1814) getroffenen Bestimmung (doch drei Monate später, als ursprünglich festgesetzt worden), die Repräsentanten fast aller europäischen Staaten, unter ihnen zwei Kaiser, vier Könige und viele andere Fürsten persönlich, durchgängig aber die ersten Minister und Staatsmänner, und von allen Seiten noch eine Menge von Geschäftsträgern theils fürstlicher — zumal mediatisirter — Häuser, theils ganzer Stände und Classen, auch Corpo-

rationen und Einzelner, alle dem hohen Congreß ihre Bittschriften, Reclamationen, Vorschläge über allgemeine und besondere Dinge vorlegend und, wie die öffentliche Stimme des ganzen Welttheils, die Begründung eines zeitgemäßen öffentlichen Rechtszustandes und eine im großen Styl zu geschehende Beförderung und Gewährleistung der Wohlfahrt Europa's, ja der Menschheit, von ihm erwartend und fordernd. Noch niemals — also haben wir bei der Charakterschilderung Napoleons bemerkt (s. d. Art. Buonaparte) — noch niemals, so weit die Erinnerungen der Geschichte reichen, war vom Geschick einem Sterblichen die Macht verliehen, so viel und in so großem Maßstabe Gutes oder Böses zu wirken, als Napoleon Buonaparte. Wir können mit gleichem Grunde sagen: noch niemals, so weit die Erinnerungen der Geschlechter reichen, hat eine Versammlung von Machthabern oder von Repräsentanten der Mächte eine so unermeßliche Gewalt des Wirkens besessen, wie der Congreß von Wien. In den Händen Napoleons hatte das Schicksal der Welt geruht. Er mißbrauchte die ihm durch unerhörtes Glück und unerhörte Thatkraft zugefallene Allgewalt, zog dadurch seinen Sturz herbei und überließ die Weltherrschaft, die er erbauet, als Siegesbeute seinen triumphirenden Feinden. Die in Eintracht unter sich fest verbundenen Häupter der wider den Gewaltigen aufgestandenen europäischen Coalition mochten jetzt, einig wie ein Mann, aber noch entscheidender, weil über noch größere Kräftemassen gebietend, die Bestimmungen des Welttheils, d. h. der civilisirten Menschheit regeln. Nicht nur die Macht dazu war ihnen gegeben, sondern die Welt erwartete auch, ja forderte es von ihnen, und harrte hoffnungsvoll der Entscheidung. Woher kam es denn, daß solche Entscheidung, als sie erschien, die Völker nur wenig befriedigte, daß vielmehr laute Beschwerden dagegen von hundert Seiten ertönten? — Die eigenthümliche Natur der vom Congresse zu regelnden Dinge und der Charakter des Zeitgeistes, welcher dabei für seine unabweislichen Ansprüche Gehör verlangte, aber des Organes, das sie mit zählender Stimme hätte geltend machen können, entbehrte, erklären das Schicksal und das Ergebniß des Congresses.

In den früheren Congressen allen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher den westphälischen Frieden schloß — war überall entweder nur von Angelegenheiten der Regierungen als solcher, worüber daher auch diesen allein das freie Entscheidungsrecht zustand, oder auch von Interessen der Staaten, in deren Namen eben jene Regierungen als vollberechtigte und zuverlässige Repräsentanten auftreten mochten, die Rede. Die Uebereinkömmnisse also, welche von solchen Regierungen oder ihren Gewaltsträgern geschlossen wurden, konnten (wofern nur die dazu erforderlichen diplomatischen Formen beobachtet worden) in Ansehung ihrer rechtlichen Gültigkeit keiner Anfechtung unterliegen, und für ihre politische Güte, d. h. für die nach Umständen thunlichste Wahrung der allseitigen Interessen

mochte die selbsteigene Betheiligung der Paciscenten die beste, wenigstens eine genügende Bürgschaft geben. War auch nicht selten der Inhalt der Beschlüsse, zumal bei dem so häufig vorkommenden Abtreten, Vertauschen, Vertheilen und Zusammenfügen von Ländern und Völkern, dem idealen Recht widerstreitend, und war auch oft in Bezug auf politische Interessen die Voraussicht und Geschicklichkeit der Diplomaten sehr mangelhaft, daher die Wirkung der verabredeten Bestimmungen schlimm: so erkannte man, was das Erste betrifft, damals jenes heilige Recht noch wenig, oder ahnete kaum, daß ein solches bestehe, und was das Zweite, so mochte als Unglück verschmerzt werden, was nur die Folge von unabsichtlich begangenen Fehlern war. Jedenfalls war die Competenz Derer, welche die Entscheidungen gefaßt hatten, unbestritten, und die nachtheiligen Folgen der letzten trafen wenigstens die Urheber mit; und es hatten also diejenigen, welche es anging, stets ihre natürlichen Vertreter und Wortführer am Congresse gehabt. Auch selbst bei'm westphälischen Friedenscongresse war Letzteres der Fall, obschon es sich bei demselben nicht nur um Länder, oder überhaupt um nach Sachenrecht behandelte Dinge, und nicht nur um Interessen bestimmter Regierungen oder Staaten handelte, sondern auch um Ideen oder Principien, nämlich um Glaubenssätze und Gewissensfreiheit, sonach um Angelegenheiten zweier, nicht nach Staaten oder Landesgrenzen, sondern nach Glaubensverschiedenheit und Kirchengenossenschaft getrennter Parteien. Diese Parteien nun hatten wirklich ihre natürlichen Vertreter, die Katholiken nämlich an dem Kaiser und den katholischen Ständen, die Protestanten an der Krone Schweden und den protestantischen Reichsfürsten, von welchen jeder nicht nur für die auf seinem eigenen Gebiete wohnenden Glaubensgenossen, sondern für die Gesammtheit derselben in ganz Deutschland unterhandelte und paciscirte.

Betrachten wir nun den Wiener Congreß, so finden wir an demselben (und noch mehr an denjenigen, welche ihm nachfolgten) — zum Unterschied von fast allen früheren (doch in dieser Beziehung dem westphälischen Friedenscongreß ähnlich) — nicht nur sachliche Interessen, sondern auch ideelle, nämlich Principien des Rechts und der Politik, als Gegenstand der Verhandlung, aber — zum Unterschied vom westphälischen Friedenscongreß — von solchen im Streit befangenen Hauptprincipien (wir wollen sie nach ihrem allgemeinsten Charakter das des historischen und das des vernünftigen oder idealen Rechts heißen) nur eines vertreten, nämlich das des historischen Rechts. Es kommt dazu, daß auch in Bezug auf angebliche, d. h. nach hergebrachten Begriffen dergestalt behandelte sachliche Interessen, namentlich auf Länder- und Völker-Abtretung und Erwerb, die gedankenlose Passivität der früheren Zeiten nicht mehr bestand, sondern daß auch diese von der öffentlichen Meinung in dem Bereich des Vernunftrechts gezogen wurden; sodann, daß die jetzt im Streite befangenen Prin-

cipien der bürgerlichen und politischen Freiheit nicht also — wie in der Sphäre der Religions-Freiheit angeht — mit bloßer Duldung ihres Bekenntnisses sich begnügen können, sondern, weil den äußern Rechtszustand bestimmend, eine anerkannte und gewährleistete Herrschaft fordern.

Von diesem Standpunkt betrachtet erscheint die Stellung oder der Beruf des Wiener Congresses als ein ganz einziger, d. h. früher niemals vorgekommener und vielleicht auch niemals wiederkehrender. Er hatte nicht nur die sachlichen Interessen, namentlich die Machtverhältnisse sämmtlicher europäischen Staaten gegen einander abzuwägen und zu ordnen, sondern auch den in langwierigem Streit befangenen politischen und Rechts-Principien die jedem derselben gebührende Stellung anzuweisen. In beiden Sphären aber hatte er — wenn er seine Aufgabe entsprechend lösen wollte — die Autorität der öffentlichen Meinung anzuerkennen und, was die particulären Anordnungen betrifft, die Wünsche und Interessen der betheiligten Völker zu achten, was aber die Principien betrifft, die Stimmherechtigung den Repräsentanten der einen wie der andern Partei zu verleihen. Beides geschah nun freilich nicht. Die sachlichen Interessen, namentlich die Territorial-Angelegenheiten, wurden — wie die Freunde der neuen Ideen sofort mit Leidwesen bemerkten — nach den bisher in der Diplomatie in Herrschaft gestandenen Grundsätzen behandelt, und, was die idealen Interessen oder die allgemeinen politischen Principien betrifft, so führten bei deren Verhandlung nur die Repräsentanten der einen Partei die berathende wie die entscheidende Stimme.

Der Congreß, nicht nur als natürlicher Erbe (vermöge Kriegsrechts) der Machtvollkommenheit Napoleons, sondern auch weil durch des Weltherrschers Sturz das ganze von ihm aufgeführte politische Gebäude in Trümmer ging und, sollte nicht ein unseliges Aufhören alles öffentlichen Rechtszustandes in Europa eintreten, ein neuer Bau unbedingt nothwendig war, sah sich berufen und hatte fast völlig freie Hände zu Aufführung solches Baues. Die demselben zur ersten Grundlage dienende Wiederherstellung der von Napoleon zertrümmerten, beraubten, zerrissenen Staaten — allernächst derjenigen, deren Häupter und Völker den siegreichen Kampf gekämpfet — in den ehevorigen Zustand war, wie man völlig anerkannte, nicht nur den natürlichen Neigungen und nächstliegenden Interessen der Congreßhäupter entsprechend, sondern auch nicht anders als billig und recht. Auch einige Vergrößerung oder angemessene Entschädigung mochten dieselben für alles Erlittene ansprechen, doch natürlich nur auf Unkosten des besiegten Frankreich und seiner Freunde. Was aber die übrige große Masse der durch den Umsturz des Kaiserreichs herrenlos gewordenen oder auch der nach Kriegsrecht den Verbündeten Napoleons entrissenen Länder betrifft, so war zu erwarten, wenigstens mit vollstem Recht zu verlangen, daß bei der Festsetzung ihres künftigen Looses die Persönlichkeit der

Völker, mithin ihre eigenen, natürlichen Neigungen und Interessen, d. h. ihre aus der geographischen Lage, aus der Gemeinschaftlichkeit oder Verschiedenheit des Ursprungs, der Sprache, der Religion, der Sitten, der wirthschaftlichen und Handels-Verhältnisse u. s. w., oder selbst aus theuren historischen Erinnerungen fließenden und zu rechtfertigenden Wünsche der Vereinigung oder der Sonderung, thunlichst beachtet, und wohl etwa im klar vorliegenden Gesammtinteresse Europa's einigen Beschränkungen unterworfen, keineswegs aber dem persönlichen oder Hausinteresse einzelner begünstigter Häupter oder Familien aufgeopfert würden. Es ließ sich hier erwarten, daß der Congreß, obschon blos aus Fürsten und fürstlichen Gesandten bestehend, dennoch auch die Stimme der Völker hören, ja daß jedes Mitglied, wenigstens insofern sein selbsteigenes Interesse nicht dagegen stritt, sie pflichtmäßig im Geist eines wirklichen Vertreters geltend machen würde. Bei der Regulirung der Territorial-Angelegenheiten hatten ohnehin nur die acht Mächte, welche den pariser Frieden schlossen, eine zählende Stimme; nach Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche hielt also nichts sie ab, alle übrigen Bestimmungen rein nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu treffen, demnach, insofern irgend das Gesammtinteresse Europa's es erlaubte, den Wünschen der Völker mindestens eben so viele Beachtung zu schenken als den Bewerbungen der Häuser. Ob oder in wie weit dieses wirklich geschehen, zeigt der Inhalt der Congreß-Acte.

Aber der Congreß hatte noch ein höheres Ziel vor Augen, nämlich die Feststellung und Wahrung der Principien, worauf in Zukunft nicht nur das allgemeine Staaten-System von Europa, sondern selbst auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten der Wesenheit nach ruhen sollte. Diese Principien nun waren theils die der Humanität überhaupt oder auch des unbestrittenen und unbestreitbaren allgemeinen Rechts, theils aber jene des im Streite befangenen Rechts und eben so der widerstreitenden Interessen dienenden Politik. In Ansehung der ersten mochte dem Congreß, so wie er zusammengesetzt war, unbedenklich die Competenz zugestanden werden. Intelligenz und sittliche Gesinnung genügen hier zur Zuverlässigkeit des Stimmführenden; auch stimmt hier das Interesse der Regierungen (wenigstens das aller Regierungen zusammengenommen, d. h. also ihrer Mehrheit) mit jenem der Völker überein, und mag also schon aus den einseitigen Berathungen der ersten ein für beide gleichmäßig befriedigendes Ergebniß hervorgehen. Dergestalt wurde die Frage des Sklavenhandels, auch die der freien Flußschifffahrt u. m. a. vom Congreß wahrhaft im kosmopolitischen Sinne, mithin im Geiste des ihm gewordenen höhern Auftrags entschieden (nur daß dabei noch einige beklagenswerthe Unbestimmtheit zurückblieb, welche verschiedenen Ausflüchten und insidiöser Deutung Raum gab). Aber ein Anderes ist zu sagen von den

Principien der zweiten Art, was kein Unbefangener verkennen kann. Wir erlauben uns darüber nur eine kurze Betrachtung.

Die französische Revolution, nach ihrem ursprünglichen und, ungeachtet der durch's Verhängniß hier und dort herbeigeführten traurigen und schrecklichen Abweichungen, in der Wesenheit fortwährend erkennbaren Charakter, ist nichts Anderes gewesen, als ein Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische, und das damit natürlich verbundene Bestreben, den socialen Einrichtungen diejenigen Formen zu erringen, welche zur Gewährleistung der nunmehr mit Klarheit erkannten und mit Eifer vindicirten materiellen Rechte des Menschen und Bürgers nöthig und zureichend wären. Mit einem Wort: ihr Charakter war die Forderung der Reform im (geltenden) Recht und in der Politik. Freilich ward Frankreich selbst, welches die Fahne dieser Reform erhoben, derselben wieder untreu, als es unter die Herrschaft des großen Kriegsmeisters sich schmiegte, und freilich wurden von diesem die Rechte der Nationen und Einzelnen frecher mit Füßen getreten, als kaum von irgend einem Gewaltigen vor ihm. Die Selbstständigkeit aller Staaten schwand vor der Präpotenz des siegreichen und unersättlichen Kaisers; und anstatt den ihm verbündeten oder seine Oberherrlichkeit anerkennenden Staaten wenigstens die innere Freiheit, das nächste Ziel der Revolution, zu bringen, tödtete er darin vielmehr alles politische Recht der Völker und unterwarf sie der unbedingten Souverainetät ihrer Herren oder seiner Statthalter. Aber bei alle dem erschien er gleichwohl noch als Repräsentant der Revolution, indem er gegen die Feinde derselben den nie rastenden Krieg führte, indem er zumal gegen die europäischen Erb-Aristokratie den unversöhnlichen Kampf fortsetzte, das Prineip der Gleichheit, namentlich des gleichen Anspruchs aller Tüchtigen auf Ehren und Würden festhielt und, als wenigstens scheinbar durch den Volkswillen auf den Thron erhoben, den Gegensatz des Legitimitäts-Princips, d. h. der das Herrscherrecht unmittelbar auf den göttlichen Willen und auf die Abstammung von wirklichen Herrschergeschlechtern bauenden Theorie darstellte. Dieselbe Grundlage hatte auch der neue Zustand aller der Länder, welche der Strom der Revolution erreicht und an das Schicksal Frankreichs gefesselt hatte. Die Ideen der „constituirenden National-Versammlung" von 1789 hatten selbst jenseits dieses Kreises in allen civilisirten Ländern zahlreiche Anhänger gewonnen; und die Macht Frankreichs, dessen freiheitliche Grundsätze man durch Napoleons — wie man sich schmeichelte — nur vorübergehende Dictatur blos zeitlich niedergehalten, nicht aber erdrückt glaubte, blieb ein Stern der Hoffnung für dieselben. Ja, es überließen Viele sich der — freilich allzu sanguinischen — Hoffnung, daß Napoleon selbst, sobald er seine unversöhnlichen Feinde völlig würde niedergeschlagen haben, die Verwirklichung der reinern, d. h. dem Vernunftrecht angehörigen Revolutions-Ideen in ganz Europa durch sein Machtwort herbeiführen werde; oder auch sie nährten die Hoffnung, daß Frankreich das Joch des Kriegsmeisters ab-

ſchütteln, oder daß das mißhandelte Ausland es thun, und dann in einem oder dem andern Fall die Herrſchaft jener theuern Ideen zurückkehren werde. Genug! Europa blieb geſpalten in die zwei großen Parteien, einerſeits der Anhänger des natürlichen und anderſeits jener des hiſtoriſchen Rechts; und in den Heerlagern der im „heiligen Krieg" wider Napoleon kämpfenden Mächte machten die Freunde des erſten den größern, wenigſtens den edlern und moraliſch kräftigern Theil aus. Gleich nach Napoleons Sturz zerfiel daher wieder die nur durch ſeinen maßloſen Gewaltsmißbrauch hervorgebrachte unnatürliche Allianz zwiſchen den beiden Parteien und trat jede wieder in die ihrer Richtung angemeſſene, geſonderte Stellung ein. Ein doppelter Friede war demnach zu ſchließen, wenn die Welt einer dauernden und wohlthätigen Ruhe ſich erfreuen ſollte, einmal der Friede zwiſchen den Mächten und Frankreich, und ſodann jener zwiſchen Alt und Neu, d. h. zwiſchen hiſtoriſchem und vernünftigem Recht. In Bezug auf dieſen zweiten Friedensgegenſtand hatte der Wiener Congreß eine der des weſtphäliſchen Friedenscongreſſes ähnliche Stellung und Aufgabe; aber ſeine Zuſammenſetzung entſprach ſolcher Aufgabe nicht. In Osnabrück, woſelbſt ebenfalls ein Vergleich zwiſchen Alt und Neu, d. h. zwiſchen Katholicismus und Proteſtantismus, zwiſchen Gewiſſenszwang und Gewiſſensfreiheit, auch zwiſchen kaiſerlicher Machtvollkommenheit und reichsſtändiſchen Rechten zu ſchließen war, fanden ſich beide Parteien gehörig vertreten, und hatte daher der Abſchluß des Vergleichs einen vernünftigen und wenigſtens die formellen Forderungen befriedigenden Sinn. Proteſtanten wie Katholiken, oder die zuverläſſigſten Vertreter beider, traten alldort mit gleicher Selbſtſtändigkeit und gleich gewichtiger Stimme auf; und ebenſo erfreuten ſich die Vertheidiger der reichsſtändiſchen Hoheit gegenüber den Anwälten der kaiſerlichen Macht eines gleichen Stimmrechts oder einer gleich wirkſamen Vertretung. Aber bei'm Wiener Congreß nicht alſo. Die alldort ſaßen und verhandelten, gehörten ausſchließend der einen Seite an. Sie waren — nach Geburt, politiſcher Stellung und allen ſocialen Verhältniſſen — pſychologiſch nothwendig und ausnahmslos die Vertreter des hiſtoriſchen Rechts gegenüber dem natürlichen, und eben ſo ausnahmslos die Vertreter der Regierungen gegenüber den Völkern. Von einem Vergleich alſo zwiſchen den im Streite befangenen Principien, von einer unbefangenen Vertheilung der Herrſchaft oder des Rechtsbodens, welcher dem Einen oder dem Andern gebührte, konnte nicht die Rede ſein, ſondern blos von Dictaten der einen Partei, welche, weil mit Macht angethan, zugleich das Richteramt ausübte. Wären auf dem Congreſſe zu Osnabrück blos katholiſche Häupter oder Stimmführer geſeſſen, nimmer wäre alldort den Proteſtanten ein auch nur annähernd befriedigender Rechtszuſtand gewährt worden; es wäre ihnen gerade ſo ergangen, wie früher auf dem Congreß (Concil) von Trident; und hätten blos die Freunde des Kaiſers oder Oeſterreichs unter einander ſich berathen, ſo würde den Reichsſtänden anſtatt

der Landeshoheit das Verhältniß der Unterthanschaft zu Theil geworden sein. Ueberall gibt eben die Natur der Dinge den Ereignissen Gesetz und Richtung; dem rechtlichen und politischen Urtheil aber bleibt sodann ihre Würdigung frei.

Was lag in Gemäßheit solcher Verhältnisse dem Congresse ob, um dem Mißvergnügen der den neuzeitlichen Principien anhängigen großen und achtungswürdigen Partei und allen daraus nothwendig fließenden üblen Folgen vorzubeugen? — Eines von zweien: entweder nämlich mußte er stimmberechtigte Mitglieder von beiden Parteien in seinem Schooße zählen, also neben den Regierungen oder fürstlichen Ministern und den gebornen Vertretern des historischen Rechts auch Volks- oder Nationalabgeordnete unter sich aufnehmen, oder, wenn dieses unthunlich oder bedenklich schien, über solche Principien im Allgemeinen gar keinen Ausspruch thun, sondern etwa den einzelnen Staaten, überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge die Ausbildung oder Befestigung oder auch Beschränkung und Unterdrückung der in Frage stehenden Ideen überlassen. Wäre der Friede oder das Uebereinkömmniß mit einem echt constitutionellen Frankreich und etwa einer Anzahl demselben verbündeter, den nämlichen Principien huldigender Staaten zu schließen gewesen: alsdann hätten wohl die Häupter oder Minister dieser Staaten, auch ohne Beiziehung von Volksabgeordneten, die Freiheitsfreunde, oder überhaupt das constitutionelle System gegenüber jenem des Absolutismus auf befriedigende Weise vertreten mögen, so wie es einst Schweden und die protestantischen Reichsstände in Ansehung der evangelischen Kirche thaten. Aber durch die Restauration war Frankreich theils um seine zählende Stimme gebracht und dem Gesetze des Siegers nothwendig gehorchend worden, theils verfolgte jetzt die alldort das Ruder führende Partei, trotz der scheinbar oder mit Worten dem Volksrecht huldigenden Charte, die entschiedenste Richtung der Gegenrevolution. Nicht ein Stimmführer der politischen Reformation, über welche das Loos geworfen werden sollte, saß also am Congreß. Denn selbst England, unter seiner torystischen Verwaltung, sympathisirte mehr mit der Gegenrevolution, als mit der Revolution; und Spanien war zum Lohn seiner heldenmüthigen Selbstbefreiung von fremder Herrschaft unter das schmählichere Joch der einheimischen Tyrannei gerathen. Was also die oft erwähnten Principien betrifft, so mußten nothwendig — denn zur Einberufung von Volks- oder National-Vertretern war nach den obwaltenden Verhältnissen natürlich der Congreß so wenig geeignet, als geneigt — alle darauf Bezug habenden Erklärungen und Festsetzungen die Natur blos einseitiger Dictate annehmen, der Begriff des Uebereinkömmnisses zwischen sich gegenüber stehenden Persönlichkeiten also verschwinden. Gemeinschaftliche Berathung unter den Congreßmitgliedern fand dabei wohl statt, auch kamen sie unter sich überein über das Festzusetzende oder zu Erklärende; ja sie beobachteten dabei selbst einige Mäßigung und

Vorsicht (aus Klugheit, Humanität oder was irgend sonst für Gründen); aber die Hauptbetheiligten hatten gleichwohl keine Stimme dabei, sondern mußten das Ergebniß der einseitig gepflogenen Berathung und Schlußfassung als Gesetz oder als inappellabeles Urtheil annehmen. Von diesem Standpunkt aus erheben sich sehr ernste Erwägungen, welche jedenfalls die Geschichte freimüthig anstellen wird, wenn auch dem Zeitgenossen nur eine behutsame Berührung oder leise Andeutung derselben zusteht.

Doch soviel wird im Allgemeinen behauptet werden dürfen, ja von Niemandem in Abrede gestellt werden, daß Uebereinkömmnisse als solche nur für die Paciscirenden selbst (und in Ansehung der Dinge, worüber dieselben frei zu disponiren die Befugniß haben) von Rechtswirkung sind, und daß Gesetze nur in der Sphäre der, der Gesetzgebung nach vernünftigem Staatsrecht unterstehenden, Gegenstände und nur für die nach eben diesem Recht einer bestimmten gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Personen wahrhaft verbindlich sein können, wiewohl die Gewalt sie factisch auch jenseits dieses Kreises geltend machen kann. Angewandt auf den Wiener und alle nachgefolgten Congresse, lehrt dieser Satz, daß ihre Festsetzungen in der Eigenschaft als Uebereinkömmnisse lediglich die Regierungen, welche allein sie schlossen, und nur insofern als dieselben dabei innerhalb der ihnen zustehenden Competenz, d. h. rechtlichen Gewaltssphäre, handelten, verbindlich oder von Rechtswirkung sein können, und daß, insofern die Congreßartikel als Gesetze wollen geltend gemacht werden, zwar ihre äußere Gültigkeit, d. h. Geltung, allerdings so weit reicht, als die Macht der Gesetzgeber, daß aber in Bezug auf ihre innere Rechtsbeschaffenheit zwei Fragen stets unabweislich sein werden, erstens nämlich: wie weit reicht die vernünftig anzuerkennende gesetzgebende Gewalt eines europäischen Monarchencongresses in Ansehung der Personen? und zweitens: wie weit in Ansehung der Gegenstände? In erster Beziehung, da nicht ein positives (und noch viel weniger das rein vernünftige) Staatsrecht die Unterthanen oder Angehörigen einer für selbstständig und unabhängig erklärten oder anerkannten Regierung irgend einer andern, namentlich äußern Autorität unmittelbar unterwirft, kann die Verpflichtung erst von dem Moment anfangen, da die eigene Regierung und unter ihrer alleinigen Autorität das Gesetz verkündet (und zu solcher Verkündung nach Beschaffenheit der Verfassung berechtiget ist); in zweiter Beziehung aber dringt sich die Bemerkung auf, daß zwar was immer für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen gesetzlich mögen vorgeschrieben werden, keineswegs aber Principien. Keine Autorität in der Welt hat in Bezug auf diese eine gesetzgebende Befugniß, und jeder Versuch, eine solche auszuüben, muß nothwendig scheitern an der ewig freien Natur des menschlichen Geistes, oder er muß zu rein factischer Gewalt führen. Einzelne Staaten wohl mögen etwa Principien für ihre Verfassung oder Verwaltung aufstellen, d. h. ihre Verfassungs- oder Verwaltungsgesetzgebung mag

solche Principien vor Augen behalten. (Wem sie nicht behagen, der möge zuerst seinen Widerspruch in gebührenden Formen vorlegen, und, wenn er überstimmt wird, auswandern!) Aber für einen ganzen Welttheil oder gar für die Gesammtheit der civilisirten Staaten, so lange noch kein strenges föderatives Band sie umschlingt, und so lange auch nur noch ein Schatten von Unabhängigkeit derselben fortbestehen und so lange überall noch einige Geistesfreiheit sein soll, kann solches nicht geschehen. Man denke sich, um die Parallele zwischen der früheren kirchlichen Reformation und der heutigen politischen fortzuführen, das Concil von Trident sei mit einer Fülle von materieller Gewalt ausgerüstet gewesen, wie in unsern Tagen der Wiener Congreß es war, es hätte die Macht besessen, seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen über den ganzen Welttheil, und hätte solche Beschlüsse gefaßt in Gemäßheit des Uebereinkömmnisses der katholischen Prälaten. Was würde die Folge davon gewesen sein? — Entweder die Unterdrückung aller Kirchenverbesserung oder ein verzweiflungsvoller Krieg der zur Unterdrückung verdammten Protestanten gegen ihre katholischen Unterdrücker. Und solche unselige Folgen hätten stattgefunden, ohne daß man darum dem tridentischen Congresse eine unredliche Gesinnung hätte zur Last legen können. Die Kirchenfürsten und ihre Stellvertreter, welche dort rathschlagten, waren sicherlich so reinen Sinnes und so treu ihrer aufrichtigen Ueberzeugung folgend, da sie das Princip der Machtvollkommenheit des römischen Stuhls und der katholischen Kirche und das Verdammungsurtheil gegen die Ketzer aussprachen, als die Mitglieder der heutigen Congresse es waren und sind, wenn sie das in unbestimmter Allgemeinheit aufgestellte „monarchische Princip" oder jenes der „Legitimität", oder die Strafbarkeit freiheitlicher Bestrebungen, genannt demagogische Umtriebe, ihren Beschlüssen ausdrücklich zu Grund legen. Aber Dictate helfen in solcher Sphäre nicht. Für Principien, überhaupt für Lehren, muß man, um sie zur gesicherten Herrschaft zu bringen, die freie Ueberzeugung gewinnen. Gewaltslehren bringen entweder nur heuchlerische Bekenner hervor oder den völligen Geistestod.

Nach diesen allgemeinen — die Congresse der neuesten Zeit überhaupt mehr als nur den Wiener Congreß insbesondere treffenden — Vorbemerkungen wenden wir uns zum Inhalt der auf dem letzten zu Stande gekommenen Acte. Dieselbe war das mühsam geborne Ergebniß der vom 1. November 1814 bis zum 9. Juni 1815 gepflogenen Verhandlungen, deren aus der Natur der Dinge hervorgegangene Schwierigkeiten durch vielseitige, zum Theil mit Leidenschaft hervorgebrochene Aufregung einzelner Höfe, überhaupt durch den heftigen — freilich natürlichen und darum kaum vermeidlichen — Kampf der Particular-Interessen mit den allgemeinen sich tagtäglich vermehrt hatten, so daß selbst der Ausbruch eines Krieges zwischen den Haupttheilnehmern des Congresses zu befürchten stand, und nur die Furcht

vor dem mit Napoleons Rückkehr aus Elba sich neuerlich im Westen heraufziehenden Gewitter die Eintracht der Verbündeten wieder herstellte, worauf dann durch allseitige Nachgiebigkeit das große Werk gefördert und zu überraschend schneller Beendigung gebracht ward. Die Geschichte des wechselvollen, durch mancherlei Klippen nur unter schweren Mühen und Gefahren an's Ziel gelangten Laufes dieser bis in ihre meisten Einzelheiten höchst merkwürdigen Verhandlungen erfordert, wenn sie belehrend sein soll, eine ausführliche Darstellung, welche aber Zweck und Raum dieser Blätter zu geben nicht gestatten. Das reichste Material dazu enthält die verdienstvolle Sammlung der „Acten des Wiener Congresses", welche der um Wissenschaft und Staat so hoch verdiente J. L. Klüber schon 1815—1819 in 8 Bänden herausgegeben hat. S. auch desselben Schriftstellers „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses", 1816, 3. Abth. — De Pradt's bekanntes Werk „über den Wiener Congreß" enthält mehr Raisonnement als Geschichte, und zwar großentheils von einseitigem Standpunkte.

Die Congreß-Verhandlungen theilten sich nach den beiden Hauptclassen ihrer Gegenstände in die über die europäischen und jene über die deutschen Angelegenheiten. An den ersten nahmen nur die acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, und zwar vorzugsweise nur Oesterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich als die fünf Hauptmächte, doch in mehreren Dingen auch Spanien, Portugal und Schweden Theil; an den zweiten Anfangs nur Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, später aber, als die übrigen deutschen Staaten die lebhaftesten Gesammt-Beschwerden gegen ihre Ausschließung erhoben hatten, ohne Unterschied alle. Wir haben hier meist nur der Hauptbestimmungen über die europäischen Dinge zu erwähnen, da die auf Deutschland sich beziehenden, namentlich die in der gesonderten „deutschen Bundesacte" enthaltenen eine umständlichere Erörterung in einem eigenen Artikel ansprechen.

Den größten Theil der 121 Artikel der Congreßacte erfüllen die Bestimmungen über die den hauptkriegführenden Mächten — insbesondere Rußland, Preußen und Oesterreich — zuzuerkennenden Entschädigungen oder sonstigen Befriedigungen. Frankreich, wiewohl zu den Hauptmächten gehörig, hatte nichts anzusprechen; sein Loos war im Pariser Frieden geregelt worden, und es hatte sogar ausdrücklich versprochen, sich in die Vertheilung der der Disposition der Sieger unterstehenden Länder gar nicht einzumischen (was jedoch gleichwohl, zumal in Ansehung Sachsens, geschah). England aber hatte, was es für sich selbst in Anspruch nahm, gleichfalls schon im Pariser Frieden gewährt erhalten und verschmähte darüber jede weitere Entscheidung des Congresses. Desto größere Forderungen dagegen machten die drei großen Militair-Mächte des Festlandes, Rußland, Preußen und Oesterreich. Rußland zwar hatte eigentlich kein

Recht auf Entschädigung, da es kein Land verloren, ja da es vielmehr früher durch seine zeitliche — für Europa unheilvolle — Allianz mit Napoleon Finland und ansehnliche Distrikte von preußisch- und österreichisch-Polen erworben hatte. Aber es rechnete sich zum Verdienste an das Verderben, welches der schreckliche Winter von 1812 über Napoleons „großes Heer" gebracht, und stand in gewaltiger Waffenrüstung da. Zum Gegenstand oder Schauplatz der Erwerbung hatte es sich Polen ausersehen, Preußen dagegen Deutschland, und Oesterreich Italien. Letzteres, welches nächst England am beharrlichsten gegen den gemeinsamen Feind gestritten, in solchem Kampf seine kostbarsten Provinzen eingebüßt und im „heiligen Krieg" entscheidend zum Sturze des Weltherrschers mitgewirkt hatte, mochte mit Recht von den Genossen seines Strebens, Kämpfens und Siegens die Wiederherstellung seines ehevorigen Länderumfangs verlangen; und ein gleiches Recht stand Preußen zur Seite, als welches durch seine Großthaten im letzten Krieg seine früheren Sünden gut gemacht und den Anspruch auf vollen Ersatz seiner im Tilsiter Frieden — freilich selbstverschuldet — erlittenen Verluste errungen hatte. Nur blieben freilich, insofern nicht die schon früher besessenen und also muthmaßlich gern zur alten Herrschaft zurückkehrenden Länder konnten zurückgestellt werden, Neigung und Interesse, überhaupt das Persönlichkeits-Recht der in dieses oder jenes Loos zu werfenden Völker billig mit in Betrachtung zu ziehen.

Oesterreich nun, welches Tyrol und Salzburg und Illyrien und das Lombardische und das, früher als Ersatz für Belgien überkommene, venetianische Land, endlich auch die in Ost- und West-Galizien verlornen Bezirke zurückverlangte und auch wirklich, — ja was die italischen und illyrischen Provinzen betrifft, noch mit erweiterter Grenze — zugeschieden erhielt, trat nicht über sein Recht oder über seine billigen Ansprüche hinaus. Jene des ober-italischen Volkes konnten nicht wohl dagegen geltend gemacht werden, da es ja auch früher nicht selbstständig, sondern Theil des französischen Reiches gewesen, und da überhaupt die thatsächliche Anerkennung solcher idealer Ansprüche vom Congresse, nach seiner Zusammensetzung und nach der allgemeinen Weltlage, mit Verstand nicht konnte erwartet werden. Zur Gründung eines italischen Reiches, wohin die sanguinischen Wünsche und Hoffnungen Vieler gingen, waren Zeit und Umstände nicht geeignet, und noch weit weniger die Häupter des Congresses geneigt; und die unter die Herrschaft Oesterreichs gefallenen Länder mochten sich vergleichungsweise noch als glücklich preisen. Auch die Wiederherstellung Toscana's und Modena's und ihre Rückgabe an die österreichischen Prinzen gehörte zur Vollständigkeit der von dem endlich triumphirenden Hause angesprochenen Befriedigung, und zugleich zu jener des Restaurations- und Legitimitäts-Princips. Das letztere forderte auch die Ueberlassung des dem doppelzüngigen Murat entrissenen Königreichs

Neapel an den bourboniſchen König Sicilien's. Dieſelbe, wie nicht minder die Rückgabe Piemonts und Savoyens an Sardinien, mochte daher ſchon der Conſequenz willen Billigung finden; deſto weniger dagegen die Unterwerfung Genua's — für deſſen Wiederherſtellung als Republik daſſelbe Princip der Reſtauration und auch jenes der vernünftig gedeuteten Legitimität ſprach — unter den ſardiniſchen Scepter, und die an Napoleons Gattin, Marie Louiſe, gemachte Schenkung der lebtägigen Herrſchaft, d. h. Nutznießung, von Parma und Piacenza. Die allzu großmüthige oder allzu ängſtliche Beachtung der von Spanien unterſtützten Anſprüche der Infantin Marie Louiſe (Wittwe des von Napoleon einſt zum König von Hetrurien erklärten parmeſaniſchen Prinzen Don Louis) brachte ſolche Beſchränkung der Napoleons Gattin gemachten Verleihung zuwege; ja ſchon einſtweilen, bis nämlich die (zwar nicht ſchon auf dem Wiener Congreß ſelbſt, bei deſſen Auflöſung nämlich dieſe Unterhandlung noch nicht beendigt war, doch in einem bald darauf in Paris geſchloſſenen Vertrag) der Infantin zuerkannte Anwartſchaft auf Parma in Wirkſamkeit träte, ward ihr die ehevorige Republik Lukka — welche das ganze Verhältniß gar nicht anging — zur Herrſchaft oder Abfindung angewieſen. Die Wiedereinſetzung des Papſtes in ſeine ehevorige weltliche Herrſchaft mochte verſchiedentlich beurtheilt werden. War ſie ein Act der Gerechtigkeit, ſo fragten Manche, warum denn nicht derſelbe Act auch in Anſehung der vielen, ſolcher Herrſchaft auf ähnliche Weiſe beraubten deutſchen Kirchenfürſten ausgeübt ward? Die Rechts-Titel ſicherlich waren auf der einen Seite nicht ſchwächer als auf der andern. War es aber ein Act der Politik, vielleicht ein Geſtändniß der Schwierigkeit, ſich über eine andere Verfügung über den Kirchenſtaat zu vereinbaren, vielleicht auch ein Act der Ehrfurcht gegen das Haupt der katholiſchen Kirche: ſo wurde, wenigſtens im letzten Fall, derſelbe ſchlecht belohnt durch die Proteſtation des heiligen Vaters gegen die Schlußacte des Congreſſes; und im erſten Fall mochte die Politik zwar auf den gewünſchten Erfolg wohl berechnet, in Anſehung ihres Zieles aber nicht allſeitigen Beifalls verſichert ſein.

Auf die allgemeinen italiſchen Dinge, worauf wir ſchon jetzt den vorläufigen Ueberblick, ihres natürlichen Zuſammenhangs mit der öſterreichiſchen Entſchädigungsſache willen, geworfen, werden wir ſpäter zurückkommen. Aber zuvor iſt noch Rußlands und Preußens Befriedigung zu betrachten. Rußland, wie wir bereits oben bemerkten, hatte im Grunde — ſofern nämlich nur von Entſchädigung oder Wiederherſtellung, nicht aber von Vergrößerung die Rede ſein ſollte — für ſich nichts zu verlangen. Da jedoch an ſeinen Eisfeldern Napoleons Macht ſich allererſt gebrochen, auch der Krieg in ſeiner erſten Periode dem Reich unſägliche Leiden und Verwüſtung gebracht und bis zum ſiegreichen Ende unermeßliche Anſtrengungen gekoſtet hatte, da endlich das Herzogthum Warſchau, welches Kaiſer Alexander als Siegespreis

für sich forderte, von seinen Heerschaaren besetzt und — bei der Entschiedenheit seiner Forderung — kaum anders als durch schweren Krieg ihm zu entreißen war: so hielt der Congreß für nöthig oder räthlich, ihm zu willfahren. Der Haupttheil des Herzogthums Warschau, dem Umfang nach ein ganzes Königreich, darum auch mit dem Namen „Königreich Polen" wirklich belegt, ward also dem Czaar überlassen. Solche Nachgiebigkeit, wofür freilich gewichtige Gründe vorlagen, machte sofort dem Congreß eine befriedigende Lösung seiner höchsten Aufgabe ganz unmöglich und zog eine ganze Reihe von betrübenden Festsetzungen nach sich. Für's Erste nämlich war durch solche Vergrößerung des ohnehin schon übermächtigen moskowitischen Reiches das Gleichgewicht Europa's zerstört, und jenem eine Stellung verliehen, welche Oesterreichs und Preußens verwundbarste Seiten dem gefährlichsten Angriffe preisgibt, ja das Herz beider Staaten bedroht. Aber weiter mußte man jetzt, um Preußens gerechte Forderung auf Wiederherstellung zu befriedigen, zu den vielfach verletzendsten Mitteln seine Zuflucht nehmen. Das Herzogthum Warschau, als meist aus preußischen Abtretungen im Tilsiter Frieden erwachsen, mußte, wofern man nicht zum großen Gerechtigkeits-Act der Wiederherstellung eines selbstständigen Polens sich zu erheben den Muth oder die Gesinnung hatte, wieder preußisch werden. Nicht nur das Restaurationsprincip in Bezug auf Preußen (in Bezug auf Polen hätte es freilich etwas ganz Anderes, nämlich den Widerruf aller Theilungen dieses gemißhandelten Landes, befohlen), sondern auch die allgemeine europäische Politik sprach dafür. Jetzt aber konnte Preußen auf keine andere Art entschädiget werden, als durch die Opferung Sachsens. Ganz Sachsen nämlich forderte Preußen jetzt für sich; und Rußland, dankbar für die Verzichtleistung Preußens auf Warschau, unterstützte die Forderung. Dagegen nahmen Oesterreich, England und Frankreich (letzteres zumal listig auf das Legitimitäts-Princip sich berufend) den König von Sachsen in Schutz. Die öffentliche Meinung aber erklärte sich zugleich auch für das sächsische Volk; worauf, nach langer und bitterer Verhandlung, endlich eine Art von juste milieu zu Stande kam, welches die Beschwerden des Königs nicht aufhob und jene des Volkes, ja zweier Völker, vermehrte. Denn Sachsen, dessen Volk den übrigen deutschen Stämmen an Gesinnung und, sobald deren Aeußerung möglich war, auch an Bestrebungen gegen den gemeinsamen Feind gleich, und dessen König bei seiner Allianz mit Frankreich nicht weniger als Baiern und die übrigen deutschen Fürsten blos dem Gebot der Nothwendigkeit folgsam gewesen, ward jetzt in zwei, an Umfang annähernd gleiche Theile zerrissen, wovon der eine an Preußen kam und der andere dem Hause Sachsen verblieb. Aber es ward daneben, um Preußen zu befriedigen, auch das Herzogthum Warschau (oder Königreich Polen) zerrissen und ein ansehnlicher Theil davon unter dem Namen „Großherzogthum Posen" an diese Macht ver-

lichen, während auch die zu Warschau gehörigen, früher östreichischen Bezirke Galiziens zur alten Herrschaft zurückkehrten, und Krakau mit einem kleinen Gebiet zum Freistaat erklärt ward. Die Polen also, welchen die Vereinigung unter einer — gleichviel welcher, also auch russischer — Herrschaft als Wiederherstellung wenigstens der Nationalität einigen Trost für die Verweigerung der Selbstständigkeit gegeben hätte, mußten die Vertheilung unter drei Herrschaften dergestalt erneuert und befestiget sehen; und zum Ersatz für die Nationalität mußte der Name eines „Königreiches Polen", sowie zu jenem für die Selbstständigkeit des ganzen, großen Volkes die Errichtung eines dem Schutz der drei Großmächte anheim gestellten „Freistaates Krakau" dienen.

Mit Posen und halb Sachsen waren aber die gerechten Ansprüche Preußens noch nicht befriedigt. Weitere Länder und zwar auf deutschem Boden mußten daher ihm zugeschieden werden. Es geschah dieses theils durch Zurückstellung seiner ehevorigen, im Tilsiter Frieden verloren gegangenen norddeutschen Besitzungen, theils durch Ueberlassung mehrerer anderer, zum Theil bereits herrenlos gewordener (wie das Herzogthum Berg und die früheren oranischen Besitzungen), zum Theil von ihren Herren gegen anderweite Entschädigungen abzutretender Länder (wie das Herzogthum Westphalen u. a.), dann zumal auch der am linken Ufer des Niederrheins gelegenen, bis zur niederländischen und französischen Grenze. In Folge verschiedener Ausgleichungen und Tauschverträge mit den benachbarten Staaten, insbesondere mit Hannover, fiel dann auch noch Schwedisch-Pommern in's Loos von Preußen.

Einmal auf dem Wege der Befriedigung der Häuser mittelst Zutheilung von Völkern oder Seelen-Zahlen begriffen, konnte der Congreß nicht mehr stille stehen. Gleichartige Ansprüche forderten auch eine gleichartige Befriedigung. Allernächst an Preußen stand diesfalls Baiern, welches durch den zur glücklichen Stunde mit Oesterreich zu Ried geschlossenen Vertrag (8. Oct. 1813), neben der Anerkenntniß seiner Souverainetät, den vollen Ersatz für alle an das Erzhaus zurückzustellende Länder auf deutschem Boden zu fordern berechtigt war. Bei der Schwierigkeit, solchen Ersatz auf Unkosten der benachbarten Fürsten auszumitteln, blieb — außer Würzburg und Aschaffenburg, worüber frei zu verfügen war — nur noch die Zuweisung des südlichen Theiles vom überrheinischen Lande übrig. Derselbe ward also bairisch; doch wies man auf eben dieses Land und Volk noch die Befriedigung einiger anderen, ein Paar tausend Seelen weiter fordernden Häuser — wie Hessen-Homburg, Sachsen-Coburg und Oldenburg — und dann auch die wichtigere des Großherzogs von Hessen-Darmstadt an. Zu großartigen Gründungen, zumal zu Erschaffung oder Wiederherstellung einer echten deutschen National-Einheit lag überall keine Möglichkeit mehr vor. Schon der Vertrag von Ried hätte dieses bewirkt. Denn volle

Souverainetät und Integrität (letztere nämlich dem Umfang oder der Seelenzahl, obwohl nicht dem wirklich im Besitz befindlichen Lande nach), welche man Baiern zugesichert, konnten nun mit Billigkeit auch keinem andern Fürsten verweigert werden; und hiernach zog jede gewährte Entschädigung, Abtretung, Ausgleichung oder Abrundung u. s. w. stets noch andere und wieder andere nach sich. Des Zerstückelns und Vereinbarens, des Abtretens, Vertauschens und daher Berechnens und Abwägens war kein Ende. Auch nach geschlossenem Congresse dauerten solche Verhandlungen und Uebereinkünfte fort, und selbst der Frankfurter Territorial-Receß (vom 20. Juli 1819) setzte ihnen kein Ziel. Noch jetzt ist eine Anzahl Häuser unbefriedigt und sind die Völker in niederschlagender Erwartung abermal zu verändernder Loose.

Hiezu kam die, nach den vorwaltenden Sternen und nach den einmal angenommenen Principien, unvermeidliche Wiederherstellung auch Hannovers (und zwar mit sehr bedeutend ausgedehnten Grenzen), daher die Aufnahme einer dritten europäischen Macht (nämlich Englands neben Oesterreich und Preußen) in den deutschen Bund, und auch die der vierten, nämlich Dänemarks, wegen Holsteins und Lauenburgs, endlich gar — und zwar dieses ohne Nothwendigkeit, blos in Folge einer ganz freiwilligen Schöpfung — einer fünften, nämlich Niederlands, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter solchen Verhältnissen und bei solchen, unwiderruflich gezogenen, Grundlinien konnte auch ein Gott nicht mehr eine Verfassung für Deutschland entwerfen, welche den Bedürfnissen und Ansprüchen der Nation und der Zeit auch nur von ferne hätte genügen mögen. Souverainetät und zugleich Unterwerfung, Nationalität bei einem politischen Verein mit fünf europäischen Mächten, ideale Rechtsgleichheit der Bundesglieder und an materieller Kraft maßlose Ueberwucht einiger Weniger über die Mehreren, ja unter diesen letzteren großentheils völlige Unmacht — solche Widersprüche oder widerstreitende Elemente enthielt der Stoff, woraus der Bau eines deutschen Föderativ-Staates, wozu schon der Pariser Friede Deutschland bestimmt hatte, aufzuführen war, dessen Beschaffenheit also, nach einmal festgesetzten Prämissen, nicht anders werden konnte, als sie ward. Vom europäischen Standpunkte genüge indessen, was wir hier andeuteten. Vom deutschen Standpunkt (und den fraglichen Bau als das Werk eines deutschen Congresses betrachtet) behalten wir, wie schon oben bemerkt, die Darstellung einem eigenen Artikel vor.

Wir gehen auf die übrigen Schöpfungen des Congresses, als eines europäischen, über. Zwei derselben zumal sind wirklich neue Schöpfungen, nicht bloße Wiederherstellung alter Verhältnisse, worin sonst der vorherrschende Charakter seiner Anordnungen besteht: die Vergrößerung der sardinischen Macht durch Einverleibung Genua's und die Errichtung eines vereinigten belgisch-holländischen Königreiches. Beide diese Einrichtungen flossen meist aus

der fortdauernden Furcht vor Frankreich. Um neuen zerrüttenden Zusammenstoß dieser Macht mit andern Großmächten zu verhüten, sollten die zwei genannten Staaten mitten inne friedebewahrend, also stark genug, um auf beiden Seiten Achtung einzuflößen, stehen. Genua's altes und noch allerneuest durch feierliche Verheißungen Lord Bentinks, des britischen Gewaltsträgers, bekräftigtes Recht auf Selbstständigkeit und republikanische Verfassung mußte so künstlich berechnetem Interesse weichen; Sardinien, ohne Verdienst um den Erfolg des heiligen Kriegs, empfing als reines Geschenk das kostbare genuesische Land. Ebenso empfing das Haus von Oranien, anstatt der etwa anzusprechenden Wiedereinsetzung in die Statthalterwürde von Holland, den erblichen Königsthron über die — nach längst verjährter Trennung — nunmehr durch das Machtwort der europäischen Häupter wiedervereinigten Provinzen von ganz Niederland. Viele waren, welche die Weisheit beider Schöpfungen bewunderten; auch Viele, welche daneben im Interesse des monarchischen Princips die definitive Abschaffung der alten, einst ruhmvoll bestandenen, Republiken mit Freude betrachteten. Andere dagegen beklagten, daß dem jedenfalls zweifelhaften Calcul der Politik die sonnenklaren Ansprüche und Neigungen der Völker geopfert würden; sie meinten, ungeachtet der Einverleibung Genua's sei Sardinien gleichwohl nicht stark genug, weder gegen Oesterreich noch gegen Frankreich und — weil unpopulär — am wenigsten gegen eine etwaige Erhebung der italischen Völker selbst. (Der Aufstand von 1820, welchen nur Oesterreichs schleunige Hülfe dämmte, scheint allerdings das Letztere zu beweisen.) Was aber die Vereinigung Belgiens mit Holland betrifft, so weissagte man, bei der schwer zu heilenden Disharmonie der Gesinnungen, Sitten, Religionsmeinungen und wirthschaftlichen Interessen, nichts Gutes aus der zwangsweise geschehenen Vereinigung. Der sofort entbrannte, mit Bitterkeit geführte Krieg der belgischen Volkspartei gegen die holländische Regierung rechtfertigte solche Weissagung, und die Revolution von 1830 stürzte diese Schöpfung des Wiener Congresses um.

Auch die schweizerischen Angelegenheiten schlichtete der Congreß von Wien. Wesentlichen Dienst im heiligen Krieg hatte die Schweiz den Alliirten geleistet durch den den Heeren derselben gewährten Durchzug nach Frankreich. Billig erfuhr sie die Gunst der Sieger. Neufchatel, Wallis und Genf wurden ihrem Bunde zurückgestellt, das Bisthum Basel an Bern gegeben und von Seite Savoyens einige Abtretung an Genf gemacht. Veltlin, Cleven und Bormio jedoch verblieben Oesterreich, welches dagegen die Herrschaft Räzuns an Graubündten abtrat. Wichtiger als diese Territorial-Ausgleichungen aber war die Anerkennung der beständigen Neutralität der jetzt aus 22 Cantonen bestehenden Schweiz. Glückliches und vielleicht unter allen allein dem Wiener Congreß zum Danke verpflichtetes Land!

Die geringfügigeren Bestimmungen, wie die statuirte Rückgabe

Olivenza's von Seite Spaniens an Portugal, und überall die wiederholte Feſtſetzung oder Anerkennung deſſen, was bereits der Pariſer Friede verordnet hatte, mögen wir übergehen. Dagegen verdienen eine dankbare Erwähnung die — nach unſäglicher Mühe endlich zu Stande gekommenen, aber freilich der wünſchenswerthen Beſtimmtheit ermangelnden und durch das Schwankende des Ausdrucks mancherlei Streit Raum gebenden — Feſtſetzungen in Betreff der Abſchaffung des Sklavenhandels und der Herſtellung einer freien Flußſchifffahrt.

Iſt, nach der Geſammtheit ſeiner Beſchlüſſe, der Congreß von Wien der Lobpreiſung oder des Tadels werth? — Die parteiloſe Geſchichte wird darüber das Urtheil fällen; die Stimmen der Gegenwart ſind unter ſich im Streite und wegen Befangenheit unzuverläſſig. Viele Klagen gegen den ewig denkwürdigen Congreß ſind ertönt, zumal vom vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen, alſo allgemeinen Standpunkt, dann aber auch vom patriotiſchen oder nationalen Standpunkt der verſchiedenen einzelnen Völker. Hinwieder vernahmen wir auch Apologien, gleichfalls von beiderlei Standpunkt, d. h. gerichtet gegen beiderlei Anklagen. Wir wollen die — wirklich vorgebrachten oder möglicher Weiſe vorzubringenden — Gründe der Vertheidiger oder Lobredner jenen der Tadler, inſoweit es nicht ſchon in den voranſtehenden Blättern geſchah, blos ſummariſch gegenüberſtellen.

Ueber den dem Congreſſe zum Vorwurf gemachten Mangel an Vertretern der neuzeitlichen idealen Intereſſen, demnach über den vorherrſchenden Charakter ſeiner Beſchlüſſe (als einſeitiger Feſtſetzungen, anſtatt beiderſeits befriedigender, nämlich vergleichsweiſe zwiſchen beiden Parteien getroffener Uebereinkömmniſſe) iſt ſchon oben geſprochen. Man mochte dagegen erinnern, daß von Seite der Regierungen die Stimmberechtigung der Bekenner jener neuen — vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen — Ideen weder anerkannt war, noch anerkannt werden konnte, ſchon darum, weil ſie noch nicht — wie etwa zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens die proteſtantiſche Kirche — zu einer juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit oder rechtsgültig beſtehenden Geſellſchaft geworden waren, und daß der Umſtand, daß von den, den Congreß bildenden, Mächten keine die Vertreterin der Revolution (d. h. in dem oben beſtimmten, mit dem lebenskräftigen Princip der Reform gleich bedeutenden Sinne) war, ſondern vielmehr alle gegen dieſelbe, nämlich für das Princip der Stabilität und Reſtauration vereinigt erſchienen, aus der damaligen Weltlage als nothwendige oder natürliche Thatſache hervorging, daher den Freunden jener Ideen wohl etwa unangenehm ſein, keineswegs aber als eine Rechtskränkung geachtet werden konnte. Mit Napoleons Fall hörte der Principien-Krieg auf; das beſiegte Frankreich nicht minder als die ſiegenden Mächte gehörten jenen der Reſtauration an; und es handelte ſich alſo gar nicht mehr um einen Vergleich zwiſchen verſchie-

denen politischen Glaubensbekenntnissen oder Fahnen, sondern blos um Feststellung der europäischen Dinge nach den Principien der Sieger. Nach dem Standpunkt der Mächte konnte von wechselseitigen Zugeständnissen, überhaupt von Uebereinkömmnissen zwischen Regierungen und Völkern gar keine Rede sein, sondern blos von einseitigen Zugeständnissen der ersten an die letzten oder auch von Verabredungen oder förmlichen Verträgen der Regierungen unter sich über einige den Völkern — theils einzelnen, theils mehreren zusammen — zu gewährende Rechte und Freiheiten. Dergestalt setzte gleich der Art. I. der Congreßacte zu Gunsten der Polen fest: „Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales"; (freilich mit dem bedenklichen Beisatz: „réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.") Und in Ansehung des Herzogthums Warschau (genannt Königreich Polen) behielt der Kaiser von Rußland sich noch etwas Weiteres vor, nämlich: S. M. I. se réserve, de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu' Elle jugera convénable." — So versprach im Art. XX. der König von Preußen in Bezug auf das getheilte Sachsen: „de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus liberaux." Und so endlich enthält die — als Theil der Congreßacte erklärte — deutsche Bundesacte in ihrem Art. 18. die bedeutungsvolle Erklärung: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern." (Folgt dann das Verzeichniß dieser Rechte und Verheißungen, worunter namentlich auch jenes der Preßfreiheit sich befindet.) Solche Zusicherungen, wenn sie auch den Völkern selbst, mit welchen der Vertrag nämlich nicht geschlossen worden, kein anderes Recht geben, als das der vernünftigen Erwartung, die Vertragschließenden werden einander Wort halten, sind gleichwohl eine früher noch nie oder nur höchst selten und vereinzelt vorgekommene Erscheinung; sie sind kostbare Beweise davon, daß auch die Regierungen dem Geist der Zeit nicht fremd geblieben und daß sie die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit wenigstens einiger ihm zu machender Concessionen (sei es auch nur zu augenblicklicher Beschwichtigung) erkannt haben.

Ist nun dieses wahr — also konnte man weiter argumentiren — warum hätten sie nicht wirklich auch als Vertreter der Völker, deren Interessen sie ja wahrten, betrachtet werden sollen, und wozu also noch eine weitere Einberufung eigens dazu bevollmächtigter Volkswortführer, für deren Ernennungsweise, Charakter und Stellung ohnehin die hergebrachte Diplomatie weder Regeln noch Formen kennt? — Wie konnte man überhaupt einem Congreß der Staatenlenker und

ihrer Minister zumuthen, mißtrauisch in ihre eigene erprobte Weisheit und gereifte Erfahrung zu sein, schlichte oder ungestüme Volksmänner ihrem Rathe beizugesellen und den Träumereien der „Ideologen" ein geneigtes Gehör zu schenken? Und wo wäre die Grenze der Willfahrung gewesen, wenn man einmal das Recht der Forderung statuirt hätte? Nicht auf müßigen Abstractionen und Schul-Theorien, sondern auf Autorität muß das Gebäude des öffentlichen, wie des Privatrechts ruhen, und nur die Regierungen sind die Inhaber der Autorität.

Uebrigens — wie wir selbst zugeben müssen — ist es nicht einmal ganz richtig, daß zwischen Alt und Neu gar kein Vergleich sei geschlossen, sondern blos den alten Principien gehuldiget worden. Nicht eben in Bezug auf Ideen, wohl aber in Bezug auf Länderbesitz und Ländervertheilung fand ein Vergleich zwischen Revolution und Restauration wirklich statt. Die Gebiets-Vergrößerungen, die aus den Revolutionskriegen ihren Ursprung nahmen oder durch das revolutionaire Machtwort der französischen Republik und später Napoleons dictirt wurden, die Secularisationen und die dem Grundsatz der Legitimität so offen widerstreitenden Mediatisirungen u. s. w., Alles blieb unberührt und ward bekräftiget, sofern nur die Erwerber Sprößlinge der alt-europäischen Regenten-Familie waren. Die Legitimität, die dem Erwerbstitel fehlte, schien ersetzt durch jene der Ebenbürtigkeit oder des Blutes. Ja, auf Schwedens Thron ließ man selbst einen Mann von bürgerlicher Abkunft steigen, und ohne Murats unzeitigen Abfall wäre solches auch in Neapel geschehen. Die Restauration also theilte sich wie im Wege des Vergleichs mit der Revolution in den Besitz der europäischen Erde. Daß nun — und auch dieses müssen wir zugeben — bei solcher Theilung und gegenseitiger Ausgleichung auch auf Seelenzahl, neben Flächenraum und Einkünften, gesehen ward, ist sehr natürlich, und war ja auch in der Revolutions-Periode von beiden Seiten geschehen. Die Völker galten von jeher als Zugabe des Landes; dem Herrn oder Erwerber des letzten gehörten oder fielen zu auch die Bewohner, und wenn einmal von Werth-Schätzung eines Erwerbs oder Verlustes, eines abzutretenden oder zu vertauschenden Gutes, die Rede ist, so müssen eben alle Factoren, die auf den pecuniären oder Tausch-Werth von Einfluß sind, in Rechnung gezogen werden.

Freilich ist es dem Gefühle des Ideologen widerwärtig, wenn bei solchen Geschäften die Völker nur als Summen oder Größen erscheinen, und ihrer Persönlichkeit gar nicht gedacht wird; wenn man bei ihrer Zutheilung, Zertheilung, Verbindung, Abtretung u. s. w. immer nur das Interesse des Herrn oder der Regierung in Erwägung ziehen und Wunsch oder Neigung und auch historisches Recht der Völker ganz außer Rechnung bleiben sieht. Aber war dieses jemals anders? und konnte oder sollte der Wiener Congreß den ungeheuren

Schwierigkeiten der für alle Häuser auszumittelnden Befriedigung erst noch die weitere, jeden Calcul verwirrende oder aufhebende, der Befriedigung auch der Völker beifügen? — Und dann — auch abgesehen davon, daß ja auch manche Neigungen und Wünsche der Fürsten unberücksichtigt blieben, und daß viele mit Summen von Unterthanen sich begnügen mußten, gleichviel, wo diese Summen wohnten oder in welchem natürlichen oder historischen Verhältniß sie zum Hause standen (wie z. B. die Häuser Oldenburg, Coburg, Hessen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz und Pappenheim mit einander die Summe von 69,000 auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Saar-Departement wohnenden Seelen zur Ergänzung der ihnen gebührenden Abfindung annehmen mußten), abgesehen, sagen wir, von dieser die Härte der Sache jedenfalls mildernden Gemeinschaftlichkeit der Beschwerde, mochte man nicht ohne Grund bemerken, daß — vorausgesetzt, daß auf die von der Lage abhängigen, echt politischen, folglich für Regierung und Volk gleichmäßig wichtigen, industriellen und commerziellen u. s. w. Verhältnisse die gehörige Rücksicht genommen ward — es den Völkern, ohne Unterschied, ob ihre Regierung constitutionell oder absolutistisch sei, ziemlich gleichgültig (d. h. für ihren Rechtszustand, ob auch nicht für ihr Gefühl) sein kann, welchem Hause ihr Herrscher angehöre. In constitutionellen Staaten, worin die Constitution eine Wahrheit ist, werden immer, unabhängig von der Persönlichkeit des Regenten, Gesetz, Recht und vernünftiger Gesammtwille sich in Herrschaft behaupten; und wo sie eine Lüge ist, da besteht eben ein verschleierter Absolutismus. Wo aber dieser (verschleiert oder unverschleiert) besteht, da ist es abermal gleichgültig, wie der Herrscher heiße oder von welchem Geschlecht er stamme. Zeitlich zwar mag ein sehr fühlbarer Unterschied obwalten, je nach der Persönlichkeit des Herrn. Aber für die Dauer — und nur das Bleibende kann hier in Anschlag kommen — ist Alles gleich. Auf einen guten Herrn mag ein böser und auf einen bösen ein guter folgen. Es sind dieses vergleichungsweise unbedeutende, factische Zufälligkeiten; der Rechtszustand, d. h. die Abhängigkeit der öffentlichen Wohlfahrt und des Looses aller Einzelnen von dem Willen oder der Gesinnung des Herrn, ist hier und dort derselbe. Die Zutheilung der Herrschaft also mag unverletzend, nach allgemeiner oder besonderer Convenienz geschehen, und dem Wiener Congreß ist — wenn wir diesen Standpunkt nehmen — wegen seiner Verfügungen über Territorial-Angelegenheiten wenig oder gar kein Vorwurf zu machen.

Unsere Leser mögen nach eines Jeden subjectiver Ansicht über die Triftigkeit der Anklage oder der Rechtfertigung urtheilen! Das freimüthige Aussprechen des Urtheils wird aber erst dem nachfolgenden Geschlecht erlaubt sein.

So Vieles, theils im Allgemeinen, theils bis in's kleinste Detail hin, die Wiener Congreßacte mit den ihr beigefügten und ausdrücklich

als integrirende Bestandtheile derselben erklärten Nebenurkunden (siebzehn an der Zahl) bestimmt, geregelt, festgesetzt hatte, so war doch, bei der Unermeßlichkeit der Aufgabe und bei der am Ende eingetretenen Eile des Beschließens, manches Wichtige noch unentschieden geblieben; und es hatten sich durch den darauf gefolgten völligen Sturz Napoleons und den zweiten Pariser Frieden mehrere Verhältnisse bedeutend geändert. Die vier durch den Tractat von Chaumont (1. März 1814) verbundenen Großmächte waren schon in Gemäßheit dieses, ausdrücklich für die Dauer von 20 Jahren nach dem zu Stande zu bringenden Frieden geschlossenen, Allianzvertrags, dessen ausgesprochener Zweck dahin ging: „das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt so viele Jahre hindurch heimgesucht worden ist", natürlich veranlaßt oder aufgefordert, den Gang der politischen Dinge in ganz Europa fortwährend zu beobachten, und über die für jenen hohen Zweck nach Umständen etwa räthlich scheinenden Maßregeln sich unter einander jeweils zu verständigen. In diesem Sinn fand 1818 der Congreß von Aachen statt. Auf demselben erschienen die Herrscher von Oesterreich, Rußland und Preußen persönlich, neben ihnen eine Menge hoher Prinzen und Fürsten und ein durch Zahl und glänzende Persönlichkeit ausgezeichnetes diplomatisches Corps. Vom 30. Sept. bis zum 21. Nov. währten die Verhandlungen, von deren Ergebniß der veröffentlichte Vertrag mit Frankreich vom 9. Octbr., sodann das Hauptprotokoll vom 15. Nov. und eine über dessen Inhalt an die europäischen Höfe erlassene feierliche Declaration der Welt kundthaten. Durch den zuerst bemerkten Vertrag wurde Frankreich, dessen innere Ruhe durch die bisherigen Maßregeln der legitimen Regierung gesichert schien, der Last des Occupationsheeres, welches gemäß dem Pariser Frieden noch zwei Jahre länger daselbst zu hausen hatte, sofort entledigt, in Bezug auf die noch rückständige Contribution ein für den Schuldner sehr günstiges Arrangement getroffen, und König Ludwig XVIII. eingeladen, an den Berathungen der Monarchen über Europa's Wohlfahrt nunmehr gleichfalls Theil zu nehmen; was denn auch alsogleich durch das Organ des Premier-Ministers, Herzogs von Richelieu, geschah. Das Protokoll und die Declaration aber, im Inhalt und Ton der über die Errichtung der „heiligen Allianz" aufgenommenen Urkunde ähnlich, beschränkten sich auf den Ausdruck allgemeiner Gesinnungen und Entschlüsse, und setzten im Einzelnen nichts Neues fest, ließen jedoch ahnen, welche Richtung solche etwa später zu treffende Festsetzungen nehmen würden. Sie mögen daher als bedeutungsvolles Programm aller späteren Congreß-Beschlüsse betrachtet werden, und geben darum reichlichen Stoff des Nachdenkens.

Das von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland un-

terzeichnete Protokoll erklärt, daß die besagten Höfe „nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung hergestellten Ordnung der Dinge beruht", 1) „fest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen, noch in jenen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundsätzen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat, und die durch das zwischen den Souverainen gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden ist." 2) „Daß diese Verbindung keinen andern Zweck haben kann, als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeschriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte." 3) „Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigesellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgesetzt zur Sicherstellung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer desselben verbürgen kann." 4) Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beschlusse Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks für nöthig halten sollten, besondere Zusammenkünfte, es sei zwischen den hohen Souverains selbst, es sei zwischen deren Ministern und Bevollmächtigten, zu veranstalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, insofern sie mit dem Gegenstande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich zu berathschlagen, der Zeitpunkt und der Ort solcher Zusammenkünfte jedesmal durch diplomatische Rücksprache zuvor bestimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Interesse anderer europäischer Staaten Bezug hätten, dergleichen Zusammenkünfte nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabei interessirten Staaten, und mit Vorbehält des Rechts der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil zu nehmen, Statt haben sollen."

In der an die Höfe (warum nicht auch an die Völker?) darüber erlassenen Declaration heißt es weiter: „Die Uebereinkunft vom 9. October (wodurch Frankreich mit in den Bund aufgenommen ward) wird von den Souverainen, welche sie abschlossen, als Schlußstein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politischen Systems betrachtet, welches dessen Dauer sichern soll." — „Der Zweck dieses Bundes ist ebenso einfach, als groß und segenbringend. Er beabsichtigt keine neuen politischen Combinationen, keine Veränderungen der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse. Ruhig und unwandelbar in seinen Wirkungen hat er keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befestigt haben!" — „Indem die Souveraine diesen erlauchten Verein schlossen, haben sie als Grundlage desselben den unwandelbaren Entschluß genommen, sich nie, weder in ihren Verhält-

nissen unter sich, noch zu anderen Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts zu entfernen." — „Treu diesen Grundsätzen werden die Souveraine solche in den Zusammenkünften aufrecht erhalten, denen sie in Person beiwohnen, oder die zwischen ihren Ministern stattfinden, sie mögen nun die gemeinsame Berathung ihrer eigenen Verhältnisse zum Gegenstande haben, oder sich auf solche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwischenkunft förmlich verlangten." — Der Schluß dieser denkwürdigen Declaration lautet also: „Derselbe Geist, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatischen Verbindungen herrschen wird, soll auch diese Zusammenkünfte beseelen, und die Ruhe der Welt ihre Veranlassung und ihr Zweck sein. In solchen Gesinnungen haben die Souveraine das Werk vollendet, zu dem sie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befestigen und zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlichst, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die sie regieren, es ihnen zum Gesetz machen, der Welt, soviel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preisen sich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künste des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiösen und moralischen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu sehr geschwächt worden ist!!" —

Auf diese drei Actenstücke beschränkt sich, was von den Beschlüssen des Aachner Congresses zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Manches Andere und in's Einzelne Gehende wurde wohl auch allbort besprochen, verhandelt, verabredet oder für künftige Schlußfassungen vorbereitet; manche Gesuche, Vorschläge, Reclamationen wurden wohl empfangen oder mündlich vernommen, doch von bestimmter Erledigung verlautete nichts oder nur wenig. Unter den der hohen Versammlung überreichten Vorstellungen aber erregte ein ganz besonderes Aufsehen diejenige, welche (unter dem Titel: Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne) der russische Staatsrath Stourdza, ein Grieche von Geburt, über den neuesten Geist des deutschen Volkes, allernächst über jenen der Schulen und Universitäten (Lehrer und Lernende in der Betrachtung zusammengefaßt), und über die Mittel, deren angeblichem Verderbniß entgegenzuwirken, zu schreiben und den Congreßmitgliedern vorzulegen, die befremdliche Anmaßung hatte. Nicht eben der Inhalt dieser frechen Schmähschrift (der nur Verachtung zu erregen geeignet war, auch in seiner Erbärmlichkeit sofort von hier wahrhaft stimmberechtigten Männern — an ihrer Spitze der in Gesinnungen sehr gemäßigte Krug — dargestellt ward), sondern die Art und die Umstände ihrer Vorlage an den hohen Congreß machte sie zum bedeutungsvollen Ereigniß, und viele Denker erblickten in ihr bereits ahnend den Vorboten eines über den deutschen Hochschulen sich heraufziehenden Gewitters.

Indessen schritt in Deutschland der öffentliche Geist allerdings voran, nicht nur an den Hochschulen, sondern im gesammten Volke,

doch auf eine erfreuliche, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Weise, nicht aber mit revolutionärer oder jakobinischer Richtung, wie die Feinde des Lichts und des Rechts verleumderisch klagten und arglistig den Staatenlenkern vorspiegelten. Einige wenige vereinzelte Ausschweifungen, selbst Verbrechen, von ein Paar Individuen konnten doch wohl gegen den viel erprobten rechtlichen Sinn der Nation nicht zeugen; einige Ueberspannung in jugendlichen, phantasiereichen Gemüthern, einige scharfe Tadelworte gegen feile Schriftsteller, gegen engherzige Vertheidiger des historischen Unrechts oder gegen böse Rathgeber der Fürsten, konnten wohl hier und dort Mißvergnügen erregen, nicht aber den Vorwurf umwälzender Tendenzen und Plane, denen nur mit den Schrecken der Gewalt zu begegnen wäre, rechtfertigen. Was die Nation verlangte und zu verlangen das Recht hatte, war nichts Anderes als eine der Stufe ihrer Geistesbildung angemessene und die Verheißungen von Kalisch erfüllende National- und Staatenverfassung, ein zu gesetzlichen Fortschritten auf dem Wege des Guten eröffneter Weg mittelst wohlgeordneter Volks-Vertretung, das Recht der Wahrheit endlich und des sie frei aussprechenden Wortes, wodurch allein jedes andere Recht mag geschirmt werden. In diesem Sinne traten insbesondere die Ständeversammlungen, namentlich die Volkskammern in den allmälig zu Erfüllung des 13ten Art. der Bundesacte mit landständischen Verfassungen — zumal in Süd-Deutschland — begabten Staaten auf; und in diesem Sinne sprach die öffentliche Meinung in allen Gauen und Classen, soweit überall politische Bildung und Rechtssinn zu finden waren, laut und kräftig sich aus. Rechtsgewährung, Erfüllung feierlichst gemachter Verheißungen, und Sicherstellung des Verliehenen oder zu Verleihenden: — ein Mehreres war nicht nöthig zur Beruhigung der Gemüther, zur Befriedigung der Mißvergnügten, zur Herstellung des innern Friedens. Aber dem gerechten Begehren der ihrer entscheidenden Verdienste um die Vaterlands-Befreiung und die Wiederherstellung der Thronen sich bewußten Völker setzte sich allernächst die Aristokratie mit ihren neu erwachten und neu aufstrebenden Anmaßungen entgegen, sodann auch die künstlich genährte Furcht der hohen Staatshäupter vor dem Weiterschreiten des ihnen jetzt zum erstenmal erschienenen Volksgeistes, gestachelt zumal durch das ihren grauenvollen Erinnerungen entstiegene und ohne Unterlaß ihrer Phantasie vorschwebende Gespenst der Revolution.

Da versammelten sich, im August 1819, unversehens die Minister von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau in Karlsbad in Böhmen, und vereinigten sich nach kurzen (in 23 fast tagtäglich sich folgenden Conferenzen gepflogenen) und geheimnißvollen Berathungen (vom 6. bis zum 31. Aug.) über eine Reihe höchst denkwürdiger, dem deutschen Bundestag in Frankfurt zu machender Vorschläge, welche der letzte auch sofort — am Tage der von Seiten

der Präsidialgesandtschaft vernommenen Proposition, mit einer beispiellosen, auch der als organisches Bundesgesetz verkündeten Geschäftsordnung (vom 14. Novbr. 1816) direct widerstreitenden Eile — ohne weitere Instructionseinholung, noch Commissions-Verhandlung oder Berichterstattung, ja ohne alle Discussion in der Bundesversammlung selbst, — unverändert, sowie die österreichische Präsidialgesandtschaft sie vorgetragen, und einstimmig, unter Dankesbezeugungen für Oesterreich, annahm und zu Bundesbeschlüssen erhob (20. Sept. 1819). Einige Punkte, die theils noch nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erschienen, wurden einem weitern, in Wien unverweilt zu haltenden, Minister-Congreß zur genaueren Festsetzung vorbehalten. Derselbe trat auch wirklich noch vor dem Ende des Jahres in der Kaiserstadt zusammen; und es ging aus seinen Berathungen (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) die unter dem 15. Mai 1820 von den Congreßmitgliedern unterzeichnete, sodann unterm 8. Juni 1820 vom Bundestag gleich willig und einstimmig zum Bundesgrundgesetz erhobene „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen" hervor.

Der Inhalt der auf diesen beiden Minister-Congressen gefaßten Beschlüsse, zumal jener der Wiener „Schlußacte", wird in dem Art. „deutscher Bund" die ihm gebührende umständlichere Betrachtung finden. Doch sprechen die Bundesbeschlüsse, als zu welchen auch fünf europäische Mächte ihre Stimme, ja zwei derselben die präponderirende Stimme gaben, nicht nur ein deutsches, sondern auch ein allgemein europäisches Interesse an; und es bezeichnet zugleich der auffallende Contrast des Tones, zumal der Karlsbader Beschlüsse, mit jenem der Aachner Declarationen eine jetzt eingetretene neue, verhängnißschwere Epoche in der Geschichte der Congresse. Dieser Umstand, in Verbindung mit einigen besondern Denkwürdigkeiten, welche den angeführten Beschlüssen zum belehrendsten Commentare dienen, macht uns zur Pflicht, auch schon im vorliegenden Artikel einiges Wenige darüber zu sagen.

Wir haben die von Aachen aus erlassenen, die Gefühle christlicher Bruderliebe athmenden, und auf's Feierlichste für alle Folgezeit die treueste Beobachtung der Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die Heilighaltung des Völkerrechts und überhaupt die stete Herrschaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung verheißenden, Erklärungen der hohen Monarchen oben im Auszuge mitgetheilt. Ihre Wirkung, ob auch argwöhnische Gemüther aus der einer verschiedenen Auslegung und Anwendung Raum gebenden Allgemeinheit der Ausdrücke mancherlei Besorgniß schöpften, war für die Völker überhaupt beruhigend und wohlthuend. Von Karlsbad aus aber ergingen schwere Anklagen gegen die Völker oder die edelsten Classen der Nation, und strenge Unterdrückungs-Maßregeln gegen die für gefährlich erklärten Aeußerungen des neuen öffentlichen Geistes. Und in Karlsbad ward der unmittelbare Grund gelegt zu dem seither

ohne Unterbrechung fortgeführten Bau der — ohne Zweifel von den Häuptern für nöthig erachteten, aber darum für die Nation nicht minder niederschlagenden — Dictatur des Bundestags über die Bundesstaaten und der einzelnen Regierungen über die Völker. Die Geschichte, nach deren Zeugniß allerdings, je nach Zeiten und Umständen, die Dictatur für eine kurze Periode hier oder dort nothwendig oder wohlthätig sein kann, wird einstens frei darüber richten, ob in den Tagen des Karlsbader Congresses und in jenen, welche darauf folgten, solche Dictatur für Deutschland oder für Europa wirkliches Bedürfniß oder nicht gewesen, und ob dadurch die Stimmung der Völker verbessert, das Gemeinwohl gefördert, ein für guten Samen empfänglicher Boden bereitet, die edlere Civilisation vorangeführt, oder aber von allem diesem das directe Gegentheil sei bewirkt worden. Wir finden der Zeitlage angemessen, des selbsteigenen Urtheilens uns hier größtentheils zu enthalten und mehr nur die nackten Thatsachen zusammenzustellen, welche den Stoff der freien, stillen Beurtheilung jedem denkenden Zeitgenossen darbieten.

Von den Verhandlungen des Karlsbader Congresses ist, obgleich dem Vernehmen nach dessen Mitglieder bereits in der zweiten Sitzung sich die Geheimhaltung sowohl der Protokolle als aller Aeußerungen, welche in den vertraulichen Berathungen vorkommen würden, versprachen, gleichwohl manches Wichtige bekannt geworden, und was zur Zeit noch verschleiert liegt, wird sicherlich, als eine der Zeitgeschichte durchaus nicht vorzuenthaltende Thatsache, es in Bälde werden. Die Protokolle sind ja nicht ausschließend in den Händen der Congreß-Mitglieder geblieben; und wie wäre es möglich, alle Abschriften, welche davon auch nur an die vielen betheiligten Höfe ergingen, vor jedem Blicke profaner Augen zu bewahren? Uebrigens ist ja die Hauptsache, nämlich der Inhalt der Beschlüsse, früh genug der Welt bekannt geworden, und sind diese Beschlüsse des Beifalls werth, so kann ja das genauere Wissen auch der Art und Weise, wie sie entstanden, für keinen Theilnehmenden bedenklich, oder muß jedenfalls minder bedenklich, als die eben des Geheimnisses wegen nur um so kühneren Vermuthungen sein.

Bekannt also sind allernächst die Namen der Männer, welche in Karlsbad zu Rathe saßen über das künftige Schicksal der Nation. Es sind die Minister: Fürst Metternich für Oesterreich, Graf Bernstorf (und neben ihm Freiherr von Krusemark) für Preußen, Graf Rechberg (und neben ihm Freiherr von Stainlein) für Baiern, Graf Schulenburg (und später auch Graf Einsiedel) für Sachsen, Graf Münster (und neben ihm Graf Hardenberg) für Hannover, Graf Winzingerode für Würtemberg, sodann die Freiherren von Plessen für Mecklenburg, von Berstett für Baden und von Marschall für Nassau. In einer Conferenz erschien auch der Freiherr von Fritsch, Staatsminister des Großherzogs von Weimar, und in einigen andern der

kurhessische Gesandte Freiherr von Münchhausen (dieser jedoch ohne Instruction). Als Protokoll-Führer fungirte Anfangs der K. K. österreichische Hofrath von Genz, später der Freiherr von Plessen; jener dagegen leistete bis zu Ende seine besten Dienste durch Ausarbeitung wichtiger, zumal an den Bundestag zu bringender Entwürfe oder Erklärungen, und auch eigener, der politischen Tendenz der Versammlung entsprechender, raisonnirender Aufsätze. Neun der höheren Aristokratie angehörige Minister, (mit einigen Nebenpersonen derselben Kategorie) als Repräsentanten von neun — oder mit Zurechnung des Weimar'schen von zehn — Höfen (aus den einundvierzig Staaten, welche damals der deutsche Bund zählte) entwarfen — auf die Einladung von Oesterreich und Preußen — binnen drei Wochen und einigen Tagen die dem Bundestag lediglich zur Annahme vorzulegenden, den politischen Zustand Deutschlands wesentlich verändernden, das innerste Leben der Nation berührenden Gesetze, und verständigten sich zugleich über die Hauptgrundsätze, welche den weiter angeordneten Minister-Conferenzen zu Wien als Basis oder Richtpunkt der alldort über die künftige Verfassung des deutschen Bundes zu verabredenden definitiven Beschlüsse dienen sollten.

Als Beweggrund zur Veranstaltung der Conferenz erklärte gleich in der ersten Sitzung der Fürst Metternich seinen Wunsch: „sich mit den anwesenden Ministern und Gesandten der deutschen Bundesstaaten ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche sowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden. Zur Sicherstellung gegen diese Gefahren seien die ernstesten Maßregeln dringendst nöthig, und S. M. der Kaiser hielten, nicht nur in Ihrer Eigenschaft als Bundesglied, sondern auch im Interesse Ihrer eigenen Staaten, für Ihre Pflicht, die deutschen Höfe zu Ergreifung solcher durch gemeinsames Einverständniß festzusetzender Maßregeln einzuladen." Ganz mit dieser ersten Eröffnung und der derselben beigefügten „Punctation" für die der Conferenz vorzulegenden Berathungsgegenstände übereinstimmend war auch die später (20. Sept.) in Frankfurt dem Bundestag gemachte Präsidial-Proposition, deren Inhalt die Nation in den öffentlichen Blättern gelesen hat. Hier wie dort wurde die Thatsache der in Deutschland gährenden Unruhe und Aufregung als Gegenstand der dringendst nöthigen Fürsorge bezeichnet, hier wie dort als Ursachen solcher gefährlichen Stimmung angegeben: zuvörderst die über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte herrschende Ungewißheit und die dadurch veranlaßten falschen Auslegungen des besagten Artikels, sodann der Mangel einer genauen Bestimmung über die Rechte und Pflichten des Bundestags, sowie der zu deren Ausübung nothwendigen Mittel; weiter die Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Universitäten und endlich der Miß-

brauch der Presse, namentlich die Ausschweifungen, welche die Journale, die periodischen Schriften und die Flugschriften sich erlaubten.

Weder in Karlsbad, noch in Frankfurt ließ auch nur eine Stimme sich vernehmen, welche, außer den angedeuteten Ursachen des Uebels, noch eine andere und allgemeinere bezeichnet hätte. Denn wohl anerkennt die Präsidial-Proposition am Bundestag, daß die Quellen desselben „zum Theil in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag", liegen; aber was kann wohl unter diesen so künstlich gewählten, ganz unbestimmten Ausdrücken verstanden sein? — Etwa die unausbleiblichen Nachwehen der langen Kriegsnoth, Unterdrückung und des schweren Befreiungskampfes? oder die Schwierigkeit der Befriedigung aller sich durchkreuzenden Interessen und Wünsche einer nach langer Zerrüttung wieder neu zu gestaltenden Welt? — Wahrlich! wenn auch nur dieses die Völker drückte, so wäre unter solchen Umständen Rechnung zu tragen und der Stab der Verwerfung nicht sofort zu brechen gewesen über jede Aeußerung des Mißbehagens. Es war aber nicht dieses die Ursache der Gährung; denn in die Nothwendigkeit fügt man sich; und so lange noch die Aussicht auf Verbesserung des Zustandes bleibt, erträgt man Entbehrungen und Leiden gern. Die wahre Ursache der unruhigen und düstern Stimmung der Denkenden im Volke — wie alle Unbefangenen anerkennen müssen und die edelsten Schriftsteller (namentlich auch Zschokke „vom Geist des deutschen Volkes im Anfang des 19. Jahrhunderts") laut aussprachen — war die Nichtbefriedigung der gerechten Forderungen der Nation und die Nichterfüllung der ihr feierlichst gethanen Verheißungen. Leider übersah man dieses in Karlsbad, und auch die Präsidial-Proposition schweigt davon. Man hielt sich an die Symptome des Uebels und verkannte dessen wahren Grund; man suchte den Rauch zu ersticken und beruhigte sich über den innern Brand. Wahrlich! wenn selbst der Fürst von Metternich, in seinem über den Mißbrauch der Presse vorgelegten Memoire, ausdrücklich beklagte: „man könne ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland gibt, welche die Wohlgesinnten (d. h. soviel als die den in Karlsbad aufgestellten Principien Huldigenden) als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der selbst in dem Zeitpunkt der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist", so deutet dieses doch eindringlichst auf eine so allgemein verbreitete und so tief gewurzelte öffentliche Meinung in der Nation hin, daß ihre Beachtung räthlicher als ihre gewaltsame Unterdrückung erscheinen mußte, und daß zu Erklärung ihres Ursprungs die in der Präsidial-Proposition aufgestellten Gründe durchaus nicht hinreichen. Nie wird eine bloße Partei oder eine Anzahl Verschworener die Meinung einer ganzen Nation in dem Grade beherrschen, und nie können die etwa zeitlich eingerissenen Gebrechen des Erziehungswesens oder ein im gegenwärtigen Zeitpunkt auf

den Schulen sich hervorthuender unruhiger (vielmehr nur freisinniger) Geist die Meinungen der der Schule längst entwachsenen Männer bestimmen. Und auch was die Presse betrifft, so kann doch wohl die Einmüthigkeit aller freien, nicht im Solde der Autorität stehenden, öffentlichen Blätter und politischen Zeitschriften in Geist und Richtung von nichts Anderem herkommen, als von der gleich einmüthigen oder doch entschieden vorherrschenden Gesinnung des lesenden, also des denkenden, Theiles der Nation; und diese Gesinnung wird sicherlich durch die Erdrückung der Journale, welche sie aussprachen, nicht mit erdrückt werden. Selbst die gerichtliche Verfolgung und härteste Bestrafung aller Derjenigen, welche etwa, hingerissen von brennender Vaterlands- und Freiheits-Liebe, sich in geheime Verbindungen eingelassen oder gegen bestehende polizeiliche Verordnungen gehandelt oder andere wirklich tadelnswerthe Schritte sollten gethan haben (von eigentlich verbrecherischen Handlungen reden wir nicht; die strengste Bestrafung derselben — wofern sie irgendwo vorkommen — nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soll allerdings stattfinden, und fand auch jeweils statt), ist ein ungeeignetes Mittel zur Stillung des Unmuths, vielmehr, nach psychologischem Gesetz, blos neue Aufreizung und weitere Verbreitung der im Innern zurückgehaltenen Gährung bewirkend, zumal alsdann, wenn ihre Anordnung verbunden ist mit inquisitorischen Maßregeln, mit willkürlicher oder doch der Willkür weiten Spielraum darbietender Verhaftnahme und Gefangenhaltung, mit Constituirung außerordentlicher Tribunale, und mit beängstigender Aufstellung neuer, durch die Unbestimmtheit oder Vieldeutigkeit des Ausdrucks leicht auch auf völlig schuldlose Handlungen anzuwendenden Kategorien von Uebertretungen oder Vergehen, dergleichen jene der „Umtriebe" und der „Demagogie" („revolutionaire Umtriebe und demagogische Verbindungen") offenbar sind.

Der Congreß von Karlsbad, wie der Freiherr von Gagern in seinem vortrefflichen Sendschreiben an seinen Freund, den Freiherrn von Plessen, welcher von mecklenburgischer Seite demselben als sehr thätiges Mitglied anwohnte, freimüthig beklagt (man sehe dieses Sendschreiben in „Mein Antheil an der Politik" IV. Stuttgart und Tübingen 1833), sah von allen solchen Betrachtungen ab. Seine Verhandlungen und in deren Folge dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beschlüsse tragen das Gepräge nicht einer versöhnenden, beruhigenden, sondern einer zürnenden und von einem ganz einseitigen Standpunkt ausgehenden Politik. „Ihnen — also lauten die inhaltschweren Worte des würdigen, sachkundigen und sicherlich der Demagogie durchaus nicht verdächtigen Freiherrn von Gagern (gefeierten Schriftstellers, Staatsmannes, Bundestagsgesandten und deutschen Patrioten) — „Ihnen" (nämlich Herrn von Plessen) kündige ich über Ihre Karlsbader Ausrichtungen nach Allem, was Sie mir darüber erläuternd gesagt haben, dennoch Fehde an"..... „Es ist zwar Entwicklung des Bundessystems vorherrschender Wunsch in

ganz Deutschland; nichts desto weniger bedarf auch dieses unser Staatssystem noch jener Hülfsmittel, wodurch man sich Eingang, Zustimmung und Dauer verspricht, und erträgt nicht jene herbe Begleitung von Prohibitionen, Pönal-Mandaten, Besorgnissen und Beschuldigungen, und dies in einer Allgemeinheit, die kaum noch gesunde Theile vermuthen läßt." — — „Das Anerkenntniß und die verständige Verschmelzung der drei Elemente sind die höchsten Aufgaben der Politik. Sie aber affectiren dort gleichsam nur das Eine, die Fürstlichkeit zu sehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr also um so mehr Feinde und gebrauchen endlich die abgenutzte List, phantastische und republikanische Grillen oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratischer Ingredienz beständig zu verwechseln; und dazu haben Sie nicht mehr Recht als die, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotism in eine Vase werfen, um sie hernach für eine Büchse der Pandora zusammen auszugeben" u. s. w.

Eine flüchtige Vergegenwärtigung der Karlsbader Beschlüsse, sowie sie aus der Präsidial-Proposition am Bundestage hervorgehen, reicht hin zum Verständniß und zur Würdigung des Gagern'schen Sendschreibens. Ihr Inhalt steht in jedes Vaterlandsfreundes lebendiger Erinnerung, und die Grundsätze, worauf der Inhalt der „provisorischen" Beschlüsse gebaut ist, hat der einleitende Vortrag zu denselben im Allgemeinen und Besondern angezeigt.

Der erste Beschluß, unter dem Titel: provisorische Executionsordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesacte, „ertheilt der Bundesversammlung die Befugniß und Anweisung, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf eine — umständlich vorgeschriebene — Weise und nöthigenfalls durch militairische Execution zu sichern. Auch wenn „Local-Verordnungen" einzelner Bundesstaaten (hierunter sind wohl auch derselben besondere Verfassungs-Gesetze begriffen) einem Bundesbeschlusse entgegen zu stehen scheinen, soll dessenungeachtet jene Vollziehung stattfinden. Der zweite Beschluß, überschrieben: „provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln", befiehlt die Anstellung eines außerordentlichen landesherrlichen Commissairs an jeder Universität, welcher ganz besonders den Geist der von den akademischen Lehrern gehaltenen Vorträge zu bewachen, und im Fall einer erscheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von seinem Amte zu beantragen habe. Ein auf solchen Antrag oder, auch ohne Antrag doch nach vorher eingeholtem Bericht, durch Regierungsbefehl seines Amtes entsetzter Lehrer soll in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen

Lehrinstitut anstellungsfähig sein. Alle nicht autorisirten Verbindungen unter den Studirenden — vor allen die allgemeine Burschenschaft — sollen strengst hintangehalten und gegen die Uebertreter neben der gesetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgend einem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Universität Relegirte auf keiner andern zugelassen werden. Der dritte Beschluß, „das Preßgesetz", verordnet (einstweilen für 5 Jahre, ist aber noch heute in Wirksamkeit) für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen für solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, daß sie in keinem deutschen Bundesstaat ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung (Censur?) der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, erklärt jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzenden oder die Verfassung oder Verwaltung derselben angreifenden Druckschriften nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich, ertheilt der Bundesversammlung das Recht, jede Druckschrift, gegen welche von einem Bundesstaat gegründete Klage erhoben wird, und auch ohne solche Klage eine jede zu ihrer Kenntniß kommende, in was immer für einem deutschen Staat erscheinende, (später wurden auch im Ausland erschienene geächtet), „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands zuwiderlaufende" Schrift durch einen inappellablen Ausspruch zu unterdrücken, in welchem Fall der gewesene Redacteur fünf Jahre lang in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift darf zugelassen werden. Der vierte Beschluß endlich: „Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe", ordnet eine in Mainz zu versammelnde, vom Bund ausgehende, außerordentliche Central-Untersuchungscommission von 7 Mitgliedern an „zur gemeinschaftlichen, möglichst gründlichen und umfassenden Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten". —

Die Strenge und auch die Einmüthigkeit dieser Beschlüsse erklärt sich de Pradt schon aus der Zusammensetzung des Karlsbader Congresses. „Dites moi — also lauten seine Worte — de quels élémens est composé un corps quelconque, et, sans effort de génie, je vous dirai ce qu'il va faire". — Dann fährt er fort: „En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminemment nobles, tous les chefs du gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les

nobles, toute cette chaîne d'intéressés à l'éloignement de l'ordre nouveau qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux et pour eux, tous dans ce pays, sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement". (Congrès de Carlsbad, préface p. VII.) Wir finden eine weitere Erklärung davon in der Stellung zweier Großmächte gegenüber dem deutschen Bund, welchem sie als Mitglieder angehören. Die von diesen Mächten in Karlsbad aufgestellten und von der Bundesversammlung adoptirten allgemeinen Grundsätze besagen nämlich im Wesentlichen Folgendes: „Der deutsche Bund besteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichts und der allgemeinen Ruhe wesentliche und wahrhaft europäische Institution, und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Existenz jedes europäischen Staates in Folge der Wiener Congreßacte sichert. Sobald aber der deutsche Bund als eine europäische politische Institution bestehen muß, dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit seinem Grundbegriff und seiner Existenz unvereinbar wären. (Von der Anwendung dieses Satzes auf die Auslegung des Artikel 13 der Bundesacte reden wir unten.) Die Bundesversammlung, als Repräsentation des Bundes, ist die oberste politische Behörde in Deutschland. Alle legalen Beschlüsse derselben müssen als Gesetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden. Nun macht aber der Augenblick, in welchem das systematische Treiben einer revolutionairen Partei die Fortdauer und die Existenz aller Regierungen bedroht, ihnen zur Pflicht, sich auf's Engste zu vereinigen, und daher durch gemeinschaftlich zu beschließende strenge Maßregeln dem Unheil Einhalt zu thun" u. s. w.

Allerdings, wenn der deutsche Bund als europäische Institution nicht nur in Bezug auf seine Stellung nach außen, sondern auch in Bezug auf seine innere Verfassung und deren selbsteigene Entwickelung der allgemeinen europäischen Garantie untersteht; so haben die europäischen Großmächte, welche demselben angehören, ein zwiefaches Recht, wie ein zwiefaches Interesse, der sorgfältigen Wahrnehmung Alles dessen, was in seinem Innern vorgeht, und auch der Forderung, daß, was ihnen als wesentlich an der Bundesverfassung erscheint, unverändert in Herrschaft erhalten werde; und der bestimmten Forderung solcher Großmächte ist nicht rathsam zu widerstehen. Aber alsdann ist der deutsche Bund nicht frei und selbstständig mehr; er genießt des Rechtes einer von seinem eigenen Belieben abhängigen Verbesserung oder Fortbildung seiner Verfassung nicht, welches Recht doch die großen Mächte Rußland, Oesterreich und Preußen sicherlich für sich selbst ansprechen, und welches Frankreich und England, ungeachtet des Wiener Congresses, bereits ausgeübt haben und fortwährend ausüben. Alsdann ist die europäische Garantie, die ihrem

reinen Begriffe nach blos eine Schutzwehr gegen ungerechte Gewalt sein sollte, zur Fessel geworden für die deutschen Völker einzeln und in Gesammtheit, und es wird, dem Princip nach, nicht nur Oesterreich und Preußen, sondern auch Rußland sein Veto einlegen dürfen gegen zeitgemäßen Fortschritt unserer Nation.

Was sodann den zweiten Grundsatz betrifft, daß nämlich alle und alle Beschlüsse, „welche die Bundesversammlung (zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Besitzstandes) zu fassen, sich für hinlänglich veranlaßt und berechtiget hält", als Bundes-Gesetze verbindlich und daher unverbrüchlich zu beobachten und zu vollstrecken sind, so wird dadurch jener hohen Versammlung eine Fülle der Macht eingeräumt, für die es — in Bezug auf die Völker — keine mögliche Beschränkung mehr gibt. Alsdann nämlich sind die constitutionellen Schranken, welche der Fürstengewalt in den einzelnen Staaten mäßigend entgegenstehen, nicht länger wirksam, ja nicht länger vorhanden, als die Gesammtheit der Fürsten sie nicht aufzuheben beliebt, d. h. sich dazu nicht „für veranlaßt hält"; und für die alsdann, nach äußerem Recht gültig, den Völkern aufzulegenden Lasten, Opfer und Freiheitsbeschränkungen ist der Wille der Regierungen das alleinige Maß und Gesetz. Alsdann ist die constitutionelle Stellung eines Staates mit Landständen gegenüber dem Bundestag zu vergleichen — nicht etwa jener eines Staates mit Provinzial-Ständen gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung (denn auch Provinzial-Stände stehen mit dieser in unmittelbarer Wechselwirkung und mögen wenigstens vorstellend oder bittend, mitunter auch wirklich verweigernd, einen beschränkenden Einfluß auf dieselbe ausüben) — sondern jener eines Volkes, welches z. B. zwar gegenüber den Bezirks- oder Provinz-Verwaltungen controlirende oder mit dem Rechte der Vorstellung und Bitte versehene Ausschüsse zu ernennen hätte, gegenüber der allgemeinen Staats-Regierung, d. h. dem Fürsten, aber nicht.

Auch die Beschlüsse über die Presse und über die Universitäten ruhen auf verhängnißreichen Grundsätzen, deren Discussion, als der Doctrin angehörig, Jedem frei stehen muß, von uns jedoch dem eigenen Nachdenken der Leser gern überlassen wird, unter Vorbehalt einiger, in den, der Preßfreiheit und den Universitäten zu widmenden, besondern Artikeln aufzustellender Betrachtungen. Hier also blos die wörtliche Anführung der Grundsätze, welche theils öffentlich in der Präsidial-Proposition, theils — sicherem Vernehmen nach — in den Karlsbader Conferenzen darüber geltend gemacht worden sind. Der deutsche Bund, also lautet ihr gedrängter Inhalt, besteht aus souverainen Staaten, die sich zu wechselseitigem Schutz und Hülfe verbündet haben. Die innere Ruhe des Bundes aber kann theils durch materielle Eingriffe, theils durch moralische Einwirkungen (von Seite einzelner Regierungen oder von jener einer Partei) gestört werden. Unter solchen Einwirkungen nun ist keine gefährlicher, als

jene der Preſſe, und nicht ſchon durch Repreſſiv-, ſondern nur durch Präventiv-Maßregeln, namentlich durch Cenſur, und zwar nur durch eine von allen Regierungen nach gleichförmigen Grundſätzen ſtreng gehandhabte Cenſur, kann ihrem gefahrdrohenden Mißbrauch geſteuert und hiedurch eine wechſelſeitige Garantie der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit ſämmtlicher Mitglieder des Bundes hergeſtellt werden. Unter den im Art. 18 der Bundesacte verheißenen „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit" ſind alſo nur ſolche zu verſtehen, wodurch jedem Bundesſtaate möglichſt gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Preſſe in irgend einem andern Bundesſtaate ihn bedrohenden Verletzungen ſeiner Rechte, ſeiner Würde oder ſeines innern Friedens geſichert wird; und kein Bundesſtaat darf ſich weigern, einem dahin gehenden Beſchluſſe — als bei welchem nicht blos Gewinn und Verluſt, ſondern Leben und Tod auf dem Spiele ſteht — ſeine Zuſtimmung zu geben. Die den Cenſur-Behörden hiernach zu ertheilende gleichförmige Inſtruction, ſowie die vom Bundestag in höchſter Inſtanz auszuübende Aufſicht über Druckſchriften „ſoll aber nicht auf Geiſtestyrannei berechnet ſein. Sie iſt eine erhaltende und ſchützende Maßregel, die den Charakter der Gerechtigkeit, der Unparteilichkeit, der Mäßigung ſorgfältig bewahren muß".

Wenn es wahr iſt, was man behauptet, daß dieſe Doctrin über die deutſche Preſſe der Feder des H. Ritters von Gentz entfloß, ſo erinnert man ſich nothwendig an das vortreffliche Sendſchreiben, welches derſelbe Mann 22 Jahre früher an den König von Preußen über die Heiligkeit und Koſtbarkeit der freien Preſſe und über die gegen ihre Beſchränkung ſtreitenden Rechts- und politiſchen Gründe erließ, und beklagt dann die traurige Veränderung der Menſchen wie der Zeiten. Uebrigens verlangt H. v. Gentz (wie zur Beſchwichtigung ſeines Gewiſſens, oder auch zur Einſchläferung der Freiheitsfreunde) doch eine „liberale" Cenſur, und — der Schwierigkeit, was irgend für eine Cenſur zu rechtfertigen, ſich wohl bewußt — ſtellt er als Hauptregel für alle Verhandlungen über dieſen Gegenſtand auf, daß man ſich nie auf irgend eine Discuſſion abſtracter, theoretiſcher Grundſätze einlaſſe, ſondern blos den eigenthümlichen Charakter des deutſchen Bundes und der wechſelſeitigen Verhältniſſe ſeiner Mitglieder unverrückt zum Augenmerk nehme. „Auf dieſem Terrain allein läßt ſich eine Stellung finden, welche die zahlloſen Gegner, auf deren Widerſtand man vorbereitet ſein muß, ſo leicht nicht überwältigen werden. Verläßt man dieſes Terrain und begibt ſich auf das Feld des allgemeinen, philoſophiſchen und politiſchen Raiſonnements, ſo iſt, wie die Sachen heute ſtehen, ein günſtiger Ausgang nicht mehr denkbar." —

Ueber die Univerſitäten hat die Präſidial-Propoſition die Anſichten der Karlsbader Miniſter ausgeſprochen, es möge daher die Verweiſung auf B. VIII. der Bundestags-Protokolle genügen.

Aber eine hierauf sich beziehende Stelle des oben erwähnten v. Gagern'schen Sendschreibens wird uns hier anzuführen erlaubt sein: „Sie sprachen in Karlsbad bequem von der bestehenden Ordnung der Dinge, gegen welche jene Universitäts-Lehrer Erbitterung einflößen sollen; und ich suche vergeblich den Bestand. Unter welchem Regimen leben wir denn in Europa und Deutschland? Sprechen wir hier ganz offen. Ich sehe drei große Bestandtheile: 1) die heilige Allianz, eine abstracte, sittliche Vorschrift, deren verständigen, billigen Commentar noch Niemand geliefert hat; 2) ein System der großen Mächte, welches zu entfalten, zu bestimmen, zu definiren, diese großen Mächte selbst große Scheu tragen; 3) eine Bundesacte, die wir zu entwickeln uns zu Wien erst vornahmen und die Sie eben jetzt abermal zu entwickeln sich vornehmen; einen XIII. Artikel, von dem Sie bald behaupten, daß er klar sei, und bald, daß er nicht klar sei. Dazu Souverainetät, die so höchst schwer zu definiren ist.... Daher können die heutigen Lehrer nicht einmal wissen, was sie lehren sollen.... Uebrigens waren die alten Lehrbücher und Commentare voll offener Discussion, voll gründlicher Bestimmung des Standpunkts des Für und Wider, des Strebens der verschiedenen Parteien, der Cäsarianer und Fürstenianer, dann der landständischen Gerechtsame. Ich möchte Sie dort sämmtlich beschwören, bei Allem, was Ihnen heilig ist, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünschungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! bringen Sie ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungssucht, und von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade sei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen staatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moser, Struben und Pütter das landständische Recht, die Bewilligung der Steuern in ihrem größten Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewiesen, gewissenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutschen Staatenform von jeher ganz frei war" u. s. w.

Auch in Ansehung der in Mainz zu errichtenden Central-Untersuchungscommission gegen revolutionaire Umtriebe und demagogische Verbindungen (der ursprüngliche Entwurf lautete gegen „hochverrätherische" Unternehmungen, was aber wegen zeitlich noch mangelnden Thatbestandes abgeändert ward) enthält der Präsidialvortrag die Gründe, welche den Karlsbader Congreß zu diesem Vorschlag bestimmten. Eine der großen Mächte hatte verlangt, daß die Commission zugleich zum außerordentlichen Bundes-Gericht erklärt werde, zumal darum, weil sonst leicht geschehen möchte, daß die in den Ländern am linken Rheinufer bestehenden Geschwornen-Gerichte in Aburtheilung der wegen revolutionairer Umtriebe Angeklagten anders entschieden, als die Gerichte des rechten Ufers. Das angeregte Bedenken gegen die Zuständigkeit eines solchen außerordent-

lichen Gerichts, zumal nach den Bestimmungen mehrerer Constitutionsurkunden, bewog aber die Conferenz, einstweilen blos auf die Untersuchungs-Commission anzutragen, unter dem Vorbehalt für den Bundestag, später, je nach dem Inhalt des von der Commission über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden Berichts, über die Frage wegen des Gerichtshofs den geeigneten Beschluß zu fassen. Es ist bekannt, daß die so feierlich angekündete und unter Erwartung großer Resultate gleich im Spätjahr 1819 in Thätigkeit gesetzte Commission eine Reihe von Jahren hindurch ihre geheimen Arbeiten fortsetzte, ohne irgend etwas Erhebliches von Ergebnissen ihres Wirkens zur öffentlichen Kunde zu bringen (was gleichwohl verheißen war), und daß sie endlich im J. 1828 allmälig und still sich auflöste. Ob sie hiernach nothwendig, ob sie ein auf den Zweck wohlberechnetes Mittel gewesen, geht schon aus den früher gegebenen Andeutungen hervor. Kostspielig war sie jedenfalls, denn, wie man behauptet, hat sie die Bundescasse gegen 100,000 fl. und die sieben Regierungen, von welchen jede ein Mitglied zu ernennen und zu unterhalten hatte, gegen eine halbe Million Gulden gekostet.

Alle diese Beschlüsse wurden, um geringere Aufregung oder Besorgniß zu veranlassen, nur als provisorische oder transitorische angekündet. Ein Berathungsgegenstand aber, nämlich der über den Sinn des XIII. Art. der Bundesacte, sollte seiner Natur nach zu einem definitiven führen. Derselbe jedoch kam noch nicht in Karlsbad, sondern erst bei den darauf gefolgten Ministerial-Conferenzen in Wien zu Stande, und macht einen Haupttheil der alldort unter Theilnahme von Abgeordneten aller Bundesstaaten — folglich nach mehrseitiger und ruhigerer Erwägung — errichteten „Schluß-Acte" aus. Diese Schluß-Acte, deren Inhalt allen unsern Lesern bekannt ist, athmet, in Bezug auf den fraglichen Gegenstand, einen Geist der Mäßigung und Vorsicht, welcher, wenn die Karlsbader Conferenz darüber entschieden hätte, daran wohl vermißt worden wäre. Denn — wie schon aus der kurzen Andeutung in der Präsidial-Proposition zu erkennen ist, aber aus weitern unzweifelhaften Nachrichten und zumal auch aus dem v. Gagern'schen Sendschreiben mit voller Bestimmtheit hervorgeht — die Karlsbader Minister waren im Begriff, eine Auslegung des XIII. Artikels zu geben, welche das ganze constitutionelle System in Deutschland würde umgestürzt haben. Die Grundlage der darauf sich beziehenden Verhandlungen bildete eine von Herrn v. Gentz verfaßte Denkschrift „über den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen", deren Hauptinhalt in nachstehenden Sätzen besteht:

Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder an einzelnen Zweigen derselben durch Mitberathung, Zustimmung, Gegen-

vorstellung oder in irgend einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben. Repräsentativ-Verfassungen hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesammtmasse des Volks vorzustellen berufen sind. Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten gesetzlich modificirt, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen. Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf den verkehrten Begriff von einer obersten Souverainetät des Volkes gegründet und führen auch diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, nothwendig mit sich. Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren, im Staate möglichen Freiheiten günstig. Repräsentativ-Verfassungen dagegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetze, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates. Repräsentativ-Verfassungen sind die Frucht äußerer Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht, oder aber der Willkür, wenn sie ohne äußern Zwang aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit beschlossen worden"..... „Kleinere Staaten zumal gehen mit dem Repräsentativ-System unausbleiblich zu Grunde; nur in großen Staaten mag die Regierung kräftig genug sein, den aus jenem System hervorgehenden Stürmen zu trotzen. Wird die Repräsentativ-Constitution durch einen mit den Unterthanen geschlossenen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht, so wird dadurch der unsinnige Grundsatz der obersten Souverainetät des Volkes unmittelbar und ausdrücklich anerkannt, und die Constitution selbst, da mit diesem Grundsatz keine vereinbar ist, kömmt daher schon todtgeboren zur Welt"..... „Endlich ist die von dem Repräsentativ-System unzertrennliche Volkswahl allemal, und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten, der nächste Schritt zur Demagogie und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht erliegen muß"..... „In der Theorie des Repräsentativ-Systems steht der angebliche Grundsatz der Thei-

lung der Gewalten oben anz ein Grundsatz, der immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, besonders wenn die Theorie (wie z. B. in der badischen Verfassung) dahin erweitert wird, „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame, nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden solle“..... „Die als nothwendig erklärten Attribute des Repräsentativ-Systems (Verantwortlichkeit der Minister, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Preßfreiheit u. s. w.) sind unverträglich mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierung. Schon die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer ist ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung“ u. s. w.... „Endlich aber liegt die Unvereinbarkeit des Repräsentativ-Systems in einzelnen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten am Tage. Die Anhänger dieses Systems selbst stellen hiefür die schlagendsten Beweise auf. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes oder durch die derselben gegebene Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungs-Maßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden an den Beschlüssen eines reinen Fürstenrathes nicht Theil nehmen. Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, nicht gestattet sein.“ — „Hiernach stehen wir auf einem äußersten Punkte, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des XIII. Art. vereinigen, und wenn jenen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns Allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen.“

Diesen oder ähnlichen Ansichten gemäß lauteten, dem Vernehmen nach, die umständlichen und zum Theil scharfen Aeußerungen fast aller anwesenden Minister. Alle erblickten in den Repräsentativ-Verfassungen ein den Fremden abgeborgtes und ein gefährliches demokratisches Institut, eine Aufhebung des monarchischen Princips und sonach eine mit dem Wesen, ja mit dem Dasein des deutschen Bundes durchaus unverträgliche Einsetzung. Alle verlangten eine von Bundes wegen zu verordnende Beschränkung der ständischen Rechte in der Sphäre der Gesetzgebung, Steuerbewilligung und zumal der den Bund näher oder entfernter angehenden Dinge. Alle (oder doch die meisten) behaupteten, daß der Sinn des XIII. Art.

nach der Absicht des Wiener Congresses nicht auf Repräsentativ-Verfassungen, sondern offenbar nur auf die altherkömmlichen (Feudal-) Landstände gegangen sei. Alle beklagten zugleich das aus der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen quellende Uebel, welchem entschiedenst Einhalt zu thun, die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete.

Auch gegen diese Erklärungen erhebt sich der Freiherr von Gagern in seinem denkwürdigen Sendschreiben mit patriotischem Freimuth, und die Worte dieses, gleichwohl der Aristokratie angehörigen und anhängigen, würdigen Staatsmanns gegen die Uebertreibungen seiner Standesgenossen sind gewiß von desto größerm Gewicht. Wir entheben dem Schreiben die hierauf allernächst bezügliche bedeutungsvolle Stelle:

„Harmonie und Versöhnung sind die großen Dinge, die uns in Deutschland so noth thun. Der Nation wieder Selbstvertrauen zu geben, den Mißmuth zu tilgen, für die Aristokratie Ziel und Maaß zu finden, sind der Staatsmänner erste Aufgaben. Sie aber, in Karlsbad, erschweren die Lösung ungemein, wenn Sie dieselbe nicht unmöglich machen. Denn Sie sind dort in beständigem Hader und Zwist, gleichsam ex officio, mit allen Classen begriffen, und beleidigen dieselbe schon damit in massa, indem Sie ihnen die „Neugierde" vorwerfen, die doch unstreitig von dem Kronprinzen bis zum Tagelöhner Jedem erlaubt und der dominirende und unauslöschliche Zug in Europa geworden ist. „Eitle Neugierde", die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen als Quelle zahlloser Uebel in den Worten:"

„„Seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten,"" u. s. w.

„Ich frage Sie, was verstehen Sie unter diesen Senaten? Wo sind sie? Ich will ganz die Weisheit aus dem Spiele lassen, Niemanden beleidigen; aber wo sind diese Senate? Und was wird man zu diesen Phrasen in London, Paris, Amsterdam und Brüssel, ja in jedem entfernten Winkel dieser Reiche sagen? Als ob das Maaß der stehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen ist, um seine häuslichen Einrichtungen darnach zu treffen, und die er ein so hohes und reges Interesse hat, nicht über die Gebühr ausgedehnt zu sehen. Fürwahr! man sollte manchmal glauben, sie wären dort Männer aus dem Mond gewesen."

„Man wagt zu sagen in solcher Allgemeinheit und directen Beziehung: „„fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns,"" nachdem der größte Theil von Deutschland, der Zahl der Glieder nach, diese fremden Sachen sich schon angeeignet hat. Wollen Sie diese Länder erbittern und verwirren? — Mein Herr! Die Resultate aller historischen Nachforschungen zielen dahin, daß eben diese „„fremden""

Dinge ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen sind." .... „Gewöhnen wir diese Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunkts — nicht an Unwahrheiten — an Phrasen, die man dafür nehmen kann..... Und sind denn die Acten und Klübers Sammlungen nicht in Jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen einen soliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Untersuchung, die dahin führt, ist sie nicht Alles in Allem, und wo sie nicht ist, ein ganz anderer Maßstab? Was ist also das „nicht zweideutige" landständische Princip? Räumten Sie nicht in diesem selbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig sei? — Daß Oesterreich, nach der Zusammensetzung dieser Monarchie, unmöglich allgemeine Reichsstände haben könne, ist einleuchtend; das ist laut zu sagen. Und warum sagt man das nicht laut und officiell und oft? Glauben Sie, daß der Deutsche für Gründe der Vernunft taub und unempfänglich geworden sei? Aber man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, und wer steht an der Spitze dieser Senate?" .... „Mit Zuversicht sage ich: ich vermisse die offene Sprache. Ich wiederhole es, das Nachdrücklichste — diese Retizenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückschritte, halbe Explicationen, so viel Kunst auch darin sein mag, sind nicht gut." .... „Besonders aber ist nicht gut das Beginnen der repräsentativen Verfassung in Deutschland, den bisherigen Verlauf anzuklagen, und, wie man in Karlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürsten aber nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen nicht nur mit Liebe, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen." .... „Den Anspruch, ständische Deputirte auf den Bundestag zu senden, habe ich selbst angefochten. Aber die Kammern, mein Herr! sind vollkommen geeignet, Bundessachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget, mit dem milite perpetuo, mit der Responsabilität der Minister, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zusammen, und nur Unwissenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden" u. s. w.

So weit der Freiherr von Gagern. Es sei uns erlaubt, noch Einiges vom eigenen Standpunkt beizusetzen. Wir möchten mit Herrn von Gentz sagen: „Wir stehen auf einem äußersten Punkt, von dem nur noch Eines — das Festhalten an den landständischen Verfassungen im Sinne des echten Repräsentativ-Systems — Rettung verspricht. Die Frage über den Sinn des XIII. Artikels ist die wahre Lebensfrage.

Die hieher gehörige Stelle des die Karlsbader Gesinnung andeutenden Präsidialvortrages lautet also: „Nie haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem XIII. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den

XIII. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden müßte" u. s. w. ... „Es muß daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des XIII. Art. der Bundesacte zu schreiten."

Sollte wirklich diese — im Sinne der Karlsbader Minister auszulegende — Stelle das wahre Maaß der von den deutschen Völkern anzusprechenden politischen Rechte ausdrücken, so wäre:

1) diesen Völkern zum Lohn für ihre den Thronen geleisteten, für deren Wiedererrichtung oder Erhaltung entscheidenden Dienste, für ihre zahllosen Leiden und Opfer und für ihren im Befreiungskampf bewiesenen Heldenmuth an Lohnes Statt vielmehr die empfindlichste Kränkung, die demüthigendste Unterdrückung zu Theil worden. Lieber gar keine Stände, als blos Feudal-Stände! also würde es durch die deutschen Gauen tönen, wenn wirklich nur diese Alternative geboten wäre. Lieber den rein monarchischen Absolutismus, als die Verbindung desselben mit Feudal-Aristokratie, Kastengeist und mittelalterlichem historischen Recht! Dort ist noch Hoffnung des Fortschreitens; ein dem Zeitgeist befreundeter Regent mag die Losung dazu geben. Hier aber erblicken wir nur starres Festhalten am alten Gebrauch, und unversöhnliche Feindschaft gegen jedes Volksrecht.

2) Es wäre sodann der XIII. Art., der eine Gewährung aussprechen soll, in directem Widerspruch mit dem Begehren, welchem man scheinbar willfahrte. Deutlich und laut hatten die deutschen Völker ihr Verlangen einer freiheitlichen, d. h. das Volksrecht ehrenden Verfassung ausgesprochen; dem besiegten Feinde war auch eine solche durch Ludwigs XVIII. Charte zu Theil geworden, und die Sieger sollten derselben Wohlthat für unwerth erklärt werden! Wahrlich! der — obwohl kurz lautende — XIII. Art. muß im Sinn des tausendstimmigen Verlangens erklärt werden, auf welches er sich bezieht, oder er wäre reine Täuschung gewesen. Jedenfalls ist die im Ausdruck etwa erkennbare Zweideutigkeit — nach einer allbekannten Rechtsregel — nicht zur Ungunst der Verlangen-

den, wiewohl des zählenden Wortes Ermangelnden, auszulegen, sondern gegen diejenigen, die da zu gewähren und zu sprechen hatten, und welche demnach auch deutlich zu sprechen schuldig waren.

3) Es müßte die seltsame Behauptung aufgestellt werden, die vielen Regierungen, welche seitdem Verfassungen im repräsentativen Sinne gewährten, und die ganze Bundesversammlung, welche sie zum Theil förmlich garantirte, zum Theil wenigstens ohne Gegenbemerkung zur Notiz nahm, seien bis zum Karlsbader Congreß in dem wesentlichsten Irrthum über den (in Bezug auf Völker und Regierungen) allerwichtigsten Artikel der doch aus ihrer eigenen gemeinschaftlichen und sorgfältigsten Berathung hervorgegangenen Bundesacte befangen, oder gar mit den Universitätslehrern und Zeitungsschreibern von dem Schwindel der hohlen Theorien und der unruhigen Neuerungssucht ergriffen gewesen. Diese Behauptung durchzuführen würde schwer sein. Vielmehr ist das Gegentheil davon klar wie der Tag. Haben doch die Fürsten in allen ihren den Völkern gemachten Verheißungen ausdrücklich von Institutionen gesprochen, welche dem Geist des Jahrhunderts und den Fortschritten der Aufklärung gemäß wären; sie haben also nicht die Wiedererweckung längst veralteter und ursprünglich einer halb barbarischen Zeit entstiegener Institutionen, sondern die Einführung von solchen, welche den Bedürfnissen und Ideen der Gegenwart entsprächen, verheißen; und sollte auch hier oder dort ein Irrthum über die Wirkungen oder Folgen solcher Einsetzungen obgewaltet oder die Wahrnehmung derselben in gewissen Regionen einige Besorgnisse hervorgerufen haben, so würde daraus wohl der Wunsch, wieder umkehren zu können oder zu dürfen, erklärbar, nicht aber der ursprüngliche Sinn des XIII. Artikels verändert werden.

4) Endlich aber, und auf diese Betrachtung legen wir das meiste Gewicht, drückt die von den Ministern auf die Auslegung des XIII. Art. verwendete Mühe die Ansicht aus, daß alles politische Recht der deutschen Nation lediglich allein auf diesem XIII. Artikel ruhe, und daß sie daher gar keines anzusprechen hätte, wenn nicht alldort die von den Fürsten gewährte Vergünstigung stünde. Uns will aber bedünken, daß, so dankenswerth das ausdrückliche Anerkenntniß oder Verheißen einer die Regierungsgewalt mäßigenden Verfassung sei, gleichwohl auch ohne den XIII. Artikel die Nation eine ihrer geistigen und moralischen Bildung entsprechende Verfassung hätte fordern können, und daß man, wenn auch die Bundesacte völlig davon geschwiegen hätte, ihr nicht hätte versagen dürfen, was man den besiegten Franzosen gewährte. Die Deutschen für minder fähig oder minder würdig einer liberalen Verfassung zu erklären, als man thatsächlich die Franzosen anerkannt hat, wäre eine Ehrenkränkung nicht minder als materielle Rechtskränkung für unsere Nation, und kaum dürfte ein Diplomat den Muth haben, den Satz unumwunden auszusprechen. Man schützt also die Unvereinbarlichkeit einer solchen Verfassung mit der jetzt einmal durch europäische Verträge in's Dasein gerufenen

und garantirten deutschen Bundesverfassung, die da keine Schmälerung des monarchischen Princips zulasse, vor, rüttelt aber dadurch an den Hauptpfeilern des wahren Rechtsbestandes des Bundes selbst. Denn wahrlich! ganz Europa hatte kein Recht, einen deutschen Bund auf einer Basis zu errichten, welche mit der Befriedigung der heiligsten Rechtsforderungen der Nation im Widerspruch stände; und es würde, falls solcher Widerspruch wirklich vorhanden wäre, die Pflicht Europa's und der höchsten Bundesgewalt sein, die Bundesverfassung durch geeignete Umstaltung oder Reform möglichst in Uebereinstimmung oder Verträglichkeit mit den Rechten der Völker zu setzen. Zum Glücke jedoch ist dem wirklich nicht also: die Bundesverfassung, so wie ihr Grundgesetz lautet, erträgt gar wohl die liberalste Erfüllung des XIII. Artikels, und die Zeit wird hoffentlich kommen, in der man es allseitig einsieht und ausspricht. —

Wenn wir von den Karlsbader Verhandlungen etwas ausführlicher gesprochen haben, so geschah es wegen ihrer unermeßlichen Wichtigkeit, und weil sie zugleich den Ton angaben oder den Grund legten zu den Verhandlungen aller seither weiter gehaltenen Congresse. Bei diesen wird uns jetzt erlaubt sein, uns auf eine summarische Darstellung ihrer Veranlassung und ihrer Beschlüsse zu beschränken. Die Richtung war einmal entschieden genommen; was seit Karlsbad weiter folgte, war nur die Anwendung feststehender Grundsätze auf die jeweils eingetretenen neuen Ereignisse. Der ausgezeichnetste unter den Karlsbader Ministern hatte unter Zustimmung der übrigen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, „daß jeder nur halb ausgeführte oder gar rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer so lebendig vorschwebten, durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, so wie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diesen Grundsätzen beseitigt werden könne;" eine Erklärung, die als Programm dienen mag nicht nur zu den nachfolgenden Congreß-Verhandlungen, sondern auch zu jenen des Bundestags, welche aber, wenn etwa einiger Irrthum dabei unterlaufen wäre, für die Regierungen wie für die Völker nichts Gutes weissagte.

Die Ministerial-Conferenzen in Wien, mildern Tones zwar als jene zu Karlsbad, wovon sie die Fortsetzung bilden sollten, lös'ten nach längerer Dauer (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) ihre schwere Aufgabe durch Ausarbeitung der „Schlußacte", welche die Verfassung und Organisation des deutschen Bundes vervollständigen und die bereits in Karlsbad aufgestellten Ideen so viel möglich verwirklichen sollte. Unter dem Art. „deutscher Bund" werden wir ihrer Bestimmungen umständlicher gedenken. Hier blos die Bemerkung, daß ihr, wiewohl sorgfältigst berathener Inhalt von scheinbaren Widersprüchen und von vieldeutigen Sätzen nicht frei, daher durch sie der Controverse, zumal über den Umfang der Bundesgewalt gegenüber der „selbstständigen und unabhängigen" Bundesglieder, so-

dann über jenen der landesherrlichen Rechte gegenüber der landständischen keineswegs gesteuert ist. In letzter Beziehung wird insbesondere der Satz 57.: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden", den doctrinellen Auslegern — wofern nicht Alles auf einen Wortstreit hinauslaufen soll — stets eine große Schwierigkeit darbieten, den ersten Theil mit dem zweiten in Harmonie zu bringen. Die doctrinellen Erklärungen jedoch sollen auf das Bundesstaatsrecht von keinem Einfluß sein. Der Bundesversammlung selbst und allein ist (durch Art. 17. der Schlußacte) die — durch spätere Bundesbeschlüsse noch erweiterte — Befugniß eingeräumt worden, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck (worunter auch der, der maßlosesten Ausdehnung empfängliche, der äußern und innern Sicherheit Deutschlands begriffen ist) gemäß zu erklären". Ebenso steht (nach Art. 4.) der Gesammtheit der Bundesglieder (d. h. also der Regierungen der Bundesstaaten) „die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solches nothwendig macht." (Ueber solche Nothwendigkeit aber entscheidet abermal ausschließend und inappellabel — die Bundesversammlung.)

Wir gehen zu den Congressen von Troppau und Laibach über, welchen dann jener von Verona zu ähnlichen Zwecken und mit ähnlichen Resultaten folgte.

Es ist bekannt, wie grausam die spanische Nation um den Lohn ihrer für die Befreiung Europa's von des Weltherrschers Gewalt so mächtig wirksamen, vielleicht entscheidenden Anstrengungen und Heldenthaten betrogen und von dem Monarchen, dem sie die Krone erhalten, unter das unerträgliche Joch des härtesten Despotismus gebracht ward. Es ist weiter noch in Jedermanns Erinnerung, wie das Uebermaaß der Tyrannei endlich einen Aufstand wider Ferdinand VII. hervorrief, in dessen Folge die Cortesverfassung von 1812, unter deren Auspicien der glorreiche Befreiungskampf zum herrlichsten Triumphe gebracht worden war, in erneute Herrschaft über das Reich gesetzt ward (1820 Januar bis März). Nicht lange nach solcher Erhebung der spanischen Nation (im Juli 1820) ward auch in Neapel, welches an manchen Wunden der über ihm lastenden Reaction blutete, durch einen ähnlichen Aufstand die Verkündung derselben Cortesverfassung bewirkt. Nicht nur der Kronprinz für sich und als ernannter „alter Ego" des Vaters, sondern auch der Vater selbst beschworen diese Constitution, und das ganze Reich huldigte derselben. Aber die

Mächte — vor allen Oesterreich — blickten mit Unwillen auf die durch militairischen Aufstand bewirkte Revolution, und auch der Inhalt der Verfassung flößte — zumal wegen der Stimmung der italischen Völker — schwere Besorgnisse ein. Daher veranlaßte Fürst Metternich einen Congreß zu Troppau in Schlesien, wohin Kaiser Alexander sich persönlich verfügte, der König von Preußen aber seinen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, und den Grafen Bernstorf sandte, und wo auch Bevollmächtigte von Frankreich und England erschienen. Klugheit und Eifer des Fürsten Metternich feierten hier den vollständigsten Triumph. Kaiser Alexander bot seine Hand zu der ihm und Preußen vorgeschlagenen Erneuerung und Bekräftigung des Bundes zwischen den drei großen Militairmächten zu Erreichung der Zwecke der von ihnen gestifteten heiligen Allianz. Die Gesandten Englands und Frankreichs erfuhren das Geschehene erst, nachdem die Acte von den drei Mächten unterzeichnet war; ihre Einsprache, auch ihre Vermittelungsvorschläge, auf eine dem monarchischen Princip entsprechende Modification der neapolitanischen Verfassung gehend, konnten jetzo von keiner Wirkung mehr sein. Das Protokoll der zwischen den drei Großmächten geschlossenen Uebereinkunft, sammt einer von den Bevollmächtigten derselben unterzeichneten öffentlichen Erklärung, setzte die Welt in deutlichere Kenntniß von Zweck und Mitteln der heiligen Allianz. Namentlich wurde darin der feste Entschluß ausgesprochen, den durch die Verträge von 1815 geordneten Zustand der europäischen Dinge in seiner Vollständigkeit zu erhalten, und zwar nicht nur in Bezug auf die Territorial-Verhältnisse, sondern auch rücksichtlich der Regierungsformen. Hiedurch ward das Princip der Intervention, zumal für jene Fälle, wo eine Veränderung im Wege der Revolution eingeführt werden wollte, mit Bestimmtheit ausgesprochen, auch sofort auf die allerneueste in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen, das gesellschaftliche System von Europa mit neuer Zerrüttung bedrohenden Revolutionen angewendet, insbesondere aber auf die letzte, welche wegen der unmittelbaren Berührungspunkte mit ganz Italien vorzüglich gefährlich schien. Darum solle als Fortsetzung des zu Troppau gehaltenen — einstweilen die Grundlagen des gemeinschaftlichen Einwirkens feststellenden — Congresses ein weiterer in Laibach gehalten werden, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen worden, damit er in der Eigenschaft als Vermittler zwischen seinem übel berathenen Volke und denjenigen Staaten auftrete, deren Ruhe durch den gegenwärtigen Zustand der Dinge gefährdet worden und welche den festen Entschluß gefaßt, keine von den Aufrührern errichtete Gewalt anzuerkennen und einzig und allein mit dem Könige selbst zu unterhandeln. Dabei rechneten die drei Mächte, denen es nicht um Eroberungen, sondern blos um Befestigung ihres die Ruhe Europa's bezweckenden Bündnisses zu thun sei, ganz auf die Zustimmung der Höfe von Paris und London.

Die erwartete Zustimmung jedoch erfolgte nicht. Frankreich zwar, nach der natürlichen Richtung seiner restaurirten Regierung, billigte wenigstens stillschweigend das Vorhaben der Mächte. England aber — wiewohl es Oesterreich, wegen der ganz besondern Verhältnisse Italiens, ein im vorliegenden Falle anzuerkennendes specielles Interventionsrecht nicht unbedingt absprach — erklärte sich gleichwohl (durch Umlaufschreiben vom 19. Januar 1821) energisch gegen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grund gelegten Principien, als welche nämlich unter minder wohlgesinnten Monarchen eine höchst gefährliche Ausdehnung erhalten könnten. Es erklärte, daß das nach Tractaten bestehende Bündniß der großen europäischen Mächte diese durchaus nicht zu einem allgemeinen Einschreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige, daß auch keine weiteren diplomatischen Verhandlungen eine solche Ermächtigung bewirken können, und daß England also seinen Beitritt zu solch einem Bunde nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wornach ein solcher Beitritt möchte gefordert werden. — Diese Erklärung indessen, so wenig als die wider die Principien von Troppau vielstimmig ausgesprochenen Privaturtheile (worunter zumal die von dem liberalen französischen Diplomaten und Volksvertreter Bignon herausgegebene Flugschrift: „Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples" die schlagendsten Argumente aufstellte), änderte begreiflicherweise nichts an den Entschlüssen der drei Mächte.

Der Verabredung gemäß kamen also gleich am Anfange des Jahres 1821 die Kaiser von Oesterreich und Rußland und der königlich preußische Staatskanzler mit einer Anzahl anderer Diplomaten der drei Hauptmächte, sodann auch Frankreichs, Englands und der italischen Höfe in Laibach zusammen. Eine Circularnote jener drei Mächte that den übrigen die Absicht des österreichischen Kaisers, die neapolitanische Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken, kund, nebst dem Entschlusse des Kaisers von Rußland, nöthigenfalls auch mit seinen Truppen das Vorhaben Oesterreichs zu unterstützen. Als nun der König beider Sicilien, nach erhaltener Bewilligung seines Parlaments und erneuerter Versicherung, die Constitution zu behaupten, nach Laibach gekommen war, so wurde sofort die drohende Forderung an die neapolitanischen Gewalthaber gestellt, der Constitution zu entsagen und einzig und allein von der Vollgewalt des Königs jene Einrichtungen zu erwarten, welche derselbe dem Besten des Reiches für zuträglich erachten würde. Ein Schreiben des Königs an seinen Sohn, den Regenten, schärfte diese Verordnungen der Großmächte dem Parlament mit besonderem Nachdruck ein.

Die weitere Folge der Ereignisse, der rasche Angriff der Oesterreicher, die schlecht geregelte Vertheidigung der Neapolitaner, die schnelle Besitznahme des ganzen Reiches durch die ersten und die Unterwerfung

der letzten unter die wiederhergestellte, jetzt durch den Geist der Reaction noch härter gewordene Autokratie des Königs, ebenso die im Augenblick des Unterganges der Constitution in Neapel (März 1821) geschehene Ausrufung derselben in Piemont, gleichfalls in Folge eines militairischen Aufstandes, doch durch einen österreichischen Heerhaufen sofort unterdrückt — Alles dies ist unsern Lesern in unverwischter Erinnerung. Der Congreß von Laibach hatte jetzt seine Bestimmung erfüllt; aber bevor er sich völlig trennte, erließen die Monarchen von Oesterreich und Rußland unter Zustimmung Preußens eine (vom 12. Mai datirte) öffentliche Erklärung über ihre Grundsätze und Absichten, und führten dieselbe noch weiter aus in einer an alle Gesandten dieser Mächte gerichteten Circular-Depesche. Der Hauptinhalt dieser beiden Actenstücke ist nachstehender:

In der öffentlichen Erklärung sagen die Souveraine:

. . . . „Einzig dazu bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten, sind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgend ein ausschließliches Interesse zu unterstützen, blos den unterjochten Völkern zu Hülfe gekommen, und die Völker ihrer Seits haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunsten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit betrachtet. . . . . Die Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathungen der Monarchen geleitet, werden jederzeit die Vorschrift ihrer Politik sein. Sie wird in Zukunft wie in der Vergangenheit stets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staates, wie sie in den bestehenden Verträgen anerkannt und festgestellt sind, zum Ziele haben; und, durchdrungen von diesen Gesinnungen, haben die verbündeten Monarchen, indem sie den Conferenzen zu Laibach ein Ziel gesetzt, der Welt die Principien verkünden wollen, welche sie geleitet haben. Sie sind entschlossen, niemals davon abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrem Vereine stets eine sichere Gewähr gegen die Versuche der Ruhestörer erblicken und finden." — In der umständlicheren, von dem Fürsten von Metternich unterzeichneten Circular-Depesche Oesterreichs (jene Rußlands ist in der Hauptrichtung damit übereinstimmend) wird der Standpunkt und das Ziel der von der heiligen Allianz angenommenen Politik näher entwickelt, zumal durch folgende Stelle: „Im Laufe dieser großen Verhandlungen zeigten sich von mehr als einer Seite die Wirkungen jener weit verbreiteten Verschwörung, die seit langer Zeit an dem Untergange aller, durch dieselbe gesellschaftliche Verfassung, welcher Europa so viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, gestifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Dasein dieser Verschwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gährungen, welchen Italien seit den Katastrophen des Jahres 1820 Preis gegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die sich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte sie sich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter geoffenbart. Die finstern Plane der Urheber dieser Complotte

und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten Anhänger sind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen diese oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigsten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, welche Veränderungen in ihrem Regierungssystem angenommen haben, sind ihren Angriffen nicht weniger ausgesetzt, als die, deren alte Verfassungen die Stürme der Zeit überlebten. Reine Monarchien, beschränkte Monarchien, Föderativ-Verfassungen, Republiken, nichts ist ausgeschlossen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeschlüssen einer Secte, die Alles, was sich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Gestalt es auch sein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieses heillosen Bundes, gleichgültig gegen die Resultate der allgemeinen Zerstörung, über welche sie brüten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende politische Form, haben den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündet. Alles Bestehende über den Haufen werfen — mit dem Vorbehalt, irgend etwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu setzen — das ist der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Kabalen. Die verbündeten Souveraine mußten nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, daß diesem verheerenden Strome nur Ein Damm entgegengesetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Bestehende erhalten — das mußte der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik, der Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer sämmtlichen Beschlüsse sein. Sie durften sich nicht aufhalten lassen durch das eitle Geschrei der Unwissenheit oder der Bosheit, welches sie anklagte, die Menschheit zu einem Stillstande, zu einer Erstarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortschreitenden Gang der Civilisation hemmen, und jede Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes unmöglich machen würde. Nie haben diese Monarchen die mindeste Abneigung gegen wesentliche Verbesserungen, noch gegen Abstellung der Mißbräuche, denen die besten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Gesinnungen haben sie jederzeit beseelt, und wenn die Ruhe, welche Fürsten und Völker sich von der Wiederherstellung des Friedens in Europa versprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute gestiftet hat, welches man erwarten durfte, so war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortschritte einer Faction wenden mußten, die rund um sich her Irrthum, Mißvergnügen und fanatische Neuerungssucht verbreitete, und die in kurzer Zeit es zweifelhaft gelassen haben würde, ob überhaupt noch irgend eine gesellschaftliche Ordnung bestehen solle. Die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entschlusse derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was sich von dieser Linie

entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherem Verderben, als die Uebel, welche man heilen zu wollen vorgibt. Die Monarchen, von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck auszusprechen. Sie haben erklärt, daß sie, ohne je den Befugnissen und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundsätzen, auf welchen das europäische Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinn dieser Erklärung die Ereignisse von Neapel, die von Piemont, selbst jene entfernteren behandelt, die unter Umständen von sehr verschiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich strafbare Veranstaltungen, dem östlichen Europa unabsehliche Verwüstungen bereiten." .... „Diesen Grundsätzen werden die verbündeten Monarchen treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorsehung sie auch noch stellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinschaft mit allen andern Souverains und Verwaltern der rechtmäßigen Macht, den europäischen Frieden nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenschaften, die in den höhern Verhältnissen der Staaten ihn stören könnten, sondern auch, und vor Allem, gegen die unseligen Versuche, welche die civilisirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie Preis geben würden, zu schützen, werden sie nie einen so erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen" u. s. w.

Allerdings! wenn die Voraussetzungen oder Ansichten, worauf diese Erklärungen gebaut sind, auf factische Wahrheit sich gründen, wenn wirklich die einzige Ursache jener Bewegungen, welche den Welttheil durchwühlen, das Walten einer frevelhaften und heillosen Faction ist, wenn, zur Erklärung der Uebereinstimmung vieler Millionen Menschen in einer gemeinsamen Richtung nach Verbesserung des auf veraltertem historischen Rechte ruhenden Staatenbaues, nicht noch etwas Anderes, als nur die Machinationen einer vergleichungsweise kleinen Zahl von Fanatikern oder Verbrechern, nöthig ist, und wenn es wirklich in Europa ein mit inappellablem Entscheidungs- und mit Zwangsvollstreckungsrecht über alle europäischen (d. h. als solche erklärten, ob auch allernächst blos nationalen) Dinge versehenes, und zwar in der Person der drei großen östlichen Continentalmächte bestehendes, Tribunal gibt: alsdann können die Verkündungen von Troppau und Laibach nur Billigung finden. Wenn aber nicht blos ein Haufe Verschworner, sondern der Zeitgeist es ist, welcher die großen Bewegungen hervorruft, wenn, wenigstens mitunter, (wie namentlich in Spanien und in Griechenland geschah) die Tyrannei der Herrscher und die Unerträglichkeit des Zustandes zur gewaltsamen Abschüttelung des Joches treiben, und wenn oder insofern die, obgleich dem äußern Recht widerstreitenden, Versuche der Selbstbefreiung ohne Gefährdung anderer Staaten geschehen, d. h. in ihrer materiellen Wirkung beschränkt auf ihr Heimathland bleiben, und

wenn endlich die Selbstständigkeit und freie Regsamkeit der Nationen und Staaten unendlich vorzuziehen der entnervenden Ruhe eines Weltreichs, ja die Bedingung ist eines freudigen allgemeinen Fortschreitens der Civilisation und eines wahrhaft gesicherten öffentlichen Rechtszustandes: alsdann müssen die Verkündungen von Troppau und Laibach zu den ernstesten Betrachtungen führen. Sie haben dieses auch gethan bei allen Denkenden in Europa; und obschon die Stimmen der im Allgemeinen angeklagten Bewegungsmänner — nicht nur von Neapel und Piemont, sondern von ganz Europa — nicht laut werden durften zur Selbstvertheidigung, so ist gleichwohl das stille Privaturtheil der Unbefangenen nicht bestimmt worden durch die strengen Aussprüche der Circular-Depeschen.

Die Grundsätze von Laibach enthielten mit der Verdammung der Revolutionen von Neapel und Piemont zugleich auch jene von Spanien und Griechenland. Aber erst ein nachfolgender (doch schon in Laibach verabredeter, sodann binnen etwas mehr als Jahresfrist in Verona eröffneter) Congreß setzte, was vorauszusehen war, in wirkliche Erfüllung.

Um die Mitte Octobers 1822 erschienen in Verona die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen, auch jene von Neapel und Sardinien nebst andern italischen Fürsten, dazu die gefeiertsten Diplomaten, nicht nur von den genannten Staaten, sondern auch von Frankreich, England und dem römischen Hofe. (Vom deutschen Bund, wiewohl er als politischer Körper anerkannt und nach Macht und Stellung wohl zur Führung einer zählenden Stimme in den europäischen Dingen geeignet ist, war ein Gesandter weder eingeladen noch erschienen. Nach beendigtem Congreß jedoch ward der Bundesversammlung desselben Ergebniß notificirt.) Schon früher (Ende Juni bis August) hatten in Wien die vorbereitenden Zusammenkünfte stattgefunden, was jetzt den Gang der Hauptgeschäfte beschleunigte. Wir übergehen jedoch das Detail der (bis zum 14. December fortgesetzten) Verhandlungen, den flüchtigen Blick blos auf die Hauptergebnisse richtend. Spaniens revolutionairer Zustand nahm allernächst die Sorge der Diplomaten in Anspruch. Die Cortes-Verfassung von 1812, wiewohl damals von Rußland (in dem Tractat von Welikiluki) und von England ausdrücklich, von den übrigen wider Napoleon verbündeten Mächten wenigstens stillschweigend anerkannt, wurde, nach ihrer 1820 durch einen Soldatenaufstand geschehenen Wiederherstellung, von der heiligen Allianz als ein das Princip der Legitimität und jenes der monarchischen Gewalt verletzendes, mittelbar also auch alle andern Thronen bedräuendes Ereigniß betrachtet. Die Großmächte verbargen daher von Anbeginn ihr Mißfallen dagegen nicht, doch hielt eine Zeitlang die Scheu vor den möglichen Wechselfällen eines wider eine ganze Nation und ein durch seine Lage starkes Land zu unternehmenden Krieges von einer bewaffneten Intervention ab. Aber die leichten Triumphe über Neapel

und Piemont erhoben den Muth der Sieger, und der Kriegszug gegen Spanien ward beschlossen, sobald die ablehnende Antwort der Madrider Regierung auf die ihr von Seite der verbündeten Mächte wegen Modification der verhaßten Verfassung im Sinne des monarchischen Princips gemachten Vorschläge eingetroffen war. Frankreich sollte jetzo thun, was von Seite Oesterreichs in Italien geschehen; doch ward ihm für den Fall eines schweren Kampfes die nachdrücklichste Hülfe der Mächte zugesagt. Dieser Beschluß indessen erfuhr abermals den Widerspruch Englands, dessen jetzo von Canning geleitete Regierung noch entschiedener, als früher geschehen, das Interventionsrecht bestritt und für sich selbst das Princip der Neutralität festhielt. Ueber diese verhängnißreiche Streitfrage des öffentlichen Rechts werden wir in dem Artikel Intervention das Für und Wider wenigstens summarisch einander entgegenstellen. Bei den Beschlüssen des Congresses aber kömmt noch etwas Anderes in Betrachtung. Die drei großen Continentalmächte nämlich (wir haben hier natürlich nur Oesterreich, Rußland und Preußen im Auge, da Frankreich unter der Restaurationsregierung, als bloßer Schützling der erstgenannten, aller politischen Selbstständigkeit ermangelte), die drei großen (dabei absolut monarchischen Continentalmächte, sagen wir, erklärten, zur Rechtfertigung ihres Interventionsbeschlusses gegen Spanien, ganz unumwunden den Anspruch auf Bevormundung aller minder mächtigen Staaten, führten dadurch einen völlig neuen Grundsatz in das öffentliche Recht Europa's ein, und stellten dergestalt eine Machtfülle zur Schau, die — wenn gewürdiget nach dem vollen Inhalt des ihr zu Grund gelegten Princips — in dem ganzen Laufe der Weltgeschichte ihres Gleichen nicht hat. Unsere Enkel — wenn ihnen vergönnt ist, ihre Gefühle und Erfahrungen frei auszusprechen, oder wenn sie überall noch die Geisteskraft zum selbstständigen Urtheil besitzen — werden den spätern Nachkommen belehrende Mittheilungen über Charakter und Wirkung jenes die Weltherrschaft in die Hände dreier Mächte legenden Princips — verglichen mit jenem des veralteten Gleichgewichts-Systems — machen. Unsere, der Zeitgenossen, traurige Pflicht (d. h. durch höhere Gewalt uns auferlegte Nothwendigkeit) besteht im Schweigen.

Ein anderer, doch meist nur die italischen Höfe berührender Gegenstand der Veroneser Verhandlungen war die Fortdauer der, nach gedämpfter Revolution in Neapel und Piemont, für nöthig befundenen Besetzung der insurgirten Provinzen durch österreichische Truppen. In beiden Staaten hatten die Maßregeln sowohl der restaurirten als der intervenirenden Regierungen die Kraft der Revolutionsmänner oder der Carbonari's, wie man sie gerne benannte, bereits so entscheidend niedergedrückt, daß keine weitere Gefahr mehr zu erschauen war, und daher eine Abkürzung des früher beabsichtigten Zeitraums der Besetzung unschädlich schien. Freilich hatte man vom Laibacher Congreß oder überhaupt von den intervenirenden Mächten

erwartet, daß sie sich nicht auf das Niederschlagen des Aufstandes beschränken, sondern auch die Ursachen desselben, nämlich den gerechten Unmuth über vorenthaltene Rechtsbefriedigung, so viel an ihnen lag, heben, d. h. ihre Schützlinge, die Regierungen von Neapel und von Piemont, zu mildem Gebrauch der wiedererlangten Gewalt und zu Erfüllung der wiederholt gemachten Verheißungen auffordern, ja nöthigen würden. Aber man begnügte sich mit der Wiederherstellung der absoluten Gewalt.

Nun kam die Reihe an die hochwichtige und die Sympathie aller Denkenden und Fühlenden in der civilisirten Welt in Anspruch nehmende griechische Frage. Die Erhebung der Griechen gegen das sie blos factisch bedrückende Barbarenjoch, die heroische Ausübung des heiligsten Menschenrechtes und der thatenreiche Kampf gegen die Uebermacht der türkischen Dränger hatte, soweit in Europa eine öffentliche Meinung besteht, dieselbe mit Begeisterung für die Sache der Griechen erfüllt. Weit allgemeiner und weit lebendiger noch, als einst bei der nordamerikanischen Schilderhebung gegen das herrische Mutterland — weil hier nicht nur durch politische, sondern auch durch rein menschliche Interessen bestimmt — zeigte sich die Theilnahme aller Classen und Parteien an Griechenlands Schicksal; die Hoffnungen der Wohlgesinnten wandten sich dem Congresse von Verona und unter den Theilnehmern desselben zumal dem Kaiser Alexander, dem zwiefach zum Schützer der Griechen berufenen, tugendhaften und christlichen, ja griechisch-christlichen Kaiser, zu. Aber die strenge Consequenz des von der heiligen Allianz einmal zur unabänderlichen Norm ihrer politischen Richtung genommenen Princips forderte die Verdammung der gegen ihre legitime, d. h. vermöge historischen Rechts bestehende, Staatsgewalt aufgestandenen Griechen. Es war unmöglich, einerseits die gegen Ferdinands VII. Tyrannei das Pannier der Cortesverfassung erhebenden Spanier zu bekämpfen und anderseits den Rebellen gegen des Sultans factische Gewalt Unterstützung zu gewähren. Also überließ man die Griechen, unter strenger Mißbilligung ihres verwegenen Unternehmens, dem Schicksal; ja man verweigerte den von der griechischen Nation an den Congreß Abgeordneten Zutritt und Gehör, während die Agenten der in Spanien wider die wiederhergestellte Cortesverfassung in Waffen stehenden abtrünnigen Faction eine wohlwollende Aufnahme fanden. Die unten angeführten Stellen der am Schluß des Congresses von den drei Mächten Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre bei den europäischen Höfen angestellten diplomatischen Agenten erlassenen Circular-Depesche enthalten die unzweideutigste Bezeichnung der Principien, welchen solche Beschlüsse entflossen, und eben dadurch auch derselben Charakteristik. Ebenso mögen unsere Leser auch in Bezug auf die von den drei Großmächten allen andern Regierungen empfohlene oder vielmehr befohlene Gemeinschaftlichkeit der Richtung den klarsten Aufschluß in der besagten Circular-Depesche (welche

auch, wie bei den frühern Congressen, die Stelle der geheim gebliebenen Protokolle vertreten muß) finden.

Nachdem die Depesche der wegen der früheren Räumung Neapels und Piemonts getroffenen Verabredung als des allernächsten Grundes der Zusammenkunft zu Verona gedacht, erklärt sie sich darüber folgendermaßen: „So verschwinden die falschen Schreckniſſe, die feindseligen Auslegungen, die finstern Prophezeihungen, welche Unwissenheit und Treulosigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edlen Absichten der Monarchen irre zu führen.“ ... „Der Revolution Widerstand zu leisten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die sie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen, Frieden und Ordnung in diesem Lande wieder herzustellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen sie Anspruch hatten, zu gewähren — darauf allein waren die Gedanken und die Anstrengungen der Monarchen gerichtet.“ ..... „Aber die vereinigten Souverains und Cabinette konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei schwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortschritte sie seit der Zusammenkunft in Laibach anhaltend beschäftigt hatten. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militairischen Aufstände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereigniſſe konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch des nämlichen Uebels auf so vielen verschiedenen Punkten und allenthalben, wenngleich unter wechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging.“ ..... „Die Monarchen, entschlossen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus.“ — ..... „Andere Ereigniſſe, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben Ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zustand der westlichen eutopäischen Halbinsel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schicksal, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution, einer Revolution, welche verblendete oder übelgesinnte Menschen gern als Wohlthat, sogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts dargestellt hätten.“ .... „Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Kosten seines Glücks und seines Ruhms, nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sitt-

lichen Weltordnung geliefert." .... „Wenn sich jemals, aus dem Schooße der Civilisation, eine von den Grundsätzen der Erhaltung, von den Grundsätzen, auf welchen der europäische Bund beruht, feindselig getrennte Macht erhob, so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Hätten die Monarchen so viel auf ein einziges Land gehäufte Uebel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von ihrem eigenen Urtheil und von ihrem eigenen Gewissen in dieser ernsten Angelegenheit abhängig, haben sie sich fragen müssen, ob es ihnen länger erlaubt sei, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage schrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuschauer abzugeben?" .... „Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft sein. Ihre Gesandtschaften haben den Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen." ... „Je aufrichtiger die Freundschaft ist, die sie für S. M. den König von Spanien hegen,... desto stärker haben sie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregel zu ergreifen, für welche Sie sich entschieden hatten, und welche Sie zu behaupten wissen werden." ... Es wäre überflüssig, fortan Ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatsachen widerlegt." .... „Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber kann seine Wohlthaten nicht über die Gesellschaft verbreiten, solange die Gährung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faction, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; solange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Vorstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, bis diese Beförderer der gehässigsten Anschläge zu einer vollständigen Ohnmacht herabgesunken sein werden, und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor jenen die Waffen nicht entrissen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können." .... „Indem Sie dem Cabinet, bei welchem Sie beglaubiget sind, diese Erklärungen mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlaßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa neben dem Frieden auch das Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, müssen die Monarchen auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern sie im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf." .... „Mögen

ſie alle von der großen Wahrheit durchdrungen ſein, daß ſie ſich einer ernſtlichen Verantwortung ausſetzen, wenn ſie in Irrthümer verfallen oder böſen Rathſchlägen Gehör geben." .... „Die Monarchen haben das Vertrauen, daß ſie allenthalben in denen, welche mit der oberſten Autorität, in welchen Formen es auch ſein mag, bekleidet ſind, echte Bundesgenoſſen finden werden,... und ſie ſchmeicheln ſich, daß man die hier ausgeſprochenen Worte als eine neue Beſtätigung Ihres feſten und unabänderlichen Vorſatzes, alle von der Vorſehung ihnen anvertraute Mittel dem Heil Europa's zu widmen, aufnehmen werde." —

Die Folgen des Congreſſes von Verona, allernächſt für Spanien und Griechenland, mittelbar aber für die ganze Welt, ſtehen in Jedermanns lebendiger Erinnerung: dort, nach unheilvollem Krieg, die Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt in des tyranniſchen Ferdinands VII. Hand durch die Heere des conſtitutionellen Königs von Frankreich; hier ein verzweiflungsvoller Kampf der hülflos gelaſſenen Griechen gegen die furchtbarſte barbariſche Uebermacht, und ſchaudervolle Verwüſtung des claſſiſchen und chriſtlichen Bodens durch die osmaniſchen und ägyptiſchen Horden. Aber die Grundſätze, wonach dieſes Alles geſchah, haben ſich nicht als haltbar erprobt. Griechenland ward — freilich erſt nach erduldetem unendlichen Jammer — zuletzt doch als der Freiheit würdig erkannt, und Spanien erhebt ſich im Augenblick, wo dieſe Zeilen geſchrieben werden, von Neuem unter dem Panier jener geächteten Conſtitution der Cortes. Dieſe Aechtung übrigens ward ſchon damals, als ſie von Verona aus erklang, von ſehr gewichtigen Stimmen für unrecht erklärt, namentlich von den ausgezeichnetſten Staatsmännern Englands. Wir wollen uns nicht einmal auf das im Unterhauſe des britiſchen Parlaments ausgeſprochene Urtheil des im Rufe der Liberalität geſtandenen Miniſters Canning berufen; aber, was der toryſtiſche Miniſter Liverpool im Oberhauſe ſprach, iſt wohl von doppelter Bedeutſamkeit. „Welche Vorwürfe — alſo lauten ſeine Worte — man auch der ſpaniſchen Conſtitution machen kann, ſo liegt doch weder in ihr ſelbſt, noch in der Art ihrer Wiederherſtellung etwas, das zu Einmiſchung der auswärtigen Mächte aufforderte; und was insbeſondere die drei großen Mächte betrifft, ſo haben dieſe kein Recht, gegen die Conſtitution etwas einzuwenden. Denn die Cortes können zu denſelben ſagen: Unſere Conſtitution hat von 1812 bis 1814 beſtanden, und während dieſer ganzen Zeit habt Ihr die Freundſchaft, die Allianz und die Mitwirkung Spaniens in dem großen Kampfe für die Freiheit Europa's nachgeſucht; die ſpaniſche Regierung hat keiner Regierung Stoff zu Klagen gegeben; die Gebrechen der Conſtitution aber ſind ein Gegenſtand der innern Politik, und gehen nur uns, nicht Euch an!" — Auch die allerneueſt, ſeit der abermaligen Verkündung der Conſtitution in Spanien, darüber im britiſchen Parlament gefallenen Aeußerungen von ausgezeichneten Mitgliedern und ſelbſt von dem Miniſter des Auswärtigen, Lord Palmerſton, ſind gleichen Sinnes und Inhaltes.

Noch haben wir, der Vollständigkeit willen, der den Congressen in der Wesenheit ähnlichen, ob auch in Formen davon verschiedenen, Ministerial-Conferenz in London, sodann einer weitern Ministerial-Conferenz in Wien und endlich der in Münchengrätz gehaltenen Zusammenkunft der drei großen Continental-Monarchen zu erwähnen. Die erstbemerkte — aus den bei der britischen Regierung accreditirten ordentlichen Gesandten der Großmächte und einigen andern Diplomaten gebildete — Conferenz zeigte ihre Thätigkeit zumal in der griechisch-türkischen und in der belgisch-niederländischen Sache durch eine Reihe von Protokollen, deren Hauptinhalt in den Artikeln Griechenland und Niederland summarisch überschaut werden wird. Die Minister-Conferenz in Wien von 1834 hatte die Angelegenheiten des deutschen Bundes zum Gegenstand. Von ihren geheim gehaltenen Verhandlungen ist nur soviel im Allgemeinen verlautbart und zumal durch mehrere nachgefolgte Verordnungen theils der einzelnen Regierungen, theils des Bundestags deutlich erkennbar worden, daß man über das gegenüber der liberalen Partei zu beobachtende gleichförmige und durchgreifende Benehmen sich einverstand, und zugleich für die etwa zwischen Regierungen und Ständen sich ergebenden Zerwürfnisse ein sogenanntes Schiedsgericht, dessen Mitglieder von den Regierungen zu ernennen wären, zu errichten beschloß. (S. den Art. deutscher Bund.) Ueber die Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem König von Preußen in Schwedt und mit dem Kaiser von Oesterreich und dem preußischen Kronprinzen in Münchengrätz (Sept. 1833), wiewohl weder eine öffentliche Erklärung noch eine Circular-Depesche uns über deren Ergebnisse belehrt hat, herrscht die allgemeine Meinung, daß allbort blos der, gegen die revolutionairen Bestrebungen, d. h. gegen die gefürchtete europäische Bewegungspartei längst geschlossene Bund abermal erneuert und bekräftigt, wohl auch für die vorhin erwähnten Minister-Conferenzen in Wien einige Hauptgrundsätze verabredet worden.

Ein interessantes Gegenstück zu den vielen europäischen Monarchen- oder monarchischen Minister-Congressen verhieß der für das Jahr 1826 nach Panama ausgeschriebene amerikanische Congreß der Republiken zu werden. Aber die großen Erwartungen, die man von demselben hatte, gingen nicht in Erfüllung. Nicht einen vollen Monat (nur vom 22. Junius bis zum 15. Julius) währten seine Sitzungen; und es kam nichts darauf zu Stande, als ein dem Zweck nach allerdings wichtiger, doch wegen der innern Zerrüttung dieser Staaten factisch wenig bedeutsamer Unions- und Bundes-Vertrag zwischen den Republiken von Columbia, Guatimala, Peru und Merico, auch einige allgemeine — doch ohne Erfolg gebliebene — Verabredungen über künftig zu haltende Zusammenkünfte. Die übrigen zum Congreß eingeladenen Staaten, Chile, Buenos Ayres, Paraguay, Oberperu und Brasilien, hatten ihn nicht beschickt. Dagegen waren nordamerikanische und britische Agenten darauf erschienen. Aber gerade die

Einsprache derselben gegen das Angriffsprojeet auf die noch übrigen spanischen Besitzungen, Cuba und Portorico, bewirkte vorzugsweise die schnelle Aufhebung des Congresses.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen über Congresse, zumal was deren hergebrachte Formen und dann einige andere minder wichtige, daher nur summarisch zu berührende, Punkte betrifft.

Wenn die Abhaltung eines Congresses beschlossen, auch Zeit und Ort im Wege der Unterhandlung oder gegenseitigen Mittheilung bestimmt sind, so ergeht dann in der Regel noch eine unmittelbare Einladung von Seite des Hofes, in dessen Lande der Congreßort sich befindet, an die zur Theilnahme an den Verhandlungen bereits Berufenen oder weiter zu Berufenden. Derselbe Hof errichtet eine eigene Congreß-Polizei zur Handhabung der auf Sicherheit, Bedürfnißbefriedigung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit berechneten Ordnung und theils allgemeinen, theils besonderen Vorschriften. Eine, je nach Zeit und Umständen bald leichtere bald schwerere Aufgabe, mitunter erschwert durch die Gegenstände der Congreßverhandlung, durch Vielseitigkeit der Berührungspunkte oder möglichen Collisionen und durch die empfindliche oder gespannte Stimmung der Congreßmitglieder selbst (wie z. B. beim Congreß von Rastadt, über dessen Polizei-Verwaltung der Freiherr von Drais als Haupt derselben ein eigenes, lehrreiche Details enthaltendes Buch geschrieben), mitunter durch die — begründeten oder unbegründeten — Besorgnisse einzelner oder sämmtlicher Häupter vor Störung des Friedens oder der Sicherheit von außen, (in welcher Beziehung wir zumal in der neuesten Zeit eine ganz außerordentliche Strenge, insbesondere gegen Fremde, welche den Congreßort besuchen wollten, ausgeübt sahen). Die Sorgfalt, Vorsicht und Strenge sind natürlich bei Zusammenkünften der Monarchen selbst größer als bei jenen blos der Minister. Bei den ersten wird in der Regel der Hof, auf dessen Gebiet sie stattfinden, sich auch zur Pflicht und Ehre rechnen, durch mancherlei Anstalten der Pracht und des Vergnügens seinen Gästen die gebührende Achtung und Aufmerksamkeit zu bezeugen.

Die auf dem Congreß erscheinenden Personen sind theils Haupt- theils Neben-Personen. Zu den ersten werden nur diejenigen gerechnet, welche mit selbstständiger und den übrigen gleich zählender Stimme bei den über gemeinsame Angelegenheiten zu pflegenden Berathungen und zu fassenden Beschlüssen auftreten. Doch besteht oft ein engerer und ein weiterer Kreis der Berathenden, nach Unterschied der Gegenstände und der rechtlichen Theilnahme daran. Wer aber in Abhängigkeitsverhältnissen gegen die Congreß-Häupter steht, oder wer vom Congreß blos etwas zu erbitten oder zu erwirken, überhaupt blos eine eigene Angelegenheit daselbst ins Reine zu bringen hat, ist nicht eigentliches Congreß-Mitglied. Er kann alsdann zwar verhandeln mit dem Congreß, insofern dieser dazu willig ist, aber an der gemeinsamen Berathung und Schlußfassung nimmt er nicht Theil. Seine Anträge oder Wünsche legt er dem Congreß entweder durch eins von desselben Mitgliedern oder auch durch unmittelbar an die Versammlung gerichtete Adressen

oder Denkschriften vor und ist der Entscheidung gewärtig. Mitunter wird er auch beigezogen zur Verhandlung seiner besondern oder einer ihn mitbetreffenden Sache. Uebrigens steht es in der Willkür des Congresses, die an ihn sich wendenden Personen oder Persönlichkeiten anzuhören oder abzuweisen. Letzteres widerfuhr, wie wir schon oben bemerkten, zu Verona den Abgesandten der griechischen Nation, die da um Hülfe gegen die türkischen Unterdrücker flehten. Auf dem Wiener Congresse dagegen fanden Persönlichkeiten und Unterhändler aller Art ein großentheils geneigtes Gehör.

Die vom Congreß zu erledigenden Geschäfte werden in der Regel vor der entscheidenden Berathung in der vollen Versammlung durch gegenseitige, vertrauliche oder officielle, mündliche oder schriftliche Erklärungen, Vorschläge, Ansichten und Entwürfe vorbereitet, sodann zur näheren Bearbeitung an besondere Commissionen oder Ausschüsse verwiesen und endlich über den von diesen erstatteten Bericht die Hauptverhandlung, welche zum wirklichen Beschlusse führt, gepflogen. Einige Aenderung (zumal auch Abkürzung, weil sodann die weitere Instructions-Einholung wegfällt) erleiden solche Formen, wenn die Monarchen persönlich dem Congresse anwohnen, was ehedessen nur selten geschah, heut zu Tage aber, bei der innigen Befreundung der großen Souveraine, oftmals stattfand, jedoch nicht unbedingt wünschenswerth ist.

Ueber die in förmlichen Sitzungen gepflogenen Congreß-Berathungen werden gewöhnlich von einem dazu eigens ersuchten Mitglied, oder auch von einem dafür angestellten Nichtmitglied (in welcher Dienstleistung bekanntlich der k. östr. Hofrath v. Gentz in unseren Tagen sich auszeichnete) die Protokolle geführt, die in den einzelnen Protokollen niedergelegten Beschlüsse aber in der Regel in einer Hauptcongreßacte (mitunter auch in mehreren, namentlich in einer Präliminar- und einer Schlußacte) zusammengestellt, jedoch nicht immer zugleich der Oeffentlichkeit übergeben. Der Welt wird davon nur soviel förmlich verkündet, als man für gut findet; ja die Geheimhaltung, wenigstens der Protokolle (zumal während der Verhandlungszeit, oft aber auch für immer), scheint allerneuest die vorherrschende Maxime zu werden, wiewohl es einerseits kränkend und beängstigend für die Völker ist, wenn nicht nur ohne ihre Theilnahme, sondern auch verborgen vor ihrem Blick über ihr Wohl und Wehe das Loos geworfen, ihr Schicksal vielleicht für die längste Zeit bestimmt wird, und anderseits — nach den jetzt bestehenden Verhältnissen — das Geheimniß doch selten oder gar nie völlig bewahrt werden kann, sondern früher oder später die Wahrheit gleichwohl an's Licht tritt. Die Geheimhaltung erscheint demnach, wenn nicht ganz besondere Umstände sie für einige Zeit nothwendig oder räthlich machen, einerseits als ungerecht gegen die dadurch beängstigten Völker, deren Sache doch jedenfalls in Frage steht, und anderseits als unklug, weil allernächst Mißtrauen einflößend oder den Verdacht unlauterer Absicht erregend, und dann doch ihren Zweck meist gleichwohl verfehlend.

Wenn ein Congreß — wie es zumal bei Friedens-Congressen

schon häufig geschah — zu keinem Uebereinkömmniß führt, also sich fruchtlos zerschlägt, so ist's natürlich, daß dann jeder Theil die Schuld der Auflösung dem andern beimißt und in öffentlichen Schriften solche Anklage, zur Selbstrechtfertigung, der Welt vorlegt. Bei Congressen dagegen, worauf zwischen bereits unter sich befreundeten Mächten über allgemeine Angelegenheiten verhandelt, das Ergebniß aber geheim gehalten wird, ist von einer solchen Rechtfertigung natürlich keine Rede, auch wenn nichts zu Stande gekommen. Wird aber das Ergebniß ganz oder zum Theile verkündet, so fehlt es ebenso natürlich auch an officiellen, halbofficiellen und Privat-Lobpreisungen nicht; die Stimmen der Mißvergnügten dagegen werden entweder verunglimpft oder unterdrückt. Und doch ist schwer vermeidlich, daß nicht fast jeder solche Congreß zum Mißvergnügen in größerem oder kleinerem Kreise gerechten Anlaß gebe. Allzuleicht wird nämlich von versammelten Machthabern die Grenze der vernunftrechtlich ihnen wirklich zustehenden Gewalt als im Verhältniß der durch die Verbindung vergrößerten Macht gleichfalls weiter hinausgerückt betrachtet, sowohl in Bezug auf ihre eigenen Völker als auf fremde. Gleichwohl ist klar, daß drei oder fünf oder zehn Personen durch Verträge oder Verabredungen, die sie unter einander abschließen, durchaus kein Recht über andere, jenen Verabredungen fremde Personen erwerben können, daß also gegen diese — was immer die Verabredung besage — kein anderes als das schon früher jedem der Verbündeten über sie zugestandene Recht könne angesprochen oder ausgeübt werden. Die Idee, daß mit dem Umfang der Macht oder Stärke auch jener des Rechts sich ausdehne — eine freilich in der Geschichte allzu oft praktisch geltend gemachte Idee — ist der Tod alles öffentlichen wie alles Privat-Rechts. Darum erheben mit gutem Grund, bei jeder Kunde von bevorstehenden Congressen, die Völker Herz und Hände zum Himmel, betend um Lenkung der Häupter zum Guten und um Abwendung des Unheils. Rotteck.

Congrevesche Raketen oder Brand-Raketen. Die Brand-Raketen, eine Erfindung der sanften Hindus, sind durch den englischen General William Congreve aus Ostindien nach Europa gebracht, von den Engländern auf seinen Vorschlag zur Beschießung von Vließingen, Boulogne, Kopenhagen mit verschiedenem Erfolg gebraucht, und seitdem in das Artillerie-System der meisten europäischen Staaten aufgenommen worden.

Von der gewöhnlichen, als Lust-Feuerwerk überall bekannten Steig-Rakete unterscheidet sich die Brand-Rakete durch ihre Hülse von Sturzblech, auf welcher eine zugespitzte feuersprühende Brandhaube von demselben Stoff (besser von Gußeisen) oder auch ein Projectil, eine Granate, Kartätschenbüchse, Leuchtkugel angebracht ist.

Man bezeichnet die Brand-Raketen durch den äußeren Durchmesser ihrer Hülse oder auch durch das Gewicht einer eisernen Kugel von demselben Durchmesser. Diejenigen, deren sich Congreve am häufigsten im Krieg bei Bombardements bedient hat, sind 42pfündige oder 6½zöllige,

und 32pfündige oder 6zöllige geweſen. Die kleineren Raketen waren für den Feldgebrauch beſtimmt; die Länge der Hülſen war Anfangs wie bei den gewöhnlichen Steig-Raketen von 8 bis 13 Kalibern, ſie ward jedoch ſpäter auf 6 und endlich bis auf 3 herabgeſetzt; man konnte nun einen kürzeren Stab anwenden, und erlangte dadurch mehr Genauigkeit des Fluges und einen leichteren Transport.

Man kann die Raketen auf verſchiedene Arten gegen den Feind abſchießen, je nachdem ſie ſchwerer oder leichter von Kaliber ſind und es darauf ankommt, daß ſie möglichſt genauen Flug halten oder nicht. Im letzteren Fall darf man ſie blos auf die rückwärts abgeböſchte Erde legen, und — um ſie auf einmal zu zünden — durch ein Leit-Feuer verbinden; die inneren Böſchungen der Feſtungswerke geben bequeme Gelegenheit, ſo dem Feind eine große Anzahl zugleich entgegen zu ſchicken. Wo mehr Genauigkeit erforderlich iſt, werden die Raketen auf einem leichten tragbaren Bocke gezündet, der einem Stativ gleichet, oder der einer Lanze ähnlich iſt, und mit der Spitze in die Erde geſtoßen werden kann.

Zum Gebrauch im offenen Gelände dient die Congreveſche Lafette, die in ihren zwei Prozkäſten 54 Schüſſe führt, und auf der man 8 Raketen auf einmal abgehen laſſen kann.

Die kleinen vierlöthigen Raketen werden mittelſt einer Art Muskete abgefeuert, deren kurzer und ſchwacher Lauf den Stab aufnimmt, um der Rakete die gehörige Richtung zu geben. Dieſe Muskete iſt nur 4 Pfund ſchwer, ſie macht daher mit 90 vierlöthigen Raketen keine größere Laſt, als eine gewöhnliche Soldatenflinte mit 60 Patronen.

Um auf Schiffen Raketen abzuſchießen, bedarf es keiner künſtlichen Vorrichtung: ein Ständer mit einem beweglichen Arm, den man hoch oder niedrig ſtellen kann und auf den die Raketen gelegt werden, iſt hinreichend.

Es iſt der Theorie, wie der Erfahrung gemäß, daß die Raketen, die das Princip ihrer Bewegung in ſich ſelbſt tragen und beides zugleich, Geſchütz und Geſchoß, ſind, mit derſelben Percuſſionskraft dieſelbe und eher eine größere Flugweite erreichen, als die gewöhnlichen Geſchoſſe, Kugeln, Bomben und dergleichen, aus Kanonen, Mörſern und Haubizen durch die ſtärkſten Ladungen abgeſchoſſen oder geworfen: die 32pfündige oder 6zöllige Rakete treibt eine 9pfündige Granate unter einem Elevationswinkel von 45° auf eine Entfernung von 3500 Schritten, und die 6pfündige Kartätſchen-Rakete erreicht eine Weite von 2500 Schritten. Bei einem Verſuche zu Woolwich ſind die 12pfündigen Raketen auf 1500 Schritte 21 bis 22 Fuß tief in einen Erdwall eingedrungen, und ihre Granaten in dieſer Tiefe zerſprungen; in dem Bombardement von Kopenhagen hatte eine 32pfündige Rakete das Dach eines Hauſes und 3 Fußböden durchſchlagen und war zuletzt in einer Wand ſtecken geblieben.

Ueber die Flugweite der kleineren Raketen von 4 Loth bis 1 Pfund fehlen zwar noch genauere Beſtimmungen; es läßt ſich jedoch mit einiger Sicherheit annehmen, daß man gegen Truppen auf 400

und ſelbſt bis auf 800 Schritte ungleich mehr Wirkung erwarten darf, als mit der gewöhnlichen Infanterie-Flinte, mit der ſich bei einer 300 Schritte überſteigenden Entfernung faſt nichts mehr ausrichten läßt.

Im Kriege ſind die Brand-Raketen zuerſt nur bei Belagerungen, zum Anzünden der Vertheidigungs-Gebäude und Magazine gebraucht worden. Hiezu dürften ſie ſich aber weniger eignen, als die großen und ſchweren Brand-Bomben, die, unter hohen Elevationen geworfen, mit einer ungeheuren Percuſſionskraft niederfallen und mehrere Stockwerke durchſchlagen, wenn ſie nicht etwa auf ein bombenfeſtes Gewölbe treffen.

Die bisher üblichen 42 und 32pfündigen Raketen dagegen ſchlagen mit einer weit geringeren Fallkraft ein und können daher nicht daſſelbe leiſten wie die erwähnten Bomben. Wenn freilich Congreve's Vorſchlag: „durch Brech-Raketen von 10 Zoll im Durchmeſſer, die in einer 6 Fuß langen Hülſe von Gußeiſen 100 Pfund Treibeſatz und 200 Pfund Knallpulver enthalten, die Feſtungswälle zu öffnen", als ausführbar erſcheinen ſollte, ſo würde durch dieſe koloſſalen Raketen, die an den bei der Belagerung der Citadelle von Antwerpen gebrauchten Pairhanſchen Mörſer erinnern, alles Belagerungs-Geſchütz entbehrlich gemacht.

Mehr Nutzen dürfte die Rakete, wie General von Hoyer mit aller Vorſicht des wahren Wiſſens bemerkt, für jetzt noch dem Belagerten gewähren; um das die Feſtung umgebende Terrain zu beleuchten und die Arbeiten des Belagerers zu entdecken, kann er ſich mit Vortheil der Congreveſchen Licht-Raketen bedienen, die nach der Verſicherung glaubwürdiger Augenzeugen die nahen Gegenſtände wie ein heller Mondſchein beleuchten ſollen.

Gegen die auf dem Glacis vorrückenden Sappen werden die 3 und 6pfündigen Raketen mit gleichem Vortheil zu gebrauchen ſein, wenn ſie aus den Waffenplätzen des bedeckten Weges, faſt horizontal geſchoſſen, die Rollkörbe, Deckfaſchinen und Sappenkörbe anzünden, und in Verbindung mit den bedeckten Geſchützen aus den vorſpringenden Winkeln der Außenwerke die Spitzen der Sappen zerſtören und die Arbeiter verjagen. Da ſie ohne alle Vorbereitung gezündet werden können, ſind ſie den feindlichen Granaten-Würfen nur wenig ausgeſetzt. Es bedarf kaum einiger Minuten, um 10 und mehr Raketen auf einmal gegen die Spitze der Sappen abgehen zu laſſen, wo ſie die gewünſchte Wirkung gewiß nicht verfehlen werden. In der neueſten Zeit iſt auch vorgeſchlagen worden, auf der ganzen Bruſtwehr der angegriffenen Feſtungs-Fronte von Toiſe zu Toiſe Röhren von Gußeiſen, die ſich durch die ganze Dicke der Bruſtwehr erſtrecken und zum Abſchießen der Raketen beſtimmt ſind, anzubringen, um nach Verluſt des bedeckten Weges die Feſtung noch länger mit Erfolg vertheidigen zu können.

Urſprünglich für den Gebrauch im Felde beſtimmt, ſcheint die Rakete durch ihre leichte Fortſchaffung und durch ihre Wirkung gegen die

feindliche Reiterei ſich beſonders für dieſen Zweck zu eignen. General Congreve ſagt darüber Folgendes:

„Die Rakete verbindet außer allem Widerſpruch große Wirkung mit Tragbarkeit. Wenn der Infanteriſt 6 dreipfündige oder 3 ſechspfündige Raketen trägt, iſt er nicht mehr belaſtet, als ob er ſein Gewehr und 60 ſcharfe Patronen trüge. Ein Bataillon von 1000 Mann, auf ſolche Weiſe ausgerüſtet, würde folglich im Treffen 6000 dreipfündige oder 3000 ſechspfündige Schüſſe abgeben können, die hinſichtlich der Schußweite, des Eindringens und der Wirkung daſſelbe leiſten wie dieſelbe Anzahl Kanonenſchüſſe von demſelben Kaliber, ja die auf 800 bis 900 Schritte ſogar mit größerer Kraft eindringen, als Stück-Kugeln. Um aber im Gefecht mit Geſchütz dieſelbe Menge Munition auf die wirkſamſte Weiſe zu verbrauchen, würde man, ſtatt ein Bataillon marſchiren zu laſſen, ſich mit einem beſchwerlichen Park von nicht weniger als 100 Kanonen und Haubizen ſchleppen müſſen.“

„Dehnt man den Gebrauch der Raketen auch auf die Reiterei aus, ſo erfreuet ſich dieſe aller Vortheile der reitenden Artillerie, ohne an der ihr eigenthümlichen Kraft und Geſchwindigkeit etwas zu verlieren. Die neue Bewaffnung verbindet ſich bei dem Reiter ſogar noch zweckmäßiger und beſſer mit der alten, als bei dem Infanteriſten, der ſich nicht beider zugleich bedienen kann. Zufolge dieſer Anordnung führt jeder Reiter 6 ſechspfündige Raketen in Hulftern, und immer der dritte Mann einen Raketenbock für den Fall, wo die Unebenheit des Bodens den Gebrauch eines ſolchen nothwendig macht. Der Raketenbock wiegt nicht mehr als ein gewöhnliches Infanterie-Gewehr; man kann ihn ohne Schwierigkeit überall aufſtellen, und die Rakete fliegt von ihm ungehindert über den Boden bis zum Ziel, deſſen Entfernung ihren Elevationswinkel beſtimmt. Dieſer, ſowie die ganze Stellung des Bocks, bleibt unverändert, weil bei der Rakete kein Rücklauf ſtattfindet, wie bei dem Geſchütz, das deshalb nach jedem Schuß auf's Neue gerichtet werden muß, was im dichten Pulverdampf und in der Verwirrung des Gefechts mit großen Schwierigkeiten verbunden und manchmal ganz unausführbar iſt.“

Man ſieht, daß Congreve die unmittelbare Ausrüſtung der Truppen mit Raketen für die beſſere hält, weil jene dadurch, ohne beſondere Transportmittel, eine bedeutende Menge von Geſchütz-Munition mit ſich führen, im Gefecht verwenden und alles Feldgeſchütz entbehren können; man kann aber auch den Truppen-Abtheilungen Raketen-Wagen geben, ſo daß ſie noch immer die Wirkung einer unmöglich aufzuſtellenden Geſchütz-Zahl hervorzubringen vermögen.

Nach dieſer Idee iſt in England ſeit 1813 das Raketen-Corps nach dem Muſter der reitenden Artillerie organiſirt worden, wodurch es möglich wird, mit 6 Raketen-Wagen und ebenſo vielen Munitionswagen, zu denen 97 Artilleriſten und 36 Trainſoldaten gehören, ſo gut als 142 Geſchütze aufzuſtellen und 4120 Schuß mit ſich zu führen, während die engliſche reitende Artillerie mit denſelben Fahrzeugen nur

1010 Schuß in's Gefecht bringt, und die preußiſche Artillerie bei derſelben Geſchütz-Zahl nur 788 Schuß bei ſich hat.

Durch ein zweckmäßig eingerichtetes Raketen-Syſtem kann alſo die Vernichtungs-Waffe der Artillerie auf eine furchtbare Art vermehrt werden; die Raketen ſind die rechte Artillerie für die Landwehr und die allgemeine Volksbewaffnung; mittelſt der Raketen wird ſich eine civiliſirte Nation der Koſaken und Tartaren am beſten erwehren können; ein Tirailleur-Krieg mit Raketen geführt erſcheint uns als die kräftigſte Form, die der Volks-Krieg annehmen kann.

Ein ſolcher Gebrauch der Raketen ſetzt aber voraus, daß man über ihre Flugbahn genugſam Herr ſei, um auf ein ſicheres Treffen des Objects rechnen zu dürfen, was Anfangs keineswegs der Fall war. Die erſten Raketen hatten nämlich den großen Fehler, daß der Stab und die Hülſe einander collateral waren; dies gab ihnen eine drehende Bewegung, wodurch ſie oft ſehr weit von der ſenkrechten Richtungs-Ebene abgetrieben wurden. Jetzt befindet ſich der Stab in der verlängerten Achſe der cylindriſchen Hülſe, und man hat es nach vieljährigen Bemühungen in England, beſonders aber auch in Oeſterreich, dahin gebracht, die Raketen ſicher genug richten zu können, ſo daß General v. Hoyer kein Bedenken trägt, ſie ſtatt der Haubizen zu empfehlen.

In Oeſterreich, dem Lande ſtiller Wirkſamkeit, werden die Raketen ſchon ſeit langer Zeit nicht blos als Zündungs-Mittel, nach dem erſten Syſtem von Congreve, ſondern auch zum Fortſchleudern von Projectilen gebraucht; ſie ſind darum in jedem Terrain anwendbar, können mit den Tirailleurs entſendet und auf den Spitzen der höchſten Berge, ſowie des gebrechlichſten Gebäudes aufgeſtellt werden. Vermittelſt eines Geſtelles, das dem Richtſcheit eines Zimmermannes ſehr ähnlich und ebenſo tragbar iſt, laſſen ſich Granaten von 4 Pfund im Gewicht auf eine Entfernung von 1200 bis 1500 Schritten forttreiben; man verſichert, daß in einer Entfernung von 800 Schritten $\frac{7}{8}$ der Schüſſe die Front einer Infanterie-Compagnie treffen. Die geladene Rakete mit dem 5 Fuß langen Stabe wiegt nur 6 Pfund; erſt nach koſtſpieligen und ſeit dem Jahre 1815 unter der Leitung des Generals Auguſtin fortgeſetzten Verſuchen hat man dieſes Reſultat erreicht. Die öſterreichiſche Artillerie iſt ſtolz auf die Erfindung und iſt der Ueberlegenheit gewiß, welche ihr die Anwendung der Raketen im nächſten Kriege verſchaffen muß.

Die Raketen ſind für den Seedienſt wohl ebenſo brauchbar, als für den Landdienſt; die Segel und das Tauwerk der feindlichen Schiffe können durch ſie in Brand geſteckt, und die Schiffe ſelbſt zertrümmert werden.

Das neue Geſchoß (American torpedo genannt), das Joſhua Blair aus Neu-Orleans im Jahre 1823 erfunden und der Regierung von Nordamerika vorgelegt hat, ſcheint nichts Anderes zu ſein, als eine koloſſale Rakete, die, unter dem Waſſer angezündet, im Stande iſt, durch ihr Zerſpringen den untern Raum jedes Schiffes zu öffnen. Die

zur Prüfung dieſer Erfindung niedergeſetzte Commiſſion bezeugte, daß ein einziges Schiff mit ſolchen Torpedos (Zitterrochen) ausgerüſtet, auf offener See allen Flotten der Welt die Spitze bieten könnte. —

Eine beſondere Anwendung der Brand-Raketen findet bei dem Wallfiſchfange ſtatt, wo man ſich ihrer gegenwärtig zu bedienen anfängt, nachdem 1821 der Capitain Scoresby auf dem Schiffe, der Wetterhahn, den erſten Verſuch dieſer Art gemacht hat. Er bekam dadurch ohne große Mühe neun Fiſche, die nicht über 1 Klafter tief unter Waſſer gingen und, von der Rakete getroffen, gewöhnlich in einer Viertelſtunde ſtarben, ſo daß die an der Rakete befeſtigte Leine nicht einmal nachgelaſſen werden durfte. Einer dieſer ungeheuren Fiſche war 100 Fuß lang und ward in einer Tiefe von mehr als 20 Fuß unter dem Waſſer getroffen. Es läßt ſich erwarten, daß man den Gebrauch der unſicheren und gefährlichen Harpune, mit der man ſich dem Wallfiſche zu ſehr nähern muß, ganz aufgeben wird, um ſich ſtatt ihrer der ſo leichten und bequemen Rakete zu bedienen, die noch den weſentlichen Vortheil gewährt, durch ihr Feuer das Ungethüm oft im erſten Augenblicke zu tödten.

Dieſer Gebrauch der Raketen hat den raſtloſen General Congreve auf den Gedanken gebracht, auch ſogenannte Anker-Raketen zu verfertigen, die mit einer Spitze und einem ankerförmigen Widerhaken verſehen ſind, damit ſie, bei ſchwerem Wetter von einem Schiff nach dem nicht zu entfernten Strande abgeſchoſſen, daſelbſt in den Erdboden feſt einhaken und vermittelſt einer an ſie befeſtigten Leine eine Verbindung des Schiffes mit dem Ufer bewirken. Die zu Woolwich im Jahre 1821 angeſtellten Verſuche haben die Ausführbarkeit der Sache gezeigt, und die Rakete iſt in dieſer Hinſicht aus einem zerſtörenden Geſchoß ein Rettungs-Apparat geworden.

Soviel von den Raketen, die vielleicht noch einiger Correction bedürfen, die aber ohne Zweifel im nächſten Kriege auf allen Schlachtfeldern wie die Flügel des Würg-Engels rauſchen werden — nil mortalibus arduum!

v. Theobald.

Conſcription. Die mancherlei in der Geſchichte und in der Gegenwart uns begegnenden Arten der Kriegführung oder der Bildung der Kriegsmacht laſſen ſich, nach den Principien, die ihnen zum Grunde liegen, auf drei Hauptgattungen oder Syſteme zurückführen, nämlich: auf jenes der National-Streiter, oder derjenigen, die ihren eigenen Krieg führen, d. h. für ihre eigene Sache — ſei es aus freiem Entſchluß, ſei es aus allgemeiner Geſellſchaftspflicht — ſtreiten; ſodann auf jenes der Soldaten oder Kriegs-Knechte, d. h. der perſönlich, vermöge eines beſonderen Titels, zum Kriegsdienſt Verpflichteten, und endlich auf das neue Conſcriptions-Syſtem, welches die beiden andern in ſich vereinigt. Zur Würdigung des letzten, welches den eigentlichen Gegenſtand des vorliegenden Artikels ausmacht, iſt eben wegen des bemerkten Verhältniſſes zu den zwei andern nöthig, den prüfenden Blick auch

auf diese zu werfen. Dabei werden wir jedoch auf die Betrachtung einiger Hauptzüge uns beschränken, die umständlichere Darstellung besonderen Artikeln vorbehaltend.

Das System der Nationalstreiter ist das natürlichste und darum älteste und sehr lange Zeit fast allgemein in Herrschaft gestandene. Es ist auch heut zu Tage noch vorherrschend theils bei den noch der Natureinfalt getreuen, theils bei den der echt republikanischen Freiheit sich erfreuenden Völkern. Sein Charakter, Führung des eigenen Kriegs, ist vorhanden nicht nur wo der Kriegs-Beschluß ein gemeinschaftlicher war, sondern auch wo das Interesse oder der Gegenstand des Kriegs die Streitenden in Gesammtheit angeht, und die Pflicht (oder auch die Lust) zu streiten gleichfalls eine gemeinschaftliche, aus dem Gesellschaftsverband hervorgehende ist. In seiner reinsten Erscheinung treffen wir es an bei den meisten alten und auch mehreren neuen Republiken, worin nämlich nicht nur alle Waffenfähige vermöge allgemeiner Bürgerpflicht zum Kriegsdienst berufen waren oder sind (in der Regel mit einer mehr oder weniger genauen Bestimmung der Dauer und Reihenfolge, — etwa nach Alters- oder nach Vermögens-Classen —), sondern auch der Kriegsbeschluß entweder von der Volksversammlung selbst oder doch von einem dieselbe mehr oder minder getreu repräsentirenden künstlichen Organ des Gesammtwillens ausging oder ausgeht. Aber auch in monarchischen Staaten, ja selbst in despotischen, kann die Kriegführung eine nationale sein, wenn entweder das Gesetz die allgemeine Kriegsdienstpflicht als Regel aufstellt, oder wenigstens in den Fällen dringender Noth oder höheren Interesses ein allgemeines Aufgebot angeordnet wird, auch nach dem Gegenstand des Kriegs die selbsteigene Theilnahme der aufgebotenen Schaaren, d. h. ihre willige Kriegführung (also nicht blos ein aus sklavischem Gehorsam fließender Dienst) dabei erkennbar ist. So schickten die persischen Großkönige, obschon sie die unterjochten Völker durch stehende und großentheils Sold-Truppen im Zaum hielten, gleichwohl mitunter die Völkerschaften selbst durch ihr Machtgebot in den fernsten Krieg. So zählen wir auch die kriegführenden oder wandernden Horden und Stämme, wenn sie auch dem erblichen Stammeshaupte oder dem gewählten Anführer unbedingt folgsam sind, den Nationalstreitern bei; so auch diejenigen Banden oder freien Geleite, welche entweder durch gemeinschaftlichen Beschluß zu einem bestimmten kriegerischen Unternehmen sich verbanden oder einem Führer zu einem von ihnen Allen gewollten Zuge unterwarfen. Durch solchen gemeinschaftlichen Beschluß oder durch solche freie, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Unterwerfung bildeten sich nämlich die früher Unverbundenen zu einer Kriegsgenossenschaft, die dann, wenn sie glücklich war, zu einem Volke anschwellen und ein Reich gründen mochte. Sie führten also ihren eigenen Krieg. Dasselbe thaten und thun und verdienen also den Namen der Nationalstreiter, die etwa ausschlie-

ßend zur Waffenführung berufenen auserlesenen Classen oder Kasten eines Volkes, wofern sie nämlich — was wohl zu bemerken ist — die zugleich politisch bevorrechteten oder herrschenden Kasten sind, nicht aber blos aus übernommener Dienstpflicht, um Sold oder Ländereien u. s. w. für die übrige Nation oder deren Häupter streiten. Im letzten Falle werden sie den Kriegsknechten ähnlich; und dasselbe ist zu sagen von den gebundenen Gefolgen oder Geleiten, d. h. den ihrem Lehnsherrn als solchem kriegsdienstpflichtigen Schaaren, welche unter den germanischen Völkern frühe die Heere der Nationalstreiter, nämlich die Mannie und Heermannie verdrängten, und eben dadurch den Untergang der National-Freiheit bewirkten. In der neuen und neuesten Zeit jedoch finden wir die Idee des alten Heerbanns wieder verwirklicht in den Instituten der Landwehr und des Landsturms und in jenem der Nationalgarden oder Bürgerwachen.

Dem Systeme der Volksbewaffnung oder der Nationalstreiter haben wir jenes der Kriegsknechte entgegengesetzt. Es umfaßt, sowie das erste, eine Menge nach Namen und Eigenschaften unter sich verschiedener Einrichtungen, die jedoch sämmtlich den Hauptcharakter an sich tragen, daß bei ihm die Streiter nicht ihren eigenen Krieg, sondern jenen eines Herrn oder Kriegsmeisters führen, und daß der Titel der Verpflichtung zu solchem Kriegsdienste nicht der allgemeine der Bürgerpflicht oder des gemeinschaftlichen Interesse, sondern ein besonderer, die einzelne Person bindender ist. Derselbe kann nun sein, wie schon oben bemerkt ward, die Vasallen-Pflicht, oder aber die — freie oder gezwungene — Anwerbung oder überhaupt ein für den Dienst empfangener Lohn (sei es Sold oder Beute oder Land-Besitz oder Nutznießung u. s. w.) oder auch Strafe oder Sklaverei. Es gehören also hieher die Trabanten und Leibwächter der alten morgenländischen und griechischen, auch zum Theil italischen, sicilischen u. s. w. Tyrannen, sodann die bei'm Sinken der Freiheit und der Vaterlandsliebe allmälig an die Stelle der Nationalstreiter getretenen Miethtruppen, nicht nur der orientalischen Despoten, sondern auch mehrerer abendländischer Könige und Republiken, so zumal die Kriegsschaaren der macedonischen Könige und der in Alexanders d. Gr. Reich sich theilenden Feldherren, jene verschiedener griechischer Staaten und zumal jene Karthago's, der mit ihren Bürgerarmen Industrie und Handel treibenden und mit Gold sich fremde Streiter erkaufenden Republik. Es gehören ferner hieher die späteren Heere Roms, zum Theil noch in den Tagen der ihrem Untergange zueilenden Republik, vollständiger jedoch unter den auf stehende — theils unter Bürgern, theils unter Fremden geworbene — Heere ihre Gewalt im Innern und nach Außen stützenden Imperatoren; weiter die Lehns-Miliz im Mittelalter, sodann die (gegen den Trotz der Kron-Vasallen Anfangs in kleiner Zahl errichteten, bis auf die neue Zeit aber

fortwährend, zu Zwecken der einheimischen und auswärtigen Macht, vermehrten) stehenden Königs-Truppen; auch die, nur zu zeitlicher Dienstleistung berufenen, Schaaren der Condottieri; weiter im Orient die türkischen Sklaven-Heere im arabischen, sowie die Janitscharen im türkischen Reiche und die Mamluken in Aegypten u. s. w. Der gemeinschaftliche Charakter aller dieser unter sich bunt verschiedener Truppen-Gattungen besteht darin, daß sie — ob auch mittelst des Kriegs-Dienstes überhaupt ihren eigenen Vortheil nach Thunlichkeit verfolgend — doch in der Regel bei'm jedesmaligen Gegenstand eines bestimmten Krieges persönlich unbetheiligt, d. h. nicht wegen dieses Gegenstandes oder wegen einer ihnen als Bürgern obliegenden allgemeinen Pflicht, sondern der, aus besonderem Titel übernommenen oder überkommenen Dienstpflicht willen, also im Kriege des Herrn die Waffen führend, oder auch den Kriegsdienst wie ein besonderes Gewerbe treibend, und daher einen besondern Stand im Staate bildend, ja dem gesammten übrigen Volk sich entgegensetzend sind.

Welchem von diesen beiden Systemen der Vorzug gebühre, kann für den, welcher auf die Natur der Dinge und auf die Geschichte auch nur einen unbefangenen Blick geworfen, von dem Standpunkt des Rechts nicht minder als von jenem des Vortheils nicht zweifelhaft sein. Das System der Nationalstreiter, gegründet auf die Idee der allgemeinen und gleichen Pflicht aller waffenfähigen Bürger zum Streit für's Vaterland, entspricht zuvörderst dem ersten und einfachsten Gesellschaftsgesetz und dem von der Vernunft dictirten Inhalt des Staatsvertrags. Da, wo es sich, wie bei'm Krieg, um die allerhöchsten Interessen des Vaterlandes, ja um seine Erhaltung, somit nicht nur um vorübergehende oder nur Einzelnen im Volk und zwar meist nach Maßgabe ihres Vermögens zufließende Wohlthaten, sondern um die ganze Zukunft des Staates, also auch um jene jedes einzelnen Mitgliedes und dessen ganzer Familie, vom Leben und Lebensglück der jetzigen und der nachkommenden Bürger handelt, sonach also alle — wenigstens welche denken und fühlen und nicht in den crassesten, selbst der Kinder vergessenden, Egoismus versunken sind — als gleichmäßig betheiligt erscheinen, und wo es sich ferner um Dienste oder Leistungen handelt, welche (in der Regel und was die Hauptsache betrifft) keine Stellvertretung durch Geld oder durch Ersatzmänner zulassen, sondern auf der persönlichen Kraft und Hingebung aller Kampffähigen beruhen: da kann — insoweit nämlich das letztbemerkte Verhältniß obwaltet — von einer Vertheilung der Last streng nach dem Maaßstabe des Vermögens, oder gar von einer Ueberwälzung derselben auf die Schultern blos einer Anzahl Einzelner, speciell dazu zu Verpflichtender, die Rede nicht sein. Da spricht der Staatsvertrag laut die Verpflichtung aller Tüchtigen zur persönlichen Leistung aus, (vorbehaltlich allerdings einer, durch positives Gesetz zu gebenden, näheren Bestimmung über das Aner-

Kenntniß der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, auch über die in besondern Fällen oder Verhältnissen, zum Vortheil der Gesammtheit selbst zu gestattende Stellvertretung, endlich über die Concurrenz auch der Kampfunfähigen zu denjenigen Kriegsleistungen oder Lasten, welche einen Geldanschlag zulassen oder wirklich mit Geld bestritten werden;) und da entspricht also die Vertheilung nach Köpfen (deren nähere Regulirung, was etwa die Form des Aufgebots oder der Aushebung, sodann die ordentliche Dauer oder die Reihenfolge oder Abwechselung des Dienstes, je nach dem Maaß des Bedürfnisses oder der Gefahr, überhaupt nach dem Gange des Kriegs u. s. w. betrifft, dem positiven Gesetz zu überlassen ist) der wahren Gleichheit und gereicht keinem Einzelnen zur begründeten Beschwerde. Immerhin bleibt es dabei dem Gesammtwillen erlaubt, alle mit dem Hauptprincip irgend verträglichen und durch das Gesammtinteresse empfohlenen Ausnahmen oder Modificationen zu statuiren, in deren näheren Vorschlag oder Beurtheilung wir uns aber hier nicht einzulassen haben. Zu einigen Bemerkungen darüber werden wir unter dem dem Heerwesen überhaupt und dann der Landwehr und dem Landsturm gewidmeten Artikeln den Anlaß nehmen.

Noch unbedingter als von Seite des Rechts (denn auch das System der Miethtruppen ist unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen nicht unvereinbar mit demselben) empfiehlt sich das System der Nationalstreiter von jener der Politik, derjenigen Politik nämlich, welche nicht ein dem Volks-Interesse entgegengesetztes Regierungs- oder Herrschafts-Interesse verfolgt, sondern das gemeinschaftliche Interesse beider, d. h. das wahre Gesammtwohl. Das Nationalheer nämlich ist unvergleichbar stärker, zuverlässiger, Recht und Freiheit schirmender und dabei wohlfeiler, als das aus Kriegsknechten bestehende.

Das System der Nationalbewaffnung bietet — wofern der Staat nicht allzu klein ist — eine unerschöpfliche Quelle von Streitkräften dar, während auch der größte, blos dem stehenden Heere vertrauende sich dem Schicksal weniger Schlachten preisgegeben sieht. Das zahlreichste Heer — wir haben es an Napoleons ungeheuerer Kriegsmacht gesehen — kann zu Grunde gehen durch einige große Unfälle; und dann ist es schwer oder unmöglich, in Bälde ein neues zu bilden: während eine in Waffen geübte Nation die Lücken ihrer Schlachtreihen leicht wieder mit gleich tüchtigen Kämpfern füllt und alljährlich ihr eine unübersehbare frische Schaar von Streitern heranwächst. Nur zu Angriffs- oder Eroberungs-Kriegen taugt das Nationalheer weniger als das aus Soldaten bestehende, weil die Liebe zur Heimath und die Familienbande davon abhalten; doch ist gerade dies, weltbürgerlich betrachtet, ein kostbarer Vorzug, und ebenso die Stärke des Nationalheeres im Vertheidigungs-Krieg die wirksamste Abhaltung von ungerechtem Angriff und dergestalt das trefflichste Bewah-

rungsmittel des Friedens. Soviel indessen mag zugegeben werden, daß neben dem System des geordneten Nationalaufgebotes ein, verhältnißmäßig kleiner, stehender Heeresstamm von Nutzen oder Nothwendigkeit sein kann. An diesen vollkommener eingeübten Stamm würden dann die aufgebotenen Bürgermilizen je nach Erforderniß sich anschließen. Bei den Waffengattungen, die eine längere Zeit zur Ausbildung erheischen, wie bei der Reiterei, der Artillerie, dem Genieweſen, ist die Nothwendigkeit einleuchtend. Solcher kleine Heeresstamm aber kann dann füglich gebildet werden, wie andere Zweige des Staatsdienstes, durch freiwillig, gemäß Dienstcontracts, Eintretende.

Nicht nur physisch stark durch die Zahl der stets vorhandenen und nachwachsenden Streiter, sondern auch moralisch stark durch patriotische Begeisterung und durch lebendige Theilnahme am Gegenstand oder Zweck des Kriegs, durch Liebe für Heimath, Familie und eigenen Heerd, ist das Nationalheer, und stets in dem Verhältniß mehr, als die einheimische Verfassung jenen theuren Gütern Schirm und Pflege gewährt. Nur sehr unvollkommen werden diese Motive bei einem Heere von Soldknechten ersetzt durch sklavischen Gehorsam, Furcht vor barbarischer Strafe oder auch durch soldatische Ehre und durch persönliche Ergebenheit für einen geliebten Führer. Nur an der Liebe für jene theuren Güter entzündet sich die wahre Begeisterung im Kampfe, und nur sie verbürgt die unerschütterliche Treue. Ein Heer von Nationalstreitern ist naturgemäß taub gegen alle Verführungsversuche, felsenfest treu dem Vaterlande; aus seinem Schooße kommen weder Ueberläufer noch Verräther; die Nationalsache allein und diese völlig durchglüht sein Herz. Dagegen ist die Geschichte reich an Beispielen der Abtrünnigkeit und der Verrätherei von gedungenen oder gezwungenen Kriegsknechten. Wer um Lohn streitet, der wendet gern sich dorthin, wo der größere Lohn winket, und eine vom Glück verlassene Fahne hält ihn nicht länger, als Zwang oder Furcht reichen.

Nationalstreiter sind Brüder des Volkes, aus dessen Schooße sie nur zeitlich ausziehen in's Feldlager und wohin sie zurückkehren nach vollbrachtem Kampf. Keine Scheidung besteht zwischen ihnen und den Bürgern, kein entgegengesetztes Interesse, keine Entfremdung nach Gefühl, Gesinnung und Streben. Stets kampfbereit und willig gegen den äußern Feind, auch gegen verbrecherische einheimische Friedensstörer pflichtgetreu den gesetzlichen Zwang vollbringend, sind sie gleichwohl ungeneigt und unbrauchbar zum bösen Krieg einer etwa tyrannischen Regierung wider das eigene Volk. Nie werden sie ihren Arm leihen zur gewaltsamen Unterdrückung des Rechts und der Freiheit, nie den Feinden der Nationalsache als blindes Werkzeug dienen. Dieses allein schon muß jeden Wohldenkenden bestimmen, das bürgerliche Heer dem soldatischen vorzuziehen, wenn auch — was jedoch nicht ist — in allen andern Beziehungen das letzte dem ersten voranginge. Denn wie glänzend immer ein Waffendienst sei: er ist zu theuer be-

zahlt, wenn ihm Freiheit und Recht geopfert oder preisgegeben wird; und alle Herrlichkeit der auswärtigen Triumphe wird zum Fluche, wenn der Bürger dafür hingegeben ist an die Gnade eines Herrn. Wo sämmtliche Bürger zum Waffendienst verpflichtet, daher auch mit Waffen vertraut und eingeübt in der Kunst ihrer Führung sind, da schwillt auch ihre Brust von stolzem Selbstgefühl und vom Bewußtsein des auf ihrer eigenen Kraft ruhenden Rechtszustandes. Da kann nicht einmal der Gedanke ihrer Unterdrückung aufkommen, und jeder Versuch, zu welchem etwa böse Rathgeber einen Fürsten verleiten möchten, würde augenblicklich scheitern an der entschlossenen Haltung des Volkes.

Auch die vergleichungsweise Wohlfeilheit unseres Systems wirft ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale. Nationalstreiter kosten in Friedenszeit die Nation nur wenig; und die dergestalt ersparten und gesammelten pecuniären Kräfte werden dann, wenn ein Krieg ausbricht, den größten Aufwand erschwinglich machen, während die Last des stehenden Heeres die Völker auch im Frieden drückt und erdrückt, und sodann im Kriege leicht die völlige Erschöpfung eintritt.

Von allen diesen Vorzügen ist, wie schon aus den bisherigen Andeutungen hervorgeht, das niederschlagende Gegentheil bei dem System der gedungenen und stehenden Heere zu erkennen. Gegen das Recht zwar läuft dasselbe, wie bereits oben bemerkt worden, unmittelbar oder unbedingt nicht. Es kann, ohne Rechtsverletzung, eine Regierung oder eine Nation den Waffendienst, wie andere Arten des Staatsdienstes, durch bezahlte, freiwillig sich darum Meldende (und zwar nicht nur durch Einheimische, sondern zum Theil auch durch Fremde) allerdings verrichten lassen; und gegen das System solcher freien Werbung ist insofern nichts zu erinnern. Doch bewirkt schon die politische Gefährlichkeit oder Verwerflichkeit eines Systems, wenn sie erkannt wird, auch zugleich eine rechtliche Unmöglichkeit seiner Behauptung, welche nämlich in solcher Voraussetzung mit dem wahren, vernünftigen Gesammtwillen durchaus unvereinbarlich wäre. Ein strengeres Urtheil jedoch ist zu fällen über jene Bildungsweisen und Einrichtungen des stehenden Heeres, welche der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit oder andern rechtlichen Forderungen des Volks Eintrag thun. Wenn z. B. eine zwangsweise Anwerbung stattfindet, sei es eine ganz regellose oder rein gewaltsame — wie etwa das Matrosenpressen in England — oder eine nur auf die niederen Stände beschränkte — wie vor der französischen Revolution fast überall der Fall war — überhaupt eine, sei es im Princip, sei es in der Ausübung, Willkür und Rechtsungleichheit mit sich führende; ebenso, wenn dem Soldatenstand ungebührliche Vorrechte vor jenem der Bürger verliehen sind oder das Ansehen der bürgerlichen Gewalt gegenüber jenem der militairischen herabgewürdiget wird, u. s. w.

alsdann ist auch wahre Rechtsverletzung vorhanden und daher unbedingte Verwerflichkeit.

Vom polktischen Standpunkt betrachtet ist zuvörderst einleuchtend, daß das System des stehenden Heeres, also der Unterscheidung des Soldaten- vom Bürgerstand und der ausschließend dem ersten übertragenen Waffenführung nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Volkes wahrhaft wehrbar oder tüchtig zur Vaterlandsvertheidigung werden läßt, und daß hier also der etwa anzuerkennende Vortheil einer vollkommneren Einübung weit überwogen wird durch den Nachtheil der unendlich beschränkteren Zahl der Streiter, folglich der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des hinreichend schnellen Ersatzes erlittener großer Verluste. Und gleichwohl ist die um so Vieles geringere Streitkraft unendlich kostspieliger für den Staat als die Nationalbewaffnung. Die Klagen, die allenthalben darüber laut ertönen, machen hier jede Ausführung überflüssig. Seit dem Aufkommen der stehenden Heere ward fast allenthalben und in fortwährend steigendem Maße das Mark der Nationen ausgesogen und furchtbare Lasten der öffentlichen Schuld aufgehäuft, der Unterhaltung jener Kriegsschaaren willen, deren Zahl nothwendig vermehrt werden mußte im Verhältniß der Unwehrhaftigkeit, worein seit eben der Zeit die Masse der Nation versank, und im Verhältniß der stets weiter um sich greifenden Eroberungslust, Rivalität und Glanzsucht, wenn auch nur einzelner — aber dann durch Beispiel oder Gefahr zur Nachahmung verleitender — Staaten oder Regenten.

Und von so theuer erkauften Schaaren hatte man oft, in der Stunde der Noth, erst nur geringe Hülfe. Das Kriegs-Handwerk mag wohl gelenkig und kampfgeübt machen; aber es verleiht jene höhere Begeisterung nicht, welche aus Vaterlands- und Freiheitsliebe quillt, daher nur Nationalstreitern eigen ist; und es verleiht jene heilige und zuverlässige Treue nicht, welche nur die Frucht der in Bürgerherzen natürlich flammenden Anhänglichkeit an die Nationalsache und Nationalehre sein, nicht aber erkauft oder bedungen werden kann. Zahllose Beispiele des Abfalls der Miethtruppen sind in den Blättern der Geschichte verzeichnet, ja Beispiele der frevelhaftesten Verrätherei. Man gedenke nur der karthagischen Miethtruppen, sodann der Prätorianer in Rom und der vielen zumal guten Kaiser, gegen welche sie das vatermörderische Schwerdt erhoben; man gedenke der türkischen Kriegsknechte im Chalifat und der Janitscharen im osmannischen Reich u. s. w.

Was aber dem System der Kriegsknechte noch am meisten entgegensteht, das ist ihre gleichmäßige Brauchbarkeit zu jedem bösen wie zum guten Zweck. Die Dienstpflicht des gedungenen Soldaten ist unbedingte Erfüllung des an ihn ergehenden Gebots. Er ist durch seinen Dienstcontract, überhaupt durch seinen Stand als Soldat, aus einer Person, aus einem selbstständigen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, zur bloßen Sache, d. h. zum willenlosen Werkzeug wor-

den, dessen Kraft sich ohne Unterschied überall dorthin richten muß, wohin das Commandowort lautet. Er hat nicht Mitbürger und Freund, nicht Bruder und nicht Vater mehr; er ist blos Organ der Gewalt. Ob diese für oder wider das Recht, für oder wider das Volk, die Verfassung, die Freiheit sei: — dies Alles gilt ihm gleich oder muß ihm gleich gelten; er ist eine bloße Waffe, gehorsam dem Herrn, dem sie gehört, oder der Hand, die sie gebraucht. Daher besteht alldort, wo eine starke stehende Heeresmacht gegenüber dem Volke aufgestellt ist, nicht mehr Recht und Freiheit, als eben die Regierung, welcher die Heeresmacht dient, zu gewähren für gut findet, und liegt allein in der Gnade dieser Regierung alle Hoffnung und alles Heil. Zwischen einem einheimischen und einem fremden Heere ist alsdann nur wenig Unterschied; beide sind dem Bürgerthum entfremdet und blicken mit übermüthiger Verachtung auf dasselbe nieder; zu beiden blickt das wehrlose Volk mit gleicher Unmacht und gleichem Schrecken auf; gegen beide ist all sein Recht und all sein Wille gleich bedeutungslos und unkräftig. Gesetz und Verfassung gelten hier und dort nur so viel und so lange, als der Kriegsmeister es will, und das demüthige Bewußtsein so verlorner Lage tödtet in den Bürgern allen Stolz, allen Muth, alle Hoffnung der Freiheit. Solchen Staaten ist also der edelste Nerv des Lebens geraubt, und die zu Sklaven herabgewürdigten Bürger verdienen, bei der daraus fließenden Erniedrigung auch des Charakters, bald nichts Besseres mehr als die Sklaverei.

Alle diese Nachtheile und alle diese unseligen Folgen des Systems der Miethtruppen hat der Geist der Neuzeit deutlich erkannt, und die aufgeklärte öffentliche Meinung unter allen civilisirten Völkern hat sich laut dagegen ausgesprochen. Früher ließen die Völker, theils gedankenlos, theils willenlos, es ruhig geschehen, oder glaubten gar noch dabei zu gewinnen, daß an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht oder der Kriegführung in der Heermanie allmälig (Anfangs nämlich nur ausnahmsweise oder zum Theil) der sie erleichternde der Geleite, später der sich zur Regel erhebende geordnete Dienst der vielgliedrigen Lehnfolge oder Vasallenschaft, noch später jener der mit der Vermiethung geworbener Schaaren ein eigenes Gewerbe treibenden Condottieri, und endlich die stehende Macht der von den Königen oder Fürsten, mehr oder minder frei oder gewaltsam, geworbenen Truppen oder Soldaten trat, und dergestalt die eigentlichen Bürger — seltene Fälle einer dringenden Noth abgerechnet — der Mühe und Gefahr des Waffentragens enthoben, aber dafür mit der schweren Last der Unterhaltung fortwährend sich mehrender Schaaren von gedungenen Kriegsknechten belegt, und zugleich dem Uebermuth dieser Bewaffneten und der unbeschränkten Gewalt des Herrn derselben wehrlos Preis gegeben wurden. Die Unerträglichkeit der Last endlich und die klare Erkenntniß der übrigen mit solchem Systeme verbundenen Uebel führten die Idee der Nationalbewaffnung und das lebhafte Verlangen nach derselben zurück; aber die französische Revolution, von

welcher man zunächst seine Befriedigung erwartete, veranlaßte zwar die theilweise Verwirklichung, doch keineswegs in dem reinen Sinn, worin die Forderung erklungen, sondern getrübt durch unlautere und inconsequente Bestimmungen, und dazu unter Beibehaltung, ja Erschwerung mehrerer Hauptübel des alten Systems. Es geschah dieses nämlich durch die Einführung der Conscription.

Schon vor der französischen Revolution zwar bestand in mehreren Staaten, namentlich in Oesterreich, eine Conscription [1]), d. h. eine Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienst; doch enthielt sie kaum im Keime dasjenige, was später das Napoleon'sche Conscriptionssystem vollendete. Wohl nämlich erkannte man schon darin die Idee der Leibherrlichkeit des Staates (oder des Regenten) über die waffenfähigen Unterthanen, aber sie ward vorerst nur geltend gemacht über die niedrigeren Volksclassen, zumal über die von jeher gedrückte Classe der Bauern, welche man, obschon sie noch unter den härtesten Lasten der Feudalität und Hörigkeit schmachtete, dennoch dem Namen nach zu freien Eigenthümern erklärte und unter solchem Titel jetzt auch von Staats wegen zu den schwersten Leistungen in Anspruch nahm. Die höheren Classen also blieben mit der Rekrutirung verschont, und auch die Städte-Bürger meist nur insofern in's Mitleiden gezogen, daß man ihnen die Stellung einer nach der Volksmenge bemessenen Zahl von Rekruten auflegte, doch die Art des Aufbringens ihnen selbst überließ. Da übrigens neben dieser Conscription die freie Werbung fortbestand, auch Viele zur Strafe (z. B. wegen Trunk, Schlägerei oder anderer Excesse) zum vorhinein unter die Soldaten gestoßen wurden, so verminderte dadurch die Zahl der eigentlich Conscribirten sich ansehnlich. Erst der Krieg des verbündeten Europa wider die neufränkische Republik, welcher dieselbe, die da neben den Coalitionswaffen auch noch einheimische Stürme zu bestehen hatte, zur Entfaltung der gesammten Nationalkraft aufrief, brachte das Aufgebot in Masse hervor, ein Anfangs ungelenkes Werkzeug, welches aber bald durch Carnot's großen Geist eine zum entscheidenden Triumph führende

1) Die im republikanischen Rom durch die Consuln alljährlich gehaltene Conscription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nöthigen Mannschaft aus den waffenfähigen Bürgern, welche sämmtlich vom 17. bis zum 45. Jahre kriegsdienstpflichtig waren, hat zwar dem neuen Conscriptionssystem den Namen gegeben, ist aber, was Geist und Princip betrifft, von demselben wesentlich verschieden. Nur die neufränkische Conscription, so wie Carnot in den verhängnißvollen Tagen des ersten Revolutionskriegs sie gestaltete, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie sie. Vom 16. bis zum 40. Jahre sollte nach ihr die Kriegspflicht sämmtlicher französischer Bürger dauern, und noch bis zum 60. Jahre gehörte jeder zur Nationalgarde. Welchergestalt dieses System, ungeachtet der Fortdauer seines Namens und manches Formenwerks, dem Wesen nach, zumal durch Napoleon aus einem volksthümlichen in ein soldatisches verwandelt wurde, ist im Texte angedeutet.

Gestaltung erhielt. Die Nationalheere Frankreichs zerstäubten die stolzen Soldatenheere der Coalition, und es nahm die letzte endlich selbst ihre Zuflucht zum Aufgebot des Volkes, zu Bürgermilizen und Landsturm, um den Untergang abzuwehren. Freilich geschah dieses mit geringerem Erfolge, als man erwartet hatte; denn der Landsturm, wenn er blos aus denjenigen besteht, welche das stehende Heer zurückgelassen hat, besitzt natürlich jene Kraft und jenes Selbstgefühl nicht, die einem aus der Blüthe der Nation gebildeten bürgerlichen Heere einwohnen. Aber die Idee eines rein bürgerlichen oder Volksheeres erschreckte nicht nur die wider das republikanische Frankreich verbündeten Monarchen, sondern behagte auch dem kühnen Kriegsmeister nicht, der sich durch List und Gewalt an die Spitze der von Parteikampf durchwühlten Republik und sodann, dieselbe sammt der Freiheit völlig niedertretend, auf den erblichen Kaiserthron geschwungen hatte. Gleichwohl bedurften sowohl er als seine Gegner so ungeheurer Kriegsschaaren — er zum Bau des Weltreichs, sie zur Abwendung des Untergangs — daß sie durchaus nicht auf den bisher gewöhnlichen, vielfach beschränkten Wegen der Rekrutirung, sondern nur durch den Grundsatz der Kriegsdienstpflicht der gesammten streitbaren Mannschaft mochten zusammengebracht werden. Daher ward das Carnot'sche System der Nationalbewaffnung insofern beibehalten, als es jene allgemeine Kriegsdienstpflicht zur Grundlage hat, aber der Herrschergeist Napoleons wußte es dergestalt zu regeln und umzumodeln, daß es, anstatt ein bürgerliches oder Volksheer unter die Waffen zu rufen, blos ein unermeßliches Soldatenheer schuf, d. h. dem Herrscher eine unerschöpfliche Vorrathskammer für sein nimmersattes Bedürfniß von Kriegsknechten darbot. Dieses Napoleon'sche Conscriptionssystem ward dann natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vasallenstaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreich angehörten, sodann auch mehr oder weniger nachgeahmt von den ihm gegenüberstehenden, und, nach der Zertrümmerung des monströsen Baues, gleichwohl in seinen Hauptzügen beibehalten von den meisten dieser Staaten, im Mutterland selbst jedoch, in Folge der constitutionellen Charte Ludwigs XIII., wesentlich abgeändert und erleichtert [2]).

---

2) Die Charte Ludwigs XVIII. verordnet im Art. 12.: „La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi". In Folge dieser Verordnung wurde der Stand des Heeres einige Jahre lang blos durch freiwillig Eintretende erhalten. Als aber die Erfahrung das Unzureichende dieses Verfahrens fühlbar machte, kehrte man durch die Gesetze vom 10. März 1818 und vom 9. Juni 1824 zum Princip der Aushebung zurück, jedoch so, daß dieselbe nur als Aushülfe dienen sollte, insofern nämlich durch die freiwillige Anwerbung das Bedürfniß nicht befriediget würde. Als jährliches Bedürfniß waren durch das erste Gesetz 40,000 Mann, durch das zweite 60,000 Mann angenommen, und die Dienstzeit dort auf 6 und hier auf 8 Jahre festgesetzt worden. Die Charte von

Vermöge dieses Conscriptionssystems besteht eine Art von Leibherrlichkeit des Staates — in den meisten Staaten vielmehr des Regenten als Kriegsmeisters — über die gesammte männliche Bevölkerung und jeden einzelnen Sprößling derselben. Wir sagen eine Leibherrlichkeit, weil sie nicht eigentlich auf staatsbürgerliche Pflicht, sondern auf das Factum des Geborenseins auf einem Staatsgebiet oder des Erzeugtseins von einem Staatsangehörigen sich gründet und früher ausgeübt wird, als der Leibpflichtige großjährig, d. h. wirklicher Staatsbürger, geworden ist. Wir sagen ferner „Leibherrlichkeit" darum, weil der Anspruch gegen jedes Individuum als solches, nicht aber als Glied einer Gesammtheit geht, d. h. weil gegen jedes das volle Recht angesprochen oder von jedem nach Belieben die volle Leistung eingefordert wird, aber von einer dem Gesellschaftsgesetz gemäßen Gemeinschaftlichkeit der Verpflichtung, daher auch von einer thunlichst gleichen Vertheilung der Last keine Rede ist. Dem Staat also, weil er Leibherr jedes Einzelnen ist, steht die freie Auswahl unter den Pflichtigen oder die von seinem Belieben abhängige gesetzliche Bestimmung der Ordnung oder Reihenfolge, wornach dieselben unter die Waffen zu rufen seien, ebenso der aus was immer für Gründen zu gewährenden Befreiung zu. Kein Gerufener kann sich beschwören; denn er ist geborner Waffenknecht: und gegen die Befreiung keines Andern kann er sich auflehnen, weil dadurch nimmer seine eigene Dienstpflicht, die ja jedenfalls eine vollständige ist, dem Umfang nach vermehrt, sondern blos factisch die Nothwendigkeit der Leistung ihm etwa näher gerückt, d. h. dem Leibherrn die Veranlassung zu ihrer wirklichen Einforderung — welche ohne die Befreiung Anderer vielleicht nicht geschehen wäre — gegeben wird.

1830 aber verordnete, daß die Zahl des jährlichen Contingents jeweils durch die Kammern votirt werden sollte. Nunmehr wurden auch durch ein neues Gesetz (vom 21. März 1832) mehrere Bestimmungen der beiden frühern abgeändert und dadurch abermals eine Annäherung an das alte Conscriptionssystem bewirkt. Die Aushebung nämlich, und zwar nach dem Loose, wurde als Hauptgrundlage der Rekrutirung erklärt, und der freiwillige — übrigens an gewisse Bedingungen gebundene — Eintritt nur nebenbei noch beibehalten. Die Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Departemente und sodann auf die Arrondissements und Cantone soll durch das jährliche Gesetz bestimmt werden. (Ob nach der Volkszahl schlechthin, oder nach der Zahl der diensttauglichen Mannschaft, bleibt unbestimmt. Nach dem Gesetz von 1818 galt das erste Verhältniß.) Uebrigens ist das Recht des Einstellens anerkannt, auch seine Ausübung wohl geregelt und erleichtert. Man rechnet, daß alljährlich der fünfte Theil der Ergänzungsmannschaft durch Einsteher gebildet wird. Auch Befreiungen vom Loosziehen oder von der Dienstpflicht hat das Gesetz in ansehnlicher Menge statuirt, und wirklich mehr, als zu billigen ist, zumal da an die Stelle der Befreiten jeweils die Nachmänner eintreten müssen. Das Ganze ist hiernach ein bloßer Vergleich zwischen gut und böse, und zwar ein nicht nur unbefriedigender, sondern auch der Consequenz ermangelnder.

In diesen — den rechtlichen Verstand freilich wenig befriedigenden — Voraussetzungen liegt die einzige Möglichkeit, dem Conscriptionssystem irgend eine Haltbarkeit zu geben, d. h. es wenigstens von den allerschreiendsten Widersprüchen mit sich selbst und mit den einleuchtendsten allgemeinen staatsrechtlichen Wahrheiten zu befreien. Sagt man sich aber los von solchen Voraussetzungen, oder will man nicht eingestehen, daß sie stattfinden, so ist dem Conscriptionssystem auch der letzte Rechtsboden geraubt. Wie könnte man ohne die Annahme einer jedem Jüngling persönlich und unbedingt (mithin nicht blos als dem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Verpflichtung, sondern als individuell Verpflichteten) auflliegenden Schuldigkeit, auf den beliebigen Ruf des Kriegsherrn unter die Fahne zu treten, die willkürliche Auswahl oder auch die zu einer scheinbaren Milderung verordnete Aushebung nach dem Looſe statuiren? Wenn man z. B. eine Schaar Rebellen decimirt, so geht man dabei von der Voraussetzung aus, ein Jeder habe den Tod verdient, den vom Looſe Getroffenen also widerfahre blos ihr Recht, den dadurch Befreiten aber ein Glück. Und wenn ein gemeiner Frohnd- oder Leibherr Knechte, ſoviel er braucht, aus seinen Hörigen aufbieten darf, und etwa zur Steuer der Ordnung oder aus Billigkeits- oder Humanitätsrücksichten eine Reihefolge oder eine Bestimmung durch's Loos festsetzt — sich selbst übrigens das Recht der Freigebung der Getroffenen und also des Aufgebots der Nachmänner vorbehaltend — hat er dadurch nicht seinen gegen jeden Einzelnen gehenden, vollen Herrlichkeitsanspruch kund gegeben? — Nicht anders bei'm Loosziehen der Conscriptionspflichtigen. Alle, ſammt und ſonders, sind dem Herrn eigen; aber Alle zusammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre gehäſſig. Man läßt also das Loos entscheiden, unter Vorbehalt jedoch der eben bemerkten beliebigen (ob auch in der Form eines Geſetzes ausgesprochenen) Befreiung Einzelner oder ganzer Classen, an deren Stelle sodann die Nachmänner treten. Das Conscriptionsgesetz ist überhaupt nichts Anderes, als die Festsetzung der Ordnung, in welcher der Kriegsherr (sei es der Staat oder der Fürſt) von seinem gegen Alle ſammt und ſonders gehenden Rechte Gebrauch machen und in welchem Maaße er solches ausüben will. Dieses Maaß ist zwar ideal und in Bezug auf das Allgemeine durch das Bedürfniß gegeben; in Bezug auf den Einzelnen aber lediglich durch den Willen des Herrn. Findet dieser (d. h. abermal Staat oder Fürſt) es dem Bedürfniß genügend oder sonst räthlich, den Dienst der Conscribirten auf 6 oder 8 Jahre zu beschränken, so wird er es thun; aber nach dem Titel oder Princip seiner gegen den Pflichtigen gehenden Forderung könnte er eben so wohl auch 10 oder 20 Jahre oder gar den lebenslänglichen Kriegsdienst fordern. Ebenso genügt ihm in der Regel, jeden Milizpflichtigen nur einmal (etwa im 20ſten Lebensjahre) zum Looſen aufzurufen, und aus der Summe der gleichzeitig Berufenen irgend eine bestimmte Zahl in das Heer zu

stecken, alle Uebrigen derselben Altersclasse aber (vorbehaltlich des Reservedienstes) von der Milizpflicht zu befreien für ihr Leben lang. Nach dem Princip der Forderung aber könnte er eben so wohl auch wiederholte Loosziehungen verordnen, oder andere Altersjahre dafür festsetzen und auch den Reservedienst beliebig ausdehnen u. s. w. Ebenso mit den Befreiungen: kann der Staat die einzigen Söhne, oder von jeder Familie einen Sohn, oder die Studirenden überhaupt, oder die der Theologie Beflissenen insbesondere, oder die an irgend einem kleinen Gebrechen Leidenden, oder die ein beliebig bestimmtes Maaß der Körperlänge nicht Erreichenden u. s. w. von der Milizpflicht loszählen und die dadurch entstehenden Lücken durch die Nachmänner erfüllen lassen; so kann er auch den Kreis solcher Befreiungen noch weiter ausdehnen, z. B. zur Begünstigung gewisser Gewerbe, zur Ermunterung des Handels oder der Schifffahrt, oder des Bergbaues u. s. w. Der dadurch für die Nichtbefreiten, insbesondere für die Nachmänner der Befreiten, entstehende Zuwachs der Last ist für sie wohl ein Unglück oder ein unangenehmer factischer Umstand, nicht aber eine ungerechte Bedrückung; denn was zehn Nachmännern ohne Unrecht geschehen mag, das kann man auch Hunderten gleich unbedenklich aufbürden. Ist Jeder persönlich pflichtig zum Kriegsdienst, so kann dieser Dienst allerdings auch eingefordert werden von Jedem, und Keiner hat alsdann darnach zu fragen, ob dasselbe auch geschehe bei allen Uebrigen. Das Conscriptionssystem also, da es nach beliebiger — theils gesetzlicher, theils administrativer — Verfügung aus einer Summe von (ideal oder theoretisch) gleich Verpflichteten die Einen unter die Waffen ruft und die Andern freiläßt, spricht eben dadurch aus, daß es jeden Einzelnen für persönlich oder speciell verpflichtet achte; denn würde die Kriegspflicht als eine gemeinschaftliche oder Gesellschaftslast betrachtet, so müßte sie auch gemeinschaftlich getragen, mithin unter alle natürlich Pflichtigen nach einem gleichen Maaßstab vertheilt werden. Auch der Grundsatz des jedem Gezogenen erlaubten Einstellens, in Verbindung mit der unentgeldlichen Befreiung Vieler, deren Nachmänner (vielleicht Vermögenslose, während die Befreiten reich sein mögen) sodann an ihrer Stelle eintreten müssen, kann lediglich nur in der Voraussetzung einer wahren Leibherrlichkeit (des Staates oder des Fürsten) über alle persönlich waffenfähigen Männer einige Rechtfertigung finden. Denn in solcher Voraussetzung ist es freilich dem Herrn erlaubt, nach Belieben entweder die Freilassung als Geschenk zu ertheilen oder aber an eine Bedingung (hier also an die des Einstellens eines Andern) zu knüpfen. Ohne solche Voraussetzung, d. h. ohne solches für das Conscriptionsgesetz aufzustellende (oder zu erdichtende) Rechtsfundament, leuchtet der Widerspruch der den Einen blos unter der Bedingung des Einstellens gewährten mit der unentgeldlichen Befreiung Anderer, gleich Tüchtiger, und mit der sodann eintretenden Verbindlichkeit der Nachmänner ein.

Die Voraussetzung der Leibherrlichkeit aber, als eine dem ewigen Recht widerstreitende, kann dem Conscriptionssystem wohl als Erklärungsgrund oder als eine wenigstens logische Rechtfertigung dienen; jedoch als Rechtsfundament nicht. Angeborne Leibunterthänigkeit oder Leibeigenschaft kann nimmer zu Recht bestehen, also auch kein darauf zu erbauendes System zur Rechtsbeständigkeit bringen. Verlassen wir aber diesen Boden, und begeben wir uns auf jenen des allgemeinen oder vernünftigen Staatsrechts, alsdann erscheinen der Selbstwiderspruch und die unheilbare Rechtswidrigkeit der Conscription im auffallendsten Lichte.

Gleichheit in Tragung der Staatslasten ist eines der Hauptgesetz des vernünftigen Staatsrechts. Dasselbe wird aber auf's Unverantwortlichste verletzt durch die Conscription trotz der scheinbaren, aber auf bloßer Täuschung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachsende Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von Allen nur Eins und Dasselbe gefordert, nämlich das Loosziehen; doch die Folgen dieses Ziehens sind unermeßlich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anspricht, ist eine reelle und verbürgte, nicht eine dem Glücksspiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Looſe nicht nur abgeschmackt, sondern auch ungerecht wäre, so ist es auch jene der Kriegspflicht. Sie ist es wenigstens in dem Falle, daß den durch das Loos Getroffenen nicht voller Ersatz — von Seite der Mit-Loosziehenden oder des Staates — geleistet werde für das, was sie mehr als die übrigen Bürger an Diensten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conscriptionsgesetz weiß von solcher Ersatzleistung nichts und bewirkt dadurch eine maaßlose Ueberlastung der vom Looſe Getroffenen und die unbilligste Entlastung der dabei vom Glücke Begünstigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieser allgemeinen Beeinträchtigung nicht stehen, sie zeigt sich noch, und zwar höchst schreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nämlich richtet seine Forderung entweder an die einzelnen Jünglinge, oder an die Familien, denen sie angehören. Im ersten Falle wird (abgesehen davon, daß die Forderung des schwersten Staatsdienstes von denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig sind, offenbar keine staatsrechtliche, sondern blos eine leibherrliche sein kann) der Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, also der wirkliche Kriegsdienst, als eine allen Häuptern gleichmäßig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, so ist es doch mit dem Soldatendienst der Conscribirten etwas ganz Anderes. Derselbe läßt eine pecuniäre Schätzung, also auch eine Ersatzleistung, und daher auch eine auf Unkosten der Gesammtheit geschehende, mithin nach dem Vermögensverhältniß zu vertheilende Entschädigung (überhaupt Bestreitung), gar wohl zu, und es ist ungerecht, ihn ohne solchen Ersatz, blos nach dem Ausschlag des Looſes und ohne Berücksichtigung der Vermö-

gensverhältnisse, von bestimmten Einzelnen einzufordern. Schon das Recht des Einstellens, das man den Conscribirten gewährt, ist ein Eingeständniß, daß dem Staate nicht eben die wirkliche, persönliche Dienstleistung der vom Loose Getroffenen nöthig ist, sondern daß auch eine Geldzahlung (an erkaufte Einsteher oder an eine öffentliche Einstandscasse) hinreicht. Dieselbe Zahlung oder den solcher Zahlung gleich zu achtenden Dienst ohne Unterschied dem Reichen wie dem Armen zuzumuthen, ist aber eine schwere Verletzung der Gleichheit. Ja, auch das Recht des Einstellens selbst, so wohlthätig und so dringend von Humanität und Politik gefordert es ist, bewirkt eine weitere rechtliche Ungleichheit dadurch, daß es, obgleich Allen im Gesetze verliehen, dennoch in der That nur den Wohlhabenden, nicht aber den Armen, die in seiner Intention liegende Erleichterung, nämlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung, gewährt. Der Arme muß dienen, weil er einen Einsteher zu kaufen außer Stande ist; der Reiche macht sich frei durch ein für ihn verhältnißmäßig leichtes Opfer.

Noch größer ist die Ungleichheit, wenn man die Familien oder die Eltern als die vom Gesetz in Anspruch Genommenen betrachtet. Der Vater von sechs Söhnen muß sechsmal — wenn das Loos es also will — das Opfer eines Sohnes bringen, oder sechsmal durch schweres Geld denselben loskaufen; während an den Vater nur eines Sohnes — wäre er auch hundertmal reicher als der erste — die Forderung nur einmal (ja, wenn die Befreiung der einzigen Söhne statuirt ist, gar nie) ergeht, und der Kinderlose, oder wer nur Töchter hat, für des Vaterlandes und seiner Familie Vertheidigung gar nichts aufzuwenden braucht.

Die Ungleichheit vervielfältigt sich, je weiter wir blicken. Hier z. B. sind mehrere Gemeinden in einen Rekrutirungsbezirk vereint. Der Ausschlag des Looses raubt der einen vielleicht ärmern Gemeinde an Söhnen oder an Geld das Doppelte und Dreifache von dem, was der andern. Schon der Umstand, daß sie z. B. mehr groß gewachsene Jünglinge zählt, bringt ihr, bei der Vereinigung mit einer andern, deren Angehörige etwa (wie in Städten, verglichen mit dem gesünderen Lande, gar oft der Fall ist) meist kleiner oder schwächer sind, solches Unheil; und dasselbe Mißverhältniß mag auch entstehen, ja entsteht unvermeidlich gar oft zwischen Provinz und Provinz. Die eine, z. B. ein dürftiges Gebirgsland, besitzt einen Reichthum an starken Männern, ist aber arm an Geld; die andere, durch Natur, auch Industrie und günstige Handelslage überreich, zählt verhältnißmäßig weniger kriegsfähige Bürger. Das Natürlichste allerdings wäre, daß die erste mehr Männer, die zweite mehr Geld dem Kriegsdienst darbrächte. Aber das Conscriptionssystem, die äußerliche handgreifliche Gleichheit an die Stelle der wahren und wesentlichen setzend, fordert genau dasselbe, d. h. dieselbe Quote der Loosziehenden oder Conscriptionspflichtigen von dieser und jener. Die geldreiche Provinz jedoch, wenn ihre Quote durch die Menge der wegen Unfähigkeit freizulassenden Jünglinge sich vermindert, sendet eben darum nicht nur eine kleinere Zahl von Männern und dabei

minder Taugliche zum Heer als die arme, sondern sie hat auch weniger für Einsteher zu bezahlen, während die letzte in beiden Beziehungen um eben soviel stärker belastet wird.

Von andern Ungleichheiten, deren noch viele zu bemerken wären, wollen wir wegblicken, theils weil sie minder wichtig sind, theils weil kein System, auch jenes der Nationalstreiter oder der reinen Bürgermiliz nicht, von allen, zumal auf individuellen Verhältnissen, Eigenschaften und Umständen beruhenden Ungleichheiten frei sein kann. Aber herausheben müssen wir noch zwei auffallende Selbstwidersprüche des Conscriptionsgesetzes und welche zu den härtesten Ungerechtigkeiten führen. Es sind dieses die durch die beiden Principien der — gesetzlich oder administrativ — zu ertheilenden Befreiungen vom Loosziehen oder vom Soldatendienst und der Einstellungs-Befugniß herbeigeführten.

Diese beiden Principien sind zwar an und für sich gerecht, human und politisch gut; aber sie widerstreiten theils der Grundidee der Conscription, theils einigen ihrer einzelnen Hauptbestimmungen, und geben durch solchen Widerstreit die rechtliche und politische Verwerflichkeit des Systems nach seiner fast durchgängig anzutreffenden Gestaltung kund.

Die Ertheilung von Befreiungen kann ruhen einmal auf der Erwägung der reellen Ungleichheit der den ausgehobenen Jünglingen oder ihren Familien durch den gezwungenen Kriegsdienst zugehenden Nachtheile und Beschwerden, und auf dem Anerkenntniß der Billigkeit oder Gerechtigkeit der den dadurch schwerest Bedrückten zu gewährenden Befreiung. Dergestalt sprechen einige Gesetzgebungen die einzigen Söhne, als die einzige Tröstung und oft unentbehrliche Stütze der Eltern oder überhaupt der Familie, frei; andere gewähren solche Befreiung jeder Familie für einen (entweder den letzten oder gleich den zweiten) Sohn. Nach einigen Gesetzgebungen wird dabei auf das Alter und die Vermögensverhältnisse oder Ernährungsmittel oder auch den Stand der Eltern gesehen, nach andern nicht; und mitunter ist zur Hintanhaltung der Willkür die gesetzliche Bestimmung die alleinige und streng einzuhaltende Regel; mitunter ist dem administrativen Ermessen mehr oder weniger Spielraum ertheilt. Sodann werden Befreiungen auch statuirt im öffentlichen Interesse, d. h. aus Gründen des gemeinen Wohles oder Vortheils. So die gewissen Classen von Gewerbsleuten oder Studirenden oder Angestellten verliehene völlige oder theilweise Befreiung, nämlich vom Loosziehen oder Kriegsdienst überhaupt, oder blos vom Dienen in der ersten Reihe, oder auch vom Aufgebot zur Landwehr oder zum Landsturm u. s. w. Der letztbemerkten Befreiung, auch jener vom Reservedienst oder von einer frühern Reihe des Aufgebots, macht ferner ein — verschiedentlich bestimmtes — Alter, oder der Stand der Verheirathung u. s. w. theilhaft. Wir haben hier jedoch nur die Befreiung vom Loosziehen oder jene von der in Folge des Loosens stattfindenden ersten Aushebung

im Auge, weil der Reservedienst und der Landsturm mehr dem System der Bürgermiliz als jenem der Conscription angehört. Diese Befreiungen nun sind, nach ihren Gründen, wenn nicht sämmtlich, so doch größtentheils zu billigen. Ist der Zwang zum Soldatenstand eine Härte und ein wirkliches Unrecht (ein Anderes ist von der unmittelbaren Vaterlandsvertheidigung im wirklichen Kriege zu sagen), so ist jede Ausnahme eine Verringerung solches Unrechts, und jedesmal um so empfehlenswerther, je vernünftiger (der Humanität oder dem öffentlichen Interesse entsprechender) ihre Gründe sind. Aber es beruhen häufig jene Befreiungen entweder auf parteiischer Gunst für gewisse Classen, oder auch auf blos im Allgemeinen richtigen, gar oft aber nicht zutreffenden Voraussetzungen, weswegen sie dort als ungerechte Privilegien, und hier als auf's Gerathewohl gespendete Wohlthaten erscheinen. Die Befreiung der standesherrlichen Söhne z. B., als welchen wenigstens der Ankauf eines Einstehers nicht schwer fallen kann, ist eine bloße, dem hochadligen Blut erwiesene Gunst. Die Befreiung der einzigen Söhne aber oder auch die eines Sohnes aus jeder Familie ist in hundert Fällen dort unnöthig und hier unzureichend. Mancher einzige Sohn ist seiner Familie eher zur Plage als zur Wohlthat vorhanden; und wenn von sechs Söhnen die älteren fünf tüchtigen zum Heere gerufen werden, und endlich der sechste, vielleicht ein Krüppel oder ein Taugenichts oder noch in der Wiege liegend, dem Vater gelassen wird, so ist diesem gleichfalls nur wenig geholfen. Doch sei es darum! wenn man, um die Willkür entfernt zu halten, streng bindende allgemeine Regeln vorzuschreiben für gut findet, und sei überhaupt der Staatsgewalt (im Sinne der Gesammtheit) das unbeschränkte Recht gewährt, Befreiungen nach Gutfinden zu ertheilen. Aber zur Vermeidung des Unrechts ist dabei eine Bedingung unerläßlich, die nämlich, daß die Befreiung auch auf Unkosten der Gesammtheit geschehe. Das Conscriptionsgesetz dagegen ertheilt die Befreiungen auf Unkosten Einzelner, die da an die Stelle der Befreiten eintreten müssen, sei es überhaupt wegen der jetzt nothwendigen Vergrößerung der Quote, die von der Classe der Nichtbefreiten auszuheben ist, sei es durch die insbesondere dem Nachmann im Loose aufgelegte Verpflichtung, an der Stelle des Befreiten einzutreten. Das Letzte zumal ist ein ungeheures Unrecht; und unzähligemal hat der Sohn der armen Wittwe oder der durch physische und moralische Anlagen zu ganz Anderem als zum Soldatenstand berufene Jüngling den heimathlichen Heerd gegen die Caserne vertauschen, seinen ganzen schönen Lebensplan aufgeben müssen — weil sein Vormann im Loose etwa ein einziger Sohn (vielleicht eines reichen Mannes, welchem das Einstellen keine des Nennens werthe Last gewesen wäre) oder ein Theolog oder ein Bergmann u. s. w. gewesen. Es gibt übrigens ein sehr nahe liegendes Mittel, so himmelschreiendes Unrecht zu vermeiden, nämlich die einfache Bestimmung, daß an die Stelle der — sei es durch das Gesetz, sei es

durch die Administrativbehörde — Befreiten nicht die Nachmänner im Loose, überhaupt nicht andere gezwungene Einzelne, sondern nur von der Gesammtheit erkaufte Einsteher treten sollen. Es ist schwer begreiflich, warum man dieses einfache, auch vergleichungsweise wenig kostspielige Mittel nicht ergreift, um die gerechten Klagen der wegen Befreiung des Vormanns in's Heer gesteckten Nachmänner aufzuheben. Nachdem einmal der Grundsatz der Einstellungsbefugniß besteht, folglich den Einzelnen das Anwerben von Andern erlaubt ist, warum sollte nicht auch der Gesammtheit solche Werbung erlaubt sein? Und warum sollte man nicht der Gerechtigkeit ein so geringes pecuniäres Opfer bringen? Ohnehin würden, wenn der Staat selbst die Ersatzmänner für die Befreiten zu stellen verbunden wäre, solche Befreiungen nicht nur weit unbedenklicher als jetzo ertheilt werden können (weil dann kein Einzelner davon den Nachtheil trüge), sondern sie würden auch seltener oder wenigstens nur aus triftigen Gründen stattfinden (weil nämlich der Preis dafür von dem Staat selbst zu entrichten wäre).

Das Princip des Einstellens übrigens ist, bei aller seiner Wohlthätigkeit, ein anderer Hauptwiderspruch des Conscriptionssystems mit sich selbst. Dasselbe hat nämlich den Anspruch des Staates auf den persönlichen Dienst der nachwachsenden Jünglinge überhaupt und insbesondere der Conscribirten zur Grundlage, und es wird also umgestoßen durch die erlaubte Verwandlung solches Dienstes in eine Zahlung. Denn einen Mann einstellen heißt nichts Anderes, als eine Summe zahlen, besonders wo etwa selbst von Staats wegen errichtete Einstands-Büreaus oder Cassen bestehen. Und dann hört bei gestattetem Einstellen aller vernünftige Grund der Freilassung, wenigstens für den Fall, daß der Freizulassende vermöglich wäre, auf. Auch der physisch Untaugliche, auch der Theologie Studirende, auch der einzige Sohn u. s. w., wenn sie Vermögen besitzen oder reichen Eltern angehören, also zumal auch die Söhne der Standesherren, können Einsteher erkaufen, und sie bedürfen daher der Wohlthat des Gesetzes, welches ihnen unbedingte Befreiung gewährt, nicht. Und auf der andern Seite ist die Erlaubniß des Einstellens wirkungslos für den, welcher arm ist. Und so stoßen wir überall bei unseren Conscriptionsgesetzen auf Widersprüche und Ungerechtigkeiten, deren Heilung nicht anders als durch völlige Abschaffung, wenigstens durch wesentliche Umgestaltung geschehen kann.

Die Härte des Conscriptionsgesetzes (welches Chateaubriand in Bezug auf die Strenge des Napoleon'schen Systems den „Codex der Hölle" nannte) mindert oder vermehrt sich freilich je nach der Beschaffenheit der einzelnen Bestimmungen desselben und nach den durch die Constitution der Regierungsgewalt gesetzten oder nicht gesetzten Beschränkungen. Wo die Zahl der jeweils auszuhebenden Rekruten nicht durch ein Gesetz, mithin unter Zustimmung der

Volksrepräsentation, sondern durch eine Regierungs-Ordonnanz bestimmt, oder wo der Inhalt solcher Ordonnanz sogar geheim gehalten wird, da ist freilich das Uebel völlig maaßlos. Auch gibt es wirklich selbst constitutionelle Staaten, worin — theils wegen Abgangs einer befriedigenden Bestimmung über die Festsetzung der Rekruten-Zahl, theils wegen der Mängel des Conscriptionsgesetzes — die willkürlichsten Gewaltsmißbräuche und die abenteuerlichsten Bedrückungen wenigstens stattfinden können, mitunter auch wirklich stattfinden. Es kann nämlich unter solchen Umständen nicht nur geschehen, daß von der obersten Behörde weit mehr Rekruten ausgeschrieben werden, als der Dienst wirklich fordert, oder selbst, als man in der That auszuheben gedenkt, und daß die Vertheilung unter die einzelnen Distrikte unrichtig, zur Begünstigung der Einen und zur Bedrückung Anderer gemacht werde, sondern auch, wo durch die Verfassung diesem Uebel gesteuert ist — nämlich wo die Rekrutenzahl durch ein Gesetz bestimmt und die Vertheilung unter die Bezirke der Oeffentlichkeit übergeben werden muß — können Ungerechtigkeiten aller Art sich einschleichen oder unbemerkt wie unbestraft vor sich gehen. Es können nämlich aus der Classe der Pflichtigen die, welche niedere Loosnummern gezogen, entweder aus Gunst oder auch ohne Gunst, zumal in dem Fall allzuleicht und ohne triftige Gründe entlassen werden, wenn unter den höhern Nummern etwa ausgezeichnet schöne oder auch vermöglichere, daher zum Einstellen wahrscheinlich geneigtere, Jünglinge sich befinden, zu welchen man deshalb die Aushebung gerne hinaufsteigen läßt. Es kann überhaupt das System des Einstellens auf die unverantwortlichste Weise, namentlich zur Begünstigung der auf das Einstehen speculirenden Militairpersonen und zur Erhöhung des Einstands-Preises, mißbraucht werden, indem man z. B. einerseits die vermöglicheren Rekruten durch harte Behandlung auf dem Exercirplatz oder sonst zum Kaufen von Einstehern, wodurch allein nämlich sie der Plagerei entrinnen können, gewissermaßen nöthiget, und anderseits die bürgerlichen, d. h. dem Militair noch nicht angehörigen Einstandslustigen durch Androhen oder Zufügen ähnlicher Mißhandlung vom Einstehen abschreckt. Alsdann können die von aller Concurrenz befreiten wirklichen Militairs den Preis des Einstehens durch Verabredung unter sich selbst auf's Ungebührlichste in die Höhe treiben; es können sodann auch jene, welche ohnehin schon eine gute Stellung, die sie zum Verbleiben im Militair auch ohne weiteres Einstandsgeld bestimmen würde, haben (z. B. Unteroffiziere, Musikanten, Bediente), eine Art von Brandschatzung gegen die geängstigten Rekruten ausüben; ja sie können es in mehrfacher Wiederholung thun, wenn die Militair-Behörde ihnen aus Gunst den Abschied vor der Zeit ertheilt und dann alsogleich wieder als Einsteher in die Reihen treten läßt u. a. m.

Freilich läßt sich durch eine umsichtig verfaßte Regulirung des Einstellens und Einstehens diesen großen Mißbräuchen und Gefahren wenigstens zum Theile begegnen; doch gäbe es weit wirksamere und näher

liegende Mittel, deren Anwendung man aber verschmäht, weil man theils die Ungerechtigkeit weniger scheut als die Geld-Ausgabe, theils aber, in gedankenloser oder selbstgefälliger Vorliebe für das einmal Hergebrachte und bisher Ausgeübte, auf Vorschläge der Verbesserung, die nicht von Genossen des Standes herrühren, mit vornehmer Geringschätzung herabblickt.

Der Willkür in Bestimmung der jeweils auszuhebenden Rekruten-Zahl kann anders nicht gesteuert werden, als durch die Theilnahme der Volksrepräsentation an deren gesetzlicher Feststellung, und es ist kaum begreiflich, daß solcher Grundsatz noch nicht in allen constitutionellen Staaten anerkannt wird. Kein Kreuzer Steuer darf ausgeschrieben werden ohne Bewilligung der Stände, und über die Personen der Staatsbürger verfügt einseitig das Machtwort der Regierung! Ebenso besteht die Oeffentlichkeit in Steuersachen überall, wo Landstände sind, ja zum Theil auch wo solche nicht sind; aber im Rekrutirungsgeschäft waltet Heimlichkeit ob, d. h. die betheiligten Bezirke, Gemeinden und Individuen erfahren die Berechnungen, Thatsachen und höheren Weisungen nicht, deren Kenntniß ihnen nöthig wäre zur Beurtheilung einer jeweils vorgenommenen Rekrutirung im Ganzen und dann insbesondere der Gesetzlichkeit der geschehenen Repartition.

Setzen wir jedoch ein von diesen formellen Mängeln freies Rekrutirungsgesetz, so sind gleichwohl die dem Conscriptions-System wesentlich einwohnenden Gebrechen, der Ungleichheit nämlich und der Härte, dadurch noch nicht geheilt. Diesen kann nur abgeholfen werden durch das Aufgeben des ganzen Systems, oder wenigstens eine wesentliche Modification desselben. Ersteres würde, wenn im Interesse des vernünftigen Staatsrechts geschehend, die Verpflichtung sämmtlicher Waffenfähiger zur Vaterlandsvertheidigung (überhaupt zum Krieg für's Vaterland, nicht aber zum Soldatenstand) und die freie Anwerbung der etwa zur Erhaltung eines tüchtigen Heerstammes nöthigen stehenden Truppen mit sich führen. Aber bei dem in der neuesten Zeit so ungeheuer gestiegenen Bedarf solcher stehenden Truppen, deren Anwerbungskosten mithin für den Staat leicht unerschwinglich wären, und bei der vorherrschenden Scheu vor echten Nationalstreitern ist wenig Hoffnung vorhanden, dieses allein der Theorie entsprechende System in Bälde verwirklicht zu sehen. Wir enthalten uns daher seiner besondern Anpreisung und fragen nur, ob nicht wenigstens eine die nächstliegenden Härten aufhebende oder mildernde Modification in jenes der Conscription könnte gebracht werden? Uns scheint dieses nicht allzuschwer, und es möchten wohl mehrere Wege zu dem erwünschten Ziele führend sein.

Für's Erste könnte der Staat (was auch wirklich die französische, die preußische und andere Gesetzgebungen thun) die freiwillige Anwerbung wenigstens insofern zur Bildung seines Heeres in Anwendung setzen, als sich tüchtige Leute um mäßigen

Preis (bestehe er in Geld oder in andern Vortheilen oder Begünstigungen) dafür auffinden lassen. Sodann könnte er auch die Stellung der Ersatzmänner den dürftigern Conscribirten durch einen in gewissen Fällen ihnen aus öffentlichen Mitteln zu bewilligenden Beitrag zu dem nöthigen Kaufgeld erleichtern, überhaupt aber durch sorgfältige Regulirung des Einstandswesens jede wucherliche oder betrügerische Speculation, jede Bedrückung und Uebervortheilung davon entfernt halten. Er könnte aber noch weiter, insofern er die Last der freien Anwerbung nicht auf die Schultern der großen Gesammtheit zu übernehmen für thunlich achtete, dieselbe wenigstens als eine jeweils von der Gesammtheit der in einem bestimmten Jahre und in einem bestimmten Bezirke conscriptionspflichtigen Jünglinge oder deren Familien gemeinschaftlich zu tragende und unter die Betheiligten nach dem Gesellschaftsgesetz zu vertheilende behandeln, mithin das blinde Loos der bisher dabei behaupteten ausschließenden Herrschaft berauben. Es böten sich hiezu verschiedene Wege an, je nachdem man die Ausgleichung zwischen den Angehörigen der jeweils zum Loosen berufenen Classe vor dem Loosziehen oder erst nach demselben vornehmen ließe. Die Idee solcher Ausgleichung ruht auf dem Grundsatz, daß der Staat zwar den Dienst, der ihm nöthig ist, von den dazu geeigneten oder allernächst dafür in Anspruch zu nehmenden Bürgern fordern könne, jedoch denjenigen, welche durch Uebernahme oder Leistung solches Dienstes ein Mehreres als die übrigen Gesellschaftsgenossen für das Gesammtwohl zu tragen oder zu opfern haben, eine entsprechende Entschädigung zu geben oder zu verschaffen schuldig sei. Sie empfiehlt sich dabei noch durch die Betrachtung, daß es dem Staat, theils im Interesse des Dienstes selbst, theils zur Vermeidung zweckloser Härte, nur erwünscht sein kann, wenn, soviel thunlich, diejenigen, welche den größten Widerwillen gegen den Kriegsdienst hegen, davon befreit und dagegen die demselben mit freier Lust zugethanen oder wenigstens nicht abgeneigten Jünglinge vorzugsweise zur Vaterlandsvertheidigung berufen werden. Diesen Rechtsgründen und Interessen entspräche die Anordnung einer zwischen den Genossen desselben Aufrufs in Gemäßheit ihrer freien Sinnesäußerung zu treffenden Ausgleichung, wornach z. B. die Befreiung vom Loosziehen (oder auch jene vom Dienst nach schon gezogener Diensinummer) durch eine — etwa nach Vermögens-Classen oder auch nach dem Steuer-Capital zu regulirende — Geldsumme erkauft werden könnte und sodann aus dem Ertrag dieser Loskäufe (oder nöthigenfalls aus mäßigen, von sämmtlichen Conscriptionspflichtigen, die nicht freiwillig Dienst nehmen, zu erhebenden Beiträgen) den, sei es freiwillig, sei es nach dem Ausschlag des Looses, in's Heer Tretenden ein sie befriedigendes Handgeld (oder wenigstens eine ansehnliche Beihülfe zum Kauf eines Einstehers) zugeschieden würde. Je mehr dem Dienst Abgeneigte vorhanden wären, um so größer würden die den sich dazu Darbietenden zufallenden Handgelder sein; und leicht möchte die Anzahl der solchen

Dienst Verlangenden so groß werden, daß eine Loosziehung nur unter ihnen nöthig wäre, und daß alsdann Jener, der eine Dienstnummer zöge, freudig ausriefe: „Ich habe gewonnen!“ statt daß er jetzt sein Mißgeschick bejammert, wenn ihm solche Nummer zufällt. Wir enthalten uns hier einer ausführlicheren Entwickelung dieser Idee, zu deren Realisirung übrigens der Verfasser dieses Artikels bereits 1822 mehrere nähere Vorschläge gemacht hat. (M. s. die Protokolle der I. Kammer der badischen Landstände von besagtem Jahre; Beilage A. zum Protokoll der 22sten Sitzung S. XXIX ff.) Die Gesetzgebung, da sie einmal aus den vollwichtigsten Gründen der Humanität wie der Politik das Einstellen erlaubt und dadurch die Forderung des persönlichen Dienstes einer Geld-Forderung wenigstens ähnlich gemacht, d. h. dem Pflichtigen die Wahl zwischen Leisten und Zahlen gewährt hat, kann ohne Selbstwiderspruch dabei nicht stehen bleiben; sie muß auch die rechtlichen Folgerungen aus solchem Princip anerkennen und, obschon freilich der persönliche Dienst als solcher zwischen Dienenden und Nichtdienenden keine Ausgleichung zuläßt, wenigstens diejenige zulassen oder statuiren, welche in Ansehung des den Dienst vertretenden Geld-Surrogates leicht stattfinden kann und von Rechts wegen stattfinden soll.

Durch Einsetzungen dieser Art würde das Conscriptions-System wenigstens erträglich und mit dem vernünftigen Rechte vereinbarlich gemacht; es würden dadurch wenigstens die im Napoleon'schen Kriegsgesetz herrschenden schreiendsten Härten aufgehoben oder gemildert. Doch bliebe es auch alsdann noch weit entfernt von einer alle Forderungen des Zeitgeistes und der edlern Politik befriedigenden Wehr-Verfassung. Denn noch immer bliebe es seiner Wesenheit nach jenem der gemeinen stehenden Heere oder der Kriegsknechte verwandt, ja sogar eine Ausdehnung desselben über die Gesammtheit des nachwachsenden Geschlechts, ein Versuch, die ganze männliche Jugend des Volkes — nicht zu Nationalstreitern, sondern — zu Soldaten zu machen. Dahin zielt zuvörderst die Verwandlung der allgemeinen oder gemeinschaftlichen Kriegs-Dienstpflicht in eine specielle oder individuelle, durch den Ausschlag des Looses bewirkte Verbindlichkeit. Nicht mehr schlechthin als Bürger, sondern als durch's Loos zum Kriegsknecht bestimmter Mann tritt der Rekrut in's Heer ein; der allgemeinen Bürgerpflicht hat er nach diesem traurigen System Genüge gethan durch das Loosziehen; jetzt fängt die Soldatenpflicht an, welcher ihn der leibherrische Anspruch des Staates (oder des Regenten) in Gemäßheit der Entscheidung durch's Loos, also vermöge eines speciellen Titels unterwirft. Sodann wird durch das Conscriptions-System nicht viel weniger als durch das alte Werb-System eine Scheidung des Volkes in zwei Classen, gewissermaßen in zwei Völker hervorgebracht, von denen die eine bewaffnet und mit allen Donnern des Krieges ausgerüstet, die andere wehr- und verthei-

digungslos der ersten preisgegeben ist, die eine ein blind gehorchendes, willenloses Werkzeug der Regierungsgewalt, die andere, so oft diese Gewalt es will, zur Ertragung auch des Aeußersten verdammt, gewissermaßen des Rechtszustandes beraubt und hingegeben an die Gnade.

Vergebens beruft man sich zur Vertheidigung der Conscription (vgl. v. Liebenstein: „über stehende Heere und Landwehr", 1817, eine aus Anlaß meiner Schrift: „über stehende Heere und Nationalmiliz" herausgegebene Abhandlung) auf ihre Aehnlichkeit mit dem System der Landwehr oder der National-Bewaffnung, oder nennt sie wohl gar nur ein diese Bewaffnung regelndes Gesetz. Die Aehnlichkeiten sind theils nur äußerlich, theils nur von geringerer Bedeutsamkeit; das Wesen ist soldatisch. Wohl werden dadurch (wenigstens als Regel) fremde Söldlinge ausgeschlossen, wohl wird dadurch der Geist der Heere um Vieles veredelt, wohl kehren nach mäßiger Dienstzeit die Soldaten zurück in den Schooß des Volkes, dem sie enthoben wurden, und wohl legt man dem System die Idee der natürlichen und allgemeinen Bürgerpflicht zur Vaterlands-Vertheidigung unter; allein, wie schon oben bemerkt worden, man verfälscht dabei diese Idee, indem man die Vaterlands-Vertheidigung oder den eigentlichen Kriegs-Dienst mit dem Dienst im stehenden Heere verwechselt und den Soldaten-Dienst einer Anzahl durch's Loos bestimmter Jünglinge der Wehr- und Kriegs-Pflicht aller waffenfähigen Bürger substituirt, indem man daher Waffen und Waffen-Uebungen einzig und allein (mit Ausnahme des Reserve-Dienstes) den Ausgehobenen einer einzigen Altersclasse und den den Soldatenstand eigens als Lebensberuf wählenden Einzelnen vorbehält, die Masse der Nation aber davon ausschließt, und indem man dem durch die Conscription gebildeten Heere eine rein soldatische, die Absonderung vom Bürgerstand, ja mitunter selbst die Bürgerfeindlichkeit zum Princip habende Verfassung gibt. Die durch Conscription gebildeten Heere sind hiernach der Volksfreiheit kaum minder gefährlich als die gemeinen Sold-Truppen, ja durch ihre größere Stärke können sie ihr noch gefährlicher werden; und endlich ist die Conscription, da sie die größtmögliche Menge von Kriegsknechten der freien Verfügung des Kriegsherrn anheimstellt, ein gefährliches Erleichterungsmittel der Angriffs-Kriege und dagegen eine Schwächung der Vertheidigungs-Kraft; indem die etwa noch neben dem durch Conscription gebildeten Soldaten-Heere unter dem Namen von Landwehr oder Landsturm errichtete oder beibehaltene Nationalmiliz unter solchen Umständen ihrer kostbarsten physischen und moralischen Kräfte beraubt ist.

Das befriedigende Heilmittel für solche Uebel ist allerdings blos die Abschaffung des ganzen Conscriptions-Systems; doch zur wesentlichen Milderung, namentlich zur Annäherung der Nationalstreiter führende Mittel gibt es noch mehrere. Es gehören dazu die

thunlichste Abkürzung der den Ausgehobenen aufgelegten Dienstpflicht, die Erweiterung des Beurlaubungs-Systems, die weise Regulirung des Einstands-Wesens, die Verminderung der Zahl der stehenden Truppen und die volksthümliche Organisirung der bürgerlichen Landwehr, des Landsturms und der Nationalgarden oder Bürgerwachen, endlich der liberale Geist der allgemeinen Staats-Verfassung, namentlich die dadurch gegen bloße Herrscher-Kriege und überall gegen Verletzung der bürgerlichen Rechte verliehene Gewährleistung. Rotteck.

Consens, Einwilligung. Das römische Wort Consensus hat eine doppelte Bedeutung, die man zum richtigen Verständniß vieler Stellen, womit oft große Theorien begründet werden sollen, unterscheiden muß. Zuerst heißt es die Uebereinstimmung der Gefühle und Meinungen der Menschen, welche sich nicht gegenseitig bedingt. Es ist der rein anthropologische Consens, sowie z. B. wenn Cicero (Nat. deor. 2, 4.) den Consensus der Völker als einen Beweis für das Dasein Gottes anführt. Und viele philosophische und theologische und politische Schriftsteller, neuerlich wiederum de la Mennais, haben diese Uebereinstimmung als die allgemeine Menschenvernunft zur letzten Grundlage aller wahren Erkenntniß gemacht. Denn, so sagen sie, selbst eine wirkliche, übernatürliche Offenbarung kann doch selbst nur durch die Vernunft erkannt und ihre Vernünftigkeit und Wahrheit von den vielen falschen Offenbarungen nur durch Vernunft unterschieden werden. Will man aber die individuelle Vernunft des Einzelnen zur wahren, zur höchsten Erkenntnißquelle der Wahrheit erklären, so kommt man zu dem schlimmen Resultat, daß es sich widersprechende Wahrheiten und zwar so viele, als widersprechende einzelne Meinungen und Theorieen unter den Menschen, gibt. Freilich müssen nun diese Widersprüche, selbst der größesten Philosophen, jeden Einzelnen gar sehr zur Bescheidenheit stimmen; freilich steht die allgemeine Menschenvernunft höher, ist vielseitiger, vollkommener, irrthumsloser als die des Einzelnen auf seinem beschränkten Standpunkte. Auch wird jede Gesellschaft, die mit Innigkeit zugleich und mit erwachtem Freiheits- und Selbstgefühl der Glieder und mit möglichster Verbreitung und Gleichheit der Bildungsmittel gemeinschaftliche Angelegenheiten bestimmt und verwaltet, ebenso wie die freien Völker des Alterthums, vorzugsweise auf diese Quelle zurückkommen. Dennoch aber bleibt die Schwierigkeit: wer erkennt denn das Gemeinschaftliche in den menschlichen Ueberzeugungen, die wahre menschliche Gesammtvernunft? Wer scheidet einzelne widersprechende Ansichten als bloße krankhafte Verirrungen Einzelner aus? Hier wird wieder die Verschiedenheit der Standpunkte und Ansichten Einzelner sich als wirksam erweisen — und zugleich bei Erkenntniß des Uebersinnlichen und unseres Verhältnisses zu demselben, also im metaphysischen und moralischen Gebiete — das Stückwerk, die menschliche Unvollkommenheit alles Wissens. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Störungen können

denn auch für gemeinschaftliche gesellschaftliche Angelegenheiten freier Menschen sich nur lösen durch den Consens in der zweiten, in der historischen und juristischen Bedeutung oder durch ein gegenseitiges, sich bedingendes, äußeres Zustimmen oder Einwilligen über denjenigen Theil der Erkenntnisse oder Ueberzeugungen, in welchen man der gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wegen, z. B. für das friedliche hülfreiche Zusammenwirken im Staatsleben, für eine gemeinschaftliche Gottesverehrung in der Kirche, fester, gemeinschaftlich anerkannter oder objectiver Wahrheiten bedarf. (S. oben Thl. I, S. 13.) In diesem Sinne nimmt daher auch Cicero in politischen und juristischen Dingen, in diesem Sinne nehmen die römischen Juristen im Corpus Juris und selbst bei dem juristischen Naturrecht den Consensus. Doch machen sie dabei keineswegs einen Gegensatz zwischen Vernunft, Wahrheit und historisch consentirter Wahrheit. Sie nehmen vielmehr an, alle gesitteten und freien Nationen (qui moribus et legibus reguntur) hätten im Wesentlichen vernünftige Grundsätze des gesellschaftlichen Lebens anerkannt. Deswegen sagt der Institutionen-Titel über das Naturrecht gleich im ersten Paragraphen: das Naturrecht stamme aus der Vernunft, und unmittelbar darauf im zweiten: die freien gesitteten Nationen hätten es sich constituirt, nämlich durch ihre freien Rechts- und Staats-Vereinigungen. (S. oben Thl. I, S. 13.) Ein gültiger Consens, eine gültige Einwilligung zur Begründung juristischer Verpflichtung, fordert übrigens, daß sie frei, ohne Zwang, ohne Erpressung durch Betrug, ohne Irrthum über den wesentlichen Gegenstand der Einwilligung, ernstlich gemeint und daß sie von einem Rechtsmitglied ausgesprochen ist, welches im Allgemeinen als selbstständig oder als einen selbstständigen rechtsgültigen Willen habend anerkannt ist, und welches über den Gegenstand rechtlich zu verfügen oder einzuwilligen befugt ist. Eine Consenstheilung von Dritten, z. B. von der Obrigkeit, ist dann in der Regel nicht nothwendig. S. darüber oben Bestätigung und unter Ehe. C. Th. Welcker.

Consilium abeundi, s. Universität.

Consistorium, s. Curie (römische) und Kirchenverfassung (protestantische).

Constant (Benjamin de Rebecque), geboren zu Genf 1767, stammt von einem adeligen Geschlechte, das früher in der Grafschaft Artois angesessen war, wo es die Herrschaft Rebecque besaß. Einer seiner Vorfahren, Augustin Constant, der zur reformirten Kirche übertrat, sah sich durch die Verfolgungen, die seine Glaubensgenossen zu erdulden hatten, genöthigt, sein Geburtsland zu verlassen, und flüchtete sich nach Genf. Der Vater Benjamins, Samuel, lebte in freundschaftlichen Verhältnissen mit Voltaire und hat sich selbst als Schriftsteller, im Fache der Romane, einen Namen gemacht. Durch die Ereignisse der Revolution und die Grundsätze und Gesinnungen, die sich bei ihrem Ausbruche so lebendig offenbarten, fühlte sich Constant

angezogen. Er ging 1791 nach Frankreich und trat mit gelungenen Verſuchen im Gebiete der Politik auf, durch die er bald die Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Die erſte Schrift, durch die er ſich Bahn brach und ſein Talent verkündete, handelte von der Stärke der gegenwärtigen Regierung und der Nothwendigkeit, ſich ihr anzuſchließen. Vor dem Rathe der Fünfhundert trat er als Vertheidiger der Rechte der Proteſtanten auf, die durch den Widerruf des Edicts von Nantes aus Frankreich waren vertrieben worden, und machte ſeine eigenen Anſprüche dadurch geltend. Seine Anſichten und Geſinnungen, die eine warme Liebe zur Freiheit beſeelte, gewannen ihm Freunde, welche Freunde einer gemeinſchaftlichen großen Sache waren. Die Stürme der Revolution hatten ſich verzogen und Conſtant nicht berührt, der in der Zeit noch zu unbedeutend war, als daß er der argwöhniſchen Gewalt auffallen konnte. Auch zeichnete ihn mehr ein ruhiger, prüfender Verſtand und eine ſtrenge Logik, als Begeiſterung und Tiefe des Gemüths aus. Den Grundſätzen der Freiheit mit Beharrlichkeit ergeben, ſuchte er ſie in allen Beziehungen des Bürgers zum Staate auszubilden und anzuwenden, verleugnete aber nie die Mäßigung und Billigkeit, welche Parteien im leidenſchaftlichen Kampfe nicht nur nicht achten, ſondern auch als Feigheit und Unentſchiedenheit zu verachten pflegen. Seine öffentliche Laufbahn begann erſt mit der Zeit, wo der Mißbrauch der Gewalt des Volks weniger zu drohen ſchien, als die Macht eines Einzigen, die auf dem Wege war, alle Gewalt des Staates in ſich aufzunehmen. Im Jahre 1800 ward er zum Mitgliede des durch die neue Verfaſſung eingeführten Tribunats ernannt, das einen Theil der Geſetzgebung bildete. Es hatte die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe zu erörtern und zu prüfen, über deren Annahme oder Verwerfung der geſetzgebende Körper entſchied. Conſtant trat als eines der thätigſten und fähigſten Mitglieder der Oppoſition auf und bekämpfte die Maßregeln der Regierung mit Gewandtheit und Feſtigkeit, wo er ſie mit den Rechten und Freiheiten des Landes im Widerſpruch glaubte. Napoleon liebte die Oppoſitionen nicht, als die von ihm ſelbſt ausgingen, und ertrug ungern Widerſpruch. Frankreich, das iſt nicht zu leugnen, bedurfte einer feſten Hand, welche die Verwirrung ordnete, die Kämpfe der Parteien endete, die den Staat zerrütteten, Einheit in die Verwaltung brachte, den innern Frieden ſicherte und den äußern herbeiführte und befeſtigte. Das Volk, der ewigen Erſchütterungen und des blutigen Haders müde, der zu lange das Land zerriſſen und die Herrſchaft zum Preiſe der Gewalt und der Ränke erniedrigt hatte, ſehnte ſich nach dem Genuſſe der Wohlthaten eines geordneten bürgerlichen Zuſtandes, nach Sicherheit, Ruhe und bequemem Erwerb. War ein Mann in Frankreich, der das Alles geben konnte, dann war es Napoleon. Ob er es nicht hätte geben können, ohne das Gegengeſchenk der Allgewalt, der er raſtlos entgegeneilte, das iſt eine andere Frage. Der Widerſpruch des Tribunats ward ihm läſtig, unerträglich, und er fing damit an, es

zu verstümmeln, von den heftigsten Widersachern zu reinigen, und lös'te es endlich auf. Unter den Ausgewiesenen befand sich Constant, dem der erste Consul um so weniger gewogen war, da er mit der berühmten Frau von Staël in freundschaftlicher Verbindung lebte. Napoleon liebte die gelehrten Weiber nicht, die geistreiche Staël am wenigsten, die einen europäischen Namen hatte, den sie so verwegen war, gegen den seinigen in die Waagschale der öffentlichen Meinung zu legen. Sie erhielt die Weisung, sich von Paris entfernt zu halten, und endlich, Frankreich zu verlassen. Großmüthig war das Verfahren nicht, aber von der Verwiesenen auch nicht ganz unverschuldet; denn mehr, als es dem Berufe einer Frau geziemt, liebte sie es, sich in politische Angelegenheiten und Staatssachen zu mischen. Constant begab sich nach dem Auslande und wählte sich, des unstäten Wanderns müde, Göttingen zum Aufenthalte, wo er Befreundete, eine reiche Bibliothek, gelehrte Unterhaltung und auch eine Gattin fand. Die deutsche Sprache war ihm bekannt, er achtete unser gründliches Wissen und fleißiges Forschen und theilte die Vorurtheile nicht, welche die Franzosen gewöhnlich gegen die deutsche Literatur und deutsche Art haben. Er bearbeitete sogar Schillers Wallenstein, den er zu einem geregelten Trauerspiele in fünf Acten zuschnitt und dem französischen Geschmacke anzupassen suchte, was eben nicht zu Schillers Vortheile ausfiel. Im Jahre 1814, das Den in die Verbannung stieß, der ihn verbannt hatte, kehrte er nach Paris zurück und wirkte, seinen Grundsätzen und seinem Glauben getreu, in demselben Geiste der Opposition gegen die Mißbräuche und Anmaßungen der Gewalt. Als Napoleon im folgenden Jahre von Elba kam, mochte er wohl des bedenklichen Kampfes gedenken, den er gegen die öffentliche Meinung geführt, und wenn er auch nicht glaubte, daß ihn die liberalen Ideen gestürzt, wie man ihn sagen ließ, dann begriff er doch, daß ihr Beistand für ihn nicht ohne Vortheil sei, und er suchte die Männer zu gewinnen, welche die Stimme des wiedergeborenen Frankreichs für sich hatten. Zu diesen gehörte Carnot vor Andern und auch Constant. Es fiel Napoleon, bei der Art, wie er die Menschen zu behandeln verstand, nicht schwer, diesen zu gewinnen. Er selbst hat seine Unterredungen mit dem Kaiser in einer anziehenden Schrift geschildert, die den Titel führt: Denkwürdigkeiten über die hundert Tage in Briefen. Der Kaiser ernannte ihn zum Staatsrathe, wodurch er in seine Nähe gestellt und einer offenen Opposition gegen ihn entzogen ward. Nach der zweiten Restauration, welche die unglückliche Schlacht von Waterloo herbeiführte, verließ Constant Frankreich und hielt sich einige Zeit zu Brüssel auf, wo die geächteten Reste des Convents, die für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatten, in großer Anzahl sich einfanden und eine Freistätte suchten. Bald darauf kehrte er indessen wieder nach Paris zurück und wirkte, seinem übernommenen Berufe getreu, für die Erhaltung freisinniger Institutionen, die durch die Restauration, deren Streben

die auswärtige Politik sehr begünstigte, in's Gedränge kamen. Im Jahre 1819 ward er vom Departemente der Sarthe zum Deputirten bei der Gesetzgebung gewählt. Man bestritt ihm, als gebornem Ausländer, das französische Bürgerrecht, um ihn von der Kammer, in der er ungern gesehen ward, auszuschließen. Er siegte aber und behauptete seine Stelle, an welcher er eine unermüdliche Thätigkeit und die ganze Kraft seines Talents entwickelte. Zwölf Jahre vergingen in diesem redlichen Streben, zwölf Jahre der Anstrengungen, schöner, oft aber getäuschter Hoffnungen und Erfolge, bitterer Erfahrungen und herben Kummers, und er hatte die Julirevolution erlebt, zur Gründung des Bürgerkönigthums beigetragen, das die Zukunft Frankreichs, wie er wünschte, sichern sollte. Müde, erschöpft, getäuscht, vielfältig gekränkt verschied er am 8. December 1830. Noch sechs Tage vor seinem Tode hatte er in der Kammer gesprochen, kaum fähig, sich aufrecht zu halten, und im Vorgefühle seines nahen Endes. Er warf noch einmal einen trüben Blick auf Frankreich und auf sein eigenes Geschick. Die letzten Worte des Sterbenden waren: „Nach zwölf Jahren einer redlich erworbenen Popularität." Das war auch Alles, was er redlich erworben und was man ihm redlich zugestanden. Das Königthum selbst, das Bürgerkönigthum, das zum Theil sein Werk gewesen, stieß ihn zurück. In der Kammer mußte er manche Demüthigung ertragen, und die Akademie, in welcher er sich um eine Stelle bewarb, verwarf ihn, um ihm Viennet vorzuziehen. Das Volk allein erzeigte sich ihm ergeben, wie er dem Volke stets ergeben war. Ueber hunderttausend Menschen folgten seinem Leichenzuge. Es wurden Subscriptionen eröffnet, um sein Andenken durch ein Denkmal zu ehren. Neid, Eifersucht, Parteiwuth und alle gehässigen Leidenschaften verstummten an seinem stummen Grabe. Selbst die Akademie überschlich ein Schamgefühl; sie hatte ihm Viennet vorgezogen. Ein geistreicher Schriftsteller sagt: „Wollt Ihr, daß einem hervorragenden Manne morgen Gerechtigkeit widerfahre, dann laßt ihn heute sterben." Wahrhaftig! das heißt von den Menschen und der Geschichte eine gute Meinung haben. Oft mögen sie ihr entsprechen, aber nicht selten strafen sie dieselbe auch Lügen.

Constant hat sich als Redner, als Freund des Volkes und besonders als politischer Schriftsteller einen wohlverdienten Ruf erworben. Der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß seine Opposition systematisch, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Verhältnisse gewesen, ist nicht ungerecht. Ein praktischer Staatsmann, ein Mann des Lebens und Handelns war er nicht. Die Wirklichkeit sollte sich nach seinen Grundsätzen gestalten, die, unbekümmert um die Noth der Wirklichkeit, ihren eigenen Weg verfolgten. Er hat alle Lebensfragen einer repräsentativen Regierung behandelt, alle Aufgaben zu lösen gesucht, die das Gedeihen einer constitutionellen Monarchie bedingen. Es wäre zu umständlich, alle Schriften, die über diesen Gegenstand von ihm erschienen sind, hier anzuführen, da man doch nur die Titel derselben ge-

ben könnte. Sie sind gesammelt herausgegeben worden und bilden einen eigenen Curs der constitutionellen Politik. Von ihm ist auch eine Uebersetzung des Werks von Filangieri: die Wissenschaft der Gesetzgebung, das er mit einem Commentar begleitet hat. Das Vollendetste, was wir von ihm besitzen, ist vielleicht seine Arbeit: Ueber die Religion, betrachtet in ihrem Ursprunge, ihren Formen und Entwickelungen. Auch haben wir einen Roman unter dem Titel: Adolph, von ihm. Weitzel.

Constantinopel, s. Türkei.

Constitution; Constitutionen; constitutionelles Princip und System; constitutionell; anticonstitutionell. Im weitern Sinne bedeutet Constitution soviel als Staatsverfassung, d. h. die — durch Gesetz oder durch factische Gewalt oder Herkommen oder irgend eine Folge von Ereignissen bestimmte — Form der Staatsregierung, mithin etwas in jedem Staate Vorhandenes, daher auch nach Princip und äußerer Gestaltung vielfach Verschiedenes und, zum Behuf einer umfassenden Beurtheilung, einer vielfachen Eintheilung und Unterabtheilung Bedürftiges. In diesem weiten — alle historisch wann immer vorhanden gewesenen oder noch heute vorhandenen, sowie alle theoretisch von Denkern ersonnenen oder noch weiter zu ersinnenden, Staatsformen umfassenden — Sinne nehmen wir hier das Wort nicht, sondern verweisen diesfalls auf die Artikel Regierungsform und Staatsverfassung. Im engern Sinne aber, welchen wir für jetzt allein in's Auge fassen, ist Constitution und constitutionelles System die Bezeichnung einer eigenen, durch wesentliche Charaktere von den andern unterschiedenen, und — wiewohl selbst auch einer mannichfaltigen Gestaltung empfänglichen — doch überall durch gleiche Wesenheit sich auszeichnenden Art der Staatsverfassung. In diesem engern Sinne nun ist Constitution wissenschaftlich und praktisch erst eine Schöpfung der Neuzeit. Früher beschränkten sich die Lehrer der Staatsweisheit meist auf Betrachtung und Beurtheilung der ihnen historisch vorgekommenen Verfassungen (von platonischen Schwärmereien sehen wir hier ab), und hatten dabei nur den politischen Standpunkt, d. h. den, die Güte oder Verwerflichkeit einer Verfassung blos nach ihrer Tauglichkeit zu was immer für Zwecken, zumal nach ihrem Einfluß auf die Macht des Staates oder der Regierung, oder auch nach ihrer Haltbarkeit, überhaupt nach ihren materiellen Vortheilen und Nachtheilen würdigenden, und die zu ihrer Gründung oder Erhaltung nöthigen oder räthlichen Mittel, sowie die ihren Fortbestand nach Form und Geist näher oder entfernter bedrohenden Gefahren in's Auge fassenden. Selbst Montesquieu hatte meist nur diesen Standpunkt, wiewohl er unter die durch eine Staatsverfassung zu erreichenden oder zu erstrebenden Zwecke auch die Freiheit aufnahm und zu deren Frommen namentlich das große — heutzutage so vielstimmig und so hart ange-

feindete — Dogma von der Theilung der Gewalten aufstellte, ja die Hauptgewalt, nämlich die gesetzgebende, ganz eigens einem repräsentativen Körper (bestehend aus zwei Kammern) anvertraut und dem Könige dabei nur die Sanction und das Veto eingeräumt wissen wollte. Das neuere constitutionelle System aber hat zu seinem obersten Princip keineswegs nur die — wenn auch edle Zwecke durch künstliche Einsetzungen verfolgende — Politik, sondern ganz eigens das Recht, namentlich das Volks-Recht, als solches, und, zu dessen Verwirklichung, eine diesem Volke oder einer dasselbe in Natur und Wahrheit vorstellenden und lebenskräftigen Repräsentation, gegenüber der Regierung zu verleihende, solcher Idee entsprechende, d. h. die Herrschaft des wahren Gesammtwillens verbürgende, Stellung. Freilich haben auch schon in der alten Welt viele Völker und Völklein, aus natürlicher Freiheitsliebe und wie instinctartigem Rechtsgefühl, sich volksthümliche, zum Theil künstlich geregelte, Verfassungen mit mehr oder weniger Beschränkung der monarchischen oder aristokratischen Häupter gegeben, wohl auch ganz demokratische Formen beliebt. Freilich sind auch in der alten Welt schon philosophische Untersuchungen über Staatsverfassungen von vereinzelten Tiefdenkern angestellt und politische Systeme theoretisch und praktisch erbaut worden. Freilich haben im Mittelalter zumal die germanischen Stämme (deren uralte Freiheit uns Cäsar und Tacitus beschrieben) noch eine ansehnliche Zeit hindurch ihre gesetzlichen oder gewohnheitlichen Volksrechte gegenüber den monarchischen und aristokratischen Häuptern gewahrt, und insbesondere die Gesetzgebungs-Gewalt der Gesammtheit der Freien, welche dem Gesetze zu gehorchen hätten, vorbehalten. Freilich haben, als allmälig die altgermanische, vorherrschend demokratische, Freiheit der Feudal-Aristokratie erlag, wenigstens die skandinavischen Völker von ihrem kostbaren Erbgut noch manche Ueberbleibsel behauptet; und freilich sind, während das übrige Europa größtentheils in Anarchie oder Oligarchie oder Despotendruck versank, in dem vergleichungsweise glücklichen England die Keime einer, Recht und Freiheit gewährleistenden, bürgerlichen Ordnung, zumal durch die Weisheit und Tugend — K. Alfreds des Großen — und sodann durch die von zwei andern Königen (obschon aus unlautern Beweggründen) verliehenen Freiheitsbriefe (charta libertatum und magna charta) in's Leben getreten, welche allmälig — jedoch nur nach schwerem Kampf und nach mannichfaltiger Unterbrechung durch wechselnden Drang der Zeiten — sich zu einer, unserem constitutionellen System verwandten, Gestaltung entwickelten, und nach deren grundgesetzlichen Befestigung durch die bill of rights (vom J. 1689) England an die Spitze der Nationen stellten. Freilich sind auch in einigen Ländern des europäischen Festlandes schon vorlängst glückliche Vorschritte zur Freiheit geschehen, veranlaßt jedesmal allernächst durch — weltlichen oder geistlichen — Gewaltmißbrauch; so in der Schweiz durch den Uebermuth der ade-

ligen Zwingherren, so in Niederland durch tyrannischen Glaubensdruck. Und auch in andern Ländern hat das Ringen zumal nach Gewissens-Freiheit den Grund auch zu einiger bürgerlichen gelegt, ja selbst zu überspannten Lehren und Bestrebungen geführt, und es sind beredte und begeisterte Schriftsteller aufgestanden, welche die ewigen Menschen- und natürlichen Volks-Rechte gegenüber der eingesetzten Staatsgewalten mit allem Nachdruck der Selbstüberzeugung und der Gefühlsinnigkeit verfochten. Wir werden derselben sowie der erwähnten Thatsachen in den der Geschichte der Staatslehre und jener der verschiedenen Völker und Verfassungen eigens zu widmenden Artikeln näher gedenken; für jetzt genüge die allgemeine Andeutung. Aber — so fügen wir in Bezug auf den uns gegenwärtig vorliegenden Gegenstand, nämlich das constitutionelle System, gleichfalls im Allgemeinen bei — aber alles dies kann nicht gegen die Neuheit dieses Systems zeugen. Die republikanische, namentlich demokratische, Freiheit der alten Völker (und dieselbe Bemerkung gilt auch von den mittelalterlichen, namentlich italischen Freistaaten) war berechnet blos auf ganz kleine Staaten, deren politisch mündige Bevölkerung sich in einer Landesgemeinde versammeln konnte; sie war mehr Stadt- als Staats-Verfassung, erhielt sich auch selten lange gegen aristokratische Eingriffe und wich, sobald das Gebiet sich ausdehnte, der despotischen Obergewalt der herrschenden Stadtgemeinde. Die Idee der Repräsentation der Nation durch frei gewählte Vertreter war noch nicht aufgekommen, und überhaupt das vernünftige Rechtsverhältniß zwischen Regierenden und Regierten nur wenig aufgefaßt. An die Stelle von dessen entsprechender Verwirklichung traten theils die widernatürlichen Schöpfungen einzelner schwärmerischer Gesetzgeber, wie Lykurgus, theils die den subjectiven Zwecken der Häupter dienenden oder aus wechselvollem Parteienkampf sich allmälig factisch bildenden Staats-Künsteleien, von welchen nicht eine dem gemeinen und gleichen Recht sämmtlicher Staatsangehörigen einen festen Boden verlieh, sondern fast jede nur schwankende Entgegensetzungen demokratischer und aristokratischer Gewalten schuf, und meistens blos das Recht oder die Freiheit einer oder mehrerer Classen auf Unkosten der andern beschirmte. Die Verfassung der altgermanischen Völker sodann war allerdings minder complicirt, aber sie paßte, eben ihrer Einfachheit willen, nur auf einzelne Stämme oder kleine Gemeinheiten, und mußte nothwendig, als größere National-Verbindungen sich bildeten, gleichfalls durch den Mangel einer wohlgeregelten Repräsentation, in aristokratische Uebermacht, und endlich, unter Begünstigung der factisch sich ausbildenden Lehens-Verhältnisse und der überhand nehmenden Barbarei, in vielgestaltige Zwingherrschaft und eiserne Anarchie ausarten. Geschah dieses auch in Skandinavien erst später und minder, und erhob sich auch England durch wunderbare Gunst der Umstände allen andern Nationen voran zu einem — lange Zeit mühsam kämpfen-

feindete — Dogma von der Theilung der Gewalten aufstellte, ja die Hauptgewalt, nämlich die gesetzgebende, ganz eigens einem repräsentativen Körper (bestehend aus zwei Kammern) anvertraut und dem Könige dabei nur die Sanction und das Veto eingeräumt wissen wollte. Das neuere constitutionelle System aber hat zu seinem obersten Princip keineswegs nur die — wenn auch edle Zwecke durch künstliche Einsetzungen verfolgende — Politik, sondern ganz eigens das Recht, namentlich das Volks-Recht, als solches, und, zu dessen Verwirklichung, eine diesem Volke oder einer dasselbe in Natur und Wahrheit vorstellenden und lebenskräftigen Repräsentation, gegenüber der Regierung zu verleihende, solcher Idee entsprechende, d. h. die Herrschaft des wahren Gesammtwillens verbürgende, Stellung. Freilich haben auch schon in der alten Welt viele Völker und Völklein, aus natürlicher Freiheitsliebe und wie instinctartigem Rechtsgefühl, sich volksthümliche, zum Theil künstlich geregelte, Verfassungen mit mehr oder weniger Beschränkung der monarchischen oder aristokratischen Häupter gegeben, wohl auch ganz demokratische Formen beliebt. Freilich sind auch in der alten Welt schon philosophische Untersuchungen über Staatsverfassungen von vereinzelten Tiefdenkern angestellt, und politische Systeme theoretisch und praktisch erbaut worden. Freilich haben im Mittelalter zumal die germanischen Stämme (deren uralte Freiheit uns Cäsar und Tacitus beschrieben) noch eine ansehnliche Zeit hindurch ihre gesetzlichen oder gewohnheitlichen Volksrechte gegenüber den monarchischen und aristokratischen Häuptern gewahrt, und insbesondere die Gesetzgebungs-Gewalt der Gesammtheit der Freien, welche dem Gesetze zu gehorchen hätten, vorbehalten. Freilich haben, als allmälig die altgermanische, vorherrschend demokratische, Freiheit der Feudal-Aristokratie erlag, wenigstens die skandinavischen Völker von ihrem kostbaren Erbgut noch manche Ueberbleibsel behauptet; und freilich sind, während das übrige Europa größtentheils in Anarchie oder Oligarchie oder Despotendruck versank, in dem vergleichungsweise glücklichen England die Keime einer, Recht und Freiheit gewährleistenden, bürgerlichen Ordnung, zumal durch die Weisheit und Tugend — K. Alfreds des Großen — und sodann durch die von zwei andern Königen (obschon aus unlautern Beweggründen) verliehenen Freiheitsbriefe (charta libertatum und magna charta) in's Leben getreten, welche allmälig — jedoch nur nach schwerem Kampf und nach mannichfaltiger Unterbrechung durch wechselnden Drang der Zeiten — sich zu einer, unserem constitutionellen System verwandten, Gestaltung entwickelten, und nach deren grundgesetzlichen Befestigung durch die bill of rights (vom J. 1689) England an die Spitze der Nationen stellten. Freilich sind auch in einigen Ländern des europäischen Festlandes schon vorlängst glückliche Vorschritte zur Freiheit geschehen, veranlaßt jedesmal allernächst durch — weltlichen oder geistlichen — Gewaltmißbrauch; so in der Schweiz durch den Uebermuth der ade-

ligen Zwingherren, so in Niederland durch tyrannischen Glaubensdruck. Und auch in andern Ländern hat das Ringen zumal nach Gewissens-Freiheit den Grund auch zu einiger bürgerlichen gelegt, ja selbst zu überspannten Lehren und Bestrebungen geführt, und es sind beredte und begeisterte Schriftsteller aufgestanden, welche die ewigen Menschen- und natürlichen Volks-Rechte gegenüber der eingesetzten Staatsgewalten mit allem Nachdruck der Selbstüberzeugung und der Gefühlsinnigkeit verfochten. Wir werden derselben sowie der erwähnten Thatsachen in den der Geschichte der Staatslehre und jener der verschiedenen Völker und Verfassungen eigens zu widmenden Artikeln näher gedenken; für jetzt genüge die allgemeine Andeutung. Aber — so fügen wir in Bezug auf den uns gegenwärtig vorliegenden Gegenstand, nämlich das constitutionelle System, gleichfalls im Allgemeinen bei — aber alles dies kann nicht gegen die Neuheit dieses Systems zeugen. Die republikanische, namentlich demokratische, Freiheit der alten Völker (und dieselbe Bemerkung gilt auch von den mittelalterlichen, namentlich italischen Freistaaten) war berechnet blos auf ganz kleine Staaten, deren politisch mündige Bevölkerung sich in einer Landesgemeinde versammeln konnte; sie war mehr Stadt- als Staats-Verfassung, erhielt sich auch selten lange gegen aristokratische Eingriffe und wich, sobald das Gebiet sich ausdehnte, der despotischen Obergewalt der herrschenden Stadtgemeinde. Die Idee der Repräsentation der Nation durch frei gewählte Vertreter war noch nicht aufgekommen, und überhaupt das vernünftige Rechtsverhältniß zwischen Regierenden und Regierten nur wenig aufgefaßt. An die Stelle von dessen entsprechender Verwirklichung traten theils die widernatürlichen Schöpfungen einzelner schwärmerischer Gesetzgeber, wie Lykurgus, theils die den subjectiven Zwecken der Häupter dienenden oder aus wechselvollem Parteienkampf sich allmälig factisch bildenden Staats-Künsteleien, von welchen nicht eine dem gemeinen und gleichen Recht sämmtlicher Staatsangehörigen einen festen Boden verlieh, sondern fast jede nur schwankende Entgegensetzungen demokratischer und aristokratischer Gewalten schuf, und meistens blos das Recht oder die Freiheit einer oder mehrerer Classen auf Unkosten der andern beschirmte. Die Verfassung der altgermanischen Völker sodann war allerdings minder complicirt, aber sie paßte, eben ihrer Einfachheit willen, nur auf einzelne Stämme oder kleine Gemeinheiten, und mußte nothwendig, als größere National-Verbindungen sich bildeten, gleichfalls durch den Mangel einer wohlgeregelten Repräsentation, in aristokratische Uebermacht, und endlich, unter Begünstigung der factisch sich ausbildenden Lehens-Verhältnisse und der überhand nehmenden Barbarei, in vielgestaltige Zwingherrschaft und eiserne Anarchie ausarten. Geschah dieses auch in Skandinavien erst später und minder, und erhob sich auch England durch wunderbare Gunst der Umstände allen andern Nationen voran zu einem — lange Zeit mühsam kämpfen-

den, doch endlich siegreichen — System der politischen und bürgerlichen Freiheit: so blieb solchem Systeme gleichwohl noch so manche Mißgestalt des historischen Rechts oder blos factisch entstandener Verhältnisse anhängend, daß es zwar vor der nordamerikanischen und französischen Revolution ein Gegenstand der Bewunderung und wohl auch des Neides oder des Verlangens der übrigen Nationen sein mochte, nachher aber in seiner vergleichungsweisen Mangelhaftigkeit allen klar sehenden Augen erschien, und erst seit der neuesten Parlaments-Reform den Charakter einer, der neuzeitlichen Staatslehre annähernd würdigen, Gestaltung annahm. Was nun die — ohnehin nur vereinzelten und darum für das Gesammtsystem des Welttheils wenig bedeutenden — Erscheinungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der niederländischen Republik, und sodann die in verschiedenen Zeiten und Ländern aus Anlaß theils bürgerlichen, theils kirchlichen Druckes entstandenen Befreiungs-Versuche und verkündeten Freiheits-Lehren betrifft, so wurden jene Republiken, trotz ihres rein freiheitlichen Ursprungs, frühe wieder verderbt, theils durch aristokratische Anmaßungen der vornehmern Geschlechter, theils durch Gewaltsherrschaft von Cantons- oder Stadt-Gemeinden über unterworfene Bezirke; die übrigen Befreiungs-Versuche aber führten meist nur zu noch schwererem Druck und blieben also für die Staatsverfassungen ohne Gewinn. Dabei waren — mit wenigen Ausnahmen, wie etwa die brutale Jaquerie in Frankreich, der schlecht geleitete Bauern-Aufstand in Deutschland und die wohl hochherzige, aber durch böses Geschick bald niedergeschlagene, Erhebung der Städte in Spanien — die Freiheitsbestrebungen meist nur gegen die Königs-Gewalt, nicht aber gegen die Aristokratie gerichtet; ja sie konnten in den Zeiten der völligen Unterdrückung des dritten Standes (d. h. der Gemeinen) kaum wo andersher als von eben der — eigennützig nur für sich selbst sorgenden — Aristokratie ausgehen, und darum unmöglich ein das vernünftige, d. h. allgemeine, Recht befriedigendes Ergebniß liefern. Die verschiedenen Lehrer und Schriftsteller endlich, die, ergriffen von jenen Zeitbewegungen, für die Freiheit sprachen, ließen sich theils — wie Languet, Buchanan u. a. — durch Partei-Eifer über die Linie der Mäßigung, folglich der Weisheit, hinausreißen, theils waren sie — wie der tugendhafte Algernon Sidney und der Tiefdenker Locke — ihrem Zeitalter vorangeschritten und ohne bedeutenden, wenigstens ohne unmittelbaren oder ohne dauernden praktischen Einfluß. Dasselbe gilt von allen übrigen, wie immer wissenschaftlich verdienstvollen, Bearbeitern des Staatsrechts und der Politik vor der französischen Revolution, wiewohl sie zum Theil einen herrlichen Samen ausstreuten und die Nationen zur freudigen Aufnahme eines geläuterten Systems der Verfassungs-Politik vorbereiteten. Was, nach Montesquieu, allernächst die Encyklopädisten und Physiokraten, was Voltaire und allermeist Rousseau in Frankreich, was Schlözer in Deutschland, Filangieri in Italien,

Adam Smith in England u. s. w. für die Verbreitung solcher Empfänglichkeit und für Begründung einer reinern Staatsrechts-Theorie gethan haben, ist unsern Lesern bekannt. Der Same ging unter günstigen Sternen freudig auf und trug seine Früchte in der nordamerikanischen und in der französischen Revolution, welche letzte sich zur europäischen, und zwar in gutem Sinn, zu erweitern verhieß, doch leider! allzufrühe von dem im Beginnen hoffnungsreich entfalteten Geiste abwich, und zwar ein lebendiges Streben nach Herstellung eines echten Rechts-Staates erzeugte, aber durch Uebertreibung einerseits die Guten von sich abwendig machte und anderseits den Bösen die willkommensten Vorwände zur absolutistischen und aristokratischen Reaction darbot. Inmitten aller Ausschweifungen und Unfälle, welche die Geschichte der Revolution bezeichnen, bewahrte jedoch der Kern ihrer tugendhaften Stifter und würdigen Anhänger ihre reinen Grundprincipien wie ein heiliges Feuer, pflanzte sie in treuer Ueberlieferung fort und sammelte dabei noch sorgsam die aus den Stürmen hervorgegangenen Erfahrungslehren, welche über das Maß und die Bedingungen der praktischen Ausführbarkeit der reinen Theorie — unter den gegebenen historischen oder factischen Verhältnissen — die Freiheitsfreunde in's Klare setzen. Als Endergebniß solcher theuer erkauften Erkenntniß erscheint der von dem (wiewohl schuldbeladenen) Erhaltungssenat, nach Napoleons Fall, verfaßte Constitutionsentwurf, dessen Hauptprincipien die Charte Ludwigs XVIII. (wiewohl nicht ohne hinterlistige Clauseln) sanctionirte, sodann die von den Kammern der hundert Tage an die siegenden Mächte gerichtete Rechtsforderung, und endlich die nach den Julius-Tagen von 1830 unter lauter Zustimmung der Nation zu Stande gebrachte — doch leider (aus Schuld einerseits verschmitzter Parteimänner und anderseits denselben gutmüthig vertrauender Volksfreunde) noch mehrere Mängel und Lücken zurücklassende — Revision der Charte. Eine glänzende Reihe von Schriftstellern und Staatsrednern hat — von Franklin, Th. Paine, Sieyes und Mirabeau u. a. den Anfang der Revolutionszeit bezeichnenden Feuergeistern, bis auf Destutt de Tracy, Daunou, Benjamin de Constant u. a. der Gegenwart noch nähere Lehrer — das constitutionelle System nach seinen Hauptprincipien beleuchtet, größtentheils den Ansichten und Richtungen der unsterblichen constituirenden Nationalversammlung von 1789 folgend und dabei — was die Rechts-Fragen, mithin das Wesentliche betrifft — in erfreulicher Uebereinstimmung mit den Ausgezeichnetsten der vernunftrechtlichen Publicisten Deutschlands. Der Freiherr von Aretin, in seinem „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" (nach seinem Tode fortgesetzt von dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels) hat die Aussprüche jener Schriftsteller, so wie die positiven Festsetzungen der bereits bestehenden Constitutionsurkunden, als die für solches — das constitutionelle System,

so wie es für die europäischen Staaten sich gestaltet hat, darstellende — Staatsrecht entscheidenden Autoritäten zusammengetragen. Allerdings ein verdienstliches Unternehmen und — in so fern wenigstens solche Autoritäten unter sich übereinstimmend sind — dem System eine erwünschte Befestigung darbietend. Nach unserer Ansicht jedoch gelten jene Autoritäten nur als Zeugnisse für die Vernunftmäßigkeit der in Frage stehenden Sätze; und nur solche Vernunftmäßigkeit ist der wahre Grund ihrer von den echten Constitutionsfreunden behaupteten Giltigkeit.

Das constitutionelle System also, so wie es sich seit dem Anbeginn der nordamerikanischen und — für Europa unmittelbar wirksam — der französischen Revolution ausgebildet hat, ist — in der Theorie vollständig, in der Praxis wenigstens annähernd — übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechtes, angewandt auf die überall factisch vorliegenden oder historisch gegebenen Verhältnisse.

1) Der oberste Satz in diesem Systeme lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt ist eine Gesellschafts-Gewalt, demnach eine von der Gesammtheit ausgehende und dieser Gesammtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt, d. h. sie ist nichts Anderes, als der in dem durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Kreise wirksame Gesammtwille der Gesellschaftsgenossen. Es ist hier also von keiner herrischen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel stammenden, auch von keiner patriarchalischen u. s. w., überhaupt von keiner auf einen andern Titel, als den Gesellschaftsvertrag sich gründenden Gewalt die Rede; oder es muß wenigstens jede, wenn auch ursprünglich aus irgend einem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende, Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit und geordnete Wechselwirkung mit den zu Regierenden die Herrschaft des wahren Gesammtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklichet werde.

2) Zu diesem Behufe ist das erste und unerlaßlichste Erforderniß eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesammtheit und zwar, da wir hier, wenigstens vorzugsweise, wenn nicht ausschließend, solche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutendern Umfanges die Gesammtheit ihrer Bürger nicht wohl in eine einzige Landesgemeinde versammeln können, eine zu solcher Stimmführung berufene, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit darstellende, mithin frei gewählte, Repräsentation.

3) Zwischen dieser Landes- oder Volkes-Repräsentation und der aufgestellten Landes-Regierung muß eine solche Vertheilung der Gewalten oder ein solches Verhältniß der Thätigkeits- und Widerstands-Kräfte bestehen, daß dadurch, so viel irgend möglich, die Herrschaft des wahren, besonnenen und beharrenden Gesammtwillens verbürgt, und jene was irgend für eines

Einzelwillens, so wie auch die eines blos augenblicklich irre geleiteten, oder auch nur scheinbaren Gesammtwillens hintangehalten werden.

4) Hiezu führt auf's zuverlässigste die Uebertragung oder Ueberlassung des überwiegenden Theiles der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerverwilligungsrechts an die National-Repräsentation, und dagegen jene der Verwaltungs-Gewalt an die aufgestellte Regierung, beides jedoch ohne Ausschließung der controlirenden oder hemmenden oder Rechenschaft fordernden Autorität der wechselsweise gegenüberstehenden oder zur Gemeinschaftlichkeit des Wirkens berufenen Staatskörper.

5) Neben der gesetzgebenden und der Verwaltungs-Gewalt, überhaupt unabhängig von allen Inhabern der Gewalt, muß eine Autorität bestehen, welche über das in concreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide, d. h. den rein wissenschaftlichen oder der unbefangenen Urtheilskraft anheimzustellenden Befund ausspreche über das, was — den bestehenden Gesetzen gemäß — Recht oder nicht Recht, und was demnach von den constituirten Gewalten als solches zu handhaben und zu vollstrecken sei. Die Errichtung unabhängiger, möglichst zuverlässiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer constitutionellen Verfassung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit der Volksrepräsentation, so wie der dem Zweck ihrer Aufstellung gemäßen Richtung der Regierung muß dem Volk und jedem Einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheils-Aeußerung über den Gang ihrer Verwaltung unbedingt frei stehen. Die öffentliche Meinung, welche fast gleich bedeutend ist mit dem vernünftigen Gesammtwillen, soll überall ungehindert sich entfalten und aussprechen dürfen, und es sollen ihr die Thatsachen, worüber sich auszusprechen sie das Recht und den Beruf hat, unverschleiert und unverfälscht zur Kenntniß gebracht werden. Oeffentlichkeit der Regierungs-Beschlüsse, sowie der landständischen oder Volksvertretungs-Verhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Artikel einer constitutionellen Verfassung.

7) Der Begriff eines gesellschaftlichen Vereins und des ihm einwohnenden lebenskräftigen Gesammtwillens führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Gesellschaftsgenossen mit sich. Das constitutionelle System statuirt demnach die gleiche Theilnahmsberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbands, die gleiche (gesetzliche und gerichtliche) Gewährleistung der persönlichen Freiheit so wie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbes für Alle, den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Aemter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durch's Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden und ausgeübten Gewalten, und die gleiche, d. h. dem Maaß des empfangenen Schutzes für Besitz und Erwerb entsprechende — Theilnahme an den Lasten des Staates.

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit sich gründenden Rechten jedes constitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (so lange diese nicht in an und für sich Rechts- oder Sittlichkeits- oder Ordnungs- und Sicherheits-widrigen Handlungen besteht) und jene der Auswanderung, d. h. der Lostrennung vom Staatsverbande, dessen blos freier Genosse nämlich, nicht aber Leibeigene der constitutionelle Bürger ist.

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesammtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und seine Verwaltung steht unter der controlirenden Mitaufsicht der Volksrepräsentation. Die dem fürstlichen Hause (überhaupt den regierenden Personen und Familien) privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Controle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und seines Hauses durch eine angemessene, auf das Staatsgut anzuweisende Civilliste (auch Apanagen u. s. w.) gesorgt.

10) Der constitutionelle Monarch ist für seine Person unverantwortlich. Dagegen sind seine sämmtlichen Gewaltsträger (überhaupt Regierungs- oder Staatsdiener) für den treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt — nicht nur jeder seiner nähern oder entferntern Oberbehörde und endlich dem König selbst — sondern, und zwar vorzugsweise die Minister oder obersten Staatsdiener, auch der Volksrepräsentation verantwortlich; und es hat über die hier in Sprache stehenden Verbrechen und Vergehen ein eigens dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksrepräsentation jedoch, da sie in dieser Eigenschaft blos Meinungen zu äußern, nicht aber thätlich eine wirkliche Gewalt zu üben, blos durch Abstimmung zu Beschlüssen mitzuwirken, nicht aber dieselben zwangsweise zu vollstrecken haben, sind in der Sphäre dieses ihres Berufs unverantwortlich, so wie das Volk selbst, in dessen Namen sie auftreten und dessen Gesinnung, Wunsch und Willen sie nach ihrer freien Ueberzeugung zu äußern berechtigt und verpflichtet sind.

Wir wollen diesen — einstweilen blos summarisch gefaßten — Hauptsätzen des constitutionellen Systems, vorbehaltlich ihrer weitern Ausführung im Verlaufe dieser Abhandlung, gleich jetzt die correspondirenden Sätze des absolutistischen Systems gegenüber stellen.

1) Der Staat ist eine Summe von Personen, welche einer und derselben obersten Gewalt unterworfen sind. Diese oberste Gewalt ist keineswegs aus einem Vertrag, am allerwenigsten aus einem Gesellschafts-Vertrag abfließend, sondern sie ist entweder die gemein herrische, oder auch die auf dem Eigenthum über Grund und Boden, oder auch überhaupt die auf dem factischen Bestande ruhende, jedenfalls als eine vom Himmel verliehene, wohl auch unmittelbar daher stammende Gewalt. Zwischen den Staatsgliedern,

d. h. Unterthanen, unter sich besteht keine andere Verbindung, als welche sich zwischen den Genossen desselben Verhältnisses, z. B. zwischen den Knechten desselben Herrn, zwischen den Kindern desselben Vaters, überhaupt zwischen den Gehorchenden desselben Gebieters findet.

2) Hier kann also von einer willenberechtigten Gesammtheit und einer Repräsentation derselben gar keine Rede sein. Der Wille des Herrn oder des vom Himmel gesetzten Staatshauptes ist die alleinige Quelle alles Rechtes und die alleinige Regel für Alles, was im Staate geschehen oder nicht geschehen soll.

3) Zwischen der Summe der Unterthanen und dem Staatshaupt besteht kein anderes Verhältniß, als daß die ersten unbedingt zu gehorchen und das letzte ebenso zu befehlen haben. Von einer Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volk kann also keine Rede sein, wiewohl es angeht, daß die Regierung selbst eine vielgliedrige, d. h. aus mehrern Theilnehmern bestehende, sei, oder auch (denn die absolutistische Theorie hat auch auf die Demokratie Anwendung), daß die gesammte Regierungsgewalt in der Landesgemeinde selbst residire, deren Entscheidungen sodann durchaus keiner Controle und keiner Beschränkung durch irgend ein den einzelnen Bürgern zustehendes Recht unterliegen.

4) Die absolute Gewalt, ohne Unterschied, ob Einem oder Mehrern oder Allen anvertraut, ist eine ungetheilte, sowie eine unbeschränkte. Sie ist der Staat, und außer ihr giebt es nur schlechthin Gehorchende. Sie giebt Gesetze, und sie vollstreckt sie ausschließend und ohne Theilnahme.

5) Daher ist auch die richterliche Gewalt zu ihrer Domaine gehörig; und ihr steht es zu, die jedenfalls nur in ihrem Namen handelnden Gerichte nach selbsteigenem Belieben zu errichten und zu organisiren, und nach Befund auch neben den ordentlichen Gerichten außerordentliche für besondere Fälle oder Gegenstände in Thätigkeit zu setzen.

6) Dem Volk und jedem Einzelnen im Volk steht gar kein Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zu. Dieselben gehen blos die Regierung an, welche davon, so viel sie für gut findet, bekannt macht. Ihr, der Regierung allein, steht auch das Recht der Beurtheilung dessen, was dem Gemeinwohl, d. h. was ihr selbst, die da das Gemeinwohl vorstellt, frommt oder nicht frommt, zu. Eine öffentliche Meinung, die da ihrem Walten Schranken setze oder die Richtung geben könne, anerkennt sie nicht und duldet sie nicht. Sie hält demnach auch die unbefugten Urtheile der Einzelnen über Staatssachen, überhaupt alle Aeußerungen, die ihr aus was immer für einem Grunde mißfällig sind, durch Censur und Verbot zurück, und unterdrückt jede versuchte Mittheilung von Thatsachen oder Lehren, deren Bekanntwerden sie ihrem Interesse für nachtheilig erachtet.

7) Die absolute Regierung fordert zwar von allen Unterthanen einen gleichen Gehorsam, aber sie behauptet auch das Recht, Privilegien und Dispensationen, so viel ihr beliebt, an Stände oder Classen oder Individuen zu ertheilen, sei es als bloße Gunstbezeugung, oder zu irgend einem ihrem Interesse entsprechenden Zweck. Was aber die Freiheit betrifft, so widerstreitet dieselbe schon nach ihrem Begriffe jenem des Absolutismus. Sie drückt ein selbstständiges Recht aus; und im absoluten Staat giebt es kein anderes, als das auf dem Willen des Herrn ruhende; und selbstständig ist allbort nichts, als die Staatsgewalt selbst.

8) Daher ist auch in Ansehung der Gottesverehrung jeder Unterthan schuldig, der von der absoluten Gewalt ihm vorgeschriebenen Confession zu huldigen; und die Duldung einer andern Confession, als jener, zu welcher der Inhaber der obersten Gewalt sich selbst bekennt, ist nur Ausfluß seiner Gnade. Ebenso kann von einem selbstständigen Auswanderungsrecht keine Rede sein. Der auf dem Staats-, d. h. Regierungs-Gebiet Geborene oder dahin Eingewanderte ist Höriger oder Leibeigener der Staatsgewalt und kann ohne derselben — frei zu gewährende oder zu verweigernde — Erlaubniß nimmermehr das Herrschaftsgebiet verlassen.

9) Es giebt kein Staatsvermögen im Sinne der constitutionellen Theorie. Alles sogenannte öffentliche Vermögen ist Eigenthum der Regierung oder ihres jeweiligen Hauptes. Seine Verfügungsgewalt darüber ist unumschränkt, ohne Unterschied, ob zu persönlichen oder zu öffentlichen Zwecken. Er hat also rücksichtlich der ersten sich keineswegs auf eine ihm auszuwerfende Civilliste zu beschränken, und, was die letzten wie die ersten betrifft, so ist das Vermögen sämmtlicher Unterthanen zur Bedeckung des von dem Herrscher zu bestimmenden Bedarfes der von ihm frei zu verordnenden Besteuerung unterworfen. Ebenso steht ihm auch die Befugniß zu, über die persönlichen Dienste der Unterthanen in Frieden und Krieg nach Belieben zu verfügen, also namentlich auch zum Soldatendienst auszuheben, so Viele und auf so lange als ihm gefällt.

10) Die Diener des Herrn sind nur ihm allein verantwortlich, und wer nach seinem, des Herrn, Willen gehandelt hat, darf Niemandem in der Welt darüber zur Rede stehen. Ihm, dem Herrn, dagegen sind Alle verantwortlich, welche, unter was immer für einem Titel, sich mißfällig über seine Regierungshandlungen geäußert, oder gar ein Hemmniß seinen Verordnungen entgegenzusetzen sich erkühnet hätten. —

Wir haben unsern Lesern hiermit Satz und Gegensatz vor die Augen gestellt. Auf welcher Seite die Wahrheit, d. h. das wahre Recht, zu erkennen sei, überlassen wir ihrem verständigen Ermessen. Auch enthalten wir uns einer weitern Ausführung der Grundsätze des Absolutismus. Wir haben bereits (s. Absolutismus) diesem System einen eigenen Artikel gewidmet. Dagegen scheint uns nöthig, die Prin-

cipien des constitutionellen Systems, welchem wir unsere Herzenshuldigungen darbringen, durch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen den Mißverständnissen zu entrücken und dadurch der Theilnahme der Klar- und Wohldenkenden zu empfehlen.

I. Wenn der Staat ein wirklich zu Recht bestehender, nicht blos auf factischer Gewalt beruhender, Zustand sein soll, so ist die Annahme eines (ursprünglichen oder später hinzugekommenen, ausdrücklich oder nur stillschweigend geschlossenen) Gesellschafts-Vertrages die unbedingt nothwendige Voraussetzung. Die unmittelbar vom Himmel stammende Gewalt des Herrschers ist eine mystische und veraltete, auch trotz aller Bemühungen der Legitimisten nimmermehr dem Verstande der mündig gewordenen Nationen aufzuheftende Idee. Nicht haltbarer ist jene des Erbeigenthums über ein ganze Völker beherbergendes Land; und die dem patriarchalischen Zustande der Stämme unter Stammeshäuptern abgeborgte Idee der väterlichen oder landesväterlichen Gewalt ist eine blos der Poesie angehörige Vorstellung. Die Gewalt schlechthin endlich, keinen andern Titel als sich selbst aufstellend, ist kein Fundament eines Rechts-Verhältnisses. Also bleibt nur der — ausdrückliche oder stillschweigende — Vertrag, namentlich Gesellschafts-Vertrag, übrig, um dem Staatsverein eine rechtliche Grundlage und Bedeutung zu geben, und aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht allein, wenn irgend woher, lassen sich für die Rechtsverhältnisse im Staat vernünftige Regeln ableiten. Das constitutionelle System anerkennt dieses, und hat darum ganz eigens zu seiner Aufgabe die Verwirklichung der Idee eines nach vernünftigem Gesellschaftsrecht verfaßten und regierten (d. h. zur gemeinsamen Zweckerstrebung gelenkten) Staates.

Dem Gesellschaftsrecht gemäß entscheidet über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten allein der, mittelbar oder unmittelbar, sich aussprechende Gesammtwille. Diesem also steht auch zu, die Form der Regierung festzusetzen, und die Personification derselben zu bestimmen. Was er in solcher Beziehung ausgesprochen hat, ist sodann verbindlich für alle Gesellschaftsglieder. Das Recht der regierenden Häuser (wofern sie sich nicht auf die einerseits sehr bescheidene und anderseits sehr bedenkliche Eigenschaft als Grundherren beschränken wollen) kann demnach blos auf einem Act des Gesammtwillens (Gesetz oder Grundgesetz) beruhen, wodurch allen Gesellschaftsgliedern zur Pflicht gemacht ward, den aufgestellten Regenten (und die ihm nach einer festgesetzten Regel in solcher Würde Nachfolgenden) als das Organ des Gesammtwillens (in einer bestimmten oder zu bestimmenden Sphäre) zu achten, und ihm also gehorsam zu sein. Der erwählte Regent (im eigenen Namen und in dem seiner gesetzlichen Nachfolger) macht sich durch einen Vertrag gegen die Gesellschaft verbindlich, die Regierung, so wie das Gesetz ihre Formen bestimmt hat, zu führen; und so ist durch jenes Gesetz und diesen Vertrag das rechtliche Verhält-

niß zwischen Regenten und Unterthan, d. h. zwischen dem gesetzlichen Organ des Gesammtwillens und den Gesellschaftsgliedern bestimmt.

Die Legitimisten, d. h. die theils mystischen, theils gemein servilen Absolutisten, erklären gern solche constitutionelle Ideen für bloße Schwindeleien oder unhaltbare Theorien, welche der Mann von praktischem Sinne weit weg von sich werfe. Aber die also absprechen, vergessen, daß selbst historisch jene constitutionelle Theorie schon gar oft in praktischer Verwirklichung erschienen ist. Ohne der verschiedenen republikanischen Regierungsformen zu gedenken, finden wir auch in manchen monarchischen Staaten jenes Gesetz und diesen Vertrag ganz förmlich und feierlich gegeben und geschlossen. Nur unter solchem Titel ist Wilhelm von Oranien und nach ihm das Haus Hannover auf den Thron von England gestiegen; und nur in Folge derselben Theorie mag Ludwig Philipp als König der Franzosen auftreten. Was bei diesen Fürsten ausdrücklich und förmlich ausgesprochen ward, das muß bei den andern als stillschweigend geschehen vorausgesetzt werden, wenn ihr Thron einer rechtlichen Festigkeit oder vernünftig aufgefaßten Legitimität sich erfreuen soll.

II. Da die Seele einer jeden Gesellschaft der in ihr lebende Gesammtwille und dessen möglichst lauterer Ausdruck ist, so geht die wesentliche Richtung des constitutionellen Systems dahin, dem Gesammtwillen der Staatsgesellschaft ein möglichst lauteres Organ zu verschaffen. Die aufgestellte Regierung ist dazu berufen, den Gesammtwillen, so weit er bereits ausgesprochen vorliegt, in's Werk zu richten und zu behaupten; aber sie ist nicht geeignet, ihn ursprünglich auszusprechen, oder völlig an dessen Stelle zu treten. Wie ausgedehnt der Kreis der Bevollmächtigung sei, welche ihr zu ertheilen die Gesammtheit für gut fand: immer mußte sie für sich selbst den freien Ausdruck ihres lebenskräftigen und rechtlich wirksamen Willens vorbehalten. Wie aber mag ein Volk seinen Gesammtwillen auf zuverlässige Weise aussprechen? Welches ist das natürliche und lautere Organ desselben? In ganz kleinen Staaten ist es die Landesgemeinde, d. h. die Versammlung aller (politisch) mündigen Bürger, deren Mehrheit vollgiltig im Namen des Volkes beschließt, oder Wünsche und Forderungen ausspricht. In größern Staaten kann dieses blos durch einen aus dem Schooße der Nation frei gewählten Ausschuß geschehen, welcher nämlich, wofern das Wahlgesetz ein vernünftiges ist, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellt, und rechtlich als identisch mit ihr betrachtet werden kann. In dieser natürlichen und treuen National-Repräsentation, welche da gegenüber der Regierung die Interessen und Rechte des Volkes zu vertreten hat, besteht das Wesen der constitutionellen Verfassung. Eine solche Repräsentation ist also unendlich verschieden von den aristokratischen Feudal-Ständen, welche die Reaction der Partei so gern an die Stelle der neuzeitlichen wahren National-, d. h. Repräsentativ-Stände setzen möchte. Jene Feudal-Stände stellten blos die

Kasten oder Corporationen vor, welchen sie angehörten, oder von denen sie gesandt waren, namentlich den Adel und die Geistlichkeit. Der sogenannte dritte Stand, d. h. die Grundmasse der Nation, erschien dabei in der dürftigsten Repräsentation durch Abgeordnete einzelner Städte und in ganz untergeordneter Stellung, während ihm (versteht sich ohne Ausschließung des Adels und der Geistlichkeit, insofern diese mit zu den Staatsbürgern gehören) die alleinige Stimmführung in der politischen Wechselwirkung mit der Regierung zusteht. Die Feudal-Stände waren wohl ein Hemmniß der Regierung, aber nicht minder oder noch weit mehr eine die wahre Volksstimme unterdrückende, d. h. sich an ihre Stelle setzende, unlautere Autorität; sie waren eine rein positive oder historische Einsetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite steht, und welche mit den Erkenntnissen und den Bedürfnissen unserer, zur politischen Mündigkeit heranreifenden, edlern Völker den widerwärtigsten Contrast bildet. Sie sind eine der Barbarei des Mittelalters entstiegene, durch Rechtsvergessenheit und Rechtsverachtung genährte, sodann auch bei'm Aufdämmern einer bessern Erkenntniß eben factisch forterhaltene Einsetzung, deren Umsturz unter jene Wohlthaten der französischen Revolution gehört, die uns mit ihren mannichfaltigen bösen Früchten aussöhnen.

Die Repräsentation des gesammten Volkes vermittelst einer aus freier Wahl desselben hervorgehenden Versammlung ist, so nahe liegend diese Idee scheint, gleichwohl erst eine Erfindung der neuesten Zeit. Sie allein aber ist geeignet, die Idee des wahren Gesammtwillens zu verwirklichen, und aus einem Gewalts-Staat einen Rechts-Staat zu machen. Nicht was der persönliche oder Einzel-Wille der Regenten verlangt, ist Recht im Staate, sondern nur was der Gesammtwille der politisch mündigen Staatsangehörigen festsetzt. Die regierenden Personen, auch bei der redlichsten Gesinnung, können sich irren aus mancherlei Befangenheit; sie können aber auch untreu oder unlauter, d. h. persönliche Zwecke anstatt des gemeinen Wohles verfolgend, sein. Es muß also, wenn nicht die Nation den Zufälligkeiten des individuellen Verstandes und Charakters Einzelner preisgegeben sein soll, ihr die Aeußerung ihrer Gesinnung, ihres Bedürfnisses, ihres Verlangens, ihres Willens frei stehen, d. h. es muß ihr ein natürliches und darum zuverlässiges Organ solcher Aeußerung verliehen sein.

Ein solches Organ nun ist auf keine andere Weise zu schaffen, als mittelst freier Wahl durch die Mitglieder der Gesammtheit, die da vorgestellt und vertreten werden sollen. Ueber die für die Regulirung solcher Wahl maßgebenden Principien haben wir uns bereits in den Artikeln Abgeordnete und Charte u. a. ausgesprochen, und mögen uns daher auf das alldort Gesagte berufen.

III. Die Staatsgewalt hat das Recht, alles das zu verordnen und auszuführen, was zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig oder dienlich ist. Aber wer soll darüber entscheiden, was nothwendig

oder dienlich ist? Wie kann das Volk der Gefahr enthoben werden, daß unter dem Titel jener Nothwendigkeit oder Dienlichkeit ihm Leistungen, Opfer und Freiheitsbeschränkungen aufgelegt werden, welche unnöthig oder undienlich und blos Privatzwecken oder unlautern Interessen förderlich sind? — Dagegen ist keine andere Sicherheitsleistung möglich, als die, daß nur die Gesammtheit selbst, also diejenigen, welche selbst zu leisten, zu opfern oder Beschränkungen zu übernehmen haben, den darauf gehenden Beschluß fassen, oder wenigstens dem von der Regierung darüber gefaßten Beschlusse beistimmen. Der selbsteigene Entschluß oder die Zustimmung der durch einen Act der Staatsgewalt zu Verpflichtenden ist die zuverlässigste Bürgschaft dafür, daß nichts Ungerechtes und nichts Drückendes werde beschlossen werden; und sollte ein solches gleichwohl aus Irrthum mitunter geschehen, so wird durch die Einwilligung der Betheiligten jedenfalls das Unrecht aufgehoben. Aus dieser Betrachtung würde freilich folgen, daß der Volksversammlung oder jener seiner freigewählten Repräsentanten die volle Staatsgewalt zu überlassen oder zu übertragen sei, wenn wirklich die jeweils activen Bürger sämmtlich oder doch in entschiedener Mehrheit verständig und wohlgesinnt und zugleich auch die bei den zu fassenden Beschlüssen allein Betheiligten wären. Aber, wie sehr man den Kreis des activen Bürgerrechts ausdehne, immer bleiben noch gar Viele im Volk (wegen natürlicher Unmündigkeit oder Unfähigkeit) ausgeschlossen von der zählenden Stimmgebung; und es kömmt, da der Staatszweck nicht blos ein vorübergehender, auf das Interesse oder die Neigung der in einem gegebenen Moment lebenden Bürger beschränkter, sondern ein auch das Wohl der nachfolgenden Generationen in sich fassender ist, noch die weitere Betrachtung hinzu, daß ein Beschluß der Volksgesammtheit oder ihrer Repräsentation, wenn er auch den wirklich Lebenden augenblicklich Vortheil bringt, doch den Rechten und Interessen der nachfolgenden Geschlechter widerstreitend sein kann. Darum wird ein verständiges Volk, sowie es in dem Constitutionsgesetz einerseits der Regierungsgewalt mittelst der für sich selbst oder seine Repräsentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken setzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Gesammtwillen widerstreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig sind, so auch anderseits eine ähnliche Beschränkung seiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte statuiren, zu dem Zwecke nämlich, daß die große nie sterbende Gesammtheit (also mit Inbegriff der nachkommenden Geschlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beschlüsse einer etwa unvollständigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahin gerissenen Volks- oder Repräsentanten-Versammlung, jeweils durch die wirksame Einsprache der Regierung könne gesichert werden. Außerdem wird man dieser Regierung gern alles das überlassen, was durch sie besser als durch die (Volks- oder) Repräsentantenversammlung und zugleich ungefährlich

geschehen kann, letzteres also zumal in allen jenen Thätigkeitskreisen, wo Richtung und Gegenstand des Wirkens, Anordnens oder Vollstreckens schon durch das vorhandene Gesetz, also durch den bereits vorliegenden Ausspruch des Gesammtwillens hinreichend bestimmt und geregelt sind.

IV. Die voranstehenden Sätze enthalten sonach das constitutionelle Princip für die Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volksrepräsentation. Es handelt sich hier nicht um die objective Theilung, welche wir den Theorien der Schule oder auch den Phantasien poetischer Rechts- und Staats-Philosophen überlassen, sondern um die subjective, d. h. die zwischen den genannten zwei Persönlichkeiten, um deren Wechselwirkung es sich handelt, praktisch und zu dem Zweck anzuordnende Theilung, daß jede der beiden, soviel irgend möglich, im guten, d. h. dem wahren Gesammtwillen mit Zuverlässigkeit entsprechenden Walten, frei und selbstständig, im schlimmen, d. h. aus Irrthum oder Unlauterkeit davon abweichenden, aber wechselseitig eine durch die andere gehemmt sei, und dergestalt ein harmonisches Zusammenwirken beider zu demselben Ziele, nämlich zur Verwirklichung des Staatszwecks, thunlichst verbürgt werde.

Ueber die Lehre von der Theilung der Gewalten ist schon unsäglich viel Streitens gewesen, und zwar meist ohne sonderlichen Gewinn für die Wissenschaft wie für das Leben. Hier bloßer Wortstreit, dort baares Mißverständniß und Begriffsverwechslung, mitunter auch leere Spitzfindigkeit oder gehaltloses Phantasiegebild sind der vorherrschende Charakter der darüber gepflogenen Discussionen. Wir werden unsere Ansicht davon in dem Artikel Theilung der Gewalten ausführlicher entwickeln. Hier nur so viel, als zur Verdeutlichung des constitutionellen Princips unmittelbar nothwendig ist.

Die Einheit der Staatsgewalt, welche von mehreren Seiten mit Eifer behauptet wird, von der einen nämlich im Interesse einer blos theoretischen Schul-Doctrin, von der andern in der praktischen Absicht, günstige Folgerungen für den Absolutismus aus solcher Lehre zu ziehen, können wir unbedenklich anerkennen, insofern darunter nichts Anderes verstanden wird, als die Einheit des Begriffes, oder die allen gedenkbaren Aeußerungen der Staatsgewalt zu Grund liegende allgemeine Idee oder gemeinschaftliche Wurzel, welche eben in der rechtlichen Herrschaft des Gesammtwillens, oder der Organe desselben, innerhalb des durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Kreises besteht. Aber solcher Einheit thut die mannichfaltigste Abtheilung und Unterabtheilung der Gewalt, nach Gegenstand und Richtung, nach Form und Umfang u. s. w., durchaus keinen Abbruch; und ebensowenig thut solches die Forderung der Vertheilung der einen Staatsgewalt unter mehrere sich wechselseitig beschränkende Inhaber. So wie z. B. das Eigenthumsrecht eine Menge von besondern Rechten

oder Ausübungsweisen in sich schließt, und eine Vertheilung unter Mehrere, oder auch eine gemeinschaftliche Ausübung durch Mehrere zuläßt, ohne darum aufzuhören, im Begriff eine Einheit zu sein: so auch die Staatsgewalt. Alle gedenkbaren Ausflüsse, Richtungen, Formen und Gegenstände derselben schaden dem Begriff ihrer Einheit nicht, und ebensowenig thut es die Vertheilung ihrer Ausübung unter mehrere — sei es dabei gesondert auftretende, sei es gemeinschaftlich handelnde — Theilnehmer. Der Einheit der Staatsgewalt also schadet ihre Unterscheidung in gesetzgebende, gesetzverwaltende, oder überhaupt administrative, ebenso in inspective, auch richterliche u. s. w. nicht; ebensowenig die Eintheilung in polizeiliche, finanzielle, Justiz- und Militair-Gewalt, mit noch weitern beliebigen Unterabtheilungen. (Die Municipal-Gewalt jedoch und die Wahl-Gewalt und mehrere andere, welche man in neuern Schriften unter die Staatsgewalten gereihet findet, gehören nicht eigentlich unter diesen Begriff.) Auch bleibt jene ideelle Einheit unangetastet durch die Berufung mehrerer Persönlichkeiten zur gemeinsamen oder auch getrennten Theilnahme an eben dieser Gewalt. Gerade mit dieser Berufung hat es das constitutionelle System zu thun; nur die subjective Theilung ist ihm von Wichtigkeit, die objective ist ihm nur insofern wichtig, als sie mit der andern in nothwendiger Verbindung steht, oder zur Verdeutlichung der beiden Persönlichkeiten (Regierung und Volksrepräsentation) anzuweisenden Gewaltsphäre führt.

Zu diesem Behufe haben wir blos auf zwei, nach ihrer Natur von einander wesentlich unterschiedene Gewalten oder Gewaltsphären den Blick zu werfen. Alles, was durch die Staatsgewalt, d. h. durch den Gesammtwillen, bestimmbar ist, muß entweder ein im Allgemeinen, d. h. nach Begriffen, Aufgefaßtes, oder ein Einzelnes, in concreto Vorkommendes, sein. Die Bestimmungen über das Erste stellen die Regel für künftig eintretende, unter den fraglichen Begriff gehörige, Fälle auf, und mögen Gesetze genannt werden. Die über das Zweite sind entweder bloße Anwendungen schon vorhandener Gesetze auf die vorkommenden, darunter passenden, einzelnen Fälle, oder aber sie sind unmittelbare Acte des Gesammtwillens über concrete, durch's Gesetz noch nicht regulirte Fälle. Unter eine von diesen beiden Rubriken läßt jeder Act der Staatsgewalt sich einreihen, insofern man nämlich, was sowohl der gemeine, als der gelehrte Sprachgebrauch fordert, unter Gewalt blos ein Recht der Willens-Aeußerung, oder der Willens-Durchführung versteht (wonach also die richterliche sogenannte Gewalt, welche blos in der logischen Function des Urtheilens oder Erkennens besteht, aus der Reihe der eigentlichen Gewalten auszuschließen ist). Das constitutionelle System besteht nun mit nichten darin, die gesetzgebende Gewalt einer der beiden in Frage stehenden Persönlichkeiten, namentlich der Volksrepräsentation, und die verwaltende — d. h. in concreto thätige — Gewalt der andern Persönlichkeit, namentlich der Regierung, zu

übertragen, sondern beide Persönlichkeiten zur gemeinschaftlichen Theilnahme an beiden Gewalten oder Gewaltsphären, nur hier und dort in verschiedenem Verhältniß oder Maß, zu berufen. Dieses Verhältniß oder Maß nämlich soll durch die natürlichen Eigenschaften der beiden Persönlichkeiten bestimmt, d. h. die vorherrschende Rolle hier und dort der einen und der andern hiernach angewiesen werden.

Zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist naturgemäß die Volksrepräsentation vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließend, geeignet. Für die administrative ist es in der Regel mehr die Regierung. Das constitutionelle System weiset demnach die Hauptrolle bei der Gesetzgebung der Volksrepräsentation, bei der Administration der Regierung an. Aber es beschränkt die gesetzgebende Gewalt der ersten durch das der Regierung zuerkannte Recht des Veto und der Sanction (mitunter auch der Initiative), und die administrative Gewalt der letzten durch das der Volksrepräsentation nach Verschiedenheit der Fälle gewährte Recht entweder blos der Kenntnißnahme und der nachträglich von den Ministern zu fordernden Rechenschaft, oder auch der schon vorläufig zu ertheilenden oder zu versagenden Genehmigung. Unter die letzte Rubrik gehört namentlich die Abgaben-Verwilligung, die Verwendung der Staatsgelder zu bestimmten Zwecken, oder auch die Contrahirung von Schulden u. s. w., zur ersten gehören alle Acte der Administration ohne Unterschied. Der Grund von allem dem ist einleuchtend. Bei Aufstellung von allgemeinen Regeln für künftige Fälle kann, wenigstens bei der Mehrheit der Volksrepräsentanten, nur das allgemeine Interesse (unter Voraussetzung der Intelligenz der Stimmenden) entscheidend sein. Jedenfalls erscheint dergestalt blos eine über sich selbst ausgeübte Gewalt, während die von der Regierung hier auszuübende eine wahrhaft herrische, als mit nichten gesellschaftliche, wäre. Zur Heilung der freilich immer möglichen Verirrung oder Verführung der Volksrepräsentation ist das Veto der Regierung hinreichend. In der Sphäre des durch das Gesetz bereits Bestimmten dagegen wäre die Thätigkeit der Volksrepräsentation theils unnöthig, theils ungeeignet. Hier kann und soll er Regierung die Vollgewalt anvertraut werden, vorbehaltlich blos der zur Sicherung der Gesetzlichkeit hinreichenden nachträglichen Kenntnißnahme der Repräsentation. Einzelne wichtigere, durch's Gesetz nicht schon zum Vorhinein geregelte, Fälle unterliegen billig der gemeinschaftlichen Bestimmung der Regierung und Volksrepräsentation, oder wenigstens der von Seite der letzten geltend zu machenden Verantwortlichkeit der ersten. Diese Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksrepräsentation und hinwieder das der Regierung zustehende Recht der Auflösung der Deputirten-Versammlung vervollständigen das im Interesse der Herrschaft des wahren Gesammtwillens herzustellende Gleichgewicht der beiden Gewalten, nämlich jene der Regierung und jener der Volksrepräsentation.

Daß neben den bisher aufgezählten Rechten oder Gewaltausübungen das constitutionelle System noch weiter der Regierung die Ernennung der Staatsdiener, die Ertheilung von Würden, die Verhandlungen mit dem Ausland u. s. w. zuerkennt — Alles jedoch vorbehaltlich der dafür durch die Gesetzgebung aufzustellenden Grundsätze, auch, was das Letzte betrifft, vorbehaltlich der, wenigstens in den wichtigern Fällen, nachträglich einzuholenden Zustimmung der Volksrepräsentation, jedenfalls der dafür den Ministern obliegenden Verantwortlichkeit — fließt aus den allgemeinen Principien der Gewalten-Theilung. Ebenso geht aus dem Berufe der Volksrepräsentation von selbst hervor, daß derselben und jedem ihrer Mitglieder das Recht der Anträge oder Motionen (nämlich der Einzelnen an die Kammer und der Kammern an die Regierung) zustehen muß, nicht minder das Recht der Annahme von Petitionen aller Art, deren Einreichung an die Volksrepräsentation daher allen Bürgern einzeln oder in beliebigen Mengen, und ebenso den Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften u. s. w. erlaubt sein soll.

Die Grundsätze über die in einem constitutionellen Staat den Kammern (d. h. der Volksrepräsentation) und der Regierung bei etwaigen Beschlüssen über Verfassungs-Veränderung oder Auslegung gebührende Theilnahme oder Mitwirkung sind bereits in dem Artikel Charte aufgestellt worden. Die hochwichtige Frage aber, ob die Volksrepräsentation aus einer oder aus zwei Kammern gebildet sein solle, wird in einem eigenen Artikel: Zweikammern-System erörtert werden. Einige andere Einzelheiten, welche zur Vervollständigung des constitutionellen Systems gehören, werden in dem Artikel Landständische Verfassung ihre Stelle finden. Uebrigens ist dieses System in Bezug auf Einzelheiten nicht dermaßen bestimmt, daß nicht mancherlei Variationen und Abstufungen dabei stattfinden könnten. Vielmehr erheischen oder erlauben die verschiedenen innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Staaten, zumal auch die Bildungsstufe und der Charakter der Völker, die mehr oder weniger befestigten historischen Rechte von Häusern oder Classen, überhaupt die geschichtlichen Erinnerungen, Gewohnheiten und Sitten der Nationen u. s. w. eine bald mehr bald weniger freigebige oder beschränkte Zutheilung der politischen Rechte, einerseits an Volk und Volksrepräsentation, und anderseits an die Regierung. Das System stellt nur die allgemeinen Ideen und Grundprincipien auf, und überläßt deren nach Umständen thunliche Verwirklichung der Weisheit der hier oder dort zu Constitutions-Entwürfen berufenen Autoritäten.

V. Daß die sogenannte richterliche Gewalt, nach ihrem Hauptgeschäft, nämlich Erkennen oder Urtheilen, gar keine Gewalt, sondern blos eine logische Function sei, wurde bereits oben bemerkt. Eben darum kann von ihr bei der Gewalten-Theilung keine Rede sein; ja es ist überhaupt der Inhaber der Gewalt als sol-

cher zum Urtheilsprechen weit weniger geeignet, nämlich weit weniger zuverlässig, als jeder andere Verständige und Rechtliche. Weder dem König noch der Volksrepräsentation soll also eine richterliche Autorität zukommen. Daß einige Verfassungen namentlich der I. Kammer eine solche, zumal bei großen Staatsverbrechen oder bei Anklagen der II. Kammer, gegen die Minister einräumen, liegt nicht im System, sondern ist eine aus blos historischem Recht oder aus Vorurtheil geflossene unlautere Beimischung. Ebenso und noch mehr ist verwerflich die einer Kammer zustehende Befugniß, über die ihr etwa (z. B. von Bürgern oder Schriftstellern u. s. w. vermeintlich) zugefügten Beleidigungen selbst zu Gericht zu sitzen, und ernste Straferkenntnisse dergestalt in eigener Sache — zu fällen. Die polizeiliche Gewalt, wohl namentlich über ihre eigenen Mitglieder und im Versammlungs-Locale, mag sie ausüben; aber wirklich peinliche Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Wenn die Gewalt nicht selbst richten soll, so scheint auch bedenklich, daß sie die Richter aufstelle. Offenbar ist auch dieses verwerflich, wo es sich um Urtheilsprechen in speciellen Fällen, also um Aufstellung außerordentlicher Gerichte handelt. Die Ernennung der ordentlichen Richter, d. h. der für bleibend und für Rechtssachen überhaupt aufzustellenden, mag jedoch der Regierung überlassen sein, nicht eben, weil solche Ernennung ein natürliches Majestätsrecht ist, sondern, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt, weil überhaupt Jemand sie ernennen muß, und die Regierung, deren allgemeines Interesse jedenfalls auch in Handhabung des Rechtes besteht, dazu geeigneter erscheint als fast Jedermann sonst. Indessen müssen dann die Richter, sobald sie ernannt sind, eine von der Regierung unabhängige Stellung, d. h. von der Gunst oder Ungunst der Regierung möglichst wenig zu hoffen oder zu fürchten haben, und bei Fassung der Urtheilssprüche blos an ihre eigene Ueberzeugung (versteht sich, gebunden an das Gesetz) angewiesen sein. Auch soll das Gesetz für die Befähigung zu Richterstellen und für die Art der Ernennung die der Willkür möglichst wenig Raum lassenden Bestimmungen geben und durch wohlgeregelten Instanzenzug dem wahren Recht die Zuversicht des Sieges bereiten. Was dann insbesondere die Strafrechts-Sachen betrifft, so verlangt das constitutionelle System, daß, neben den gelehrten und ständigen Richtern des Rechtes, Geschworenengerichte, bestehend aus zeitlich durch's Loos bestimmten gemein verständigen und rechtlichen Männern, zu Richtern der That bestellt, und namentlich auch schon über die Frage, ob nach Beschaffenheit der Inzichten eine wirklich peinliche Anklage gegen einen Bürger stattfinde, denselben die Entscheidung übertragen werde. Alle Ausnahmsgerichte, alle Cabinetsjustiz, alle willkürliche Verhaftnahme und Gefangenhaltung werden verbannt durch das constitutionelle System.

Wenn dergestalt das Rechtsprechen an und für sich dem Einfluß

der Gewalt durch das constitutionelle System entzogen wird; so kann der von Einigen als Axiom aufgestellte, doch vielfacher Mißdeutung unterliegende Satz: „Alle Justiz geht vom König aus“ (toute justice émane du roi) nur auf die Handhabung des Rechtes, nicht aber auf die Schöpfung oder Auffindung desselben Anwendung finden. Das von den unabhängigen Richtern, keineswegs im Namen der Gewalt, sondern im Namen des heiligen Rechtes, gefällte Urtheil ist durch die Staatsgewalt zu vollstrecken, und naturgemäß gehört solche Vollstreckung zu der Obliegenheit der Regierung.

VI. Das Grundprincip des constitutionellen Systems ist die thunlichst zu verwirklichende Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Mit diesem Princip ist jede Verheimlichung von Regierungshandlungen oder von landständischen Berathungen, überhaupt von Allem, was öffentliche Angelegenheiten angeht, im grellsten Widerspruch. Das constitutionelle System fordert demnach Publicität im weitesten Sinne des Wortes. (Die in gewissen Dingen, namentlich in Verhandlungen mit dem Ausland, ausnahmsweise mitunter räthliche, doch blos zeitliche Geheimhaltung mag unbeschadet der allgemeinen Regel stattfinden.) Wenn man dem Volk oder dessen Repräsentanten das Recht gewährt, die Regierung zu controliren und zu den wichtigern Regierungshandlungen mitzuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volksinteressen, oder als selbsteigene Sache des Volkes einmal anerkannt sind; so ist es eine schreiende Rechtsverletzung, demselben die Kenntniß jener Thatsachen, Verhältnisse, und rechtlichen und politischen Gründe zu entziehen, worauf allein seine Richtung, wenn sie eine verständige sein soll, beruhen, oder durch deren Kenntniß allein die öffentliche Meinung zum Guten, d. h. zum Wahren, gelenkt werden kann. Jede Verheimlichung erregt den Verdacht der Täuschung oder der bösen Absicht; und unter den Forderungen des constitutionellen Systems ist keine entschiedener und unbedingter, als jene der Publicität. Mit dieser Forderung ist in innigster Verbindung jene der Preßfreiheit, welche wir hier nur von dieser, dem constitutionellen Princip angehörigen, Seite in's Auge fassen. Die Freunde des Absolutismus, welche für alle Regierungshandlungen die Geheimhaltung — wenigstens der Motive oder der vorgegangenen vertraulichen Berathungen — empfehlen, und vor der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen erzittern und erbeben, sind natürlich auch geschworene Feinde der Preßfreiheit; und sie handeln sehr consequent, wenn sie den Krieg gegen sie führen; denn Absolutismus und Preßfreiheit sind mit einander unverträglich. Wer diese will oder duldet, muß jenem entsagen; und wer jenen will, muß diese tödten. Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli. Abgesehen von allen andern unermeßlich kostbaren Wirkungen der Preßfreiheit und von allen andern heiligen Titeln ihres Rechtes, ist vom Standpunkt des constitutionellen Systems klar und augenfällig, daß

eine neuzeitlich landständische, d. h. repräsentative, Verfassung ein leerer Schall und eine bis zum Hohn ansteigende Täuschung sei ohne Preßfreiheit.

VII. und VIII. Das constitutionelle System hat nicht blos die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung zum Gegenstand, sondern auch die unmittelbare Anerkennung und Gewährleistung aller den Staatsangehörigen als solchen und als Personen schlechthin, zustehenden und kostbaren Rechte. Persönliche Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs, Gleichheit vor dem Gesetz und Richter sind zumal die von dem Bürger eines constitutionellen Staates in dieser Eigenschaft anzusprechenden und unantastbaren Rechte. Die Freiheit der Gottesverehrung, insofern sie nach der Beschaffenheit der letzten den pflichtmäßig zu wahrenden Interessen der Staatsgesellschaft unnachtheilig ist, und die Freiheit der Auswanderung (nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgenossen) sind Rechte der Person als solcher, welche keiner eigentlichen Verleihung von Seite des Staates bedürfen, doch der besondern Anerkennung im constitutionellen Staat sich erfreuen sollen. Wir werden über die hier angedeuteten Rechte (zumal über die vielfach mißverstandene „Gleichheit" sowohl in Theilnahme an den Wohlthaten als in Tragung der Lasten des Staatsverbands, und über die mit ihrem vernünftigen Sinne dennoch vereinbarliche, theils blos factische, theils auch rechtliche und politische, mannichfaltige Ungleichheit) in besondern Artikeln die ausführlichere Lehre aufstellen, und haben es, was die „Auswanderung" betrifft, schon in einem frühern Artikel gethan.

IX. Das Staatsvermögen, als Gesellschafts-Vermögen, ist, dem constitutionellen System gemäß, das Eigenthum der Gesammtheit, jedoch stehend unter der Verwaltung der Regierung, welche ihrerseits der Volksrepräsentation darüber Rechnung abzulegen hat. Unter dem Staats-Vermögen ist allernächst die der Gesellschaft privatrechtlich zugehörige Domaine begriffen. Aber es gehört dazu auch jeder dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Einnahme. Alles Einkommen aus sogenannten Regalien des Fiscus (von welchen freilich das constitutionelle System die meisten verwirft), und insbesondere jenes, welches die vielnamigen Steuern abwerfen, ist Gesellschafts-Gut, und keineswegs Eigenthum des Fürsten. Nur was die Domaine betrifft, muß davon unterschieden werden das dem Fürsten und seinem Hause privatrechtlich zustehende Gut. In vielen, zumal deutschen, Staaten ist dessen eine große Masse vorhanden, indem wirklich die meisten derselben aus blosen Grundherrschaften, die da durch Erbschaft, Heirath, Kauf u. a. privatrechtliche Erwerbungsarten allmälig in das Loos eines Hauses fielen, erwachsen sind. Doch ist auch bei diesen Gütern wenigstens eine Mischung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht zu erkennen, indem doch offenbar die zu Lehen erhaltenen Besol-

dungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenschaft der Allodialgüter vornehmer Grundbesitzer oder Dynasten sicherlich nicht an sich tragen, und indem beide Arten des Besitzthums nach unbestrittenem, historischem Recht zugleich als nächstes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vorlängst betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensschluß, Secularisation u. s. w., oder auch aus den Mitteln der Gesammtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Gesetzen der Privat-Erbfolge, sondern nach den Bestimmungen von Staats-Grundgesetzen vererbt worden sind. Das constitutionelle System, dessen Principien auf strenger Rechtsachtung beruhen, ist weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuser für das Volk in Anspruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des letzten in Schutz, und — da, bei der Dunkelheit, welche auf den ursprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domainen, ruht, und bei der so lange angedauerten heillosen Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich ist, eine genaue, auf bestimmtes und evidentes Recht gestützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Domaine begriffenen zweierlei, von einander wesentlich verschiedenen Classen von Gütern zu machen; — so empfiehlt es die mittelst Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausscheidung entweder einer Anzahl bestimmter Güter oder einer entsprechenden Quote der gesammten Domaine für die Befriedigung der Haus-Ansprüche, wonach dann das Uebrige der Gesellschaft als reines Gesammtgut zufiele. Wo ein solches noch nicht geschehen, da nimmt unser System wenigstens bei Festsetzung der Civilliste auf die gemischte Rechtseigenschaft der Domaine die billigste Rücksicht, d. h. will ihr Maß um so splendider bestimmt wissen, als, nach den obwaltenden historischen Rechtsverhältnissen, das in der Domaine enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürstliche Hausgut muthmaßlich oder wahrscheinlich ein größeres ist. Uebrigens ist dem constitutionellen Princip auch allbort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen sein sollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht übersteigenden) Civilliste angemessen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliste angegeben sind.

X. Das constitutionelle System, in Erwägung, daß einerseits die Stellung eines Volkes gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewissen für all ihr Thun und Lassen verantwortlich sind, eine wahrhaft rechtlose, d. h. dem guten oder bösen Willen, dem augenblicklichen Ermessen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß anderseits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchischen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, na-

mentlich eine dringende Versuchung, sich durch factische Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit sich führend ist, stellt als Axiom oder als Postulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn also irgend etwas Ungerechtes geschieht, d. h. von Seite der Regierung gethan oder verordnet wird, so hat nicht der König selbst es gewollt, sondern seine Rathgeber oder Gewaltsträger sind davon die Urheber gewesen.“ Auf diese letzten also fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräsentation das Recht, dieselbe vor eigens dafür aufgestellten Gerichten geltend zu machen. Es ist leicht einzusehen, daß ohne dieses die ganze Repräsentativ-Verfassung, d. h. überhaupt der Rechts-Staat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die best verwahrten Urkunden, Betheurungen und Beeidigungen sicherstellen sollen, abhängig bleibt von der flüchtigsten absolutistischen Laune oder auch von den egoistischen Tendenzen der — zumal etwa das Interesse einer Kaste verfolgenden — Minister. Nach dem constitutionellen System aber soll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Minister durch seine Unterschrift des Befehles dafür einsteht, daß derselbe ein verfassungsmäßiger und aufs Gemeinwohl gerichteter sei. Befehle, welche solche Eigenschaft nicht haben, werden also ohne ministerielle Unterschrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorstellungen der wegen der Aussicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechtes verharrenden Minister werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Aussicht ihnen den Muth zu schlechten Rathschlägen benehmen. Die Regulirung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf ein der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowohl was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des Gerichtshofes, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in einem eigenen Artikel. —

Das constitutionelle System in seiner Allgemeinheit, nämlich überhaupt als „grundgesetzliche Regulirung der Wechselwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichst und beharrlichst zu verwirklichenden Herrschaft des wahren Gesammtwillens“, hat auf aristokratisch und demokratisch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchische, nur daß freilich die verschiedene Natur dieser drei Regierungsformen hier und dort auch eine entsprechend verschiedene Bestimmung mehrerer Punkte des Systems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer aristokratischen Regierung (sei es Geburts-, sei es Standes- oder Alters- oder Wahl-Aristokratie) das Privilegium der persönlichen Unverantwortlichkeit, welches nämlich nur bei dem Monarchen stattfindet, nicht. Ebenso findet auf sie, wiewohl sie Besoldungen oder

andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliste keine Anwendung u. s. w. Uebrigens ist freilich die aristokratische Regierungsform dem reinen constitutionellen System minder befreundet als jede andere, weil sie schon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenossen statuirt, während jenes System die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beschränkt bleibt auf politisches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgestellt, auch gegenüber von deren Gesammtheit in lebenskräftiger Repräsentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgestattet ist, die das System für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anspruch nimmt: so erscheint desselben Rechtszustand jenem des gegenüber einer monarchischen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Wesenheit ziemlich gleich, der Unterschied nämlich nur in der Personification der Regierung, nicht aber in dem Umfang ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volks-Gewalt vorhanden.

Was nun die demokratische, d. h. die Idee der Volkssouverainetät auch in der äußern Form oder in der Personification der Regierungsgewalt verkündende Verfassung betrifft, so stellt dieselbe eben hierdurch als ihre allernächsten Principien die Herrschaft des Gesammtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen constitutionellen Systems sind, auf, und erscheint sonach insofern von ihm nicht verschieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der dem wahren, d. h. vernünftigen Gesammtwillen fortdauernd zu sichernden Herrschaft durch ein wohlgeregeltes Zusammenwirken und Wechselwirken eines künstlichen und eines natürlichen Organes der Gesammtheit, kann und soll die Demokratie gleich der Monarchie und Aristokratie dem constitutionellen Systeme huldigen. Nur besteht dabei zwischen dieen und jener der Unterschied, daß dort das künstliche, hier aber das natürliche Organ in der Erscheinung vorherrschend und auch mit der Hauptgewalt ausgestattet, und hingegen dort die controlirende oder beschränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künstlichen anvertraut ist. Sowie nämlich die monarchische oder die aristokratische Regierung, wenn sie nicht absolutistisch sein sollen, eine natürliche und lautere Volksrepräsentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landesgemeinde) sich gegenüber haben müssen, ausgerüstet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Gesammtwillen durch ihre rechtskräftige Einsprache oder durch das Recht der Theilnahme an der Beschlußfassung zu heilen oder zu verhüten: also muß auch die demokratische Regierung, soll sie nicht in den gefährlichsten — den Rechtszustand aller Einzelnen gegenüber der Gesammtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Despotismus oder gar in ochlokratisches Verderbniß übergehen, sich durch Aufstellung von künstlichen Organen, in

der Person etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präsidenten und anderer, mit Achtung gebietender Autorität versehener, Magistrate, in ihrer eigenen Machtfülle beschränken, überhaupt durch weise geregelte Formen der Beschlußfassungen oder durch gesetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unstäten, oft durch Bethörung oder Leidenschaft oder Uebereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Gesetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Interesse der nachfolgenden Geschlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Gesammtwille durch einen blos scheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt sich, wenn wir diese Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die sich in Namen und äußerer Erscheinung entgegengesetzten Verfassungen, nämlich Monarchie und Demokratie, durch weise Anwendung des constitutionellen Systems befreundet, zusammenträfen, und wirklich nur noch außerwesentliche, durchaus aber keine wesentlichen Unterschiede mehr darböten. Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk für sich selbst vorbehaltenen — oder sage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controlirt und beschränkt würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratischen Republik zu übertragen, so würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein. Man sage nicht, daß wir durch solche annähernde Gleichstellung eines Monarchen mit einem republikanischen Präsidenten die Majestät des ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch seine Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, sodann in der Regel durch die Erblichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgibt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unsere Theorie keineswegs dem Monarchen irgend etwas von dem entziehen, was das constitutionelle System für ihn fordert oder zuläßt, sondern wir wollen auch die oberste Magistratsperson einer demokratischen Republik mit einer der Gewalt des constitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüstet sehen. Unsere Lehre also legt wohl dem letzten etwas bei, entzieht aber dem ersten nichts. In einer aristokratischen Republik dagegen gestaltet sich die Sache anders. Hier darf nämlich nach unserem System die gesammte aristokratisch gebildete Regierung, den Präsidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt besitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künstlichen Organ oder Magistrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wissen wollen.

Von dieser, die allgemeine Anwendbarkeit des constitutionellen Systems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur constitutio-

nellen Monarchie, welche jedenfalls für uns der Hauptgegenstand der Betrachtung und überhaupt für Europa zur Zeit noch das Losungswort der — von unpraktischen Träumereien wie von gefährlichen Uebertreibungen sich fernhaltenden — Freiheitsfreunde ist. Freilich mehrt sich — in Folge der betrübenden Ereignisse der letzten zwanzig Jahre — alltäglich und auf zwei entgegengesetzten Seiten die Zahl derjenigen, welche entweder das monarchische Princip für unverträglich mit der lebenskräftigen Volksvertretung, oder aber die Volksvertretung gegenüber dem monarchischen Princip für bloße Täuschung halten. Aber beide diese Meinungen führen nothwendig zu der trostlosen Alternative, entweder dem Absolutismus oder der wilden Revolution sich in die Arme zu werfen, d. h. entweder die schrankenlose Willkür des Einen oder die rohe Gewalt der Massen an die Stelle des gesicherten Rechtszustandes treten zu lassen. Möchten die Staatenlenker ja die Meinung nicht aufkommen lassen, es sei die Monarchie oder das monarchische Princip unverträglich mit Volksvertretung! Es wäre dasselbe alsdann ja unverträglich mit dem wahren Rechtszustande, folglich selbst nicht ruhend auf dem Boden des Rechtes. Und möchten die Freiheitsfreunde nicht allzufrühe die Hoffnung aufgeben, auch unter monarchischen Formen ihre hohe Idee verwirklichen zu können! Sie würden, wenn sie dieses thäten, dem sturmbewegten Meere der Revolution, dem ungewissen Erfolge der Parteikämpfe, dem naturgemäß auf anarchische Gährung folgenden soldatischen Despotismus ihr Heiligthum überantworten. Wir sagen mit inniger Ueberzeugung: das constitutionelle System, in seiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt, ist dem Throne wie den Völkern das sicherste, nach der heutigen Weltlage vielleicht das einzige Mittel des Heiles. Schon England zeigt deutlichst, ja handgreiflichst, daß ein constitutioneller König gegenüber einer starken Volksvertretung gleichwohl angethan mit Glanz und Majestät, heilig und unverletzlich und allen Stürmen persönlich unerreichbar, und daß eine gute Volksvertretung auch gegenüber der freigebigst ausgemessenen königlichen Prärogative ihre das Volksrecht und das Gemeinwohl wahrende Stellung behaupten könne. Und unter den deutschen constitutionellen Staaten genügt es, Baden anzuführen, welches gerade in dem Jahr 1831, da seine Constitution als Wahrheit erschien, das schönste Beispiel von inniger Anhänglichkeit des Volkes an seinen Fürsten, wie von der durch harmonisches Zusammenwirken der Regierung und der Volksrepräsentation herrlich beförderten öffentlichen Wohlfahrt darbot. Es ist also nicht wahr, daß von zwei nebeneinander stehenden Gewalten die eine nothwendig die andere überflügeln und daher in der constitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentarische Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabsinken müsse. Wahr ist's, der constitutionelle König wird sich in der Nothwendigkeit sehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlbe-

rechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung, sich endlich zu fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden. Aber ist denn dieses wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung eines Mannes, die möglicher Weise durch selbsteigene Befangenheit oder die durch schlimme Rathschläge herrschsüchtiger Minister oder einer volksfeindlichen Camarilla zum Schlimmen gelenkte Richtung eines Sterblichen mehr gelten, als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politischen Wirksamkeit berufenen und sonach für politisch mündig erklärten Theiles der Nation? Ist es nicht vielmehr eine wahre Wohlthat für den König, wenn er durch solchen — wegen der selbsteigenen Betheiligung der Rufenden an dem öffentlichen Wohl völlig zuverlässigen — Ruf belehrt wird über die Verwerflichkeit der von seinen Ministern eingeschlagenen Richtung?

Freilich! wenn etwa durch die Fehler des Wahlgesetzes die Volksrepräsentation aus Männern ohne Bürgschaft und politische Bildung oder auch aus leidenschaftlichen Parteimenschen zusammengesetzt wird, oder wenn, in Folge einer durch lange erduldeten Druck hervorgebrachten Aufreizung, die erbitterte Stimmung des Volkes auch seinen Vertretern sich mittheilt, oder wenn die Wahrnehmung einer geheimen oder offenen Anfeindung der Constitution von Seite der Machthaber oder ihrer Vertrauten die patriotischen Gemüther aufregt und auf dem Wege der Mäßigung und des Friedens keine Hoffnung mehr erschaut wird, das Volksrecht zu wahren und das Gemeinwohl zu schirmen, oder endlich wenn der Inhalt der der Volksvertretung durch die Constitution verliehenen Rechte das wohlthätige Gleichgewicht aufhebt und zum Mißbrauch einladet: alsdann mögen aus solchen Verhältnissen, zumal für einen schwachen, schlechtberathenen Thron, mancherlei Gefahren hervorgehen. Doch ist es in solchen Fällen nicht unser constitutionelles System und nicht die Volksvertretung an sich, welche sie erzeugten, sondern vielmehr nur die begangenen Abweichungen von jenem System oder der Gegensatz desselben (eine Gewalt, wie jene des National-Convents in Frankreich war, ist der furchtbarste Absolutismus, nicht aber eine echt constitutionelle Autorität) und größtentheils solche Sünden der Regierung selbst, wofür auch ohne Constitution, ja in absoluten Staaten am häufigsten, die natürliche Bestrafung eintritt. Ja es bietet das constitutionelle Princip sogar noch in den trostlosesten Fällen manche Heilmittel dar, welche dem absoluten Staate unzugänglich sind; es verhütet oder mildert die Ausbrüche der Leidenschaft und der Gesetzlosigkeit, welchen sonst ein gedrücktes, zur Verzweiflung gebrachtes Volk sich hingeben würde. — Aber auch eine andere Verderbniß des constitutionellen Zustandes durch Verfälschung oder Unterdrückung der wesentlichsten Principien des Systems kann stattfinden, d. h. von der entgegengesetzten Seite kommen. Sollte nämlich die Regierung eines constitutionellen Staates, anstatt mit Aufrichtigkeit und

Liebe ihre Hand der Volksvertretung zu bieten und ein redliches Zusammenwirken mit echten National-Repräsentanten zum schönen Zwecke des Volksglücks dem eitlen Genusse einer absolutistischen Machtfülle vorzuziehen, diese letzte um jeden Preis wieder zu erringen streben; sollte sie daher allernächst auf die Wahl der Volksrepräsentanten einen ungesetzlichen und dem Hauptprincip der Constitution — nämlich der Darstellung einer wahren und lautern Repräsentation mittelst freier Wahl — wesentlich widerstreitenden Einfluß — durch Bestechung, Einschüchterung oder gar offene Gewalt — auszuüben suchen; sollte sie den freisinnigen Mitgliedern der Kammern nicht nur mit Ungunst (was wohl zu verschmerzen wäre), sondern mit positiver Verfolgung und Rechtsverkümmerung drohen, und dagegen den Abtrünnigen von der Volkssache verführerische Belohnungen an Geld, Ehre und Gewalt für ihre eigene Person oder für ihre Angehörigen verheißen; sollte sie, obwohl der Zustimmung einer servilen Majorität durch solche Mittel gewiß, dennoch, auch das bloße Wort der freisinnigen Minorität oder irgend eines einzelnen, der Volkssache noch treu gebliebenen Kämpfers scheuend, die Publicität der Verhandlungen ganz oder theilweise aufheben und auch jede freie Stimme, die aus der Mitte des Volkes ertönen möchte, gewaltsam unterdrücken; sollte sie überall zu ihren Gewaltsträgern und auch zu Richtern vorzugsweise nur anerkannte Volksfeinde oder anticonstitutionell Gesinnte ernennen, die in der Constitution zugesagte Verantwortlichkeit der Minister durch Nichtvorlage der zu ihrer Verwirklichung nöthigen Gesetze oder durch zur Sicherung der Strafloſigkeit künstlich ersonnene Formen zum bloßen Schalle machen und bis in den Schooß der Gemeinden und der Familien das System der Ausspähung und der wider die Constitutions-Freunde gerichteten Ungunst verfolgen — ohne Unterschied ob aus selbsteigener, freigenommener Richtung oder einem übermächtigen auswärtigen Einfluß gehorchend: — alsdann freilich würde die Constitution zum bloßen Gaukelspiel, ja zu grausamer Täuschung werden und weit heilloser als der nackte Absolutismus — weil den Druck mit der vorgespiegelten Zustimmung der Volksvertreter bemäntelnd, daher dessen Urheber der Verantwortung entziehend und zur schwersten Rechtskränkung noch den Hohn gesellend — sein. Allein auch ein solches Regierungssystem wäre kein constitutionelles, d. h. es widerspräche den wesentlichsten Forderungen des letzten und könnte daher auch nicht als Argument gegen desselben Güte gebraucht werden [1]). —

---

1) Es sei uns erlaubt, hier eine beherzigenswerthe Stelle aus v. Aretin's „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" in einer Note mitzutheilen. Sie findet sich in B. I, S. 128. 129 und ist aus seiner eigenen — der demagogischen oder revolutionairen Tendenz noch von Niemand beschuldigten — Feder geflossen und lautet also:

„Es kommt in der That in manchen Ländern noch so weit, daß man sich

Die europäische Welt erscheint wirklich getheilt nicht nur in constitutionelle und nicht constitutionelle, d. h. absolutistische, Staaten (zu deren letztern — außer der Türkei und dem factisch um seine Verfassung gekommenen neugriechischen Staat — Rußland, Oesterreich und Preußen, sodann die italischen und noch ein kleiner Theil der deutschen Staaten gehören, während — abgesehen von der republikanischen Schweiz — England, Frankreich, das gedoppelte Niederland, der weitaus größte Theil Deutschlands (mit Ausschluß Oesterreichs und Preußens), sodann die skandinavischen Staaten und allermeist auch Spanien und Portugal dem constitutionellen System huldigen), sondern auch in die constitutionelle und anticonstitutionelle Gesinnung. Auf beiden Seiten — dies erkennen wir gerne an — befinden sich Ehrenmänner, auf beiden Seiten aber auch mancherlei Verschiedenheit und Abstufung nach Motiven und Innigkeit. Es ist von Interesse, darauf einen überschauenden Blick zu werfen.

Die constitutionelle Gesinnung besteht in Staaten, welche der Constitution noch entbehren, in dem Verlangen und Streben nach ihrer Einführung, in Staaten, welche bereits solcher Einführung sich erfreuen, in der auf Behauptung und Erhaltung derselben in Kraft und Reinheit gerichteten Bestrebung. Die anticonstitutionelle Gesinnung ist der Gegensatz der constitutionellen; sie will nämlich nicht, daß eine Constitution eingeführt werde, wo sie aber bereits eingeführt ist, da strebt sie nach deren Entkräftung oder Abschaffung.

In beiden Heerlagern jedoch finden sich Streiter von sehr verschiedenen Farben. Es verlohnt sich der Mühe, sie etwas genauer zu betrachten.

---

vertheidigen muß, wenn man der beschworenen vom Monarchen selbst eingeführten Constitution anhängt. Hieran haben meistens die Minister die Schuld.“ ....

„Solche Minister zeigen durch ihre Verfolgung der Constitutionellen, daß sie den Monarchen, der die Constitution eingeführt hat, hassen und verachten. Indem sie ihm den Rath geben, diese von ihm selbst eingeführte Verfassung zu brechen, lassen sie ihn gleichsam Folgendes zu seinem Volke sagen: „„ich habe euch eine Verfassung gegeben, um den Schreiern den Mund zu stopfen und weil es für den Staatscredit, für die Finanzen ersprießlich war, auch für die pfiffigen Minister nicht gefährlich schien. Nun sehe ich aber, daß es euch einfällt, Ernst daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Ministern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umstoßen will ich die Verfassung nicht sogleich, sondern lieber noch warten, bis die politischen Verhältnisse dieses Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir also für jetzt nichts Anderes übrig, als die Verfassung heimlich und allmälig zu untergraben. Diejenigen von euch, die so dumm sind, den Verfassungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verstoßen zu werden, nur die sind gescheute Menschen und meine wahren Freunde, die, fern von kindischer Gewissenhaftigkeit, meinen Ministern zur Wiedererlangung der vorigen Willkür verhelfen. Nur für solche sind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staats, die Uebrigen mögen sehen, wie weit sie es bringen mit ihrer einfältigen Ehrlichkeit!““ — So weit der Freiherr v. Aretin. —

dungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenschaft der Allodialgüter vornehmer Grundbesitzer oder Dynasten sicherlich nicht an sich tragen, und indem beide Arten des Besitzthums nach unbestrittenem, historischem Recht zugleich als nächstes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vorlängst betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensschluß, Secularisation u. s. w., oder auch aus den Mitteln der Gesammtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Gesetzen der Privat-Erbfolge, sondern nach den Bestimmungen von Staats-Grundgesetzen vererbt worden sind. Das constitutionelle System, dessen Principien auf strenger Rechtsachtung beruhen, ist weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuser für das Volk in Anspruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des letzten in Schutz, und — da, bei der Dunkelheit, welche auf den ursprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domainen, ruht, und bei der so lange angedauerten heillosen Vermischung und Verwechslung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich ist, eine genaue, auf bestimmtes und evidentes Recht gestützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Domaine begriffenen zweierlei, von einander wesentlich verschiedenen Classen von Gütern zu machen; — so empfiehlt es die mittelst Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausscheidung entweder einer Anzahl bestimmter Güter oder einer entsprechenden Quote der gesammten Domaine für die Befriedigung der Haus-Ansprüche, wonach dann das Uebrige der Gesellschaft als reines Gesammtgut zufiele. Wo ein solches noch nicht geschehen, da nimmt unser System wenigstens bei Festsetzung der Civilliste auf die gemischte Rechtseigenschaft der Domaine die billigste Rücksicht, d. h. will ihr Maß um so splendider bestimmt wissen, als, nach den obwaltenden historischen Rechtsverhältnissen, das in der Domaine enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürstliche Hausgut muthmaßlich oder wahrscheinlich ein größeres ist. Uebrigens ist dem constitutionellen Princip auch alldort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen sein sollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht übersteigenden) Civilliste angemessen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliste angegeben sind.

X. Das constitutionelle System, in Erwägung, daß einerseits die Stellung eines Volkes gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewissen für all ihr Thun und Lassen verantwortlich sind, eine wahrhaft rechtlose, d. h. dem guten oder bösen Willen, dem augenblicklichen Ermessen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß anderseits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchischen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, na-

mentlich eine dringende Versuchung, sich durch factische Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit sich führend ist, stellt als Axiom oder als Postulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn also irgend etwas Ungerechtes geschieht, d. h. von Seite der Regierung gethan oder verordnet wird, so hat nicht der König selbst es gewollt, sondern seine Rathgeber oder Gewaltsträger sind davon die Urheber gewesen.“ Auf diese letzten also fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräsentation das Recht, dieselbe vor eigens dafür aufgestellten Gerichten geltend zu machen. Es ist leicht einzusehen, daß ohne dieses die ganze Repräsentativ-Verfassung, d. h. überhaupt der Rechts-Staat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die best verwahrten Urkunden, Betheurungen und Beeidigungen sicherstellen sollen, abhängig bleibt von der flüchtigsten absolutistischen Laune oder auch von den egoistischen Tendenzen der — zumal etwa das Interesse einer Kaste verfolgenden — Minister. Nach dem constitutionellen System aber soll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Minister durch seine Unterschrift des Befehles dafür einsteht, daß derselbe ein verfassungsmäßiger und aufs Gemeinwohl gerichteter sei. Befehle, welche solche Eigenschaft nicht haben, werden also ohne ministerielle Unterschrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorstellungen der wegen der Aussicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechtes verharrenden Minister werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Aussicht ihnen den Muth zu schlechten Rathschlägen benehmen. Die Regulirung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf ein der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowohl was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des Gerichtshofes, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in einem eigenen Artikel. —

Das constitutionelle System in seiner Allgemeinheit, nämlich überhaupt als „grundgesetzliche Regulirung der Wechselwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichst und beharrlichst zu verwirklichenden Herrschaft des wahren Gesammtwillens“, hat auf aristokratisch und demokratisch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchische, nur daß freilich die verschiedene Natur dieser drei Regierungsformen hier und dort auch eine entsprechend verschiedene Bestimmung mehrerer Punkte des Systems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer aristokratischen Regierung (sei es Geburts-, sei es Standes- oder Alters- oder Wahl-Aristokratie) das Privilegium der persönlichen Unverantwortlichkeit, welches nämlich nur bei dem Monarchen stattfindet, nicht. Ebenso findet auf sie, wiewohl sie Besoldungen oder

andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliste keine Anwendung u. s. w. Uebrigens ist freilich die aristokratische Regierungsform dem reinen constitutionellen System minder befreundet als jede andere, weil sie schon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenossen statuirt, während jenes System die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beschränkt bleibt auf politisches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgestellt, auch gegenüber von deren Gesammtheit in lebenskräftiger Repräsentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgestattet ist, die das System für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anspruch nimmt: so erscheint desselben Rechtszustand jenem des gegenüber einer monarchischen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Wesenheit ziemlich gleich, der Unterschied nämlich nur in der Personification der Regierung, nicht aber in dem Umfang ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volks-Gewalt vorhanden.

Was nun die demokratische, d. h. die Idee der Volkssouverainetät auch in der äußern Form oder in der Personification der Regierungsgewalt verkündende Verfassung betrifft, so stellt dieselbe eben hierdurch als ihre allernächsten Principien die Herrschaft des Gesammtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen constitutionellen Systems sind, auf, und erscheint sonach insofern von ihm nicht verschieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der dem wahren, d. h. vernünftigen Gesammtwillen fortdauernd zu sichernden Herrschaft durch ein wohlgeregeltes Zusammenwirken und Wechselwirken eines künstlichen und eines natürlichen Organes der Gesammtheit, kann und soll die Demokratie gleich der Monarchie und Aristokratie dem constitutionellen Systeme huldigen. Nur besteht dabei zwischen diesen und jener der Unterschied, daß dort das künstliche, hier aber das natürliche Organ in der Erscheinung vorherrschend und auch mit der Hauptgewalt ausgestattet, und hingegen dort die controlirende oder beschränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künstlichen anvertraut ist. Sowie nämlich die monarchische oder die aristokratische Regierung, wenn sie nicht absolutistisch sein sollen, eine natürliche und lautere Volksrepräsentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landesgemeinde) sich gegenüber haben müssen, ausgerüstet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Gesammtwillen durch ihre rechtskräftige Einsprache oder durch das Recht der Theilnahme an der Beschlußfassung zu heilen oder zu verhüten: also muß auch die demokratische Regierung, soll sie nicht in den gefährlichsten — den Rechtszustand aller Einzelnen gegenüber der Gesammtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Despotismus oder gar in ochlokratisches Verderbniß übergehen, sich durch Aufstellung von künstlichen Organen, in

der Person etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präsidenten und anderer, mit Achtung gebietender Autorität versehener, Magistrate, in ihrer eigenen Machtfülle beschränken, überhaupt durch weise geregelte Formen der Beschlußfassungen oder durch gesetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unstäten, oft durch Bethörung oder Leidenschaft oder Uebereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Gesetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Interesse der nachfolgenden Geschlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Gesammtwille durch einen blos scheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt sich, wenn wir diese Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die sich in Namen und äußerer Erscheinung entgegengesetzten Verfassungen, nämlich Monarchie und Demokratie, durch weise Anwendung des constitutionellen Systems befreundet, zusammenträfen, und wirklich nur noch außerwesentliche, durchaus aber keine wesentlichen Unterschiede mehr darböten. Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk für sich selbst vorbehaltenen — oder sage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controlirt und beschränkt würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratischen Republik zu übertragen, so würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein. Man sage nicht, daß wir durch solche annähernde Gleichstellung eines Monarchen mit einem republikanischen Präsidenten die Majestät des ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch seine Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, sodann in der Regel durch die Erblichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgibt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unsere Theorie keineswegs dem Monarchen irgend etwas von dem entziehen, was das constitutionelle System für ihn fordert oder zuläßt, sondern wir wollen auch die oberste Magistratsperson einer demokratischen Republik mit einer der Gewalt des constitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüstet sehen. Unsere Lehre also legt wohl dem letzten etwas bei, entzieht aber dem ersten nichts. In einer aristokratischen Republik dagegen gestaltet sich die Sache anders. Hier darf nämlich nach unserem System die gesammte aristokratisch gebildete Regierung, den Präsidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt besitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künstlichen Organ oder Magistrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wissen wollen.

Von dieser, die allgemeine Anwendbarkeit des constitutionellen Systems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur constitutio-

ger alle Freiheitsgedanken zu ersticken, und welche die Restaurationslehre des H. v. Haller zur Alleinherrschaft in den Schulen der Staatswissenschaft zu bringen sich bemüht, um einen möglichst reichen Nachwuchs knechtischer Staatsdiener und beflissener Schutzredner der hochfahrendsten aristokratischen Ansprüche zu erziehen.

Ueberhaupt ist der schlechte Egoismus, wie überall die Quelle des Bösen, so auch die Hauptwurzel der anticonstitutionellen Gesinnung. Mancher fällt von der Constitution schon darum ab, weil ihm etwa nicht gelang, ein Wahlmann oder Deputirter zu werden. Seine beleidigte Eitelkeit will sich rächen durch Anfeindung des ganzen Systems. Ein Anderer sieht in der Volksrepräsentation nur die Feindin seines, etwa erschlichenen, Privilegiums, oder die strenge Rechnerin, vor welcher seine, etwa üble, Administration oder seine, etwa aus Gunst und zur Ungebühr erhöhte, Besoldung oder Pension, oder irgend eine andere gesetzwidrig erhaltene Gnaden-Bezeugung keine Rechtfertigung finden kann. Die Agenten der Gewalt zumal, wenn sie sich begangenen Mißbrauchs oder anderer Amts-Sünden bewußt sind, hassen natürlich die etwa darüber Klage führende Volkskammer. Noch mehr thun es diejenigen Minister und hohen Staatsdiener, welche, als Häupter der verschiedenen Verwaltungszweige, den Kammern unmittelbar Rechenschaft zu geben haben, wofern sie entweder gerechten Vorwurfes gewärtig oder der freien Rede nicht hinreichend mächtig sind. (Rechtliche und talentvolle Minister dagegen und gleich Befähigte, die nach solcher Stufe streben, lieben das System, welches die Berufung tüchtiger Männer zu den hohen Regierungsstellen nöthig macht und die Untüchtigen zu untergeordneter Rolle verdammt.) Endlich Alle, welche Ursache haben, das Licht zu scheuen, oder welche von Mißbräuchen schnöden Vortheil ziehen, Alle, die vom Lebenssafte des Staates wie Schmarotzerpflanzen vom Baum ein üppiges Dasein sich forterhalten möchten, sind naturgemäß Feinde der Constitution.

Aus diesen verschiedenen Classen der Anticonstitutionellen möchten übrigens — so verächtlich und hassenswerth ihre Mehrzahl erscheinen mag — gleichwohl Viele bei einem den menschlichen Schwächen Rechnung tragenden Gerichte eine etwas nachsichtige Beurtheilung finden. Nur eine Classe gibt es, welche durchaus verwerflich und verworfen ist. Es ist dieses die derjenigen, welche früher, in der hoffnungsreichen Blüthezeit der Constitution, mit liberalen Gesinnungen prahlten und einerseits durch solche Schaustellung Popularität zu erringen, anderseits durch Entfaltung von Oppositions-Talenten sich der Regierung wichtig zu machen strebten, sodann, als trübes Wetter eintrat, von der Volkssache nicht nur abfielen, d. h. von der Vertheidigung derselben abließen (ein solches könnte man nach Umständen der nicht selten vorgeschützten und in besondern Fällen auch anzuerkennenden Selbsterhaltungspflicht oder der natürlichen Sorge für Frau und Kinder zu gute halten oder verzeihen), sondern jetzo mit allem Grimm und Eifer der entschiedensten Reactionsmänner gegen ihre ehemali-

gen Streitgenossen auftreten und heimliche Verrätherei und Verleumdung nicht weniger als offene Verfolgung sich zur Unterdrückung eben der Sache erlauben, welche zu lieben, mit Feuer zu umfassen, auf Leben und Tod vertheidigen zu wollen sie früher sich anstellten, und welcher sie nach dem Maaß ihrer Intelligenz und Bildung nothwendig noch jetzt im Innern huldigen, welcher sie aber abtrünnig und deren Anhängern sie Feinde geworden sind lediglich aus schändlicher Selbstsucht und aus hoffärtiger Entrüstung gegen die ihnen, als Abgefallenen, von Seite der ehemaligen Freunde bezeigte Verachtung. Wir haben jedoch von diesen Doppelzünglern und Chamäleonsgestalten schon oben gesprochen und beeilen uns, von ihnen hinweg zu kommen.

Noch gibt es eine höchst gefährliche Classe von Anticonstitutionellen, deren Richtung zwar die diametralisch entgegengesetzte der bisher geschilderten, doch in dem Ziel, nämlich dem Umsturz unseres constitutionellen Systems, mit ihrem zusammenlaufend ist. Wir meinen hier die Classe der exaltirten — wahren oder verstellten — Freiheitsfreunde, welche, unbefriedigt durch die gemäßigten Gewährungen des constitutionellen Systems, namentlich der constitutionellen Monarchie, den Blick ihres Verlangens nach der Republik richten oder gar nach der im J. 1793 erschienenen Schaudergestalt einer jakobinisch-terroristischen Dictatur. Diese Menschen, obschon Viele unter ihnen eines reinen Willens und heroischen Charakters, Manche auch, als einem fanatischen Antrieb unwillkürlich folgend, eine nachsichtige Beurtheilung ansprechend sind, haben der guten Sache unermeßlichen Schaden zugefügt. Sie haben durch ihre vermessene Heraufbeschwörung der Schatten Marat's und Robespierre's die ruhigen Bürger aufgeschreckt, die Besonnenen und Rechtliebenden mit Mißtrauen und Unwillen erfüllt, den Reactionsmännern die schärfsten Angriffswaffen in die Hand gegeben, und jedem wider die „Revolution" zu führenden Staatsstreich einen willkommnen Vorwand verliehen. Sie haben also, weit entfernt, der Freiheit, deren Namen sie im Munde führen, einen Vorschub zu thun, nur der absoluten Gewalt Dienste geleistet, und dadurch allein sind sie gefährlich und verderblich geworden. Denn, was das constitutionelle System betrifft, so wären sie für sich allein niemals im Stande gewesen, es zu erschüttern oder mit dem Umsturz zu bedrohen. Die Zahl der an Ordnung, Gesetz und Frieden hängenden Bürger ist allzugroß, als daß, so lange die Regierungen nur einiges Maaß in ihren Forderungen und Schritten halten, die Umwälzungs-Männer sich irgend einen Erfolg versprechen könnten. Erst wenn alle Hoffnung aufgegeben würde, unter der Fahne der constitutionellen Monarchie zur Freiheit oder zum gesicherten Rechtszustand zu gelangen, d. h. wenn die Ueberzeugung allgemeiner würde, daß selbstständiges Volksrecht und monarchisches Princip mit einander unverträglich, repräsentative Verfassungen also, da die Regierungen gleichwohl absolut sein wollen, bloße Täuschungen seien, wenn

demnach keine andere Wechselwahl mehr erschiene, als entweder Absolutismus oder Revolution (in Europa gleichbedeutend mit Republik), könnten die Schrecknisse der letzten über uns hereinbrechen; denn von den constitutionell Gesinnten, welche heutzutage sicherlich die große Mehrzahl der denkenden Bürger ausmachen, würde sodann zwar ein Theil, um die Gräuel der Revolution zu verhüten, sich verzweiflungsvoll in die Arme des Absolutismus werfen, ein anderer Theil aber, aus Abscheu vor dem letzten, zur Fahne der Revolution übergehen. Welcher von beiden Theilen der stärkere sein dürfte, ist bis jetzt noch schwer zu entscheiden, aber für den Freigesinnten und Rechtliebenden ist die Alternative entsetzlich, entweder asiatischen Despotismus oder die Gräuel der Revolution und in deren Gefolge allernächst eine stürmische Republik und dann, ihr entsteigend, eine militairische Dictatur gewärtigen zu müssen. Möchten die Staatenlenker eine Richtung einhalten, die uns von solcher Alternative befreie! Sie können es leicht und zuverlässig durch aufrichtige Befreundung mit dem constitutionellen System. In Amerika zwar, als auf einem des historischen Rechts größtentheils entledigten Boden, hat das constitutionelle System Republiken geboren; aber es verträgt sich dasselbe ebenso gut, ja noch besser, weil mehr Dauer verheißend, mit beschränkten Erb-Monarchien; und jedenfalls muß, wenn man nicht den asiatischen Absolutismus zur Alleinherrschaft über Europa zu bringen sich getraut, und in dieser trostlosen Unterdrückung der europäischen Menschheit eine egoistische Befriedigung findet, entweder das constitutionelle System aufrichtig und treu eingeführt und beobachtet oder aber der verhängnißvollen Verkündung der Republik entgegengesehen werden.

Welches der beiden Systeme, das constitutionelle oder das absolutistische, wird allernächst die Herrschaft erringen in Europa? — Wenn man die entschiedene — auch unter der sorgsamsten Verschleierung erkennbare — Richtung der Diplomatie, wenn man die in den meisten Ländern zu Tage liegenden ministeriellen Tendenzen, wenn man den, zumal in dem Kanzlei-Styl und Hof-Ceremoniel, sich tagtäglich offener kund thuenden orientalischen Ton und die bald alles Maß überschreitende, gewiß selbst den Machthabern zum Ekel gereichende, Servilität der Zeitungsschreiber und die wie Anbetung lautenden Phrasen der Berichterstatter über die kleinsten Begegnisse, Handlungen oder Aeußerungen fürstlicher Personen oder ihrer Angehörigen, zumal die Aeußerungen des Entzückens ganzer Bevölkerungen über die auch nur augenblickliche Anwesenheit einer solchen Person in einer Stadt oder Landschaft u. s. w. betrachtet; so sollte man glauben, der Absolutismus sei nicht nur auf dem Wege zur Herrschaft, sondern bereits darin vollkommen befestiget. Wenn man aber von den officiellen und von den wohldienerischen Kundmachungen und Huldigungen wegsieht, und die — der Schere des Censors entrückten — mündlichen Aeußerungen der Den-

kenden im Volke, die Urtheile und Ansichten aller Classen, selbst der schlichtesten Bürger und Landleute, überhaupt den dem aufmerksamen Beobachter sich unverkennbar kund thuenden — wenn gleich nur im Stillen waltenden — öffentlichen Geist in's Auge faßt: alsdann wird man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß — wenigstens für West-Europa — die dauernde Begründung des Absolutismus eine Unmöglichkeit sei, und daß, wenn beschränkte oder leidenschaftliche Staatsmänner ihn gleichwohl einzuführen gedächten, solches kaum zeitlich geschehen könnte, sodann aber unausbleiblich die Revolution zur Folge haben müßte. Nur die Schlechtigkeit der Menschen steht dem Absolutismus zur Seite; das constitutionelle System hat für sich ihren Verstand und ihre Tugend. Die letzten hoffentlich werden stärker sein als die erste; und die Regierungen selbst werden, nach gewonnener Einsicht von der Sachlage, lieber jenen (d. h. dem Verstand und der Tugend ihrer Völker) sich befreunden, als dem Beistand dieser (d. h. der Schlechtigkeit der Speichellecker) sich anvertrauen wollen. Sie haben dafür, noch außer den unmittelbaren, auf ihr einheimisches Verhältniß zum eigenen Volke sich beziehenden, Gründen, ein das Verhältniß zum Ausland betreffendes, hohes, ja höchstes Interesse. Sollte der Absolutismus zur ungetheilten Herrschaft über Europa kommen, so wäre eben dadurch die Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt, mithin auch das Staaten-Recht, d. h. die Selbstständigkeit der kleineren oder schwächeren Staaten gegenüber der größeren oder stärkeren aufgehoben. Auch würde alsdann jedem Unterthan (denn Bürger gäbe es dann keine mehr) vollkommen gleichgültig sein können, welchem Herrn er zu gehorchen und seine Steuern und Frohndienste zu leisten habe. Jedenfalls wäre alsdann die moralische Kraft, welche allein das Mißverhältniß zwischen kleinen und großen Staaten ausgleichen kann, und welche ohne Freiheitsgefühl gar nicht gedenkbar ist, getödtet, demnach jeder kleine Staat der Unterjochung Preis, sobald es den stärkern Nachbar nach seiner Einverleibung gelüstete, oder sobald mehrere Stärkere sich unter einander über seine Unterjochung oder Theilung verständen. Gegen die doppelte Gefahr also, nämlich einerseits gegen Revolution und Republik, und anderseits gegen den Verlust der Selbstständigkeit gegenüber dem Ausland, gibt es — in erster Beziehung für alle, in letzter zumal für die kleinen Staaten — kein anderes Sicherungsmittel als — die aufrichtige Annahme des constitutionellen Systems. Rotteck.

Consul, s. diplomatische Personen.

Consumenten, s. Producenten.

Consumtion, Consumtionssteuer, s. Verzehrung, Verzehrungssteuer.

Contagieuse Krankheiten, s. ansteckende Krankheiten.

Druckfehler.

S. 80 Z. 37 u. S. 81 Z. 3 l. nun ſt. nur.
S. 89 Z. 33 iſt vor auf zu leſen: in Beziehung.
S. 95 Z. 3 l. Unterthanen-Länder.
S. 96 Z. 40 hinter Bund fehlt ein Komma.
S. 97 Z. 4 l. nun ſt. nur.
S. 98 Z. 19 muß das Komma weg.
S. 98 Z. 37 l. und ſt. mit.
S. 99 Z. 13 durch Stimmeneinheit ſt. durch Stimmenmehrheit.
S. 101 Z. 2 ſt. der l. gegen die Nichteinwilligenden.
S. 101 Z. 19 l. erſten.
S. 103 Z. 37 l. und es ſt. indeß.
S. 105 Z. 28 nach Halten l. am Bund.
S. 105 Z. 29 ſtreiche dieſelbe.
S. 109 Z. 21 l. dennoch ſt. demnach.
S. 112 Z. 4 l. für wahrhaft.
S. 114 Z. 42 l. fehlen ſt. fühlen.
S. 115 Z. 4 nach die l. der.
S. 164 Z. 26 l. hat ſt. hatte.
S. 165 Z. 18 l. nur ſt. nun.
S. 167 Z. 30 l. iſt ſt. ſind.
S. 174 Z. 27 l. Richtens ſt. Richters.
S. 174 Z. 30 ſetze nach Richters ein Komma.
S. 178 Z. 17 l. Recurſes ſt. Reverſes.
S. 179 Z. 3 v. unten l. Tritot ſt. Tiritot.
S. 185 Z. 4 v. unten ſetze nach unnöthig einen Punkt.
S. 216 Z. 15 nach Verfaſſung ſetze ein Komma.
S. 271 Z. 32 ſetze nach mißbrauchen einen Punkt.
S. 272 Z. 38 l. hatte ſt. hat.
S. 273 Z. 37 nach unglaublich ſetze einen Punkt.
S. 275 Z. 14 l. ſichrende ſt. führende.
S. 276 Z. 29 l. richtige ſt. wichtige.
S. 283 Z. 7 l. nun ſt. nur.
S. 587 Z. 37 l. dem ſt. deren.
S. 592 Z. 15 l. werden ſt. würden.
S. 592 Z. 31 l. Alle ſt. Andere.
S. 596 Z. 1 muß das Komma weg.
S. 612 Z. 20 muß das erſte Komma weg.
S. 616 Z. 24 l. verhinderten ſt. verhinderte.
S. 627 Z. 34 l. ruhmwürdigſte ſt. ruhmwendigſte.
S. 630 Z. 2 muß das nicht geſtrichen werden.

[redacted]

JA
63
R7
v.3

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.